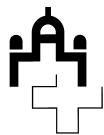


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Sommersession
18. Tagung
der 50. Amtsdauer

Session d'été
18^e session
de la 50^e législature

Sessione estiva
18^a sessione
della 50^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

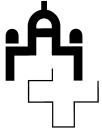
2019

Sommersession

Session d'été

Sessione estiva

Beilagen



Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista. Es wird ausschliesslich in elektronischer Form publiziert.
Die Parlamentsbibliothek und das Schweizerische Bundesarchiv in Bern verfügen über ein gedrucktes Exemplar.

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur et publié en version électronique uniquement.
Un exemplaire imprimé est déposé à la Bibliothèque du Parlement ainsi qu'aux Archives fédérales suisses à Berne.

Beilagen – Nationalrat

10.322	Standesinitiative Bern. Bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern	19
13.094	OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz	25
13.430	Parlamentarische Initiative Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen	26
13.463	Parlamentarische Initiative Rickli Natalie. Verwahrung bei rückfälligen Tätern	38
13.468	Parlamentarische Initiative Grünliberale Fraktion. Ehe für alle	46
14.098	ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima	54
14.422	Parlamentarische Initiative Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos	57
15.083	KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit	66
15.300	Standesinitiative Thurgau. Änderung des Jagdgesetzes zur Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten	68
15.424	Parlamentarische Initiative Bulliard-Marbach Christine. Pflegende Angehörige sollen in jedem Fall von anerkannter Hilflosigkeit ein Anrecht auf Betreuungsgutschriften haben	76
15.438	Parlamentarische Initiative Berberat Didier. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament	81
15.468	Parlamentarische Initiative Borer Roland F.. Stärkung der Selbstverantwortung im KVG	84
15.486	Parlamentarische Initiative Amstutz Adrian. Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen	86
15.499	Parlamentarische Initiative Buttet Yannick. Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden	91
16.077	OR. Aktienrecht	99
16.307	Standesinitiative St. Gallen. Änderung des Ausländergesetzes. Mehr Verbindlichkeit und Durchsetzung des geltenden Rechts bei Integration, Sozialhilfe, Schulpflichten und strafrechtlichen Massnahmen	118
16.315	Standesinitiative Wallis. RPG. Für eine Lockerung der Bundesbestimmungen im Sinne des Föderalismus	123
16.316	Standesinitiative Bern. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Moorlandschaften ermöglichen	128
16.320	Standesinitiative Tessin. Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter	134
16.405	Parlamentarische Initiative Hess Erich. Vernetzung sämtlicher Betreibungsregister	139
16.409	Parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer Susanne. Wahlverfahren für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten oder die -beauftragte	144
16.428	Parlamentarische Initiative Vogler Karl. Paradigmenwechsel bei Artikel 420 ZGB	150
16.429	Parlamentarische Initiative Vogler Karl. Anpassung von Artikel 420 ZGB	155
16.430	Parlamentarische Initiative Flach Beat. Den Majestätsbeleidigungs-Artikel 296 StGB aufheben	159
16.439	Parlamentarische Initiative Kuprecht Alex. Stärkung der Kantonsautonomie bei den regionalen Stiftungsaufsichten über das BVG	163
16.456	Parlamentarische Initiative Staatspolitische Kommission SR. Kündigung und Änderung von Staatsverträgen. Verteilung der Zuständigkeiten	168
17.019	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Totalrevision	171
17.020	WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen. Genehmigung	172
17.052	Jagdgesetz. Änderung	173
17.060	Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative	174
17.069	Urheberrechtsgesetz. Änderung	178
17.2014	Petition Wäfler Urs. Für eine Blockierung der sozialen Netzwerke aus den USA	180
17.302	Standesinitiative Wallis. Poststellen. Unterstützung der Standesinitiative des Kantons Tessin	183
17.305	Standesinitiative St. Gallen. Befreiung der Altersvorsorgegelder in der Schweiz von den Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank	188
17.307	Standesinitiative Genf. Unaufgeforderte Rückerstattung der zu Unrecht vom Bakom erhobenen MWST nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes	192
17.308	Standesinitiative Neuenburg. Für ein Bundesgesetz über zuckerhaltige Produkte und für einen beschränkten Zugang zu Nahrungsmitteln mit hohem Energiegehalt	196
17.318	Standesinitiative Graubünden. Aufstockung des Grenzwachtkorps	201
17.3281	Postulat Rickli Natalie. Aufarbeitung des Falls Jürg Jegge und weiterer Missbrauchsfälle im Lichte der Reformpädagogik	208



17.3284	Motion Quadri Lorenzo. Ausbürgerung von eingebürgerten Personen, die schwere Verbrechen begehen	210
17.3297	Motion Fraktion BD. Offensive für eine menschenwürdige Pflege in der Schweiz	212
17.3306	Motion Marchand-Balet Géraldine. Erwerb einer zweiten Landessprache. Kredit für die Förderung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften	214
17.3323	Motion Heim Bea. Krankenkassenprämien. Eltern bleiben Schuldner der nichtbezahlten Prämien der Kinder	216
17.3325	Motion Fraktion BD. Endlich gleich lange Spiesse für über 50-Jährige	219
17.3375	Motion Regazzi Fabio. Pädophilen soll der Pass entzogen werden	221
17.3380	Postulat Schmid-Federer Barbara. Vor- und Nachteile von kantonsübergreifenden Versorgungsregionen im Hinblick auf die Steuerung des Gesundheitssystems	223
17.3382	Postulat Marti Min Li. Einführung des Jugendkulturgutscheins. Demokratische Bildung und Kultur stärken	225
17.3390	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Internierungszentren für Abgewiesene	227
17.3423	Postulat Burgherr Thomas. Transparenz auch beim Verwaltungslobbying	229
17.3433	Postulat Heim Bea. Cybersicherheit im Gesundheitswesen	231
17.3455	Motion Reimann Lukas. Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten	233
17.3457	Motion Nantermod Philippe. Tarifverbände. Freie Wahl für Benutzerinnen und Benutzer	235
17.3473	Motion de Courten Thomas. Verbindlicher Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten	237
17.3476	Motion Schneider-Schneiter Elisabeth. Tschüss, Roaming-Insel Schweiz! Abschaffung zur Sicherung des Wirtschafts-, Handels- und Tourismusstandortes Schweiz	239
17.3496	Motion Graf-Litscher Edith. Verpflichtender Grundschutz für kritische Strominfrastrukturen	241
17.3514	Motion Aebi Andreas. Dichtigkeitskontrolle von Güllegruben	243
17.3520	Motion Graf-Litscher Edith. Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!	245
17.3551	Postulat von Siebenthal Erich. Die Grundversorgung auf den Alpen sicherstellen	247
17.3569	Motion Allemann Evi. Umweltzonen zum Schutz vor gesundheitsgefährdender Luftverunreinigung ermöglichen	249
17.3570	Motion Allemann Evi. Saubere Luft als wichtigstes Gut. Strengere Abgasnormen für Dieselfahrzeuge ohne Übergangsfrist einführen	251
17.3589	Motion Egloff Hans. Für eine Raumplanung und Mehrwertabgabe mit Augenmass	253
17.3590	Motion Giezendanner Ulrich. Differenzierter Führerausweisenzug	255
17.3591	Motion Béglé Claude. Netzneutralität. Bewahren der ursprünglichen Lebendigkeit des Internets	257
17.3592	Motion Béglé Claude. Die Steuerung der Digitalisierung so weiterentwickeln, dass sie sich von der Digitalisierung selbst inspirieren lässt	259
17.3615	Postulat Béglé Claude. Strategische Ausrichtung der Post für einen längerfristigen Erfolg	262
17.4046	Postulat Seiler Graf Priska. Easyvote in allen Gemeinden	264
17.4123	Motion Hess Lorenz. Spirituosenwerbung. Bewährtes System beibehalten	266
17.4126	Motion Hess Lorenz. Mehrwertsteuer. Halbjährliche Abrechnung auch für die effektive Abrechnungsmethode	268
17.4127	Motion Bigler Hans-Ulrich. Transparenz in der Verwaltung	270
17.4139	Motion Wermuth Cédric. Paradise Papers. Schwarze Liste gegen nichtkooperative Steuergelände autonom nachvollziehen	272
17.4142	Postulat Egger Thomas. Fehlende Koordination zwischen NFA und NRP?	274
17.4143	Postulat Egger Thomas. Effizienzsteigerung bei Programmvereinbarungen gemäss NFA	276
17.4159	Motion Knecht Hansjörg. Entrümpelung des Bundesrechts	278
17.4177	Postulat Romano Marco. Entwicklungen im internationalen Eisenbahnverkehr und Grenzkontrollen des Grenzwachtkorps. Wir müssen auf Änderungen gefasst sein	280
17.435	Parlamentarische Initiative Geissbühler Andrea Martina. Für den Steuerzahler nachvollziehbare Spesenentschädigungen	282
17.445	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Ausweisung von Aktivisten des politischen Islams (Salafisten, Islamischer Staat usw.)	286
17.490	Parlamentarische Initiative Bertschy Kathrin. Anreize für mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung	291
17.491	Parlamentarische Initiative Feller Olivier. Zeitgemässe Berechnung der zulässigen Rendite im Mietrecht	296



17.499	Parlamentarische Initiative Köppel Roger. Öffentlichkeit der Bundesratssitzungen	302
17.500	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Kriminelle Ausländer ausschaffen! Die Ausschaffungs-Initiative ist auch gegenüber EU-Bürgern durchzusetzen	307
17.501	Parlamentarische Initiative Reynard Mathias. Sexuelle Belästigung. Beweislast erleichtern	312
17.503	Parlamentarische Initiative Hess Erich. Klare Integrationsbestimmungen bei erleichterten Einbürgerungen	317
17.505	Parlamentarische Initiative Köppel Roger. Halbierung der Bezüge von Parlamentariern und Parlamentarierinnen	322
17.507	Parlamentarische Initiative Zanetti Claudio. Offenlegung der Interessenbindungen von Medienschaffenden, die für staatlich finanzierte Medien arbeiten	324
17.509	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Keine direkte Asylgewährung durch den Bundesrat	329
17.510	Parlamentarische Initiative Rickli Natalie. Die Altersgrenze für die Unverjährbarkeit sexueller Straftaten auf 16 Jahre erhöhen	333
17.512	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Aufwand für renitente Asylbewerber in Grenzen halten	338
17.513	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen befristet stoppen	341
17.514	Parlamentarische Initiative Nantermod Philippe. Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 269 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden	346
17.515	Parlamentarische Initiative Nantermod Philippe. Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 270 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden	352
17.519	Parlamentarische Initiative Frehner Sebastian. Massnahmen gegen trölerisches Prozessieren im Asylverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	358
17.521	Parlamentarische Initiative Weibel Thomas. Flexible BVG-Renten ermöglichen	363
17.524	Parlamentarische Initiative Tuena Mauro. Zulassung von allen anerkannten Ärztinnen und Ärzten zu verkehrsmedizinischen Untersuchungen	368
17.527	Parlamentarische Initiative Steinemann Barbara. Parlamentskompetenz für die Übernahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen von anderen Staaten	372
18.025	Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG). Änderung	377
18.029	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Änderung	378
18.048	Überstellung verurteilter Personen. Änderung des Zusatzprotokolles	379
18.057	Bundesgesetz über die Enteignung. Änderung	380
18.058	Bekämpfung der Kriminalität. Abkommen mit Bulgarien	381
18.059	Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen. Übereinkommen des Europarats	382
18.060	Güterkontrollgesetz. Änderung	383
18.065	Agglomerationsverkehr. Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019	384
18.066	Nationalstrassen 2020-2023, Ausbauschnitt 2019 für die Nationalstrassen und Verpflichtungskredit. Zahlungsrahmen	385
18.075	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich. Änderung	387
18.078	Strategisches Entwicklungsprogramm Eisenbahninfrastruktur. Ausbauschnitt 2035	388
18.082	Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke	390
18.083	Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz. Änderung	391
18.084	Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro). Genehmigung	392
18.085	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz. Totalrevision	393
18.086	Soziale Sicherheit. Abkommen mit Kosovo	394
18.087	Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisensystems EES	395
18.088	Nationales sicheres Datenverbundsystem. Verpflichtungskredit	397
18.089	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador. Genehmigung	398
18.090	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei sowie Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei. Genehmigung	399
18.095	Umweltschutzgesetz. Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz	400
18.096	Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung - Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz. Volksinitiative	401
18.2000	Petition Welf Manuel. KESB. Ombudsstelle auf Bundesebene	402



18.2004	Petition Jugendsession 2017. Label für die Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt	405
18.2012	Petition Niederer Marcel und Ilse. Besuchsrecht für Grosseltern	408
18.2015	Petition Network for Animal Protection (NetAP). Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz	411
18.2024	Petition Egerkinger Komitee. Schluss mit der Erdogan-Einmischung	414
18.2025	Petition Schweizerischer Rat der Religionen SCR. Gegenüber ist immer ein Mensch. Appelle zum Flüchtlingsschutz	419
18.2028	Petition Zumbrunn Werner. Strafnorm zur Verhinderung von Rechtsbeugung durch Richter	424
18.3062	Motion Grüter Franz. Stärkung der Volksrechte. Unterschriftensammlung für Initiativen und Referenden im Internet	427
18.307	Standesinitiative Wallis. Aufstockung des Grenzwachtkorps	429
18.3119	Motion Munz Martina. Schluss mit Expertenkommissionen. Geschlechtergerechte Namen für Fachkommissionen	436
18.313	Standesinitiative Genf. Befähigung der Kantone zur Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau	438
18.3278	Postulat Tornare Manuel. KFOR. Eine kohärente Strategie für Südosteuropa	442
18.3314	Motion Golay Roger. Die Förderung des Militärdienstes ist Aufgabe des Staates	444
18.3461	Motion Seiler Graf Priska. Stopp dem Bau einer Schweizer Munitionsfabrik in Brasilien	446
18.3476	Postulat Brélaz Daniel. Studie über die Entwicklung der Geldspielsucht	448
18.3531	Postulat Rickli Natalie. Reform der "lebenslangen" Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten	449
18.3592	Motion Eichenberger-Walther Corina. Nationaler polizeilicher Datenaustausch	451
18.3680	Motion Addor Jean-Luc. Das Tragen von Zeichen ausländischer Staaten oder der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen in der Armee mit Strafe bedrohen	453
18.3690	Postulat Flach Beat. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen	455
18.3715	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR. Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung	457
18.3768	Motion Amstutz Adrian. Ausgewogene Gestaltung des Abstimmungsbüchleins	462
18.3797	Motion Graber Konrad. Ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA initiieren	464
18.3798	Motion Grossen Jürg. Pulverfass Mitholz. Definitive Räumung des ehemaligen Munitionslagers	469
18.3844	Postulat Lohr Christian. Strategie zu internationalen Sportgrossanlässen in der Schweiz	471
18.3846	Postulat Lohr Christian. Tägliche Sport- und Bewegungsaktivitäten im Kindes- und Jugendalter	473
18.3873	Interpellation Marra Ada. Rettungsschiff Aquarius unter Schweizer Flagge	475
18.3876	Motion Wermuth Cédric. Stimm- und Wahlunterlagen allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes zustellen	477
18.3990	Motion Kälin Irène. Zitzenverschliessverbot an Viehschauen	479
18.4050	Motion Rutz Gregor. Die Verwaltung als oberste Gewalt im Staate?	481
18.4063	Postulat Mazzone Lisa. Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren. Es muss mehr getan werden	483
18.4079	Motion Ettlín Erich. Kostendämpfende Apothekerleistungen ermöglichen	485
18.410	Parlamentarische Initiative Fridez Pierre-Alain. Private Krankenversicherungen. Für medizinische Gutachten ohne Interessenkonflikte	490
18.4101	Motion Kommission für Rechtsfragen SR. Revision der Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen	495
18.4105	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR. Kooperationsmodell anstelle der Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs	498
18.411	Parlamentarische Initiative Giezendanner Ulrich. Übernahme der europäischen Abgas- und Stickoxydgrenzwerte für Verbrennungsmotoren durch die Schweiz	503
18.4118	Interpellation Heim Bea. Ist die Sicherheitskultur in Schweizer Spitälern bedroht?	507
18.412	Parlamentarische Initiative Aeschi Thomas. Der Fraktionsstärke entsprechende Zusammensetzung des Büros des Nationalrates	509
18.414	Parlamentarische Initiative Kiener Nellen Margret. Straflöse Selbstanzeige. Gesetzesartikel können aufgehoben werden	511
18.415	Parlamentarische Initiative Hess Erich. Sozialhilfe-Obergrenze für Ausländer	516



18.4150	Motion Engler Stefan. Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung	521
18.416	Parlamentarische Initiative Reynard Mathias. Das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkennen	527
18.418	Parlamentarische Initiative Rytz Regula. Einsetzen einer ständigen parlamentarischen Aufsichtsdelegation zur Steuerung der bundesnahen Betriebe im Verkehrs- und Fernmeldebereich	532
18.4216	Postulat Fehlmann Rielle Laurence. Zuckerhaltige Getränke und Adipositas. Es muss etwas getan werden!	537
18.4217	Postulat Marti Min Li. Einführung eines Innovation-Fellowship-Programms in der Bundesverwaltung	539
18.4225	Motion Wehrli Laurent. Elektronische Stimmabgabe in den Grundversorgungsauftrag der Post aufnehmen	541
18.425	Parlamentarische Initiative Rutz Gregor. Für eine konsequente Durchsetzung des Strafrechts. Streichung der Täterschutzklausel bei Landesverweisungen	543
18.4251	Motion Ruppen Franz. Bundesratswahlen. Publikation der detaillierten Resultate	546
18.4252	Postulat Feri Yvonne. Parlamentarische Arbeit auf Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Politik prüfen	548
18.426	Parlamentarische Initiative Wermuth Cédric. Schluss mit Wischiwaschi-Initiativen. Klarheit für Bürgerinnen und Bürger bei Volksabstimmungen	550
18.4287	Motion Fridez Pierre-Alain. Die rechtlich geforderte Beschaffungsreife bei Rüstungsgütern endlich einhalten	556
18.4303	Motion Estermann Yvette. Die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee soll auch für die Frauen obligatorisch werden	558
18.4315	Interpellation Ruiz Rebecca Ana. Gynäkologische und geburtshilfliche Gewalt in der Schweiz. Ein Update	560
18.4316	Interpellation Ruiz Rebecca Ana. Verbesserung der Angebotsstrukturen für Kinder von psychisch kranken Eltern	563
18.4328	Postulat Wehrli Laurent. Elektronisches Patientendossier. Was gibt es noch zu tun bis zu seiner flächendeckenden Verwendung?	565
18.4342	Postulat Trede Aline. Exekutivsharing auf Bundesebene	566
18.4370	Postulat Kälin Irène. Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit	568
18.4371	Postulat Kiener Nellen Margret. Bilanz des Umfangs und der Art der Bedrohungen, Belästigungen und Ehrverletzungen gegen Parlamentsmitglieder	570
18.4375	Motion Sommaruga Carlo. E-Voting. Ein schneller und entschlossener Einsatz für ein System auf Open-Source-Basis und in öffentlicher Hand	572
18.439	Parlamentarische Initiative Reimann Lukas. Mitspracherecht der Bundesversammlung bei internationalen Sanktionen	574
18.4395	Motion Rytz Regula. Leichte Sprache in Abstimmungserläuterungen und weiteren Informationen des Bundes	577
18.448	Parlamentarische Initiative Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	579
18.450	Parlamentarische Initiative Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	588
18.451	Parlamentarische Initiative Landolt Martin. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	597
18.456	Parlamentarische Initiative Jans Beat. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	606
18.457	Parlamentarische Initiative Röstli Albert. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	615
18.463	Parlamentarische Initiative Staatspolitische Kommission NR. Ehemalige Mitglieder des Bundesrates. Karenzfrist	624
19.001	Geschäftsbericht des Bundesrates 2018	627
19.002	Geschäftsbericht 2018 des Bundesgerichtes	628
19.003	Staatsrechnung 2018	629
19.006	Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2018. Bericht	630
19.007	Voranschlag 2019. Nachtrag I	632



19.010	Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht	633
19.011	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht	634
19.012	Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht	635
19.013	Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht	636
19.014	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht	637
19.015	Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht	638
19.016	Standortförderung 2020-2023	639
19.019	Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020-2023. Massnahmen	641
19.022	Armeebotschaft 2019	642
19.025	Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide. Volksinitiative	644
19.1000	Anfrage Nordmann Roger. Wie weiter mit den SBB-Haltestellen Villette, Epresses und Saint-Saphorin?	645
19.1002	Anfrage Reynard Mathias. Reisen in der ersten und zweiten Klasse der SBB. Eine Zweiklassengesellschaft	646
19.1003	Anfrage Feller Olivier. Verwendung eines Teils der Radio- und Fernsehgebühren zur Erhöhung der indirekten Presseförderung. Konformität mit der Bundesverfassung	648
19.1004	Anfrage Wasserfallen Flavia. Zahlen zur Verweigerung, das Gesicht zu zeigen	650
19.1005	Anfrage Seiler Graf Priska. Wehrpflichtersatzabgabe auch für Personen, die nicht mehr zahlungspflichtig sind?	651
19.1006	Anfrage Molina Fabian. Wie geht es nach dem Ende des TIPH-Mandates weiter?	652
19.1007	Anfrage Molina Fabian. Luxusjacht geht ohne gerichtliche Beurteilung an den Diktatorensohn Teodoro Obiang zurück	654
19.1008	Anfrage Chiesa Marco. Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Wird die Schweiz zur Kasse gebeten?	656
19.1009	Anfrage Chiesa Marco. Ausgleichszahlungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Welche Rolle spielt der Bund?	658
19.1010	Anfrage Bühler Manfred. Dürfen konzessionierte regionale Radio- und Fernsehveranstalter politische Bewegungen unterstützen?	659
19.1011	Anfrage Quadranti Rosmarie. Geschäfte mit Venezuela	661
19.1012	Anfrage Eymann Christoph. Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Patientendaten zur Förderung der Humanforschung durch Schweizer Firmen und Hochschulen	662
19.1013	Anfrage Wermuth Cédric. Rechtsextreme Terror- und Prepper-Netzwerke in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Fragen zum Hannibal-/Uniter-Komplex	664
19.1014	Anfrage Heim Bea. Für Armee, Bundesverwaltung und Tiere, aber nicht für Patientinnen und Patienten?	666
19.1015	Anfrage Reynard Mathias. Hochspannungsleitung Chamoson-Chippis. Risiken im Zusammenhang mit Kohleminen	668
19.1016	Anfrage Ruppen Franz. Online-Bestellungen aus China	670
19.1017	Anfrage Ruppen Franz. SBB-Fahrplan. Rückfahrt am Abend ins Wallis nach sportlichen und kulturellen Anlässen ermöglichen	671
19.1018	Anfrage Graf Maya. Wie viel Forschungsförderung des Bundes für die Agrotechnik inklusive neuer Gentechnikverfahren, und wie viel finanzielles Engagement für die klassischen Züchtungen?	672
19.1019	Anfrage Graf Maya. Ausgabe 2019 von "Der Bund kurz erklärt". Gehört das Frauenstimmrecht nicht zur Geschichte der Schweiz?	674
19.1031	Dringliche Anfrage Sozialdemokratische Fraktion. Der Bund darf sich nicht aus der Finanzierung der individuellen Prämienverbilligungen zurückziehen	675
19.201	Bundesstrafgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters/einer nebenamtlichen Richterin	677
19.205	Bundesgericht. Wahl von zwei ordentlichen Richtern/Richterinnen	678
19.206	Stellvertretende Bundesanwälte/Bundesanwältinnen. Wahl für die Amtsperiode 2020-2023	679
19.208	Vereidigungen	680
19.3001	Postulat Finanzkommission NR. Vereinfachung des Vollzugs der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen	681
19.3005	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Keine zusätzlichen Kosten für unser Gesundheitswesen infolge der Listenumteilung von bisher frei verkäuflichen Arzneimitteln der Liste C in die Liste B	683
19.3009	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich	685



19.3010	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Lancierung eines Digitalisierungs-Impulsprogramms für eidgenössische und kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Berufsbildung und Weiterbildung	687
19.3012	Interpellation Chevalley Isabelle. Der Bundesrat muss Konsequenzen aus seinem letzten Bericht zur GVO-Risikoevaluation ziehen	689
19.3013	Interpellation Chevalley Isabelle. Wie hoch ist die Toxizität transgener Pflanzen, die insektenresistente Bt-Toxine produzieren?	691
19.3014	Interpellation Chevalley Isabelle. Warum kann sich ein Staatsanwalt weigern, eine wichtige Zeugin oder einen wichtigen Zeugen anzuhören?	693
19.3015	Interpellation Matter Thomas. Lebenslange Rente für EU-Grenzgänger nach drei Monaten Arbeit?	695
19.3016	Interpellation Addor Jean-Luc. Arbeitslosengelder für Grenzgängerinnen und Grenzgänger und das institutionelle Rahmenabkommen	697
19.3022	Interpellation Sozialdemokratische Fraktion. Klimaschutz jetzt!	699
19.3023	Interpellation Sozialdemokratische Fraktion. Individuelle Prämienverbilligung. Bundesgerichtsurteil gibt den Weg vor	701
19.3024	Interpellation Grünliberale Fraktion. Es ist Zeit, die Bevölkerung ernst zu nehmen und dem Klimaschutz absolute Priorität einzuräumen. Eine Querschnittaufgabe durch die ganze Bundespolitik	703
19.3026	Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Auftrag des Parlamentes an den Bundesrat, keine Verträge mit der EU abzuschliessen, welche die Souveränität der Schweiz einschränken oder die EU-Rechtsübernahme vorsehen	705
19.3028	Interpellation Paganini Nicolo. Stossende Ungerechtigkeiten bei der RTVG-Unternehmensabgabe	707
19.3029	Interpellation Moser Tiana Angelina. Die Dynamik nutzen und die Atomwaffenstaaten an ihre Verpflichtung erinnern, nuklear abzurüsten	709
19.3033	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz	711
19.3036	Interpellation Egger Mike. Zuständigkeit der Schweizer Militärjustiz für die Strafverfolgung von Dschihadisten der IS-Terrormiliz	712
19.3037	Interpellation de la Reussille Denis. Lebensdauer von Postagenturen	714
19.3038	Interpellation de la Reussille Denis. Dreizehnter Monatslohn für alle Arbeitnehmenden	716
19.3039	Motion Feller Olivier. Aufsicht der Postcom über die Einhaltung der Tarife der Brief- und Paketzustellung. Sicherstellen, dass der Wille des Gesetzgebers respektiert wird	718
19.3044	Interpellation Candinas Martin. Ist es die Aufgabe des Seco, private Unternehmen zu konkurrieren?	720
19.3045	Interpellation Knecht Hansjörg. Weitere Fragezeichen beim Duro	722
19.3046	Interpellation Bourgeois Jacques. Masseneinwanderung und Stellenmeldepflicht. Eine Bestandsaufnahme	724
19.3047	Motion Bourgeois Jacques. Angabe der CO2-Emissionen beim Kauf eines Flugtickets	726
19.3049	Interpellation Addor Jean-Luc. Kopftuchverbot für Minderjährige?	727
19.3050	Interpellation Addor Jean-Luc. Anwendung des Strassenverkehrsgesetzes auf Waffenplätzen	729
19.3051	Interpellation Regazzi Fabio. Huawei und die Herausforderungen von 5G. Risiken und Chancen für die Schweiz	730
19.3055	Interpellation Gysi Barbara. Verbesserung der Prozesse und des Schutzes der Betroffenen bei sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing in der Bundesverwaltung	733
19.3056	Interpellation Gysi Barbara. Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungsaufgaben. Auch in der Bundesverwaltung?	735
19.3057	Interpellation Marra Ada. Für das Recht auf Sichtbarkeit von Frauen im Schulunterricht	737
19.3062	Interpellation Töngi Michael. Vereinfachung beim Kauf internationaler Bahnbillette	739
19.3064	Postulat Marti Samira. Vergleichender Bericht über die Gesundheit von LGB	741
19.3065	Interpellation Page Pierre-André. Autofahrerinnen und Autofahrer unterstützen, die sich für ein Elektroauto entscheiden	743
19.3066	Motion Romano Marco. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Italien von 1976. Auslegung und Anwendung der Artikel 5 und 11 klären	745
19.3067	Postulat Schneider Schüttel Ursula. Kesb. Einsatz von privaten Beiständen	747
19.3069	Interpellation Kälin Irène. Pensumsreduktion nach der Geburt eines Kindes für Bundesangestellte	748



19.3070	Motion Kälin Irène. Kostenbefreiung für Schwangere während der ganzen Schwangerschaft	750
19.3074	Interpellation Munz Martina. Kein Einsatz von Reserveantibiotika in der Veterinärmedizin	751
19.3075	Interpellation Munz Martina. Entlastet die vorgesehene Reduktion der Hofdüngerausbringung die Umwelt tatsächlich?	753
19.3076	Interpellation Munz Martina. Wird menschliches Versagen im Kernkraftwerk Leibstadt hingenommen?	755
19.3077	Interpellation Munz Martina. Herbizidverbot für die öffentliche Hand und für private Anwenderinnen und Anwender endlich durchsetzen	757
19.3078	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Projekte in Eritrea	759
19.3079	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Gesundheitskosten wegen Asylsuchenden	761
19.3080	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Steuerabzüge für Fremdbetreuung	763
19.3081	Interpellation Quadranti Rosmarie. Zaudernder Bundesrat bezüglich autonomer Waffensysteme	765
19.3086	Postulat Nantermod Philippe. Sozialversicherungen. Vorteile einer Langzeitnachbetreuung prüfen	767
19.3087	Interpellation Quadri Lorenzo. Nein zu neuen Halteplätzen für Fahrende im Tessin	769
19.3088	Interpellation Page Pierre-André. Forschungs- und Entwicklungskosten für neue Antibiotika. Anreize in Form von Steuerabzügen schaffen	771
19.3089	Interpellation Hardegger Thomas. Mobilfunk. 5G und gesundheitliche Risiken	773
19.3090	Postulat Quadranti Rosmarie. Klimademonstranten und -demonstrantinnen in die Lösungsprozesse einbinden	775
19.3091	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Enorm hohe Therapiekosten für Straftäter	776
19.3093	Interpellation Barazzone Guillaume. Rückerstattung bei Krebsbehandlungen. Ambulant und stationär behandelte Patientinnen und Patienten gleichstellen	778
19.3094	Interpellation Reynard Mathias. Die Schweiz anerkennt das Frankoprovenzalische als Minderheitensprache. Und jetzt?	780
19.3098	Interpellation Thorens Goumaz Adèle. Wie gross ist der Handlungsspielraum, um die Werbung für besonders klimaschädliche Produkte, insbesondere Billigflüge, zu begrenzen?	782
19.3099	Interpellation Frei Daniel. Mehr Zeitmilitärs zur Lösung des Kadern mangels in der Armee	784
19.3100	Interpellation Keller Peter. Entfernung der "Schreiben nach Gehör"-Methode aus dem Lehrplan 21	787
19.3101	Interpellation Graf Maya. Pestizide und Luftverfrachtungen. Was wissen wir darüber?	789
19.3102	Motion Wasserfallen Flavia. Harmonisierung der Regelung bei der Rückführung von Potentatengeldern	791
19.3103	Interpellation Nantermod Philippe. Fernbusse. Wie werden die Bewilligungen erteilt?	793
19.3105	Postulat Vogler Karl. Familien schützen und Gemeinwesen entlasten. Die Ratifikation des Haager Unterhaltsübereinkommens prüfen	795
19.3106	Interpellation Seiler Graf Priska. Gebäude spielen eine Schlüsselrolle bei der Energiewende	797
19.3107	Interpellation Béglé Claude. Sich weiterbilden, um an der Spitze zu bleiben. Eine vierte Säule für die Weiterbildung	799
19.3108	Interpellation Eymann Christoph. Reduktion von CO2-Emissionen durch Dämmung und solare Gebäudestromproduktion	801
19.3110	Interpellation Meyer Mattea. Rekordhohe steuerfreie Ausschüttungen von Kapitaleinlagereserven im Jahr 2018?	803
19.3111	Interpellation Chevalley Isabelle. Alarmierende Intransparenz beim Euratom-Programm	805
19.3112	Motion Munz Martina. Food Waste. Stopp der Lebensmittelverschwendung	807
19.3113	Interpellation Munz Martina. Wer trägt das Risiko von Gesundheitsschäden durch die 5G-Technologie?	809
19.3114	Interpellation Marti Samira. Freiwillige Massnahmen zum Schutz des Klimas reichen im Finanzsektor nicht aus	811
19.3116	Motion Crottaz Brigitte. Mechanische Lüftungsanlagen in Schulzimmern. Rechtsverbindliche Normen bei Neubauten und Renovierungen einführen	813
19.3117	Interpellation Crottaz Brigitte. Wie lässt es sich erklären, dass das Seco einem Schweizer Unternehmen den Isopropanol-Export nach Syrien bewilligt hat, obwohl das EDA mehr als eine Million investiert hat, um genau diese Bestände in Syrien zu vernichten?	815
19.3118	Interpellation Feri Yvonne. Sexistische, stereotypische und diskriminierende Werbung	817
19.3120	Interpellation Glauser-Zufferey Alice. Nichtionisierende Strahlung. Gesundheit und Verantwortung	819



19.3121	Motion Buffat Michaël. Nationale Vorgehensweise bei Datenlecks	821
19.3123	Interpellation Piller Carrard Valérie. Transparenz gemeinnütziger Stiftungen	823
19.3125	Interpellation Hadorn Philipp. Axpo missachtet Ensi-Verfügung. Notkühlsystem für Abklingbecken fehlt noch immer	825
19.3126	Interpellation Chevalley Isabelle. Abfallsammlung und -verwertung. Wie steht es um Plastik?	828
19.3127	Postulat Thorens Goumaz Adèle. Internationale Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit. Wie kann die Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzsektors gewährleistet werden?	830
19.3128	Interpellation Quadranti Rosmarie. Überwachung der Nachhaltigkeitsbestimmungen im Freihandelsabkommen mit Indonesien	832
19.3129	Interpellation Frehner Sebastian. Organisation einer Arztpraxis	834
19.3132	Interpellation Gutjahr Diana. Swiss Skills. Ungleichbehandlung der Organisationen der Arbeitswelt?	835
19.3133	Interpellation Buffat Michaël. Wegweisungen. Vereinbarkeit der Waadtländer Vorgehensweise mit dem Bundesrecht	837
19.3134	Interpellation Buffat Michaël. Rückkehrhilfe durch einen Kanton	839
19.3135	Postulat Dobler Marcel. Haben wir die Cybersicherheit bei Beschaffungen der Armee im Griff?	841
19.3136	Postulat Dobler Marcel. Haben wir die Hard- und Softwarekomponenten bei unseren kritischen Infrastrukturen im Griff?	843
19.3140	Interpellation Vogler Karl. Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz	845
19.3141	Interpellation Reynard Mathias. Schweizerische Maturitätsprüfung. Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten	847
19.3143	Interpellation Buffat Michaël. Neuer Windatlas des BFE. Welche Folgen?	849
19.3145	Interpellation Streiff-Feller Marianne. Bund finanziert Sexportale	851
19.3146	Interpellation Grüter Franz. Preisdifferenzen im Briefverkehr. Tiefpreise für ausländische, nicht aber für Schweizer Unternehmen	853
19.3149	Interpellation Quadri Lorenzo. Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Wird der Bundesrat die Anpassung verweigern?	856
19.3150	Interpellation Brélaz Daniel. Technische Hindernisse bei der Entwicklung von Elektroautos	858
19.3151	Interpellation Zuberbühler David. Aktionen von Tierrechtsaktivisten gegen Schlachthöfe und Metzgereien. Wo setzt der Staat endlich rechtliche Grenzen?	860
19.3152	Interpellation Chevalley Isabelle. Keine Zigarettenstummel mehr, die aus dem Autofenster geworfen werden	862
19.3155	Interpellation Marchand-Balet Géraldine. DVB-T-Abschaltung. Spart die SRG auf Kosten der Fernsehzuschauerinnen und -zuschauer?	864
19.3156	Interpellation Addor Jean-Luc. Welche Folgen hat das institutionelle Rahmenabkommen mit der EU für den Anwaltsberuf in der Schweiz?	866
19.3157	Interpellation FDP-Liberale Fraktion. Wie weiter im Szenario "verspätete Inkraftsetzung Totalrevision CO2-Gesetz"?	867
19.3158	Interpellation Quadranti Rosmarie. Assistenz. Weiss die eine Hand des Staates, was die andere tut?	869
19.3159	Interpellation Graf-Litscher Edith. Risiken einer Zweiklassenvorsorge in der zweiten Säule	871
19.3161	Interpellation Eymann Christoph. Verzicht auf die Verwendung von Plastikfolien beim Versand von Zeitschriften und Druckerzeugnissen	873
19.3162	Interpellation Eymann Christoph. Vermeidung von Abfall durch die Reduktion der Anzahl Kassenbelege in Papierform	875
19.3167	Motion CVP-Fraktion. Gesetzliche Grundlage zur Wahrung des Mitsprache- und Entscheidungsrechts von Parlament, Volk und Kantonen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens	877
19.3173	Interpellation Quadri Lorenzo. Welche Zukunft für junge Apothekerinnen und Apotheker sowie Pharmaassistentinnen und -assistenten?	879
19.3177	Interpellation Masshardt Nadine. Kündigungen aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft in der Bundesverwaltung	881
19.3178	Interpellation Reynard Mathias. Hochspannungsleitung Chamoson-Chippis. Schutzmassnahmen mit astronomischen Kosten und Schäden für die Landschaft	883
19.3179	Interpellation Frei Daniel. Unterstützt der Bund jene Offiziere und Schützen, die ihn politisch bekämpfen?	885
19.3180	Interpellation Semadeni Silva. Phonegate. Handynutzer korrekt informieren	888
19.3184	Interpellation Vogler Karl. Begriff des Kindeswohls	890



19.3185	Interpellation Vogler Karl. Keine digitalen Hintertüren bei Beschaffungen des Bundes	892
19.3186	Interpellation Vogler Karl. Unhaltbare Zustände in Schweizer Schlachtbetrieben	894
19.3188	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Gummigeschosswerfer LBD 40. Eine gefährliche Waffe	896
19.3191	Postulat Molina Fabian. Parlamentarische Gruppen mit rassistischen oder antisemitischen Propagandazielen	898
19.3192	Interpellation Molina Fabian. Warum weigert sich der Bundesrat angesichts der geringen Umsetzung der Uno-Leitprinzipien durch Schweizer Unternehmen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen?	900
19.3193	Interpellation Molina Fabian. Efta-Freihandelsabkommen mit dem Mercosur. Mehrten sich in Zukunft die Schlachthofskandale?	902
19.3195	Interpellation Egger Thomas. Massnahmen gegen Burnout und Suizide bei Landwirten	904
19.3196	Interpellation Egger Thomas. Grossraubtiere mit Sendern ausstatten	906
19.3199	Postulat Reynard Mathias. Verbesserung der Sicherheit von mit dem Internet verbundenen Produkten	908
19.3201	Interpellation Nantermod Philippe. Reduktion der Arbeitszeit. Ändert das Seco die Spielregeln mitten im Spiel?	910
19.3203	Interpellation Moret Isabelle. Verwaltungskosten der Krankenversicherungen. Wie steht es um die Transparenz?	912
19.3205	Interpellation Burkart Thierry. Abnehmende Dynamik bei der Digitalisierung. Was unternimmt der Bundesrat?	914
19.3206	Interpellation Müller-Altermatt Stefan. Versorgungs- und Rechtssicherheit im Bereich der Tierarznei	917
19.3207	Motion Guhl Bernhard. Das dramatische Bienen- und Insektensterben rasch und konsequent stoppen	919
19.3208	Interpellation Guhl Bernhard. Weitreichende Menschenrechtsverstösse durch von der Türkei unterstützte bewaffnete Milizen in Syrien	921
19.3209	Interpellation Glauser-Zufferey Alice. Medizinische Versorgung. Qualität und Wirtschaftlichkeit	923
19.3210	Interpellation Zanetti Claudio. Seltsame "Schulreisli" der EFK	925
19.3211	Interpellation Borloz Frédéric. Öffentlicher Raum. Schaffung von geschützten Zonen für Personen mit Elektrohypersensibilität	927
19.3212	Interpellation Aeschi Thomas. Licht ins Dunkel der Schattenkabinette, der gemischten Ausschüsse Schweiz-EU	929
19.3213	Interpellation Aeschi Thomas. Bundesamt für Justiz. Analyse des institutionellen Rahmenabkommens auf Soft Law	931
19.3215	Interpellation Kälin Irène. Mehr Tierschutz in der Aquakultur mit Fischen	933
19.3216	Interpellation Kälin Irène. Das Faktenblatt zu Teilrevisionen von Verordnungen im Kernenergiebereich auf den aktuellen Stand bringen	935
19.3217	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Ausschaffungen werden mit Beschwerden beim EGMR blockiert	937
19.3218	Interpellation Reynard Mathias. Unterstützung der Forschung im Bereich der nachhaltigen Finanzen. Worauf wartet die Schweiz noch?	938
19.3220	Interpellation Wermuth Cédric. Fachmann und Fachfrau Betreuung EFZ. Ausbildungsunabhängige Praktika vor der beruflichen Grundbildung	940
19.3224	Interpellation Fluri Kurt. Mit welchen Massnahmen unterstützt der Bund die zukunftssträchtigen Räume der Schweiz?	942
19.3225	Interpellation Fluri Kurt. Für eine urbane Regionalpolitik des Bundes. Für starke Agglomerationen	945
19.3244	Interpellation Gysi Barbara. Risiken, mangelnder Transparenz und Interessenkonflikten bei Sammelstiftungen besser begegnen und Grundlagen dafür schaffen	948
19.3245	Interpellation Marchand-Balet Géraldine. Wechsel zum Anordnungsmodell für Psychologinnen und Psychologen. Wie gedenkt der Bundesrat bei seiner Kostenanalyse den erheblichen indirekten Einsparungen Rechnung zu tragen?	951
19.3247	Interpellation Weibel Thomas. Freigabe von Bildern des Bundes	953
19.3248	Interpellation Weibel Thomas. Ausgleich von zu hohen Krankenkassenprämien	955
19.3250	Interpellation Graf-Litscher Edith. Drohende Unterversorgung in Osteopathie	957
19.3251	Interpellation Grossen Jürg. Klimaschutz im Strassenverkehr. Vorbildfunktion des Bundes, auf dem Papier und in der Wirklichkeit	959



19.3252	Interpellation Grossen Jürg. Reisen im Nachtzug. Eine ökologische und ökonomische Chance für die Schweiz	961
19.3253	Interpellation Grossen Jürg. Innosuisse. Die Förderinstrumente des Bundes müssen wirkungsvoller werden	963
19.3254	Interpellation Grossen Jürg. Hofdünger-Biogasanlagen. Wie weiter?	965
19.3255	Interpellation Wermuth Cédric. Die liberale Demokratie gegen das Erstarken von Antisemitismus und rechtsextremem Gedankengut verteidigen	967
19.3256	Interpellation Töngi Michael. Wie sollen die hohen ungedeckten Kosten des Schwerverkehrs von jährlich 1516 Millionen Franken künftig verursachergerecht abgegolten werden?	969
19.3257	Interpellation Bendahan Samuel. Wie hoch ist der Frauenanteil in den Leitungsorganen und Verwaltungsräten der Organisationen und Unternehmen, die vollständig oder zu grossen Teilen vom Bund kontrolliert werden?	971
19.3260	Interpellation Jans Beat. Hat der Bundesrat vor, einen neuen BLW-Chef oder eine neue BLW-Chefin zu finden?	974
19.3261	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Was wird getan, damit das Schweizer Zulassungsverfahren die Risiken von Pestiziden künftig korrekt einschätzt?	975
19.3262	Postulat Gugger Niklaus-Samuel. Geht es den Kindern gut, geht es der Schweiz besser	977
19.3267	Interpellation Flach Beat. Entspricht die Praxis des Dienstes ÜPF hinsichtlich der Pflichten der Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste dem Gesetz?	979
19.3269	Interpellation Merlini Giovanni. Bezeichnung von Volksinitiativen und korrekter Prozess bei der demokratischen Willensbildung	981
19.3271	Interpellation Frehner Sebastian. Kostenübernahme bei neuartigen Therapien und neuartigen Medikamenten	983
19.3277	Motion von Siebenthal Erich. Holzenergiepotenzial ausschöpfen	985
19.3278	Interpellation Regazzi Fabio. Autobahn Lugano-Mendrisio. Eine dynamische Verkehrsführung auf den vier bestehenden Spuren als Antwort auf das Stauproblem auf der A2 bis zur Fertigstellung der geplanten dritten Spur im Jahr 2040?	987
19.3280	Interpellation Steinemann Barbara. Gesamtfazit zu den im Rekordjahr 2015 eingereisten Asylgesuchstellern	989
19.3281	Interpellation Crottaz Brigitte. Eine unabhängige, wirksame und hochwertige Pharmacovigilance in der Schweiz	991
19.3282	Interpellation Crottaz Brigitte. Drohnen, warum auch nicht? Doch stellt sich die Frage der Herkunft	993
19.3283	Interpellation Fraktion BD. Zukunftsorientiertes Investieren	995
19.3288	Interpellation Bregy Philipp Matthias. Cyberkriminalität. Wie sieht es insbesondere bei der Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden aus?	997
19.3292	Interpellation Seiler Graf Priska. Vorzugsbehandlung für den Flugzeughersteller Pilatus?	999
19.3293	Interpellation Seiler Graf Priska. Luftverschmutzung und Betriebskosten der Kampffjets	1001
19.3294	Motion Zanetti Claudio. E-Versand statt E-Voting	1003
19.3295	Interpellation Munz Martina. Das BLW bewilligt ein Insektizid, dessen Wirkung nicht beurteilt ist, und torpediert damit Empfehlungen von Agroscope	1005
19.3296	Interpellation Munz Martina. Verfrachtung von Pestiziden über die Luft. Wie sieht es in der Schweiz aus?	1007
19.3297	Interpellation Munz Martina. Gentechprodukte als GVO deklarieren und ein Nachweisverfahren entwickeln	1009
19.3298	Interpellation Munz Martina. Den dramatischen Rückgang von Insekten in Bergbächen stoppen	1011
19.3299	Postulat Béglé Claude. Smarte Industrie- und Gewerbebezonen. Für eine verbesserte Planung der Industrie- und Gewerbebezonen	1013
19.3300	Interpellation Töngi Michael. Unfallgefahr für Velofahrende in Kreiseln senken. Massnahmen des Bundes?	1015
19.3302	Interpellation Addor Jean-Luc. Personenfreizügigkeit für Ausländerinnen und Ausländer, deren finanzielle Lage katastrophal ist?	1017
19.3303	Interpellation Addor Jean-Luc. Grenzüberschreitende Polizeikooperation. Müssen Abkommen überprüft werden?	1019
19.3304	Interpellation Addor Jean-Luc. Bevorzugung nach Staatsangehörigkeit bei den Familienzulagen. Sparpotenzial für die Schweiz?	1021



19.3307	Motion Addor Jean-Luc. Vollständige Übernahme der Kosten der Leistungen bei Mutterschaft durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung	1022
19.3311	Interpellation Birrer-Heimo Prisca. Gesundheitskompetenz stärken	1024
19.3312	Interpellation Birrer-Heimo Prisca. Ein klarer Leistungsauftrag an die Postfinance?	1026
19.3313	Interpellation Herzog Verena. Abbruch der verantwortungslosen Menschenversuche mit Cannabis!	1028
19.3314	Interpellation Rytz Regula. Wie weiter mit den Gebirgslandeplätzen?	1030
19.3317	Interpellation Moret Isabelle. Krankenversicherung. Welche Auswirkung hat die Zahl der bei einer Krankenkasse Versicherten auf die Prämien?	1032
19.3319	Motion Barrile Angelo. Gesetzliche Inkohärenz im öffentlichen Interesse einer sicheren Medikamentenversorgung korrigieren	1034
19.3321	Interpellation Ammann Thomas. Die Einführung der neuen 5G-Mobilfunktechnologie in der Schweiz erfordert eine gute Aufklärung der Bevölkerung durch den Bund	1036
19.3323	Interpellation Naef Martin. Was tun für mehr gute Regierungsführung, Menschenrechte und Frieden in Kamerun?	1038
19.3324	Interpellation Naef Martin. Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte in Bosnien-Herzegowina	1040
19.3325	Interpellation Schilliger Peter. Differenzen bei der Leerstandsquote auf dem Wohnungsmarkt	1042
19.3326	Postulat Bäumle Martin. Armee als Vorbild im Klimaschutz	1044
19.3329	Interpellation Reynard Mathias. Aktueller Mechanismus der Entschädigung von Versicherungsmaklern	1046
19.3330	Interpellation Reynard Mathias. Sollen Patientendaten an den Meistbietenden verkauft werden?	1048
19.3332	Interpellation Béglé Claude. Wie lässt sich der Schweizer Pioniergeist stimulieren?	1050
19.3338	Interpellation Schenker Silvia. Psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden. Was tut der Bundesrat?	1052
19.3339	Interpellation Badran Jacqueline. Inwieweit ist die Schweiz von Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften betroffen?	1054
19.3340	Interpellation Munz Martina. Die Zulassung für Chloridazon ist in der EU abgelaufen. Zieht die Schweiz nach?	1056
19.3341	Interpellation Kälin Irène. Was tut der Bundesrat, um das Ziel "Netto null Emissionen" bis 2030 zu erreichen?	1058
19.3342	Postulat Badran Jacqueline. Zulassungssystem für Open Government Data	1060
19.3343	Interpellation Friedl Claudia. Überförderung von Kleinwasserkraftwerken	1062
19.3344	Interpellation Friedl Claudia. Investitionen der Entwicklungsbanken in CO2-emittierende Technologien	1064
19.3345	Interpellation Friedl Claudia. Forschungsbedarf zu den Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf Tiere und Pflanzen	1066
19.3346	Interpellation Grin Jean-Pierre. Täglich vier Kurse Lausanne-Paris via Vallorbe und Dole gemäss dem Vorschlag der Waadt beibehalten	1068
19.3347	Motion Flach Beat. Für ein modernes und praxistaugliches Stockwerkeigentumsrecht	1070
19.3350	Interpellation Hardegger Thomas. Antibiotikaresistenzen schmuggeln sich durch die Kläranlagen	1072
19.3351	Interpellation Hardegger Thomas. Unterstützung der medizinischen Fachgesellschaften durch den Bund bei der Erarbeitung von Choosing-Wisely-Empfehlungen	1074
19.3353	Interpellation Bulliard-Marbach Christine. Anpassung an den Klimawandel in den Berggebieten. Welche spezifischen Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen?	1076
19.3355	Interpellation Addor Jean-Luc. Differenzierter Föderalismus. Eine Möglichkeit für die Schweiz?	1078
19.3357	Interpellation Grin Jean-Pierre. Steuerbefreiung von biogenen Treibstoffen und Biogas verlängern	1080
19.3358	Interpellation Bulliard-Marbach Christine. Vorprüfung der Werbung durch Swissmedic	1081
19.3359	Interpellation Béglé Claude. Klima. Bis wann können wir mit einer wirksamen Kommunikationskampagne rechnen, damit alle am gleichen Strick ziehen?	1083
19.3360	Interpellation Béglé Claude. Was soll mit den Dschihadisten aus dem Nahen Osten geschehen? Die Schaffung eines internationalen Gerichtes und von Gefängnissen vor Ort fördern	1085
19.3361	Interpellation Trede Aline. Einführung des Frauenstimmrechts. Nationaler Feiertag am 16. März?	1087
19.3364	Interpellation Marti Samira. Moralische Schikane mit Zivilstandsinformationen unterbinden	1089



19.3365	Interpellation Girod Bastien. Kein Zwang zur Verwendung von Fleisch in Abschlussprüfungen für Köche	1091
19.3374	Postulat Grossen Jürg. Zeitgemässe und zukunftsgerichtete Erhebung der Umweltauswirkungen von Personenwagen	1093
19.3375	Interpellation Grossen Jürg. Rückerstattung der Mineralölsteuer. Ist das zukunftsweisend?	1095
19.3377	Interpellation Guhl Bernhard. Kantonale Unterschiede bei Strafverfahren wegen Kinderpornografie. Noch immer kein Handlungsbedarf?	1097
19.3379	Interpellation Moser Tiana Angelina. Wie viele stark humantoxische Pestizide sind in der Schweiz zugelassen?	1099
19.3380	Interpellation Moser Tiana Angelina. Sind in der Schweiz Pestizide zugelassen, welche die Sexualefunktion und Fortpflanzung des Menschen beeinträchtigen?	1101
19.3382	Postulat Stahl Jürg. Versandhandel mit nichtverschreibungspflichtigen Arzneimitteln	1103
19.3383	Interpellation Amstutz Adrian. Wann nimmt der Bundesrat die Einschleppung von Tuberkulose durch Asylbewerber endlich ernst?	1105
19.3384	Interpellation Sommaruga Carlo. Kauf von Drohnen des Typs Hermes 900 HFE. Wie steht es um die Kompensationsgeschäfte in der Schweiz?	1107
19.3385	Postulat Graf Maya. Wie wird das Klima-Sektorziel der Land- und Ernährungswirtschaft zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens konkret umgesetzt?	1109
19.3386	Interpellation Graf Maya. Für Bienen gefährliche Neonicotinoide. Wer trägt gemäss Verursacherprinzip die Kosten für die entstandenen Schäden?	1111
19.3387	Interpellation Burgherr Thomas. Steigende Asylkosten	1114
19.3391	Interpellation Trede Aline. Kündigungsschutz während des Mutterschaftsurlaubs	1116
19.3393	Interpellation Knecht Hansjörg. Ausgaben des Bundes für Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit	1118
19.3394	Interpellation Estermann Yvette. Schweizer Gesundheitssystem. Vergleich mit Deutschland	1120
19.3395	Interpellation Estermann Yvette. Lehrplan 21. Fluch oder Segen?	1122
19.3396	Interpellation Ruppen Franz. Petition "Abtreibungsfolgen öffentlich machen". Ist der Bundesrat bereit, den Forderungen dieser Petition nachzukommen?	1124
19.3402	Interpellation Tornare Manuel. Renten der Bundesrepublik Deutschland für dem nationalsozialistischen Regime nahestehende Schweizerinnen und Schweizer	1125
19.3417	Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Strategie zur Stärkung der frühen Förderung	1127
19.3420	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Zusatzverhandlungen zum institutionellen Abkommen mit der EU	1129
19.3423	Postulat Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Langfristig bezahlbare Krankenversicherung. Wirksame Kostensenkungs- und Effizienzmassnahmen basieren auf verlässlichen Modellen und Zukunftsszenarien	1131
19.3438	Interpellation de la Reussille Denis. Gummigeschosswerfer als Kriegsmaterial klassifizieren	1133
19.5240	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Bafu-Merkblatt für gesunde und umweltfreundliche Verpflegung bei Veranstaltungen	1134
19.5241	Fragestunde. Frage de la Reussille Denis. Zieht es der Bundesrat in Betracht, Julian Assange politisches Asyl zu gewähren?	1135
19.5242	Fragestunde. Frage de la Reussille Denis. Unterzeichnung und Ratifizierung des Atomwaffenverbotsvertrag (TPNW): Entscheidet der Vorsteher des EDA oder die Verwaltung?	1136
19.5243	Fragestunde. Frage Egger Mike. Nachtfahrverbot an Wochenenden für Junglenker - krasse Diskriminierung durch die bfu	1137
19.5244	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Verstärkte Unterstützung der Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten	1138
19.5245	Fragestunde. Frage Candinas Martin. Ist es zulässig, dass einer Bewerbung als Grenzwächterin oder Grenzwächter in Ausbildung ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache beigelegt werden muss?	1139
19.5246	Fragestunde. Frage Candinas Martin. Wird der Bund die Ausbildung von Journalisten stärken?	1140
19.5247	Fragestunde. Frage Romano Marco. Reorganisation der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV): eine Umfrage, um die Rückmeldungen und die Argumente der Personen "an der Front" mit einzubeziehen?	1141
19.5248	Fragestunde. Frage Munz Martina. Förderung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in der nichtformalen Bildung	1142



19.5249	Fragestunde. Frage Frehner Sebastian. Massnahmen gegen Regierung des Kantons Basel-Stadt	1143
19.5250	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Widersetzen sich die Mitarbeitenden im BLW dem Willen des Bundesrats in Bezug auf die AP22+?	1144
19.5251	Fragestunde. Frage Ammann Thomas. Wird Gemeinschaftszollanlage Kriessern (CH) und Mäder (A) bald in Betrieb gehen?	1145
19.5252	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. E-Voting: Rückkehr zum Genfer E-Voting-System. Was sieht die Bundeskanzlei vor?	1146
19.5253	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. E-Voting: Verfrühtes Todesurteil für das Genfer E-Voting?	1147
19.5254	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Internationales Genf: Eine erleichterte Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen für bei der UNO in Genf akkreditierte Journalistinnen und Journalisten?	1148
19.5255	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Internationales Genf: Medienstrategie, um die Position des internationalen Genf in der Welt zu stärken	1149
19.5256	Fragestunde. Frage Egger Thomas. Wann kommt das angekündigte Berggebietsprogramm?	1150
19.5257	Fragestunde. Frage Gschwind Jean-Paul. Ist das Waldsterben unabwendbar geworden?	1151
19.5258	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Bundes-Subventionen an Flugsicherungskosten der Flugplätze Kat. II	1152
19.5259	Fragestunde. Frage Estermann Yvette. Missstände, die wehtun...	1153
19.5260	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Warum braucht der Ausbildungschef der Armee ein halbes Jahr Ausbildung zum Verteidigungsattaché?	1154
19.5261	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Die Änderung des Waffengesetzes darf nicht an unserem Nationalfeiertag in Kraft treten!	1155
19.5262	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Das geänderte Waffengesetz erst nach dem Entscheid über die Beschwerde von Tschechien in Kraft setzten?	1156
19.5263	Fragestunde. Frage Vogler Karl. Zustand des Waldes nach dem Hitzesommer 2018	1157
19.5264	Fragestunde. Frage Egger Thomas. Not English only	1158
19.5265	Fragestunde. Frage Rochat Fernandez Nicolas. Zwangsausschaffungen: Berücksichtigt das von der Oseara AG übernommene Mandat Fälle, in denen Minderjährige involviert sind?	1159
19.5266	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Myanmar: Die Schweizer Behörden haben sich noch immer nicht zu den Schäden geäußert, die durch den Bau des Upper-Yeywa-Staudamms verursacht werden	1160
19.5267	Fragestunde. Frage Wermuth Cédric. Inkohärente Politik der Preistransparenz von Medikamenten	1161
19.5268	Fragestunde. Frage Wermuth Cédric. Gesetz zur Unterstützung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (MRIG) - Stand der Dinge?	1162
19.5269	Fragestunde. Frage Meyer Mattea. Neuseeländisches "Wellbeing"-Budget als Vorbild für zukünftige Budgetplanung?	1163
19.5270	Fragestunde. Frage Gutjahr Diana. Die Babyboomer werden zu Rentenboomer - wie können diese als Fachkräfte im Arbeitsprozess gehalten werden?	1164
19.5271	Fragestunde. Frage Semadeni Silva. Was sind besonders risikoreiche Pestizide und warum werden sie überhaupt zugelassen?	1165
19.5272	Fragestunde. Frage Semadeni Silva. Mit dem "Aktionsplan Pestizidreduktion" Risiken senken, die heute noch nicht beschrieben werden können?	1166
19.5273	Fragestunde. Frage Flach Beat. Der Bundesrat muss bei der Anwendung des BÜPF den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers achten	1167
19.5274	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. 5G-Technologie. Informieren und erklären, um einige verbreitete Vorurteile zu entkräften	1168
19.5275	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Die Kastaniengallwespe ist zurück. Man muss sofort handeln!	1169
19.5276	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. Was bringt das BNE-Netzwerk für die Berufsbildung und wie kann es verbessert werden?	1170
19.5277	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Der unglaubliche Lebenszyklus der Aale: Bedrohung durch Flusskraftwerke und organisierte Kriminalität. Was unternimmt der Bundesrat?	1171
19.5278	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. Entlassungen, Subventionen, 2 Millionen im Minus - und Dividende bei der SDA. Wie geht das zusammen?	1172



19.5279	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Verbindlicher Rahmen für die Uno-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte im Menschenrechtsrat	1173
19.5280	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Beziehungen zwischen Taiwan und der Schweiz	1174
19.5281	Fragestunde. Frage Graf Maya. Wie sieht es mit der Übertragung von resistenten Schweinekeimen auf Bauern und ihre Angehörigen in der Schweiz aus? (1)	1175
19.5282	Fragestunde. Frage Graf Maya. Ausbreitung von resistenten Keimen über die Schweinehaltung auf die Bauern und ihre Angehörigen: Welche Gefahr besteht? (2)	1176
19.5283	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Gebühren für Telefonüberwachung	1177
19.5284	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Kuppel mit Mini-Minarett	1178
19.5285	Fragestunde. Frage Wüthrich Adrian. Kinderrenten der zweiten Säule	1179
19.5286	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. 5G-Antennen - welche Grenzwerte gelten?	1180
19.5287	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Algerien auf seinem Weg zur Demokratie unterstützen	1181
19.5288	Fragestunde. Frage Heim Bea. Schwangerschaftsabbruch - klar geregelte Befreiung von der Kostenbeteiligung	1182
19.5289	Fragestunde. Frage Heim Bea. Labortarife	1183
19.5290	Fragestunde. Frage Streiff-Feller Marianne. Wie weiter mit der nationalen Menschenrechtsinstitution?	1184
19.5291	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Beibehalten der Sprachregelung für den nicht-gewerbsmässigen Sichtflug (1)	1185
19.5292	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Unterschiedliche Sprachregelung für den nicht-gewerbsmässigen Sichtflug (2)	1186
19.5293	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Wo überall gibt es ausländerrechtlich begründete Inländerinnen- und Inländer-Diskriminierung?	1187
19.5294	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Schiebt der Bundesrat die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution, die den A-Status erhalten kann, weiter auf die lange Bank?	1188
19.5295	Fragestunde. Frage Riklin Kathy. Wurde das Thema Klima beim Besuch des Bundespräsidenten Ueli Maurer in China angesprochen?	1189
19.5296	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. 5G-Technologie - Alternativen?	1190
19.5297	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Algerien: Vorsorgliches Einfrieren der Vermögenswerte in der Schweiz, die der Clan von Bouteflika unrechtmässig erworben haben	1191
19.5298	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Julien Assange muss eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden, um ihn vor der ungerechtfertigten Strafverfolgung Amerikas zu schützen	1192
19.5299	Fragestunde. Frage Quadranti Rosmarie. Wie weiter mit der nationalen Menschenrechtsinstitution?	1193
19.5300	Fragestunde. Frage Fridez Pierre-Alain. Zukunft der Ruag: Konsultation des Parlaments	1194
19.5301	Fragestunde. Frage Kälin Irène. 60 Jahre Laufzeit für alle AKW?	1195
19.5302	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Was macht Bundeskanzler Walter Thurnherr in der Außenpolitik?	1196
19.5303	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. "Strichli-Liste" von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 10 im zweiten Quartal 2019	1197
19.5304	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Anzahl Bundesangestellte an der Uno-Konferenz der Commission on the Status of Women (CSW) in New York	1198
19.5305	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Gesetzesverletzung durch das Bundesamt für Statistik (BFS)	1199
19.5306	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Durch Gratis-Anwälte für Wirtschaftsmigranten und Asylsuchende dem Schweizer Steuerzahler verursachte Mehrkosten	1200
19.5307	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Uiguren	1201
19.5308	Fragestunde. Frage Ammann Thomas. Hooligans in und um Fussballstadien schärfer bestrafen	1202
19.5309	Fragestunde. Frage Brélaz Daniel. Erhaltung der Biodiversität in der Hochsee	1203
19.5310	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Widersprüchliche Praxisänderung bei Ausschaffungen nach Afghanistan	1204
19.5311	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Kooperation von Elbit Systems und Ruag	1205
19.5312	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Übertragungsnetz	1206
19.5313	Fragestunde. Frage Egger Thomas. Vereinfachte Verkehrszulassung	1207
19.5314	Fragestunde. Frage Hardegger Thomas. Vorsorgeprinzip im Mobilfunkbereich	1208
19.5315	Fragestunde. Frage Hardegger Thomas. Ist 5G schon in Betrieb?	1209



19.5316	Fragestunde. Frage Marti Samira. Wie und wann wird die Wirksamkeit freiwilliger Massnahmen im Bereich Klimaschutz & Finanzplatz gemessen werden?	1210
19.5317	Fragestunde. Frage Heim Bea. Therapie nach Mass - zu masslosen Preisen?	1211
19.5318	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Schützt die Referendumsvorlage auch pädophile Neigungen?	1212
19.5319	Fragestunde. Frage Rochat Fernandez Nicolas. Arbeit auf Abruf: im Arbeitsvertrag eine minimale/durchschnittliche Anzahl Stunden gewährleisten	1213
19.5320	Fragestunde. Frage Wermuth Cédric. Planen Fifa und Bundesrat eine Steuerbefreiung unter dem Radar?	1214
19.5321	Fragestunde. Frage Hiltbold Hugues. Höhe der Einnahmen am 31. Mai 2019 aus der neuen Abgabe gemäss dem revidierten RTVG	1215
19.5322	Fragestunde. Frage Romano Marco. Projekt zur Kapazitätserweiterung auf der Autobahn Lugano-Mendrisio (PO-LU-ME): Vorteile und umweltrelevante Auswirkungen?	1216
19.5323	Fragestunde. Frage Romano Marco. Schulden von Campione d'Italia: Könnte der Bund die Haftung übernehmen und diese Schulden mit den Steuerrückerstattungen verrechnen?	1217
19.5324	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Krankenkassen erzielen gesetzwidrig Gewinne	1218
19.5325	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Soll das Instrument der Siegelung von relevanten Strafuntersuchungsakten auch zwecks Verjährung eingesetzt bzw. missbraucht werden können?	1219
19.5326	Fragestunde. Frage Streiff-Feller Marianne. Neuer Tarifstrukturvertrag für selbständig erwerbende Hebammen - wann erfolgt Genehmigung?	1220
19.5327	Fragestunde. Frage Heim Bea. Immer gravierendere Engpässe - der Schweiz fehlen wichtige Medikamente und Impfstoffe	1221
19.5328	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Integration der Transportpolizei in die Zoll- und Grenzschutz?	1222
19.5329	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Bundesgericht: Namen der Kriegsmaterial exportierenden Firmen öffentlich machen	1223
19.5330	Fragestunde. Frage Kälin Irène. Notwendigkeit des neuen Tarifstrukturvertrags für selbständig erwerbende Hebammen?	1224
19.5331	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Neuer Tarifstrukturvertrag für selbständig erwerbende Hebammen - aufwändiges Genehmigungsverfahren	1225
19.5332	Fragestunde. Frage Bigler Hans-Ulrich. Masslose Kompetenzüberschreitung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV	1226
19.5333	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Hat sich der Bundesrat schon wieder verrechnet?	1227
19.5334	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. SPC-Waiver: Auch die Schweiz braucht eine Lösung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Generika herstellenden Pharmaindustrie	1228
19.5335	Fragestunde. Frage Rochat Fernandez Nicolas. Kündigungsschutz für Gewerkschaftsmitglieder: endgültig von der schwarzen Liste der ILO herunterkommen	1229
19.5337	Fragestunde. Frage Vogler Karl. Lärmbelastungen durch Motorräder	1230
19.5338	Fragestunde. Frage Graf Maya. Immer weniger Menschen sind bereit, die Risiken des Pestizideinsatzes in der Schweiz zu akzeptieren	1231
19.5339	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Fehlende Zulassung von Kindermedikation	1232
19.5340	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Fehlende Medikamente in der Schweiz	1233
19.5341	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Demonstrationen und Streiks auf dem Bundesplatz während der Session	1234
19.5342	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Landesverteidigung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1235
19.5343	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Landesverteidigung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1236
19.5344	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Landesverteidigung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1237
19.5345	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Landesverteidigung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1238
19.5346	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Neuer Tarifstrukturvertrag für selbständig erwerbende Hebammen - Grosse Belastungen für kleinen Verband	1239
19.5347	Fragestunde. Frage Graf Maya. Register mit Studien zu Pestiziden und anderen lebensmittelrelevanten Chemikalien vorantreiben	1240
19.5348	Fragestunde. Frage Bauer Philippe. Versand von nicht bestellten Warenmustern durch die Post	1241



19.5349	Fragestunde. Frage Bigler Hans-Ulrich. 5G - wie weiter?	1242
19.5350	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. UMAs in Bundeszentren: schafft sich die ZHAW selbst einen Absatzmarkt für ihre Absolventen?	1243
19.5351	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. UMAs in Bundeszentren: schafft sich die ZHAW selbst einen Absatzmarkt für ihre Absolventen?	1244
19.5352	Fragestunde. Frage Frehner Sebastian. Einführung schweizweiter Betriebsvergleiche zwischen Spitälern	1245
19.5353	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Massiver FCKW-Ausstoss in China: Was tut der Bundesrat?	1246
19.5354	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Glyphosat: Erneuter Schuldspruch in den USA, der das Mittel Roundup in Zusammenhang bringt mit Krebserkrankungen. Anlass für einen Paradigmenwechsel beim Bundesrat?	1247
19.5355	Fragestunde. Frage Brunner Hansjörg. 5G: Verspätung und Kosten für die Wirtschaft?	1248
19.5356	Fragestunde. Frage Wüthrich Adrian. Detailliertere Auswirkungen der Kinderrenten-Kürzung auf die EL	1249
19.5357	Fragestunde. Frage Marti Samira. Beschleunigte Verfahren: Sind unbegleitete Minderjährige keine Priorität?	1250
19.5358	Fragestunde. Frage Meyer Mattea. Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien und geplante Reise des Bundespräsidenten	1251
19.5359	Fragestunde. Frage Rytz Regula. Freihandelsabkommen Mercosur: Offene Fragen zum Schutz der Indigenen Bevölkerung	1252
19.5360	Fragestunde. Frage Rytz Regula. Freihandelsabkommen Mercosur: Offene Fragen zum Klimaschutz	1253
19.5361	Fragestunde. Frage Rytz Regula. Freihandelsabkommen Mercosur: Offene Fragen zur Nachhaltigkeit	1254
19.5362	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Kündigungsschutz für Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter: von Worten zu Taten	1255
19.5363	Fragestunde. Frage Marra Ada. Beeinträchtigt die Art und Weise der Finanzierung der Oseara AG ihr Urteilsvermögen?	1256
19.5364	Fragestunde. Frage Munz Martina. Antibiotikakontaminierte Milch gehört nicht aufs Feld	1257
19.5365	Fragestunde. Frage Rytz Regula. Hat das Bundesamt für Kultur ein Problem mit der Hauptstadt Bern?	1258
19.5366	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Ressourcen für die Herstellung der Politikkohärenz bei der Umsetzung der Agenda 2030	1259
19.5367	Fragestunde. Frage Trede Aline. Teilt der Bundesrat die Ansicht über die zentrale Bedeutung der Bildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030?	1260
19.5368	Fragestunde. Frage Piller Carrard Valérie. Bundesamt für Strassen: Verlegung der Filiale Estavayer-le-Lac	1261
19.5369	Fragestunde. Frage Maire Jacques-André. Welcher Schutz für Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter?	1262
19.5370	Fragestunde. Frage Masshardt Nadine. Beem	1263
19.5371	Fragestunde. Frage Reynard Mathias. Schwarze Liste der ILO: Kommen nun endlich die Massnahmen gegen missbräuchliche antigewerkschaftliche Kündigungen?	1264
19.5372	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Inkorrekte Abrechnung von Spitalkosten (1): Rolle des BAG	1265
19.5373	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Inkorrekte Abrechnung von Spitalkosten (2): Betroffene Krankenkassen	1266
19.5374	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Kündigungsschutz für gewerkschaftlich engagierte Arbeitnehmende - Schweiz auf der schwarzen Liste der ILO	1267
19.5375	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Illegale Pushbacks von Schutzsuchenden an den EU-Aussengrenzen, speziell Kroatien: Wie reagiert die Schweiz? Verhindert sie eine Beteiligung von Schweizer Grenzwächterinnen und Grenzwächter im Rahmen von Frontex?	1268
19.5376	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Welche Stellen bzw. Bereiche des Bundes befassen sich mit dem Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung?	1269
19.5377	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Pushbacks von Schutzsuchenden an den EU-Aussengrenzen, speziell Libyen: Wie engagiert sich die Schweiz, dass Schutzsuchende nicht in unmenschliche Haftlager in Libyen zurückgezwungen werden	1270



- 19.5378 Fragestunde. Frage Burkart Thierry. Wann wird die Revision des Strassenverkehrsgesetzes dem Parlament unterbreitet? 1271
- 19.5379 Fragestunde. Frage Arslan Sibel. Die Verletzung des humanitären Völkerrechts in Idlib 1272

10.322 Standesinitiative

Bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern

Eingereicht von: Bern
Einreichungsdatum: 02.06.2010
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:
Die Bundesversammlung wird ersucht, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Einführung eines bezahlten Urlaubs für Eltern schwerkranker Kinder zu schaffen. Mit dieser Rechtsgrundlage soll es dem einen oder andern Elternteil ermöglicht werden, bei seinem Kind zu sein und es während der akuten Krankheitsphase zu betreuen.

Kommissionsberichte

05.04.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

03.11.2016 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

15.08.2014 Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Folge gegeben
17.11.2014 Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Folge gegeben
16.12.2016 Nationalrat
Fristverlängerung bis zur Wintersession 2018.
21.06.2019 Nationalrat
Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

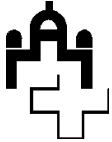
Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegl naziunal



10.322 n Kt.lv. BE. Bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. April 2019

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 5. April 2019 das weitere Vorgehen zur titelerwähnten Standesinitiative.

Mit der Standesinitiative wird die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Einführung eines bezahlten Urlaubs für Eltern schwerkranker Kinder verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Standesinitiative abzuschreiben.

Eine Minderheit (*Feri Yvonne*, Barrile, Carobbio Guscelli, Gysi, Heim, Schenker Silvia, Töngi) beantragt, die Abschreibung abzulehnen und die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, d. h. bis zur Sommersession 2021, zu verlängern.

Berichterstattung: Sauter (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes
1 Text
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

101-03/10.322n/SGK--CSSS



1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird ersucht, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Einführung eines bezahlten Urlaubs für Eltern schwerkranker Kinder zu schaffen. Mit dieser Rechtsgrundlage soll es dem einen oder andern Elternteil ermöglicht werden, bei seinem Kind zu sein und es während der akuten Krankheitsphase zu betreuen.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 15. August 2014 vor und gab ihr mit 11 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) stimmte diesem Beschluss am 17. November 2014 mit 8 zu 2 Stimmen zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an den Sitzungen vom 21. August 2015 und vom 21. Oktober 2015 sowohl mit dieser Standesinitiative als auch mit den thematisch ähnlich gelagerten parlamentarischen Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412). Sie nahm Kenntnis davon, dass der Bundesrat diverse Verbesserungen zugunsten von pflegenden Angehörigen im Rahmen eines eigenen Aktionsplans anstrebt (vgl. dazu den Grundlagenbericht des Bundesrates „Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige. Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz“ in Erfüllung des Postulates der SGK-NR vom 5. Dezember 2014). Die Subkommission ihrerseits stellte die Bearbeitung der Standesinitiative sowie der beiden Initiativen Meier-Schatz zugunsten der Behandlung der parlamentarischen Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden“ (Joder; 12.470 n) zurück; diese Initiative ist inzwischen umgesetzt (vgl. AS 2017 5987).

Auf Gesuch der Kommission bewilligte das Büro des Nationalrates am 5. Februar 2016 die Einsetzung einer neuen Subkommission "Pflegerische Angehörige". Sie soll umfassend analysieren, welche gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Standesinitiative und der beiden Initiativen Meier-Schatz bestehen. Weiter soll sie diese Arbeiten mit denjenigen des Bundesrates abstimmen. Die Subkommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 6. September 2016, 9. November 2016 und 16. Mai 2017 mit den erwähnten Geschäften. Nach der Durchführung von Anhörungen und einer Auslegeordnung stellte sie fest, dass die Themen, die pflegende Angehörige beschäftigen, sehr komplex und unterschiedlich sind. Zudem nahm sie Kenntnis von den diversen Arbeiten des Bundesrates im Rahmen seines Aktionsplans zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Mit dem Ziel einer sachgerechten Abstimmung mit diesen Arbeiten konzentrierte sich die Subkommission in ihren Diskussionen auf Massnahmen, die der Bundesrat nicht verfolgte, konkret auf eine Betreuungszulage für pflegende Angehörige.

Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeiten des Bundesrates für eine Vernehmlassungsvorlage inzwischen weit fortgeschritten waren, kam die Kommission bereits im Juni 2017 auf Antrag ihrer Subkommission zum Schluss, dass ein Marschhalt hinsichtlich der eigenen Tätigkeiten angezeigt sei. Tatsächlich eröffnete der Bundesrat am 28. Juni 2018 die Vernehmlassung zu konkreten Massnahmen, mit denen er pflegende Angehörige künftig entlasten und deren Arbeit besser anerkennen will. So soll unter anderem ein Betreuungsurlaub für Eltern von schwerkranken oder verunfallten Kindern geschaffen werden. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 16. November 2018.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass es wenig zielführend wäre, wenn sowohl die Subkommission wie auch der Bundesrat parallel an Gesetzgebungsprojekten zugunsten von pflegenden Angehörigen arbeiteten. Sie nahm zur Kenntnis, dass der Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage auch einen Betreuungsurlaub für Eltern von schwerkranken oder verunfallten Kindern vorgeschlagen hat, so wie es die Standesinitiative verlangt. Die Kommission geht davon aus, dass der Bundesrat in absehbarer Zeit eine Botschaft mit den erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung dieser Massnahme vorlegen wird, die das Parlament beraten kann. Vor diesem Hintergrund erachtet sie das Anliegen der Standesinitiative als hinlänglich abgedeckt und beantragt deren Abschreibung.

Die Kommissionsminderheit beantragt, die Abschreibung abzulehnen und die Frist für die Umsetzung der Initiative zu verlängern. Sie will den Auftrag an die Kommission aufrechterhalten, da es aus der Perspektive der betroffenen Familien wichtig sei, dass das Anliegen der Standesinitiative auf jeden Fall weiterverfolgt werde, dies unabhängig vom Schicksal der Botschaft des Bundesrates.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



10.322 n Kt.Iv. BE. Bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. November 2016

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 3. November 2016 für die im Titel erwähnte Standesinitiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Mit der Standesinitiative wird die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Einführung eines bezahlten Urlaubs für Eltern schwerkranker Kinder verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die im Titel erwähnte Standesinitiative um zwei Jahre (bis zur Wintersession 2018) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ignazio Cassis

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/10.322n/SGK--CSSS



1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird ersucht, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Einführung eines bezahlten Urlaubs für Eltern schwerkranker Kinder zu schaffen. Mit dieser Rechtsgrundlage soll es dem einen oder andern Elternteil ermöglicht werden, bei seinem Kind zu sein und es während der akuten Krankheitsphase zu betreuen.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 15. August 2014 vor und gab ihr mit 11 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) ihrerseits stimmte diesem Beschluss am 17. November 2014 mit 8 zu 2 Stimmen zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an den Sitzungen vom 21. August 2015 und vom 21. Oktober 2015 sowohl mit dieser Standesinitiative als auch mit den thematisch ähnlich gelagerten parlamentarischen Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412). Sie nahm Kenntnis davon, dass der Bundesrat diverse Verbesserungen der Rahmenbedingungen von pflegenden Angehörigen im Rahmen eines eigenen Aktionsplans anstrebt (vgl. dazu auch den Grundlagenbericht des Bundesrates „Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige. Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz“ in Erfüllung des Postulates der SGK-NR vom 5. Dezember 2014). Weiter hat der Bundesrat im März 2016 im Rahmen der Fachkräfteinitiative ein Förderprogramm „Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige 2017-2021“ lanciert. Die Subkommission ihrerseits stellte die Bearbeitung der Standesinitiative sowie der beiden Initiativen Meier-Schatz zugunsten der Behandlung der parlamentarischen Initiative Joder „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden“ (12.470 n) vorderhand zurück. Für letztere liegt nun ein Erlassentwurf der SGK-NR vom 7. Juli 2016 vor.

3 Erwägungen der Kommission

Auf Gesuch der Kommission bewilligte das Büro des Nationalrats am 5. Februar 2016 die Einsetzung einer neuen Subkommission "Pflegerische Angehörige". Diese Subkommission soll umfassend analysieren, welche gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung der vorliegenden Standesinitiative und der beiden Initiativen Meier-Schatz bestehen. Insbesondere sollen folgende Bereiche geprüft werden: Betreuungsgutschriften (AHV), Entschädigungen für Erwerbsausfall bei Krankheit, Arbeitsgesetz (Anspruch auf Ferien- oder Ruhetage bei Krisensituationen und kurzfristigen Abwesenheiten, Kündigungsschutz), Familienzulagengesetz oder Erwerb ersatzgesetz (neue Unterstützungsleistungen, Ferien). Weiter muss geprüft werden, wie die Leistungen, die gegenwärtig von gewissen Kantonen (und Gemeinden) ausgerichtet werden, allenfalls ergänzt werden können. Die Subkommission soll diese Arbeiten auch mit denjenigen des Bundesrates zugunsten von pflegenden Angehörigen abstimmen. Da die Subkommission am Anfang dieser Arbeiten steht, braucht es für diese Standesinitiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

13.094 Geschäft des Bundesrates

OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz

Einreichungsdatum: 20.11.2013

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. November 2013 über die Teilrevision des Obligationenrechts (Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz)

[BBI 2013 9513](#)

Zusatzbotschaft zur Teilrevision des Obligationenrechts (Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz)

[BBI 2019 1409](#)

Anträge des Bundesrats zum Erlassentwurf der Botschaft vom 20. November 2013 zur Teilrevision des Obligationenrechts (Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz) in der Fassung des Ständerates vom 22. September 2014

[BBI 2019 1433](#)

Chronologie

Entwurf 1

Obligationenrecht (Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz)

[BBI 2013 9589](#)

22.09.2014	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.05.2015	Nationalrat	Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat.
10.09.2015	Ständerat	Zustimmung zur Rückweisung an den Bundesrat
03.06.2019	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung (= Nichteintreten)

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

13.430 Parlamentarische Initiative

Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen

Eingereicht von: Rickli Natalie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.06.2013

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Analogie zu Artikel 380a StGB eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.

Begründung

Der schreckliche Mord an der 19-jährigen Marie im Kanton Waadt macht tief betroffen. Der Täter Claude D. wurde im Jahr 2000 wegen Vergewaltigung und Mord zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Obwohl seine vorgängigen Anträge auf bedingte Entlassung wegen seiner Gefährlichkeit abgewiesen wurden, erhielt er Strafvollzugslockerungen, zuletzt in Form von Hausarrest mit elektronischen Fussfesseln. Weil der Täter u. a. Todesdrohungen ausgesprochen hatte, schlug die Bewährungshilfe Alarm. Die Rückversetzung in die Haftanstalt wurde beantragt. Dagegen reichte Claude D. Rekurs ein. Der Richter entschied, dass er im Hausarrest bleiben darf. Ein tödlicher Fehler.

Die Fälle wiederholen sich: Das Au-Pair-Mädchen Lucie wurde 2009 im Aargau von einem Wiederholungstäter umgebracht. Der eigentlich verwahrte Serienvergewaltiger Markus W. durfte in Basel ins Wohnexternat wechseln und vergewaltigte so drei weitere Frauen, total hat er 29 Frauen missbraucht – die letzten mit elektronischen Fussfesseln.

Die Fälle haben eines gemeinsam: Alle Täter wurden bedingt entlassen bzw. haben Strafvollzugslockerungen erhalten und wurden in dieser Zeit rückfällig. Nie übernimmt jemand die Verantwortung für den Tod bzw. die Vergewaltigungen der Opfer. Die zuständigen Politiker, Behörden, Richter und Gutachter weisen sich die Schuld gegenseitig zu. Die Eltern von Lucie wollten im Kanton Aargau gegen drei Angestellte des Kantons Aargau klagen; der Kanton hat das Verfahren aber eingestellt.

Wenn Behörden und Richter schon entscheiden, dass eine Person den geschlossenen Strafvollzug frühzeitig verlassen kann, dann müssen sie die Verantwortung dafür übernehmen. Aus diesem Grund ist das StGB – wie bei der Haftung bei der lebenslänglichen Verwahrung in Artikel 380a – so anzupassen, dass das zuständige Gemeinwesen künftig haftbar gemacht werden kann.

Kommissionsberichte

14.02.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

07.04.2017 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

02.02.2017 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



Chronologie

14.08.2014	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
17.11.2014	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
17.03.2017	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Frühjahrsession 2019.
16.06.2017	Nationalrat Keine Abschreibung
21.06.2019	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Sommersession 2021.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

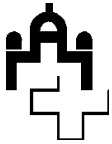
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.430 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 14. Februar 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Kenntnis genommen und über das weitere Vorgehen beraten.

Mit der Initiative wird verlangt, in Analogie zu Artikel 380a StGB eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Eine Minderheit (Rickli Natalie, Geissbühler, Guhl, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio) beantragt, sie nicht abzuschreiben und die Frist für die Umsetzung um zwei Jahre zu verlängern.

Berichterstattung: Vogler (d), Mazzone (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/13.430n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Analogie zu Artikel 380a StGB eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.

1.2 Begründung

Der schreckliche Mord an der 19-jährigen Marie im Kanton Waadt macht tief betroffen. Der Täter Claude D. wurde im Jahr 2000 wegen Vergewaltigung und Mord zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Obwohl seine vorgängigen Anträge auf bedingte Entlassung wegen seiner Gefährlichkeit abgewiesen wurden, erhielt er Strafvollzugslockerungen, zuletzt in Form von Hausarrest mit elektronischen Fussfesseln. Weil der Täter u. a. Todesdrohungen ausgesprochen hatte, schlug die Bewährungshilfe Alarm. Die Rückversetzung in die Haftanstalt wurde beantragt. Dagegen reichte Claude D. Rekurs ein. Der Richter entschied, dass er im Hausarrest bleiben darf. Ein tödlicher Fehler.

Die Fälle wiederholen sich: Das Au-Pair-Mädchen Lucie wurde 2009 im Aargau von einem Wiederholungstäter umgebracht. Der eigentlich verwahrte Seriengewaltiger Markus W. durfte in Basel ins Wohnexternat wechseln und vergewaltigte so drei weitere Frauen, total hat er 29 Frauen missbraucht – die letzten mit elektronischen Fussfesseln.

Die Fälle haben eines gemeinsam: Alle Täter wurden bedingt entlassen bzw. haben Strafvollzugslockerungen erhalten und wurden in dieser Zeit rückfällig. Nie übernimmt jemand die Verantwortung für den Tod bzw. die Vergewaltigungen der Opfer. Die zuständigen Politiker, Behörden, Richter und Gutachter weisen sich die Schuld gegenseitig zu. Die Eltern von Lucie wollten im Kanton Aargau gegen drei Angestellte des Kantons Aargau klagen; der Kanton hat das Verfahren aber eingestellt.

Wenn Behörden und Richter schon entscheiden, dass eine Person den geschlossenen Strafvollzug frühzeitig verlassen kann, dann müssen sie die Verantwortung dafür übernehmen. Aus diesem Grund ist das StGB – wie bei der Haftung bei der lebenslänglichen Verwahrung in Artikel 380a – so anzupassen, dass das zuständige Gemeinwesen künftig haftbar gemacht werden kann.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab der Initiative am 14. August 2014 mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Ihre Schwesterkommission beschloss an ihrer Sitzung vom 14. November 2016 mit 5 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen mit Stichentscheid ihres Präsidenten, der Initiative Folge zu geben.



3 Erwägungen der Kommission

3.1 Arbeiten der Kommission

Die Kommission befasste sich in den Jahren 2016 und 2017 an drei Sitzungen mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs, welcher der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vorab zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Die ablehnende Haltung der KKJPD bewog die Kommission bereits an ihrer Sitzung vom 7. April 2017 dazu, dem Rat die Abschreibung der Initiative zu beantragen. Der Nationalrat lehnte diesen Antrag an seiner Sitzung vom 16. Juni 2017 mit 109 zu 77 Stimmen bei 10 Enthaltungen ab und beauftragte die Kommission damit, ihm einen Erlassentwurf zu unterbreiten. Entsprechend nahm die Kommission ihre Arbeiten an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2018 wieder auf und eröffnete am 24. Mai 2018 die Vernehmlassung zu ihrem Vorentwurf. Diese dauerte bis zum 14. September 2018. An ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 nahm die Kommission die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis und entschied mit 15 zu 9 Stimmen, ihrem Rat erneut die Abschreibung der Initiative zu beantragen.

3.2 Ablehnung des Anliegens in der Vernehmlassung

Im Vorentwurf wurde vorgeschlagen, den Anwendungsbereich von Artikel 380a des Strafgesetzbuches zu erweitern. Damit sollte eine Staatshaftung eingeführt werden, die unabhängig von einem unerlaubten Handeln und einem Verschulden der Staatsangestellten bestehen würde (Kausalhaftung). Der Staat sollte gemäss der vorgeschlagenen Neuregelung haften, wenn einem Täter eine Öffnung des Straf- oder Massnahmenvollzugs gewährt wurde und diese Person durch einen Rückfall einen Schaden verursacht.

In der Vernehmlassung fiel der Vorentwurf durch. So lehnten 40 Vernehmlassungsteilnehmer, darunter sämtliche Kantone, den Vorentwurf rundum ab. Nur 3 Vernehmlassungsteilnehmer befürworteten ihn, teilweise mit Vorbehalten. Die Vernehmlassung zeigte, dass sich die geäusserte Kritik nicht gegen einzelne Punkte der vorgeschlagenen Regelung richtet, sondern dass bereits das Grundanliegen der parlamentarischen Initiative selbst auf grosse Ablehnung stösst. So wurde insbesondere kritisiert, dass die vorgeschlagene Regelung das im Bundesrecht verankerte System der stufenweisen Wiedereingliederung von Straftätern in Frage stellt. Ziel dieses Systems ist es, Gefangene so gut als möglich auf ihre endgültige Entlassung aus dem Strafvollzug vorzubereiten. Es wird befürchtet, dass eine mögliche Kausalhaftung des Staates dazu führen könnte, dass in Zukunft weniger Gefangenen Vollzugsöffnungen gewährt werden und damit vermehrt Personen erst im letzten Moment, zum Zeitpunkt ihrer endgültigen Entlassung, wieder mit dem Leben in Freiheit in Kontakt kommen. Damit würde sich die Rückfallgefahr sogar noch erhöhen, womit das eigentliche Ziel der parlamentarischen Initiative, die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit, verfehlt würde. Stark kritisiert wurde überdies, dass die vorgeschlagene Regelung für die Kantone eine signifikante finanzielle Mehrbelastung zur Folge hätte. Zum einen sei mit mehr Gerichtsverfahren zu rechnen, da die zunehmend ablehnenden Entscheide der Vollzugsbehörden vermehrt angefochten würden. Zum anderen sei mit einem höheren Platzbedarf und einer erhöhten Überbelegung der Strafanstalten zu rechnen, da sich die Anzahl Hafttage erhöhen würde und insgesamt von einem erhöhten Arbeitsaufwand im Strafvollzug auszugehen sei. Schliesslich hätten auch die Staatshaftung selbst sowie allfällige Entschädigungen, die im Fall von zu Unrecht nicht oder zu spät gewährten Vollzugsöffnungen zu leisten wären, für die Kantone einen finanziellen Mehraufwand zur Folge.



3.3 Würdigung der Vernehmlassungsergebnisse durch die Kommission

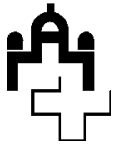
Der Umstand, dass das Anliegen von sämtlichen Kantonen, welche letztlich für den Strafvollzug verantwortlich sind, in der Vernehmlassung einhellig abgelehnt wurde, bewog die Kommission dazu, ihrem Rat erneut die Abschreibung der parlamentarischen Initiative zu beantragen. Die Vernehmlassung zeigte, dass das Anliegen selbst auf Ablehnung stösst, und nicht Einzelheiten seiner Umsetzung. Entsprechend wäre auch eine Überarbeitung der Vorlage nicht zielführend. Für eine Minderheit der Kommission zeigen jedoch die Argumente der Kantone, dass es letztlich sehr viele gefährliche Täter gebe, denen heute eine Vollzugsöffnung gewährt werde. Entsprechend möchte sie die Umsetzung der parlamentarischen Initiative weiterverfolgen.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.430 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 7. April 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 7. April 2017 über das weitere Vorgehen beraten.

Mit der Initiative wird verlangt, in Analogie zu Artikel 380a StGB eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Eine Minderheit (Rickli Natalie, Büchel Roland, Geissbühler, Guhl, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio) beantragt, sie nicht abzuschreiben.

Berichterstattung: Vogler (d), Mazzone (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/13.430n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Analogie zu Artikel 380a StGB eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.

1.2 Begründung

Der schreckliche Mord an der 19-jährigen Marie im Kanton Waadt macht tief betroffen. Der Täter Claude D. wurde im Jahr 2000 wegen Vergewaltigung und Mord zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Obwohl seine vorgängigen Anträge auf bedingte Entlassung wegen seiner Gefährlichkeit abgewiesen wurden, erhielt er Strafvollzugslockerungen, zuletzt in Form von Hausarrest mit elektronischen Fussfesseln. Weil der Täter u. a. Todesdrohungen ausgesprochen hatte, schlug die Bewährungshilfe Alarm. Die Rückversetzung in die Haftanstalt wurde beantragt. Dagegen reichte Claude D. Rekurs ein. Der Richter entschied, dass er im Hausarrest bleiben darf. Ein tödlicher Fehler.

Die Fälle wiederholen sich: Das Au-Pair-Mädchen Lucie wurde 2009 im Aargau von einem Wiederholungstäter umgebracht. Der eigentlich verwahrte Serienvergewaltiger Markus W. durfte in Basel ins Wohnexternat wechseln und vergewaltigte so drei weitere Frauen, total hat er 29 Frauen missbraucht - die letzten mit elektronischen Fussfesseln.

Die Fälle haben eines gemeinsam: Alle Täter wurden bedingt entlassen bzw. haben Strafvollzugslockerungen erhalten und wurden in dieser Zeit rückfällig. Nie übernimmt jemand die Verantwortung für den Tod bzw. die Vergewaltigungen der Opfer. Die zuständigen Politiker, Behörden, Richter und Gutachter weisen sich die Schuld gegenseitig zu. Die Eltern von Lucie wollten im Kanton Aargau gegen drei Angestellte des Kantons Aargau klagen; der Kanton hat das Verfahren aber eingestellt.

Wenn Behörden und Richter schon entscheiden, dass eine Person den geschlossenen Strafvollzug frühzeitig verlassen kann, dann müssen sie die Verantwortung dafür übernehmen. Aus diesem Grund ist das StGB - wie bei der Haftung bei der lebenslänglichen Verwahrung in Artikel 380a - so anzupassen, dass das zuständige Gemeinwesen künftig haftbar gemacht werden kann.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab der Initiative am 14. August 2014 mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Ihre Schwesterkommission beschloss an ihrer Sitzung vom 14. November 2016 mit 5 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen und mit Stichentscheid ihres Präsidenten, der Initiative zuzustimmen.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission befasste sich an zwei Sitzungen mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs. Mit diesem ersten Umsetzungsentwurf zu der parlamentarischen Initiative wurde vorgeschlagen, den Anwendungsbereich von Artikel 380a StGB zu erweitern. Es sollte so eine Staatshaftung eingeführt werden, die unabhängig von einem unerlaubten Handeln und einem Verschulden der Staatsangestellten besteht (Kausalhaftung). Der Staat sollte gemäss der vorgeschlagenen Neuregelung haften, wenn einem Täter eine Öffnung des Straf- oder Massnahmenvollzugs gewährt wurde und diese Person durch einen Rückfall einen Schaden verursacht. Der erste Umsetzungsentwurf wurde der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zur Stellungnahme unterbreitet. Er stiess dort auf grossen Widerstand. Nach einer ausführlichen Diskussion mit den Regierungsrätinnen Jacqueline Fehr (ZH) und Béatrice Métraux (VD), welche die Position der KKJPD vor der Kommission vertreten haben, ist die Kommission zum Schluss gelangt, dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung die Tätigkeit der kantonalen Justizbeamten erschwert würde. Befürchtet wird insbesondere, dass weniger Vollzugslockerungen gewährt werden und bei den kantonalen Vollzugsämtern Rekrutierungsschwierigkeiten entstehen könnten.

Weiter stört sich die Kommission daran, dass mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative eine Staatshaftung für rechtmässiges Handeln eingeführt würde. Dies lehnt die Kommission jedoch ab: Sie möchte keine Haftung für rechtmässiges Staatshandeln, da dies weitere Ansprüche generieren könnte. So wäre zum Beispiel denkbar, dass man dem Staat unterlassene Präventionsbemühungen vorwerfen könnte, um so einen Haftungsanspruch zu begründen.

Die Kommission ist daher zur Überzeugung gelangt, dass eine derartige Haftung das System der stufenweisen Wiedereingliederung infrage stellt. Damit könnte jedoch das Ziel des Strafvollzugs, die Ermöglichung eines deliktfreien Lebens nach der Entlassung, künftig nicht mehr so gut erreicht werden, denn Vollzugslockerungen und vorzeitige Entlassungen mit Bewährungsprobezeit sind bedeutende Instrumente in diesem System.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen beantragt die Kommission, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit der Kommission ist demgegenüber der Ansicht, dass Handlungsbedarf im Sinne der parlamentarischen Initiative besteht. Sie teilt die Auffassung nicht, dass die parlamentarische Initiative die vorzeitige Entlassung oder die Wiedereingliederung beschränken könnte. Für sie ist die Unterscheidung zwischen Erst- und Wiederholungstäter wichtig. Die parlamentarische Initiative betrifft ihrer Meinung nach nur Letztere, und zwar nur während einer beschränkten Zeit, nämlich dann, wenn es zu einer Vollzugslockerung kommt oder wenn sie bedingt entlassen werden. Die Minderheit der Kommission erhofft sich von der Umsetzung der parlamentarischen Initiative, dass damit Opfer schneller entschädigt werden können. Ihrer Meinung nach tragen Politik, Justiz und Behörden eine Mitverantwortung für Schäden, die durch Wiederholungstäter verursacht wurden.

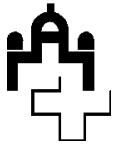
Aus diesen Gründen beantragt die Kommissionsminderheit, die parlamentarische Initiative nicht abzuschreiben.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.430 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 2. Februar 2017

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage in der Herbstsession 2016 ausgelaufen war, hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates über das weitere Vorgehen in Bezug auf die obgenannte parlamentarische Initiative zu entscheiden.

Mit der parlamentarischen Initiative soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, d. h. bis zur Frühjahrsession 2019, zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Analogie zu Artikel 380a StGB eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.

1.2 Begründung

Der schreckliche Mord an der 19-jährigen Marie im Kanton Waadt macht tief betroffen. Der Täter Claude D. wurde im Jahr 2000 wegen Vergewaltigung und Mord zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Obwohl seine vorgängigen Anträge auf bedingte Entlassung wegen seiner Gefährlichkeit abgewiesen wurden, erhielt er Strafvollzugslockerungen, zuletzt in Form von Hausarrest mit elektronischen Fussfesseln. Weil der Täter u. a. Todesdrohungen ausgesprochen hatte, schlug die Bewährungshilfe Alarm. Die Rückversetzung in die Haftanstalt wurde beantragt. Dagegen reichte Claude D. Rekurs ein. Der Richter entschied, dass er im Hausarrest bleiben darf. Ein tödlicher Fehler.

Die Fälle wiederholen sich: Das Au-Pair-Mädchen Lucie wurde 2009 im Aargau von einem Wiederholungstäter umgebracht. Der eigentlich verwahrte Seriengewaltiger Markus W. durfte in Basel ins Wohnexternat wechseln und vergewaltigte so drei weitere Frauen, total hat er 29 Frauen missbraucht - die letzten mit elektronischen Fussfesseln.

Die Fälle haben eines gemeinsam: Alle Täter wurden bedingt entlassen bzw. haben Strafvollzugslockerungen erhalten und wurden in dieser Zeit rückfällig. Nie übernimmt jemand die Verantwortung für den Tod bzw. die Vergewaltigungen der Opfer. Die zuständigen Politiker, Behörden, Richter und Gutachter weisen sich die Schuld gegenseitig zu. Die Eltern von Lucie wollten im Kanton Aargau gegen drei Angestellte des Kantons Aargau klagen; der Kanton hat das Verfahren aber eingestellt.

Wenn Behörden und Richter schon entscheiden, dass eine Person den geschlossenen Strafvollzug frühzeitig verlassen kann, dann müssen sie die Verantwortung dafür übernehmen. Aus diesem Grund ist das StGB - wie bei der Haftung bei der lebenslänglichen Verwahrung in Artikel 380a - so anzupassen, dass das zuständige Gemeinwesen künftig haftbar gemacht werden kann.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab der Initiative am 14. August 2014 mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Nachdem ihre Schwesterkommission des Ständerates diesem Beschluss am 17. Oktober 2014 mit 5 zu 5 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten zugestimmt hatte, hatte die Kommission zwei Jahre Zeit für die Ausarbeitung einer Vorlage.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat einen Grundsatzentscheid zu einem Umsetzungskonzept für diese parlamentarische Initiative getroffen. Da die Kantone für den Strafvollzug zuständig sind, hat sie beschlossen, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren



(KKJPD) einen Vorentwurf zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Kommission wird eine Vertretung der KKJPD an ihrer Sitzung vom 6./7. April 2017 anhören. Sie beantragt, die Umsetzungsfrist zu verlängern, und geht davon aus, ihrem Rat spätestens in der Frühjahrsession 2019 einen definitiven Entwurf vorlegen zu können.

13.463 Parlamentarische Initiative

Verwahrung bei rückfälligen Tätern

Eingereicht von: Rickli Natalie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.09.2013

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu ergänzen, dass das Gericht die Verwahrung anordnet, wenn der Täter ... beeinträchtigen wollte, und wenn:

Der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Begründung

Die schrecklichen Morde an Lucie, Marie und an Adeline haben eines gemeinsam: Alle Täter sind Wiederholungstäter. Ersttäter wird es immer geben. Aber dafür, dass es keine Opfer von Wiederholungstätern gibt, tragen Politik, Justiz und die Behörden Verantwortung. Leider zeigen diese Fälle exemplarisch auf, dass die Resozialisierung der Täter höher gewichtet wird als die Sicherheit der Bevölkerung. Die Täter kriegen eine zweite, dritte, vierte Chance. Oder noch mehr, wie der Fall des Serienvergewaltigers Markus Wenger zeigt: Dieser war verwahrt, weil er 24 Frauen missbraucht hatte. Man entliess ihn aus der Verwahrung, gewährte ihm Strafvollzugslockerungen in Form eines Wohnexternats. Trotz Fussfessel missbrauchte er drei weitere Frauen. Erst jetzt wurde er lebenslänglich verwahrt; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Den Behörden und der Justiz soll es weiterhin möglich sein, einem Täter eine zweite Chance zu gewähren. Wenn mit einer Therapie praktisch sicher ist, dass der Täter nicht rückfällig wird, können diesem Strafvollzugslockerungen und die bedingte Entlassung ermöglicht werden. Sollte ein Täter aber erneut eine schwere Straftat wie Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung begehen, ist er nach Artikel 64 StGB zu verwahren, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Denn mit der Rückfälligkeit zeigt der Täter, dass er auch in Zukunft weitere Straftaten begehen wird.

Ein rückfälliger Täter hat seine zweite Chance verwirkt. Er hat ein weiteres Vergewaltigungs- oder Mordopfer zu verantworten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass ein solcher Täter eine dritte Chance erhält. Die Sicherheit der Bevölkerung muss im Zentrum stehen. Aus diesem Grund ist der Täter zu verwahren. Das schliesst nicht aus, dass er, wenn nötig, therapeutisch behandelt wird (vgl. meine parlamentarische Initiative [13.461](#), "Verwahrung vor Therapie", vom 27. September 2013).

Kommissionsberichte

[05.04.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[11.05.2017 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)



Chronologie

- 16.10.2014 Kommission für Rechtsfragen NR
Folge gegeben
- 01.09.2015 Kommission für Rechtsfragen SR
Zustimmung
- 16.06.2017 Nationalrat
Fristverlängerung bis zur Sommersession 2019.
- 21.06.2019 Nationalrat
Fristverlängerung
Bis zur Sommersession 2021.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

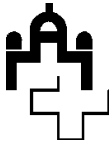
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.463 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Verwahrung bei rückfälligen Tätern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. April 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat das weitere Vorgehen in Bezug auf die titelerwähnte Initiative geprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass Artikel 64 Absatz 1 Strafgesetzbuch ergänzt wird, damit das Gericht die Verwahrung auch anordnet, wenn der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/13.463n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu ergänzen, dass das Gericht die Verwahrung anordnet, wenn der Täter ... beeinträchtigen wollte, und wenn:

Der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

1.2 Begründung

Die schrecklichen Morde an Lucie, Marie und an Adeline haben eines gemeinsam: Alle Täter sind Wiederholungstäter. Ersttäter wird es immer geben. Aber dafür, dass es keine Opfer von Wiederholungstätern gibt, tragen Politik, Justiz und die Behörden Verantwortung. Leider zeigen diese Fälle exemplarisch auf, dass die Resozialisierung der Täter höher gewichtet wird als die Sicherheit der Bevölkerung. Die Täter kriegen eine zweite, dritte, vierte Chance. Oder noch mehr, wie der Fall des Serienvergewaltigers Markus Wenger zeigt: Dieser war verwahrt, weil er 24 Frauen missbraucht hatte. Man entliess ihn aus der Verwahrung, gewährte ihm Strafvollzugslockerungen in Form eines Wohnexternats. Trotz Fussfessel missbrauchte er drei weitere Frauen. Erst jetzt wurde er lebenslänglich verwahrt; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Den Behörden und der Justiz soll es weiterhin möglich sein, einem Täter eine zweite Chance zu gewähren. Wenn mit einer Therapie praktisch sicher ist, dass der Täter nicht rückfällig wird, können diesem Strafvollzugslockerungen und die bedingte Entlassung ermöglicht werden. Sollte ein Täter aber erneut eine schwere Straftat wie Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung begehen, ist er nach Artikel 64 StGB zu verwahren, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Denn mit der Rückfälligkeit zeigt der Täter, dass er auch in Zukunft weitere Straftaten begehen wird.

Ein rückfälliger Täter hat seine zweite Chance verwirkt. Er hat ein weiteres Vergewaltigungs- oder Mordopfer zu verantworten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass ein solcher Täter eine dritte Chance erhält. Die Sicherheit der Bevölkerung muss im Zentrum stehen. Aus diesem Grund ist der Täter zu verwahren. Das schliesst nicht aus, dass er, wenn nötig, therapeutisch behandelt wird (vgl. meine parlamentarische Initiative 13.461, "Verwahrung vor Therapie", vom 27. September 2013).

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 16. Oktober 2014 Folge gegeben. Die ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 1. September 2015 zugestimmt. Der Nationalrat hat am 16. Juni 2017 die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfs bis zur Sommersession 2019 verlängert.

3 Erwägungen der Kommission

Der Bundesrat beschäftigt sich im Rahmen der Motion [16.3002](#) n Mo. Nationalrat (RK-NR), "Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern", mit Fragen, die einen engen



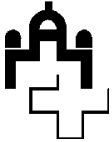
Zusammenhang zur parlamentarischen Initiative aufweisen. Zur Umsetzung der Motion hat das Bundesamt für Justiz eine Arbeitsgruppe eingesetzt und im November 2018 einen Bericht publiziert. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe könnten punktuelle Anpassungen im Strafgesetzbuch gewisse Sicherheitsdefizite bei gefährlichen Straftätern beheben. Das Bundesamt für Justiz hat die gesetzgeberischen Arbeiten bereits aufgenommen. Voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 wird der Bundesrat einen Vorentwurf in die Vernehmlassung schicken. Die Kommission hat deshalb beschlossen, die Umsetzung der Motion [16.3002](#) abzuwarten, bevor sie die Ausarbeitung eines eigenen Erlassentwurfes wiederaufnimmt. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen beantragt sie deshalb die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.463 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Verwahrung bei rückfälligen Tätern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 11. Mai 2017

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage in der Sommersession 2017 ausläuft, hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates über das weitere Vorgehen in Bezug auf die obgenannte parlamentarische Initiative zu entscheiden.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass Artikel 64 Absatz 1 StGB ergänzt wird, damit das Gericht die Verwahrung auch anordnet, wenn der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimmen, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Sommersession 2019, zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu ergänzen, dass das Gericht die Verwahrung anordnet, wenn der Täter ... beeinträchtigen wollte, und wenn:

Der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

1.2 Begründung

Die schrecklichen Morde an Lucie, Marie und an Adeline haben eines gemeinsam: Alle Täter sind Wiederholungstäter. Ersttäter wird es immer geben. Aber dafür, dass es keine Opfer von Wiederholungstätern gibt, tragen Politik, Justiz und die Behörden Verantwortung. Leider zeigen diese Fälle exemplarisch auf, dass die Resozialisierung der Täter höher gewichtet wird als die Sicherheit der Bevölkerung. Die Täter kriegen eine zweite, dritte, vierte Chance. Oder noch mehr, wie der Fall des Serienvergewaltigers Markus Wenger zeigt: Dieser war verwahrt, weil er 24 Frauen missbraucht hatte. Man entliess ihn aus der Verwahrung, gewährte ihm Strafvollzugslockerungen in Form eines Wohnexternats. Trotz Fussfessel missbrauchte er drei weitere Frauen. Erst jetzt wurde er lebenslänglich verwahrt; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Den Behörden und der Justiz soll es weiterhin möglich sein, einem Täter eine zweite Chance zu gewähren. Wenn mit einer Therapie praktisch sicher ist, dass der Täter nicht rückfällig wird, können diesem Strafvollzugslockerungen und die bedingte Entlassung ermöglicht werden. Sollte ein Täter aber erneut eine schwere Straftat wie Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung begehen, ist er nach Artikel 64 StGB zu verwahren, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Denn mit der Rückfälligkeit zeigt der Täter, dass er auch in Zukunft weitere Straftaten begehen wird.

Ein rückfälliger Täter hat seine zweite Chance verwirkt. Er hat ein weiteres Vergewaltigungs- oder Mordopfer zu verantworten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass ein solcher Täter eine dritte Chance erhält. Die Sicherheit der Bevölkerung muss im Zentrum stehen. Aus diesem Grund ist der Täter zu verwahren. Das schliesst nicht aus, dass er, wenn nötig, therapeutisch behandelt wird (vgl. meine parlamentarische Initiative 13.461, "Verwahrung vor Therapie", vom 27. September 2013).

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab dieser Initiative am 16. Oktober 2014 mit 13 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Die ständerätliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 1. September 2015 mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Zur Ausarbeitung eines Entwurfes hatte die RK-N dann eine Frist von zwei Jahren, das heisst bis zur Sommersession 2017, zur Verfügung.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich am 6. April 2017 mit der Möglichkeit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative befasst. Sie hat ein Arbeitspapier der Verwaltung zur Kenntnis genommen, das



verschiedene Umsetzungsvarianten und die damit verbundenen Vor- und Nachteile aufzeigt. Vor dem Hintergrund der im Arbeitspapier aufgeworfenen Fragen hat die Kommission entschieden, zum Thema ausführliche Anhörungen durchzuführen, um anschliessend auf der Basis der so gewonnenen Informationen das weitere Vorgehen zu beschliessen. Sie beantragt, die Umsetzungsfrist zu verlängern, und geht davon aus, dass sie ihrem Rat in der Sommersession 2019 einen Erlassentwurf unterbreiten können wird.

13.468 Parlamentarische Initiative

Ehe für alle

Eingereicht von: Grünliberale Fraktion
Sprecher/in: Bertschy Kathrin
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei
Einreichungsdatum: 05.12.2013
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

Art. 14 Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie

Abs. 1

Das Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie ist gewährleistet.

Abs. 2

Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.

Art. 38 Abs. 1 erster Satz

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, ("Heirat" streichen) gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft (neu) und Adoption. ...

Begründung

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollten heiraten können, und ungleichgeschlechtliche Paare sollten (wie in Frankreich) eine eingetragene Partnerschaft begründen können. Der vorgeschlagene Artikel 14 Absatz 2 der Bundesverfassung hält dies fest.

In Artikel 14 Absatz 1 wird der Begriff "Ehe" durch den umfassenderen Begriff "Lebensgemeinschaft" ersetzt. Dies ist notwendig, weil andere Lebensgemeinschaften wie die eingetragene Partnerschaft und das Konkubinat den gleichen Grundrechtsschutz verdienen wie die Ehe. Weiterhin nicht unter Artikel 14 Absatz 1 fällt ein blosses Zusammenleben mehrerer Personen etwa in einer Wohngemeinschaft. Die Bestimmung verpflichtet den Gesetzgeber auch nicht, homosexuellen Paaren die Adoption zu ermöglichen.

In Artikel 38 Absatz 1 erster Satz wird der Begriff "Heirat" durch den umfassenderen Begriff "(gesetzlich geregelte) Lebensgemeinschaft" ersetzt.

Menschen heiraten unter anderem, weil sie ihre Lebensgemeinschaft auf eine dauerhafte Basis stellen wollen, sich gegenseitig finanziell absichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit ausdrücken möchten. Einem Teil der Gesellschaft in der Schweiz werden diese Rechte jedoch verweigert, ihnen steht eine Ehe zweiter Klasse in Form der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Diese Deklassierung aufgrund biologischer Unterschiede ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat unvereinbar. Deshalb haben weltweit weit über ein Dutzend Länder, darunter Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island, die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert.

Mit der parlamentarischen Initiative wird nicht beabsichtigt, den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften vorzuschreiben, wer bei ihnen "vor den Altar" treten darf. Sie bestimmen dies weiterhin selber.

Kommissionsberichte

05.04.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



11.05.2017 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates**Chronologie**

20.02.2015	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
01.09.2015	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
16.06.2017	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Sommersession 2019.
21.06.2019	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Sommersession 2021.

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

18.2003 Petition AdoptionsUNrecht abschaffen!

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

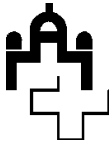


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.468 n Pa. Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. April 2019

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zur titelerwähnten parlamentarischen Initiative in der Sommersession 2019 ausläuft, hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates über die Verlängerung der Frist zu entscheiden.

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/13.468n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

Art. 14 Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie

Abs. 1

Das Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie ist gewährleistet.

Abs. 2

Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.

Art. 38 Abs. 1 erster Satz

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, ("Heirat" streichen) gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft (neu) und Adoption. ...

1.2 Begründung

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollten heiraten können, und ungleichgeschlechtliche Paare sollten (wie in Frankreich) eine eingetragene Partnerschaft begründen können. Der vorgeschlagene Artikel 14 Absatz 2 der Bundesverfassung hält dies fest. In Artikel 14 Absatz 1 wird der Begriff "Ehe" durch den umfassenderen Begriff "Lebensgemeinschaft" ersetzt. Dies ist notwendig, weil andere Lebensgemeinschaften wie die eingetragene Partnerschaft und das Konkubinat den gleichen Grundrechtsschutz verdienen wie die Ehe. Weiterhin nicht unter Artikel 14 Absatz 1 fällt ein blosses Zusammenleben mehrerer Personen etwa in einer Wohngemeinschaft. Die Bestimmung verpflichtet den Gesetzgeber auch nicht, homosexuellen Paaren die Adoption zu ermöglichen.

In Artikel 38 Absatz 1 erster Satz wird der Begriff "Heirat" durch den umfassenderen Begriff "(gesetzlich geregelte) Lebensgemeinschaft" ersetzt.

Menschen heiraten unter anderem, weil sie ihre Lebensgemeinschaft auf eine dauerhafte Basis stellen wollen, sich gegenseitig finanziell absichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit ausdrücken möchten. Einem Teil der Gesellschaft in der Schweiz werden diese Rechte jedoch verweigert, ihnen steht eine Ehe zweiter Klasse in Form der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Diese Deklassierung aufgrund biologischer Unterschiede ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat unvereinbar. Deshalb haben weltweit weit über ein Dutzend Länder, darunter Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island, die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert.

Mit der parlamentarischen Initiative wird nicht beabsichtigt, den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften vorzuschreiben, wer bei ihnen "vor den Altar" treten darf. Sie bestimmen dies weiterhin selber.



2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 20. Februar 2015 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 1. September 2015 zugestimmt. Am 16. Juni 2017 hat der Nationalrat die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes bis zur Sommersession 2019 verlängert.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat am 14. Februar 2019 einen Erlassentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative verabschiedet und diesen am 14. März 2019 in die Vernehmlassung geschickt. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen läuft bis am 21. Juni 2019. Die Kommission beantragt die Verlängerung der Frist um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021, um die Ausarbeitung des Erlassentwurfes abzuschliessen.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.468 n Pa. Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 11. Mai 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2017 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes zur obengenannten parlamentarischen Initiative besprochen.

Mit der Initiative wird verlangt, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollen heiraten können, und ungleichgeschlechtliche Paare sollen eine eingetragene Partnerschaft begründen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Sommersession 2019, zu verlängern. Eine Minderheit (Nidegger, Geissbühler, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Flach (d), Mazzone (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/13.468n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

Art. 14 Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie

Abs. 1

Das Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie ist gewährleistet.

Abs. 2

Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.

Art. 38 Abs. 1 erster Satz

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, ("Heirat" streichen) gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft (neu) und Adoption. ...

1.2 Begründung

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollten heiraten können, und ungleichgeschlechtliche Paare sollten (wie in Frankreich) eine eingetragene Partnerschaft begründen können. Der vorgeschlagene Artikel 14 Absatz 2 der Bundesverfassung hält dies fest. In Artikel 14 Absatz 1 wird der Begriff "Ehe" durch den umfassenderen Begriff "Lebensgemeinschaft" ersetzt. Dies ist notwendig, weil andere Lebensgemeinschaften wie die eingetragene Partnerschaft und das Konkubinat den gleichen Grundrechtsschutz verdienen wie die Ehe. Weiterhin nicht unter Artikel 14 Absatz 1 fällt ein blosses Zusammenleben mehrerer Personen etwa in einer Wohngemeinschaft. Die Bestimmung verpflichtet den Gesetzgeber auch nicht, homosexuellen Paaren die Adoption zu ermöglichen.

In Artikel 38 Absatz 1 erster Satz wird der Begriff "Heirat" durch den umfassenderen Begriff "(gesetzlich geregelte) Lebensgemeinschaft" ersetzt.

Menschen heiraten unter anderem, weil sie ihre Lebensgemeinschaft auf eine dauerhafte Basis stellen wollen, sich gegenseitig finanziell absichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit ausdrücken möchten. Einem Teil der Gesellschaft in der Schweiz werden diese Rechte jedoch verweigert, ihnen steht eine Ehe zweiter Klasse in Form der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Diese Deklassierung aufgrund biologischer Unterschiede ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat unvereinbar. Deshalb haben weltweit weit über ein Dutzend Länder, darunter Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island, die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert.

Mit der parlamentarischen Initiative wird nicht beabsichtigt, den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften vorzuschreiben, wer bei ihnen "vor den Altar" treten darf. Sie bestimmen dies weiterhin selber.



2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission prüfte die Initiative an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2015 und gab ihr mit 12 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission stimmte diesem Entscheid am 1. September 2015 mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist im Rahmen einer ersten Aussprache über die Umsetzung der Initiative zum Schluss gekommen, dass sie für die weiteren Arbeitsschritte und die anstehenden Entscheidungen auf weitergehende Abklärungen seitens der Verwaltung angewiesen ist. Sie hat der Verwaltung deshalb einen Auftrag erteilt, darzulegen, welche möglichen Auswirkungen eine Ehe für alle in den verschiedenen Rechtsbereichen nach sich ziehen würde. Ausserdem hat sie die Verwaltung gebeten, Möglichkeiten für eine Umsetzung auf Gesetzesstufe aufzuzeigen. Mit der Öffnung der Ehe wären voraussichtlich weitgehende gesetzliche Anpassungen nötig – unter anderem im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, im Adoptionsrecht und in der Fortpflanzungsmedizin. Für die Ausarbeitung einer Vorlage würden der Verwaltung und der Kommission umfangreiche Arbeiten bevorstehen. Die Kommission beantragt ihrem Rat deshalb, die Umsetzungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Die Kommissionsminderheit beantragt ihrem Rat die Abschreibung der Initiative. Sie ist der Ansicht, dass das Vorhaben zu weit gehe und nicht zielführend sei.

14.098 Geschäft des Bundesrates

ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima

Einreichungsdatum: 17.12.2014

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (Anrechenbare Mietzinsmaxima)

BBJ 2015 849

Kommissionsberichte

02.05.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (Anrechenbare Mietzinsmaxima)

BBJ 2015 875

22.09.2015 Nationalrat Eintreten

05.06.2019 Nationalrat Abschreibung

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb

Erstbehandelnder Rat

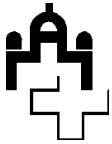
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



14.098 n ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. Mai 2019

Der Bundesrat hat dem Parlament im Rahmen des Geschäfts «ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima» (14.098 n) Anträge unterbreitet. Der Ständerat hat diese Anträge des Bundesrates in die Vorlage zum Geschäft «EL-Reform» (16.065 s) aufgenommen. Die entsprechenden Bestimmungen waren Gegenstand der Beratungen der beiden Räte und sind Bestandteil des am 22. März 2019 verabschiedeten Schlussabstimmungstextes. Der Gesetzentwurf zum Geschäft 14.098 ist somit gegenstandslos.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, das Geschäft 14.098 nach Artikel 74 Absatz 6 ParlG abzuschreiben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage und Erwägungen der Kommission

101-01/14.098/SGK--CSSS



1 Ausgangslage und Erwägungen der Kommission

Der Bundesrat unterbreitete den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 17. Dezember 2014 den Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zur Regelung der anrechenbaren Mietzinsmaxima (14.098).

Das Geschäft wurde dem Nationalrat als Erstrat zugeteilt. Am 25. Juni 2015 beantragte die vorberatende Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) ihrem Rat mit 17 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf den Entwurf einzutreten. Mit 13 zu 12 Stimmen beantragte sie, den Entwurf an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Anpassung der Mietzinsmaxima in die anstehende EL-Reform zu integrieren. Am 22. September 2015 trat der Nationalrat auf den Entwurf ein, lehnte die Rückweisung an den Bundesrat jedoch mit 97 zu 87 Stimmen ab. Am 26. Februar 2016 beschloss die SGK-NR mit 13 zu 12 Stimmen, die Vorberatung der Vorlage bis Ende 2016 aufzuschieben, um sie gleichzeitig mit der EL-Reform behandeln zu können.

Nachdem die am 16. September 2016 vom Bundesrat verabschiedete EL-Reform (16.065) dem Ständerat als Erstrat zugeteilt wurde, beschloss die SGK-NR an ihrer Sitzung vom 12./13. Januar 2017, ihre Schwesterkommission einzuladen, die Frage der Mietzinsmaxima im Rahmen der EL-Reform zu behandeln und materielle Anträge dazu zu stellen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) sprach sich am 13. Februar 2017 ohne Gegenstimme für eine Integration aus und übernahm in der Folge die Anträge des Bundesrates zur Vorlage 14.098 als Anträge zur EL-Reform 16.065. Die Bestimmungen zu den anrechenbaren Mietzinsmaxima bildeten im Anschluss Gegenstand der Beratungen der beiden Räte zur Vorlage 16.065 und sind Bestandteil des am 22. März 2019 von den Räten angenommenen Schlussabstimmungstextes. Damit ist der Gesetzentwurf zum Geschäft 14.098 gegenstandslos. Dieser ist aber noch hängig und muss daher gemäss Artikel 74 Absatz 6 ParlG abgeschrieben werden.

14.422 Parlamentarische Initiative

Einführung des Verordnungsvetos

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2014

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es werden die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen, damit die eidgenössischen Räte zu bundesrätlichen Verordnungen ein einfaches Veto, ohne Möglichkeit auf Abänderung, einlegen können. Das Verordnungsveto orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

1. Rechtsetzende Verordnungen und Verordnungsänderungen sind vor ihrer Inkraftsetzung der Bundesversammlung zu übermitteln; ausgenommen sind Verordnungen nach Artikel 184 Absatz 3 und Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung.
2. Stellt mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Rates innerhalb von 14 Tagen den Antrag für ein Veto gegen die Verordnung oder die Verordnungsänderung, so behandelt ihn der Rat in der Regel in der auf die Einreichung folgenden ordentlichen Session.
3. Stimmt der Rat dem Antrag zu, geht dieser Beschluss an den anderen Rat, ausser wenn im anderen Rat derselbe Antrag eingereicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, so behandelt der andere Rat das Veto des Erstrates in der Regel in der gleichen Session.
4. Eine Verordnung oder eine Verordnungsänderung kann in Kraft gesetzt werden, wenn die Frist nach Absatz 2 unbenutzt abgelaufen ist oder ein Rat das Veto abgelehnt hat.

Begründung

Am 11. Juni 2014 wurde im Ständerat die parlamentarische Initiative 14.421, "Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament", eingereicht. Diese Initiative verlangt, dass bei jeder Gesetzesverabschiedung das Verordnungsveto explizit vorgesehen werden muss. Aus meiner Sicht ist dies nicht immer praktikabel, da es auch zu vom Parlament unerwünschten Verordnungsänderungen kommen kann, ohne dass dies der Gesetzgeber im Voraus geahnt hätte. Um die Diskussion in der Bundesversammlung nicht nur auf das in der parlamentarischen Initiative 14.421 vorgeschlagene Verfahren zu begrenzen, schlage ich entsprechend die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos vor, welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft. Ich bin überzeugt, dass dieses Mittel massvoll eingesetzt wird und in erster Linie dazu dient, den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu einer gesetzestreuen Umsetzung von Gesetzen auf Verordnungsstufe anzuhalten.

Kommissionsberichte

17.08.2018 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

15.01.2016 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

01.05.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 3275)

22.02.2019 - Bericht (BBI 2019 3157)



Chronologie

16.01.2015	Staatspolitische Kommission NR Folge gegeben
20.08.2015	Staatspolitische Kommission SR Keine Zustimmung
27.04.2016	Nationalrat Folge gegeben
25.08.2016	Staatspolitische Kommission SR Zustimmung
28.09.2018	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Einführung des Verordnungsvetos)
BBI 2019 3185

18.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

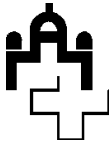
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



14.422 n Pa. Iv. Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 17. August 2018

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 17. August 2018 über eine Fristverlängerung beraten.

Mit der Initiative wird die Einführung des Instruments eines parlamentarischen Vetos gegenüber Verordnungen des Bundesrates verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Herbstsession 2020 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es werden die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen, damit die eidgenössischen Räte zu bundesrätlichen Verordnungen ein einfaches Veto, ohne Möglichkeit auf Abänderung, einlegen können. Das Verordnungsveto orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

1. Rechtsetzende Verordnungen und Verordnungsänderungen sind vor ihrer Inkraftsetzung der Bundesversammlung zu übermitteln; ausgenommen sind Verordnungen nach Artikel 184 Absatz 3 und Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung.
2. Stellt mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Rates innerhalb von 14 Tagen den Antrag für ein Veto gegen die Verordnung oder die Verordnungsänderung, so behandelt ihn der Rat in der Regel in der auf die Einreichung folgenden ordentlichen Session.
3. Stimmt der Rat dem Antrag zu, geht dieser Beschluss an den anderen Rat, ausser wenn im anderen Rat derselbe Antrag eingereicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, so behandelt der andere Rat das Veto des Erstrates in der Regel in der gleichen Session.
4. Eine Verordnung oder eine Verordnungsänderung kann in Kraft gesetzt werden, wenn die Frist nach Absatz 2 unbenutzt abgelaufen ist oder ein Rat das Veto abgelehnt hat.

1.2 Begründung

Am 11. Juni 2014 wurde im Ständerat die parlamentarische Initiative 14.421, "Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament", eingereicht. Diese Initiative verlangt, dass bei jeder Gesetzesverabschiedung das Verordnungsveto explizit vorgesehen werden muss. Aus meiner Sicht ist dies nicht immer praktikabel, da es auch zu vom Parlament unerwünschten Verordnungsänderungen kommen kann, ohne dass dies der Gesetzgeber im Voraus geahnt hätte. Um die Diskussion in der Bundesversammlung nicht nur auf das in der parlamentarischen Initiative 14.421 vorgeschlagene Verfahren zu begrenzen, schlage ich entsprechend die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos vor, welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft. Ich bin überzeugt, dass dieses Mittel massvoll eingesetzt wird und in erster Linie dazu dient, den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu einer gesetzestreuen Umsetzung von Gesetzen auf Verordnungsstufe anzuhalten.

2 Stand der Arbeiten

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat der Initiative am 16. Januar 2015 Folge gegeben; die Schwesterkommission des Ständerates hat aber am 20. August 2015 ihre Zustimmung zur Ausarbeitung einer Vorlage verweigert. Nachdem der Nationalrat am 27. April 2016 der Initiative Folge gegeben hat, hat die Kommission des Ständerates am 25. August 2016 ihre Zustimmung erteilt. Damit hat die Kommission des Nationalrates den Auftrag erhalten, innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten. Kann sie diese Frist nicht einhalten, so muss sie dem Rat beantragen, die Frist zu verlängern oder die Initiative abzuschreiben (Art. 113 ParlG).

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2018 einen Vorentwurf ihres Sekretariates beraten und in der Gesamtabstimmung mit 19 zu 5 Stimmen angenommen. Zum Vorentwurf der Kommission wurde am 21. Juni 2018 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet; die Frist für die Vernehmlassung



endet am 12. Oktober 2018. Anschliessend wird die Kommission die Ergebnisse der Vernehmlassung auswerten und die Vorlage definitiv dem Rat unterbreiten können. Gleichzeitig wird der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Vorlage wird somit voraussichtlich in der Frühjahrsession 2019 für den Nationalrat behandlungsreif sein.

3 Erwägungen der Kommission

Die Arbeiten der Kommission sind weit vorangeschritten und können voraussichtlich bald abgeschlossen werden. Unter diesen Umständen soll die mit der Herbstsession 2018 ablaufende Frist verlängert werden, damit der Nationalrat über das Ergebnis der Arbeiten der Kommission entscheiden kann.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



14.422 n Pa. Iv. Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15. Januar 2016

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihren Sitzungen vom 16. Januar und 5. November 2015 die von Nationalrat Thomas Aeschi (V, ZG) am 16. Juni 2014 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird die Einführung des Instruments eines parlamentarischen Vetos gegenüber Verordnungen des Bundesrates verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung, der Initiative Folge zu geben. Die Kommissionsminderheit (Heim, Amarelle, Masshardt, Schenker Silvia, Tschümperlin) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Fluri (d), Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/14.422n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es werden die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen, damit die eidgenössischen Räte zu bundesrätlichen Verordnungen ein einfaches Veto, ohne Möglichkeit auf Abänderung, einlegen können. Das Verordnungsveto orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

1. Rechtsetzende Verordnungen und Verordnungsänderungen sind vor ihrer Inkraftsetzung der Bundesversammlung zu übermitteln; ausgenommen sind Verordnungen nach Artikel 184 Absatz 3 und Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung.
2. Stellt mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Rates innerhalb von 14 Tagen den Antrag für ein Veto gegen die Verordnung oder die Verordnungsänderung, so behandelt ihn der Rat in der Regel in der auf die Einreichung folgenden ordentlichen Session.
3. Stimmt der Rat dem Antrag zu, geht dieser Beschluss an den anderen Rat, ausser wenn im anderen Rat derselbe Antrag eingereicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, so behandelt der andere Rat das Veto des Erstrates in der Regel in der gleichen Session.
4. Eine Verordnung oder eine Verordnungsänderung kann in Kraft gesetzt werden, wenn die Frist nach Absatz 2 unbenutzt abgelaufen ist oder ein Rat das Veto abgelehnt hat.

1.2 Begründung

Am 11. Juni 2014 wurde im Ständerat die parlamentarische Initiative 14.421, "Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament", eingereicht. Diese Initiative verlangt, dass bei jeder Gesetzesverabschiedung das Verordnungsveto explizit vorgesehen werden muss. Aus meiner Sicht ist dies nicht immer praktikabel, da es auch zu vom Parlament unerwünschten Verordnungsänderungen kommen kann, ohne dass dies der Gesetzgeber im Voraus geahnt hätte. Um die Diskussion in der Bundesversammlung nicht nur auf das in der parlamentarischen Initiative 14.421 vorgeschlagene Verfahren zu begrenzen, schlage ich entsprechend die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos vor, welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft. Ich bin überzeugt, dass dieses Mittel massvoll eingesetzt wird und in erster Linie dazu dient, den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu einer gesetzestreuen Umsetzung von Gesetzen auf Verordnungsstufe anzuhalten.

2 Stand der Vorprüfung

Die SPK des Nationalrates hat am 16. Januar 2015 der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Thomas Aeschi mit 18 zu 4 Stimmen Folge gegeben. Die Kommission ersuchte in der Folge die SPK des Ständerates um Zustimmung zu diesem Beschluss. Die Ständeratskommission behandelte die Initiative am 20. August 2015 und verweigerte der Nationalratskommission mit 9 zu 2 Stimmen und 1 Enthaltung die Zustimmung. Gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes hat die SPK des Nationalrates in diesem Fall dem Rat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben sei oder nicht.



3 Erwägungen der Kommission

Die Forderung, das Instrument eines parlamentarischen Vetos gegenüber Verordnungen des Bundesrates einzuführen, wurde vom Nationalrat in den letzten Jahren wiederholt gestellt. So stimmte der Rat letztmals am 13. September 2012 einer parlamentarischen Initiative für die Einführung eines Verordnungsvetos mit 127 zu 34 Stimmen deutlich zu (11.480 n Pa.IV. Fraktion V. Mitsprache des Parlamentes bei Verordnungen des Bundesrates, AB 2012 N 1396). Im Ständerat wurde die Initiative jedoch abgelehnt, ohne dass ein anderer Antrag gestellt worden wäre (AB 2012 S 973). Zuvor haben sich im Nationalrat im Zweijahresrhythmus deutliche Mehrheiten für die Einführung eines Verordnungsvetos gefunden, während der Ständerat ebenso deutlich ablehnte (09.511 n Pa.IV. Müller Thomas. Mitsprache des Parlamentes bei Verordnungen des Bundesrates, AB 2010 N 1808, AB 2011 S 20 sowie 08.401n Pa.IV. Fraktion V. Veto des Parlamentes gegen Verordnungen des Bundesrates, AB 2008 N 1924, AB 2009 S 191).

Anlässlich der Beratung der vorliegenden Initiative am 16. Januar 2015 bestand in der SPK des Nationalrates die Hoffnung, dass der Ständerat diesmal der Idee gegenüber offener sein werde, da im Ständerat eine in die gleiche Richtung zielende Initiative eingereicht worden war. Mit der von Ständerat Jean-René Fournier eingereichten parlamentarischen Initiative wird allerdings kein Verordnungsveto verlangt, sondern die Bundesversammlung sollte in bestimmten Gesetzen vorsehen können, dass ihr der Bundesrat die Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zur Genehmigung unterbreiten muss (14.421 s Pa.IV. Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament). Auch aufgrund der Tatsache, dass die Bundesversammlung diese Möglichkeit heute schon hat, fand die Initiative Fournier am 24. September 2015 im Ständerat mit 20 zu 18 Stimmen keine Mehrheit (AB 2015 S 1079). Es wurde auch auf andere Instrumente wie das Konsultationsrecht hingewiesen, welche nach Ansicht der Mehrheit des Ständerates die Einführung weiterer Instrumente überflüssig machen. Dies war auch die Begründung für die Ablehnung der vorliegenden Initiative in der ständerätlichen Kommission (vgl. Bericht der SPK-SR vom 20. August 2015).

Es kann aber auch festgestellt werden, dass in der jüngsten Debatte im Ständerat in etlichen Voten ein Missbehagen gegenüber der bundesrätlichen Verordnungsgebung zum Ausdruck kam und Handlungsbedarf geortet wurde. Es wurde in der Debatte auf jüngst erlassene Verordnungen hingewiesen, die einen zu hohen Detaillierungsgrad aufweisen und über den Willen des Gesetzgebers hinausgehen würden. Die SPK des Nationalrates erachtet es deshalb als richtig, die Forderung nach einem Verordnungsveto aufrechtzuerhalten. Wie die Minderheit der ständerätlichen SPK möchte sie festhalten, dass es sich nicht um ein Misstrauensvotum gegenüber dem Bundesrat handelt, sondern dass es vielmehr darum geht, bürokratischen Eigeninteressen der Verwaltung Einhalt zu gebieten.

Im Bericht der SPK des Ständerates wird auf das Konsultationsrecht gemäss Artikel 151 des Parlamentsgesetzes hingewiesen. Nach Ansicht der SPK des Nationalrates braucht es hingegen ein wirksames Instrument, um in bestimmten Fällen die Notbremse ziehen zu können. Der Initiator hat zudem ein effizientes Verfahren aufgezeigt, das nicht zu einer Verzögerung der Verordnungsgebung führt, wie dies von der ständerätlichen Kommission kritisiert wurde: Anträge für ein Verordnungsveto sind innerhalb von 14 Tagen von einem Drittel der Mitglieder eines Rates einzureichen. Somit ist das Instrument so konzipiert, dass erstens kaum von einer Verzögerung gesprochen werden kann und zweitens wohl nur in wenigen umstrittenen Fällen überhaupt ein Antrag für ein Veto gestellt wird, welcher in der darauffolgenden Session erst noch die Mehrheit beider Räte finden muss.

Im Übrigen verweist die Kommission auf die ausführliche Begründung für die Einführung eines Verordnungsvetos in ihrem Bericht zur parlamentarischen Initiative 09.511 vom 21. Oktober 2010.



Die **Kommissionsminderheit** ist hingegen der Ansicht, dass heute genügend Instrumente bestünden, um die Verordnungsgebung des Bundesrates zu beeinflussen. Das bestehende Konsultationsrecht müsse entsprechend genutzt werden. Konkrete Fälle hätten gezeigt, dass Einwände der parlamentarischen Kommissionen durchaus ernst genommen würden. Das Verordnungsveto möge ein wirksames Instrument auf kantonaler Ebene sein, auf Bundesebene führe es jedoch nicht zum Ziel. Der Ständerat habe sich zudem wiederholt negativ gegenüber einer Einführung des Verordnungsvetos geäußert, sodass ein Festhalten an der Forderung als Zwängerei angesehen werden müsse.

15.083 Geschäft des Bundesrates

KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Einreichungsdatum: 04.12.2015

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 4. Dezember 2015 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit)

BBI 2016 257

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit)

BBI 2016 305

16.06.2016	Ständerat	Nichteintreten.
11.06.2018	Nationalrat	Eintreten
11.06.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.03.2019	Ständerat	Abweichung
05.06.2019	Nationalrat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 4469

Referendumsfrist: 10.10.2019

Entwurf 2

Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für Abgeltungen und Finanzhilfen zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Jahre 2018–2021

BBI 2016 309

16.06.2016	Ständerat	Nichteintreten.
11.06.2018	Nationalrat	Eintreten
11.06.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.03.2019	Ständerat	Abweichung
05.06.2019	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

15.300 Standesinitiative

Änderung des Jagdgesetzes zur Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten

Eingereicht von: Thurgau
Einreichungsdatum: 12.01.2015
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Thurgau folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) so anzupassen, dass die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird.

Begründung

Der Biber bereichert als wichtiges und natürliches Glied der einheimischen Fauna unsere Landschaft. Er hat sich seit der Wiederansiedlung 1968/69 dank Verbesserungen im Lebensraum und restriktivem Schutz gut vermehrt und in grossen Teilen des Thurgaus einen Lebensraum gefunden.

Der Biber ist populär und in der Bevölkerung beliebt. Seine hohe Akzeptanz ist aber bei einem Teil der Thurgauerinnen und Thurgauer in Gefahr, wenn die steigenden Schäden an Infrastrukturen nicht verhindert oder den Eigentümern nicht entschädigt werden.

Wie andere Wildtiere (z. B. Adler, Luchs) geniesst der Biber den Schutz durch das Jagdgesetz und darf weder bejagt noch gefangen werden. Ebenfalls ist es Landeigentümern per Gesetz untersagt, Biberdämme und -bauten zu zerstören. Nur in extremen Ausnahmefällen ist dies mit einer Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau möglich.

Mit der laufenden Zunahme der Biberpopulation suchen sich die Nager vermehrt neue Lebensräume. Damit verbunden entstehen vermehrt Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Bäumen und Pflanzen sowie Schäden an Infrastrukturen durch Graben von Höhlen. Wie bei anderen geschützten Wildtieren werden Schäden an Kulturen und Bäumen durch Bund und Kanton den Eigentümern entschädigt. Beim Biber entstehen zusätzlich Schäden an Infrastrukturen, welche gemäss Gesetz nicht entschädigt werden.

Mit dem "Konzept Biber Thurgau" vom 17. Dezember 2013 wurde der Umgang mit dem Biber und mit möglichen Konflikten ausführlich beschrieben. Das Konzept informiert sehr gut über die heute hohe Biberpopulation im Thurgau, über Schäden und mögliche Präventionsmassnahmen. Eine Lösung für die Finanzierung bei Schäden an Infrastrukturen zeigt es aber nicht auf.

Es darf nicht sein, dass ein Landeigentümer Schäden bezahlen muss, welche ein geschütztes Wildtier verursachte und er nicht verhindern konnte, weil dieses geschützt ist. Der Bund, der Kanton, die Allgemeinheit möchten den Biber in der Schweiz schützen und ihm Lebensräume anbieten. Also besteht ein allgemeines Interesse am Gedeihen der Biberpopulation; somit ist es auch eine Pflicht der Allgemeinheit, alle Schäden, welche Biber verursachen, den Landeigentümern zu vergüten. Da sich die Lebensräume des Bibers auf die Gebiete entlang von Gewässern begrenzen, konzentrieren sich die Schäden in der Regel auf wenige Geschädigte. Dies ist nicht solidarisch und entspricht nicht unserem demokratischen Verständnis.

Kommissionsberichte

[09.04.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates](#)

[10.01.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates](#)

[19.01.2017 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates](#)

[23.05.2016 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates](#)

[04.02.2016 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates](#)



Chronologie

09.03.2016	Ständerat Keine Folge gegeben
23.05.2016	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge gegeben
14.09.2016	Nationalrat Folge gegeben
14.03.2017	Ständerat Folge gegeben
20.03.2019	Ständerat Abschreibung
19.06.2019	Nationalrat Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

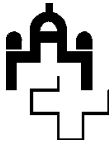
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.300 s Kt.lv. TG. Änderung des Jagdgesetzes zur Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 9. April 2019

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. April 2019 die vom Kanton Thurgau am 12. Januar 2015 eingereichte Standesinitiative beraten. Der National- und Ständerat hatten am 14. September 2016 resp. am 14. März 2017 der Initiative Folge gegeben; der Ständerat hat die Initiative am 20. März 2019 abgeschrieben.

Die Initiative verlangt eine Anpassung der eidgenössischen Gesetzgebung, damit die Behebung von Biberschäden an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vergütet werden kann. Die Kosten sollen von Bund und Kantonen getragen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 7 Stimmen, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Fässler (d), Page (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roger Nordmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Beschlüsse des Erst- und Zweitrates
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Thurgau folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) so anzupassen, dass die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird.

1.2 Begründung

Der Biber bereichert als wichtiges und natürliches Glied der einheimischen Fauna unsere Landschaft. Er hat sich seit der Wiederansiedlung 1968/69 dank Verbesserungen im Lebensraum und restriktivem Schutz gut vermehrt und in grossen Teilen des Thurgaus einen Lebensraum gefunden.

Der Biber ist populär und in der Bevölkerung beliebt. Seine hohe Akzeptanz ist aber bei einem Teil der Thurgauerinnen und Thurgauer in Gefahr, wenn die steigenden Schäden an Infrastrukturen nicht verhindert oder den Eigentümern nicht entschädigt werden.

Wie andere Wildtiere (z. B. Adler, Luchs) genießt der Biber den Schutz durch das Jagdgesetz und darf weder bejagt noch gefangen werden. Ebenfalls ist es Landeigentümern per Gesetz untersagt, Biberdämme und -bauten zu zerstören. Nur in extremen Ausnahmefällen ist dies mit einer Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau möglich.

Mit der laufenden Zunahme der Biberpopulation suchen sich die Nager vermehrt neue Lebensräume. Damit verbunden entstehen vermehrt Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Bäumen und Pflanzen sowie Schäden an Infrastrukturen durch Graben von Höhlen. Wie bei anderen geschützten Wildtieren werden Schäden an Kulturen und Bäumen durch Bund und Kanton den Eigentümern entschädigt. Beim Biber entstehen zusätzlich Schäden an Infrastrukturen, welche gemäss Gesetz nicht entschädigt werden.

Mit dem "Konzept Biber Thurgau" vom 17. Dezember 2013 wurde der Umgang mit dem Biber und mit möglichen Konflikten ausführlich beschrieben. Das Konzept informiert sehr gut über die heute hohe Biberpopulation im Thurgau, über Schäden und mögliche Präventionsmassnahmen. Eine Lösung für die Finanzierung bei Schäden an Infrastrukturen zeigt es aber nicht auf.

Es darf nicht sein, dass ein Landeigentümer Schäden bezahlen muss, welche ein geschütztes Wildtier verursacht und er nicht verhindern konnte, weil dieses geschützt ist. Der Bund, der Kanton, die Allgemeinheit möchten den Biber in der Schweiz schützen und ihm Lebensräume anbieten. Also besteht ein allgemeines Interesse am Gedeihen der Biberpopulation; somit ist es auch eine Pflicht der Allgemeinheit, alle Schäden, welche Biber verursachen, den Landeigentümern zu vergüten. Da sich die Lebensräume des Bibers auf die Gebiete entlang von Gewässern begrenzen, konzentrieren sich die Schäden in der Regel auf wenige Geschädigte. Dies ist nicht solidarisch und entspricht nicht unserem demokratischen Verständnis.

2 Beschlüsse des Erst- und Zweitrates

Der Nationalrat hat am 14. September 2016 entschieden, der Initiative Folge zu geben. Im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens hat auch der Ständerat am 14. März 2017 beschlossen, der Initiative Folge zu geben. Am 20. März 2019 hat der Ständerat die Initiative ohne Gegenstimme abgeschrieben.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission des Ständerates arbeitete 2017 einen Vorentwurf für die Umsetzung der Initiative aus. Dieser Vorentwurf wurde auf der Vorlage des Bundesrates zur Teilrevision des Jagdgesetzes vom 23. August 2017 erstellt. Bei den Beratungen zum Jagdgesetz (17.052) nahm die ständerätliche Kommission die Bestimmungen aus dem Vorentwurf in die Vorlage des Bundesrates auf (Art. 7a Abs. 1, Art. 12 Abs. 5 und 6, Art. 13 Abs. 5 E-JSG). Der Ständerat stimmte den Anträgen ihrer Kommission am 13. Juni 2018 zu.

Der Rahmen für die Umsetzung der Initiative stützt sich auf das geltende Recht und die bestehende Praxis für bestimmte geschützte Tierarten, die Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren verursachen. Bereits heute beteiligen sich Bund und Kantone bei der Vergütung dieser Schäden. Voraussetzung allerdings ist, dass zumutbare Massnahmen zur Schadensverhütung getroffen worden sind. Die Änderungen des Jagdgesetzes sehen vor, dass sich Bund und Kantone an Verhütungsmassnahmen von Schäden beteiligen, die der Biber an Bauten und Anlagen verursacht, die im öffentlichen Interesse liegen, oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind (Art. 12 E-JSG). Die Kommissionsmehrheit möchte ausserdem Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe mit aufnehmen. Soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind, sollen sich Bund und Kantone auch an den entstandenen Schäden an den betroffenen Objekten beteiligen (Art. 13 E-JSG). Hier sollen zusätzlich auch private Verkehrsinfrastrukturen berücksichtigt werden. Nach Auskunft der Verwaltung ist mit jährlichen Kosten für Entschädigung und Prävention von insgesamt rund 1 Million Franken zu rechnen, je zur Hälfte übernommen von Bund und Kantonen.

Unter Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind sämtliche Strassen zu verstehen wie National-, Kantons- und Gemeindestrassen, sämtliche offiziellen Fuss- und Wanderwege, Bahngleise, Brücken (d. h. Brückenpfeiler und -fundamente) und Hochwasserdämme. Ebenfalls im öffentlichen Interesse stehen Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung, d. h. Elektrizitätswerke. Unter dem Begriff der privaten Verkehrsinfrastrukturen sind insbesondere Schäden an landwirtschaftlichen Flurwegen zu verstehen. Biberschäden an natürlichen oder künstlichen Uferböschungen sollen nur dann in Stand gestellt bzw. entschädigt werden, wenn der geschädigte Uferbereich die Hochwassersicherheit gefährden könnte. Hingegen erhöhen solche Prozesse in allen anderen Fällen die Strukturvielfalt der Uferböschung im Sinne des Gewässerschutzes und sind entsprechend nicht zu beheben.

Eine Minderheit der Kommission verlangt, dass auch Schäden berücksichtigt werden, die der Biber an Bauten und Anlagen verursacht, die im privaten Interesse liegen. Die Ausweitung der Regelung über Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse hinaus allerdings würde eine massive Steigerung der Kosten nach sich ziehen. Die Kommissionsmehrheit ist der Überzeugung, dass die öffentliche Hand nicht für die Vergütung von Schäden an Bauten und Anlagen von privatem Interesse herangezogen werden soll.

Schliesslich wurde vom Ständerat die Möglichkeit geschaffen, den Biberbestand – wie der Steinbock und der Wolf – massvoll zu regulieren (Art. 7a E-JSG). Durch die territoriale Lebensweise der Biber kommen in einem Gewässerabschnitt nur die residenten Biber als Schadenverursacher in Frage. Deshalb muss eine Regulationsmassnahme sicherstellen, dass sämtliche residenten Biber (Familien und nachkommende Einwanderer) konsequent entfernt werden. Die Mehrheit der Kommission lehnt es jedoch ab, dass der Biberbestand reguliert werden kann; eine Minderheit schliesst sich dem Beschluss des Ständerates an.

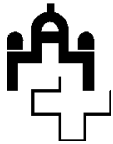
Mit der Aufnahme des Anliegens im Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Jagdgesetzes ist die Initiative gemäss Art. 113 Abs. 2 Bst. a ParlG erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.300 s Kt.IV. TG. Änderung des Jagdgesetzes zur Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 23. Mai 2016

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. und 24. Mai 2016 die vom Kanton Thurgau am 12. Januar 2015 eingereichte Standesinitiative zu den Biberschäden vorgeprüft, welcher der Ständerat am 9. März 2016 keine Folge gegeben hatte.

Die Initiative fordert den Bund auf, die eidgenössische Gesetzgebung so zu ändern, dass die Behebung von Biberschäden an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vergütet werden kann. Die Kosten sollen von Bund und Kantonen getragen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Fässler (d), Bourgeois (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Stefan Müller-Altarmatt

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/15.300s/UREK--CEATE



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Thurgau folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) so anzupassen, dass die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird.

1.2 Begründung

Der Biber bereichert als wichtiges und natürliches Glied der einheimischen Fauna unsere Landschaft. Er hat sich seit der Wiederansiedlung 1968/69 dank Verbesserungen im Lebensraum und restriktivem Schutz gut vermehrt und in grossen Teilen des Thurgaus einen Lebensraum gefunden.

Der Biber ist populär und in der Bevölkerung beliebt. Seine hohe Akzeptanz ist aber bei einem Teil der Thurgauerinnen und Thurgauer in Gefahr, wenn die steigenden Schäden an Infrastrukturen nicht verhindert oder den Eigentümern nicht entschädigt werden.

Wie andere Wildtiere (z. B. Adler, Luchs) geniesst der Biber den Schutz durch das Jagdgesetz und darf weder bejagt noch gefangen werden. Ebenfalls ist es Landeigentümern per Gesetz untersagt, Biberdämme und -bauten zu zerstören. Nur in extremen Ausnahmefällen ist dies mit einer Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau möglich.

Mit der laufenden Zunahme der Biberpopulation suchen sich die Nager vermehrt neue Lebensräume. Damit verbunden entstehen vermehrt Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Bäumen und Pflanzen sowie Schäden an Infrastrukturen durch Graben von Höhlen. Wie bei anderen geschützten Wildtieren werden Schäden an Kulturen und Bäumen durch Bund und Kanton den Eigentümern entschädigt. Beim Biber entstehen zusätzlich Schäden an Infrastrukturen, welche gemäss Gesetz nicht entschädigt werden.

Mit dem "Konzept Biber Thurgau" vom 17. Dezember 2013 wurde der Umgang mit dem Biber und mit möglichen Konflikten ausführlich beschrieben. Das Konzept informiert sehr gut über die heute hohe Biberpopulation im Thurgau, über Schäden und mögliche Präventionsmassnahmen. Eine Lösung für die Finanzierung bei Schäden an Infrastrukturen zeigt es aber nicht auf.

Es darf nicht sein, dass ein Landeigentümer Schäden bezahlen muss, welche ein geschütztes Wildtier verursachte und er nicht verhindern konnte, weil dieses geschützt ist. Der Bund, der Kanton, die Allgemeinheit möchten den Biber in der Schweiz schützen und ihm Lebensräume anbieten. Also besteht ein allgemeines Interesse am Gedeihen der Biberpopulation; somit ist es auch eine Pflicht der Allgemeinheit, alle Schäden, welche Biber verursachen, den Landeigentümern zu vergüten. Da sich die Lebensräume des Bibers auf die Gebiete entlang von Gewässern begrenzen, konzentrieren sich die Schäden in der Regel auf wenige Geschädigte. Dies ist nicht solidarisch und entspricht nicht unserem demokratischen Verständnis.



2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hielt bei der Vorprüfung der Initiative am 9. März 2016 fest, dass Biberschäden meist weniger als 10 Meter von Fliessgewässern entfernt zu finden sind und mit angemessenen Präventionsmassnahmen eingedämmt werden können. Mit der Einhaltung der Reglementierung zum Gewässerschutz, insbesondere der vorgeschriebenen Pufferzone, kann den Biberschäden an Infrastrukturen entgegengewirkt werden. Nach Auffassung des Ständerates lassen sich die Probleme des Zusammenlebens mit dem Biber durch solche Präventionsmassnahmen lösen. Der Ständerat beschloss mit 20 zu 17 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben, da deren Anliegen mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes erfüllt worden seien. Zudem würden Schäden an Kulturen und Bäumen gemäss geltendem Recht entschädigt.

3 Erwägungen der Kommission

Der Biber, der ab den 1950er Jahren in den Schweizer Gewässern wiederangesiedelt wurde, ist durch das Jagdgesetz (SR 922.00) geschützt. In der Schweiz gibt es heute rund 2'800 Biber; 40 Prozent dieses Bestandes leben in kleinen Wasserläufen, die sich oft in Landwirtschaftszonen oder in der Nähe von Siedlungen befinden. Dieses enge Zusammenleben zwischen Mensch und Nagetier führt zu immer mehr Konflikten. Biberbauten können nämlich beispielsweise zu einem teilweisen Einsturz von Infrastrukturen wie Strassen oder Böschungen führen; Biberdämme beschädigen zudem regelmässig Entwässerungen und Verbauungen. Das BAFU geht davon aus, dass dies landesweit jährliche Kosten von 1 Million Franken verursachen könnte. Diese Kosten werden heute von den Grundeigentümern getragen. Da der Kanton Thurgau von den Biberschäden stark betroffen ist, forderte er mit seiner Standesinitiative vom 12. Januar 2015, die Gesetzgebung so anzupassen, dass die Kosten der Behebung von Infrastrukturschäden vergütet werden.

Die Kommission diskutierte über die Argumente der Thurgauer Standesinitiative und kam dabei im Gegensatz zum Ständerat zum Schluss, dass mit den auszuscheidenden Gewässerräumen, mit denen eine Pufferzone für Fauna und Flora geschaffen werden kann, nicht alle Konflikte zwischen Mensch und Biber verhindert werden. 90 Prozent der Schäden träten zwar weniger als 10 Meter von Fliessgewässern entfernt auf, doch gebe es in eben dieser Zone auch viele Infrastrukturen wie Strassen und Entwässerungen, die somit erheblich beschädigt werden könnten. Diese Schäden gingen von Fahrbahneinstürzen aufgrund von Biberröhren bis hin zu Überschwemmungen. Deshalb beantragt die Kommission mit 8 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Thurgauer Standesinitiative Folge zu geben, um die Entschädigung dieser Schäden zu gewährleisten.

15.424 Parlamentarische Initiative

Pflegende Angehörige sollen in jedem Fall von anerkannter Hilflosigkeit ein Anrecht auf Betreuungsgutschriften haben

Eingereicht von: Bulliard-Marbach Christine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2015

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 29septies (4. Betreuungsgutschriften) des AHVG ist wie folgt zu ändern:

Art. 29septies

Abs. 1

Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen ("für mindestens mittlere Hilflosigkeit" streichen), haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, rückwirkend auch für das Jahr Wartezeit (neu), wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können ...

Begründung

Der vom Bundesrat verabschiedete Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen trägt dem in Zukunft noch steigenden Bedarf nach Betreuungs- und Pflegeleistungen Rechnung. Darin fehlt jedoch eine umfassendere Anerkennung dieser Leistungen in der AHV, wenn diese durch Angehörige erbracht werden. Wer die Sorge für eine zu betreuende und zu pflegende Person wahrnimmt, soll Anspruch haben auf Betreuungsgutschriften. Heute existieren folgende Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften:

- ein anerkannter mittlerer Hilflosigkeitsgrad der zu betreuenden Person ist gegeben;
- die Wartezeit von einem Jahr ist erfüllt.

Personen, welche Angehörige mit einer anerkannten leichten Hilflosigkeit betreuen und überwachen, werden im Gesetz ausgeklammert. Dies obschon die Anerkennung von Hilflosigkeit unabhängig des Schweregrades sicherstellt, dass die zu betreuende Person wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Zum Zeitpunkt der leichten Hilflosigkeit fällt oft schon der Entscheid für einen Verbleib zu Hause oder für einen Heimeintritt, und er wird durch mehrere Gegebenheiten beeinflusst:

1. hilfsbedürftige Menschen möchten möglichst lange in ihrem Zuhause leben;
2. der Mangel an Heimplätzen und an personellen Ressourcen wird noch zunehmen;
3. es fehlt an Rahmenbedingungen, die bereitwilligen Angehörigen die Übernahme dieser Aufgabe erlauben würden.

Eine Antwort darauf ist, das Kriterium einer anerkannten Hilflosigkeit als ausreichend gelten zu lassen, um Betreuungsgutschriften zu erhalten. Gutschriften müssten auch für das Jahr Wartezeit bis zur anerkannten Hilflosigkeit gewährt werden.

Kommissionsberichte

05.04.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates



Chronologie

13.05.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
28.03.2017	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
21.06.2019	Nationalrat Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

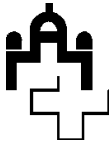
Amherd Viola, Bourgeois Jacques, Buttet Yannick, Candinas Martin, Darbellay Christophe,
Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür Alois, Graf Maya, Gschwind Jean-Paul, Lehmann Markus, Lohr Christian,
Lustenberger Ruedi, Müller Leo, Müller-Altermatt Stefan, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias,
Romano Marco, Schläfli Urs, Schneider Schüttel Ursula, Steiert Jean-François, Vogler Karl

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.424 n Pa.lv. Bulliard. Pflegende Angehörige sollen in jedem Fall von anerkannter Hilflosigkeit ein Anrecht auf Betreuungsgutschriften haben

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. April 2019

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 5. April 2019 das weitere Vorgehen zur titelerwähnten parlamentarischen Initiative.

Mit der Initiative wird verlangt, dass pflegende Angehörige in jedem Fall von anerkannter Hilflosigkeit ein Anrecht auf Betreuungsgutschriften haben sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 7 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit (*Schenker Silvia*, Barrile, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Töngi) beantragt, die Abschreibung abzulehnen und die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, d. h. bis zur Sommersession 2021, zu verlängern.

Berichterstattung: Sauter (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/15.424n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 29septies (4. Betreuungsgutschriften) des AHVG ist wie folgt zu ändern:

Art. 29septies

Abs. 1

Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen ("für mindestens mittlere Hilflosigkeit" streichen), haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, rückwirkend auch für das Jahr Wartezeit (neu), wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können ...

1.2 Begründung

Der vom Bundesrat verabschiedete Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen trägt dem in Zukunft noch steigenden Bedarf nach Betreuungs- und Pflegeleistungen Rechnung. Darin fehlt jedoch eine umfassendere Anerkennung dieser Leistungen in der AHV, wenn diese durch Angehörige erbracht werden. Wer die Sorge für eine zu betreuende und zu pflegende Person wahrnimmt, soll Anspruch haben auf Betreuungsgutschriften. Heute existieren folgende Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften:

- ein anerkannter mittlerer Hilflosigkeitsgrad der zu betreuenden Person ist gegeben;
- die Wartefrist von einem Jahr ist erfüllt.

Personen, welche Angehörige mit einer anerkannten leichten Hilflosigkeit betreuen und überwachen, werden im Gesetz ausgeklammert. Dies obschon die Anerkennung von Hilflosigkeit unabhängig des Schweregrades sicherstellt, dass die zu betreuende Person wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Zum Zeitpunkt der leichten Hilflosigkeit fällt oft schon der Entscheid für einen Verbleib zu Hause oder für einen Heimeintritt, und er wird durch mehrere Gegebenheiten beeinflusst:

1. hilfsbedürftige Menschen möchten möglichst lange in ihrem Zuhause leben;
2. der Mangel an Heimplätzen und an personellen Ressourcen wird noch zunehmen;
3. es fehlt an Rahmenbedingungen, die bereitwilligen Angehörigen die Übernahme dieser Aufgabe erlauben würden.

Eine Antwort darauf ist, das Kriterium einer anerkannten Hilflosigkeit als ausreichend gelten zu lassen, um Betreuungsgutschriften zu erhalten. Gutschriften müssten auch für das Jahr Wartezeit bis zur anerkannten Hilflosigkeit gewährt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) prüfte die vorliegende Initiative am 13. Mai 2016 vor und gab ihr mit 15 zu 9 Stimmen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 28. März 2017 mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.



3 Erwägungen der Kommission

Aufgrund der Tatsache, dass der Bundesrat an einer Vernehmlassungsvorlage zur Entlastung von pflegenden Angehörigen arbeitete, kam die Kommission bereits im Juni 2017 zum Schluss, dass ein Marschhalt hinsichtlich der eigenen Tätigkeiten angezeigt sei. Sie hielt es für wenig zielführend, parallel zum Bundesrat an einem Gesetzgebungsprojekt zu arbeiten. Tatsächlich eröffnete der Bundesrat am 28. Juni 2018 die Vernehmlassung zu diversen Massnahmen, mit denen er pflegende Angehörige entlasten und deren Arbeit besser anerkennen will. Eine der Massnahmen betrifft auch das Anliegen der vorliegenden Initiative: Konkret schlug der Bundesrat in seiner Vorlage vor, den Anspruch auf Betreuungsgutschriften in der AHV zu erweitern. Um das selbstständige Leben zuhause zu unterstützen, soll der Anspruch auf Betreuungsgutschriften inskünftig bereits bei leichter Hilflosigkeit gewährt werden. Die Vernehmlassung zu dieser Vorlage dauerte bis zum 16. November 2018. Die Kommission geht davon aus, dass der Bundesrat in absehbarer Zeit die Botschaft mit den Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der erwähnten Massnahme vorlegen wird, die das Parlament beraten kann. Vor diesem Hintergrund erachtet sie das Anliegen der Initiative als hinlänglich abgedeckt und beantragt deren Abschreibung.

Die Kommissionsminderheit beantragt, die Abschreibung abzulehnen und die Frist für die Umsetzung der Initiative zu verlängern. Sie will den Auftrag an die Kommission aufrechterhalten, da es aus der Perspektive der pflegenden Angehörigen wichtig sei, dass das Anliegen der Initiative auf jeden Fall weiterverfolgt werde, dies unabhängig vom Schicksal der Botschaft des Bundesrates.

15.438 Parlamentarische Initiative

Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Eingereicht von: Berberat Didier
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.06.2015

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsrecht muss wie folgt angepasst werden:

1. Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen; die Voraussetzungen dafür müssen noch bestimmt werden; ihre Anzahl ist allenfalls zu begrenzen.
2. Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentlich einsehbares Register der Akkreditierungen und führen es laufend nach.
3. Das öffentliche Register verpflichtet die Lobbyistinnen und Lobbyisten, jedes Mandat und allfällige Arbeitgeber zu melden.
4. Ein Verstoss oder eine Umgehung dieser Regeln wird sanktioniert.

Begründung

Lobbying gibt es, ob wir das wollen oder nicht, und dieser Faktor muss in unserer Demokratie berücksichtigt werden.

Allerdings ist die gegenwärtige Situation hinsichtlich der Transparenz von Lobbying äusserst unbefriedigend, wie im Zusammenhang mit einem unlängst bekannt gewordenen Fall festzustellen war. Diejenigen, die Lobbying betreiben, tun dies nämlich oft im Verborgenen. Sie sind nicht offiziell anerkannt, und ihre Zutrittsberechtigung zum Parlament müssen sie unter unklaren Bedingungen über Ratsmitglieder einholen, die ihnen permanente Zutrittsrechte, die sie für Dritte zur Verfügung haben, verschaffen.

Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz in dieser Angelegenheit sorgen, so wie es beispielsweise bei Medienschaffenden Usus ist. Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung ganz allgemein.

Deshalb sollten die Interessensvertreterinnen und -vertreter eine permanente oder eine provisorische Zutrittsberechtigung erhalten, die es ihnen ermöglicht, ihre Tätigkeit im Parlament auszuführen, und zwar unter noch zu bestimmenden Bedingungen. Das neue Regime soll nicht zu bürokratisch ausgestaltet werden und die besagte Tätigkeit nicht erschweren. Mit einer solchen Regelung würde erreicht, dass die Dauerzutrittsberechtigungen der Ratsmitglieder nicht mehr für Lobbyistinnen und Lobbyisten genutzt werden dürften und dass Massnahmen bei Missbrauch ergriffen würden.

Sofern Lobbyistinnen und Lobbyisten eine Akkreditierung erhalten, wäre es sinnvoll, den Ratsmitgliedern nur noch eine Dauerzutrittsberechtigung zur Verfügung zu stellen; darüber hinaus haben sie ja immer noch die Möglichkeit, jederzeit Gäste ohne Zutrittskarte zu empfangen.

Ausserdem sollten die Parlamentsdienste ein öffentliches Register erstellen und laufend nachführen, und dieses sollte von jedermann eingesehen werden können.

In diesem Register sollten alle Mandate von unabhängig arbeitenden Lobbyistinnen und Lobbyisten aufgeführt sein, und bei Lobbyistinnen und Lobbyisten in einem Anstellungsverhältnis sollten zusätzlich auch die Arbeitgeber verzeichnet sein.

Im Falle von Verstössen gegen diese Regeln könnten Sanktionen verhängt werden, die bis zum Verweis aus dem Parlament reichen könnten; dabei wäre natürlich das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.



Kommissionsberichte

21.02.2017 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

16.11.2015 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Bericht und Entwurf der Kommission

14.11.2018 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2018 7679)

11.10.2018 - Bericht (BBI 2018 7079)

Chronologie

14.03.2016	Ständerat Folge gegeben
14.04.2016	Staatspolitische Kommission NR Zustimmung
16.03.2017	Ständerat Rückweisung an die Kommission

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

BBI 2018 7099

11.12.2018	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
18.06.2019	Nationalrat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

BBI 2018 7103

11.12.2018	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
18.06.2019	Nationalrat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>16.2013</u>	Petition	Mehr Transparenz bei den Verbindungen der Mitglieder der eidgenössischen Räte zu Vertreterinnen und Vertretern von Interessengruppen
<u>18.2016</u>	Petition	Schluss mit dem Lobby-Versteckspiel

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (12)

Bruderer Wyss Pascale, Comte Raphaël, Fetz Anita, Janiak Claude, Levrat Christian, Maury Pasquier Liliane, Rechsteiner Paul, Recordon Luc, Savary Géraldine, Seydoux-Christe Anne, Stöckli Hans, Zanetti Roberto

15.468 Parlamentarische Initiative

Stärkung der Selbstverantwortung im KVG

Eingereicht von: Borer Roland F.
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Brand Heinz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) sind so anzupassen, dass für alle besonderen Versicherungsformen (Wahlfranchisen, eingeschränkte Wahl usw.) ausschliesslich die dreijährige Vertragsdauer zur Anwendung kommt. Dagegen sind im Grundmodell mit der ordentlichen Franchise von 300 Schweizerfranken Jahres- und Halbjahresverträge wie bisher anzuwenden.

Begründung

Die Möglichkeit der Versicherten, ihren Krankenversicherer zu wechseln, hat überwiegend Vorteile: Bereits die Tatsache, dass ein Wechsel möglich ist, führt zu permanenten Anstrengungen der Versicherer, das Preis-Leistungs-Verhältnis der Angebote zu verbessern, die Leistungskosten konsequent zu kontrollieren und administrative Kosten einzusparen.

Mit mehrjährigen Verträgen bei den besonderen Versicherungsformen sollen vermehrt die Selbstverantwortung der Versicherten gestärkt und opportunistische Wechsel von Franchisenhöhe und Modelltyp je nach Gesundheitszustand oder beispielsweise geplanten medizinischen Eingriffen eingedämmt werden. Ausserdem werden bei den Versicherern die Anreize verbessert, sich im Versorgungsmanagement noch weitergehend zu engagieren. Nebeneffekte sind administrative Vereinfachungen bei Versicherern und Versicherten, ohne dass den Versicherten die Wahlfreiheit entzogen wird. Diese haben nämlich die Möglichkeit, neben den besonderen Versicherungsformen nach wie vor das Grundmodell mit der ordentlichen Franchise von 300 Schweizerfranken und damit Jahres- oder Halbjahresverträge zu wählen.

Aus Konsumentenschutzgründen scheint eine Vertragsdauer von drei Jahren als geeignet. Die dreijährige Versicherungsvertragsdauer ist zwingend als ausschliessliche Versicherungsvertragsdauer auf alle besonderen Versicherungsformen anzuwenden. Gründe hierfür sind, dass sich dreijährige Versicherungsverträge nicht gegenüber einjährigen, ansonsten identischen Verträgen im Wettbewerb behaupten können, weil die Prämien für Dreijahresverträge im ersten Jahr unweigerlich höher angesetzt werden müssen als für Einjahresverträge. Schliesslich würde diese Lösung auch verhindern, dass die Anzahl der zu genehmigenden Prämien ansteigt.

Die Grundlage für dreijährige Versicherungsverträge bei besonderen Versicherungsformen (Wahlfranchisen, eingeschränkte Wahl usw.) sind Prämientarife, welche eine Prämie im Grundsatz für drei Jahre garantieren. Ein neuer Artikel 62 Absatz 3bis KVG soll dazu die gesetzliche Grundlage schaffen. Vorzeitige Kündigungen der Mehrjahresverträge durch den Versicherer sollen nur aufgrund ausserordentlicher Umstände (Pandemie usw.) sowie zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Solvenz usw.) möglich sein. Im Gegenzug soll dem Versicherten aber das Recht eingeräumt werden, den Vertrag im Falle einer solchen Prämienhöhung zu kündigen.

Bericht und Entwurf der Kommission

28.09.2018 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2018 6733)

19.04.2018 - Bericht (BBI 2018 3445)



Chronologie

03.12.2015	Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Herrn Brand.
22.06.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
30.08.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Mindestdauer der Franchise bei besonderen Versicherungsformen)

BBl 2018 3467

26.11.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.03.2019	Ständerat	Nichteintreten
05.06.2019	Nationalrat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bortoluzzi Toni, Brand Heinz, Cassis Ignazio, Frehner Sebastian, Giezendanner Ulrich, Humbel Ruth, Pezzatti Bruno

15.486 Parlamentarische Initiative

Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen

Eingereicht von: Amstutz Adrian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 24.09.2015

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz, insbesondere Artikel 32e, ist so abzuändern, dass der Bund Sanierungen von belasteten Standorten auch nach dem 31. Dezember 2020 finanziell unterstützt, sofern es sich um Orte handelt, an denen jährlich höchstens ein Schiessanlass stattfindet (Feldschiessen, historische Schiessen usw.).

Begründung

Beim Eidgenössischen Feldschiessen wie auch bei diversen historischen Schiessanlässen handelt es sich um ein wichtiges Kulturgut der Schweiz, mit dem unsere gemeinsame Geschichte, die Wehrhaftigkeit der Schweiz und der gesellschaftliche Zusammenhalt gepflegt werden. Dabei wird ausnahmsweise auch ausserhalb der üblichen Schiessanlagen geschossen, was mit vergleichsweise bescheidenen Einträgen von Geschossen in das Erdreich verbunden ist. Solche Anlässe sind vonseiten des Bundes zu würdigen, ihre Weiterführung soll nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden.

Im Umweltschutzgesetz ist festgelegt, dass der Bund Sanierungen von betroffenen Standorten nur dann unterstützt, wenn nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr darauf geschossen wird. Diese Regelung hat den Kanton Bern dazu bewogen, entsprechende Schiessen ab diesem Datum rundweg zu verbieten. Der Wunsch nach einer Verhinderung der Belastung der Böden wird so mit völlig unverhältnismässigen Massnahmen umgesetzt und höher gewichtet als alles andere. Diese Verabsolutierung des Umweltschutzes ist völlig unverhältnismässig. Der Bundesrat soll die entsprechende Bestimmung ändern, damit der Umweltschutz mit Augenmass und unter Berücksichtigung anderweitiger Interessen umgesetzt wird.

Kommissionsberichte

28.08.2017 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

17.04.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 3269)

22.01.2019 - Bericht (BBI 2019 3257)

Chronologie

07.11.2016	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge gegeben
19.01.2017	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung
15.12.2017	Nationalrat Keine Abschreibung

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG)

BBI 2019 3267



05.06.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (41)

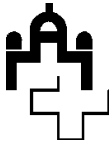
Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Binder Max, Borer Roland F., Brand Heinz, Brunner Toni, Bugnon André, Caroni Andrea, Clottu Raymond, Fehr Hans, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Fässler Daniel, Giezendanner Ulrich, Glanzmann-Hunkeler Ida, Golay Roger, Graber Jean-Pierre, Hausammann Markus, Killer Hans, Knecht Hansjörg, Lustenberger Ruedi, Miesch Christian, Müri Felix, Pantani Roberta, Parmelin Guy, Quadri Lorenzo, Rickli Natalie, Rime Jean-François, Ritter Markus, Rusconi Pierre, Rutz Gregor, Schibli Ernst, Schwander Pirmin, Siegenthaler Heinz, Stamm Luzi, Walter Hansjörg, Winkler Rudolf, Wobmann Walter, de Courten Thomas, von Siebenthal Erich

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.486 n Pa.lv. Amstutz. Feldschessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 28. August 2017

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates befasste sich an ihrer Sitzung vom 28. August 2017 mit der Umsetzung der oben erwähnten Initiative, welcher die UREK-N am 7. November 2016 und die UREK-S am 20. Januar 2017 Folge gegeben hatten.

Diese parlamentarische Initiative verlangt, dass der Bund Sanierungen von belasteten Standorten auch nach dem 31. Dezember 2020 finanziell unterstützt, sofern es sich um Orte handelt, an denen jährlich höchstens ein Schiessanlass stattfindet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, die Initiative abzuschreiben.
Die Kommissionsminderheit (Imark, Bourgeois, Brunner, Knecht, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Schilliger, Wobmann) beantragt, die Initiative nicht abzuschreiben.

Berichterstattung: Bäumle (d), Samedini (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Stefan Müller-Altermatt

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz, insbesondere Artikel 32e, ist so abzuändern, dass der Bund Sanierungen von belasteten Standorten auch nach dem 31. Dezember 2020 finanziell unterstützt, sofern es sich um Orte handelt, an denen jährlich höchstens ein Schiessanlass stattfindet (Feldschiessen, historische Schiessen usw.).

1.2 Begründung

Beim Eidgenössischen Feldschiessen wie auch bei diversen historischen Schiessanlässen handelt es sich um ein wichtiges Kulturgut der Schweiz, mit dem unsere gemeinsame Geschichte, die Wehrhaftigkeit der Schweiz und der gesellschaftliche Zusammenhalt gepflegt werden. Dabei wird ausnahmsweise auch ausserhalb der üblichen Schiessanlagen geschossen, was mit vergleichsweise bescheidenen Einträgen von Geschossen in das Erdreich verbunden ist. Solche Anlässe sind vonseiten des Bundes zu würdigen, ihre Weiterführung soll nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden.

Im Umweltschutzgesetz ist festgelegt, dass der Bund Sanierungen von betroffenen Standorten nur dann unterstützt, wenn nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr darauf geschossen wird. Diese Regelung hat den Kanton Bern dazu bewogen, entsprechende Schiessen ab diesem Datum rundweg zu verbieten. Der Wunsch nach einer Verhinderung der Belastung der Böden wird somit völlig unverhältnismässigen Massnahmen umgesetzt und höher gewichtet als alles andere. Diese Verabsolutierung des Umweltschutzes ist völlig unverhältnismässig. Der Bundesrat soll die entsprechende Bestimmung ändern, damit der Umweltschutz mit Augenmass und unter Berücksichtigung anderweitiger Interessen umgesetzt wird.

2 Stand der Vorprüfung

Die UREK-N gab der Initiative am 7. November 2016 mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge und die UREK-S stimmte diesem Beschluss am 20. Januar 2017 mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

3 Erwägungen der Kommission

Das Umweltschutzgesetz sieht vor, dass sich der Bund dank dem Ertrag aus der Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland (VASA-Fonds) an der Finanzierung der Sanierung von belasteten Standorten beteiligt. Diese Unterstützung wird indes nur gewährt, wenn nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr in den Boden geschossen wird, und schliesst die Kosten von Kugelfängen nicht ein. Ausserhalb der Gewässerschutzzonen obliegt es den Kantonen, festzulegen, wann die Sanierung durchgeführt werden soll.

Gemäss dem Bundesamt für Umwelt kann ein eintägiger Schiessanlass aufgrund der hohen Teilnehmerzahl den Boden gleich stark belasten wie ein Schiessstand während eines ganzen Jahres. Die Bleikonzentration im Boden könne somit die erlaubten Grenzwerte übersteigen, ab



denen die landwirtschaftliche Nutzung der entsprechenden Flächen eingeschränkt werden muss, da Blei für Mensch und Tier äusserst toxisch ist.

Die parlamentarische Initiative hat zwei Arten von Schiessanlässen zum Gegenstand – Feldschiessen und historische Schiessen. In einigen Kantonen (z. B. Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft oder Thurgau) werden die Feldschiessen auf Waffenplätzen oder an Schiessständen mit künstlichen Kugelfängen durchgeführt, in anderen Kantonen (Freiburg oder Jura) sind mobile Kugelfänge vorgeschrieben. Bei ungefähr 35 Feldschiessen schiessen die Teilnehmenden direkt in den Boden. Ausserdem gibt es in der Schweiz rund zwanzig historische Schiessen. Bei acht von diesen werden bereits Kugelfänge eingesetzt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es nicht verantwortbar ist, die Böden – insbesondere Kulturland – weiter mit Blei und Antimon zu belasten. Beides seien besonders gefährliche Schwermetalle, die sich seit Jahrzehnten im Untergrund ansammeln. Sie geht davon aus, dass die Feldschiessen an Standorten durchgeführt werden können, die mit Kugelfängen ausgerüstet sind. Von der Problematik betroffen sind also rund ein Dutzend historische Schiessen. Die Kommission hat die Möglichkeit geprüft, vorübergehend die Anschaffung von mobilen Kugelfängen zu subventionieren, hat diese Lösung aber wieder verworfen, insbesondere, weil sie die Kantone benachteiligt, welche die erforderlichen Massnahmen bereits ergriffen haben, weil sie dem zu den tragenden Grundsätzen des Umweltrechts zählenden Verursacherprinzip zuwiderläuft und weil die Kosten für die Installation von festen oder mobilen Kugelfängen alles in allem eher gering sind. In ihren Augen ist es nicht sinnvoll, das Gesetz wegen einiger weniger zehntausend Franken (ungefähr 5500 Franken für einen mittelgrossen Anlass) zu ändern. Auch eine Verlängerung der Frist würde ihres Erachtens das Problem nicht lösen, da die Schiessen dann weiterhin stattfinden würden und die Lösung des Problems nur aufgeschoben würde. Aus all diesen Gründen beantragt sie, die Initiative abzuschreiben.

Die Kommissionsminderheit wiederum ist der Ansicht, dass historische Schiessen zum Schweizer Kulturerbe gehören und auf jeden Fall erhalten werden sollten. Sie möchte, dass diese Schiessen auch nach 2020 stattfinden können, ohne dass der Anspruch auf Beiträge zur Sanierung belasteter Böden erlischt. Sie beantragt daher, die Initiative nicht abzuschreiben.

15.499 Parlamentarische Initiative

Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden

Eingereicht von: Buttet Yannick
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2015

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein, die dem Text der Motion [13.4090](#) entspricht, die in der vorhergehenden Legislaturperiode nicht behandelt werden konnte:

Es werden die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um endlich alle Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf von importiertem Halalfleisch, das von Tieren stammt, die vor dem Schlachten nicht betäubt wurden, zu beseitigen. Ebenso soll die Diskriminierung der Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe im Zusammenhang mit der Einfuhr von Halalfleisch beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist Folgendes vorzusehen:

1. obligatorische Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die – im Widerspruch zur Gesetzgebung in der Schweiz – im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden bzw. erst nach dem Blutentzug betäubt wurden: Ergänzung von Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (SR 916.51) mit einem Absatz 3;
2. Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 (Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung) und 5.6 (Halalfleisch von Tieren der Schafgattung) an die Zuschlagspreise der drei vorangegangenen Monate für die entsprechenden Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Teilzollkontingents 5.7: Ergänzung von Artikel 18a der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) mit einem Absatz 6.

Begründung

Bei der Einfuhr von Halalfleisch wurden Mängel festgestellt. Niemand weiss, wie viel Halalfleisch von mit oder ohne vorgängiger Betäubung geschlachteten Tieren auf dem Schweizer Markt erhältlich ist. Die aktuelle Gesetzgebung regelt die Anerkennung als Verkaufsstelle für Halalfleisch nur bis zur ersten Stufe nach der Einfuhr. In der Praxis ist es einfach, das Fleisch danach auch ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft zu verkaufen. In seiner Antwort auf die Interpellation [13.3502](#) schreibt der Bundesrat, dass es keine Hinweise auf Verstösse gebe; aus Kreisen der fleischverarbeitenden Betriebe wurde das Bundesamt für Landwirtschaft aber schon in den Jahren 2010 und 2011 über Verstösse in Kenntnis gesetzt.

Zudem lässt sich eine Benachteiligung der grossen Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe feststellen. Im Rahmen der Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 (Halalfleisch) nehmen weniger kontingentanteilsberechtignte Importeure an der Versteigerung teil. Deshalb können sie das Kilo Fleisch bis zu 10 Franken günstiger importieren. Die Anpassung der mittleren Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 an die Preise für die gleichen Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Kontingents 5.7 schafft eine vergleichbare Ausgangslage für Importeure innerhalb und ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt so immer noch gewahrt.

Kommissionsberichte

[12.04.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates](#)

[15.05.2017 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates](#)

[17.02.2017 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates](#)



Chronologie

30.06.2016	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Folge gegeben
10.10.2016	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Keine Zustimmung
03.05.2017	Nationalrat Folge gegeben
15.06.2017	Ständerat Zustimmung
17.02.2017	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Folge gegeben
15.05.2017	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Keine Folge gegeben
21.06.2019	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Sommersession 2021.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

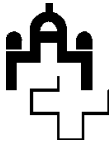
Addor Jean-Luc, Barazzone Guillaume, Bourgeois Jacques, Bulliard-Marbach Christine,
Gschwind Jean-Paul, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Ruppen Franz, Schmidt Roberto, Wobmann Walter

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.499 n Pa. Iv. Buttet. Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 12. April 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat am 12. April 2019 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Abs. 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der Initiative sollen Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf von importiertem Fleisch von rituell geschlachteten Tieren behoben werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre, bis zur Sommersession 2021, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christine Bulliard-Marbach

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten der Kommission
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/15.499n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein, die dem Text der Motion 13.4090 entspricht, die in der vorhergehenden Legislaturperiode nicht behandelt werden konnte: Es werden die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um endlich alle Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf von importiertem Halalfleisch, das von Tieren stammt, die vor dem Schlachten nicht betäubt wurden, zu beseitigen. Ebenso soll die Diskriminierung der Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe im Zusammenhang mit der Einfuhr von Halalfleisch beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist Folgendes vorzusehen:

1. obligatorische Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die - im Widerspruch zur Gesetzgebung in der Schweiz - im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden bzw. erst nach dem Blutentzug betäubt wurden: Ergänzung von Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (SR 916.51) mit einem Absatz 3;
2. Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 (Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung) und 5.6 (Halalfleisch von Tieren der Schafgattung) an die Zuschlagspreise der drei vorangegangenen Monate für die entsprechenden Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Teilzollkontingents 5.7: Ergänzung von Artikel 18a der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) mit einem Absatz 6.

1.2 Begründung

Bei der Einfuhr von Halalfleisch wurden Mängel festgestellt. Niemand weiss, wie viel Halalfleisch von mit oder ohne vorgängiger Betäubung geschlachteten Tieren auf dem Schweizer Markt erhältlich ist. Die aktuelle Gesetzgebung regelt die Anerkennung als Verkaufsstelle für Halalfleisch nur bis zur ersten Stufe nach der Einfuhr. In der Praxis ist es einfach, das Fleisch danach auch ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft zu verkaufen. In seiner Antwort auf die Interpellation 13.3502 schreibt der Bundesrat, dass es keine Hinweise auf Verstösse gebe; aus Kreisen der fleischverarbeitenden Betriebe wurde das Bundesamt für Landwirtschaft aber schon in den Jahren 2010 und 2011 über Verstösse in Kenntnis gesetzt.

Zudem lässt sich eine Benachteiligung der grossen Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe feststellen. Im Rahmen der Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 (Halalfleisch) nehmen weniger kontingentanteilsberechtignte Importeure an der Versteigerung teil. Deshalb können sie das Kilo Fleisch bis zu 10 Franken günstiger importieren. Die Anpassung der mittleren Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 an die Preise für die gleichen Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Kontingents 5.7 schafft eine vergleichbare Ausgangslage für Importeure innerhalb und ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt so immer noch gewahrt.

2 Bisherige Arbeiten der Kommission

Die Kommission beschloss an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2016 mit 15 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Die WBK des Ständerates (WBK-SR) entschied am 10. Oktober 2016 mit 8 zu 3 Stimmen, dem Beschluss der WBK-NR nicht zuzustimmen. Am 17. Februar 2017 prüfte die WBK-NR die Initiative abermals vor und beantragte



ihrem Rat mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat stimmte diesem Antrag am 3. Mai 2017 mit 117 zu 40 Stimmen bei 20 Enthaltungen zu. Daraufhin prüfte die WBK-SR die Initiative am 15. Mai 2017 erneut vor und beantragte ihrem Rat mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Der Ständerat entschied am 15. Juni 2017 entgegen dem Antrag der WBK-SR mit 22 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative Folge zu geben. Damit erhielt die WBK-NR den Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.

Die Kommission erörterte an mehreren Sitzungen die vom Initianten identifizierten Hauptprobleme beim Import von Halalfleisch: zum einen die Differenz zwischen den durchschnittlichen Zuschlagspreisen für Kontingentsanteile für Fleisch von rituell geschlachteten Tieren und für konventionelle Edelstücke, zum anderen die mangelhafte Deklaration. Am 10. November 2017 führte die WBK-NR eine Anhörung mit Fachexpertinnen und -experten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative durch. Diese Anhörung zeigte, dass es insbesondere bei Halalfleisch keinen Standard mit verbindlichen Vorschriften betreffend Betäubung der Tiere bei der Schlachtung gibt. Aus Sicht des Tierschutzes (Betäubung bei der Schlachtung) sowie aus Sicht der Lebensmittelhygiene besteht kein eindeutiger Unterschied zwischen Halal- und Koscherfleisch. Die Kommission entschied deshalb, dass sich die weiteren Arbeiten sowohl auf Halalfleisch als auch auf Koscherfleisch beziehen sollten. Weiter beschloss sie, die beiden Teilbereiche der Problematik (Zuschlagspreise und Deklaration) separat anzugehen.

Die Problematik der Zuschlagspreise wurde basierend auf der geltenden Schlachtviehverordnung mit einer Änderung der Spezifikation der Fleischstücke angegangen. Zum Teilbereich der Deklaration hat die Kommission verschiedene Varianten geprüft und ist zum Schluss gekommen, einen Absatz 2^{ter} bei Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes einzuführen. Neu soll Koscher- und Halalfleisch, das innerhalb der für die jüdische und die islamische Gemeinschaft bestimmten Zollkontingente eingeführt wird, als solches deklariert werden. Die Kommission hat an der Sitzung vom 12. April 2019 einen Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative beraten und beschlossen, eine Vernehmlassung zu eröffnen.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission wird die Ergebnisse der Vernehmlassung voraussichtlich im vierten Quartal 2019 zur Kenntnis nehmen und über das weitere Vorgehen befinden können. Um die bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten fortführen zu können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.499 n Pa. Iv. Buttet. Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 17. Februar 2017

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats hat an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2017 die von Nationalrat Yannick Buttet (C, VS) am 18. Dezember 2015 eingereichte parlamentarische Initiative zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine obligatorische Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die im Widerspruch zur Schweizerischen Gesetzgebung im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden, sowie eine Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die betroffenen Teilzollkontingente.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Munz, Derder, Maire Jacques-André, Marti, Moser) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Gmür-Schönenberger (d), Glauser (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Felix Müri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/15.499n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein, die dem Text der Motion 13.4090 entspricht, die in der vorhergehenden Legislaturperiode nicht behandelt werden konnte: Es werden die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um endlich alle Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf von importiertem Halalfleisch, das von Tieren stammt, die vor dem Schlachten nicht betäubt wurden, zu beseitigen. Ebenso soll die Diskriminierung der Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe im Zusammenhang mit der Einfuhr von Halalfleisch beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist Folgendes vorzusehen:

1. obligatorische Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die - im Widerspruch zur Gesetzgebung in der Schweiz - im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden bzw. erst nach dem Blutentzug betäubt wurden: Ergänzung von Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (SR 916.51) mit einem Absatz 3;
2. Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 (Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung) und 5.6 (Halalfleisch von Tieren der Schafgattung) an die Zuschlagspreise der drei vorangegangenen Monate für die entsprechenden Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Teilzollkontingents 5.7: Ergänzung von Artikel 18a der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) mit einem Absatz 6.

1.2 Begründung

Bei der Einfuhr von Halalfleisch wurden Mängel festgestellt. Niemand weiss, wie viel Halalfleisch von mit oder ohne vorgängiger Betäubung geschlachteten Tieren auf dem Schweizer Markt erhältlich ist. Die aktuelle Gesetzgebung regelt die Anerkennung als Verkaufsstelle für Halalfleisch nur bis zur ersten Stufe nach der Einfuhr. In der Praxis ist es einfach, das Fleisch danach auch ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft zu verkaufen. In seiner Antwort auf die Interpellation 13.3502 schreibt der Bundesrat, dass es keine Hinweise auf Verstösse gebe; aus Kreisen der fleischverarbeitenden Betriebe wurde das Bundesamt für Landwirtschaft aber schon in den Jahren 2010 und 2011 über Verstösse in Kenntnis gesetzt.

Zudem lässt sich eine Benachteiligung der grossen Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe feststellen. Im Rahmen der Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 (Halalfleisch) nehmen weniger kontingentanteilsberechtignte Importeure an der Versteigerung teil. Deshalb können sie das Kilo Fleisch bis zu 10 Franken günstiger importieren. Die Anpassung der mittleren Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 an die Preise für die gleichen Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Kontingents 5.7 schafft eine vergleichbare Ausgangslage für Importeure innerhalb und ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt so immer noch gewahrt.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hat die parlamentarische Initiative am 30. Juni 2016 vorgeprüft und hat ihr mit 15 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die WBK des Ständerates hat am 10. Oktober 2016 mit 8 zu 3 Stimmen beschlossen,



diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Am 17. Februar 2017 hat die WBK des Nationalrates die Initiative abermals vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

Das Tierschutzgesetz untersagt in der Schweiz das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung. Unter dieses Verbot fällt auch das rituelle Schlachten, das sogenannte Schächten. Der Import von Fleisch rituell geschlachteter Tiere, das heisst Halal- und Koscherfleisch, ist jedoch gestattet. Diese Einfuhr geschieht primär im Rahmen von dafür bestimmten Zollkontingenten und ist auf die betroffenen Kreise beschränkt. Mit dieser Praktik soll der in der Bundesverfassung garantierten Glaubens- und Religionsfreiheit Rechnung getragen werden.

Die Religionsfreiheit wird von der Kommission nicht infrage gestellt. Die Mehrheit der Kommission hält aber fest, dass gemäss heutiger Regelung das betroffene Halalfleisch nur auf der ersten Verkaufsstufe als solches bezeichnet werden muss. Sie ist der Ansicht, dass eine Deklarationspflicht, wie von der parlamentarischen Initiative gefordert, auch auf den weiteren Verkaufsstufen geprüft werden soll – beispielsweise beim Verkauf im Detailhandel oder in der Gastronomie. Eine solche Massnahme würde zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führen.

Des Weiteren sieht die Mehrheit einen Regelungsbedarf im Bereich der Zollbestimmungen und -kontingente. Insbesondere sollen die Zuschlagspreise für die Anteile der Teilzollkontingente für Halalfleisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden – dies, da diese Zuschlagspreise tiefer sind als jene der anderen vergleichbaren Zollkontingente, was einer Benachteiligung der Mehrheit der fleischimportierenden Betriebe gleichkomme.

Die Kommission beantragt aus diesen Gründen mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Eine Minderheit beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Sie erachtet den alleinigen Fokus auf das Halalfleisch für problematisch. Ausserdem sieht sie im Bereich der betroffenen Zollkontingente keinen weiteren Regelungsbedarf.

16.077 Geschäft des Bundesrates

OR. Aktienrecht

Einreichungsdatum: 23.11.2016

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

BBI 2017 399

Kommissionsberichte

19.02.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

18.05.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

Entwurf 1

Obligationenrecht (Aktienrecht)

BBI 2017 683

14.06.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
15.06.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.12.2018	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
19.06.2019	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

14.06.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
15.06.2018	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag Bigler.
12.03.2019	Ständerat	Nichteintreten
13.06.2019	Nationalrat	Festhalten

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.077 n OR. Aktienrecht

Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. Mai 2018 zu den Anträgen der Kommission für einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» im Rahmen der Revision des Aktienrechts

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) stellt im Rahmen der Revision des Aktienrechts (16.077) neue Anträge, die einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» darstellen. Weil diese Anträge nicht Gegenstand der Vernehmlassung zur Aktienrechtsrevision bzw. des Entwurfs des Bundesrates waren, hat die Kommission beschlossen, ihre Anträge für einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative zuhanden des Nationalrates schriftlich zu erläutern.

Nationalrat Hans-Ueli Vogt hat im Auftrag der Kommission die Erläuterungen zu den Anträgen der Kommission im vorliegenden Bericht verfasst.

Anträge der Kommission und Minderheiten

Siehe Anträge der Kommission sowie der Minderheiten auf der Fahne zu den *Artikeln 55 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, 716a Abs. 1 Ziff. 5 und 10, 716a^{bis}, 759a, 810 Abs. 2 Ziff. 4, 810a, 901, 918a, 961e Obligationenrecht (OR), Artikel 69a^{bis} Zivilgesetzbuch (ZGB), Artikel 139a Internationales Privatrecht (IPRG)*.

Berichterstattung: Markwalder (d), Fehlmann-Rielle (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen der Kommission



1 Ausgangslage

1.1 Arbeiten der Kommission

Die Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 19. April 2018 mit 18 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen im Grundsatz dafür ausgesprochen, der Volksinitiative [17.060](#) «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» im Rahmen der Aktienrechtsrevision ([16.077](#)) einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen. An ihrer Sitzung vom 2. Mai 2018 hat die Kommission die Beratung der einzelnen Bestimmungen des indirekten Gegenentwurfs abgeschlossen und diesen mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Sie möchte damit den Weg für den Rückzug der Volksinitiative ebnen. An ihrer Sitzung vom 18. Mai 2018 hat sie den vorliegenden Bericht genehmigt und verabschiedet. Eine Minderheit (Zanetti, Bauer, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena) möchte auf einen indirekten Gegenentwurf gänzlich verzichten und beantragt ihrem Rat, die entsprechenden Bestimmungen wieder aus der Aktienrechtsvorlage zu streichen. Die Konzernverantwortungsinitiative ([17.060](#)) ist in der Rechtskommission des Ständerates (RK-S) hängig. Diese hat ihre Arbeiten sistiert, um die Beschlüsse des Nationalrates im Rahmen des Aktienrechts abzuwarten.

1.2 Verhältnis zur Konzernverantwortungsinitiative

Die Kommission erwartet vom Initiativkomitee der Konzernverantwortungsinitiative, dass dieses im Hinblick auf die Beschlussfassung im National- und im Ständerat auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse des Initiativkomitees öffentlich und mit verbindlicher Wirkung erklärt, dass die Volksinitiative im Fall der Verabschiedung des indirekten Gegenentwurfs gemäss den Anträgen der Kommission zurückgezogen wird, unter der Bedingung, dass der indirekte Gegenentwurf nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird (bedingter Rückzug).

2 Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen der Kommission

Die Bestimmungen des indirekten Gegenentwurfs umfassen (Ziff. 2.1) eine Verpflichtung der Leitungsorgane der erfassten Gesellschaften, Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu treffen, (Ziff. 2.2) eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen, (Ziff. 2.3) Regelungen zur Haftung im Zusammenhang mit einer Verletzung der genannten Bestimmungen sowie (Ziff. 2.4) eine Regelung des auf entsprechende Haftungsfälle anzuwendenden Rechts.

2.1 Massnahmen des Verwaltungsrats zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

2.1.1 Artikel 716a, Absatz 1, Ziffer 5 und 10 Obligationenrecht (OR) 2. Unübertragbare Aufgaben

Artikel 716a Absatz 1 bezeichnet die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Nach Ziffer 5 dieser Bestimmung gehört zu diesen Aufgaben unter anderem die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Damit bringt das Gesetz bereits



heute zum Ausdruck, dass der Verwaltungsrat die Oberaufsichtsverantwortung hat mit Bezug auf die Rechtmässigkeit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Soweit nach dem indirekten Gegenentwurf der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt treffen muss, gehört zur Rechtmässigkeit der Geschäftstätigkeit im Prinzip auch die Einhaltung der genannten Bestimmungen (obwohl deren Rechtsgrundlagen nicht im förmlichen Sinn Gesetze sind und obwohl sich diese Bestimmungen nicht direkt an die Gesellschaften als Verpflichtete richten). Dennoch soll im Interesse der Klarheit Ziffer 5 von Artikel 716a Absatz 1 entsprechend ergänzt werden.

Wie allgemein mit Bezug auf die Befolgung der Gesetze, Statuten usw. gilt auch betreffend die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, dass der Verwaltungsrat als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe die entsprechende Oberaufsichtsverantwortung hat. Im Übrigen ist die Aufgabe, für die Rechtmässigkeit der Geschäftstätigkeit und damit auch für die Einhaltung der genannten Bestimmungen zu sorgen, eine übertragbare Aufgabe (siehe allgemein Art. 716 Abs. 2). Der Verwaltungsrat kann sie der operativen Geschäftsführung des Unternehmens oder auch einer Tochtergesellschaft übertragen. Die operative Durchführung der Sorgfaltsprüfung wird der Verwaltungsrat in der Regel durch Einrichtung entsprechender Kontrollen in den betroffenen Geschäftsbereichen der Gesellschaft gewährleisten oder indem er dafür sorgt, dass die Sorgfaltsprüfung bei den kontrollierten Gesellschaften durchgeführt wird, diesen mithin die Aufgabe soweit delegierbar zur Erfüllung überträgt.

Ziffer 10 von Artikel 716a Absatz 1 hält fest, dass die Erstellung des Berichts betreffend Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats ist. Damit wird, parallel zum Geschäftsbericht (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6) und zum Vergütungsbericht (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 9 des Entwurfs) die Verantwortung für die Berichterstattung in die Hände des Verwaltungsrats gelegt.

2.1.2 Artikel 716a^{bis} Obligationenrecht (OR)

2a. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Artikel 716a^{bis} ist die Kern- und Ankerbestimmung des indirekten Gegenentwurfs. Sie umschreibt den Inhalt der Pflicht des Verwaltungsrats, für die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu sorgen, bestimmt ihren Anwendungsbereich und enthält eine Begriffsklärung.

2.1.2.1 Absatz 1, 2 und 6

a) Allgemeines

Satz 1 von Absatz 1 statuiert den *Grundsatz*: Der Verwaltungsrat hat Massnahmen zu treffen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft die fraglichen Bestimmungen einhält. Damit wird der Grundsatz umschrieben, auf den sich die Sorgfaltsprüfung gemäss den Sätzen 2 bis 5 von Absatz 1 bezieht. Was den Inhalt der Aufgabe des Verwaltungsrats angeht, so hat der erste Satz von Absatz 1 keine über die Sätze 2 bis 5 hinausgehende Bedeutung. Er enthält jedoch einige für die Sorgfaltsprüfung nach den Sätzen 2 bis 5 wichtige Regeln.

Es geht um Massnahmen, die die Einhaltung der fraglichen Bestimmungen *sicherstellen sollen*. Das Gesetz kann vom Verwaltungsrat einer Gesellschaft keine Massnahmen verlangen, die die



Einhaltung der Bestimmungen im rechtlichen Sinne eines Erfolgs garantieren, sondern lediglich ein Tätigwerden im Hinblick auf das genannte Ziel. Das ist von Bedeutung namentlich (aber nicht nur) für die Haftung.

Es geht um die Einhaltung der in den *Tätigkeitsbereichen* der Gesellschaft *massgeblichen* Bestimmungen. Die fraglichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte oder der Umwelt müssen sachlich, das heisst, von ihrem Gegenstand her die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft erfassen. Anzuknüpfen ist hierbei an die Gesellschaft, auf die Artikel 716a^{bis} anwendbar ist, zusätzlich aber auch an alle Gesellschaften, auf die sich die Kontrolle durch die erstere Gesellschaft erstreckt (siehe Absatz 1 Satz 5). Abzustellen ist auf die tatsächlich verfolgten Tätigkeiten, nicht auf den statutarischen Zweck. Die Gesellschaft trifft keine Pflicht oder Verantwortung, ausserhalb ihrer Tätigkeitsbereiche für die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte oder der Umwelt zu sorgen.

Artikel 716a^{bis} und der ganze indirekte Gegenentwurf beziehen sich auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt *auch im Ausland*. Gemeint ist die Einhaltung der genannten Bestimmungen auch bei Tätigkeiten im Ausland, wobei nach dem Auswirkungsprinzip darauf abzustellen ist, ob sich eine Tätigkeit im Ausland auswirkt. Mit Bezug auf Tätigkeiten, die im genannten Sinn schweizerische sind, sind die entsprechenden schweizerischen Rechtsvorschriften massgeblich und einzuhalten. Das ergibt sich aus Artikel 717 Absatz 1. Dies kann dazu führen, dass internationale Bestimmungen in der Schweiz für die Gesellschaften noch nicht massgeblich sind, weil sie nicht unmittelbar anwendbar und noch nicht durch nationales Recht umgesetzt worden sind, während die Gesellschaften sie im Ausland bereits einzuhalten haben (im nachstehend genannten Sinn). (Die bloss mittelbare Anwendbarkeit internationaler Bestimmungen hindert ihre Massgeblichkeit im Rahmen von Artikel 716a^{bis} nicht; dazu hinten **Ziff. 2.1.2.1 b) Absatz 13**).

Die *massgeblichen* Bestimmungen sind *einzuhalten*. Die Einhaltung dieser Bestimmungen bedeutet, was den Schutz der Menschenrechte betrifft, nicht eine Verpflichtung zur Rechtsbefolgung im eigentlichen Sinn. Denn die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte richten sich nicht direkt an Unternehmen (als Verpflichtete), sondern an Staaten. Sie können darum nicht im eigentlichen Sinn eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen bedeutet vielmehr, dass die Sorgfaltspflicht der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 717 Abs. 1 OR) im Sinne einer indirekten Drittwirkung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte konkretisiert wird. Wo Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte den Staaten oder staatlichen Organisationen Schutz- oder Gewährleistungspflichten auferlegen, begründen diese keine entsprechenden Pflichten für Gesellschaften. (Anders kann es sein, wenn Private staatliche Aufgaben erfüllen.) So sind Gesellschaften nicht verpflichtet, ein Recht von Menschen auf Bildung (Art. 13 Abs. 1 UNO-Pakt I¹) in dem Sinn einzuhalten, dass sie für entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zu sorgen hätten. Und Gesellschaften sind auch nicht verpflichtet, für Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen bzw. ganz grundsätzlich von Entlassungen abzusehen; dies, obwohl Art. 6 Abs. 1 UNO-Pakt I ein Recht auf Arbeit vorsieht. Eine Handlungspflicht und eine Aufgabe des Verwaltungsrats begründet Artikel 716a^{bis} Absatz 1 nur insofern, als der Verwaltungsrat zu bestimmten Massnahmen und im Besonderen zu einer Sorgfaltsprüfung verpflichtet wird. Die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte begründet auch im Fall von Menschenrechten mit einem primär negatorischen Inhalt (Rechte zur Abwehr staatlicher Eingriffe, zum Beispiel das Recht, die eigene Meinung zu äussern) keine Schutzpflichten in dem Sinn, dass

¹ SR 0.103.1.



die Gesellschaften verpflichtet wären, durch Massnahmen zu gewährleisten, dass die fraglichen Rechte tatsächlich ausgeübt werden können und die betreffenden Rechtsgüter insofern geschützt werden. Die Konkretisierung der Sorgfaltspflicht im Lichte der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte bedeutet eine Respektierungspflicht: Von Tätigkeiten und Verhaltensweisen, die einen Eingriff in die durch die fraglichen Menschenrechte geschützten Rechtsgüter, zum Beispiel in die körperliche Integrität, bedeuten würden, müssen die Gesellschaften Abstand nehmen. Es geht mit anderen Worten um eine Unterlassungspflicht: Die Gesellschaften sollen schädigendes Verhalten hinsichtlich der Menschenrechte und der Umwelt unterlassen. Nur Menschenrechte, die in diesem Sinn Gegenstand einer Respektierungs- bzw. Unterlassungspflicht sein können, sind massgebliche Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

b) *Sorgfaltsprüfung*

Sätze 2 bis 4 von Absatz 1 beschreiben die *Sorgfaltsprüfung* durch den Verwaltungsrat. Die einzelnen Massnahmen werden zusammenfassend als Sorgfaltsprüfung bezeichnet (siehe Satz 5 von Absatz 1), auch wenn die Massnahmen im Einzelnen beispielsweise auch die Überwachung der Wirksamkeit von Massnahmen einschliessen. Diese Terminologie lehnt sich an die einschlägigen internationalen Regelwerke an. Gemäss den UNO-Leitprinzipien² und den OECD-Leitsätzen³ lassen sich die Elemente einer Sorgfaltsprüfung wie folgt zusammenfassen: Identifikation von Risiken, Ergreifen von Massnahmen, Berichterstattung.⁴ Die Gliederung der Sätze 2 bis 4 von Absatz 1 widerspiegelt diese Elemente. Allgemein ist festzuhalten, dass Artikel 716a^{bis} von den genannten Regelwerken inspiriert ist (wie es auch die Konzernverantwortungsinitiative ist), doch enthält der indirekte Gegenentwurf eine autonome schweizerische gesetzliche Regelung der Pflicht von Organen, für die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu sorgen.

Die Sorgfaltsprüfung ist eine *fortlaufende, dauerhafte Tätigkeit*, welche die Geschäftstätigkeit in allen ihren Phasen betrifft. Sie kann als Teil der Compliance verstanden werden, also derjenigen Unternehmensfunktion, die die Rechtmässigkeit der unternehmerischen Tätigkeit gewährleisten soll, und auch als Teil des Risikomanagements eines Unternehmens. So ist am Anfang eine Einschätzung dazu zu machen, wer unter Umständen von einer bestimmten Geschäftstätigkeit betroffen sein könnte, welches die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt sind und inwiefern die geplanten Tätigkeiten und die damit verbundenen Geschäftsbeziehungen nachteilige Auswirkungen auf den ermittelten Personenkreis haben könnten. Änderungen an den relevanten rechtlichen Grundlagen oder an der Geschäftstätigkeit ist entsprechend Rechnung zu tragen. Angezeigt ist eine Prüfung im beschriebenen Sinn insbesondere vor der Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit oder Geschäftsbeziehung oder vor Entscheidungen mit grosser Tragweite (wie etwa bei Eintritt in einen neuen Markt oder Einführung eines neuen Produkts oder bei Veränderungen der Geschäftsgrundsätze oder umfassenden Umstrukturierungen) oder bei wesentlichen Veränderungen im Geschäftsumfeld (etwa bei

² United Nations, UN Guiding Principles on Business and Human Rights, 2011, abrufbar unter <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf> (zuletzt besucht am 23.05.2018); in (nichtamtlicher) deutscher Übersetzung auch abrufbar unter <http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140522_leitprinzipien_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf> (zuletzt besucht am 23.05.2018).

³ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011, abrufbar unter <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/OECD-Guidelines.html> (zuletzt besucht am 23.05.2018).

⁴ UNO-Leitprinzipien (Fn. 2), Prinzip 17, S. 17; OECD-Leitsätze (Fn. 3), N. 45.



politischen Veränderungen oder bei steigenden sozialen Spannungen). Zu ermitteln sind die möglichen Auswirkungen (Risiken) wie auch die tatsächlichen (zum Beispiel bereits geschehene Rechtsverletzungen).

Der Verwaltungsrat hat *Massnahmen* zur Minimierung der festgestellten Risiken einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt zu ergreifen und sie umzusetzen (Abs. 1 Satz 3). Zur Umsetzung gehört, dass die beschlossenen Massnahmen in den betroffenen Geschäftsbereichen und -abläufen integriert werden. Je nach möglicher oder tatsächlicher Auswirkung einer Geschäftstätigkeit sind unterschiedliche Massnahmen zu ergreifen. Mögliche negative Auswirkungen einer Geschäftstätigkeit sind mit präventiven Massnahmen zu verhüten, oder die damit verbundenen Risiken sind zu minimieren. Als Wiedergutmachung kommt nicht nur finanzielle Wiedergutmachung in Betracht. Abhilfe kann auch etwa bestehen in Entschuldigungen, Rückerstattungen, der Beseitigung von Folgen, in Strafmassnahmen sowie in einer Schadensverhütung durch vorsorgliche Verfügungen. Eine Wiedergutmachungspflicht besteht indessen nur, wenn das Unternehmen die Rechtsgutsverletzung verursacht oder zu ihr beigetragen hat.

Der Verwaltungsrat hat die *Wirksamkeit der Massnahmen* zu überwachen und über das Ergebnis dieser Tätigkeit zu berichten (zur Berichterstattung hinten **Ziff. 2.2.1**). Für die Wirksamkeitskontrollen können auch bereits bestehende unternehmensinterne Berichterstattungsverfahren (Audits usw.) genutzt werden. Ein Indikator für die Wirksamkeit von Massnahmen können auch Rückmeldungen betroffener Personen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens auf Unternehmensebene sein.

Für verschiedene Wirtschaftsbereiche oder verschiedene Aspekte des Menschenrechts- und des Umweltschutzes gibt es *Standards privater Organisationen*. Die Einhaltung dieser Standards kann mitunter durch Branchenorganisationen, Prüfungsunternehmen usw. *überprüft und zertifiziert* werden, wofür bisweilen Labels vergeben werden (so beispielsweise im Bereich der Bekleidung). Die Einhaltung solcher Standards fördert den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Unternehmen, die solche Standards einhalten und sich die Einhaltung von einer unabhängigen Organisation haben bestätigen lassen, sollten die Gewissheit haben, dass sie damit auch die gesetzlichen Pflichten erfüllen (insoweit die Standards als solche den gesetzlichen Anforderungen genügen), und die Einhaltung der Standards sollte im Haftungsfall eine entlastende Wirkung haben. In der Rechtskommission des Nationalrates wurde darum ein entsprechender Vorschlag zur Diskussion gestellt: (1.) Der Verwaltungsrat kann die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit seiner Massnahmen für eine Sorgfaltsprüfung ganz oder in Teilen durch die Revisionsstelle oder einen befähigten unabhängigen Dritten prüfen und bestätigen lassen; (2.) der Prüfungsauftrag und die Prüfungsberichterstattung der Revisionsstelle werden entsprechend ergänzt, wenn die Revisionsstelle mit einer Prüfung beauftragt worden ist; (3.) falls eine entsprechende Bestätigung vorliegt, wird im Fall einer Schadenersatzklage nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} oder einer Klage gegen die handelnde Gesellschaft selber vermutet, dass das Unternehmen die durch das Gesetz von ihm geforderten Massnahmen getroffen hat. Die Kommission äussert den Wunsch, dass der Ständerat im Rahmen seiner Beratung der Aktienrechtsrevision diesen Vorschlag prüfen wird, und sie behält sich vor, diesen Vorschlag selber im Verlauf der weiteren Beratung des Geschäfts aufzugreifen.

Die Sorgfaltsprüfung erstreckt sich auch auf die Geschäftstätigkeit von *kontrollierten Unternehmen*. Auf deren Rechtsform kommt es nicht an; darum verwendet der Entwurf den Begriff des Unternehmens. Kontrolle eines Unternehmens ist im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 zu verstehen. Die Kontrolle kann eine direkte oder indirekte sein. Dabei kommt es nach dem sogenannten Kontrollprinzip allein auf die Möglichkeit an, im Sinne der Ziffern 1 bis 3 von Artikel 963 Absatz 2 Kontrolle ausüben zu können; ob die Kontrolle tatsächlich ausgeübt wird (im Sinne des sogenannten



Leitungsprinzips), ist im vorliegenden Zusammenhang nicht bedeutsam. Die Sorgfaltsprüfung erstreckt sich folglich im Grundsatz – Einschränkungen können sich aus den nachstehend dargestellten Prinzipien der Sorgfaltsprüfung ergeben – auch auf Unternehmen, welche die betreffende Gesellschaft allein im Sinne einer Finanzbeteiligung kontrolliert. Demgegenüber schränkt der Gegenentwurf die Haftung einer Muttergesellschaft für Fehlverhalten einer Tochtergesellschaft bewusst auf Fälle ein, in denen die Kontrolle tatsächlich ausgeübt wird (Art. 55 Abs. 1^{bis} Satz 1; dazu hinten **Ziff. 2.3.1 Absatz 4**). Absatz 5 stellt sicher, dass die Erstreckung der Sorgfaltsprüfung auf kontrollierte Unternehmen nicht dazu führt, dass diese Unternehmen ihrerseits in den persönlichen Anwendungsbereich von Artikel 716a^{bis} fallen, was zu einer unnötigen Duplizierung der Sorgfaltsprüfungspflicht führen würde (dazu hinten **Ziff. 2.1.2.2 Absatz 5**).

Die Sorgfaltsprüfung erstreckt sich auch auf die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit aufgrund von *Geschäftsbeziehungen mit Dritten* (sei es, dass die Gesellschaft selber eine entsprechende Geschäftstätigkeit mit Dritten eingegangen ist, sei es, dass ein von der Gesellschaft kontrolliertes Unternehmen eine solche Geschäftsbeziehung unterhält). Damit sind nicht nur die unmittelbaren Vertragspartner der Gesellschaft bzw. des kontrollierten Unternehmens gemeint. Es wird grundsätzlich die gesamte Wertschöpfungs- oder Lieferkette erfasst. Einschränkend gilt jedoch, dass nur Tätigkeiten Dritter erfasst sind, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind. Zudem setzen hier der Grundsatz der Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten sowie der Angemessenheit Grenzen (dazu hinten **Ziff. 2.1.2.1 b) Absatz 9, 10 und 12**). Um der Sorgfaltsprüfungspflicht im Verhältnis zu Dritten nachzukommen, können diese vertraglich zur Einhaltung der fraglichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verpflichtet werden. Einige Unternehmen verwenden zu diesem Zweck bereits heute Verhaltenskodizes speziell für Lieferanten und sonstige Dritte.

Für die Sorgfaltsprüfung statuieren Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 *drei allgemeine Grundsätze*: die Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten, die Risikoorientierung und die Angemessenheit. Die beiden letzteren Grundsätze gelten für alle Teile der in Absatz 1 beschriebenen Sorgfaltsprüfung, während die Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten nur beim – besonders wichtigen – Aspekt der Massnahmen zur Minimierung von Risiken und zur Wiedergutmachung von Verletzungen zum Tragen kommt. Diese Grundsätze spielen auch für die Auslegung der Haftungsbestimmung von Artikel 55 Absatz 1^{bis} eine wichtige Rolle, wird doch dort an die Verpflichtung gemäss Artikel 716a^{bis} angeknüpft.

Die *Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten* bedeutet für die Aufgabenerfüllung durch den Verwaltungsrat, dass seine Pflicht nach Artikel 716a^{bis} durch rechtliche oder tatsächliche Hindernisse eingeschränkt sein kann. Eine Einflussmöglichkeit besteht dann, wenn die Gesellschaft die Möglichkeit hat, Veränderungen im vermeintlichen unrechtmässigen Verhalten eines Rechtsverletzers zu bewirken. Wenn diese Möglichkeit besteht, soll die Gesellschaft ihren Einfluss zum Tragen bringen. Diese Möglichkeit besteht namentlich dann, wenn das Verhalten von der Gesellschaft selber ausgeht. Sie besteht in der Regel auch dann, wenn es um das Verhalten eines *kontrollierten Unternehmens* geht. Die Einflussmöglichkeit kann jedoch gerade in diesem Fall auch eingeschränkt sein. So kann eine Gesellschaft gegenüber dem Leitungsorgan eines von ihr kontrollierten Unternehmens unter Umständen nicht ohne Weiteres Massnahmen durchsetzen, die sich auf das operative Geschäft des Unternehmens und damit mitunter auf die Risiken für Menschenrechte und Umwelt beziehen. Es hängt dies wesentlich von der tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung der Konzernverbindung ab. Bei einem dezentral strukturierten und geführten Konzern, in dem etwa die einzelnen Ländergesellschaften weitgehend autonom ihr Geschäft betreiben, sind die Einflussmöglichkeiten entsprechend eingeschränkt; sie beschränken sich dann mitunter auf die finanzielle, personelle und allenfalls technische Ausstattung der



Tochtergesellschaft. Umgekehrt ist aber zu beachten, dass der Entwurf in Artikel 716a^{bis} bewusst – anders als in Artikel 55 Absatz 1^{bis} – das Kontrollprinzip als Anknüpfungspunkt verankert; eine Gesellschaft kann sich darum ihrer Verantwortung mit Bezug auf das Verhalten eines dezentral geführten Tochterunternehmens nicht vollends unter Hinweis auf die fehlende Einflussmöglichkeit entziehen.

Die *Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten* ist sodann vor allem im Zusammenhang mit *Geschäftsbeziehungen zu Dritten* von Bedeutung. So mag der Einfluss der Gesellschaft oder eines von ihr kontrollierten Unternehmens gegenüber einem Dritten, mit dem eine Geschäftsbeziehung besteht, zur Durchsetzung der Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt durch diesen Dritten dadurch eingeschränkt sein (oder ganz einfach nicht bestehen), weil der Geschäftspartner wirtschaftlich unabhängig und darum frei ist, sich dem Einfluss der Gesellschaft oder des kontrollierten Unternehmens zu entziehen, indem die Geschäftsbeziehung nicht fortgeführt wird. Der Einfluss kann auch dadurch eingeschränkt sein, dass es einer Gesellschaft oder einem kontrollierten Unternehmen angesichts der grossen Zahl von Geschäftspartnern oder wegen stark verflochtenen, schwer zu überschauenden Ketten von Zulieferern nicht möglich ist, bei allen Geschäftspartnern die gewünschten Verhaltensänderungen zu bewirken. Die Risikoorientierung der Sorgfaltsprüfung gebietet indes, auch unter solchen Umständen diejenigen Geschäftspartner zu identifizieren, deren Tätigkeiten mit besonders hohen Risiken der Verletzung von Menschenrechten und Umwelt verbunden sind. Insofern muss die Gesellschaft auch selber dafür sorgen, dass sie Einflussmöglichkeiten hat.

Bei der Sorgfaltsprüfung ermittelt der Verwaltungsrat neben den tatsächlichen auch die möglichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt (Abs. 1 Satz 2). Dabei befasst er sich bei den tatsächlichen wie auch bei den möglichen Auswirkungen vorrangig mit den schwersten Auswirkungen (Abs. 2 Satz 1). In diesen beiden Bestimmungen kommt die *Risikoorientierung* der Sorgfaltsprüfung zum Ausdruck. Mit "Risiken" sind die Risiken der Verletzung der Rechtsgüter, die durch die betreffenden Menschenrechte bzw. Umweltvorschriften geschützt werden, gemeint, nicht die Geschäftsrisiken für das Unternehmen, die sich aus Verletzungen der betreffenden Bestimmungen ergeben können. Die Risikoorientierung bezieht sich zunächst auf die Identifikation von mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken (Abs. 1 Satz 2): Bei dieser Aufgabe gilt es zu ermitteln, wo im Unternehmen bzw. bei welchen Geschäftspartnern Risiken bestehen. Risikoorientierung heisst sodann, dass die Risiken zu gewichten und entsprechend ihrer Schwere zu priorisieren sind. Die Schwere beurteilt sich nach dem Ausmass der tatsächlichen oder möglichen Verletzung, nach ihrem Umfang (Anzahl betroffener Personen) und nach der Frage, ob oder inwieweit eine Verletzung wiedergutmacht werden kann. Dies wiederum bezieht sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche sowie auf die einzelnen kontrollierten Unternehmen und die Geschäftsbeziehungen mit Dritten. Dabei kann auch die Geschäftstätigkeit etwa einer kleineren Ländergesellschaft erhebliche Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt haben. Die Risiken sind bei der Geschäftstätigkeit in einem Land, in dem es regelmässig zu Menschenrechtsverletzungen kommt, grösser als etwa in den Nachbarländern der Schweiz, mag auch die Geschäftstätigkeit in den Nachbarländern für die betreffende Gesellschaft wirtschaftlich betrachtet viel bedeutsamer sein als die Geschäftstätigkeit im Land mit den Menschenrechtsverletzungen. Mit dem so verstandenen Grundsatz der Risikoorientierung wird als *Ultima Ratio* in Kauf genommen, dass Unternehmen sich aus Ländern zurückziehen, in denen Menschenrechte und Umweltvorschriften regelmässig verletzt werden, weil sie die Sorgfaltsprüfung nicht gewährleisten können und Haftungsrisiken vermeiden wollen.

Die Sorgfaltsprüfung unterliegt sodann dem Grundsatz der *Angemessenheit* (Abs. 2 Satz 2). Er kommt insbesondere bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Vermeidung und



Milderung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit für Menschenrechte und Umwelt zur Geltung. Die Massnahmen müssen im Verhältnis zur Schwere der Auswirkungen, aber auch zur Grösse des Unternehmens und im Kontext der Geschäftstätigkeit angemessen sein. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt auch vom Einfluss des Unternehmens ab, verstanden als Fähigkeit, rechtsverletzendes Verhalten zu ändern. Hat das Unternehmen keinen solchen Einfluss, kann dies überdies auch als Korrektiv gegenüber dem Grundsatz der Risikoorientierung: Nach Letzterem sind die Massnahmen nach der Schwere der möglichen Verletzungen zu priorisieren, doch ist Risiken mit einer geringen Wahrscheinlichkeit der Realisierung mit Blick auf die Angemessenheit nicht ohne Weiteres die erste Priorität einzuräumen.

Absatz 6 definiert die *Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt* im Sinne von Artikel 716a^{bis} sowie der anderen Bestimmungen des indirekten Gegenentwurfs. Damit wird bewusst davon abgesehen, Bestimmungen, Standards, Empfehlungen und dergleichen aus internationalen Regelwerken oder von internationalen Organisationen oder die sonst als international "anerkannt" gelten über den Weg einer Sorgfaltspflicht der Organe zu verbindlichem schweizerischem Recht zu machen. Unverbindliche Praktiken, die sich international als Standards etabliert haben mögen, sind als materielle Vorgaben nicht erfasst. Erfasst werden nur internationale Bestimmungen, die für die Schweiz Rechtsverbindlichkeit erlangt haben. Hierfür müssen sie von der Schweiz ratifiziert und im massgeblichen internen Verfahren durch die zuständige Behörde (Parlament, Bundesrat) genehmigt worden sein. Keine Rolle spielt demgegenüber, ob es sich um unmittelbar oder nur um mittelbar anwendbares internationales Recht handelt. Im letzteren Fall – die Bestimmungen richten sich an die Staaten, und diese werden darin typischerweise angehalten, bestimmte Massnahmen zu treffen – wird es indessen oft an der Massgeblichkeit der betreffenden Menschenrechte für die Unternehmen fehlen, soweit sie Schutz- und Gewährleistungspflichten vorsehen (dazu vorn **Ziff. 2.1.2.1 a) Absatz 5**).

Verbindliche internationale Bestimmungen zu den Menschenrechten finden sich insbesondere in folgenden Regelwerken:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I, SR 0.103.1)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2).
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD, SR 0.104)
- Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, SR 0.108)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, SR 0.105)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1989 (CRC, SR 0.107)
- Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD, SR 0.109)
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwinden lassen (CED, SR 0.103.3).
- Kernübereinkommen der International Labour Organization (ILO):
 - o Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9)



- Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7)
- Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9)
- Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0)
- Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5)
- Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1)
- Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8)
- Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2)

Verbindliche Bestimmungen im Umweltbereich finden sich insbesondere in folgenden Regelwerken:

- Montreal-Abkommen zur Reduktion von ozonabbauenden Stoffen (SR 0.814.021)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05)
- Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (SR 0.814.291)
- Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (SR 0.451.431)
- Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (SR 0.814.287.1)
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03)

2.1.2.2 Absatz 3, 4 und 5

Absatz 3, 4 und 5 regeln den *persönlichen Anwendungsbereich* von Art. 716a^{bis} sowie der übrigen Bestimmungen des Gegenentwurfs. Die Regelung des Anwendungsbereichs ist wie folgt konzipiert: Angeknüpft wird in erster Linie an die wirtschaftliche Grösse des Unternehmens, definiert durch Schwellenwerte bei gewissen Unternehmenskennzahlen (Abs. 3). Davon ausgehend soll der Anwendungsbereich nach zwei Richtungen hin in gewisser Weise korrigiert werden: Gesellschaften mit einem besonders grossen Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland sollen ungeachtet der Schwellenwerte erfasst werden, solche mit einem besonders kleinen Risiko sollen nicht erfasst werden (Abs. 4). Absatz 5 regelt schliesslich die Anwendung von Artikel 716a^{bis} im Konzern.

Die *Schwellenwerte* sind doppelt so hoch wie in Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (Pflicht zur ordentlichen Revision) und Art. 963a Abs. 1 OR (Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung). Damit wird auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen Rücksicht genommen, mit deren Geschäftstätigkeit regelmässig geringere Risiken für Menschenrechte und Umwelt verbunden sind. Es wird damit auch anerkannt, dass die sogenannte KMU-Schwelle nicht ungeachtet des Regelungsgegenstandes stets überall gleich anzusetzen ist; die "richtige" Schwelle hängt auch vom



Sachzusammenhang ab. Die EU-Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung setzt ebenfalls bei 500 Vollzeitstellen an.⁵ Mit den drei Schwellenwerten, von denen zwei erfüllt sein müssen, dürften deutlich weniger als 1'000 Unternehmen erfasst sein; gemäss Statistik des Bundesamts für Statistik (BFS) gab es im Jahr 2015 669 Unternehmen mit mehr als 500 Vollzeitstellen.

Eine Gesellschaft unterliegt der Sorgfaltsprüfungspflicht, wenn sie die Schwellenwerte *allein* oder *aber zusammen mit einem oder mehreren von ihr kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen* überschreitet. Abzustellen ist auf den Kontrollbegriff des Rechnungslegungsrechts (siehe Art. 963 Abs. 2). Auf die Rechtsform der Untergesellschaften kommt es nicht an; darum ist von "Unternehmen" die Rede. Auch wird klargestellt, dass es für die Begründung der Sorgfaltsprüfungspflicht unerheblich ist, ob eine Untergesellschaft ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland hat.

Absatz 4 "korrigiert" den auf der Grundlage der Schwellenwerte bestimmten Anwendungsbereich von Artikel 716a^{bis} aufgrund des Kriteriums des *besonders grossen bzw. besonders kleinen Risikos* einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Im Fall des besonders grossen Risikos liegt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs vor, im Fall eines besonders kleinen Risikos wird eine Ausnahme zum an sich bestehenden Anwendungsbereich geschaffen. Diese Begriffe wird der Bundesrat in einer Verordnung zu klären haben, indem er Branchen, Wirtschaftsbereiche, Geschäftstätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen usw. umschreibt, allenfalls in Verbindung mit Ländern oder Regionen, mit denen grössere oder kleinere Risiken verbunden sind. Ein Beispiel für eine Geschäftstätigkeit mit besonders grossem Risiko ist der Abbau von Rohstoffen in Entwicklungsländern oder der Handel mit solchen Rohstoffen. Demgegenüber birgt die Geschäftstätigkeit einer rein national tätigen Immobiliengesellschaft ohne wesentliche eigene Bautätigkeit grundsätzlich ein kleines Risiko. Die Regelung auf Verordnungsstufe erlaubt Differenzierungen, die auf Gesetzesstufe kaum vorgenommen werden könnten (etwa eine Unterscheidung im Bereich der Textilien zwischen einerseits technischen, z.B. medizinischen Textilien und andererseits Bekleidung). Dabei ist dem Ausnahmecharakter der Regelung Rechnung zu tragen: Auch wenn die Risikoneigung einer Tätigkeit im Grunde genommen das sachgerechtere Kriterium als die mittels Schwellenwerten definierte wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens ist, um den Anwendungsbereich von Artikel 716a^{bis} zu bestimmen, besteht doch ein Grundsatzentscheid zugunsten der Regelung mittels Schwellenwerten. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Anwendungsbereich eines Gesetzes zu den wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 Bundesverfassung gehört, was eine Delegation an den Bundesrat verbietet, mit der der Anwendungsbereich gar in seinen Grundzügen durch den Bundesrat festgelegt würde.

Absatz 5 Satz 1 regelt den *persönlichen Anwendungsbereich im Konzernzusammenhang*. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind diejenigen Gesellschaften, die *von einem Unternehmen kontrolliert* werden (im Sinne von Art. 963 Abs. 2 OR), auf das Artikel 716a^{bis} Anwendung findet. Denn dann erstreckt sich die Sorgfaltsprüfung dieses Unternehmens nach Absatz 1 ohnehin auch auf die kontrollierten Gesellschaften. Damit soll eine Duplizierung der aus Artikel 716a^{bis} resultierenden Pflichten und insofern ein überschüssender Anwendungsbereich vermieden werden.

⁵ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen.



Dazu statuiert Satz 2 von Absatz 5 eine *Gegenausnahme*. Auch auf kontrollierte Gesellschaften soll Artikel 716a^{bis} unter bestimmten Umständen Anwendung finden, wenn diese ein oder mehrere ausländische Unternehmen kontrollieren. Diese Regelung will sicherstellen, dass die Haftungsnorm von Artikel 55 Absatz 1^{bis} nicht dadurch ins Leere zielt, dass in einem konkreten Fall alle Schweizer Gesellschaften sich auf die Grenzen ihrer Sorgfaltsprüfungspflicht, auf eine fehlende tatsächliche Kontrolle oder eine fehlende Einflussmöglichkeit berufen und sich einer Haftung entziehen können. Indem der Anwendungsbereich diejenigen Gesellschaften erfasst, welche unmittelbar die ausländischen Unternehmen kontrollieren, wird gleichsam das "letzte Schweizer Glied in der Kette" zum potenziellen Haftungssubjekt. Erfasst werden solche Gesellschaften vom Anwendungsbereich jedoch nur, wenn (i) sie zusammen mit den kontrollierten ausländischen Unternehmen die Schwellenwerte nach Absatz 3 überschreiten und die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft und der ausländischen Unternehmen einen engen Zusammenhang haben (denn ohne einen solchen Zusammenhang rechtfertigt sich die Zusammenrechnung der betreffenden betriebswirtschaftlichen Kennzahlen nicht) oder wenn (ii) die Tätigkeiten der ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko im Sinne von Absatz 4 bergen. Ein enger Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit der in der Schweiz domizilierten und verpflichteten Gesellschaft und der Tätigkeit des durch sie kontrollierten Unternehmens im Ausland besteht beispielsweise innerhalb der Produktionskette desselben Produkts zwischen der Gewinnung der Rohstoffe, deren Verarbeitung und der Herstellung von Halbfertig- und Endprodukten.

Die so umschriebene Gegenausnahme zur Befreiung kontrollierter Gesellschaften ist indessen durch eine weitere Ausnahme und insofern eine *Rückkehr zum Grundsatz der Nichtunterstellung kontrollierter Gesellschaften* zu korrigieren, damit das Gesetz für konzernmässig verbundene Unternehmen keine Übererfüllung gesetzlicher Pflichten verlangt: Eine Berichterstattungspflicht besteht für die betreffende Gesellschaft nicht (Abs. 5 Satz 2), denn diese wird von der sie kontrollierenden Gesellschaft erfüllt. Zudem ist die Pflicht zur Sorgfaltsprüfung insoweit eingeschränkt, als die kontrollierende Gesellschaft sie wahrnimmt; insoweit besteht eine Delegation der Aufgabe an die Muttergesellschaft.

2.1.3 Artikel 810, Absatz 2, Ziffer. 4 Obligationenrecht (OR) *II. Aufgaben der Geschäftsführer*

In Artikel 810 Absatz 2 Ziffer 4 wird für die GmbH die gleiche Ergänzung vorgenommen wie in Artikel 716a Absatz 1 Ziffer 5.

2.1.4 Artikel 810a Obligationenrecht (OR) *III. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland*

In Artikel 810a wird für die GmbH auf die entsprechende Bestimmung bei der Aktiengesellschaft verwiesen. Die Ziele des indirekten Gegenentwurfs sind rechtsformunabhängig. Die Differenzierung beim Anwendungsbereich geschieht mittels der Schwellenwerte sowie des Risikokriteriums (siehe vorn **Ziff. 2.1.2.2**).

2.1.5 Artikel 901 Obligationenrecht (OR) *5. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland*

In Artikel 901 wird auch für die Genossenschaft auf die entsprechende Bestimmung bei der Aktiengesellschaft verwiesen.



2.1.6 Artikel 69a^{bis} Zivilgesetzbuch (ZGB)

3. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Auch Vereine können Geschäftstätigkeiten verfolgen, die unter dem Aspekt der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt bedeutsam sind. Darum erfasst der Gegenentwurf grundsätzlich auch Vereine. Differenziert wird der Anwendungsbereich aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, das der Verein betreibt (Schwellenwerte), sowie aufgrund der Risikoneigung der unternehmerischen Tätigkeit (siehe vorn **Ziff. 2.1.2.2**).

2.2 Berichterstattung durch die Unternehmen

2.2.1 Artikel 961e Obligationenrecht (OR)

Zur Sorgfaltsprüfung gehört gemäss Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Satz 4 auch die *Berichterstattung* über die getroffenen Massnahmen. Was dies bedeutet, regelt Artikel 961e in rechtsformunabhängiger Weise im Kontext der Bestimmungen zur Rechnungslegung. Der persönliche Anwendungsbereich deckt sich mit dem persönlichen Anwendungsbereich der der Berichterstattung zugrunde liegenden Pflichten.

Zu berichten ist über die Erfüllung der *einzelnen Pflichten*, also über alle Elemente der Sorgfaltsprüfung nach Artikel 716a^{bis} Absatz 1 und 2. Die identifizierten Risiken und die festgestellten Verletzungen der einschlägigen Bestimmungen sind zu benennen; die Einschätzung und Gewichtung der Risiken ist darzulegen; die Massnahmen zur Minimierung der Risiken sowie zur Wiedergutmachung festgestellter Verletzungen sind aufzuzeigen; und die Prüfung der Wirksamkeit und das Ergebnis der Prüfung sind darzustellen.

Die Berichterstattung erfolgt zuhanden der *Öffentlichkeit*. Der Bericht ist darum öffentlich zugänglich zu machen. Die Öffentlichkeit hat unter anderem den Zweck, die Durchsetzung der Pflichten nach Artikel 716a^{bis} auch in Fällen zu fördern, in denen keine Haftung nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} besteht (namentlich, weil die Haftung bewusst enger gefasst ist als der Pflichtenkatalog; dazu hinten **Ziff. 2.3.1**).

Es bietet sich eine *formelle Berichterstattung* im Rahmen des Geschäftsberichts an. Im Speziellen kann an die Nachhaltigkeitsberichterstattung angeknüpft werden.⁶ Zusätzlich zu einer Publikation auf der Website des Unternehmens können andere Formen und Kanäle der Berichterstattung je nach den Umständen angebracht sein, etwa auch Konsultationen mit betroffenen Anspruchsgruppen. Eine entsprechende Rechtspflicht besteht jedoch nicht.

Als Anhaltspunkt für den *Umfang der Berichterstattung* können internationale Richtlinien im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigezogen werden. Ein Beispiel ist das UN Guiding Principles Reporting Framework, das eine praxisorientierte Anleitung für die Berichterstattung zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung gibt und hinter dem bedeutende private Unternehmen, NGOs, Rechnungslegungsorganisationen und Forschungsinstitute stehen.⁷

⁶ Ein in der Schweiz bereits bestehender Mechanismus zur Berichterstattung ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung der SIX Swiss Exchange (Art. 9 Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance).

⁷ Siehe <<https://www.ungpreporting.org>> (zuletzt besucht am 23.05.2018, verfügbar auch auf Deutsch und Französisch).



2.3 Haftung und Verantwortlichkeit

2.3.1 Artikel 55 Abs. 1^{bis} Obligationenrecht (OR)

C. Haftung des Geschäftsherrn

Artikel 55 Absatz 1^{bis} regelt die Haftung einer Gesellschaft für bestimmtes widerrechtliches Verhalten eines von ihr kontrollierten Unternehmens. Es geht somit um die Haftung einer Konzernmuttergesellschaft für bestimmtes Fehlverhalten einer Tochtergesellschaft. Diese Haftung ist ein *Anwendungsfall der Geschäftsherrenhaftung* gemäss Artikel 55 Absatz 1. Die positiven wie auch die negativen Voraussetzungen einer Haftung nach Absatz 1 müssen erfüllt sein, damit es zu einer Haftung nach Absatz 1^{bis} kommt: Die Haftung besteht gemäss dem Wortlaut von Absatz 1^{bis} "nach diesen Grundsätzen", also nach den Voraussetzungen von Absatz 1. Dies schliesst nicht aus, dass die Übertragung der Geschäftsherrenhaftung, die idealtypisch an ein Rechtsverhältnis zwischen einem Geschäftsinhaber und einem Angestellten als einer natürlichen Person anknüpft, auf das Verhältnis zwischen einer Mutter- und einer Tochtergesellschaft gewisse Anpassungen erfordert. Das betrifft namentlich die Voraussetzung des funktionellen Zusammenhangs zwischen der Verrichtung der Hilfsperson und der schädigenden Handlung ("in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen").

Von den Haftungsvoraussetzungen nach Artikel 55 Absatz 1 als Grundlage einer Haftung der Muttergesellschaft ist die erwähnte Voraussetzung des *funktionellen Zusammenhangs* besonders hervorzuheben. Das Handeln der Hilfsperson, aus dem die Schädigung hervorgegangen ist, muss im Zusammenhang mit den vom Geschäftsherrn angestrebten Zwecken der fraglichen Verrichtung stehen. Die Übertragung dieser Haftungsvoraussetzung auf das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft bedeutet, dass die Muttergesellschaft dann nicht nach dieser Bestimmung haftet, wenn die Tochtergesellschaft die Schädigung ausserhalb des Konzernzwecks in einem Bereich begangen hat, in dem sie gegenüber dem Konzern autonom war.

Eine Haftung der Muttergesellschaft besteht für bestimmtes Verhalten eines Unternehmens, das die Muttergesellschaft *tatsächlich kontrolliert* (Abs. 1^{bis} Satz 1). Dadurch wird die allgemeine Voraussetzung des Subordinationsverhältnisses als Voraussetzung einer Geschäftsherrenhaftung für den Konzernkontext gesetzlich konkretisiert. Tatsächliche Kontrolle setzt erstens *Kontrolle* im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 voraus. Die Kontrolle kann eine direkte oder indirekte sein. Zum Begriff der Kontrolle bringt Absatz 1^{ter} eine Klarstellung an: Wirtschaftliche Abhängigkeit eines Unternehmens bedeutet für sich allein nicht, dass das abhängige Unternehmen vom anderen Unternehmen kontrolliert würde. Diese Klarstellung erachtet die Rechtskommission des Nationalrates für notwendig, da die Auslegung von Artikel 963 Absatz 2 nicht mit letzter Gewissheit ergibt, dass sich ein "beherrschender Einfluss" im Sinne von Ziffer 3 von Artikel 963 Absatz 2 niemals allein aufgrund einer wirtschaftlichen Abhängigkeit ergeben kann. Die Rechtskommission will jedoch eine Haftung der Muttergesellschaft in solchen Fällen strikt ausschliessen: Es soll namentlich keine Haftung für das Verhalten von Lieferanten geben, mögen diese auch wirtschaftlich vom betreffenden Unternehmen abhängen, was Letzterem einen natürlichen Einfluss verschafft. Die Rechtskommission nimmt damit in Kauf, dass die Klarstellung in Absatz 1^{ter} nur klarstellenden, deklaratorischen Charakter hat, also nicht eine echte potenzielle Ausnahme zu Artikel 963 Absatz 2 begründet. Erst recht besteht demnach keine Kontrolle, wenn die beiden Unternehmen eine Geschäftsbeziehung verbindet, die keine wirtschaftliche Abhängigkeit begründet.

Die so definierte Kontrolle muss von der Muttergesellschaft *tatsächlich ausgeübt* werden. ("Tatsächlich kontrolliert" bedeutet demnach nicht etwa eine Kontrolle aufgrund faktischer, namentlich wirtschaftlicher Gegebenheiten, sondern eine tatsächlich ausgeübte Kontrolle.) In



bewusstem Gegensatz zu Artikel 716a^{bis} knüpft der Gegenentwurf bei der Haftung im Konzernverhältnis an das Leitungsprinzip an: Die Muttergesellschaft muss die Kontrollmöglichkeit tatsächlich wahrgenommen haben. Erforderlich ist eine einheitliche Leitung im Sinne des bis am 31. Dezember 2012 in Kraft stehenden Artikels 663e Absatz 1. Denn während im Hinblick auf die Erstellung der Jahres- bzw. Konzernrechnung die Ausübung der Kontrollmöglichkeit in der Tat nicht als ausschlaggebend erscheint (entsprechend der nunmehr positivrechtlichen Anordnung in Artikel 963a Absatz 2 Ziffer 3), ist eine Haftung der Muttergesellschaft für Fehlverhalten einer Tochtergesellschaft aus rechtsethischer Sicht nur zu rechtfertigen, wenn die Muttergesellschaft ihren potenziellen Einfluss ausgeübt hat.

Eine Haftung der Muttergesellschaft für bestimmtes Fehlverhalten von Tochtergesellschaften besteht nur, wenn ein Schaden, also eine Vermögensverminderung, aufgrund einer Beeinträchtigung von *Leib und Leben* (physische Integrität eines Menschen) oder von *Eigentum* im Ausland entstanden ist. Reine Vermögensschäden qualifizieren ebenso wenig wie Beeinträchtigungen der Umwelt, wenn diese nicht zugleich Verletzungen eines der beiden Rechtsgüter sind.

Die Muttergesellschaft kann sich von einer Haftung befreien, wenn sie den *Sorgfalts-* oder den *Entlastungsbeweis* nach Artikel 55 Absatz 1 OR erbringt. Auch insofern gilt, dass die Haftung nach Absatz 1^{bis} ein Anwendungsfall der Haftung nach Absatz 1 ist (Haftung "nach diesen Grundsätzen"). Das gilt auch hinsichtlich der Beweislast. Eine Konkretisierung des Sorgfaltsbeweises besteht im Nachweis der belangten Muttergesellschaft, dass sie die von ihr aufgrund von Artikel 716a^{bis} (bzw. der entsprechenden Bestimmungen bei den anderen Gesellschaftsformen) obliegenden Pflichten erfüllt hat, also eine Sorgfaltsprüfung im Sinne des Gesetzes durchgeführt hat. Auch diesbezüglich gilt (selbstverständlich), dass die Beweislast bei der Muttergesellschaft liegt. Auch ohne gesetzliche Anordnung (siehe dazu vom **Ziff. 2.1.2.1 b) Absatz 5**) wird eine unabhängige Bestätigung, dass die Gesellschaft sich an einen einschlägigen Standard im Bereich des Umwelt- oder des Menschenrechtsschutzes gehalten hat, im entsprechenden Umfang als tatsächliche Vermutung für die Erfüllung der Sorgfaltsprüfungspflicht betrachtet werden.

Im Übrigen hat der *Kläger* die haftungsbegründenden Voraussetzungen einer Haftung zu *beweisen*, namentlich die tatsächliche Kontrolle der Mutter- gegenüber der Tochtergesellschaft, den Schaden, die Widerrechtlichkeit, den funktionellen Zusammenhang und den Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten des kontrollierten Unternehmens und dem Schadenseintritt.

Zusätzlich zu den Grundlagen für eine Haftungsbefreiung, die sich aus der Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 ergeben, räumt der Gegenentwurf der Muttergesellschaft die Möglichkeit ein, einzuwenden, dass sie nicht auf das *Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnte*. Hier ist vorausgesetzt, dass die Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft die Kontrolle tatsächlich ausgeübt hat, dass jedoch die Einflussmöglichkeit gerade mit Bezug auf das Verhalten, aus dem die Schädigung hervorgegangen ist, nicht bestanden hat, sodass sich eine Haftung der Muttergesellschaft nicht rechtfertigen lässt. So kann der Muttergesellschaft ein umfassender Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten der Tochtergesellschaft verwehrt sein, wenn die Tatsache, dass es neben ihr noch andere bedeutende Aktionäre oder Vertreter solcher Aktionäre in den Leitungsorganen der Tochtergesellschaft gibt, sie daran hindert, die einheitliche Leitung durchzusetzen. Umgekehrt versteht sich, dass die Muttergesellschaft sich nicht mit dem Argument befreien kann, die Kontrolle mit Bezug auf bestimmte Tätigkeiten im konkreten Zusammenhang nicht ausgeübt zu haben; das Vorliegen tatsächlicher Kontrolle verpflichtet die Muttergesellschaft, ihren Einfluss soweit wie möglich geltend zu machen.



Artikel 55 Absatz 1^{bis} regelt nur die Haftung einer Muttergesellschaft für bestimmtes Fehlverhalten einer Tochtergesellschaft. Nach *allgemeinen Bestimmungen*, welche durch die neuen Absätze 1^{bis} und 1^{ter} von Artikel 55 nicht berührt werden, beurteilt sich die Haftung der Muttergesellschaft für ihr selber zuzurechnendes Verhalten von zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugten Personen (Art. 722). Nach allgemeinen Bestimmungen beurteilt sich sodann, ob gestützt auf andere Rechtsgrundlagen, wie etwa eine Durchgriffshaftung, eine Haftung der Muttergesellschaft begründet werden kann. Und nach der allgemeinen Bestimmung von Artikel 55 Absatz 1 ist namentlich denkbar, dass eine Haftung der Muttergesellschaft auch für Schäden besteht, die nicht durch Verletzung von in Absatz 1^{bis} genannten Rechtsgütern entstanden sind, und dass eine Haftung besteht, die nicht auf einer Verletzung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland gründet. Demgegenüber ist eine Haftung der Muttergesellschaft gestützt auf Absatz 1 jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung der tatsächlichen Kontrolle nicht erfüllt ist oder wenn die Muttergesellschaft die Einwendung der fehlenden Einflussmöglichkeit im konkreten Zusammenhang erheben kann.

2.3.2 Artikel 759a Obligationenrecht (OR) *Ca. Ausschluss der Haftung*; Artikel 918a Obligationenrecht (OR) *Ca. Ausschluss der Haftung*; Artikel 69a^{bis} Abs. 2 Zivilgesetzbuch 3. *Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland*

In denjenigen Fällen, in denen eine Haftung der Muttergesellschaft aufgrund von Artikel 55 Absatz 1^{bis} bestehen kann, soll eine *persönliche Haftung der Geschäftsführungsorgane der Muttergesellschaft gegenüber den geschädigten Personen ausgeschlossen* sein. Ein an sich möglicher Anspruch gestützt auf die Organverantwortlichkeit aufgrund einer unmittelbaren Schädigung (darum die Einordnung bei den Bestimmungen zur Verantwortlichkeit der Organe) wie auch ein persönlicher Anspruch gegen das Organ im Fall der Haftung einer juristischen Person (siehe allgemein Art. 55 Abs. 3 ZGB) werden somit ausgeschlossen. Die Haftungserleichterung, die man darin erblicken kann, dass das Gesetz mit Artikel 55 Absatz 1^{bis} eine zwar ohnehin bestehende Rechtsgrundlage für eine Haftung der Muttergesellschaft nunmehr ausdrücklich zur Verfügung stellt, soll durch den Haftungsausschluss zugunsten der Organe in gewisser Weise ausgeglichen werden. Dieser Zusammenhang ist kein rechtsdogmatisch zwingender, aber er ist aus Sicht der Rechtskommission des Nationalrates ein rechtspolitisch vertretbarer. Hinzu kommt, dass die persönliche Haftung der Geschäftsführungsorgane im Fall von grossen Schäden aufgrund der Geschäftstätigkeit grosser Unternehmen auch insofern kritisiert werden kann, als die Haftung Erwartungen auslöst, die sie angesichts der beschränkten Mittel der Haftpflichtigen ohnehin vielfach nicht einlösen kann. Diese Überlegung trifft freilich nicht nur im Zusammenhang mit einer Haftung für die Verletzung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt zu.

Ausserhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 55 Absatz 1^{bis} greift der Haftungsausschluss nicht. Das gilt namentlich mit Bezug auf Verantwortlichkeitsansprüche der Gesellschaft und der Aktionäre gegenüber den Geschäftsführungsorganen (siehe Art. 754 ff.).

2.4 Internationales Privatrecht (IPRG)

2.4.1 Artikel 139a Internationales Privatrecht (IPRG)

II. Anwendbares Recht 2. Im Besonderen g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Artikel 716a^{bis} und Artikel 55 Absatz 1^{bis} regeln einen internationalen Sachverhalt, denn sie betreffen auf der einen Seite eine Schweizer Gesellschaft, auf der anderen Seite eine Pflicht bzw.



Rechtsverletzungen, die sich auf ein Verhalten im Ausland beziehen. Vor diesem Hintergrund hat die Rechtskommission des Nationalrates sich für eine *kollisionsrechtliche Bestimmung* entschieden. Sie will damit insbesondere die ansonsten nicht eindeutig zu beantwortende Frage klären, ob Artikel 55 Absatz 1^{bis} auch ohne besondere Kollisionsnorm bereits aufgrund von Artikel 18 IPRG (Zwingende Anwendung des schweizerischen Rechts) anzuwenden wäre.

Zwar geht das schweizerische Internationale Privatrecht, soweit es um potenziell widerrechtliches Verhalten und um Ansprüche aus unerlaubter Handlung geht, davon aus, dass das Recht am Erfolgsort anzuwenden ist, wenn der Erfolg nicht in dem Staat eintritt, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist (siehe im Einzelnen Art. 133 Abs. 2 IPRG). Denn dieses Recht ist in einem solchen Fall das mit der unerlaubten Handlung am engsten verbundene Recht. Doch hat die Schweiz auch ein Interesse daran, dass die nach ihrem Recht konstituierten Gesellschaften, einschliesslich der durch sie kontrollierten Unternehmen, sich im Ausland an Rechtsvorschriften halten, denen die Schweiz für das internationale Verhältnis zugestimmt hat. Vor diesem Hintergrund sieht Artikel 139a die folgende Ordnung vor:

Bei Ansprüchen wegen Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Fall von Schäden an Leib und Leben oder an Eigentum im Ausland beurteilen sich die *Widerrechtlichkeit* und das *Verschulden* nach diesen Bestimmungen. (Die gesetzliche Bestimmung verwendet das Wort "Schuldhaftigkeit", weil "Verschulden" nicht, wie im betreffenden Satz aufgrund des Satzaufbaus erforderlich, als Adjektiv zu "Verhalten" verwendet werden kann.) Damit soll die Durchsetzung dieser Bestimmungen auch im Ausland gewährleistet werden. Dabei ist immer vorausgesetzt, dass ein schweizerisches Gericht seine Zuständigkeit zur Beurteilung eines solchen Anspruchs nach den geltenden, durch den indirekten Gegenentwurf in keiner Weise tangierten Regeln des internationalen Zivilprozessrechts bejaht.

Von dieser Regelung ist ausnahmsweise dann abzusehen, wenn am Ort, wo die unerlaubte Handlung begangen wird bzw. ihr Erfolg eintritt, ein Recht gilt, das zwar den einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt nicht entspricht, das aber immerhin nach seinem Zweck im konkreten Fall zu einem Ergebnis führt, das nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerecht erscheint. Damit lehnt sich der Gesetzesentwurf ein Stück weit an den Regelungsgedanken an, der hinter Artikel 19 IPRG (Berücksichtigung zwingender Bestimmungen eines ausländischen Rechts) steht; ein unmittelbarer, zwingender Zusammenhang besteht jedoch nicht, denn die kollisionsrechtliche Ausgangslage ist nicht die gleiche. Beispielsweise mögen in einem anderen Land weniger strenge Vorschriften zum Schutz der Umwelt bestehen; doch sind immerhin entsprechende Vorschriften in Kraft und werden diese auch befolgt. In einem solchen Fall rechtfertigt es sich nicht, den Sachverhalt, der sich im Ausland und nach einem anderen Recht ereignet hat, nach schweizerischen bzw. internationalen Vorschriften zu beurteilen. In einem solchen Fall soll, in Übereinstimmung mit Artikel 133 Absatz 2 Satz 1 oder 2, das Recht des (ausländischen) Handlungs- bzw. Erfolgsortes zur Anwendung kommen. Dasselbe gilt, wenn nach den einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt keine Widerrechtlichkeit oder Schuldhaftigkeit des Verhaltens besteht, nach dem einschlägigen ausländischen Recht dagegen schon.

Artikel 139a *Absatz 1* gilt für Ansprüche gegen eine Muttergesellschaft gestützt auf Artikel 55 Absatz 1^{bis} OR gleich wie für Ansprüche, die sich gegen eine schweizerische Gesellschaft richten, die für ihr direkt zurechenbares Verhalten haftbar gemacht werden soll.

Absatz 2 betrifft Ansprüche gegen eine schweizerische Muttergesellschaft und ist insofern auf Artikel 55 Abs. 1^{bis} OR gemünzt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Frage, ob eine



Muttergesellschaft als Haftungssubjekt ins Recht gefasst werden kann (Frage der Person des Haftpflichtigen, siehe Art. 142 Abs. 1), sowie die Voraussetzungen und damit auch die Möglichkeiten einer Haftungsbefreiung nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} beurteilt werden. Damit wird eine kollisionsrechtliche Symmetrie hergestellt: Zwar werden die Widerrechtlichkeit und das Verschulden im Fall eines Verhaltens im Ausland nach schweizerischem Recht beurteilt; doch sollen folglich auch die Einwendung, die ins Recht gefasste Gesellschaft sei insbesondere mangels tatsächlicher Kontrolle gegenüber dem betreffenden ausländischen Unternehmen keine haftpflichtige Person, sowie alle Befreiungsmöglichkeiten der belangten Gesellschaft nach schweizerischem Recht offenstehen.

16.307 Standesinitiative

Änderung des Ausländergesetzes. Mehr Verbindlichkeit und Durchsetzung des geltenden Rechts bei Integration, Sozialhilfe, Schulpflichten und strafrechtlichen Massnahmen

Eingereicht von: St. Gallen
Einreichungsdatum: 18.04.2016
Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ist in folgendem Sinne zu ändern:

1. Eine Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung an Nicht-EU/Efta-Staatsangehörige wird nur erteilt und verlängert, wenn eine verbindlich abzuschliessende Integrationsvereinbarung mit klar messbaren Kriterien eingehalten wird. Wesentlich ist dabei insbesondere, dass die schweizerische Rechtsordnung und die hiesigen Wertvorstellungen akzeptiert werden sowie ausreichende Sprachkenntnisse ausgewiesen werden können.
2. Fortführende Verweigerung der Integrationsbemühungen und insbesondere Missachtung der schulischen Pflichten von Erziehungspersonen gemäss kantonaler Schulgesetzgebung sind als Gründe zum Widerruf von Bewilligungen gesetzlich zu verankern.
3. Die strafrechtlichen Gründe zum Bewilligungswiderruf sind zu konkretisieren, und rechtskräftige Strafen sind zu kumulieren.
4. Gestützt auf das Ausländergesetz ist ein Widerruf zulässig, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Ausmass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Ein Schwellenwert oder rechtlich durchsetzbare Angaben zur Höhe der Sozialhilfe, die einen Widerruf ermöglichen, sind zu konkretisieren.
5. Bei niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich Integrationsbemühungen konsequent widersetzen, ist die Möglichkeit zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder zur Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung vorzusehen.

Begründung

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen setzt sich dafür ein, dass Ausländerinnen und Ausländer die Sprachen, Kultur, Regeln und Rechtsordnung unseres Landes lernen und akzeptieren. Dass dies leider nicht immer der Fall ist, zeigt beispielhaft ein jüngst öffentlich bekanntgewordener Fall einer bosnischen Familie im Kanton St. Gallen, welcher bei der Bevölkerung grossen Unmut ausgelöst hat. Auch für den Kantonsrat des Kantons St. Gallen ist absolut unverständlich, weshalb in diesem Fall die Niederlassungsbewilligung nicht entzogen werden kann, obwohl handfeste Gründe vorhanden sind. Es wird seitens der Erziehungspflichtigen eine fortführende Verweigerungshaltung und Missachtung der schulischen Pflichten gemäss kantonalem Volksschulgesetz betrieben. Gemäss vorliegenden Fakten besteht zudem eine erhebliche und fortführende Sozialhilfeabhängigkeit. Dann wurde seitens des Vaters in strafrechtlichem Ausmass die Fürsorge- und Erziehungspflicht verletzt. Zudem sind und werden auch aktuell extremistische oder fundamentalistische Ansichten vertreten, die sich mit unserem Rechtsstaat und unserer Demokratie nicht vereinbaren lassen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat bei der Behandlung der Motion 42.08.18 (Standesinitiative zur Präzisierung des Ausländergesetzes – Integration verlangt Anpassung) im Jahre 2008 ausgeführt, dass die Stossrichtung dieser Standesinitiative offene Türen aufstosse und die Mängel des damaligen neuen Ausländergesetzes auf Bundesebene bereits erkannt und Änderungen aufgegleist seien. Es sei deshalb nicht notwendig, für die angestossene Revision des Ausländergesetzes mittels Standesinitiative nachzudoppeln.

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen ist davon ausgegangen, dass die Integrationskriterien dahingehend rechtlich festgelegt werden, dass "gescheiterte" und "verweigerter" Integration zu einer Sanktion mit Entzug der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung führt. Gemäss öffentlichen Aussagen vom Migrationsamt des Kantons St. Gallen ist ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung der oben erwähnten bosnischen Familie aufgrund des aktuellen Ausländergesetzes jedoch nicht möglich. Dies obwohl die Familie absolut ungenügend integriert ist, seit Jahren von der Sozialhilfe lebt, nicht mit den verschiedenen Behörden



kooperiert und die Eltern mehrfach vor Gericht standen.

Da offensichtlich nun die migrationsrechtlichen Bestimmungen im Bundesrecht einen Widerruf der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Nicht-EU/Efta-Staatsangehörige nicht zulassen, selbst wenn wiederholtes und absichtliches Verhalten gegen unsere Rechtsordnung betrieben wird sowie eine dauerhaft nicht gegebene Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes und eine konsequent verweigerte Integration vorherrschen, muss die Politik handeln. Eine klare Gesetzgebung ist vor allem auch im Interesse der vielen integrations- und anpassungswilligen Ausländerinnen und Ausländer angezeigt.

Kommissionsberichte

12.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

12.01.2017 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

14.03.2017	Ständerat Folge gegeben
27.04.2017	Staatspolitische Kommission NR Folge gegeben
21.06.2019	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Sommersession 2021.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

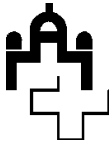
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.307 n Kt. Iv. SG. Änderung des Ausländergesetzes. Mehr Verbindlichkeit und Durchsetzung des geltenden Rechts bei Integration, Sozialhilfe, Schulpflichten und strafrechtlichen Massnahmen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 12. April 2019 über eine Fristverlängerung beraten.

Mit der Initiative wird eine Verschärfung der bundesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Erteilung, Verlängerung sowie des Widerrufs von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 gegen 6 Stimmen, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Sommersession 2021 zu verlängern.

Eine Minderheit (Barrile, Glättli, Masshardt, Marti Samira, Piller Carrard, Wermuth) beantragt, die Standesinitiative abzuschreiben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/16.307s/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ist in folgendem Sinne zu ändern:

1. Eine Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung an Nicht-EU/Efta-Staatsangehörige wird nur erteilt und verlängert, wenn eine verbindlich abzuschliessende Integrationsvereinbarung mit klar messbaren Kriterien eingehalten wird. Wesentlich ist dabei insbesondere, dass die schweizerische Rechtsordnung und die hiesigen Wertvorstellungen akzeptiert werden sowie ausreichende Sprachkenntnisse ausgewiesen werden können.
2. Fortführende Verweigerung der Integrationsbemühungen und insbesondere Missachtung der schulischen Pflichten von Erziehungspersonen gemäss kantonaler Schulgesetzgebung sind als Gründe zum Widerruf von Bewilligungen gesetzlich zu verankern.
3. Die strafrechtlichen Gründe zum Bewilligungswiderruf sind zu konkretisieren, und rechtskräftige Strafen sind zu kumulieren.
4. Gestützt auf das Ausländergesetz ist ein Widerruf zulässig, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Ausmass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Ein Schwellenwert oder rechtlich durchsetzbare Angaben zur Höhe der Sozialhilfe, die einen Widerruf ermöglichen, sind zu konkretisieren.
5. Bei niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich Integrationsbemühungen konsequent widersetzen, ist die Möglichkeit zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder zur Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung vorzusehen.

1.2 Begründung

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen setzt sich dafür ein, dass Ausländerinnen und Ausländer die Sprachen, Kultur, Regeln und Rechtsordnung unseres Landes lernen und akzeptieren. Dass dies leider nicht immer der Fall ist, zeigt beispielhaft ein jüngst öffentlich bekanntgewordener Fall einer bosnischen Familie im Kanton St. Gallen, welcher bei der Bevölkerung grossen Unmut ausgelöst hat. Auch für den Kantonsrat des Kantons St. Gallen ist absolut unverständlich, weshalb in diesem Fall die Niederlassungsbewilligung nicht entzogen werden kann, obwohl handfeste Gründe vorhanden sind. Es wird seitens der Erziehungspflichtigen eine fortführende Verweigerungshaltung und Missachtung der schulischen Pflichten gemäss kantonalem Volksschulgesetz betrieben. Gemäss vorliegenden Fakten besteht zudem eine erhebliche und fortführende Sozialhilfeabhängigkeit. Dann wurde seitens des Vaters in strafrechtlichem Ausmass die Fürsorge- und Erziehungspflicht verletzt. Zudem sind und werden auch aktuell extremistische oder fundamentalistische Ansichten vertreten, die sich mit unserem Rechtsstaat und unserer Demokratie nicht vereinbaren lassen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat bei der Behandlung der Motion 42.08.18 (Standesinitiative zur Präzisierung des Ausländergesetzes - Integration verlangt Anpassung) im Jahre 2008 ausgeführt, dass die Stossrichtung dieser Standesinitiative offene Türen aufstosse und die Mängel des damaligen neuen Ausländergesetzes auf Bundesebene bereits erkannt und Änderungen aufgegleist seien. Es sei deshalb nicht notwendig, für die angestossene Revision des Ausländergesetzes mittels Standesinitiative nachzudoppeln.

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen ist davon ausgegangen, dass die Integrationskriterien dahingehend rechtlich festgelegt werden, dass "gescheiterte" und "verweigerte" Integration zu einer Sanktion mit Entzug der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung führt. Gemäss öffentlichen Aussagen vom Migrationsamt des Kantons St. Gallen ist ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung



der oben erwähnten bosnischen Familie aufgrund des aktuellen Ausländergesetzes jedoch nicht möglich. Dies obwohl die Familie absolut ungenügend integriert ist, seit Jahren von der Sozialhilfe lebt, nicht mit den verschiedenen Behörden kooperiert und die Eltern mehrfach vor Gericht standen. Da offensichtlich nun die migrationsrechtlichen Bestimmungen im Bundesrecht einen Widerruf der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Nicht-EU/Efta-Staatsangehörige nicht zulassen, selbst wenn wiederholtes und absichtliches Verhalten gegen unsere Rechtsordnung betrieben wird sowie eine dauerhaft nicht gegebene Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes und eine konsequent verweigerte Integration vorherrschen, muss die Politik handeln. Eine klare Gesetzgebung ist vor allem auch im Interesse der vielen integrations- und anpassungswilligen Ausländerinnen und Ausländer angezeigt.

2 Stand der Arbeiten

Die Ständeratskommission hatte nach der Anhörung einer Vertretung des Kantons St. Gallen der Standesinitiative mit 6 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung keine Folge gegeben. Der Ständerat gab der Initiative jedoch entgegen dem Antrag seiner SPK am 14. März 2017 mit 21 gegen 19 Stimmen Folge. Die SPK des Nationalrates stimmte dem Beschluss des Ständerates am 27. April 2017 mit 12 zu 11 Stimmen zu. Zur Umsetzung wurde die Initiative der SPK des Nationalrates zugewiesen. An ihrer Sitzung vom 16. August 2018 fällte die SPK den Grundsatzentscheid, diejenigen Forderungen der Initiative, die im Rahmen des kürzlich verabschiedeten neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) oder der Ausführungsgesetzgebung zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" noch nicht erfüllt wurden, durch eine eigenständige Gesetzesvorlage umzusetzen.

Die Kommission sistierte jedoch gleichzeitig ihre Arbeiten in Erwartung des Berichts des Bundesrates zum Postulat [17.3260](#) s (Kompetenzen des Bundes im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten) des Ständerates. Der Postulatsbericht soll aufzeigen, welche rechtlichen Möglichkeiten dem Bund zur Verfügung stehen, die Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten einzuschränken oder auszuschliessen. Die Auslegeordnung des Bundesrates soll insbesondere auch Transparenz schaffen bezüglich der Nationalität der Bezügerinnen und Bezüger, ihres Status zum Zeitpunkt der Zuwanderung und des Transfers von Sozialhilfeleistungen in die jeweiligen Herkunftsstaaten.

3 Erwägungen der Kommission

Die Vorarbeiten der Verwaltung am Postulatsbericht sind so weit fortgeschritten, dass mit dessen Verabschiedung durch den Bundesrat noch vor der Sommerpause gerechnet werden darf. Gestützt auf diesen Bericht wird die Kommission die Leitlinien für ihren Gesetzesentwurf festlegen und die Umsetzungsarbeiten konkretisieren können. Die SPK beantragt deshalb, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre zu verlängern.

Die Kommissionsminderheit beantragt, die Standesinitiative abzuschreiben, weil sie deren Forderungen ablehnt.

16.315 Standesinitiative

RPG. Für eine Lockerung der Bundesbestimmungen im Sinne des Föderalismus

Eingereicht von: Wallis
Einreichungsdatum: 16.09.2016
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Wallis folgende Standesinitiative ein:

Mit einer gemeinsamen Standesinitiative sämtlicher interessierter Kantone gemäss Artikel 160 der Bundesverfassung wird der Bundesrat aufgefordert, den eidgenössischen Räten einen Entwurf zur Milderung der Anforderungen des RPG zu unterbreiten. Dies im Sinne des Föderalismus und insbesondere von Artikel 75 der Bundesverfassung, der folgenden Wortlaut hat:

- 1 Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
- 2 Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.
- 3 Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Begründung

Im Kanton Waadt müssen nicht weniger als 75 Prozent der Gemeinden im Rahmen der RPG-Umsetzung Rückzonungen vornehmen. Im Kanton Graubünden haben Parlament und Regierung von den Bundesbehörden eine flexible Anwendung des RPG unter Berücksichtigung der kantonalen Besonderheiten gefordert. Im Kanton Genf liess der für die Raumplanung zuständige Staatsrat Antonio Hodgers sogar Folgendes verlauten: "Der Bund setzt uns auf Bewährung." Vom Kanton Wallis schliesslich wird schier Unmögliches verlangt:

- Anniviers: Der theoretische Überschuss entspricht 125 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Chalais: Der theoretische Überschuss entspricht 117 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Mont-Noble: Der theoretische Überschuss entspricht 114 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Naters: Der theoretische Überschuss entspricht 114 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Grône: Der theoretische Überschuss entspricht 101 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Evolène: Der theoretische Überschuss entspricht 100 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Obergoms: Der theoretische Überschuss entspricht 100 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Arbaz: Der theoretische Überschuss entspricht 100 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Nendaz: Der theoretische Überschuss entspricht 98 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Val d'Illeiez: Der theoretische Überschuss entspricht 93 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Hérémece: Der theoretische Überschuss entspricht 92 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- St. Niklaus: Der theoretische Überschuss entspricht 88 Prozent der nicht überbauten Fläche.

Kommissionsberichte

17.04.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

09.11.2017 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

06.03.2018 Ständerat
Keine Folge gegeben

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

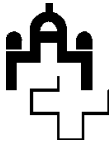
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.315 s Kt.lv. VS. RPG. Für eine Lockerung der Bundesbestimmungen im Sinne des Föderalismus

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 19. Februar 2019

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. Februar 2019 die vom Kanton Wallis am 16. September 2016 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft, welcher der Ständerat am 6. März 2018 keine Folge gegeben hat.

Die Initiative verlangt, dass die im Raumplanungsgesetz definierten Anforderungen bezüglich Bauzonenfestlegung im Sinne des Föderalismus herabgesetzt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Ruppen, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Wobmann) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Semadeni (D), Genecand (F)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roger Nordmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/16.315s/UREK--CEATE



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Wallis folgende Standesinitiative ein:

Mit einer gemeinsamen Standesinitiative sämtlicher interessierter Kantone gemäss Artikel 160 der Bundesverfassung wird der Bundesrat aufgefordert, den eidgenössischen Räten einen Entwurf zur Milderung der Anforderungen des RPG zu unterbreiten. Dies im Sinne des Föderalismus und insbesondere von Artikel 75 der Bundesverfassung, der folgenden Wortlaut hat:

- 1 Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
- 2 Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.
- 3 Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

1.2 Begründung

Im Kanton Waadt müssen nicht weniger als 75 Prozent der Gemeinden im Rahmen der RPG-Umsetzung Rückzonungen vornehmen. Im Kanton Graubünden haben Parlament und Regierung von den Bundesbehörden eine flexible Anwendung des RPG unter Berücksichtigung der kantonalen Besonderheiten gefordert. Im Kanton Genf liess der für die Raumplanung zuständige Staatsrat Antonio Hodgers sogar Folgendes verlauten: "Der Bund setzt uns auf Bewährung." Vom Kanton Wallis schliesslich wird schier Unmögliches verlangt:

- Anniviers: Der theoretische Überschuss entspricht 125 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Chalais: Der theoretische Überschuss entspricht 117 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Mont-Noble: Der theoretische Überschuss entspricht 114 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Naters: Der theoretische Überschuss entspricht 114 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Grône: Der theoretische Überschuss entspricht 101 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Evolène: Der theoretische Überschuss entspricht 100 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Obergoms: Der theoretische Überschuss entspricht 100 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Arbaz: Der theoretische Überschuss entspricht 100 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Nendaz: Der theoretische Überschuss entspricht 98 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Val d'Illeiez: Der theoretische Überschuss entspricht 93 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- Hérémece: Der theoretische Überschuss entspricht 92 Prozent der nicht überbauten Fläche.
- St. Niklaus: Der theoretische Überschuss entspricht 88 Prozent der nicht überbauten Fläche.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates beantragte am 9. November 2017, der Standesinitiative des Kantons Wallis keine Folge zu geben. Der Ständerat hat am 6. März 2018 sodann mit 22 Stimmen zu 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben.



3 Erwägungen der Kommission

Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf der folgenden 15 Jahre entsprechen; überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Diese 2012 vom Parlament erlassenen Bestimmungen wurden 2013 in einem Referendum vom Volk angenommen. Die Richtlinien zur Umsetzung der entsprechenden RPG-Revision wurden in Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz erarbeitet und von dieser im März 2014 gutgeheissen. Diese Richtlinien dienen namentlich zur Festlegung der Gesamtfläche der Bauzonen in jedem Kanton. Sie geben den Kantonen genügend konkrete Vorgaben, um ihre künftigen Siedlungsgebiete sowie die allenfalls notwendigen Verminderungen der Bauzonen bestimmen zu können. Die Richtlinien geben den Kantonen vor, wie gross ihre Bauzonen sein sollen, schreiben jedoch nicht vor, wie deren kantonsinterne Verteilung auszugestaltet ist. Sie bezwecken nicht, die in den Kantonen verwendeten Methoden einzuschränken. Auch gelten sie nicht direkt für die Aufteilung der Bauzonen zwischen den Gemeinden. Die Kantone haben demnach eine grosse planerische Ermessensfreiheit.

Die Kommission hält fest, dass die Regelungen, die bei der ersten RPG-Revision beschlossen wurden und gegen die das Referendum ergriffen wurde, 2013 mit 63 Prozent Ja-Stimmen der Bevölkerung bestätigt wurden. Nur der Kanton Wallis hätte diese abgelehnt. Eine Änderung des RPG sei deshalb nicht gerechtfertigt, da der Entscheid der grossen Mehrheit des Schweizer Stimmvolkes zu respektieren sei. Zudem hätte die Stimmbevölkerung des Kantons Wallis im Mai 2017 mit mehr als 70 Prozent eine Revision des kantonalen Ausführungsgesetzes angenommen. Damit bestehe mittlerweile eine pragmatische und den Besonderheiten des Kantons Wallis Rechnung tragende kantonale Ausführung. Hierbei werden gewisse Reservezonen erlaubt, weil im Wallis die bisherigen Bauzonen aus historischen Gründen viel zu gross waren. Aus diesem Grund sei die Standesinitiative auch gar nicht mehr notwendig.

Auf der anderen Seite wirft die Kommissionsminderheit die Frage auf, ob das RPG die regionalen Unterschiede wirklich ausreichend berücksichtige. Das Abstimmungsresultat der Zersiedelungsinitiative sei gerade ein klares Zeichen, dass gewisse Kriterien vermehrt gelockert werden müssten. So könne den spezifisch kantonalen Problemen noch stärker Rechnung getragen werden und Diskrepanzen zwischen den Kantonen könnten damit verschwinden. Die Minderheit beantragt deshalb, der Initiative Folge zu geben.

Aus den vorliegend genannten Gründen beantragt die Kommission, der Initiative keine Folge zu geben.

16.316 Standesinitiative

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Moorlandschaften ermöglichen

Eingereicht von: Bern
Einreichungsdatum: 19.10.2016
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:
Der Bund beschliesst eine Änderung von Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 14. Juni 2015) und legt diese Volk und Ständen gemäss Artikel 140 zur Abstimmung vor. Der letzte Satz von Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

..., sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.

Artikel 78 Absatz 5 lautet danach neu vollständig wie folgt:

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen, sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.

Begründung

Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft bis im Jahr 2050 auf 38 600 Gigawattstunden (GWh) steigern (bis 2035 auf 37 400 GWh). Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden. Dieser Ausbau der Wasserkraft ist elementarer Teil der gesamten Strategie zum Ausstieg aus der Atomenergie.

Eines der grössten Projekte in dem Bereich ist die Erhöhung der Staumauern des Grimselsees. Mit einer Aufstockung der bestehenden Staumauern um 23 Meter könnte das Seevolumen um 75 Prozent gesteigert werden. Dieser grössere Speicher würde es erlauben, das Wasser besser über das Jahr verteilt für die Stromproduktion einzusetzen. An keinem anderen Ort in der Schweiz kann mit so wenig Flächenbedarf und so geringem Materialaufwand ein so grosses zusätzliches Speichervolumen geschaffen werden. Die Kraftwerksbetreiber sehen in einer Vergrösserung des Grimselsees zudem einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Der vergrösserte See könnte gemäss der KWO AG bei starken Niederschlägen die Abflussspitzen auffangen und so die Hochwasserfracht in Meiringen um bis zu 30 Prozent reduzieren.

Der Berner Oberländer Energiekonzern KWO AG darf nun aber gemäss einem Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes die Staumauern nicht erhöhen. Grund ist der Moorschutz, wie er in der Bundesverfassung in Artikel 78 festgelegt ist. Einer der Richter sagte gemäss Medienberichten bei der Urteilsbegründung, "ein so rigoroser Moorschutz" sei angesichts der Diskussionen um die Energiewende "ein Luxus". Es sei aber nicht an den Gerichten, sondern an der Politik zu entscheiden, ob sich diesbezüglich etwas ändern müsse.

Tatsache ist, dass die gleichen Umweltkreise, die gegen nichterneuerbare Energien opponieren, mit mindestens gleich viel Engagement auch die erneuerbare Energie torpedieren. Hierzu dient ihnen auch der sogenannte Moorschutz-Artikel (Art. 78 Abs. 5) in der Bundesverfassung, der am 6. Dezember 1987 von Volk und Ständen angenommen wurde. Doch Ziel der Volksinitiative war nicht die Verhinderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, sondern die Verhinderung eines neuen Waffenplatzes in Rothenthurm (SZ). Eine Anpassung des Verfassungsartikels 78 mit dem Ziel, punktuell Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie am Rande von Moorschutzgebieten zu ermöglichen, steht deshalb nicht im Widerspruch zum Willen des Souveräns.

Kommissionsberichte

[22.01.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates](#)

[09.11.2017 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates](#)



Chronologie

06.03.2018	Ständerat Keine Folge gegeben
11.06.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

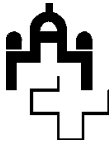
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.316 s Kt.lv. BE. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Moorlandschaften ermöglichen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 22. Januar 2019

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) hat an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2019 die vom Kanton Bern am 19. Oktober 2016 eingereichten Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Bundesverfassung, um in Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller-Altermatt (d), Thorens Goumaz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roger Nordmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Beschluss des Erstrates
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/16.316s/UREK--CEATE



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Der Bund beschliesst eine Änderung von Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 14. Juni 2015) und legt diese Volk und Ständen gemäss Artikel 140 zur Abstimmung vor. Der letzte Satz von Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

..., sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.

Artikel 78 Absatz 5 lautet danach neu vollständig wie folgt:

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen, sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.

1.2 Begründung

Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft bis im Jahr 2050 auf 38 600 Gigawattstunden (GWh) steigern (bis 2035 auf 37 400 GWh). Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden. Dieser Ausbau der Wasserkraft ist elementarer Teil der gesamten Strategie zum Ausstieg aus der Atomenergie.

Eines der grössten Projekte in dem Bereich ist die Erhöhung der Staumauern des Grimselsees. Mit einer Aufstockung der bestehenden Staumauern um 23 Meter könnte das Seevolumen um 75 Prozent gesteigert werden. Dieser grössere Speicher würde es erlauben, das Wasser besser über das Jahr verteilt für die Stromproduktion einzusetzen. An keinem anderen Ort in der Schweiz kann mit so wenig Flächenbedarf und so geringem Materialaufwand ein so grosses zusätzliches Speichervolumen geschaffen werden. Die Kraftwerksbetreiber sehen in einer Vergrösserung des Grimselsees zudem einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Der vergrösserte See könnte gemäss der KWO AG bei starken Niederschlägen die Abflussspitzen auffangen und so die Hochwasserfracht in Meiringen um bis zu 30 Prozent reduzieren.

Der Berner Oberländer Energiekonzern KWO AG darf nun aber gemäss einem Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes die Staumauern nicht erhöhen. Grund ist der Moorschutz, wie er in der Bundesverfassung in Artikel 78 festgelegt ist. Einer der Richter sagte gemäss Medienberichten bei der Urteilsbegründung, "ein so rigoroser Moorschutz" sei angesichts der Diskussionen um die Energiewende "ein Luxus". Es sei aber nicht an den Gerichten, sondern an der Politik zu entscheiden, ob sich diesbezüglich etwas ändern müsse.

Tatsache ist, dass die gleichen Umweltkreise, die gegen nichterneuerbare Energien opponieren, mit mindestens gleich viel Engagement auch die erneuerbare Energie torpedieren. Hierzu dient ihnen auch der sogenannte Moorschutz-Artikel (Art. 78 Abs. 5) in der Bundesverfassung, der am 6. Dezember 1987 von Volk und Ständen angenommen wurde. Doch Ziel der Volksinitiative war nicht die Verhinderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, sondern die Verhinderung eines neuen Waffenplatzes in Rothenthurm (SZ). Eine Anpassung des Verfassungsartikels 78 mit dem Ziel, punktuell Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie am Rande von Moorschutzgebieten zu ermöglichen, steht deshalb nicht im Widerspruch zum Willen des Souveräns.



2 Beschluss des Erstrates

Die Kommission Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates beantragte am 9. November 2017, der Standesinitiative des Kantons Bern keine Folge zu geben. Der Ständerat hat am 6. März 2018 sodann ebenso einstimmig beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Initiative des Kantons Bern zielt auf eine Änderung von Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung. Die Bestimmung schützt Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung umfassend. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Der Kanton Bern fordert mit seiner Initiative eine weitere Ausnahme, und zwar für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse. Die Initianten begründen die geforderte Verfassungsänderung insbesondere mit dem geplanten Ausbau der Grimselkraftwerke. Das Grimselprojekt KWO plus – die Erhöhung der Staumauer und Vergrösserung des Grimselstausees – ist ein Ausbauprojekt zur Nutzung erneuerbarer Energien und erfüllt die Voraussetzungen für das nationale Interesse nach Art. 12 EnG (SR 730.0; trat am 1. Januar 2018 in Kraft). Die Moorlandschaft Grimsel liegt in unmittelbarer Nähe des Stausees. Sie ist im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung aufgeführt. Die südliche Grenze der geschützten Moorlandschaft liegt 27 Meter über dem Seespiegel. Mit dem geplanten Ausbau und der daraus resultierenden höheren Seeobergrenze wird der Perimeter der Moorlandschaft nicht verletzt. Nichtsdestotrotz erhoben zahlreiche Verbände und Organisationen sowie mehrere Privatpersonen gegen das geplante Ausbauprojekt Einsprache. Mit Beschluss vom 5. September 2012 wies der Grosse Rat des Kantons Bern die Einsprachen ab. Verschiedene Organisationen erhoben sodann am 22. März 2013 gegen den Beschluss des Grossen Rates Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Der Perimeter sei verfassungs- und gesetzeswidrig, die Moorlandschaft müsse sich bis hinunter zum heutigen Seeufer erstrecken. Mit Urteil vom 22. Dezember 2015 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerden gut und hob den Beschluss des Grossen Rats auf. Das Verwaltungsgericht hielt hierbei fest, dass die südliche Perimetergrenze der Moorlandschaft Nr. 268 «Grimsel» rechtswidrig festgelegt worden sei. Diese habe entlang des heutigen Stauziels des Grimselsees zu verlaufen. Die beantragte Konzessionsänderung der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) im Zusammenhang mit dem Ausbau und dem vorgesehenen Höherstau des Sees bewirke die Überflutung eines Teils der Moorlandschaft, was nicht schutzzielverträglich sei und deswegen nicht bewilligt werden könne. Die Grimselstaumauer dürfe somit nicht erhöht werden.

Um den geplanten Ausbau der Grimselkraftwerke dennoch zu realisieren, entschied sich der Kanton Bern schliesslich dazu, das Projekt mit Hilfe einer Standesinitiative zu realisieren. Diese wurde am 19. Oktober 2016 eingereicht mit dem erklärten Ziel, mittels einer Änderung der Verfassungsbestimmung die entsprechenden Anforderungen dergestalt zu lockern, dass der Ausbau der Grimselkraftwerke damit ermöglicht wird. Die Initianten betonen in ihrer Initiative, dass es sich beim Grimselprojekt um eines der einzigen grösseren Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Mooren oder Moorlandschaften handle. Gleichzeitig wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern an das Bundesgericht weitergezogen, welches sodann am 5. April 2017 das Urteil aufhob. Konkret stellt das Bundesgericht fest, der Bundesrat habe bei der Festlegung der südlichen Grenze der Moorlandschaft 27 Meter weiter bergwärts – und damit oberhalb der geplanten Erhöhung des Seespiegels – im Rahmen seines Ermessens- und Beurteilungsspielraums entschieden. Mit anderen Worten wurde festgestellt, dass der Bundesrat den Moorlandschaftsperimeter dazumal korrekt erfasst hatte und der geplante Ausbau der Grimselkraftwerke die Moorlandschaft Grimsel nicht beeinträchtigt.



Gestützt auf den Entscheid des Bundesgerichts hält die Kommission fest, dass der Realisierung des Erweiterungsprojektes nichts mehr im Wege stehe und sich die Ausgangslage der Standesinitiative damit grundlegend verändert habe. Die von der Standesinitiative geforderte Ausnahmebestimmung in der Verfassung würde für das Ausbauvorhaben der Grimselkraftwerke damit gerade keine Auswirkungen haben, da dem geplanten Ausbau aus rechtlicher Sicht nichts mehr entgegenstehe. Für das konkrete Projekt sei das Anliegen der Initianten somit überholt und es handle sich letztlich ausserdem um ein Einzelfallproblem, für dessen Lösung nicht eine generelle Aushöhlung des Moorlandschaftsschutzes in Kauf genommen werden dürfe. Ein Teil der Kommission betont, dass der Kompromiss, der im Rahmen der Energiestrategie erzielt wurde – die Bewältigung des Zielkonfliktes zwischen Naturlandschaftsschutz und den erneuerbaren Energien – nicht aufgrund einer mittlerweile gelösten Einzelfallproblematik angetastet werden solle. Der verfassungsrechtliche Schutzstatus von Mooren und Moorlandschaften solle beibehalten werden.

Auf der anderen Seite wirft ein Teil der Kommission die Frage auf, ob generell gesehen ein anderes Projekt im ähnlichem Umfang wie der Ausbau der Grimselkraftwerke nach heutiger Gesetzgebung zulässig wäre, wenn hierbei Mooregebiete betroffen seien, bzw. ob in Mooregebiete eingegriffen werden könne, sofern ein nationales Interesse im Sinne der Energiestrategie 2050 vorhanden sei. Verschiedene Mitglieder halten fest, dass ähnliche Projekte nach heutiger Gesetzgebung gerade nicht möglich seien, weil der Schutz der vom Bund bestimmten Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung umfassend ist bzw. die aktuelle Verfassungsbestimmung keine Interessenabwägung zulässt.

Nichtdestotrotz entscheidet die Kommission sich am Ende gegen eine Lockerung des verfassungsrechtlichen Schutzes und würdigt die Schutzwürdigkeit von Mooren und Moorlandschaften als stark bedrohter Teil der Natur in der Schweiz. Es überwiegt damit der Gedanke, die Qualität und den Schutz der Schweizer Moore und Moorlandschaften auf Verfassungsebene nach wie vor ohne Ausnahmemöglichkeit zu gewährleisten. Die gesicherte Erhaltung sei für diesen sehr selten gewordenen Lebensraum mit seiner einzigartigen Flora und Fauna für die Vielfalt und die Schönheit der Schweiz von zentraler Bedeutung.

16.320 Standesinitiative

Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter

Eingereicht von: Tessin
Einreichungsdatum: 15.12.2016
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert:

1. die einschlägigen Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass die Postcom, wenn sie im Rahmen des Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgibt, sondern einen anfechtbaren formellen Beschluss fasst;
2. dafür zu sorgen, dass auch die Bürgerinnen und Bürger berechtigt sind, eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle oder Postagentur an die Postcom zu richten, wenn sie dieselbe Zahl von Unterschriften gesammelt haben, die für eine Gemeindeinitiative erforderlich ist;
3. eine grundsätzliche Diskussion über die Angemessenheit der in Artikel 33 VPG genannten Erreichbarkeitskriterien zu führen (namentlich über die 90-Prozent-Regel und über die Anforderung einer Poststelle pro Raumplanungsregion);
4. per Gesetz dafür zu sorgen, dass sowohl der Umfang als auch die Qualität des Dienstleistungsangebots der Postagenturen erhöht sowie das Ausbildungsniveau und die Arbeitsbedingungen der dortigen Mitarbeitenden verbessert werden.

Begründung

Die Post hat in den letzten Jahren einseitig die Schliessung zahlreicher Poststellen beschlossen oder Poststellen in Postagenturen umgewandelt, die der Kundschaft ein deutlich geringeres Leistungsspektrum anbieten. Diese Schliessungen wurden von der lokalen Bevölkerung kritisiert und führten zu Unterschriftensammlungen, so zum Beispiel in jüngster Zeit in den Gemeinden Chiasso (1038 Unterschriften), Mendrisio (1838) und Collina d'Oro (1001).

Bei jeder Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle informiert die Post zwar die betroffenen Gemeindebehörden, deren Einschätzung berücksichtigt sie jedoch nicht. Auch wenn sich diese an die Postkommission (Postcom) wenden, ist es die Post, die das letzte Wort zur geografischen Verteilung der Poststellen hat, da die Postcom lediglich eine einfache Empfehlung ausspricht.

In der Praxis ist es heute also die Post allein, die über die Ausgestaltung des Schweizer Poststellennetzes entscheidet. Es besteht keine Möglichkeit, formell und rechtlich bindend gegen derartige Rationalisierungsmassnahmen zulasten der Bürgerinnen und Bürger vorzugehen.

Die Gemeindebehörden gehören zu den Organen mit der höchsten demokratischen Legitimation, namentlich was das Einschätzen der derzeitigen und künftigen Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung in Sachen Service public angeht. In unseren Augen muss deshalb mittels einer Änderung des Bundesgesetzes die Rolle der Gemeinden bei der Ausgestaltung des Poststellennetzes gestärkt werden.

Bereits heute verpflichtet das Gesetz die Post, die Gemeindebehörden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur zu konsultieren, doch sollte diese Konsultation mehr als nur eine reine Formsache sein. Ferner sollten auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich an die Postcom zu wenden, und zwar unter denselben Voraussetzungen, die für das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative gelten. Die Postcom soll auf jede Eingabe hin einen formellen Beschluss fassen, gegen den Rekurs vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich ist.

Um den bestmöglichen Postservice sicherzustellen, fordern wir zudem, den Standard der Postagenturen zu erhöhen und ihn jenem der Poststellen anzunähern, sowohl was das Leistungsangebot als auch die Ausbildung und den Status der dortigen Beschäftigten angeht.

Angesichts der Unterschriftensammlungen in den vergangenen Monaten stellt sich ausserdem die Frage, ob nicht die gesamte Struktur des Poststellennetzes überprüft werden muss. Einerseits um festzustellen, wie es



nach den jüngsten Änderungen um das Dienstleistungsangebot in den Randregionen bestellt ist, andererseits um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger heute, wo auch Gemeinden mittlerer Grösse bereits von Schliessungen betroffen sind, tatsächlich Rechnung getragen wird.

Kommissionsberichte

15.10.2018 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

14.11.2017 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

30.11.2017	Ständerat Keine Folge gegeben
11.06.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

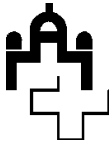
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.320 s Kt. Iv. Tl. Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Oktober 2018

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2018 die vom Kanton Tessin am 15. Dezember 2016 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Mit der Standesinitiative wird von der Bundesversammlung eine Verbesserung des Poststellennetzes und eine Stärkung der Gemeindebehörden in Fragen der geografischen Verteilung gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/16.320s/KVF--CTT



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert:

1. die einschlägigen Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass die Postcom, wenn sie im Rahmen des Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgibt, sondern einen anfechtbaren formellen Beschluss fasst;
2. dafür zu sorgen, dass auch die Bürgerinnen und Bürger berechtigt sind, eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle oder Postagentur an die Postcom zu richten, wenn sie dieselbe Zahl von Unterschriften gesammelt haben, die für eine Gemeindeinitiative erforderlich ist;
3. eine grundsätzliche Diskussion über die Angemessenheit der in Artikel 33 VPG genannten Erreichbarkeitskriterien zu führen (namentlich über die 90-Prozent-Regel und über die Anforderung einer Poststelle pro Raumplanungsregion);
4. per Gesetz dafür zu sorgen, dass sowohl der Umfang als auch die Qualität des Dienstleistungsangebots der Postagenturen erhöht sowie das Ausbildungsniveau und die Arbeitsbedingungen der dortigen Mitarbeitenden verbessert werden.

1.2 Begründung

Die Post hat in den letzten Jahren einseitig die Schliessung zahlreicher Poststellen beschlossen oder Poststellen in Postagenturen umgewandelt, die der Kundschaft ein deutlich geringeres Leistungsspektrum anbieten. Diese Schliessungen wurden von der lokalen Bevölkerung kritisiert und führten zu Unterschriftensammlungen, so zum Beispiel in jüngster Zeit in den Gemeinden Chiasso (1038 Unterschriften), Mendrisio (1838) und Collina d'Oro (1001).

Bei jeder Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle informiert die Post zwar die betroffenen Gemeindebehörden, ihre Einschätzung berücksichtigt sie jedoch nicht. Auch wenn sich diese an die Postkommission (Postcom) wenden, ist es die Post, die das letzte Wort zur geografischen Verteilung der Poststellen hat, da die Postcom lediglich eine einfache Empfehlung ausspricht.

In der Praxis ist es heute also die Post allein, die über die Ausgestaltung des Schweizer Poststellennetzes entscheidet. Es besteht keine Möglichkeit, formell und rechtlich bindend gegen derartige Rationalisierungsmassnahmen zulasten der Bürgerinnen und Bürger vorzugehen.

Die Gemeindebehörden gehören zu den Organen mit der höchsten demokratischen Legitimation, namentlich was das Einschätzen der derzeitigen und künftigen Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung in Sachen Service public angeht. In unseren Augen muss deshalb mittels einer Änderung des Bundesgesetzes die Rolle der Gemeinden bei der Ausgestaltung des Poststellennetzes gestärkt werden.

Bereits heute verpflichtet das Gesetz die Post, die Gemeindebehörden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur zu konsultieren, doch sollte diese Konsultation mehr als nur eine reine Formsache sein. Ferner sollten auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich an die Postcom zu wenden, und zwar unter denselben Voraussetzungen, die für das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative gelten. Die Postcom soll auf jede Eingabe hin einen formellen Beschluss fassen, gegen den Rekurs vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich ist.

Um den bestmöglichen Postservice sicherzustellen, fordern wir zudem, den Standard der Postagenturen zu erhöhen und ihn jenem der Poststellen anzunähern, sowohl was das Leistungsangebot, als auch was die Ausbildung und den Status der dortigen Beschäftigten angeht.



Angesichts der Unterschriftensammlungen in den vergangenen Monaten stellt sich ausserdem die Frage, ob nicht die gesamte Struktur des Poststellennetzes überprüft werden muss: einerseits um festzustellen, wie es nach den jüngsten Änderungen um das Dienstleistungsangebot in den Randregionen bestellt ist, andererseits um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger heute, wo auch Gemeinden mittlerer Grösse bereits von Schliessungen betroffen sind, tatsächlich Rechnung getragen wird.

2 Stand der Vorprüfung

An ihrer Sitzung vom 14. November 2017 hat die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates die Standesinitiative nach Anhörung des Kantons vorgeprüft und mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen ihrem Rat beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Der Ständerat ist am 30. November 2017 dem Antrag seiner Kommission gefolgt und hat der Standesinitiative ohne Gegenantrag keine Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat die Standesinitiative 16.320 des Kantons Tessin an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2018 gemeinsam mit den Standesinitiativen 17.302 des Kantons Wallis und 17.314 des Kantons Jura vorgeprüft. Die Kommission anerkennt grundsätzlich den Handlungsbedarf im Bereich der Postgesetzgebung und unterstützt wie der Ständerat die Anliegen der Standesinitiativen, namentlich in Bezug auf die Erreichbarkeitskriterien, die Stärkung der Postcom, das Angebot in den Agenturen und die Ausbildung deren Mitarbeitenden. Dem Einbezug der Bürgerinnen und Bürger und der Randregionen ist nach Ansicht der Kommission ebenfalls angemessen Rechnung zu tragen. Da dies in den letzten Jahren nicht immer im gewünschten Mass erfolgt ist, möchte die Kommission nun gesetzgeberisch tätig werden und hat deshalb wie der Ständerat der Standesinitiative des Kantons Jura (17.314) Folge gegeben. Mit diesem Schritt hat die nationalrätliche Kommission indirekt auch die Anliegen der Tessiner (16.320) und der Walliser (17.302) Standesinitiative aufgenommen, sind deren Anliegen doch bereits in der Initiative des Kantons Jura enthalten. Da der Ständerat diesen allerdings keine Folge gegeben hat, wäre eine Differenzbereinigung nötig geworden. Aus diesem Grund hat die nationalrätliche Kommission aus verfahrenstechnischen Gründen mit 11 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, der Tessiner (16.320) und der Walliser (17.302) Standesinitiative ebenfalls keine Folge zu geben.

16.405 Parlamentarische Initiative

Vernetzung sämtlicher Betreibungsregister

Eingereicht von: Hess Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass durch eine einzige Anfrage bei einem Betreibungsregister Auskunft über sämtliche in der Schweiz registrierten Betreibungen und Verlustscheine erteilt wird.

Begründung

Betriebungsauskünfte erhalten in der heutigen Zeit eine immer grössere Bedeutung. So wollen beispielsweise Vermieter oftmals abschätzen, ob ihr zukünftiger Mieter seine Miete auch bezahlen kann. Betreibungsregister sind heute jedoch ausschliesslich auf die jeweiligen Betreibungskreise beschränkt und somit oftmals unvollständig und wenig aufschlussreich. Die Register sind zudem weder kantonal noch national miteinander vernetzt. Die Unterteilung von Betreibungsregistern führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand für die Einwohnerinnen und Einwohner, die Unternehmen, aber auch für die Betreibungsämter selber.

Ist ein Schuldner in einem Betreibungsregister eingetragen, kann er seinen Wohnort je nach Kanton ganz einfach in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Betreibungskreis verlegen und so einen blanken Betreibungsregisterauszug dieses neuen Wohnortes vorlegen. Denn im neu zugeordneten Betreibungsregister sind noch offene Betreibungen eines Schuldners nicht mehr ersichtlich. Gläubiger müssen einen enormen Aufwand betreiben, um weitere Informationen zu erlangen. Das heutige System lädt zu Missbrauch ein.

Die technologischen Voraussetzungen für eine schweizweite Betreibungsauskunft (analog dem Strafregisterauszug) sind grundsätzlich vorhanden. Es sollte daher problemlos möglich sein, die verschiedenen Register miteinander zu vernetzen, damit bei einer Anfrage auf einem Betreibungsamt eine vollständige Auskunft über sämtliche Einträge in allen Betreibungsregistern der Schweiz gegeben werden kann.

Kommissionsberichte

15.02.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

03.11.2016	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
26.10.2017	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
04.06.2019	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (103)

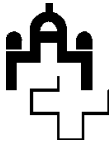
Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Bertschy Kathrin, Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz, Brunner Toni, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Bäumle Martin, Béglé Claude, Büchel Roland Rino, Büchler Jakob, Bühler Manfred, Campell Duri, Candinas Martin, Cassis Ignazio, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Egloff Hans, Estermann Yvette, Feller Olivier, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Fricker Jonas, Fässler Daniel, Gasche Urs, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Girod Bastien, Glanzmann-Hunkeler Ida, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Gmür Alois, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Grossen Jürg, Grunder Hans, Grüter Franz, Gschwind Jean-Paul, Guhl Bernhard, Hausammann Markus, Heer Alfred, Herzog Verena, Hess Lorenz, Humbel Ruth, Häsler Christine, Imark Christian, Ingold Maja, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Köppel Roger, Landolt Martin, Lohr Christian, Lüscher Christian, Matter Thomas, Merlini Giovanni, Moser Tiana Angelina, Müller Thomas, Müri Felix, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Pieren Nadja, Quadranti Rosmarie, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Rickli Natalie, Rime Jean-François, Romano Marco, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Schneeberger Daniela, Schwander Pirmin, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Streiff-Feller Marianne, Tuena Mauro, Vogt Hans-Ueli, Walliser Bruno, Walter Hansjörg, Wasserfallen Christian, Weibel Thomas, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, de Courten Thomas, von Siebenthal Erich

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.405 n Pa. Iv. Hess Erich. Vernetzung sämtlicher Betreibungsregister

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Februar 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Februar 2019 die von Nationalrat Erich Hess am 10. März 2016 eingereichte parlamentarische Initiative ein zweites Mal vorgeprüft.

Die Initiative verlangt die Vernetzung sämtlicher Betreibungsregister in der Schweiz.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 10 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben, und hält somit an ihrem ursprünglichen Beschluss nicht fest. Eine Minderheit (Tuena, Egloff, Geissbühler, Guhl, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Walliser, Zanetti Claudio) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gmür-Schönenberger (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass durch eine einzige Anfrage bei einem Betreibungsregister Auskunft über sämtliche in der Schweiz registrierten Betreibungen und Verlustscheine erteilt wird.

1.2 Begründung

Betreibungsauskünfte erhalten in der heutigen Zeit eine immer grössere Bedeutung. So wollen beispielsweise Vermieter oftmals abschätzen, ob ihr zukünftiger Mieter seine Miete auch bezahlen kann. Betreibungsregister sind heute jedoch ausschliesslich auf die jeweiligen Betreibungskreise beschränkt und somit oftmals unvollständig und wenig aufschlussreich. Die Register sind zudem weder kantonal noch national miteinander vernetzt. Die Unterteilung von Betreibungsregistern führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand für die Einwohnerinnen und Einwohner, die Unternehmen, aber auch für die Betreibungsämter selber.

Ist ein Schuldner in einem Betreibungsregister eingetragen, kann er seinen Wohnort je nach Kanton ganz einfach in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Betreibungskreis verlegen und so einen blanken Betreibungsregisterauszug dieses neuen Wohnortes vorlegen. Denn im neu zugeordneten Betreibungsregister sind noch offene Betreibungen eines Schuldners nicht mehr ersichtlich. Gläubiger müssen einen enormen Aufwand betreiben, um weitere Informationen zu erlangen. Das heutige System lädt zu Missbrauch ein.

Die technologischen Voraussetzungen für eine schweizweite Betreibungsauskunft (analog dem Strafregisterauszug) sind grundsätzlich vorhanden. Es sollte daher problemlos möglich sein, die verschiedenen Register miteinander zu vernetzen, damit bei einer Anfrage auf einem Betreibungsamt eine vollständige Auskunft über sämtliche Einträge in allen Betreibungsregistern der Schweiz gegeben werden kann.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab der Initiative am 3. November 2016 mit 18 zu 7 Stimmen Folge. Ihre Schwesterkommission beschloss an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2017 hingegen einstimmig, der Initiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bejaht nach wie vor einen Handlungsbedarf. Die heutige Situation, in welcher Betreibungsauskünfte auf den entsprechenden Betreibungskreis beschränkt sind, ist unbefriedigend. Bei einem Umzug des Schuldners werden die Betreibungsdaten nicht in das Betreibungsregister des neuen Wohnorts transferiert, weshalb Auskünfte über Betreibungen keine Vollständigkeit der Informationen gewährleisten. Allerdings beurteilt die Kommission das weitere Vorgehen auf dem Wege der parlamentarischen Initiative nicht mehr als zweckmässig. Der Bericht des Bundesrates vom 4. Juli 2018 in Erfüllung des Postulats [12.3957](#) von Nationalrat Martin Candinas (*Dem*



Schuldner-tourismus einen Riegel schieben) hat ergeben, dass es aufgrund der Komplexität der Materie keinen einfachen Lösungsansatz gibt. Insbesondere würde die geforderte Vernetzung aller Betreibungsregister viele Jahre dauern und hohe Kosten verursachen. Hingegen seien verschiedene weitere Massnahmen denkbar, mit denen die Situation gegenüber heute verbessert werden könnte und die im erwähnten Bericht des Bundesrates näher ausgeführt werden. Solche Massnahmen werden auch von der Motion Candinas [16.3335](#) verlangt (*Missbrauch von Betreibungsregisterauszügen stoppen*), die vom Nationalrat am 26. September 2017 angenommen wurde.

Eine Minderheit der Kommission verweist auf Fälle, in welchen Schuldner die fehlende Vernetzung der Betreibungsregister missbrauchten und so das Gewerbe vor grosse Schwierigkeiten stellten. Der Gläubigerschutz sei ein äusserst wichtiges Gut, und das bestehende System erschwere den Zugang zu verlässlichen Informationen. Die Kommissionsminderheit beantragt deshalb, der Initiative Folge zu geben.

16.409 Parlamentarische Initiative

Wahlverfahren für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten oder die -beauftragte

Eingereicht von: Leutenegger Oberholzer Susanne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Datenschutzgesetz (DSG) und allenfalls das Parlamentsgesetz (ParlG) sind dahingehend zu ändern, dass die Wahl des oder der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht mehr durch den Bundesrat mit anschliessender Genehmigung durch die Bundesversammlung, sondern durch die Vereinigte Bundesversammlung erfolgt.

Begründung

Die Wahl des oder der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten obliegt heute dem Bundesrat. Die Bundesversammlung hat die Wahl zu genehmigen. Das Genehmigungsrecht wurde neu mit der Revision vom 19. März 2010 des Bundesgesetzes über den Datenschutz eingeführt (Botschaft [09.073](#)). Das Parlament erachtete damals das Mitspracherecht auch in Form der blossen Genehmigung der bundesrätlichen Wahl als Fortschritt. Es erhöhte die Legitimität der gewählten Person.

Heute erweist sich diese Zweiteilung als unbefriedigend. Die Wahl und Auswahl durch den Bundesrat mit anschliessender Genehmigung durch die Bundesversammlung erlaubt keine Eignungsbeurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten durch das Parlament. Das Parlament ist in das Ausschreibe- und Auswahlverfahren nicht involviert. Die Gerichtskommission nimmt bloss eine mehr oder weniger formelle Prüfung vor, ob das Verfahren durch den Bundesrat korrekt abgelaufen ist.

Es ist angezeigt, das ganze Wahl- und Auswahlverfahren des oder der Datenschutzbeauftragten integral dem Parlament zu übertragen. Mit der Gerichtskommission hat das Parlament eine vorgelagerte Kommission, die bezüglich der Vorbereitung von Personenwahlen grosse Erfahrung aufweist. Die Gerichtskommission beider Räte bereitet für die Vereinigte Bundesversammlung unter anderem bereits die Wahl der Bundesrichterrinnen und -richter und des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin und der Stellvertretungen vor.

Kommissionsberichte

24.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

20.01.2017 Staatspolitische Kommission NR
Folge gegeben

31.03.2017 Staatspolitische Kommission SR
Zustimmung

21.06.2019 Nationalrat
Abschreibung



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

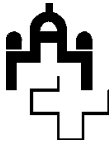
Aebischer Matthias, Amarelle Cesla, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Jans Beat, Kiener Nellen Margret,
Marra Ada, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schwaab Jean Christophe, Sommaruga Carlo,
Steiert Jean-François

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.409 n Pa. Iv. (Leutenegger Oberholzer) Wermuth. Wahlverfahren für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten oder die -beauftragte

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 24. Mai 2019

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat am 20. Januar 2017 der von der damaligen Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL) am 15. März 2016 eingereichten parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Nachdem die SPK des Ständerates diesem Beschluss am 31. März 2017 zugestimmt hat, hatte die SPK des Nationalrates den Auftrag, innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten (Art. 111 Abs. 1 ParlG). Die Kommission kann aber dem Rat auch die Abschreibung der Initiative beantragen, wenn "sie durch einen anderen Erlassentwurf erfüllt ist" (Art. 113 Abs. 2 Bst. a ParlG).

Mit der Initiative wird eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen verlangt, so dass die Wahl des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten durch die Vereinigte Bundesversammlung erfolgt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/16.409n/SPK--CIP

e-parl 04.06.2019 17:38





1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Datenschutzgesetz (DSG) und allenfalls das Parlamentsgesetz (ParlG) sind dahingehend zu ändern, dass die Wahl des oder der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht mehr durch den Bundesrat mit anschliessender Genehmigung durch die Bundesversammlung, sondern durch die Vereinigte Bundesversammlung erfolgt.

1.2 Begründung

Die Wahl des oder der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten obliegt heute dem Bundesrat. Die Bundesversammlung hat die Wahl zu genehmigen. Das Genehmigungsrecht wurde neu mit der Revision vom 19. März 2010 des Bundesgesetzes über den Datenschutz eingeführt (Botschaft 09.073). Das Parlament erachtete damals das Mitspracherecht auch in Form der blossen Genehmigung der bundesrätlichen Wahl als Fortschritt. Es erhöhte die Legitimität der gewählten Person.

Heute erweist sich diese Zweiteilung als unbefriedigend. Die Wahl und Auswahl durch den Bundesrat mit anschliessender Genehmigung durch die Bundesversammlung erlaubt keine Eignungsbeurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten durch das Parlament. Das Parlament ist in das Ausschreibe- und Auswahlverfahren nicht involviert. Die Gerichtskommission nimmt bloss eine mehr oder weniger formelle Prüfung vor, ob das Verfahren durch den Bundesrat korrekt abgelaufen ist.

Es ist angezeigt, das ganze Wahl- und Auswahlverfahren des oder der Datenschutzbeauftragten integral dem Parlament zu übertragen. Mit der Gerichtskommission hat das Parlament eine vorgelagerte Kommission, die bezüglich der Vorbereitung von Personenwahlen grosse Erfahrung aufweist. Die Gerichtskommission beider Räte bereitet für die Vereinigte Bundesversammlung unter anderem bereits die Wahl der Bundesrichterrinnen und -richter und des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin und der Stellvertretungen vor.

2 Erwägungen der Kommission

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat sich an ihrer Sitzung vom 27. April 2017 mit dem Vorgehen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative befasst. Sie hat damals entschieden, diese Umsetzung im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Datenschutzgesetzes vorzunehmen. Am 15. September 2017 hat der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft betreffend die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse unterbreitet ([17.059](#)). Die Bundesversammlung hat diese Vorlage aufgeteilt, wobei die Vorlage 3, die Totalrevision des Datenschutzgesetzes, noch in den parlamentarischen Beratungen steckt. Die SPK beabsichtigt, diese Vorlage dem Nationalrat im Hinblick auf die Herbstsession 2019 zu unterbreiten.

Im Rahmen der Vorberatung dieser Vorlage hat die SPK auch einen Antrag behandelt, welcher die Wahl des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten durch die Vereinigte Bundesversammlung vorsieht. Die Kommission hat diesem Antrag, mit welchem die vorliegende parlamentarische Initiative umgesetzt wird, am 24. Mai 2019 mit 19 zu 5 Stimmen zugestimmt. Somit ist die Initiative, deren Frist zur Umsetzung im 2. Quartal 2019 abläuft, gemäss Artikel 113 Absatz 2



Buchstabe a des Parlamentsgesetzes abzuschreiben, weil "sie durch einen anderen Erlassentwurf erfüllt ist".

16.428 Parlamentarische Initiative

Paradigmenwechsel bei Artikel 420 ZGB

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 27.04.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 420 ZGB ist so zu ändern, dass die Personen, insbesondere die Eltern und die Ehegatten, welche entsprechend als Beistand oder Beiständin eingesetzt werden, nur noch ausnahmsweise der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und allenfalls den weiteren Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB unterstellt werden. In jedem Falle ist eine Änderung von Artikel 420 ZGB derart vorzunehmen, dass der administrative Aufwand aus den entsprechenden Verpflichtungen massiv reduziert wird.

Begründung

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht kennt das Institut der erstreckten elterlichen Sorge nicht mehr. Erstreckte elterliche Sorge hiess im alten Recht im Wesentlichen, dass gewisse Aufsichtsrechte der Vormundschaftsbehörde wie bei den Eltern Unmündiger entfielen. Die Inhaber der elterlichen Sorge von erwachsenen Kindern mussten der Vormundschaftsbehörde insbesondere weder Rechnung ablegen noch periodisch Bericht erstatten. Auch entfiel die Pflicht, für die in den Artikeln 421 und 422 ZGB aufgezählten Geschäfte die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bzw. der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Nachdem das revidierte Recht die erstreckte elterliche Sorge nicht mehr kennt, werden die Eltern erwachsener behinderter Kinder zwangsläufig als Beistand oder Beiständin eingesetzt. Damit verbunden ist gemäss Artikel 420 ZGB unter anderem die Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde. Eine entsprechende Entbindung ist nur möglich, wenn "es die Umstände" erlauben. Mit der "Kann"-Formulierung verweist das Gesetz auf das Ermessen der Behörden. In der Lehre wird eine diesbezüglich zurückhaltende Praxis stipuliert. Eine entsprechend zurückhaltende Anwendung wurde zumindest bisher auch in der Praxis ausgeübt.

Zwischenzeitlich hat die Praxis zwar erkannt, dass hier ein grosses Konfliktpotenzial insbesondere mit Eltern, die zum Teil während Jahrzehnten anstandslos und uneigennützig für ihre behinderten Kinder gesorgt haben und nun plötzlich Rechenschaft ablegen müssen, besteht. Auch wenn die Behörden nun zu gewissen Entbindungen bereit sind, so sind diese an den Wortlaut von Artikel 420 ZGB gebunden. Eltern und andere Personen gemäss Artikel 420 ZGB können von den aufgeführten Pflichten nicht generell befreit werden. Die parlamentarische Initiative will einen Paradigmenwechsel, und zwar derart, dass die in Artikel 420 ZGB aufgeführten Personen, insbesondere die Eltern und die Ehegatten, nur noch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichtet und allenfalls den weiteren Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB unterstellt werden. In jedem Falle ist eine Änderung von Artikel 420 ZGB derart vorzunehmen, dass der administrative Aufwand aus den entsprechenden Verpflichtungen massiv reduziert wird. Im Falle der Befreiung von den genannten Verpflichtungen ist gleichfalls die Frage der Haftung zu klären.

Kommissionsberichte

05.04.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



Chronologie

- 23.06.2017 Kommission für Rechtsfragen NR
Folge gegeben
- 22.03.2018 Kommission für Rechtsfragen SR
Zustimmung
- 21.06.2019 Nationalrat
Fristverlängerung

Bis zur Sommersession 2021.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

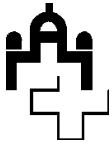
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.428 n Pa. Iv. Vogler. Paradigmenwechsel bei Artikel 420 ZGB

16.429 n Pa. Iv. Vogler. Anpassung von Artikel 420 ZGB

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. April 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat das weitere Vorgehen in Bezug auf die titelerwähnten Initiativen geprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative 16.428 wird verlangt, Artikel 420 ZGB so zu ändern, dass die Personen, insbesondere die Eltern und die Ehegatten, welche entsprechend als Beistand oder Beiständin eingesetzt werden, nur noch ausnahmsweise der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und allenfalls den weiteren Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB unterstellt werden. Mit der parlamentarischen Initiative 16.429 wird verlangt, Artikel 420 ZGB derart zu ändern, dass die heute abschliessende Liste von Personen, die von der Erwachsenenschutzbehörde von der Inventarpflicht usw. befreit werden können, nicht mehr abschliessend formuliert ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.428n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

[16.428]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 420 ZGB ist so zu ändern, dass die Personen, insbesondere die Eltern und die Ehegatten, welche entsprechend als Beistand oder Beiständin eingesetzt werden, nur noch ausnahmsweise der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und allenfalls den weiteren Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB unterstellt werden. In jedem Falle ist eine Änderung von Artikel 420 ZGB derart vorzunehmen, dass der administrative Aufwand aus den entsprechenden Verpflichtungen massiv reduziert wird.

[16.429]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 420 ZGB ist derart zu ändern, dass die heute abschliessende Liste von Personen, die von der Erwachsenenschutzbehörde von der Inventarpflicht usw. befreit werden können, nicht mehr abschliessend formuliert ist. Eine mögliche Formulierung wäre: "Werden der betroffenen Person nahestehende Personen, insbesondere Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme usw. ..."

1.2 Begründung

[16.428]

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht kennt das Institut der erstreckten elterlichen Sorge nicht mehr. Erstreckte elterliche Sorge hiess im alten Recht im Wesentlichen, dass gewisse Aufsichtsrechte der Vormundschaftsbehörde wie bei den Eltern Unmündiger entfielen. Die Inhaber der elterlichen Sorge von erwachsenen Kindern mussten der Vormundschaftsbehörde insbesondere weder Rechnung ablegen noch periodisch Bericht erstatten. Auch entfiel die Pflicht, für die in den Artikeln 421 und 422 ZGB aufgezählten Geschäfte die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bzw. der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Nachdem das revidierte Recht die erstreckte elterliche Sorge nicht mehr kennt, werden die Eltern erwachsener behinderter Kinder zwangsläufig als Beistand oder Beiständin eingesetzt. Damit verbunden ist gemäss Artikel 420 ZGB unter anderem die Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde. Eine entsprechende Entbindung ist nur möglich, wenn "es die Umstände" erlauben. Mit der "Kann"-Formulierung verweist das Gesetz auf das Ermessen der Behörden. In der Lehre wird eine diesbezüglich zurückhaltende Praxis stipuliert. Eine entsprechend zurückhaltende Anwendung wurde zumindest bisher auch in der Praxis ausgeübt.

Zwischenzeitlich hat die Praxis zwar erkannt, dass hier ein grosses Konfliktpotenzial insbesondere mit Eltern, die zum Teil während Jahrzehnten anstandslos und uneigennützig für ihre behinderten Kinder gesorgt haben und nun plötzlich Rechenschaft ablegen müssen, besteht. Auch wenn die Behörden nun zu gewissen Entbindungen bereit sind, so sind diese an den Wortlaut von Artikel 420 ZGB gebunden. Eltern und andere Personen gemäss Artikel 420 ZGB können von den aufgeführten Pflichten nicht generell befreit werden. Die parlamentarische Initiative will einen Paradigmenwechsel,



und zwar derart, dass die in Artikel 420 ZGB aufgeführten Personen, insbesondere die Eltern und die Ehegatten, nur noch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichtet und allenfalls den weiteren Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB unterstellt werden. In jedem Falle ist eine Änderung von Artikel 420 ZGB derart vorzunehmen, dass der administrative Aufwand aus den entsprechenden Verpflichtungen massiv reduziert wird. Im Falle der Befreiung von den genannten Verpflichtungen ist gleichfalls die Frage der Haftung zu klären.

[16.429]

Es ist nicht ersichtlich, warum nicht auch andere Personen, die der verbeiständeten Person bereits vor der Übernahme der Beistandschaft nahestehend waren, von den entsprechenden Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB befreit werden sollen, z. B. Tanten, Onkel, Schwager, bzw. gemäss gleichzeitig eingereichter parlamentarischer Initiative 16.428, "Paradigmenwechsel bei Artikel 420 ZGB", nur noch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichtet werden oder zumindest entsprechend von administrativem Aufwand massiv entlastet werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat den parlamentarischen Initiativen am 23. Juni 2017 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesen Beschlüssen am 22. März 2018 zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Das Bundesamt für Justiz hat in diesem Frühjahr eine Expertengruppe eingesetzt mit dem Auftrag, den Einbezug nahestehender Personen unter verschiedenen Aspekten zu prüfen und eine Gesetzesvorlage vorzubereiten mit dem Ziel, Ende Jahr eine Vernehmlassung eröffnen zu können. Die mit den vorliegenden parlamentarischen Initiativen angesprochene Revision von Artikel 420 des Zivilgesetzbuches – also die Erleichterungen, die bei diesen nahestehenden Personen gewährt werden sollen – steht in einem direkten Zusammenhang mit den Fragen, mit welchen sich die Expertengruppe aktuell beschäftigt. Die Kommission hat deshalb beschlossen, die erwähnte Gesetzesvorlage abzuwarten, bevor sie die Ausarbeitung eines eigenen Erlassentwurfes wiederaufnimmt. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen beantragt sie deshalb die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021.

16.429 Parlamentarische Initiative

Anpassung von Artikel 420 ZGB

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 27.04.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 420 ZGB ist derart zu ändern, dass die heute abschliessende Liste von Personen, die von der Erwachsenenschutzbehörde von der Inventarpflicht usw. befreit werden können, nicht mehr abschliessend formuliert ist. Eine mögliche Formulierung wäre: "Werden der betroffenen Person nahestehende Personen, insbesondere Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme usw. ..."

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, warum nicht auch andere Personen, die der verbeiständeten Person bereits vor der Übernahme der Beistandschaft nahestehend waren, von den entsprechenden Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB befreit werden sollen, z. B. Tanten, Onkel, Schwager, bzw. gemäss gleichzeitig eingereichter parlamentarischer Initiative [16.428](#), "Paradigmenwechsel bei Artikel 420 ZGB", nur noch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichtet werden oder zumindest entsprechend von administrativem Aufwand massiv entlastet werden.

Kommissionsberichte

05.04.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

23.06.2017 Kommission für Rechtsfragen NR
Folge gegeben

22.03.2018 Kommission für Rechtsfragen SR
Zustimmung

21.06.2019 Nationalrat
Fristverlängerung
Bis zur Sommersession 2021.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

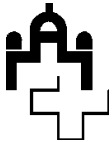


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.428 n Pa. Iv. Vogler. Paradigmenwechsel bei Artikel 420 ZGB

16.429 n Pa. Iv. Vogler. Anpassung von Artikel 420 ZGB

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. April 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat das weitere Vorgehen in Bezug auf die titelerwähnten Initiativen geprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative 16.428 wird verlangt, Artikel 420 ZGB so zu ändern, dass die Personen, insbesondere die Eltern und die Ehegatten, welche entsprechend als Beistand oder Beiständin eingesetzt werden, nur noch ausnahmsweise der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und allenfalls den weiteren Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB unterstellt werden. Mit der parlamentarischen Initiative 16.429 wird verlangt, Artikel 420 ZGB derart zu ändern, dass die heute abschliessende Liste von Personen, die von der Erwachsenenschutzbehörde von der Inventarpflicht usw. befreit werden können, nicht mehr abschliessend formuliert ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.428n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

[16.428]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 420 ZGB ist so zu ändern, dass die Personen, insbesondere die Eltern und die Ehegatten, welche entsprechend als Beistand oder Beiständin eingesetzt werden, nur noch ausnahmsweise der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und allenfalls den weiteren Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB unterstellt werden. In jedem Falle ist eine Änderung von Artikel 420 ZGB derart vorzunehmen, dass der administrative Aufwand aus den entsprechenden Verpflichtungen massiv reduziert wird.

[16.429]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 420 ZGB ist derart zu ändern, dass die heute abschliessende Liste von Personen, die von der Erwachsenenschutzbehörde von der Inventarpflicht usw. befreit werden können, nicht mehr abschliessend formuliert ist. Eine mögliche Formulierung wäre: "Werden der betroffenen Person nahestehende Personen, insbesondere Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme usw. ..."

1.2 Begründung

[16.428]

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht kennt das Institut der erstreckten elterlichen Sorge nicht mehr. Erstreckte elterliche Sorge hiess im alten Recht im Wesentlichen, dass gewisse Aufsichtsrechte der Vormundschaftsbehörde wie bei den Eltern Unmündiger entfielen. Die Inhaber der elterlichen Sorge von erwachsenen Kindern mussten der Vormundschaftsbehörde insbesondere weder Rechnung ablegen noch periodisch Bericht erstatten. Auch entfiel die Pflicht, für die in den Artikeln 421 und 422 ZGB aufgezählten Geschäfte die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bzw. der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Nachdem das revidierte Recht die erstreckte elterliche Sorge nicht mehr kennt, werden die Eltern erwachsener behinderter Kinder zwangsläufig als Beistand oder Beiständin eingesetzt. Damit verbunden ist gemäss Artikel 420 ZGB unter anderem die Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde. Eine entsprechende Entbindung ist nur möglich, wenn "es die Umstände" erlauben. Mit der "Kann"-Formulierung verweist das Gesetz auf das Ermessen der Behörden. In der Lehre wird eine diesbezüglich zurückhaltende Praxis stipuliert. Eine entsprechend zurückhaltende Anwendung wurde zumindest bisher auch in der Praxis ausgeübt.

Zwischenzeitlich hat die Praxis zwar erkannt, dass hier ein grosses Konfliktpotenzial insbesondere mit Eltern, die zum Teil während Jahrzehnten anstandslos und uneigennützig für ihre behinderten Kinder gesorgt haben und nun plötzlich Rechenschaft ablegen müssen, besteht. Auch wenn die Behörden nun zu gewissen Entbindungen bereit sind, so sind diese an den Wortlaut von Artikel 420 ZGB gebunden. Eltern und andere Personen gemäss Artikel 420 ZGB können von den aufgeführten Pflichten nicht generell befreit werden. Die parlamentarische Initiative will einen Paradigmenwechsel,



und zwar derart, dass die in Artikel 420 ZGB aufgeführten Personen, insbesondere die Eltern und die Ehegatten, nur noch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichtet und allenfalls den weiteren Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB unterstellt werden. In jedem Falle ist eine Änderung von Artikel 420 ZGB derart vorzunehmen, dass der administrative Aufwand aus den entsprechenden Verpflichtungen massiv reduziert wird. Im Falle der Befreiung von den genannten Verpflichtungen ist gleichfalls die Frage der Haftung zu klären.

[16.429]

Es ist nicht ersichtlich, warum nicht auch andere Personen, die der verbeiständeten Person bereits vor der Übernahme der Beistandschaft nahestehend waren, von den entsprechenden Verpflichtungen gemäss Artikel 420 ZGB befreit werden sollen, z. B. Tanten, Onkel, Schwager, bzw. gemäss gleichzeitig eingereichter parlamentarischer Initiative 16.428, "Paradigmenwechsel bei Artikel 420 ZGB", nur noch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichtet werden oder zumindest entsprechend von administrativem Aufwand massiv entlastet werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat den parlamentarischen Initiativen am 23. Juni 2017 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesen Beschlüssen am 22. März 2018 zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Das Bundesamt für Justiz hat in diesem Frühjahr eine Expertengruppe eingesetzt mit dem Auftrag, den Einbezug nahestehender Personen unter verschiedenen Aspekten zu prüfen und eine Gesetzesvorlage vorzubereiten mit dem Ziel, Ende Jahr eine Vernehmlassung eröffnen zu können. Die mit den vorliegenden parlamentarischen Initiativen angesprochene Revision von Artikel 420 des Zivilgesetzbuches – also die Erleichterungen, die bei diesen nahestehenden Personen gewährt werden sollen – steht in einem direkten Zusammenhang mit den Fragen, mit welchen sich die Expertengruppe aktuell beschäftigt. Die Kommission hat deshalb beschlossen, die erwähnte Gesetzesvorlage abzuwarten, bevor sie die Ausarbeitung eines eigenen Erlassentwurfes wiederaufnimmt. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen beantragt sie deshalb die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021.

16.430 Parlamentarische Initiative

Den Majestätsbeleidigungs-Artikel 296 StGB aufheben

Eingereicht von: Flach Beat
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 27.04.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Art. 296

Aufgehoben

Artikel 302 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches sind entsprechend anzupassen.

Begründung

In Deutschland macht derzeit die Strafverfolgung eines Satirikers aufgrund des sogenannten Beleidigungsparagrafen Schlagzeilen. Eine solche Bestimmung besteht auch in der Schweiz in Form von Artikel 296 StGB. Dies führte unter anderem dazu, dass ein Genfer Politiker 2010 wegen Beleidigung des damaligen libyschen Diktators Muammar Gaddafi angeklagt wurde.

Aus liberaler Sicht gibt es keinen ersichtlichen Grund, warum fremden Staatsoberhäuptern in der Schweiz mehr Rechte eingeräumt werden als allen anderen Bürgern aus dem In- und Ausland. Bei der Einführung dieser Bestimmung wurde zudem festgehalten, dass der Bundesrat die Ermächtigung zur Strafverfolgung nur geben soll, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht zusichert. In der Realität bieten aber genau die ersuchenden Staaten kein solches Gegenrecht an. Der betreffende Artikel sollte deshalb aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden.

Kommissionsberichte

05.04.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

06.04.2017	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
14.08.2017	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
21.06.2019	Nationalrat Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (18)

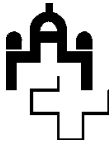
Allemann Evi, Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle,
Eichenberger-Walther Corina, Feri Yvonne, Glättli Balthasar, Grossen Jürg, Guhl Bernhard, Landolt Martin,
Leutenegger Oberholzer Susanne, Moser Tiana Angelina, Nantermod Philippe, Quadranti Rosmarie,
Schwaab Jean Christophe, Schwander Pirmin, Vogler Karl

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.430 n Pa. Iv. Flach. Den Majestätsbeleidigungs-Artikel 296 StGB aufheben

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. April 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat der von Nationalrat Beat Flach am 27. April 2016 eingereichten parlamentarischen Initiative am 6. April 2017 Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 14. August 2017 zugestimmt. Kann die Kommission ihren Auftrag nicht innert zwei Jahren erfüllen, muss sie gemäss Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes die Abschreibung der Initiative oder eine Verlängerung der Frist beantragen.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Aufhebung des Artikels 296 des Strafgesetzbuches verlangt, der die Beleidigung eines fremden Staates mit Strafe bedroht.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 11 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, die Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit (Flach, Aebischer Matthias, Arslan, Fehlmann Rielle, Guhl, Marti Min Li, Mazzone, Naef, Wasserfallen Flavia) beantragt, die Abschreibung abzulehnen und die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, d. h. bis zur Sommersession 2021, zu verlängern.

Berichterstattung: Tuena (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.430n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Art. 296

Aufgehoben

Artikel 302 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches sind entsprechend anzupassen.

1.2 Begründung

In Deutschland macht derzeit die Strafverfolgung eines Satirikers aufgrund des sogenannten Beleidigungsparagrafen Schlagzeilen. Eine solche Bestimmung besteht auch in der Schweiz in Form von Artikel 296 StGB. Dies führte unter anderem dazu, dass ein Genfer Politiker 2010 wegen Beleidigung des damaligen libyschen Diktators Muammar Gaddafi angeklagt wurde.

Aus liberaler Sicht gibt es keinen ersichtlichen Grund, warum fremden Staatsoberhäuptern in der Schweiz mehr Rechte eingeräumt werden als allen anderen Bürgern aus dem In- und Ausland. Bei der Einführung dieser Bestimmung wurde zudem festgehalten, dass der Bundesrat die Ermächtigung zur Strafverfolgung nur geben soll, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht zusichert. In der Realität bieten aber genau die ersuchenden Staaten kein solches Gegenrecht an. Der betreffende Artikel sollte deshalb aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden.

2 Stand der Arbeiten

Die RK-N hat sich an ihrer Sitzung vom 5. April 2019 mit dem weiteren Vorgehen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative befasst. Sie hat dabei ein Arbeitspapier des Bundesamtes für Justiz vom 9. August 2018 zur Kenntnis genommen, das zwei mögliche Variantenvorschläge zur Umsetzung enthält. Die beiden Varianten unterscheiden sich dadurch, dass der eine Vorschlag lediglich die Streichung von Artikel 296 des Strafgesetzbuches vorsieht, während eine andere Umsetzung auch weitere Bestimmungen des 16. Titels des Strafgesetzbuches, insbesondere auch Artikel 297 und Artikel 298, streichen würde und damit auch die Strafbarkeit der Beleidigung zwischenstaatlicher Organisationen und von tätlichen Angriffen auf fremde Hoheitszeichen aufheben würde.

3 Erwägungen der Kommission

Anders als es der Titel der parlamentarischen Initiative vermuten lässt («Majestätsbeleidigung»), bildet das geschützte Rechtsgut von Artikel 296 des Strafgesetzbuches nicht die persönliche Ehre einer Privatperson. Die systematische Einordnung im 16. Titel des Strafgesetzbuches («Störungen der Beziehungen zum Ausland») zeigt vielmehr, dass die fragliche Bestimmung die aussenpolitischen Interessen der Schweiz schützt. Es besteht die Gefahr, dass andere Staaten oder internationale Organisationen eine allfällige Aufhebung der Artikel 296 bis 298 des Strafgesetzbuches als Zeichen einer mangelnden Wertschätzung missverstehen könnten.

Entsprechend wurde auch der Vorentwurf des Bundesrates zur Strafrahenharmonisierung, der im Gegensatz zur verabschiedeten Botschaft noch eine Reduktion der Strafrahenobergrenze der Artikel 296 bis 298 vorsah, in der Vernehmlassung kritisch aufgenommen. Die Kommission kommt deshalb zum Schluss, dass die parlamentarische Initiative nicht umgesetzt und die aussenpolitischen Interessen der Schweiz höher gewichtet werden sollten.

Eine Minderheit möchte das Anliegen weiterhin umsetzen; für sie wäre es auch denkbar, die Umsetzung der parlamentarischen Initiative im Rahmen der Beratung der Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahen ([18.043](#)) vorzunehmen.

16.439 Parlamentarische Initiative

Stärkung der Kantonsautonomie bei den regionalen Stiftungsaufsichten über das BVG

Eingereicht von: Kuprecht Alex
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2016

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Autonomie der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen ist zu stärken. Insbesondere Artikel 64a BVG ist entsprechend anzupassen. Sie bestimmen in eigener Verantwortung die Aufsichtsorgane und unterbreiten der Oberaufsichtskommission ihre Jahresberichte zur Kenntnisnahme.

Begründung

Die Einflussnahme der Oberaufsichtskommission über das BVG hat sich in den letzten Jahren massiv ausgeweitet. Die Eingriffe durch Weisungen, Gleichschaltungsabsichten sowie beantragte Verordnungsänderungen nehmen massiv zu. Die Einflussnahme bei der Nomination von Organen der Konkordate nimmt bestimmenden Charakter an und verhindert oder verbietet gar die Einsitznahme von Magistratspersonen aus den kantonalen Regierungen in die regionalen Konkordatsräte.

Kommissionsberichte

03.05.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

26.04.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

14.11.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Folge gegeben
11.05.2017	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Keine Zustimmung
14.06.2018	Ständerat Folge gegeben
05.06.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V



Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (30)

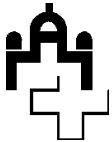
Baumann Isidor, Bischof Pirmin, Bischofberger Ivo, Caroni Andrea, Dittli Josef, Eberle Roland, Eder Joachim, Engler Stefan, Ettlín Erich, Fetz Anita, Fournier Jean-René, Föhn Peter, Germann Hannes, Graber Konrad, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Hösli Werner, Janiak Claude, Jositsch Daniel, Keller-Sutter Karin, Lombardi Filippo, Luginbühl Werner, Minder Thomas, Müller Damian, Noser Ruedi, Rieder Beat, Schmid Martin, Vonlanthen Beat, Wicki Hans

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.439 s Pa. Iv. Kuprecht. Stärkung der Kantonsautonomie bei den regionalen
Stiftungsaufsichten über das BVG**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. Mai 2019

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2019 nochmals die von Ständerat Alex Kuprecht am 7. Juni 2016 eingereichte parlamentarische Initiative vor, welcher der Ständerat am 14. Juni 2018 Folge gegeben hatte.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass die Autonomie der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen gestärkt wird. Insbesondere soll Artikel 64a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) entsprechend angepasst werden. Die Aufsichtsbehörden sollen die Aufsichtsorgane in eigener Verantwortung bestimmen und der Oberaufsichtskommission ihre Jahresberichte zur Kenntnisnahme unterbreiten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 20 zu 2 Stimmen, dem Beschluss des Ständerates, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

Berichterstattung: Kat. V

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.439s/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Autonomie der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen ist zu stärken. Insbesondere Artikel 64a BVG ist entsprechend anzupassen. Sie bestimmen in eigener Verantwortung die Aufsichtsorgane und unterbreiten der Oberaufsichtskommission ihre Jahresberichte zur Kenntnisnahme.

1.2 Begründung

Die Einflussnahme der Oberaufsichtskommission über das BVG hat sich in den letzten Jahren massiv ausgeweitet. Die Eingriffe durch Weisungen, Gleichschaltungsabsichten sowie beantragte Verordnungsänderungen nehmen massiv zu. Die Einflussnahme bei der Nomination von Organen der Konkordate nimmt bestimmenden Charakter an und verhindert oder verbietet gar die Einsitznahme von Magistratspersonen aus den kantonalen Regierungen in die regionalen Konkordatsräte.

2 Stand der Vorprüfung

Die SGK-SR prüfte die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 14. November 2016 vor und gab ihr mit 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen Folge. Die SGK-NR hörte an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2017 Vertreter der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sowie der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) an und verweigerte mit 16 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Zustimmung zu diesem Beschluss. Sie war der Ansicht, dass die Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane zu gewährleisten sei und mögliche Interessenkonflikte vermieden werden sollten.

Die SGK-SR hörte am 7. September 2017 ihrerseits Vertreter der OAK BV und der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht an. Aufgrund der in Aussicht gestellten Vorlage des Bundesrates zur Modernisierung der Aufsicht in der ersten Säule und zur Optimierung in der zweiten Säule beschloss die Kommission einstimmig, die Beratungen zur parlamentarischen Initiative vorerst auszusetzen. In der Folge zeigte sich, dass die Erarbeitung der Vorlage des Bundesrates mehr Zeit in Anspruch nahm und nicht wie vorgesehen während der Vorprüfungsfrist verabschiedet werden konnte. Vor diesem Hintergrund beschloss die SGK-SR am 26. April 2018 mit 6 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen, an ihrem ursprünglichen Entscheid festzuhalten und ihrem Rat zu beantragen, der Initiative Folge zu geben. Sie vertrat weiterhin die Auffassung, dass die Autonomie der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich zu stärken und insbesondere bei organisatorischen Fragen zu respektieren sei. Der Ständerat gab der parlamentarischen Initiative am 14. Juni 2018 ohne Gegenantrag Folge.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass sich die Ausgangslage im Vergleich zur ersten Vorprüfung nicht wesentlich verändert hat. Es gilt aus ihrer Sicht weiterhin die Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der BVG-Gelder, erachtet sie es als zentral, dass die Governance- und Transparenzbestimmungen eingehalten werden.



Sie verweist zudem auf die Vorlage "Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule", welche der Bundesrat voraussichtlich noch im Sommer 2019 dem Parlament unterbreiten wird. Nach Ansicht der Kommission können die mit der parlamentarischen Initiative aufgeworfenen Fragen bei den Beratungen zu diesem Geschäft geklärt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

16.456 Parlamentarische Initiative

Kündigung und Änderung von Staatsverträgen. Verteilung der Zuständigkeiten

Eingereicht von: Staatspolitische Kommission SR
Einreichungsdatum: 25.08.2016
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates beschliesst die Ausarbeitung einer Regelung, welche die Zuständigkeiten für die Kündigung von Staatsverträgen festlegt. Die Regelung soll den Grundsatz des Parallelismus der Zuständigkeiten für einen Beschluss und für die Aufhebung des Beschlusses festschreiben: Wenn die Bundesversammlung oder das Volk für die Genehmigung des Abschlusses eines Staatsvertrages zuständig sind, so sollen die Bundesversammlung oder das Volk auch für die Genehmigung der Kündigung zuständig sein. Es soll zudem geprüft werden, ob die Zuständigkeit für die Änderung eines Staatsvertrages analog der Zuständigkeit zum Abschluss des betreffenden Vertrages festgelegt werden soll.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 25. Februar 2015 zu einer Interpellation (Interpellation Schneider-Schneiter [14.4249](#), "Schutz der Rechte der Stimmbevölkerung") die Auffassung vertreten, ihm obliege "die Kompetenz zur Kündigung völkerrechtlicher Verträge gemäss Artikel 184 Absatz 1 der Bundesverfassung". Die Kündigung eines wichtigen Vertrages wäre zwar gemäss Artikel 152 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes als "wesentliches Vorhaben" zu betrachten, zu welchem die Aussenpolitischen Kommissionen zu konsultieren wären. Da eine blosser Konsultation nur empfehlenden und keinen verbindlichen Charakter hat, betrachtet sich der Bundesrat für die Kündigung als allein zuständig.

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates anerkennt zwar, dass der Bundesrat gemäss Artikel 184 Absatz 2 der Bundesverfassung für die Ratifikation und folglich auch für die Kündigung von Verträgen zuständig ist. Ausser in den durch das Gesetz zu regelnden Ausnahmefällen ist der Bundesrat aber für den Abschluss eines Vertrages nicht allein zuständig, sondern er muss den Vertrag vor seiner Ratifikation der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreiten (Art. 166 der Bundesverfassung); unter bestimmten Voraussetzungen untersteht dieser Genehmigungsbeschluss dem fakultativen oder obligatorischen Referendum (Art. 140 und 141 der Bundesverfassung). Wenn der Bundesrat für den Vertragsabschluss nicht allein zuständig ist, so kann er auch für die Kündigung des Vertrages nicht allein zuständig sein; dafür ist ein analoger vorgängiger Genehmigungsbeschluss notwendig. Dieser Parallelismus der Zuständigkeiten für Beschluss und Aufhebung des Beschlusses folgt aus dem Grundsatz des Parallelismus der Zuständigkeiten in der nationalen und internationalen Rechtsetzung, wie er durch die von Volk und Ständen am 9. Februar 2003 angenommene Änderung der Bundesverfassung weitgehend etabliert worden ist. In der nationalen Rechtsetzung ist es klar, dass aus der Zuständigkeit der Bundesversammlung für den Erlass von Gesetzen auch ihre Zuständigkeit für die Aufhebung von Gesetzen folgt, auch ohne dass die letztere Zuständigkeit in der Bundesverfassung ausdrücklich erwähnt wird (vgl. Art. 163 der Bundesverfassung). Dieser Grundsatz des "actus contrarius" soll auch für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Staatsverträgen gelten. Anders als in früheren Zeiten können Staatsverträge nicht mehr in erster Linie als Instrumente der Aussenpolitik der Regierung betrachtet werden. Heute besteht ein erheblicher Teil der Rechtsordnung aus völkerrechtlichen Verträgen, welche Rechte und Pflichten von Personen begründen. Es ist daher in demokratiepolitischer Hinsicht von zentraler Bedeutung, dass für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Staatsverträgen analoge Regeln gelten wie für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Gesetzen. Es erscheint undenkbar, dass völkerrechtliche Verträge wie z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Freizügigkeitsabkommen mit der EU durch den Bundesrat allein gekündigt werden können.

Die Zuständigkeit zur Kündigung von Staatsverträgen kann denn auch nicht mit der Zuständigkeit des Bundesrates zur allgemeinen Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten (Art. 184 Abs. 1 der Bundesverfassung) begründet werden. Die Zuständigkeiten zum Abschluss und damit auch zur Kündigung von Staatsverträgen werden durch die Artikel 166 Absatz 2 und Artikel 184 Absatz 2 der Bundesverfassung geregelt. Danach genehmigt die Bundesversammlung die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat allein



zuständig ist. Die eidgenössischen Räte haben bei der Beratung der Bundesverfassung vom 18. April 1999 den Antrag des Bundesrates abgelehnt, eine verfassungsunmittelbare Vertragsabschlusskompetenz des Bundesrates festzuschreiben. Vom einem entsprechenden "Verfassungsgewohnheitsrecht" des Bundesrates kann seither keine Rede mehr sein.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen richtet sich im Unterschied zu den Zuständigkeiten für die nationale Rechtsetzung in der bisherigen Praxis nicht nach der Form, sondern nach dem Inhalt eines Vertrages. Es ist daher möglich, dass ein Vertrag, für dessen Abschluss die Genehmigung durch die Bundesversammlung erforderlich war, allein durch den Bundesrat abgeändert werden kann, wenn die Änderung von beschränkter Tragweite ist. Die SPK wird im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage prüfen, ob die gesetzliche Regelung diese bisherige Praxis kodifizieren oder neu auch einen Parallelismus der Form herstellen soll.

Bericht und Entwurf der Kommission

15.08.2018 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2018 5315)

14.05.2018 - Bericht (BBI 2018 3471)

Chronologie

25.08.2016	Staatspolitische Kommission SR	Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
17.11.2016	Staatspolitische Kommission NR	Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge

BBI 2018 3491

11.09.2018	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
13.06.2019	Nationalrat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 4465

Referendumsfrist: 10.10.2019

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Zuständigkeiten für die Kündigung völkerrechtlicher Verträge (Entwurf des Bundesrates vom 15.08.2018)

11.09.2018	Ständerat	Nichteintreten
13.06.2019	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



17.019 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Totalrevision

Einreichungsdatum: 15.02.2017

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. Februar 2017 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen

[BBI 2017 1851](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

[BBI 2017 2005](#)

13.06.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.12.2018	Ständerat	Abweichung
07.03.2019	Nationalrat	Abweichung
05.06.2019	Ständerat	Abweichung
12.06.2019	Nationalrat	Abweichung
13.06.2019	Ständerat	Abweichung
19.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
19.06.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4505](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



17.020 Geschäft des Bundesrates

WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen. Genehmigung

Einreichungsdatum: 15.02.2017

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. Februar 2017 zur Genehmigung des Protokolls zur Änderung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

[BBI 2017 2053](#)

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

[BBI 2017 2175](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls zur Änderung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

[BBI 2017 2173](#)

13.06.2018	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
10.12.2018	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4591](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.052 Geschäft des Bundesrates

Jagdgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 23.08.2017

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 23. August 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

BBI 2017 6097

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

BBI 2017 6141

05.06.2018	Ständerat	Beginn der Debatte
13.06.2018	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.05.2019	Nationalrat	Abweichung
11.06.2019	Ständerat	Abweichung
19.06.2019	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

17.2001 Petition Schluss mit der Ausrottungspolitik gegen den Wolf

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



17.060 Geschäft des Bundesrates

Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative

Einreichungsdatum: 15.09.2017

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. September 2017 zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt".

BBI 2017 6335

Kommissionsberichte

19.04.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

BBI 2017 6379

12.03.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Fristverlängerung bis zum 10. April 2020.
22.03.2019	Nationalrat	Fristverlängerung Bis zum 10. April 2020.
13.06.2019	Nationalrat	Die Beratung ist nach der allgemeinen Aussprache solange unterbrochen, bis die Beratungen zu den Geschäften 16.077, Entwurf 2 und 17.060 in derselben Session abgeschlossen werden können.

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Entwurf 2

Bundesbeschluss betreffend «Selbstregulierung mit Androhung staatlicher Massnahmen bei ungenügender Nachachtung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt») (Entwurf der Minderheit Flach vom 05.04.2019)

13.06.2019	Nationalrat	Die Beratung ist nach der allgemeinen Aussprache solange unterbrochen, bis die Beratungen zu den Geschäften 16.077, Entwurf 2 und 17.060 in derselben Session abgeschlossen werden können.
------------	-------------	--

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

I



Erstbehandelnder Rat
Ständerat

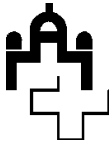


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.060 s Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 19. April 2018

Die eidgenössische Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (Konzernverantwortungsinitiative)" wurde am 10. Oktober 2016 mit 120 418 gültigen Unterschriften eingereicht (BBI 2017 6341). Gemäss Artikel 100 des Parlamentsgesetzes (ParlG) beschliesst die Bundesversammlung innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. im vorliegenden Fall bis am 10. April 2019, ob sie die Initiative zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

Gemäss Artikel 105 Absatz 1 ParlG kann die Bundesversammlung die Frist für die Behandlung einer Volksinitiative um ein Jahr verlängern, wenn ein Rat über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf (indirekter Gegenentwurf) Beschluss fasst. In diesem Fall hat der Nationalrat am 14. Juni 2018 im Rahmen der Aktienrechtsrevision ([16.077](#), Entwurf 2) einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative ([17.060](#)) beschlossen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr, d. h. bis zum 10. April 2020, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
- 3 Erwägungen der Kommission

101-01/17.060s/RK--CAJ



1 Ausgangslage

Die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (Konzernverantwortungsinitiative)" wurde am 10. Oktober 2016 in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit den nötigen Unterschriften eingereicht. Mit der Konzernverantwortungsinitiative soll der Bund gesetzliche Massnahmen treffen, damit die Wirtschaft die Menschenrechte und den Umweltschutz auch im Ausland respektiert.

2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats

Der Nationalrat hat am 14. Juni 2018 im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenentwurf ([16.077](#), Entwurf 2) zur Konzernverantwortungsinitiative ([17.060](#)) beschlossen. Die Volksinitiative wird in der Frühjahrsession 2019 vom Ständerat als Erstrat behandelt. Der Nationalrat hat sich als Zweitrat noch nicht damit befasst.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat darauf verzichtet, die Verlängerung der Behandlungsfrist der Volksinitiative bereits zusammen mit ihren Anträgen zu einem indirekten Gegenentwurf im Rahmen der Aktienrechtsrevision anlässlich der Sommersession 2018 zu beantragen. Sie wollte abwarten, ob die Beratung des indirekten Gegenentwurfs noch vor Ablauf der Behandlungsfrist abgeschlossen werden könnte. Die RK-S unterbreitet dem Ständerat in der Frühjahrsession 2019 erstmals ihre Anträge zum indirekten Gegenentwurf ([16.077](#), Entwurf 2) sowie zur Volksinitiative ([17.060](#)) und beantragt gleichzeitig eine Verlängerung der Behandlungsfrist der Volksinitiative bis am 10. April 2020. Die Kommission stellt ihrem Rat deshalb den gleichlautenden Antrag.

17.069 Geschäft des Bundesrates

Urheberrechtsgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 22.11.2017

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. November 2017 zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes sowie Entwürfe der Bundesbeschlüsse zur Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum
BBI 2018 591

Vertrag von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen

BBI 2018 705

Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen

BBI 2018 719

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

BBI 2018 693

13.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.12.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
04.06.2019	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 4581

Referendumsfrist: 10.10.2019

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen

BBI 2018 703

13.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.12.2018	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
04.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen und über seine Umsetzung (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

BBI 2018 717



13.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.12.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
04.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBl 2019 4583](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.2014 Petition

Für eine Blockierung der sozialen Netzwerke aus den USA

Eingereicht von: Wäfler Urs
Einreichungsdatum: 30.06.2017
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

11.04.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.2014 n Petition Wäfler Urs. Für eine Blockierung der sozialen Netzwerke aus den USA

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 11. April 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 11. April 2019 die von Herrn Urs Wäfler am 30. Juni 2017 eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition wird verlangt, in der Schweiz die sozialen Netzwerke aus den USA zu sperren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christine Bulliard-Marbach

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

101-06/17.2014/WBK--CSEC



1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird verlangt, in der Schweiz die sozialen Netzwerke aus den USA zu sperren. Neben ökonomischen Aspekten soll damit – analog zum Verbot von Facebook in China – gegen das Sicherheitsrisiko und die Manipulationsmöglichkeiten vorgegangen werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass der freie Zugang zum Internet für die Bevölkerung in der Schweiz ein hohes Gut darstellt. Ein allgemeines Verbot von Facebook und anderen sozialen Netzwerken würde in die verfassungsmässig geschützten Rechte der Meinungs-, Medien- und Wirtschaftsfreiheit eingreifen. Angesichts ihrer grossen Verbreitung in der Schweiz, ihrer Nützlichkeit für die Benutzerinnen und Benutzer sowie der geringen gesellschaftlichen Gefahren, die sie verursachen, ist ein solches Verbot aus der Sicht der Kommission weder erforderlich noch angemessen. Die Kommission verweist stattdessen auf bereits umgesetzte oder in die Wege geleitete Massnahmen des Bundes, unter anderem bezüglich Datenschutz, Jugendmedienschutz sowie grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung.

Die Kommission gibt zudem zu bedenken, dass die Umsetzung dieser Petition problematisch wäre, da für die Blockierung von bestimmten Internetseiten sogenannte Netzsperrern eingerichtet werden müssten. Dabei handelt es sich um ein kontroverses Instrument, welchem der schweizerische Gesetzgeber mit grosser Zurückhaltung begegnet und welches in der Schweiz lediglich in zwei sehr spezifischen Bereichen angewendet wird – einerseits im Rahmen des Geldspielgesetzes und andererseits im Bereich der Pornografie. Eine breite Ausweitung dieses Instruments lehnt die Kommission aus den genannten Gründen ab. Sie beantragt deshalb einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

17.302 Standesinitiative

Poststellen. Unterstützung der Standesinitiative des Kantons Tessin

Eingereicht von: Wallis
Einreichungsdatum: 23.02.2017
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Wallis folgende Standesinitiative ein:

Der Grosse Rat des Kantons Wallis nimmt den Text der Standesinitiative des Kantons Tessin auf und fordert die Bundesversammlung ebenfalls auf:

1. die einschlägigen Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass die Postcom, wenn sie im Rahmen des Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgibt, sondern einen anfechtbaren formellen Beschluss fasst;
2. dafür zu sorgen, dass auch die Bürgerinnen und Bürger berechtigt sind, eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle oder Postagentur an die Postcom zu richten, wenn sie dieselbe Zahl von Unterschriften gesammelt haben, die für eine Gemeindeinitiative erforderlich ist;
3. eine grundsätzliche Diskussion über die Angemessenheit der in Artikel 33 der Postverordnung genannten Erreichbarkeitskriterien zu führen (namentlich über die 90-Prozent-Regel und über die Anforderung einer Poststelle pro Raumplanungsregion);
4. per Gesetz dafür zu sorgen, dass sowohl der Umfang als auch die Qualität des Dienstleistungsangebots der Postagenturen erhöht sowie das Ausbildungsniveau und die Arbeitsbedingungen der dortigen Mitarbeitenden verbessert werden.

Begründung

Am 12. Dezember 2016 hat der Grosse Rat des Tessins ohne Gegenvorschlag entschieden, gemäss Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative einzureichen, mit der die Verbesserung des Poststellennetzwerks und die Stärkung der Gemeindebehörden in Fragen der geografischen Verteilung gefordert wird.

Der Kanton Tessin hat diese Initiative aus folgenden Gründen eingereicht:

"Die Post hat in den letzten Jahren einseitig die Schliessung zahlreicher Poststellen beschlossen oder Poststellen in Postagenturen umgewandelt, die der Kundschaft ein deutlich geringeres Leistungsspektrum anbieten ...

Bei jeder Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle informiert die Post zwar die betroffenen Gemeindebehörden, deren Einschätzung berücksichtigt sie jedoch nicht. Auch wenn sich diese an die Postkommission (Postcom) wenden, ist es die Post, die das letzte Wort zur geografischen Verteilung der Poststellen hat, da die Postcom lediglich eine einfache Empfehlung ausspricht.

In der Praxis ist es heute also die Post allein, die über die Ausgestaltung des Schweizer Poststellennetzes entscheidet. Es besteht keine Möglichkeit, formell und rechtlich bindend gegen derartige Rationalisierungsmassnahmen zulasten der Bürgerinnen und Bürger vorzugehen.

Die Gemeindebehörden gehören zu den Organen mit der höchsten demokratischen Legitimation, namentlich was das Einschätzen der derzeitigen und künftigen Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung in Sachen Service public angeht. In unseren Augen muss deshalb mittels einer Änderung des Bundesgesetzes die Rolle der Gemeinden bei der Ausgestaltung des Poststellennetzes gestärkt werden.

Bereits heute verpflichtet das Gesetz die Post, die Gemeindebehörden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur zu konsultieren, doch sollte diese Konsultation mehr als nur eine reine Formsache sein. Ferner sollten auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich an die Postcom zu wenden, und zwar unter denselben Voraussetzungen, die für das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative gelten. Die Postcom soll auf jede Eingabe hin einen formellen Beschluss fassen, gegen den Rekurs vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich ist.

Um den bestmöglichen Postservice sicherzustellen, fordern wir zudem, den Standard der Postagenturen zu erhöhen und ihn jenem der Poststellen anzunähern, sowohl was das Leistungsangebot als auch die



Ausbildung und den Status der dortigen Beschäftigten angeht.

(Es) ... stellt sich ausserdem die Frage, ob nicht die gesamte Struktur des Poststellennetzes überprüft werden muss. Einerseits um festzustellen, wie es nach den jüngsten Änderungen um das Dienstleistungsangebot in den Randregionen bestellt ist, andererseits um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger heute, wo auch Gemeinden mittlerer Grösse bereits von Schliessungen betroffen sind, tatsächlich Rechnung getragen wird."

Das Büro teilt diese Feststellungen des Kantons Tessin und folgt den dringlichen Postulaten Théoduloz (4.0166) und Di Blasi (4.0224), die vom Parlament verabschiedet wurden. Es verlangt vom Grossen Rat, das Vorgehen des Kantons Tessin bei den Bundeskammern zu unterstützen.

Kommissionsberichte

15.10.2018 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

14.11.2017 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

30.11.2017 Ständerat
Keine Folge gegeben

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

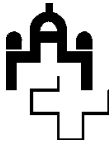
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.302 s Kt. Iv. VS. Poststellen. Unterstützung der Standesinitiative des Kantons Tessin

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Oktober 2018

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2018 die vom Kanton Wallis am 23. Februar 2017 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

In Anlehnung an die Standesinitiative 16.320 des Kantons Tessin wird mit der Standesinitiative 17.302 des Kantons Wallis von der Bundesversammlung eine Verbesserung des Poststellennetzes und eine Stärkung der Gemeindebehörden in Fragen der geografischen Verteilung gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/17.302s/KVF--CTT



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Wallis folgende Standesinitiative ein:

Der Grosse Rat des Kantons Wallis nimmt den Text der Standesinitiative des Kantons Tessin auf und fordert die Bundesversammlung ebenfalls auf:

1. die einschlägigen Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass die Postcom, wenn sie im Rahmen des Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgibt, sondern einen anfechtbaren formellen Beschluss fasst;
2. dafür zu sorgen, dass auch die Bürgerinnen und Bürger berechtigt sind, eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle oder Postagentur an die Postcom zu richten, wenn sie dieselbe Zahl von Unterschriften gesammelt haben, die für eine Gemeindeinitiative erforderlich ist;
3. eine grundsätzliche Diskussion über die Angemessenheit der in Artikel 33 der Postverordnung genannten Erreichbarkeitskriterien zu führen (namentlich über die 90-Prozent-Regel und über die Anforderung einer Poststelle pro Raumplanungsregion);
4. per Gesetz dafür zu sorgen, dass sowohl der Umfang als auch die Qualität des Dienstleistungsangebots der Postagenturen erhöht sowie das Ausbildungsniveau und die Arbeitsbedingungen der dortigen Mitarbeitenden verbessert werden.

1.2 Begründung

Am 12. Dezember 2016 hat der Grosse Rat des Tessins ohne Gegenvorschlag entschieden, gemäss Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative einzureichen, mit der die Verbesserung des Poststellennetzwerks und die Stärkung der Gemeindebehörden in Fragen der geografischen Verteilung gefordert wird.

Der Kanton Tessin hat diese Initiative aus folgenden Gründen eingereicht:

"Die Post hat in den letzten Jahren einseitig die Schliessung zahlreicher Poststellen beschlossen oder Poststellen in Postagenturen umgewandelt, die der Kundschaft ein deutlich geringeres Leistungsspektrum anbieten ...

Bei jeder Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle informiert die Post zwar die betroffenen Gemeindebehörden, deren Einschätzung berücksichtigt sie jedoch nicht. Auch wenn sich diese an die Postkommission (Postcom) wenden, ist es die Post, die das letzte Wort zur geografischen Verteilung der Poststellen hat, da die Postcom lediglich eine einfache Empfehlung ausspricht.

In der Praxis ist es heute also die Post allein, die über die Ausgestaltung des Schweizer Poststellennetzes entscheidet. Es besteht keine Möglichkeit, formell und rechtlich bindend gegen derartige Rationalisierungsmassnahmen zulasten der Bürgerinnen und Bürger vorzugehen.

Die Gemeindebehörden gehören zu den Organen mit der höchsten demokratischen Legitimation, namentlich was das Einschätzen der derzeitigen und künftigen Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung in Sachen Service public angeht. In unseren Augen muss deshalb mittels einer Änderung des Bundesgesetzes die Rolle der Gemeinden bei der Ausgestaltung des Poststellennetzes gestärkt werden.

Bereits heute verpflichtet das Gesetz die Post, die Gemeindebehörden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur zu konsultieren, doch sollte diese Konsultation mehr als nur eine reine Formsache sein. Ferner sollten auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich an die Postcom zu wenden, und zwar unter denselben Voraussetzungen, die für das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative gelten. Die



Postcom soll auf jede Eingabe hin einen formellen Beschluss fassen, gegen den ein Rekurs vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich ist.

Um den bestmöglichen Postservice sicherzustellen, fordern wir zudem, den Standard der Postagenturen zu erhöhen und ihn jenem der Poststellen anzunähern, sowohl was das Leistungsangebot als auch die Ausbildung und den Status der dortigen Beschäftigten angeht. Es stellt sich ausserdem die Frage, ob nicht die gesamte Struktur des Poststellennetzes überprüft werden muss. Einerseits um festzustellen, wie es nach den jüngsten Änderungen um das Dienstleistungsangebot in den Randregionen bestellt ist, andererseits um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger heute, wo auch Gemeinden mittlerer Grösse bereits von Schliessungen betroffen sind, tatsächlich Rechnung getragen wird."

Das Büro teilt diese Feststellungen des Kantons Tessin und folgt den dringlichen Postulaten Théoduloz (4.0166) und Di Blasi (4.0224), die vom Parlament verabschiedet wurden. Es verlangt vom Grossen Rat, das Vorgehen des Kantons Tessin bei den Bundeskammern zu unterstützen.

2 Stand der Vorprüfung

An ihrer Sitzung vom 14. November 2017 hat die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates die Standesinitiative nach Anhörung des Kantons vorgeprüft und mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen ihrem Rat beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Der Ständerat ist am 30. November 2017 dem Antrag seiner Kommission gefolgt und hat der Standesinitiative ohne Gegenantrag keine Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat die Standesinitiative 17.302 des Kantons Wallis an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2018 gemeinsam mit den Standesinitiativen 16.320 des Kantons Tessin und 17.314 des Kantons Jura vorgeprüft. Die Kommission anerkennt grundsätzlich den Handlungsbedarf im Bereich der Postgesetzgebung und unterstützt wie der Ständerat die Anliegen der Standesinitiativen, namentlich in Bezug auf die Erreichbarkeitskriterien, die Stärkung der Postcom, das Angebot in den Agenturen und die Ausbildung ihrer Mitarbeitenden. Dem Einbezug der Bürgerinnen und Bürger und der Randregionen ist nach Ansicht der Kommission ebenfalls angemessen Rechnung zu tragen. Da dies in den letzten Jahren nicht immer im gewünschten Mass erfolgt ist, möchte die Kommission nun gesetzgeberisch tätig werden und hat deshalb wie der Ständerat der Standesinitiative des Kantons Jura (17.314) Folge gegeben. Mit diesem Schritt hat die nationalrätliche Kommission indirekt auch die Anliegen der Tessiner (16.320) und der Walliser (17.302) Standesinitiative aufgenommen, sind deren Anliegen doch bereits in der Initiative des Kantons Jura enthalten. Da der Ständerat diesen allerdings keine Folge gegeben hat, wäre eine Differenzbereinigung nötig geworden. Aus diesem Grund hat die nationalrätliche Kommission aus verfahrenstechnischen Gründen mit 11 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, der Tessiner (16.320) und der Walliser (17.302) Standesinitiative ebenfalls keine Folge zu geben.

17.305 Standesinitiative

Befreiung der Altersvorsorgegelder in der Schweiz von den Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank

Eingereicht von: St. Gallen
Einreichungsdatum: 20.03.2017
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, die Rechtsgrundlagen (Bundesgesetzgebung) für die Nationalbank, AHV, BVG, Vorsorgeversicherungen und Stiftungen (für Gelder der zweiten und dritten Säule) so abzuändern bzw. zu ergänzen, dass Schweizer Vorsorgeunternehmungen, namentlich öffentliche und private Pensionskassen, der AHV-Ausgleichsfonds und die Freizügigkeitsstiftungen der zweiten Säule sowie Institutionen der dritten Säule von den Negativzinsen der Nationalbank ausgenommen werden.

Begründung

Aufgrund der beschleunigten Frankenaufwertung seit 2007 und einer im Vorjahr aufgehobenen Untergrenze zwischen den Währungen Euro und Schweizerfranken hat die Schweizerische Nationalbank zur Senkung der Attraktivität des Frankens Negativzinsen eingeführt. Davon sind alle betroffen, Inländer und Ausländer, natürliche und juristische Personen. Auch unsere Altersvorsorge, die Pensionskassen, AHV (Ausgleichsfonds) und die Stiftungen der zweiten und dritten Säule zahlen Negativzinsen.

Die generelle und lange dauernde Tiefzinspolitik der Notenbanken erschwerte bereits zuvor das Erwirtschaften genügender Renditen, um die Verpflichtungen der beruflichen Vorsorge zu erfüllen. Anleiheobligationen ergeben zurzeit praktisch null Zins. Auch andere Anlageformen sind riskant. Aktien und Fremdwährungen schwanken relativ stark. Erstklassige Immobilien sind auf rekordhohem Preisniveau. Aus heutiger Sicht müssen – wenn die gegenwärtige Zinssituation anhält – die Altersrenten (Umwandlungssätze) und die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die Pensionskassen zukünftig stark gesenkt werden.

Wenn öffentliche Pensionskassen mit Steuergeldern aufkapitalisiert werden, um den Deckungsgrad zu verbessern, wie das der Kanton St. Gallen ebenfalls beabsichtigt, würde die Nationalbank umgehend auf dem höheren Kapital noch mehr Negativzinsen erheben.

Kommissionsberichte

16.05.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

04.05.2018 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

30.05.2018 Ständerat
Keine Folge gegeben
11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

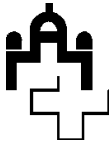
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.305 s Kt.IV. SG. Befreiung der Altersvorsorgegelder in der Schweiz von den Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. Mai 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2019 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton St. Gallen am 20. März 2017 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, dass Schweizer Vorsorgeunternehmen von den Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ausgenommen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Walti Beat (d), Buffat (f)

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/17.305s/WAK--CER



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, die Rechtsgrundlagen (Bundesgesetzgebung) für die Nationalbank, AHV, BVG, Vorsorgeversicherungen und Stiftungen (für Gelder der zweiten und dritten Säule) so abzuändern bzw. zu ergänzen, dass Schweizer Vorsorgeunternehmen, namentlich öffentliche und private Pensionskassen, der AHV-Ausgleichsfonds und die Freizügigkeitsstiftungen der zweiten Säule sowie Institutionen der dritten Säule von den Negativzinsen der Nationalbank ausgenommen werden.

1.2 Begründung

Aufgrund der beschleunigten Frankenaufwertung seit 2007 und einer im Vorjahr aufgehobenen Untergrenze zwischen den Währungen Euro und Schweizerfranken hat die Schweizerische Nationalbank zur Senkung der Attraktivität des Frankens Negativzinsen eingeführt. Davon sind alle betroffen, Inländer und Ausländer, natürliche und juristische Personen. Auch unsere Altersvorsorge, die Pensionskassen, AHV (Ausgleichsfonds) und die Stiftungen der zweiten und dritten Säule zahlen Negativzinsen.

Die generelle und lange dauernde Tiefzinspolitik der Notenbanken erschwerte bereits zuvor das Erwirtschaften genügender Renditen, um die Verpflichtungen der beruflichen Vorsorge zu erfüllen. Anleiensobligationen ergeben zurzeit praktisch null Zins. Auch andere Anlageformen sind riskant. Aktien und Fremdwährungen schwanken relativ stark. Erstklassige Immobilien sind auf rekordhohem Preisniveau. Aus heutiger Sicht müssen - wenn die gegenwärtige Zinssituation anhält - die Altersrenten (Umwandlungssätze) und die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die Pensionskassen zukünftig stark gesenkt werden.

Wenn öffentliche Pensionskassen mit Steuergeldern aufkapitalisiert werden, um den Deckungsgrad zu verbessern, wie das der Kanton St. Gallen ebenfalls beabsichtigt, würde die Nationalbank umgehend auf dem höheren Kapital noch mehr Negativzinsen erheben.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat am 30. Mai 2018 mit 32 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Für die Kommission überwiegen die negativen Effekte einer Ausnahme der Vorsorgeeinrichtungen von den Negativzinsen der SNB. Eine solche Ausnahme sei schwierig umzusetzen, da die Pensionskassen ihr Vermögen heute nicht direkt bei der SNB deponieren könnten. Weiter würde die Ausnahme die Rendite der Pensionskassen nur geringfügig beeinflussen, sie würde jedoch die Geldpolitik der Schweiz schwächen und hätte weitergehende Rufe nach Ausnahmen zur Folge. Das weltweite Tiefzinsumfeld bei Obligationen und Anlagen sowie die strukturellen Probleme in der Altersvorsorge seien gewichtiger, Reformen müssten daher bei diesen Punkten ansetzen.

17.307 Standesinitiative

Unaufgeforderte Rückerstattung der zu Unrecht vom Bakom erhobenen MWST nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 11.04.2017
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein: Der Grossrat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf, in Übereinstimmung mit dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes und gemäss dem in der Bundesverfassung verankerten fundamentalen Grundsatz der Gewaltentrennung zu beschliessen, dass allen Mehrwertsteuerpflichtigen die zu Unrecht erhobene MWST unaufgefordert zurückerstattet wird.

Begründung

Diese Rückzahlung wird gefordert in Anbetracht dessen:

- dass alle Schweizer Haushalte und Unternehmen, die einen Fernseher oder ein Radio besitzen, eine Fernseh- und Radioempfangsgebühr entrichten müssen;
- dass das Bakom von 2005 bis 2015 zu Unrecht eine Mehrwertsteuer auf seinen Rechnungsbeträgen erhob;
- dass das Bundesverwaltungsgericht die Klage des Bakom mit der Begründung abgewiesen hat, diese Mehrwertsteuererhebung stelle eine ungerechtfertigte Bereicherung dar, und dass dieser Entscheid das Bakom verpflichtet, den Beschwerdeführenden die Mehrwertsteuer zurückzuzahlen;
- dass diese Rückerstattung auf alle Mehrwertsteuerpflichtigen ausgeweitet werden sollte, da alle von dieser ungerechtfertigten Bereicherung betroffen sind;
- dass angesichts der Komplexität der Aufgabe und der Höhe des Betrages die Bundesbehörden versucht sein könnten, alles daranzusetzen, diese Rückzahlung zu verhindern, was für eine Behörde inakzeptabel ist.

Kommissionsberichte

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

03.09.2018 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

12.09.2018 Ständerat
Keine Folge gegeben
11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V



Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.307 s Kt. Iv. GE. Unaufgeforderte Rückerstattung der zu Unrecht vom Bakom erhobenen MWST nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Januar 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2019 die vom Kanton Genf am 11. April 2017 eingereichte kantonale Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass allen Mehrwertsteuerpflichtigen die zu Unrecht erhobene MWST auf den Radio- und Fernsehgebühren unaufgefordert zurückerstattet wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der kantonalen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/17.307s/KVF--CTT



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Der Grossrat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf, in Übereinstimmung mit dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes und gemäss dem in der Bundesverfassung verankerten fundamentalen Grundsatz der Gewaltentrennung zu beschliessen, dass allen Mehrwertsteuerpflichtigen die zu Unrecht erhobene MWST unaufgefordert zurückerstattet wird.

1.2 Begründung

Diese Rückzahlung wird gefordert in Anbetracht dessen:

- dass alle Schweizer Haushalte und Unternehmen, die einen Fernseher oder ein Radio besitzen, eine Fernseh- und Radioempfangsgebühr entrichten müssen;
- dass das Bakom von 2005 bis 2015 zu Unrecht eine Mehrwertsteuer auf seinen Rechnungsbeträgen erhob;
- dass das Bundesverwaltungsgericht die Klage des Bakom mit der Begründung abgewiesen hat, diese Mehrwertsteuererhebung stelle eine ungerechtfertigte Bereicherung dar, und dass dieser Entscheid das Bakom verpflichtet, den Beschwerdeführenden die Mehrwertsteuer zurückzuzahlen;
- dass diese Rückerstattung auf alle Mehrwertsteuerpflichtigen ausgeweitet werden sollte, da alle von dieser ungerechtfertigten Bereicherung betroffen sind;
- dass angesichts der Komplexität der Aufgabe und der Höhe des Betrages die Bundesbehörden versucht sein könnten, alles daranzusetzen, diese Rückzahlung zu verhindern, was für eine Behörde inakzeptabel ist.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der kantonalen Initiative am 12. September 2018 oppositionslos keine Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass das Bundesgericht am 2. November 2018 in vier Musterfällen die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren von 2010 bis 2015 angeordnet hat. Als Folge dieser Urteile erarbeitet das UVEK zurzeit eine gesetzliche Grundlage für eine pauschale Rückzahlung der Mehrwertsteuer an alle Haushalte. Nach Ansicht der Kommission besteht damit kein weiterer Handlungsbedarf, und sie beantragt ihrem Rat einstimmig, der vorliegenden kantonalen Initiative keine Folge zu geben.

17.308 Standesinitiative

Für ein Bundesgesetz über zuckerhaltige Produkte und für einen beschränkten Zugang zu Nahrungsmitteln mit hohem Energiegehalt

Eingereicht von: Neuenburg
Einreichungsdatum: 25.04.2017
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Neuenburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert zu prüfen, ob es zweckmässig ist, ein Spezialgesetz zu zuckerhaltigen Produkten zu erlassen, und allfällige nützliche Gesetzesanpassungen vorzunehmen, um die Diabetes- und Fettleibigkeitsepidemie wirksamer bekämpfen und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel aufstocken zu können.

- Mit dem Gesetz soll eine Steuer auf den bei der Herstellung zugesetzten Zucker eingeführt werden.
- Sämtliche Einnahmen aus dieser Steuer sollen zur Prävention der durch Zucker- und Süsstoffkonsum bedingten Erkrankungen verwendet werden.
- Im Gesetz soll definiert werden, welche Berufsgruppen der Zuckersteuer unterliegen und welche davon befreit sind.
- Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) soll dahingehend geändert werden, dass sie für die Abgabe von Nahrungsmitteln mit hohem Energiegehalt und für die einschlägige Werbung Beschränkungen vorsieht.

Begründung

Diese Forderung wird geltend gemacht in Anbetracht:

- der beträchtlichen Auswirkungen der nichtübertragbaren Erkrankungen auf die gesamten Gesundheitskosten;
- der sich seit mehreren Jahrzehnten immer weiter ausbreitenden globalen Diabetes- und Fettleibigkeitsepidemie;
- der positiven Auswirkungen der Zuckersteuer auf die Stabilisierung des Zuckerkonsums pro Kopf in Ländern mit einer solchen Steuer;
- der Empfehlungen der WHO, mit denen die Staaten aufgefordert werden, entsprechende Rechtsnormen zu erlassen;
- der positiven Präventionsbilanz des Alkoholgesetzes und des Bundesgesetzes über Tabakprodukte, ohne dass die Interessen der Wirtschaftskreise verletzt wurden;
- der im internationalen Vergleich geringen Mittel für Prävention und Gesundheitsförderung.

Kommissionsberichte

14.02.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

15.01.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

06.03.2018 Ständerat
Keine Folge gegeben

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

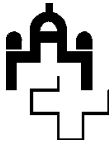
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.308 s Kt. Iv. NE. Für ein Bundesgesetz über zuckerhaltige Produkte und für einen beschränkten Zugang zu Nahrungsmitteln mit hohem Energiegehalt

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. Februar 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Neuenburg am 25. April 2017 eingereicht hatte.

Mit der Standesinitiative wird der Erlass eines Bundesgesetzes über zuckerhaltige Produkte verlangt. Mit diesem Gesetz soll eine Steuer auf bei der Herstellung zugesetzten Zucker eingeführt werden, deren Ertrag für die Prävention verwendet wird. Beides hat zum Ziel, die Verbreitung von Diabetes und Fettleibigkeit wirksamer zu bekämpfen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Heim, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Pezzatti (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes
Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

101-03/17.308s/SGK--CSSS



Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Neuenburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert zu prüfen, ob es zweckmässig ist, ein Spezialgesetz zu zuckerhaltigen Produkten zu erlassen, und allfällige nützliche Gesetzesanpassungen vorzunehmen, um die Diabetes- und Fettleibigkeitsepidemie wirksamer bekämpfen und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel aufstocken zu können.

- Mit dem Gesetz soll eine Steuer auf den bei der Herstellung zugesetzten Zucker eingeführt werden.
- Sämtliche Einnahmen aus dieser Steuer sollen zur Prävention der durch Zucker- und Süsstoffkonsum bedingten Erkrankungen verwendet werden.
- Im Gesetz soll definiert werden, welche Berufsgruppen der Zuckersteuer unterliegen und welche davon befreit sind.
- Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) soll dahingehend geändert werden, dass sie für die Abgabe von Nahrungsmitteln mit hohem Energiegehalt und für die einschlägige Werbung Beschränkungen vorsieht.

1.2 Begründung

Diese Forderung wird geltend gemacht in Anbetracht:

- der beträchtlichen Auswirkungen der nichtübertragbaren Erkrankungen auf die gesamten Gesundheitskosten;
- der sich seit mehreren Jahrzehnten immer weiter ausbreitenden globalen Diabetes- und Fettleibigkeitsepidemie;
- der positiven Auswirkungen der Zuckersteuer auf die Stabilisierung des Zuckerkonsums pro Kopf in Ländern mit einer solchen Steuer;
- der Empfehlungen der WHO, mit denen die Staaten aufgefordert werden, entsprechende Rechtsnormen zu erlassen;
- der positiven Präventionsbilanz des Alkoholgesetzes und des Bundesgesetzes über Tabakprodukte, ohne dass die Interessen der Wirtschaftskreise verletzt wurden;
- der im internationalen Vergleich geringen Mittel für Prävention und Gesundheitsförderung.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat die Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2018 vorgeprüft und eine Delegation des Grossen Rates des Kantons Neuenburg angehört. Mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragte die Kommission ihrem Rat, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Der Ständerat folgte diesem Antrag am 6. März 2018 mit 24 zu 3 Stimmen bei 6 Enthaltungen.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält die vorgeschlagene Lösung nicht für geeignet, um mit erhöhtem Zuckerkonsum in Verbindung stehende Krankheiten wirksam zu bekämpfen. Sie verweist auf aktuelle Kooperationen des Bundesrates mit der Lebensmittelindustrie. So seien im Rahmen der Erklärung von Mailand, welche ab 2015 von 14 wichtigen Lebensmittelproduzenten und Grossverteilern unterzeichnet wurde, erste Erfolge erkennbar. Die unterzeichnenden Partner hätten sich ausserdem bereiterklärt, ihre Lebensmittel auch nach 2018 weiter zu verbessern. Die Kommission begrüsst diesen vom Bundesrat gewählten freiwilligen Ansatz. Eine Werbebeschränkung für Nahrungsmittel mit hohem Energiegehalt lehnt sie ab. Sie möchte den laufenden und geplanten Initiativen des Bundesrates und der Lebensmittelindustrie Raum geben, sich zu entfalten.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben. Sie verweist auf die Erfahrungen im Ausland: Abgaben auf gezuckerte Erzeugnisse seien ein gutes Instrument, um den Zuckerkonsum zu steuern und gleichzeitig die Finanzierung von Präventionsprogrammen sicherzustellen.

17.318 Standesinitiative

Aufstockung des Grenzwachtkorps

Eingereicht von: Graubünden
Einreichungsdatum: 15.11.2017
Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Graubünden folgende Standesinitiative ein:

1. Das Grenzwachtpersonal sei an allen Standorten personell so auszustatten, dass es seine Aufgaben nach Massgabe der jeweils bestehenden Sicherheitssituation und entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung wahrnehmen kann.
2. Beim GWK sei kein Personalabbau, sondern eine personelle Aufstockung mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur vorzunehmen, damit das Grenzwachtkorps die wachsenden Herausforderungen heute und in Zukunft im Bereich seiner Zoll- und Sicherheitsaufgaben sowie der illegalen Migration zufriedenstellend erfüllen kann.

Begründung

Die Gewährleistung der Sicherheit ist eine der wichtigsten Kernaufgaben eines Staats. Das GWK ist das grösste zivile Sicherheitsorgan des Bundes und ist als bewährter Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Schweiz etabliert. Es sorgt aus Sicht der Kantone und der Bevölkerung für Sicherheit und Stabilität, nicht nur an der Aussengrenze der Schweiz, sondern auch im angrenzenden Landesinnern. Mit seinen Kontrollen von eingeführten Waren verhindert das GWK zudem ernsthafte Delikte wie Schmuggel (von Drogen, Waffen, Menschen usw.). Durch die massive Zunahme der Migration, insbesondere der illegalen, in den letzten Jahren in den meisten Grenzregionen der Schweiz werden das GWK und seine Mitarbeiter immer wieder an ihre Belastungsgrenzen gebracht. Um diese anhaltend unbefriedigende Situation in den Griff zu bekommen, sieht sich das GWK aufgrund der fehlenden personellen Mittel in der Einsatzplanung immer wieder dazu veranlasst, vorübergehend Personal aus betroffenen Regionen in noch akuter betroffene Regionen zu verschieben. Mit diesem Vorgehen werden zwar vorübergehend Lücken geschlossen, damit aber gerade wieder neue aufgerissen. Gleichzeitig wird auch die Bevölkerung in den Grenzregionen durch die einsatzplanerisch notwendigen Massnahmen massiv verunsichert. Diese Belastungssituation darf sich für das GWK nicht zu einem andauernden Zustand verfestigen, sondern soll mittel- und langfristig eine Ausnahme darstellen.

Die aktuellen und künftigen Gefahren und Risiken in den Bereichen der grenzüberschreitenden Kriminalität, der irregulären Migration und der latenten Terrorgefahr können vom Kanton Graubünden nur partnerschaftlich mit dem GWK bewältigt werden. Das Sicherheitsumfeld wird in absehbarer Zeit herausfordernd bleiben. So zeigen die Zahlen, dass das GWK 2016 über 17 000 mehr rechtswidrige Aufenthalte registrierte und viermal mehr Wegweisungen vornahm als im Vorjahr. Der Kanton Graubünden ist wie alle Grenzkantone darauf angewiesen, dass das GWK ein starker Partner bleibt.

Beide Anliegen der vorliegenden Standesinitiative sind von den Kantonen gegenüber dem Bund wiederholt vorgebracht worden, wobei auch auf die Standesinitiativen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und St. Gallen zu verweisen ist. Eine Umsetzung wird jedoch durch die finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Bundes verhindert. Das GWK ist nach Ansicht des Kantons Graubünden trotz des angespannten Bundeshaushalts aufzustocken und mit den notwendigen Mitteln zu versehen, damit es seinen Auftrag erfüllen kann. Nur so kann die staatliche Kernaufgabe der Gewährleistung der Sicherheit sachgerecht wahrgenommen werden. Das Grenzwachtpersonal soll gut ausgebildet, erprobt und mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur ausgerüstet sein, damit es die Herausforderungen bewältigen kann. Dies lässt sich nicht innerhalb weniger Monate oder eines Jahres bewerkstelligen. Aufgrund der Volatilität der Situation ist es nicht verantwortbar, das Dispositiv kurzfristig erst bei der nächsten Krise bzw. Ausnahmesituation zu verstärken. Entlastungen des GWK durch das Militär und private Institutionen, wie sie in der Diskussion vorgeschlagen wurden, sind zwar allenfalls sinnvoll, um kurzfristig bestehende Lücken zu schliessen. Langfristig ist jedoch eine schweizweite Aufstockung des GWK notwendig, um die Schlagkräftigkeit und Effizienz zu verbessern, was weitergehende Ressourcen und somit auch einen längeren zeitlichen Vorlauf bedeutet, jedoch für die Sicherheit an der Grenze unverzichtbar ist.



Kommissionsberichte

08.04.2019 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

11.02.2019 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

13.08.2018 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

25.09.2018	Ständerat Folge gegeben
08.10.2018	Sicherheitspolitische Kommission NR Folge gegeben

Entwurf 1

06.03.2019	Ständerat	Abschreibung
11.06.2019	Nationalrat	Keine Abschreibung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

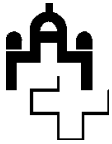
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.318 s Kt. Iv. GR. Aufstockung des Grenzwachtkorps

18.307 s Kt. Iv. VS. Aufstockung des Grenzwachtkorps

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 8. April 2019

Der Ständerat hat den vorliegenden, von der Regierung des Kantons Graubünden am 15. November 2017 bzw. vom Grossen Rat des Kantons Wallis am 25. März 2018 eingereichten Standesinitiativen am 25. September 2018 Folge gegeben. Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-NR) stimmte diesem Entscheid am 8. Oktober 2018 zu.

Am 6. März 2019 entschied der Ständerat, die vorliegenden Standesinitiativen gemäss Artikel 113 des Parlamentsgesetzes abzuschreiben.

Mit den Standesinitiativen wird gefordert, dass das Grenzwachtkorps personell aufgestockt und materiell zeitgemäss ausgerüstet wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, dem Entscheid des Ständerates, die Standesinitiativen abzuschreiben, gemäss Artikel 117 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes nicht zuzustimmen.

Eine Minderheit (Sommaruga Carlo, Crottaz, Flach, Frei, Glättli, Graf-Litscher, Mazzone, Seiler Graf, Siegenthaler) beantragt, der Abschreibung zuzustimmen.

Berichterstattung: Keller-Inhelder (d), Cattaneo (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Vorprüfungsverfahren und bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/17.318s/SiK--CPS



1 Text und Begründung

1.1 Text

[17.318]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Graubünden folgende Standesinitiative ein:

1. Das Grenzwachtpersonal sei an allen Standorten personell so auszustatten, dass es seine Aufgaben nach Massgabe der jeweils bestehenden Sicherheitssituation und entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung wahrnehmen kann.
2. Beim GWK sei kein Personalabbau, sondern eine personelle Aufstockung mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur vorzunehmen, damit das Grenzwachtkorps die wachsenden Herausforderungen heute und in Zukunft im Bereich seiner Zoll- und Sicherheitsaufgaben sowie der illegalen Migration zufriedenstellend erfüllen kann.

[18.307]

Der Kanton Wallis reicht eine Standesinitiative ein, wonach die Bundesbehörden dringend ersucht werden, das Grenzwachtpersonal an allen Standorten personell so auszustatten, dass es seine Aufgaben nach Massgabe der jeweils bestehenden Sicherheitssituation und entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung wahrnehmen kann.

Beim Grenzwachtkorps ist kein Personalabbau, sondern eine personelle Aufstockung mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur vorzunehmen, damit das GWK die wachsenden Herausforderungen heute und in Zukunft im Bereich seiner Zoll- und Sicherheitsaufgaben sowie der illegalen Migration zufriedenstellend erfüllen kann.

1.2 Begründung

[17.318]

Die Gewährleistung der Sicherheit ist eine der wichtigsten Kernaufgaben eines Staats. Das GWK ist das grösste zivile Sicherheitsorgan des Bundes und ist als bewährter Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Schweiz etabliert. Es sorgt aus Sicht der Kantone und der Bevölkerung für Sicherheit und Stabilität, nicht nur an der Aussengrenze der Schweiz, sondern auch im angrenzenden Landesinnern. Mit seinen Kontrollen von eingeführten Waren verhindert das GWK zudem ernsthafte Delikte wie Schmuggel (von Drogen, Waffen, Menschen usw.). Durch die massive Zunahme der Migration, insbesondere der illegalen, in den letzten Jahren in den meisten Grenzregionen der Schweiz werden das GWK und seine Mitarbeiter immer wieder an ihre Belastungsgrenzen gebracht. Um diese anhaltend unbefriedigende Situation in den Griff zu bekommen, sieht sich das GWK aufgrund der fehlenden personellen Mittel in der Einsatzplanung immer wieder dazu veranlasst, vorübergehend Personal aus betroffenen Regionen in noch akuter betroffene Regionen zu verschieben. Mit diesem Vorgehen werden zwar vorübergehend Lücken geschlossen, damit aber gerade wieder neue aufgerissen. Gleichzeitig wird auch die Bevölkerung in den Grenzregionen durch die einsatzplanerisch notwendigen Massnahmen massiv verunsichert. Diese Belastungssituation darf sich für das GWK nicht zu einem andauernden Zustand verfestigen, sondern soll mittel- und langfristig eine Ausnahme darstellen.

Die aktuellen und künftigen Gefahren und Risiken in den Bereichen der grenzüberschreitenden Kriminalität, der irregulären Migration und der latenten Terrorgefahr können vom Kanton Graubünden nur partnerschaftlich mit dem GWK bewältigt werden. Das Sicherheitsumfeld wird in absehbarer Zeit herausfordernd bleiben. So zeigen die Zahlen, dass das GWK 2016 über 17 000 mehr rechtswidrige Aufenthalte registrierte und viermal mehr Wegweisungen vornahm als im Vorjahr. Der Kanton Graubünden ist wie alle Grenzkantone darauf angewiesen, dass das GWK ein starker Partner bleibt.



Beide Anliegen der vorliegenden Standesinitiative sind von den Kantonen gegenüber dem Bund wiederholt vorgebracht worden, wobei auch auf die Standesinitiativen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und St. Gallen zu verweisen ist. Eine Umsetzung wird jedoch durch die finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Bundes verhindert. Das GWK ist nach Ansicht des Kantons Graubünden trotz des angespannten Bundeshaushalts aufzustocken und mit den notwendigen Mitteln zu versehen, damit es seinen Auftrag erfüllen kann. Nur so kann die staatliche Kernaufgabe der Gewährleistung der Sicherheit sachgerecht wahrgenommen werden. Das Grenzwachtpersonal soll gut ausgebildet, erprobt und mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur ausgerüstet sein, damit es die Herausforderungen bewältigen kann. Dies lässt sich nicht innerhalb weniger Monate oder eines Jahres bewerkstelligen. Aufgrund der Volatilität der Situation ist es nicht verantwortbar, das Dispositiv kurzfristig erst bei der nächsten Krise bzw. Ausnahmesituation zu verstärken. Entlastungen des GWK durch das Militär und private Institutionen, wie sie in der Diskussion vorgeschlagen wurden, sind zwar allenfalls sinnvoll, um kurzfristig bestehende Lücken zu schliessen. Langfristig ist jedoch eine schweizweite Aufstockung des GWK notwendig, um die Schlagkräftigkeit und Effizienz zu verbessern, was weitergehende Ressourcen und somit auch einen längeren zeitlichen Vorlauf bedeutet, jedoch für die Sicherheit an der Grenze unverzichtbar ist.

[18.307]

Der Kanton Wallis grenzt sowohl an Italien wie auch an Frankreich. Entsprechend kommt dem Schutz der Landesgrenze in unserem Kanton eine besondere Bedeutung zu. Vorwegzunehmen ist, dass gleichlautende Standesinitiativen wie die vorliegende in den Grenzkantonen St. Gallen (mit 66 zu 11 Stimmen) sowie Graubünden (mit 104 zu 0 Stimmen) mit Unterstützung der jeweiligen Regierungen von den kantonalen Parlamenten gutgeheissen und dem Bund überwiesen wurden. Im Tessin sind zurzeit gleiche Bestrebungen im Gang. Insbesondere der Gebirgskanton Graubünden hat aufgrund seiner topographischen Ähnlichkeit im Bereich des Grenzschutzes praktisch die gleichen Bedürfnisse wie das Wallis.

Neben den kantonalen Polizeikorps kommt dem eidgenössischen Grenzwachtkorps (GWK) eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung des Kriminaltourismus sowie der illegalen Migration und somit bei der Gewährleistung der Sicherheit in der Schweiz zu. Durch die massive Zunahme der illegalen Einwanderung in den letzten Jahren werden die Mitarbeitenden des Grenzwachtkorps in den meisten Regionen der Schweiz an ihre Belastungsgrenze gebracht.

Der Bundeshaushalt rechnet in den nächsten Jahren mit einem hohen strukturellen Defizit. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 stehen Einsparungen in der Grössenordnung von rund 60 Millionen Franken pro Jahr an. Über die nächsten zwei Jahre werden diese zu einem Abbau von rund 500 bis 700 Stellen über zwei Jahre führen. Die Massnahmen beim Bundespersonal werden in der Regel durch die Departemente linear umgesetzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit muss ein Teil der Einsparungen im Bereich der inneren Sicherheit realisiert werden. Damit rückt auch das GWK in den Fokus eines Personalabbaus. Dies zu einem Zeitpunkt, in welchem die Migrationsströme aus dem Süden zunehmen, die Lage im Nahen Osten fragil ist, Terroranschläge zum Alltag werden, die grenzüberschreitende Kriminalität nicht abreisst und das Bedürfnis nach Sicherheit in der Bevölkerung wächst.

Aus diesen Gründen darf beim GWK nicht weiter Personal abgebaut werden. Vielmehr müssen beim GWK neue Stellen für die bisherigen Kernaufgaben unter Berücksichtigung der steigenden Risiken und einer sich ständig ändernden Lage geschaffen werden. Auf einen weiteren Ausbau zu verzichten, wäre daher im Sinne des Grenzschutzes und unserer Landessicherheit fahrlässig und könnte sehr schnell zu prekären Zuständen führen. Einsparungen beim GWK können schnell hohe Folgekosten im Bereich der Migration nach sich ziehen. Aus Walliser Sicht wird gefordert, dass bei der Zuteilung der Ressourcen insbesondere auch die geografischen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden.



2 Vorprüfungsverfahren und bisherige Arbeiten

Der Ständerat folgte am 25. September 2018 der Minderheit seiner Kommission und gab der Initiative mit 25 zu 19 Stimmen Folge. Die SiK-NR stimmte diesem Entscheid am 8. Oktober 2018 mit 20 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

In der Wintersession 2018 wurde die Standesinitiative gemäss Artikel 117 in Verbindung mit Artikel 84 des Parlamentsgesetzes der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-SR) zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes zugewiesen.

Ebenfalls in der Wintersession 2018 bewilligten die beiden Räte im Rahmen des Voranschlags 2019 dem GWK 44 zusätzliche Vollzeitstellen (mit 135 zu 44 Stimmen bei 14 Enthaltungen im Nationalrat und mit 21 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung im Ständerat).

Am 11. Februar 2019 behandelte die SiK-SR die beiden Standesinitiativen erneut. Weil das Parlament dem GWK in der vergangenen Wintersession 44 zusätzliche Vollzeitstellen zugesprochen habe und entsprechend das [Mehrjahreskonzept](#) des Bundesrates zur Aufstockung des GWK verwirklicht sei, erachtete die SiK-SR das Hauptanliegen der Standesinitiativen als erfüllt. Weiter sollte aus ihrer Sicht auf die laufenden Transformationsprozesse in der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) gesetzt werden: Durch das Programm Dazit und die damit zusammenhängende grundlegende Umstrukturierung der EZV sollen Effizienzsteigerungen erzielt und Ressourcen freigespielt sowie die Ausbildung der Grenzschutz und des Zollwesens von Grund auf reformiert werden. Es sei nicht zielführend, zum jetzigen Zeitpunkt neues GWK-Personal anzustellen und auszubilden, welches dann wenig später umgeschult werden müsse. Von kurzfristigen und punktuellen Verschiebungen gelte es abzusehen, vielmehr solle die Planung mit mittel- und langfristigen Horizont und im Rahmen eines Gesamtkonzepts erfolgen. Nicht zuletzt könne aus den Anliegen der Standesinitiativen auch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf abgeleitet werden. Die SiK-SR beantragte ihrem Rat deswegen einstimmig, die beiden Standesinitiativen gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe b des Parlamentsgesetzes abzuschreiben.

Der Ständerat folgte der SiK-SR am 6. März 2019 und entschied mit 20 zu 17 Stimmen und 3 Enthaltungen, die Initiative 17.318, und mit 20 zu 16 bei 4 Enthaltungen, die Initiative 18.307 abzuschreiben.

3 Erwägungen der Kommission

Bereits an ihrer Sitzung vom 18. und 19. Februar 2019 wurde die SiK-NR im Zusammenhang mit der Behandlung der Standesinitiative 15.301 "Zusätzliche Aufstockung des Grenzschutzkorps und angemessene Verteilung der Ressourcen auf die Regionen" über den Beschluss des Bundesrates informiert, dass die für die GWK-Aufstockung nötigen Mittel amtsintern bei der EZV kompensiert werden. Diese Kompensation soll im Rahmen der Umsetzung des Projektes Dazit und der damit zusammenhängenden grundlegenden Umstrukturierung der EZV erfolgen. Entsprechend wird die Besetzung der neuen Stellen erst in den nächsten Jahren "schrittweise und bedarfsgerecht" umgesetzt.

Die Mehrheit kritisiert, dass der Bundesrat sich über die Beschlüsse des Parlamentes, die Aufstockung des GWK überdepartemental zu kompensieren, hinwegsetze und die Aufstockung des GWK zu langsam vornehme. Mit der im Dezember 2018 vom Parlament beschlossenen Aufstockung will die SiK-NR das Mehrjahreskonzept des Bundesrates zur Aufstockung des GWK endlich verwirklicht sehen. Die Probleme an der Grenze, wie der Migrationsdruck und der Kriminaltourismus,



seien immer noch vorhanden. Vor diesem Hintergrund erachtet die SiK-NR das Hauptanliegen der Standesinitiativen 17.318 und 18.307 weiterhin als unerfüllt. Sie beantragt ihrem Rat deswegen gemäss Artikel 117 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes, der Abschreibung der Initiative nicht zuzustimmen. Dieser Antrag sei im Übrigen auch kongruent mit dem Entscheid des Nationalrates in der Frühjahressession 2019, welcher der SiK-NR eine Fristverlängerung für die Behandlung der Standesinitiative 15.301 bis zur Herbstsession 2020 gewährt hatte. Es gelte den Druck aufrechtzuerhalten und zu beurteilen, ob im Rahmen der grundlegenden Umstrukturierung der EZV tatsächlich umgesetzt werde, was die beiden Räte in der Wintersession 2018 beschlossen hatten.

Die Minderheit verweist hingegen auf frühere Beschlüsse der beiden Räte, den Standesinitiativen der Kantone St. Gallen (17.311) und Basel-Stadt (15.311), die ähnliche Anliegen verfolgten, keine Folge zu geben. Insbesondere weist sie darauf hin, dass die beiden Räte in der vergangenen Wintersession dem GWK 44 zusätzliche Stellen gesprochen habe. Das Aufstockungsanliegen sei somit erfüllt. Weiter könne man den Statistiken keine bedeutende Verstärkung der kantonalen Polizeikorps entnehmen; auch die Kantone seien aber in der Pflicht, ihre polizeilichen Aufgaben an der Grenze zu erfüllen. Es gehe nicht an, dass diese lediglich an das GWK delegiert würden. Schliesslich entspreche der von den Standesinitiativen angeführte Migrationsdruck nicht mehr der Realität; die Lage habe sich seit 2015 beruhigt. Aus diesen Gründen beantragt die Minderheit, dem Entscheid des Ständerates, die beiden Initiativen abzuschreiben, gemäss Artikel 117 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes zuzustimmen.

17.3281 Postulat

Aufarbeitung des Falls Jürg Jegge und weiterer Missbrauchsfälle im Lichte der Reformpädagogik

Eingereicht von: Rickli Natalie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Keller Peter
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.05.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht den Fall Jürg Jegge und weitere Missbräuche von Pädokriminellen und entsprechende Vorfälle in Institutionen (Schulen, Kirchen, Heime, Vereine usw.) während der Sechziger- bis Achtzigerjahre im Lichte der Reformpädagogik aufzuarbeiten.

Begründung

Der sexuelle Missbrauch von verschiedenen Jungen durch Jürg Jegge wurde nur dank eines Opfers publik, das ein Buch über die Übergriffe verfasst hat. Vorher wurde Jegge als Reformpädagoge und "Lehrer der Nation" gefeiert. Er gibt die Missbräuche zu, redet diese aber schön und zeigt keine Reue.

Dass Jegge nicht der einzige Pädagoge war, der so dachte, sagte er in einem Interview mit dem "Landboten" am 8. April 2017: "Wir waren der Meinung, dass man Kinder gleich behandeln soll wie Erwachsene. Und zwar auf der ganzen Linie." Auf die Frage des Journalisten, ob er damals das Gefühl gehabt habe, seine "Therapien", die sexuelle Kontakte mit Minderjährigen beinhalteten, seien ein revolutionärer Akt, antwortete er: "Das kann man so sagen. Es ging um die Selbstbefreiung, darum, dass sexuelle Befreiung zu einer Gesamtbefreiung beitragen kann. Das wurde alles so diskutiert und teilweise auch so gemacht ..."

Diese Aussagen zeigen, wie wichtig es ist, nicht nur den Fall Jegge, sondern die Geschehnisse der damaligen Zeit und die Auswirkungen der Reformpädagogik zu untersuchen, so wie dies beispielsweise in Deutschland getan wurde. Erziehungswissenschaftler Jürgen Oelkers, der die Missbräuche der deutschen Reformpädagogen aufgearbeitet hat, bringt es auf den Punkt: "Aus heutiger Sicht fragt man sich, wie jemals die Rechtsnorm des Kinderschutzes angetastet werden konnte. Die Geschichte der Voraussetzungen und Folgen muss auch in der Schweiz dringend aufgearbeitet werden." ("Tages-Anzeiger", 22. April 2017)

Die meisten Opfer hatten damals weder Unterstützung noch die Möglichkeit bzw. die Kraft, sich zu wehren. Mit einer Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels soll auch für sie klarwerden, dass sexuelle Übergriffe an Kindern zu keiner Zeit zu rechtfertigen und falsch waren, auch wenn die Täter aufgrund der Verjährungsfristen zum grössten Teil strafrechtlich nicht mehr belangt werden können. Jürg Jegge selber sagt von sich: "Ich wäre strafrechtlich schuldig, wenn das nicht verjährt wäre." ("NZZ", 7. April 2017)

<http://www.landbote.ch/ueberregional/es-gab-sexuellen-kontakt/story/23894493>

<http://www.tagesanzeiger.ch/leben/gesellschaft/Der-Fall-Jegge-ist-ein-Fall-Schweiz/story/10634857>

<https://www.nzz.ch/schweiz/missbrauchs-vorwuerte-an-juerg-jegge-ja-ich-hatte-sexuellen-kontakt-mit-meinem-schueler-ld.777640>

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Bundesrat verurteilt sexuelle Übergriffe auf Minderjährige aufs Schärfste. Weder in der Vergangenheit noch heute waren bzw. sind sie in irgendeiner Weise zu rechtfertigen.

Die obligatorische Schule und die Heimerziehung liegen in der Zuständigkeit der Kantone, welche die Aufsicht in diesem Bereich ausüben. Vereine und Kirchen unterliegen ebenfalls nicht der Aufsicht des Bundes. Eine historische Aufarbeitung von sexuellen Übergriffen durch (Sozial-)Pädagogen im Lichte der Reformpädagogik ist deshalb in erster Linie Sache der Kantone und nicht des Bundesrates.

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat bereits die Abklärung der Hintergründe des Falls Jürg Jegge in



Auftrag gegeben. In einem ersten Schritt soll die damals geltende Rechtslage bezüglich sonderpädagogischer Massnahmen und Sonderschulung aufgearbeitet werden. Zudem soll die Frage geklärt werden, ob die damaligen rechtlichen Vorgaben von den Behörden und den involvierten Personen eingehalten wurden. Neben dem Bericht zu diesen Fragestellungen umfasst der Auftrag gemäss Medienmitteilung der Bildungsdirektion vom 16. Mai 2017 auch die Aufbereitung der relevanten Akten, damit diese für eine allfällige spätere bildungshistorische Auswertung verwendet werden könnten.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Chronologie

20.05.2019 Wird übernommen

05.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.3284 Motion

Ausbürgerung von eingebürgerten Personen, die schwere Verbrechen begehen

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 03.05.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 48 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG), der in seiner geltenden Fassung nahezu wirkungslos ist, zu überarbeiten. Der Artikel ist dahingehend zu ändern, dass eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer, die besonders schwere Verbrechen – insbesondere solche gegen Leib und Leben – begehen, das Schweizer Bürgerrecht verlieren.

Begründung

Die Medienberichte über Straftaten im Tessin haben erneut die Verbrechen in den Fokus gerückt, die von eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern begangen werden, sowie das Problem der sehr eingeschränkten, um nicht zu sagen inexistenten Möglichkeiten, das Schweizer Bürgerrecht wieder zu entziehen. Die extrem vereinfachte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der sogenannten dritten Generation (eine zumindest irreführende Bezeichnung, da Ausländerinnen und Ausländer der "dritten Generation" keineswegs Personen sind, deren Familien seit drei Generationen ununterbrochen in der Schweiz leben), die in der Volksabstimmung angenommen wurde, verschärft das Problem zusätzlich.

Artikel 48 BüG lautet wie folgt: "Das Bundesamt kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist." Diese Bestimmung ist höchstens in Fällen von Terrorismus oder Spionage anwendbar. Aber selbst in einem Fall von Terrorismus ist der Entzug nicht zwingend; der Ständerat hat der entsprechenden parlamentarischen Initiative Brunner 14.450 keine Folge gegeben.

Es ist daher offensichtlich, dass Artikel 48 BüG in seiner geltenden Fassung einen äusserst eingeschränkten Wirkungsradius hat – um nicht zu sagen, dass er so gut wie wirkungslos ist.

Eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer, die besonders schwere Verbrechen begehen – insbesondere solche gegen Leib und Leben –, sollen ihr Schweizer Bürgerrecht nicht behalten dürfen. Dies ist im Übrigen auch im Interesse der "Sicherheit und des Ansehens der Schweiz", und es trägt zum Wert des Schweizer Passes bei, der die Integrationsleistung der Ausländerinnen und Ausländer belohnt. Wenn eine eingebürgerte Person ein Verbrechen begeht, beleidigt sie auf schwere Weise die Gemeinschaft, die sie als vollwertiges Mitglied aufgenommen hat, und zeigt, dass sie die Einbürgerung nicht verdient hat. Daher muss das Schweizer Bürgerrecht, zumindest in diesen extremen Fällen, entzogen werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Motionär beantragt eine Änderung von Artikel 48 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0). Am 1. Januar 2018 wird das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft treten, und der darin enthaltene Artikel 42 nBüG wird den Inhalt von Artikel 48 BüG unverändert übernehmen. Somit betrifft das vorliegende Anliegen auch die neue Bestimmung von Artikel 42 nBüG.

Artikel 48 BüG ermächtigt das Staatssekretariat für Migration, einem Doppelbürger mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Ferner besteht gemäss Artikel 41 BüG die Möglichkeit, eine Einbürgerung innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig zu erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Romano 14.3705 vom 11. September 2014 bereits erläutert hat, sind die Anforderungen für den Entzug des Schweizer Bürgerrechts sehr hoch. Nach heutiger Auffassung kann ein solcher dann vorgenommen werden, wenn die betreffende Person Delikte wie



Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264ff. StGB), Kriegsverbrechen (Art. 264bff. StGB) oder Verbrechen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265ff. StGB) begangen hat. Delikte gegen Leib und Leben sind, wenngleich verwerflich, nicht in einer Weise gegen die Interessen des Landes gerichtet oder dem Ansehen der Schweiz in einem Ausmass nachteilig, dass sich ein Entzug des Schweizer Bürgerrechts rechtfertigen würde. Artikel 30 der Bürgerrechtsverordnung (SR 141.01), welche am 1. Januar 2018 zusammen mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz in Kraft treten wird, präzisiert überdies, was unter dem Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung der Interessen oder des Ansehens der Schweiz" zu verstehen ist: Explizit erwähnt werden z. B. Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung sowie die Beleidigung eines fremden Staates. Aus Sicht des Bundesrates wäre die Ausdehnung des Anwendungsbereiches von Artikel 48 BÜG auf andere Straftaten daher nicht verhältnismässig.

Gemäss Absicht des Motionärs käme die neue Bestimmung zudem lediglich bei eingebürgerten Personen zur Anwendung. Wie der Bundesrat in Beantwortung diverser parlamentarischer Vorstösse mehrfach ausgeführt hat, widerspricht diese Unterscheidung zwischen Bürgern, welche das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen, und jenen, welche es durch behördlichen Beschluss erworben haben, der Bundesverfassung wie auch dem internationalen Recht. Allen Schweizerinnen und Schweizern sollen die gleichen Rechte und Pflichten zukommen.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Pantani Roberta

17.3297 Motion

Offensive für eine menschenwürdige Pflege in der Schweiz

Eingereicht von: Fraktion BD
Sprecher/in: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum: 03.05.2017
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, ein Massnahmenpaket vorzulegen, mit dem die beschämenden Mängel bei der Pflege älterer Menschen in der Schweiz behoben werden.

Begründung

Die Qualität der Pflege in der Schweiz ist rapide am Sinken und führt teilweise zu unwürdigen Zuständen sowohl für die Pflegebedürftigen wie auch für die Mitarbeitenden. Pflegebedürftige werden zu Kostenträgern degradiert. Die Gewinnorientierung lässt die Menschen vergessen. Die Meldungen bei der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter nehmen zu. Freiheitseinschränkende Massnahmen dienen oftmals Effizienzgewinnen statt dem Schutz der Pflegebedürftigen. Das ist der Schweiz unwürdig!

Gleichzeitig stossen die Mitarbeitenden zunehmend an ihre Grenzen. Die physische wie auch die psychische Belastung steigt stetig. Mit der demografisch bedingt steigenden Pflegekapazität geht ein ebenso steigender Fachkräftemangel einher, was das System irgendwann in den Kollaps führen kann. Es ist deshalb dringend und elementar, dass der Bundesrat hier das Heft in die Hand nimmt und ein umfassendes Massnahmenpaket vorlegt, mit dem nachhaltig eine menschenwürdige Pflege in der Schweiz sichergestellt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege bewusst. Er hat sich deshalb dieses Themas gemeinsam mit den Kantonen im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik angenommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Pflege und Betreuung älterer Menschen liegt die Sicherstellung der Qualität der Pflege älterer Menschen aber primär in der Zuständigkeit der Kantone.

Im Bericht des Bundesrates "Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege" vom 25. Mai 2016 in Erfüllung der Postulate [12.3604](#), [14.3912](#) und [14.4165](#) (www.parlament.ch; im Suchfeld Geschäftsnummer eingeben > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses) wurde festgehalten, dass neben der Stärkung der Prävention zur Verhinderung der Pflegebedürftigkeit vor allem Massnahmen zur Steigerung der Qualität und der Effizienz in der Versorgung nötig sind, um den Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege zu begegnen. So kann z. B. durch die Förderung der koordinierten Versorgung die Pflege effektiver und effizienter aufgestellt werden (vgl. dazu: www.bag.admin.ch > Themen > Strategien & Politik > Nationale Gesundheitspolitik > Koordinierte Versorgung). Auch im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie 2014–2019 wird dem Thema der Qualität der Pflege, aber auch der Einhaltung von ethischen Leitlinien bei der Betreuung und Pflege demenzkranker Menschen besondere Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. dazu: www.bag.admin.ch > Themen > Strategien & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien > Nationale Demenzstrategie 2014–2019). Im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik haben sich Bund und Kantone am 2. Juni 2016 darauf verständigt, dass sie die Umsetzung dieser Massnahmen im Rahmen der geltenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gemeinsam angehen wollen.

Auch den Fachkräftemangel im Bereich der Pflege gehen Bund und Kantone gemeinsam an. Ein wichtiges Instrument dazu ist die Fachkräfte-Initiative, die seit 2015 gemeinsam mit den Kantonen umgesetzt wird. Dabei wird dem Fachkräftemangel in der Pflege insbesondere mit folgenden Massnahmen begegnet: Mit dem am 5. Dezember 2014 vom Bundesrat verabschiedeten Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen pflegende Angehörige entlastet und unterstützt werden. Damit soll die Nachfrage nach professioneller Pflege reduziert werden. Mit dem Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (SR 811.21) wird die Ausbildungsqualität der Pflegeberufe erhöht und damit deren



Attraktivität gefördert. Ebenfalls im Rahmen der Fachkräfte-Initiative hat der Bundesrat am 9. Dezember 2016 entschieden, weitere Massnahmen zur Förderung des Ansehens der Langzeitpflege zu ergreifen sowie Kurse für den Wiedereinstieg und konkrete Verbesserungen der Arbeitsumgebung zur Erhöhung der Verweildauer im Beruf finanziell zu unterstützen. Der Bundesrat hat beispielsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation beauftragt, kantonale Förderprogramme für Wiedereinsteigende in die Langzeitpflege finanziell zu unterstützen. Mit der Übernahme der Kosten für Wiedereinstiegskurse sollen Bund und Kantone von 2018 bis 2022 gemeinsam 2000 diplomierte Pflegefachkräfte dafür gewinnen, in die Langzeitpflege zurückzukehren. Diese Massnahmen bauen auf dem Anfang 2016 abgeschlossenen Masterplan Bildung Pflegeberufe auf.

Mit diesen laufenden Massnahmen trägt der Bundesrat dem berechtigten Anliegen der Motion bereits Rechnung und geht im Rahmen der Bundeskompetenzen die anerkannten Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege an.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.3306 Motion

Erwerb einer zweiten Landessprache. Kredit für die Förderung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften

Eingereicht von: Marchand-Balet Géraldine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.05.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, innerhalb des Gesamtkredits der Kulturbotschaft 2016–2020 den Kredit zur Umsetzung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften im Rahmen des schweizerischen Bildungssystems zu erhöhen. Die Förderung der Mehrsprachigkeit ist eine der Grundfesten der kulturellen Identität der Schweiz. Die Verständigung zwischen den Kulturen, die insbesondere eine sprachliche Verständigung voraussetzt, ist für den nationalen Zusammenhalt unverzichtbar. Mit einer Finanzhilfe des Bundes könnte der Erwerb einer zweiten Landessprache durch Immersion gefördert werden.

Begründung

Dem Bund kommt bei der Förderung der Mehrsprachigkeit neben gesetzgeberischen Aufgaben insbesondere die Rolle zu, den Austausch zwischen den verschiedenen Sprachregionen während der obligatorischen Schulzeit und im Rahmen der Berufsbildung zu fördern. Die sprachliche Diversität muss stärker genutzt werden, sowohl zugunsten des Fremdspracherwerbs wie auch bei der Förderung des sprachlichen Austauschs zwischen den Regionen. Die Kulturbotschaft 2016–2020 sieht für Massnahmen zur Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften zwar Mittel vor. Ein stärkeres Engagement des Bundes für Programme zum Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften im Inland wäre dennoch wünschenswert. Denn die gemäss Botschaft dafür vorgesehenen Mittel scheinen im Vergleich zum gesamten Kredit, der für die neue Periode für die Kultur vorgesehen ist, relativ bescheiden zu sein. Es müssen in diesem Bereich daher deutliche Verbesserungen vorgenommen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 05.07.2017

Der Bundesrat misst der Förderung des Austauschs zwischen den Sprachregionen in der Schweiz einen hohen Stellenwert zu. Ein Sprachaufenthalt ermöglicht die Begegnung mit anderen Kulturen, stärkt die Sprachkompetenzen und fördert die Motivation zum Spracherwerb. Ein Sprachaufenthalt stellt eine wirkungsvolle Ergänzung zum schulischen Sprachunterricht dar und sollte in der mehrsprachigen Schweiz ein selbstverständlicher Teil von Bildung, Arbeit, Freizeit und Kultur sein.

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin über die Wichtigkeit von Sprachaufenthalten. Der Austausch zwischen den Sprachregionen in Schule und Berufsbildung soll gestärkt und das Potenzial der Mehrsprachigkeit in der Schweiz besser genutzt werden. Die Austauschförderung bildet darum einen Schwerpunkt der Kulturbotschaft 2016–2020 und wurde entsprechend ausgebaut.

Der Bundesrat verweist auf seine Antwort zur Motion Trede [14.3949](#) und auf die laufenden Arbeiten zur Neuausrichtung der Austauschförderung auf nationaler und internationaler Ebene. Bund und Kantone haben 2016 die Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität gegründet. Bis Ende 2017 soll eine gemeinsame Strategie "Austausch und Mobilität" von Bund und Kantonen vorliegen. Auf dieser Grundlage wird der Bericht in Beantwortung des Postulates der WBK-NR [14.3670](#) erstellt werden, das die Ausarbeitung eines Konzepts für ein Sprachaustauschprogramm verlangt. Der Bundesrat wird im Rahmen dieses Berichtes, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Vorschläge für allfällige zusätzliche Massnahmen und deren Finanzierung vorlegen. Der Bericht wird als Grundlage für die Vorbereitung der Kulturbotschaft 2021–2024 dienen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der aktuellen Lage des Finanzhaushalts erscheint eine Erhöhung der Mittel für den Binnenaustausch zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Antrag des Bundesrates vom 05.07.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Amherd Viola, Ammann Thomas, Borloz Frédéric, Béglé Claude, Fehlmann Rielle Laurence,
Gschwind Jean-Paul, Maire Jacques-André, Reynard Mathias, Schmidt Roberto, Tornare Manuel,
Wehrli Laurent

17.3323 Motion

Krankenkassenprämien. Eltern bleiben Schuldner der nichtbezahlten Prämien der Kinder

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.05.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 64a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dahingehend zu ändern, dass die Eltern Schuldner der Prämie des gemäss GB, Artikel 277 Absätze 1 und 2, unterhaltsberechtigten Kindes sind und dies auch bleiben, wenn die Unterhaltspflicht weggefallen ist. Kinder sollen nicht nachträglich für unterlassene Prämienzahlungen der Eltern belangt werden können.

Begründung

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht eine selbstständige Prämienpflicht des Kindes (Urteil des Bundesgerichtes 9C_660/2007 vom 25. April 2008 und RKUV 2000 Nr. KV 129, S. 232). Aufgrund der Unterhaltspflicht gemäss Artikel 276 in Verbindung mit Artikel 277 ZGB müssen die Eltern die Prämien für die Kinder bezahlen. Schuldner der Prämien bleibt jedoch das Kind.

Dies führt dazu, dass Kinder bei Erreichen der Volljährigkeit ohne eigenes Verschulden zu Schuldnerinnen und Schuldner werden, wenn die Eltern es – ganz oder teilweise – versäumt haben, die Prämienrechnung für ihre Kinder zu begleichen. Tatsächlich sind Fachstellen für Schuldenberatung immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass Kinder bei Erreichung der Volljährigkeit betrieblen werden, weil deren Eltern die Krankenkassenprämien nicht bezahlt haben. Die aufgelaufenen Schulden können hohe Summen von 10 000 Franken und mehr erreichen. Die betroffenen jungen Erwachsenen werden dadurch beim Start in die Selbstständigkeit stark behindert. Sie müssen ihr meist kleines Einkommen dafür aufwenden, um Schulden abzutragen, die sie nicht verursacht haben. Zudem hat ein Betreibungsregistereintrag einschneidende Auswirkungen auf das weitere Fortkommen. Der Einstieg in das Berufsleben der jungen Erwachsenen kann erheblich erschwert oder – bei gewissen Berufen wie Treuhänder, Rechtsanwalt, Juwelier oder Uhrmacher – sogar verhindert werden. Ebenso wird eine erfolgreiche Wohnungssuche praktisch verunmöglicht.

In seiner Antwort auf die Anfrage Heim 15.1023 anerkennt der Bundesrat die Problematik. Mit dem Hinweis auf eine bevorstehende Prämienbefreiung der Kinder infolge der parlamentarischen Initiative Humbel 10.407 verneint er jedoch den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Nachdem die parlamentarische Initiative Humbel von den Räten abschliessend behandelt worden ist und die Kinder nicht von den Prämien befreit wurden, ist diese Problematik über eine Änderung des KVG anzugehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2017

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Zudem sind die Kantone seit 2014 verpflichtet, die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer zu bezahlen (Art. 65 Abs. 1 und 1bis KVG). Diese Verpflichtungen haben die Lage der Kinder und jungen Erwachsenen etwas entschärft.

Aufgrund der parlamentarischen Initiativen Humbel 10.407 und Rossini 13.477 hat das Parlament am 17. März 2017 beschlossen, die erwähnte Verpflichtung für die Kinder von 50 Prozent auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Anfrage Heim 15.1023, "Sollen Jugendliche für die Schulden der Eltern aufkommen?", dargelegt hat, sieht das KVG vor, dass sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen muss. Die gesetzlichen Vertreter des Kindes schliessen die obligatorische Krankenpflegeversicherung in dessen Namen ab. Das Kind wird damit Prämienschuldner. Solange es minderjährig ist, wird es im Betreibungsverfahren durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten.



Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes und Lehre ist nicht nur das minderjährige Kind als Versicherungsnehmer Schuldner der Prämien gegenüber dem Versicherer. Auch seine Eltern schulden die Prämien solidarisch, denn die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehören zu den laufenden Bedürfnissen der Familie nach Artikel 166 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; siehe insbesondere Bundesgerichtsentscheid 9C_660/2007 vom 25. April 2008, Erwägung 3.2; Eugster Gebhard, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, Basel 2016, Krankenversicherung, N 1314; Perrenoud Stéphanie, Droit suisse de la sécurité sociale, vol. II, Berne 2015, N 433).

Obwohl die Rechtsprechung die Frage, ob die solidarische Haftung der Eltern für die bis zur Volljährigkeit geschuldeten Prämien nach deren Eintritt weiter besteht, noch nicht beantwortet hat, wird diese jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit in der Lehre bejaht (siehe Eugster Gebhard, am angeführten Ort, N 1315). Folgt man dieser Lehre und Rechtsprechung, so schulden die Eltern nicht nur während der Minderjährigkeit, sondern auch nach Erreichen der Volljährigkeit die während der Minderjährigkeit angefallenen Prämien solidarisch mit dem Kind.

Das Parlament hat es bei der Behandlung der erwähnten parlamentarischen Initiative Humbel abgelehnt, die Kinder von der Prämie zu befreien. Damit das Kind keine Prämien mehr schuldet, könnte es über seine Eltern versichert werden. Die Einführung einer Familienversicherung, wie sie in gewissen Ländern üblich ist, wurde bei der Beratung der erwähnten parlamentarischen Initiativen besprochen, aber nicht weiterverfolgt, da die Umsetzung komplex wäre. Deshalb will der Bundesrat am Grundsatz der Individualprämie festhalten.

Weiter könnte der Gesetzgeber das KVG so ändern, dass den Versicherern untersagt wird, Versicherte, die volljährig werden, für Prämien schulden aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit zu betreiben. Damit könnten jedoch auch junge Erwachsene, die über genügend finanzielle Mittel verfügen, nicht belangt werden. Zudem würde die soziale Krankenversicherung gegenüber anderen Gläubigern, zum Beispiel den Verkäufern von Konsumgütern, benachteiligt. Dies wäre nicht im Sinn der Regelung im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), welche im Konkurs die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung in der Rangordnung der Gläubiger bevorzugt (siehe Art. 219 Abs. 4 zweite Klasse Bst. c SchKG). Deshalb lehnt der Bundesrat ein Betreibungsverbot für Versicherer ab.

Wie eingangs erwähnt, geht der Bundesrat davon aus, dass der Handlungsbedarf aufgrund der Änderung des KVG abnehmen wird. Zudem sieht er keine zweckmässige Massnahme, mit welcher dem Anliegen der Motion entsprochen werden könnte. Das für die Aufsicht zuständige Bundesamt für Gesundheit hat die Krankenversicherer bereits darauf sensibilisiert, primär auf die Eltern zurückzugreifen, und wird dies nochmals tun. Zudem wird es die Situation aufmerksam beobachten.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Aebischer Matthias, Allemann Evi, Barrile Angelo, Brand Heinz, Carobbio Guscetti Marina,

Eymann Christoph, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Humbel Ruth, Häsler Christine,



Ingold Maja, Kiener Nellen Margret, Lohr Christian, Munz Martina, Reynard Mathias, Ruiz Rebecca Ana, Schneider Schüttel Ursula, Schwaab Jean Christophe, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Weibel Thomas

17.3325 Motion

Endlich gleich lange Spiesse für über 50-Jährige

Eingereicht von: Fraktion BD
Sprecher/in: Campell Duri
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum: 04.05.2017
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, die Benachteiligungen der älteren Generation im BVG abzuschaffen und bei den Altersgutschriften einen Einheitssatz einzuführen.

Begründung

Die Benachteiligungen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind eine unerwünschte gesellschaftliche Realität. Fehlanreize führen dazu, dass namentlich über 50-jährige Frauen und Männer am Arbeitsmarkt keine fairen Chancen mehr haben. Ein wesentlicher Grund dafür liegt in den steigenden Altersgutschriften, welche je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden und zu einer stetig steigenden "Verteuerung" der betroffenen Arbeitskräfte führt.

Auch die dritte Konferenz zum Thema "Ältere Arbeitnehmer" hat keine Lösungen hervorgebracht. Und im Rahmen der Altersreform 2020 sind mögliche Verbesserungen der grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen zwei unterschiedlichen Konzepten zum Opfer gefallen. Nach wie vor sind also keine Lösungen in Sicht, während die Probleme – und auch die damit verbundenen Ängste – immer grösser werden.

Es ist deshalb an der Zeit, dass der Bundesrat für gleich lange Spiesse sorgt und die systematische Benachteiligung der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Welt schafft. Mit einem Einheitssatz in Bezug auf die Altersgutschriften wird dem ohne Einschränkungen Rechnung getragen. Die damit verbundenen Mehrkosten werden systembedingt hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Dies führt zu einer raschen Entlastung der älteren Generation und – vorerst – zu einer Mehrbelastung der jüngeren Generation. Im Gegenzug wird die Generationengerechtigkeit hergestellt, und die jüngere Generation profitiert ihrerseits längerfristig von der früheren Wirkung der höheren Altersgutschriften und den ebenfalls verbesserten Arbeitsmarktchancen im späteren Berufsleben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2017

Das Parlament hat eine Abflachung der Altersgutschriften im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 eingehend analysiert und abgelehnt. Es hat insbesondere darauf verwiesen, dass eine solche Lösung hohe Kosten verursachen und eine unverhältnismässige finanzielle Belastung der jungen Generation mit sich bringen würde. Es ist nicht angezeigt, zum heutigen Zeitpunkt auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Zudem war die Staffelung der Altersgutschriften auch Gegenstand der dritten Nationalen Konferenz zum Thema "ältere Arbeitnehmende". Die Verbundpartner stimmen darin überein, dass die Auswirkungen der gestaffelten Altersgutschriften auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der älteren Arbeitnehmenden stark überschätzt werden. Infolge der parlamentarischen Verabschiedung der Reform der Altersvorsorge 2020 sehen die Verbundpartner der Konferenz keinen weiteren Handlungsbedarf.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Annahme



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

17.3375 Motion

Pädophilen soll der Pass entzogen werden

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die wegen Pädophilie verurteilt sind (insbesondere Art. 187 des Strafgesetzbuches), der Pass entzogen wird, um zu verhindern, dass sie ins Ausland reisen.

Begründung

Wir alle wissen, dass je länger, je öfter pädophile Menschen, die im eigenen Land (oft in den westlichen Ländern) verurteilt werden, dem Sextourismus frönen, indem sie – oft in den südostasiatischen Ländern – Sex mit Minderjährigen haben; dies ist eine traurige, schreckliche und abscheuliche Tatsache. Dieses Schlupfloch ermöglicht es Personen, die wegen solcher Straftaten verurteilt sind, im Ausland weiterhin dem Missbrauch zu frönen, indem sie von den günstigen Bedingungen, die dort herrschen, profitieren (Armut, Korruption, Toleranz seitens der Behörden usw.). Es ist uns bewusst, dass es ausserordentlich schwierig ist, dies zu verhindern, doch darf dies kein Vorwand dafür sein, tatenlos zuzuschauen. Es ist an der Zeit zu handeln; Australien hat diesbezüglich eine mögliche Lösung aufgezeigt. Die Regierung von Canberra hat nämlich einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die zuständigen Behörden ermächtigt, Pädophilen, die wegen Kindsmisbrauchs verurteilt sind, den Pass zu entziehen. Bei dieser Massnahme handelt es sich zwar um eine massive Einschränkung der persönlichen Freiheit, doch rechtfertigt sich diese angesichts der Schwere der Straftat und auch weil so die potenziellen jungen Opfer in den Ländern geschützt werden können, in denen sie noch verwundbarer sind als bei uns. Auch die Schweiz, von der aus jedes Jahr Pädophile ins Ausland reisen, um ihre perversen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, kann und muss handeln. Der Entzug des Passes wird das Problem nicht grundlegend lösen, doch ist er ganz klar eine zweckmässige und praktikable Massnahme. Bei dieser Motion geht es darum, den Entzug des Passes grundsätzlich gutzuheissen; anschliessend wird es darum gehen, die Bedingungen für die Umsetzung der Massnahme festzulegen, z. B. indem geprüft wird, ob die Massnahme auch bei Straftaten zum Tragen kommt, die von einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger im Ausland begangen werden, oder ob die Massnahme auf Straftaten von einem bestimmten Schweregrad begrenzt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2017

Pädophile Handlungen stellen schwere Straftaten dar und müssen mit den geeigneten Mitteln entschieden bekämpft werden.

Die in der Motion geforderten Massnahmen des Reiseverbots und des Passentzugs, der die Reisefreiheit berührt, sind im Schweizer Recht bereits bekannt:

Im Strafverfahren kann einer beschuldigten Person als Ersatzmassnahme zur Untersuchungs- oder Sicherheitshaft beispielsweise auferlegt werden, nicht zu verreisen oder ihre Identitätsausweise zu hinterlegen (Art. 237 der Strafprozessordnung).

Bei einer Verurteilung zu einer bedingten Strafe (Art. 44 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, StGB) oder bei der bedingten Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe (Art. 87 Abs. 2 und 3 StGB) oder Massnahme (Art. 62 Abs. 3, 63 Abs. 2 und 64a Abs. 1 StGB) kann das Gericht der betroffenen Person Weisungen (Art. 94 StGB) in Form von Reisebeschränkungen bzw. der Hinterlegung der Identitätsausweise während der Probezeit erteilen.

Ausserdem ist zu beachten, dass von einem Gericht beurteilte Pädophile, die zur Wiederholung von pädophilen Taten neigen, grundsätzlich die Voraussetzungen für eine unbedingte Freiheitsstrafe und für eine stationäre therapeutische Massnahme bei Vorliegen einer psychischen Störung (Art. 59 StGB) oder für eine Verwahrung (Art. 64 StGB) erfüllen. Da diese Sanktionen in einer geschlossenen Anstalt vollzogen werden



müssen, können die Betroffenen ohnehin nicht mehr frei reisen und die Schweiz verlassen.

Die Präventivmassnahme des Entzugs der Identitätsausweise wird jedoch nie systematisch angewandt. So kann dem Einzelfall Rechnung getragen werden und wird die Massnahme nicht ein für alle Mal verhängt, d. h. langfristig und endgültig. In einem Strafverfahren etwa gilt das Reiseverbot gegenüber der beschuldigten Person bzw. die Auflage, die Identitätsausweise zu hinterlegen, nur so lange, bis die damit zu bannende Gefahr nicht mehr besteht. Darüber hinaus muss die zuständige Behörde regelmässig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ersatzmassnahme weiterhin erfüllt sind oder ob sie sie widerrufen muss. Mit diesen Modalitäten wird die Verhältnismässigkeit gewahrt. Eine Regelung im Sinne des Motionärs müsste folglich die Möglichkeit einer differenzierten Behandlung im Einzelfall und einer regelmässigen Überprüfung durch eine Behörde bieten.

Die pädophilen Handlungen, auf welche die Motion abzielt, müssen im Übrigen in der Schweiz verfolgt werden, wenn der Täter sie im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird; dies auch dann, wenn die Taten im Land, in dem sie begangen wurden, nicht strafbar sind und wenn sie von einer Ausländerin oder einem Ausländer begangen wurden (Art. 5 StGB). Eine Ausreise ins Ausland bietet somit keinesfalls Gewähr für Straflosigkeit.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass die geforderten Gesetzesänderungen nicht nötig und auch nicht umsetzbar sind.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Amherd Viola, Buttet Yannick, Candinas Martin, Carobbio Guscetti Marina, Chiesa Marco, Gschwind Jean-Paul, Marchand-Balet Géraldine, Merlini Giovanni, Müller Thomas, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Rickli Natalie, Romano Marco, Rutz Gregor, Sommaruga Carlo, Vogler Karl

17.3380 Postulat

Vor- und Nachteile von kantonsübergreifenden Versorgungsregionen im Hinblick auf die Steuerung des Gesundheitssystems

Eingereicht von: Schmid-Federer Barbara
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Übernommen von: Kutter Philipp
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, welche Auswirkungen die Schaffung von kantonsübergreifenden Gesundheitsversorgungsregionen haben könnte, und zwar namentlich auf:

1. die Qualität der Versorgung,
2. die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitssystems,
3. die Steuerungsfähigkeit bezüglich Spezialärzten, Grundversorgern und weiteren Gesundheitsfachleuten,
4. die Steuerungsfähigkeit im ambulanten und stationären Sektor,
5. die Steuerungsfähigkeit bezüglich geografischer Distribution von Gesundheitsfachleuten.

Begründung

In seinem Bericht vom 3. März 2017 kommt der Bundesrat zum Schluss, dass er auch mit den bisher diskutierten Mitteln der Zulassungssteuerung, Lockerung des Vertragszwangs oder Steuerung über die Tarifstruktur nur einen begrenzten Steuerungseffekt auf die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten erzeugen kann. Die Gründe dafür liegen unter anderem darin, dass einerseits die wesentlichen Kompetenzen bei den Kantonen liegen, dass diese jedoch andererseits vielfach zu klein sind, ihre Kompetenzen in sinnvoller Weise wahrzunehmen. Unter Fachleuten besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll wäre, für die Steuerung des Gesundheitssystems grössere, kantonsübergreifende Versorgungsregionen (mit mindestens einer Million Einwohnerinnen und Einwohnern) zu schaffen. Auch das Positionspapier "Steuerung der Anzahl und der Verteilung der Ärztinnen und Ärzte" der SAMW kommt zu diesem Schluss. Allerdings gibt es bis heute noch kein Dokument, in dem dieses Konzept und namentlich dessen Auswirkungen systematisch überprüft und dargestellt sind. Da die Kantone wenig geneigt sind, einen solchen Bericht zu erstellen, könnte ihnen der Bund – aus eigenem Interesse – diese Arbeit abnehmen und so im Idealfall den Anstoss geben zu neuen und wünschenswerten Entwicklungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Roadmap der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW; Steuerung der Anzahl und der Verteilung der Ärztinnen und Ärzte, Swiss Academies Communications Nr. 11, 2016) zufolge haben internationale Erfahrungen gezeigt, "dass in einem solidarisch finanzierten Gesundheitssystem eine Steuerung der personellen und dabei namentlich der ärztlichen Ressourcen notwendig ist". In der föderalistischen Kompetenzaufteilung ist die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung Sache der Kantone. Der Bundesrat hält eine Koordination allerdings für notwendig, weshalb er Prioritäten festgelegt hat und im Rahmen seiner umfassenden Strategie Gesundheit 2020 Massnahmen umsetzt, die insbesondere den Empfehlungen der SAMW entsprechen.

In Bezug auf den ambulanten Bereich hat der Bundesrat dem Parlament am 3. März 2017 in Erfüllung des Postulates der SGK-SR 16.3000 einen Bericht über die Alternativen zur heutigen Steuerung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten überwiesen. Basierend auf den Schlussfolgerungen dieses Berichtes hat der Bundesrat am 5. Juli 2017 einen Entwurf zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, in dem es um die nachhaltige Regelung der Zulassung von zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätigen Leistungserbringern geht. Dieser Entwurf sieht



insbesondere vor, dass sich die Kantone bei der Bestimmung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte auf eine Höchstzahl mit den anderen Kantonen koordinieren.

Die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Revision des Krankenversicherungsgesetzes gewährte den Kantonen im stationären Bereich eine Frist von drei Jahren, um ihre Planung zu erstellen. Dabei wurden sie zur Koordination untereinander verpflichtet. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat im Mai 2015 einen Zwischenbericht zur Evaluation der Auswirkungen dieser Revision veröffentlicht (verfügbar auf der Internetseite des BAG: www.bag.admin.ch > Service > Publikationen > Evaluationsberichte > Kranken- und Unfallversicherung > KVG-Revision und Spitalfinanzierung); der Schlussbericht wird 2019 publiziert. Im Bereich der hochspezialisierten Medizin (HSM) verpflichtete die Revision die Kantone, gemeinsam eine gesamtschweizerische Planung zu erstellen. In seinem am 25. Mai 2016 verabschiedeten Bericht über die Planung der HSM in Erfüllung des Postulates der SGK-NR 13.4012 nimmt der Bundesrat eine Evaluation vor und legt seine Erwartungen dar. Mitte 2019 wird er die Situation erneut evaluieren.

Das vorliegende Postulat beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht die allfälligen Auswirkungen der Schaffung von kantonsübergreifenden Gesundheitsversorgungsregionen anhand verschiedener Aspekte darzulegen. In seinem Bericht vom 3. März 2017 hat sich der Bundesrat bereiterklärt, sich gemeinsam mit den Kantonen und den betroffenen Akteuren an Studien zu beteiligen, die prüfen, ob Versorgungsregionen definiert werden können. Die Festlegung eines Steuerungsmodells, wie von der SAMW vorgeschlagen, erfordert eine Abklärung des reellen Bedarfs und des passenden Angebots, was detaillierte Kenntnisse der professionellen Ressourcen und ihrer künftigen Entwicklung voraussetzt. Die ersten Arbeiten haben im Rahmen der Plattform "Zukunft ärztliche Bildung" bereits stattgefunden. Das Obsan hat hierzu ein konzeptionelles Modell zur Bestimmung des künftigen Ärztebedarfs nach Fachrichtung erstellt. Allerdings stehen die Daten, die notwendig sind, um die Konturen der Versorgungsregionen zu umreissen und die Folgen abzuschätzen, nicht vor 2019 zur Verfügung.

Deshalb ist der Bundesrat der Ansicht, dass es in erster Linie den Kantonen zukommt, die Möglichkeit zur Schaffung von Versorgungsregionen und die allfälligen Auswirkungen einer solchen Umgestaltung zu prüfen. Er wird sich jedoch weiterhin in diesem Sinne einsetzen, sowohl im Rahmen seiner Projekte als auch bei seinen Diskussionen mit den Kantonen beziehungsweise mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

29.08.2018 Wird übernommen
05.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Brand Heinz, Carobbio Guscetti Marina, Feri Yvonne, Frehner Sebastian, Gysi Barbara, Heim Bea, Häsler Christine, Lohr Christian, Schenker Silvia, Weibel Thomas



17.3382 Postulat

Einführung des Jugendkulturgutscheins. Demokratische Bildung und Kultur stärken

Eingereicht von: Marti Min Li
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung eines schweizerischen Jugendkulturgutscheins zu prüfen. Der Kulturgutschein wird jeder Einwohnerin und jedem Einwohner dieses Landes zum 16. Geburtstag geschenkt. Er berechtigt zum Bezug von kulturellen Leistungen im Gegenwert eines bestimmten Betrags.

Begründung

In Zeiten antidemokratischer Stimmungsmache kommt der informellen politisch-kulturellen Bildung eine immer wichtigere Funktion für das Funktionieren unserer Demokratie zu. Kultureller Austausch kann den sozialen Zusammenhalt, das Engagement und das Bewusstsein für die Verletzlichkeit demokratischer Errungenschaften und kritisches Denken gerade bei jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern fördern. Kulturelle Bildung wirkt gegen politische Vereinfachung und hilft, die Komplexität der Welt zu verstehen. Kritische Bürgerinnen und Bürger sind der Schlüssel zu einer funktionierenden Demokratie. Die Kulturpolitik muss deshalb im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen, um unsere Jugend vor Radikalisierung, Populismus und nationalistischen Ideen zu schützen.

Der Kulturgutschein könnte dabei eine wichtige Rolle spielen. Er könnte von der Eidgenossenschaft jeder und jedem Jugendlichen zwei Jahre vor Erreichen der politischen Volljährigkeit als Willkommensgeschenk in der demokratischen Gesellschaft überreicht werden. Der Kulturgutschein berechtigt zum Bezug kultureller Angebote in einer festzulegenden Höhe, zum Beispiel 500 Franken, innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Dabei ist die Kultur im breiten Sinne zu denken: Möglich sollen zum Beispiel Eintritte in Museen, der Besuch von Theatervorstellungen oder der Bezug von Zeitungs- oder Zeitschriftenabonnements sein. Weil der Kulturgutschein allen Jugendlichen zugutekommt, leistet er auch einen Beitrag zur Chancengleichheit und ermöglicht damit das Kulturerlebnis auch Jugendlichen aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2017

Der Bundesrat anerkennt die gesellschaftliche Bedeutung einer möglichst breiten Teilhabe der Bevölkerung am kulturellen Leben. Für die Förderperiode 2016–2020 ist die Stärkung der kulturellen Teilhabe eine von drei zentralen strategischen Handlungsachsen seiner Kulturpolitik. Es wurden verschiedene Neuerungen eingeführt, insbesondere in den Bereichen musikalische Bildung, Leseförderung und Förderung der kulturellen Teilhabe.

Das Postulat nimmt somit ein wichtiges Anliegen der Kulturpolitik des Bundes auf. Das vorgeschlagene Instrument erscheint aus unterschiedlichen Gründen jedoch kaum umsetzbar: Es würde aufgrund der Zahl der Beitragsempfänger hohe Kosten verursachen (jährlich 43,3 Millionen Franken bei rund 86 600 Personen von 16 Jahren gemäss Bevölkerungsstatistik des Bundes), einen hohen Verwaltungsaufwand auslösen (Rückverrechnung der Gutscheine) und erhebliche Streuverluste herbeiführen (keine Nutzung der Gutscheine). Gleichzeitig ist daran zu erinnern, dass die meisten Kulturinstitutionen nicht vom Bund, sondern von Kantonen und Gemeinden betrieben werden; diese sollten frei sein in der Wahl von Massnahmen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe.

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass die weitaus meisten 16-Jährigen in Ausbildung sind (Sekundarstufe I, Sekundarstufe II oder Berufslehre) und somit ohnehin von stark reduzierten Eintritten in Museen oder Theatervorstellungen sowie Abonnements für Zeitungen oder Zeitschriften profitieren können. Ferner unterstützt der Bund die Initiative "Kulturlegi" von Caritas Schweiz. Mit der "Kulturlegi" erhalten sozial benachteiligte Menschen Vergünstigungen bei Kulturangeboten.

Im Rahmen des Nationalen Kulturdialogs werden zurzeit zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden Massnahmen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe diskutiert. In Hinblick auf die Kulturbotschaft 2021–2024



wird das Bundesamt für Kultur die Ergebnisse dieser Arbeiten evaluieren.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Leutenegger Oberholzer Susanne, Masshardt Nadine, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Schwaab Jean Christophe, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Tschäppät Alexander, Wermuth Cédric

17.3390 Motion

Internierungszentren für Abgewiesene

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 06.06.2017
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Immer mehr Ausländerinnen und Ausländer, welche unser Land wegen einer Ausschaffung oder ablehnendem Asylentscheid verlassen müssten, tauchen unter oder bleiben hier. Oftmals, weil der Vollzug unzulässig oder unmöglich ist. Um die Anreize für eine freiwillige Abreise zu erhöhen und die Gefährdung der Öffentlichkeit zu minimieren, sind solche Personen künftig in Internierungszentren unterzubringen. Entsprechend ist das Ausländergesetz (AuG) wie folgt zu ändern:

Art. 80b AuG (neu)

Abs. 1

Ist der Vollzug der Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern gemäss Artikel 68bis AuG unzulässig oder unmöglich, werden diese interniert.

Abs. 2

Die Internierung wird in einer geschlossenen Anstalt durchgeführt. Sie dient der Abwehr der Gefährdung und endet mit der Ausreise.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2017

Das frühere Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aAnag) aus dem Jahr 1934 sah in Artikel 14 Absatz 2 vor, dass anstelle einer nichtvollziehbaren Wegweisung eine Internierung angeordnet werden kann.

Die geschlossene Internierung wurde mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht im Jahr 1995 abgeschafft (Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994, Inkrafttreten am 1. Februar 1995, AS 1995 146; vgl. dazu Botschaft des Bundesrates vom 22. Dezember 1993, BBl 1994 I 305). Grund für die Aufhebung der Internierung bildete insbesondere die Unvereinbarkeit der damaligen Regelung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101). An die Stelle der geschlossenen Internierung traten die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, zu denen insbesondere die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie die räumliche Ein- oder Ausgrenzung gehören.

Konventionsrechtlich ist der Freiheitsentzug unverändert nur dann zulässig, wenn ein Aus- oder Wegweisungsverfahren im Gang ist, wenn mithin die Behörde das Verfahren vorantreibt und der Vollzug der Weg- oder Ausweisung in absehbarer Zeit rechtlich und tatsächlich möglich ist (Art. 5 Ziff. 1 Bst. f EMRK; siehe auch Stellungnahme des Bundesrates vom 8. September 1999 zur Motion Dettling [99.3362](#), "Internierung weggewiesener Ausländer").

Die Motionäre fordern u. a. die Internierung von weggewiesenen Personen, deren Wegweisung "unzulässig" ist. Unzulässig ist der Vollzug, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz, wie etwa das Folterverbot oder das Verbot der Todesstrafe, einer Ausreise entgegenstehen. In diesen Fällen wird heute eine vorläufige Aufnahme erteilt (Art. 83 Abs. 3 AuG).

Nach Ansicht des Bundesrates bestehen heute genügend Möglichkeiten, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen oder eine Person zwangsweise auszuschaffen.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

13.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

17.3423

 Postulat

Transparenz auch beim Verwaltungslobbying

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie, wann und mit welchen Mitteln und gesetzlichen Grundlagen Akteure der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung formell und informell die Gesetzgebungsprozesse sowie die politischen Meinungs- und Entscheidungsfindungsprozesse beeinflussen. Dabei soll er aufzeigen, inwiefern sich diese Einflussnahme- und Gestaltungsmöglichkeiten über die Zeit verändert haben und im internationalen Vergleich verortet werden können. Er hört dazu auch unabhängige Experten aus der Regulierungsforschung, Verwaltungs- und Politikwissenschaften an.

Begründung

Gemäss dem renommierten Schweizer Politologen Wolf Linder ist die Trennung zwischen dem politischen, legislativen Parlament und der unpolitischen, exekutiven Verwaltung zur Fiktion geworden. Die Verwaltung habe sich zu einem eigenständigen Akteur und Machtfaktor entwickelt, der selbst politische Prozesse anregt, begleitet, durchführt und mitentscheidet. Auch der verstorbene Staatsrechtler Kurt Eichenberger hatte schon von der Verwaltung als vierter Gewalt im Bund gesprochen. Das Bild einer neutralen Verwaltung wurde von der politischen Ökonomie längst revidiert, und es wurde gezeigt, dass Verwaltungsakteure wie etwa Bundesämter im politischen Prozess durchaus ihre eigene Agenda und ihre eigenen Interessen verfolgen. Bekannt ist hierbei etwa die Prinzipal-Agent-Problematik. Um die Frage der Gewaltenteilung zu klären, scheinen eine Standortbestimmung und ein internationaler Vergleich mehr als relevant zu sein.

Dass Beamte selbst lobbyieren, Kampagnen betreiben und als Exekutivakteure auf die Legislative Einfluss nehmen, wird oft beklagt. Teilweise mag dies zweckmässig und nachvollziehbar sein. Die Grenze ist aber dort erreicht, wo die Verwaltung Aufträge an sich selbst erteilt oder verhindert. Sie ist dort erreicht, wenn Beamte rege Kontakte zu Parlamentariern pflegen und etwa Vorstösse initiiert werden. Zudem ist auch der Einfluss der Bundesverwaltung auf die Kommissionen sehr gross. Die Verwaltung ist in allen Prozessschritten ein dominanter Akteur, vor allem dann, wenn insbesondere die Akteure der dezentralen Bundesverwaltung auch noch Lobbying-Organisationen unterhalten. Interessant ist indessen auch der Einfluss auf die Gesetzgebung durch vorgelagerte Prozesse der Verwaltung, etwa die Ausarbeitung von Strategien, sowie legislative Vorwegnahmen durch internationales Recht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2017

Das Postulat deckt eine grosse Vielfalt von Aspekten der Beziehungen zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung ab.

In zahlreichen Fällen sind die Verfahren und die Kompetenzen der verschiedenen Organe des Staates klar definiert. Die Rolle der zentralen Verwaltung im Gesetzgebungsverfahren ist zum Beispiel, mindestens in einem gewissen Umfang, bereits reglementiert, wie auch die Kontakte zwischen den parlamentarischen Kommissionen und den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung. Erwähnt sei auch, dass die Teilnahme an Sitzungen von parlamentarischen Kommissionen jeweils auf Einladung dieser Kommissionen erfolgt. Die Zentralverwaltung ist zudem hierarchisch organisiert und wird vom Bundesrat geführt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Studie zu diesen vielfältigen Forschungsfeldern sehr lang ausfallen würde und schwer zu erstellen wäre, ohne dabei neue Erkenntnisse zu liefern. Der zeitliche und personelle Aufwand dafür wäre unverhältnismässig.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.



Chronologie

13.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

17.3433 Postulat

Cybersicherheit im Gesundheitswesen

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, eine Strategie, erforderliche institutionelle Vorkehrungen sowie Massnahmen zur Verstärkung der Cybersicherheit im Gesundheitswesen zusammen mit Fachleuten und Kantonen zu prüfen und aufzuzeigen, auf wann und wie sie umgesetzt werden sollen und ob dafür neue rechtliche Grundlagen erforderlich sind. Insbesondere geht es um Massnahmen wie:

1. Bündelung von Know-how und Ressourcen bei Bund und Kantonen für die Cybersicherheit im Gesundheitswesen mit Blick auf verschiedene Szenarien, wie alltägliche Cybersicherheit, koordinierte Hackerattacken nach dem Muster von "Wanna Cry", massive, hochkomplexe und flächendeckende Hackerangriffe von strategischem Ausmass. Dabei ist zu klären, wer welche Dienstleistung erbringt und wer die Kosten trägt;
2. Aufbau von Angriffs- oder Hackerkapazitäten, um Abwehrmassnahmen zu testen;
3. Aufbau zusätzlicher qualitativer und quantitativer Ressourcen zur Sicherstellung der Frühwarnung und Unterstützung bei Cyberangriffen rund um die Uhr;
4. Information der Spitäler über die detaillierten Resultate der vom Babs unter Verschluss gehaltenen Verwundbarkeits- und Risikoanalyse;
5. Einführung einer Meldepflicht bei sicherheitsrelevanten Cyberereignissen insbesondere bei Spitälern und Gesundheitsinstitutionen, auch um damit ein Warnsystem und Best-Practice-Empfehlungen aufzubauen;
6. Überprüfen und Anpassen von Mindeststandards an die Herausforderungen der Cybersicherheit bei Geräten wie z. B. computergesteuerte Diagnose-, Analyse-, Mess- und Behandlungsinstrumente, lebenserhaltende Maschinen usw.;
7. Vereinbarungen mit den Kantonen über harmonisierende Mindestvorgaben für die IT-Sicherheit in Spitälern (Cyber-Intelligence-Programme usw.) sowie für Redundanz und Ausfallsicherheit;
8. Zertifizierungsmöglichkeiten sicherer Hard- und Software-Komponenten.

Begründung

In der Beantwortung der Interpellation Heim 17.3136, "Cyber-Sicherheit im Gesundheitswesen", betont der Bundesrat die Eigenverantwortung der Spitäler. Seine Risiko- und Verwundbarkeitsanalyse der Gesundheitsversorgung erwähnt er nicht. Er bestreitet die Notwendigkeit eines Cybersicherheitskonzepts und erwähnt die (unverbindliche) Zusammenarbeit der Medizintechnik mit Melani. Die EU aber sieht für die Cybersicherheit eine obligatorische Meldepflicht vor. Meldepflicht, Massnahmen für die IT-Sicherheit in Spitälern und die Stärkung von Melani sind dringend zu prüfen und umzusetzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2017

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine hohe Daten- und Cybersicherheit im Gesundheitssystem eine wichtige Voraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung, der Patientinnen und Patienten, aber auch der Gesundheitsfachpersonen in E-Health-Anwendungen wie das elektronische Patientendossier darstellt. Ein ausreichender Schutz von digitalen Gesundheitsdaten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine flächendeckende digitale Vernetzung im Gesundheitssystem. Nur so können die von der stetig voranschreitenden Digitalisierung erwarteten Nutzen für die Gesundheitsversorgung wie Verbesserung der Behandlungsqualität, Erhöhung der Patientensicherheit und Steigerung der Effizienz auch realisiert werden. Zurzeit wird im Rahmen der Umsetzung der Strategie Digitale Schweiz, die der Bundesrat im April 2016 verabschiedet hat, gemeinsam von Bund und Kantonen die Strategie E-Health Schweiz 2.0 erarbeitet. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung der Strategie E-Health Schweiz aus dem Jahre 2007 soll den Themen



Datenschutz, Datensicherheit sowie Cybersicherheit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu werden die zuständigen Bundesstellen (BAG, ISB, Babs usw.) unter Beizug von Expertinnen und Experten sowie gemeinsam mit den Kantonen und den weiteren betroffenen Akteuren konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Daten- und Cybersicherheit im Gesundheitswesen erarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch die Umsetzung der im Postulat erwähnten Massnahmen geprüft werden.

Zudem wurde im Rahmen der Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken sowie der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen bereits die Resilienz des kritischen Teilsektors "Ärztliche Betreuung und Spitäler" überprüft, und basierend auf den Ergebnissen wurden Massnahmen zu deren Verbesserung erarbeitet. Im Fokus der Arbeiten stehen dabei insbesondere Verwundbarkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien und Cyberrisiken.

In diesem Sinne erachtet der Bundesrat das Anliegen des Postulates bereits als erfüllt und beantragt deshalb dessen Ablehnung.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Brand Heinz, Feri Yvonne, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Grüter Franz, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Kiener Nellen Margret, Lohr Christian, Masshardt Nadine, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Vogler Karl

17.3455 Motion

Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten

Eingereicht von: Reimann Lukas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Offenlegung der Interessenbindungen von landesweit tätigen Richtern und Staatsanwälten regelt.

Begründung

Im Kanton Zürich und im Kanton St. Gallen (Eingabe Louis, Nesslau / Suter, Rapperswil-Jona / Ritter-Sonderegger, Altstätten) müssen die Mitglieder der Gerichte und der Staatsanwaltschaften ihre Interessenbindungen offenlegen – dies in einem elektronischen Register, das im Internet öffentlich zugänglich ist. Die Offenlegung betrifft Nebenbeschäftigungen, Führungs- und Aufsichtstätigkeiten, Beratungsfunktionen und natürlich Parteimitgliedschaften. Auch Mitgliedschaften in Serviceclubs sind in den Registern aufgeführt.

Durch ein solches Register wird Transparenz geschaffen, und mögliche Interessenkonflikte sind für jedermann erkennbar. Auf diese Weise soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Organe der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nicht Interessenvertreter. Sie sind allein dem Gesetz verpflichtet. Mit Blick auf die gebotene Unparteilichkeit und Unabhängigkeit muss es deshalb bei ihnen primär darum gehen, Interessenbindungen, die problematisch sein könnten, zu vermeiden. Nach der geltenden Gesetzgebung dürfen Richter und Richterinnen der eidgenössischen Gerichte keine andere Tätigkeit ausüben, die die Erfüllung ihrer Amtspflichten, ihre Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichtes beeinträchtigt. Nebenbeschäftigungen sind bewilligungspflichtig, damit geprüft werden kann, ob die erwähnten Anforderungen eingehalten sind. Die Bewilligung wird von der Verwaltungskommission des Gerichtes erteilt (vgl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, SR 173.110; für das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesstrafgericht und das Bundespatentgericht gelten weitgehend identische Bestimmungen). Das Bundesgericht hat in seinem Reglement festgelegt, dass über die erteilten Bewilligungen eine Liste geführt wird. Diese wird regelmässig mit den Geschäftsprüfungskommissionen der Bundesversammlung besprochen.

Die Voraussetzungen für Nebenbeschäftigungen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des Bundes (nicht aber für solche des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin und der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) richten sich nach dem Bundespersonalrecht (Art. 22 Abs. 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010; SR 173.71). Nach Artikel 91 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3) sind sämtliche öffentlichen Ämter und gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten, die ausserhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, zu melden; unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten sind meldepflichtig, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Besteht aufgrund der Art der gemeldeten Tätigkeit die Gefahr eines Konfliktes mit den dienstlichen Interessen, so ist eine Bewilligung erforderlich. Diese ist zu verweigern, wenn Interessenkonflikte bei der konkreten angestellten Person nicht ausgeschlossen werden können. Die Bundesanwaltschaft hat darüber hinaus die Verhaltensregeln für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in einer Weisung nach Artikel 94d BPV konkretisiert und organisatorische Vorkehren getroffen, um Interessenkonflikte und bereits den Anschein von Befangenheit zu vermeiden. Diesen Verhaltensregeln unterziehen sich auch der Bundesanwalt und seine beiden Stellvertreter, obwohl sie nicht dem Bundespersonalrecht unterstellt sind.

Bei allen Interessenbindungen – auch solchen, die nicht als Nebenbeschäftigung verstanden werden können (z. B. blosse Vereinsmitgliedschaften) – ist ferner zu beachten, dass Behördenmitglieder, die in einer Angelegenheit befangen sind, von Verfassung wegen in den Ausstand treten müssen (Art. 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 BV).



Der Bundesrat erachtet die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen bei Richtern, Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen des Bundes als genügend und angemessen. Eine Offenlegungspflicht ist deshalb nicht nötig.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.3457 Motion

Tarifverbunde. Freie Wahl für Benützerinnen und Benützer

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass die Tarife für den direkten Verkehr landesweit gelten und dass Reisende stets zwischen Billetten, deren Preis vom für die Tarifierung zuständigen Bundesorgan festgelegt wird, und Billetten, die von den Tarifverbunden angeboten werden, wählen können. Dies gilt insbesondere für Streckenbillette sowie für den Zugang zu Sparbilletten und Streckenabos. Langfristiges Ziel ist es, dass Konsumentinnen und Konsumenten immer der beste Preis angeboten wird.

Begründung

Der Ausbau der Tarifverbunde ist für viele Reisende, die vom multimodalen Verkehr profitieren, zweifelsohne sehr interessant. Allerdings sind diese Angebote für einige Pendlerinnen und Pendler besonders schlecht geeignet, da sie nach der Schaffung solcher Verbunde für ihre Billette oder Abos plötzlich bedeutend mehr bezahlen müssen, weil ihnen Angebote aufgezwungen werden, die sie überhaupt nicht brauchen.

Übrigens gibt es in den immer zahlreicheren Tarifverbunden für die betroffenen Zonen keine Sparbillette der SBB, mit denen die Nutzung des Schienennetzes optimiert werden kann und Reisende preisgünstig fahren können. Manchmal ist es sogar günstiger, ein Billett für eine längere Strecke mit einem Zielort ausserhalb des Tarifverbunds zu lösen, als ein Billett für die eigentlich gewollte Strecke innerhalb des Verbunds zu kaufen.

Deshalb sollen die Benützerinnen und Benützer stets die Wahl zwischen dem von den Tarifverbunden beschlossenen Tarif und dem vom zuständigen Bundesorgan vorgesehenen Streckentarif haben. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass ein Ticketingsystem systematisch den günstigsten Tarif anbietet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Die Tarifhoheit liegt nach Artikel 15 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) bei den Transportunternehmen. Entscheide in Tarif- und Distributionsfragen fallen deshalb in die Zuständigkeit der Transportunternehmen. Es gibt keine Bundesstelle, welche Tarife festlegt.

Die zwei Systeme des öffentlichen Verkehrs, nämlich der schweizweite direkte Verkehr (DV) und die regionalen Verkehrs- und Tarifverbände, sind historisch gewachsen und teils ungenügend koordiniert. Beide Systeme ermöglichen es der Kundschaft, für die Reise über mehrere Transportunternehmen nur ein Billett lösen zu müssen. Das DV-System ist national angelegt und basiert auf Tarif-Kilometern, das Verbund-System ist regional ausgerichtet und berechnet sich nach Tarif-Zonen.

Den Transportunternehmen und den regionalen Tarifverbänden steht es frei, vergünstigte Fahrausweise, sogenannte Sparbillette, anzubieten (Art. 15 Abs. 4b PBG). Ob, zu welcher Tageszeit und auf welchen Linien ein Unternehmen oder ein Tarifverbund diese anbietet, liegt in seiner Verantwortung.

Der Bundesrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass die heutige Tariflandschaft kompliziert und für den Kunden wenig transparent ist. Die ÖV-Branche arbeitet seit Längerem an zwei Projekten im Tarif- und Distributionsbereich. Im Rahmen dieser Projekte wird unter anderem geprüft, wie die Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Tarifsystem und den Verbänden verbessert und ein einfacheres und nachvollziehbareres Tarifsystem etabliert werden kann. Zur Unterstützung dieser Arbeiten hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Organisation der Eisenbahninfrastruktur die Möglichkeit einer Systemführerschaft im Personenverkehr vorgeschlagen. Diese würde der ÖV-Branche die Schaffung von Entscheidungsstrukturen ermöglichen, um solche Projekte innerhalb nützlicher Frist durchführen zu können. Dieser Vorschlag ist politisch umstritten. Einzelne Kantone ziehen eine dezentrale Tarifhoheit vor.

Der Bundesrat sieht zurzeit keinen Bedarf, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um für Fahrten innerhalb von Tarifverbundgebieten Vorschriften bezüglich Sortiment und Tarifhöhe zu erlassen. Solche würden die



Tarifhoheit der Unternehmen deutlich einschränken, was der Bundesrat ablehnt. Er erwartet hingegen von den Transportunternehmen und den Verbundorganisationen, dass sie sich schnell in zweckmässigen und gemeinsamen Entscheidgremien organisieren und Vereinfachungen und Verbesserungen im Tarifsysteem umsetzen.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.3473 Motion

Verbindlicher Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten

Eingereicht von: de Courten Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten auf mindestens das 10-Fache der Höhe der Windkraftwerke festzulegen und diesen Mindestabstand gesetzlich zu verankern. Dabei sind die geltenden Lärmgrenzwerte, inklusive zusätzlicher Grenzwerte für Infraschall bzw. tieffrequenten Schall, einzuhalten.

Begründung

Bisher fehlt eine gesetzliche Grundlage für Mindestabstände von Windkraftwerken zu Siedlungsgebieten. Die zuständigen Behörden stützen sich auf Empfehlungen von Fachorganisationen, die gleichzeitig die Interessenvertretung der Branche wahrnehmen. Diese Empfehlungen, die beispielsweise im Kanton Baselland einen Mindestabstand von lediglich 700 Meter vorsehen, stammen aus einer Zeit, in der industrielle Windkraftanlagen noch eine Höhe von unter 100 Meter mit Rotordurchmessern unter 50 Meter hatten. Moderne Windkraftwerke, die heute zum Einsatz kommen, weisen Gesamthöhen von deutlich über 150 Meter aus, und die Entwicklung von noch grösseren Windkraftanlagen ist nur eine Frage der Zeit.

Aus den technischen Angaben von Windkraftwerk-Herstellern lässt sich herleiten, dass die geltenden Lärmschutzgrenzwerte durch ein einziges modernes Kraftwerk in Abständen zu Siedlungsgebieten von unter 1500 Meter nicht mehr eingehalten werden können. Auch internationale wissenschaftliche Vergleiche ergeben, dass Abstände zu Windkraftanlagen unter 1500 Meter nicht vertretbar sind, da die Gesundheit und die Sicherheit der Anwohner bei geringeren Abständen nachweislich gefährdet werden. In Windparks mit mehreren gleichzeitig auf dasselbe Siedlungsgebiet einwirkenden Windkraftanlagen könnten die geltenden Lärmgrenzwerte selbst im Abstand von 2000 Meter nicht eingehalten werden.

Ungelöst ist auch das Problem mit bisher kaum erforschten Auswirkungen von Infraschall (1–20 Hertz) und tieffrequentem Schall (etwa 200 Hertz) von Windkraftanlagen auf die Gesundheit von Mensch und Tier in der Umgebung.

Viele andere Länder haben mittlerweile Mindestabstände zum Siedlungsraum festgelegt, um die Immissionen und Gefahren für die in den angrenzenden Siedlungsgebieten wohnhafte Bevölkerung zu reduzieren. In Bayern gilt beispielsweise die 10-Regel (Mindestabstand von Siedlungsgebiet gleich 10-mal Höhe der Windkraftanlage), welche explizit für alle betroffenen Gemeinden angewendet wird. Dieses Modell hat sich bewährt und soll dem Bundesrat als Richtschnur dienen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2017

Die massgebliche Beurteilungsgrundlage für den Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten in der Schweiz ist Anhang 6 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) (Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm). Die Einhaltung der dort festgelegten Grenzwerte für hörbaren Schall wird im Rahmen der für Windparks obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) überprüft. Die Grenzwerte sind derart definiert, dass bei Einhaltung der Planungswerte die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung geschützt ist. Gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sind sodann unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich, sowie wirtschaftlich tragbar ist.

In der Praxis muss der Projektant einer Windenergieanlage ein detailliertes Lärmgutachten vorlegen, welches von der kantonalen Fachstelle für Lärmschutz geprüft wird.

Die Lärmschutzverordnung regelt nicht den Schutz gegen Infra- und Ultraschall, jedoch gehen die Experten aufgrund des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung heute davon aus, dass im Allgemeinen keine schädlichen oder lästigen Immissionen durch Infraschall zu erwarten sind, wenn die



Lärmimmissionen im hörbaren Bereich die massgebenden Grenzwerte einhalten.

Im Jahr 2012 wurden 467 Anwohner von Windpärke in der Schweiz in einer wissenschaftlichen Untersuchung über ihre Wahrnehmung zu den Windenergieanlagen (WEA) befragt. Nur eine kleine Minderheit der Befragten gab an, sich durch die WEA stark belästigt zu fühlen und unter Symptomen wie Einschlafstörungen zu leiden. Dies kann als Zeichen dafür gewertet werden, dass die in Kraft stehenden Lärmbelastungsgrenzwerte der LSV wirksam sind und die grosse Mehrheit der betroffenen Bevölkerung tatsächlich schützen.

Das vom Motionär erwähnte Bundesland Bayern ist das einzige Bundesland, das eine gesetzliche Abstandsregelung, welche jedoch Abweichungen zulässt, kennt. Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt im Einzelfall nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm), deren Schutzniveau vergleichbar ist mit demjenigen der schweizerischen LSV. Zudem äusserte das deutsche Umweltbundesamt in einer schriftlichen Stellungnahme vom 2. März 2015, dass es verbindliche Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung für nicht erforderlich halte und eine pauschale Festlegung nicht geeignet sei, um den unterschiedlichen Schutzgütern und Interessen gerecht zu werden. In Frankreich gilt ein Mindestabstand von 500 Meter, und in vier österreichischen Bundesländern gelten Mindestabstände von 1000 bis 1500 Meter.

In der Schweiz sind die Kantone für die Planung und Bewilligung von WEA zuständig. Das am 28. Juni 2017 verabschiedete Konzept Windenergie ist das dabei zu berücksichtigende raumplanerische Instrument des Bundes. Für die darin enthaltene "Grundlagenkarte des Bundes betreffend die hauptsächlichen Windpotenzialgebiete" wurde ein Abstand von 300 bis 500 Meter von WEA zu Bauzonen verwendet. Mit dem vom Motionär vorgeschlagenen Mindestabstand von 1500 Meter von WEA zu Siedlungsgebieten bzw. Bauzonen würden die im Konzept Windenergie ausgewiesenen Potenzialgebiete um zwei Drittel reduziert.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.3476 Motion

Tschüss, Roaming-Insel Schweiz! Abschaffung zur Sicherung des Wirtschafts-, Handels- und Tourismusstandortes Schweiz

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament einen Vorschlag zu unterbreiten, um die teuren Roaming-Preise für Schweizerinnen und Schweizer in der EU sowie für EU-Bürger in der Schweiz abzuschaffen.

Begründung

Per 15. Juni 2017 werden Roaming-Zuschläge für die Bürger der EU in Europa grösstenteils Geschichte sein: Die EU hat beschlossen, Roaming-Zuschläge innerhalb der EU zu verbieten.

In der Schweiz werden seit Jahren Diskussionen über das Roaming geführt. Mit der unmittelbar bevorstehenden Abschaffung der Roaming-Zuschläge wird nun aber offenbar, dass die Aufrechterhaltung des Roaming-Regimes nicht nur für die Konsumenten, sondern auch für den Standort Schweiz gewichtige Nachteile mit sich bringt.

Für eine Vodaphone-Kundin aus Deutschland bedeutet dies beispielsweise, dass neu innerhalb der EU sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein ohne Zusatzkosten der gewohnte Inlandtarif (z. B. unlimitierte Anrufminuten inklusive) zur Anwendung kommt, während für einen Anruf Schweiz-Deutschland 1,21 Euro pro Minute anfallen.

Schon jetzt ist zu beobachten, dass ausländische Provider die Schweiz in eine neue Zone (z. B. Zone F bei Bouygues Telecom in Frankreich, Zone 2 zusammen mit Andorra und Isle of Man bei O2 in Deutschland) einteilen, die für die Schweiz höhere Gebühren und andere Limiten vorsieht als für den Rest Europas.

1. Die Schweiz als Tourismusland heisst zahlreiche Gäste aus dem nahen Ausland willkommen. Dabei steht sie in direkter Konkurrenz zu anderen Alpenländern, wie etwa Österreich, aber auch den französischen und italienischen Alpen. Indem die Schweiz zur Roaming-Insel wird, wird das Erlebnis der Gäste aus dem europäischen Ausland spätestens dann getrübt, wenn sie zu Hause eine überhöhte Rechnung vorfinden.

2. Die Schweiz als Business-Hub wird zum Standort mit höheren Kosten für ausländische Gäste, die z. B. zum Hauptsitz in die Schweiz oder an ein Meeting in unser Land kommen.

3. Die Schweiz als Plattform für internationale Organisationen – z. B. im internationalen Genf – weist in Zukunft einen um einen weiteren Puzzlestein höheren Kostenblock aus, der ihre Attraktivität mindert.

All diese Entwicklungen schaden dem Standort Schweiz. Im Zeitalter der Digitalisierung sollte der Zugang zu Telekomnetzen innerhalb Europas uneingeschränkt offen sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2017

Die Preise für das Roaming, welche ausländische Touristen in der Schweiz zu entrichten haben, liegen im Verantwortungsbereich der Mobilfunkanbieterinnen in ihrem Heimatland. Gewisse Unternehmen verrechnen ihrer Kundschaft für Reisen in die Schweiz dieselben Tarife wie für Reisen innerhalb der EU oder des EWR. Andere Unternehmen erheben für Roaming-Verkehr mit der Schweiz höhere Gebühren als innerhalb der EU bzw. des EWR. Ohne rechtliche Grundlage im Fernmeldegesetz und ohne vertragliche Vereinbarung mit der EU hat der Bundesrat keinen Einfluss auf die Roaming-Tarife für Schweizerinnen und Schweizer in der EU und für Touristen aus Europa, die sich in der Schweiz aufhalten. Das internationale Roaming basiert auf Verträgen, welche die Grosshandelstarife zwischen den beteiligten Firmen regeln. Eine staatliche Begrenzung von Endkundentarifen beim Roaming stellt jeweils darauf ab, dass zwischen den beteiligten Ländern Abkommen zur Regelung der Grosshandelstarife vorliegen.

Die Roaming-Preise für Schweizer Touristen im EU-/EWR-Raum sind in den letzten Jahren kontinuierlich



gesunken. Viele Schweizer Kundinnen und Kunden beziehen ihre Mobilfunkdienste im Rahmen von Abonnementen, bei welchen der Roaming-Verkehr mit dem EU-/EWR-Raum bereits enthalten ist, oder sie beziehen für Reisen im Ausland spezielle Tarifpakete, welche Roaming-Dienstleistungen umfassen.

Zur Regelung der Roaming-Preise schlägt der Bundesrat im Rahmen seiner Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes die folgenden Massnahmen vor:

- das Festlegen fairer Abrechnungsmodalitäten (z. B. sekundengenaue Abrechnung);
- die Möglichkeit zur Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen im Ausland;
- die Festlegung von Preisobergrenzen im Rahmen von internationalen Abkommen;
- die Verpflichtung von Schweizer Mobilfunkanbieterinnen, Angebote mit eingeschlossenen Roaming-Dienstleistungen einzurichten bzw. Optionen anzubieten, welche die Inanspruchnahme von Roaming-Diensten zu fixen Preisen oder reduzierten Standardpreisen ermöglichen.

Darüber hinaus soll die Verwaltung Marktbeobachtungen im Roaming-Bereich durchführen und die technische und preisliche Entwicklung analysieren. Dabei soll mit der Preisüberwachung zusammengearbeitet werden.

Das Anliegen der Motion wird in der Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes bereits so weit berücksichtigt, wie es sinnvollerweise umgesetzt werden kann. Daher ist die Motion abzulehnen.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.3496 Motion

Verpflichtender Grundschutz für kritische Strominfrastrukturen

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen dergestalt zu präzisieren, dass für die Betreiber kritischer Strominfrastrukturen ein verpflichtender, branchenspezifischer Grundschutz gegenüber Cyberangriffen und anderen relevanten Risiken wie Naturgefahren besteht. Dieser Grundschutz soll risikobasiert ausgestaltet sein und die Bedeutung der jeweiligen Betreiber für eine sichere Stromversorgung berücksichtigen.

Begründung

Eine funktionierende Stromversorgung ist für das Wohlergehen der Bevölkerung und die Volkswirtschaft in der Schweiz von essenzieller Bedeutung. Ein schwerwiegender Stromausfall, beispielsweise verursacht durch einen Cyberangriff oder eine Naturkatastrophe, würde die Bevölkerung massiv beeinträchtigen und zu milliardenschweren Schäden in der Wirtschaft führen. Unter anderem würde die Wasserversorgung ausfallen, der öffentliche Verkehr zusammenbrechen, oder die Grossverteiler in der Lebensmittelversorgung würden lahmgelegt.

Die aktuellen Rechtsgrundlagen sowie die nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen und die nationale Cyberstrategie (NCS) enthalten keine sektorübergreifenden Vorgaben zum Sicherheitsniveau, welches die Betreiber kritischer Infrastrukturen erreichen sollen. Für die Betreiber massgebend sind die sektoriellen Fachgesetze (z. B. Energiegesetz und Stromversorgungsgesetz für die Betreiber der Stromnetze). Im Bereich der Stromversorgung ist allerdings nicht ausreichend präzisiert, welchen branchenspezifischen Grundschutz die Betreiber aufweisen müssen. Dieser Grundschutz soll risikobasiert ausgestaltet sein und die Bedeutung der jeweiligen Betreiber für eine sichere Stromversorgung in der Schweiz berücksichtigen. Zentrale Betreiber sollen einen höheren Grundschutz aufweisen, weil ein Ausfall gravierendere Konsequenzen hätte. Für kleinere Netzbetreiber kann dagegen ein tieferes Schutzniveau angemessen sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2017

Der Bundesrat hat bereits 2012 nationale Strategien zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) und zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS) verabschiedet. Als Grundsatz ist dabei zu beachten, dass die Umsetzung der Strategien massgeblich im Rahmen der etablierten Prozesse und innerhalb der bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten erfolgt. Im Rahmen der nationalen SKI-Strategie wurde der Leitfaden SKI (2015) erarbeitet, der die Betreiber kritischer Infrastrukturen unterstützen soll, die Resilienz zu steigern und ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Zweckmässigkeit dieses Leitfadens wurde in einem Pilotprojekt mit der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid aufgezeigt. Als Massnahme aus der NCS wurde beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) eine Arbeitsgruppe gebildet, die aktuell Minimalstandards für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Schweizer Strombranche erarbeitet. Diese Arbeiten ergänzen eine Branchenempfehlung "ICT Continuity" (2011) des VSE und orientieren sich an international etablierten Standards für die Sicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT).

Im revidierten Energiegesetz, das voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft treten wird (BBl 2016 7683), wird in den Leitlinien für die sichere Energieversorgung neu der Schutz kritischer Infrastrukturen einschliesslich der zugehörigen IKT explizit erwähnt (Art. 7 Abs. 1).

Im Zusammenhang mit dem revidierten Energiegesetz werden zudem Bereiche der Datensicherheit erstmalig geregelt. Von den Betreibern der Elektrizitätsnetze wird die Erfüllung von Sicherheitsanforderungen für die Datenübermittlung und -bearbeitung gefordert. Diese zielen auf einen gewissen Grundschutz der Netzbetreiber gegenüber Cyberrisiken wie auch auf den sicheren Betrieb von intelligenten Mess-, Steuer- und



Regelsystemen ab.

Der Bund erlässt weiter explizite Sicherheits- und Schutzvorgaben primär in Bezug auf Strominfrastrukturen, die direkt seiner Aufsicht unterstehen, beispielsweise für Talsperren und Kernanlagen. In Bezug auf die Netzinfrastruktur sind hingegen vor allem die Netzbetreiber in der Pflicht, welche nach Artikel 8 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) nicht nur für ein effizientes und leistungsfähiges, sondern insbesondere auch für ein in jeder Hinsicht sicheres Netz zu sorgen haben. Es ist denn nach dem StromVG auch an ihnen, die entsprechenden technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb zu erarbeiten. Die Aufwände für ein angemessen hohes Sicherheitsniveau zählen somit zu den anrechenbaren Netzkosten gemäss Artikel 15 Absatz 1 StromVG.

Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Motion, dass kritische Strominfrastrukturen ein geeignetes Schutzniveau aufweisen sollen. Er will vorerst jedoch die weitere Entwicklung der laufenden Arbeiten (insbesondere in Zusammenhang mit den nationalen Strategien SKI und NCS) abwarten.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Friedl Claudia, Guldemann Tim, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Marti Min Li, Munz Martina, Seiler Graf Priska, Tornare Manuel

17.3514 Motion

Dichtigkeitskontrolle von Güllegruben

Eingereicht von: Aebi Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 15 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Artikel 28 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) so anzupassen, dass die periodische Dichtigkeitskontrolle von Güllegruben nicht mehr erforderlich ist. Kontrollen sollen, wenn überhaupt, nur in gut begründeten Risikosituationen notwendig sein.

Begründung

Gemäss Artikel 15 des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 28 der Gewässerschutzverordnung müssen alle Güllegruben periodisch auf ihre Dichtigkeit geprüft werden. Diese Auflage ist unverhältnismässig und aus folgenden Gründen anzupassen:

1. Gefährdungspotenzial ist gering: Es gibt in der Schweiz keinen dokumentierten Fall von Verunreinigung des Grundwassers durch undichte Güllegruben. Diesem Umstand muss bei einer Risikobeurteilung Rechnung getragen werden, und daraus müssen für die Praxis dem Risiko angemessene Lösungen gefunden werden.
2. Nur sehr wenige Güllegruben weisen effektiv Schäden auf: Im Kanton Zürich, wo die Kontrollen schon längere Zeit durchgeführt werden, ist der Anteil an möglicherweise undichten Güllegruben verschwindend klein.
3. Gülle ist keine Flüssigkeit: Gülle ist keine reine Flüssigkeit, sondern eine Suspension, deren Feststoffe allfällige Risse im Güllekasten abdichten. Dies kann in der Praxis klar gezeigt werden. Daher ist eine andere Risikobeurteilung und Handhabung als bei Lagergefässen von reinen Flüssigkeiten durchaus angebracht.
4. Grosser Aufwand: Alleine im Kanton Bern gibt es rund 40 000 Güllegruben. Der Aufwand, diese periodisch zu kontrollieren, ist, gemessen am Gefährdungspotenzial, schlicht unverhältnismässig.
5. Grosser administrativer und finanzieller Aufwand für die Kantone: Die Kosten für die Kontrollen und die Administration sind gemessen am Risiko sehr hoch. Bei einer Fokussierung könnten zudem die Wasserversorger an der Finanzierung der Kontrollen beteiligt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Güllegruben weisen grosse Lagervolumina von bis zu mehreren Tausend Kubikmetern auf. Sie liegen häufig über Grundwasservorkommen oder in der Nähe von Oberflächengewässern. Die Gülle enthält krankheitserregende Keime und solche, die Antibiotikaresistenzgene weitergeben können. Keime sind die häufigste Ursache von Verunreinigungen des Trinkwassers. Des Weiteren werden oft auch häusliches Abwasser, Pflanzenschutzmittelreste oder mit Bioziden versetzte Reinigungsmittel (nach der Reinigung von bspw. Melkanlagen) in die Güllegruben geleitet. Entsprechend geht von undichten Güllegruben eine Gefahr für das Grund- und Trinkwasser sowie Oberflächengewässer aus. Aus Sicherheitsgründen besteht der gesetzliche Auftrag, Güllegruben zu kontrollieren.

Im Gegensatz zu allen anderen erdverlegten Lagereinrichtungen für wassergefährdende Flüssigkeiten sind die Vorgaben zum Bau von Güllegruben bereits heute reduziert: So müssen Güllegruben nicht doppelwandig sein, sondern dürfen einwandig erstellt werden. Die selbstabdichtende Wirkung aufgrund der Schwebstoffe ist bereits heute in den Vorgaben berücksichtigt.

Gemäss Artikel 28 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) orientiert sich die Kontrollfrequenz an der Gewässergefährdung, d. h., die risikobasierte Kontrolle ist bereits heute rechtlich vorgeschrieben. Neuerstellte Güllegruben werden gemäss Vorschrift auf ihre Dichtheit geprüft.

Im Kanton Zürich erarbeitete eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe, unter anderem auch mit Vertretern des kantonalen Bauernverbandes, ein entsprechendes risikobasiertes Kontrollkonzept. Bei den periodischen



Kontrollen in den Kantonen Thurgau und Zürich wird jeweils nicht die Dichtheit der Lageranlagen geprüft, sondern es wird eine visuelle Kontrolle des Bauwerks durchgeführt. Dadurch können der Kontrollaufwand und die Kosten für die Landwirtschaftsbetriebe möglichst tief gehalten werden. Bei der erstmaligen Kontrolle der rund 9000 Gruben im Kanton Zürich wurden 500 Gruben stillgelegt. Zudem wurden bei 10 Prozent (900 Gruben) schwere, bei 16 Prozent (1440 Gruben) mittlere und bei 22 Prozent (1980 Gruben) kleinere Schäden festgestellt. Im Kanton Thurgau wurden bei 23 Prozent der Gruben Mängel festgestellt. Die Schäden betrafen nicht nur die Dichtheit, sondern bspw. auch die statische Sicherheit der Gruben.

Diese Resultate illustrieren eindrücklich die Notwendigkeit solcher Kontrollen.

Die Kosten der nur alle etwa 20 Jahre anfallenden Kontrollen pro Grube liegen zwischen 250 und 1200 Franken und können als verhältnismässig betrachtet werden. Ohne diese risikobasierten Kontrollen könnten über 100 000 Güllegruben auf unbefristete Zeit unkontrolliert genutzt werden. Dies wäre für das Grund- und Trinkwasser bzw. für die Schweizer Bevölkerung ein zu grosses Gesundheitsrisiko.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Arnold Beat, Burgherr Thomas, Büchler Jakob, Dettling Marcel, Feller Olivier, Flückiger-Bäni Sylvia, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Gschwind Jean-Paul, Hausammann Markus, Knecht Hansjörg, Lohr Christian, Pieren Nadja, Riklin Kathy, Salzmann Werner, Stamm Luzi, Vitali Albert, Walter Hansjörg, von Siebenthal Erich

17.3520 Motion

Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) sollen so angepasst werden, dass die zuständige Behörde bei Fahrausweisentzügen nach den Artikeln 16ff. SVG die Möglichkeit hat, bei Berufsfahrerinnen und -fahrern die Sanktionen auf privater und beruflicher Ebene markanter zu differenzieren.

Begründung

Seit der Revision des SVG und der VZV von 2005 wird bei Fahrausweisentzügen in erster Linie auf die Schwere der Gefährdung abgestellt, wobei die Frage des persönlichen Verschuldens weniger Gewicht hat. Es ist unbestritten, dass der Fahrausweisentzug Berufsfahrerinnen und -fahrer deutlich härter trifft als Freizeitfahrer, steht doch rasch der Arbeitsplatz auf dem Spiel. Mindestens bei leichtem Verschulden eines Berufsfahrers sollte die zuständige Behörde zwischen den Fahrzeugkategorien, für die er befugt ist, differenzieren können und entsprechend unterschiedliche Entzugsdauern verhängen können. Dies ist an sich in Artikel 33 Absatz 5 der VZV als Möglichkeit vorgesehen, allerdings lediglich unter Berücksichtigung der Gefährdung und ohne Berücksichtigung des Verschuldens. Da ein Fahrausweisentzug für einen Berufsfahrer mit dem Risiko einhergeht, den Arbeitsplatz zu verlieren, kommt dies einer doppelten Strafe gleich, weshalb das persönliche Verschulden wie im Strafrecht zu gewichten ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2017

Die Festsetzung der Dauer eines Führerausweisentzugs ist in Artikel 16 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) geregelt. Es sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Nebst der Gefährdung der Verkehrssicherheit ist auch die von der Motionärin geforderte Gewichtung des Verschuldens Bestandteil der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs. Die kantonalen Behörden können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer den Führerausweis für Fahrzeuge, die zur Berufsausübung benötigt werden, weniger lang entziehen als für die restlichen Fahrzeugkategorien. Dabei berücksichtigen die kantonalen Behörden auch das Verschulden. Den Berufschaffenden und -chaffenden kommt im Verkehr eine erhöhte Verantwortung zu. Sie sollten für die Einhaltung der Verkehrsregeln besonders sensibilisiert sein. Für die Verkehrssicherheit ist es deshalb besonders wichtig, dass sie die Verkehrsordnung respektieren.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Amherd Viola, Burkart Thierry, Candinas Martin, Giezendanner Ulrich, Grüter Franz, Guldimann Tim,
Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Rickli Natalie, Schenker Silvia, Tornare Manuel,
Walter Hansjörg, Weibel Thomas

17.3551

 Postulat

Die Grundversorgung auf den Alpen sicherstellen

Eingereicht von: von Siebenthal Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie analoge Telefonanschlüsse nach der Umstellung auf die Internettelefonie (VoIP) ohne Mehrkosten für den Benutzer weiterbetrieben werden können.

Begründung

Die Swisscom stellt die Telefonie von der analogen Technik auf internetbasierte Telefonie (Voice over IP, VoIP) um. Die Fernspeisung der Endgeräte ist nicht mehr möglich, und ohne Strom kann nicht telefoniert werden. Für Alpwirtschaftsbetriebe ist während der Alpsaison eine Telefonverbindung für die Aufrechterhaltung des täglichen Betriebes wichtig – bei Naturereignissen oder Unfällen gar überlebenswichtig.

Das Schweizer Mobilfunknetz deckt nicht die gesamte Landesfläche ab. Betriebe ausserhalb des Mobilfunknetzes sind auf Festnetzverbindungen angewiesen. Die Erschliessung von abgelegenen Betrieben im vergangenen Jahrhundert wurde als grosse Errungenschaft anerkannt; im 21. Jahrhundert droht diese Errungenschaft rückgängig gemacht zu werden. Das ist ein inakzeptabler Rückschritt. Die Swisscom ist gemäss Artikel 16 der Fernmeldeverordnung verpflichtet, einen Anschluss bereitzustellen. Der Bundesrat hat dafür zu sorgen, dass der Grundversorgungsauftrag der Swisscom ohne Mehrkosten für den Nutzer im heutigen Umfang auch in Zukunft erfüllt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Im Zuge der stetigen Entwicklung der Telekommunikation werden die Fernmeldenetze in den kommenden Jahren weltweit von der analogen auf die digitale Technologie (IP-Technologie) umgestellt. Diese Entwicklung findet auch in der Schweiz statt, und viele Netzbetreiber wie z. B. die Kabelnetzbetreiber haben ihre Netze bereits vollständig auf die digitale Technologie umgestellt.

Damit auch in der Grundversorgung ein modernes Netz zur Verfügung steht, hat der Bundesrat am 2. Dezember 2016 den Umfang der Grundversorgung mit Fernmeldediensten in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) per 1. Januar 2018 angepasst und den Grundversorgungsanschluss technologieneutral definiert. Dies erlaubt der Grundversorgungskonzessionärin die Umstellung auf die digitale Technologie. Mit dieser ist die Versorgung des Endgerätes mit elektrischer Energie aus dem Telefonnetz nicht mehr möglich.

Eine allfällige Verpflichtung, im Rahmen der Grundversorgung weiterhin uneingeschränkt den analogen Anschluss inklusive Stromzuführung sicherzustellen, wurde vom Bundesrat bereits in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates Eder 16.3051, "Abschaltung der analogen Telefonanschlüsse. Auswirkungen auf Lifttelefone und Alarmsysteme", geprüft. Der Bundesrat ist dabei zum Schluss gekommen, dass der Betrieb von zwei parallelen Netzen aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist und dass darauf zu verzichten sei.

Damit aber der Umstieg auf die neue Technologie tragbar ist, hat der Bundesrat in Artikel 108a FDV im Rahmen einer Übergangsbestimmung festgelegt, dass die Grundversorgungskonzessionärin bis zum 31. Dezember 2021 auf Ersuchen der Kundschaft die bisherigen analogen und ISDN-Anschlüsse bereitstellen muss und dafür keine Kosten in Rechnung stellen darf. Voraussetzung ist, dass der Kunde für eine Stromversorgung sorgt.

Von diesen Änderungen betroffen sind auch Alpwirtschaftsbetriebe und Berghütten, welche über keine Stromversorgung verfügen. Swisscom geht davon aus, dass schweizweit insgesamt rund 200 Anschlüsse über keine lokale Stromversorgung verfügen (etwa 40 SAC-Hütten und etwa 160 private Alphütten). Swisscom steht diesbezüglich in Kontakt mit dem Schweizer Alpenclub (SAC) und dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband und prüft verschiedene Lösungen.



Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

04.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Aebi Andreas, Amstutz Adrian, Bourgeois Jacques, Campell Duri, Häsler Christine, Jans Beat, Ritter Markus, Walter Hansjörg

17.3569 Motion

Umweltzonen zum Schutz vor gesundheitsgefährdender Luftverunreinigung ermöglichen

Eingereicht von: Allemann Evi
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Hardegger Thomas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Verordnungsebene die nötigen Grundlagen für die Einführung einer Umweltschutz-Vignette zu erlassen, die als Basis für die Errichtung von Umweltzonen dient. Dabei sollen Kantone und Gemeinden die Möglichkeit erhalten, den Betrieb von Fahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoss innerhalb bestimmter Zonen entweder ständig oder in Zeiten hoher Luftbelastung zu verbieten.

Begründung

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz sieht die Luftreinhalte-Verordnung vor, dass die Kantone dafür sorgen, dass "Menschen, Tier, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie der Boden vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen geschützt werden" (Art. 1 LRV). Allerdings fehlen den Kantonen die Instrumente, die es ihnen erlauben, um diesem Auftrag des Bundes wirkungsvoll nachzukommen.

Neu sollen die Kantone die Möglichkeit haben, durch geeignete Signalisation und über die Einführung einer Umweltschutz-Vignette Fahrzeuge insbesondere von dichtbebauten Stadt- und Agglomerationsgebieten fernzuhalten.

Der Strassenverkehr ist eine der Hauptquellen von Luftschadstoffen. Für die giftigen Stickoxide ist der Strassenverkehr sogar die wichtigste Ursache. Die Autohersteller können noch bis Herbst 2019 die Abgasreinigung von Autos, insbesondere bei Dieselmodellen, so auslegen, dass diese Fahrzeuge die Schadstoff-Grenzwerte, insbesondere für NOX, nur im Zulassungstest einhalten, auf der Strasse hingegen deutlich höhere Emissionen verursachen. Dies führt dazu, dass das Bafu an starkbefahrenen Standorten regelmässig gesundheitsschädigende Belastungen misst.

An starkbefahrenen Strassen und in den dichtbebauten Stadt- und Agglomerationsgebieten ist die Bevölkerung von der stark gesundheitsgefährdenden Luftbelastung des Strassenverkehrs betroffen. Mit der Möglichkeit, hochemittierende Fahrzeuge von übermässig schadstoffbelasteten Gebieten fernzuhalten, soll die Bevölkerung besser vor den gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Strassenverkehrs geschützt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2017

Im Jahr 2010 hatte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Umweltzonen mittels der Einführung eines Vignettensystems im Rahmen einer Anhörung zur Diskussion gestellt. Von den rund 3700 eingegangenen Stellungnahmen war eine Mehrheit gegen die Einführung solcher Umweltzonen. Insbesondere die Kantone verwarfen die Vorlage mit grosser Mehrheit. Als Gründe wurden namentlich das fehlende Bedürfnis, der grosse administrative Aufwand (alle Kantone müssten den Fahrzeughaltern Vignetten ausstellen, auch wenn die Einführung von Umweltzonen für die Kantone nicht verpflichtend wäre), Zweifel an der Wirksamkeit sowie der (kontraproduktive) Umfahrungsverkehr angeführt. Gestützt auf die Anhörungsergebnisse hat das UVEK im Januar 2011 entschieden, das Rechtsetzungsprojekt "Umweltzonen" nicht weiterzuverfolgen.

Aus Sicht des Bundesrates hat sich seither die Ausgangslage nicht wesentlich verändert. Er erachtet deshalb ein erneutes Rechtsetzungsprojekt als nicht zielführend.



Antrag des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

31.05.2018 Wird übernommen

04.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Aebischer Matthias, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Galladé Chantal, Guldimann Tim, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Masshardt Nadine, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Schenker Silvia, Tschäppät Alexander

17.3570 Motion

Saubere Luft als wichtigstes Gut. Strengere Abgasnormen für Dieselfahrzeuge ohne Übergangsfrist einführen

Eingereicht von: Allemann Evi
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Hardegger Thomas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge so anzupassen, dass alle neuverkauften Fahrzeuge der Fahrzeugkategorie M die Abgasnorm Euro 6d Temp ohne Übergangsfrist erfüllen müssen.

Begründung

Bezüglich Ausstoss insbesondere von Stickoxid besteht heute eine grosse Diskrepanz zwischen Labortests und Realität auf der Strasse. Im Realbetrieb auf der Strasse stossen die meisten Dieselaautos viel mehr Stickoxid aus, als gemäss geltendem Grenzwert eigentlich erlaubt wäre. Mit der Einführung der Abgasnorm Euro 6d Temp und später Euro 6d soll dieses Problem behoben und sollen die Emissionen auch im realen Verkehr getestet werden (RDE). Die Abgasgrenzwerte sollen neu nicht nur auf dem Prüfstand, sondern auch auf der Strasse überprüft werden (RDE-Test).

Doch die Einführung der neuen Abgasnorm geschieht mit einer unüblich langen Übergangsfrist von zwei Jahren. Zwar müssen neue Fahrzeugmodelle bereits ab September 2017 die Abgasnorm Euro 6d Temp erfüllen. Allerdings dürfen neue Fahrzeuge mit bereits bestehender Typengenehmigung basierend auf der Euro 6b noch bis im August 2019 verkauft werden.

Dies bedeutet: Während weiteren zwei Jahren dürfen fabrikneue Dieselaautos verkauft werden, die den geltenden Stickoxid-Grenzwert auf der Strasse meist nicht einhalten. Geschätzt handelt es sich dabei um rund 250 000 Dieselaautos, die mit massiv überhöhten Stickoxid-Werten verkauft werden – und anschliessend rund zwölf Jahre auf den Schweizer Strassen verkehren und die Luftqualität erheblich belasten. Um der Schweizer Bevölkerung und der Umwelt diese unnötige Belastung zu ersparen, soll der Bundesrat die neuen Abgasnormen in der Schweiz bereits ab September 2017 bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt einführen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Umweltschutz und die Gesundheit der Bevölkerung sind dem Bundesrat wichtige Anliegen. Stickoxidausstösse, die aus mobilen Quellen wie Fahrzeugen stammen, müssen in internationaler Zusammenarbeit, insbesondere mit der Europäischen Union, geregelt und begrenzt werden, damit die entsprechenden Massnahmen eine Wirkung entfalten. Die am 1. September 2017 in Kraft tretenden Verschärfungen der Abgasvorschriften sehen vor, dass die Abgasgrenzwerte im Rahmen des Abgas-Typengenehmigungsverfahrens künftig in einem anspruchsvolleren Testzyklus und zusätzlich auch im realen Strassenverkehr gemessen und eingehalten werden müssen (Real Driving Emissions), und versprechen eine deutliche Verbesserung der Situation. Das UVEK hat die Arbeiten am neuen Testzyklus (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure, WLTP) im Rahmen der Unece aktiv unterstützt.

Die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt und die Abgasprüfstelle und Motorenlabors der Berner Fachhochschule führen bereits seit längerer Zeit im Auftrag des UVEK entsprechende Messfahrten durch und zeichnen die Emissionen mit einem portablen Messsystem auf. Damit ist gewährleistet, dass die Fahrzeuge auch in der Schweiz stichprobenmässig gemessen werden können.

Allerdings ist fraglich, ob die Anwendung der Abgasnorm Euro 6d Temp ohne Übergangsfrist durch die Schweiz einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Umweltbelastung zu leisten vermöchte. Einerseits könnten Fahrzeuge, welche die Abgasnorm Euro 6d Temp nicht einhalten, weiterhin auf den Schweizer



Strassen verkehren, wenn diese im Ausland zugelassen wurden. Andererseits werden bereits heute im Vergleich zum Vorjahr weniger Dieselfahrzeuge in Verkehr gesetzt, was auf eine bestehende Sensibilisierung der Konsumenten hinweist.

Darüber hinaus ist die Schweiz bestrebt, ihre technischen Vorschriften so zu gestalten, dass sich diese nicht handelshemmend auswirken. Würde die Schweiz die Abgasnorm Euro 6d Temp ohne Übergangsfrist anwenden, könnten Fahrzeuge, welche diese Norm nicht einhalten, in der Schweiz nicht mehr verkauft werden. Die Einführung der Abgasnorm Euro 6d Temp ohne Übergangsfrist würde sich als Standortnachteil für das inländische Autogewerbe gegenüber seiner ausländischen Konkurrenz auswirken und hätte nachteilige Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden.

Die Einführung von strengeren Abgasnormen ohne Übergangsfrist auf den 1. September 2017 würde auch gegen Abkommen verstossen, welche die Schweiz für einen möglichst diskriminierungsfreien Handelszugang abgeschlossen hat. So ist die Schweiz beispielsweise durch Regelungen gebunden, die im Rahmen des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (1958er-Übereinkommen; SR 0.741.411), erlassen wurden. Die Kündigungsfrist für diese Regelungen beträgt ein Jahr. Eine Einführung der strengeren Abgasnormen auf den 1. September 2017 ohne Übergangsfrist wäre daher nicht vereinbar mit dem Übereinkommen.

Aus diesen Gründen lehnt es der Bundesrat ab, die Abgasnorm Euro 6d Temp ohne Übergangsfrist einzuführen, womit insbesondere auch die Rechtssicherheit gewahrt werden kann. Das zuständige Bundesamt für Strassen ist aber in regelmässigem Kontakt mit den Automobilimporteuren und fordert Massnahmen ein (Software-Updates usw.), damit die Fahrzeughalter in der Schweiz die gleichen Verbesserungen erhalten wie beispielsweise in Deutschland.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

31.05.2018 Wird übernommen
04.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Aebischer Matthias, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Galladé Chantal, Graf-Litscher Edith, Guldimann Tim, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Masshardt Nadine, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Schenker Silvia

17.3589 Motion

Für eine Raumplanung und Mehrwertabgabe mit Augenmass

Eingereicht von: Egloff Hans
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Anpassung bzw. Ergänzung des Raumplanungsgesetzes vorzulegen, damit eine Mehrwertabgabe aufgrund von Um- oder Aufzonungen bereits überbauter Grundstücke erst bei einem verwirklichten Um- oder Ausbau und nicht bereits im Vorfeld aufgrund des theoretisch möglichen Potenzials berechnet und erhoben werden darf. Die Abgabe soll mithin frühestens mit der tatsächlichen Realisierung des Mehrwertes fällig werden.

Begründung

Das seit 2015 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt, dass bei Einzonungen von z. B. Landwirtschaftsland zu Bauland mindestens 20 Prozent des dadurch erhöhten Wertes der öffentlichen Hand abgegeben werden (Art. 5 RPG). Diese Mehrwertabschöpfung im Bereich von neueingezontem Gebiet wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Die meisten Kantone haben inzwischen die neuen Bundesvorgaben im kantonalen Recht umgesetzt.

Obwohl das revidierte RPG auf Bundesebene keinen Zwang zur Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen vorsieht, haben etliche Kantone eine solche in ihre Gesetze aufgenommen oder diese den Gemeinden überlassen. Verschiedene Gemeinden sind daran, Abschöpfungen bei Um- oder Aufzonungen vorzusehen. Häufig soll dabei der Mehrwert nicht erst bei einer tatsächlichen Realisierung durch einen Um- oder Ausbau, sondern bereits beim Verkauf des Grundstücks anfallen. Eine solche "fiktive Mehrwertabschöpfung" führt in der Praxis zu mehreren Problemen, welche dem Gedanken des revidierten RPG zuwiderlaufen.

Ein theoretisches Ausbaupotenzial bei einem bereits überbauten Grundstück ist häufig äusserst trügerisch. Denn nicht selten sind beispielsweise die Kosten für die Um- oder Ausbauarbeiten am bestehenden Gebäude höher als der theoretisch hergeleitete Mehrwert. Auch bei einem Verkauf der Liegenschaft wird der Hauseigentümer den theoretisch berechneten Mehrwert häufig nicht realisieren können. Denn der Erwerber eines Einfamilienhauses ist in vielen Fällen nicht bereit, einen immensen Preis für ein theoretisches Nutzungspotenzial des Grundstücks zu zahlen, da er dieses gar nicht ausnutzen will. Die Mehrwertabschöpfung bereits im Zeitpunkt der Um- oder Aufzonung oder der Veräusserung führt somit zu einem unkalkulierbaren Risiko des bisherigen Eigentümers aufgrund des theoretisch berechneten Entwicklungspotenzials.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat anerkennt, dass bei Um- und Aufzonungen von überbauten Grundstücken ein Bedürfnis nach differenzierten Fälligkeitsregelungen für die Mehrwertabgabe besteht.

Die frühe Fälligkeit einer Mehrwertabgabe kann ein geeignetes Instrument zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland durch die Kantone im Sinne von Artikel 15a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) sein, beispielsweise bei Industriebrachen, die als überbaut gelten.

Die Mindestvorschrift von Artikel 5 Absatz 1bis RPG ist auf die dauerhafte Neueinzonung von Nichtbauzonenland in eine Bauzone zugeschnitten. Das kantonale Ausführungsrecht zu dieser Bestimmung ist so auszugestalten, dass der durch eine solche Planungsmassnahme bewirkte Mehrwert zu einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen wird und dass dieser Ausgleich bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig wird.

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 RPG, der bereits seit dem 1. Januar 1980 gilt, regelt das kantonale Recht jedoch über diese Mindestvorschrift hinaus ganz allgemein "einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile", die durch Planungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes entstehen. Bei der



Ausgestaltung von Ausgleichsvorschriften, die sich auf Artikel 5 Absatz 1 RPG abstützen, verfügen die Kantone über einen grossen Ermessensspielraum.

Der Bundesrat vertritt daher die Auffassung, dass die Kantone bei Abgabeleistungen für Um- und Aufzoningmehrwerte an überbauten Grundstücken davon absehen können, die Fälligkeit zwingend bei der Veräusserung eintreten zu lassen. Er wird prüfen, ob sich eine entsprechende Klarstellung auf Verordnungsstufe aufdrängt.

Er hält aber die Forderung der Motion nicht für sachgerecht, den Kantonen zu verbieten, die Fälligkeit von Abgabeleistungen für Um- und Aufzoningmehrwerte an überbauten Grundstücken vor der tatsächlichen Realisierung des Mehrwerts eintreten zu lassen.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Bühler Manfred, Egloff Hans, Flückiger-Bäni Sylvia, Glarner Andreas, Golay Roger, Hausammann Markus, Keller-Inhelder Barbara, Matter Thomas, Müri Felix, Pieren Nadja, Rutz Gregor, Salzmann Werner, Sollberger Sandra, Zanetti Claudio, de Courten Thomas

17.3590 Motion

Differenzierter Führerausweisentzug

Eingereicht von: Giezendanner Ulrich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeit zu schaffen, Führerausweise von Lastwagen- und Busfahrern bei Vergehen, nach der entsprechenden Führerausweiskategorie, zu entziehen. Das Strassenverkehrsgesetz und die Verkehrszulassungsverordnung sind so zu ändern, dass Sanktionen (Führerausweisentzüge) durch das zuständige Strassenverkehrsamt differenziert (nach Führerausweiskategorie) vollzogen werden können.

Begründung

Zurzeit gibt es nur einen "totalen" Führerausweisentzug, auch für Berufskraftfahrer. Wenn ein LKW- oder Busfahrer am Wochenende eine Geschwindigkeitsübertretung mit seinem Motorrad begeht, wird ihm auch der Führerausweis für den LKW entzogen. Durch diese rigorose Entzugspraxis verlieren viele zuverlässige Berufsleute (Familienväter) ihr Einkommen. Diese Entzugspraxis muss geändert werden. Im Wiederholungsfall mag die heutige Praxis recht sein. Beim "Erstfall" soll eine neue Praxis möglich werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Entzug von Führerausweisen ist in den Artikeln 16ff. des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) geregelt. Wer als Ersttäter eine leichte Widerhandlung begeht, also beispielsweise innerorts 20 Stundenkilometer zu schnell fährt, wird lediglich verwarnet. Entzieht die kantonale Behörde einem Chauffeur oder einer Chauffeuse mit unbelastetem automobilistischem Leumund hingegen den Führerausweis, war die Widerhandlung kein Bagatelldelikt.

Die kantonalen Behörden haben indessen unter Berücksichtigung der Mindestentzugsdauer bereits heute die Möglichkeit, bei Berufschauffeuren oder -chauffeusen den Führerausweis für Last- oder Gesellschaftswagen weniger lang als bei den restlichen Kategorien zu entziehen. Diese Regelung trägt den Härtefällen grundsätzlich genügend Rechnung. Den Berufschauffeuren und -chauffeusen kommt im Verkehr allerdings auch eine erhöhte Verantwortung zu. Sie sollten für die Einhaltung der Verkehrsregeln besonders sensibilisiert sein. Für die Verkehrssicherheit ist es deshalb besonders wichtig, dass sie die Verkehrsordnung respektieren. Eine weiter gehende Regelung lehnt der Bundesrat deshalb ab.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (67)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Brand Heinz, Brunner Toni, Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Büchel Roland Rino, Bächler Jakob, Bühler Manfred, Candinas Martin, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Egloff Hans, Eichenberger-Walther Corina, Estermann Yvette, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Graf-Litscher Edith, Grin Jean-Pierre, Grunder Hans, Grüter Franz, Guhl Bernhard, Herzog Verena, Hess Hermann, Hess Erich, Hess Lorenz, Hurter Thomas, Imark Christian, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Matter Thomas, Müller Thomas, Müri Felix, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pieren Nadja, Portmann Hans-Peter, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Rickli Natalie, Rime Jean-François, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Salzmann Werner, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Stamm Luzi, Tuena Mauro, Vogt Hans-Ueli, Walliser Bruno, Walter Hansjörg, Wermuth Cédric, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, de Courten Thomas, von Siebenthal Erich

17.3591 Motion

Netzneutralität. Bewahren der ursprünglichen Lebendigkeit des Internets

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Grundsatz der Netzneutralität klar festzulegen, ohne dass aber daraus ein Verwaltungsmonster wird.

Dieser Grundsatz ermöglicht allen freien Zugang zum Internet, und zwar immer, sofort und zu allen Inhalten. Der freie Zugang ist aber durch diskriminierende Geschäftspraktiken bedroht: Der Zugang zu manchen Sites wird je nachdem beschleunigt oder verlangsamt, begrenzt oder nicht begrenzt (Zero Rating) oder nur zu vorselektierten Inhalten gewährt; von bestimmten Smartphones aus kann man nur auf einen Teil der Anwendungen zugreifen.

Dadurch können Netzbetreiber (Telekom) und Betriebssysteme (Apple, Android, Google) einen raschen und uneingeschränkten Zugang zu überhöhten Preisen anbieten, was einer Art Zensur gleichkommt und die Innovation (Bereitstellen neuer Online-Dienste) behindert.

Die Europäische Union – wie auch Slowenien, Brasilien und Chile – unterstützt die Netzneutralität seit August 2016. Die Vereinigten Staaten haben sie jüngst (Mai 2017) infrage gestellt. Das Smartphone stellt eine neue Bedrohung dar: Es ist kompakter und stärker überwacht als ein Computer und bietet sich deshalb für Zugangsbeschränkungen geradezu an.

Das neue Fernmeldegesetz setzt auf Transparenz und Schutzmassnahmen. Die Nutzerinnen und Nutzer wählen über den Abonnementspreis und in Kenntnis der Sachlage die Bedingungen für den Internetzugang. Wenn man jeder und jedem Einzelnen die Wahl und die Verantwortung dafür überlässt, vermeidet man eine Regulierung der Netzneutralität und die damit einhergehende Bürokratie. Ich weise aber darauf hin, dass Internet die am meisten genutzte Kommunikationsplattform und die grösste Informationsquelle darstellt, die es je gab. Sie beruht auf Beiträgen Freiwilliger. Genau dieser Altruismus macht die ursprüngliche Vitalität des Internets aus. Auf dem Markt werden Zugänge nach variabler Geometrie angeboten. Ohne die Vielfalt des Internets gäbe es dies nicht. Und diese Vielfalt hängt vom freien Zugang zum Internet ab.

Verzichtet man auf die Netzneutralität, so bestehen folgende Risiken:

1. Die Angebote auf dem Markt könnten das Ökosystem, auf dem sie beruhen, untergraben.
2. Der freie Zugang ist nur denen vorbehalten, die es sich leisten können.
3. Das Internet verlöre seine kulturelle Bestimmung, denn einzig der freie Zugang bietet den Nutzerinnen und Nutzern das Maximum an Gelegenheiten, den Horizont, ob gezielt oder zufällig, zu erweitern.

Deshalb ist es wichtig, den Grundsatz der Netzneutralität im revidierten Fernmeldegesetz zu verankern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Internet eine unverzichtbare Plattform für eine breite Partizipation am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und für den Zugang zu einer Vielzahl von Inhalten, Anwendungen und Diensten darstellt. Im Rahmen der Vernehmlassung zu einem revidierten Fernmeldegesetz (FMG) hat er deshalb am 11. Dezember 2015 die Einführung einer Transparenzpflicht bezüglich der Informationsübertragung vorgeschlagen. Demnach sollten die Anbieterinnen öffentlich informieren, wenn sie Informationen bei der Übertragung technisch oder wirtschaftlich unterschiedlich behandeln. Diese Transparenz soll dazu beitragen, die unbestrittenen Vorteile des Internets sicherzustellen und zu bewahren.

Die öffentliche Vernehmlassung zeigte, dass es neben Zustimmung zur vorgeschlagenen Massnahme auch Forderungen zu weiter gehenden Bestimmungen zum Schutz der Netzneutralität gibt. Einige lehnen allerdings gesetzgeberische Vorgaben gänzlich ab. In der Folge beschloss der Bundesrat am 23. September 2016, bezüglich der Transparenzpflicht zur Netzneutralität konkrete Vorschläge zu erarbeiten und diese im



Rahmen der Botschaft zur FMG-Revision bis September 2017 vorzulegen.

Die Motion schlägt vor, das Prinzip der Netzneutralität in das Fernmeldegesetz aufzunehmen, ohne konkrete Rechte und Pflichten damit zu verbinden. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass Erlasstexte, welche keine konkreten Normen enthalten, nur dann sinnvoll sind, wenn sie, etwa als Zweckartikel, mit konkreten Normen verbunden sind und zu deren Auslegung beitragen. Eine allgemeine Beschreibung des Prinzips der Netzneutralität ohne konkrete Pflicht zur Netzneutralität würde diesem Rechtsetzungsprinzip widersprechen.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.3592 Motion

Die Steuerung der Digitalisierung so weiterentwickeln, dass sie sich von der Digitalisierung selbst inspirieren lässt

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Steuerung der Digitalisierung auf die Beine zu stellen, die agil ist und fähig, den Übergang der Schweiz in das digitale Zeitalter in einer noch beweglicheren, reaktionsfähigeren Weise voranzubringen.

Die Digitalisierung stellt eine technologische Revolution mit Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft dar, wie es sie in diesem Umfang noch nie gegeben hat. Die Schweiz reagiert darauf mit Entschlossenheit: Strategie Digitale Schweiz, im April 2016 verabschiedet; Dialog Digitale Schweiz, der den Austausch unter den Schlüsselakteuren sicherstellt (Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Zivilgesellschaft); interdepartementale Koordinationsgruppe Digitale Schweiz" die die Aktivitäten in der Bundesverwaltung koordiniert; eine nationale Konferenz über die Informationsgesellschaft ist in Vorbereitung.

Aber die Herausforderungen sind wirklich kolossal, denn es braucht Entwicklungen von der Geschwindigkeit von Google, Amazon, Apple und den Start-ups der Digitalisierung. Und in diesem wahnsinnigen Wettlauf fällt, wer nicht Schritt halten kann, unweigerlich zurück. Die Schweiz nimmt in der Weltrangliste der Wettbewerbsfähigkeit den zweiten Platz ein, aber nur den achten Platz, was die Digitalisierung der Wirtschaft anbelangt (IMD 2017).

Deshalb ist es angezeigt, die Frage der Steuerung zu überdenken. Der klassische Ansatz – strukturiert, hierarchisch, top-down –, der sich durchaus bewährt hat, ist nicht der Ansatz, der auf die Digitalisierung passt. Angesichts eines derartigen technologischen und damit gesellschaftlichen Aufbrechens alles Bisherigen drängt sich eine Steuerung auf, die diesem Aufbruch angemessen ist. Natürlich geht es nicht darum, die Bundesverwaltung in ein Start-up umzuwandeln, aber man sollte sich von Praktiken inspirieren lassen, die die Agilität erhöhen und die Zirkulation der Ideen beschleunigen.

Morgen wird ein Land, das einen Spitzenplatz einnimmt, ein Land sein, das mit der Digitalisierung gut klarkommt. Das menschliche Verhalten muss sich anpassen, die Art der Gouvernanz ebenfalls.

Begründung

Die Agilität der Organisationen, wie man sie seit zehn Jahren in Gesellschaften wie Spotify oder Salesforce oder der Schweizer Digitalisierungs-Agentur Liip antrifft, beruht auf Folgendem:

1. Autonomie: Schaffung kleiner Teams, ohne Chef, mit einem Koordinator; ihre Dynamik beruht auf der grossen Autonomie (und Verantwortung) jedes Einzelnen, gekoppelt mit einer sehr transparenten Art des Zusammenarbeitens.
2. Iteration: Unterteilung der Aufgaben in kurze Projekte (5 bis 10 Tage) mit einem Feedback im gleichen Rhythmus, woraus eine Form der Arbeit entsteht, die sich durch Iteration auszeichnet, was es erlaubt, Innovationen oder neue Ziele sehr schnell einzubauen.
3. Beschleunigter Kreislauf der Informationen: Schaffung informeller Foren des Austauschs im Intranet, wo man gute Ideen, Fragen, Probleme deponieren kann ... und ein Feedback bekommt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat hat zur Steuerung der Digitalisierung im April 2016 die Strategie Digitale Schweiz verabschiedet. Mit ihr setzt er sich für die konsequente Nutzung der Chancen der Digitalisierung ein und gibt Leitlinien für das staatliche Handeln vor. Die Strategie zeigt auf, wie Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie Zivilgesellschaft zusammenarbeiten sollen, damit die mit der Digitalisierung einhergehenden Transformationsprozesse zum Nutzen der Schweiz gestaltet werden können. Der Bundesrat



ist der Meinung, dass der Austausch unter allen Akteuren (Multistakeholder-Dialog), die direktdemokratischen Prozesse und die föderalen Strukturen mit ihrer Bürgernähe einen Vorteil für die Weiterentwicklung der digitalen Schweiz darstellen, indem sie die gemeinsame Lösungsfindung auf die Fragestellungen zu den digitalen Umbrüchen unterstützen.

Auf politischer Ebene ist von Bundespräsidentin Doris Leuthard und Bundesrat Johann Schneider-Ammann der Beirat Digitale Transformation geschaffen worden. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Bildungsinstitutionen und Verbänden und dient dem Austausch zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu wichtigen Fragen der Digitalisierung.

Der Bund leistet mit den im Aktionsplan Digitale Schweiz aufgeführten Massnahmen einen konkreten Beitrag zur Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen der Digitalisierung. Dabei kommt der Stärkung von Bildung und Forschung eine zentrale Rolle zu. Der Bericht "Herausforderungen der Digitalisierung für Bildung und Forschung in der Schweiz" vom 5. Juli 2017 sieht hierzu eine Reihe von Massnahmen vor. Entsprechend den Grundsätzen der Schweizer Bildungs- und Forschungspolitik, welche die Subsidiarität des Bundes und die Autonomie der Akteure in den Mittelpunkt stellt, geht es dabei in erster Linie darum, die Akteure selbst darin zu befähigen, die Herausforderungen mithilfe neuer Technologien besser bewältigen zu können.

Im Bereich elektronischer Behördendienstleistungen verfolgen Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen der Strategie E-Government Schweiz gemeinsam das Ziel, transparente, wirtschaftliche und medienbruchfreie elektronische Behördenleistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung anzubieten. Zu diesem Zweck haben sie strategische Projekte definiert, die dazu beitragen werden, dass E-Government in der Schweiz zur Selbstverständlichkeit wird. Dass dazu auch die Geschäftsprozesse und Arbeitsformen innerhalb der Verwaltung modernisiert werden müssen, versteht sich von selbst. Der Bundesrat hat sich daher für die Einführung von modernen und mobilen Arbeitsformen wie die "Work Smart Initiative" entschieden, die ein flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten fördert. Die IKT-Strategie und die Personalstrategie des Bundes sind auf die Umsetzung mobiler Arbeitsformen ausgerichtet.

Auch die Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Wirtschaft wird vom Bund mit gezielten Massnahmen gefördert. Dazu gehören unter anderen die Projekte "Identitätsverbund Schweiz" und "One-Stop-Shop" des Staatssekretariates für Wirtschaft. Bei letzterem wird bis Ende 2019 ein nationales E-Government-Portal geschaffen, über das die zehn am meisten nachgefragten elektronischen Behördendienstleistungen für die Wirtschaft einfach und ohne Kenntnis der behördlichen Zuständigkeiten medienbruchfrei zugänglich sein werden.

Die Frage der Steuerung der Digitalisierung in unserem Land wird ausserdem im Fokus der nationalen Konferenz "Digitale Schweiz" vom 20. November 2017 in Biel stehen. Dort soll mit allen relevanten Akteuren ein Zwischenfazit zu den bis anhin dafür geleisteten Arbeiten gezogen und der konkrete Handlungsbedarf für weiterführende Massnahmen erörtert werden. Mit der Vorbereitung und Organisation der Konferenz wie auch der Begleitung der bundesinternen Umsetzungsarbeiten zur Strategie Digitale Schweiz ist die interdepartementale Koordinationsgruppe Digitale Schweiz beauftragt.

Schliesslich ist zu der vom Motionär geforderten agileren Organisation der Steuerung der Digitalisierung zumindest in Bezug auf die zentrale Bundesverwaltung festzuhalten: Einerseits ist deren streng hierarchische Organisation durch das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vorgegeben. Andererseits ist keineswegs klar, ob sich die drei vorgeschlagenen Organisationsprinzipien in der Verwaltung bewähren würden, da Letztere das Legalitätsprinzip (wonach alles staatliche Handeln auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss) einhalten muss und politisch gesteuert wird. Die aktuellen und gut funktionierenden Steuerungsprinzipien dürfen nicht ohne Not über Bord geworfen werden.

Der Bundesrat ist aufgrund dieser Ausführungen der Ansicht, dass dem Anliegen des Motionärs einer effizienten Steuerung der Digitalisierung in der Schweiz bereits heute in angemessener Weise entsprochen wird.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

17.3615 Postulat

Strategische Ausrichtung der Post für einen längerfristigen Erfolg

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit der Post deren strategische Ausrichtung zu prüfen, damit diese sich einer sich rasch wandelnden Welt anpassen kann und insbesondere in der Lage ist, mit den grossen weltweiten Netzen zu arbeiten, die in der Schweiz und anderswo immer stärker in den Postdienstleistungsmarkt eindringen. Zu beleuchten ist weit mehr als die Umgestaltung von Poststellen in Agenturen – ein sehr emotionales Thema, das es ebenfalls zu behandeln gilt. Im Fokus einer Analyse sollen folgende Themen sein: die Entwicklung der Nachfrage, die gegenwärtigen und künftigen Hauptkonkurrenten, die Digitalisierung der Dienstleistungen und die Fähigkeit der Post, mittel- und langfristig strategische Partnerschaften einzugehen.

E-Mail nimmt gegenüber dem Briefversand immer mehr überhand. Die Nachfrage nach Briefversand sinkt, die Grenzkosten eines Briefes werden so sehr ansteigen, dass dieser Geschäftszweig schwer zu halten sein wird. Im Gegensatz dazu hat die Paketpost im Zuge des Online-Versandhandels Entwicklungspotenzial.

Die Schweiz steht nicht isoliert in der Welt. Die weltweiten Verteilnetze wie UPS, DHL, TNT und andere mehr beeinflussen die Geschäftstätigkeit der Post. Ebenfalls beeinflusst wird sie durch die grössten Exponenten des E-Commerce, nämlich Amazon, E-Bay und Ali Baba. Wie lässt sich sicherstellen, dass die Post ihren Marktanteil behält oder gar ausbaut?

Die zunehmende Digitalisierung führt ebenfalls zu technologischen Veränderungen, die zwar die traditionellen Aktivitäten bedrohen, aber auch neue Geschäftsmöglichkeiten in sich bergen. Die Post ist in der Lage, neue intelligente Anwendungen auf den Markt zu bringen und sich in diesem Bereich erfolgreich zu entwickeln. Welche Segmente, in denen die Post arbeitet, sind am aussichtsreichsten? Welche neuen Wege will sie erkunden?

Und schliesslich: Welche Partnerschaften in Sachen Kapital, Joint Ventures oder operationelles Geschäft will sie ausbauen? Die Möglichkeiten sind vielfältig. Bekanntlich hat die deutsche Post DHL übernommen, die französische Post DPD und die niederländische Post TNT. An der Post von Singapur ist neu Ali Baba beteiligt. Möglich sind ebenfalls vertragliche Übereinkünfte – die Post hat denn auch schon mehrere getroffen.

Welche Entwicklungen und welche Verbindungen erlauben es der Post, mittel- und langfristig zu bestehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2017

Im Rahmen der Corporate-Governance-Politik des Bundes führt der Bundesrat die Schweizerische Post mit der Vorgabe von strategischen Zielen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der Post gemäss dem Zweckartikel des Postorganisationsgesetzes (POG; SR 783.1) und anerkennt in seiner Eigenschaft als Aktionär die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf die Geschäftsstrategie und -politik. Der Bundesrat legt damit jeweils für vier Jahre fest, welche längerfristigen und konsistenten Ziele der Bund als Eigner der Post erreichen will. Die konzernweite Umsetzung dieser Ziele, d. h. die konkrete strategische Ausrichtung der Post, liegt hingegen in der Verantwortung des Verwaltungsrates.

Im Dezember 2016 hat der Bundesrat die strategischen Ziele 2017–2020 für die Post beschlossen. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung sieht sich die Post mit einem Rückgang respektive einer Stagnation des klassischen Postgeschäftes, insbesondere mit sinkenden Briefmengen, konfrontiert. Da sie die Grundversorgung jedoch eigenwirtschaftlich finanzieren muss, ist sie auf die Entwicklung neuer, innovativer Produkte angewiesen. In den aktuellen strategischen Zielen der Post wird deshalb festgehalten, dass die Post ihre Produkte, Dienstleistungen und Lösungen in physischer und elektronischer Form anbietet. Zudem erwartet der Bundesrat die Entwicklung zeitgemässer Angebote im Bereich des Informations- und Datenverkehrs. Damit werden die elektronischen Angebote, d. h. die Innovationen der Post wie E-Post-Office, E-Health oder E-Voting, in den Zielen verstärkt verankert.



Die Post hat also bereits auf die zunehmende Digitalisierung reagiert und neue Geschäftsmöglichkeiten im elektronischen Bereich erkannt, die nun laufend ausgebaut werden.

Im Weiteren kann erwähnt werden, dass der Bundesrat in seinem Evaluationsbericht 2015 zu den Auswirkungen der Marktöffnung im Postbereich wie auch im Bericht über die Evaluation des Postgesetzes vom Januar 2017 auf die Chancen und Risiken hingewiesen hat, die sich für Postunternehmen aus der zunehmenden Digitalisierung ergeben.

Wie im Bericht zur Evaluation des Postgesetzes angekündigt, hat der Bundesrat zudem eine Studie in Auftrag gegeben, welche das aktuelle Nutzungsverhalten der Bevölkerung sowie die sich abzeichnenden Bedürfnisse nach Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs aufzeigen soll. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden bis im Herbst 2017 vorliegen.

In den strategischen Zielen der Post ist auch festgehalten, dass die Post im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten im In- und Ausland Kooperationen (Beteiligungen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen kann, wenn diese das Kerngeschäft im Inland unterstützen oder eine andere strategisch-industrielle Logik aufweisen, zur Erreichung der strategischen Ziele und zur nachhaltigen Sicherung des Unternehmenswertes beitragen. Es liegt damit in der Entscheidungskompetenz der Post, mit wem und in welcher Form sie Kooperationen eingehen will. Die Post verfügt so beispielsweise über ein Joint Venture mit der französischen Post im Bereich des grenzüberschreitenden Briefversandes (Asendia).

Gestützt auf diese Ausführungen sieht der Bundesrat keine Veranlassung, einen Bericht zur strategischen Ausrichtung der Post zu erarbeiten.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.4046

 Postulat

Easyvote in allen Gemeinden

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, wie er die Organisation Easyvote des Dachverbandes der Schweizer Jugendparlamente (DSJ) dahingehend unterstützen kann, dass ein Versand der Abstimmungsbroschüren an alle jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in sämtlichen Gemeinden der Schweiz erfolgen kann.

Begründung

Die Organisation Easyvote ist schweizweit anerkannt, neutral und fördert die politische Partizipation der jungen Erwachsenen. Leider beteiligen sich nicht alle Schweizer Gemeinden an diesem Projekt, darum kommen nicht alle jungen Stimmberechtigten bei Abstimmungen in den Genuss der Zusendung der Easyvote-Broschüre. Die leicht verständlichen und informativen Broschüren sind bei den jungen (und auch erwachsenen!) Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sehr beliebt. Bei sämtlichen Angeboten von Easyvote ist die Neutralität gewährleistet.

Da die Stimmbeteiligung der jungen Bürgerinnen und Bürger immer noch tief ist, sollte der Bund alle Möglichkeiten unterstützen, welche die Partizipation der jungen Stimmberechtigten fördern und das politische Engagement dieser Bevölkerungsgruppe stärken.

Erfreulicherweise unterstützt das Bundesamt für Sozialversicherungen Easyvote bereits. Da die politische Partizipation der Jugend im Interesse unserer direkten Demokratie ist und die Förderung derselben Bundesaufgabe ist, soll der Bund Möglichkeiten aufzeigen, wie er die Organisation Easyvote dahingehend unterstützen kann, dass in Zukunft alle jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in sämtlichen Gemeinden der Schweiz bei Abstimmungen die Easyvote-Broschüre erhalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Dem Bundesrat ist die Förderung der politischen Partizipation der Jugendlichen ein Anliegen. Seit mehreren Jahren unterstützt das Bundesamt für Sozialversicherungen Easyvote (bzw. das Vorgängerprojekt "Easy Abstimmigbüechli"). Gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 30. September 2011 (KJFG; SR 446.1) erhält Easyvote in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich rund 200 000 Franken pro Jahr. Zudem macht die Bundeskanzlei der Herausgeberin der Easyvote-Abstimmungsbroschüre seit 2010 die elektronische Version der Abstimmungserläuterungen zugänglich, sobald diese vorliegt. Die Erläuterungen des Bundesrates bilden eine zentrale Quelle für die Easyvote-Abstimmungsbroschüre.

Der Bund unterstützt demnach die Arbeit von Easyvote, kann sich aber nicht für einen flächendeckenden Versand der Easyvote-Abstimmungsbroschüre einsetzen. Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zum Postulat Amaidruz [14.3104](#) und zum Postulat Reynard [14.3469](#) schrieb, hat er weder einen Auftrag noch eine gesetzliche Grundlage, die Verbreitung von Abstimmungszeitungen oder anderer abstimmungsbezogener publizistischer Produkte von Dritten zu fördern. Nach Artikel 10a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) informiert der Bundesrat die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen und beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Gemäss Artikel 11 BPR verfasst der Bundesrat zur Information der Stimmberechtigten "eine kurze sachliche Erläuterung". Der Auftrag aus dem BPR bezieht sich einzig auf die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates, deren Zielpublikum sämtliche Stimmberechtigte sind. Deshalb werden an die Erläuterungen des Bundesrates zu Recht hohe Ansprüche gestellt: Sie gelten gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes als Materialien der Gesetzgebung.

Würde der Bundesrat die Verteilung von Informationsprodukten zu Abstimmungsthemen unterstützen, deren



redaktionelle Verantwortung von Dritten getragen wird, würden sich im Falle von fehlerhaften, widersprüchlichen oder gar einseitigen Inhalten heikle Fragen zur Rolle und zur Verantwortung des Bundes stellen. Es würden sich auch Fragen nach der Gleichbehandlung verschiedener Anspruchsgruppen stellen, beispielsweise die Frage, ob der Bund nicht auch den Vertrieb von Abstimmungserläuterungen unterstützen müsste, die sich an andere spezifische Zielgruppen wenden.

Auch sind im föderalen System der Schweiz gemäss Artikel 10 Absatz 2 BPR die Kantone für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen zuständig. Der Bund hat weder Auftrag noch Rechtsgrundlagen, um die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Aufträge bei Abstimmungen finanziell zu unterstützen.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)

Bendahan Samuel, Carobbio Guscetti Marina, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Friedl Claudia, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Guldemann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Keller-Inhelder Barbara, Marra Ada, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Streff-Feller Marianne, Wermuth Cédric

17.4123 Motion

Spirituosenwerbung. Bewährtes System beibehalten

Eingereicht von: Hess Lorenz
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Die Spirituosenbranche legt der Eidgenössischen Alkoholverwaltung seit Jahren ihre Werbeentwürfe freiwillig zur Vorprüfung vor. Die Oberzolldirektion will diese Vorprüfung ab dem 1. Juli 2018 kostenpflichtig machen.

Der Bundesrat wird gebeten, das EFD anzuweisen, von diesem ineffizienten und der Alkoholprävention schadenden Vorhaben abzusehen.

Begründung

Die seit Jahren bewährte Praxis, wonach die Spirituosenbranche ihre Werbeentwürfe freiwillig zur Vorprüfung vorlegt, ist eine effiziente und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung. Sie verhindert rechtswidrige Spirituosenwerbung bereits vor ihrem Erscheinen, dies zugunsten einer griffigen Prävention und des Jugendschutzes.

Geht es nach dem Willen der Oberzolldirektion, soll diese Vorprüfung ab dem 1. Juli 2018 kostenpflichtig werden. In der Folge wird die Branche aus Kosten- und Zeitgründen davon absehen, ihre Werbeentwürfe vorprüfen zu lassen. An die Stelle eines vorausschauenden Zusammenwirkens von Wirtschaft und Staat, welches heute praktisch die gesamten Werbeaktivitäten der Branche erfasst, treten langwierige, personalintensive und teure Sanktionsverfahren und Rechtshändel, welche für das EFD wesentlich kostspieliger sein werden, als es die heutige Praxis ist.

Die Sanktionsmassnahmen werden zudem erst zu einem Zeitpunkt greifen, da verführerische Werbung ihre Wirkung bereits entfaltet hat. Des Weiteren wird es der Oberzolldirektion aufgrund ihrer beschränkten personellen Ressourcen auch nicht nur annähernd möglich sein, flächendeckend die Gesamtheit der bereits laufenden Werbemassnahmen zu erfassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2018

Das Alkoholgesetz (AlkG; SR 680) sieht bei der Spirituosenwerbung in Artikel 42b Einschränkungen vor. Viele Werbetreibende wenden sich bereits vor der Lancierung einer Kampagne an die zuständige Vollzugsstelle, um prüfen zu lassen, ob die geplanten Werbemassnahmen gesetzeskonform sind. Darunter befinden sich aber oft unnötige, da offensichtlich rechtskonforme Prüfgesuche.

Zur einfacheren Auslegung der Gesetzesbestimmungen erarbeitet die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) gegenwärtig einen kostenlosen Leitfaden, der die Leitplanken der Werbebeschränkungen festlegt. Dieser soll es den Werbetreibenden ermöglichen, selbstständig zu beurteilen, ob eine Werbung zulässig ist oder nicht. In Zweifelsfällen können Entwürfe weiterhin zur Vorprüfung eingereicht werden. Diese soll ab dem 1. Januar 2019 mit einer kostendeckenden Gebühr belegt werden. Damit soll erreicht werden, dass klar zulässige Werbeprojekte, welche die Mehrheit der Eingaben ausmachen, nicht mehr zur Vorprüfung eingereicht werden.

Mit dieser Neuausrichtung soll die in den letzten Jahren stark gestiegene Nachfrage nach Vorprüfungen gebremst und gleichzeitig eine effiziente und wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Branche sichergestellt werden. So lassen sich auch künftig unerwünschte Werbeeffekte und Straffälle vermeiden.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.06.2019 Nationalrat
Annahme



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Bigler Hans-Ulrich, Campell Duri, Fässler Daniel, Gmür Alois, Grunder Hans, Grüter Franz, Guhl Bernhard,
Landolt Martin, Regazzi Fabio, Rutz Gregor, Siegenthaler Heinz, Streiff-Feller Marianne,
Wasserfallen Christian, Weibel Thomas

17.4126 Motion

Mehrwertsteuer. Halbjährliche Abrechnung auch für die effektive Abrechnungsmethode

Eingereicht von: Hess Lorenz
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) wie folgt zu ändern:

Artikel 35 Abrechnungsperiode

1 Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer:

- a. in der Regel halbjährlich;
- b. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: auf Antrag der steuerpflichtigen Person monatlich.

Begründung

Das Mehrwertsteuersystem zeichnet sich durch eine übermässige Komplexität aus und führt zu einem enormen Mehraufwand in den Unternehmen. Die kleinen und mittleren Unternehmen sind von dieser Mehrbelastung besonders betroffen. Denn nicht alle KMU haben eine eigene Finanzabteilung, wodurch der zusätzliche Aufwand auf Kosten des Tagesgeschäftes bewältigt werden muss. Die vorgeschriebene Anzahl der Mehrwertsteuerabrechnungen pro Jahr ist ein wesentlicher Faktor und hat einen direkten Einfluss auf den bürokratischen Aufwand. Nach heutiger Gesetzgebung kann die Mehrwertsteuerabrechnung entweder anhand der effektiven Methode oder mit Saldosteuersätzen erfolgen. Unternehmen, welche die effektive Methode anwenden, müssen vierteljährlich eine Abrechnung einreichen. Die Abrechnung mithilfe von Saldosteuersätzen muss allerdings nur halbjährlich eingereicht werden. Etwa zwei Drittel aller KMU wenden die effektive Methode an. Deshalb kann durch die Einführung einer halbjährlichen Abrechnung für Unternehmen, welche die effektive Abrechnungsmethode anwenden, der bürokratische Aufwand für die Mehrheit der KMU verringert werden. Zudem kann auch die Komplexität des Mehrwertsteuersystems reduziert werden, da für beide Methoden eine halbjährliche Abrechnung zur Anwendung kommen würde.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Für steuerpflichtige Unternehmen, die regelmässig oder von Zeit zu Zeit Vorsteuerüberschüsse aufweisen, ist aus Liquiditätsgründen eine vierteljährliche Abrechnung attraktiv. So erhalten sie im Falle von Vorsteuerüberschüssen diese zeitnah ausbezahlt, ohne dass sie auf die monatliche Abrechnung umstellen müssten. Im Verlauf der Jahre 2015 und 2016 deklarierten immerhin 51 Prozent der vierteljährlich abrechnenden steuerpflichtigen Unternehmen mindestens einmal einen Vorsteuerüberschuss. Fast 20 Prozent hatten gar vier oder mehr Abrechnungen mit einem Vorsteuerüberschuss.

Kleinere und mittlere Unternehmen können die Saldosteuersatzmethode anwenden. Bei dieser vereinfachten Abrechnungsmethode ist nur der Umsatz zu ermitteln und mit dem bewilligten Saldosteuersatz zu multiplizieren. Da dadurch nie ein Steuerguthaben entsteht und somit auch kein Bedarf an einer schnellen Auszahlung des Geldes besteht, reichen jährlich zwei Abrechnungen.

Aufwendig für die Unternehmen sind vor allem die Anwendung der Mehrwertsteuer im täglichen Geschäftsverkehr und die Buchführung. Bereits aus eigenen betriebswirtschaftlichen Interessen ist eine zeitnah geführte und aussagekräftige Buchführung unerlässlich. Die Abrechnung der Mehrwertsteuer stellt den letzten Schritt dar, der bei gängiger Buchhaltungssoftware weitgehend automatisiert abläuft. Dass das Ausfüllen und Einreichen der Abrechnung kaum Aufwand generiert, zeigt denn auch die Studie von PWC "Messung der Regulierungskosten im Bereich Steuern" vom September 2013. Gemäss dieser Studie betragen die jährlichen Kosten der Mehrwertsteuer für ein Unternehmen, das die effektive Abrechnungsmethode anwendet, im Durchschnitt rund 6700 Franken. Von diesen Kosten entfallen 3 Prozent oder 200 Franken auf das Ausfüllen der vier Abrechnungen. Damit würde eine steuerpflichtige Person bei



halbjährlicher Abrechnung 100 Franken Kosten sparen. Für alle bisher vierteljährlich abrechnenden Unternehmen ergäbe sich ein gesamtes Einsparpotenzial von 25 Millionen Franken.

Haushaltneutral liesse sich der Wechsel auf die halbjährliche Abrechnung nur dann umsetzen, wenn die Abrechnungsperioden am 31. März und 30. September enden. Diese Termine würden jedoch bei den allermeisten Unternehmen nicht mit dem Jahresabschluss zusammenfallen, was Schwierigkeiten bei der Jahresabstimmung, d. h. dem Abgleich der Buchhaltung mit der Abrechnung, bereiten würde. Enden die Abrechnungsperioden am 31. Dezember und am 30. Juni, wie das bei den Saldosteuersätzen der Fall ist, wäre hingegen im Einführungsjahr mit einmaligen Mindereinnahmen von rund 3,5 Milliarden Franken zu rechnen, da die Einnahmen aus dem dritten Quartal im Einführungsjahr wegfallen und erst im Folgejahr in die Bundeskasse fließen würden.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.06.2019 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Amstutz Adrian, Bigler Hans-Ulrich, Brunner Hansjörg, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Gmür Alois, Grunder Hans, Guhl Bernhard, Humbel Ruth, Landolt Martin, Quadranti Rosmarie, Siegenthaler Heinz, Weibel Thomas

17.4127 Motion

Transparenz in der Verwaltung

Eingereicht von: Bigler Hans-Ulrich
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Kaderangestellten der Bundesverwaltung sowie die verwaltungsähnlichen Organisationen und die Kadermitarbeitenden der verschiedenen Beratungsunternehmen, welche die Verwaltung beraten, ihre Interessenbindungen analog dem Parlament in einem Register öffentlich einsehbar bekanntgeben.

Begründung

Heute müssen in der Schweiz auf Stufe Bund die Mitglieder des Parlamentes und der ausserparlamentarischen Kommissionen ihre Interessenbindungen öffentlich bekanntgeben. Sie sind jederzeit öffentlich einsehbar. In regelmässigen Abständen jeweils vor Abstimmungen – und als medial aufgekochtes Thema auch zwischendurch – wird die Forderung bemüht, auch politische Parteien und Interessenvertreter müssten zusätzlich zu den gewählten Parlamentariern ihre Budgets, ihre Finanzierung und ihre Interessenverbindungen offenlegen.

Bei dieser Diskussion wird völlig verkannt, dass diese Forderung in keinem Verhältnis zur Stellung der Bundesverwaltung im politischen Meinungsbildungsprozess steht. In der Tat ist es die Bundesverwaltung, die in der Vorbereitung der parlamentarischen Arbeit eine ganz zentrale Rolle einnimmt.

Die Arbeiten in der Gesetzgebung (Parlament) und in der Umsetzung der Gesetze (Verwaltung) erfordern ein hohes Mass an Beurteilung von Fakten und Zusammenhängen sowie Abschätzungen und Einstufungen. Selbstverständlich werden die Aktivitäten mit objektivierbaren Instrumenten und hoher Fachkompetenz erledigt, doch sie können nicht ohne Rückgriff auf Präferenzen und Wertvorstellungen gemacht werden. Letztere wiederum basieren unter anderem auch auf politisch und wirtschaftlich relevanten Interessenbindungen.

Im Unterschied zu Parlamentsmitgliedern und ausserparlamentarischen Kommissionen sind die Interessenbindungen der Verwaltungsangehörigen nirgendwo registriert. Es ist angesichts dieser Ausgangslage schlicht unmöglich, die politischen Präferenzen der Verwaltung abzuschätzen.

Ebenso bleiben die politischen Präferenzen der grossen Zahl an Beratern der Bundesverwaltung ungeklärt. Auch diese Beratungsunternehmen haben einen eigenen politischen Hintergrund, der in die angeforderten Berichte einfliesst. Zudem nehmen die Mandatsträger dieser Beratungsunternehmen ebenso am politischen Prozess teil und kandidieren auch – wie es ihren bürgerlichen Rechten entspricht – für verschiedene politische Ämter.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2018

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motion Feller [17.3095](#) dargelegt hat, unterstehen Bundesangestellte dem Bundespersonalrecht, welches ihnen bestimmte Pflichten auferlegt. So werden die Angestellten dazu verpflichtet, die berechtigten Interessen des Bundes bzw. des Arbeitgebers zu wahren (Art. 20 des Bundespersonalgesetzes, BPG). Im Weiteren besteht die Pflicht, öffentliche Ämter und gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten, die ausserhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, den Vorgesetzten zu melden. Kann ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden, sind auch unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten meldepflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 1bis der Bundespersonalverordnung, BPV). Die erwähnten Ämter und Tätigkeiten müssen bewilligt werden, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit der betroffenen Angestellten im Arbeitsverhältnis mit dem Bund vermindert wird oder wenn die Gefahr eines Konflikts mit den dienstlichen Interessen besteht (Art. 91 Abs. 2 BPV). Weitere Bestimmungen regeln das Geschenkannahmeverbot, das Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis, die Karenzfrist, den Ausstand sowie die Eigengeschäfte (Art. 93ff. BPV). Die rechtliche Stellung der Bundesangestellten ist aufgrund dieser



Pflichten nicht vergleichbar mit derjenigen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, die frei über ihre ausserparlamentarischen Tätigkeiten entscheiden können. Die erwähnten Bestimmungen haben zum Ziel, Interessenkonflikte auszuschliessen, die bei Entscheiden der betroffenen Angestellten entstehen könnten. Aufgrund dieser Bestimmungen und der dazugehörigen langjährigen und bewährten Praxis rechtfertigt sich die Schaffung des vom Motionär geforderten Registers nicht. Die vom Motionär gewünschte Transparenz betreffend die Interessenbindungen von Kaderangestellten der Bundesverwaltung und der dezentralen Verwaltungseinheiten wird im Einzelfall durch das Öffentlichkeitsgesetz sichergestellt. So ist gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichtes ein öffentliches Interesse an der namentlichen Veröffentlichung der Nebenbeschäftigungen von Angestellten in höheren Führungsfunktionen gegeben (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. September 2015, A-6738/2014). Dadurch ist es möglich, Auskunft über die Interessenbindungen bei der zuständigen Verwaltungseinheit zu verlangen.

Die Tätigkeit und Stellung eines Beraters für Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung lässt sich nicht mit derjenigen der Bundesangestellten oder Parlamentarier vergleichen. Die Aufgaben eines Beraters umfassen die Erledigung der von der Verwaltungseinheit bestimmten Aufträge. Den Beratern kommt dabei aber keine Entscheidkompetenz zu. Diese liegt immer in der Verantwortung der Verwaltungseinheit bzw. der dafür zuständigen Bundesangestellten. Im Weiteren sind die Berater in der Regel nur für eine kurze Zeit für die Bundesverwaltung tätig. Aufgrund der fehlenden Entscheidkompetenz und der nur temporären Beschäftigung ist die Einführung des vom Motionär geforderten Registers für die von der Bundesverwaltung beauftragten Berater nicht gerechtfertigt.

Eine Annahme der Motion wäre schliesslich infolge der Erfassung und Verwaltung der notwendigen Daten mit zusätzlichem, nicht zu unterschätzendem Aufwand verbunden.

Antrag des Bundesrates vom 31.01.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Brunner Hansjörg, Cattaneo Rocco, Gössi Petra, Hess Lorenz,
Müller Leo, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Regazzi Fabio, Rime Jean-François, Ritter Markus, Rutz Gregor,
Rösti Albert, Schneeberger Daniela, Vitali Albert, Zanetti Claudio

17.4139 Motion

Paradise Papers. Schwarze Liste gegen nichtkooperative Steuergelbiete autonom nachvollziehen

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, nichtkooperative Steuergelbiete gemäss der "schwarzen Liste" der EU und allenfalls weitere Steuerwüsten mindestens mit denselben Sanktionen zu belegen, wie sie die EU vorsieht.

Begründung

Voraussichtlich im Laufe des Dezember 2017 wird die Europäische Union eine Liste von nichtkooperativen Steuergelbieten (Drittstaaten) publizieren, die sogenannte "schwarze Liste". Diese Liste führt Staaten auf, die sich inzwischen anerkannten internationalen Standards in Sachen Steuertransparenz, gerechte Besteuerung und Umsetzung der Anti-Beps-Massnahmen verweigern. Noch offen ist die Frage, ob und mit welchen Sanktionen Staaten auf der Liste belegt werden sollten. Soweit sich die Sanktionen auf den Ausschluss von EU-Kooperationen o. Ä. beziehen, kann die Schweiz natürlich nicht mitziehen. Sie kann aber soweit möglich äquivalente Sanktionen ergreifen und dem Anliegen der EU so zusätzliches Gewicht verleihen. Bei anderen bereits öffentlich diskutierten Sanktionen, z. B. dem Zugang zu IWF-Krediten, kann sich die Schweiz der Haltung der EU anschliessen. Der Bundesrat wird mit dieser Motion zudem dazu aufgefordert, die EU-Liste kritisch zu prüfen und wenn nötig mit Staaten zu ergänzen, die die Kriterien erfüllen, sich aber aus rein politischen Gründen nicht auf der EU-Liste finden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Am 5. Dezember 2017 hat der Rat der EU Schlussfolgerungen zu einer EU-Liste nichtkooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke verabschiedet. Die Liste beruht auf drei Hauptkriterien (Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit, Umsetzung von Anti-Beps-Massnahmen) und enthält 17 Länder und Gebiete (Anhang I der Schlussfolgerungen).

Die Schlussfolgerungen thematisieren auch die Frage der Abwehrmassnahmen gegenüber Ländern und Gebieten auf der Liste. Die Liste wurde mit den Finanzierungen der EU im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) verknüpft. Ein Verweis auf die Liste könnte auch in künftige gesetzgeberische Vorlagen aufgenommen werden. Im Steuerbereich müssen die EU-Mitgliedstaaten mindestens eine der folgenden Verwaltungsmassnahmen einführen: verstärkte Überwachung bestimmter Transaktionen oder Erhöhung der Prüfungsrisiken für Steuerzahler, die die in Rede stehenden Regelungen oder die Strukturen nutzen, an denen diese Länder oder Gebiete beteiligt sind. Ergänzend nennen die Schlussfolgerungen Abwehrmassnahmen im Steuerbereich, deren Anwendung die Staaten beschliessen können: Dazu gehören beispielsweise Quellensteuermassnahmen, die Nichtabzugsfähigkeit von Kosten oder besondere Dokumentationspflichten.

Es besteht keine rechtliche Grundlage, die es erlauben würde, die in dieser Motion vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Aus Sicht der Schweiz ist die OECD der am besten geeignete Rahmen, um gleich lange Spiesse im internationalen Steuerwettbewerb sicherzustellen. Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch und das Inclusive Framework on BEPS prüfen die Umsetzung der internationalen Standards und identifizieren Länder und Gebiete, die sie nicht einhalten. Nach Auffassung des Bundesrates ist ein koordinierter multilateraler Ansatz unilateraler Listen nichtkooperativer Länder oder Gebiete vorzuziehen. Daher besteht aus Sicht des Bundesrates kein Anlass, sich den Initiativen der EU in diesem Bereich anzuschliessen.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

12.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Barrile Angelo, Friedl Claudia, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat,
Maire Jacques-André, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska

17.4142 Postulat

Fehlende Koordination zwischen NFA und NRP?

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 14.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichtes zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) aufzuzeigen, ob die ursprünglich angedachte Aufgabenteilung und Koordination zwischen NFA und neuer Regionalpolitik des Bundes (NRP) umgesetzt werden konnte und wo allenfalls Verbesserungsbedarf besteht.

Begründung

Die NFA und die NRP sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und zeitgleich im Jahr 2008 in Kraft getreten. Im Gegensatz zum früheren Investitionshilfegesetz (IHG) wurde die NRP von Ausgleichselementen entlastet. Der Disparitätenabbau soll über die NFA erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass durch die NRP keine Basisinfrastrukturen wie Gemeindestrassen, Turnhallen, Abwasserreinigungsanlagen usw. mehr unterstützt werden. Die Idee war, dass derartige Vorhaben in Zukunft durch die Kantone aus frei verfügbaren Mitteln aus der NFA finanziert werden sollten. Dies würde aber bedingen, dass die Kantone einen entsprechenden Anteil der frei verfügbaren Mittel auch effektiv den Gemeinden als Leistungsträger zur Finanzierung dieser Aufgaben weitergeben. Nur zeigt die Praxis, dass dies nicht im ursprünglich angedachten Ausmass erfolgt. Konsequenz ist, dass die Gemeinden im Berggebiet zunehmend Mühe bekunden, ihre kommunalen Infrastrukturen zu finanzieren. Die betreffenden Gemeinden schieben teilweise eine Investitionswelle (für Unterhalt, Erneuerung und Neubauten) von zig Milliarden Franken vor sich her.

Da die Aufgabentrennung zwischen NFA und NRP auf Bundesebene erfolgte, muss der nächste Wirksamkeitsbericht zur NFA oder allenfalls ein separater Zusatzbericht systematisch die Umsetzung dieser Aufgabentrennung zwischen NFA und NRP erfassen und allenfalls Korrekturmassnahmen auf Bundesebene vorschlagen. Als Korrekturmassnahmen kommen beispielsweise eine Aufstockung des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (GLA) und Anpassungen in der NRP infrage.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Finanzausgleich und die neue Regionalpolitik (NRP) sind unterschiedliche Instrumente. Die Ziele des Finanzausgleichs (Ressourcen- und Lastenausgleich) sind im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich festgelegt. So soll der Finanzausgleich u. a. die kantonale Finanzautonomie stärken, Disparitäten in der finanziellen Leistungsfähigkeit abbauen und übermässige finanzielle Lasten der Kantone aufgrund ihrer geografisch-topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen. Die Zahlungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs sind zweckfrei. Für den Lastenausgleich ist eine Reihe von Indikatoren massgebend, so z. B. die Siedlungshöhe und die Siedlungsstruktur im Rahmen des geografisch-topografischen Lastenausgleichs. Ein Bezug zu spezifischen Aufgaben der Kantone und Gemeinden besteht nicht. Es liegt in der Kompetenz der Kantone zu entscheiden, wie diese Mittel eingesetzt werden sollen. Im Rahmen des Wirksamkeitsberichtes werden periodisch die Zielerreichung und die Funktionsweise des Finanzausgleichs evaluiert.

Die neue Regionalpolitik des Bundes ist als wirtschaftsorientierte regionale Strukturpolitik konzipiert. Sie bezweckt, den Strukturwandel im Berggebiet, im weiteren ländlichen Raum und in den Grenzregionen zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Räume zu stärken. Die Zahlungen des Bundes im Rahmen der NRP werden den Kantonen als Globalbeiträge mittels vierjähriger Programmvereinbarungen zugesichert. Der Bund legt die thematischen Förderbereiche fest, innerhalb derer die Kantone ihre Projektfinanzierungsentscheide treffen können.

Eine Koordination des Lastenausgleichs mit der NRP würde der Philosophie des Finanzausgleichs widersprechen und die Finanzautonomie der Kantone einschränken. Es ist den Kantonen zu überlassen, wie sie die Mittel aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich einsetzen. Aus diesem Grund kann nicht



sichergestellt werden, dass eine Erhöhung des GLA zu einer Entlastung der Gemeinden führen würde. Die beiden Instrumente Finanzausgleich und NRP sind daher in separaten Gefässen zu evaluieren. Einen Einbezug der NRP in den Wirksamkeitsbericht lehnt der Bundesrat ab.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Amherd Viola, Ammann Thomas, Brand Heinz, Bulliard-Marbach Christine, Béglé Claude, Candinas Martin, Gschwind Jean-Paul, Marchand-Balet Géraldine, Ritter Markus, Ruppen Franz, Vogler Karl

17.4143 Postulat

Effizienzsteigerung bei Programmvereinbarungen gemäss NFA

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 14.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie der Vollzug der Programmvereinbarungen bei Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen verbessert werden kann, sodass sowohl für Bund als auch für Kantone substantielle Effizienzgewinne erzielt werden.

Begründung

Im Schlussbericht der Projektorganisation zur Einführung der NFA aus dem Jahr 1999 wurden die möglichen Effizienzgewinne der NFA dank der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen durch das neue Instrument der Programmvereinbarungen auf 1,2 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt, wovon 700 Millionen Franken auf die Kantone und 500 Millionen Franken auf den Bund entfallen sollten. In der Botschaft zur NFA 2012–2015 konnte einzig für den Nationalstrassenbereich ein substantieller Effizienzgewinn durch die neue Aufgabenteilung nachgewiesen werden. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass bei Verbundaufgaben mit Programmvereinbarungen die klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht immer optimal vollzogen wird. Programmvereinbarungen bedeuten, dass sich der Bund auf eine strategische Führungsrolle beschränkt und nicht mehr einzelne Projekte bewilligt. Die Praxis beispielsweise im Umweltbereich sieht aber teilweise anders aus. In diesen Bereichen werden wohl Programmvereinbarungen erstellt, diese sind aber so detailliert, dass sie wiederum auf die Bewilligung einzelner Projekte hinauslaufen. Der Aufwand wird für Bund und Kantone entgegen der ursprünglichen Zielsetzung erhöht. Effizienzgewinne können so nicht erzielt werden. Hier ist in der Umsetzung eine klare Beschränkung seitens der entsprechenden Bundesämter auf ihre strategische Führungsrolle unbedingt erforderlich. Durch diese klare Aufgabenteilung können die ursprünglich als Bestandteil der NFA in Aussicht gestellten Effizienzgewinne erzielt und letztlich sowohl der Bund als auch die Kantone finanziell entlastet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat hat im Wirksamkeitsbericht 2012–2015 zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen ("zweiter Wirksamkeitsbericht") u. a. die Erfahrungen in den mit der NFA entflochtenen Bereichen untersucht und das Instrument der Programmvereinbarungen evaluiert. Eine Quantifizierung der Effizienzgewinne hat sich dabei als sehr schwierig erwiesen. Als Ergebnis der Evaluation ist festzuhalten, dass die Erfahrungen mit den Programmvereinbarungen insgesamt positiv gewesen sind. Es bestehen jedoch Ansatzpunkte für Verbesserungen wie insbesondere die Konzentration der Einflussnahme des Bundes auf die Zielebene oder die Prüfung einer Reduktion der Regelungsdichte.

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen war gemäss der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich in den ersten beiden Wirksamkeitsberichten zu untersuchen. Ab dem dritten Wirksamkeitsbericht wird diese Thematik im Rahmen der Evaluation des Finanzausgleichs nicht mehr behandelt. Damit wird der Wirksamkeitsbericht künftig keine Untersuchungen zu den Programmvereinbarungen durchführen. Die Analysen zu den Programmvereinbarungen im zweiten Wirksamkeitsbericht haben im Übrigen gezeigt, dass eine breit angelegte Evaluation über alle Anwendungsbereiche schwierig ist, da diese teilweise sehr unterschiedlich sind. Spezifische Evaluationen, die sich auf einzelne Bereiche beschränken, sind daher vorzuziehen. So wurden beispielsweise die Programmvereinbarungen im Umweltbereich im Auftrag des Bafu 2015 evaluiert (Interface, Evaluation Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Mai 2015). Gestützt auf diese Evaluation hat das Bafu bereits gewisse Anpassungen für die laufende Programmperiode (2016–2019) vorgenommen. Weitere Anpassungen (z. B. eine Programmvereinbarung Wald) werden im Hinblick auf die nächste Periode (2020–2023) umgesetzt.



Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Amherd Viola, Ammann Thomas, Brand Heinz, Bulliard-Marbach Christine, Béglé Claude, Candinas Martin, Fässler Daniel, Gschwind Jean-Paul, Hausammann Markus, Marchand-Balet Géraldine, Müller Leo, Ritter Markus, Ruppen Franz, Siegenthaler Heinz, Vogler Karl

17.4159 Motion

Entrümpelung des Bundesrechts

Eingereicht von: Knecht Hansjörg
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, eine umfassende formelle und materielle Überprüfung und Bereinigung des geltenden Bundesrechts an die Hand zu nehmen.

Er soll dabei an frühere Projekte und Massnahmen anknüpfen, namentlich:

1. Motionen 00.3673 und 05.3815, "Entrümpelung des Bundesrechtes";
2. Motion 07.3615, "Materielle Entrümpelung des Bundesrechtes";
3. Botschaft über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechtes (BBl 2001 3845);
4. Bundesgesetz über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts (AS 2003 187);
5. Bundesbeschluss über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts (AS 2003 210);
6. Verordnung zur formellen Bereinigung des Bundesrechts (AS 2007 4477);
7. Bundesgesetz zur formellen Bereinigung des Bundesrechts (AS 2008 3437);
8. Bundesbeschluss zur formellen Bereinigung des Bundesrechts (AS 2008 3455);

Es sollen auch obsoleete Abschnitte und Einzelbestimmungen in Erlassen aufgehoben werden, welche nicht gänzlich aufgehoben werden können. Für die Gesetzesstufe ist ein Sammelerlass vorzusehen.

Begründung

Mehr als 10 Jahre nach den letzten Entrümpelungen scheint es infolge der anhaltenden Regulierungstätigkeit angebracht, erneut eine grossangelegte Entrümpelungsaktion einzuleiten. Bei den letzten Aktionen wurden in mehreren Etappen 33 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse sowie 20 einfache Bundesbeschlüsse und weitere 189 Erlasse aufgehoben und 235 revidiert. Es ist dringend nötig, das Bundesrecht, welches inzwischen mehr als 70 000 Seiten und rund 4900 geltende Erlasse umfasst, zu entschlacken.

Eine solche Entrümpelung soll sich am Grundsatz einer möglichst einfachen, flexiblen, sachgerechten und vollzugstauglichen Gesetzgebung orientieren. Die Normen müssen darauf hin überprüft werden, ob deren Dichte und Bestimmtheit zu reduzieren ist oder Organisations- und Verfahrensvorschriften auf das Notwendigste zu reduzieren sind. Gesetze müssen grundsätzlich bürgernah und transparent sein. Die unternehmerische Freiheit und die Eigenverantwortung sollen erhalten bleiben. Bürokratiekosten müssen reduziert werden.

Darüber hinaus haben auch verschiedene Kantone Erfahrung mit solchen Aktionen, mit denen sie ihren Rechtsbestand einer systematischen Überprüfung unterzogen haben und messbare Resultate gebracht haben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2018

Gestützt auf Artikel 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) hat der Bundesrat bereits heute die Pflicht, die Aufgaben des Bundes und ihre Erfüllung sowie die Organisation der Bundesverwaltung regelmässig auf ihre Notwendigkeit und ihre Übereinstimmung mit den Zielen, die sich aus Verfassung und Gesetz ergeben, zu überprüfen. Die für Rechtsetzungsprozesse geltenden Vorgaben und Prozesse sollen gewährleisten, dass nur Regulierungen erlassen oder dem Parlament vorgelegt werden, die diese Kriterien erfüllen.

Wie bereits in den Stellungnahmen zu den Motionen Spuhler 00.3673, "Entrümpelung des Bundesrechtes", und Stähelin 07.3615, "Materielle Entrümpelung des Bundesrechtes", erwähnt, unterstützt der Bundesrat grundsätzlich auch die Stossrichtung der vorliegenden Motion. Er ist aber der Auffassung, dass einmalige "Entrümpelungsaktionen" einen unverhältnismässig grossen Aufwand generieren, dem ein qualitativ eher



bescheidener Nutzen gegenübersteht. Die Verwaltungsreform 05/07 hat gezeigt, dass "Entrümpelungsprojekte" langwierig und ressourcenintensiv sind und ein unbefriedigendes Verhältnis von Aufwand und Ertrag aufweisen. Wirksamer und befriedigender lässt sich das Anliegen der Motion – die Entschlackung des Bundesrechts – im Rahmen der kontinuierlichen Rechtsetzungstätigkeit und bei konkreten Revisionsvorhaben verwirklichen. Zudem ist daran zu erinnern, dass gestützt auf die zahlreichen gesetzlich verankerten Evaluationsklauseln (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/evaluation/materialien/uebersicht.html>) das Bundesrecht regelmässig auf seine Wirksamkeit hin geprüft wird. Aus diesem Grund wurde für die Umsetzung der erwähnten Motion Stähelin 07.3615 entschieden, jeweils neu anstehende Gesetzesrevisionen zum Anlass für eine materielle Bereinigung zu nehmen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat in den letzten Jahren grosse Anstrengungen zum gezielten Abbau von Regulierungen und Regulierungskosten getroffen: Seit 2011 hat er im Rahmen von drei Berichten 91 Massnahmen und Prüfaufträge beschlossen, die der administrativen Entlastung und der Vereinfachung von Regulierungen dienen. 80 Prozent dieser Massnahmen und Prüfaufträge sind umgesetzt oder in planmässiger Umsetzung begriffen (siehe Zwischenbericht von September 2017 zur administrativen Entlastung: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-68275.html>). Diese Massnahmen haben den Vorteil, dass Regulierungen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen, dort abgebaut oder vereinfacht werden können, wo sich besonders grosse Effizienzgewinne erzielen lassen. Demnach teilt der Bundesrat das Grundanliegen der Motion, will dieses jedoch nicht in einem neuen, aufwendigen Projekt umsetzen. Er wird indessen seine laufenden Arbeiten zur Verbesserung der Regulierungsfolgenabschätzung und zur administrativen Entlastung weiterführen.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Bigler Hans-Ulrich, Flückiger-Bäni Sylvia, Hess Lorenz, Rime Jean-François

17.4177 Postulat

Entwicklungen im internationalen Eisenbahnverkehr und Grenzkontrollen des Grenzwachtkorps. Wir müssen auf Änderungen gefasst sein

Eingereicht von: Romano Marco
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu verfassen, der die Auswirkungen der geplanten Änderungen im internationalen Eisenbahnverkehr auf die Kontrolltätigkeit des Grenzwachtkorps an den Landesgrenzen analysiert. Mit den neuen Verbindungen werden die Zahl der Halte an den Grenzbahnhöfen und damit die Möglichkeit der heutigen Art der Kontrollen verringert. Um die Anwendung des Zollgesetzes und auch die Kontrolle der Migrationsströme sicherzustellen, ist es grundlegend, dass mit den neuen Verbindungen auch beim Grenzwachtkorps die erforderlichen handlungsstrategischen und logistischen Anpassungen vorgenommen werden.

Begründung

Mit der Realisierung der Neat und anderer internationaler Projekte werden sich die internationalen Eisenbahnverbindungen durch die Schweiz, die unser Land mit dem umliegenden Ausland verbinden, im kommenden Jahrzehnt radikal verändern. Mit den Anpassungen, die z. B. auf der Nord-Süd-Achse geplant sind, werden die internationalen Züge von (oder nach) Zürich und Basel nicht mehr genau am Grenzbahnhof Chiasso halten, sondern in Lugano, das 20 Kilometer weiter nördlich liegt. Auf anderen Bahnstrecken zeigt sich die gleiche Situation: Die Fahrzeit wird kürzer, die Zahl der Halte an den Grenzbahnhöfen wird verringert, die Landesgrenze stellt keinen "Pflichthalt" mehr dar. Die Grenzkontrollen müssen daher zwingend angepasst werden.

Die heutige Struktur und die Funktionsweise des Grenzwachtkorps im Bereich der Zugskontrollen stellen vorwiegend auf die Grenzbahnhöfe wie Chiasso ab. Diese Bahnhöfe verfügen über die erforderliche Infrastruktur, und das Personal erledigt dort den Hauptteil seiner Arbeit. Die Präsenz an der Landesgrenze ist für die Umsetzung des Zollgesetzes, die Bekämpfung von Betrug und die Steuerung der Migrationsströme von zentraler Bedeutung.

Die obengenannten Entwicklungen im Bereich des internationalen Eisenbahnverkehrs verlangen daher zweifelsohne eine handlungsstrategische und logistische Anpassung. Diese Anpassung ist wichtig für die Grenzkontrollen und bedeutet umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur. In einem entsprechenden Bericht kann der Bundesrat die Entwicklungen bewerten und die nötigen Reformen planen, dies alles auch in Zusammenarbeit mit den Kantonen, sollte sich dies als erforderlich erweisen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2018

Die Schweiz liegt auf einer für die Wirtschaft und den Privatverkehr strategisch wichtigen Verkehrsachse zwischen dem Norden und dem Süden von Europa. Die damit einhergehenden wachsenden Ansprüche an die Mobilität stellen für die Grenzkontroll- und Zollbehörden dies- und jenseits der Grenze eine grosse Herausforderung dar und verlangen immer wieder strukturelle oder technische Anpassungen. Gerade der Schienenverkehr hat sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt; er wird zunehmend schneller und internationaler.

Das Bundesamt für Verkehr, die Schweizerischen Bundesbahnen sowie die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) treffen sich regelmässig, um für die anstehenden Neuerungen Lösungen zu finden. Diese Treffen bieten die Gelegenheit, rechtzeitig mit allen betroffenen Partnern die laufenden Entwicklungen zu analysieren und zeitgerecht darauf zu reagieren. Es gilt dabei, sowohl dem Anspruch erhöhter Mobilität als auch dem wirtschaftlichen Nutzen sowie dem Schutzauftrag des Staates gerecht zu werden. In diesem Gremium wurden auch die anstehenden verkehrstechnischen Veränderungen im Tessin besprochen. Die Behörden des Kantons Tessin, der Stadt Lugano sowie die italienischen Partnerbehörden wurden ebenfalls mit einbezogen.



Ab den Jahren 2020/21 wird auf der neuen Gotthardstrecke eine Verbindung angestrebt, welche die Städte Zürich und Mailand mit einer Fahrzeit von weniger als drei Stunden verbindet. Um diese Vorgabe einzuhalten, können die Eurocity-Züge im heutigen Grenzbahnhof Chiasso nicht mehr angehalten werden. Aus diesem Grund werden diese Eurocity-Züge, welche nach dem Grenzübertritt erst in Lugano halten, bereits während der Fahrt kontrolliert. Die Infrastruktur der EZV in Lugano wird entsprechend angepasst. Diese Lösung entspricht der Situation in Basel, wo die Züge aus Deutschland bereits heute während der Fahrt kontrolliert werden. Zudem kann die EZV bei Bedarf jederzeit anordnen, dass die Züge in Chiasso ausserordentlich anhalten.

Wie aufgezeigt, ist die Analyse der anstehenden Veränderungen zwar weit vorangeschritten, allerdings sind noch einige offene Fragen zu klären. Die zuständigen Instanzen, zusammen mit der Stadt Lugano und unter Einbezug des Kantons Tessin, werden die konkrete Umsetzung der angedachten Lösung, welche den diversen Ansprüchen gerecht werden soll, weiter vertiefen. Ein separater Bericht ist nach Ansicht des Bundesrates nicht notwendig.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.06.2019 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



17.435 Parlamentarische Initiative

Für den Steuerzahler nachvollziehbare Spesenentschädigungen

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.05.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Spesenregime soll so angepasst werden, dass die Übernachtungsentschädigungen nur gegen Belege ausbezahlt werden.

Die Mahlzeitentschädigung bei halbtägigen Sitzungen ist auf 60 Franken zu senken.

Begründung

Übernachtungsspesen sollten nur ausbezahlt werden, wenn tatsächlich in einem Hotel oder in einer Mietwohnung übernachtet wird und dabei effektive Kosten entstehen.

Nach einer Session oder Ende Monat ist eine Quittung des Hotels abzugeben. Wer eine Mietwohnung hat, muss einmalig den Mietvertrag vorlegen.

Es kommt heute oft vor, dass Parlamentarier zur Übernachtung nach Hause gehen und trotzdem die Übernachtungsspesen beziehen.

Die Essensspesen sind bei halbtägigen Sitzungen auf 60 Franken zu begrenzen. Für eine Hauptmahlzeit ist eine volle Essensentschädigung nicht gerechtfertigt.

Kommissionsberichte

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

17.08.2017	Staatspolitische Kommission NR Folge gegeben
19.04.2018	Staatspolitische Kommission SR Keine Zustimmung
05.06.2019	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (12)

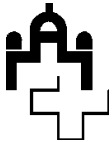
Aeschi Thomas, Arnold Beat, Brunner Toni, Flückiger-Bäni Sylvia, Herzog Verena, Hess Erich,
Martullo-Blocher Magdalena, Matter Thomas, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander Pirmin,
Zuberbühler David

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.435 n Pa. Iv. Geissbühler. Für den Steuerzahler nachvollziehbare Spesenentschädigungen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 23. Mai 2019

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihren Sitzungen vom 17. August 2017 und 11. April 2019 die von Nationalrätin Andrea Geissbühler (V, BE) am 3. Mai 2017 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine neue Regelung für die Übernachtungs- und Mahlzeitenentschädigungen der Ratsmitglieder.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Fluri (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/17.435n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Spesenregime soll so angepasst werden, dass die Übernachtungsentschädigungen nur gegen Belege ausbezahlt werden.

Die Mahlzeitenentschädigung bei halbtägigen Sitzungen ist auf 60 Franken zu senken.

1.2 Begründung

Übernachtungsspesen sollten nur ausbezahlt werden, wenn tatsächlich in einem Hotel oder in einer Mietwohnung übernachtet wird und dabei effektive Kosten entstehen.

Nach einer Session oder Ende Monat ist eine Quittung des Hotels abzugeben. Wer eine Mietwohnung hat, muss einmalig den Mietvertrag vorlegen.

Es kommt heute oft vor, dass Parlamentarier zur Übernachtung nach Hause gehen und trotzdem die Übernachtungsspesen beziehen.

Die Essensspesen sind bei halbtägigen Sitzungen auf 60 Franken zu begrenzen. Für eine Hauptmahlzeit ist eine volle Essensentschädigung nicht gerechtfertigt.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission beschloss am 17. August 2017 mit 11 zu 11 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, der Initiative Folge zu geben.

Am 19. April 2018 prüfte ihre ständerätliche Schwesterkommission die Initiative im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Eder [16.413](#) vor. Diese verlangt eine Neuregelung der Übernachtungsentschädigung. Die Kommission kam dabei zum Schluss, dass es zu kompliziert wäre, die Mahlzeitenentschädigung in die Neuerung miteinzubeziehen. Deshalb lehnte sie es mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung ab, dem Beschluss der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen. Gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes hat die Kommission des Nationalrates ihrem Rat nun Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben ist oder nicht.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, sich ihrer ständerätlichen Schwesterkommission anzuschliessen und ihrem Rat zu beantragen, der Initiative keine Folge zu geben. In ihren Augen wäre es zu aufwendig, die Regelungen zur Mahlzeitenentschädigung zu überprüfen. Hingegen hat sie zum selben Thema eine Kommissionsinitiative beschlossen, die verlangt, dass nur diejenigen Ratsmitglieder eine Übernachtungsentschädigung erhalten, die auch tatsächlich auswärts übernachtet haben (19.431 Pa. Iv. SPK-NR «Auszahlung der Übernachtungsentschädigungen nur bei effektiv erfolgten externen Übernachtungen»). Für die Kommission ist es selbstredend, dass Übernachtungsentschädigungen nur für tatsächliche Übernachtungen entrichtet werden.

17.445 Parlamentarische Initiative

Ausweisung von Aktivisten des politischen Islams (Salafisten, Islamischer Staat usw.)

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 06.06.2017
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die SVP-Fraktion folgende parlamentarische Initiative ein:

Es ist das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer wie folgt abzuändern:

Art. 68bis

Islamistische Aktivitäten

Abs. 1

Ausländer und Ausländerinnen, die zugunsten des "Islamischen Staates" (IS) oder anderer gewaltbereiter fundamentalistisch-muslimischer Gruppierungen oder für die Errichtung einer islamisch ausgerichteten Staatsordnung aktiv werden, werden ausgewiesen.

Abs. 2

Als Aktivitäten zählen namentlich die Verbreitung von Propaganda, das Anwerben von Mitgliedern, logistische Vorkehren, wie z. B. Auskundschaften, Planen oder Bereitstellen von operativen Mitteln, insbesondere Beschaffen von Waffen, Fahrzeugen, Kommunikationsmitteln oder Finanzdienstleistungen. Die Aktivität setzt keine massgebliche Funktion innerhalb einer Gruppierung voraus.

Abs. 3

Die Ausweisung ist sofort vollstreckbar.

Begründung

Wir haben die Pflicht, unser Staatswesen gegen jede Unterwanderung durch totalitäre Kräfte zu schützen; denn es darf nicht sein, dass die freiheitlichen Prinzipien des Rechtsstaates unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit dazu verwendet werden, diesen zu zersetzen und letztendlich zu zerstören. Die Gräueltaten des sogenannten Islamischen Staates sind notorisch. Aufgrund von Berichten des Nachrichtendienstes ist davon auszugehen, dass Ausländer in der Schweiz sich als Aktivisten des Islamischen Staates betätigen. Diese Aktivisten bewegen sich in salafistischen Kreisen, die als Nährboden des gewalttätigen islamischen Extremismus gelten. Der Salafismus und andere islamistische Bewegungen gefährden somit die innere Sicherheit der Schweiz. Ausländische Aktivisten des politischen Islams sind deshalb unverzüglich auszuweisen, zumal Attentate nicht auszuschliessen sind. Sind diese Doppelbürger, ist ihnen der Schweizer Pass dringend zu entziehen.

Kommissionsberichte

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates



Chronologie

01.02.2018	Staatspolitische Kommission NR Folge gegeben
21.06.2018	Staatspolitische Kommission SR Keine Zustimmung
05.06.2019	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

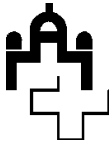
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.445 n Pa. Iv. Fraktion V. Ausweisung von Aktivisten des politischen Islams

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 23. Mai 2019

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat am 11. April 2019 die von der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (SVP) am 6. Juni 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative will Ausländerinnen und Ausländer, die für den «Islamischen Staat» (IS) oder eine andere gewaltbereite fundamentalistisch-muslimische Gruppierung aktiv sind oder aktiv werden, sofort aus der Schweiz ausweisen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Brand, Buffat, Glarner, Pantani, Pfister Gerhard, Reimann Lukas, Romano, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Wermuth (d), Campell (romanisch)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.445n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die SVP-Fraktion folgende parlamentarische Initiative ein:

Es ist das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer wie folgt abzuändern:

Art. 68bis

Islamistische Aktivitäten

Abs. 1

Ausländer und Ausländerinnen, die zugunsten des "Islamischen Staates" (IS) oder anderer gewaltbereiter fundamentalistisch-muslimischer Gruppierungen oder für die Errichtung einer islamisch ausgerichteten Staatsordnung aktiv werden, werden ausgewiesen.

Abs. 2

Als Aktivitäten zählen namentlich die Verbreitung von Propaganda, das Anwerben von Mitgliedern, logistische Vorkehren, wie z. B. Auskundschaften, Planen oder Bereitstellen von operativen Mitteln, insbesondere Beschaffen von Waffen, Fahrzeugen, Kommunikationsmitteln oder Finanzdienstleistungen. Die Aktivität setzt keine massgebliche Funktion innerhalb einer Gruppierung voraus.

Abs. 3

Die Ausweisung ist sofort vollstreckbar.

1.2 Begründung

Wir haben die Pflicht, unser Staatswesen gegen jede Unterwanderung durch totalitäre Kräfte zu schützen; denn es darf nicht sein, dass die freiheitlichen Prinzipien des Rechtsstaates unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit dazu verwendet werden, diesen zu zersetzen und letztendlich zu zerstören. Die Gräueltaten des sogenannten Islamischen Staates sind notorisch. Aufgrund von Berichten des Nachrichtendienstes ist davon auszugehen, dass Ausländer in der Schweiz sich als Aktivisten des Islamischen Staates betätigen. Diese Aktivisten bewegen sich in salafistischen Kreisen, die als Nährboden des gewalttätigen islamischen Extremismus gelten. Der Salafismus und andere islamistische Bewegungen gefährden somit die innere Sicherheit der Schweiz. Ausländische Aktivisten des politischen Islams sind deshalb unverzüglich auszuweisen, zumal Attentate nicht auszuschliessen sind. Sind diese Doppelbürger, ist ihnen der Schweizer Pass dringend zu entziehen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst das Anliegen der Initiative, die Schweizerinnen und Schweizer besser vor terroristischen Handlungen schützen zu wollen. Gleichzeitig weist sie aber darauf hin, dass der Bundesrat diesbezüglich bereits tätig wurde. Zum einen mit dem Entwurf für eine Teilrevision des Strafgesetzbuches, welcher zum Ziel hat, das Instrumentarium der Strafverfolgung zu verstärken, und zum anderen mit dem Entwurf für ein neues Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Ergänzt werden diese beiden Vorlagen durch verschiedene geplante präventive Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus.



Die Kommission erachtet es zudem als nicht sinnvoll, bestimmte Organisationen namentlich im Gesetz zu erwähnen. Dadurch würden unnötige Einschränkungen geschaffen werden, geht die Terrorismusgefahr heute doch nicht nur von einigen bestimmten Organisationen aus, sondern zeigen sich ganz unterschiedliche Seiten dafür verantwortlich. Personen sollen auf Grund einer kriminellen Handlung bestraft werden und nicht wegen ihrer Gesinnung. Die Kommissionsminderheit will den politischen Druck im Bereich der Terrorismusbekämpfung hochhalten und beantragt, der Initiative Folge zu geben.

17.490 Parlamentarische Initiative

Anreize für mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung

Eingereicht von: Bertschy Kathrin
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 29.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsressourcengesetz ist dahingehend zu ändern, dass die Fraktionsbeiträge – welche heute auf nationaler Ebene eine indirekte staatliche Parteienfinanzierung darstellen – nur noch an jene Fraktionen ausgeschüttet werden, deren Parteien gegenüber der Bundeskanzlei respektive der Öffentlichkeit jährlich die Herkunft und Beträge ihrer Zuwendungen offenlegen.

Begründung

In einem modernen Rechtsstaat ist es ein legitimes Anliegen, dass die Bevölkerung in Erfahrung bringen kann, welche Interessen eine Partei vertritt. Umfragen zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung erwarten. Die Schweiz ist das einzige Mitglied des Europarates, das keine Vorschriften zur Parteienfinanzierung kennt, was oft mit den Eigenheiten des Schweizer Politsystems, konkret mit der direkten Demokratie und dem Föderalismus begründet wird. Doch Politik funktioniert im 21. Jahrhundert schlicht nicht mehr ohne ein gesundes Mass an Transparenz. Das schwächt nicht etwa die direkte Demokratie, im Gegenteil, es stärkt sie langfristig.

Der Status quo – die fehlende Transparenz in der Parteienfinanzierung der Schweiz wird seit Jahren kontrovers diskutiert und wiederholt von der Antikorruptionsbehörde Greco (Groupe d'Etats contre la corruption) gerügt – ist je länger je unbefriedigender, und die globale Entwicklung hin zu mehr Transparenz bei Steuern und Finanzierungsfragen wird vor den Türen der Schweizer Parteien keinen Halt machen.

Gesucht sind Regeln, die ein Umdenken hin zu mehr Transparenz ermöglichen, die Schweizer Eigenheiten aber respektieren und ausreichend Zeit für eine schrittweise Anpassung lassen. Im Kanton Tessin sind politische Parteien verpflichtet, der Staatskanzlei jährlich die Herkunft von Spenden über 10 000 Franken offenzulegen, um die Fraktionsbeiträge zu erhalten. Analog zum Tessiner Modell sollen die jährlich 6,7 Millionen Franken Fraktionsbeiträge auf jene Fraktionen verteilt werden, deren Parteien ihre Finanzierung offenlegen. Es ist eine praktikable Offenlegungsbestimmung vorzusehen, z. B. eine Limite pro Jahr und Spender oder Spenderin. Eine solche Regel ist unbürokratisch umsetzbar. Mit dieser Variante können Erfahrungen über die Praktikabilität von Transparenzvorschriften in einem direktdemokratischen Milizsystem gesammelt werden, ohne auf einen Schlag Tausende zumeist ehrenamtlich organisierte Lokalparteien zu reglementieren. Sie setzt auf Anreize statt auf Zwang: Die Parteien entscheiden weiterhin selber, ob sie ihre Rechnung inklusive Herkunft offenlegen.

Kommissionsberichte

02.11.2018 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

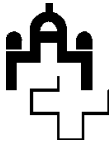
Bäumle Martin, Flach Beat, Girod Bastien, Graf Maya, Jans Beat, Masshardt Nadine, Moser Tiana Angelina,
Reimann Lukas, Weibel Thomas

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**17.490 n Pa. Iv. Bertschy. Anreize für mehr Transparenz in der
Parteienfinanzierung**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 2. November 2018

Die Kommission hat am 18. Oktober 2018 die von Nationalrätin Kathrin Bertschy (GLP, BE) am 29. September 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, das Parlamentsressourcengesetz dahingehend zu ändern, dass die Fraktionsbeiträge nur noch an jene Fraktionen ausbezahlt werden, deren Parteien jährlich die Herkunft und Beträge ihrer Zuwendungen offenlegen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 8 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Barrile, Glättli, Marra, Masshard, Streiff-Feller, Moser, Piller Carrard, Wermuth) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Jauslin (d), Buffat (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.490n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsressourcengesetz ist dahingehend zu ändern, dass die Fraktionsbeiträge - welche heute auf nationaler Ebene eine indirekte staatliche Parteienfinanzierung darstellen - nur noch an jene Fraktionen ausgeschüttet werden, deren Parteien gegenüber der Bundeskanzlei respektive der Öffentlichkeit jährlich die Herkunft und Beträge ihrer Zuwendungen offenlegen.

1.2 Begründung

In einem modernen Rechtsstaat ist es ein legitimes Anliegen, dass die Bevölkerung in Erfahrung bringen kann, welche Interessen eine Partei vertritt. Umfragen zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung erwarten. Die Schweiz ist das einzige Mitglied des Europarates, das keine Vorschriften zur Parteienfinanzierung kennt, was oft mit den Eigenheiten des Schweizer Politsystems, konkret mit der direkten Demokratie und dem Föderalismus begründet wird. Doch Politik funktioniert im 21. Jahrhundert schlicht nicht mehr ohne ein gesundes Mass an Transparenz. Das schwächt nicht etwa die direkte Demokratie, im Gegenteil, es stärkt sie langfristig. Der Status quo - die fehlende Transparenz in der Parteienfinanzierung der Schweiz wird seit Jahren kontrovers diskutiert und wiederholt von der Antikorruptionsbehörde Greco (Groupe d'Etats contre la corruption) gerügt - ist je länger je unbefriedigender, und die globale Entwicklung hin zu mehr Transparenz bei Steuern und Finanzierungsfragen wird vor den Türen der Schweizer Parteien keinen Halt machen.

Gesucht sind Regeln, die ein Umdenken hin zu mehr Transparenz ermöglichen, die Schweizer Eigenheiten aber respektieren und ausreichend Zeit für eine schrittweise Anpassung lassen. Im Kanton Tessin sind politische Parteien verpflichtet, der Staatskanzlei jährlich die Herkunft von Spenden über 10 000 Franken offenzulegen, um die Fraktionsbeiträge zu erhalten. Analog zum Tessiner Modell sollen die jährlich 6,7 Millionen Franken Fraktionsbeiträge auf jene Fraktionen verteilt werden, deren Parteien ihre Finanzierung offenlegen. Es ist eine praktikable Offenlegungsbestimmung vorzusehen, z. B. eine Limite pro Jahr und Spender oder Spenderin. Eine solche Regel ist unbürokratisch umsetzbar. Mit dieser Variante können Erfahrungen über die Praktikabilität von Transparenzvorschriften in einem direktdemokratischen Milizsystem gesammelt werden, ohne auf einen Schlag Tausende zumeist ehrenamtlich organisierte Lokalparteien zu reglementieren. Sie setzt auf Anreize statt auf Zwang: Die Parteien entscheiden weiterhin selber, ob sie ihre Rechnung inklusive Herkunft offenlegen.

2 Erwägungen der Kommission

Das Schweizer Stimmvolk wird in naher Zukunft über die Transparenz-Initiative abstimmen können, weswegen die Kommission gegenwärtig keinen Handlungsbedarf sieht zur Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative. Sollte die Transparenz-Initiative angenommen werden, würde man die von der Initiantin geforderte Regelung bei der Umsetzung der Volksinitiative wieder diskutieren können.

Die Kommission erachtet die Vermischung von Fraktionen und politischen Parteien als problematisch. Fraktionen bestehen nicht zwingend nur aus den Mitgliedern einer Partei, sondern ihnen können auch Mitglieder anderer Parteien oder Parteilose angehören. Ebenfalls sind die



Fraktionsbeiträge zweckgebunden und müssen für die Aufwände der Fraktionen verwendet werden. Sie dürfen nicht in die Parteiarbeit ausserhalb des Parlaments fliessen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern die parlamentarische Initiative tatsächlich Anreize schaffen will für mehr Transparenz in der Politik oder ob die Fraktionen nicht eher bestraft würden. Möchte eine Fraktion weiterhin die Fraktionsbeiträge erhalten, muss die Partei ihre Zuwendungen offenlegen. Sollte sie die Offenlegung verweigern, würde die Fraktion im Gegenzug keine Beiträge mehr erhalten. Dies entspricht eher einer Bestrafung denn einem Anreiz.

Eine Minderheit fordert, der Initiative Folge zu geben. Damit würde man einen ersten Schritt in Richtung einer weitergehenden Transparenz gehen und könnte Anstoss geben für einen Kulturwandel, wie er in jüngerer Vergangenheit auch in den Kantonen Freiburg und Schwyz mit ihrer Zustimmung zu zwei kantonalen Transparenz-Initiativen angestossen wurde. Die parlamentarische Initiative sei auch offen genug formuliert, damit das Parlament über genügend Handlungsspielraum bei der konkreten Ausformulierung verfüge.

17.491 Parlamentarische Initiative

Zeitgemässe Berechnung der zulässigen Rendite im Mietrecht

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 29.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 269 des Obligationenrechts (OR) ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 269

Abs. 1

Der bisherige Text bleibt unverändert

Abs. 2

Die mit dem Landesindex der Konsumentenpreise indexierte Eigenkapitalrendite ist übersetzt, wenn sie den hypothekarischen Referenzzinssatz um mehr als 2 Prozent übersteigt.

Abs. 3

Bei der Berechnung des zulässigen Nettoertrags aus dem Mietobjekt können zusätzlich zur Eigenkapitalrendite folgende Kosten miteinbezogen werden:

- die durchschnittlich mit dem Mietobjekt verbundenen Unterhalts- und Betriebskosten der Vermieterin oder des Vermieters der letzten 3 bis 5 Jahre;
- die effektiven Finanzierungskosten (Schuldzinsen) der Vermieterin oder des Vermieters.

Abs. 4

Wenn der Erwerb oder der Bau der Immobilie mehr als 20 Jahre zurückliegt oder wenn die Investitionskosten aus anderen Gründen nicht mehr bestimmt werden können – beispielsweise wenn die Immobilie durch Schenkung oder Erbschaft erworben wurde –, bestimmt sich die Missbräuchlichkeit des Mietzinses nicht nach der Rendite, sondern ausschliesslich nach dem in Artikel 269a Buchstabe a aufgeführten Kriterium.

Begründung

Gemäss Artikel 269 OR sind Mietzinse missbräuchlich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter dadurch einen übersetzten Ertrag aus der Mietsache erzielt. Der Gesetzgeber hat bisher die Kriterien, mit denen ein missbräuchlicher Mietzins ermittelt werden kann, nicht genau bestimmt und zieht es vor, dies der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu überlassen.

Gemäss Bundesgericht entspricht der zulässige Ertrag dem Ertrag des von der Vermieterin oder vom Vermieter zum Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie investierten Eigenkapitals, erhöht durch nachträgliche, wertvermehrnde Investitionen. Das von der Vermieterin oder dem Vermieter investierte Eigenkapital kann der Teuerung angepasst werden, sofern es nicht 40 Prozent der Gesamtinvestition übersteigt. Eine solche Beschränkung ist willkürlich. Leider hat sich das Bundesgericht stets gegen jegliche Anpassung der ursprünglichen Erwerbskosten an den aktuellen Verkehrswert einer Liegenschaft ausgesprochen.

Im Jahre 1986 entschied das Bundesgericht unter dem alten Mietrecht, dass der Ertrag dieser ursprünglich investierten Eigenmittel höchstens 0,5 Prozent über dem durchschnittlichen Zinssatz von erstrangigen Wohnbauhypotheken liegen darf. Zur Zeit dieses Urteils lagen die massgeblichen Hypothekarzinssätze bei 5,5 Prozent. Zulässig war somit ein Ertrag von 6 Prozent. Dies konnte damals auch als angemessen erachtet werden.

Das Bundesgericht hat diese 30-jährige Rechtsprechung zum Renditesatz auf den für Mietzinsanpassungen in einem laufenden Mietverhältnis massgebenden hypothekarischen Referenzzinssatz übertragen. Zurzeit ist beim heutigen hypothekarischen Referenzzinssatz von 1,5 Prozent eine Rendite von höchstens 2 Prozent zulässig. Bei Altbauten führt die Berechnung auf Basis der historischen Erwerbskosten gegenüber aktuellen



Wertverhältnissen zu völlig irrealen Werten, und wenn die ursprünglichen Erwerbskosten nicht mehr bekannt sind, ist die Ertragsberechnung gar nicht möglich.

Auf institutioneller Ebene ist es wichtig, dass die Berechnung der zulässigen Rendite durch den Gesetzgeber festgelegt wird. Es geht aus Sicht der Gewaltenteilung nicht an, dass in einem derart wichtigen Bereich wie der Eigenkapitalrendite einer Immobilie das Bundesgericht die Regeln bestimmt. Das Parlament muss die Regelung der übersetzten Rendite selber an die Hand nehmen, die gegenwärtig in hohem Masse von der Rechtsprechung geprägt ist. Die vorliegende Initiative gibt Gelegenheit dazu.

Kommissionsberichte

03.05.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

06.07.2018	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
06.11.2018	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
20.06.2019	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

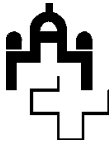
Egloff Hans, Fässler Daniel

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.491	n	Pa. Iv. Feller. Zeitgemässe Berechnung der zulässigen Rendite im Mietrecht
17.514	n	Pa. Iv. Nantermod. Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 269 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden
17.515	n	Pa. Iv. Nantermod. Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 270 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. Mai 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2019 die im Titel erwähnten Initiativen zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die Initiative [17.491](#) zielt darauf ab, die Kriterien, mit denen ein missbräuchlicher Mietzins ermittelt werden kann, gesetzlich zu regeln. Gemäss den Initiativen [17.514](#) und [17.515](#) sollen die Bestimmungen über den missbräuchlichen Mietertrag (Art. 269 und 270 OR) nur zur Anwendung kommen, wenn Wohnungsmangel herrscht.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen, den im Titel erwähnten Initiativen Folge zu geben, und hält damit an ihrem Beschluss vom 6. Juli 2018 fest. Eine Minderheit (Flach, Arslan, Bregy, Fehlmann Rielle, Gmür-Schönenberger, Guhl, Marti Min Li, Masshardt, Mazzone, Naef, Vogler, Wasserfallen Flavia) beantragt, den im Titel erwähnten Initiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Schwander (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[17.491]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 269 des Obligationenrechts (OR) ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 269

Abs. 1

Der bisherige Text bleibt unverändert

Abs. 2

Die mit dem Landesindex der Konsumentenpreise indizierte Eigenkapitalrendite ist übersetzt, wenn sie den hypothekarischen Referenzzinssatz um mehr als 2 Prozent übersteigt.

Abs. 3

Bei der Berechnung des zulässigen Nettoertrags aus dem Mietobjekt können zusätzlich zur Eigenkapitalrendite folgende Kosten miteinbezogen werden:

- die durchschnittlich mit dem Mietobjekt verbundenen Unterhalts- und Betriebskosten der Vermieterin oder des Vermieters der letzten 3 bis 5 Jahre;
- die effektiven Finanzierungskosten (Schuldzinsen) der Vermieterin oder des Vermieters.

Abs. 4

Wenn der Erwerb oder der Bau der Immobilie mehr als 20 Jahre zurückliegt oder wenn die Investitionskosten aus anderen Gründen nicht mehr bestimmt werden können - beispielsweise wenn die Immobilie durch Schenkung oder Erbschaft erworben wurde -, bestimmt sich die Missbräuchlichkeit des Mietzinses nicht nach der Rendite, sondern ausschliesslich nach dem in Artikel 269a Buchstabe a aufgeführten Kriterium.

[17.514]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Obligationenrecht (OR; SR 220) wird wie folgt geändert:

Art. 269 OR

Herrscht auf einem Markt Wohnungsmangel, so gelten Mietzinse als missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen.

[17.515]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Obligationenrecht (OR; SR 220) wird wie folgt geändert:

Art. 270 OR

Herrscht auf einem Markt Wohnungsmangel, so kann der Mieter den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn:

- a. er sich wegen einer persönlichen oder familiären Notlage zum Vertragsabschluss gezwungen sah; oder
- b. der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat.



1.2 Begründung

[17.491]

Gemäss Artikel 269 OR sind Mietzinse missbräuchlich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter dadurch einen übersetzten Ertrag aus der Mietsache erzielt. Der Gesetzgeber hat bisher die Kriterien, mit denen ein missbräuchlicher Mietzins ermittelt werden kann, nicht genau bestimmt und zieht es vor, dies der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu überlassen.

Gemäss Bundesgericht entspricht der zulässige Ertrag dem Ertrag des von der Vermieterin oder vom Vermieter zum Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie investierten Eigenkapitals, erhöht durch nachträgliche, wertvermehrnde Investitionen. Das von der Vermieterin oder dem Vermieter investierte Eigenkapital kann der Teuerung angepasst werden, sofern es nicht 40 Prozent der Gesamtinvestition übersteigt. Eine solche Beschränkung ist willkürlich. Leider hat sich das Bundesgericht stets gegen jegliche Anpassung der ursprünglichen Erwerbskosten an den aktuellen Verkehrswert einer Liegenschaft ausgesprochen.

Im Jahre 1986 entschied das Bundesgericht unter dem alten Mietrecht, dass der Ertrag dieser ursprünglich investierten Eigenmittel höchstens 0,5 Prozent über dem durchschnittlichen Zinssatz von erstrangigen Wohnbauhypotheken liegen darf. Zur Zeit dieses Urteils lagen die massgeblichen Hypothekarzinsätze bei 5,5 Prozent. Zulässig war somit ein Ertrag von 6 Prozent. Dies konnte damals auch als angemessen erachtet werden.

Das Bundesgericht hat diese 30-jährige Rechtsprechung zum Renditesatz auf den für Mietzinsanpassungen in einem laufenden Mietverhältnis massgebenden hypothekarischen Referenzzinssatz übertragen. Zurzeit ist beim heutigen hypothekarischen Referenzzinssatz von 1,5 Prozent eine Rendite von höchstens 2 Prozent zulässig. Bei Altbauten führt die Berechnung auf Basis der historischen Erwerbskosten gegenüber aktuellen Wertverhältnissen zu völlig unrealen Werten, und wenn die ursprünglichen Erwerbskosten nicht mehr bekannt sind, ist die Ertragsberechnung gar nicht möglich.

Auf institutioneller Ebene ist es wichtig, dass die Berechnung der zulässigen Rendite durch den Gesetzgeber festgelegt wird. Es geht aus Sicht der Gewaltenteilung nicht an, dass in einem derart wichtigen Bereich wie der Eigenkapitalrendite einer Immobilie das Bundesgericht die Regeln bestimmt. Das Parlament muss die Regelung der übersetzten Rendite selber an die Hand nehmen, die gegenwärtig in hohem Masse von der Rechtsprechung geprägt ist. Die vorliegende Initiative gibt Gelegenheit dazu.

[17.514]

Die Regeln über den missbräuchlichen Mietertrag wurden zu einer Zeit aufgestellt, als der Gesetzgeber sich mit Immobilienblasen in Zusammenhang mit ausserordentlich hohen Hypothekarzinsen konfrontiert sah. Es galt zu verhindern, dass die Mieten für die Mieterinnen und Mieter unerschwinglich wurden.

Während der letzten Jahre sind die Hypothekarzinsen unter anderem aufgrund der allgemeinen Kapitalkosten jedoch eingebrochen; heute kennt man sogar Negativzinsen.

Aufgrund dieser Umstände rechtfertigt es sich, das System der missbräuchlichen Mietzinse anzupassen. Es wird der heutigen Situation nicht mehr gerecht und gefährdet die Rentabilität sowohl von privaten als auch von institutionellen Wohnbauinvestitionen.

Insbesondere ist es unsinnig, heute von missbräuchlichem Mietertrag zu sprechen, wenn auf einem Markt kein Wohnungsmangel herrscht. Auf einem solchen Markt können aufgrund von Angebot und Nachfrage nämlich eindeutig gerechte Mieten festgesetzt werden, die in keiner Art und Weise missbräuchlich sind.

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der Anwendungsbereich der Bestimmungen über den missbräuchlichen Ertrag eingeschränkt werden, denn ein Eingreifen des Staates rechtfertigt sich nur, wenn Wohnungsmangel herrscht.



[17.515]

Die Rechtmässigkeit der Regeln über den missbräuchlichen Mietertrag ist abhängig davon, ob auf einem Markt Wohnungsmangel herrscht. Es ist davon auszugehen, dass bei Wohnungsmangel die Mieterinnen und Mieter gezwungen sind, Mietverträge abzuschliessen, deren Miete missbräuchlich ist.

Hingegen ist es widersprüchlich, von missbräuchlicher Miete zu sprechen, wenn auf einem Markt kein Wohnungsmangel herrscht. Auf einem solchen Markt können aufgrund von Angebot und Nachfrage nämlich eindeutig gerechte Mieten festgesetzt werden, die in keiner Art und Weise missbräuchlich sind.

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die missbräuchlichen Mieten eingeschränkt werden, denn ein Eingreifen des Staates rechtfertigt sich nur, wenn Wohnungsmangel herrscht.

2 Stand der Vorprüfung

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die Kommission der Initiative [17.491](#) am 6. Juli 2018 mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat am 6. November 2018 mit 5 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen entschieden, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission hat die Initiative am 3. Mai 2019 zum zweiten Mal vorgeprüft.

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die Kommission der Initiative [17.514](#) am 6. Juli 2018 mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat am 6. November 2018 mit 9 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission hat die Initiative am 3. Mai 2019 zum zweiten Mal vorgeprüft.

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die Kommission der Initiative [17.515](#) am 6. Juli 2018 mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat am 6. November 2018 mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission hat die Initiative am 3. Mai 2019 zum zweiten Mal vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zusammen mit den Initiativen [17.491](#), [17.514](#), [17.515](#) die Motion [18.4101](#) "Revision der Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen" ihrer Schwesterkommission behandelt. Sie hat diese Motion ohne Gegenantrag angenommen und teilt grundsätzlich die Ansicht ihrer Schwesterkommission, dass es nicht zielführend sei, an einzelnen Schrauben des Mietrechts zu drehen. Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die heute geltenden Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und dem Parlament einen ausgewogenen Entwurf zu unterbreiten. Die Kommission ist der Ansicht, dass es – trotz Annahme der Motion – sinnvoll ist, an den parlamentarischen Initiativen festzuhalten, um dem Bundesrat gewisse Leitplanken für die Stossrichtung der Revision mitzugeben. Eine Minderheit weist darauf hin, dass die in Frage stehenden Initiativen in der Schwesterkommission deutlich abgelehnt worden sind und der Bundesrat die Fragen, welche durch die Initiativen aufgeworfen werden, im Rahmen der mit der Motion [18.4101](#) zu tätigen Gesamtschau sowieso prüfen muss.

17.499 Parlamentarische Initiative

Öffentlichkeit der Bundesratssitzungen

Eingereicht von: Köppel Roger
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.11.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) ist wie folgt zu ändern:

Art. 10a Bundesratssprecher oder Bundesratssprecherin

Aufgehoben

Art. 21 Öffentlichkeitsprinzip

Die Verhandlungen des Bundesrates und das Mitberichtsverfahren sind öffentlich, soweit nicht private Interessen oder solche der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.

Begründung

Aktuell verlangt die Bundesverfassung gemäss Artikel 180 Absatz 2 vom Bundesrat die rechtzeitige und umfassende Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Diese Einschränkung legt der Bundesrat neuerdings so weit aus, dass er die Information über die 1,3 Milliarden Franken Kohäsionszahlung an die EU geheim hielt. Dies ist nicht nur ein missbräuchliches, vorsätzliches Verschweigen eines politisch sehr relevanten Entscheids, sondern bedeutete auch eine Umgehung des Mitwirkungsrechts des Parlamentes gemäss Artikel 166 der Bundesverfassung, wonach sich die Bundesversammlung an der Gestaltung der Aussenpolitik beteiligt und die Pflege der Beziehungen zum Ausland beaufsichtigt. Dieser Verfassungsartikel erklärt sich aus der Tatsache, dass zahlreiche aussenpolitische Entscheide des Bundesrates Gesetzescharakter aufweisen.

Öffentliche Bundesratssitzungen sind auch deshalb zweckmässig, weil dann gezielte gesetzwidrige Indiskretionen schlagartig unterbunden würden, wie sie einzelne Departemente regelmässig nach aussen dringen lassen. Der einzige Zweck dieser oft parteipolitisch motivierten Indiskretionen besteht darin, den Anliegen der jeweiligen Bundesräte zum Durchbruch zu verhelfen beziehungsweise die Anliegen anderer Bundesräte zu torpedieren. Diese gezielten Indiskretionen sind es, die das Funktionieren des Kollegialitätsprinzips des Bundesrates beschädigen, nicht die Herstellung von Transparenz und Öffentlichkeit.

Ausgenommen von der öffentlichen Kommunikation bleiben weiterhin die Beratung von Personalgeschäften sowie von Geschäften, welche die innere und äussere Sicherheit des Landes betreffen, wie z. B. klassifizierte Militärangelegenheiten oder Massnahmen gegen den Terrorismus. Das Amt eines Bundesratssprechers oder einer Bundesratssprecherin gemäss Artikel 10a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ist infolge Öffentlichkeitsprinzip der Bundesratsverhandlungen aufzuheben.

Bezüglich Öffentlichkeitsprinzip bei der Exekutive hat übrigens der Kanton Solothurn seit 1875 gute Erfahrungen gemacht; dort sind die Verhandlungen des Regierungsrates der Öffentlichkeit seit Langem problemlos zugänglich.

Kommissionsberichte

22.02.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

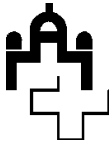
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.499 n Pa.Iv. Köppel. Öffentlichkeit der Bundesratssitzungen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Februar 2019

Die Staatspolitische Kommission hat am 1. Februar 2019 die von Nationalrat Roger Köppel (SVP, ZH) am 27. November 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die Verhandlungen des Bundesrates und das Mitberichtverfahren öffentlich sein sollen. Zudem soll der Posten des Bundesratssprechers respektive der Bundesratssprecherin aufgehoben werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Glarner, Reimann Lukas, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Marti Samira (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.499n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) ist wie folgt zu ändern:

Art. 10a Bundesratssprecher oder Bundesratssprecherin

Aufgehoben

Art. 21 Öffentlichkeitsprinzip

Die Verhandlungen des Bundesrates und das Mitberichtsverfahren sind öffentlich, soweit nicht private Interessen oder solche der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.

1.2 Begründung

Aktuell verlangt die Bundesverfassung gemäss Artikel 180 Absatz 2 vom Bundesrat die rechtzeitige und umfassende Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Diese Einschränkung legt der Bundesrat neuerdings so weit aus, dass er die Information über die 1,3 Milliarden Franken Kohäsionszahlung an die EU geheim hielt. Dies ist nicht nur ein missbräuchliches, vorsätzliches Verschweigen eines politisch sehr relevanten Entscheids, sondern bedeutete auch eine Umgehung des Mitwirkungsrechts des Parlamentes gemäss Artikel 166 der Bundesverfassung, wonach sich die Bundesversammlung an der Gestaltung der Aussenpolitik beteiligt und die Pflege der Beziehungen zum Ausland beaufsichtigt. Dieser Verfassungsartikel erklärt sich aus der Tatsache, dass zahlreiche aussenpolitische Entscheide des Bundesrates Gesetzescharakter aufweisen.

Öffentliche Bundesratssitzungen sind auch deshalb zweckmässig, weil dann gezielte gesetzwidrige Indiskretionen schlagartig unterbunden würden, wie sie einzelne Departemente regelmässig nach aussen dringen lassen. Der einzige Zweck dieser oft parteipolitisch motivierten Indiskretionen besteht darin, den Anliegen der jeweiligen Bundesräte zum Durchbruch zu verhelfen beziehungsweise die Anliegen anderer Bundesräte zu torpedieren. Diese gezielten Indiskretionen sind es, die das Funktionieren des Kollegialitätsprinzips des Bundesrates beschädigen, nicht die Herstellung von Transparenz und Öffentlichkeit.

Ausgenommen von der öffentlichen Kommunikation bleiben weiterhin die Beratung von Personalgeschäften sowie von Geschäften, welche die innere und äussere Sicherheit des Landes betreffen, wie z. B. klassifizierte Militärangelegenheiten oder Massnahmen gegen den Terrorismus. Das Amt eines Bundesratssprechers oder einer Bundesratssprecherin gemäss Artikel 10a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ist infolge Öffentlichkeitsprinzip der Bundesratsverhandlungen aufzuheben.

Bezüglich Öffentlichkeitsprinzip bei der Exekutive hat übrigens der Kanton Solothurn seit 1875 gute Erfahrungen gemacht; dort sind die Verhandlungen des Regierungsrates der Öffentlichkeit seit Langem problemlos zugänglich.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet öffentliche Bundesratssitzungen als nicht vereinbar mit dem Kollegialitätsprinzip. Der Bundesrat trifft seine Entscheidungen immer als Kollegialbehörde, woraufhin alle Bundesrätinnen und Bundesräte diese Entscheidungen mitzutragen haben. Die hinter verschlossenen Türen abgehaltenen Diskussionen und Abstimmungen ermöglichen es den



einzelnen Mitgliedern der Landesregierung, von der Parteilinie abweichende Meinungen zu vertreten und Entscheide im Sinne des Gemeinwohls zu treffen. Wäre der Öffentlichkeit bekannt, wer wie abgestimmt hat, würde der Druck auf die einzelnen Bundesrätinnen und Bundesräte stark zunehmen, ausschliesslich die Ansichten der jeweiligen Partei im Siebnergremium zu vertreten. Sind Regierungssitzungen öffentlich, besteht ausserdem die Gefahr, dass gerade bei wichtigen und umstrittenen Geschäften eine Verlagerung der Diskussionen stattfindet. Die Gespräche zwischen den Mitgliedern der Regierung werden in diesen Fällen bereits vor den öffentlichen Sitzungen geführt, weshalb bei den Sitzungen dann nur noch eine Scheindiskussion stattfindet, wo die einzelnen Positionen und das Abstimmungsergebnis bereits klar sind. Die Kommission stellt sich auch hinter den Posten des Bundesratssprechers. Dieser sei wichtig, um eine kohärente Informationspolitik des Bundesrates sicherzustellen.

Die Minderheit verspricht sich von öffentlichen Bundesratssitzungen mehr Transparenz für die Medien und die Öffentlichkeit. Es gäbe dann keinen Grund mehr, die öffentliche Meinung durch gezielte Indiskretionen zu beeinflussen. Zudem stelle sich auch die Frage, wovor die Regierungsmitglieder eigentlich Angst haben, wenn sie doch immer im Wohle des Landes entscheiden.

17.500 Parlamentarische Initiative

Kriminelle Ausländer ausschaffen! Die Ausschaffungs-Initiative ist auch gegenüber EU-Bürgern durchzusetzen

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Vogt Hans-Ueli
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 29.11.2017
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bestimmungen der Artikel 66a und folgende des Strafgesetzbuches (Landesverweisung) sind wie folgt zu ergänzen:

Die Bestimmungen zur Landesverweisung kommen auch gegenüber Bürgern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Anwendung. Diese Bestimmungen gehen dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie den dazugehörigen Protokollen vor.

Begründung

Gemäss einem Urteil des Zürcher Obergerichtes vom 22. August 2017 (öffentlich bekanntgeworden am 13. Oktober 2017) kann ein deutscher Staatsbürger, der wegen verschiedener Delikte gestützt auf Artikel 66a des Strafgesetzbuches (StGB) des Landes zu verweisen wäre, nicht des Landes verwiesen werden, weil das Personenfreizügigkeitsabkommen dies unter den konkreten Umständen nicht zulässt (keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes).

Artikel 121 Absätze 3 bis 6 der Bundesverfassung (Ausschaffungs-Initiative) ist im Wissen darum beschlossen worden, dass die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung in der Rechtsanwendung zu Konflikten mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen führen kann. Dementsprechend sieht Artikel 66d StGB einen Aufschub der Landesverweisung nur vor, wenn die Landesverweisung der Flüchtlingskonvention oder sonst zwingendem Völkerrecht widerspricht.

Das Bundesgericht, auf welches sich das Zürcher Obergericht bei seiner Entscheidung beruft (Vorrang des Personenfreizügigkeitsabkommens gegenüber der Landesverweisung gemäss Strafgesetzbuch), ist verfassungsrechtlich nicht befugt und legitimiert, das Parlament in der Umsetzung des Verfassungsauftrags gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung zu behindern. Darum hat der Gesetzgeber durch die vorliegend beantragte Ergänzung der Artikel 66a und folgende StGB ausdrücklich und im Rahmen des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens festzuhalten, dass das gemäss unserer Verfassung zur Gesetzgebung allein berufene Organ den Willen hat, Artikel 121 der Bundesverfassung auch gegenüber Bürgern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen. Das Bundesgericht als rechtsanwendende Instanz ist mittels einer klaren gesetzlichen Grundlage zu verpflichten, die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze anzuwenden, gerade auch wenn es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, einem neueren Gesetz den Vorrang gegenüber einem älteren Staatsvertrag einzuräumen.

Kommissionsberichte

12.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

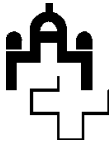
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.500 n Pa. Iv. Fraktion V. Kriminelle Ausländer ausschaffen! Die Ausschaffungs-Initiative ist auch gegenüber EU-Bürgern durchzusetzen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 die von der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei am 29. November 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, im Strafgesetzbuch die Bestimmungen zur strafrechtlichen Landesverweisung so anzupassen, dass sie auch gegenüber Bürgerinnen und Bürgern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Anwendung kommen und dem Personenfreizügigkeitsabkommen vorgehen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glarner, Pantani, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Humbel (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.500n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bestimmungen der Artikel 66a und folgende des Strafgesetzbuches (Landesverweisung) sind wie folgt zu ergänzen:

Die Bestimmungen zur Landesverweisung kommen auch gegenüber Bürgern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Anwendung. Diese Bestimmungen gehen dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie den dazugehörigen Protokollen vor.

1.2 Begründung

Gemäss einem Urteil des Zürcher Obergerichtes vom 22. August 2017 (öffentlich bekanntgeworden am 13. Oktober 2017) kann ein deutscher Staatsbürger, der wegen verschiedener Delikte gestützt auf Artikel 66a des Strafgesetzbuches (StGB) des Landes zu verweisen wäre, nicht des Landes verwiesen werden, weil das Personenfreizügigkeitsabkommen dies unter den konkreten Umständen nicht zulässt (keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes).

Artikel 121 Absätze 3 bis 6 der Bundesverfassung (Ausschaffungs-Initiative) ist im Wissen darum beschlossen worden, dass die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung in der Rechtsanwendung zu Konflikten mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen führen kann. Dementsprechend sieht Artikel 66d StGB einen Aufschub der Landesverweisung nur vor, wenn die Landesverweisung der Flüchtlingskonvention oder sonst zwingendem Völkerrecht widerspricht.

Das Bundesgericht, auf welches sich das Zürcher Obergericht bei seinem Entscheid beruft (Vorrang des Personenfreizügigkeitsabkommens gegenüber der Landesverweisung gemäss Strafgesetzbuch), ist verfassungsrechtlich nicht befugt und legitimiert, das Parlament in der Umsetzung des Verfassungsauftrags gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung zu behindern. Darum hat der Gesetzgeber durch die vorliegend beantragte Ergänzung der Artikel 66a und folgende StGB ausdrücklich und im Rahmen des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens festzuhalten, dass das gemäss unserer Verfassung zur Gesetzgebung allein berufene Organ den Willen hat, Artikel 121 der Bundesverfassung auch gegenüber Bürgern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen. Das Bundesgericht als rechtsanwendende Instanz ist mittels einer klaren gesetzlichen Grundlage zu verpflichten, die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze anzuwenden, gerade auch wenn es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, einem neueren Gesetz den Vorrang gegenüber einem älteren Staatsvertrag einzuräumen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission sieht keine Notwendigkeit, das Strafgesetzbuch anzupassen. Die Frage der Anwendung der Bestimmungen zur Landesverweisung auf EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wurde bereits bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative diskutiert. Der Gesetzgeber wählte dabei bewusst eine Formulierung, nach welcher die Gerichte in der Einzelfallprüfung über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen. Des Weiteren hat die Stimmbevölkerung sowohl die Durchsetzungsinitiative wie auch die Selbstbestimmungsinitiative abgelehnt, womit es auch den Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit bestätigt und den



Gerichten weiterhin einen Ermessensspielraum in der Urteilsfindung gelassen hat. Die Kommission weist ausserdem darauf hin, dass die gültigen Gesetzesbestimmungen erst seit Ende 2016 in Kraft sind und sich in der Praxis noch eine bundesgerichtliche Rechtsprechung entwickeln muss. Erste Bundesgerichtsurteile zeigen, dass das Freizügigkeitsabkommen keinen absoluten Hinderungsgrund für eine Landesverweisung darstellt.

Die Kommissionsminderheit möchte mit der Anpassung des Strafgesetzbuches klare Vorgaben für die Schweizer Gerichte schaffen, bei welchen Vergehen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger des Landes zu verweisen sind. Gegenwärtig sei nicht klar, in welchen Fällen sich die Gerichte für eine Landesverweisung entscheiden und wann dagegen.

17.501 Parlamentarische Initiative

Sexuelle Belästigung. Beweislast erleichtern

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.11.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 6 des Gleichstellungsgesetzes (GlG) ist wie folgt zu ändern:

Art. 6 Beweislast erleichterung

Bezüglich der Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung, Entlassung und in Fällen von sexueller Belästigung wird eine Diskriminierung vermutet, wenn diese von der betroffenen Person glaubhaft gemacht wird.

Begründung

Das Gleichstellungsgesetz definiert als sexuelle Belästigung jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art (Art. 4 GlG).

Das gleiche Gesetz sieht die Beweislast erleichterung für eine bestimmte Anzahl von Diskriminierungen vor, die dieses Gesetz verbietet (Art. 6 GlG). Die sexuelle Belästigung fällt nicht darunter.

Das Phänomen ist jedoch beunruhigend. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist in unserem Land für viele Beschäftigte eine Realität. Gemäss einer Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) aus dem Jahr 2007 wurden 18,1 Prozent der befragten Personen in ihrem gesamten Erwerbsleben mindestens einmal sexuell belästigt (28,3 Prozent der Frauen und 10 Prozent der Männer).

Darüber hinaus endeten gemäss einer kürzlich veröffentlichten Studie der Universität Genf, die für das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Mann und Frau 190 Gerichtsurteile untersuchte, 82,8 Prozent der Klagen wegen sexueller Belästigung zuungunsten der Klagenden. Der Hauptgrund dafür besteht in der Schwierigkeit, das beanstandete Verhalten zu beweisen.

Im Zivilrecht hat die Person das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Aber für gewisse Formen von Diskriminierung, die nach dem GlG verboten sind, gilt in der aktuellen Gesetzgebung die Beweislast erleichterung (Art. 6 GlG). Sind die Beweisanforderungen erleichtert, muss die Klägerin oder der Kläger eine Diskriminierung durch objektive Hinweise glaubhaft machen. Danach ist es an der beklagten Person, den eigentlichen Beweis des Gegenteils zu erbringen.

Gegenwärtig gilt für sexuelle Belästigung die Beweislast erleichterung nicht (BGE 4A_473/2013 vom 2. Dezember 2013, Erwägung 3.1).

Jetzt, wo sich die Opfer von sexueller Belästigung immer mehr Gehör verschaffen, sollte es den belästigten Personen einfacher gemacht werden, die Abscheulichkeiten, unter denen sie an ihrem Arbeitsplatz leiden, zur Anzeige zu bringen.

Seit im Europarecht die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, besonders in Fällen von sexueller Belästigung die Beweislast erleichterung einzuführen, haben Frankreich und Deutschland diesen Mechanismus in ihre Gesetzgebung aufgenommen. Auch die USA kennen die Beweislast erleichterung in Fällen von sexueller Belästigung.

Kommissionsberichte

15.02.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

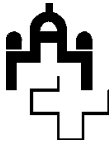
Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Heim Bea, Maire Jacques-André, Marra Ada, Mazzone Lisa, Ruiz Rebecca Ana, Schenker Silvia, Schwaab Jean Christophe, Seiler Graf Priska, Tornare Manuel

.Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.501 n Pa. Iv. Reynard. Sexuelle Belästigung. Beweislast erleichtern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Februar 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Februar 2019 die von Nationalrat Mathias Reynard am 29. November 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung von Artikel 6 des Gleichstellungsgesetzes. Demnach sollen neu auch Fälle von sexueller Belästigung von der im Gleichstellungsgesetz verankerten Beweislastererleichterung erfasst werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu leisten. Eine Minderheit (Wasserfallen Flavia, Aebischer Matthias, Hadorn, Marti Min Li, Naef) beantragt, ihr Folge zu leisten.

Berichterstattung: Vogler (d), Nidegger (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/17.501n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 6 des Gleichstellungsgesetzes (GIG) ist wie folgt zu ändern:

Art. 6 Beweislast erleichterung

Bezüglich der Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung, Entlassung und in Fällen von sexueller Belästigung wird eine Diskriminierung vermutet, wenn diese von der betroffenen Person glaubhaft gemacht wird.

1.2 Begründung

Das Gleichstellungsgesetz definiert als sexuelle Belästigung jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art (Art. 4 GIG).

Das gleiche Gesetz sieht die Beweislast erleichterung für eine bestimmte Anzahl von Diskriminierungen vor, die dieses Gesetz verbietet (Art. 6 GIG). Die sexuelle Belästigung fällt nicht darunter.

Das Phänomen ist jedoch beunruhigend. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist in unserem Land für viele Beschäftigte eine Realität. Gemäss einer Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) aus dem Jahr 2007 wurden 18,1 Prozent der befragten Personen in ihrem gesamten Erwerbsleben mindestens einmal sexuell belästigt (28,3 Prozent der Frauen und 10 Prozent der Männer).

Darüber hinaus endeten gemäss einer kürzlich veröffentlichten Studie der Universität Genf, die für das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Mann und Frau 190 Gerichtsurteile untersuchte, 82,8 Prozent der Klagen wegen sexueller Belästigung zuungunsten der Klagenden. Der Hauptgrund dafür besteht in der Schwierigkeit, das beanstandete Verhalten zu beweisen.

Im Zivilrecht hat die Person das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Aber für gewisse Formen von Diskriminierung, die nach dem GIG verboten sind, gilt in der aktuellen Gesetzgebung die Beweislast erleichterung (Art. 6 GIG). Sind die Beweisansforderungen erleichtert, muss die Klägerin oder der Kläger eine Diskriminierung durch objektive Hinweise glaubhaft machen. Danach ist es an der beklagten Person, den eigentlichen Beweis des Gegenteils zu erbringen.

Gegenwärtig gilt für sexuelle Belästigung die Beweislast erleichterung nicht (BGE 4A_473/2013 vom 2. Dezember 2013, Erwägung 3.1).

Jetzt, wo sich die Opfer von sexueller Belästigung immer mehr Gehör verschaffen, sollte es den belästigten Personen einfacher gemacht werden, die Abscheulichkeiten, unter denen sie an ihrem Arbeitsplatz leiden, zur Anzeige zu bringen.

Seit im Europarecht die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, besonders in Fällen von sexueller Belästigung die Beweislast erleichterung einzuführen, haben Frankreich und Deutschland diesen Mechanismus in ihre Gesetzgebung aufgenommen. Auch die USA kennen die Beweislast erleichterung in Fällen von sexueller Belästigung.



2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 15. Februar 2019 zum ersten Mal vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erinnert daran, dass die von der parlamentarischen Initiative geforderte Beweislasterleichterung bei Fällen von sexueller Belästigung bereits mehrfach im Parlament diskutiert wurde. So enthielt etwa der Entwurf des Bundesrates zum eidgenössischen Gleichstellungsgesetz 1993 eine entsprechende Regelung, die von den Räten jedoch abgelehnt wurde. Im Jahr 2007 lehnte der Nationalrat eine Motion von Maria Roth-Bernasconi ab ([06.3028](#) n Mo. Bernasconi. Gleichstellungsgesetz. Beweislasterleichterung) und im Jahr 2011 gab er einer parlamentarischen Initiative von Franziska Teuscher keine Folge ([09.514](#) n Pa. Iv. Teuscher. Sexuelle Belästigung wirksam bekämpfen). Auch heute lehnt die Kommission eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Beweislasterleichterung auf Fälle von sexueller Belästigung ab. Die in Artikel 6 des Gleichstellungsgesetzes genannten Umstände zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Arbeitgeber die Möglichkeit offenlassen, einen Befreiungsbeweis zu liefern, womit die Vermutung der Diskriminierung beseitigt werden kann. In Fällen sexueller Belästigung würde dies dem Arbeitgeber kaum je gelingen. Entsprechend rechtfertigt es sich, diese Fälle auch anders zu behandeln. Die Kommission ist überdies der Ansicht, dass sich die Beweislasterleichterung nur schwer mit wichtigen Prinzipien unserer Rechtsordnung wie etwa der Unschuldsvermutung oder der in Artikel 8 des Zivilgesetzbuches verankerten Grundregel der Beweislastverteilung vereinbaren lässt.

Eine Minderheit der Kommission hält die Bedenken für unbegründet. Sie betont, dass die Initiative lediglich eine Ausdehnung eines bereits bestehenden Instituts fordert und verweist auf die Erfahrung anderer Länder, die zeigt, dass die Senkung der Beweishürden für Opfer von sexueller Belästigung ein wirksames Instrument im Kampf gegen Diskriminierung darstellt.

17.503 Parlamentarische Initiative

Klare Integrationsbestimmungen bei erleichterten Einbürgerungen

Eingereicht von: Hess Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 26 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) wird wie folgt ergänzt:

Art. 26

...

Abs. 3

Nicht eingebürgert wird namentlich, wer:

- a. wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
- b. Leistungen von der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat;
- c. nicht nachweislich über gute Kenntnisse einer Amtssprache verfügt;
- d. nicht nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügt;

Abs. 4

Es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung.

Begründung

Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes wird ab Januar 2018 einzig das Staatssekretariat für Migration über die erleichterte Einbürgerung von Ausländern der dritten Generation entscheiden. Im Abstimmungskampf wurde von den Befürwortern versprochen, dass auch mit dem erleichterten Verfahren die Maxime gilt, dass ein Gesuchsteller gut integriert sein muss, ehe er die Schweizer Staatsbürgerschaft erhält. In der Abstimmungsbotschaft wird ebenfalls festgehalten, dass sich nicht einbürgern lassen kann, wer Sozialhilfe bezieht. Dieses Versprechen wird vom SEM jedoch nicht eingehalten, wie die Antwort auf die Interpellation [17.1010](#) nahelegt.

Die Verleihung der Schweizer Staatsbürgerschaft – sei es im ordentlichen oder im erleichterten Verfahren – bedarf jedoch klarer und nachweisbarer Integrationsbestimmungen. Diesen Voraussetzungen kommt gerade bei der erleichterten Einbürgerung, welche ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes liegt, ein hoher Stellenwert zu. Mit dieser parlamentarischen Initiative sollen Lücken bei den Integrationsbestimmungen geschlossen und Rechtssicherheit für die zuständigen Behördenstellen geschaffen werden.

Kommissionsberichte

12.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (70)

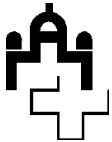
Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Brand Heinz, Brunner Toni, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Büchel Roland Rino, Büchler Jakob, Bühler Manfred, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Egloff Hans, Estermann Yvette, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Gmür Alois, Grin Jean-Pierre, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Hausammann Markus, Heer Alfred, Herzog Verena, Hess Lorenz, Hurter Thomas, Imark Christian, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Köppel Roger, Martullo-Blocher Magdalena, Matter Thomas, Müller Leo, Müri Felix, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pfister Gerhard, Pieren Nadja, Quadri Lorenzo, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Rickli Natalie, Rime Jean-François, Ritter Markus, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Stahl Jürg, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Vogt Hans-Ueli, Walliser Bruno, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, de Courten Thomas, von Siebenthal Erich

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**17.503 n Pa. Iv. Hess Erich. Klare Integrationsbestimmungen bei erleichterten
Einbürgerungen**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 die von Nationalrat Erich Hess (V, BE) am 6. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert, im Bürgerrechtsgesetz die Integrationsbestimmungen bei erleichterten Einbürgerungen zu konkretisieren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glarner, Pantani, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Streiff-Feller (d), Barrile (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.503n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 26 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) wird wie folgt ergänzt:

Art. 26

...

Abs. 3

Nicht eingebürgert wird namentlich, wer:

- a. wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
- b. Leistungen von der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat;
- c. nicht nachweislich über gute Kenntnisse einer Amtssprache verfügt;
- d. nicht nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügt;

Abs. 4

Es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung.

1.2 Begründung

Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes wird ab Januar 2018 einzig das Staatssekretariat für Migration über die erleichterte Einbürgerung von Ausländern der dritten Generation entscheiden. Im Abstimmungskampf wurde von den Befürwortern versprochen, dass auch mit dem erleichterten Verfahren die Maxime gilt, dass ein Gesuchsteller gut integriert sein muss, ehe er die Schweizer Staatsbürgerschaft erhält. In der Abstimmungsbotschaft wird ebenfalls festgehalten, dass sich nicht einbürgern lassen kann, wer Sozialhilfe bezieht. Dieses Versprechen wird vom SEM jedoch nicht eingehalten, wie die Antwort auf die Interpellation 17.1010 nahelegt.

Die Verleihung der Schweizer Staatsbürgerschaft - sei es im ordentlichen oder im erleichterten Verfahren - bedarf jedoch klarer und nachweisbarer Integrationsbestimmungen. Diesen Voraussetzungen kommt gerade bei der erleichterten Einbürgerung, welche ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes liegt, ein hoher Stellenwert zu. Mit dieser parlamentarischen Initiative sollen Lücken bei den Integrationsbestimmungen geschlossen und Rechtssicherheit für die zuständigen Behördenstellen geschaffen werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet die geforderten Konkretisierungen der Gesetzesbestimmung als nicht notwendig. Im am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Bürgerrechtsgesetz (BüG) und in der dazugehörigen Bürgerrechtsverordnung (BüV) sind die Kriterien aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit eine Ausländerin oder ein Ausländer einen Antrag auf erleichterte Einbürgerung stellen kann. Darin finden sich auch Bestimmungen betreffend die Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz, respektive die Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Bezug von Sozialhilfe, den Sprachnachweis wie auch die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen und die Respektierung der Werte der Bundesverfassung. Für die Kommission sind diese bestehenden Konkretisierungen ausreichend und bedürfen keiner weiteren Präzisierung.



im BÜG. Ausserdem hat auch die Stimmbevölkerung anlässlich der Abstimmung vom 12. Februar 2017 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration den heute geltenden Gesetzesbestimmungen zugestimmt. Im Rahmen dieser Bestimmungen können auch die Kantone am Verfahren der erleichterten Einbürgerung teilnehmen, indem sie einen Erhebungsbericht zuhanden des Staatssekretariates für Migration (SEM) verfassen. In diesem Bericht finden sich die Erhebungen der kantonalen Behörde, die für das SEM zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind. Es handelt sich bei der erleichterten Einbürgerung also nicht einfach um einen administrativen Prozess, bei dem das SEM alleine entscheidet. Die Minderheit ist der Auffassung, dass die Hürden für die erleichterte Einbürgerung heute zu tief seien. Mit der Initiative würden vier Mindestkriterien eingeführt werden, die für die erleichterte Einbürgerung zwingend zu erfüllen wären. Damit würde die Qualität der Einbürgerungsgesuche gesteigert werden können.

17.505 Parlamentarische Initiative

Halbierung der Bezüge von Parlamentariern und Parlamentarierinnen

Eingereicht von: Köppel Roger
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es seien die Bezüge der eidgenössischen Parlamentarier und Parlamentarierinnen beziehungsweise die entsprechenden Grundlagen gemäss Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) und die Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG) wie folgt zu ändern:

Artikel 2 PRG, Jahreseinkommen für Vorbereitung der Ratsarbeit: 13 000 Franken steuerbar.

Artikel 3 und 8 PRG, Taggeld: 220 Franken steuerbar.

Artikel 9 PRG, Entschädigung für Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen: 220 Franken steuerbar.

Artikel 9 PRG, Entschädigung für Berichterstatter und Berichterstatterinnen: 110 Franken steuerbar.

Artikel 11 PRG, Artikel 9 VPRG, Zulage für Ratspräsidenten und Ratspräsidentinnen: 22 000 Franken steuerfrei.

Artikel 11 PRG, Artikel 9 VPRG, Zulage für Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen: 5500 Franken steuerfrei.

Begründung

Die heutige Höhe von Einkommen, Entschädigungen und Zulagen für eidgenössische Parlamentarier hat dazu geführt, dass der Milizgedanke in der Realität nicht mehr gelebt wird. Immer weniger Parlamentarier gehen einem echten Beruf nach. Vielmehr betreiben sie ihr politisches Mandat vollamtlich oder lassen sich dafür von einem Verband, einer Gewerkschaft, der öffentlichen Verwaltung oder einer Firma bezahlen. Andere haben ihre Firma verkauft oder weitergegeben, um ihr politisches Mandat wahrzunehmen. Es liegt aber nicht im Interesse unserer Bürger und Bürgerinnen, dass im Bundeshaus nur noch Berufspolitiker oder privatisierende Millionäre sitzen. Ausserdem produziert die heutige Entschädigungsstruktur Anreize, möglichst viel (auch unproduktive) Sitzungszeit anzusetzen und diese mit Unnötigem anzufüllen, statt einen straffen Zeitplan einzuhalten. Es gibt ganze Sessionen, die nahezu ausschliesslich dazu verschwendet werden, Vorstösse von uns Parlamentariern abzuarbeiten bzw. abzulehnen. Selbstverantwortliche, aktive Unternehmer oder echte Angestellte in der freien Wirtschaft gibt es so in den beiden Kammern immer seltener. Die künstliche Betriebsamkeit, der geldgetriebene Sitzungszeitverschleiss im Bundesparlament schrecken ab und verhindern faktisch, dass Gewerbler und gewöhnliche Angestellte sich auf Bundesstufe überhaupt noch für parlamentarische Ämter zur Verfügung stellen können. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Politik und schlägt sich nieder in immer mehr unnötigen Gesetzen, bürokratischen Auflagen und einer immer noch mehr ausufernden Staatstätigkeit. Nur eine Halbierung der Parlamentarierbezüge ist geeignet, diese verhängnisvolle Entwicklung zu stoppen. Diese Reduktion muss auch gelten für Präsidien, Vizepräsidien und Berichterstattungen, da sonst auf diese Tätigkeiten vorab aus Gründen des Einkommens ausgewichen wird. Nicht betroffen vom Vorstoss sind indessen die angemessen angesetzten Bezüge für Mahlzeiten, Mitarbeiter, Übernachtungen, Distanzen und Reisen, ebenso die Vorsorge und die Familienzulagen.

Kommissionsberichte

09.11.2018 - Büro des Nationalrates



Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.507 Parlamentarische Initiative

Offenlegung der Interessenbindungen von Medienschaffenden, die für staatlich finanzierte Medien arbeiten

Eingereicht von: Zanetti Claudio
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz) wird wie folgt ergänzt:

Art. 5 Information

...

Abs. 3

Medienschaffende, die für ein ganz oder teilweise staatlich finanziertes Medium arbeiten, orientieren die Geschäftsleitung vor der Akkreditierung durch die Bundeskanzlei schriftlich und umfassend über:

1. Mitgliedschaften in Parteien oder Organisationen, die einen politischen oder wirtschaftlichen Zweck verfolgen;
2. den persönlichen politischen Standpunkt gemäss eines in der Politologie gebräuchlichen Fragenkatalogs.

Begründung

Die analoge Behandlung von Medienschaffenden, die von der Allgemeinheit finanziert werden, und Parlamentarierinnen und Parlamentariern hinsichtlich allfälliger Interessenbindungen ist ein Gebot der Fairness. Diese Journalistinnen und Journalisten schulden der Bevölkerung in gleichem Masse Rechenschaft wie gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter. Tatsächlich besteht in dieser Hinsicht allerdings keine Transparenz. Lediglich die Berichterstattung unserer Staatsmedien über politische Sachverhalte und Zusammenhänge lässt gewisse Rückschlüsse zu.

Wer für Medien bezahlen muss, hat zumindest einen Anspruch auf Transparenz hinsichtlich der Personen, die ihn täglich mit Informationen und Kommentaren versorgen. Ja, für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist dieses Postulat wesentlich wichtiger als jenes nach transparenten Parteifinzen, denn die bei Letzterem garantierte Wahlfreiheit besteht gegenüber dem Angebot von SRF nicht. Insbesondere ist es nicht möglich, sich durch Nichtkonsum des Angebots der Zahlungsverpflichtung zu entziehen.

Kommissionsberichte

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

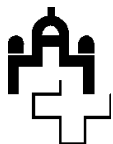
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**17.507 n Pa. Iv. Zanetti Claudio. Offenlegung der Interessenbindungen von
Medienschaffenden, die für staatlich finanzierte Medien arbeiten**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 23. Mai 2019

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat am 11. April 2019 die von Nationalrat Claudio Zanetti (SVP, ZH) am 11. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative will, dass Medienschaffende, die für ein teilweise oder vollständig staatlich finanziertes Medium arbeiten, ihre Interessenbindungen und ihre politische Einstellung offenlegen müssen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Burgherr, Brand, Buffat, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Jauslin (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.507n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz) wird wie folgt ergänzt:

Art. 5 Information

...

Abs. 3

Medienschaffende, die für ein ganz oder teilweise staatlich finanziertes Medium arbeiten, orientieren die Geschäftsleitung vor der Akkreditierung durch die Bundeskanzlei schriftlich und umfassend über:

1. Mitgliedschaften in Parteien oder Organisationen, die einen politischen oder wirtschaftlichen Zweck verfolgen;
2. den persönlichen politischen Standpunkt gemäss eines in der Politologie gebräuchlichen Fragenkatalogs.

1.2 Begründung

Die analoge Behandlung von Medienschaffenden, die von der Allgemeinheit finanziert werden, und Parlamentarierinnen und Parlamentariern hinsichtlich allfälliger Interessenbindungen ist ein Gebot der Fairness. Diese Journalistinnen und Journalisten schulden der Bevölkerung in gleichem Masse Rechenschaft wie gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter. Tatsächlich besteht in dieser Hinsicht allerdings keine Transparenz. Lediglich die Berichterstattung unserer Staatsmedien über politische Sachverhalte und Zusammenhänge lässt gewisse Rückschlüsse zu.

Wer für Medien bezahlen muss, hat zumindest einen Anspruch auf Transparenz hinsichtlich der Personen, die ihn täglich mit Informationen und Kommentaren versorgen. Ja, für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist dieses Postulat wesentlich wichtiger als jenes nach transparenten Parteifinanzien, denn die bei Letzterem garantierte Wahlfreiheit besteht gegenüber dem Angebot von SRF nicht. Insbesondere ist es nicht möglich, sich durch Nichtkonsum des Angebots der Zahlungsverpflichtung zu entziehen.

2 Erwägungen der Kommission

In der Schweiz garantiert die Bundesverfassung den Schutz der Privatsphäre und die Meinungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger. Diese Persönlichkeitsrechte gelten auch für Medienschaffende, unabhängig davon, für welches Medium sie arbeiten. Für die Kommission stellt es einen zu grossen Eingriff in diese Rechte dar, würden die Medienschaffenden dazu verpflichtet werden, ihre Interessenbindungen und ihre politische Einstellung offenzulegen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Medienschaffenden für ein privates Medium, ein teilweise oder ein vollständig öffentlich finanziertes Medium arbeiten. Hier zeigt sich für die Kommission eine weitere Problematik der parlamentarischen Initiative: die unklare Abgrenzung, welche Medien zu den öffentlich finanzierten Medien gezählt werden und welche nicht. Der Grossteil der Radio- und Fernsehanstalten erhält Beiträge aus den Einnahmen der Radio- und Fernsehgebühren und ist damit zumindest teilweise öffentlich finanziert. Entsprechend viele Medienschaffende wären von der Offenlegung betroffen, folgt man dem Wortlaut der Initiative. In Bezug auf die SRG SSR als grösste Bezügerin von Gebührengeldern besteht zudem die Möglichkeit, Beanstandungen des Programms und des übrigen



publizistischen Angebots bei der entsprechenden Ombudsstelle zu melden. Die Kommission verweist darauf, dass sich dieses System bewährt hat. Die Minderheit betrachtet es als Recht der Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler, zu erfahren, welche Interessenbindungen und politische Einstellung die Mitarbeitenden jener Medien haben, für welche sie Gebühren bezahlen müssen. Dadurch würde die Transparenz gestärkt und die Informationen der Medienschaffenden könnten besser eingeordnet werden.

17.509 Parlamentarische Initiative

Keine direkte Asylgewährung durch den Bundesrat

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Amaudruz Céline
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 11.12.2017
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 ist wie folgt zu ändern:

Art. 56 Abs. 1

Grösseren Flüchtlingsgruppen wird aufgrund eines Entscheides von National- und Ständerat Asyl gewährt. Bei kleineren Flüchtlingsgruppen entscheidet das EJPD.

Begründung

Wenn eine Bundesratsmehrheit die Aufnahme von sogenannten Flüchtlingen in den Asylprozess, direkt aus dem Ausland in Kontingenten, beschliesst, setzt sie faktisch die Asylgesetzgebung ausser Kraft. Menschen, die im Ausland von Schweizer Behörden oder internationalen Organisationen selektioniert und direkt in die Schweiz gebracht werden, durchlaufen hier zwar noch ein Asylverfahren, werden aber fast ausnahmslos Asyl erhalten oder mindestens vorläufig aufgenommen. In der Realität ist es kaum denkbar, solchen Personen nach Ankunft in der Schweiz den Flüchtlingsstatus oder mindestens die vorläufige Aufnahme zu verweigern. Indem der Bundesrat mit einer einfachen Mehrheit eigenmächtig Kontingente gewähren kann, vergibt er im Endeffekt also direkt Asyl und weist damit, ohne demokratische Kontrolle in Eigenregie, Tausende von Ausländern direkt in die Sozialsysteme der Kantone und Gemeinden ein. Das widerspricht unseren demokratischen Prozessen. Die Tragweite solcher Entscheide im Ausland, aber auch in den Kantonen und Gemeinden, ist so gross, dass sie künftig vom Parlament gefällt werden sollen.

Kommissionsberichte

12.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.509 n Pa. Iv. Fraktion V. Keine direkte Asylgewährung durch den Bundesrat

17.527 n Pa. Iv. Steinemann. Parlamentskompetenz für die Übernahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen von anderen Staaten

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Staatspolitische Kommission hat am 21. Februar 2019 die von der Fraktion der SVP am 11. Dezember 2017 und die von Nationalrätin Barbara Steinemann (SVP, ZH) am 15. Dezember 2017 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Beide Initiativen haben zum Ziel, dass nicht mehr der Bundesrat, sondern die Bundesversammlung über die Aufnahme von Flüchtlingsgruppen entscheidet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt jeweils mit 13 zu 9 Stimmen, den Initiativen keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Glarner, Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, den Initiativen Folge zu geben.

Berichterstattung: Jauslin (d), Barrile (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.509n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

[17.509]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 ist wie folgt zu ändern:

Art. 56 Abs. 1

Grösseren Flüchtlingsgruppen wird aufgrund eines Entscheides von National- und Ständerat Asyl gewährt. Bei kleineren Flüchtlingsgruppen entscheidet das EJPD.

[17.527]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 56 des Asylgesetzes soll neu wie folgt lauten:

Über die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern anlässlich von Gruppenübernahmen, Ansiedlungs- und Umverteilungsprogrammen aus anderen Staaten entscheiden National- und Ständerat.

1.2 Begründung

[17.509]

Wenn eine Bundesratsmehrheit die Aufnahme von sogenannten Flüchtlingen in den Asylprozess, direkt aus dem Ausland in Kontingenten, beschliesst, setzt sie faktisch die Asylgesetzgebung ausser Kraft. Menschen, die im Ausland von Schweizer Behörden oder internationalen Organisationen selektioniert und direkt in die Schweiz gebracht werden, durchlaufen hier zwar noch ein Asylverfahren, werden aber fast ausnahmslos Asyl erhalten oder mindestens vorläufig aufgenommen. In der Realität ist es kaum denkbar, solchen Personen nach Ankunft in der Schweiz den Flüchtlingsstatus oder mindestens die vorläufige Aufnahme zu verweigern. Indem der Bundesrat mit einer einfachen Mehrheit eigenmächtig Kontingente gewähren kann, vergibt er im Endeffekt also direkt Asyl und weist damit, ohne demokratische Kontrolle in Eigenregie, Tausende von Ausländern direkt in die Sozialsysteme der Kantone und Gemeinden ein. Das widerspricht unseren demokratischen Prozessen. Die Tragweite solcher Entscheide im Ausland, aber auch in den Kantonen und Gemeinden, ist so gross, dass sie künftig vom Parlament gefällt werden sollen.

[17.527]

Die Schweiz nimmt nicht nur Personen auf, die spontan einen Asylantrag stellen, sich also von sich aus in die Schweiz begeben, sondern fliegt seit einiger Zeit auch im Rahmen von Programmen Asylsuchende und Flüchtlinge aus anderen Staaten ein.

Heute kann der Bundesrat bzw. das SEM gemäss Artikel 56 AsylG alleine über solche Programme und Aktionen, bei denen Gruppen von Flüchtlingen direkt in die Schweiz gebracht werden, entscheiden. Dabei handelt es sich um Resettlement-Programme. Zudem ist in Europa immer wieder von Verteilprogrammen innerhalb der Gemeinschaftsstaaten die Rede, bei denen die Schweiz mitmachen und anderen Vertragsstaaten einen Teil der Asylpersonen abnehmen soll. Diese Übernahme von Asylbewerbern ist weder im Gesetz noch in einem Staatsvertrag geregelt. In beiden Fällen sind die Verfahrensschritte wenig transparent, insbesondere die Umstände, unter welchen andere Länder entlastet werden sollen, welches die zugrundeliegenden Überlegungen sind. Bei der zusätzlichen Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen handelt es sich um politische



Entscheide mit weitreichenden Folgen in einem politisch umstrittenen Thema, die einer rechtlichen Grundlage, einer klaren Kompetenzregelung und einer demokratischen Abstützung bedürfen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission sieht keinen Handlungsbedarf, an der gesetzlichen Grundlage zum Asylentscheid für Gruppen etwas zu ändern. Sie erachtet die Forderung der beiden parlamentarischen Initiativen als übertrieben und unverhältnismässig. Gegen die Forderung sind auch Überlegungen zur Gewaltenteilung anzuführen: Es liegt am Parlament, in seiner Funktion als Gesetzgeber, die Kriterien für die Asylgewährung festzulegen. Es kann das Asylgesetz verschärfen, sofern es dies für nötig hält, über die Aufnahme von konkreten Flüchtlingsgruppen soll es aber nicht entscheiden. Vielmehr ist es Aufgabe der Vollzugsbehörden, die vom Parlament festgelegten Kriterien korrekt anzuwenden. Über die Aufnahme von Kontingentsflüchtlings soll nicht politisch entschieden werden, da ein solcher Entscheid einzig die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments widerspiegeln würde. Die Kommission hält es aber für sinnvoll, dass sie vom Bundesrat informiert wird, bevor dieser seinen Entscheid zur Aufnahme neuer Kontingentsflüchtlinge fällt. Für die Kommissionsminderheit ist die Tragweite der Aufnahme von Flüchtlingsgruppen so gross, dass diese Entscheidung einer breiteren demokratischen Legitimation bedarf und deshalb vom Parlament übernommen werden soll. Heute sei die Praxis einzig und allein davon abhängig, wer Vorsteherin oder Vorsteher des entsprechenden Departementes sei.

17.510 Parlamentarische Initiative

Die Altersgrenze für die Unverjährbarkeit sexueller Straftaten auf 16 Jahre erhöhen

Eingereicht von: Rickli Natalie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch (StGB) ist wie folgt zu ändern:

Art. 101

Abs. 1

...

Bst. e

... wenn sie an Kindern unter 16 Jahren begangen wurden.

...

Begründung

Am 30. November 2008 stimmten Volk und Stände der Unverjährbarkeits-Initiative und dem neuen Artikel 123b der Bundesverfassung zu. Die Bundesversammlung hat das Gesetz dazu am 15. Juni 2012 verabschiedet, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Viel zu diskutieren gab der Begriff "Kinder vor der Pubertät" im deutschen Initiativtext. Nach intensiver Beratung hat das Parlament die Altersgrenze für die Unverjährbarkeit von Straftaten, die an Kindern begangen wurden, bei 12 Jahren festgelegt. Anträge der SVP, die Altersgrenze bei 16 bzw. als Kompromiss bei 14 Jahren festzulegen, wurden abgelehnt.

Die aktuellen Untersuchungen der Straftaten von Jürg Jegge und Roman Polanski bringen zutage, dass diese verjährt sind, weil sie nicht mehr von den Fristen gemäss Rückwirkung des Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erfasst waren. Trotzdem zeigen ihre Opfer die Wichtigkeit und Bedeutung der Unverjährbarkeit sexueller Straftaten an Kindern. Sie haben erst eine lange Zeit nach den Taten die Kraft und den Mut aufgebracht, über ihr Schicksal zu sprechen. Die Unverjährbarkeitsregelung gibt Opfern die Möglichkeit, ihre Peiniger auch später anzuzeigen, damit diese zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die Diskussionen zeigen eine Lücke im StGB auf, die wir für die Zukunft schliessen können:

Viele der Opfer waren zwischen 12 und 16 Jahren alt. Jürg Jegge selber hat die Missbräuche an bis zu zehn Jungen über 12 Jahren bestätigt. Für Übergriffe an über 12-jährigen Kindern gelten die Fristen der Verfolgungsverjährung nach Artikel 97 StGB.

Um Klarheit für die Zukunft zu schaffen, aber auch die Opfer nicht zu enttäuschen, die nach vielen Jahren erst die Kraft aufbringen, den Täter anzuzeigen, gilt es, das Opferalter für die Unverjährbarkeit sexueller Straftaten auf 16 Jahre zu erhöhen. Für die Erhöhung spricht auch das Schutzalter von 16 Jahren in der Schweiz.

Bei einer Gesetzesrevision könnte auch der Deliktskatalog in Anlehnung an die Umsetzung der Pädophilen-Initiative diskutiert werden.

Kommissionsberichte

15.02.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



Chronologie

20.05.2019 Wird übernommen
11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

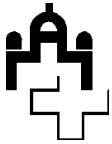
Galladé Chantal

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.510 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Die Altersgrenze für die Unverjährbarkeit sexueller Straftaten auf 16 Jahre erhöhen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Februar 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Februar 2019 die von Nationalrätin Natalie Rickli am 11. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung von Artikel 101 des Strafgesetzbuches. Demnach sollen Sexualdelikte nicht mehr verjähren, sofern sie an Kindern unter 16 Jahren begangen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu leisten. Eine Minderheit (Geissbühler, Guhl, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio) beantragt, der Initiative Folge zu leisten.

Berichterstattung: Gmür-Schönenberger (d), Mazzone (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/17.510n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch (StGB) ist wie folgt zu ändern:

Art. 101

Abs. 1

...

Bst. e

... wenn sie an Kindern unter 16 Jahren begangen wurden.

...

1.2 Begründung

Am 30. November 2008 stimmten Volk und Stände der Unverjährbarkeits-Initiative und dem neuen Artikel 123b der Bundesverfassung zu. Die Bundesversammlung hat das Gesetz dazu am 15. Juni 2012 verabschiedet, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Viel zu diskutieren gab der Begriff "Kinder vor der Pubertät" im deutschen Initiativtext. Nach intensiver Beratung hat das Parlament die Altersgrenze für die Unverjährbarkeit von Straftaten, die an Kindern begangen wurden, bei 12 Jahren festgelegt. Anträge der SVP, die Altersgrenze bei 16 bzw. als Kompromiss bei 14 Jahren festzulegen, wurden abgelehnt.

Die aktuellen Untersuchungen der Straftaten von Jürg Jegge und Roman Polanski bringen zutage, dass diese verjährt sind, weil sie nicht mehr von den Fristen gemäss Rückwirkung des Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erfasst waren. Trotzdem zeigen ihre Opfer die Wichtigkeit und Bedeutung der Unverjährbarkeit sexueller Straftaten an Kindern. Sie haben erst eine lange Zeit nach den Taten die Kraft und den Mut aufgebracht, über ihr Schicksal zu sprechen. Die Unverjährbarkeitsregelung gibt Opfern die Möglichkeit, ihre Peiniger auch später anzuzeigen, damit diese zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die Diskussionen zeigen eine Lücke im StGB auf, die wir für die Zukunft schliessen können:

Viele der Opfer waren zwischen 12 und 16 Jahren alt. Jürg Jegge selber hat die Missbräuche an bis zu zehn Jungen über 12 Jahren bestätigt. Für Übergriffe an über 12-jährigen Kindern gelten die Fristen der Verfolgungsverjährung nach Artikel 97 StGB.

Um Klarheit für die Zukunft zu schaffen, aber auch die Opfer nicht zu enttäuschen, die nach vielen Jahren erst die Kraft aufbringen, den Täter anzuzeigen, gilt es, das Opferalter für die Unverjährbarkeit sexueller Straftaten auf 16 Jahre zu erhöhen. Für die Erhöhung spricht auch das Schutzalter von 16 Jahren in der Schweiz.

Bei einer Gesetzesrevision könnte auch der Deliktskatalog in Anlehnung an die Umsetzung der Pädophilen-Initiative diskutiert werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Initiative wurde am 15. Februar 2019 zum ersten Mal vorgeprüft.



3 Erwägungen der Kommission

Die in der parlamentarischen Initiative genannten Missbrauchsfälle machen auch die Kommission betroffen. Die Frage, bis zu welcher Altersgrenze eines Opfers eine Sexualstraftat unverjährbar ist, wurde im Rahmen der Umsetzung von Artikel 123b der Bundesverfassung zur Umsetzung der Volksinitiative "für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" ausführlich diskutiert. Die Kommission erinnert daran, dass die Räte im Jahr 2012 sorgfältig diverse Optionen unter verschiedenen Aspekten fundiert geprüft und sich schliesslich für eine Altersgrenze von 12 Jahren entschieden haben. Für die Kommission besteht kein Grund, die damalige Debatte erneut zu führen. Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass die heutige Regelung ungenügend ist. Für Opfer, die zur Tatzeit zwischen 12 und 16 Jahre alt sind, gilt die Unverjährbarkeit nicht. Auch sie sollen nach Ansicht der Minderheit jedoch die Möglichkeit haben, zeitlebens eine Bestrafung der Täter zu erwirken.

17.512 Parlamentarische Initiative

Aufwand für renitente Asylbewerber in Grenzen halten

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 12.12.2017
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die bisherige Regelung (vor Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes) bezüglich renitenten Asylbewerbern soll beibehalten werden, das heisst, es sollen gemäss der bisherigen Regelung keine höheren Anforderungen an eine Zuweisung gelten. Artikel 24a Absatz 1 des nAsylG ist entsprechend anzupassen.

Begründung

Mit der Änderung des AsylG wird für eine Zuweisung einer Person in ein "besonderes Zentrum des Bundes" künftig "eine erhebliche Gefährdung vorausgesetzt" (Art. 24a Abs. 1 nAsylG). Somit gelten gegenüber der bisherigen Regelung höhere Anforderungen an eine Zuweisung.

Gemäss dem nAsylG soll es zudem neu der Rechtsanwendung überlassen werden, den Begriff der "erheblichen Gefährdung" in der Praxis zu konkretisieren. Diese Änderung läuft der Absicht zuwider, die Asylverfahren zu beschleunigen. Denn sie produziert zwangsläufig Rechtsfälle, Mehrkosten und damit Verzögerungen der betroffenen Asylverfahren.

Deshalb soll die bisherige Regelung (vor Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes) bezüglich renitenten Asylbewerbern beibehalten werden.

Kommissionsberichte

12.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

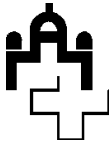


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.512 n Pa. Iv. Fraktion V. Aufwand für renitente Asylbewerber in Grenzen halten

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 die von der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei am 12. Dezember 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert, die vor der Neustrukturierung des Asylbereichs geltende Regelung bezüglich renitenten Asylsuchenden wieder einzuführen, nach der an eine Zuweisung in ein besonderes Zentrum des Bundes keine höheren Anforderungen gestellt werden müssen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Steinemann, Amaudruz, Brand, Buffat, Burgherr, Glamer, Pantani, Reimann Lukas, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Marti Samira (d), Romano (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.512n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die bisherige Regelung (vor Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes) bezüglich renitenten Asylbewerbern soll beibehalten werden, das heisst, es sollen gemäss der bisherigen Regelung keine höheren Anforderungen an eine Zuweisung gelten. Artikel 24a Absatz 1 des nAsylG ist entsprechend anzupassen.

1.2 Begründung

Mit der Änderung des AsylG wird für eine Zuweisung einer Person in ein "besonderes Zentrum des Bundes" künftig "eine erhebliche Gefährdung vorausgesetzt" (Art. 24a Abs. 1 nAsylG). Somit gelten gegenüber der bisherigen Regelung höhere Anforderungen an eine Zuweisung.

Gemäss dem nAsylG soll es zudem neu der Rechtsanwendung überlassen werden, den Begriff der "erheblichen Gefährdung" in der Praxis zu konkretisieren. Diese Änderung läuft der Absicht zuwider, die Asylverfahren zu beschleunigen. Denn sie produziert zwangsläufig Rechtsfälle, Mehrkosten und damit Verzögerungen der betroffenen Asylverfahren.

Deshalb soll die bisherige Regelung (vor Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes) bezüglich renitenten Asylbewerbern beibehalten werden.

2 Erwägungen der Kommission

Nach der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 sind die gesetzlichen Grundlagen zur Neustrukturierung des Asylbereichs nach einer längeren Test- und Aufbauphase am 1. März 2019 in Kraft getreten. Während in der Westschweiz im Januar 2019 ein besonderes Zentrum des Bundes in Betrieb genommen werden konnte, ist in der Deutschschweiz die Standortsuche immer noch im Gang.

Die SPK erachtet es als demokratiepolitisch fragwürdig, kurz nach dem Inkrafttreten der Revision die Gesetzesgrundlagen für die besonderen Zentren bereits wieder zu ändern, ohne dass in der Praxis ausreichende Erfahrungen gesammelt werden konnten.

Da die Zuweisung in ein besonderes Zentrum ohne ein strafrechtliches Verfahren erfolgt, gilt es bei der Ergreifung einer solchen Massnahme die Verfassungsmässigkeit und die Rechtsstaatlichkeit zu beachten und dadurch die Asylsuchenden vor Willkür zu schützen.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben, weil sie die Voraussetzung einer "erheblichen Gefährdung" für die Zuweisung als zu hoch erachtet.

Es sei im Interesse der Betreuer und der Bevölkerung, dass renitente Asylsuchende rascher in ein besonderes Zentrum eingewiesen würden.

17.513 Parlamentarische Initiative

Den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen befristet stoppen

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Amstutz Adrian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 12.12.2017
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Der Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (Art. 85 Abs. 7 AuG) wird bis drei Jahre nach Inkrafttreten des "Moratoriums für Familiennachzug" ausgesetzt. Nach Ablauf der drei Jahre ist die Situation durch den Bundesrat neu zu beurteilen und dem Parlament Antrag zu stellen. Die gesetzlichen Grundlagen sind entsprechend anzupassen.

Begründung

Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können gemäss Artikel 85 Absatz 7 AuG unter bestimmten Voraussetzungen frühestens drei Jahre nach der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ihre Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren in die Schweiz nachziehen und in die vorläufige Aufnahme einbeziehen lassen.

Über 40 700 Personen lebten am 31. Oktober 2017 als Folge der grosszügigen Aufnahmepraxis als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz. Das ist fast eine Verdoppelung innert vier Jahren (2013: 22 639 vorläufig Aufgenommene). Die meisten stammen aus Eritrea, Syrien und Afghanistan. Die Tendenz ist steigend. Die vorläufige Aufnahme ist zwar auf ein Jahr beschränkt, wird aber in der Praxis immer wieder verlängert, was faktisch zu einer Daueraufenthaltsbewilligung führt, welche für die übrigen, bestens qualifizierten Ausländer aus Drittstaaten kaum zu haben ist. Vorläufig aufgenommene Personen haben im Weiteren uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Aufgrund der seit 2013 explodierenden Zahl vorläufig aufgenommener Personen und vorläufig aufgenommener Flüchtlinge in der Schweiz und der laufenden Integration in den Arbeitsmarkt ist auch in unserem Land mindestens ein befristeter Marschhalt beim Familiennachzug angezeigt. Auch wenn es sich beim Familiennachzug vorläufig Aufgenommener bisher nicht um hohe Fallzahlen handelt, ist der Familiennachzug hier fehl am Platz. Denn bei vorläufig Aufgenommenen handelt es sich grundsätzlich um Personen, die nicht hier bleiben können. Da macht es auch keinen Sinn, die Familie nachzuziehen.

Kommissionsberichte

12.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

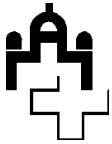


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**17.513 n Pa. Iv. Fraktion V. Den Familiennachzug von vorläufig
Aufgenommenen befristet stoppen**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Staatspolitische Kommission hat am 21. Februar 2019 die von der Fraktion der SVP am 12. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative will den Familiennachzug von vorläufig aufgenommen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen während einem dreijährigen Moratorium verbieten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Buffat, Addor, Brand, Burgherr, Glarner, Pantani, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Barrile (d), Romano (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.513n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Der Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (Art. 85 Abs. 7 AuG) wird bis drei Jahre nach Inkrafttreten des "Moratoriums für Familiennachzug" ausgesetzt. Nach Ablauf der drei Jahre ist die Situation durch den Bundesrat neu zu beurteilen und dem Parlament Antrag zu stellen. Die gesetzlichen Grundlagen sind entsprechend anzupassen.

1.2 Begründung

Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können gemäss Artikel 85 Absatz 7 AuG unter bestimmten Voraussetzungen frühestens drei Jahre nach der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ihre Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren in die Schweiz nachziehen und in die vorläufige Aufnahme einbeziehen lassen.

Über 40 700 Personen lebten am 31. Oktober 2017 als Folge der grosszügigen Aufnahmepraxis als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz. Das ist fast eine Verdoppelung innert vier Jahren (2013: 22 639 vorläufig Aufgenommene). Die meisten stammen aus Eritrea, Syrien und Afghanistan. Die Tendenz ist steigend. Die vorläufige Aufnahme ist zwar auf ein Jahr beschränkt, wird aber in der Praxis immer wieder verlängert, was faktisch zu einer Daueraufenthaltsbewilligung führt, welche für die übrigen, bestens qualifizierten Ausländer aus Drittstaaten kaum zu haben ist. Vorläufig aufgenommene Personen haben im Weiteren uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Aufgrund der seit 2013 explodierenden Zahl vorläufig aufgenommener Personen und vorläufig aufgenommener Flüchtlinge in der Schweiz und der laufenden Integration in den Arbeitsmarkt ist auch in unserem Land mindestens ein befristeter Marschhalt beim Familiennachzug angezeigt. Auch wenn es sich beim Familiennachzug vorläufig Aufgenommener bisher nicht um hohe Fallzahlen handelt, ist der Familiennachzug hier fehl am Platz. Denn bei vorläufig Aufgenommenen handelt es sich grundsätzlich um Personen, die nicht hier bleiben können. Da macht es auch keinen Sinn, die Familie nachzuziehen.

2 Erwägungen der Kommission

In den parlamentarischen Beratungen zur Integrationsvorlage 13.030, die in der Herbstsession 2016 von den Räten in der Schlussabstimmung angenommen wurde, haben National- und Ständerat beschlossen, dass der Familiennachzug bei der Gruppe der vorläufig Aufgenommenen nicht vollständig gestrichen wird. Die Kommission sieht deshalb keinen Grund, weshalb man bereits jetzt wieder über einen Stopp des Familiennachzuges diskutieren soll. Des Weiteren haben die Räte im vergangenen Sommer einer Motion zugestimmt, wonach punktuelle Anpassungen am Status der vorläufigen Aufnahme vorgenommen werden sollen (18.3002 s Mo. SPK-SR. Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Daraus ergeben sich allenfalls Änderungen oder Anpassungen in der Regelung des Familiennachzuges für vorläufig Aufgenommene. Die Kommission stellt darüber hinaus die Wirkung und das Ziel eines dreijährigen "Moratoriums" für den Familiennachzug infrage. Es ist bereits heute so, dass die Schweiz über Regeln im Bereich des Familiennachzuges verfügt, die restriktiver sind als in vielen anderen Ländern. So können vorläufig Aufgenommene erst nach einer dreijährigen Wartefrist ihre Familienangehörigen nachziehen und müssen nachweisen, dass sie für ihre Familie sorgen können.



Die Kommissionsminderheit möchte mit ihrer Zustimmung zur Initiative die Attraktivität der Schweiz als Zielland für Flüchtlinge senken. Die Möglichkeit des Familiennachzuges sei ein Fehlanreiz, da diese Personen nicht hierbleiben dürften. Das dreijährige Moratorium könne als Testbetrieb betrachtet werden. Danach könne beurteilt werden, ob sich das Verbot des Familiennachzuges bewähre oder nicht.

17.514 Parlamentarische Initiative

Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 269 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Obligationenrecht (OR; SR 220) wird wie folgt geändert:

Art. 269 OR

Herrscht auf einem Markt Wohnungsmangel, so gelten Mietzinse als missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen.

Begründung

Die Regeln über den missbräuchlichen Mietertrag wurden zu einer Zeit aufgestellt, als der Gesetzgeber sich mit Immobilienblasen in Zusammenhang mit ausserordentlich hohen Hypothekarzinsen konfrontiert sah. Es galt zu verhindern, dass die Mieten für die Mieterinnen und Mieter unerschwinglich wurden.

Während der letzten Jahre sind die Hypothekarzinsen unter anderem aufgrund der allgemeinen Kapitalkosten jedoch eingebrochen; heute kennt man sogar Negativzinsen.

Aufgrund dieser Umstände rechtfertigt es sich, das System der missbräuchlichen Mietzinse anzupassen. Es wird der heutigen Situation nicht mehr gerecht und gefährdet die Rentabilität sowohl von privaten als auch von institutionellen Wohnbauinvestitionen.

Insbesondere ist es unsinnig, heute von missbräuchlichem Mietertrag zu sprechen, wenn auf einem Markt kein Wohnungsmangel herrscht. Auf einem solchen Markt können aufgrund von Angebot und Nachfrage nämlich eindeutig gerechte Mieten festgesetzt werden, die in keiner Art und Weise missbräuchlich sind.

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der Anwendungsbereich der Bestimmungen über den missbräuchlichen Ertrag eingeschränkt werden, denn ein Eingreifen des Staates rechtfertigt sich nur, wenn Wohnungsmangel herrscht.

Kommissionsberichte

03.05.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

06.07.2018 Kommission für Rechtsfragen NR
Folge gegeben

06.11.2018 Kommission für Rechtsfragen SR
Keine Zustimmung

20.06.2019 Nationalrat
Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

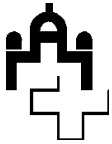
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.491	n	Pa. Iv. Feller. Zeitgemässe Berechnung der zulässigen Rendite im Mietrecht
17.514	n	Pa. Iv. Nantermod. Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 269 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden
17.515	n	Pa. Iv. Nantermod. Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 270 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. Mai 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2019 die im Titel erwähnten Initiativen zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die Initiative [17.491](#) zielt darauf ab, die Kriterien, mit denen ein missbräuchlicher Mietzins ermittelt werden kann, gesetzlich zu regeln. Gemäss den Initiativen [17.514](#) und [17.515](#) sollen die Bestimmungen über den missbräuchlichen Mietertrag (Art. 269 und 270 OR) nur zur Anwendung kommen, wenn Wohnungsmangel herrscht.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen, den im Titel erwähnten Initiativen Folge zu geben, und hält damit an ihrem Beschluss vom 6. Juli 2018 fest. Eine Minderheit (Flach, Arslan, Bregy, Fehlmann Rielle, Gmür-Schönenberger, Guhl, Marti Min Li, Masshardt, Mazzone, Naef, Vogler, Wasserfallen Flavia) beantragt, den im Titel erwähnten Initiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Schwander (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[17.491]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 269 des Obligationenrechts (OR) ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 269

Abs. 1

Der bisherige Text bleibt unverändert

Abs. 2

Die mit dem Landesindex der Konsumentenpreise indizierte Eigenkapitalrendite ist übersetzt, wenn sie den hypothekarischen Referenzzinssatz um mehr als 2 Prozent übersteigt.

Abs. 3

Bei der Berechnung des zulässigen Nettoertrags aus dem Mietobjekt können zusätzlich zur Eigenkapitalrendite folgende Kosten miteinbezogen werden:

- die durchschnittlich mit dem Mietobjekt verbundenen Unterhalts- und Betriebskosten der Vermieterin oder des Vermieters der letzten 3 bis 5 Jahre;
- die effektiven Finanzierungskosten (Schuldzinsen) der Vermieterin oder des Vermieters.

Abs. 4

Wenn der Erwerb oder der Bau der Immobilie mehr als 20 Jahre zurückliegt oder wenn die Investitionskosten aus anderen Gründen nicht mehr bestimmt werden können - beispielsweise wenn die Immobilie durch Schenkung oder Erbschaft erworben wurde -, bestimmt sich die Missbräuchlichkeit des Mietzinses nicht nach der Rendite, sondern ausschliesslich nach dem in Artikel 269a Buchstabe a aufgeführten Kriterium.

[17.514]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Obligationenrecht (OR; SR 220) wird wie folgt geändert:

Art. 269 OR

Herrscht auf einem Markt Wohnungsmangel, so gelten Mietzinse als missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen.

[17.515]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Obligationenrecht (OR; SR 220) wird wie folgt geändert:

Art. 270 OR

Herrscht auf einem Markt Wohnungsmangel, so kann der Mieter den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn:

- a. er sich wegen einer persönlichen oder familiären Notlage zum Vertragsabschluss gezwungen sah; oder
- b. der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat.



1.2 Begründung

[17.491]

Gemäss Artikel 269 OR sind Mietzinse missbräuchlich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter dadurch einen übersetzten Ertrag aus der Mietsache erzielt. Der Gesetzgeber hat bisher die Kriterien, mit denen ein missbräuchlicher Mietzins ermittelt werden kann, nicht genau bestimmt und zieht es vor, dies der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu überlassen.

Gemäss Bundesgericht entspricht der zulässige Ertrag dem Ertrag des von der Vermieterin oder vom Vermieter zum Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie investierten Eigenkapitals, erhöht durch nachträgliche, wertvermehrnde Investitionen. Das von der Vermieterin oder dem Vermieter investierte Eigenkapital kann der Teuerung angepasst werden, sofern es nicht 40 Prozent der Gesamtinvestition übersteigt. Eine solche Beschränkung ist willkürlich. Leider hat sich das Bundesgericht stets gegen jegliche Anpassung der ursprünglichen Erwerbskosten an den aktuellen Verkehrswert einer Liegenschaft ausgesprochen.

Im Jahre 1986 entschied das Bundesgericht unter dem alten Mietrecht, dass der Ertrag dieser ursprünglich investierten Eigenmittel höchstens 0,5 Prozent über dem durchschnittlichen Zinssatz von erstangigen Wohnbauhypotheken liegen darf. Zur Zeit dieses Urteils lagen die massgeblichen Hypothekarzinsätze bei 5,5 Prozent. Zulässig war somit ein Ertrag von 6 Prozent. Dies konnte damals auch als angemessen erachtet werden.

Das Bundesgericht hat diese 30-jährige Rechtsprechung zum Renditesatz auf den für Mietzinsanpassungen in einem laufenden Mietverhältnis massgebenden hypothekarischen Referenzzinssatz übertragen. Zurzeit ist beim heutigen hypothekarischen Referenzzinssatz von 1,5 Prozent eine Rendite von höchstens 2 Prozent zulässig. Bei Altbauten führt die Berechnung auf Basis der historischen Erwerbskosten gegenüber aktuellen Wertverhältnissen zu völlig unrealen Werten, und wenn die ursprünglichen Erwerbskosten nicht mehr bekannt sind, ist die Ertragsberechnung gar nicht möglich.

Auf institutioneller Ebene ist es wichtig, dass die Berechnung der zulässigen Rendite durch den Gesetzgeber festgelegt wird. Es geht aus Sicht der Gewaltenteilung nicht an, dass in einem derart wichtigen Bereich wie der Eigenkapitalrendite einer Immobilie das Bundesgericht die Regeln bestimmt. Das Parlament muss die Regelung der übersetzten Rendite selber an die Hand nehmen, die gegenwärtig in hohem Masse von der Rechtsprechung geprägt ist. Die vorliegende Initiative gibt Gelegenheit dazu.

[17.514]

Die Regeln über den missbräuchlichen Mietertrag wurden zu einer Zeit aufgestellt, als der Gesetzgeber sich mit Immobilienblasen in Zusammenhang mit ausserordentlich hohen Hypothekarzinsen konfrontiert sah. Es galt zu verhindern, dass die Mieten für die Mieterinnen und Mieter unerschwinglich wurden.

Während der letzten Jahre sind die Hypothekarzinsen unter anderem aufgrund der allgemeinen Kapitalkosten jedoch eingebrochen; heute kennt man sogar Negativzinsen.

Aufgrund dieser Umstände rechtfertigt es sich, das System der missbräuchlichen Mietzinse anzupassen. Es wird der heutigen Situation nicht mehr gerecht und gefährdet die Rentabilität sowohl von privaten als auch von institutionellen Wohnbauinvestitionen.

Insbesondere ist es unsinnig, heute von missbräuchlichem Mietertrag zu sprechen, wenn auf einem Markt kein Wohnungsmangel herrscht. Auf einem solchen Markt können aufgrund von Angebot und Nachfrage nämlich eindeutig gerechte Mieten festgesetzt werden, die in keiner Art und Weise missbräuchlich sind.

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der Anwendungsbereich der Bestimmungen über den missbräuchlichen Ertrag eingeschränkt werden, denn ein Eingreifen des Staates rechtfertigt sich nur, wenn Wohnungsmangel herrscht.



[17.515]

Die Rechtmässigkeit der Regeln über den missbräuchlichen Mietertrag ist abhängig davon, ob auf einem Markt Wohnungsmangel herrscht. Es ist davon auszugehen, dass bei Wohnungsmangel die Mieterinnen und Mieter gezwungen sind, Mietverträge abzuschliessen, deren Miete missbräuchlich ist.

Hingegen ist es widersprüchlich, von missbräuchlicher Miete zu sprechen, wenn auf einem Markt kein Wohnungsmangel herrscht. Auf einem solchen Markt können aufgrund von Angebot und Nachfrage nämlich eindeutig gerechte Mieten festgesetzt werden, die in keiner Art und Weise missbräuchlich sind.

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die missbräuchlichen Mieten eingeschränkt werden, denn ein Eingreifen des Staates rechtfertigt sich nur, wenn Wohnungsmangel herrscht.

2 Stand der Vorprüfung

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die Kommission der Initiative [17.491](#) am 6. Juli 2018 mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat am 6. November 2018 mit 5 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen entschieden, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission hat die Initiative am 3. Mai 2019 zum zweiten Mal vorgeprüft.

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die Kommission der Initiative [17.514](#) am 6. Juli 2018 mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat am 6. November 2018 mit 9 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission hat die Initiative am 3. Mai 2019 zum zweiten Mal vorgeprüft.

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die Kommission der Initiative [17.515](#) am 6. Juli 2018 mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat am 6. November 2018 mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission hat die Initiative am 3. Mai 2019 zum zweiten Mal vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zusammen mit den Initiativen [17.491](#), [17.514](#), [17.515](#) die Motion [18.4101](#) "Revision der Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen" ihrer Schwesterkommission behandelt. Sie hat diese Motion ohne Gegenantrag angenommen und teilt grundsätzlich die Ansicht ihrer Schwesterkommission, dass es nicht zielführend sei, an einzelnen Schrauben des Mietrechts zu drehen. Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die heute geltenden Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und dem Parlament einen ausgewogenen Entwurf zu unterbreiten. Die Kommission ist der Ansicht, dass es – trotz Annahme der Motion – sinnvoll ist, an den parlamentarischen Initiativen festzuhalten, um dem Bundesrat gewisse Leitplanken für die Stossrichtung der Revision mitzugeben. Eine Minderheit weist darauf hin, dass die in Frage stehenden Initiativen in der Schwesterkommission deutlich abgelehnt worden sind und der Bundesrat die Fragen, welche durch die Initiativen aufgeworfen werden, im Rahmen der mit der Motion [18.4101](#) zu tätigen Gesamtschau sowieso prüfen müssen wird.

17.515 Parlamentarische Initiative

Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 270 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Obligationenrecht (OR; SR 220) wird wie folgt geändert:

Art. 270 OR

Herrscht auf einem Markt Wohnungsmangel, so kann der Mieter den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn:

- a. er sich wegen einer persönlichen oder familiären Notlage zum Vertragsabschluss gezwungen sah; oder
- b. der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat.

Begründung

Die Rechtmässigkeit der Regeln über den missbräuchlichen Mietertrag ist abhängig davon, ob auf einem Markt Wohnungsmangel herrscht. Es ist davon auszugehen, dass bei Wohnungsmangel die Mieterinnen und Mieter gezwungen sind, Mietverträge abzuschliessen, deren Miete missbräuchlich ist.

Hingegen ist es widersprüchlich, von missbräuchlicher Miete zu sprechen, wenn auf einem Markt kein Wohnungsmangel herrscht. Auf einem solchen Markt können aufgrund von Angebot und Nachfrage nämlich eindeutig gerechte Mieten festgesetzt werden, die in keiner Art und Weise missbräuchlich sind.

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die missbräuchlichen Mieten eingeschränkt werden, denn ein Eingreifen des Staates rechtfertigt sich nur, wenn Wohnungsmangel herrscht.

Kommissionsberichte

03.05.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

06.07.2018	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
06.11.2018	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
20.06.2019	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

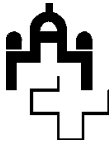
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|---------------|---|--|
| 17.491 | n | Pa. Iv. Feller. Zeitgemässe Berechnung der zulässigen Rendite im Mietrecht |
| 17.514 | n | Pa. Iv. Nantermod. Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 269 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden |
| 17.515 | n | Pa. Iv. Nantermod. Missbräuchlicher Mietertrag. Artikel 270 OR soll auf Zeiten von Wohnungsmangel beschränkt werden |

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. Mai 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2019 die im Titel erwähnten Initiativen zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die Initiative [17.491](#) zielt darauf ab, die Kriterien, mit denen ein missbräuchlicher Mietzins ermittelt werden kann, gesetzlich zu regeln. Gemäss den Initiativen [17.514](#) und [17.515](#) sollen die Bestimmungen über den missbräuchlichen Mietertrag (Art. 269 und 270 OR) nur zur Anwendung kommen, wenn Wohnungsmangel herrscht.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen, den im Titel erwähnten Initiativen Folge zu geben, und hält damit an ihrem Beschluss vom 6. Juli 2018 fest. Eine Minderheit (Flach, Arslan, Bregy, Fehlmann Rielle, Gmür-Schönenberger, Guhl, Marti Min Li, Masshardt, Mazzone, Naef, Vogler, Wasserfallen Flavia) beantragt, den im Titel erwähnten Initiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Schwander (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[17.491]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 269 des Obligationenrechts (OR) ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 269

Abs. 1

Der bisherige Text bleibt unverändert

Abs. 2

Die mit dem Landesindex der Konsumentenpreise indizierte Eigenkapitalrendite ist übersetzt, wenn sie den hypothekarischen Referenzzinssatz um mehr als 2 Prozent übersteigt.

Abs. 3

Bei der Berechnung des zulässigen Nettoertrags aus dem Mietobjekt können zusätzlich zur Eigenkapitalrendite folgende Kosten miteinbezogen werden:

- die durchschnittlich mit dem Mietobjekt verbundenen Unterhalts- und Betriebskosten der Vermieterin oder des Vermieters der letzten 3 bis 5 Jahre;
- die effektiven Finanzierungskosten (Schuldzinsen) der Vermieterin oder des Vermieters.

Abs. 4

Wenn der Erwerb oder der Bau der Immobilie mehr als 20 Jahre zurückliegt oder wenn die Investitionskosten aus anderen Gründen nicht mehr bestimmt werden können - beispielsweise wenn die Immobilie durch Schenkung oder Erbschaft erworben wurde -, bestimmt sich die Missbräuchlichkeit des Mietzinses nicht nach der Rendite, sondern ausschliesslich nach dem in Artikel 269a Buchstabe a aufgeführten Kriterium.

[17.514]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Obligationenrecht (OR; SR 220) wird wie folgt geändert:

Art. 269 OR

Herrscht auf einem Markt Wohnungsmangel, so gelten Mietzinse als missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen.

[17.515]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Obligationenrecht (OR; SR 220) wird wie folgt geändert:

Art. 270 OR

Herrscht auf einem Markt Wohnungsmangel, so kann der Mieter den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn:

- a. er sich wegen einer persönlichen oder familiären Notlage zum Vertragsabschluss gezwungen sah; oder
- b. der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat.



1.2 Begründung

[17.491]

Gemäss Artikel 269 OR sind Mietzinse missbräuchlich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter dadurch einen übersetzten Ertrag aus der Mietsache erzielt. Der Gesetzgeber hat bisher die Kriterien, mit denen ein missbräuchlicher Mietzins ermittelt werden kann, nicht genau bestimmt und zieht es vor, dies der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu überlassen.

Gemäss Bundesgericht entspricht der zulässige Ertrag dem Ertrag des von der Vermieterin oder vom Vermieter zum Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie investierten Eigenkapitals, erhöht durch nachträgliche, wertvermehrnde Investitionen. Das von der Vermieterin oder dem Vermieter investierte Eigenkapital kann der Teuerung angepasst werden, sofern es nicht 40 Prozent der Gesamtinvestition übersteigt. Eine solche Beschränkung ist willkürlich. Leider hat sich das Bundesgericht stets gegen jegliche Anpassung der ursprünglichen Erwerbskosten an den aktuellen Verkehrswert einer Liegenschaft ausgesprochen.

Im Jahre 1986 entschied das Bundesgericht unter dem alten Mietrecht, dass der Ertrag dieser ursprünglich investierten Eigenmittel höchstens 0,5 Prozent über dem durchschnittlichen Zinssatz von erstrangigen Wohnbauhypotheken liegen darf. Zur Zeit dieses Urteils lagen die massgeblichen Hypothekarzinsätze bei 5,5 Prozent. Zulässig war somit ein Ertrag von 6 Prozent. Dies konnte damals auch als angemessen erachtet werden.

Das Bundesgericht hat diese 30-jährige Rechtsprechung zum Renditesatz auf den für Mietzinsanpassungen in einem laufenden Mietverhältnis massgebenden hypothekarischen Referenzzinssatz übertragen. Zurzeit ist beim heutigen hypothekarischen Referenzzinssatz von 1,5 Prozent eine Rendite von höchstens 2 Prozent zulässig. Bei Altbauten führt die Berechnung auf Basis der historischen Erwerbskosten gegenüber aktuellen Wertverhältnissen zu völlig unrealen Werten, und wenn die ursprünglichen Erwerbskosten nicht mehr bekannt sind, ist die Ertragsberechnung gar nicht möglich.

Auf institutioneller Ebene ist es wichtig, dass die Berechnung der zulässigen Rendite durch den Gesetzgeber festgelegt wird. Es geht aus Sicht der Gewaltenteilung nicht an, dass in einem derart wichtigen Bereich wie der Eigenkapitalrendite einer Immobilie das Bundesgericht die Regeln bestimmt. Das Parlament muss die Regelung der übersetzten Rendite selber an die Hand nehmen, die gegenwärtig in hohem Masse von der Rechtsprechung geprägt ist. Die vorliegende Initiative gibt Gelegenheit dazu.

[17.514]

Die Regeln über den missbräuchlichen Mietertrag wurden zu einer Zeit aufgestellt, als der Gesetzgeber sich mit Immobilienblasen in Zusammenhang mit ausserordentlich hohen Hypothekarzinsen konfrontiert sah. Es galt zu verhindern, dass die Mieten für die Mieterinnen und Mieter unerschwinglich wurden.

Während der letzten Jahre sind die Hypothekarzinsen unter anderem aufgrund der allgemeinen Kapitalkosten jedoch eingebrochen; heute kennt man sogar Negativzinsen.

Aufgrund dieser Umstände rechtfertigt es sich, das System der missbräuchlichen Mietzinse anzupassen. Es wird der heutigen Situation nicht mehr gerecht und gefährdet die Rentabilität sowohl von privaten als auch von institutionellen Wohnbauinvestitionen.

Insbesondere ist es unsinnig, heute von missbräuchlichem Mietertrag zu sprechen, wenn auf einem Markt kein Wohnungsmangel herrscht. Auf einem solchen Markt können aufgrund von Angebot und Nachfrage nämlich eindeutig gerechte Mieten festgesetzt werden, die in keiner Art und Weise missbräuchlich sind.

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der Anwendungsbereich der Bestimmungen über den missbräuchlichen Ertrag eingeschränkt werden, denn ein Eingreifen des Staates rechtfertigt sich nur, wenn Wohnungsmangel herrscht.



[17.515]

Die Rechtmässigkeit der Regeln über den missbräuchlichen Mietertrag ist abhängig davon, ob auf einem Markt Wohnungsmangel herrscht. Es ist davon auszugehen, dass bei Wohnungsmangel die Mieterinnen und Mieter gezwungen sind, Mietverträge abzuschliessen, deren Miete missbräuchlich ist.

Hingegen ist es widersprüchlich, von missbräuchlicher Miete zu sprechen, wenn auf einem Markt kein Wohnungsmangel herrscht. Auf einem solchen Markt können aufgrund von Angebot und Nachfrage nämlich eindeutig gerechte Mieten festgesetzt werden, die in keiner Art und Weise missbräuchlich sind.

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die missbräuchlichen Mieten eingeschränkt werden, denn ein Eingreifen des Staates rechtfertigt sich nur, wenn Wohnungsmangel herrscht.

2 Stand der Vorprüfung

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die Kommission der Initiative [17.491](#) am 6. Juli 2018 mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat am 6. November 2018 mit 5 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen entschieden, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission hat die Initiative am 3. Mai 2019 zum zweiten Mal vorgeprüft.

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die Kommission der Initiative [17.514](#) am 6. Juli 2018 mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat am 6. November 2018 mit 9 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission hat die Initiative am 3. Mai 2019 zum zweiten Mal vorgeprüft.

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die Kommission der Initiative [17.515](#) am 6. Juli 2018 mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission hat am 6. November 2018 mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Die Kommission hat die Initiative am 3. Mai 2019 zum zweiten Mal vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zusammen mit den Initiativen [17.491](#), [17.514](#), [17.515](#) die Motion [18.4101](#) "Revision der Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen" ihrer Schwesterkommission behandelt. Sie hat diese Motion ohne Gegenantrag angenommen und teilt grundsätzlich die Ansicht ihrer Schwesterkommission, dass es nicht zielführend sei, an einzelnen Schrauben des Mietrechts zu drehen. Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die heute geltenden Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und dem Parlament einen ausgewogenen Entwurf zu unterbreiten. Die Kommission ist der Ansicht, dass es – trotz Annahme der Motion – sinnvoll ist, an den parlamentarischen Initiativen festzuhalten, um dem Bundesrat gewisse Leitplanken für die Stossrichtung der Revision mitzugeben. Eine Minderheit weist darauf hin, dass die in Frage stehenden Initiativen in der Schwesterkommission deutlich abgelehnt worden sind und der Bundesrat die Fragen, welche durch die Initiativen aufgeworfen werden, im Rahmen der mit der Motion [18.4101](#) zu tätigen Gesamtschau sowieso prüfen müssen wird.

17.519 Parlamentarische Initiative

Massnahmen gegen trölerisches Prozessieren im Asylverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Eingereicht von: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) ist wie folgt abzuändern:

Art. 60

Abs. 1

Die Beschwerdeinstanz kann Parteien oder deren Vertreter, die den Anstand verletzen oder den Geschäftsgang stören, mit Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestrafen.

Abs. 2

Im Falle böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Partei und ihr Vertreter mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft werden. Bei Rückfall kann der Ausschluss vom Prozessieren als Vertreter vor der Beschwerdeinstanz für die Dauer von mindestens einem bis höchstens vier Jahren angeordnet werden.

Abs. 3

Der Vorsitzende einer Verhandlung kann Personen, die sich seinen Anweisungen nicht unterziehen, aus dem Sitzungssaal wegweisen und mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestrafen.

Begründung

Ein in Asylverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht tätiger Rechtsanwalt musste gemäss "Tages-Anzeiger" vom 13. November 2016 allein in einem Jahr über 5000 Franken Busse wegen mutwilliger Prozessführung durch trölerisches, den Gerichtsgang leichtfertig verzögerndes Prozessieren bezahlen. Davon liess er sich aber nicht abschrecken und vertritt auch weiterhin Asylsuchende vor dem Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht kämpft deshalb mit relativ stumpfen Waffen gegen das mutwillige Prozessieren von Asylanwälten. Der genannte Fall ist nur die Spitze des Eisbergs. Das anwendbare Disziplinarrecht sieht im Einzelfall in Artikel 60 Absatz 2 VwVG bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, bei Rückfall bis zu 3000 Franken vor. Offensichtlich schreckt das heute niemanden mehr ab. Dafür ist das Asylbusiness zu lukrativ.

Deshalb ist der Höchstbetrag des Bussenrahmens in Absatz 2 empfindlich auf 10 000 Franken zu erhöhen, wobei bei Rückfall die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen ist, den fehlbaren Anwalt zwischen einem und vier Jahren vom Prozessieren vor Bundesverwaltungsgericht auszuschliessen. Der Verdienstausschluss durch Ausschluss wird jeden Asylanwalt mehr schmerzen als die heutigen geringfügigen Bussen.

Kommissionsberichte

12.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

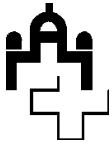
Arnold Beat, Chiesa Marco, Flückiger-Bäni Sylvia, Geissbühler Andrea Martina, Glarner Andreas, Gutjahr Diana, Hausammann Markus, Imark Christian, Keller Peter, Knecht Hansjörg, Nidegger Yves, Reimann Lukas, Ruppen Franz, Sollberger Sandra, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.519 n Pa. Iv. Frehner. Massnahmen gegen trölerisches Prozessieren im Asylverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 die von Nationalrat Sebastian Frehner (V, BS) am 14. Dezember 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert, im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) für die Störung des Geschäftsgangs des Bundesverwaltungsgerichts oder im Falle böswilliger oder mutwilliger Prozessführung höhere Bussen vorzusehen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Reimann Lukas, Amaudruz, Buffat, Brand, Burgherr, Glarner, Pantani, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Glättli (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.519n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) ist wie folgt abzuändern:

Art. 60

Abs. 1

Die Beschwerdeinstanz kann Parteien oder deren Vertreter, die den Anstand verletzen oder den Geschäftsgang stören, mit Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestrafen.

Abs. 2

Im Falle böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Partei und ihr Vertreter mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft werden. Bei Rückfall kann der Ausschluss vom Prozessieren als Vertreter vor der Beschwerdeinstanz für die Dauer von mindestens einem bis höchstens vier Jahren angeordnet werden.

Abs. 3

Der Vorsitzende einer Verhandlung kann Personen, die sich seinen Anweisungen nicht unterziehen, aus dem Sitzungssaal wegweisen und mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestrafen.

1.2 Begründung

Ein in Asylverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht tätiger Rechtsanwalt musste gemäss "Tages-Anzeiger" vom 13. November 2016 allein in einem Jahr über 5000 Franken Busse wegen mutwilliger Prozessführung durch trölerisches, den Gerichtsgang leichtfertig verzögerndes Prozessieren bezahlen. Davon liess er sich aber nicht abschrecken und vertritt auch weiterhin Asylsuchende vor dem Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht kämpft deshalb mit relativ stumpfen Waffen gegen das mutwillige Prozessieren von Asylanwälten. Der genannte Fall ist nur die Spitze des Eisbergs. Das anwendbare Disziplinarrecht sieht im Einzelfall in Artikel 60 Absatz 2 VwVG bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, bei Rückfall bis zu 3000 Franken vor. Offensichtlich schreckt das heute niemanden mehr ab. Dafür ist das Asylbusiness zu lukrativ.

Deshalb ist der Höchstbetrag des Bussenrahmens in Absatz 2 empfindlich auf 10 000 Franken zu erhöhen, wobei bei Rückfall die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen ist, den fehlbaren Anwalt zwischen einem und vier Jahren vom Prozessieren vor Bundesverwaltungsgericht auszuschliessen. Der Verdienstausfall durch Ausschluss wird jeden Asylanwalt mehr schmerzen als die heutigen geringfügigen Bussen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass Text, Titel und Begründung der parlamentarischen Initiative nicht übereinstimmen. Die Initiative zielt auf eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ab. Sie wird jedoch mit einem einzelnen Fall von trölerischem Prozessieren im Asylbereich begründet mit dem Hinweis, dass dieses Beispiel nur die "Spitze des Eisbergs" darstelle.

Es mag durchaus sein, dass im Asylbereich mitunter Beschwerden erhoben werden, die auf eine Verzögerung des Verfahrens abzielen und dadurch den Geschäftsgang des Bundesverwaltungsgerichts stören. Die von der Initiative verlangte Gesetzesänderung würde jedoch über den Asylbereich hinaus die Verfahren aller Rechtsbereiche betreffen. Der Kommission liegen



jedoch keine Hinweise vor, dass das Gericht im grösseren Ausmass von trölerischen Prozessführungen betroffen wäre. Die Kommission bezweifelt denn auch, dass ein generelles Problem besteht. Wenn dies ernsthaft geprüft werden sollte, müssten Stellungnahmen zu verschiedenen Rechtsbereichen eingeholt werden. Seit dem Inkrafttreten der Neustrukturierung des Asylbereichs werden zudem bei den beschleunigten Verfahren die zugewiesenen Anwälte mit Pauschalen abgegolten. Dadurch hat der Gesetzgeber den Anreiz für missbräuchliche Verfahren vermindert.

Die Minderheit der Kommission erachtet es als nötig, die im Falle von Beschwerden gegen Asylentscheide vorkommenden missbräuchlichen Prozessführungen zu unterbinden. Deshalb müssten im Verwaltungsverfahrensgesetz höhere Bussen vorgesehen werden.

17.521 Parlamentarische Initiative

Flexible BVG-Renten ermöglichen

Eingereicht von: Weibel Thomas
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 15.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die gesetzlichen Grundlagen sind so auszugestalten, dass im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse in angemessenem Umfang erhöht und gesenkt werden können.

Begründung

Die Flexibilisierung der Renten in beide Richtungen stärkt das Kapitaldeckungsverfahren der zweiten Säule und trägt zur Erhöhung der Gerechtigkeit bei. Heute ist dies nicht möglich.

Das Bundesgericht schützt mit einem Entscheid vom 23. November 2017 die Vorinstanzen, welche ein Modell, das die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse erhöhen und senken kann, nicht akzeptierten. Das Bundesgericht stützt sich auf Artikel 65d BVG, welcher Kürzungen für laufende Renten nur für die Dauer einer Unterdeckung der Kasse und eng begrenzt erlaubt.

Das bestrittene Modell sah eine fixe Basisrente mit einem variablen Bonusteil im überobligatorischen Bereich vor. Es sollte nicht nur für Neurentner gelten, sondern auch auf laufende Renten angewandt werden. Der variable Teil sollte von der finanziellen Situation der Pensionskasse abhängen. Ein solches Modell würde mehr Generationengerechtigkeit und finanzielle Nachhaltigkeit erzielen: Von guten Ergebnissen werden Werktätige wie auch Rentner profitieren, während in schwierigen Phasen beide Seiten zurückstecken müssen.

Für die Pensionskassen mit ihrem Kapitaldeckungsverfahren ist die Grundidee, dass die Versicherten ihre eigene Rente finanzieren. Die Pensionskassen stehen unter einem enormen Druck. Die Menschen werden immer älter; es braucht immer mehr Geld, um die Renten zu zahlen. Die Höhe der Renten wird bei der Entstehung des Rentenanspruchs festgelegt und ist lebenslänglich gewährleistet. Durch die Kombination gesetzlicher Mindestvorgaben für Umwandlungssatz und Verzinsung mit der ständig zunehmenden Lebenserwartung und den tendenziell sinkenden Renditen wird das Kapitaldeckungsprinzip ausgehebelt. Es entspricht nicht dem Zweck der zweiten Säule, eine massive und intransparente Umverteilung von den Jüngeren zu den Älteren und von den überobligatorischen zu den obligatorischen Geldern zu betreiben. Dies schafft Risiken für die Kassen und Ungerechtigkeiten unter den Versicherten, denn die Umverteilungen sind systemwidrig. Wer in den letzten 10 bis 15 Jahren in Pension ging, ist typischerweise durch die jüngeren Generationen massiv subventioniert. Dies gilt auch für die Neurentner der kommenden Jahre.

Kommissionsberichte

25.01.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

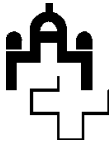
Bertschy Kathrin, Brand Heinz, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Frehner Sebastian,
Grossen Jürg, Hess Lorenz, Humbel Ruth, Jauslin Matthias Samuel, Moser Tiana Angelina, Walti Beat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.521 n Pa. Iv. Weibel. Flexible BVG-Renten ermöglichen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. Januar 2019

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2019 die von Nationalrat Thomas Weibel am 15. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten sind, dass im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse in angemessenem Umfang erhöht und gesenkt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Weibel, de Courten, Hess Lorenz, Moret, Pezzatti, Sauter, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gysi (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.521n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die gesetzlichen Grundlagen sind so auszugestalten, dass im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse in angemessenem Umfang erhöht und gesenkt werden können.

1.2 Begründung

Die Flexibilisierung der Renten in beide Richtungen stärkt das Kapitaldeckungsverfahren der zweiten Säule und trägt zur Erhöhung der Gerechtigkeit bei. Heute ist dies nicht möglich.

Das Bundesgericht schützt mit einem Entscheid vom 23. November 2017 die Vorinstanzen, welche ein Modell, das die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse erhöhen und senken kann, nicht akzeptierten. Das Bundesgericht stützt sich auf Artikel 65d BVG, welcher Kürzungen für laufende Renten nur für die Dauer einer Unterdeckung der Kasse und eng begrenzt erlaubt.

Das bestrittene Modell sah eine fixe Basisrente mit einem variablen Bonusteil im überobligatorischen Bereich vor. Es sollte nicht nur für Neurentner gelten, sondern auch auf laufende Renten angewandt werden. Der variable Teil sollte von der finanziellen Situation der Pensionskasse abhängen. Ein solches Modell würde mehr Generationengerechtigkeit und finanzielle Nachhaltigkeit erzielen: Von guten Ergebnissen werden Werktätige wie auch Rentner profitieren, während in schwierigen Phasen beide Seiten zurückstecken müssen.

Für die Pensionskassen mit ihrem Kapitaldeckungsverfahren ist die Grundidee, dass die Versicherten ihre eigene Rente finanzieren. Die Pensionskassen stehen unter einem enormen Druck. Die Menschen werden immer älter; es braucht immer mehr Geld, um die Renten zu zahlen. Die Höhe der Renten wird bei der Entstehung des Rentenanspruchs festgelegt und ist lebenslanglich gewährleistet. Durch die Kombination gesetzlicher Mindestvorgaben für Umwandlungssatz und Verzinsung mit der ständig zunehmenden Lebenserwartung und den tendenziell sinkenden Renditen wird das Kapitaldeckungsprinzip ausgehebelt. Es entspricht nicht dem Zweck der zweiten Säule, eine massive und intransparente Umverteilung von den Jüngeren zu den Älteren und von den überobligatorischen zu den obligatorischen Geldern zu betreiben. Dies schafft Risiken für die Kassen und Ungerechtigkeiten unter den Versicherten, denn die Umverteilungen sind systemwidrig. Wer in den letzten 10 bis 15 Jahren in Pension ging, ist typischerweise durch die jüngeren Generationen massiv subventioniert. Dies gilt auch für die Neurentner der kommenden Jahre.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt grundsätzlich die in der Initiative geäusserten Bedenken, wonach es im System der zweiten Säule seit Längerem zu Umverteilungen kommt. Trotzdem lehnt die Kommissionsmehrheit das Anliegen der Initiative ab. Es würde ihrer Meinung nach für die Versicherten eine grosse Unsicherheit bedeuten, wenn im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse auch gesenkt werden dürften; sogenannte Wackelrenten hätten grosse sozialpolitische Sprengkraft. Es sei für die Versicherten zentral, dass sie ihre Pension in Kenntnis der entsprechenden Parameter planen könnten, so die



Mehrheit. Dies sei letztlich auch eine Frage der Rechtssicherheit. Eine Massnahme, wie sie die Initiative fordere, würde hingegen das Vertrauen der Versicherten in das System untergraben. Weiter weist die Mehrheit daraufhin, dass die Sozialpartner derzeit an der nächsten grösseren Reform der beruflichen Vorsorge arbeiteten. Diesen Arbeiten sei nicht bereits mit einem derart grundsätzlichen Anliegen, wie es die Initiative verlangt, vorzugreifen.

Die Kommissionsminderheit erachtet die Umverteilungen innerhalb des BVG-Systems als unfair. Diese massive und intransparente Umverteilung, einerseits von den Jüngeren zu den Älteren, aber auch zwischen dem überobligatorischen und dem obligatorischen Bereich, widerspreche dem Sinn und Zweck des Systems der zweiten Säule. Der Handlungsbedarf sei klar ausgewiesen und die Stossrichtung der Initiative stimme, weshalb ihr Folge zu geben sei, argumentierte die Minderheit.

17.524 Parlamentarische Initiative

Zulassung von allen anerkannten Ärztinnen und Ärzten zu verkehrsmedizinischen Untersuchungen

Eingereicht von: Tuena Mauro
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei das Strassenverkehrsgesetz (SVG) so zu ändern, dass alle anerkannten Ärztinnen und Ärzte zu verkehrsmedizinischen Untersuchungen zugelassen sind.

Begründung

Die durch das Strassenverkehrsgesetz (Via sicura) und insbesondere durch die Verkehrszulassungsverordnung vorgeschriebenen Anerkennungsstufen schreiben eine höchst komplizierte, bürokratische und teure verkehrsmedizinische Weiterbildung vor. Dies führt immer mehr zu einer absurden und ausufernden Pathologisierung der betroffenen Verkehrsteilnehmer und zu einer völlig unverhältnismässigen Aufblähung der Disziplin Verkehrsmedizin mit entsprechenden Kostenfolgen. Es gilt, in dieser Beziehung zur Verhältnismässigkeit und zum gesunden Menschenverstand zurückzukehren. Die enorm ausgebaute Spezialisierung ist ebenso übertrieben wie unnötig. Alle zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sind aufgrund ihrer sorgfältigen, langjährigen Ausbildung in der Lage, sämtliche Untersuchungen der medizinischen Mindestanforderungen für Verkehrsteilnehmer vorzunehmen. Dies müsste umso mehr der Fall sein, als gemäss Artikel 15d des Strassenverkehrsgesetzes sämtliche zugelassenen Ärztinnen und Ärzte vom Berufsgeheimnis entbunden sind, um potenziell fahruntaugliche Personen an die Strassenverkehrsbehörden oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte zu melden. Diesbezüglich traut ihnen der Gesetzgeber das notwendige verkehrsmedizinische Wissen also ohne Weiteres zu.

Kommissionsberichte

15.10.2018 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (46)

Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz, Burgherr Thomas,
Büchel Roland Rino, Chiesa Marco, Dettling Marcel, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian,
Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Grüter Franz, Gutjahr Diana,
Hausammann Markus, Herzog Verena, Hess Erich, Hurter Thomas, Imark Christian, Keller Peter,
Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Köppel Roger, Matter Thomas, Müller Thomas, Müri Felix,
Nidegger Yves, Page Pierre-André, Pieren Nadja, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Rime Jean-François,
Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Sollberger Sandra, Stamm Luzi, Steinemann Barbara,
Vogt Hans-Ueli, Walliser Bruno, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.524 n Pa. Iv. Tuena. Zulassung von allen anerkannten Ärztinnen und Ärzten zu verkehrsmedizinischen Untersuchungen

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Oktober 2018

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2018 die von Nationalrat Mauro Tuena am 15. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative will das Strassenverkehrsgesetz so ändern, dass alle anerkannten Ärztinnen und Ärzte zu verkehrsmedizinischen Untersuchungen zugelassen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Giezendanner, Amstutz, Bühler, Egger, Grin, Quadri, Regazzi, Rutz Gregor, Tuena, Wobmann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Hardegger (d), Hiltpold (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.524n/KVF--CTT



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei das Strassenverkehrsgesetz (SVG) so zu ändern, dass alle anerkannten Ärztinnen und Ärzte zu verkehrsmedizinischen Untersuchungen zugelassen sind.

1.2 Begründung

Die durch das SVG (Via sicura) und insbesondere durch die Verkehrszulassungsverordnung vorgeschriebenen Anerkennungsstufen schreiben eine höchst komplizierte, bürokratische und teure verkehrsmedizinische Weiterbildung vor. Dies führt immer mehr zu einer absurden und ausufernden Pathologisierung der betroffenen Verkehrsteilnehmer und zu einer völlig unverhältnismässigen Aufblähung der Disziplin Verkehrsmedizin mit entsprechenden Kostenfolgen. Es gilt, in dieser Beziehung zur Verhältnismässigkeit und zum gesunden Menschenverstand zurückzukehren. Die enorm ausgebaute Spezialisierung ist ebenso übertrieben wie unnötig. Alle zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sind aufgrund ihrer sorgfältigen, langjährigen Ausbildung in der Lage, sämtliche Untersuchungen der medizinischen Mindestanforderungen für Verkehrsteilnehmer vorzunehmen. Dies müsste umso mehr der Fall sein, als gemäss Artikel 15d SVG sämtliche zugelassenen Ärztinnen und Ärzte vom Berufsgeheimnis entbunden sind, um potenziell fahruntaugliche Personen an die Strassenverkehrsbehörden oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte zu melden. Diesbezüglich traut ihnen der Gesetzgeber das notwendige verkehrsmedizinische Wissen also ohne Weiteres zu.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Kommissionsmitglieder sind sich grundsätzlich darin einig, dass eine medizinische Kontrolle zur Fahreignungsabklärung angebracht und der Sicherheit im Strassenverkehr zuträglich ist. Die Mehrheit erachtet in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Untersuchung eine zusätzliche Ausbildung für die durchführenden Ärztinnen und Ärzte als angezeigt. Aus diesem Grund unterstützt sie die heute geltende Regelung, die von den Ärztinnen und Ärzten, die Fahreignungsabklärungen durchführen, eine entsprechende Ausbildung verlangt. Ihrer Ansicht nach haben diese Bestimmungen zu einer schweizweit einheitlichen Beurteilung und zu einer grösseren Verkehrssicherheit geführt.

Die Kommissionsminderheit hingegen ist der Meinung, dass alle zugelassenen Ärztinnen und Ärzte aufgrund ihrer langjährigen Ausbildung in der Lage sind, sämtliche Untersuchungen der medizinischen Mindestanforderungen für Verkehrsteilnehmende vorzunehmen.

17.527 Parlamentarische Initiative

Parlamentskompetenz für die Übernahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen von anderen Staaten

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 56 des Asylgesetzes soll neu wie folgt lauten:

Über die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern anlässlich von Gruppenübernahmen, Ansiedlungs- und Umverteilungsprogrammen aus anderen Staaten entscheiden National- und Ständerat.

Begründung

Die Schweiz nimmt nicht nur Personen auf, die spontan einen Asylantrag stellen, sich also von sich aus in die Schweiz begeben, sondern fliegt seit einiger Zeit auch im Rahmen von Programmen Asylsuchende und Flüchtlinge aus anderen Staaten ein.

Heute kann der Bundesrat bzw. das SEM gemäss Artikel 56 AsylG alleine über solche Programme und Aktionen, bei denen Gruppen von Flüchtlingen direkt in die Schweiz gebracht werden, entscheiden. Dabei handelt es sich um Resettlement-Programme. Zudem ist in Europa immer wieder von Verteilprogrammen innerhalb der Gemeinschaftsstaaten die Rede, bei denen die Schweiz mitmachen und anderen Vertragsstaaten einen Teil der Asylpersonen abnehmen soll. Diese Übernahme von Asylbewerbern ist weder im Gesetz noch in einem Staatsvertrag geregelt.

In beiden Fällen sind die Verfahrensschritte wenig transparent, insbesondere die Umstände, unter welchen andere Länder entlastet werden sollen, welches die zugrundeliegenden Überlegungen sind. Bei der zusätzlichen Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen handelt es sich um politische Entscheide mit weitreichenden Folgen in einem politisch umstrittenen Thema, die einer rechtlichen Grundlage, einer klaren Kompetenzregelung und einer demokratischen Abstützung bedürfen.

Kommissionsberichte

12.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

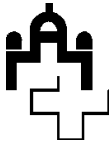
Addor Jean-Luc, Bühler Manfred, Dettling Marcel, Geissbühler Andrea Martina, Grüter Franz, Keller Peter,
Nidegger Yves, Rutz Gregor

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.509 n Pa. Iv. Fraktion V. Keine direkte Asylgewährung durch den Bundesrat

17.527 n Pa. Iv. Steinemann. Parlamentskompetenz für die Übernahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen von anderen Staaten

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Staatspolitische Kommission hat am 21. Februar 2019 die von der Fraktion der SVP am 11. Dezember 2017 und die von Nationalrätin Barbara Steinemann (SVP, ZH) am 15. Dezember 2017 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Beide Initiativen haben zum Ziel, dass nicht mehr der Bundesrat, sondern die Bundesversammlung über die Aufnahme von Flüchtlingsgruppen entscheidet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt jeweils mit 13 zu 9 Stimmen, den Initiativen keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Glarner, Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, den Initiativen Folge zu geben.

Berichterstattung: Jauslin (d), Barrile (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/17.527n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

[17.509]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 ist wie folgt zu ändern:

Art. 56 Abs. 1

Grösseren Flüchtlingsgruppen wird aufgrund eines Entscheides von National- und Ständerat Asyl gewährt. Bei kleineren Flüchtlingsgruppen entscheidet das EJPD.

[17.527]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 56 des Asylgesetzes soll neu wie folgt lauten:

Über die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern anlässlich von Gruppenübernahmen, Ansiedlungs- und Umverteilungsprogrammen aus anderen Staaten entscheiden National- und Ständerat.

1.2 Begründung

[17.509]

Wenn eine Bundesratsmehrheit die Aufnahme von sogenannten Flüchtlingen in den Asylprozess, direkt aus dem Ausland in Kontingenten, beschliesst, setzt sie faktisch die Asylgesetzgebung ausser Kraft. Menschen, die im Ausland von Schweizer Behörden oder internationalen Organisationen selektioniert und direkt in die Schweiz gebracht werden, durchlaufen hier zwar noch ein Asylverfahren, werden aber fast ausnahmslos Asyl erhalten oder mindestens vorläufig aufgenommen. In der Realität ist es kaum denkbar, solchen Personen nach Ankunft in der Schweiz den Flüchtlingsstatus oder mindestens die vorläufige Aufnahme zu verweigern. Indem der Bundesrat mit einer einfachen Mehrheit eigenmächtig Kontingente gewähren kann, vergibt er im Endeffekt also direkt Asyl und weist damit, ohne demokratische Kontrolle in Eigenregie, Tausende von Ausländern direkt in die Sozialsysteme der Kantone und Gemeinden ein. Das widerspricht unseren demokratischen Prozessen. Die Tragweite solcher Entscheide im Ausland, aber auch in den Kantonen und Gemeinden, ist so gross, dass sie künftig vom Parlament gefällt werden sollen.

[17.527]

Die Schweiz nimmt nicht nur Personen auf, die spontan einen Asylantrag stellen, sich also von sich aus in die Schweiz begeben, sondern fliegt seit einiger Zeit auch im Rahmen von Programmen Asylsuchende und Flüchtlinge aus anderen Staaten ein.

Heute kann der Bundesrat bzw. das SEM gemäss Artikel 56 AsylG alleine über solche Programme und Aktionen, bei denen Gruppen von Flüchtlingen direkt in die Schweiz gebracht werden, entscheiden. Dabei handelt es sich um Resettlement-Programme. Zudem ist in Europa immer wieder von Verteilprogrammen innerhalb der Gemeinschaftsstaaten die Rede, bei denen die Schweiz mitmachen und anderen Vertragsstaaten einen Teil der Asylpersonen abnehmen soll. Diese Übernahme von Asylbewerbern ist weder im Gesetz noch in einem Staatsvertrag geregelt. In beiden Fällen sind die Verfahrensschritte wenig transparent, insbesondere die Umstände, unter welchen andere Länder entlastet werden sollen, welches die zugrundeliegenden Überlegungen sind. Bei der zusätzlichen Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen handelt es sich um politische



Entscheide mit weitreichenden Folgen in einem politisch umstrittenen Thema, die einer rechtlichen Grundlage, einer klaren Kompetenzregelung und einer demokratischen Abstützung bedürfen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission sieht keinen Handlungsbedarf, an der gesetzlichen Grundlage zum Asylentscheid für Gruppen etwas zu ändern. Sie erachtet die Forderung der beiden parlamentarischen Initiativen als übertrieben und unverhältnismässig. Gegen die Forderung sind auch Überlegungen zur Gewaltenteilung anzuführen: Es liegt am Parlament, in seiner Funktion als Gesetzgeber, die Kriterien für die Asylgewährung festzulegen. Es kann das Asylgesetz verschärfen, sofern es dies für nötig hält, über die Aufnahme von konkreten Flüchtlingsgruppen soll es aber nicht entscheiden. Vielmehr ist es Aufgabe der Vollzugsbehörden, die vom Parlament festgelegten Kriterien korrekt anzuwenden. Über die Aufnahme von Kontingentsflüchtlings soll nicht politisch entschieden werden, da ein solcher Entscheid einzig die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments widerspiegeln würde. Die Kommission hält es aber für sinnvoll, dass sie vom Bundesrat informiert wird, bevor dieser seinen Entscheid zur Aufnahme neuer Kontingentsflüchtlinge fällt. Für die Kommissionsminderheit ist die Tragweite der Aufnahme von Flüchtlingsgruppen so gross, dass diese Entscheidung einer breiteren demokratischen Legitimation bedarf und deshalb vom Parlament übernommen werden soll. Heute sei die Praxis einzig und allein davon abhängig, wer Vorsteherin oder Vorsteher des entsprechenden Departementes sei.

18.025 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG). Änderung

Einreichungsdatum: 21.02.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. Februar 2018 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten)

[BBI 2018 1097](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten)

[BBI 2018 1109](#)

26.11.2018	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
07.03.2019	Nationalrat	Abweichung
05.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4499](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.029 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Änderung

Einreichungsdatum: 02.03.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. März 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

[BBI 2018 1607](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

[BBI 2018 1665](#)

18.09.2018	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
14.03.2019	Nationalrat	Abweichung
03.06.2019	Ständerat	Abweichung
05.06.2019	Nationalrat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4475](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.048 Geschäft des Bundesrates

Überstellung verurteilter Personen. Änderung des Zusatzprotokolles

Einreichungsdatum: 23.05.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 23. Mai 2018 zur Genehmigung des Protokolls zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

BBI 2018 3739

Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

BBI 2018 3753

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

BBI 2018 3751

04.03.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
04.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 4567

Referendumsfrist: 10.10.2019

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.057 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Enteignung. Änderung

Einreichungsdatum: 01.06.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. Juni 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung

[BBI 2018 4713](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Enteignung (EntG)

[BBI 2018 4771](#)

03.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.058 Geschäft des Bundesrates

Bekämpfung der Kriminalität. Abkommen mit Bulgarien

Einreichungsdatum: 20.06.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Juni 2018 zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Bulgarien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität

BBI 2018 4679

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Bulgarien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität

BBI 2018 4701

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Bulgarien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität

BBI 2018 4699

04.03.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
18.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 4571

Referendumsfrist: 10.10.2019

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.059 Geschäft des Bundesrates

Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen. Übereinkommen des Europarats

Einreichungsdatum: 27.06.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 27. Juni 2018 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen

[BBI 2018 4889](#)

Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen

[BBI 2018 4911](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens vom 3. Juli 2016 des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen

[BBI 2018 4909](#)

04.03.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
04.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.060 Geschäft des Bundesrates

Güterkontrollgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 27.06.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 27. Juni 2018 zur Änderung des Güterkontrollgesetzes

BBI 2018 4529

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG)

BBI 2018 4539

11.06.2019 Nationalrat Keine Sistierung

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.065 Geschäft des Bundesrates

Agglomerationsverkehr. Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019

Einreichungsdatum: 14.09.2018

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 14. September 2018 zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019 an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

BBI 2018 6809

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

BBI 2018 6913

11.03.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.06.2019	Ständerat	Abweichung
19.06.2019	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.066 Geschäft des Bundesrates

Nationalstrassen 2020-2023, Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen und Verpflichtungskredit. Zahlungsrahmen

Einreichungsdatum: 14.09.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 14. September 2018 zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2020–2023, zum Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen und zum Verpflichtungskredit

BBI 2018 6949

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2020–2023 für Betrieb, Unterhalt und Ausbau im Sinne von Anpassungen

BBI 2018 7055

11.03.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

06.06.2019 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen

BBI 2018 7057

11.03.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

06.06.2019 Ständerat Abweichung

19.06.2019 Nationalrat Zustimmung

21.06.2019 Ständerat Annahme in der Schlussabstimmung

21.06.2019 Nationalrat Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 4559

Referendumsfrist: 10.10.2019

Entwurf 3

Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für grössere Vorhaben im Nationalstrassennetz, für den Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen und für die Planung von noch nicht beschlossenen Projekten

BBI 2018 7059

21.03.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

06.06.2019 Ständerat Abweichung

19.06.2019 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)



Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

19.3422 Postulat

Berücksichtigung von städtebaulichen und landschaftsverträglichen Zielsetzungen beim Bypass Luzern und bei anderen Nationalstrassen-Bauprojekten

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.075 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich. Änderung

Einreichungsdatum: 28.09.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 28. September 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)

[BBI 2018 6577](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)

[BBI 2018 6599](#)

04.12.2018	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
07.05.2019	Nationalrat	Abweichung
05.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4501](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.078 Geschäft des Bundesrates

Strategisches Entwicklungsprogramm Eisenbahninfrastruktur. Ausbauschritt 2035

Einreichungsdatum: 31.10.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 31. Oktober 2018 um Ausbauschritt 2035 des strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur

[BBI 2018 7321](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur

[BBI 2018 7437](#)

07.03.2019	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
04.06.2019	Nationalrat	Abweichung
11.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4555](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Entwurf 2

Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur

[BBI 2018 7441](#)

07.03.2019	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
04.06.2019	Nationalrat	Abweichung
11.06.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[19.3006](#) Postulat Ausbau der internationalen Verbindung Zürich-München

Behandlungskategorie

IIIa/IV



Erstbehandelnder Rat
Ständerat



18.082 Geschäft des Bundesrates

Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

Einreichungsdatum: 21.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. November 2018 zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz

[BBI 2019 279](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

[BBI 2019 339](#)

20.03.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.06.2019	Ständerat	Abweichung
12.06.2019	Nationalrat	Abweichung
13.06.2019	Ständerat	Abweichung
17.06.2019	Nationalrat	Abweichung
18.06.2019	Ständerat	Abweichung
19.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
19.06.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4489](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.083 Geschäft des Bundesrates

Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 30.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 30. November 2018 zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Änderung des Kulturgütertransfer- und des Seeschiffahrtsgesetzes)

BBI 2019 467

Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes

BBI 2019 499

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und über seine Umsetzung (Änderung des Kulturgütertransfer- und des Seeschiffahrtsgesetzes)

BBI 2019 495

19.03.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
11.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 4561

Referendumsfrist: 10.10.2019

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.084 Geschäft des Bundesrates

Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro). Genehmigung

Einreichungsdatum: 30.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 30. November 2018 zur Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro)

[BBI 2019 67](#)

Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft

[BBI 2019 91](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft

[BBI 2019 89](#)

19.03.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
11.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4565](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.085 Geschäft des Bundesrates

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz. Totalrevision

Einreichungsdatum: 21.11.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. November 2018 zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

[BBl 2019 521](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

[BBl 2019 601](#)

14.06.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.086 Geschäft des Bundesrates

Soziale Sicherheit. Abkommen mit Kosovo

Einreichungsdatum: 20.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 30. November 2018 zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über soziale Sicherheit

[BBI 2019 103](#)

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit

[BBI 2019 123](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über soziale Sicherheit

[BBI 2019 121](#)

21.03.2019	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.06.2019	Nationalrat	Abweichung
11.06.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.087 Geschäft des Bundesrates

Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisensystems EES

Einreichungsdatum: 21.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. November 2018 zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisensystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225; Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

[BBI 2019 175](#)

Notenaustausch vom 15. Februar 2018 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) und zur Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

[BBI 2019 235](#)

Notenaustausch vom 15. Februar 2018 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2225 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems (EES) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

[BBI 2019 237](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisensystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

[BBI 2019 227](#)

19.03.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
03.06.2019	Nationalrat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4573](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

[BBI 2019 239](#)

19.03.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
03.06.2019	Nationalrat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.088 Geschäft des Bundesrates

Nationales sicheres Datenverbundsystem. Verpflichtungskredit

Einreichungsdatum: 21.11.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. November zum Verpflichtungskredit für das nationale sichere Datenverbundsystem
[BBI 2019 241](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für das nationale sichere Datenverbundsystem
[BBI 2019 277](#)

14.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.089 Geschäft des Bundesrates

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador. Genehmigung

Einreichungsdatum: 21.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. November 2018 zur Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador

[BBI 2019 637](#)

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador

[BBI 2019 689](#)

Verständigungsprotokoll zum umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador

[BBI 2019 761](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador

[BBI 2019 687](#)

04.03.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
19.06.2019	Nationalrat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4587](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.090 Geschäft des Bundesrates

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei sowie Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei. Genehmigung

Einreichungsdatum: 21.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. November 2018 zur Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der Türkei
[BBI 2019 765](#)

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei
[BBI 2019 821](#)

Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei
[BBI 2019 867](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der Türkei

[BBI 2019 819](#)

04.03.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
19.06.2019	Nationalrat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4589](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



18.095 Geschäft des Bundesrates

Umweltschutzgesetz. Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz

Einreichungsdatum: 07.12.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 7. Dezember 2018 zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz)

[BBl 2019 1251](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

[BBl 2019 1275](#)

05.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[17.2016](#) Petition Keine Produkte mehr mit Palmöl aus nicht nachhaltiger Produktion

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.096 Geschäft des Bundesrates

Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung - Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz. Volksinitiative

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 14. Dezember 2018 zur Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz»

[BBI 2019 1101](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz»

[BBI 2019 1123](#)

20.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

I/IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.2000 Petition

KESB. Ombudsstelle auf Bundesebene

Eingereicht von: Welf Manuel
Einreichungsdatum: 10.09.2017
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

03.05.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

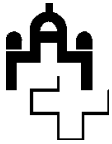
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.2000 Petition Welf Manuel. KESB. Ombudsstelle auf Bundesebene

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. Mai 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2019 die von Manuel Welf am 10. September 2017 eingereichte Petition vorbereitet.

Die Petition verlangt die Einrichtung einer vom Bund geführten Kontrollinstanz über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 21 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition

2 Erwägungen der Kommission



1 Inhalt der Petition

Der Petent fordert die Einrichtung einer vom Bund geführten Kontrollinstanz über die KESB. Diese Instanz soll in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Rechtmässigkeit von Entscheiden der KESB überprüfen und die betroffenen Personen unterstützen.

2 Erwägungen der Kommission

Nach Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 und dem sich daraus ergebenden Systemwechsel waren zahlreiche Revisionsanträge eingereicht worden. In Erfüllung mehrerer Postulate ([14.3776](#), [14.3891](#), [14.4113](#) und [15.3614](#)) hatte der Bundesrat am 29. März 2017 den Bericht «Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» verabschiedet. Die Kommission hatte den Bericht an ihrer Sitzung vom 12. Mai 2017 ([Medienmitteilung](#)) analysiert.

Die Kommission wurde an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2019 darüber informiert, dass im EJPD eine interne Arbeitsgruppe damit beauftragt worden war, bis Ende Jahr einen Vorentwurf zur Anpassung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe stützt sich bei ihren Arbeiten auf den oben erwähnten Bericht und befasst sich insbesondere auch mit den Bestimmungen, welche die Art und Weise des Einbezugs von Angehörigen regeln. Die Kommission ist mit der Einsetzung dieser Arbeitsgruppe zufriedengestellt und sieht daher keinen Handlungsbedarf.

18.2004

 Petition

Label für die Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt

Eingereicht von: Jugendsession 2017

Einreichungsdatum: 19.02.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte11.04.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates21.01.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates**Chronologie**21.03.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

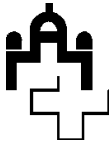
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.2004 s Petition Jugendsession 2017. Label für die Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 11. April 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 11. April 2019 die von der Jugendsession am 19. Februar 2018 eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition wird verlangt, dass ein Label für Unternehmen, Vereine und Stiftungen geschaffen wird, mit welchem die guten Praktiken bei der Einbindung von Menschen mit einer Behinderung am Arbeitsplatz bescheinigt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christine Bulliard-Marbach

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2004/WBK--CSEC



1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird verlangt, dass ein Label für Unternehmen, Vereine und Stiftungen geschaffen wird, mit welchem die guten Praktiken bei der Einbindung von Menschen mit einer Behinderung am Arbeitsplatz bescheinigt werden können.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt das Anliegen der Petition im Grundsatz, lehnt deren Umsetzung jedoch ab. Sie verweist darauf, dass im Rahmen der schon bestehenden Bestrebungen des Bundes 2017 eine "Nationale Konferenz zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen" stattfand, an welcher Handlungsansätze diskutiert und festgelegt wurden. Ein Bestandteil davon ist die Weiterentwicklung des bereits existierenden Labels "iPunkt", welches Massnahmen zugunsten der beruflichen Chancengerechtigkeit von Menschen mit Behinderungen auszeichnet. Konkret sollen Kriterien erarbeitet werden, mit welchen der Einsatz von Unternehmen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen messbar wird. Mit der Förderung eines privat initiierten Labels sollte der Bund nach Ansicht der Kommission den Unternehmen, Vereinen und Stiftungen nicht gleichzeitig ein staatliches Label aufzwingen.

Die Kommission weist des Weiteren darauf hin, dass sich viele Institutionen auch ohne ein staatliches Label stark engagieren. Die Kommission kommt zum Schluss, dass das Anliegen der Petition in den Bemühungen des Bundes bereits aufgenommen wurde und in diesem Bereich ein privat initiiertes Label vorzuziehen ist. Deshalb beantragt sie einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

18.2012 Petition

Besuchsrecht für Grosseltern

Eingereicht von: Niederer Marcel und Ilse
Einreichungsdatum: 27.04.2018
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

02.05.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

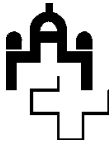
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.2012 **Petition Niederer Marcel und Ilse. Besuchsrecht für Grosseltern**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 2. Mai 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2019 die von Marcel und Ilse Niederer am 17. April 2018 eingereichte Petition vorbereitet.

Mit der Petition wird verlangt, dass der Anspruch auf persönlichen Verkehr zwischen Grosseltern und minderjährigen Kindern dahingehend angepasst wird, dass er sich nicht mehr nur auf Ausnahmesituationen beschränkt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 6 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Schwander, Geissbühler, Hess Erich, Tuena, Vogt, Walliser) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, das Petitionsanliegen mit einer Kommissionsmotion aufzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2012/RK--CAJ



1 Inhalt der Petition

Marcel und Ilse Niederer möchten das Anliegen der Motion [10.3860](#) Freysinger, "Persönlicher Verkehr zwischen Grosseltern und Kindern", neu aufgreifen. Sie sind der Ansicht, dass Grosseltern und minderjährige Kinder einen gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr haben sollten und dass sich dieser Anspruch nicht mehr nur auf Ausnahmefälle beschränken sollte.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich bewusst, wie wichtig für Kinder eine Beziehung zu ihren Grosseltern ist. Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass die Regelung der Kontakte zwischen den Kindern und den Grosseltern in erster Linie den Eltern obliegt, weshalb ein Besuchsrecht gemäss Artikel 274a des Zivilgesetzbuches (ZGB) Ausnahmefällen vorbehalten bleiben muss. Ausserdem ist zu vermeiden, dass Kinder einem Rechtsstreit und einem Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern und Dritten ausgesetzt werden. Das Wohl des Kindes muss somit über den Rechten Dritter stehen. Der Kommissionsminderheit ist es wichtig, dass sich der Anspruch der Grosseltern auf persönlichen Verkehr nicht auf Ausnahmefälle beschränkt.

18.2015 Petition

Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz

Eingereicht von: Network for Animal Protection (NetAP)
Einreichungsdatum: 12.06.2018
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

11.04.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

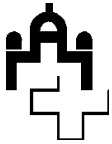
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.2015 n Petition Network for Animal Protection (NetAP). Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 11. April 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 11. April 2019 die vom Network for Animal Protection (NetAP) am 12. Juni 2018 eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition wird eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 5 Stimmen bei 6 Enthaltungen, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christine Bulliard-Marbach

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2015/WBK--CSEC



1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert eine obligatorische Kastration aller Freigänger-Hauskatzen sowie streunenden Katzen (ohne Besitzer) in der Schweiz. Mit dieser Massnahme sollen die übermässige Vermehrung, das Aussetzen und das Töten von Freigänger-Hauskatzen und streunenden Katzen verhindert und das Leiden dieser Tiere in der Schweiz vermindert werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bringt dem Anliegen, die übermässige Vermehrung von Freigänger-Hauskatzen und streunenden Katzen zu verhindern, viel Verständnis entgegen und nimmt die Bedenken der von 115 567 Personen unterzeichneten Petition sehr ernst. Einzelne Kommissionsmitglieder haben deshalb die Möglichkeit erwogen, eine entsprechende Kastrationspflicht einzuführen. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Einführung eines solchen Kastrationszwangs weder verhältnismässig noch zielführend ist. Gemäss den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen Tierhalterinnen und Tierhalter bereits heute zumutbare Massnahmen treffen, um eine übermässige Vermehrung von Tieren zu verhindern (Art. 25 Abs. 4 TSchV). Die Sterilisation bzw. Kastration ist lediglich eine von verschiedenen Möglichkeiten, so kann beispielsweise eine unerwünschte Trächtigkeit bei Bedarf durch eine tierärztliche Behandlung abgebrochen werden. Zudem haben die kantonalen Veterinärbehörden die Möglichkeit, bei unkontrollierter Vermehrung von Katzen auf die Tierhalterinnen und Tierhalter zuzugehen und die Kastration anzuordnen. Im Gegensatz dazu fehlen bei streunenden Katzen die Tierhalterinnen und Tierhalter, sodass sich ihre Situation durch eine Kastrationspflicht nicht zwingend verbessern würde. Der Aufwand zum Vollzug einer Kastrationspflicht wäre sehr gross und würde zulasten der öffentlichen Hand gehen.

An der Stelle eines Kastrationszwangs bevorzugt die Kommission im Allgemeinen die bewährten Massnahmen. Einerseits nehmen Kantone und Gemeinden ihre Verantwortung für streunende Katzen insofern wahr, als sie gemeinsam mit Tierschutzorganisationen gezielte Kastrationsprogramme durchführen. Andererseits stellt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Information der TierhalterInnen sicher – beispielsweise mit der im Oktober 2018 lancierten Kampagne «Luna&Filou». Aus all diesen Gründen beantragt die Kommission mit 9 zu 5 Stimmen bei 6 Enthaltungen, der Petition keine Folge zu geben.

18.2024

 Petition

Schluss mit der Erdogan-Einmischung

Eingereicht von: Egerkinger Komitee
Einreichungsdatum: 24.09.2018
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

28.03.2019 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

20.06.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben
21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

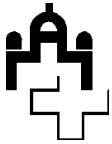
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.2024 **Petition Egerkinger Komitee. Schluss mit Erdogan-Einmischung**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 23. Mai 2019

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 12. April 2019 die vom Egerkinger Komitee am 24. September 2018 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert die sofortige Ausweisung von Personen, die nachrichtendienstliche Aktivitäten zu Gunsten der türkischen Regierung ausüben. Zudem soll ausländischen Personen das Aufenthaltsrecht entzogen werden, wenn sie türkische Kriegsspiele inszenieren, Integrationsanstrengungen hintertreiben oder Beihilfe zu illegalen Praktiken leisten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Glärner, Addor, Brand, Buffat, Pantani, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen parlamentarischen Vorstoss auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2024/SPK--CIP



1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt in einem ersten Punkt die sofortige Ausweisung von Personen, die in der Schweiz «Spitzeldienste für das Erdogan-Regime» betreiben.

Weiter fordert sie, dass Personen, die in der Schweiz «türkische Kriegsspiele inszenieren oder unterstützen», ihre Aufenthaltsberechtigung verirken.

Schliesslich verlangt die Petition, dass ausländische Personen ihre Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz verlieren sollen, wenn sie Integrationsanstrengungen hintertreiben oder Beihilfe zu illegalen Praktiken, wie zum Beispiel zur Beschneidung von Mädchen, leisten.

2 Erwägungen der Kommission

Auf Anfrage der Kommission hat das Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (GS EJPD) zur Petition wie folgt Stellung genommen:

Die Petenten fordern in einem Punkt die sofortige Ausweisung von Personen, die in der Schweiz "Spitzeldienste für das Erdogan-Regime" betreiben.

Der Bundesrat ist sich der Gefahren für die nationale Sicherheit bewusst, die mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten ausländischer Staaten auf dem Gebiet der Schweiz verbunden sind. Um diesen Gefahren mit Erfolg entgegenzuwirken, steht den Sicherheitsbehörden ein wirkungsvolles rechtliches Instrumentarium zur Verfügung:

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) hat den gesetzlichen Auftrag, verbotene nachrichtendienstliche Tätigkeiten frühzeitig zu erkennen und die davon ausgehenden Bedrohungen für die innere und äussere Sicherheit zu verhindern. Ergeben sich bei den Abklärungen des NDB konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine ausländische Person verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten in der Schweiz nachgeht oder nachgehen möchte, ergreift fedpol zur Wahrung der Sicherheit des Landes präventiv-polizeiliche Massnahmen. So kann es gegenüber der betreffenden ausländischen Person ein Einreiseverbot erlassen oder die Ausweisung anordnen und diese mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbinden. Die Anordnung dieser Massnahmen setzt immer eine Einzelfallprüfung voraus und muss den Anforderungen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes genügen. Diese präventiv-polizeilichen Massnahmen haben keinen Strafcharakter. Liegen konkrete Verdachtsmomente auf strafbare nachrichtendienstliche Aktivitäten vor — strafbar ist die Beschaffung und Weitergabe von geheim gehaltenen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Informationen an einen fremden Staat zum Nachteil der Schweiz — informiert der NDB die Bundeskriminalpolizei und die Bundesanwaltschaft und es kann eine Strafuntersuchung eröffnet werden. Dieses Zusammenwirken der Behörden garantiert eine effektive Bekämpfung der Spionage mit geeigneten Mitteln. Diese Forderung der Petition ist folglich erfüllt.

Die Petition verlangt ferner, dass Personen, die in der Schweiz "türkische Kriegsspiele inszenieren oder unterstützen", ihre Aufenthaltsberechtigung verirken. Hintergrund dieser Forderung sind offenbar Theateraufführungen von Schülerinnen und Schülern, in welchen die historische Niederschlagung von Feinden der türkischen Nation nachgespielt worden ist. Die Verbreitung türkisch-nationalistischen Gedankenguts mit dem Ziel der Abgrenzung der türkischen Wohnbevölkerung würde den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Schweiz widersprechen und könnte zur Forderung gewaltsamer Auseinandersetzungen führen. Es sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass an solchen Anlässen zu Gewalttätigkeiten aufgerufen wird im Bestreben, die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz zu erschüttern. Nach bisherigen Erkenntnissen ist somit eine Bedrohung der Sicherheit der Schweiz nicht feststellbar und ein präventives Tätigwerden der Sicherheitsbehörden nicht angezeigt. Die Teilnahme an den eingangs geschilderten Theateraufführungen ist für sich alleine auch noch kein Grund für einen



Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung involvierter ausländischer Personen.

Die Petenten fordern schliesslich, dass ausländische Personen die Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz verlieren sollen, wenn sie Integrationsanstrengungen hintertreiben oder Beihilfe zu illegalen Praktiken leisten, wie zum Beispiel zur Beschneidung von Mädchen. Mit den am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderungen des AIG sind die Möglichkeiten zur gezielten Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und zum Erlass von Massnahmen gegenüber integrationsunwilligen Personen verbessert worden. Die massgebenden Kriterien zur Prüfung der Integration setzen sich zusammen aus der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Respektierung der Werte der Bundesverfassung, den Sprachkompetenzen sowie der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Diese Kriterien kommen insbesondere beim Entscheid über die Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen zur Anwendung. Mit den Gesetzesänderungen sind auch die Meldepflichten von verschiedenen kantonalen Behörden an die kantonalen Migrationsbehörden ergänzt und präzisiert worden. Diese Informationen ermöglichen es den Migrationsbehörden, einzugreifen, falls das Verhalten einer Ausländerin oder eines Ausländers auf einen ungünstigen Integrationsverlauf schliessen lässt. Zudem kann seit dem 1. Januar 2019 die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nicht erfüllt werden (Rückstufung von Ausweis C auf Ausweis B). Mit dieser Rückstufung wird darauf hingewirkt, dass die betroffene Person zukünftig ihr Verhalten ändert und sich besser integriert. Ist dies nicht der Fall, kann ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung angeordnet werden, wenn die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten werden.

Die zuständigen kantonalen Behörden können Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen widerrufen, wenn Ausländerinnen und Ausländer gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz verstossen oder diese gefährden. Auf eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann namentlich dann geschlossen werden, wenn die betroffenen Personen gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachten. Werden die Werte der Bundesverfassung nicht respektiert, sind ebenfalls ausländerrechtliche Massnahmen möglich. Zu solchen Werten zählen etwa die Respektierung der Menschenwürde und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Eine Aufforderung zu Hass und Intoleranz gegenüber anderen Gruppierungen oder Religionen sowie die Propagierung der sexuellen Verstümmelung von Frauen widersprechen ebenfalls diesen Werten. Wenn in der Folge die zuständigen kantonalen Behörden ausländerrechtliche Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen erwägen, so müssen sie das öffentliche Interesse, die persönliche Situation der betroffenen Person und deren Integrationsgrad berücksichtigen.

Zu erwähnen bleibt, dass seit dem 1. Juli 2012 mit Artikel 124 StGB eine Strafnorm in Kraft ist, die sich explizit gegen weibliche Genitalverstümmelung richtet und eine bis zu 10-jährige Freiheitsstrafe vorsieht. Es handelt sich dabei um eine Straftat, die zur Anordnung der obligatorischen Landesverweisung durch das Strafgericht führt. Gestützt auf das Postulat 18.3551 von Frau Nationalrätin Natalie Rickli ist aktuell ausserdem ein Bericht in Erarbeitung zu Massnahmen, mit denen Mädchen und Frauen noch besser vor Genitalverstümmelung geschützt werden können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage und Praxis kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die sicherheitsrelevanten bzw. ausländerrechtlichen Thematiken, die die Petition zum Gegenstand hat, besteht. Den Anliegen der Petition wird mit den aktuellen Rechtsgrundlagen und laufenden Projekten hinreichend Rechnung getragen.

Die Kommission stellt fest, dass den schweizerischen Behörden ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung steht, um nachrichtendienstlichen Aktivitäten ausländischer Staaten



in der Schweiz entgegenzuwirken. Ebenso sieht das neue Ausländer- und Integrationsgesetz strenge Integrationskriterien vor. Deren Nichtbeachtung kann zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung führen. Bei der weiblichen Genitalverstümmelung handelt es sich zudem um ein Strafdelikt. Vor diesem Hintergrund sieht die Kommission keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die Minderheit der Kommission ist hingegen der Ansicht, dass weitere Verschärfungen der Gesetzgebung notwendig sind.

18.2025 Petition

Gegenüber ist immer ein Mensch. Appelle zum Flüchtlingsschutz

Eingereicht von: Schweizerischer Rat der Religionen SCR

Einreichungsdatum: 08.11.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

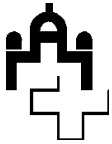
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.2025 Petition Schweizerischer Rat der Religionen SCR. Gegenüber ist immer ein Mensch. Appelle zum Flüchtlingsschutz

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 23. Mai 2019

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 12. April 2019 die vom Schweizerischen Rat der Religionen SCR am 8. November 2018 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition beinhaltet fünf Anliegen für einen besseren Schutz von Flüchtlingen. Konkret fordert sie besseren Schutz der Flüchtlinge vor Ort, legale Fluchtwege in Form von Resettlement-Programmen, faire und effektive Asylverfahren, Integrationsmassnahmen im Sinne gleichberechtigter Teilhabe sowie Rückkehrmöglichkeiten in Würde.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 7 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Glättli, Barrile, Marti Samira, Masshardt, Piller Carrard, Streiff, Wermuth) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen parlamentarischen Vorstoss auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2025/SPK--CIP



1 Inhalt der Petition

Die Petition enthält «fünf Appelle an den Flüchtlingsschutz». Die Appelle benennen auch Handlungsfelder für die Religionsgemeinschaften selbst, um einen Beitrag zum Schutz der Verfolgten zu leisten. Konkret fordert die Petition einen besseren Schutz der Flüchtlinge vor Ort, legale Fluchtwege in Form von Resettlement-Programmen, faire und effektive Asylverfahren, Integrationsmassnahmen im Sinne gleichberechtigter Teilhabe sowie Rückkehrmöglichkeiten in Würde.

2 Erwägungen der Kommission

Auf Anfrage der Kommission hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Petition wie folgt Stellung genommen:

«Die fünf Appelle Schutz vor Ort, legale Fluchtwege, faire und effektive Asylverfahren, Integration – gleichberechtigte Teilhabe sowie Rückkehr in Würde decken sich mit den Prioritäten der Migrationspolitik der Schweiz:

1. Schutz vor Ort

Die Schweiz realisiert spezifische Programme und Projekte zur Stärkung des Schutzes von Flüchtlingen vor Ort. Diese Programme und Projekte sind Teil des Konzepts "Protection in the Region" (PiR) und zielen darauf ab, Flüchtlingen möglichst schnell einen wirksamen Schutz in ihren Herkunftsregionen zu bieten. Dies geschieht beispielsweise durch eine Unterstützung der Erstaufnahmeländer in der Optimierung ihres Asylverfahrens oder der Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen.

Auf internationaler Ebene engagiert sich die Schweiz für eine verstärkte multilaterale Zusammenarbeit im Flüchtlingsbereich. In diesem Sinne hat sie sich für den globalen Pakt für Flüchtlinge (Global Compact on Refugees) ausgesprochen. Die Schweiz unterstützt zudem mit substantiellen Beiträgen verschiedene internationale Organisationen, welche den Schutz vulnerabler Personen in Herkunfts- und Aufnahmestaaten verbessern. Dazu gehört zum Beispiel das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR).

2. Legale Fluchtwege

Für besonders schutzbedürftige Personen, die weder in ihrem derzeitigen Aufnahmeland bleiben noch in ihre Heimat zurückkehren können, ist eine Neuansiedlung (Resettlement) in einem sicheren Aufnahmeland die einzige dauerhafte Lösung. Resettlement ist Teil der humanitären Tradition der Schweiz. Im Rahmen ihrer Flüchtlingspolitik hat die Schweiz in den vergangenen 60 Jahren immer wieder von diesem Instrument Gebrauch gemacht.

Die Schweiz hat seit 2013 aufgrund mehrerer Entscheide des Bundesrates insgesamt 3'500 anerkannte Flüchtlinge im Rahmen von Resettlement-Programmen des UNHCR aufgenommen. Am 30. November 2018 hat der Bundesrat einen Grundsatzentscheid zur Beteiligung am Resettlement-Programm getroffen und für 2019 die Aufnahme von 800 besonders schutzbedürftigen Personen, die v.a. aus dem syrischen Konfliktgebiet stammen, bewilligt.

3. Faire und effektive Asylverfahren

Die Schweizer Bevölkerung hat am 5. Juni 2016 die Vorlage für beschleunigte Asylverfahren mit 66,8 % Ja-Stimmen angenommen. Damit haben die Stimmberechtigten zwei Grundsätze verankert: Erstens werden die Asylverfahren beschleunigt. Und zweitens werden die raschen Asylverfahren in der Schweiz weiterhin rechtstaatlich korrekt durchgeführt. Als flankierende Massnahme zu den



raschen Verfahren haben Asylsuchende künftig ab Beginn des Verfahrens einen Anspruch auf eine kostenlose Beratung und Rechtsvertretung. Diese dauert bis zum Abschluss des Verfahrens in den Zentren des Bundes oder bis zur Entscheidung über die Zuweisung in das erweiterte Verfahren. Asylsuchende im erweiterten Verfahren können sich bei entscheidungsrelevanten Verfahrensschritten im erstinstanzlichen Verfahren kostenlos an die in den Zentren zugewiesene Rechtsvertretung oder an eine Rechtsberatungsstelle im Kanton wenden. Die mit der Beratung und Rechtsvertretung betrauten Organisationen in den Zentren des Bundes und die zugelassenen Rechtsberatungsstellen in den Kantonen sind verpflichtet, eine hohe Qualität der Leistungen sicherzustellen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) plant eine Evaluation der Umsetzung der neuen Bestimmungen. Im Rahmen dieser Evaluation wird auch die Einhaltung der Qualitätsstandards überprüft werden.

Das SEM prüft weiterhin jedes Asylgesuch individuell. Die Asylgewährung setzt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass eine konkrete, gegen eine Person gerichtete, gezielte Verfolgung aus einem der im Asylgesetz genannten Gründe vorliegt. Personen, die vor den Gefahren eines Krieges oder Bürgerkrieges geflüchtet sind, aber keine individuelle Verfolgung zu befürchten haben, erhalten eine vorläufige Aufnahme.

Die vorläufige Aufnahme wird heute aus unterschiedlichen Gründen als unbefriedigend empfunden. Die Mehrheit der vorläufig aufgenommenen bleibt nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft in der Schweiz. Neben der Dauer des Aufenthalts sind unter anderem die eingeschränkten Möglichkeiten des Familiennachzugs sowie Probleme bei der Integration in den Arbeitsmarkt Gegenstand von Diskussionen. Vorschläge zu Anpassungen der vorläufigen Aufnahme werden derzeit im Parlament beraten, darunter eine Änderung der Bezeichnung des Status sowie ein erleichterter Kantonswechsel. Verschiedene Verbesserungen wurden bereits umgesetzt, so etwa die Abschaffung der Bewilligungspflicht für den Stellenantritt. Vorläufig aufgenommene Personen können seit dem 1. Januar 2019 in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Das SEM trägt den besonderen Bedürfnissen von Familien, unbegleiteten Minderjährigen und anderen vulnerablen Personen bei der Unterbringung in den Zentren des Bundes nach Möglichkeit Rechnung. Im Betriebskonzept Unterbringung Asylwesen sind die Standards bezüglich Ernährung, Betreuung, Beschäftigung und dem Zugang zur Gesundheitsversorgung definiert. Dem korrekten Umgang mit vulnerablen Personen wird dabei besonderes Gewicht beigemessen und die Einhaltung der Standards wird regelmässig kontrolliert. Zudem unternimmt das SEM verschiedene Anstrengungen, um Opfer von Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Verfolgung oder von traumatisierten Personen im Asylverfahren frühzeitig zu erkennen und ihnen den nötigen Schutz zu gewähren.

4. Integration – gleichberechtigte Teilhabe

Die meisten Anliegen des Schweizerischen Rats der Religionen in Bezug auf die Integration sind in den kantonalen Integrationsprogrammen und in der Integrationsagenda Schweiz aufgenommen worden (Zusammenleben, Bildung, Arbeit etc.). Die Einbindung der Zivilgesellschaft in die Integration ist von grosser Bedeutung. Besonders Religionsgemeinschaften können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Diese können mit konkreten Anliegen für Zusammenarbeit auf die Fachstellen Integration der Kantone und Gemeinden zugehen.

5. Rückkehr in Würde

Der Schweiz ist die Rückkehr in Würde ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund fördert die Rückkehrpolitik des Bundes in erster Linie die freiwillige Rückkehr. Asylsuchende, welche die Schweiz verlassen müssen, erhalten grundsätzlich die Gelegenheit, freiwillig und, falls gesetzlich möglich, mit Rückkehrhilfe auszureisen. Dabei werden sie durch spezialisierte, vom Bund finanzierte Rückkehrberatungsstellen unterstützt. Seit 1997 sind rund 92'000 Personen mit Rückkehrhilfe



ausgereist. Die Schweiz hat die Rückkehrenden dabei mit rund 157 Millionen Franken unterstützt. Dies entspricht durchschnittlich 1'700 Franken pro Person für finanzielle und materielle Hilfe. Sofern rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchende, die keinen Schutzbedarf nachweisen können, das Angebot der Rückkehrhilfe nicht wahrnehmen wollen, ist eine konsequente Rückführungspraxis für eine glaubwürdige Asylpolitik wichtig. Die Asylstrukturen müssen denjenigen zu Gute kommen, die Schutz benötigen. Bei polizeilich begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg verfügt der Bund über ein wirksames und effizientes Vollzugsmonitoring, mit dem seit 2012 die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) beauftragt ist. Die Kommission veröffentlicht regelmässig Berichte über ihre Arbeit, deren Hauptaufgabe darin besteht, im Rahmen der Sonderflüge zu beobachten, ob die zurückzuführenden Personen gemäss den internationalen menschenrechtlichen Standards und den rechtlichen Bestimmungen der Schweiz behandelt werden».

Die Kommission stellt fest, dass die von der Bundesversammlung in den letzten Jahren vorgenommenen Reformen in den Bereichen der Asylverfahren und der Integration von Ausländern und Ausländerinnen - wie in der Stellungnahme des SEM aufgezeigt - in die Richtung der von den Petitionären genannten Forderungen gehen, ja diese weitgehend bereits erfüllen. Nun geht es darum, erste Vollzugserfahrungen zu sammeln. Vor diesem Hintergrund sieht die Kommission im Moment keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Eine Minderheit der Kommission stellt jedoch fest, dass nicht alle Anliegen der Petition durch die heute geltende Gesetzgebung abgedeckt sind, so zum Beispiel die Forderung nach einem vom Aufenthaltsstatus unabhängigen Familiennachzug. Die Anliegen sollten deshalb vertieft geprüft werden.

18.2028 Petition

Strafnorm zur Verhinderung von Rechtsbeugung durch Richter

Eingereicht von: Zumbrunn Werner
Einreichungsdatum: 29.11.2018
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

02.05.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

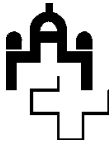
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**18.2028 Petition Zumbrunn Werner. Strafnorm zur Verhinderung von
Rechtsbeugung durch Richter**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 2. Mai 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2019 die von Werner Zumbrunn am 29. November 2018 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt die Einführung einer Strafnorm zur Verhinderung von Rechtsbeugung durch Richterinnen und Richter. Die Petition orientiert sich diesbezüglich am deutschen Strafgesetzbuch.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Inhalt der Petition

Der Petent fordert, eine Bestimmung in das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) aufzunehmen, die Artikel 339 des deutschen Strafgesetzbuches (dStGB) mit dem Randtitel «Rechtsbeugung» entspricht. Der Petent begründet seine Forderung damit, dass eine derartige Bestimmung eine Lücke in der schweizerischen Rechtsordnung schliessen würde.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich in dieser Angelegenheit von der Verwaltung informieren lassen und ist zum Schluss gekommen, dass kein Bedarf besteht, der Petition Folge zu geben, da die aktuelle Rechtsordnung bereits ermöglicht, ein Behördenmitglied – im vorliegenden Fall eine Richterin oder einen Richter – zu bestrafen, wenn es das Recht absichtlich unrichtig anwendet. Schliesslich ist die Kommission der Ansicht, dass die aktuelle Bestimmung, d. h. Artikel 312 StGB, nicht restriktiver ist als diejenige der deutschen Rechtsordnung. Eine Anpassung im Sinne von Artikel 339 dStGB würde somit nichts ändern.

18.3062 Motion

Stärkung der Volksrechte. Unterschriftensammlung für Initiativen und Referenden im Internet

Eingereicht von: Grüter Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um das elektronische Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden zu erlauben. Dazu zählt auch die Unterschrift über Touchscreens. Der Bund soll in diesem Zusammenhang die digitale Partizipation der stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer im In- und Ausland stärken.

Begründung

E-Collecting war ein fester Bestandteil der "Vote électronique"-Strategie des Bundesrates, um die Volksrechte der Schweiz zu modernisieren (vgl. BK, Strategische Planung Vote électronique, 18. März 2011). Im April 2015 kündigte der Bundesrat überraschend an, auf die Weiterführung im Bereich des E-Collectings zu verzichten. Die Folge davon ist eine Schwächung der direkten Demokratie, da wachsende Teile der Stimmberechtigten bei Unterschriftensammlungen ausgeschlossen und immer höhere finanzielle und personelle Ressourcen für die Komitees nötig werden.

Eine Ergänzung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) soll daher digitale Unterschriften erlauben – etwa auf Touchscreens, so wie seit geraumer Zeit der Empfang von Paketen und Einschreiben bestätigt wird. Dies würde es einer breiteren Bevölkerungsgruppe und insbesondere den Auslandschweizerinnen und -schweizern erlauben, Volksinitiativen und Referenden einfacher, sicherer und kostengünstiger auf Geräten wie Smartphones und Tablets zu unterzeichnen und den Komitees ohne Portokosten zu retournieren. Die gesammelten Unterschriften könnten effizienter und rascher den Gemeinden zur Beglaubigung übermittelt werden. Eine digitale Lösung böte auch Sparpotenzial. Im Gegensatz zu E-Voting sind die Sicherheitsrisiken bei der elektronischen Unterschriftensammlung wenig relevant, da beispielsweise das Stimmgeheimnis keine Rolle spielt.

Gemäss Gutachten des Zentrums für Demokratie Aarau (2014) bräuchte es für eine "eigenhändige Unterschrift" gemäss Artikel 61 BPR auf einem Touchscreen nicht zwingend eine digitale Identität. Die Einblendung eines Warnhinweises, dass sich strafbar macht, wer unbefugt oder für jemand anders unterzeichnet, genügt. Falls jedoch eine E-ID vorhanden wäre, sollte auch deren Benutzung möglich sein.

Um E-Collecting zeitnah einzuführen, müssen die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um entsprechende Pilotprojekte starten und so das nötige Wissen und die Erfahrung aufzubauen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.05.2018

Nach Ansicht des Bundesrates greift es zu kurz, E-Collecting als Digitalisierung der bisher handschriftlichen Unterschriften zu verstehen. Vielmehr sind die bestehenden Prozesse insgesamt zu analysieren. Nicht nur die Sammlung, auch die Stimmrechtskontrolle muss betrachtet werden. Im Zuge einer Digitalisierung der Prozesse ist überdies dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei Unterschriftensammlungen Daten über politische Ansichten der Stimmberechtigten anfallen. Die Daten gelten als besonders schützenswert im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1). Gegenwärtig sind bei der Bundeskanzlei eingereichte Unterschriftenlisten nicht einsehbar und werden nach dem Zustandekommen vernichtet (vgl. Art. 64 BPR).

Die in der Motion skizzierten Ansätze berücksichtigen wesentliche Aspekte der heutigen Praxis zu wenig. So werden weiterhin die (Gemeinde-)Behörden für jede Willensbekundung zu prüfen haben, ob die betreffende Person im Stimmregister eingetragen ist und das jeweilige Begehren nicht bereits unterzeichnet hat. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in erster Linie auf die Identifikation der unterstützenden Personen ausgerichtet. Dass Name und Vornamen handschriftlich angegeben werden müssen und das Begehren



eigenhändig zu unterschreiben ist, dient dem Schutz vor Missbräuchen. Bei der letzten Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) hat die Bundesversammlung diese Anforderungen bewusst verschärft (AB 2014 S 472). Auf Touchscreens geleistete Unterschriften würden keinen solchen Schutz bieten. Im Übrigen müssen Systeme für E-Collecting die Stimmberechtigten davor schützen, dass ihre Identitätsmerkmale durch Schadsoftware unbemerkt und gegen ihren Willen verwendet werden. Für E-Collecting bestehen diesbezüglich noch keine geeigneten Lösungen. Sie müssen zunächst erforscht und entwickelt werden. Auch E-Collecting muss die rechtskonforme Ausübung der Volksrechte sicherstellen und Gewähr bieten, dass einzig rechtmässig zustande gekommene Volksbegehren zu Volksabstimmungen führen.

Der Bundesrat hat im April 2017 nicht auf das Projekt E-Collecting verzichtet, sondern die Arbeiten im Bereich der Digitalisierung der politischen Rechte aufgrund der angemeldeten Bedürfnisse der Kantone anders priorisiert. E-Collecting bleibt Bestandteil der Strategie des Bundesrates (BBl 2002 673f., 2006 5530, 2013 5091) und ist nach der Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen als dritte Etappe von Vote électronique vorgesehen. Die Etappierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die möglichen Auswirkungen von E-Collecting auf das politische System der Schweiz schwer abzuschätzen sind, dies unter anderem mit Blick auf die verfassungsmässig festgelegten Quoren und Fristen. Der Bundesrat sieht gegenwärtig keinen Anlass, auf seinen Entscheid zurückzukommen.

Antrag des Bundesrates vom 16.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Detting Marcel, Estermann Yvette, Flückiger-Bäni Sylvia, Glättli Balthasar, Hess Erich, Jauslin Matthias Samuel, Keller-Inhelder Barbara, Müri Felix, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Weibel Thomas, Wermuth Cédric, Zanetti Claudio

18.307 Standesinitiative

Aufstockung des Grenzwachtkorps

Eingereicht von: Wallis
Einreichungsdatum: 26.03.2018
Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Der Kanton Wallis reicht eine Standesinitiative ein, wonach die Bundesbehörden dringend ersucht werden, das Grenzwachtpersonal an allen Standorten personell so auszustatten, dass es seine Aufgaben nach Massgabe der jeweils bestehenden Sicherheitssituation und entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung wahrnehmen kann.

Beim Grenzwachtkorps ist kein Personalabbau, sondern eine personelle Aufstockung mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur vorzunehmen, damit das GWK die wachsenden Herausforderungen heute und in Zukunft im Bereich seiner Zoll- und Sicherheitsaufgaben sowie der illegalen Migration zufriedenstellend erfüllen kann.

Begründung

Der Kanton Wallis grenzt sowohl an Italien wie auch an Frankreich. Entsprechend kommt dem Schutz der Landesgrenze in unserem Kanton eine besondere Bedeutung zu. Vorwegzunehmen ist, dass gleichlautende Standesinitiativen wie die vorliegende in den Grenzkantonen St. Gallen (mit 66 zu 11 Stimmen) sowie Graubünden (mit 104 zu 0 Stimmen) mit Unterstützung der jeweiligen Regierungen von den kantonalen Parlamenten gutgeheissen und dem Bund überwiesen wurden. Im Tessin sind zurzeit gleiche Bestrebungen im Gang. Insbesondere der Gebirgskanton Graubünden hat aufgrund seiner topographischen Ähnlichkeit im Bereich des Grenzschutzes praktisch die gleichen Bedürfnisse wie das Wallis.

Neben den kantonalen Polizeikorps kommt dem eidgenössischen Grenzwachtkorps (GWK) eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung des Kriminaltourismus sowie der illegalen Migration und somit bei der Gewährleistung der Sicherheit in der Schweiz zu. Durch die massive Zunahme der illegalen Einwanderung in den letzten Jahren werden die Mitarbeitenden des Grenzwachtkorps in den meisten Regionen der Schweiz an ihre Belastungsgrenze gebracht.

Der Bundeshaushalt rechnet in den nächsten Jahren mit einem hohen strukturellen Defizit. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 stehen Einsparungen in der Grössenordnung von rund 60 Millionen Franken pro Jahr an. Über die nächsten zwei Jahre werden diese zu einem Abbau von rund 500 bis 700 Stellen über zwei Jahre führen. Die Massnahmen beim Bundespersonal werden in der Regel durch die Departemente linear umgesetzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit muss ein Teil der Einsparungen im Bereich der inneren Sicherheit realisiert werden. Damit rückt auch das GWK in den Fokus eines Personalabbaus. Dies zu einem Zeitpunkt, in welchem die Migrationsströme aus dem Süden zunehmen, die Lage im Nahen Osten fragil ist, Terroranschläge zum Alltag werden, die grenzüberschreitende Kriminalität nicht abreisst und das Bedürfnis nach Sicherheit in der Bevölkerung wächst.

Aus diesen Gründen darf beim GWK nicht weiter Personal abgebaut werden. Vielmehr müssen beim GWK neue Stellen für die bisherigen Kernaufgaben unter Berücksichtigung der steigenden Risiken und einer sich ständig ändernden Lage geschaffen werden. Auf einen weiteren Ausbau zu verzichten, wäre daher im Sinne des Grenzschutzes und unserer Landessicherheit fahrlässig und könnte sehr schnell zu prekären Zuständen führen. Einsparungen beim GWK können schnell hohe Folgekosten im Bereich der Migration nach sich ziehen. Aus Walliser Sicht wird gefordert, dass bei der Zuteilung der Ressourcen insbesondere auch die geografischen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden.

Kommissionsberichte

[08.04.2019 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates](#)

[11.02.2019 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates](#)

[13.08.2018 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates](#)



Chronologie

25.09.2018	Ständerat Folge gegeben
08.10.2018	Sicherheitspolitische Kommission NR Folge gegeben

Entwurf 1

06.03.2019	Ständerat	Abschreibung
11.06.2019	Nationalrat	Keine Abschreibung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

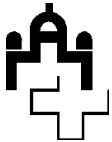
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.318 s Kt. Iv. GR. Aufstockung des Grenzwachtkorps

18.307 s Kt. Iv. VS. Aufstockung des Grenzwachtkorps

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 8. April 2019

Der Ständerat hat den vorliegenden, von der Regierung des Kantons Graubünden am 15. November 2017 bzw. vom Grossen Rat des Kantons Wallis am 25. März 2018 eingereichten Standesinitiativen am 25. September 2018 Folge gegeben. Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-NR) stimmte diesem Entscheid am 8. Oktober 2018 zu.

Am 6. März 2019 entschied der Ständerat, die vorliegenden Standesinitiativen gemäss Artikel 113 des Parlamentsgesetzes abzuschreiben.

Mit den Standesinitiativen wird gefordert, dass das Grenzwachtkorps personell aufgestockt und materiell zeitgemäss ausgerüstet wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, dem Entscheid des Ständerates, die Standesinitiativen abzuschreiben, gemäss Artikel 117 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes nicht zuzustimmen.

Eine Minderheit (Sommaruga Carlo, Crottaz, Flach, Frei, Glättli, Graf-Litscher, Mazzone, Seiler Graf, Siegenthaler) beantragt, der Abschreibung zuzustimmen.

Berichterstattung: Keller-Inhelder (d), Cattaneo (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Vorprüfungsverfahren und bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/17.318s/SiK--CPS



1 Text und Begründung

1.1 Text

[17.318]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Graubünden folgende Standesinitiative ein:

1. Das Grenzwachtpersonal sei an allen Standorten personell so auszustatten, dass es seine Aufgaben nach Massgabe der jeweils bestehenden Sicherheitssituation und entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung wahrnehmen kann.
2. Beim GWK sei kein Personalabbau, sondern eine personelle Aufstockung mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur vorzunehmen, damit das Grenzwachtkorps die wachsenden Herausforderungen heute und in Zukunft im Bereich seiner Zoll- und Sicherheitsaufgaben sowie der illegalen Migration zufriedenstellend erfüllen kann.

[18.307]

Der Kanton Wallis reicht eine Standesinitiative ein, wonach die Bundesbehörden dringend ersucht werden, das Grenzwachtpersonal an allen Standorten personell so auszustatten, dass es seine Aufgaben nach Massgabe der jeweils bestehenden Sicherheitssituation und entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung wahrnehmen kann.

Beim Grenzwachtkorps ist kein Personalabbau, sondern eine personelle Aufstockung mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur vorzunehmen, damit das GWK die wachsenden Herausforderungen heute und in Zukunft im Bereich seiner Zoll- und Sicherheitsaufgaben sowie der illegalen Migration zufriedenstellend erfüllen kann.

1.2 Begründung

[17.318]

Die Gewährleistung der Sicherheit ist eine der wichtigsten Kernaufgaben eines Staats. Das GWK ist das grösste zivile Sicherheitsorgan des Bundes und ist als bewährter Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Schweiz etabliert. Es sorgt aus Sicht der Kantone und der Bevölkerung für Sicherheit und Stabilität, nicht nur an der Aussengrenze der Schweiz, sondern auch im angrenzenden Landesinnern. Mit seinen Kontrollen von eingeführten Waren verhindert das GWK zudem ernsthafte Delikte wie Schmuggel (von Drogen, Waffen, Menschen usw.). Durch die massive Zunahme der Migration, insbesondere der illegalen, in den letzten Jahren in den meisten Grenzregionen der Schweiz werden das GWK und seine Mitarbeiter immer wieder an ihre Belastungsgrenzen gebracht. Um diese anhaltend unbefriedigende Situation in den Griff zu bekommen, sieht sich das GWK aufgrund der fehlenden personellen Mittel in der Einsatzplanung immer wieder dazu veranlasst, vorübergehend Personal aus betroffenen Regionen in noch akuter betroffene Regionen zu verschieben. Mit diesem Vorgehen werden zwar vorübergehend Lücken geschlossen, damit aber gerade wieder neue aufgerissen. Gleichzeitig wird auch die Bevölkerung in den Grenzregionen durch die einsatzplanerisch notwendigen Massnahmen massiv verunsichert. Diese Belastungssituation darf sich für das GWK nicht zu einem andauernden Zustand verfestigen, sondern soll mittel- und langfristig eine Ausnahme darstellen.

Die aktuellen und künftigen Gefahren und Risiken in den Bereichen der grenzüberschreitenden Kriminalität, der irregulären Migration und der latenten Terrorgefahr können vom Kanton Graubünden nur partnerschaftlich mit dem GWK bewältigt werden. Das Sicherheitsumfeld wird in absehbarer Zeit herausfordernd bleiben. So zeigen die Zahlen, dass das GWK 2016 über 17 000 mehr rechtswidrige Aufenthalte registrierte und viermal mehr Wegweisungen vornahm als im Vorjahr. Der Kanton Graubünden ist wie alle Grenzkantone darauf angewiesen, dass das GWK ein starker Partner bleibt.



Beide Anliegen der vorliegenden Standesinitiative sind von den Kantonen gegenüber dem Bund wiederholt vorgebracht worden, wobei auch auf die Standesinitiativen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und St. Gallen zu verweisen ist. Eine Umsetzung wird jedoch durch die finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Bundes verhindert. Das GWK ist nach Ansicht des Kantons Graubünden trotz des angespannten Bundeshaushalts aufzustocken und mit den notwendigen Mitteln zu versehen, damit es seinen Auftrag erfüllen kann. Nur so kann die staatliche Kernaufgabe der Gewährleistung der Sicherheit sachgerecht wahrgenommen werden. Das Grenzschutzpersonal soll gut ausgebildet, erprobt und mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur ausgerüstet sein, damit es die Herausforderungen bewältigen kann. Dies lässt sich nicht innerhalb weniger Monate oder eines Jahres bewerkstelligen. Aufgrund der Volatilität der Situation ist es nicht verantwortbar, das Dispositiv kurzfristig erst bei der nächsten Krise bzw. Ausnahmesituation zu verstärken. Entlastungen des GWK durch das Militär und private Institutionen, wie sie in der Diskussion vorgeschlagen wurden, sind zwar allenfalls sinnvoll, um kurzfristig bestehende Lücken zu schliessen. Langfristig ist jedoch eine schweizweite Aufstockung des GWK notwendig, um die Schlagkräftigkeit und Effizienz zu verbessern, was weitergehende Ressourcen und somit auch einen längeren zeitlichen Vorlauf bedeutet, jedoch für die Sicherheit an der Grenze unverzichtbar ist.

[18.307]

Der Kanton Wallis grenzt sowohl an Italien wie auch an Frankreich. Entsprechend kommt dem Schutz der Landesgrenze in unserem Kanton eine besondere Bedeutung zu. Vorwegzunehmen ist, dass gleichlautende Standesinitiativen wie die vorliegende in den Grenzkantonen St. Gallen (mit 66 zu 11 Stimmen) sowie Graubünden (mit 104 zu 0 Stimmen) mit Unterstützung der jeweiligen Regierungen von den kantonalen Parlamenten gutgeheissen und dem Bund überwiesen wurden. Im Tessin sind zurzeit gleiche Bestrebungen im Gang. Insbesondere der Gebirgskanton Graubünden hat aufgrund seiner topographischen Ähnlichkeit im Bereich des Grenzschutzes praktisch die gleichen Bedürfnisse wie das Wallis.

Neben den kantonalen Polizeikorps kommt dem eidgenössischen Grenzschutzkorps (GWK) eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung des Kriminaltourismus sowie der illegalen Migration und somit bei der Gewährleistung der Sicherheit in der Schweiz zu. Durch die massive Zunahme der illegalen Einwanderung in den letzten Jahren werden die Mitarbeitenden des Grenzschutzkorps in den meisten Regionen der Schweiz an ihre Belastungsgrenze gebracht.

Der Bundeshaushalt rechnet in den nächsten Jahren mit einem hohen strukturellen Defizit. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 stehen Einsparungen in der Grössenordnung von rund 60 Millionen Franken pro Jahr an. Über die nächsten zwei Jahre werden diese zu einem Abbau von rund 500 bis 700 Stellen über zwei Jahre führen. Die Massnahmen beim Bundespersonal werden in der Regel durch die Departemente linear umgesetzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit muss ein Teil der Einsparungen im Bereich der inneren Sicherheit realisiert werden. Damit rückt auch das GWK in den Fokus eines Personalabbaus. Dies zu einem Zeitpunkt, in welchem die Migrationsströme aus dem Süden zunehmen, die Lage im Nahen Osten fragil ist, Terroranschläge zum Alltag werden, die grenzüberschreitende Kriminalität nicht abreisst und das Bedürfnis nach Sicherheit in der Bevölkerung wächst.

Aus diesen Gründen darf beim GWK nicht weiter Personal abgebaut werden. Vielmehr müssen beim GWK neue Stellen für die bisherigen Kernaufgaben unter Berücksichtigung der steigenden Risiken und einer sich ständig ändernden Lage geschaffen werden. Auf einen weiteren Ausbau zu verzichten, wäre daher im Sinne des Grenzschutzes und unserer Landessicherheit fahrlässig und könnte sehr schnell zu prekären Zuständen führen. Einsparungen beim GWK können schnell hohe Folgekosten im Bereich der Migration nach sich ziehen. Aus Walliser Sicht wird gefordert, dass bei der Zuteilung der Ressourcen insbesondere auch die geografischen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden.



2 Vorprüfungsverfahren und bisherige Arbeiten

Der Ständerat folgte am 25. September 2018 der Minderheit seiner Kommission und gab der Initiative mit 25 zu 19 Stimmen Folge. Die SiK-NR stimmte dieser Entscheidung am 8. Oktober 2018 mit 20 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

In der Wintersession 2018 wurde die Standesinitiative gemäss Artikel 117 in Verbindung mit Artikel 84 des Parlamentsgesetzes der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-SR) zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes zugewiesen.

Ebenfalls in der Wintersession 2018 bewilligten die beiden Räte im Rahmen des Voranschlags 2019 dem GWK 44 zusätzliche Vollzeitstellen (mit 135 zu 44 Stimmen bei 14 Enthaltungen im Nationalrat und mit 21 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung im Ständerat).

Am 11. Februar 2019 behandelte die SiK-SR die beiden Standesinitiativen erneut. Weil das Parlament dem GWK in der vergangenen Wintersession 44 zusätzliche Vollzeitstellen zugesprochen habe und entsprechend das [Mehrjahreskonzept](#) des Bundesrates zur Aufstockung des GWK verwirklicht sei, erachtete die SiK-SR das Hauptanliegen der Standesinitiativen als erfüllt. Weiter sollte aus ihrer Sicht auf die laufenden Transformationsprozesse in der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) gesetzt werden: Durch das Programm Dazit und die damit zusammenhängende grundlegende Umstrukturierung der EZV sollen Effizienzsteigerungen erzielt und Ressourcen freigespielt sowie die Ausbildung der Grenzschutz und des Zollwesens von Grund auf reformiert werden. Es sei nicht zielführend, zum jetzigen Zeitpunkt neues GWK-Personal anzustellen und auszubilden, welches dann wenig später umgeschult werden müsse. Von kurzfristigen und punktuellen Verschiebungen gelte es abzusehen, vielmehr solle die Planung mit mittel- und langfristigen Horizont und im Rahmen eines Gesamtkonzepts erfolgen. Nicht zuletzt könne aus den Anliegen der Standesinitiativen auch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf abgeleitet werden. Die SiK-SR beantragte ihrem Rat deswegen einstimmig, die beiden Standesinitiativen gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe b des Parlamentsgesetzes abzuschreiben.

Der Ständerat folgte der SiK-SR am 6. März 2019 und entschied mit 20 zu 17 Stimmen und 3 Enthaltungen, die Initiative 17.318, und mit 20 zu 16 bei 4 Enthaltungen, die Initiative 18.307 abzuschreiben.

3 Erwägungen der Kommission

Bereits an ihrer Sitzung vom 18. und 19. Februar 2019 wurde die SiK-NR im Zusammenhang mit der Behandlung der Standesinitiative 15.301 "Zusätzliche Aufstockung des Grenzschutzkorps und angemessene Verteilung der Ressourcen auf die Regionen" über den Beschluss des Bundesrates informiert, dass die für die GWK-Aufstockung nötigen Mittel amtsintern bei der EZV kompensiert werden. Diese Kompensation soll im Rahmen der Umsetzung des Projektes Dazit und der damit zusammenhängenden grundlegenden Umstrukturierung der EZV erfolgen. Entsprechend wird die Besetzung der neuen Stellen erst in den nächsten Jahren "schrittweise und bedarfsgerecht" umgesetzt.

Die Mehrheit kritisiert, dass der Bundesrat sich über die Beschlüsse des Parlamentes, die Aufstockung des GWK überdepartemental zu kompensieren, hinwegsetze und die Aufstockung des GWK zu langsam vornehme. Mit der im Dezember 2018 vom Parlament beschlossenen Aufstockung will die SiK-NR das Mehrjahreskonzept des Bundesrates zur Aufstockung des GWK endlich verwirklicht sehen. Die Probleme an der Grenze, wie der Migrationsdruck und der Kriminaltourismus,



seien immer noch vorhanden. Vor diesem Hintergrund erachtet die SiK-NR das Hauptanliegen der Standesinitiativen 17.318 und 18.307 weiterhin als unerfüllt. Sie beantragt ihrem Rat deswegen gemäss Artikel 117 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes, der Abschreibung der Initiative nicht zuzustimmen. Dieser Antrag sei im Übrigen auch kongruent mit dem Entscheid des Nationalrates in der Frühjahressession 2019, welcher der SiK-NR eine Fristverlängerung für die Behandlung der Standesinitiative 15.301 bis zur Herbstsession 2020 gewährt hatte. Es gelte den Druck aufrechtzuerhalten und zu beurteilen, ob im Rahmen der grundlegenden Umstrukturierung der EZV tatsächlich umgesetzt werde, was die beiden Räte in der Wintersession 2018 beschlossen hatten.

Die Minderheit verweist hingegen auf frühere Beschlüsse der beiden Räte, den Standesinitiativen der Kantone St. Gallen (17.311) und Basel-Stadt (15.311), die ähnliche Anliegen verfolgten, keine Folge zu geben. Insbesondere weist sie darauf hin, dass die beiden Räte in der vergangenen Wintersession dem GWK 44 zusätzliche Stellen gesprochen habe. Das Aufstockungsanliegen sei somit erfüllt. Weiter könne man den Statistiken keine bedeutende Verstärkung der kantonalen Polizeikorps entnehmen; auch die Kantone seien aber in der Pflicht, ihre polizeilichen Aufgaben an der Grenze zu erfüllen. Es gehe nicht an, dass diese lediglich an das GWK delegiert würden. Schliesslich entspreche der von den Standesinitiativen angeführte Migrationsdruck nicht mehr der Realität; die Lage habe sich seit 2015 beruhigt. Aus diesen Gründen beantragt die Minderheit, dem Entscheid des Ständerates, die beiden Initiativen abzuschreiben, gemäss Artikel 117 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes zuzustimmen.

18.3119 Motion

Schluss mit Expertenkommissionen. Geschlechtergerechte Namen für Fachkommissionen

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Fachgremien des Bundes geschlechtergerecht zu benennen und für eine ausgewogene Geschlechter- und Sprachenvertretung zu sorgen.

Begründung

Der Bund wird von vielen Expertenkommissionen unterstützt. Obwohl auch Frauen diesen Gremien angehören, wird der Name nicht geschlechtergerecht angepasst. Der Gleichstellungsartikel ist seit 37 Jahren in der Bundesverfassung verankert. Es ist höchste Zeit, Fachgremien korrekt zu benennen und damit auch Expertinnen in diesen Gremien sprachlich sichtbar zu machen.

Viele Gremien sind bezüglich Geschlecht und Sprachenvertretung sehr einseitig zusammengesetzt. Der Bund ist aufgefordert, für eine ausgewogene Vertretung zu sorgen und diese auf der Webseite auch auszuweisen.

Der Leitfaden "Geschlechtergerechte Sprache" des Bundes aus dem Jahr 2009 hält fest: "Texte des Bundes sind geschlechtergerecht zu verfassen. Sie sind so zu formulieren, dass sie weder Frauen noch Männer sprachlich diskriminieren, also so, dass Frauen und Männer sprachlich in gleichem Mass sichtbar gemacht werden." Was für Texte des Bundes gilt, muss auch für Bezeichnungen von wichtigen Gremien des Bundes gelten.

Das Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen befindet sich zurzeit in Totalrevision. Obwohl alle Gesetzesartikel neu formuliert werden, wird weiterhin der veraltete Begriff "Expertenkommission" für die Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen verwendet. Ohne Aufwand könnte diese "Expertenkommission" als "Fachkommission" bezeichnet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.05.2018

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Sprachengesetzes (SR 441.1), den Empfehlungen der Idag CD-Bund für die Benennung von Organisationseinheiten sowie den Leitfäden der Bundeskanzlei zum geschlechtergerechten Formulieren haben sich die Bundesbehörden in ihren Texten um geschlechtergerechte Formulierungen zu bemühen. Die Eigenheiten der jeweiligen Sprache sind zu respektieren.

Was die fragliche Bezeichnung Expertenkommission/commission d'experts/commissione di esperti betrifft, so gelten die französische und die italienische Bezeichnung wegen des Plurals als geschlechtsneutral. Im Deutschen werden zusammengesetzte Wörter wie Expertenkommission, deren erstes Glied eine Personenbezeichnung ist, manchmal als nicht geschlechtergerecht empfunden und sollten vermieden werden, wenn es eine gute Alternative gibt. "Fachkommission" könnte eine solche Alternative sein.

Gemäss Anhang 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) gibt es aktuell nur vier vom Bundesrat eingesetzte ausserparlamentarische Kommissionen im Sinne von Artikel 57a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) mit der deutschen Bezeichnung "Expertenkommission". Der Bundesrat ist bereit, bei diesen Gremien zu veranlassen, dass sie bei nächster Gelegenheit mit einer geschlechtergerechten Bezeichnung versehen werden. Auch bei befristet eingesetzten Gremien soll künftig noch stärker auf eine geschlechtergerechte Bezeichnung geachtet werden.

Die Anforderungen an die Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen werden in Artikel 57e RVOG in Verbindung mit Artikel 8c und Artikel 8cbis RVOV definiert. Für die Zusammensetzung der



Gremien, für die nach Artikel 8j Absatz 2 RVOV ein Anforderungsprofil zu erlassen ist, werden dort die Zielwerte vorgegeben.

Gestützt auf den Bericht über eine bessere Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften in den ausserparlamentarischen Kommissionen (<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/bundesrecht/ausserparlamentarische-kommissionen.html#961115352>) beauftragte der Bundesrat am 19. Dezember 2012 die Departemente damit, den Handlungsbedarf für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden ausserparlamentarischen Kommissionen umgehend festzulegen und entsprechende Massnahmen zu definieren und umzusetzen. Wie im Bericht vom 4. Mai 2016 über die vom Bundesrat im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2016–2019 gewählten ausserparlamentarischen Gremien (BBl 2016 4183) dargelegt, greifen die zur besseren Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften in den ausserparlamentarischen Kommissionen getroffenen Massnahmen. Diese werden weitergeführt, insbesondere im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Gremien für die Amtsperiode 2020–2023.

Der Bundesrat erachtet daher diesen Teil der Motion als bereits erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

15.06.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
18.06.2019	Bekämpfung zurückgezogen
21.06.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Carobbio Guscetti Marina, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Guldimann Tim, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Meyer Mattea, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

18.313 Standesinitiative

Befähigung der Kantone zur Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 29.05.2018
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Grossrat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf:

- das Bundesrecht dahingehend zu revidieren, dass die Kantone die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau, namentlich punkto Lohn, überprüfen können;
- das Bundesrecht dahingehend zu revidieren, dass die Kantone gemeinsam mit den Sozialpartnern die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern bei den Arbeitgebern aktiv umsetzen können.

Begründung

Der Genfer Grossrat reicht diese Standesinitiative ein in Anbetracht dessen, dass:

- es zur Verwirklichung der Gleichstellung nicht reicht, sie in der Verfassung zu verankern;
- die rechtliche Gleichstellung von anhaltenden Anstrengungen begleitet sein muss, um eine tatsächliche Gleichstellung zu erwirken;
- die Ungleichbehandlungen zwischen Mann und Frau fortbestehen;
- sich die Anreize zur Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau als wirkungslos erwiesen haben;
- es nun gilt, diese Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen.

Kommissionsberichte

11.04.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

12.02.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

20.03.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben
11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

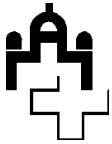


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.313 s Kt. Iv. GE. Befähigung der Kantone zur Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 11. April 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 11. April 2019 die vom Kanton Genf am 29. Mai 2018 eingereichte Initiative vorberaten.

Mit seiner Standesinitiative fordert der Kanton Genf eine Revision des Bundesrechts, um den Kantonen die Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern zu ermöglichen und um diese bei den Arbeitgebern aktiv umsetzen zu können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 7 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Reynard, Fehlmann Rielle, Kälin, Munz, Pardini, Trede, Wüthrich) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gutjahr (d), Gmür-Schönenberger (f)

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Christine Bulliard-Marbach

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grossrat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf:

- das Bundesrecht dahingehend zu revidieren, dass die Kantone die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau, namentlich punkto Lohn, überprüfen können;
- das Bundesrecht dahingehend zu revidieren, dass die Kantone gemeinsam mit den Sozialpartnern die Lohnleichheit zwischen den Geschlechtern bei den Arbeitgebern aktiv umsetzen können.

1.2 Begründung

Der Genfer Grossrat reicht diese Standesinitiative ein in Anbetracht dessen, dass:

- es zur Verwirklichung der Gleichstellung nicht reicht, sie in der Verfassung zu verankern;
- die rechtliche Gleichstellung von anhaltenden Anstrengungen begleitet sein muss, um eine tatsächliche Gleichstellung zu erwirken;
- die Ungleichbehandlungen zwischen Mann und Frau fortbestehen;
- sich die Anreize zur Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau als wirkungslos erwiesen haben;
- es nun gilt, diese Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates hat am 12. Februar 2019 nach Anhörung von Vertretern des Kantons Genf ohne Gegenantrag beschlossen, ihrem Rat zu beantragen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Zu beiden Punkten der Standesinitiative sah die Kommission keinen Handlungsbedarf, da die Kantone nach Ansicht der Kommission bereits heute sowohl in der Überprüfung als auch in der Durchsetzung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau über einen genügend grossen Handlungsspielraum verfügten.

Der Ständerat folgte an seiner Sitzung vom 20. März 2019 der Argumentation seiner Kommission und beschloss ohne Gegenantrag, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern, so die Kommission, ist unbestritten, und dieser sei auch im Arbeitsumfeld einzuhalten. Für die Anliegen des Kantons Genf – die aktive Umsetzung der Lohnleichheit zwischen den Geschlechtern sowie deren Überprüfung – bedürfe es nach Ansicht der Mehrheit aber keiner gesetzlichen Anpassungen. Der bestehende Rechtsrahmen gebe den Kantonen genügend Handlungsspielraum, und mit der Verabschiedung der Revision des Gleichstellungsgesetzes und der Einführung der Lohnleichheitsanalysen seien bereits Schritte zur Verwirklichung der Lohnleichheit unternommen worden. Die Kommissionsmehrheit folgt damit der Argumentation der Schwesterkommission und des Ständerats und weist darauf hin, dass es den Kantonen freistehe, die vom Kanton Genf formulierten Begehren umzusetzen.



Eine Kommissionsminderheit beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben. Auch mit der jüngst verabschiedeten Revision des Gleichstellungsgesetzes sei keineswegs garantiert, dass sich die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern rasch und effizient durchsetzen lasse. Sie erachtet es deshalb als notwendig, den Kantonen mehr Handlungsspielraum für die Durchsetzung der Lohngleichheit zu übertragen.

18.3278 Postulat

KFOR. Eine kohärente Strategie für Südosteuropa

Eingereicht von: Tornare Manuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Koordination mit der Europäischen Union eine Strategie für Südosteuropa zu entwickeln und einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen. Insbesondere soll er darlegen, unter welchen Voraussetzungen sich die KFOR aus Kosovo zurückziehen kann und welche Massnahmen die Schweiz zusammen mit ihren Partnerstaaten und im Rahmen des "Whole of Government"-Ansatzes trifft, um dazu beizutragen, dass diese Voraussetzungen konkretisiert werden.

Begründung

Die innenpolitische Lage in Kosovo ist noch immer gekennzeichnet durch ein erhebliches Mass an Misstrauen und Polarisation. Das Jahr 2017 war zudem geprägt von einer Reihe von Misserfolgen (keine Einigung mit Montenegro über den Grenzverlauf, infolgedessen keine Lockerung des Visa-Regimes durch die EU; keine Schaffung einer Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischen Mehrheiten; keine Umwandlung der Sicherheitskräfte in eine reguläre Armee). Als Folge davon hat die kosovarische Regierung ihren Rücktritt erklärt; das Parlament wurde aufgelöst, und am 11. Juni 2017 fanden Neuwahlen statt. Diese bewirkten jedoch keine innenpolitische Stabilisierung. Immerhin ist die Sicherheitslage im Allgemeinen ruhig und stabil, obwohl gegenseitige Provokationen die Beziehungen zwischen der serbischen und der albanischen Bevölkerung im Land weiterhin belasten.

Die Swisscoy erbringt der multinationalen "Kosovo Force" (KFOR) Basisdienstleistungen in verschiedenen zentralen Bereichen, etwa in der Informations- und Nachrichtenbeschaffung, in der Logistik sowie im Genie- und Transportwesen. Nach Aussagen des Bundesrates bleibt das Engagement der internationalen Gemeinschaft in Kosovo auch künftig wichtig genug, um den Bedürfnissen der KFOR weiterhin zu entsprechen. Er beantragte deshalb am 22. Februar 2017 die Ablehnung der am 1. Dezember 2016 eingereichten Motion Chiesa 16.3934, die der Mission Swisscoy ein Ende setzen wollte. Der Bundesrat sieht aber laut dem Bericht 2017 über den Einsatz der Swisscoy eine schrittweise Verkleinerung des Swisscoy-Kontingents ab 2018/19 vor. Bislang entbehrt er indes einer Strategie, dank der ein allfälliges künftiges Disengagement der KFOR so gut wie möglich vorausgeplant werden könnte. Insbesondere mangelt es an einer umfassenden Perspektive für die Zukunft der gesamten Region.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.05.2018

Lage und Perspektiven Kosovos sind regelmässig Gegenstand in den sicherheitspolitischen Gesprächen mit anderen in Kosovo engagierten Staaten und Vertretern der Europäischen Union (EU) und der Nato.

In welchem Rahmen die EU ihre Strategie zum Westbalkan erarbeitet, entscheiden die EU-Mitgliedstaaten. Die aktuelle Strategie der EU zum Westbalkan datiert vom 6. Februar 2018. Entscheide, welche die Zukunft der KFOR betreffen, trifft hingegen allein die Nato, die diesen Einsatz im Auftrag des Uno-Sicherheitsrates führt, wobei aber auch die Beurteilungen der bei der KFOR engagierten Nicht-Nato-Staaten eingeholt werden.

Angesichts der Entwicklungen in Kosovo und auf dem gesamten Westbalkan sieht die Nato derzeit keine Möglichkeit, die KFOR zahlenmässig substanziell zu reduzieren oder dieses Engagement gar zu beenden. Auch die EU wird in der gesamten Region eine wichtige Akteurin bleiben.

Die Schweiz entscheidet selbstständig über ihr ziviles und militärisches Engagement in Kosovo. Sie setzt im Westbalkan in jedem Partnerland eine Kooperationsstrategie um. Die Kooperationsstrategie 2017–2020 in Kosovo wird von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) und der Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS) des EDA gemeinsam umgesetzt. Zum Engagement der Schweiz im Rahmen der KFOR hat der Bundesrat bereits verschiedene Dokumente



vorgelegt, so die Botschaft zur Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) vom 23. November 2016, den "Bericht 2017 über den Einsatz der Schweizer Kompanie (Swisscoy) in der multinationalen Kosovo Force (KFOR)" oder den Aussenpolitischen Bericht 2017 vom 21. Februar 2018. Die Lage hat sich nicht in einer Weise verändert, die neue Analysen nötig erscheinen liesse.

Antrag des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Arslan Sibel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Maire Jacques-André, Reynard Mathias, Schenker Silvia

18.3314 Motion

Die Förderung des Militärdienstes ist Aufgabe des Staates

Eingereicht von: Golay Roger
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 16.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie der Bundesrat weiss, ist es schwierig, die nötigen Personalbestände für die Umsetzung der WEA, sprich für die Effizienz und Glaubwürdigkeit unseres Verteidigungssystems, zu gewährleisten. Daher wird er beauftragt, zusätzlich zu den anderen Massnahmen, die bereits getroffen worden oder vorgesehen sind, um den Militärdienst attraktiver zu gestalten, eine nachhaltige Promotionskampagne über die SRG und allgemein die öffentlichen Medien zu führen. Diese Kampagne soll es der Armee ermöglichen, jenen Personen, die nicht von Gesetzes wegen zum Militärdienst verpflichtet sind, namentlich jungen Frauen, dessen vorteilhafte Möglichkeiten aufzuzeigen. Auch die Männer im Rekrutierungsalter könnten mithilfe dieses dynamischen Instrumentes die unterschiedlichen Facetten der militärischen Einsatzmöglichkeiten besser verstehen.

Begründung

In Finnland, Norwegen, Schweden und vielen weiteren Ländern führen die Streitkräfte Rekrutierungskampagnen über soziale, öffentliche und sogar private Medien durch. Dies ist völlig normal in einer Gesellschaft, wo die Kunst der Kommunikation ein essenzielles Erfolgskriterium ist. Es gibt daher keinen Grund zur Bescheidenheit, weder beim VBS noch beim Bundesrat und noch weniger bei der Bundesversammlung: Es ist an der Zeit, aktiv für die Berufe, die vorteilhaften Möglichkeiten und die unterschiedlichen Facetten unserer Armee zu werben. Diese konkurrenziert de facto mit anderen Einsatzmöglichkeiten und sieht sich der feindseligen Haltung einiger Bürgerinnen und Bürger gegenüber. Doch sie muss auf eine bestimmte Anzahl an – zum Teil hochqualifizierten – Frauen und Männern zählen können, um die Aufgaben zu erfüllen, die der Staat ihr überträgt. Daher liegt es in der Verantwortung des Staates, alles zu unternehmen, um diese Personalbestände sicherzustellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass eine ausreichende Alimentierung eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee darstellt.

Hingegen teilt der Bundesrat nicht die Meinung, dass eine breitangelegte Werbekampagne zur Erhöhung der Rekrutierungszahlen der Armee angebracht ist. Jeder Schweizer ist gemäss Artikel 59 der Bundesverfassung verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Der Bundesrat vertraut sowohl dem Rekrutierungsprozedere der Schweizer Armee als auch den entsprechenden, vor der Rekrutierung durchgeführten Informationstagen der Kantone.

Für eine breitangelegte Werbekampagne zur Erhöhung der Rekrutierungszahlen der Armee, wie sie der Motionär vorschlägt, fehlen zudem die rechtlichen Grundlagen.

Der Vergleich mit den Armeen von Norwegen und Schweden ist insofern mit Vorsicht zu geniessen, als deren Rekrutierungs- und Dienstleistungsmodelle nicht eins zu eins mit unserem vergleichbar sind.

Fakt ist: Die Armee macht bereits heute das, was ihr möglich ist, um junge Schweizerinnen von einem freiwilligen Engagement in der Armee respektive zukünftige Stellungspflichtige von der Vielseitigkeit der Armee zu überzeugen. Konkret sind dies Auftritte an Publikumsmessen, öffentliche Veranstaltungen der grossen Verbände und Tage der Angehörigen an Schulen sowie vom Zentrum Elektronische Medien der Armee gestaltete Videoclips.

Ferner stehen aktuelle Druckerzeugnisse zum Thema Weiterentwicklung der Armee zur Verfügung, und die Armee partizipiert an ausgewählten, öffentlichen Grossveranstaltungen ("Museumsnacht Bern 18") oder veranstaltet solche gar mit ("Thun meets Army & Air Force" 2016); die Armee betreibt auch einen Instagram-Account und konzipiert Apps, um die Zielgruppe der 15- bis 19-jährigen Schweizerinnen und Schweizer zu erreichen.



Antrag des Bundesrates vom 09.05.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Arnold Beat, Buffat Michaël, Chiesa Marco, Clottu Raymond,
Dettling Marcel, Estermann Yvette, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Grin Jean-Pierre, Heer Alfred,
Hess Erich, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo,
Reimann Lukas, Rime Jean-François, Schwander Pirmin, Stamm Luzi, Zuberbühler David

18.3461 Motion

Stopp dem Bau einer Schweizer Munitionsfabrik in Brasilien

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, als alleiniger Eigner der Ruag Holding AG dafür zu sorgen, dass sich die Ruag aus dem geplanten Bau einer Munitionsfabrik in Brasilien zurückzieht und die Ruag Industria e Comercio de Municoes Ltda São Francisco liquidiert.

Begründung

Brasilien leidet an einem enormen Gewaltproblem. Mit über 190 Morden pro Tag steht Brasilien weltweit an erster Stelle und übertrifft damit gar die Gewalt in Kriegsregionen, selbst jene in Syrien. 2016 stellte eine Parlamentskommission des brasilianischen Senats fest, dass alle 23 Minuten ein schwarzer Jugendlicher in Brasilien umgebracht wird, das macht 63 am Tag. Dabei geht die Gewalt bei Weitem nicht allein von Kriminellen aus. Vielmehr ist unverhältnismässige Gewaltanwendung auch bei den staatlichen Organen leider Alltag. So wurden zwischen 2005 und 2014 allein im Bundesstaat Rio de Janeiro 8466 Menschen durch Polizeiangehörige getötet. Auch Marielle Franco, eine in den Favelas von Rio de Janeiro aufgewachsene, afrobrasilianische Politikerin, wurde, wenige Tage nachdem sie das gewalttätige Vorgehen der Militärpolizei in der Favela Acari angeprangert hatte, ermordet. Die Umstände der Ermordung wurden bisher nicht aufgeklärt. Einen starken Hinweis bildet aber die Tatsache, dass die Munition, mit welcher Marielle Franco ermordet wurde, 2006 an die brasilianische Bundespolizei (Polícia Federal) verkauft worden ist. Wer Brasilien auch nur ein klein wenig kennt, weiss, wie stark der offizielle Sicherheitsapparat mit dem organisierten Verbrechen verfilzt ist. Angesichts dieser Umstände sind die Investitionen der Ruag in Brasilien aus Sicht der Menschenrechte nicht zu verantworten. Es stellt sich ausserdem die Frage, ob das Brasilien-Engagement der Ruag den strategischen Zielen 2016–2019 des Bundesrates für die Ruag entspricht. Es gibt jedenfalls keinerlei Hinweis darauf, wie dadurch "die Technologiebasis im Sinne der strategischen Ziele erweitert" (4.1.) werden soll. Angesichts der dargelegten Gewaltsituation ist zudem zu befürchten, dass die Ruag durch ein Brasilien-Engagement "unkalkulierbare Risiken oder Klumpenrisiken in Kauf nimmt". (4.2.). Es ist deshalb aus aussen- und menschenrechtspolitischen Gründen sowie aufgrund Unvereinbarkeit mit den Eignerzielen des Bundes auf die Errichtung einer Ruag-Munitionsfabrik in Brasilien zu verzichten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 05.09.2018

Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der Ruag Holding AG verantwortlich. Er sorgt für die stufengerechte Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates im Konzern.

Der Bundesrat ist als Alleinaktionär der Ruag Holding AG der Ansicht, dass der Bau einer Anlage für Munitionsfertigung in Brasilien mit Reputationsrisiken für die Ruag und die Schweiz verbunden wäre, weshalb darauf verzichtet werden sollte. Er hat diese Haltung dem Verwaltungsrat der Ruag Holding AG mitgeteilt.

Antrag des Bundesrates vom 05.09.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (24)

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Flach Beat, Friedl Claudia, Graf Maya, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Trede Aline, Wasserfallen Flavia

18.3476

 Postulat

Studie über die Entwicklung der Geldspielsucht

Eingereicht von: Brélaz Daniel
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Bekämpfer: Bauer Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, drei Jahre nach Inkrafttreten des Geldspielgesetzes einen Bericht über die Zunahme oder die Abnahme der Geldspielsucht zu erstellen. Im Fall einer Zunahme ist er zudem beauftragt, die Massnahmen aufzuzeigen, dank denen sich die Lage verbessern liesse.

Begründung

Zwar stand die Spielsucht nicht im Zentrum der eben erst beendeten Abstimmungskampagne zum Geldspielgesetz. Doch sowohl das Ja-Lager als auch das Nein-Lager führten das Thema an.

Das Ja-Lager war der Meinung, dass dank der im Gesetz enthaltenen Verbesserungen die Geldspielsucht wirksamer bekämpft werden könne als heute. Ein Grossteil der Gegnerinnen und Gegner vertrat indes die Ansicht, die Massnahmen seien ungenügend und das Gesetz fördere die Geldspielsucht.

Vor dem Hintergrund, dass das Problem, ob real oder vermutet, breite Beachtung fand, ist es notwendig, dass der Bundesrat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bestandesaufnahme vornimmt.

Antrag des Bundesrates vom 22.08.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

28.09.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
13.06.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Arslan Sibel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, de la Reussille Denis



18.3531

 Postulat

Reform der "lebenslangen" Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten

Eingereicht von: Rickli Natalie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Bekämpfer: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Übernommen von: Schwander Pirmin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie das heutige System der "lebenslangen" Freiheitsstrafe (und der Entlassung daraus) reformiert werden könnte, um besonders schweren Straftaten besser gerecht zu werden.

Begründung

Die "lebenslange" Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 2 StGB) ist in gewissem Sinne ein Etikettenschwindel: Wer 10 bzw. 15 Jahre abgesessen hat, wird bedingt entlassen, wenn er sich im Vollzug wohl verhalten hat und nicht rückfallgefährdet ist (Art. 86 StGB).

Anders gesagt, ist die heutige "lebenslange" Freiheitsstrafe ein Hybrid aus Strafe und Massnahme: Die effektive Höchststrafe für das Verschulden beträgt 10 bzw. 15 Jahre, derweil alles Weitere eine verkappte Sicherungsmassnahme ist – die entsprechend nur bei Rückfallgefahr greift.

Dies schafft Probleme: Zum einen erhält so ein Schwerstverbrecher, der aber nicht rückfallgefährdet ist, eine zu tiefe effektive Maximalstrafe von 10 bzw. 15 Jahren. Entsprechend verlangt die Bevölkerung umso mehr nach Sicherungsmassnahmen wie der Verwahrung, als die Strafe selber als nicht adäquat empfunden wird. Schliesslich führt es zum seltsamen Resultat, dass neben "lebenslangen" Freiheitsstrafen oft auch noch Verwahrungen angeordnet werden.

Der Bundesrat soll in einem Bericht darlegen, wie dieses System verbessert werden könnte, namentlich um besonders schweres Verschulden mit der adäquaten Strafe sanktionieren zu können, ohne dies mit Sicherungsmassnahmen zu vermischen.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Ansätze:

1. Das Gesetz räumt dem Gericht die Möglichkeit ein, bei besonders schwerem Verschulden die bedingte Entlassung für einen längeren Zeitraum als die heutigen 10/15 Jahre (z. B. während 25 oder 30 Jahren) auszuschliessen.
2. Das Gesetz räumt dem Gericht bei besonders schwerem Verschulden die Möglichkeit ein, jegliche bedingte Entlassung auszuschliessen.
3. Das Gesetz räumt dem Gericht die Möglichkeit für deutlich längere Freiheitsstrafen ein als Alternative zur lebenslangen Freiheitsstrafe (die ja faktisch im Strafmass von der Lebensdauer des Täters abhängt). Bei Rückfallgefahr wären natürlich wie bis anhin die entsprechenden Sicherungsmassnahmen nötig.

Weiter soll der Bundesrat in seinem Bericht auch die im Postulat Caroni 18.3530 verlangten Ergänzungen abbilden.

Antrag des Bundesrates vom 15.08.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.



Chronologie

01.10.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
20.05.2019	Wird übernommen
13.06.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

18.3530 Postulat Reform der "lebenslangen" Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.3592 Motion

Nationaler polizeilicher Datenaustausch

Eingereicht von: Eichenberger-Walther Corina
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine zentrale nationale Polizeidatenbank oder eine Vernetzungsplattform für die bestehenden kantonalen Polizeidatenbanken zu schaffen, mittels welcher die Polizeikörper der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkt auf die polizeilichen Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz zugreifen können. Sofern die hierfür notwendige Rechtsgrundlage fehlt, ist eine solche im Bundesrecht zu schaffen.

Begründung

Die Polizeikörper der Kantone betreiben eigene Polizeidatenbanken. Die Polizistinnen und Polizisten können nur auf die Daten ihres eigenen Kantons direkt zugreifen. Allfällige Informationen über verdächtige Personen können aus den anderen Kantonen nur indirekt und mit erheblichem Aufwand erhältlich gemacht werden: Der bereits bestehende Polizei-Index gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) vom 13. Juni 2008 enthält lediglich Informationen darüber, ob beim jeweiligen Polizeikörper überhaupt Daten zu einer bestimmten Person vorhanden sind. Um welche Informationen es sich tatsächlich handelt, ist nicht ersichtlich. Jedes Polizeikörper muss separat angefragt werden. Diese Vorgehensweise ist sehr zeitaufwendig.

Professionelle Einbrecher sind in der Regel national oder gar international tätig. Sie profitieren vom tragen oder gar nicht vorhandenen Austausch von Informationen zwischen den Polizeibehörden der verschiedenen Kantone: Wenn eine Kantonspolizei mutmassliche Einbrecher kontrolliert, ist es wesentlich zu wissen, ob diese einige Stunden zuvor wegen desselben Verdachts in einem anderen Kanton kontrolliert wurden oder ob diese in einem dritten Kanton im Zusammenhang mit Einbrüchen bekannt sind. In einem solchen Fall können aufgrund eines hinreichenden Tatverdachts die notwendigen polizeilichen Massnahmen ergriffen werden. Liegen solche Informationen über die ausserkantonalen Vorgänge der mutmasslichen Einbrecher nicht vor, so müssen diese ohne weitere Konsequenzen aus der Kontrolle entlassen werden.

Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung muss die Schweiz als ein einheitlicher Kriminalitätsraum betrachtet werden. Auch im internationalen Kontext ist der Austausch von Informationen für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung immer wichtiger. Dafür ist eine zentrale Erfassung und Haltung der Daten ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.08.2018

Kriminalität ist immer öfter nicht lokal begrenzt, sondern kantonsübergreifend oder sogar national. Deshalb werden Forderungen nach einem besseren nationalen polizeilichen Informationsaustausch immer lauter – zu Recht. Es ist das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen, die polizeiliche Informatiklandschaft der Schweiz für die heutigen Herausforderungen der nationalen und internationalen Polizeikooperation fit zu machen. So bestehen bereits verschiedene Programme und Projekte, welche eine bessere Vernetzung der verschiedenen polizeilichen Informationssysteme unter den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen zum Ziel haben. Zu erwähnen ist hier z. B. das Programm zur Harmonisierung der Polizeiinformatik (HPI), das die interkantonale Polizeikommunikation mit verschiedenen Projekten insgesamt vereinfachen und sicherer machen soll.

Aktuell wird mit den Kantonen eine Vorstudie für eine nationale polizeiliche Abfrageplattform erarbeitet. Diese nationale Abfrageplattform soll es der Polizei erlauben, mittels einer einzigen Abfrage alle Informationen aus kantonalen und nationalen polizeilichen Informationssystemen abzurufen. Eine zentrale Datenerfassung und -bearbeitung steht auch aus Gründen der kantonalen Polizeihöhe nicht zur Diskussion. Je nach Ausgestaltung der nationalen Abfrageplattform werden die Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen anzupassen sein.



Antrag des Bundesrates vom 15.08.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

28.09.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
13.06.2019	Bekämpfung zurückgezogen
21.06.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Burkart Thierry, Cattaneo Rocco, Fiala Doris, Galladé Chantal, Geissbühler Andrea Martina, Glanzmann-Hunkeler Ida, Lüscher Christian, Paganini Nicolo

18.3680 Motion

Das Tragen von Zeichen ausländischer Staaten oder der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen in der Armee mit Strafe bedrohen

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Militärstrafgesetzes vorzulegen und darin eine Bestimmung vorzusehen, wonach Angehörige der Armee sich strafbar machen, wenn sie Zeichen ausländischer Staaten, Organisationen, Gruppierungen oder Ethnien tragen.

Begründung

In den letzten Jahren machten die Medien Fälle publik, in denen Angehörige der Armee ostentativ Zeichen ausländischer Gruppierungen oder Staaten trugen.

In seiner Antwort auf die Frage [17.5087](#) hat der Chef des VBS gesagt, dass Verstösse gegen die Vorschriften über das Tragen der Uniform und von Zeichen und anderen Objekten disziplinarisch geahndet würden. Er fügte an, der Bundesrat sehe keinerlei Notwendigkeit, weiter gehende Massnahmen zu treffen.

Es gibt allerdings Anzeichen dafür, dass partikularistische, parallelgesellschaftliche Tendenzen auf dem Vormarsch sind, bis hinein in unsere Armee. Es ist daher angezeigt, ohne Verzug die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um sich dagegen zu wappnen (eine disziplinarische Ahndung solcher Vorfälle reicht dazu nicht aus). Es geht hier auch um den unverzichtbaren eidgenössischen Korpsgeist, der in unserer Armee herrschen muss. Den Truppenkommandanten müssen die nötigen Mittel in die Hände gegeben werden; sie müssen zum Mittel des Strafrechts greifen können, wenn Angehörige der Armee ein partikularistisches, parallelgesellschaftliches Verhalten an den Tag legen, indem sie ostentativ Zeichen ausländischer Staaten, Organisationen, Gruppierungen oder Ethnien tragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.08.2018

Das geltende Militärstrafgesetz ermöglicht es bereits, das in der Motion beschriebene Verhalten zu unterbinden.

Zeichen von Gruppierungen oder ausländischer Staaten in der Armee zu tragen stellt eine Nichtbefolgung der Dienstvorschriften im Sinne von Artikel 72 des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) in Zusammenhang mit der Regelung über das Tragen der Militäruniform (Tenü) dar, insbesondere Ziffer 58 Absatz 3 des Dienstreglements der Schweizerischen Armee (DR; SR 510.107.0). Diese Straftat wird grundsätzlich mit einer Geldstrafe (3 bis 180 Tagessätze) bestraft, die am Ende des Rechtsverfahrens in das Strafregister eingetragen wird.

In leichten Fällen im Sinne der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichtes und des Bundesgerichtes kann die Linie bei einem nicht schwerwiegenden Verstoss eine zweckmässige Disziplinarstrafe verhängen, ein Rechtsverfahren drängt sich nicht auf. Mögliche Strafen umfassen Verweise, Ausgangssperren, Disziplinarbussen bis 1000 Franken oder Arreste von 1 bis 10 Tagen. Disziplinarstrafen werden nicht in das Strafregister eingetragen.

Artikel 72 des Militärstrafgesetzes bietet eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Er ermöglicht es, jegliche Verstösse gegen ein Gesetz, eine Verordnung, einen allgemeinen Befehl oder ein militärisches Reglement zu bestrafen.

Antrag des Bundesrates vom 22.08.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

14.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

18.3690

 Postulat

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen

Eingereicht von: Flach Beat
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Bekämpfer: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das Schweizer Recht angepasst werden müsste, um alle Regelungen zu beseitigen, die allein an das Geschlecht anknüpfen. Weiter ist aufzuzeigen, in welchen Punkten man neue Regelungen finden müsste, um relevanten Unterschieden weiterhin Rechnung zu tragen (beispielsweise im Falle einer Schwangerschaft), und wie diese Regelungen aussehen könnten.

Begründung

In der Schweiz und verschiedenen anderen Ländern wird von verschiedenen Seiten die Einführung eines dritten Geschlechts gefordert. In der Zwischenzeit hat das Bundesverfassungsgericht in Deutschland entschieden, dass die heutige Regelung gegen das deutsche Grundgesetz verstösst.

Alternativ zur Einführung eines dritten Geschlechts schlägt das Urteil aber explizit auch einen anderen Weg vor: "So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten."

Diese Regelung wäre aus liberaler Sicht ideal. Sie würde nicht nur die Diskriminierung von intersexuellen Personen stoppen, vielmehr würde sie auch gesetzliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen verunmöglichen.

Die Bundesverfassung hält unmissverständlich fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dennoch gibt es nach wie vor viele Bestimmungen, die für Mann und Frau unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, ohne dass dafür ein triftiger Grund besteht. Es ist an der Zeit, diese Bestimmungen sind zu identifizieren und zu beseitigen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es unter Bezeichnungen wie Transgender und Intersexualität Menschen gibt, die sich gar nicht erst in das binäre Schema von "Mann" und "Frau" pressen lassen. Durch die Beseitigung der Anknüpfung an das Geschlecht wäre es nicht länger nötig, das Geschlecht amtlich zu erfassen, was diese Diskriminierung von trans- und intersexuellen Personen beseitigen würde.

Das übergeordnete Ziel muss die Schaffung einer liberalen und diskriminierungsfreien Gesellschaftsordnung sein. Mit dieser Forderung wird nicht behauptet, dass es zwischen den Menschen keine Unterschiede gibt. Der entscheidende Punkt ist, dass man diesen Umständen auf andere, diskriminierende Weise Rechnung trägt, beispielsweise indem man danach unterscheidet, ob eine Person schwanger ist.

Antrag des Bundesrates vom 22.08.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

01.10.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
13.06.2019	Nationalrat Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Grossen Jürg, Moser Tiana Angelina,
Weibel Thomas

18.3715

 Motion

Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Einreichungsdatum: 30.08.2018
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern in folgenden Fällen (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird:

- Beschränkung auf Anlagen zur Lagerung von Schweizer Rundholz.
- Die Anlagen dienen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes.
- Für diese Anlagen ist der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst.
- Es stehen den Anlagen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat verfolgt mit der Waldpolitik 2020 die Hauptziele der Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft. Die Waldbewirtschaftung kann auch den Entscheid über eine Nichtbewirtschaftung des Waldes beinhalten.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) bedürfen forstliche Bauten und Anlagen im Wald keiner Rodungsbewilligung und dürfen mit einer Baubewilligung nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) realisiert werden; dies, sofern die Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie zum Beispiel Waldbiodiversität und Schutzwald entgegenstehen (Art. 13a WaV). Neben Forstwerkhöfen und Waldstrassen wurde mit der entsprechenden Änderung der Waldverordnung vom 14. Juni 2013 die Regelung auf gedeckte Energieholzlager bereits erweitert.

Unter Berücksichtigung der in der Motion genannten Voraussetzungen ist der Bundesrat bereit, in der Waldverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Realisierung von Rundholzlagern im Wald zu schaffen.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

19.02.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

13.12.2018	Ständerat Annahme
04.06.2019	Nationalrat Rückweisung an die Kommission

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)



Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

16.471 Parlamentarische Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterungen bei den Rodungsvorausset-
Initiative zungen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

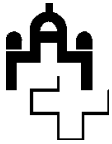
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**18.3715 s Mo. Ständerat (UREK-SR). Umsetzung der Waldpolitik 2020.
Erleichterung bei der Rundholzlagerung**

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 19. Februar 2019

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. Februar 2019 die von der UREK-S am 30. August 2018 eingereichte und vom Ständerat am 13. Dezember 2018 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald in spezifischen Fällen möglich wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roger Nordmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3715s/UREK--CEATE



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern in folgenden Fällen (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird:

- Beschränkung auf Anlagen zur Lagerung von Schweizer Rundholz.
- Die Anlagen dienen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes.
- Für diese Anlagen ist der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst.
- Es stehen den Anlagen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018

Der Bundesrat verfolgt mit der Waldpolitik 2020 die Hauptziele der Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft. Die Waldbewirtschaftung kann auch den Entscheid über eine Nichtbewirtschaftung des Waldes beinhalten.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) bedürfen forstliche Bauten und Anlagen im Wald keiner Rodungsbewilligung und dürfen mit einer Baubewilligung nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) realisiert werden; dies, sofern die Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie zum Beispiel Waldbiodiversität und Schutzwald entgegenstehen (Art. 13a WaV). Neben Forstwerkhöfen und Waldstrassen wurde mit der entsprechenden Änderung der Waldverordnung vom 14. Juni 2013 die Regelung auf gedeckte Energieholzlager bereits erweitert.

Unter Berücksichtigung der in der Motion genannten Voraussetzungen ist der Bundesrat bereit, in der Waldverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Realisierung von Rundholzlagern im Wald zu schaffen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 13. Dezember 2018 oppositionslos angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die vorliegende Motion wurde im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiative 16.471 von Nationalrat von Siebenthal «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rodungsvoraussetzung» von der UREK-S eingereicht. Diese war nach ihren Sitzungen zur Ansicht gelangt, dass keine Anpassung auf Stufe des Gesetzes vorzunehmen sei, und reichte eine Kommissionsmotion ein, die das Anliegen der Initiative aufnimmt. Dabei wird der Bundesrat aufgefordert, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Errichtung sogenannter Rundholzlager zu ermöglichen. Die UREK-N ist der Ansicht, dass vorgesehenen rechtlichen Anpassungen moderat seien und begrüsst die angestrebte Erleichterung der Waldnutzung.

Die Waldpolitik des Bundesrates verfolge neben den Schutzinteressen auch eine nachhaltige Nutzung des Waldes, und dazu gehöre u. a. auch die sinnvolle Verwendung der Ressource Holz. Nach Ansicht der Kommission ist die einheimische Verarbeitung dieses erneuerbaren Rohstoffs



klima- und energiepolitisch sinnvoll. Es sei somit an der Zeit, günstige Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft zu schaffen.

Die Kommission hält fest, dass sich für Waldeigentümerinnen und -eigentümer nichts ändere. Ergänzend erschaffe die Motion der UREK-S nun aber eine konkrete, rechtliche Grundlage, damit die Waldeigentümerinnen und -eigentümer, aber auch die Holzindustrie im Wald einheimisches Holz aus der Region lagern könnten. Dies würde dazu führen, dass die Holzernte möglichst wirtschaftlich verarbeitet und weite Transportwege verhindert werden. Damit werde ein Beitrag zugunsten der Waldwirtschaft geleistet. Dies sei zu unterstützen, da die finanzielle Situation der Wald- und Holzwirtschaft nach wie vor prekär sei und sich in den letzten Jahren nicht verbessert habe.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat einstimmig, die Motion anzunehmen.

18.3768 Motion

Ausgewogene Gestaltung des Abstimmungsbüchleins

Eingereicht von: Amstutz Adrian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sofort auf die Vorteilsnahme mit der völlig einseitigen Abstimmungsempfehlung auf der Umschlag-Rückseite des Abstimmungsbüchleins zu verzichten.

Begründung

Ziel des Abstimmungsbüchleins ist es, die Stimmbevölkerung transparent und insbesondere ausgewogen über die Abstimmungsvorlagen auf Bundesebene zu informieren. Deshalb legen auch Komitees von Referenden und Volksinitiativen ihre Argumente gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dar.

Mit der Neugestaltung des Abstimmungsbüchleins im Hinblick auf die Abstimmung vom 23. September 2018 werden auf der Umschlag-Rückseite einseitig die Abstimmungsempfehlungen der Mehrheiten in Bundesrat und Parlament an höchst prominenter Stelle aufgeführt.

Weil sich viele Stimmberechtigte für ihr Abstimmungsverhalten stark auf das Abstimmungsbüchlein stützen, ist bei der typografischen Ausgestaltung des Abstimmungsbüchleins auf eine möglichst ausgewogene Darstellung der unterschiedlichen Positionen zu den Abstimmungsvorlagen zu achten. Das gilt insbesondere auch für die Umschlagsseiten. Mit der neuen Darstellung und den an prominenter Stelle aufgeführten Abstimmungsempfehlungen der Mehrheiten in Bundesrat und Parlament nimmt der Bundesrat auf unredliche Weise übermässigen Einfluss auf die freie Willensbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die Vertreter der Minderheitsmeinungen in Bundesrat und Parlament wie auch die Komitees von Referenden und Volksinitiativen werden durch diese einseitige Darstellung eklatant benachteiligt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2018

Die Bundesversammlung beschliesst, ob sie eine eidgenössische Volksinitiative Volk und Ständen zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt (Art. 139 Abs. 5 der Bundesverfassung, BV, SR 101, i. V. m. Art. 100 des Parlamentsgesetzes, ParlG, SR 171.10). Der Bundesrat darf keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung vertreten (Art. 10a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR, SR 161.1). Mit der Publikation der Empfehlung in den Abstimmungserläuterungen des Bundesrates ist sichergestellt, dass alle Stimmberechtigten von den Empfehlungen von Bundesrat und Parlament Kenntnis erhalten (Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BPR).

Die Abstimmungsempfehlungen von Bundesrat und Parlament befinden sich seit 1983 auf der Rückseite der Abstimmungserläuterungen; geändert hat sich seither nur die grafische Darstellung. Mit der aktuellen Neugestaltung der Abstimmungserläuterungen erhalten die Komitees für ihre Argumente im Teil "Im Detail" neu gleich viel Platz wie der Bundesrat für seine Argumente. Auch im Teil "In Kürze" wird den Pro- und Contra-Argumenten sowie den Abstimmungsempfehlungen gleich viel Platz eingeräumt und eine identische Typografie verwendet. Bei obligatorischen Referenden (also bei Vorlagen ohne Initiativ- oder Referendumskomitee) ist der Standpunkt der Minderheit im Parlament neu zusätzlich vorne im Teil "In Kürze" dargelegt.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.3797 Motion

Ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA initiieren

Eingereicht von: Graber Konrad
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.09.2018

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit den USA ein Freihandelsabkommen oder mindestens ein präferenzielles Handelsabkommen anzustreben. Dabei sind bereits im Rahmen der exploratorischen Gespräche die wesentlichen Interessengruppen zu involvieren. Neben dem zweiten und dritten Wirtschaftssektor sind dies insbesondere die Landwirtschafts- und Konsumentenorganisationen. Es ist ein stark partizipativer Ansatz zu wählen. Die massgebenden parlamentarischen Kommissionen sind laufend zu informieren bzw. konsultieren. Ein Freihandelsabkommen mit den USA soll aus nationaler Sicht vor allem die schweizerische Exportindustrie stärken und den Zugang zum US-Markt sichern.

Begründung

Die Schweizer Regierung hat im Januar 2006 die Verhandlungen mit den USA zu einem Freihandelsabkommen abgebrochen. In der Zwischenzeit haben die USA auf verschiedenen Kanälen signalisiert, dass sie für eine Wiederaufnahme von entsprechenden Verhandlungen bereit wären.

Die Schweiz tut gut daran, diese Gelegenheit zu packen. Der Exportanteil der Schweiz in die USA ist von 9,7 Prozent im Jahre 2007 auf heute 15,3 Prozent angewachsen. Analog zum Abkommen mit China könnte die Schweiz noch vor der Europäischen Union (EU) einen Abschluss erreichen. Andernfalls ist zu erwarten, dass zu einem späteren Zeitpunkt nur noch ein Nachvollzug möglich wäre.

Lehren aus dem damaligen Abbruch und den laufenden Verhandlungen mit der EU um ein Rahmenabkommen sind zu berücksichtigen. Die Landwirtschaft, Konsumentenorganisationen und andere wichtige Player sind in einem partizipativen Prozess von Beginn an entscheidend einzubeziehen. Gemeinsame Schweizer Interessen und das Landesinteresse sind in den Vordergrund zu rücken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2018

Die USA sind der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz. Der US-Markt entwickelt sich dynamisch und wächst rasch. Für die Schweiz als stark exportorientiertes Land ist die Verbesserung der Zugangsbedingungen zu ausländischen Märkten zentral. Die Frage nach einer Stärkung unserer bilateralen Handelsbeziehungen mit den USA durch ein Freihandelsabkommen (FHA) ist daher durchaus berechtigt.

Ob es zu einem erneuten Anlauf für FHA-Verhandlungen mit den USA kommt, hängt vom generellen Interesse der USA zur Aufnahme solcher Verhandlungen ab, von ihrem Ansatz in Bezug auf die zentralen Themen eines solchen FHA für die Schweiz und von der politischen Unterstützung in der Schweiz. Die Positionen und Erwartungen beider Seiten sind zu prüfen, bevor die Situation vertieft evaluiert und allenfalls die formelle Eröffnung von Verhandlungen in Betracht gezogen werden kann. In diesem Sinne hat sich auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates geäussert, die im September einen Antrag genehmigt hat, in dem exploratorische Gespräche mit den USA über ein allfälliges FHA empfohlen werden. Entsprechende Gespräche sind inzwischen im Gang. Zu gegebener Zeit und im Falle eines positiven Verlaufs dieser Gespräche wird der Bundesrat die zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie die Kantone bezüglich eines Verhandlungsmandats konsultieren. Die betroffenen Kreise werden in diesen Prozess mit einbezogen.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

25.03.2019 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates



Chronologie

06.12.2018	Ständerat Annahme
20.06.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (19)

Berberat Didier, Bischof Pirmin, Bischofberger Ivo, Eberle Roland, Eder Joachim, Engler Stefan, Ettlin Erich, Föhn Peter, Germann Hannes, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Levrat Christian, Lombardi Filippo, Noser Ruedi, Schmid Martin, Seydoux-Christe Anne, Vonlanthen Beat, Zanetti Roberto

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.3797 s Mo. Ständerat (Graber Konrad). Ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA initiieren

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 25. März 2019

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 25. und 26. März 2019 die von Ständerat Graber Konrad am 20. September 2018 eingereichte und vom Ständerat am 6. Dezember 2018 angenommene Motion vorbereitet.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein Freihandelsabkommen oder ein präferenzielles Handelsabkommen mit den USA abzuschliessen und dabei einen partizipativen Ansatz zu wählen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Eine Minderheit (*Arslan*, de la Reussille, Friedl, Molina, Naef, Nussbaumer, Sommaruga Carlo, Tornare) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Markwalder (d), Béglé (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Elisabeth Schneider-Schneiter

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3797s/APK--CPE



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit den USA ein Freihandelsabkommen oder mindestens ein präferenzielles Handelsabkommen anzustreben. Dabei sind bereits im Rahmen der exploratorischen Gespräche die wesentlichen Interessengruppen zu involvieren. Neben dem zweiten und dritten Wirtschaftssektor sind dies insbesondere die Landwirtschafts- und Konsumentenorganisationen. Es ist ein stark partizipativer Ansatz zu wählen. Die massgebenden parlamentarischen Kommissionen sind laufend zu informieren bzw. konsultieren. Ein Freihandelsabkommen mit den USA soll aus nationaler Sicht vor allem die schweizerische Exportindustrie stärken und den Zugang zum US-Markt sichern.

1.2 Begründung

Die Schweizer Regierung hat im Januar 2006 die Verhandlungen mit den USA zu einem Freihandelsabkommen abgebrochen. In der Zwischenzeit haben die USA auf verschiedenen Kanälen signalisiert, dass sie für eine Wiederaufnahme von entsprechenden Verhandlungen bereit wären.

Die Schweiz tut gut daran, diese Gelegenheit zu packen. Der Exportanteil der Schweiz in die USA ist von 9,7 Prozent im Jahre 2007 auf heute 15,3 Prozent angewachsen. Analog zum Abkommen mit China könnte die Schweiz noch vor der Europäischen Union (EU) einen Abschluss erreichen. Andernfalls ist zu erwarten, dass zu einem späteren Zeitpunkt nur noch ein Nachvollzug möglich wäre.

Lehren aus dem damaligen Abbruch und den laufenden Verhandlungen mit der EU um ein Rahmenabkommen sind zu berücksichtigen. Die Landwirtschaft, Konsumentenorganisationen und andere wichtige Player sind in einem partizipativen Prozess von Beginn an entscheidend einzubeziehen. Gemeinsame Schweizer Interessen und das Landesinteresse sind in den Vordergrund zu rücken.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018

Die USA sind der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz. Der US-Markt entwickelt sich dynamisch und wächst rasch. Für die Schweiz als stark exportorientiertes Land ist die Verbesserung der Zugangsbedingungen zu ausländischen Märkten zentral. Die Frage nach einer Stärkung unserer bilateralen Handelsbeziehungen mit den USA durch ein Freihandelsabkommen (FHA) ist daher durchaus berechtigt.

Ob es zu einem erneuten Anlauf für FHA-Verhandlungen mit den USA kommt, hängt vom generellen Interesse der USA zur Aufnahme solcher Verhandlungen ab, von ihrem Ansatz in Bezug auf die zentralen Themen eines solchen FHA für die Schweiz und von der politischen Unterstützung in der Schweiz. Die Positionen und Erwartungen beider Seiten sind zu prüfen, bevor die Situation vertieft evaluiert und allenfalls die formelle Eröffnung von Verhandlungen in Betracht gezogen werden kann. In diesem Sinne hat sich auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates geäußert, die im September einen Antrag genehmigt hat, in dem exploratorische Gespräche mit den USA über ein allfälliges FHA empfohlen werden. Entsprechende Gespräche sind inzwischen im Gang. Zu gegebener Zeit und im Falle eines positiven Verlaufs dieser Gespräche wird der Bundesrat die zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie die Kantone bezüglich eines



Verhandlungsmandats konsultieren. Die betroffenen Kreise werden in diesen Prozess mit einbezogen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 6. Dezember 2018 einstimmig an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass ein FHA mit den USA vorteilhaft für die Schweiz wäre. Sie erinnert daran, dass die Vereinigten Staaten der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz sind und die Exporte in die USA in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen haben. Ausserdem hält sie fest, dass die Schweiz in den USA eine wichtige Investorin ist und dass die Schweizer Unternehmen hochwertige Arbeitsplätze bieten. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Bereiche, in denen die USA und die Schweiz nicht miteinander im Wettbewerb stehen und die Schweiz von einem FHA profitieren könnte. Die Kommissionsmehrheit begrüsst ausserdem den partizipativen Ansatz der Motion, durch den die Positionen und Erwartungen der Parteien analysiert werden können, bevor die Situation vertieft evaluiert und allenfalls die Eröffnung von formellen Verhandlungen in Betracht gezogen wird. Zu guter Letzt sind einige Mitglieder der APK-N der Auffassung, dass mit der Ablehnung der Motion ein negatives Signal ausgesendet würde.

Die Kommissionsminderheit erkennt in dieser Motion keinen Mehrwert, da bereits exploratorische Gespräche im Gange sind. Sie spricht sich zwar nicht gegen Freihandelsabkommen aus, ist aber der Ansicht, dass es im Interesse der Schweiz ist, mit den Partnerländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) zusammenzuarbeiten. Ein multilaterales Vorgehen der EFTA-Länder sei zweckmässiger als die Botschaft, die Schweiz solle rasch ein bilaterales Abkommen mit den USA abschliessen.

18.3798 Motion

Pulverfass Mitholz. Definitive Räumung des ehemaligen Munitionslagers

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 20.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das ehemalige Munitionslager Mitholz rasch komplett gefahrlos zu machen, fachgerecht zu entsorgen und die Anlage einer neuen Nutzung zuzuführen oder zurückzubauen. Dem Parlament ist dafür ein Termin- und Kostenplan vorzulegen.

Begründung

Am 28. Juni 2018 hat der Bundesrat einen Zwischenbericht einer Expertengruppe publiziert und die Bevölkerung und die Medien darüber informiert. Der Zwischenbericht kommt zum Schluss, dass im ehemaligen Munitionslager Mitholz ein höheres Risiko für eine weitere Explosion von Munitionsrückständen besteht als bisher angenommen. Aufgrund einer Schätzung befinden sich in den eingestürzten Anlageteilen und im Schuttkegel davor noch rund 3500 Bruttotonnen Munition mit mehreren Hundert Tonnen Sprengstoff. Weiter bestehe in den verschütteten Anlageteilen ein höheres Risiko als bisher angenommen, sodass äussere Einwirkungen wie ein Felssturz, ein Einsturz weiterer Anlageteile oder auch eine Selbstzündung der verschütteten Munitionsrückstände eine Explosion verursachen könnten. Dies könnte Schäden in der Anlage selber sowie in der nahen Umgebung verursachen. Die Experten kommen dabei zum Schluss, dass die Grenzwerte der heute geltenden Regelungen im Umgang mit Risiken nicht eingehalten werden. Trotzdem bestehe keine Notwendigkeit, Sofortmassnahmen für die lokale Bevölkerung zu ergreifen. Dass das VBS trotzdem per sofort die Truppenunterkunft und ein Lager der Armeeeapotheke schliesst und auf neugeplante Projekte (Rechenzentrum) verzichtet, ist zwar nachvollziehbar, aber für die Anwohnerinnen und Anwohner beunruhigend. Dass bereits seit vielen Jahren Berichte vorliegen, aus welchen das Gefahrenpotenzial ersichtlich war, ohne dass die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht wurde, trägt nicht zum Vertrauensaufbau bei. Der Bundesrat hat zwar eine Arbeitsgruppe für Abklärungen zur Risikobeurteilung und die Prüfung risikosenkender Massnahmen eingesetzt, die Anwohnerinnen und Anwohner wollen aber rasch Klarheit, wie, wann und mit welchen Folgen die Räumung gemacht wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich die Bevölkerung von Mitholz aufgrund der neuen Risikobeurteilung für das ehemalige Munitionslager in einer schwierigen Situation befindet. Deshalb ist das Bedürfnis nach einer raschen Räumung der Munitionsrückstände und einem entsprechenden Zeitplan nachvollziehbar.

Der Bundesrat will, dass das Risiko für die Bevölkerung von Mitholz so weit als möglich gesenkt wird, mindestens so weit, dass die massgebenden Vorschriften eingehalten werden. Dies ist gemäss dem Expertenbericht zur Risikoanalyse aktuell nicht der Fall. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Massnahmen zur Senkung des Risikos erarbeitet. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit im August aufgenommen.

Das VBS setzt bis Ende des Jahres Massnahmen zur Überwachung der Anlage um. Gleichzeitig wird unter Leitung des Kantons Bern eine Notfallplanung für den Fall Mitholz erarbeitet. Zudem haben die Spezialisten des VBS mit der Untersuchung der über 70-jährigen Munition begonnen. Bis Mitte 2020 sollen die Varianten zur Beseitigung beziehungsweise Senkung des Risikos so weit abgeklärt sein, dass konkrete Entscheide getroffen werden können.

Das VBS hat die Bevölkerung von Mitholz am 8. Oktober 2018 vor Ort darüber informiert. Es wird die Bevölkerung weiterhin laufend über den Stand der Arbeiten mit einem periodischen Newsletter und weiteren Informationsveranstaltungen orientieren.

Bei allen Bestrebungen, das Risiko für die Bevölkerung zu senken, kann der Bundesrat zum heutigen



Zeitpunkt nicht zusichern, dass das ehemalige Munitionslager komplett gefahrlos gemacht und entsorgt werden kann, wie dies die Motion verlangt. Es steht noch offen, wie die Munitionsrückstände geräumt werden können, mit welchen Risiken eine Räumung verbunden wäre und was die Konsequenzen daraus wären. Dafür sind umfangreiche und zeitaufwendige Abklärungen nötig. Die Arbeitsgruppe wird die möglichen Varianten zur Beseitigung bzw. Senkung des Risikos gleichwertig nach verschiedenen Kriterien prüfen und deren Auswirkungen aufzeigen, damit ein fundierter Entscheid getroffen werden kann. Zu diesen Varianten gehört selbstverständlich auch die Räumung.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2019 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Bertschy Kathrin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Moser Tiana Angelina, Rösti Albert, von Siebenthal Erich

18.3844

 Postulat

Strategie zu internationalen Sportgrossanlässen in der Schweiz

Eingereicht von: Lohr Christian
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 26.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Auswirkungen Sportgrossanlässe in der Schweiz auf die Förderung des Spitzen-, des Nachwuchsleistungs- und des Breitensports sowie auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt haben. Er soll im Weiteren aufzeigen, welche Ziele er mit der Unterstützung von internationalen Sportgrossanlässen prioritär verfolgt und unter welchen Voraussetzungen diese am ehesten erreicht werden können.

Begründung

In den letzten zehn Jahren war die Schweiz Gastgeberin einer grossen Zahl von internationalen Sportgrossanlässen (Welt- und Europameisterschaften in verschiedensten Sportarten). Die meisten Anlässe waren wie die kürzlich durchgeführte Mountainbike-Weltmeisterschaft ein grosser Erfolg. Andererseits haben die kantonalen Stimmbevölkerungen der Kantone Graubünden und Wallis Kandidaturen für Olympische Winterspiele abgelehnt.

Sportgrossveranstaltungen sind von bedeutender gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Relevanz und wirken sich in verschiedener Hinsicht positiv aus. Ohne substantielle Beteiligung der öffentlichen Hand können solche Anlässe nicht finanziert werden.

Die Förderung des Spitzen-, des Nachwuchsleistungs- und des Breitensports wie auch die Stärkung der Inklusion und des gesellschaftlichen Zusammenhalts können wesentliche Gründe für die Unterstützung solcher Anlässe durch die öffentliche Hand sein. Weiter können Sportgrossanlässe auch positive Wirkungen bezüglich Standortattraktivität, nationale und internationale Vernetzung, Impulse für Wirtschaft und Tourismus, Förderung der Ehrenamtlichkeit usw. auslösen. Ziel muss es sein, mit den eingesetzten öffentlichen Mitteln eine möglichst grosse und nachhaltige Wirkung zugunsten der Gesellschaft zu erzielen. Neben einer grossen Zahl in der Schweiz durchgeführter internationaler Sportgrossanlässe (Welt- und Europameisterschaften in verschiedensten Sportarten) wurden mehrere Projekte für eine Kandidatur für Olympische und Paralympische Winterspiele geprüft. Die Einschätzungen des Bundesrates können damit auf Erfahrungen aus Veranstaltungen verschiedenster Grössenordnung abgestützt werden. Aufgrund der positiven Effekte von Sportgrossveranstaltungen und der Erfahrungen im Rahmen von Kandidaturen benötigt die Schweiz eine Strategie zur Durchführung von Sportgrossanlässen und die Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2018

Gemäss Artikel 17 des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG; SR 415.0) kann der Bund internationale Sportanlässe und -kongresse in der Schweiz, die von europäischer oder weltweiter Bedeutung sind, unterstützen, sofern sich die Kantone angemessen an den Kosten beteiligen. Der Bund unterstützte in den letzten Jahren jeweils bis zu 15 Sportgrossveranstaltungen pro Jahr in verschiedenen Sportarten. Dazu steht ein jährliches Budget von rund einer Million Franken zur Verfügung. Das Parlament bewilligte im Rahmen von separaten Vorlagen zusätzliche Beiträge, beispielsweise für die Youth Olympic Games 2020 in Lausanne oder die Universiade 2021 in Luzern.

Die Sportgrossanlässe sind wichtig für die Entwicklung des Sports mit seinen verschiedenen positiven Wirkungen. Der Bund hat daher ein Interesse, dass auch künftig Sportgrossanlässe in der Schweiz durchgeführt werden. Das Bundesamt für Sport erarbeitet aktuell eine Strategie, die sich mit den Zielen und den Voraussetzungen für die Durchführung von Sportgrossanlässen in der Schweiz auseinandersetzt. Es bezieht Swiss Olympic als Dachorganisation der Schweizer Sportverbände sowie weitere Anspruchsgruppen in diesem Prozess ein. Der Mitteleinsatz und die Wirkung der Sportgrossanlässe, z. B. auf den Tourismus und die Regionalwirtschaft, sind wichtige Elemente bei diesen strategischen Überlegungen. Zum aktuellen



Zeitpunkt erscheint es dem Bundesrat daher nicht zielführend, einen separaten Bericht vorzulegen.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (28)

Aebi Andreas, Aebischer Matthias, Amherd Viola, Ammann Thomas, Brand Heinz,
Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Dobler Marcel, Feri Yvonne, Grossen Jürg,
Gugger Niklaus-Samuel, Hess Lorenz, Humbel Ruth, Kutter Philipp, Landolt Martin, Maire Jacques-André,
Müller-Altermatt Stefan, Nussbaumer Eric, Paganini Nicolo, Regazzi Fabio, Reynard Mathias, Ritter Markus,
Romano Marco, Schneeberger Daniela, Stahl Jürg, Vogler Karl, Wasserfallen Christian, Weibel Thomas

18.3846 Postulat

Tägliche Sport- und Bewegungsaktivitäten im Kindes- und Jugendalter

Eingereicht von: Lohr Christian
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 26.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Gemäss den Bewegungsempfehlungen der World Health Organization sollen sich Kinder und Jugendliche täglich mindestens eine Stunde mit mittlerer bis hoher Intensität bewegen. Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, inwiefern die Sportförderung in der Schweiz diese Zielsetzung erreicht. Dabei interessieren insbesondere die Antworten auf folgende Fragen:

1. Welche Massnahmen, Programme und Initiativen bestehen in der Schweiz, um die sportlichen Aktivitäten im Kindes- und Jugendalter zu fördern?
2. Gibt es Bereiche und Zielgruppen, die im aktuellen System der Sportförderung zu wenig gut erreicht werden?
3. Verfügen andere Länder über wirksame sportliche Fördermassnahmen, die auf die Schweiz übertragbar sind?

Begründung

Das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung nennt in Artikel 1 die Erhöhung des Stellenwerts von Sport und Bewegung in Erziehung und Ausbildung als zentrale Zielsetzung. Sportliche Aktivitäten haben erwiesenermassen vielfältige positive Wirkungen auf die Entwicklung und das Lernverhalten von Kindern und Jugendlichen. Sie stärken nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern fördern auch das psychische Wohlbefinden, die kognitiven Fähigkeiten und die soziale Integration. Es ist den Unterzeichnenden ein grosses Anliegen, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche den Zugang zu regelmässigen, ausreichenden und vielseitigen Sport- und Bewegungsaktivitäten erhalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2018

Das schweizerische System der Sport- und Bewegungsförderung funktioniert insgesamt gut. Zahlreiche Akteure engagieren sich in der Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowohl im schulischen als auch im ausserschulischen Kontext. Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Bundesgesetzlich sind für die obligatorische Schule mindestens drei Lektionen Sport pro Woche vorgeschrieben. So können auch Kinder und Jugendliche erreicht werden, die in einem weniger sport- und bewegungsaffinen Umfeld aufwachsen. Der Bund unterstützt im Weiteren die Kantone und Dritte bei der Förderung eines bewegungsfreundlichen Umfelds, z. B. durch die Förderung attraktiver und sicherer Fahrrad- und Fusswege. Daneben unterstützt die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz verschiedene Projekte im schulischen Rahmen, die auf die tägliche Sport- und Bewegungsaktivität hinarbeiten.

Als Grundlage für die zielorientierte Weiterentwicklung der schweizerischen Sportförderung werden die zentralen Förderinstrumente, Programme und Initiativen regelmässig analysiert und punktuell einem internationalen Vergleich unterzogen. Beispiele für diese Evaluationen des Bundes sind die Studie "Sport Schweiz 2014 – Kinder- und Jugendbericht" oder die "SOPHYA-Studie (Swiss children's Objectively measured PHYsical Activity) 2013–2016". Letztere hatte zum Ziel, das Bewegungsverhalten von 6- bis 16-jährigen Kindern aus der Schweiz objektiv zu messen. Die Entwicklung seit 2014 soll mit der bevorstehenden Studie "Sport Schweiz 2020" in einem separaten Kinder- und Jugendbericht dargestellt werden. Im Weiteren ist geplant, dass bei den Kindern und Jugendlichen der SOPHYA-Studie die Bewegungsaktivitäten im Jahr 2019 erneut erhoben werden. Danach werden auch aktuelle Erkenntnisse vorliegen, ob und wie sämtliche Bereiche und Zielgruppen im Rahmen der aktuellen Sportförderung erreicht werden.



Den im Postulat formulierten Anliegen wird damit Rechnung getragen. Ein separater Bericht des Bundesrates erübrigt sich.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2019 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (32)

Aebi Andreas, Aebischer Matthias, Amherd Viola, Ammann Thomas, Brand Heinz,
Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Egger Thomas, Feri Yvonne, Graf Maya, Grossen Jürg,
Gugger Niklaus-Samuel, Hess Lorenz, Humbel Ruth, Kiener Nellen Margret, Kutter Philipp, Landolt Martin,
Maire Jacques-André, Müller-Altermatt Stefan, Nussbaumer Eric, Paganini Nicolo, Pardini Corrado,
Regazzi Fabio, Reynard Mathias, Ritter Markus, Romano Marco, Schneeberger Daniela, Stahl Jürg,
Streff-Feller Marianne, Vogler Karl, Wasserfallen Christian, Weibel Thomas

18.3873 Interpellation

Rettungsschiff Aquarius unter Schweizer Flagge

Eingereicht von: Marra Ada
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 26.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

SOS Méditerranée, der Charterer des Rettungsschiffes Aquarius, hat kürzlich bekanntgegeben, dass die Aquarius die Zulassung, unter der Flagge Panamas in See stechen zu dürfen, verlieren wird. Die Aquarius müsste somit ihren Betrieb einstellen und dürfte nicht mehr zu Rettungsaktionen auf den internationalen Gewässern des Mittelmeers auslaufen, um Migrantinnen und Migranten in Not zu retten, es sei denn, sie würde unter der Flagge eines anderen Landes agieren. Seit 2016 bis heute konnte die Aquarius, deren Besitzer seinen Sitz in Deutschland hat, auf hoher See rund 29 000 Migrantinnen und Migranten, die in Seenot geraten sind oder Gefahr liefen, in Seenot zu geraten, vor dem Ertrinken retten. Es ist unumstritten, dass SOS Méditerranée einen humanitären Zweck erfüllt, indem sie Migrantinnen und Migranten in lebensgefährlichen Situationen rettet. Die Schweiz hat eine lange humanitäre Tradition. Unser Land beherbergt viele internationale und nichtstaatliche Organisationen, die sich für eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und für den Schutz von Migrantinnen und Migranten einsetzen. Es muss alles darangesetzt werden, dass diese humanitäre Mission in der Schweiz und, dank der Aquarius, auch im Mittelmeer verfolgt wird.

Das Seeschiffahrtsgesetz (SR 747.30) regelt die Voraussetzungen für die Eintragung von Seeschiffen im Register der schweizerischen Seeschiffe (unter der Schweizer Flagge). Im Schweizerischen Handelsregister eingetragene Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Unternehmen), welche bestimmte im Gesetz aufgezählte Bedingungen erfüllen, können ihre Seeschiffe im Register der schweizerischen Seeschiffe auf ihren Namen eintragen lassen, sofern sie ihren Sitz und den tatsächlichen Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) kann ausnahmsweise einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die ein Seeschiff für einen humanitären oder ähnlichen Zweck betreibt, das Recht verleihen, das Seeschiff in das Register der schweizerischen Seeschiffe einzutragen (Art. 35 des Seeschiffahrtsgesetzes). Das Gesetz sieht vor, dass das EDA die Bedingungen dafür von Fall zu Fall festlegt.

Frage:

– Ist der Bundesrat – oder das EDA an seiner Stelle – bereit, die Ausnahmeklausel des Seeschiffahrtsgesetzes (Art. 35) anzuwenden, damit das Seeschiff Aquarius für humanitäre Zwecke unter der Schweizer Flagge tätig sein kann (sofern die Inhaberin oder der Inhaber des Seeschiffes, falls nötig, ihren oder seinen Wohnsitz in der Schweiz hat)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.11.2018

Die Schweizer Flagge ist grundsätzlich für Hochseeschiffe vorgesehen, die den gewerbsmässigen Transport von Gütern und Personen zur See betreiben. Die Registrierung setzt voraus, dass die strengen Vorschriften (u. a. Nationalitätsvorschriften) erfüllt sind. Um die Flagge für Schiffe mit ideellen Zwecken zugänglich zu halten, hat der Gesetzgeber im heutigen Artikel 35 des Seeschiffahrtsgesetzes (SSG; SR 747.30) die Möglichkeit eingeräumt, ausnahmsweise ein solches Schiff zur Eintragung ins Register zuzulassen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Seenotrettung im Mittelmeer nach einem koordinierten und langfristig ausgerichteten Ansatz für die Aufnahme von Flüchtlingen verlangt, der auf einer fairen Verteilung der Verantwortung für Schutzbedürftige basiert. Nach Meinung des Bundesrates ist es nicht zielführend, Ad-hoc-Verhandlungen für jedes Schiff mit Flüchtlingen an Bord zu führen, währenddessen dieses tagelang umherirrt. Es braucht eine tragfähige europäische Lösung, welche die Regeln der Seenotrettung berücksichtigt, sichere Ausschiffungshäfen zur Verfügung stellt und einen Mechanismus zur Verteilung der ankommenden Flüchtlinge vorsieht. Der Bundesrat ist überzeugt, dass das entsprechende Engagement im



Rahmen eines langfristig ausgerichteten und koordinierten Vorgehens aller europäischen Staaten erfolgen muss. Eine solche Lösung ist heute noch nicht Wirklichkeit. Vor diesem Hintergrund bergen Einzelaktionen die Gefahr, die notwendige Zusammenarbeit unter den Staaten zu unterlaufen, anstatt sie zu fördern.

Der Bundesrat sieht sich unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage, die Ausnahmeklausel des Seeschiffahrtsgesetzes für das Seeschiff Aquarius anzuwenden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[18.3874](#) Interpellation Rettungsschiff Aquarius unter Schweizer Flagge

[18.3875](#) Interpellation Rettungsschiff Aquarius unter Schweizer Flagge

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

[Fehlmann Rielle Laurence](#), [Maire Jacques-André](#), [Masshardt Nadine](#), [Meyer Mattea](#), [Piller Carrard Valérie](#), [Wasserfallen Flavia](#), [Wermuth Cédric](#)

18.3876 Motion

Stimm- und Wahlunterlagen allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes zustellen

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 26.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Stimm- und Wahlunterlagen in eidgenössischen Angelegenheiten allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Schweiz zugestellt werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Begründung

Das neue Bürgerrechtsgesetz (BüG) ist auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Artikel 12 BüG legt die Integrationskriterien fest. Darunter fällt auch die Kenntnis des politischen Systems der Schweiz. Es ist aus Sicht aller Beteiligten sinnvoll, wenn die Beschäftigung mit dem politischen System bereits vor dem Einbürgerungsprozess erfolgt. Die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen kann, neben der symbolischen Bedeutung, einen Beitrag leisten, um Interesse und Information zu fördern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 07.11.2018

Die Stimmunterlagen in eidgenössischen Angelegenheiten setzen sich in der Regel aus Abstimmungsvorlage(n), Erläuterungen, Stimmrechtsausweis und den Stimmzetteln zusammen (Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1). Vorliegend wird davon ausgegangen, dass nur die rein informativen Bestandteile der Wahl- und Stimmunterlagen allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Schweiz zugestellt werden sollen.

Der Bundesrat befürwortet, dass sich alle Bewohnerinnen und Bewohner des Landes mit dem politischen System der Schweiz auseinandersetzen. Er bietet insbesondere im Internet ein umfassendes Paket von Informationen zu politischen oder sachlichen Themen an: Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Internet die elektronische Version der Abstimmungsvorlagen und der Erläuterungen des Bundesrates mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag. Zudem besteht die Möglichkeit, die gedruckten Erläuterungen kostenlos über das Bundesamt für Bauten und Logistik (<https://www.bundespublikationen.admin.ch>) zu beziehen. Als Grundlage für das Verständnis des politischen Systems kann zudem auf die Broschüre "Der Bund kurz erklärt" zurückgegriffen werden. Diese Publikation kann in den vier Landessprachen und in Englisch in gedruckter Form kostenfrei bezogen werden oder online als PDF bzw. via Smartphone als App. Der Bundesrat nimmt seinen Informationsauftrag vor eidgenössischen Abstimmungen auch mittels Abstimmungsvideos wahr, welche auf admin.ch, auf dem Youtube-Kanal des Bundesrates und auf ch.ch einsehbar sind. Weiter wird auf admin.ch vor Volksabstimmungen jeweils ein Informationsdossier zu jeder Abstimmungsvorlage aufgeschaltet. Im Hinblick auf die Nationalratswahlen werden alle praktischen Informationen verständlich im gemeinsamen Webauftritt von Bund und Kantonen auf ch.ch/wahlen2019 präsentiert. Die Website ch.ch bietet des Weiteren umfassende Informationen und Verlinkungen zu den jeweiligen Abstimmungen.

Schliesslich informieren nicht nur die Behörden über Wahlen und Abstimmungen, sondern auch die Medien, analog wie digital.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass bereits ein ausgebautes Angebot an Informationen über das politische System der Schweiz insgesamt und über aktuelle Abstimmungsvorlagen im Speziellen existiert, zu dem auch nichtstimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner Zugang haben. Der Aufwand, um an diese Informationen zu gelangen, ist vertretbar. Der Versand von Wahl- und Abstimmungsvorlagen zu Informationszwecken an die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz würde hingegen erhebliche Mehrkosten für Druck und Distribution verursachen, die mit dem möglichen (symbolischen) Mehrwert nicht zu rechtfertigen sind.



Antrag des Bundesrates vom 07.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Carobbio Guscetti Marina, Crottaz Brigitte,
Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Jans Beat, Jauslin Matthias Samuel,
Kälin Irène, Meyer Mattea, Molina Fabian, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Romano Marco,
Schenker Silvia, Sommaruga Carlo

18.3990 Motion

Zitzenverschliessverbot an Viehschauen

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Bekämpfer: Page Pierre-André
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, die Tierschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass bei Rindern das Verschliessen von Zitzen jeglicher Art zu Schau- und Präsentationszwecken verboten wird.

Begründung

Die beliebte Tradition der Viehschauen gerät durch fragwürdige und oft tierschutzrelevante Manipulationen überehrgeiziger Züchter an Ausstellungskühen zunehmend in Verruf. Das wichtigste Kriterium an einer Milchviehschau ist das Euter. Deshalb werden die Tiere nicht mehr wie normalerweise alle zwölf Stunden gemolken, sondern die Zeit zwischen dem Melken wird ausgedehnt. Verschiedene Züchter dehnen diese so sehr aus, dass es für die Kuh schmerzhaft wird. Bei vielen Kühen tropft bereits vor dem Wettbewerb Milch aus den Zitzen. Um gute Wettbewerbsnoten zu erzielen, lässt man die Tiere leiden und verschliesst sogar die Zitzen – für die perfekte Symmetrie und damit die Milch nicht ausläuft. Sogar Sekundenkleber kam zum Einsatz, bis dieser verboten wurde. Aber nicht nur ist das Verkleben der Euter mit Sekundenkleber qualvoll, sondern jegliches Verschliessen der Euter gefährdet die Gesundheit der Kühe. Als Folge von überladenen Eutern belegen aktuelle Studien unter anderem verhärtete Euter, Euterödeme, erhöhte Zellzahlen in der Milch aufgrund entzündlicher Prozesse im belasteten Euter, Abduktion der Hinterbeine beim Gehen und erhöhte Corticoide-Werte im Blut (Stresshormon).

Es kann nicht sein, dass für eine perfekte optische Erscheinung tierquälerische Praktiken angewandt werden dürfen. Wenn der Bund die Viehschauen schon subventioniert, so soll er auch darum besorgt sein, dass diese ohne tierquälerische Praktiken über die Bühne gehen.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

14.12.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
19.03.2019	Nationalrat Diskussion verschoben
05.06.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (7)

Arslan Sibel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Munz Martina, Trede Aline, Töngi Michael

18.4050

 Motion

Die Verwaltung als oberste Gewalt im Staate?

Eingereicht von: Rutz Gregor
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, unverzüglich folgende Massnahmen einzuleiten:

1. Die Schrift "Der Bund kurz erklärt" stellt die Staatsgewalten künftig wieder in den richtigen Proportionen dar.
2. Auf die Aufführung von Verwaltungsdirektoren ist zu verzichten, während die Volksvertreter namentlich und bildlich aufzuführen sind.

Begründung

Die Broschüre "Der Bund kurz erklärt" informiert über die Verfassungsordnung und die politischen Abläufe in der Schweiz und dient so auch für den staatskundlichen Unterricht. Bis 2014 wurde der Bundesversammlung als oberster Behörde unseres Landes viel Platz eingeräumt; alle Mitglieder der Räte waren abgebildet. Bundesrat und Justiz wurden als weitere Staatsgewalten bildlich dargestellt. Die Ausgabe 2018 räumt dem Parlament gerade noch 16 Seiten ein; auf eine Abbildung und namentliche Nennung der Ratsmitglieder wird verzichtet. Regierung, Verwaltung und Bundeskanzlei nehmen 36 Seiten für sich in Anspruch. Im Gegensatz zu den Parlamentariern werden die Generalsekretäre der Departemente sowie die Direktoren der Bundesämter mit Bild und Kurzporträt prominent dargestellt.

Aus Sicht des Bundesrates ist dies offenbar kein Problem, wie die Antwort zur Interpellation von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer [17.3275](#) zeigt. Aus Sicht der Leserschaft erstaunt diese Haltung: Von einer solchen Broschüre darf eine objektive Information über die Rechts- und Verfassungsordnung unseres Landes erwartet werden. Dies ist nicht gegeben, wenn die Publikation zu einem Werbeprospekt für die Verwaltung wird. In der Regel kommen Besucher ja ins Bundeshaus, um den Parlamentsbetrieb kennenzulernen, und nicht, um Verwaltungsdirektoren zu treffen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2018

"Der Bund kurz erklärt" (Buku) wird von der Bundeskanzlei realisiert und entsteht in enger Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten, den Departementen und dem Bundesgericht. Es ist die einzige gedruckte Publikation des Bundes mit einem Überblick über die drei Staatsgewalten.

Seit der Ausgabe 2015 wird die Zusammensetzung des Parlamentes nach Fraktionen aufgezeigt, nicht mehr nach Personen. Dies geht auf einen Entscheid der Parlamentsdienste zurück.

Das Bedürfnis nach einer namentlichen und bildlichen Auflistung der Parlamentsmitglieder wurde in letzter Zeit auch von Lehrpersonen geäussert. Deshalb prüfen die Bundeskanzlei und die Parlamentsdienste die Möglichkeit, dem Buku die Sitzpläne von National- und Ständerat beizulegen, mit den Namen und Fotos der Ratsmitglieder.

Dass der Exekutive im Buku vergleichsweise viel Platz eingeräumt wird, ist seit der ersten Ausgabe 1979 der Fall. Der Bundesrat ist sich dieser Tatsache bewusst. Er möchte jedoch auch in Zukunft nicht auf eine knappe Darstellung der einzelnen Ämter verzichten. Die Frage, ob dazu auch eine namentliche Erwähnung und ein Bild der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors gehört, wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung entschieden.

Die Überarbeitung des Buku wird im Verlauf des Jahres 2020 durchgeführt, zeitlich gekoppelt an die Verträge für die Produktion der Broschüre. Die Ausgabe 2021 des Buku wird voraussichtlich nach neuem Inhalts- und Gestaltungskonzept erscheinen. Das Konzept wird in enger Zusammenarbeit mit den Partnern erarbeitet.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (35)

Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Amstutz Adrian, Bauer Philippe, Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz,
Brunner Hansjörg, Egloff Hans, Flückiger-Bäni Sylvia, Fässler Daniel, Galladé Chantal, Geissbühler Andrea
Martina, Giezendanner Ulrich, Glättli Balthasar, Grin Jean-Pierre, Grossen Jürg, Grunder Hans, Grüter Franz,
Gutjahr Diana, Hess Lorenz, Jauslin Matthias Samuel, Keller-Inhelder Barbara, Leutenegger
Oberholzer Susanne, Moser Tiana Angelina, Page Pierre-André, Pezzatti Bruno, Portmann Hans-Peter,
Regazzi Fabio, Rickli Natalie, Romano Marco, Rösti Albert, Schneeberger Daniela, Schwander Pirmin,
Tuena Mauro, Wermuth Cédric

18.4063

 Postulat

Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren. Es muss mehr getan werden

Eingereicht von: Mazzone Lisa
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie Instrumente einer Justiz der Wiedergutmachung in unsere Rechtsordnung integriert werden könnten, namentlich in das Opferhilfegesetz.

Begründung

Wenn eine Straftat verübt und Rechtsgüter verletzt wurden, fördert die Wiedergutmachungsjustiz einen Prozess, in dem sich alle beteiligten Personen an einer Suche nach Lösungen, die die Verletzungen heilen können, beteiligen. Dies geschieht im Allgemeinen mithilfe eines dazu besonders befähigten Fazilitators. Die Wiedergutmachungsjustiz stellt eine sehr interessante Ergänzung zur üblichen Strafjustiz dar: Sie stellt sicher, dass die Opfer mit ihren Bedürfnissen gehört werden, sie gewährleistet Teilhabe, die Selbstbestimmung und die Übernahme von Verantwortung durch die von der Straftat betroffenen Personen, die Suche nach konsensfähigen Lösungen, und schliesslich gewährleistet sie auch, dass der für die Gesellschaft so wichtige Kitt, der durch die Straftat beschädigt wurde, wiederhergestellt wird. Das Verfahren beruht auf Freiwilligkeit, auf Vertrauen und unterliegt strengen Regeln.

Die Wiedergutmachungsjustiz kann beispielsweise die Form eines restaurativen Dialogs haben oder von Gemeinschafts- oder Familienkonferenzen. Im ersteren Fall stellt der Fazilitator einen direkten oder indirekten Kontakt her zwischen Opfer und Täter. Oftmals ist dies der erste Schritt auf einem Weg, auf dem sich der Täter der Folgen seiner Tat bewusst wird. Im letzteren Fall werden die Familienangehörigen, die Freunde und weitere Mitglieder der Gemeinschaften sowohl des Opfers wie des Täters in die Suche nach wiedergutmachenden Lösungen einbezogen.

Die Vorteile der Wiedergutmachungsjustiz sind vielfältig: Das Opfer erlangt damit ein ausgeprägteres Gefühl, dass ihm Gerechtigkeit widerfährt, sowie eine Steigerung des eigenen Sicherheitsgefühls. Für beide Seiten ist die Wiedergutmachung stärker spürbar. Die Rückfallquote beim Täter ist tiefer, und damit sinken auch die Kosten für die Allgemeinheit.

Eine Richtlinie der Europäischen Union aus dem Jahre 2012 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Opfer auf die Wiedergutmachungsjustiz hinzuweisen und die Überweisung der Fälle an die Einrichtungen und Verfahren der Wiedergutmachungsjustiz zu erleichtern. Die Artikel 10–1 und 10–2 der Strafprozessordnung Frankreichs ermöglichen einen Wechsel zur Wiedergutmachungsjustiz bei jedem Strafverfahren und in jedem Moment des Strafverfahrens, sogar dann, wenn die Strafe bereits vollzogen wird. Voraussetzung ist, dass die Sachverhalte eingestanden sind. Die Rechtsordnung der Schweiz macht von der Wiedergutmachungsjustiz nur sehr eingeschränkt Gebrauch. Die Erfahrung in zahlreichen Ländern zeigt jedoch die Wirksamkeit dieser Einrichtung deutlich auf und legt es nahe, die Wiedergutmachungsjustiz auch bei uns einzurichten.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

14.12.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
13.06.2019	Bekämpfung zurückgezogen
21.06.2019	Nationalrat Annahme



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Graf Maya, Thorens Goumaz Adèle, de la Reussille Denis

18.4079 Motion

Kostendämpfende Apothekerleistungen ermöglichen

Eingereicht von: Ettlin Erich
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.09.2018

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Krankenversicherungsgesetz so anzupassen, dass es möglich wird für Tarifpartner, kostendämpfende Apothekerleistungen auch ohne Abgabe von Medikamenten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abzugelten, sowie Apotheker, die sich an OKP-mitfinanzierten kantonalen oder nationalen Präventionsprogrammen beteiligen, auch abgegolten zu werden.

Begründung

Das geltende KVG deckt gemäss Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe h ausschliesslich die intellektuellen Leistungen der Apotheker bei der Abgabe (bzw. beim Verkauf) von ärztlich (oder durch Chiropraktoren) verschriebenen Medikamenten ab. Apotheker können Leistungen bei Behandlungen mit ärztlich verschriebenen Medikamenten auch ohne Medikamenten-Abgabe erbringen, die zu erheblichen Einsparungen führen. Als Beispiele können wir folgende erwähnen: compliancefördernde Massnahmen; pharmazeutische Betreuung von Patienten in Heimen im Kanton Freiburg; Medication Reconciliation beim Spitalaustritt sowie Drug Utilization Review im Rahmen von interprofessionellen Zusammenarbeitsmodellen. Die Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD) wird kostendämpfende Expertisen von Apothekern auf der gesamten Medikation eines Patienten ermöglichen, unabhängig davon, welchen Anteil dieser Medikamente der Apotheker selbst abgegeben hat.

Apotheker sollen auch für ihre Beteiligung an kantonalen oder nationalen Programmen abgegolten werden können, wie zum Beispiel das aktuelle betreffend Darmkrebsprävention, das mit Hausärzten interprofessionell aufgebaut wird und durch die OKP übernommen wird. Die geltenden Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe h und 26 KVG schliessen die Apotheker aktuell aus.

Wichtig: Die Motion sieht keine Abweichung vom Grundsatz vor, dass nur ärztlich (oder von Chiropraktoren) verschriebene Medikamente von der OKP übernommen werden, damit das Risiko von Mengenausweitungen ausgeschlossen bleibt. Eine Ausnahme muss für OKP-pflichtige Impfungen vorgesehen werden, für welche der Bund oder die Kantone höhere Impfraten in der Bevölkerung fördern, da hier gerade eine Mengenausweitung sogar erwünscht wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.2018

Wie der Bundesrat in seinem Bericht zur Beantwortung des Postulates Humbel [12.3864](#) vom 27. September 2012, "Positionierung der Apotheken in der Grundversorgung", gezeigt hat, anerkennt er die Bedeutung der Apotheken. Mit der Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11) sowie des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21) wurden die Kompetenzen der Apothekerinnen und Apotheker im Abgabebereich ausgeweitet.

Der Bundesrat erachtet eine Erweiterung des Katalogs der Leistungen, die von einer Kategorie von Leistungserbringern isoliert zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbracht werden können, als unzweckmässig. Eine solche Erweiterung birgt ein bedeutendes Risiko einer Mengenausweitung bei den vergüteten Leistungen und folglich eines Anstiegs der Kosten zulasten der OKP. Der Bundesrat hatte bereits Gelegenheit, in seiner Antwort auf die parlamentarische Initiative Joder [11.418](#) vom 16. März 2011, "Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege", zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Die Apothekerleistungen, deren Kosten im Rahmen des KVG übernommen werden, sind an die Abgabe eines Arzneimittels auf ärztliche Verschreibung geknüpft. Der Bundesrat hat sich mit seinem Antrag zur Annahme der Motion [18.3387](#) der SGK-NR, "Sinnvolle Patientensteuerungsprogramme im KVG ermöglichen", bereiterklärt, zu prüfen, wie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) angepasst



werden kann, sodass im Rahmen von organisierten und qualitätsgesicherten Programmen zur Früherkennung und Prävention sowie Betreuung von Patienten mit chronischen Krankheiten die nichtärztlichen Leistungserbringer weiter gehende Leistungen zulasten der OKP erbringen können, als dies bei der selbstständigen Leistungserbringung ausserhalb von Programmen derzeit vorgesehen ist. Dieser strikte Rahmen soll eine bessere Kontrolle der Mengen von erbrachten Leistungen und somit eine bessere Kostenkontrolle ermöglichen. Der Bundesrat ist deshalb bereit, das Anliegen des Motionärs im Rahmen der Umsetzung der erwähnten Motion der SGK-NR zu prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

03.05.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

12.12.2018	Ständerat Annahme
05.06.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (10)

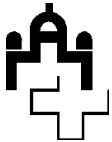
Berberat Didier, Dittli Josef, Germann Hannes, Graber Konrad, Hegglin Peter, Hêche Claude, Kuprecht Alex, Maury Pasquier Liliane, Müller Damian, Vonlanthen Beat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.4079 s Mo. Ständerat (Ettlin Erich). Kostendämpfende Apothekerleistungen ermöglichen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. Mai 2019

An ihrer Sitzung vom 3. Mai 2019 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) die Motion geprüft, die Ständerat Erich Ettlin am 28. September 2018 eingereicht und der Ständerat am 12. Dezember 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) dahingehend anzupassen, dass Tarifpartner kostendämpfende Apothekerleistungen auch ohne Abgabe von Medikamenten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgelten können. Leistungen, die Apotheker im Rahmen von OKP-mitfinanzierten kantonalen oder nationalen Präventionsprogrammen erbringen, sollen ebenfalls abgegolten werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 23 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.4079s/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Krankenversicherungsgesetz so anzupassen, dass es möglich wird für Tarifpartner, kostendämpfende Apothekerleistungen auch ohne Abgabe von Medikamenten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abzugelten, sowie Apotheker, die sich an OKP-mitfinanzierten kantonalen oder nationalen Präventionsprogrammen beteiligen, auch abgegolten zu werden.

1.2 Begründung

Das geltende KVG deckt gemäss Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe h ausschliesslich die intellektuellen Leistungen der Apotheker bei der Abgabe (bzw. beim Verkauf) von ärztlich (oder durch Chiropraktoren) verschriebenen Medikamenten ab. Apotheker können Leistungen bei Behandlungen mit ärztlich verschriebenen Medikamenten auch ohne Medikamenten-Abgabe erbringen, die zu erheblichen Einsparungen führen. Als Beispiele können wir folgende erwähnen: compliancefördernde Massnahmen; pharmazeutische Betreuung von Patienten in Heimen im Kanton Freiburg; Medication Reconciliation beim Spitalaustritt sowie Drug Utilization Review im Rahmen von interprofessionellen Zusammenarbeitsmodellen. Die Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD) wird kostendämpfende Expertisen von Apothekern auf der gesamten Medikation eines Patienten ermöglichen, unabhängig davon, welchen Anteil dieser Medikamente der Apotheker selbst abgegeben hat.

Apotheker sollen auch für ihre Beteiligung an kantonalen oder nationalen Programmen abgegolten werden können, wie zum Beispiel das aktuelle betreffend Darmkrebsprävention, das mit Hausärzten interprofessionell aufgebaut wird und durch die OKP übernommen wird. Die geltenden Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe h und 26 KVG schliessen die Apotheker aktuell aus.

Wichtig: Die Motion sieht keine Abweichung vom Grundsatz vor, dass nur ärztlich (oder von Chiropraktoren) verschriebene Medikamente von der OKP übernommen werden, damit das Risiko von Mengenausweitungen ausgeschlossen bleibt. Eine Ausnahme muss für OKP-pflichtige Impfungen vorgesehen werden, für welche der Bund oder die Kantone höhere Impratzen in der Bevölkerung fördern, da hier gerade eine Mengenausweitung sogar erwünscht wird.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018

Wie der Bundesrat in seinem Bericht zur Beantwortung des Postulates Humbel [12.3864](#) vom 27. September 2012, "Positionierung der Apotheken in der Grundversorgung", gezeigt hat, anerkennt er die Bedeutung der Apotheken. Mit der Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG; [SR 811.11](#)) sowie des Heilmittelgesetzes (HMG; [SR 812.21](#)) wurden die Kompetenzen der Apothekerinnen und Apotheker im Abgabebereich ausgeweitet.

Der Bundesrat erachtet eine Erweiterung des Katalogs der Leistungen, die von einer Kategorie von Leistungserbringern isoliert zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbracht werden können, als unzweckmässig. Eine solche Erweiterung birgt ein bedeutendes Risiko einer Mengenausweitung bei den vergüteten Leistungen und folglich eines Anstiegs der Kosten zulasten der OKP. Der Bundesrat hatte bereits Gelegenheit, in seiner Antwort auf die parlamentarische Initiative Joder [11.418](#) vom 16. März 2011, "Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege", zu dieser Frage Stellung zu nehmen.



Die Apothekerleistungen, deren Kosten im Rahmen des KVG übernommen werden, sind an die Abgabe eines Arzneimittels auf ärztliche Verschreibung geknüpft. Der Bundesrat hat sich mit seinem Antrag zur Annahme der Motion [18.3387](#) der SGK-NR, "Sinnvolle Patientensteuerungsprogramme im KVG ermöglichen", bereiterklärt, zu prüfen, wie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) angepasst werden kann, sodass im Rahmen von organisierten und qualitätsgesicherten Programmen zur Früherkennung und Prävention sowie Betreuung von Patienten mit chronischen Krankheiten die nichtärztlichen Leistungserbringer weiter gehende Leistungen zulasten der OKP erbringen können, als dies bei der selbstständigen Leistungserbringung ausserhalb von Programmen derzeit vorgesehen ist. Dieser strikte Rahmen soll eine bessere Kontrolle der Mengen von erbrachten Leistungen und somit eine bessere Kostenkontrolle ermöglichen. Der Bundesrat ist deshalb bereit, das Anliegen des Motionärs im Rahmen der Umsetzung der erwähnten Motion der SGK-NR zu prüfen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 ohne Gegenantrag an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt das beträchtliche Sparpotential von Modellen der pharmazeutischen Betreuung. Sie bedauert die Einstellung des sogenannten Freiburger Modells und möchte die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, dass ähnliche Programme künftig wieder möglich sind. Ebenfalls positiv beurteilt die Kommission die aktive Rolle der Apothekerinnen und Apotheker bei Präventionsprogrammen (etwa Programme zur Darmkrebsprävention). Die Kommission begrüsst die klare Eingrenzung der Massnahme auf Apothekerleistungen mit kostendämpfendem Charakter sowie die Forderung, dass Tarifpartner der Vergütung durch die OKP zustimmen müssen. Aufgrund dieser Erwägungen beantragt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ihrem Rat, die Motion anzunehmen.

18.410 Parlamentarische Initiative

Private Krankenversicherungen. Für medizinische Gutachten ohne Interessenkonflikte

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Praxis der medizinischen Gutachten in der privaten Krankenversicherung werden vervollständigt, um zu garantieren, dass die Personen, die solche Gutachten erstellen, vollkommen unabhängig und frei von Interessenkonflikten sind.

Begründung

Eine private Versicherung, die eine Zweitmeinung wünscht und die Indikation einer anhaltenden Arbeitsaussetzung überprüfen will, bestellt nach aktueller Praxis eine medizinische Fachperson ihrer Wahl und vereinbart einen Termin, den die Patientin bzw. der Patient wahrnehmen muss. Nach meinen Beobachtungen wählen die Versicherungen regelmässig dieselben Gutachterinnen und Gutachter für diese Tätigkeiten. In den meisten Fällen läuft alles korrekt ab, und die gutachtende Person ist darauf bedacht, ihren Auftrag sorgfältig wahrzunehmen. Doch in meiner persönlichen Erfahrung als medizinischer Grundversorger habe ich leider allzu oft die Belastung meiner Patientinnen und Patienten erlebt, die eine schlampige oder zumindest oberflächliche Betreuung beklagten. Diese Fälle enden (fast) immer mit dem Fazit, dass die Versicherungsleistungen umgehend einzustellen seien – zu meinem grossen Erstaunen, ausgehend von meinen eigenen medizinischen Befunden. Eine gewisse Subjektivität bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, die die Interessen und die Gesundheit ihrer Patientinnen und Patienten verteidigen wollen, kann ich nicht leugnen – aber was soll man zur Lage sagen, in der sich die Gutachterinnen und Gutachter befinden?

Die Berufsethik verbietet es mir offiziell, die Objektivität meiner Kolleginnen und Kollegen infrage zu stellen, aber ich kann meine Verlegenheit angesichts der finanziellen Beziehungen, die zwingend zwischen der anfragenden Versicherung und der medizinischen Gutachterin oder dem medizinischen Gutachter bestehen, nicht verschweigen. Und die Erkenntnis, dass diese grosszügig vergüteten Gutachten für einige die Haupteinnahmequelle sind, stimmt nachdenklich. Könnte eine Fachperson, die regelmässig Beschwerden von Versicherten zu deren Gunsten begutachtet, langfristig das Vertrauen ihrer Auftraggeberin bewahren? Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, und die Summen, die dabei auf dem Spiel stehen, sind nicht zu vernachlässigen.

Der kürzlich bekanntgewordene Skandal um die Methoden einer auf Gutachten spezialisierten Klinik in Genf zeigt die Brisanz der Problematik.

Eine Lösung: die Einrichtung eines Pools von medizinischen Gutachterinnen und Gutachtern, d. h. Fachärztinnen und Fachärzten aus unterschiedlichen Bereichen, die in ihrem jeweiligen Fachgebiet gut ausgebildet und von Kolleginnen und Kollegen anerkannt sind. Wünscht eine Versicherung die Erstellung eines medizinischen Gutachtens für eine bei ihr versicherte Person, so wendet sie sich an den Pool, der per Zufall eine Fachperson bestimmt und diese direkt über die Zahlung von der Versicherung für diese Leistung entlohnt. Mit einer solchen vollkommen neutralen Vermittlungsstelle, die eine zufällige und lediglich nach Sprachkompetenzen limitierte Zuteilung vornähme, gäbe es keinen Interessenkonflikt mehr.

Kommissionsberichte

15.02.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates



Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (29)

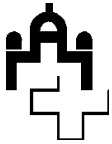
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Béglé Claude, Carobbio Guscetti Marina,
Chevalley Isabelle, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Golay Roger, Graf-Litscher Edith,
Gschwind Jean-Paul, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret,
Maire Jacques-André, Munz Martina, Nordmann Roger, Reynard Mathias, Roduit Benjamin, Schenker Silvia,
Schmid-Federer Barbara, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Streff-Feller Marianne,
Tornare Manuel, de la Reussille Denis

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.410 n Pa. Iv. Fridez. Private Krankenversicherungen. Für medizinische Gutachten ohne Interessenkonflikte

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 15. Februar 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Februar 2019 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Pierre-Alain Fridez am 7. März 2018 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass Fachperson unabhängig und frei von Interessenskonflikten sind, wenn sie im Bereich der privaten Krankenversicherungen Gutachten erstellen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Barrile, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Lohr, Nantermod, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia, Weibel) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Frehner (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/18.410n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die gesetzlichen Bestimmungen zur Praxis der medizinischen Gutachten in der privaten Krankenversicherung werden vervollständigt, um zu garantieren, dass die Personen, die solche Gutachten erstellen, vollkommen unabhängig und frei von Interessenkonflikten sind.

1.2 Begründung

Eine private Versicherung, die eine Zweitmeinung wünscht und die Indikation einer anhaltenden Arbeitsaussetzung überprüfen will, bestellt nach aktueller Praxis eine medizinische Fachperson ihrer Wahl und vereinbart einen Termin, den die Patientin bzw. der Patient wahrnehmen muss. Nach meinen Beobachtungen wählen die Versicherungen regelmässig dieselben Gutachterinnen und Gutachter für diese Tätigkeiten. In den meisten Fällen läuft alles korrekt ab, und die gutachtende Person ist darauf bedacht, ihren Auftrag sorgfältig wahrzunehmen. Doch in meiner persönlichen Erfahrung als medizinischer Grundversorger habe ich leider allzu oft die Belastung meiner Patientinnen und Patienten erlebt, die eine schlampige oder zumindest oberflächliche Betreuung beklagten. Diese Fälle enden (fast) immer mit dem Fazit, dass die Versicherungsleistungen umgehend einzustellen seien - zu meinem grossen Erstaunen, ausgehend von meinen eigenen medizinischen Befunden. Eine gewisse Subjektivität bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, die die Interessen und die Gesundheit ihrer Patientinnen und Patienten verteidigen wollen, kann ich nicht leugnen - aber was soll man zur Lage sagen, in der sich die Gutachterinnen und Gutachter befinden?

Die Berufsethik verbietet es mir offiziell, die Objektivität meiner Kolleginnen und Kollegen infrage zu stellen, aber ich kann meine Verlegenheit angesichts der finanziellen Beziehungen, die zwingend zwischen der anfragenden Versicherung und der medizinischen Gutachterin oder dem medizinischen Gutachter bestehen, nicht verschweigen. Und die Erkenntnis, dass diese grosszügig vergüteten Gutachten für einige die Haupteinnahmequelle sind, stimmt nachdenklich. Könnte eine Fachperson, die regelmässig Beschwerden von Versicherten zu deren Gunsten begutachtet, langfristig das Vertrauen ihrer Auftraggeberin bewahren? Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, und die Summen, die dabei auf dem Spiel stehen, sind nicht zu vernachlässigen.

Der kürzlich bekanntgewordene Skandal um die Methoden einer auf Gutachten spezialisierten Klinik in Genf zeigt die Brisanz der Problematik.

Eine Lösung: die Einrichtung eines Pools von medizinischen Gutachterinnen und Gutachtern, d. h. Fachärztinnen und Fachärzten aus unterschiedlichen Bereichen, die in ihrem jeweiligen Fachgebiet gut ausgebildet und von Kolleginnen und Kollegen anerkannt sind. Wünscht eine Versicherung die Erstellung eines medizinischen Gutachtens für eine bei ihr versicherte Person, so wendet sie sich an den Pool, der per Zufall eine Fachperson bestimmt und diese direkt über die Zahlung von der Versicherung für diese Leistung entlohnt. Mit einer solchen vollkommen neutralen Vermittlungsstelle, die eine zufällige und lediglich nach Sprachkompetenzen limitierte Zuteilung vornähme, gäbe es keinen Interessenkonflikt mehr.



2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt die grosse Bedeutung qualitativ hochwertiger Gutachten im Bereich der privaten Krankenversicherung. Schlechte Gutachten seien gemäss der Kommissionsmehrheit zwar ein Ärgernis, kämen in der Praxis jedoch nur selten vor. Die vorgeschlagene Lösung lehnt sie hauptsächlich aus zwei Gründen ab.

Der Initiant schlägt vor, Gutachter zufällig aus einem Pool von Fachexperten auszuwählen. Diese Lösung, so die Kommissionsmehrheit, sei kompliziert und würde einen erheblichen Aufwand für die Versicherer bedeuten. Die Schaffung und der Betrieb einer neutralen Vermittlungsstelle für Gutachter würden überdies hohe Kosten verursachen. Ferner sei fraglich, ob das vorgeschlagene System die Qualität der medizinischen Gutachten tatsächlich verbessern würde. In erster Linie würde diese von der Fachkenntnis und der Sorgfalt der Gutachter abhängen. Ein auf Zufälligkeit basierendes System könnte die Wahrscheinlichkeit, einen ungeeigneten Gutachter auszuwählen, gegebenenfalls sogar erhöhen.

Die Kommissionsminderheit verweist auf den grossen Stellenwert medizinischer Gutachten bei Rechtsstreitigkeiten. Angesichts der tiefgreifenden finanziellen Konsequenzen für einzelne Versicherte erachtet sie es als stossend, wenn die Versicherer Gutachter selber auswählen können.

18.4101

 Motion

Revision der Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen

Eingereicht von: Kommission für Rechtsfragen SR
Einreichungsdatum: 06.11.2018
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die heute geltenden Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und dem Parlament einen ausgewogenen Entwurf für eine diesbezügliche Änderung des Obligationenrechts in den Titeln über die Miete und Pacht zu unterbreiten.

Begründung

Das Ziel soll sein, die Regeln an die heutigen Gegebenheiten anzupassen, zu vereinfachen und damit eine Verbesserung für Mietende und für Vermietende zu ermöglichen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

Die geltenden Bestimmungen der Mietzinsgestaltung sind seit dem 1. Juli 1990 in Kraft. In den Grundzügen war die heutige Regelung bereits im Bundesbeschluss über die Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen (BMM) vom 30. Juni 1972 enthalten. Seit dem Inkrafttreten der geltenden Mietzinsmethoden haben sich die Verhältnisse jedoch verändert. Der Bundesrat ist daher bereit, diese Überprüfung an die Hand zu nehmen und dem Parlament entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Antrag des Bundesrates vom 13.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

03.05.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

20.03.2019	Ständerat Annahme
20.06.2019	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

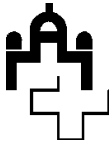


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.4101 s Mo. Ständerat (RK-SR). Revision der Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. Mai 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2019 die von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 6. November 2018 eingereichte Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die heute geltenden Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und dem Parlament einen ausgewogenen Entwurf für eine diesbezügliche Änderung des Obligationenrechts in den Titeln über die Miete und Pacht zu unterbreiten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Schwander (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.4101s/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die heute geltenden Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und dem Parlament einen ausgewogenen Entwurf für eine diesbezügliche Änderung des Obligationenrechts in den Titeln über die Miete und Pacht zu unterbreiten.

1.2 Begründung

Das Ziel soll sein, die Regeln an die heutigen Gegebenheiten anzupassen, zu vereinfachen und damit eine Verbesserung für Mietende und für Vermietende zu ermöglichen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 2019

Die geltenden Bestimmungen der Mietzinsgestaltung sind seit dem 1. Juli 1990 in Kraft. In den Grundzügen war die heutige Regelung bereits im Bundesbeschluss über die Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen (BMM) vom 30. Juni 1972 enthalten. Seit dem Inkrafttreten der geltenden Mietzinsmethoden haben sich die Verhältnisse jedoch verändert. Der Bundesrat ist daher bereit, diese Überprüfung an die Hand zu nehmen und dem Parlament entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die Motion an ihrer Sitzung vom 6. November 2018 einstimmig angenommen. Der Ständerat hat die Motion am 20. März 2019 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt die Ansicht ihrer Schwesterkommission, dass es grundsätzlich nicht zielführend sei, an einzelnen Schrauben des Mietrechts zu drehen. Bei der Erarbeitung des heutigen Mietrechts in den 1980er-Jahren konnte es nur durch ein Geben und Nehmen zu einem Konsens kommen. Bei der Vornahme von punktuellen Verbesserungen bestünde die Gefahr, dass das Gebilde aus dem Gleichgewicht geriete. Aus diesen Gründen erachtet es die Kommission als effizienter, die Revision des Mietrechts im Rahmen einer Gesamtschau anzugehen, und beantragt ohne Gegenantrag die Annahme der Motion ([18.4101](#)) ihrer Schwesterkommission.

18.4105

 Motion

Kooperationsmodell anstelle der Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs

Eingereicht von: Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR
Einreichungsdatum: 12.11.2018
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine allfällige Öffnung des Marktes für den internationalen Schienenpersonenverkehr nicht in eigener Kompetenz zu beschliessen, sondern dem Parlament in geeigneter Form zum Entscheid vorzulegen. Sollte es der Bundesrat als nötig erachten, so kann er dem Parlament zudem eine entsprechende Änderung von Artikel 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes unterbreiten.

Begründung

Das Angebot und die Leistungsfähigkeit des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs zwischen der Schweiz und den Nachbarländern sind gut. Die gute internationale Einbindung beruht auf einer abgestimmten Kooperation zwischen den schweizerischen und ausländischen Partnerbahnen.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-SR) kann die Meinung nicht teilen, wonach sich mit der vom Bundesrat in Erwägung gezogenen Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs im Rahmen des 3. EU-Eisenbahnpakets die Angebotsvielfalt und Qualität relevant verbessern liesse. Im Gegenteil befürchtet sie, dass ein solcher Schritt sich nur schwer mit dem schweizerischen ÖV-System, insbesondere mit dem Taktfahrplan, der tariflichen Integration sowie den geltenden Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden, vereinbaren liesse. Die KVF-SR stellt somit den Mehrwert eines regulierten Marktzugangs infrage.

Eine Frage von so einschneidender Tragweite auf das ÖV-System Schweiz ist deshalb vorgängig dem Gesetzgeber zu unterbreiten. Gegebenenfalls sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Übernahme der massgeblichen Richtlinie zur Öffnung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs anzupassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2017 den Bericht zum internationalen Personenverkehr (Bus/Bahn) (www.parlament.ch > 14.3673) verabschiedet. Er hat dabei angekündigt, eine Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs zu prüfen. Dazu wird der Bundesrat demnächst eine Aussprache führen. Sollte er sich für eine Marktöffnung aussprechen, wird er das Geschäft aufgrund der politischen Dimension dem Parlament in geeigneter Form vorlegen.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

25.03.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

18.03.2019	Ständerat Annahme
04.06.2019	Nationalrat Annahme



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

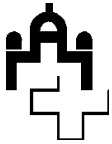
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.4105 s Mo. Ständerat (KVF-SR). Kooperationsmodell anstelle der Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 25. März 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. März 2019 die von ihrer Schwesterkommission am 12. November 2018 eingereichte und vom Ständerat am 18. März 2019 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, den Entscheid über eine allfällige Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs in geeigneter Form dem Parlament zu unterbreiten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen, die Motion anzunehmen.
Eine Minderheit (Burkart, Borloz, Fluri, Hiltbold) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Hadorn (d), Regazzi (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.4105s/KVF--CTT



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine allfällige Öffnung des Marktes für den internationalen Schienenpersonenverkehr nicht in eigener Kompetenz zu beschliessen, sondern dem Parlament in geeigneter Form zum Entscheid vorzulegen. Sollte es der Bundesrat als nötig erachten, so kann er dem Parlament zudem eine entsprechende Änderung von Artikel 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes unterbreiten.

1.2 Begründung

Das Angebot und die Leistungsfähigkeit des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs zwischen der Schweiz und den Nachbarländern sind gut. Die gute internationale Einbindung beruht auf einer abgestimmten Kooperation zwischen den schweizerischen und ausländischen Partnerbahnen. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-SR) kann die Meinung nicht teilen, wonach sich mit der vom Bundesrat in Erwägung gezogenen Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs im Rahmen des 3. EU-Eisenbahnpakets die Angebotsvielfalt und Qualität relevant verbessern liesse. Im Gegenteil befürchtet sie, dass ein solcher Schritt sich nur schwer mit dem schweizerischen ÖV-System, insbesondere mit dem Taktfahrplan, der tariflichen Integration sowie den geltenden Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden, vereinbaren liesse. Die KVF-SR stellt somit den Mehrwert eines regulierten Marktzugangs infrage.

Eine Frage von so einschneidender Tragweite auf das ÖV-System Schweiz ist deshalb vorgängig dem Gesetzgeber zu unterbreiten. Gegebenenfalls sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Übernahme der massgeblichen Richtlinie zur Öffnung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs anzupassen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2017 den Bericht zum internationalen Personenverkehr (Bus/Bahn) ([www.parlament > 14.3673](http://www.parlament.ch/de/parlament/14.3673)) verabschiedet. Er hat dabei angekündigt, eine Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs zu prüfen. Dazu wird der Bundesrat demnächst eine Aussprache führen. Sollte er sich für eine Marktöffnung aussprechen, wird er das Geschäft aufgrund der politischen Dimension dem Parlament in geeigneter Form vorlegen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion seiner Verkehrskommission am 18. März 2019 oppositionslos angenommen.



4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist, wie der Ständerat, der Ansicht, dass die Vorteile und Stärken des Schweizer Schienenverkehrs beibehalten und nicht durch eine unnötige Marktöffnung gefährdet werden sollen. Das heutige Angebot in der Schweiz ist hervorragend, weitergehende Massnahmen drängen sich nicht auf. Das Kooperationsmodell, welches die Schweizer Bahnen heute pflegen, soll fortgesetzt werden. Sollte der Bundesrat anderer Ansicht sein, so müsste er nach der klaren Meinung der Kommission einen politisch so weitreichenden Marktöffnungsentscheid in geeigneter Form dem Parlament zum Entscheid unterbreiten.

Die Minderheit der Kommission erachtet eine gezielte und beschränkte Öffnung des Marktes als für die Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs vorteilhaft. Zudem weist sie darauf hin, dass der Bundesrat über die gesetzlich geregelte Kompetenz verfügt, einen allfälligen Marktöffnungsentscheid selbst zu treffen.

18.411 Parlamentarische Initiative

Übernahme der europäischen Abgas- und Stickoxydgrenzwerte für Verbrennungsmotoren durch die Schweiz

Eingereicht von: Giezendanner Ulrich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweiz harmonisiert die Abgas- und Stickoxydwerte für Verbrennungsmotoren mit Europa (Übernahme der jeweils gültigen Normen von der EU).

Begründung

In der Schweiz gibt es keine Hersteller von Verbrennungsmotoren für PKW, Liefer- und Lastwagen.

Die schweizerischen Käufer bezahlen viel höhere Preise für die genannten Fahrzeugkategorien, weil schweizerische Normen und Werte von den europäischen abweichen.

Kommissionsberichte

29.04.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

11.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (85)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Ammann Thomas, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz, Brunner Toni, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Büchel Roland Rino, Büchler Jakob, Bühler Manfred, Candinas Martin, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Egloff Hans, Estermann Yvette, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Glanzmann-Hunkeler Ida, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Gmür Alois, Gmür-Schönenberger Andrea, Golay Roger, Grunder Hans, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Gössi Petra, Hausammann Markus, Heer Alfred, Herzog Verena, Hess Lorenz, Hess Erich, Hurter Thomas, Imark Christian, Jauslin Matthias Samuel, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Landolt Martin, Müller Walter, Müller Thomas, Mürli Felix, Nicolet Jacques, Nidegger Yves,



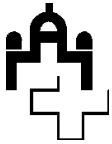
Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Pieren Nadja, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Rickli Natalie, Rime Jean-François, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Schilliger Peter, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Stahl Jürg, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Vitali Albert, Walliser Bruno, Walti Beat, Wasserfallen Christian, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, de Courten Thomas, von Siebenthal Erich

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.411 n Pa.lv. Giezendanner. Übernahme der europäischen Abgas- und Stickoxydgrenzwerte für Verbrennungsmotoren durch die Schweiz

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 29. April 2019

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 29. April 2019 die von Nationalrat Ulrich Giezendanner am 8. März 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass die Abgas- und Stickoxydwerte für Verbrennungsmotoren mit der EU harmonisiert werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roger Nordmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/18.411n/UREK--CEATE



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Schweiz harmonisiert die Abgas- und Stickoxydwerte für Verbrennungsmotoren mit Europa (Übernahme der jeweils gültigen Normen von der EU).

1.2 Begründung

In der Schweiz gibt es keine Hersteller von Verbrennungsmotoren für PKW, Liefer- und Lastwagen. Die schweizerischen Käufer bezahlen viel höhere Preise für die genannten Fahrzeugkategorien, weil schweizerische Normen und Werte von den europäischen abweichen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt Ihrem Rat, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben, weil das geltende Recht die geforderte Harmonisierung der Abgas- und Stickoxydgrenzwerte mit der Europäischen Union bereits erfüllt.

Die Emissionsgrenzwerte sind schon seit Mitte der Neunzigerjahre mit der EU harmonisiert. Dies ist im Bundesgesetz zur Beseitigung von technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verankert. Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Wiederbelebung der schweizerischen Wirtschaft (Abbau der technischen Handelshemmnisse) traf der Bundesrat damals die Grundsatzentscheidung, die schweizerische Gesetzgebung im Bereich der Abgasemissionen an jene der EU anzugleichen. Dieser Prozess begann am 1.10.1995. Seither wurde jede Weiterentwicklung und Verschärfung der europäischen Normen automatisch auch in die schweizerische Gesetzgebung übernommen. Die Inkraftsetzung erfolgt jeweils zum gleichen Zeitpunkt wie in der EU. Ebenso existiert ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81). Dort ist geregelt, dass die in der EU ausgestellten Typengenehmigungen für Fahrzeuge in der Schweiz anerkannt werden.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang auch die Immissionsgrenzwerte diskutiert, die im Gegensatz zu den Abgasvorschriften für Fahrzeuge nicht mit der EU harmonisiert sind. Die Schweiz hat für Stickstoffdioxide (NO₂) einen Grenzwert von 30 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel gesetzlich verankert. Die EU hingegen kennt für Stickstoffdioxide einen Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft. Die EU stützte sich bei der Festsetzung von NO₂-Grenzwerten bisher auf Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), welche derzeit überarbeitet und wahrscheinlich eine Verschärfung mit sich bringen werden. Dieser Prozess wird jedoch erst Ende 2019 abgeschlossen sein. Die Kommission hält diesbezüglich fest, dass die Immissionsgrenzwerte nicht Gegenstand des Textes der parlamentarischen Initiative sind.

18.4118 Interpellation

Ist die Sicherheitskultur in Schweizer Spitälern bedroht?

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.11.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vertraulichkeit ist eine Voraussetzung für das Funktionieren interner Fehlermeldesysteme in Schweizer Spitälern. Sie sind zur Stärkung der Sicherheits- und Qualitätskultur, wie sie die Motion der SGK-NR [17.3974](#), "Schadenprävention und Umgang mit Schäden bei medizinischen Behandlungen", verlangt, gedacht. Zwei Bundesgerichtsentscheide von 2016 setzen nun die Vertraulichkeit des Cirs aufs Spiel. Sie erlauben der Justiz, die Cirs-Daten für Ermittlungen zu nutzen. "Das wäre das Ende eines der wichtigsten Instrumente, um die Sicherheit und Qualität in Spitälern zu erhöhen", sagt z. B. die für das Cirs Verantwortliche des Kantonsspitals Tessin. Die laufenden Critical-Incident-Reporting-Programme in Schweizer Spitälern bauen einzig auf eine vertragliche, statutarische Zusicherung der Vertraulichkeit. Andere Länder hingegen haben den Vertraulichkeitsschutz gesetzlich verankert. Die Verunsicherung unter der Ärzteschaft und den Pflegenden ist gross. Die Bereitschaft, weiterhin freiwillig Beinahe-Fehler, also Ereignisse ohne Schäden, ins Cirs einzugeben, geht zurück. Einzelne Spitäler haben wegen der eingetretenen Rechtsunsicherheit das Cirs-System gar sistiert.

Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass das Critical-Incident-Reporting ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung und der Fehlerkultur in Spitälern darstellt?
2. Teilt er die Meinung, dass es auch in den Schweizer Spitälern einen gesetzlichen Vertraulichkeitsschutz für Meldesysteme von kritischen Ereignissen braucht, der die Identität von Personen, die Critical Incidents rapportieren, gesetzlich schützt?
3. Ist er bereit, diese gesetzliche Lücke zügig zu schliessen?
4. In welchem gesetzlichen Rahmen kann das am schnellsten erreicht werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Fehlermeldesysteme dienen dem präventiven Schutz der Patientinnen und Patienten vor schädlichen Ereignissen. Sie bilden die Grundlage für die Analyse von systembezogenen Fehlern, Risiken, kritischen Ereignissen und Beinahe-Schäden in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Sie tragen damit zur Förderung einer konstruktiven Sicherheits- und Fehlermeldekultur der Leistungserbringer bei. Bundesrechtlich sind die Tarifpartner für präventive Massnahmen zuständig laut Artikel 59d Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 77 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102). Präventiv sind auch die kantonalen Aufsichtsbehörden tätig, indem sie dafür sorgen, dass die minimalen Voraussetzungen für die Berufsausübung und das Führen von Betrieben eingehalten werden.

Mit Urteil vom 8. Dezember 2016 setzte sich das Bundesgericht (BGer 1B_289/2016) mit der Frage auseinander, ob Strafverfolgungsbehörden daran gehindert werden können, für ein Fehlermeldesystem bestimmte Dokumente eines Spitals einzusehen und zu verwenden.

Dieses Urteil hat gewisse Verunsicherungen ausgelöst, und es stellt sich die Frage, ob eine gesetzliche Regelung in diesem Bereich sinnvoll wäre.

1. Der Bundesrat erachtet Fehlermeldesysteme als ein wichtiges Instrument zum Schutz der Patienten und Patientinnen vor schädlichen Ereignissen. Jedoch sind sie in seinen Augen nur eines von mehreren Instrumenten, die dem Schutz der Patienten und Patientinnen und den staatlichen Interessen dienen.
- 2.-4. Die obenerwähnten Verunsicherungen haben die Stiftung für Patientensicherheit, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) veranlasst zu prüfen, inwiefern konzeptionelle Vorschläge erarbeitet werden können. Sie untersuchten die mit der Schaffung einer einschlägigen Gesetzesgrundlage verbundenen



Herausforderungen. Ihre Analysen zeigen, dass die wichtigste Herausforderung darin besteht, eine konstruktive Sicherheits- und Fehlermeldekultur zu fördern, ohne dass die Gesundheitsfachpersonen vollständige Immunität geniessen. Konzeptionelle Vorschläge sollen nicht nur Fehler-, sondern auch Schadenmeldesysteme beinhalten. Schadenmeldesysteme können eine wichtige Ergänzung zu Fehlermeldesystemen sein: Schadenfallregister monitorieren das Auftreten besonders schwerwiegender, vermeidbarer Ereignisse und erhöhen damit die Systemsicherheit. Mit diesem Vorgehen soll den Interessen der Patientinnen und Patienten, der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Strafverfolgungsbehörden Rechnung getragen werden.

Um die vom Bundesgerichtsentscheid ausgelösten Verunsicherungen auszuräumen und die zahlreichen offenen Fragen zu klären, hat das BAG ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses soll namentlich prüfen, inwieweit und bis zu welchem Grad die Vertraulichkeit gewährleistet sein muss. Des Weiteren ist zu klären, ob die Verfassung dem Bund die Kompetenz erteilt, diesen Bereich gesetzlich zu regeln, und welche Prozessgesetze wie angepasst werden müssen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Herbst 2019 erwartet. Auf dieser Grundlage können dann Entscheidungen in Bezug auf den Handlungsbedarf und die allfällige Schaffung einer Gesetzesgrundlage getroffen werden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Brand Heinz, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Min Li, Munz Martina, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Ruiz Rebecca Ana, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Tornare Manuel, Weibel Thomas

18.412 Parlamentarische Initiative

Der Fraktionsstärke entsprechende Zusammensetzung des Büros des Nationalrates

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es werden die nötigen Änderungen des Geschäftsreglementes des Nationalrates vorgenommen, damit die Zusammensetzung des Büros des Nationalrates (Büro-NR) dahingehend geändert wird, dass die Fraktionen angemessen, d. h. gemäss ihrer Stärke im Rat (Art. 43 Abs. 3 ParlG, umgesetzt mit dem "Verteilschlüssel für Kommissionen, Subkommissionen und Spezialkommissionen des Nationalrates") vertreten sind. Dies unter folgender Ausnahme: Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Büro-NR, analog der Regelung für die Gerichtskommission (Art. 40a Abs. 5 ParlG).

Begründung

Das Büro des Nationalrates (Büro-NR) zählt zurzeit 14 Mitglieder. Die Fraktionen sind aktuell im Büro-NR wie folgt vertreten: V: 3 Sitze, S: 3 Sitze, RL: 3 Sitze, C: 2 Sitze, G: 1 Sitz, GL: 1 Sitz, BD: 1 Sitz.

Gemäss der Stärke der Fraktionen im Rat (Art. 43 Abs. 3 ParlG, umgesetzt mit dem "Verteilschlüssel für Kommissionen, Subkommissionen und Spezialkommissionen des Nationalrates") ist der Anspruch der Fraktionen auf Sitze in nationalrätlichen Kommissionen in der 50. Legislaturperiode generell wie folgt geregelt: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/cv-2018-0412-d.pdf>

Es ist offensichtlich, dass gemäss der wechselnden Zusammensetzung des Präsidiums gewisse Fraktionen im Büro-NR untervertreten sind, während andere Fraktionen übervertreten sind.

Solange das Büro-NR einzig in organisatorischen und administrativen Belangen gemäss Artikel 35 Absatz 1 ParlG und Artikel 9 GRN tätig ist, kann eine Unter- respektive Übervertretung in Kauf genommen werden. Wenn nun aber das Büro – entgegen seiner unter Artikel 35 Absatz 1 ParlG und Artikel 9 GRN beschriebenen Aufgaben – legislativ zu wirken beginnt (siehe zum Beispiel pa. Iv. [18.403](#)), muss die Zusammensetzung des Büros entsprechend der Stärke der Fraktionen im Rat angepasst werden.

Die neue Regelung hätte ein analoges Sitzverteilungsverfahren wie in der Gerichtskommission zur Folge. Dort werden in einem ersten Schritt die Sitze nach der Fraktionsstärke zugewiesen, und in einem zweiten Schritt wird die Berücksichtigung aller Fraktionen sichergestellt. Damit kann eine der Fraktionsstärke entsprechende Zusammensetzung des Büro-NR sichergestellt werden, ohne die Zahl der Büro-NR-Mitglieder zu erhöhen.

Die Vorstösse mit Tabellen und Grafiken können heruntergeladen werden unter: Ratsbetrieb / Curia Vista / Vorstösse mit Tabellen und Grafiken, die in der Geschäftsdatenbank nicht abgebildet werden können.

Kommissionsberichte

[09.11.2018 - Büro des Nationalrates](#)

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro NR (Bü-NR)
Büro SR (Bü-SR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.414 Parlamentarische Initiative

Straflose Selbstanzeige. Gesetzesartikel können aufgehoben werden

Eingereicht von: Kiener Nellen Margret
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die mit dem Bundesgesetz vom 20. März 2008 zur straflosen Selbstanzeige eingeführten Gesetzesartikel sind im DBG und StHG aufzuheben.

Begründung

Die straflosen Selbstanzeigen brachten seit Inkrafttreten der Bestimmungen am 1. Januar 2010 über 40 Milliarden Franken Schwarzgeld von Steuerpflichtigen in der Schweiz zutage. Da die Kantone Waadt und Appenzell Innerrhoden ihre Zahlen bisher nicht veröffentlichten, dürften es noch mehr sein. Der Zweck des Bundesgesetzes vom 20. März 2008 ist damit bereits übererfüllt worden. In seiner Botschaft vom 18. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige ging der Bundesrat von wenigen Milliarden Franken an Schwarzgeld aus.

Aufgrund des Inkrafttretens des automatischen Informationsaustauschs (AIA) zwischen der Schweiz und vielen Staaten ist eine Selbstanzeige bezüglich vielen bilateralen Verhältnissen noch bis zum 30. September 2018 möglich (rebrand.ly/aia). Das ist ein weiterer Grund für die Aufhebung der straflosen Selbstanzeige. Zudem empfinden ehrliche Steuerzahlende Steueramnestien zunehmend als ungerecht, da sie diejenigen belohnen, die nicht ehrlich sind.

Während der Dauer der anhaltenden Steuerhinterziehungen und Steuerbetrüge tragen die ehrlichen Steuerzahlenden, insbesondere die Arbeitnehmenden mit Lohnausweis sowie die Rentenbezüglerinnen und -bezügler mit Rentenbescheinigungen, die öffentlichen Aufgaben mit ihren Steuern, während sich die Steuersünder der Besteuerung entziehen. Diese Ungerechtigkeit und Ungleichheit ist aufzuheben.

Mit der Aufhebung der Gesetzesartikel zur straflosen Selbstanzeige schliesst die Schweiz überdies ihre schwarze Hintertüre zur öffentlich deklarierten Weissgeldstrategie.

Die Bestimmungen zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen können beibehalten werden.

Kommissionsberichte

15.04.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

13.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

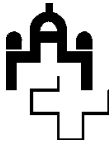
Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Brélaz Daniel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Pardini Corrado, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.414 n Pa.Iv. Kiener Nellen. Strafloſe Selbſtanzeige. Geſetzesartikel können aufgehoben werden

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 15. April 2019

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. April 2019 die von Nationalrätin Kiener Nellen am 15. März 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass in der Steuergesetzgebung die straflose Selbstanzeige aufgehoben wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 5 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Pardini, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Jans, Marra) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Schneeberger (d), Barazzone (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean-François Rime

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/18.414n/WAK--CER



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die mit dem Bundesgesetz vom 20. März 2008 zur straflosen Selbstanzeige eingeführten Gesetzesartikel sind im DBG und StHG aufzuheben.

1.2 Begründung

Die straflosen Selbstanzeigen brachten seit Inkrafttreten der Bestimmungen am 1. Januar 2010 über 40 Milliarden Franken Schwarzgeld von Steuerpflichtigen in der Schweiz zutage. Da die Kantone Waadt und Appenzell Innerrhoden ihre Zahlen bisher nicht veröffentlichten, dürften es noch mehr sein. Der Zweck des Bundesgesetzes vom 20. März 2008 ist damit bereits übererfüllt worden. In seiner Botschaft vom 18. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige ging der Bundesrat von wenigen Milliarden Franken an Schwarzgeld aus.

Aufgrund des Inkrafttretens des automatischen Informationsaustauschs (AIA) zwischen der Schweiz und vielen Staaten ist eine Selbstanzeige bezüglich vielen bilateralen Verhältnissen noch bis zum 30. September 2018 möglich (rebrand.ly/aia). Das ist ein weiterer Grund für die Aufhebung der straflosen Selbstanzeige. Zudem empfinden ehrliche Steuerzahlende Steueramnestien zunehmend als ungerecht, da sie diejenigen belohnen, die nicht ehrlich sind.

Während der Dauer der anhaltenden Steuerhinterziehungen und Steuerbetrüge tragen die ehrlichen Steuerzahlenden, insbesondere die Arbeitnehmenden mit Lohnausweis sowie die Rentenbezüglerinnen und -bezügler mit Rentenbescheinigungen, die öffentlichen Aufgaben mit ihren Steuern, während sich die Steuersünder der Besteuerung entziehen. Diese Ungerechtigkeit und Ungleichheit ist aufzuheben.

Mit der Aufhebung der Gesetzesartikel zur straflosen Selbstanzeige schliesst die Schweiz überdies ihre schwarze Hintertüre zur öffentlich deklarierten Weissgeldstrategie.

Die Bestimmungen zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen können beibehalten werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 5 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Laut Kommissionsmehrheit ist die straflose Selbstanzeige im Steuerrecht beizubehalten. Die Mehrheit ist zwar mit der Initiantin einverstanden, dass die Steuerpflichtigen mit Konten im Ausland aufgrund des AIA immer weniger die Möglichkeit haben, ihre Vermögenswerte zu regularisieren, doch ist sie überzeugt, dass die straflose Selbstanzeige für die Steuerpflichtigen, die nur in der Schweiz Konten haben, durchaus zweckdienlich bleibt. Die Mehrheit weist zudem darauf hin, dass dank der straflosen Selbstanzeige beträchtliches Steuersubstrat zurückgewonnen werden konnte. Dieses wäre sonst nicht an die Steuerbehörden abgeliefert worden, was sich daran zeige, dass die Anzahl der Verfahren wegen Steuerhinterziehung seit der Einführung der straflosen Selbstanzeige nur sehr leicht zurückgegangen ist. Zu guter Letzt erinnert die Kommissionsmehrheit daran, dass die Steuerpflichtigen, die ihre Vermögenswerte regularisieren, ihre Steuern bezahlen müssen, da auf dem deklarierten Einkommen und Vermögen Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten zehn Jahre erhoben werden.



In den Augen der Kommissionsminderheit stellt die straflose Selbstanzeige eine Ungleichbehandlung dar zwischen Steuerpflichtigen, die ehrlich sind, und solchen, die sich der Besteuerung entziehen. Letztere könnten den Zeitpunkt für die Selbstanzeige dann wählen, wenn ihre Steuerbelastung am tiefsten ist. Aufgrund der Einführung des AIA stelle die straflose Selbstanzeige zudem eine Ungleichbehandlung zwischen den Personen mit Konten im Ausland und denjenigen mit Konten in der Schweiz dar. Die Minderheit ist der Auffassung, dass es an der Zeit ist, diese Option im Steuerrecht aufzuheben und den Steuerbehörden mehr Personal für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung zur Verfügung zu stellen.

18.415 Parlamentarische Initiative

Sozialhilfe-Obergrenze für Ausländer

Eingereicht von: Hess Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) wird wie folgt geändert:

Art. 62

...

Abs. 3

Bei Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von über 50 000 Franken wird die Aufenthaltsbewilligung unwiderruflich entzogen und nicht mehr verlängert.

Art. 63

...

Abs. 4

Bei Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von über 80 000 Franken wird die Niederlassungsbewilligung unwiderruflich entzogen und nicht mehr verlängert.

Begründung

Die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz, sei dies via Asylbereich oder aufgrund der Personenfreizügigkeit, hat enorme Kosten für das Schweizer Sozialsystem zur Folge.

Besonders dramatisch ist die Situation bei Gemeinden, welche für die Sozialhilfe bereits heute einen Drittel oder mehr ihrer Steuereinnahmen investieren müssen. Andere wichtige Bereiche wie beispielsweise Strassenunterhalt oder der Bau von Schulräumlichkeiten sind aufgrund der immer angespannteren Finanzlage kaum mehr finanzierbar. Nur bei wenigen ausländischen Sozialhilfebezüglern ist eine Besserung der Lage in naher Zukunft absehbar.

Die heute geltenden Bestimmungen, welche eine Aufhebung der (Niederlassungs-)Bewilligung vorsehen, existieren zwar, sind aber eine reine Kann-Formulierung. Bereits heute gelten bundesgerichtliche Kriterien, wonach Personen bei einem Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken (C-Bewilligung) respektive ab 50 000 Franken (B-Bewilligung) konsequent überprüft werden müssen. Dennoch sind die Migrationsbehörden oftmals sehr zurückhaltend und widerrufen nur selten die Bewilligungen.

Durch eine Anpassung des Ausländergesetzes wird künftig die deutliche Weisung an die Ämter herausgegeben, dass bei Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken für Ausländer mit C-Bewilligung respektive ab 50 000 Franken für übrige Ausländer die Bewilligung zwingend und umgehend widerrufen und nicht mehr verlängert wird.

Kommissionsberichte

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

13.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (39)

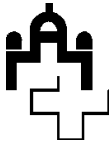
Addor Jean-Luc, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Brunner Toni, Buffat Michaël, Burgherr Thomas,
Bühler Manfred, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Estermann Yvette, Flückiger-Bäni Sylvia,
Frehner Sebastian, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Grüter Franz,
Hausammann Markus, Heer Alfred, Herzog Verena, Imark Christian, Köppel Roger, Matter Thomas,
Nicolet Jacques, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Rickli Natalie,
Ruppen Franz, Rutz Gregor, Salzmann Werner, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Walliser Bruno,
Wobmann Walter, Zanetti Claudio, de Courten Thomas, von Siebenthal Erich

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.415 n Pa. Iv. Hess Erich. Sozialhilfe-Obergrenze für Ausländer

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 23. Mai 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 12. April 2019 die von Nationalrat Erich Hess (V, BE) am 15. März 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert, Ausländerinnen und Ausländern, deren Sozialhilfebezüge einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung automatisch zu entziehen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Pantani, Reimann Lukas) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Romano (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/18.415n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) wird wie folgt geändert:

Art. 62

...

Abs. 3

Bei Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von über 50 000 Franken wird die Aufenthaltsbewilligung unwiderruflich entzogen und nicht mehr verlängert.

Art. 63

...

Abs. 4

Bei Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von über 80 000 Franken wird die Niederlassungsbewilligung unwiderruflich entzogen und nicht mehr verlängert.

1.2 Begründung

Die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz, sei dies via Asylbereich oder aufgrund der Personenfreizügigkeit, hat enorme Kosten für das Schweizer Sozialsystem zur Folge. Besonders dramatisch ist die Situation bei Gemeinden, welche für die Sozialhilfe bereits heute einen Drittel oder mehr ihrer Steuereinnahmen investieren müssen. Andere wichtige Bereiche wie beispielsweise Strassenunterhalt oder der Bau von Schulräumlichkeiten sind aufgrund der immer angespannteren Finanzlage kaum mehr finanzierbar. Nur bei wenigen ausländischen Sozialhilfebezügern ist eine Besserung der Lage in naher Zukunft absehbar.

Die heute geltenden Bestimmungen, welche eine Aufhebung der (Niederlassungs-)Bewilligung vorsehen, existieren zwar, sind aber eine reine Kann-Formulierung. Bereits heute gelten bundesgerichtliche Kriterien, wonach Personen bei einem Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken (C-Bewilligung) respektive ab 50 000 Franken (B-Bewilligung) konsequent überprüft werden müssen. Dennoch sind die Migrationsbehörden oftmals sehr zurückhaltend und widerrufen nur selten die Bewilligungen.

Durch eine Anpassung des Ausländergesetzes wird künftig die deutliche Weisung an die Ämter herausgegeben, dass bei Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken für Ausländer mit C-Bewilligung respektive ab 50 000 Franken für übrige Ausländer die Bewilligung zwingend und umgehend widerrufen und nicht mehr verlängert wird.

2 Erwägungen der Kommission

Zwar stimmt die Kommission dem Anliegen, Ausländerinnen und Ausländern im Falle fortgesetzter Sozialhilfeabhängigkeit den Aufenthaltstitel zurückzustufen oder ganz abzuerkennen, grundsätzlich zu. Die SPK gibt jedoch zu bedenken, dass die Gesetzgebung im Bereich der Sozialhilfe Sache der Kantone ist. Die Initiative lässt offen, welche staatliche Ebene für den Entzug einer Niederlassungs- oder einer Aufenthaltsbewilligung zuständig sein soll. Es stellt sich zudem die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, eine offene Formulierung zu wählen anstatt feste Schwellenwerte festzuschreiben, nach deren Überschreitung ein Automatismus eintritt.



Die Kommission weist drauf hin, dass der Bundesrat beauftragt wurde, die Frage der Bundeskompetenzen im Rahmen eines Postulates der ständerätlichen Schwesterkommission ([17.3260](#) s Po. SPK-SR, "Kompetenzen des Bundes im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten") zu prüfen. So soll der Bundesrat unter anderem aufzeigen, welche rechtlichen Instrumente dem Bund zur Verfügung stehen, um die Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten einzuschränken oder auszuschliessen. Die Resultate dieses Berichts gilt es abzuwarten. Die Kommission beantragt deshalb, der parlamentarischen keine Folge zu geben. Die Minderheit der Kommission beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, weil sie die Festlegung von Schwellenwerten durch den Bund wie auch eine Klärung der Zuständigkeiten der staatlichen Ebenen für angezeigt erachtet.

18.4150 Motion

Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Eingereicht von: Engler Stefan
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.12.2018

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, auf dem Wege der Anpassung der Sportförderungsverordnung (Art. 41 Abs. 3 Bst. e, neu) die gesetzliche Grundlage zur Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung zu schaffen, damit diese für den Breiten- und Leistungssport von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bestimmungsgemäss genutzt werden können.

Begründung

Das Nasak hilft mit, für die nationalen Sportverbände gute infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, dies durch Planung, Koordination und Finanzhilfen. Die Beiträge des Bundes betragen in der Regel zwischen 5 und 25 Prozent der anrechenbaren Investitionen. Nach Abschluss von Nasak 1 bis 4 (voraussichtlich 2021) werden rund 105 Projekte realisiert sein. Rund 30 nationale Sportverbände werden die Möglichkeit haben, von Nasak-Anlagen zu profitieren. Dafür hat das Parlament insgesamt 170 Millionen Franken gesprochen. Das gesamte damit ausgelöste Investitionsvolumen wird dann rund 1,7 Milliarden Franken bei einem durchschnittlichen Bundesbeitragssatz von 8,5 Prozent betragen. Um die Nachhaltigkeit dieser Investitionen zu schützen, müssen die Anlagen auf hohem Niveau unterhalten und betrieben werden können und den Nutzern (Verbänden und Wettkampfveranstaltern) zu vorteilhaften Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können. Ohne eine künftige Mitfinanzierung des Betriebs durch den Bund sind auf Dauer viele Träger dieser Sportanlagen allerdings überfordert, eigenwirtschaftlich den Betrieb sicherzustellen. Verlangen sie zu hohe Nutzungsgebühren, riskieren sie, dass die nationalen Sportverbände für ihre Trainings auf andere Anlagen, allenfalls im Ausland, ausweichen. Gleichzeitig riskieren sie, als Wettkampfstätten nicht mehr attraktiv genug zu sein. Die Schweiz hat eine lange Tradition in der Organisation und Durchführung von sportlichen Grossveranstaltungen. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl nimmt unser Land hier einen Spitzenplatz ein. In regelmässigen Abständen werden Welt- und Europameisterschaften in unterschiedlichsten Sportarten organisiert. Der volkswirtschaftliche Nutzen solcher Anlässe liegt auf der Hand. Zudem liegt es im Interesse des Leistungs- sowie des Breitensports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, dass die errichteten Anlagen im nationalen Interesse auch zweckgemäss genutzt werden. Die Möglichkeit der Mitfinanzierung solcher Anlagen durch den Bund ist ein unentbehrlicher Beitrag dafür.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0) erarbeitet und aktualisiert der Bund ein nationales Sportanlagenkonzept, das der Planung und Koordination der Sportanlagen von nationaler Bedeutung dient (Nasak). Der Bund kann Finanzhilfen an den Bau von Nasak-Anlagen leisten (Art. 5 Abs. 2 SpoFöG). Der Betrieb der Anlagen ist Sache der jeweiligen Trägerorganisationen.

Die Nasak-Anlagen haben vorab den Bedürfnissen von nationalen Sportverbänden als Trainings- und Wettkampfstätten zu dienen. Im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung zwischen den Sportverbänden und der Trägerschaft der Anlage werden die Konditionen für deren Benutzung vereinbart. Dabei stehen die Sportverbände vor dem Dilemma, dass die Nutzung von Sportanlagen inklusive Kost und Logis im Ausland oft kostengünstiger ist.

Je nach Art der Anlage steht diese nicht nur den Sportverbänden für Training und Wettkampf, sondern auch dem Breitensport offen. Ihr Betrieb kann touristisch von Bedeutung sein und regionalwirtschaftlich wichtige Impulse auslösen. Das Potenzial eines wirtschaftlichen Betriebs ist unterschiedlich und unter anderem abhängig von der Art der Anlage, der Bedeutung einer Sportart, der Erreichbarkeit und dem Einzugsgebiet einer Anlage sowie der Möglichkeit, weitere Angebote (bspw. Einkaufsmöglichkeiten) und Nutzungen (bspw.



Konzerte) zu integrieren. Dies beeinflusst unmittelbar die Tarifgestaltung und die Konditionen, zu welchen eine Anlage genutzt wird, und damit auch die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs. Kann eine Trägerschaft diesen nicht sicherstellen, so ist der Weiterbestand der Nasak-Anlage gefährdet und damit auch deren vielfältige Nutzung.

Die Sportverbände müssen daher in der Lage sein, die Nutzung der Anlagen entschädigen zu können. Benutzungsgebühren der Verbände allein dürften aber in der Regel nicht ausreichend sein, um den Betrieb längerfristig sicherzustellen. Dazu sind weitere Einnahmen notwendig. Im Vordergrund stehen dabei der internationale Wettkampfsport oder die Nutzung durch die lokale Bevölkerung bzw. durch den Vereinssport sowie die touristische Vermarktung.

Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst. Er sieht jedoch eine Beteiligung an den Betriebskosten nicht als Bundesaufgabe. Das Nasak-Konzept sieht vor, dass Bundesbeiträge als eine Art Anschubfinanzierung den Bau von nationalen Sportinfrastrukturvorhaben ermöglichen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der langfristige Betrieb finanziell gesichert ist und mindestens ein nationaler Sportverband die Nutzung der Anlage vertraglich zusichert. Diese Bedingungen müssen auch in Zukunft gelten.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

24.05.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

13.03.2019	Ständerat Annahme
06.06.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (18)

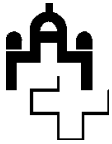
Baumann Isidor, Bischofberger Ivo, Bruderer Wyss Pascale, Dittli Josef, Ettl erich, Fournier Jean-René, Graber Konrad, Häberli-Koller Brigitte, Hêche Claude, Janiak Claude, Lombardi Filippo, Luginbühl Werner, Rechsteiner Paul, Rieder Beat, Schmid Martin, Stöckli Hans, Vonlanthen Beat, Wicki Hans

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.4150 s Mo. Ständerat (Engler). Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 24. Mai 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2019 die von Ständerat Stefan Engler (CVP, GR) am 6. Dezember 2018 eingereichte und vom Ständerat am 13. März 2019 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzliche Grundlage zur Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung zu schaffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen, die Motion anzunehmen.
Eine Minderheit (Gutjahr, Bigler, Chevalley, Glauser, Herzog, Keller Peter, Markwalder, Pieren, Röstli) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Trede (d), Reynard (f)

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident

Mathias Reynard

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.4150s/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird eingeladen, auf dem Wege der Anpassung der Sportförderungsverordnung (Art. 41 Abs. 3 Bst. e, neu) die gesetzliche Grundlage zur Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung zu schaffen, damit diese für den Breiten- und Leistungssport von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bestimmungsgemäss genutzt werden können.

1.2 Begründung

Das Nasak hilft mit, für die nationalen Sportverbände gute infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, dies durch Planung, Koordination und Finanzhilfen. Die Beiträge des Bundes betragen in der Regel zwischen 5 und 25 Prozent der anrechenbaren Investitionen. Nach Abschluss von Nasak 1 bis 4 (voraussichtlich 2021) werden rund 105 Projekte realisiert sein. Rund 30 nationale Sportverbände werden die Möglichkeit haben, von Nasak-Anlagen zu profitieren. Dafür hat das Parlament insgesamt 170 Millionen Franken gesprochen. Das gesamte damit ausgelöste Investitionsvolumen wird dann rund 1,7 Milliarden Franken bei einem durchschnittlichen Bundesbeitragsatz von 8,5 Prozent betragen. Um die Nachhaltigkeit dieser Investitionen zu schützen, müssen die Anlagen auf hohem Niveau unterhalten und betrieben werden können und den Nutzern (Verbänden und Wettkampfveranstaltern) zu vorteilhaften Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können. Ohne eine künftige Mitfinanzierung des Betriebs durch den Bund sind auf Dauer viele Träger dieser Sportanlagen allerdings überfordert, eigenwirtschaftlich den Betrieb sicherzustellen. Verlangen sie zu hohe Nutzungsgebühren, riskieren sie, dass die nationalen Sportverbände für ihre Trainings auf andere Anlagen, allenfalls im Ausland, ausweichen. Gleichzeitig riskieren sie, als Wettkampfstätten nicht mehr attraktiv genug zu sein. Die Schweiz hat eine lange Tradition in der Organisation und Durchführung von sportlichen Grossveranstaltungen. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl nimmt unser Land hier einen Spitzenplatz ein. In regelmässigen Abständen werden Welt- und Europameisterschaften in unterschiedlichsten Sportarten organisiert. Der volkswirtschaftliche Nutzen solcher Anlässe liegt auf der Hand. Zudem liegt es im Interesse des Leistungs- sowie des Breitensports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, dass die errichteten Anlagen im nationalen Interesse auch zweckgemäss genutzt werden. Die Möglichkeit der Mitfinanzierung solcher Anlagen durch den Bund ist ein unentbehrlicher Beitrag dafür.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019

Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0) erarbeitet und aktualisiert der Bund ein nationales Sportanlagenkonzept, das der Planung und Koordination der Sportanlagen von nationaler Bedeutung dient (Nasak). Der Bund kann Finanzhilfen an den Bau von Nasak-Anlagen leisten (Art. 5 Abs. 2 SpoFöG). Der Betrieb der Anlagen ist Sache der jeweiligen Trägerorganisationen. Die Nasak-Anlagen haben vorab den Bedürfnissen von nationalen Sportverbänden als Trainings- und Wettkampfstätten zu dienen. Im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung zwischen den Sportverbänden und der Trägerschaft der Anlage werden die Konditionen für deren Benutzung vereinbart. Dabei stehen die Sportverbände vor dem Dilemma, dass die Nutzung von Sportanlagen inklusive Kost und Logis im Ausland oft kostengünstiger ist.



Je nach Art der Anlage steht diese nicht nur den Sportverbänden für Training und Wettkampf, sondern auch dem Breitensport offen. Ihr Betrieb kann touristisch von Bedeutung sein und regionalwirtschaftlich wichtige Impulse auslösen. Das Potenzial eines wirtschaftlichen Betriebs ist unterschiedlich und unter anderem abhängig von der Art der Anlage, der Bedeutung einer Sportart, der Erreichbarkeit und dem Einzugsgebiet einer Anlage sowie der Möglichkeit, weitere Angebote (bspw. Einkaufsmöglichkeiten) und Nutzungen (bspw. Konzerte) zu integrieren. Dies beeinflusst unmittelbar die Tarifgestaltung und die Konditionen, zu welchen eine Anlage genutzt wird, und damit auch die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs. Kann eine Trägerschaft diesen nicht sicherstellen, so ist der Weiterbestand der Nasak-Anlage gefährdet und damit auch deren vielfältige Nutzung.

Die Sportverbände müssen daher in der Lage sein, die Nutzung der Anlagen entschädigen zu können. Benutzungsgebühren der Verbände allein dürften aber in der Regel nicht ausreichend sein, um den Betrieb längerfristig sicherzustellen. Dazu sind weitere Einnahmen notwendig. Im Vordergrund stehen dabei der internationale Wettkampfsport oder die Nutzung durch die lokale Bevölkerung bzw. durch den Vereinssport sowie die touristische Vermarktung.

Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst. Er sieht jedoch eine Beteiligung an den Betriebskosten nicht als Bundesaufgabe. Das Nasak-Konzept sieht vor, dass Bundesbeiträge als eine Art Anschubfinanzierung den Bau von nationalen Sportinfrastrukturvorhaben ermöglichen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der langfristige Betrieb finanziell gesichert ist und mindestens ein nationaler Sportverband die Nutzung der Anlage vertraglich zusichert. Diese Bedingungen müssen auch in Zukunft gelten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat am 13. März 2019 mit 26 zu 9 Stimmen bei 6 Enthaltungen beschlossen, die Motion anzunehmen. Das Hauptanliegen besteht darin, mit der Motion einen Impuls für eine stärkere Frequentierung der Nasak-Anlagen durch Schweizer Top- und Nachwuchssportler, aber auch durch breite Bevölkerungsschichten und insbesondere Kinder und Jugendliche, zu geben.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission misst den bisherigen Nasak-Programmen eine hohe Bedeutung für die nationale Sportförderung zu. In den allgemeinen Erörterungen zur Motion wurden jedoch einige Zweifel an der Zweckmässigkeit der konkreten Formulierung geäussert.

Die Kommission steht der Idee positiv gegenüber, im Sinne der Nachhaltigkeit einen Impuls für eine stärkere Frequentierung der Nasak-Anlagen zu geben. Sie unterstützt daher die Stossrichtung der Motion. Trotz gewisser Vorbehalte gegenüber dem konkreten Wortlaut der Motion strebt sie eine rasche Realisierung des Anliegens an. Ziel der Kommission wäre es, die Umsetzung möglichst ohne Gesetzesänderung vorzunehmen. So wurde im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung etwa vorgeschlagen, eine Erhöhung der Unterstützungsbeiträge des Bundes an die Sportverbände vorzunehmen. Die Sportverbände könnten über die Leistungsverträge mit Swiss Olympic verpflichtet werden, diese zusätzlichen Gelder zur Verbesserung der Situation der Anlagebetreiber einzusetzen.



Eine Minderheit lehnt die Motion ab. Sie steht zwar prinzipiell hinter den Nasak-Programmen und hinter den allgemeinen Grundsätzen der Sportförderung. Sie ist aber der Ansicht, dass es nicht Aufgabe des Bundes sei, sich an den Betriebskosten dieser Anlagen zu beteiligen. Zudem habe der Bund bei der Unterstützung eines Bauvorhabens ohnehin darauf zu achten, dass der Betrieb längerfristig gesichert sei.

18.416 Parlamentarische Initiative

Das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkennen

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Burnoutsyndrom ist als Berufskrankheit im Sinne des UVG und der dazugehörigen Verordnungen anzuerkennen und in die entsprechenden Erlasse aufzunehmen.

Begründung

Die Arbeitswelt hat in den letzten Jahrzehnten erhebliche Veränderungen erfahren, und ihr stehen noch weitere bevor. Der Wandel der Produktionsmethoden geht zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die generell die Folgen am stärksten zu spüren bekommen. Aufgrund dieser Umbrüche nehmen psychische Belastungen im Beruf zu (Stress, Mobbing, sexuelle Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz, Burnout ...). Daher müssen wir unsere Herangehensweise an Berufsrisiken überdenken. In den letzten Jahren haben verschiedene Studien des Seco, des BFS und von Gesundheitsförderung Schweiz belegt, dass insbesondere der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern empfundene Stress ansteigt, und aufgezeigt, welche Auswirkungen dieser auf die Gesundheit hat. Auch eine Zunahme und Verschlimmerung der Burnoutfälle ist seit einigen Jahren zu verzeichnen, was soziale Tragödien sowie enorme volkswirtschaftliche Kosten verursacht. Vom Burnoutsyndrom sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Berufszweigen betroffen, wobei das Risiko in den Berufen des Dienstleistungssektors am höchsten ist.

Die Krankenversicherung betrachtet Burnout nur unter dem Gesichtspunkt der Depression, was nicht der Realität dieses Erschöpfungssyndroms entspricht und die Zahl der Fälle, bei denen die Versicherung die Kosten übernimmt, reduziert. Mit der Anerkennung von Burnout als Berufskrankheit könnte man dieses immer häufiger auftretende Krankheitsbild besser berücksichtigen. So könnte man Betroffene besser behandeln, den Wiedereinstieg in den Beruf dank der gesellschaftlichen Anerkennung dieser Krankheit erleichtern und die Vorbeugung intensivieren.

Kommissionsberichte

15.02.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

13.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

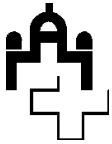
Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Golay Roger, Hadorn Philipp,
Maire Jacques-André, Marra Ada, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Schenker Silvia, Tornare Manuel, de la
Reussille Denis

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.416 n Pa. Iv. Reynard. Das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkennen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 15. Februar 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Februar 2019 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Mathias Reynard am 16. März 2018 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und die entsprechenden Verordnungen so ändern, dass das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkannt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Feri Yvonne, Barrile, Graf Maya, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Sauter (d), Clottu (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/18.416n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das Burnoutsyndrom ist als Berufskrankheit im Sinne des UVG und der dazugehörigen Verordnungen anzuerkennen und in die entsprechenden Erlasse aufzunehmen.

1.2 Begründung

Die Arbeitswelt hat in den letzten Jahrzehnten erhebliche Veränderungen erfahren, und ihr stehen noch weitere bevor. Der Wandel der Produktionsmethoden geht zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die generell die Folgen am stärksten zu spüren bekommen. Aufgrund dieser Umbrüche nehmen psychische Belastungen im Beruf zu (Stress, Mobbing, sexuelle Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz, Burnout ...). Daher müssen wir unsere Herangehensweise an Berufsrisiken überdenken. In den letzten Jahren haben verschiedene Studien des Seco, des BFS und von Gesundheitsförderung Schweiz belegt, dass insbesondere der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern empfundene Stress ansteigt, und aufgezeigt, welche Auswirkungen dieser auf die Gesundheit hat. Auch eine Zunahme und Verschlimmerung der Burnoutfälle ist seit einigen Jahren zu verzeichnen, was soziale Tragödien sowie enorme volkswirtschaftliche Kosten verursacht. Vom Burnoutsyndrom sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Berufszweigen betroffen, wobei das Risiko in den Berufen des Dienstleistungssektors am höchsten ist.

Die Krankenversicherung betrachtet Burnout nur unter dem Gesichtspunkt der Depression, was nicht der Realität dieses Erschöpfungssyndroms entspricht und die Zahl der Fälle, bei denen die Versicherung die Kosten übernimmt, reduziert. Mit der Anerkennung von Burnout als Berufskrankheit könnte man dieses immer häufiger auftretende Krankheitsbild besser berücksichtigen. So könnte man Betroffene besser behandeln, den Wiedereinstieg in den Beruf dank der gesellschaftlichen Anerkennung dieser Krankheit erleichtern und die Vorbeugung intensivieren.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden das Verhältnis zwischen Ressourcen und Belastungen am Arbeitsplatz als ausgeglichen empfindet (Siehe Job-Stress-Index 2018). Dennoch zeigt sich die SGK-NR besorgt über den Anteil emotional erschöpfter erwerbstätiger Personen. Den Vorschlag des Initianten erachtet die Kommission aus verschiedenen Gründen aber als nicht zielführend.

Wichtiger als eine neue Zuständigkeit der Unfallversicherung seien die bereits laufenden Programme der Privatwirtschaft zur Prävention von Burnout-Erkrankungen. Von Seiten des Bundes habe das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) umfassende Informationen zur Erschöpfung am Arbeitsplatz und zum Burnout-Syndrom bereitgestellt. Überdies erhebe die Gesundheitsförderung Schweiz jährlich einen Job-Stress-Index, welcher wichtige Kennzahlen zum Monitoring des Stressess bei der erwerbstätigen Bevölkerung liefere.



Zweitens habe sich bis heute weder in der Forschung noch in der Praxis eine klare Definition des Burnout-Syndroms entwickelt. So kenne der Tarif Tarmed, welcher für alle ambulanten ärztlichen Behandlungen in Arztpraxen und Spitälern gilt, keine Position für Burnout-Erkrankungen.

Drittens sei der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen der beruflichen Tätigkeit und einer Burnout-Erkrankung schwierig. Burnout sei in der Regel eine multifaktoriell verursachte Erkrankung, deren Entwicklung von Art und Intensität bestimmter arbeitsbedingter Belastungen abhängig ist. Der berufliche Anteil der Krankheitsursache sei oft nur schwer zu ermitteln, unterstreicht die Kommissionsmehrheit.

Eine Minderheit der Kommission erachtet es als stossend, dass die Behandlung einer beruflich verursachten Krankheit über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgerechnet und damit von den Prämienzahlenden beglichen werde. Die Minderheit verweist ferner auf die jüngsten Bestrebungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Burnout-Erkrankung zu definieren. Sie argumentiert, die Schweiz könne hier eine weltweite Führungsrolle in der Bekämpfung von psychischen Erkrankungen übernehmen.

18.418 Parlamentarische Initiative

Einsetzen einer ständigen parlamentarischen Aufsichtsdelegation zur Steuerung der bundesnahen Betriebe im Verkehrs- und Fernmeldebereich

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, um eine ständige parlamentarische Aufsichtsdelegation für die bundesnahen Betriebe im Bereich des Verkehrs- und Fernmeldewesens einzusetzen. Diese soll sich nach dem Vorbild der Neat-Aufsichtsdelegation aus Mitgliedern der Finanzkommissionen, der Geschäftsprüfungskommissionen und der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen beider Räte zusammensetzen und vertiefter als bisher die parlamentarische Oberaufsicht wahrnehmen.

Begründung

Der Postauto-Skandal hat gezeigt, dass bei der Steuerung und bei der Aufsicht der verselbständigten Einheiten des Bundes Handlungsbedarf besteht.

Die Aufsicht über die verschiedenen Geschäftsfelder der bundeseigenen Betriebe ist auf zahlreiche Stellen verteilt. So überprüft die Eidgenössische Finanzverwaltung bzw. das UVEK als Fachdepartement zuhanden des Bundesrates die Einhaltung der eignerstrategischen Ziele bezüglich Unternehmensentwicklung und Tätigkeitsschwerpunkte. Der Bundesrat genehmigt die Geschäftsberichte und die Jahresrechnung. Und Fachämter wie das Bundesamt für Verkehr oder das Bakom überprüfen die Einhaltung der Sachgesetzgebung und des Subventionsrechts. Darüber hinaus beaufsichtigen verwaltungsexterne Regulierungsbehörden (z. B. die Postcom) die Umsetzung des Grundversorgungsauftrages.

Diese komplexe Steuerungs- und Aufsichtsstruktur erschwert Bundesrat und Parlament den Überblick über die Gesamtentwicklung, die Herausforderungen und die Risiken bei bundeseigenen Betrieben. Zumindest auf Ebene der Oberaufsicht sollten deshalb alle Fäden in einer spezialisierten Kommission zusammenlaufen. Mit der Aufsichtsdelegation zum Neat-Projekt wurde eine wirkungsvolle Struktur geschaffen, die das Wissen der Sachbereichs- und Aufsichtskommissionen beider Räte vereint. Sie verfügt über dieselben Rechte und Pflichten wie andere Aufsichtsdelegationen und kann auch als Modell für eine ständige Oberaufsichtsdelegation zu den bundeseigenen Betrieben im Bereich des Verkehrs- und Fernmeldewesens dienen.

Kommissionsberichte

09.11.2018 - Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

Chronologie

13.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)
Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

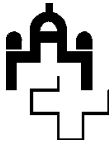


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**18.418 n Pa. Iv. Rytz Regula. Einsetzen einer ständigen parlamentarischen
Aufsichtsdelegation zur Steuerung der bundesnahen Betriebe im
Verkehrs- und Fernmeldebereich**

Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 9. November 2018

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2018 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrätin Regula Rytz am 16. März 2018 eingereicht hatte.

Die Initiative fordert die Einsetzung einer ständigen parlamentarischen Aufsichtsdelegation für bundesnahe Unternehmen im Bereich des Verkehrs- und Fernmeldewesens.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (*Hardegger, Birrer-Heimo, Feri Yvonne, Graf Maya, Marra, Piller Carrard, Töngi, Wermuth*) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Ammann (d), Nantermod (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Doris Fiala

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/18.418n/GPK--CdG



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, um eine ständige parlamentarische Aufsichtsdelegation für die bundesnahen Betriebe im Bereich des Verkehrs- und Fernmeldewesens einzusetzen. Diese soll sich nach dem Vorbild der Neat-Aufsichtsdelegation aus Mitgliedern der Finanzkommissionen, der Geschäftsprüfungskommissionen und der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen beider Räte zusammensetzen und vertiefter als bisher die parlamentarische Oberaufsicht wahrnehmen.

1.2 Begründung

Der Postauto-Skandal hat gezeigt, dass bei der Steuerung und bei der Aufsicht der verselbständigten Einheiten des Bundes Handlungsbedarf besteht.

Die Aufsicht über die verschiedenen Geschäftsfelder der bundeseigenen Betriebe ist auf zahlreiche Stellen verteilt. So überprüft die Eidgenössische Finanzverwaltung bzw. das UVEK als Fachdepartement zuhanden des Bundesrates die Einhaltung der eigenerstrategischen Ziele bezüglich Unternehmensentwicklung und Tätigkeitsschwerpunkte. Der Bundesrat genehmigt die Geschäftsberichte und die Jahresrechnung. Und Fachämter wie das Bundesamt für Verkehr oder das Bakom überprüfen die Einhaltung der Sachgesetzgebung und des Subventionsrechts. Darüber hinaus beaufsichtigen verwaltungsexterne Regulierungsbehörden (z. B. die Postcom) die Umsetzung des Grundversorgungsauftrages.

Diese komplexe Steuerungs- und Aufsichtsstruktur erschwert Bundesrat und Parlament den Überblick über die Gesamtentwicklung, die Herausforderungen und die Risiken bei bundeseigenen Betrieben. Zumindest auf Ebene der Oberaufsicht sollten deshalb alle Fäden in einer spezialisierten Kommission zusammenlaufen. Mit der Aufsichtsdelegation zum Neat-Projekt wurde eine wirkungsvolle Struktur geschaffen, die das Wissen der Sachbereichs- und Aufsichtskommissionen beider Räte vereint. Sie verfügt über dieselben Rechte und Pflichten wie andere Aufsichtsdelegationen und kann auch als Modell für eine ständige Oberaufsichtsdelegation zu den bundeseigenen Betrieben im Bereich des Verkehrs- und Fernmeldewesens dienen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit anerkennt grundsätzlich einen Handlungsbedarf in der Frage der Steuerung und Aufsicht über die bundesnahen Unternehmen. Der Ansatz der parlamentarische Initiative zielt allerdings auf einen Systemwechsel in der Struktur der Oberaufsicht ab. Ausserdem wurde den ehemaligen Bundesbetrieben Ende der 1990er Jahre eine weitreichende, unternehmerische Autonomie verliehen. Der gemäss der vorliegenden Initiative angestrebte Systemwechsel in der Oberaufsicht würde diesem, vom Parlament beschlossenen Grundsatz zuwiderlaufen. Im Zuge der Insieme-Inspektion hatten die GPK und FK eine Neuordnung der parlamentarischen Oberaufsicht abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Strukturen der Oberaufsicht in Bezug auf die bundesnahen Unternehmen heute zweckmässig und ausreichend geregelt sind; der Informationsfluss sei bereits heute gewährleistet. Im Bereich der bundesnahen Unternehmen wird



die parlamentarische Oberaufsicht grundsätzlich indirekt ausgeübt; die Organe der parlamentarischen Oberaufsicht prüfen, ob der Bundesrat seine Eignerrolle in angemessener Weise wahrnimmt, und überwachen die Umsetzung seiner Politik gegenüber diesen Unternehmen. Es wäre deshalb nicht angezeigt, für die SBB, Post, Swisscom und Skyguide eine zusätzliche parlamentarische Aufsichtsdelegation zu schaffen.

Auslöser für die vorliegende Initiative war unter anderem der PostAuto-Fall. Die Mehrheit der Kommission bezweifelt jedoch, dass eine ständige Oberaufsichtsdelegation diesen Fall hätte verhindern oder frühzeitig aufdecken können.

Verbesserungspotenzial sieht sie hingegen beim Bundesrat als Eigner. Dieser müsse seine Eignerrolle gegenüber den bundesnahen Unternehmen generell stärker wahrnehmen, sich verstärkt für die Forderungen des Bundes und die Wahrung der Eignerinteressen einsetzen. Darauf wurde bereits in den Berichten der GPK-N zum Cyber-Angriff auf die RUAG (Bericht vom 8. Mai 2018) und der GPK-S zur Überwachung der Interessenbindungen in den Verwaltungsräten der bundesnahen Unternehmen am Beispiel der SBB (Bericht vom 28. August 2018) hingewiesen. Bevor an einer Änderung der parlamentarischen Oberaufsicht gearbeitet wird, sollte deshalb vor allem eine Stärkung der Aufsicht durch den Bundesrat angestrebt werden. Wünschenswert wäre, dass der Bundesrat einen ständigen Ausschuss¹ schaffen würde, der sich regelmässig und grundlegend mit der Steuerung der ausgelagerten Einheiten bzw. der bundesnahen Unternehmen befasst.

Die Schaffung einer ständigen parlamentarischen Aufsichtsdelegation würde die GPK schwächen; es käme zu Doppelspurigkeiten und einer Vermengung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den Aufsichts- und Sachbereichskommissionen. Und schliesslich würde auch die Rollenteilung zwischen dem Parlament und dem Bundesrat verändert. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf laufende Arbeiten in Zusammenhang mit der Aufsicht über die bundesnahen Betriebe (die vom Bundesrat in Auftrag gegebene externe Überprüfung der Grundsätze und Leitlinien der Steuerung bundesnaher Unternehmen; die Prüfung der subventionsrechtlichen Aufsicht durch das Bundesamt für Verkehr; die laufenden Abklärungen der GPK-S zur PostAuto-Affäre) beantragt die Kommissionmehrheit, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Sie sieht darin eine Möglichkeit, die zersplitterte Oberaufsicht des Parlaments über die bundesnahen Betriebe in einer ständigen, spezialisierten Aufsichtsdelegation zu bündeln. Aufgabe dieser Delegation wäre weiterhin die Oberaufsicht über die Steuerung der bundesnahen Betriebe durch den Bundesrat. In einem solchen Organ könnte sodann das Wissen aus den Finanzkommissionen, der Geschäftsprüfungskommissionen und der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen vereint werden.

¹ Vgl. Artikel 23 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997; SR 172.010

18.4216

 Postulat

Zuckerhaltige Getränke und Adipositas. Es muss etwas getan werden!

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Zanetti Claudio
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine systematische Auswertung der Jahre 2013 bis 2015 hat auf stichhaltige Weise die Auswirkungen zuckerhaltiger Getränke auf das Auftreten von Adipositas aufgezeigt. (1)

In Europa haben während der vergangenen Jahrzehnte Übergewicht und Adipositas bei Erwachsenen in gleichem Masse zugenommen wie bei Kindern. Weltweit ist die Anzahl der an Übergewicht oder Adipositas leidenden Frauen zwischen 1975 und 2014 von 23 auf 39 Prozent gestiegen, die der Männer von 21 auf 38 Prozent.

Im selben Zeitraum hat auch der Konsum zuckerhaltiger Getränke (die verschiedene Zuckerarten beinhalten) zugenommen. Diese Entwicklung steht in Verbindung mit einem intensiven Marketing für diese Getränke durch die Industrie.

Auch die Schweiz ist von diesem Gesundheitsproblem betroffen. Laut dem Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan) sind zurzeit 42 Prozent der Schweizer Bevölkerung übergewichtig oder adipös. Zwischen 1992 und 2012 ist der Anteil übergewichtiger oder adipöser Männer von 38,6 Prozent auf 50,5 Prozent gestiegen. Der Anteil übergewichtiger oder adipöser Frauen ist von 21 Prozent auf 32 Prozent gestiegen.

Angesichts dieser Entwicklungen haben zahlreiche Länder Massnahmen ergriffen, um den Konsum von zuckerhaltigen Getränken einzuschränken. Dazu zählen die Erhöhung der Preise dieser Produkte, die Verbesserung ihrer Beschriftungen, Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung oder Kombinationen dieser Massnahmen.

Daher beauftrage ich den Bundesrat, gegenüber den Herstellerinnen zuckerhaltiger Getränke aktiv zu werden, damit sie den Zuckergehalt ihrer Produkte signifikant verringern (auf weniger als 5 Prozent), oder andere Massnahmen vorzulegen, die in der Lage sind, den Zuckergehalt dieser Produkte zu verringern.

(1) Quelle: Sugar-Sweetened Beverages and Weight Gain in Children and Adults: A Systematic Review from 2013 to 2015 and a Comparison with Previous Studies. Luger M., Lafontan M., Bes-Rastrollo M., Winzer E., Yumuk V., Farpour-Lambert N. (<https://www.karger.com/Article/FullText/484566>).

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Die Vision der Schweizer Ernährungsstrategie 2017–2024 (www.blv.admin.ch > Das BLV > Schweizer Ernährungsstrategie) ist, dass sich alle Menschen für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung entscheiden können. Im Rahmen dieser Strategie des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) sind im Frühling 2019 Gespräche des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit dem Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten geplant. Der Bundesrat hat nicht die Absicht, vor diesen Gesprächen quantifizierte Ziele festzulegen. Wie bereits bei anderen Lebensmitteln (Joghurt, Frühstückszerealien) soll in Zusammenarbeit mit der Industrie geprüft werden, wie der Zuckergehalt in Süssgetränken nach und nach und auf freiwilliger Basis gesenkt werden kann.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.



Chronologie

22.03.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

05.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Crottaz Brigitte, Heim Bea, Maire Jacques-André, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Sommaruga Carlo,
Tornare Manuel

18.4217

 Postulat

Einführung eines Innovation-Fellowship-Programms in der Bundesverwaltung

Eingereicht von: Marti Min Li
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung eines Innovation-Fellowship-Programms zu prüfen. Mit diesem Fellowship-Programm sollen talentierte Spezialistinnen und Spezialisten aus den Bereichen IT, Design oder Innovation aus innovationskräftigen Unternehmen oder mit anderweitig einschlägigen unternehmerischen Erfahrungen mit starkem Innovationsbezug für eine begrenzte Zeit in der Bundesverwaltung beschäftigt werden.

Begründung

Die Bundesverwaltung pflegt bereits heute einen fruchtbaren Austausch mit der Privatwirtschaft. Das Innovation-Fellowship-Programm könnte dazu beitragen, den Know-how- und Ideen-Transfer zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft im Bereich der Nutzung und Entwicklung innovativer Methoden zu stärken und neue, innovative Ideen für eine effiziente und bürgernahe Verwaltung zu entwickeln. Das Programm könnte vorsehen, dass während eines Jahrs mindestens zwei Fellows in einer Querschnittfunktion der Verwaltung eingebunden werden. Dort tragen sie zur strategischen Entwicklung und zur konkreten Umsetzung von (Pilot-)Projekten bei. Mit dem Konzept vergleichbarer Fellowships wurden international in öffentlichen Verwaltungen bereits sehr gute Erfahrungen gemacht, beispielsweise in den Vereinigten Staaten auf nationaler Ebene mit den Presidential Innovation Fellows des Weissen Hauses, aber auch in New York und San Francisco. Die Stadt Zürich plant im Rahmen ihrer Smart-City-Strategie ebenfalls ein ähnliches Programm. Mit diesem Programm könnte auch die Bundesverwaltung ihre Innovationskraft verstärken und digitale Dienstleistungen für die Bevölkerung mit direktem Einbezug von talentierten Spezialistinnen und Spezialisten weiter vorantreiben.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

22.03.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
12.06.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



Mitunterzeichnende (11)

Aebischer Matthias, Derder Fathi, Feri Yvonne, Flach Beat, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Kutter Philipp,
Munz Martina, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Wasserfallen Christian

18.4225 Motion

Elektronische Stimmabgabe in den Grundversorgungsauftrag der Post aufnehmen

Eingereicht von: Wehrli Laurent
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Postgesetz (PG) so zu ändern, dass die Leistung der elektronischen Stimmabgabe im Grundversorgungsauftrag der Post verankert wird.

Begründung

Infolge der Ankündigung des Kantons Genf vom 28. November 2018, den Betrieb seines E-Voting-Systems (CH-Vote) spätestens Ende Februar 2020 einzustellen, wird es nur noch ein einziges System zur elektronischen Stimmabgabe in der Schweiz geben. Die Bundeskanzlei hat am 27. Juni 2018 deutlich gemacht, dass sie die elektronische Stimmabgabe – neben der brieflichen Stimmabgabe und der persönlichen Stimmabgabe an der Urne – als dritte Möglichkeit etablieren will. Ausserdem soll bis Ende 2018 (oder sogar erst Anfang 2019) eine Vernehmlassung eröffnet werden, deren Ziel darin besteht, das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) in diese Richtung anzupassen. Zwar richtet sich die elektronische Stimmabgabe an die ganze stimmberechtigte Bevölkerung, eine besonders wichtige Zielgruppe bilden aber die Auslandschweizerinnen und -schweizer. Zu oft können sie ihre politischen Rechte nicht ausüben, weil die Abstimmungsunterlagen zu spät bei ihnen ankommen oder ihre Stimmzettel zu spät in den Stimmlokalen eintreffen. Der Grund: Verzögerungen durch die Post vor Ort. Für die 172 000 im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und -schweizer ist die elektronische Stimmabgabe daher meist der einzige Weg, um an der demokratischen Debatte der Schweiz teilzunehmen und um sicherzustellen, dass die politischen Rechte ausgeübt werden können.

Die 320 000 blinden oder stark sehbehinderten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die auf das E-Voting-System angewiesen sind, bilden ebenfalls eine besonders wichtige Zielgruppe. Dieses ist oft die einzige Möglichkeit, um den Zugang zu den offiziellen Stimmunterlagen und die Selbstständigkeit bei der Ausübung der politischen Rechte zu garantieren.

Am 30. November 2018 hat die Auslandschweizer-Organisation (ASO), die die Interessen der 752 000 Auslandschweizerinnen und -schweizer vertritt, der Bundeskanzlei eine Petition übergeben. Die Petition fordert vom Bundesrat und vom Parlament, bis 2021 die elektronische Stimmabgabe für alle Auslandschweizerinnen und -schweizer einzuführen. In nur wenigen Wochen konnten 11 492 Unterschriften für die Petition gesammelt werden.

Es geht also darum, die rechtliche Grundlage der Post so anzupassen, dass sichergestellt wird, dass die Schweiz über ein E-Voting-System verfügt und dieses auch weiterentwickelt wird. Die im Eigentum des Bundes befindliche Schweizerische Post AG hat eine besondere Verantwortung gegenüber den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Bei der Ausübung der politischen Rechte besteht eine föderalistische Kompetenzaufteilung. Die Durchführung des Urnengangs ist ein hoheitlicher Akt. Für eidgenössische Urnengänge werden auf Bundesebene die Rahmenbedingungen festgelegt, und die Kantone sind für die Durchführung zuständig. Diese Kompetenzaufteilung gilt auch im Bereich der elektronischen Stimmabgabe und ist in den bestehenden Rechtsgrundlagen zu den Versuchen mit E-Voting abgebildet. Demnach entscheiden die Kantone, ob ihren Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe im Rahmen eines Versuchs zur Verfügung stehen soll. Sie können für die Durchführung der elektronischen Stimmabgabe ein eigenes System betreiben oder das System eines anderen Kantons oder eines privaten Unternehmens nutzen (Art. 27kbis Abs. 1 Bst. b VPR, SR 161.11). Der Bund ist für die Bewilligung und Zulassung der Versuche zuständig, unterstützt die Kantone in rechtlichen, organisatorischen und technischen Belangen und koordiniert die Vorhaben auf nationaler Ebene. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2018 die Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes



über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) eröffnet. Diese sieht vor, die elektronische Stimmabgabe von der Versuchsphase in den ordentlichen Betrieb zu überführen und damit als regulären dritten Stimmkanal einzuführen. Der Bundesrat hält in der Vernehmlassungsvorlage an der heutigen Kompetenzaufteilung fest (abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen (bis Mai 2019, danach > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018) > BK).

Wie oben ausgeführt, sind die Kantone für alle Stimmkanäle zuständig. Mit einem allfälligen Grundauftrag an die Schweizerische Post würde diese Kompetenzaufteilung durchbrochen. Daher soll weder vorgeschrieben werden, dass ein System im Eigentum der öffentlichen Hand liegen muss (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Sommaruga Carlo [18.4375](#)), noch soll eine Pflicht zum Einsatz mehrerer Systeme eingeführt werden (vgl. den erläuternden Bericht zur laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision des BPR, S. 6f.).

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Béglé Claude, Büchel Roland Rino, Derder Fathi, Eymann Christoph, Hiltbold Hugues, Maire Jacques-André, Marchand-Balet Géraldine, Merlini Giovanni, Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina, Nantermod Philippe, Quadranti Rosmarie, Romano Marco, Schneider-Schneiter Elisabeth, Sommaruga Carlo, Streff-Feller Marianne, Tornare Manuel, Vogler Karl, de Buman Dominique, de la Reussille Denis

18.425 Parlamentarische Initiative

Für eine konsequente Durchsetzung des Strafrechts. Streichung der Täterschutzklausel bei Landesverweisungen

Eingereicht von: Rutz Gregor
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 66a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) sei aufzuheben.

Begründung

Ausländische Straftäter, welche aufgrund eines schweren Delikts verurteilt worden sind, verlieren gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung ihre Aufenthaltsrechte in der Schweiz. Eine Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre muss zwingende Folge einer Verurteilung gemäss den in Artikel 66a Absatz 1 StGB aufgeführten Delikten sein.

Die Zahlen zeigen nun, dass diese obligatorische Landesverweisung lediglich in 54 Prozent der Fälle tatsächlich erfolgt. Fast jede zweite Landesverweisung wird nicht angeordnet – trotz gesetzlichen Obligatoriums. Damit wird faktisch die Ausweisungspraxis, welche bis zum Herbst 2010 galt, nahtlos weitergeführt. Dies widerspricht dem Ansinnen der Ausschaffungs-Initiative, welche die Gerichtspraxis verschärfen und schweizweit auf ein einheitliches Mindestniveau heben wollte. Um dem Volkswillen Nachachtung zu verschaffen und die konsequente Umsetzung der betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, ist die Härtefallklausel aufzuheben.

Kommissionsberichte

12.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

13.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

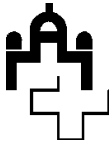


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.425 n Pa. Iv. Rutz Gregor. Für eine konsequente Durchsetzung des Strafrechts. Streichung der Täterschutzklausel bei Landesverweisungen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 die von Nationalrat Gregor Rutz (V, ZH) am 7. Juni 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, Artikel 66a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (sog. Härtefallklausel) aufzuheben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glarner, Pantani, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Brunner Hansjörg (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/18.425n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 66a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) sei aufzuheben.

1.2 Begründung

Ausländische Straftäter, welche aufgrund eines schweren Delikts verurteilt worden sind, verlieren gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung ihre Aufenthaltsrechte in der Schweiz. Eine Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre muss zwingende Folge einer Verurteilung gemäss den in Artikel 66a Absatz 1 StGB aufgeführten Delikten sein.

Die Zahlen zeigen nun, dass diese obligatorische Landesverweisung lediglich in 54 Prozent der Fälle tatsächlich erfolgt. Fast jede zweite Landesverweisung wird nicht angeordnet - trotz gesetzlichen Obligatoriums. Damit wird faktisch die Ausweisungspraxis, welche bis zum Herbst 2010 galt, nahtlos weitergeführt. Dies widerspricht dem Ansinnen der Ausschaffungs-Initiative, welche die Gerichtspraxis verschärfen und schweizweit auf ein einheitliches Mindestniveau heben wollte. Um dem Volkswillen Nachachtung zu verschaffen und die konsequente Umsetzung der betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, ist die Härtefallklausel aufzuheben.

2 Erwägungen der Kommission

Am 28. Februar 2016 hat die Schweizer Stimmbevölkerung über die Durchsetzungsinitiative der Schweizerischen Volkspartei SVP abgestimmt. Die Initiative wurde von der Stimmbevölkerung mit 58,9 Prozent abgelehnt. Für die Kommission ist dies ein eindeutiges Zeichen dafür, dass das Stimmvolk hinter der Härtefallklausel steht und auch Ja sagt zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Gemäss diesem Abstimmungsentscheid obliegt es weiterhin den Gerichten zu entscheiden, welche Strafe im Einzelfall verhältnismässig ist und welche nicht. In einem Rechtsstaat ist es angebracht, dass die Gerichte über diesen Ermessensspielraum verfügen.

Auf Grund des Volksentscheides vom Februar 2016 stellt es für die Kommission eine Missachtung des Volkswillens dar, die Härtefallklausel wieder streichen zu wollen. Darüber hinaus gibt es noch keine verlässlichen Zahlen und Statistiken, um eine Aussage darüber treffen zu können, wie viele Landesverweise unter Anwendung der Härtefallklausel nicht ausgesprochen wurden.

Die Kommissionsminderheit sieht sich durch die bereits bekannten Zahlen zur Landesverweisung in ihrer Befürchtung bestätigt, wonach die Härtefallklausel nicht nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt, sondern sich die Gerichte regelmässig darauf berufen. Damit würde man das Volk irreführen, welchem man eine strenge Umsetzung der Ausschaffungsinitiative versprochen habe.

18.4251 Motion

Bundesratswahlen. Publikation der detaillierten Resultate

Eingereicht von: Ruppen Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Büro wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, gemäss welchem das Parlamentsgesetz sowie allenfalls das Geschäftsreglement des Nationalrates dahingehend zu ändern ist, dass bei Bundesratswahlen die detaillierten Resultate publiziert werden, d. h. also auch Resultate von Personen verlesen oder nachträglich publiziert werden, die weniger als zehn Stimmen auf sich vereinigen.

Begründung

Es gehört sich, dass gerade bei Bundesratswahlen die Resultate detailliert und vollständig mitgeteilt werden. Sollten drei Personen je neun Stimmen erhalten, so werden diese Stimmen unter "Verschiedene haben 27 Stimmen erhalten" subsumiert. 27 Stimmen z. B. sind aber mehr als 10 Prozent der Stimmen der Bundesversammlung. Da drängt sich eine detaillierte Publikation entsprechend auf.

Stellungnahme des Büros vom 04.03.2019

Da die Vorbereitung von Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung – folglich auch von Bundesratswahlen – dem Büro der Vereinigten Bundesversammlung obliegt (Art. 39 Abs. 3 ParlG), hat das Büro des Nationalrates die Motion dem Büro der Vereinigten Bundesversammlung zur Stellungnahme unterbreitet.

Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2019 wie folgt Stellung genommen:

Die bisherige, langjährige Praxis der Vereinigten Bundesversammlung bezüglich der Bekanntmachung der Resultate von Bundesratswahlen ist die folgende: Die Resultate jener Personen, die im ersten und zweiten Wahlgang weniger als 10 Stimmen auf sich vereinen, werden nicht einzeln bekanntgegeben, sondern unter "Diverse" zusammengefasst. Das gilt auch für offiziell von einer Fraktion nominierte Kandidatinnen und Kandidaten. Weder der Nationalratspräsident oder die Nationalratspräsidentin noch der Ständeratspräsident oder die Ständeratspräsidentin wissen, auf welche Personen sich die diversen Stimmen des ersten Wahlgangs aufteilen. Dies wissen nur die Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die ihrerseits zu Stillschweigen verpflichtet sind.

Aus Sicht des Büros der Vereinigten Bundesversammlung hat sich diese Praxis bewährt, und es soll daran festgehalten werden. Dieses Vorgehen schliesst zudem an die Bestimmung des Parlamentsgesetzes an, wonach vom dritten Wahlgang an nur Personen wählbar sind, die im zweiten Wahlgang mindestens 10 Stimmen erhalten haben (Art. 132 Abs. 4 Bst. a ParlG). Vom dritten Wahlgang an werden die Resultate aller Personen angegeben, auch wenn sie weniger als 10 Stimmen erhalten haben.

Sollten die Räte jedoch beschliessen, diese Praxis zu ändern, wäre hierfür keine Reglementsänderung nötig, da diese Praxis des Büros der Vereinigten Bundesversammlung nicht kodifiziert ist und entsprechend angepasst werden kann. Falls eine Praxisänderung für die Bundesratswahlen erwünscht wäre, müssten auch die Konsequenzen für andere durch die Vereinigte Bundesversammlung vorgenommene Wahlen (Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundespatentgericht, Militärkassationsgericht, Bundesanwältin oder Bundesanwalt, stellvertretende Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte, Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler) bedacht werden.

Antrag des Büros vom 04.03.2019

Das Büro des Nationalrates schliesst sich den Überlegungen des Büros der Vereinigten Bundesversammlung an und beantragt, die Motion abzulehnen. Eine Minderheit (Aeschi Thomas, Brand, Büchel Roland,



Estermann) beantragt, die Motion anzunehmen.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

18.4252 Postulat

Parlamentarische Arbeit auf Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Politik prüfen

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

In den vergangenen Jahren hat sich der Rhythmus der parlamentarischen Arbeit beschleunigt, die Dossierkomplexität erhöht, und die Geschäfte sind umfangreicher geworden. Für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die sich immer zahlreicheren und in immer kürzeren Fristen zu bearbeitenden Geschäften gegenübersehen, ist es schwierig, den Milizstatus und die vielen Sitzungen miteinander zu vereinbaren. Auch die Parlamentsdienste leiden unter der grossen Arbeitslast und der mangelnden Flexibilität der Agenda der Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Dies zeigt sich, wenn zusätzliche Sitzungen einberufen werden müssen.

Die Zusammensetzung des Parlamentes hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Es gibt eine Anzahl Frauen und Männer, welche Erziehungsarbeit leisten, und es gibt Arbeitgeber, welche Mühe damit haben, dass ihre Mitarbeitenden während drei Wochen praktisch abwesend sind. Auch für Selbstständigerwerbende ist es während der Parlamentszeit nicht einfach, sich zu organisieren, geschweige denn die Organisation der jungen Eltern mit ihren Kindern. Oftmals arbeiten Parlamentarierinnen und Parlamentarier parallel, was sich auf die Qualität der Arbeit nicht nur positiv auswirkt.

Ebenso gibt es denkbar viele unterschiedlich organisierte Mitglieder: mit oder ohne persönliche Mitarbeitende, mit oder ohne vorhandene professionelle Unterstützung, unterschiedliche Infrastruktur.

Es ist Zeit, grundlegend zu überdenken, ob nicht eine an die veränderten Umstände angepasste Arbeitsweise des Parlamentes zweckmässig wäre. Besonders auch, da wir im Milizsystem arbeiten und eine neuere Studie (<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/studie-einkommen-arbeitsaufwand-parlamentarier-2017-d.pdf>) bekanntlich ergeben hat, dass der Zeitaufwand der Parlamentarierinnen und Parlamentarier für die politische Arbeit sehr hoch ist, im Schnitt um die 70 Prozent im Nationalrat und 77 Prozent im Ständerat.

Das Parlament hat sich mit dieser Frage schon mehrfach beschäftigt. Trotzdem bitte ich das Büro, in einem Bericht aufzuzeigen, was für abweichende Varianten zum heutigen System möglich und sinnvoll wären. Arbeitsweisen von Kantonsparlamenten oder aus vergleichbaren Ländern könnten als Ideengeber dienen. Der Bericht soll insbesondere den Fokus auf die Vereinbarkeit von Politik und den weiteren Beschäftigungen (Beruf, Betreuungsarbeit, Ausbildung, Nebenämter usw.) der Parlamentarierinnen und Parlamentarier legen. So, dass die Milizarbeit auch wirklich als solche gelebt werden kann.

Stellungnahme des Büros vom 04.03.2019

Wie von der Postulantin erwähnt, wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Vorstösse eingereicht, welche die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit dem Ratsmandat bzw. die Organisation des Ratsbetriebs betreffen:

- Pa. Iv. Aebischer Matthias 15.445, "Persönliche Mitarbeitende für Parlamentsmitglieder"
- Pa. Iv. Bernasconi 14.463, "Der Nationalrat soll an die Väter und Mütter in seinen Reihen denken!"
- Pa. Iv. Feri Yvonne 13.410, "Überprüfung des Sessionsrhythmus auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Politik"
- Po. Feri Yvonne 13.3691, "Studie betreffend die gesellschaftliche Zusammensetzung der Bundesversammlung und die Bedürfnisse ihrer Mitglieder"
- Pa. Iv. Galladé 11.453, "Parlamentssitzungen und Vereinbarkeit mit Beruf, Familie, Aus- oder Weiterbildung"
- Po. Teuscher 06.3844, "Session und Familie vereinbaren"



- Pa. Iv. Dupraz [04.483](#), "Monatliche Sitzungen für eine bessere Effizienz des Parlamentes"
- Po. Zisyadis [01.3232](#), "Anzahl der Sessionen der Räte"

Die erwähnten Vorstösse fanden zwar grossmehrheitlich keine Unterstützung, dennoch zeigt die Regelmässigkeit, mit der sie eingereicht wurden, dass das Thema der Vereinbarkeit von Ratsarbeit mit Familie, Beruf, Ausbildung usw. – im weiteren Sinne auch die Möglichkeiten und Grenzen der Milizarbeit – aktuell ist und in Zukunft wohl noch an Bedeutung gewinnen wird.

Dem Büro scheint es deshalb angebracht, entsprechende Überlegungen anzustellen und zu prüfen, ob Anpassungen des Parlamentsbetriebs an die heutigen Lebensumstände der Ratsmitglieder erwünscht und nötig sind. Um eine fundierte Analyse vornehmen zu können, bedarf es jedoch seriöser Entscheidungsgrundlagen. Das Büro unterstützt deswegen das Anliegen des Postulates und schlägt vor, einen Bericht erstellen zu lassen, worin die Fragen rund um die Thematik der Vereinbarkeit des Ratsmandats mit Beruf, Familie usw. untersucht und Ansätze für mögliche Verbesserungen oder Anpassungen erarbeitet werden. Gestützt auf diese Ergebnisse können anschliessend die Grundsatzfragen der Vereinbarkeit diskutiert und – sofern dies dem Rat nötig und opportun erscheint – entsprechende Korrekturen oder Anpassungen am bisherigen System vorgenommen werden.

Antrag des Büros vom 04.03.2019

Das Büro beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

22.03.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
11.06.2019	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Maire Jacques-André, Marra Ada, Marti Min Li, Meyer Mattea, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel, Wüthrich Adrian

18.426 Parlamentarische Initiative

Schluss mit Wischiwaschi-Initiativen. Klarheit für Bürgerinnen und Bürger bei Volksabstimmungen

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Art. 139 BV

...

Abs. 6

Sieht eine Volksinitiative explizit die Kündigung eines oder mehrerer, namentlich genannter, kündbarer völkerrechtlicher Verträge vor, wird die Volksinitiative erst nach Kündigung des völkerrechtlichen Vertrages wirksam.

Abs. 7

Volksinitiativen, die Völkerrecht widersprechen und keine explizite Kündigung von kündbaren Verträgen gemäss Absatz 6 vorsehen, werden auf Gesetzesstufe nur nach Massgabe des Völkerrechts umgesetzt.

Begründung

Bundesrat, Parlament und auch der Souverän beschäftigen sich zunehmend mit Vorlagen und Volksinitiativen, die entweder bewusst so formuliert oder aus redaktioneller Impräzision unklare Situationen in Bezug auf das Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht schaffen. Diese Situation ist insbesondere aus Sicht der direkten Demokratie und des Souveräns ungünstig. Sie führte dazu, dass vor Volksabstimmungen die Auswirkungen der Annahme von Verfassungsänderungen auf das Verhältnis der Schweiz zum Völkerrecht wiederholt unklar geblieben sind. Der vorliegende Vorschlag schafft Klarheit, ohne das Initiativrecht einzuschränken.

Kommissionsberichte

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

17.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (18)

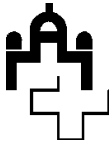
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Carobbio Guscetti Marina, Crottaz Brigitte,
Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Meyer Mattea,
Munz Martina, Naef Martin, Nussbaumer Eric, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Wasserfallen Flavia

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**18.426 n Pa. Iv. Wermuth. Schluss mit Wischiwaschi-Initiativen. Klarheit für
Bürgerinnen und Bürger bei Volksabstimmungen**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 23. Mai 2019

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 11. April 2019 die von Nationalrat Cédric Wermuth (S, AG) am 11. Juni 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die Bundesverfassung mit einer Bestimmung ergänzt wird, wonach Volksinitiativen, die Völkerrecht widersprechen und keine explizite Kündigung der einschlägigen Verträge vorsehen, nur nach Massgabe des Völkerrechts umgesetzt werden. Initiantinnen und Initianten können dies verhindern, indem sie im Initiativtext explizit die Kündigung der entsprechenden völkerrechtlichen Verträge verlangen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit der Kommission (Marti Samira, Barrile, Glättli, Masshardt, Moser, Piller Carrard, Wermuth) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Pfister Gerhard (d), Addor (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

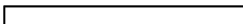
Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-04/18.426n/SPK--CIP

e-parl 27.05.2019 16:33





1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Art. 139 BV

...

Abs. 6

Sieht eine Volksinitiative explizit die Kündigung eines oder mehrerer, namentlich genannter, kündbarer völkerrechtlicher Verträge vor, wird die Volksinitiative erst nach Kündigung des völkerrechtlichen Vertrages wirksam.

Abs. 7

Volksinitiativen, die Völkerrecht widersprechen und keine explizite Kündigung von kündbaren Verträgen gemäss Absatz 6 vorsehen, werden auf Gesetzesstufe nur nach Massgabe des Völkerrechts umgesetzt.

1.2 Begründung

Bundesrat, Parlament und auch der Souverän beschäftigen sich zunehmend mit Vorlagen und Volksinitiativen, die entweder bewusst so formuliert oder aus redaktioneller Impräzision unklare Situationen in Bezug auf das Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht schaffen. Diese Situation ist insbesondere aus Sicht der direkten Demokratie und des Souveräns ungünstig. Sie führte dazu, dass vor Volksabstimmungen die Auswirkungen der Annahme von Verfassungsänderungen auf das Verhältnis der Schweiz zum Völkerrecht wiederholt unklar geblieben sind. Der vorliegende Vorschlag schafft Klarheit, ohne das Initiativrecht einzuschränken.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dieser Initiative die Volksrechte beschnitten werden. Sie befürchtet insbesondere, dass sie dazu führen würde, dass Volksinitiativen, die von Volk und Ständen angenommen würden, lange nicht umgesetzt würden, weil die Kündigung der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge abgewartet werden müsste. Zudem ist sie der Meinung, diese Initiative stelle für das Parlament gewissermassen einen Freibrief dar, um bei der Umsetzung der Volksinitiativen den Willen der Bürgerinnen und Bürger nicht zu respektieren. Ferner befürchtet die Kommission, dass die Umsetzung dieser Initiative die Initiativkomitees vor grosse Herausforderungen stellen würde, ist doch nicht immer klar, ob zur Umsetzung einer Volksinitiative Verträge gekündigt werden müssten. Hierbei handelt es sich nämlich selten um eine rein rechtliche Frage ohne politische Dimension. Zu guter Letzt ist die Kommission der Ansicht, das Initiativrecht könne zuweilen zwar in einem Spannungsfeld zum Völkerrecht oder zu den Grundrechten stehen, diese Spannungen gehörten jedoch zur direkten Demokratie und müssten deshalb akzeptiert werden, ohne sie über eine Verfassungsänderung – die von Volk und Ständen höchstwahrscheinlich nicht abgesehen würde –, um jeden Preis verhindern zu wollen.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben, da sie der Meinung ist, dass es die Initiativkomitees den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern schuldig sind, möglichst grosse Klarheit und Gewissheit über die Auswirkungen ihrer Initiative zu schaffen. Die Bürgerinnen und Bürger müssten insbesondere wissen, welche völkerrechtlichen Verträge bei Annahme einer Volksinitiative zu kündigen wären, damit eine unverfälschte Stimmabgabe möglich sei. In der



Vergangenheit habe schon in mehreren Fällen Ungewissheit über die völkerrechtlichen Auswirkungen von Volksinitiativen bestanden, was zu Frustration geführt habe und künftig verhindert werden sollte. Die Minderheit ist überdies der Auffassung, das Initiativanliegen beschneide die Volksrechte nicht, da es zu keiner zusätzlichen materiellen Beschränkung des Initiativrechts führen würde.

18.4287 Motion

Die rechtlich geforderte Beschaffungsreife bei Rüstungsgütern endlich einhalten

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass vor der Erteilung eines Beschaffungskredites die Entwicklung des zu beschaffenden Rüstungsmaterials abgeschlossen ist.

Begründung

Seit dem Mirage-Skandal besteht bei der Beschaffung von Rüstungsmaterial der Grundsatz, "dass vor der Erteilung eines Beschaffungskredites die Entwicklung des zu beschaffenden Materials abgeschlossen ist", wie es im Bericht der Mirage-Kommission von 1964 heisst. Der Grundsatz der "Beschaffungsreife" wird heute in Artikel 9 der Armeematerialverordnung (Vamat; SR 514.20) anhand acht Kriterien konkretisiert.

Diese sind freilich zu wenig präzise. So behauptete der Bundesrat in der Botschaft 12.085 zum Gripen: "Das Vorhaben wird als beschaffungsreif beurteilt." Und: "Die Lieferung wird in den Jahren 2018 bis 2021 erfolgen." Heute ist klar: Beides traf schlicht nicht zu. Der Gripen E ist nicht fertig entwickelt, er ist bis heute ein Papierflieger, die vom Bundesrat ab 2018 versprochene Lieferung wäre erst Jahre später erfolgt. Der Jungfernflug des ersten Prototyps erfolgte am 15. Juni 2017, am 18. Oktober 2017 durchbrach er erstmals die Schallmauer, das Flugverhalten eines zweiten Prototyps wurde im November 2018 erprobt, ein dritter Prototyp ist erst noch in Entwicklung, Abnahme und Zertifizierung in weiter Ferne. Beim Gripen C/D verstrichen zwischen Erstflug und Serienproduktion sieben Jahre (von 1988 bis 1995). Die bundesrätlichen Versprechen von 2012 waren völlig illusionär, Parlament und Volk wurden getäuscht.

Ähnliches gilt für die Drohne Hermes 900 HFE. Die Botschaft 15.017 verschwieg, dass der Flugkörper der Drohne bisher allein mit Benzinmotor zugelassen war, nicht aber mit dem deutlich schwereren Dieselmotor. Damit verschob sich der Schwerpunkt um fast 90 cm, es brauchte grössere Flügel, eine komplett neue Konfiguration und umfangreiche Tests im Windkanal. Es ist ein Rätsel, wie der Rüstungschef 2015 die Beschaffungsreife erklärte, obschon es keinen zertifizierten Flugkörper gab. Entsprechend unbefriedigend sind die Antworten des Bundesrates auf die Interpellation 18.3999. Obschon er bestätigt, "dass der Entwicklungsprozess bis und mit Zertifizierung aufwendiger als ursprünglich geplant werden könnte" und erste Testflüge erst "seit Juni 2018" starteten, beharrt er auf der Behauptung, es habe sich 2015 "nicht um eine Papierdrohne" gehandelt.

Hier braucht es endlich mehr Klarheit.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Es ist ein Grundsatz der Rüstungspolitik des Bundesrates, dass wenn immer möglich internationale Standards anzuwenden sind sowie handelsübliches und interoperables Material zu beschaffen ist. Gleichzeitig führt der rasche technologische Fortschritt dazu, dass Rüstungsgüter ständig weiterentwickelt und optimiert werden. Zwischen dem Zeitpunkt der Evaluation, der Bestellung und der Ablieferung von insbesondere komplexeren Rüstungsgütern liegen je nach zu beschaffendem Gut oder System allenfalls Jahre. Es gibt deshalb insbesondere bei Systemen mit Softwareanteil in der Regel Weiterentwicklungen, die berücksichtigt werden müssen, wenn ein System zum Zeitpunkt der Einführung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen soll.

Damit das zu beschaffende Rüstungsgut von der Schweizer Armee betrieben und genutzt werden kann, müssen im Rahmen der Beschaffung die entsprechenden Voraussetzungen zum Beispiel in der Logistik oder den Führungssystemen geschaffen werden. Die Integration in die bestehende Systemlandschaft der Schweizer Armee ist nicht zu unterschätzen. Ein, wie von der Motion gefordert, zeitliches Vorziehen dieser Entwicklungen vor die Genehmigung des Beschaffungskredites wäre unverhältnismässig. Es würde dazu führen, dass ein Grossteil der im Beschaffungsprozess anfallenden finanziellen und personellen Ressourcen



noch vor der Beurteilung des Rüstungsvorhabens durch Bundesrat und Parlament aufgewendet werden müsste. Bei einer Ablehnung des Vorhabens würden so im Vergleich zu heute deutlich mehr finanzielle und personelle Ressourcen vergeblich eingesetzt.

Damit die eidgenössischen Räte eine gute Grundlage für die Entscheidung über Verpflichtungskredite für Rüstungsvorhaben haben, muss gemäss Artikel 22 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; SR 611.0) die mit der Vorbereitung des Kreditbegehrens betraute Verwaltungseinheit die Berechnungsgrundlage und die Unsicherheitsfaktoren darlegen sowie die nötigen Reserven einplanen. Die Verantwortung für die Ermittlung des Finanzbedarfs trägt der Bundesrat. Im Prozess der Rüstungsbeschaffung muss die sogenannte Beschaffungsreife vorliegen. Die Voraussetzungen für die Erklärung der Beschaffungsreife sind in der Materialverordnung (MatV; SR 514.20) eindeutig dargelegt.

Im Verlaufe des Beschaffungsprozesses werden zudem durch die Gruppe Verteidigung und Armasuisse komplementäre Risikobetrachtungen vorgenommen. Das zu beschaffende Rüstungsgut wird damit sowohl auf technische als auch auf kommerzielle Risiken überprüft. Diese Risiken werden laufend und systematisch beurteilt und die notwendigen Massnahmen getroffen. Das Risiko wird in der Armeebotschaft ausgewiesen, in die beantragten Verpflichtungskredite einkalkuliert und entsprechend von den eidgenössischen Räten behandelt.

Ebenfalls werden Beschaffungsverträge in der Regel so ausgestaltet, dass der Grossteil der technischen und somit auch finanziellen Risiken in der anschliessenden Realisierungsphase von den jeweiligen Industriepartnern getragen wird. Der Bund trägt die innerhalb des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport anfallenden Kosten allfälliger Zeitverzögerungen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Nachtragskredite für Rüstungsbeschaffungen die Ausnahme sind.

Im Übrigen treffen die in der Motionsbegründung vorgebrachten Umstände bezüglich der Beschaffung sowohl des Kampfflugzeugs Gripen als auch des Aufklärungsdrohnensystems 15 (ADS 15) nicht zu. Für die gemeinsame Beschaffung mit der Schweiz hätte Schweden den Zeitplan für die Entwicklung des Gripen E angepasst und um rund ein Jahr vorgezogen. Die Lieferung der Flugzeuge wurde der Schweiz von der schwedischen Regierung vertraglich zugesichert. Nach der Ablehnung des Gripen-Fonds-Gesetzes durch die Schweizer Stimmbevölkerung am 18. Mai 2014 hat Schweden den Zeitplan dann wieder angepasst. Die Erstauslieferung an die schwedische Luftwaffe ist für Ende 2019 vorgesehen.

Bei der Drohne Hermes 900 HFE handelt es sich um eine vom Hersteller so angebotene Variante der Hermes-900-Produktelinie, die dem internationalen Trend hin zu einer Umstellung auf Dieselmotoren für diese Kategorie von Drohnen folgt. Allgemein sind allfällige technische Anpassungen Bestandteil des Vertrags und somit im Systempreis enthalten. Dem Bund entstehen dabei keine Mehrkosten. Die Motorisierung der ADS 15 entspricht zudem den in der Rüstungsbotschaft 2015 gemachten Angaben.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Aebischer Matthias, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Heim Bea, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Reynard Mathias, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel



18.4303 Motion

Die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee soll auch für die Frauen obligatorisch werden

Eingereicht von: Estermann Yvette
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee auch für die Frauen obligatorisch wird.

Begründung

Die Zeiten haben sich geändert. Oft stellt man heute fest, dass die jungen Männer zu wenig Motivation für einen Dienst in der Armee haben. Da die Schweizer Armee weiterhin einen Auftrag zur Verteidigung des Landes hat, wäre es von Vorteil, wenn wir uns andere Modelle überlegen würden, welche dies garantieren.

Schon seit einiger Zeit sind junge, motivierte Frauen freiwillig Mitglieder der Armee geworden. Und obwohl alle von einer Gleichberechtigung sprechen, ist es betreffend die Orientierungsveranstaltung der Armee immer noch nicht der Fall.

Die jungen Männer bekommen für diesen Informationsanlass der Schweizer Armee frei. Egal, ob sie sich in einem Arbeitsprozess oder in einer Ausbildung befinden. Es ist klar: Die Wehrpflicht ist für die jungen Männer obligatorisch. Ganz anders aber bei den jungen Frauen. Diese müssen wegen der Orientierungsveranstaltung den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte um Erlaubnis bitten, an diesem Tag teilnehmen zu dürfen. Oft müssen sie einen Tag Urlaub nehmen, um dabei zu sein. Häufig sind sie dadurch auf den guten Willen ihrer Vorgesetzten angewiesen.

Das muss sich ändern. Es geht nicht, dass die jungen Männer ohne Probleme an diese Informationsveranstaltung anreisen können und die jungen Frauen so massiv benachteiligt werden!

Gerne hoffe ich, bei dem Bundesrat für dieses Anliegen auf offene Ohren gestossen zu sein. Unsere Armee ist auf gute Fachpersonen angewiesen, und wenn sich die jungen Männer nicht für unsere Armee begeistern können, vielleicht tun es umso mehr unsere jungen Frauen!

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Den Orientierungstag für Frauen obligatorisch zu machen würde gemäss einem von Professor Dr. Benjamin Schindler erstellten Kurzgutachten eine Verfassungsänderung bedingen.

Die Arbeitgeber sind gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts grundsätzlich verpflichtet, den an der Orientierungsveranstaltung teilnehmenden stellungspflichtigen Männern und den freiwillig teilnehmenden Frauen für diesen Tag Lohn zu entrichten (siehe auch Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation Flückiger-Bäni [18.3985](#)).

Die freiwillige Teilnahme der Frauen an der Orientierungsveranstaltung liegt im öffentlichen Interesse des Bundes, weil dadurch das Interesse der Frauen an einer freiwilligen Übernahme der Militärdienstpflicht gesteigert werden soll. Dieses öffentliche Interesse überwiegt nach Meinung des Bundesrates die Interessen des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung.

Der Bundesrat sieht daher keinen Anpassungsbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen zur Entschädigung der freiwilligen Teilnahme der Frauen am Orientierungstag. Die Entschädigungssituation ist für Männer und Frauen dieselbe und ausreichend. Der Bundesrat erachtet zudem eine Verfassungsänderung mit dem Ziel, den Orientierungstag für Frauen obligatorisch zu machen, derzeit nicht als angezeigt. Sie soll jedoch bei Bedarf geprüft werden, wenn Klarheit über das künftige Dienstmodell besteht.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

14.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Aeschi Thomas

18.4315 Interpellation

Gynäkologische und geburtshilfliche Gewalt in der Schweiz. Ein Update

Eingereicht von: Ruiz Rebecca Ana
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Verfügt das Bundesamt für Gesundheit oder das Schweizerische Gesundheitsobservatorium über Daten zum Thema gynäkologische und geburtshilfliche Gewalt in der Schweiz?
2. Falls nicht, in welcher Weise und anhand welcher Indikatoren könnte das Thema auf der Grundlage der im französischen Bericht be- und umschriebenen Erkenntnisse untersucht werden?
3. Gibt es konkrete Zahlen zur Anzahl Dammschnitte, die bei Geburten in der Schweiz durchgeführt werden? Falls ja, kann eine Veränderung beobachtet werden? Gibt es medizinische Empfehlungen in Bezug auf diese Praxis? Falls ja, welche?
4. Gibt es Statistiken darüber, wie oft bei Geburten der "Druck auf das Gebärmutterdach" angewandt wird? Falls ja, kann eine Veränderung beobachtet werden? Gibt es medizinische Empfehlungen in Bezug auf diese Praxis? Falls ja, welche?
5. Wird dem Thema der Präventionsarbeit in Zusammenhang mit Praktiken, die für die Patientinnen im Rahmen der medizinischen Versorgung problematisch sind, in der Pflegeausbildung im Allgemeinen ausreichend Rechnung getragen?

Begründung

Die Praktiken, die sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich bei Frauen angewandt werden, sind zunehmend umstritten. In den letzten Jahren haben viele Frauen Handlungen angeprangert, die sie während der gynäkologischen und geburtshilflichen Betreuung in Form von Handgriffen, Kommentaren, Praktiken und Verhaltensweisen erdulden mussten. Dabei geht es darum, dass Handlungen von Pflegefachpersonen (Frauen und Männern) entweder durchgeführt oder unterlassen werden, ohne dass zwangsläufig beabsichtigt wird, die Patientinnen zu missbrauchen.

In Frankreich hat der Hohe Rat für die Gleichstellung von Frauen und Männern kürzlich einen Bericht zu diesem Thema veröffentlicht. Darin kommt er zu einem besorgniserregenden Ergebnis; er macht sechs Arten von Gewalt aus, die weder harmlos noch selten sind: Nichtbeachtung des Unbehagens der Patientin; wertende Bemerkungen zur Sexualität, zum Auftreten, zum Gewicht und zum vorhandenen oder fehlenden Kinderwunsch; Beleidigungen; Handlungen, die ohne vorherige Zustimmung der Patientin und ohne Berücksichtigung ihrer Wahl oder ihrer Aussagen durchgeführt werden; Handlungen oder das Verweigern von Handlungen, die nicht medizinisch gerechtfertigt sind; sexuelle Gewalt.

Solche Vorkommnisse gibt es auch in der Schweiz. Mehrere Medien berichteten kürzlich, dass jede dritte Frau aufgrund einer unzureichenden Behandlung bei der Geburt traumatisiert ist (Gefühl, zu wenig Unterstützung erhalten zu haben, mangelnde Erklärungen, fehlende Kommunikation oder Nichteinholen der Zustimmung bei bestimmten medizinischen Handlungen, plötzliche Handbewegungen, unangemessene Sprache). Die Folgen können schwerwiegend sein und bei der betroffenen Frau zu einem Gefühl des Versagens führen, das jahrelang anhalten kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Wie in der Medizin generell, gelten für Fachpersonen im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe die Berufspflichten, die im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11) geregelt sind. Die Verantwortung für die Aufsicht über die Spitäler sowie für die Überwachung der Ärzteschaft liegt bei



den Kantonen. Die dort zuständigen Stellen (Gesundheitsdirektionen, Kantonsärzte) sind dafür verantwortlich, Ärztinnen oder Ärzten die Bewilligung zur Berufsausübung zu entziehen oder andere rechtliche Schritte einzuleiten, sollten sie zu der Einschätzung gelangen, dass diese Patientinnen und Patienten gefährden. Den Patientinnen und Patienten stehen auf nationaler sowie kantonaler Ebene verschiedene Beratungsstellen zur Verfügung. Richtlinien für die Ärzteschaft zu spezifischen Themen werden von den zuständigen medizinischen Fachgesellschaften erarbeitet. Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) hat Richtlinien zum Thema "Sexuelle Übergriffe in der Arztpraxis" sowie zur "Kommunikation im medizinischen Alltag" veröffentlicht.

Der im Vorstoss erwähnte Bericht aus Frankreich ("Actes sexistes durant le suivi gynécologique et obstétrical: reconnaître et mettre fin à des violences longtemps ignorées") wurde im Juni 2018 vom Haut Conseil à l'Égalité entre les femmes et les hommes (HCD) veröffentlicht: www.haut-conseil-egalite.gouv.fr/IMG/pdf/hce_les_actes_sexistes_durant_le_suivi_gynecologique_et_obstetrical_20180629.pdf. Der Bericht beschreibt die Problematik der "violences gynécologiques et obstétricales" und formuliert Handlungsempfehlungen. Für die Schweiz ist dem Bundesrat kein solcher Bericht bekannt. In der öffentlichen Debatte sowie in Fachkreisen ist die Thematik jedoch auch in der Schweiz präsent.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Bundesrat wie folgt:

1. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Statistik (BFS) und das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) verfügen über keine geeigneten Daten zu dieser Thematik.
2. Der Bundesrat verfügt zur Praxis im gynäkologischen und geburtshilflichen Kontext über keine auswertbaren Daten, da die Qualitätssicherung in diesem Bereich in die Zuständigkeit der Fachgesellschaften fällt. Wie die Themen, die im Bericht aus Frankreich aufgeworfen werden, für die Schweiz analysiert werden könnten, müsste in Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften vertieft geprüft werden.
3. Die medizinische Statistik der Krankenhäuser (MS) enthält Daten zur Anzahl Dammschnitte, die bei Entbindungen in der Schweiz durchgeführt werden. 2017 wurden bei natürlichen Geburten 9906 Dammschnitte vorgenommen. Die Tendenz ist rückläufig: Während 2012 bei 25 Prozent der natürlichen Geburten ein Dammschnitt vorgenommen wurde, waren es 2017 noch 17 Prozent.

Im Frühling 2019 veröffentlicht das BFS eine Studie zu den Geburten und der Müttergesundheit. Darin werden die Art der Entbindung (nichtinstrumentale vaginale Entbindung, instrumentale vaginale Entbindung, Kaiserschnitt), die Dammschnitte, die Dammrisse sowie die Geburtseinleitungen untersucht.

Für medizinische Empfehlungen sind die entsprechenden Fachgesellschaften zuständig. Die SGGG bezieht sich auf das gemeinsame Leitlinienprogramm der deutschen und der österreichischen Fachgesellschaft: www.sggg.ch/fachthemen/leitlinien-sggg-dggg-oeggg/

4. Dem Bundesrat sind bezüglich der Praxis der "expression abdominale" (manuell Druck auf den Gebärmuttergrund ausüben, um die Geburt zu beschleunigen) keine schweizweiten Daten bekannt, ausser in einer Studie der Zürcher Frauenklinik aus 2016 (siehe Fuhrer R. et al., 2016: "Maternal and fetal outcomes after uterine fundal pressure in spontaneous and assisted vaginal deliveries"). Die diesbezügliche Leitlinie der Fachgesellschaften für Gynäkologie und Geburtshilfe ist aktuell in Erarbeitung.

5. Die Verantwortung für Bildungsinhalte im Gesundheitsbereich tragen die verschiedenen Bildungsorganisationen. Soweit dem Bundesrat bekannt, werden in den relevanten Aus- und Weiterbildungsgängen die notwendigen Inhalte zur Prävention von Gewalt im gynäkologischen und geburtshilflichen Kontext vermittelt. In den allgemeinen Lernzielen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sind Themen wie die gemeinsame Entscheidungsfindung und die Berücksichtigung der Wünsche der Patienten festgehalten. Für die Ausbildung der Hebammen ist im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG, BBl 2015 8781, voraussichtliche Inkraftsetzung Anfang 2020) definiert, dass sie bei der Berufsausübung fähig sein sollen, das Selbstbestimmungsrecht der zu behandelnden Personen zu wahren (Art. 4 Abs. 2c).

Chronologie

04.06.2019	Wird übernommen
21.06.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)Bendahan Samuel, Feri Yvonne, Heim Bea, Marra Ada, Piller Garrard Valérie, Sommaruga Carlo

18.4316 Interpellation

Verbesserung der Angebotsstrukturen für Kinder von psychisch kranken Eltern

Eingereicht von: Ruiz Rebecca Ana
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Schenker Silvia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass bei der Betreuung von Kindern psychisch kranker Eltern Handlungsbedarf besteht?
2. Braucht es zusätzliche Angebote in Krisen- und Notfallsituationen sowie intermediäre Angebote mit interdisziplinären Angebotsstrukturen (einschliesslich sozialer Unterstützung und Unterstützung im Alltag)?
3. Wer ist für die Angebote verantwortlich? Wie können sie finanziert werden?

Begründung

Laut verschiedenen Quellen leidet zwischen einem Drittel und der Hälfte der Bevölkerung mindestens einmal im Leben an einer psychischen Erkrankung. Viele psychisch Kranke sind Eltern von Kindern und Jugendlichen. Lange Zeit wurde verkannt, dass kranke Eltern und die damit einhergehenden Probleme für Kinder regelmässig eine starke Belastung darstellen und dadurch ihre Entwicklung beeinträchtigt werden kann. Kinder von Eltern mit psychischen Störungen sind dem Risiko besonders ausgesetzt, selber krank zu werden und unter psychischen und Entwicklungsstörungen zu leiden, die unter Umständen bis in die Jugend und ins Erwachsenenalter andauern.

Die Ängste der Kinder, selbst psychisch krank zu werden, und die Schuld- und Schamgefühle der Eltern gegenüber ihren Kindern und ihrem sozialen Umfeld werden verkannt und bei der Beratung und der Behandlung durch Fachpersonen nicht ausreichend thematisiert. Aus Angst vor einem möglichen Entzug des Sorgerechts verzichten viele Eltern auf professionelle Hilfe. Die betroffenen Kinder tragen oft einen grossen Teil der Verantwortung innerhalb ihrer Familie, sie übernehmen die Rolle des Erwachsenen und kümmern sich um den kranken Elternteil.

Bisher gibt es nur wenige Studien über die Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Nach Expertenschätzungen beläuft sich die Zahl in der Schweiz auf mindestens 300 000. Trotz dieser hohen Zahl ist eine funktionierende Betreuungsstruktur eben erst teilweise im Entstehen begriffen. Nur ein kleiner Teil der betroffenen Kinder hat Zugang zu einer angemessenen Betreuung und Behandlung. Bei der Unterstützung von Familien, in denen ein Elternteil an einer psychischen Störung leidet, besteht ein erheblicher Handlungsbedarf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

1. Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation von Kindern und Jugendlichen von psychisch erkrankten Eltern bewusst. Er teilt die Meinung, dass bei der Betreuung von Kindern psychisch kranker Eltern ein Handlungsbedarf besteht (siehe den Bericht "Die Zukunft der Psychiatrie in der Schweiz" in Erfüllung des Postulates Stähelin [10.3255](#) sowie die Antwort des Bundesrates auf die Postulate Quadranti [16.3422](#), "Das harte Los pflegender Kinder besonders anschauen", und Schmid-Federer [15.3456](#), "Pflegerische Kinder nicht ausklammern"). Das Thema der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen – insbesondere auch in der Rolle als Angehörige – ist sehr aktuell und wird bereits von den Kantonen, von privaten Organisationen und auf Bundesebene bearbeitet.

2./3. Die Zuständigkeit für die Gesundheitsversorgung, die Kinder- und Jugendhilfe und somit auch für eine funktionierende Betreuungsstruktur für Kinder und Jugendliche von Eltern mit psychischen Erkrankungen



liegt bei den Kantonen. Es ist daher an ihnen zu klären, ob zusätzliche Angebote nötig sind.

Zurzeit werden mit Unterstützung der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz in 18 Kantonen Aktionsprogramme im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen umgesetzt. Die Kantone engagieren sich in der Vernetzung der Akteure und Koordination der Angebote. Es werden ressourcenstärkende Interventionen für Lehrpersonen, Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen selbst unterstützt und teilweise spezielle Angebote für Kinder aus psychisch belasteten Familien geschaffen.

Der Bund unterstützt die Kantone im Rahmen seiner Kompetenzen: Am 5. Dezember 2014 hat der Bundesrat in Erfüllung des Postulates der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates [13.3366](#), "Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige", einen Aktionsplan zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen verabschiedet (Bericht inkl. Aktionsplan siehe: www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Politische Aufträge & Aktionspläne > Aktionsplan pflegende Angehörige). Die Umsetzung der Massnahmen geht der Bund gemeinsam mit den Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen an. Dabei werden soweit möglich die spezifischen Anliegen und Bedürfnisse von Kindern von psychisch kranken Eltern berücksichtigt. Zudem verfügt der Bund gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1) über die Möglichkeit, Organisationen, die sich im Bereich präventiver Massnahmen im Kinderschutz engagieren, zu unterstützen. So erhält das Institut Kinderseele Schweiz seit 2016 Finanzhilfen für den Aufbau einer internetbasierten Informations- und Anlaufplattform zum Thema "Kinder/Jugendliche psychisch belasteter Eltern". Auch an der Produktion eines Sensibilisierungsvideos für Fachpersonen und betroffene Familien hat sich der Bund finanziell beteiligt (www.ffg-video.ch > Filme > Kinder zwischen Risiko und Chance). Schliesslich unterstützt der Bund im Rahmen der Förderung der psychischen Gesundheit Aktivitäten und Tagungen, um Fachwissen und Erfahrungen aus laufenden Projekten in den Kantonen zu vermitteln. Zudem beteiligt er sich am Netzwerk psychische Gesundheit (<https://www.npg-rsp.ch/de/home.html>), welches sich unter anderem im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen engagiert und die Akteure vernetzt.

Chronologie

04.06.2019	Wird übernommen
21.06.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

[Bendahan Samuel](#), [Crottaz Brigitte](#), [Fehlmann Rielle Laurence](#), [Feri Yvonne](#), [Friedl Claudia](#), [Heim Bea](#), [Marra Ada](#), [Meyer Mattea](#), [Munz Martina](#), [Piller Carrard Valérie](#), [Roduit Benjamin](#), [Sommaruga Carlo](#), [Wüthrich Adrian](#)

18.4328 Postulat

Elektronisches Patientendossier. Was gibt es noch zu tun bis zu seiner flächendeckenden Verwendung?

Eingereicht von: Wehrli Laurent
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten über die für die generelle Einführung des elektronischen Patientendossiers bereits getroffenen Massnahmen und darüber, welche Massnahmen noch zu treffen sind, um die Einführung zu beschleunigen und dessen allgemeine Verwendung zu fördern.

Begründung

Es ist zu befürchten, dass die Verwendung und damit der Nutzen des elektronischen Patientendossiers (EPD) noch lange unter den Erwartungen bleiben. Ein Grund dafür ist sicher, dass dessen Einführung beispielsweise bei den Leistungserbringern im ambulanten Bereich freiwillig ist. Darum ist es dringend, möglichst viele Anreize für die freiwillige Verwendung des EPD zu schaffen. Und darum sind rasch konkrete Beweise zu liefern für den Nutzen des EPD für die Leistungserbringer im ambulanten Bereich, aber auch für alle anderen Akteure im Gesundheitswesen, einschliesslich der Prämienzahlerinnen und -zahler und der Behörden, die sich an der Finanzierung beteiligen.

Grundlegend ist natürlich das Vertrauen in dieses Instrument. Aber auch die Einfachheit, einschliesslich der finanziellen, des Zugangs. Dazu wäre beispielsweise darzustellen, welche Rolle eine EID spielen könnte oder müsste, insbesondere welche Vorteile deren Nutzung bringen könnte, und dies auch ausserhalb des Gesundheitswesens. Zudem stellt sich die Frage, wie sich die verschreibenden Personen und die Gesundheitspartner (Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Spitäler, Versicherer usw.) dazu bewegen lassen, das EPD zu nutzen. Sie könnten damit die Pflege überwachen, unnütze oder doppelspurige Behandlungen verringern und damit deren Sicherheit erhöhen und die übermässige Einnahme von Medikamenten eindämmen.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

22.03.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

05.06.2019 Bekämpfung zurückgezogen

21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Borloz Frédéric, Moret Isabelle, Nantermod Philippe, Ruiz Rebecca Ana



18.4342 Postulat

Exekutivsharing auf Bundesebene

Eingereicht von: Trede Aline
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen:

1. welche verschiedenen Modelle für Jobsharing in Exekutivämtern allgemein geeignet wären und unter welchen Rahmenbedingungen (Wahlprozedere, Rücktritte, Gremien und Beschlüsse, Vergütung usw.) diese funktionieren können;
2. welche verschiedenen Modelle für Jobsharing auf Bundesratsebene geeignet wären und unter welchen Rahmenbedingungen (Wahlprozedere, Rücktritte, Gremien und Beschlüsse, Vergütung usw.) diese funktionieren können;
3. welche verschiedenen Modelle für Teilzeitarbeit in Exekutivämtern geeignet wären und unter welchen Rahmenbedingungen diese funktionieren könnten.

Begründung

Nicht nur die Gesellschaft, auch die Arbeitswelt ändert sich schnell. Teilzeitarbeit und Jobsharing werden zunehmend von Frauen und Männern aller Generationen nachgefragt. Das Potenzial von Teilzeitarbeit und Topsharing umfasst unter anderem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Vereinbarkeit soll auch für Bundesrätinnen und Bundesräte ermöglicht werden.

Die Veränderung der Arbeitswelt ist eine Herausforderung und eine grosse Chance zugleich. Fortschrittliche Unternehmen haben dies erkannt und reagieren auf diesen Trend, indem sie vermehrt flexible Arbeitsmodelle anbieten. Sie gestalten diese Veränderung aktiv, um Know-how zu sichern, Fachkräftemängel zu reduzieren, Talente in unterschiedlichen Lebenssituationen anzuziehen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Firmen setzen darauf, mitunter auch internationale Unternehmen. Nun sind auch Politik und Verwaltungen als Arbeitgeberinnen gefragt. Verschiedene Arbeitsmodelle sollen auch für Exekutivämter ermöglicht werden.

Beim Topsharing geht es um weit mehr als um die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben.

Jobsharing oder Teilzeiterwerb in Exekutivämtern wäre eine Neuheit in der Schweiz, die Bundespolitik würde damit fortschrittlich und mit gutem Beispiel vorangehen. Jobsharing in Exekutivämtern wird in verschiedenen Städten und Gemeinden diskutiert. In kleineren Gemeinden auch wegen Personalmangel für politische Ämter.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Gemäss Artikel 175 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Artikel 1 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) besteht der Bundesrat aus sieben Mitgliedern. Für die Vorbereitung und den Vollzug werden die Geschäfte des Bundesrates nach Departementen auf die einzelnen Mitglieder verteilt (Art. 177 Abs. 1 BV). Jedes Mitglied des Bundesrates führt ein Departement (Art. 35 Abs. 2 RVOG) und trägt dafür die politische Verantwortung (Art. 37 Abs. 1 RVOG). Der Bundesrat bezeichnet schliesslich für jedes seiner Mitglieder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus seiner Mitte (Art. 22 Abs. 1 RVOG).

Der Verfassungs- und Gesetzgeber hat mit dieser klaren Regelung zum Ausdruck gebracht, dass die Funktion einer Bundesrätin oder eines Bundesrates von einer einzigen Person wahrzunehmen ist und nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden kann.

Für die Einführung eines Exekutivsharing im Bundesrat müsste die Bundesverfassung geändert werden. Die Erweiterung des Kollegiums hätte einen erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Gremiums (Art. 175 Abs. 3 und 4 BV) und das Funktionieren des Kollegialprinzips.

Das bestehende System mit einem relativ kleinen, auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitglieder



beruhenden, der Vertraulichkeit und Solidarität verpflichteten Kollegium als oberste leitende Behörde des Landes hat sich grundsätzlich bewährt. Auch mit Blick auf frühere Reformbestrebungen sieht der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, neue Modelle zu entwickeln.

Zu einem Exekutivsharing auf der Ebene Kanton oder Gemeinde äussert sich der Bundesrat nicht. Die Kantone sind, sofern ihre demokratische Verfassung dem Bundesrecht nicht widerspricht (Art. 51 BV), in der Ausgestaltung ihrer Regierungsbehörden souverän.

Im Übrigen verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zur Interpellation Kälin [18.3256](#), "Jobsharing in Kaderfunktionen und politischen Exekutivämtern".

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

[Arslan Sibel](#), [Girod Bastien](#), [Graf Maya](#), [Kälin Irène](#), [Mazzone Lisa](#), [Thorens Goumaz Adèle](#), [Töngi Michael](#), [de la Reussille Denis](#)

18.4370 Postulat

Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Büro wird gebeten, in einem Bericht mögliche Varianten für eine Stellvertreterlösung für Parlamentarierinnen und Parlamentarier während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs und bei längerer Krankheit zu erarbeiten.

Insbesondere soll aufgezeigt werden,

1. welche rechtlichen und verfassungsmässigen Anpassungen gemacht werden müssten für eine gewählte Stellvertreterlösung,
2. für eine vorübergehende Delegation des Mandates oder ob
3. auch pragmatische Lösungen ohne gesetzliche Anpassungen angeboten werden könnten.

Begründung

Gemäss Artikel 10 des Parlamentsgesetzes sind die Parlamentsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen der Räte und Kommissionen teilzunehmen. Auch die Stimmbevölkerung erwartet von den von ihr gewählten Mitgliedern des Parlamentes, dass sie ihr Amt gewissenhaft und möglichst ohne Absenzen ausführen. Während das in den Kommissionen in der Regel problemlos möglich ist, weil man sich gestützt auf Artikel 18 des Geschäftsreglements des Nationalrates stellvertreten lassen kann, ist dies an den Plenarsitzungen der beiden Räte anders. Wie für ein Milizparlament typisch, sind kaum an einer Ratssitzung alle Parlamentsmitglieder anwesend. Die Gründe sind wohl vielfältig. Einen Spezialfall stellt jedoch die Mutterschaft dar: Im Falle einer Mutterschaft ist eine längere Absenz aus rechtlichen und praktischen Gründen oft nicht zu vermeiden. Auch ohne postnatale Komplikationen kann eine Mutter in den ersten Wochen nach der Niederkunft oft nicht länger von ihrem Neugeborenen weg. Hinzu kommt, dass eine Mutter, die in den ersten 14 Wochen nach der Geburt einer Beschäftigung nachgeht (und dazu zählt heute auch die Teilnahme an einer Sitzung der Räte), den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verliert (Art. 16d EOG und Art. 25 EOV). Dadurch wird jungen Müttern die politische Amtstätigkeit stark erschwert, und die Vereinbarkeit von Politik und Mutterschaft ist nur ungenügend gewährleistet.

Selbstverständlich soll eine mögliche Stellvertreterlösung in Zukunft auch für Parlamentarier im Vaterschaftsurlaub zur Anwendung kommen und auch für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei längeren krankheitsbedingten Ausfällen.

Stellungnahme des Büros vom 04.03.2019

Die Bundesverfassung besagt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten besteht, die in direkter Wahl vom Volk gewählt werden (Art. 149 BV); die Möglichkeit einer Stellvertretung ist nicht vorgesehen. Die Einführung einer Stellvertretungslösung für gewählte Parlamentarierinnen und Parlamentarier würde somit nicht zuletzt auch eine Revision der Bundesverfassung bedingen. Eine "vorübergehende Delegation" oder "pragmatische Lösungen", wie es die Postulantin vorschlägt, wären ohne verfassungsmässige Grundlage nicht möglich.

Kantone wie Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Wallis haben für ihre Kantonsparlamente ein System der Stellvertretung eingeführt, andere Kantone (Basel-Stadt und Bern) haben es geprüft und abgelehnt.

Die Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene hätte weitreichende Folgen für die Organisation des Ratsbetriebs. Das Büro erachtet sowohl den gesetzgeberischen als auch den organisatorischen Umsetzungsaufwand als nicht verhältnismässig und empfiehlt deshalb das Postulat zur Ablehnung.

Sollte dieses Anliegen weiterverfolgt werden, wäre es zielführender und effizienter, zuhanden der



Staatspolitischen Kommission eine parlamentarische Initiative zur entsprechenden Änderung der Bundesverfassung einzureichen.

Antrag des Büros vom 04.03.2019

Das Büro beantragt die Ablehnung des Postulats.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Glättli Balthasar, Graf Maya, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, Wermuth Cédric

18.4371 Postulat

Bilanz des Umfangs und der Art der Bedrohungen, Belästigungen und Ehrverletzungen gegen Parlamentsmitglieder

Eingereicht von: Kiener Nellen Margret
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, dem Parlament einen Bericht vorzulegen über den Umfang und die Art der Drohungen, Belästigungen und Ehrverletzungen gegen Parlamentsmitglieder.

Begründung

Gemäss den von Fedpol veröffentlichten Zahlen sowie Medienberichten haben auch in der Schweiz in den letzten Jahren die Drohungen, Belästigungen sowie Ehrverletzungen gegen Ratsmitglieder stark zugenommen. Die vom Europarat und von der Interparlamentarischen Union (IPU) im Oktober 2018 in Genf veröffentlichte Studie "Sexisme, harcèlement et violence à l'égard des femmes dans les parlements d'Europe", für die auch mehrere Schweizer National- und Ständerätinnen Auskunft gegeben haben, fördert erschreckende Resultate zutage. Zudem sollen gemäss dieser Studie nur 23,5 Prozent der strafrechtlich relevanten Vorfälle durch die betroffenen Parlamentarierinnen angezeigt worden sein. Das wiederum führt zu einem de facto rechtsfreien Raum, in dem sich Täter gegenüber Parlamentarierinnen sanktionslos "betätigen". Polizeischutz und Sicherheitsmassnahmen sind für etliche Parlamentsmitglieder in den letzten Jahren nötig geworden. Das ist kein Zustand für eine direkte Demokratie, die auf Anstand, Respekt und Toleranz gründet. Es besteht Handlungsbedarf.

Es wird auch anerkannt, dass die Verwaltungsdelegation und die Parlamentsdienste niederschwellige Informations- und Beratungsangebote aufgebaut haben. Noch fehlt aber eine Bilanz bzw. eine systematische Befragung aller Ratsmitglieder zu den von ihnen erlebten negativen Vorkommnissen.

Parlamentarierinnen aus Neuseeland haben eine erste empirische Studie über solche Vorfälle in Neuseeland erarbeiten lassen. Die Parlamente anderer Staaten wie Japan, jüngst auch Island, interessieren sich aktuell dafür, empirische Studien nach der Methodik der Studie von Europarat und IPU zu machen.

Auch für das Schweizer Parlament bietet die Europarat-/IPU-Studie eine naheliegende Grundlage und Methodik, um zu einer seriösen, empirischen Bilanzierung des Umfangs und der Art der Drohungen, Belästigungen (sexuelle, digitale und andere) und Ehrverletzungen gegen Mitglieder der Bundesversammlung zu gelangen. Eine Erhebung durch die Parlamentsdienste sollte auch männliche Parlamentarier umfassen, da diese bekanntlich in den letzten Jahren auch üblen, strafrechtlich relevanten Vorfällen ausgesetzt waren.

Stellungnahme des Büros vom 04.03.2019

Als Volksvertreterinnen und -vertreter sind die Ratsmitglieder besonders exponierte öffentliche Personen, deren Tätigkeiten Angriffsfläche für Kritik bieten.

Mehrere Ereignisse in der letzten Zeit zeigen, dass die Parlamentsmitglieder immer häufiger bedroht oder belästigt werden. Dabei kann es sich um Mobbing (Beleidigungen, Verleumdungen, Drohungen oder andere Feindseligkeiten), aber auch um sexuelle Belästigung oder gar physische Gewalt handeln. Diese Entwicklung scheint sich mit der zunehmenden Bedeutung der sozialen Netzwerke erheblich verschärft zu haben, was auch die von der Motionärin angeführte, unlängst erstellte Studie der Interparlamentarischen Union (IPU) und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) bestätigt.

Das Büro anerkennt, dass das Phänomen der Belästigung für einige Mitglieder der Bundesversammlung real ist und dass dies je nach Sachlage ein Hindernis für die freie Ausübung des Mandats darstellen kann. Es ist allerdings der Auffassung, dass ein Bericht in dieser Angelegenheit nicht die Lösung ist. Das Büro hält es für zweckdienlicher, die betroffenen Ratsmitglieder zu ersuchen, sich an die von der Verwaltungsdelegation und den Parlamentsdiensten geschaffenen Beratungs- und Hilfsstrukturen zu wenden und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten. Zudem weist das Büro darauf hin, dass die Jahresentschädigung für Ratsmitglieder



einen Betrag von 500 Franken an die Kosten einer privaten Rechtsschutzversicherung enthält – für Rechtsberatung und rechtlichen Beistand (z. B. bei Persönlichkeitsverletzungen).

Antrag des Büros vom 04.03.2019

Das Büro beantragt die Ablehnung des Postulats.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (32)

Amaudruz Céline, Bertschy Kathrin, Brand Heinz, Bulliard-Marbach Christine, Feri Yvonne, Fiala Doris, Friedl Claudia, Glauser-Zufferey Alice, Graf Maya, Grin Jean-Pierre, Gugger Niklaus-Samuel, Heim Bea, Humbel Ruth, Masshardt Nadine, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Moret Isabelle, Munz Martina, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Pardini Corrado, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Riklin Kathy, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Siegenthaler Heinz, Sommaruga Carlo, Streiff-Feller Marianne, Tornare Manuel, Trede Aline, Vogler Karl

18.4375

 Motion

E-Voting. Ein schneller und entschlossener Einsatz für ein System auf Open-Source-Basis und in öffentlicher Hand

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen – im Rahmen des Möglichen – ab 2020 ein E-Voting-System zur Verfügung zu stellen. Dieses System muss der öffentlichen Hand gehören und ein Open-Source-Programm sein. Der Bund kann dazu entweder sein eigenes System entwickeln oder ein bereits bestehendes E-Voting-System auf Open-Source-Basis übernehmen und weiterentwickeln.

Begründung

Am 28. November 2018 teilte der Kanton Genf mit, dass er sein E-Voting-System ab 2020 nicht mehr weiterentwickeln und auch nicht mehr betreiben wird. Es kam zu dieser Entscheidung, da sowohl die Kantone, die das Genfer System nutzen, als auch die Bundeskanzlei es ablehnten, sich gemeinsam an den Investitionen und Betriebskosten zu beteiligen, die notwendig sind, um ein extrem hohes Sicherheitsniveau der Wahlen im Internet aufrechtzuerhalten.

Durch die Einstellung des Genfer Systems verliert die Schweiz das einzige E-Voting-System auf Open-Source-Basis, das von der öffentlichen Hand betrieben wird. Das heute verfügbare Konkurrenzsystem ist das der Post. Es beruht auf einer Anwendung, die einer spanischen Privatgesellschaft (Scylt) gehört, deren Gelder aus Nordamerika stammen.

In einem so sensiblen Bereich wie der Ausübung politischer Rechte ist es sicherlich unerlässlich, dass das E-Voting-System die individuelle und universelle Verifizierung sicherstellt. Es ist aber genauso wichtig, dass es sich um ein Open-Source-Programm handelt und sich dieses in der öffentlichen Hand befindet. Die entscheidende Aufgabe, die Wahlen durchzuführen, sollte keiner Privatgesellschaft anvertraut werden, die auf Grundlage eines geheimen Quelltextes operiert. Das wäre ein zu grosses Risiko für die Demokratie. Es wäre zum Beispiel undenkbar, dass die Migros oder die Securitas die Organisation der Abstimmungen und der Wahlen, den Transport der Urnen und die Auszählung der Stimmzettel durchführen würden.

Es scheint daher vordringlich zu sein, dass der Bundesrat (über die Bundeskanzlei) schnell und entschlossen handelt, damit die Kantone und der Bund zusammengebracht werden und das Genfer E-Voting-System in einer noch zu definierenden Weise wiederaufgenommen wird. In jedem Fall muss dies in Zusammenarbeit mit den Kantonen geschehen und derart gestaltet werden, dass die Kontinuität eines bewährten Systems der öffentlichen Hand auf Open-Source-Basis gewährleistet werden kann.

Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Haltung der Bundeskanzlei, die sich immer für die Existenz zweier konkurrenzierender E-Voting-Systeme ausgesprochen hat. Ausserdem wird es durch solch eine Dynamik möglich, der Kritik am E-Voting entschieden entgegenzuwirken, die sich daran stört, dass solch eine wichtige Aufgabe trotz des möglichen Risikos der Manipulation oder des Datenmissbrauchs dem Privatsektor übertragen wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass die Ausübung der politischen Rechte ein sensibler Bereich ist. Bei der Ausgestaltung der elektronischen Stimmabgabe haben deshalb Sicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit oberste Priorität. In wessen Eigentum das System für die elektronische Stimmabgabe steht, ist für die Erfüllung der Sicherheits- und Transparenzanforderungen aus Sicht des Bundesrates nicht entscheidend (vgl. dazu die Stellungnahmen des Bundesrates zur Motion Darbellay [15.3492](#) und zur Interpellation Levrat [15.3634](#)). Die Kantone sind für die Durchführung der eidgenössischen Urnengänge zuständig und tragen die Verantwortung für die Zuverlässigkeit des Verfahrens. Sie müssen auch bei der elektronischen Stimmabgabe alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergreifen, damit



der Urnengang korrekt durchgeführt und abgeschlossen werden kann (Art. 27j der Verordnung über die politischen Rechte, VPR, SR 161.11). Die Kantone können für die Durchführung der elektronischen Stimmabgabe ein eigenes System betreiben oder das System eines anderen Kantons oder eines privaten Unternehmens nutzen (Art. 27kbis Abs. 1 Bst. b VPR). Die Durchführung des Urnengangs inklusive der Auszählung bleibt ein hoheitlicher Akt, auch wenn bei der elektronischen Stimmabgabe wie bei der brieflichen Stimmabgabe ein privates Unternehmen beigezogen wird.

Ein wirksames Mittel zur Erfüllung der Anforderungen an die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit, der Transparenz und der Sicherheit der elektronischen Stimmabgabe ist die Umsetzung der vollständigen Verifizierbarkeit. Sie gewährleistet, dass systematische Fehlfunktionen infolge von Softwarefehlern, menschlichen Fehlleistungen oder Manipulationsversuchen im gesamten Ablauf der elektronischen Stimmabgabe erkannt werden. Das System der Schweizerischen Post wird momentan für den Einsatz mit vollständiger Verifizierbarkeit vorbereitet. Damit verbunden ist die Offenlegung des Quellcodes, die gemäss Artikel 7a der Verordnung der Bundeskanzlei (BK) über die elektronische Stimmabgabe (SR 161.116) zwingend erforderlich ist. Der öffentliche Zugang zum Quellcode stellt ein wichtiges Instrument dar, um ein System zur elektronischen Stimmabgabe unabhängig von einem konkreten Urnengang öffentlich zu prüfen. Die Öffentlichkeit soll Einsicht in die Ausgestaltung der Systeme erhalten, und unabhängige Fachkreise sollen zu konstruktiven Beiträgen für die technische Umsetzung und Entwicklung der Systeme eingeladen werden. Es ist nicht notwendig, die Systeme unter einer Open-Source-Lizenz zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen wirksame Instrumente zur Verfügung stellen, damit die öffentliche Hand bei der elektronischen Stimmabgabe die vollständige Kontrolle ausüben kann. Dies wird auch mit den vorgesehenen Anpassungen der Rechtsgrundlagen gewährleistet (abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen (bis Mai 2019, danach: Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018) > BK).

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.06.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Mazzone Lisa, Nussbaumer Eric, Seiler Graf Priska, Tornare Manuel, Wehrli Laurent, Wüthrich Adrian, de la Reussille Denis



18.439 Parlamentarische Initiative

Mitspracherecht der Bundesversammlung bei internationalen Sanktionen

Eingereicht von: Reimann Lukas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen wird wie folgt ergänzt:

Art. 2 Zuständigkeit

Abs. 1

... Der Erlass von Zwangsmassnahmen bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

...

Begründung

Die Bundesverfassung erteilt dem Bundesrat und der Bundesversammlung den Auftrag, die Neutralität zu wahren (Art. 173 Abs. 1 Bst. a und Art. 185 Abs. 1 der Bundesverfassung). Gleichwohl ist für den Erlass von Zwangsmassnahmen nach geltendem Recht ausschliesslich der Bundesrat zuständig. In der schweizerischen Innenpolitik gilt die Staatsform der direkten Demokratie. In der Aussenpolitik hat der Bundesrat jedoch meist die alleinige Entscheidungsgewalt. Es ist deshalb an der Zeit, auch in der Aussenpolitik vermehrt demokratische Elemente einzubauen. Die Bundesversammlung ist das oberste Organ der Eidgenossenschaft und direkt vom Volk gewählt. Durch das Zustimmungserfordernis der Bundesversammlung bei internationalen Zwangsmassnahmen werden Aussenpolitik und Neutralität der Schweiz verstärkt demokratisch legitimiert, und die Kompetenzaufteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat wird im Sinne der Bundesverfassung gewährleistet.

Kommissionsberichte

05.11.2018 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

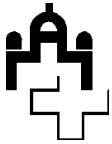


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.439 n Pa. Iv. Reimann Lukas. Mitspracherecht der Bundesversammlung bei internationalen Sanktionen

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 5. November 2018

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. November 2018 die von Nationalrat Lukas Reimann am 15. Juni 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, dass das Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen dahingehend ergänzt wird, dass der Erlass von Zwangsmassnahmen der Genehmigung der Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses bedarf.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 6 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Stamm, Aebi Andreas, Büchel Roland, Estermann, Köppel, Reimann Maximilian) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller Walter (d), Sommaruga Carlo (f)

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Elisabeth Schneider-Schneiter

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/18.439n/APK--CPE



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen wird wie folgt ergänzt:

Art. 2 Zuständigkeit

Abs. 1

... Der Erlass von Zwangsmassnahmen bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

...

1.2 Begründung

Die Bundesverfassung erteilt dem Bundesrat und der Bundesversammlung den Auftrag, die Neutralität zu wahren (Art. 173 Abs. 1 Bst. a und Art. 185 Abs. 1 der Bundesverfassung). Gleichwohl ist für den Erlass von Zwangsmassnahmen nach geltendem Recht ausschliesslich der Bundesrat zuständig. In der schweizerischen Innenpolitik gilt die Staatsform der direkten Demokratie. In der Aussenpolitik hat der Bundesrat jedoch meist die alleinige Entscheidungsgewalt. Es ist deshalb an der Zeit, auch in der Aussenpolitik vermehrt demokratische Elemente einzubauen. Die Bundesversammlung ist das oberste Organ der Eidgenossenschaft und direkt vom Volk gewählt. Durch das Zustimmungserfordernis der Bundesversammlung bei internationalen Zwangsmassnahmen werden Aussenpolitik und Neutralität der Schweiz verstärkt demokratisch legitimiert, und die Kompetenzaufteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat wird im Sinne der Bundesverfassung gewährleistet.

2 Stand der Vorprüfung

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat am 5. November 2018 mit 16 zu 6 Stimmen beschlossen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit beantragt, ihr Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass der Erlass von Zwangsmassnahmen im Embargogesetz ausreichend geregelt ist. Sie befürwortet die Aufgabenteilung zwischen Parlament und Bundesrat und gibt insbesondere zu bedenken, dass der Erlass von Sanktionen rasch und international koordiniert erfolgen muss, um wirksam zu sein.

Eine Minderheit der Kommission hat grundsätzlich Vorbehalte gegenüber der Schweizer Beteiligung an internationalen Zwangsmassnahmen und verlangt eine stärkere Einbindung des Parlaments in Entscheide einer solchen aussenpolitischen Tragweite.

18.4395 Motion

Leichte Sprache in Abstimmungserläuterungen und weiteren Informationen des Bundes

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2014 war ein Meilenstein auf dem Weg zur Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Doch hinsichtlich ihrer Umsetzung gibt es in der Schweiz viel zu tun. Noch verhindern vielfältige Barrieren eine echte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an den unterschiedlichsten Lebensbereichen. Bei Behördeninformationen und der politischen Mitbestimmung fallen auch Sprachbarrieren ins Gewicht.

1. Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Strategie für die Verbreitung der leichten Sprache bei Informationen des Bundes zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei sollen insbesondere Publikationen, welche Menschen mit Behinderung direkt betreffen, in leichte Sprache übersetzt werden.
2. Es soll ein Pilotversuch mit Abstimmungserläuterungen in leichter Sprache durchgeführt werden.

Begründung

Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, dass Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen können. Dazu müssen neben vielen anderen Hürden auch Sprachbarrieren überwunden werden.

Behördenpublikationen und Wahl- und Abstimmungserläuterungen sind heute nicht auf Menschen mit einer Lese- und Schreibschwäche ausgerichtet. Europäische Nachbarländer bieten deshalb für gezielte Publikationen auch Informationen in leichter Sprache an (zum Beispiel https://www.bundestag.de/leichte_sprache/).

Die Stiftung für Alphabetisierung und Grundbildung Schweiz (Sags) geht von 800 000 Menschen in der Schweiz aus, die einen einfachen Text nicht richtig lesen und verstehen, obwohl sie meistens die obligatorische Schulzeit durchlaufen haben. Mit der Technik der leichten Sprache können ihnen wichtige Behördeninformationen und die Möglichkeit zur politischen Partizipation trotzdem zugänglich gemacht werden.

In einer Strategie zur leichten Sprache soll der Bund festlegen, wo überall Publikationen in leicht verständlicher Sprache die Information und die Partizipation von Menschen mit Schreib- und Leseschwächen verbessern sollen. Zudem soll ein Pilotversuch mit Abstimmungserläuterungen in leichter Sprache durchgeführt werden. Dies entspricht auch einer Forderung aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Gemäss Artikel 29 sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, "dass die ... Wahlmaterialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind".

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Mit dem Bericht "Behindertenpolitik" (in Erfüllung des Postulates Lohr 13.4245) hat der Bundesrat am 9. Mai 2018 Massnahmen zur Förderung einer barrierefreien Kommunikation beschlossen. Damit soll unter anderem die Umsetzung der Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) und der Uno-Behindertenrechtskonvention (SR 0.109) bei der Wahrnehmung der politischen Rechte gewährleistet werden. Zugleich hat der Bundesrat die Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe Behindertenpolitik gutgeheissen. Diese Arbeitsgruppe setzt unter anderem die Strategien und Massnahmen des Bundesrates zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen um. Dazu eruiert und priorisiert sie Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zum Mandat dieser Arbeitsgruppe gehört es auch, einen Umgang mit der leichten Sprache zu entwickeln. Dabei kann sie sich auf Vorarbeiten des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und der Bundeskanzlei (BK) stützen. Punkt 1 der Motion ist daher bereits erfüllt.



Bei den Abstimmungserläuterungen bemüht sich der Bundesrat stets um eine möglichst einfache und verständliche Sprache für alle Bürgerinnen und Bürger. Diese Texte lassen sich nicht beliebig vereinfachen, weil sie den gesetzlichen Anforderungen an die Information der Stimmberechtigten genügen müssen (Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit; Art. 10a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1). Die Abstimmungserläuterungen sind zwar als Akt des Bundesrates nicht beschwerdefähig. Das Bundesgericht kann sie aber bei Beschwerden als Teil der Informationslage im Vorfeld einer Volksabstimmung in allgemeiner Weise in seine Erwägungen einbeziehen (siehe BGE 138 I 61 im Zusammenhang mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II).

Daher wäre eine amtliche Übertragung solcher Texte in leichte Sprache mit erheblichen Schwierigkeiten und Risiken verbunden. Hinzu kommt, dass die Erläuterungen auch den zur Abstimmung stehenden Gesetzestext enthalten, wie ihn die Bundesversammlung verabschiedet hat. Nur über diesen Text stimmt die Bevölkerung ab – und nicht über eine allfällige nachträgliche Übertragung in leichte Sprache.

Der Bund unternimmt bereits Anstrengungen, um die Informationen zu eidgenössischen Abstimmungen auch Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. So sind die Abstimmungserläuterungen auch als barrierefreies PDF auf www.admin.ch zu finden. Nebst den Erläuterungen des Bundesrates stellen die Bundeskanzlei und die Departemente zusätzliche Informationen zu den Abstimmungen zur Verfügung. Dazu gehören die Erklärvideos, welche die Bundeskanzlei seit Juni 2016 zu jeder Abstimmungsvorlage veröffentlicht und die sich inhaltlich auf die Abstimmungserläuterungen abstützen. Diese Videos können auch Personen mit Lese- und Schreibschwäche den Zugang zu den Abstimmungsinformationen erleichtern. Sie erscheinen zudem in Gebärdensprache. Sowohl diese Erklärvideos als auch die Abstimmungserläuterungen sind seit Mitte Januar 2019 auf der App Vote-Info zugänglich.

Bei der Aufbereitung von Informationen zu Abstimmungen oder aktuellen politischen Themen für besondere Zielgruppen haben private Organisationen einen grösseren Spielraum als die Gemeinwesen. So bietet etwa Easyvote, ein vom Bund im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung unterstütztes Projekt des Dachverbandes Schweizer Jugendparlamente, spezifisch für 18- bis 25-Jährige aufbereitete Informationen an. Ein solches Vorgehen erscheint auch für Stimmberechtigte, die auf Informationen in leichter Sprache angewiesen sind, zielführend.

Der Bundesrat möchte daher davon absehen, in einem Pilotversuch die Abstimmungserläuterungen in leichter Sprache zu veröffentlichen. Er wird jedoch prüfen, welche Informationen zu politischen Themen er in leichter Sprache anbieten kann.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Gugger Niklaus-Samuel, Kälin Irène, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Streff-Feller Marianne, Trede Aline, Töngi Michael



18.448 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Pfister Gerhard
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

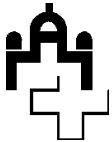
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|--------|---|--|
| 18.448 | n | Pa. Iv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.450 | n | Pa. Iv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.451 | n | Pa. Iv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.456 | n | Pa. Iv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.457 | n | Pa. Iv. Rösti. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Januar 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Rösti am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Egger, Aebischer Matthias, Amstutz, Bühler, Guhl, Hadorn, Hardegger, Pieren, Töngi) beantragt, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben.



Berichterstattung: Candinas (d), Quadri (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründungen

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bedauert die Verlagerung eines Teils der Radioredaktionen SRF von Bern nach Zürich und insbesondere die mangelnde föderale und regionale Sensibilität im Vorgehen und in der Kommunikation. Sie erwartet von der SRG, die grosse Bedeutung einer dezentralen Produktion für die Meinungsvielfalt in der Schweiz in ihren Entscheiden mitzudenken, und kritisiert zudem den Zeitpunkt des Entscheides.

Die Kommissionsmehrheit ist aber der Meinung, dass die Produktionsstandorte nicht auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden sollen. Sie weist darauf hin, dass die Inlandredaktion vollständig in Bern bleibt und auch die bundespolitische sowie die regionale Berichterstattung weiterhin in Bern produziert werden. Zudem hält die Mehrheit fest, dass die SRG neben den Studios in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich auch Regionalstudios in allen Landesteilen betreibt. Vor diesem Hintergrund sieht sie keine Gefährdung der Medienvielfalt und der medialen Versorgung und damit auch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Als für die Medienlandschaft der Schweiz kritischer als die Standortfrage beurteilt die Mehrheit der Kommission die zunehmende Konzentration auf wenige Medienhäuser. Ausserdem erkennt sie in einer Festlegung der Produktionsstandorte der SRG auch die Gefahr, entgegen dem eigentlichen Willen eine Zentralisierung der Produktion an eben diesen Standorten zu fördern.



Eine Minderheit ist der Meinung, dass die Vielfalt der Medienlandschaft und ein Wettbewerb der Meinungen nur mit einer geographischen Trennung der Redaktionen erhalten werden kann. Nebst dem betonen mehrere Mitglieder, dass die Einsparungen am falschen Ort vorgenommen wurden. Ihrer Ansicht nach liessen sich innerhalb der Administration der SRG viel mehr Kosten sparen, ohne dabei Produktionsstandorte zu gefährden. Die Minderheit hält es daher für durchaus angezeigt, dass die Politik der SRG in der Standortfrage konkrete Vorgaben macht.

18.450 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

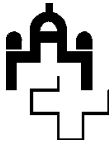
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|--------|---|--|
| 18.448 | n | Pa. Iv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.450 | n | Pa. Iv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.451 | n | Pa. Iv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.456 | n | Pa. Iv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.457 | n | Pa. Iv. Röstli. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Januar 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Röstli am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Egger, Aebischer Matthias, Amstutz, Bühler, Guhl, Hadorn, Hardegger, Pieren, Töngi) beantragt, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben.

101-04/18.448n/KVF--CTT



Berichterstattung: Candinas (d), Quadri (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründungen

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bedauert die Verlagerung eines Teils der Radioredaktionen SRF von Bern nach Zürich und insbesondere die mangelnde föderale und regionale Sensibilität im Vorgehen und in der Kommunikation. Sie erwartet von der SRG, die grosse Bedeutung einer dezentralen Produktion für die Meinungsvielfalt in der Schweiz in ihren Entscheiden mitzudenken, und kritisiert zudem den Zeitpunkt des Entscheides.

Die Kommissionsmehrheit ist aber der Meinung, dass die Produktionsstandorte nicht auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden sollen. Sie weist darauf hin, dass die Inlandredaktion vollständig in Bern bleibt und auch die bundespolitische sowie die regionale Berichterstattung weiterhin in Bern produziert werden. Zudem hält die Mehrheit fest, dass die SRG neben den Studios in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich auch Regionalstudios in allen Landesteilen betreibt. Vor diesem Hintergrund sieht sie keine Gefährdung der Medienvielfalt und der medialen Versorgung und damit auch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Als für die Medienlandschaft der Schweiz kritischer als die Standortfrage beurteilt die Mehrheit der Kommission die zunehmende Konzentration auf wenige Medienhäuser. Ausserdem erkennt sie in einer Festlegung der Produktionsstandorte der SRG auch die Gefahr, entgegen dem eigentlichen Willen eine Zentralisierung der Produktion an eben diesen Standorten zu fördern.



Eine Minderheit ist der Meinung, dass die Vielfalt der Medienlandschaft und ein Wettbewerb der Meinungen nur mit einer geographischen Trennung der Redaktionen erhalten werden kann. Nebst dem betonen mehrere Mitglieder, dass die Einsparungen am falschen Ort vorgenommen wurden. Ihrer Ansicht nach liessen sich innerhalb der Administration der SRG viel mehr Kosten sparen, ohne dabei Produktionsstandorte zu gefährden. Die Minderheit hält es daher für durchaus angezeigt, dass die Politik der SRG in der Standortfrage konkrete Vorgaben macht.

18.451 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Landolt Martin
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

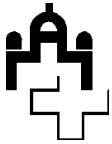
Campell Duri, Guhl Bernhard, Quadranti Rosmarie, Siegenthaler Heinz

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 18.448** n **Pa. Iv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.450** n **Pa. Iv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.451** n **Pa. Iv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.456** n **Pa. Iv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.457** n **Pa. Iv. Röstli. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Januar 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Röstli am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Egger, Aebischer Matthias, Amstutz, Bühler, Guhl, Hadorn, Hardegger, Pieren, Töngi) beantragt, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben.



Berichterstattung: Candinas (d), Quadri (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründungen

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bedauert die Verlagerung eines Teils der Radioredaktionen SRF von Bern nach Zürich und insbesondere die mangelnde föderale und regionale Sensibilität im Vorgehen und in der Kommunikation. Sie erwartet von der SRG, die grosse Bedeutung einer dezentralen Produktion für die Meinungsvielfalt in der Schweiz in ihren Entscheiden mitzudenken, und kritisiert zudem den Zeitpunkt des Entscheides.

Die Kommissionsmehrheit ist aber der Meinung, dass die Produktionsstandorte nicht auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden sollen. Sie weist darauf hin, dass die Inlandredaktion vollständig in Bern bleibt und auch die bundespolitische sowie die regionale Berichterstattung weiterhin in Bern produziert werden. Zudem hält die Mehrheit fest, dass die SRG neben den Studios in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich auch Regionalstudios in allen Landesteilen betreibt. Vor diesem Hintergrund sieht sie keine Gefährdung der Medienvielfalt und der medialen Versorgung und damit auch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Als für die Medienlandschaft der Schweiz kritischer als die Standortfrage beurteilt die Mehrheit der Kommission die zunehmende Konzentration auf wenige Medienhäuser. Ausserdem erkennt sie in einer Festlegung der Produktionsstandorte der SRG auch die Gefahr, entgegen dem eigentlichen Willen eine Zentralisierung der Produktion an eben diesen Standorten zu fördern.



Eine Minderheit ist der Meinung, dass die Vielfalt der Medienlandschaft und ein Wettbewerb der Meinungen nur mit einer geographischen Trennung der Redaktionen erhalten werden kann. Nebst dem betonen mehrere Mitglieder, dass die Einsparungen am falschen Ort vorgenommen wurden. Ihrer Ansicht nach liessen sich innerhalb der Administration der SRG viel mehr Kosten sparen, ohne dabei Produktionsstandorte zu gefährden. Die Minderheit hält es daher für durchaus angezeigt, dass die Politik der SRG in der Standortfrage konkrete Vorgaben macht.

18.456 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Jans Beat
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

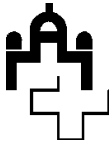
Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Schenker Silvia, Wermuth Cédric

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 18.448** n **Pa. Iv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.450** n **Pa. Iv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.451** n **Pa. Iv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.456** n **Pa. Iv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.457** n **Pa. Iv. Rösti. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Januar 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Rösti am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Egger, Aebischer Matthias, Amstutz, Bühler, Guhl, Hadorn, Hardegger, Pieren, Töngi) beantragt, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben.

101-04/18.448n/KVF--CTT



Berichterstattung: Candinas (d), Quadri (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründungen

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bedauert die Verlagerung eines Teils der Radioredaktionen SRF von Bern nach Zürich und insbesondere die mangelnde föderale und regionale Sensibilität im Vorgehen und in der Kommunikation. Sie erwartet von der SRG, die grosse Bedeutung einer dezentralen Produktion für die Meinungsvielfalt in der Schweiz in ihren Entscheiden mitzudenken, und kritisiert zudem den Zeitpunkt des Entscheides.

Die Kommissionsmehrheit ist aber der Meinung, dass die Produktionsstandorte nicht auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden sollen. Sie weist darauf hin, dass die Inlandredaktion vollständig in Bern bleibt und auch die bundespolitische sowie die regionale Berichterstattung weiterhin in Bern produziert werden. Zudem hält die Mehrheit fest, dass die SRG neben den Studios in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich auch Regionalstudios in allen Landesteilen betreibt. Vor diesem Hintergrund sieht sie keine Gefährdung der Medienvielfalt und der medialen Versorgung und damit auch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Als für die Medienlandschaft der Schweiz kritischer als die Standortfrage beurteilt die Mehrheit der Kommission die zunehmende Konzentration auf wenige Medienhäuser. Ausserdem erkennt sie in einer Festlegung der Produktionsstandorte der SRG auch die Gefahr, entgegen dem eigentlichen Willen eine Zentralisierung der Produktion an eben diesen Standorten zu fördern.



Eine Minderheit ist der Meinung, dass die Vielfalt der Medienlandschaft und ein Wettbewerb der Meinungen nur mit einer geographischen Trennung der Redaktionen erhalten werden kann. Nebst dem betonen mehrere Mitglieder, dass die Einsparungen am falschen Ort vorgenommen wurden. Ihrer Ansicht nach liessen sich innerhalb der Administration der SRG viel mehr Kosten sparen, ohne dabei Produktionsstandorte zu gefährden. Die Minderheit hält es daher für durchaus angezeigt, dass die Politik der SRG in der Standortfrage konkrete Vorgaben macht.

18.457 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Rösti Albert
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

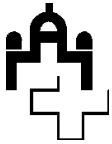
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- | | | |
|--------|---|--|
| 18.448 | n | Pa. Iv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.450 | n | Pa. Iv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.451 | n | Pa. Iv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.456 | n | Pa. Iv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.457 | n | Pa. Iv. Rösti. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Januar 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Röstli am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Egger, Aebischer Matthias, Amstutz, Bühler, Guhl, Hadorn, Hardegger, Pieren, Töngi) beantragt, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben.

101-04/18.448n/KVF--CTT



Berichterstattung: Candinas (d), Quadri (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründungen

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bedauert die Verlagerung eines Teils der Radioredaktionen SRF von Bern nach Zürich und insbesondere die mangelnde föderale und regionale Sensibilität im Vorgehen und in der Kommunikation. Sie erwartet von der SRG, die grosse Bedeutung einer dezentralen Produktion für die Meinungsvielfalt in der Schweiz in ihren Entscheiden mitzudenken, und kritisiert zudem den Zeitpunkt des Entscheides.

Die Kommissionsmehrheit ist aber der Meinung, dass die Produktionsstandorte nicht auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden sollen. Sie weist darauf hin, dass die Inlandredaktion vollständig in Bern bleibt und auch die bundespolitische sowie die regionale Berichterstattung weiterhin in Bern produziert werden. Zudem hält die Mehrheit fest, dass die SRG neben den Studios in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich auch Regionalstudios in allen Landesteilen betreibt. Vor diesem Hintergrund sieht sie keine Gefährdung der Medienvielfalt und der medialen Versorgung und damit auch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Als für die Medienlandschaft der Schweiz kritischer als die Standortfrage beurteilt die Mehrheit der Kommission die zunehmende Konzentration auf wenige Medienhäuser. Ausserdem erkennt sie in einer Festlegung der Produktionsstandorte der SRG auch die Gefahr, entgegen dem eigentlichen Willen eine Zentralisierung der Produktion an eben diesen Standorten zu fördern.



Eine Minderheit ist der Meinung, dass die Vielfalt der Medienlandschaft und ein Wettbewerb der Meinungen nur mit einer geographischen Trennung der Redaktionen erhalten werden kann. Nebst dem betonen mehrere Mitglieder, dass die Einsparungen am falschen Ort vorgenommen wurden. Ihrer Ansicht nach liessen sich innerhalb der Administration der SRG viel mehr Kosten sparen, ohne dabei Produktionsstandorte zu gefährden. Die Minderheit hält es daher für durchaus angezeigt, dass die Politik der SRG in der Standortfrage konkrete Vorgaben macht.

18.463 Parlamentarische Initiative

Ehemalige Mitglieder des Bundesrates. Karenzfrist

Eingereicht von: Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum: 02.11.2018
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Es werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit Mitglieder des Bundesrates nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt keine bezahlten Mandate in Unternehmen annehmen dürfen, die einen engen Bezug zu den Bereichen des Departementes des ausscheidenden Bundesratsmitglieds haben oder die wichtige Aufträge des Bundes oder von bundesnahen Betrieben erhalten. Die Wartefrist für die Übernahme solcher Mandate ist auf eine vernünftige Zeit zu beschränken.

Kommissionsberichte

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

02.11.2018 Staatspolitische Kommission NR
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
12.02.2019 Staatspolitische Kommission SR
Keine Zustimmung
11.04.2019 Staatspolitische Kommission NR
Folge gegeben
03.06.2019 Nationalrat
Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

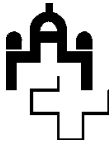
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.463 n Pa. Iv. SPK-NR. Ehemalige Mitglieder des Bundesrates. Karenzfrist

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 23. Mai 2019

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-NR) hatte an ihrer Sitzung vom 2. November 2018 mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung eine Kommissionsinitiative über die Annahme von Mandaten durch ehemalige Bundesratsmitglieder beschlossen. Nachdem ihre Schwesterkommission des Ständerates am 12. Februar 2019 mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen diesem Beschluss nicht zugestimmt hatte, hat die SPK-NR an ihrer Sitzung vom 11. April 2019 beschlossen, an ihrem Entscheid festzuhalten und die parlamentarischen Initiative in ihrem Rat einzureichen mit dem Antrag, der Initiative Folge zu geben.

Die parlamentarische Initiative verlangt, für Mitglieder des Bundesrates eine Karenzfrist einzuführen, welche diese nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt abwarten müssen, bevor sie bezahlte Mandate oder Aufträge in Unternehmen annehmen dürfen, deren Tätigkeit einen engen Bezug zu den Aufgaben ihres ehemaligen Departementes hat.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit der Kommission (Brunner Hansjörg, Campell, Fluri, Humbel, Jauslin, Romano, Schneeberger, Streiff) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Burgherr (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/18.463n/SPK--CIP



1 Text

Es werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit Mitglieder des Bundesrates nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt keine bezahlten Mandate in Unternehmen annehmen dürfen, die einen engen Bezug zu den Bereichen des Departementes des ausscheidenden Bundesratsmitglieds haben oder die wichtige Aufträge des Bundes oder von bundesnahen Betrieben erhalten. Die Wartefrist für die Übernahme solcher Mandate ist auf eine vernünftige Zeit zu beschränken.

2 Stand der Vorprüfung

Die SPK-NR beschloss die Kommissionsinitiative am 2. November 2018 mit 15 zu 9 Stimmen bei einer Enthaltung.

Die SPK-SR beschloss am 12. Februar 2019 mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Beschluss der SPK-NR nicht zuzustimmen, sondern auf die Eigenverantwortung der ehemaligen Bundesratsmitglieder bei der Annahme von Mandaten zu setzen. Sie erinnerte ausserdem daran, dass der Ständerat fünf Jahre zuvor einen Entwurf des Nationalrates zur Überarbeitung der einschlägigen Vorgaben klar abgelehnt hatte.

3 Erwägungen der Kommission

Die SPK-NR hat mit 11 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, an ihrem Beschluss festzuhalten. Sie ist der Ansicht, dass der Verhaltenskodex des Bundesrates nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass die scheidenden Bundesratsmitglieder eine ausreichende Karenzfrist einhalten, wie das jüngste Beispiel der Ernennung von Doris Leuthard in den Coop-Verwaltungsrat zeigt. In den Augen der Kommission verdeutlicht dieses Beispiel auch, dass dieser Problematik nicht mit der nötigen Sensibilität begegnet wird. Konstellationen, in denen sich politisches Mandat und persönliche Situation vermischen, sind besonders heikel und können zu Marktverzerrungen führen, indem bestimmte Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil erhalten. Die Kommission erachtet deshalb eine klare und verbindliche Regelung für notwendig, um die Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen zu schützen.

Die Kommissionsminderheit hält den bestehenden Verhaltenskodex für ausreichend und vertraut auf die Eigenverantwortung der betroffenen Personen. Ihrer Meinung nach sollten ein paar unglückliche Einzelfälle nicht dazu führen, dass die bestehende Regelung, die sich im Grossen und Ganzen bewährt habe, gesamthaft in Frage gestellt werde.

19.001 Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht des Bundesrates 2018

Einreichungsdatum: 20.02.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 2018 vom 20. Februar 2019

Chronologie

13.06.2019	Ständerat Kenntnisnahme
17.06.2019	Nationalrat Kenntnisnahme

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Geschäftsbericht 2018 des Bundesrates

13.06.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
17.06.2019	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

19.002 Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht 2018 des Bundesgerichtes

Einreichungsdatum: 11.02.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Geschäftsbericht 2018 des Bundesgerichts vom xx. Februar 2019

Chronologie

13.06.2019 Ständerat
Kenntnisnahme

17.06.2019 Nationalrat
Kenntnisnahme

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Geschäftsführung des Bundesgerichts im Jahre 2018

13.06.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

17.06.2019 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundesgericht (BGer)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

19.003 Geschäft des Bundesrates

Staatsrechnung 2018

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. März 2019 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2018
[BBl 2019 2725](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2018

06.06.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

17.06.2019 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss II über die Rechnung des Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2018

06.06.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

17.06.2019 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss III über die Rechnung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2018

06.06.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

17.06.2019 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

II/IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



19.006 Geschäft des Bundesrates

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2018. Bericht

Einreichungsdatum: 08.03.2019

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates vom 8. März 2019 über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte 2018

Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahre 2018. Auszug:
Kapitel I

BBl 2019 2955

Chronologie

06.06.2019	Ständerat Kenntnisnahme
06.06.2019	Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf
18.06.2019	Nationalrat Kenntnisnahme
18.06.2019	Nationalrat Abweichung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V



Behandlung in der gleichen Session
Ständerat / Nationalrat

19.007 Geschäft des Bundesrates

Vorschlag 2019. Nachtrag I

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. März 2019 über den Nachtrag I zum Vorschlag für 2019

BBl 2019 2727

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss I über den Nachtrag I zum Vorschlag 2019

06.06.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

17.06.2019 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss II über den Verpflichtungskredit für die erste Phase des HGV-Anschlusses

06.06.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

17.06.2019 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

II/IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



19.010 Geschäft des Parlaments

Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht

Einreichungsdatum: 07.02.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2018 - Delegation EFTA / Europäisches Parlament-V

Chronologie

17.06.2019 Ständerat
Kenntnisnahme

21.06.2019 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

19.011 Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht

Einreichungsdatum: 07.02.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2018 - Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE

Chronologie

17.06.2019 Ständerat
Kenntnisnahme

21.06.2019 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



19.012 Geschäft des Parlaments

Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht

Einreichungsdatum: 07.02.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2018 - Delegation beim Europarat

20.06.2019 - Delegation beim Europarat

Chronologie

17.06.2019 Ständerat
Kenntnisnahme
21.06.2019 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

19.013 Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht

Einreichungsdatum: 07.02.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2018 - Delegation bei der Interparlamentarischen Union

Chronologie

17.06.2019 Ständerat
Kenntnisnahme

21.06.2019 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

19.014 Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht

Einreichungsdatum: 07.02.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2018 - Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der Frankophonie

Chronologie

17.06.2019 Ständerat
Kenntnisnahme

21.06.2019 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

19.015 Geschäft des Parlaments

Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht

Einreichungsdatum: 10.01.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2018 - Delegation bei der parlamentarischen Versammlung des nordatlantischen Verteidigungsbündnisses (NATO)

Chronologie

17.06.2019 Ständerat
Kenntnisnahme

21.06.2019 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

19.016 Geschäft des Bundesrates

Standortförderung 2020-2023

Einreichungsdatum: 20.02.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Februar 2019 zur Standortförderung 2020–2023

[BBI 2019 2365](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten zugunsten kleiner und mittelgrosser Unternehmen für die Jahre 2020-2023

[BBI 2019 2449](#)

11.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour) für die Jahre 2020–2023

[BBI 2019 2451](#)

11.06.2019 Nationalrat Abweichung

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Finanzhilfe an Schweiz Tourismus für die Jahre 2020–2023

[BBI 2019 2453](#)

11.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 4

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2020–2023

[BBI 2019 2455](#)

11.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 5

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (Standortpromotion) für die Jahre 2020–2023

[BBI 2019 2457](#)

11.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.019 Geschäft des Bundesrates

Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020-2023. Massnahmen

Einreichungsdatum: 19.02.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Februar 2019 zu den Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020–2023

[BBI 2019 2313](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020–2023

[BBI 2019 2363](#)

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Finanzkommission NR (FK-NR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.022 Geschäft des Bundesrates

Armeebotschaft 2019

Einreichungsdatum: 19.02.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Armeebotschaft 2019 vom 20. Februar 2019

[BBI 2019 2177](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2019

[BBI 2019 2231](#)

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Rahmenkredite für Armeematerial 2019

[BBI 2019 2233](#)

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2019

[BBI 2019 2235](#)

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 4

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

[BBI 2019 2237](#)

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.025 Geschäft des Bundesrates

Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide. Volksinitiative

Einreichungsdatum: 27.02.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 27. Februar zur Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»

[BBI 2019 2563](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»

[BBI 2019 2581](#)

20.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über eine Reduktion der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide») (Entwurf der Minderheit Bertschy vom 16.05.2019)

20.06.2019 Nationalrat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

I/IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.1000

 Anfrage

Wie weiter mit den SBB-Haltestellen Villette, Epesses und Saint-Saphorin?

Eingereicht von: Nordmann Roger
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kann der Bundesrat bestätigen, dass die SBB-Haltestellen Villette, Epesses und St-Saphorin in Betrieb bleiben werden, auch wenn es aus technischen Gründen oder aus Platzmangel nicht möglich sein sollte, die Haltestellen an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes anzupassen? Welche Alternativmassnahmen würden in diesem Fall ergriffen, um zu gewährleisten, dass Reisende mit eingeschränkter Mobilität diese Orte dennoch mit dem öffentlichen Verkehr erreichen können?

Es ist für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die zahlreichen Gäste der Region, die zum Unesco-Welterbe gehört, von grosser Bedeutung, den öffentlichen Verkehr nutzen zu können. Die Topografie erschwert die Strassenverkehrsbedingungen, und an den Zubringerstrassen zwischen den Agglomerationen Vevey-Montreux einerseits und Lausanne andererseits kommt es häufig zu Staus. Daher sind die Menschen vor Ort absolut auf den Erhalt dieser Haltestellen angewiesen.

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat hält fest, dass aufgrund der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3) keine Bahnhöfe oder Haltestellen auf dem schweizerischen Schienennetz geschlossen werden. Sind bauliche Anpassungen aus technischen Gründen unverhältnismässig, verlangt das BehiG Ersatzmassnahmen.

Für die Haltestellen Villette, Epesses und St-Saphorin sind folglich Ersatzmassnahmen vorgesehen. Die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34) schreibt in diesen Fällen Hilfe vor Ort durch das Personal der Transportunternehmen vor. Die SBB werden in den nächsten Monaten die genaue Ausgestaltung der einzelnen Ersatzmassnahmen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausarbeiten und mit den kantonalen Behörden absprechen.

Mit der Einführung des Viertelstundentakts zwischen Cully und Cossonay sieht die Angebotsplanung für Villette die Verdoppelung des Angebots bis 2025 vor. Die Haltestellen St-Saphorin und Epesses bleiben bestehen und werden nach dem aktuellen Fahrplan bedient.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.1002 Anfrage

Reisen in der ersten und zweiten Klasse der SBB. Eine Zweiklassengesellschaft

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bevölkerungsdruck macht sich bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz bemerkbar. Während zahlreiche Bauarbeiten im Gang sind und zur Aufwertung des Schienennetzes beitragen, muss auch daran gedacht werden, das bestehende Rollmaterial anzupassen, um das Platzangebot in den Zügen insbesondere während der Stosszeiten zu verbessern. Bis heute sind uns keine offiziellen Statistiken zur Auslastung der SBB-Züge in der ersten und zweiten Klasse bekannt. Eine von einem Konsumentenmagazin im Jahr 2015 durchgeführte Studie zeigt, dass im Durchschnitt weniger als die Hälfte der Sitzplätze in der ersten Klasse belegt war, während die zweite Klasse zu mehr als 80 Prozent ausgelastet war. Die Studie macht eine weitere Feststellung: In der Westschweiz ist die zweite Klasse insgesamt gewinnbringender als die erste Klasse.

Diese Studie umreisst das Problem zwar in groben Zügen, aber es sollten offizielle und verlässliche Zahlen der SBB eingeholt werden. Somit kann beurteilt werden, ob die Vorschläge der Politik (Verzicht auf die erste Klasse, weniger Erste-Klasse-Wagen usw.) zweckmässig sind.

Daher stelle ich folgende Fragen:

1. Gibt es Statistiken zur Auslastung der ersten und der zweiten Klasse in den SBB-Zügen? Wenn ja, werden diese Zahlen veröffentlicht und dadurch für die gesamte Bevölkerung zugänglich gemacht?
2. Wenn sich herausstellt, dass viele Erste-Klasse-Wagen mit einer niedrigen Auslastung verkehren, drängen sich folgende Fragen auf:
 - a. Kann die Zahl der Erste-Klasse-Wagen zugunsten jener der zweiten Klasse verringert werden? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen ist dies möglich? Wenn nicht, warum nicht?
 - b. Wäre es möglich, vollständig auf die Erste-Klasse-Wagen zu verzichten? Welche Auswirkungen hätte dies auf die Kundschaft und den Preis?
 - c. Könnte in der SBB-Benutzerordnung nicht die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sich Reisende der zweiten Klasse in die erste Klasse setzen, wenn es in der zweiten Klasse nicht genügend Platz gibt?
3. Wie gewinnbringend sind die Erste-Klasse-Wagen im Vergleich zu den Zweite-Klasse-Wagen? Sind sie rentabler? Rentiert sich das höhere Aufkommen der Reisenden in der zweiten Klasse nicht gegenüber den Billettkosten in der ersten Klasse?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Die durchschnittliche Sitzplatz-Auslastung im Fernverkehr betrug im letzten Jahr 30,9 Prozent, im Regionalverkehr 22,4 Prozent. Eine grosse Auslastung weisen die SBB in der Hauptverkehrszeit auf. Ausserhalb der Stosszeiten gibt es in der ersten wie in der zweiten Klasse genügend freie Plätze. Zahlen zur Auslastung in einzelnen Klassen sind nicht öffentlich verfügbar. Diese fallen je nach Verbindung, Region sowie Tages- und Jahreszeit sehr unterschiedlich aus.
- 2.a-c. Die SBB sind gemäss Fernverkehrskonzession verpflichtet, in den Fernverkehrszügen erste und zweite Klasse anzubieten. Die SBB bieten rund 80 Prozent der Plätze in der zweiten Klasse und 20 Prozent der Plätze in der ersten Klasse an. Die Zahl der Erste-Klasse-Wagen ist nicht auf allen Fernverkehrslinien gleich. Sie ist abhängig von der zu erwartenden Nachfrage. Im Regionalverkehr ist der Anteil der Plätze in der zweiten Klasse höher als im Fernverkehr. Der erwartete Auslastungsgrad in den beiden Klassen kann über den Online-Fahrplan abgefragt werden. Das SBB-Personal kann bereits heute bei Platzmangel Reisenden einen Platz in der ersten Klasse zuweisen. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Grundlage für die Benutzerordnung der SBB bildet der allgemeine Personentarif, der für alle Bahnen gilt.
3. Der Bundesrat steuert die SBB über die strategischen Ziele und überprüft jährlich die Erreichung dieser



Ziele. Wie die SBB diese Vorgaben umsetzen, liegt in der Verantwortung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Der Bundesrat nimmt auf das operative Geschäft des Unternehmens keinen Einfluss. Zur Rentabilität der einzelnen Klassen äussern sich die SBB nicht.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.1003 Anfrage

Verwendung eines Teils der Radio- und Fernsehgebühr zur Erhöhung der indirekten Presseförderung. Konformität mit der Bundesverfassung

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 92 der Bundesverfassung ("Post- und Fernmeldewesen") sieht Artikel 16 des Postgesetzes eine indirekte Presseförderung in Form von ermässigten Zustellungspreisen vor. Dieser Gesetzesbestimmung zufolge soll der Bund eine jährliche Subvention von 50 Millionen Franken für die Zustellung von Zeitungen durch die Post gewähren. Die Mittel für diese Subvention stammen aus dem Bundeshaushalt. 30 Millionen Franken sind für die Regional- und Lokalpresse bestimmt. Der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse werden 20 Millionen Franken gewährt. Dadurch müssen die Zeitungen weniger bezahlen.

Einige Parlamentsmitglieder sowie Verlegerinnen und Verleger setzen sich für eine Erhöhung der indirekten Presseförderung ein, die momentan der Regional- und Lokalpresse gewährt wird. Der verfügbare Jahresbetrag könnte zum Beispiel von 30 auf 120 Millionen Franken erhöht werden.

Eine Finanzierungsmöglichkeit bestünde darin, einen Teil der Radio- und Fernsehgebühr für diese Erhöhung zu verwenden. Diese Lösung hätte insbesondere den Vorteil, die im Budget vorgesehenen Bundesausgaben nicht zu erhöhen.

Die Radio- und Fernsehgebühr, die in den Artikeln 68ff. des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen geregelt wird, stützt sich auf Artikel 93 ("Radio und Fernsehen") der Bundesverfassung. In diesem Zusammenhang ist Artikel 93 Absatz 4 der Bundesverfassung von Bedeutung: "Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen."

Würde es der jetzige Wortlaut von Artikel 93 der Bundesverfassung nach Ansicht des Bundesrates erlauben, einen Teil der Radio- und Fernsehgebühr zur Erhöhung der indirekten Presseförderung in ihrer aktuellen Form (ermässigte Zustellungspreise) zugunsten von Regional- und Lokalpresse zu verwenden?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat hat sich jüngst mehrfach gegen eine Verwendung der Radio- und Fernsehgebühr zur Stärkung der indirekten Presseförderung ausgesprochen. Die indirekte Presseförderung und die Radio- und Fernsehgebühr weisen unterschiedliche Ausrichtungen auf.

Die indirekte Presseförderung kommt den Printmedien zugute und basiert auf der Zuständigkeit des Bundes für das Postwesen (Art. 92 der Bundesverfassung, BV; SR 101). Die Radio- und Fernsehgebühr gewährleistet im Rahmen von Artikel 93 der Bundesverfassung den Service public in den elektronischen Medien. Auf der Grundlage von Absatz 1 dieser Bestimmung können elektronische Medien, nicht aber die Presse gefördert werden. Der Bund kann zur Finanzierung von elektronischen Medien Abgaben erheben. Aus abgaberechtlicher Sicht ist relevant, dass ein enger Zusammenhang zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem Abgabeverwendungszweck besteht. Bei der Abgabe besteht ein enger Zusammenhang, weil beinahe jeder Haushalt und Betrieb über mindestens ein Gerät verfügt, womit Radio- und Fernsehprogramme frei empfangen werden können. Hingegen ist ein enger Zusammenhang zwischen den abgabebelasteten Haushalten und der gedruckten Presse nicht ersichtlich. Auch aus dem in Absatz 4 formulierten Gebot zur Rücksichtnahme auf die Presse lässt sich keine Finanzkompetenz zugunsten einer Printförderung ableiten. Eine allfällige Verknüpfung der indirekten Presseförderung mit den Finanzmitteln der Radio- und Fernsehgebühr entbehrt gegenwärtig einer geeigneten Verfassungsgrundlage.

Vor Kurzem wurden verschiedene parlamentarische Initiativen eingereicht, die eine Änderung von Artikel 93 der Bundesverfassung zu einem umfassenden Medienartikel zum Ziel haben (parlamentarische Initiativen Aebischer Matthias 18.470, Guhl 18.471, Feller 18.472, Lombardi 18.473, Grossen Jürg 18.474). Der Bundesrat wird die Behandlung dieser Vorstösse aufmerksam verfolgen und seine Schlüsse daraus ziehen.

Gemäss Artikel 16 Absatz 7 des geltenden Postgesetzes (PG; SR 783.0) stehen für die indirekte



Presseförderung aus allgemeinen Mitteln des Bundes 50 Millionen Franken zur Verfügung, wobei 30 Millionen der Regional- und Lokalpresse und 20 Millionen der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse gewidmet sind. Ein Ausbau der indirekten Presseförderung oder eine Mittelverschiebung von einer Kategorie zur anderen könnte gegebenenfalls über eine Anpassung des Postgesetzes erfolgen.

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.1004

 Anfrage

Zahlen zur Verweigerung, das Gesicht zu zeigen

Eingereicht von: Wasserfallen Flavia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 15. März 2019 hat der Bundesrat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" beschlossen. Um gezielt auf "diese Probleme" reagieren zu können, möchte er auf Gesetzesebene eine Regelung einführen, die verlangt, dass Personen ihr Gesicht zeigen, wenn dies zu Identifizierungszwecken notwendig ist. Nun stellt sich die Frage, ob "diese Probleme" real existieren und eine Gesetzesanpassung rechtfertigen. Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen Fällen hat sich eine Person in der Schweiz in den letzten zehn Jahren geweigert, zu Identifizierungszwecken das Gesicht zu zeigen?
2. Wie viele Frauen, wie viele Männer waren betroffen?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

Es gibt keine Statistik, die Auskunft geben würde, in wie vielen Fällen sich Personen in der Schweiz in den letzten zehn Jahren weigerten, zum Zweck der Identifizierung ihr Gesicht zu zeigen. Eine statistische Aufschlüsselung nach Frauen und Männern gibt es demnach ebenfalls nicht. Da Personen, die das Gesicht verhüllen, in der Schweiz eher selten anzutreffen sind, ist aber davon auszugehen, dass auch solche Fälle selten sind.

Der vom Bundesrat verabschiedete Gesetzentwurf schafft rechtliche Sicherheit und macht klar, dass das öffentliche Interesse an der Identifizierung von Personen dem privaten Interesse an der Gesichtsverhüllung vorgeht, wenn nicht spezifische, höher zu gewichtende Ausnahmegründe vorliegen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.1005

 Anfrage

Wehrpflichtersatzabgabe auch für Personen, die nicht mehr zahlungspflichtig sind?

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe wurde die Abgabedauer für alle Wehrdienstpflichtigen auf insgesamt 11 Abgabe-Jahre bis zum Alter von 37 festgelegt. Laut Online-Magazin "Nau" vom 7. Februar 2019 wurde vermeldet, dass diese Regelung nun auch rückwirkend bis zum vollendeten 37. Lebensjahr gälte, auch wenn die Betroffenen schon aus der Zahlungspflicht entlassen wurden:

1. Entspricht dieser Zustand der Tatsache?
2. Was ist die Basis für diese Interpretation des Gesetzes?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Wehrpflichtersatzabgabe wird nicht rückwirkend erhoben. Wer 11 Ersatzabgaben entrichtet hat, wird nicht mehr ersatzpflichtig. Dies beinhaltet alle Jahrgänge 1997 und älter.

1. Die Änderung vom 16. März 2018 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661), die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, ist eine Folge der ein Jahr vorher in Kraft getretenen Änderung vom 18. März 2016 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10). Neu ist die Rekrutierung nicht mehr grundsätzlich im 19. Altersjahr zu absolvieren, sondern frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens bis Ende des Jahres, in dem das 24. Altersjahr vollendet wird (vgl. Art. 9 Abs. 2 MG in der bisherigen und der neuen Fassung). Diese neue und flexible Rekrutierungsmöglichkeit wird im revidierten WPEG vollständig umgesetzt:

Während früher die Ersatzpflicht immer zwingend mit dem 20. Altersjahr begann, kann sie heute später beginnen. So z. B. bei Dienstpflichtigen, die ihre Rekrutierung erst im 24. Altersjahr absolvieren, im 25. Altersjahr. Nicht geändert hat sich aber die maximale Anzahl Jahre, in denen eine Ersatzpflicht für untauglich Erklärte besteht; diese beträgt wie bisher 11 Ersatzjahre (vgl. Art. 3 WPEG in der bisherigen und der neuen Fassung). Bei untauglich Erklärten, die ihre Rekrutierung im 19. Altersjahr absolvieren, beginnt die Ersatzpflicht im 20. Altersjahr und endet nach 11 Ersatzjahren im 30. Altersjahr. Bei untauglich Erklärten, die ihre Rekrutierung erst im 24. Altersjahr absolvieren, beginnt die Ersatzpflicht im 25. Altersjahr und endet nach 11 Ersatzjahren im 35. Altersjahr.

2. Unter dem revidierten WPEG ist es möglich, dass eine Person, die sich beispielsweise im Jahr 2013 im Alter von 29 hat einbürgern lassen und somit nur während zweier Jahre (2013–2014) der Ersatzpflicht nach altem Recht unterstand, ab dem Jahr 2018 bis zu ihrem 37. Altersjahr wieder ersatzpflichtig wird. Sie wird aber insgesamt nur während 6 Jahren (statt 11 Jahre) der Ersatzpflicht unterstehen. Die Jahre 2015 bis 2017 bleiben ersatzfrei. Eine rückwirkende Einforderung dieser drei Jahre findet nicht statt. Die rechtlichen Grundlagen finden sich insbesondere in den Artikeln 1 bis 3 und 8 WPEG.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



19.1006 Anfrage

Wie geht es nach dem Ende des TIPH-Mandates weiter?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die internationale Menschenrechtsbeobachtungsmission der Temporary International Presence in Hebron (TIPH) wurde im Februar 1997 aufgestellt und beruht auf der Resolution Nr. 904 des Uno-Sicherheitsrates und dem Anhang 1 Artikel 7 Paragraf 2 des Oslo-II-Abkommens. Die Schweiz war gemeinsam mit Norwegen, Schweden, Italien, der Türkei und teilweise Dänemark an diesem Programm beteiligt, welches die einzige internationale Beobachtungsmission in den besetzten palästinensischen Gebieten war und eine präventive Rolle spielte. Das Programm wurde von der israelischen Regierung und den palästinensischen Behörden akzeptiert und alle sechs Monate erneuert. Die Kündigung Israels Ende Januar 2019 ist ein schwerer Schlag gegen den Menschenrechtsschutz in Hebron. Es ist auch ein Schlag gegen die Bemühungen der Schweiz. Das Ende des TIPH-Mandates hat auch konkrete Folgen: Andere Beobachter haben sich temporär aus Hebron zurückgezogen, weil die Sicherheitsbedenken zu hoch sind. Das Ende des TIPH-Mandates führt somit zu einer Verschlechterung der Menschenrechtssituation und zu einem Ausbau der Siedlungstätigkeiten durch die israelische Regierung. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern sieht er im Ende von TIPH einen Rückschlag für die Vermittlerrolle der Schweiz im Konflikt zwischen Israel und Palästina?
2. Beurteilt er das Mandatsende von TIPH als potenziell destabilisierend für die menschliche Sicherheit in Hebron, und sind unmittelbare Massnahmen von schweizerischer Seite her geplant?
3. In welchem Rahmen setzt er sich für ein Nachfolgeprogramm von TIPH ein?
4. Was geschieht mit den Daten und den Berichten, welche TIPH in den letzten 22 Jahren gesammelt hat? Ist beispielsweise eine Veröffentlichung rechtlich möglich?
5. Ist er der Meinung, dass die Bundesbeiträge, die an TIPH geflossen sind, weiterhin für den Schutz der Menschenrechte in der Region eingesetzt werden sollen? Wenn ja, wie und für welche Projekte?

Antwort des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Die Schweiz setzt sich für einen auf dem Verhandlungsweg erzielten, gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Israelis und Palästinensern ein, der auf einer Zweistaatenlösung basiert. Sie unterhält zu diesem Zweck direkte Kontakte zu allen Hauptakteuren im Nahostkonflikt. Diese inklusive Kontaktpolitik ist durch das Ende der Beobachtungsmission der Temporary International Presence in the City of Hebron (TIPH) nicht infrage gestellt.

2./3. In einer gemeinsamen Erklärung drückten die Aussenminister der Schweiz und der übrigen an der TIPH-Mission beteiligten Länder Italien, Norwegen, Schweden und Türkei ihr Bedauern über den Entscheid der israelischen Regierung aus, das Mandat der TIPH-Mission nicht zu verlängern. Mit der Beendigung des Mandates von TIPH per 31. Januar 2019 entfällt einer der wenigen etablierten Deeskalationsmechanismen zwischen Israelis und Palästinensern, was die Spannungen vor Ort und insbesondere in der Altstadt von Hebron verschärfen könnte. Die Schweiz und die übrigen TIPH-Teilnehmerstaaten sind grundsätzlich bereit, eine Fortsetzung ihrer Beobachtungsmission in Hebron in Erwägung zu ziehen, sofern beide Konfliktparteien sie darum ersuchen. Im Vordergrund der Bemühungen steht derzeit aber die geordnete und sichere Schliessung der TIPH-Mission im Mai 2019.

4. Die TIPH-Mission protokollierte seit 1997 in Hebron begangene Menschenrechtsverletzungen und Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht. Auch weitere Vorfälle, die Spannungen anheizten und einer Normalisierung der Lage entgegenwirkten, wurden in den Berichten der TIPH-Mission dokumentiert. Die Berichte der TIPH-Mission sind vertraulich und wurden nie veröffentlicht, sondern nur mit Israel, der Palästinensischen Autonomiebehörde und den fünf TIPH-Teilnehmerstaaten geteilt. Die Schweiz steht im



engen Kontakt mit den übrigen TIPH-Teilnehmerstaaten, um abzuklären, in welcher Form das Vermächtnis der TIPH-Mission bewahrt werden soll und wie die Originalberichte und die Archivbestände verwendet werden sollen.

5. Als Folge der vorzeitigen Schliessung der TIPH-Mission entstehen im Budget des Expertenpools für zivile Friedensförderung (SEF) des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) für das laufende Jahr freie Mittel von rund 200 000 Franken. Das EDA prüft derzeit, wie diese Mittel in Projekten mit ähnlicher Zielsetzung und Schutzwirkung wie die TIPH-Mission eingesetzt werden können.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.1007 Anfrage

Luxusjacht geht ohne gerichtliche Beurteilung an den Diktatorensohn Teodoro Obiang zurück

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 7. Februar 2019 teilte die Staatsanwaltschaft Genf mit, dass sie das Verfahren gegen den Vizepräsidenten von Äquatorialguinea, Teodoro Obiang, wegen Geldwäscherei und ungetreuer Amtsführung eingestellt hat. Es handelt sich um den Sohn des 76-jährigen Präsidenten von Äquatorialguinea, der das Land seit 1979 diktatorisch regiert. Obiang junior gilt als potenzieller Nachfolger seines Vaters und wurde 2017 in Frankreich wegen Veruntreuung und Korruption zu drei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt. Obiang hat gewaltige Reichtümer angehäuft, während drei Viertel der Bevölkerung von Äquatorialguinea unter der Armutsgrenze von 1.90 Dollar pro Tag leben.

1. Rechtsgrundlage für die Einstellungsverfügung bildet laut Medienmitteilung der Genfer Staatsanwaltschaft Artikel 53 des Strafgesetzes. Dieser sieht Strafbefreiung im Falle von Wiedergutmachungshandlungen vor, etwa, wenn der Täter den Schaden gedeckt oder sonst alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen.

a. Liegt eine "Wiedergutmachung" im Sinne des Strafgesetzes vor, wenn gestohlenes Eigentum beschlagnahmt und bloss der Verwertungserlös an die Bestohlenen zurückgegeben wird?

b. Im Dezember 2016 haben die Niederlande auf Ersuchen der Schweiz die 120 Millionen Dollar schwere Luxusjacht "Ebony Shine" von Teodoro Obiang beschlagnahmt. Wie wirkt sich die Rückgabe dieser Luxusjacht an Obiang auf die Reputation der Schweiz aus angesichts teilweise heftiger Reaktionen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und von Oppositionsparteien in Äquatorialguinea?

2. Die juristische Literatur weist auf den Grundsatz "im Zweifel für die Anklageerhebung" ("in dubio pro duriore") hin, der sich verfassungsrechtlich aus dem Legalitätsprinzip ergibt. Demnach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden. In Zweifelsfällen hat hingegen eine Anklage und gerichtliche Beurteilung zu erfolgen.

a. Wie beurteilen Bundesrat und Bundesanwaltschaft den Grundsatz "im Zweifel für die Anklageerhebung"?

b. Hat der Bundesrat oder die Bundesanwaltschaft geprüft, gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Genf Rechtsmittel zu ergreifen?

c. Welche Rechtsmittel stehen dem Bund zur Verfügung, falls er mit der Einstellungsverfügung einer kantonalen Instanz nicht einverstanden ist?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

Weil die Überprüfung von Entscheiden und Urteilen nicht dem Bundesrat obliegt, sondern den dafür zuständigen Straf- und Gerichtsbehörden, nimmt der Bundesrat grundsätzlich keine Stellung zu laufenden oder abgeschlossenen Strafverfahren. Deshalb beschränken sich die Antworten auf die einzelnen Fragen auf allgemeine Ausführungen.

1.a. Gemäss der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft Genf vom 7. Februar 2019 wurde ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei und ungetreuer Amtsführung eröffnet. Dabei seien 25 Fahrzeuge beschlagnahmt worden. In der Folge hätten sich die beschuldigten Personen einverstanden erklärt, dass diese Fahrzeuge eingezogen und verkauft würden und der Erlös einem Sozialprogramm zugunsten der Bevölkerung in Äquatorialguinea zugutekomme. Aus der Medienmitteilung geht nicht hervor, welche Leistungen genau als Wiedergutmachung für welches Unrecht erbracht wurden.

b. Das Wesen einer unabhängigen, Recht und Gesetz verpflichteten Justiz liegt gerade auch darin, dass sie ihre Entscheide ungeachtet dessen fällt, wie einzelne Kreise darauf reagieren könnten.



2.a. Der erwähnte Grundsatz "in dubio pro duriore", dessen genauer Inhalt und Reichweite in der Rechtslehre nicht unumstritten sind, erlangt Bedeutung beim Entscheid darüber, ob ein Sachverhalt angeklagt werden soll. Er steht aber einem Verfahrensabschluss nach einer Wiedergutmachung im Sinne von Artikel 53 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) nicht entgegen. Vielmehr ist diese Bestimmung auch anwendbar, wenn gar keine Zweifel darüber bestehen, dass Anklage zu erheben ist.

b./c. Das geltende Recht räumt der Staatsanwaltschaft des Bundes nur in bestimmten Fällen die Möglichkeit ein, Entscheide aus kantonalen Verfahren anzufechten (vgl. Art. 381 Abs. 4 der Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Bei den in der Medienmitteilung erwähnten Tatbeständen besteht keine Mitteilungspflicht, die zu einer Rechtsmittellegitimation der Bundesanwaltschaft führen würde.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.1008 Anfrage

Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Wird die Schweiz zur Kasse gebeten?

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es wird immer wahrscheinlicher, dass auch die Schweiz bei der Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger künftig zur Kasse gebeten wird. Dahingehend äussert sich etwa der "Corriere del Ticino" vom 20. März 2019. Diese Überlegung leitet sich aus einem ersten in Brüssel geschlossenen, noch brüchigen Kompromiss zu den Arbeitslosenentschädigungen ab, wonach die Pflicht zur Auszahlung dieser Entschädigungen künftig dem Staat, in dem die betreffende Person arbeitet, und nicht mehr dem Wohnsitzstaat zufallen würde. Um den Befürchtungen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger entgegenzutreten, haben die EU-Kommission und das Parlament entschieden, dass die Arbeitslosenentschädigungen für 15 Monate "exportiert" werden können, wenn eine Person arbeitslos ist und sich für die Arbeitsuche in einen anderen Staat begeben will. Diese Regel gilt nicht nur für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, sondern für sämtliche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Wer sich aber zum Arbeiten im Ausland niedergelassen hat, kann die Leistungen nur für sechs Monate in einen anderen EU-Staat "exportieren". Die Einigung ist zwar noch sehr brüchig, aber ihre Auswirkungen auf die Schweiz sind enorm. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wie hoch würde die Rechnung für unser Land ausfallen, wenn dieser Kompromiss umgesetzt wird?
2. Könnte die Schweiz frei entscheiden, dass sie diese europäische Regelung nicht übernehmen will?
3. Wird sich das Schweizervolk diesbezüglich äussern können?
4. Ist von Repressalien durch die EU auszugehen, falls wir die Übernahme der Regelung verweigern?
5. Würde uns das institutionelle Rahmenabkommen, zu dem zurzeit eine Konsultation läuft, dazu verpflichten, diese Regelung zu übernehmen? Würden wir andernfalls ganz bestimmten, quantifizierbaren Ausgleichs- oder Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt sein?
6. Sieht das institutionelle Rahmenabkommen vor, dass das europäische Recht via Entscheide des Europäischen Gerichtshofs die Gesetze in der Schweiz diktiert und die Entscheide des Schiedsgerichtes vorgeben kann?
7. Falls wir die Übernahme der neuen Regelung nicht akzeptieren, würde das in diesem Fall bedeuten, dass wir mit Sanktionen belegt werden, unsere Verurteilung aber gleich selber unterschrieben haben?

Antwort des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Im Rahmen der derzeitigen Revision der europäischen Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung 883/2004) schien es zunächst, dass durch die europäischen Instanzen ein Kompromiss zwischen dem Parlament, der Kommission und dem Rat gefunden sei. Da hierfür jedoch nicht die erforderliche Mehrheit bei den Mitgliedstaaten gefunden werden konnte, werden die zukünftigen EU-Präsidentschaften die Reformarbeiten an der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit voraussichtlich fortführen.

Gemeinsam ist den von den europäischen Instanzen vorgeschlagenen Texten die Idee einer Verlagerung der Zuständigkeit für die Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger vom Wohnstaat auf den letzten Beschäftigungsstaat. Die Kosten für einen solchen Paradigmenwechsel werden vom Seco auf mehrere Hundert Millionen Franken geschätzt. Solange kein endgültiger Text vonseiten der EU vorliegt, ist eine genauere Kostenschätzung für die Schweiz allerdings nicht möglich.

2.-4. Die Verordnung 883/2004 bildet heute schon Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens (Anhang II FZA; Koordination der Sozialversicherungssysteme). Die Übernahme eines Rechtsaktes der Europäischen Union zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in das Freizügigkeitsabkommen (FZA) erfolgt im



Einklang mit dem hierfür in Anhang II vorgesehenen Verfahren. Hierzu muss ein offizielles Ersuchen um Übernahme im Rahmen des Gemischten Ausschusses FZA Schweiz-EU durch die EU an die Schweiz gerichtet werden. Der genannte Ausschuss beschliesst einvernehmlich über die Anpassung von Anhang II. Der entsprechende Beschluss des Gemischten Ausschusses kann erst gefasst werden, wenn das Verfahren in der Schweiz betreffend die Genehmigung der Übernahme des infrage stehenden EU-Rechtsaktes abgeschlossen ist. Die innerstaatliche Genehmigung erfolgt dabei gemäss den üblichen Verfahren unter Wahrung der bestehenden verfassungsmässigen Kompetenzen und Mitspracherechte von Parlament und Volk.

5.-7. Tritt das institutionelle Abkommen in Kraft, so wäre das Verfahren betreffend die Anpassung von Anhang II im Gemischten Ausschuss FZA ähnlich. Die Schweiz wäre hingegen grundsätzlich verpflichtet, die einschlägigen Weiterentwicklungen des EU-Rechtes im Bereich der Personenfreizügigkeit unter Einhaltung der schweizerischen innerstaatlichen Verfahren zu übernehmen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine automatische Übernahme, und die Schweiz hat nach wie vor die Möglichkeit, einen Rechtsakt der EU zur Weiterentwicklung in diesem Bereich nicht zu übernehmen. Könnten sich die Parteien im Gemischten Ausschuss FZA auf keine Lösung betreffend die Übernahme der revidierten Verordnung einigen, käme der Streitbeilegungsmechanismus des institutionellen Abkommens zur Anwendung. Gemäss diesem Mechanismus entscheidet das paritätische Schiedsgericht eigenständig über den jeweiligen Streit. Der EuGH wird vom Schiedsgericht nur beigezogen, soweit es um Fragen betreffend die Auslegung von EU-Recht geht, deren Beantwortung nach Ansicht des Schiedsgerichtes für seinen Entscheid relevant und notwendig ist.

Falls sich die Schweiz weigert, einen diesbezüglichen Schiedsentscheid umzusetzen, könnte die EU Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Welcher Art diese Massnahmen sein können, kann nicht abstrakt und im Voraus gesagt werden. Deren Anwendung und Ausmass sind jedoch beschränkt. So müssen die Ausgleichsmassnahmen dazu dienen, das dadurch entstandene Ungleichgewicht zu beheben. Die Massnahmen müssen zudem verhältnismässig sein (vom Schiedsgericht überprüfbar).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.1009 Anfrage

Ausgleichszahlungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Welche Rolle spielt der Bund?

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Ausgleichszahlungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger geben im Kanton Tessin zu reden. Während das neue Abkommen einen Anteil von 30 Prozent vorsieht, ist in der Vereinbarung von 1974, die heute noch in Kraft ist, ein Anteil von 38,8 Prozent festgelegt. Die überwiesenen Gelder sollten im Idealfall für grenznahe Projekte eingesetzt werden, beispielsweise für eine Verbesserung des Verkehrsflusses, eine Reduktion des Strassenverkehrs und eine Verringerung der ökologischen Auswirkungen des Verkehrs. All dies bleibt aber toter Buchstabe, und die Projekte kommen kaum voran. Die Spannungen zwischen dem Tessin und Italien dauern an, und Italien ist offensichtlich nicht gewillt, das neue Grenzgängerabkommen zu unterzeichnen. Falls die Tessiner Regierung vor diesem Hintergrund am 30. Juni 2019 beschliessen sollte, die Gelder aus der Quellensteuer zurückzubehalten, wird der Bund – der ja Vertragspartei der Grenzgängervereinbarung von 1974 ist – dann anstelle des Kantons Tessin die Überweisung des Ausgleichsbetrags an Italien sicherstellen? Ist der Bund bereit, mit dem Kanton Tessin zusammenzuarbeiten, um Druck auf die Gegenpartei aufzubauen, damit die Gelder für Projekte im gemeinsamen Interesse eingesetzt werden?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Gemäss der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden (SR 0.642.045.43) müssen die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis jedes Jahr zugunsten der italienischen Grenzgemeinden einen Teil des Steuerbetrags überweisen, den die Besteuerung der an die italienischen Grenzgänger ausgerichteten Vergütungen abwirft (Art. 2). Dieser finanzielle Ausgleich muss von den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis überwiesen werden (Art. 4) und nicht von der Eidgenossenschaft.

2. Die Vereinbarung enthält keine Bestimmungen darüber, wie der finanzielle Ausgleich vonseiten der italienischen Gemeinden zu verwenden ist. Die Präambel anerkennt indes, dass der Abschluss der Vereinbarung von 1974 auch erfolgte unter Berücksichtigung "der Aufwendungen für öffentliche Werke und Dienste, die einigen italienischen Grenzgemeinden wegen der dort ansässigen Personen entstehen, die als Grenzgänger in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis arbeiten". Bei der Finanzierung der Infrastruktur gilt das Territorialitätsprinzip. Demnach obliegt es Italien, seine Infrastrukturen zu planen und zu finanzieren. Der Bundesrat wird sich weiterhin bei den politischen Kontakten und im bilateralen Dialog für die Realisierung von Infrastrukturarbeiten von öffentlichem Interesse engagieren (vgl. die Antwort auf die Interpellation Romano [18.3118](#)). Dies kann sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene im Rahmen grenzüberschreitender Treffen geschehen. Artikel 56 der Bundesverfassung ermächtigt die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen, in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge zu schliessen. Die Finanzierung von grenzüberschreitender Infrastruktur fällt grundsätzlich in diese Kompetenz.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



19.1010 Anfrage

Dürfen konzessionierte regionale Radio- und Fernsehveranstalter politische Bewegungen unterstützen?

Eingereicht von: Bühler Manfred
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Béliers sind eine Gruppe, die für die Abspaltung des Berner Jura vom Kanton Bern eintritt, um einen grösseren Kanton Jura zu schaffen. Mitglieder der Organisation haben seit deren Gründung zahlreiche Gewaltakte an Personen und Sachen verübt. Ein Béliers-Aktivist wurde sogar durch die Detonation eines Sprengsatzes, den er in seinem Auto in der Berner Altstadt mit sich führte, im Jahr 1993 getötet. Im Zusammenhang mit der Jurafrage tragen die Béliers ein hohes Mass an Verantwortung für Taten, welche die Region an den Rand des Bürgerkriegs brachten.

Am 6. April 2019 organisieren die Béliers in Moutier die "Fête de la jeunesse jurassienne". Auf dem Plakat der Veranstaltung befindet sich unter anderem das Logo des Radio Jura Bernois (RJB). Das RJB ist ein regionaler Radioveranstalter, der über eine Konzession nach den Artikeln 38ff. des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen verfügt und somit einen Teil der Abgabe erhält, um seine Aktivitäten zu finanzieren, mit denen es seinen Service-public-Auftrag wahrnimmt.

Indem der Sender zulässt, dass sein Logo auf dem Plakat einer dem Berner Jura feindlich gesinnten politischen Gruppierung erscheint, macht sich das RJB unglaublich und kehrt den 72 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Rücken zu, die am 24. November 2013 für den Verbleib beim Kanton Bern gestimmt haben.

Daher wird der Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen gebeten:

1. Welche Beträge hat das RJB in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 durch die Radio- und Fernsehgebühr erhalten? Welche Beträge hat die BNJ-Gruppe, zu der das RJB gehört, in diesen Jahren erhalten?
2. Enthält die Konzession des RJB (bzw. jene der BNJ) Bestimmungen zur Möglichkeit oder zu einem allfälligen Verbot, politisch Stellung zu nehmen?
3. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass es – insbesondere mit Blick auf die Spannungen in Moutier – besonders schockierend, fehl am Platz und unzulässig ist, dass ein subventioniertes und im Berner Jura verankertes Medienunternehmen mit Service-public-Auftrag mit seinem Logo eine öffentliche Veranstaltung einer Separatistenorganisation unterstützt, die in der Vergangenheit Gewalttaten verübt hat?
4. Ist es akzeptabel, dass die Wohnbevölkerung des Berner Jura, die sich im Jahr 2013 zu 72 Prozent für den Verbleib beim Kanton Bern ausgesprochen hat, dazu gezwungen wird, einen Regionalsender zu finanzieren und zu dulden, der offen eine Separatistenbewegung unterstützt, die in der Vergangenheit gewalttätig war?
5. Sollte man den konzessionierten regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern, die einen Teil der Abgabe erhalten, nicht verbieten, dass sie sich, egal in welcher Form, an politischen Veranstaltungen dieser Art beteiligen?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Die BNJ FM SA (nachfolgend BNJ) besitzt eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für den Jurabogen. Gemäss dieser Konzession muss die BNJ journalistische Leistungen für den Kanton Neuenburg, den Kanton Jura und die französischsprachigen Gebiete des Kantons Bern erbringen. Die BNJ erfüllt ihren Auftrag mit drei Programmen. Eines davon ist RJB, das speziell auf den Berner Jura ausgerichtet ist. Der Abgabenanteil wird der BNJ überwiesen. Im Jahr 2015 belief sich dieser auf 2 039 708 Franken, von 2016 bis 2018 betrug er 2 511 084 Franken, und ab Anfang 2019 wurde er auf 3 418 929 Franken festgesetzt.
- 2.-5. Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) verbietet die Verbreitung von Werbung für politische Parteien, für Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren, sowie für Themen,



die Gegenstand von Volksabstimmungen sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 RTVG; SR 784.40). Programmbeschwerden können zuerst an eine Ombudsstelle und danach an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen gerichtet werden, während Beschwerden betreffend Werbung vom Bundesamt für Kommunikation (Bakom) untersucht werden. Letzterem ist gegenwärtig keine Beanstandung der journalistischen Berichterstattung der BNJ zu den in der Anfrage genannten Ereignissen bekannt.

Nicht im RTVG geregelt ist allerdings das Verhalten von Veranstaltern ausserhalb des Programms. Gemäss Aussagen der BNJ haben die Organisatoren der "Fête de la jeunesse jurassienne" das RJB-Logo missbräuchlich und ohne Zustimmung verwendet.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.1011

 Anfrage

Geschäfte mit Venezuela

Eingereicht von: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nachdem in den Medien im März 2019 berichtet wurde, dass auf Umwegen via Russland Schweizer Maschinen an ein venezolanisches Rüstungsunternehmen gelangten, muss geprüft werden, ob eine Lücke im Güterkontrollgesetz besteht. Das ist das eine. Die andere Frage aber stellt sich, welche Geschäfte und in welchem Umfang von der Schweiz aus mit Venezuela direkt getätigt werden. Können Sie die Anzahl der Geschäfte, die Art der Geschäfte, um was für Ware es sich handelt und die Frankenbeträge nennen?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

Beim angesprochenen bewilligungsfreien Export einer Firma der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie ging es um ein Geschäft eines russischen Käufers, wobei die aus der Schweiz zu liefernden Güter zu einem kleineren Teil für die Russische Föderation, zu einem grösseren Teil direkt für Venezuela bestimmt waren.

1. Die Güterkontrollgesetzgebung stützt sich auf die international harmonisierten Güterkontrolllisten der Vereinbarung von Wassenaar, der Gruppe der Nuklearlieferländer, des Raketentechnologie-Kontrollregimes, der Australiengruppe sowie des Chemiewaffenübereinkommens ab. Das Güterkontrollgesetz ermächtigt den Bundesrat, die Vorgaben dieser Abkommen und Exportkontrollregime umzusetzen. Er ist diesem Auftrag durch den Erlass mehrerer Verordnungen, namentlich der Güterkontrollverordnung, nachgekommen. Mit einer einseitigen Anpassung der Güterkontrollgesetzgebung würde über die zwischenstaatlichen Vereinbarungen hinausgegangen. Aus Sicht des Bundesrates ist eine solche Anpassung nicht angezeigt, da aufgrund der fehlenden internationalen Harmonisierung die Schweizer Wirtschaftsakteure gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz benachteiligt würden. Darüber hinaus wäre dies mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand sowohl für die betroffenen Wirtschaftsakteure als auch für die Bewilligungsstelle verbunden.

2. Was die Ausfuhren aus der Schweiz nach Venezuela betrifft, so wurden im Rahmen des Güterkontrollgesetzes zwischen 2005 und 2015 30 Ausfuhrbewilligungen im Gesamtwert von 3 018 621 Franken erteilt. Es handelt sich um Verschlüsselungsgeräte für die Kommunikationssicherheit, Deuterium für die NMR-Analytik, Fermenter für die Herstellung von Medikamenten, Nachtsichtgeräte, Imsi-Catcher zu Demonstrationszwecken, Jagd- und Sportwaffen sowie Messer. In den letzten vier Jahren wurden keine Gesuche mehr eingereicht.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.1012 Anfrage

Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Patientendaten zur Förderung der Humanforschung durch Schweizer Firmen und Hochschulen

Eingereicht von: Eymann Christoph
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat in Beantwortung der Motion [18.4203](#) mitgeteilt, die Voraussetzungen seien geschaffen, der Humanforschung in der Schweiz möglichst viele Patientendaten strukturiert und anonymisiert zur Verfügung stellen zu können.

Die Forschung auf der Basis von Patientendaten ist für unser Land mehrfach sehr wichtig: für die Forschung in Hochschulen und in der Industrie einerseits sowie für unsere Volkswirtschaft andererseits. Gegenüber diversen anderen Ländern, welche bereits solche Daten verfügbar gemacht haben, ist die Schweiz im Hintertreffen.

Dazu die folgenden Fragen:

1. Kennen die Firmen der Schweizer Pharmaindustrie und die Hochschulen das Vorgehen zur Gewinnung solcher Daten?
2. Sind solche Daten bereits verwendbar für interessierte Schweizer Firmen und Hochschulen?
3. Wann werden alle Vorarbeiten abgeschlossen sein, sodass auf der Basis solcher Daten im Inland von den Firmen und Hochschulen geforscht werden kann?

Antwort des Bundesrates vom 29.05.2019

Ziel der nationalen Förderinitiative "Swiss Personalized Health Network" (SPHN) ist es, eine national koordinierte Dateninfrastruktur aufzubauen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, um den für die Forschung notwendigen Austausch von klinischen Daten zu ermöglichen. Neben Fragen des Zugangs zu diesen Daten stehen insbesondere die Harmonisierung lokaler und regionaler Informationssysteme sowie die Dateninteroperabilität auf nationaler Ebene im Fokus. Die Patientendaten verbleiben folglich bei den Spitälern und werden der Forschung direkt von dort über eine dezentral organisierte Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

1. Die Schweizer Hochschulen sowie die Universitätsspitäler sind als Hauptakteure in die SPHN-Initiative eingebunden und über die laufenden Aktivitäten des SPHN über ihre Vertreterinnen und Vertreter im Lenkungsausschuss informiert. Im Jahr 2017 wurden mit allen fünf Universitätsspitalern Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, um den Aufbau von kompatiblen klinischen Datenmanagementsystemen zu unterstützen (mit je 3 Millionen Franken pro Spital). Zudem wurden in den Jahren 2017 und 2018 zwei Ausschreibungen durchgeführt, um den Aufbau der Dateninfrastruktur anhand von unter anderem pathologiespezifischen Projekten testen zu können. Firmen können sich im Grundsatz als Partner von Hochschulen an solchen Projekten beteiligen (eine kommerzielle Nutzung der Daten ist allerdings ausgeschlossen).

Ziel der ersten, laufenden Phase (2017–2020) ist es, eine sichere IT-Infrastruktur zu bauen, die es diesen Forschungsinstitutionen ermöglicht, gesundheitsbezogene Personendaten (vornehmlich klinische Daten), die besonders schützenswert sind, unter entsprechend hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards für die Forschung zugänglich zu machen. Zudem gilt es, die Vorgaben des Humanforschungsgesetzes (HFG; SR 810.30) einzuhalten, sodass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten, von denen die Daten stammen, gewahrt wird.

2. Im Grundsatz können bereits heute solche klinischen Daten für Forschungsvorhaben an Schweizer Hochschulen genutzt werden, sofern diese von den Patientinnen und Patienten für die Forschung freigegeben worden sind ("informed consent"). Des Weiteren bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den akademischen Forschungsinstitutionen und den Spitälern sowie einer Bewilligung der zuständigen



Ethikkommission für das jeweilige Forschungsprojekt. Im Falle einer geregelten Zusammenarbeit mit den entsprechenden Spitälern – z. B. im Rahmen einer Auftragsforschung mit Beteiligung der Industrie als Sponsor oder bei Kollaborationsprojekten – ist dies, ausserhalb des SPHN, auch für Schweizer Firmen möglich.

3. Der Aufbau der IT-Infrastruktur, welche die Universitätsspitäler und die Forschungsinstitutionen verbindet, soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch erste zentrale Dienste und einheitliche Standards für die Datenverknüpfung etabliert sein. Die Entwicklung schweizweit einheitlicher Vorgaben für die Einwilligung der Patientinnen und Patienten in die Weiterverwendung ihrer Gesundheitsdaten für die Forschung soll bis dahin ebenfalls abgeschlossen sein. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Bereitstellung von klinischen Daten in hoher Qualität und mittels einer einheitlichen Semantik einen langfristigen Prozess darstellt, welcher über das Jahr 2020 hinausgehen wird. Ziel der zweiten Phase 2021–2024 ist es, die Forschungsinfrastruktur mit klinischen Daten national zu konsolidieren und weitere wichtige Datensätze, wie die Kohortenstudien oder die Daten der Biobanken-Plattform, zu integrieren.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.1013 Anfrage

Rechtsextreme Terror- und Prepper-Netzwerke in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Fragen zum Hannibal-/Uniter-Komplex

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mehrere Medien haben über rechtsextreme Prepper-Netzwerke in Deutschland, Österreich und Verbindungen in die Schweiz berichtet. Es geht dabei um die reale Bedrohung der Schweiz durch rechtsextreme Netzwerke mit Terrorabsichten. Der Bundesrat wird deshalb um Antwort auf folgende Fragen gebeten:

1. Seit wann ist dem NDB resp. dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) das Prepper-Netzwerk mit Verbindungen in die Schweiz bekannt? Ist der NDB resp. das VBS im Bilde über die Existenz des Vereins Uniter, der Verbindungen in dieses Netzwerk hat?
2. Laufen derzeit in Bezug auf
 - a. das Prepper-Netzwerk oder
 - b. den Verein Uniter Abklärungen resp. Ermittlungen seitens NDB oder Bundesanwaltschaft?
3. Ist dem VBS bekannt, wie viele Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sich in paramilitärischen Organisationen vernetzt haben? Wenn ja, wie viele?
4. Aus dem Umfeld dieser Chats stammen gemäss Medienberichten auch zwei Männer aus Norddeutschland, denen die deutsche Generalbundesanwaltschaft vorwirft, sie hätten geplant, Politikerinnen oder Politiker und Aktivistinnen oder Aktivisten aus dem linken Spektrum zu töten: Ist dem VBS die genannte Todesliste bekannt? Befinden sich Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf der kolportierten Todesliste des Netzwerkes? Wie viele? Wurden diese Personen darüber informiert? Welche Schutzmassnahmen wurden getroffen?
5. Gibt es konkrete Zusammenarbeit von Schweizer Sicherheitsbehörden mit Partnerdiensten im Ausland in Bezug auf den vorliegenden Themenkomplex? Wie ist der Erkenntnisstand?
6. Deutsche Ermittler haben Hinweise auf eine spezifische Schweizer Chatgruppe des Netzwerkes zum "Tag X". Hat das VBS Informationen zu dieser Chatgruppe? Wenn ja, wie viele Personen aus der Schweiz waren in dieser Gruppe vertreten? Gibt es Ermittlungen gegen diese Personen?
7. Ist ihm oder den Behörden die Person Andre S. (hannibal) bekannt? War diese Person in den letzten Jahren in der Schweiz?
8. In Deutschland gibt es Hinweise darauf, dass in angelegten Waffendepots unter anderem auch Waffen aus dem Bestand des Bundes sowie der Polizei zu finden sind. Gibt es Hinweise darauf, dass in den Waffendepots auch Waffen der Schweizer Armee oder Polizei vorhanden wären?
9. Sind in den letzten Jahren Angehörige der Armee oder der Polizei in der Schweiz wegen rechtsextremer Gesinnung aufgefallen? Wenn ja, wie viele? Werden diese Vorfälle systematisch erfasst? Welche Massnahmen wurden ergriffen?

Antwort des Bundesrates vom 22.05.2019

Allgemein muss darauf hingewiesen werden, dass weder der Bundesrat noch der NDB sich zu Einzelfällen äussern. Die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) sowie die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) haben Zugang zu allen Informationen über die Aktivitäten des NDB.

1. Der Bundesrat ist sich des Phänomens des Prepper-Netzwerks und des Vereins Uniter in Deutschland und ihrer möglichen Verbindungen oder Kontakte in der Schweiz seit Längerem bewusst.
- 2./4.5./7.8. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ist berechtigt, sich mit dieser Art von Phänomen zu befassen, wenn Verbindungen zu seinen Aufgaben gemäss Artikel 6 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG, SR 121) bestehen. In diesem Rahmen finden regelmässig Kontakte mit ausländischen Partnerdiensten statt.



Gewalttätig-extremistische Aktivitäten werden als Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten, definiert (Art. 19 Abs. 2 Bst. e NDG).

Terroristische Aktivitäten werden als Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen, definiert (Art. 19 Abs. 2 Bst. a NDG).

Der NDB befasst sich mit Organisationen und Bewegungen, die diese gesetzlichen Grundlagen erfüllen, und arbeitet mit ausländischen Behörden zusammen. Die Beschaffung und Bearbeitung von Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit ist aber in der Schweiz untersagt (Art. 5 Abs. 5 NDG).

3. Das Nachrichtendienstgesetz enthält Definitionen von terroristischen und gewalttätig-extremistischen Aktivitäten, die damit auch auf entsprechende Organisationen übertragbar sind und Datenbearbeitungen und Informationsbeschaffungsmassnahmen über deren Mitglieder rechtfertigen. Der Begriff "paramilitärische Organisationen" ist hingegen rechtlich nicht definiert, was Angaben zu Mitgliedszahlen verunmöglicht.

6. Der Bundesrat kann sich nicht zur konkreten Aufgabenerfüllung von Staatsanwaltschaften äussern. Es liegt in deren Zuständigkeit, jeweils zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung erfüllt sind.

9. Bundesbehörden erfassen keine Personendaten aufgrund einer extremistischen Gesinnung. Für eine nachrichtendienstliche Bearbeitung sind ausschliesslich gewalttätig-extremistische Aktivitäten massgeblich.

Jedes Jahr werden bei der Fachstelle Extremismus in der Armee Armeeangehörige infolge Verdachts auf rechtsextremistischen Hintergrund gemeldet. Im Zeitraum von 2014 bis 2018 erhielt die Fachstelle zwischen 16 und 25 Meldungen oder Fragen pro Jahr im Zusammenhang mit Rechtsextremismus. Die Meldungen werden systematisch einem standardisierten Kontrollverfahren unterzogen. Wenn die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind, ergreift die Armee Massnahmen, insbesondere die Einleitung einer Personensicherheitsüberprüfung, die Suspension der Einberufung oder die vorsorgliche Abnahme der Waffe.

Die Polizeihohheit liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Der Bund verfügt über keine Angaben zu deren Personal und allfälligen Massnahmen und über keine Rechtsgrundlage zu deren Erhebung.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.1014 Anfrage

Für Armee, Bundesverwaltung und Tiere, aber nicht für Patientinnen und Patienten?

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Armee kann, so die Auskunft der verantwortlichen Stelle, auf der Basis von Artikel 9b HMG Arzneimittel importieren, wenn ein ausgewiesener Bedarf für ein in der Schweiz nicht zugelassenes, in Europa jedoch von der EMA geprüftes und akzeptiertes Präparat besteht. Sie kann dies offenbar jedoch nur für den Einsatz in der Armee und in der Bundesverwaltung tun. Andererseits können Tierärztinnen und Tierärzte aufgrund einer Sonderbewilligung einen Jahresbedarf an Arzneimitteln für Tiere importieren, sofern ein Staat mit einem als gleichwertig anerkannten Zulassungssystem das Präparat zugelassen hat. In diesem Fall haften die Ärztinnen und Ärzte für die Sicherheit der Präparate. Es darf wohl angenommen werden, dass eine Zulassung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), welche die Sicherheit für mehr als 500 Millionen Menschen zu prüfen hat, wohl auch von der Schweiz als gleichwertig zu beurteilen ist. Bekanntlich häufen sich die Knappheiten auf dem Schweizer Markt, sowohl bei den Impfstoffen als auch bei den Medikamenten, bei Onkologika, Antibiotika usw.

Daher stellen sich folgende Fragen:

1. Sollte die Schweiz nicht dazu übergehen, von der EMA zugelassene Arzneimittel auch für die Schweiz zuzulassen? Was spricht dagegen?
2. Warum kann nur die Armee Arzneimittel, die in der Schweiz nicht zugelassen und darum nicht verfügbar sind, aber z. B. von der EMA geprüft sind, nur für sich und für die Bundesverwaltung importieren? Warum kann sie das nicht für die sichere Versorgung der Bevölkerung tun? Warum kann der Bund dies nicht für die gesamte Bevölkerung tun?
3. Warum können für Tiere Jahresmengen an Arzneimitteln, die in der Schweiz nicht lieferbar sind, ohne weitere Zulassungsprüfung importiert werden, während Patientinnen und Patienten bei Engpässen auf andere, zum Teil weniger wirksame oder gar riskantere Medikamente umgestellt werden müssen?
4. Warum dürfen Spitäler und Ärzte nur Kleinmengen importieren und haben für die Sicherheit der Medikamente die Haftung zu übernehmen, selbst wenn die Medikamente z. B. von der EMA geprüft und zugelassen worden sind?

Antwort des Bundesrates vom 22.05.2019

2016 hat das Parlament auf Vorschlag des Bundesrates eine Reihe von Änderungen des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21) beschlossen, die es Fachpersonen erleichtern, ihre Patientinnen und Patienten mit wichtigen Arzneimitteln zu versorgen. Das revidierte Heilmittelgesetz ist auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

1. Jedes Arzneimittel muss vor dem Inverkehrbringen in der Schweiz von Swissmedic zugelassen werden (Art. 9 HMG). Dabei gibt es die Möglichkeit, von einem vereinfachten Zulassungsverfahren zu profitieren und sich bei den Zulassungsgesuchen auf den Entscheid einer der genannten Behörden zu stützen (Art. 13 und 14 HMG), falls die Arzneimittel in einem Land mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle schon zugelassen sind. Die Vereinfachung zeichnet sich durch eine reduzierte Begutachtungstiefe, eine entsprechende Gebührenreduktion sowie eine verkürzte Zulassungszeit aus. Nichtsdestotrotz ist es für die Schweiz von zentraler Bedeutung, dass sie neue Arzneimittel durch ihre eigene Zulassungsbehörde Swissmedic eigenständig und unabhängig beurteilen kann. Der hohe Stellenwert einer unabhängigen Zulassungsbehörde und eines kompetenten Ansprechpartners zu allen Aspekten rund um die Entwicklung und Zulassung von Heilmitteln ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz unbestritten und auch im Rahmen der Marktüberwachung zum Schutz der Bevölkerung von grossem Wert.
2. Es ist möglich, dass die Armeepothek verwendungsfertige, in der Schweiz nicht zugelassene Arzneimittel (mit Ausnahme von Blutprodukten) für die Schweizer Bevölkerung importieren kann. Da es in



diesem Zusammenhang jedoch noch diverse offene Fragen gibt (wie beispielsweise die Finanzierung und Rückvergütung durch den Bund, die Lagerung und der Vertrieb oder die Haftpflicht des Bundes im Falle von Folgeschäden), kann dieses Vorgehen zurzeit noch nicht umgesetzt werden. Die Fragen, die für dessen Umsetzung zu klären sind, werden parallel zu einer vertieften Situationsanalyse bei der Impfstoffversorgung behandelt.

3./4. Bei Lieferengpässen können Medizinalpersonen mit einer Abgabebewilligung auch in der Schweiz nicht zugelassene Arzneimittel aus dem Ausland beziehen. Für den Import zur Anwendung an Nutztieren ist immer eine behördliche Bewilligung erforderlich (Art. 7 Abs. 1 der Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27). Für die Einfuhr von Arzneimitteln in kleinen Mengen zur Anwendung beim Menschen (Art. 49 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, AMBV; SR 812.212.1) wie auch zur Anwendung an Heimtieren (Art. 7 Abs. 2 TAMV) durch Medizinalpersonen muss keine Bewilligung seitens Swissmedic vorliegen. Dadurch kann verhindert werden, dass eine Behandlung wegen plötzlich eintretenden Lieferunterbrüchen beeinträchtigt wird. Da der Gesetzgeber dies jedoch nicht als langfristige Lösung zur Sicherung der Versorgung vorgesehen hat, darf die Einfuhr nur in kleinen Mengen und nur für die eigene Kundschaft erfolgen. Erleidet eine Person durch ein fehlerhaftes Arzneimittel Schäden, haftet nach dem Produkthaftungsgesetz (PrHG; SR 221.112.944) neben dem Hersteller auch die Importeurin (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PrHG). Dies gilt auch, wenn das Produkt von der zuständigen Behörde geprüft und zugelassen wurde. Zudem können die Zulassungsinhaberinnen im Falle eines Lieferunterbruchs gestützt auf das Heilmittelgesetz bei Swissmedic ein Gesuch um befristetes Inverkehrbringen des identischen Präparates in ausländischer Aufmachung stellen. Dies ist u. a. möglich, wenn das Arzneimittel therapeutisch wichtig ist und keine gleichwertige Alternative zur Verfügung steht. In diesem Fall liegt die Verantwortung weiterhin bei der Zulassungsinhaberin, die das Gesuch um ein befristetes Inverkehrbringen stellt.

Sowohl im Human- wie auch im Veterinärbereich können oft sehr kurzfristige Lieferengpässe auftreten. Zudem bestehen im Veterinärbereich oft grundsätzliche Probleme mit langfristigen Auswirkungen bzgl. Verfügbarkeit. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im April 2010 die Möglichkeit geschaffen, mit einer Bewilligung von Swissmedic einen Jahresbedarf von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren importieren zu können (Art. 7 Abs. 1 TAMV). Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn zusätzlich kumulativ noch weitere Bedingungen erfüllt sind (z. B. darf kein alternativ einsetzbares Arzneimittel zugelassen und verfügbar sein, und die Zulassung muss sich auf die entsprechende Indikation beziehen). Diese Massnahme ist demzufolge nicht für die Bewältigung kurzfristiger Lieferengpässe geeignet.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.1015 Anfrage

Hochspannungsleitung Chamoson-Chippis. Risiken im Zusammenhang mit Kohleminen

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Sachplan Übertragungsleitungen ist das wesentliche Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes zur Erweiterung und zum Neubau von Übertragungsleitungen (220 und 380 Kilovolt) und Stromleitungen (132 Kilovolt).

In seinem Entscheid vom 13. Mai 2013 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass ein Sachplanverfahren im Fall des Projekts Chamoson-Chippis zum damaligen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse hervorbringen würde.

In seiner Verfügung vom 27. September 2018 hält das Bundesgericht fest, dass die Gesuchsteller auch angegeben hätten, eine Kohlemine entdeckt zu haben, über der vier Masten errichtet werden sollen.

Die Fachgruppe Georessourcen Schweiz des Departementes Erdwissenschaften der ETH Zürich, die auf die Schweizerische Geotechnische Kommission gefolgt ist, führt angewandte Forschungen in enger Zusammenarbeit mit der Landesgeologie (Bundesamt für Landestopografie, Swisstopo) durch. Sie bestätigt, dass das gesamte Stollennetzwerk mindestens 7000 Meter lang ist.

Der Bundesrat hat damals keinen Sachplan gefordert. Ist er sich der Risiken im Zusammenhang mit den mehrere Kilometer langen Minen bewusst, die sich hinter den Schulen von Grône befinden, wo mehrere Masten der Hochspannungsleitung Chamoson-Chippis errichtet werden sollen?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die allfälligen Risiken im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Kohleminen (deren Grösse bis heute nicht feststeht) in der Umgebung von Grône im Zuge der Baubegleitungs- und -überwachungsmassnahmen, welche der Swissgrid auferlegt wurden, im Detail untersucht werden können.

Der Bundesrat stellt ausserdem fest, dass das Bundesgericht in seiner Verfügung vom 27. September 2018 den Antrag der Beschwerdeführer auf Anerkennung der aufschiebenden Wirkung verweigert hat, weil in der Beschwerde, die sich unter anderem auf das angebliche Vorhandensein von Minen stützte, lediglich die bereits bekannten Risiken und Unsicherheiten wiederholt wurden. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 29. Januar 2019 darauf hingewiesen hat, dass die Swissgrid gemäss Artikel 10 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Esti) umgehend orientieren muss, falls sich zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen ergeben, damit das Esti die erforderlichen Änderungen am Projekt genehmigen kann.

Der Bundesrat teilt die Schlussfolgerung des Bundesgerichtes und ist der Meinung, dass – wie bereits in der Stellungnahme zur Interpellation [18.3569](#) dargelegt – das Verfahren in der Gesetzgebung geregelt ist, dass die erforderlichen Abklärungen entsprechend den Auflagen des Bundesamtes für Energie durchgeführt werden und dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise darauf vorliegen, dass sich die Projektantin nicht an die sicherheitsrelevanten Empfehlungen hält.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.1016

 Anfrage

Online-Bestellungen aus China

Eingereicht von: Ruppen Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bei Online-Bestellungen aus China kommt es immer wieder vor, dass der von den Vermittlungsplattformen deklarierte Warenwert deutlich unter dem tatsächlich bezahlten Warenwert liegt. Bei der Warenwertdeklaration wird ein viel tieferer Preis angegeben als der effektive Warenwert. Die Bestellungen werden dann ausgeliefert, ohne dass bei der Annahme die entsprechenden Zollabgaben bezahlt werden müssen, die auf diesem Warenimport fällig werden. Bei der Mehrwertsteuer liegt die gleiche Problematik vor. Dem Bund entgehen so effektiv geschuldete Steuern und Abgaben.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun, damit bei solchen Online-Bestellungen aus China der effektive Warenwert auch entsprechend deklariert wird?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Eidgenössische Zollverwaltung kontrolliert den grenzüberschreitenden Warenverkehr risikobasiert und stichprobenweise. Bei Verdacht auf Unterfakturierung werden Wertabklärungen eingeleitet, indem beispielsweise Zahlungsbelege beim Empfänger eingeholt werden. Bei den Kontrollen zeigt sich häufig, dass die angegebenen tiefen Beträge aufgrund der geringen Qualität der Produkte dem tatsächlichen Wert der Waren entsprechen.

Eine allfällige Unterfakturierung hat keinen Einfluss auf die Zollabgaben. Bemessungsgrundlage für den Zoll bildet in der Regel das Bruttogewicht. Für die Erhebung einer allfällig geschuldeten Mehrwertsteuer ist hingegen eine korrekte Wertangabe erforderlich.

Der Bundesrat hat sich bereits im Rahmen des Postulates Moser [17.4228](#), "Gleich lange Spiesse für alle Online-Versandhändler", bereiterklärt, einen Bericht erstellen zu lassen, der eine Auslegeordnung zu dieser Thematik beinhalten und allfällige Handlungsoptionen aufzeigen soll.

Zudem wird der Bundesrat aufgrund der zwischenzeitlich von beiden Räten angenommenen Motion Vonlanthen [18.3540](#), "Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformen bei Verkäufen aus dem Ausland in die Schweiz", Massnahmen treffen, um die besagten Online-Plattformen der Mehrwertsteuer zu unterstellen und damit Besteuerungslücken zu schliessen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.1017 Anfrage

SBB-Fahrplan. Rückfahrt am Abend ins Wallis nach sportlichen und kulturellen Anlässen ermöglichen

Eingereicht von: Ruppen Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Heute ist es so, dass nach sportlichen oder kulturellen Anlässen am Abend in Zürich, Basel oder Genf eine Rückfahrt ins Wallis am gleichen Abend aufgrund der Dauer dieser Anlässe oft nicht möglich ist, ausser man verlässt diese Anlässe vorzeitig. Diese Problematik könnte gelöst werden, wenn die letzten Züge etwas später abfahren würden.

Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, den SBB-Fahrplan entsprechend zu ändern, dass eine Rückfahrt ins Wallis nach sportlichen oder kulturellen Anlässen am Abend in Zürich, Basel oder Genf möglich ist?

Antwort des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Vorgaben des Bundes für den Fernverkehr sind, ihn eigenwirtschaftlich zu betreiben, die Schweiz angemessen zu erschliessen und spezifische Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Bund erwartet, dass die SBB der Nachfrage angepasste Angebote bereitstellen. Für den Betrieb und die detaillierte Ausgestaltung des Angebots im Fernverkehr sind die konzessionierten Unternehmen zuständig. Die SBB orientieren sich deshalb bei ihrem Angebot an der Nachfrage und an den Anforderungen der Fernverkehrskonzession.

Die letzten Fernverkehrs-Verbindungen ab Zürich oder Basel Richtung Brig, Visp und Sion fahren heute um etwa halb zehn Uhr abends. Mit Abfahrt um halb elf Uhr in Zürich oder Basel besteht noch eine langsamere Verbindung über Bern-Spiez-Goppenstein bis nach Brig. Von Genf nach Brig besteht eine letzte Verbindung mit Abfahrt kurz vor halb elf Uhr abends, bis Sion noch mit Abfahrt um Viertel nach elf. Bei Grossanlässen, wie zum Beispiel der "Fête des Vignerons" oder dem "Paléo Festival", bieten die SBB jeweils zusätzliche Verbindungen an, um die hohe Anzahl von Besuchern nach den Anlässen ins Wallis zurückzubringen. Manche Veranstalter sind auch bereit, sich an der Finanzierung von Extrazügen zu beteiligen, damit die Heimreise mit dem ÖV gewährleistet werden kann. Ab Zürich war die Nachfrage für solche Angebote gemäss Rückmeldung der SBB bisher zu wenig gross.

Die SBB überprüfen das Angebot regelmässig und stimmen sich dabei auch mit den Kantonen ab. An diesen Stellen können Anliegen für Fahrplanerweiterungen angebracht werden, damit sie überprüft werden können.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.1018 Anfrage

Wie viel Forschungsförderung des Bundes für die Agrogentechnik inklusive neuer Gentechnikverfahren, und wie viel finanzielles Engagement für die klassischen Züchtungen?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Europäische Gerichtshof hat im Sommer 2018 festgestellt, dass auch mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugte Pflanzen als Gentechnik gelten. Die Schweiz arbeitet an einer eigenständigen Umsetzung. Auch nach Abschluss des NFP 59 sind viele Fragen offen, und eine ganze Reihe von Forschungsinstitutionen untersucht derzeit Fragestellungen der Agrogentechnik. Im Fokus stehen Züchtung unter Anwendung von (neuen) Gentechniken wie CRISPR/Cas9, aber auch die Kommunikation darüber. Andere Aspekte wie eine systematische Risikoforschung, die Forschung zu GVO-Ökosystem-Wechselwirkungen und die Forschung an Nachweisverfahren für neue Gentechnik sind möglicherweise unterfinanziert. Für die Bewertung neuer Technologien ist es entscheidend, systematische Technikfolgenabschätzungen vorzunehmen und mögliche ökologische und wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, wie es sie bereits gegeben hat. Im Weiteren interessiert das Verhältnis zwischen den finanziellen Investitionen für klassische und für gentechnische Züchtung, da die klassische Züchtung weiterhin die überwiegende Anzahl von Sorten und Zuchttieren für die Landwirtschaft bereitstellt.

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Forschungsprojekte wurden seit 2015 bis heute durch den Bund gefördert, bei denen Verfahren gentechnischer Veränderungen zum Einsatz kommen?
2. Welche Forschungsprojekte im Bereich der Risiko- und Sicherheitsforschung mit Bezug zu gentechnisch veränderten Organismen mit landwirtschaftlichem Bezug gemäss untenstehender Definition wurden seit 2015 bis heute durch den Bund gefördert?
3. Wie hoch ist der Anteil "Kommunikation" in den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Projekten seit 2015 bis 2019?
4. Wie viele Bundesmittel wurden seit 2015 bis heute im Bereich klassische Tier- und Pflanzenzüchtung (ohne gentechnische Eingriffe ins Genom) eingesetzt? Ist geplant diese Mittel im Budget 2020 bzw. mit der Agrarpolitik 2022 plus substantiell zu erhöhen?

Bitte nach Departementen und beteiligten Verwaltungseinheiten aufschlüsseln, z. B. Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung/Agroscope, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation/Bafu. Bitte schlüsseln Sie die Angaben auf nach Projekt, Haushaltstitel, Zuwendungsempfänger, Ziel, eventuell private Kooperationspartner, beteiligte Bundes- und kantonale Stellen, Gesamtsumme des Vorhabens, Summe der Bewilligung, Laufzeitbeginn und Laufzeitende.

Antwort des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Siehe Tabellen Pflanzenzüchtung und Tierzüchtung, jeweils Kategorie 1. Auf der Protected Site, die durch Agroscope betrieben wird, sind 2019 drei angewandte Forschungsprojekte im Gang. Bei der Tierzüchtung werden keine angewandten Forschungsprojekte unterstützt, bei denen gentechnische Verfahren zum Einsatz kommen.
2. Siehe Tabellen Pflanzenzüchtung und Tierzüchtung, jeweils Kategorie 2.
3. Siehe Tabellen unter Spalte "Kommunikation". Alle vom Bund, inklusive dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF), unterstützten Forschungsprojekte sind öffentlich in der Forschungsdatenbank der Bundesverwaltung Aramis und der Datenbank des SNF einsehbar. Der Anteil an Kommunikation wird nicht speziell ausgewiesen. Alle vom Bund unterstützten Projekte sind jedoch verpflichtet, ihre Forschungsergebnisse offen darzulegen. Zudem gibt es zwei Projekte der Pflanzenzüchtung, die sich



ausschliesslich mit der Kommunikation beschäftigen (siehe Kategorie 5 in Tabelle Pflanzenzüchtung).

4. Für einzelne Projekte siehe Tabellen Pflanzenzüchtung und Tierzüchtung, jeweils Kategorie 3.

Die Pflanzenzüchtung wird durch den Bund in Form von öffentlich finanzierten Zuchtprogrammen bei Agroscope gefördert. Zusätzlich werden weitere 4,3 Millionen Franken für die Umsetzung des nationalen Aktionsplans "Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft" eingesetzt. Auf der Grundlage der Strategie Pflanzenzüchtung Schweiz 2050 wird in der Vernehmlassungsvorlage zur AP 22 plus der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Pflanzenzüchtung vorgeschlagen. Hauptziele des Netzwerks sind die Stärkung des Wissensaustauschs zwischen Forschung und Praxis, die Umsetzung von Erkenntnissen aus der Züchtungsforschung in die angewandte Züchtung und die Aus- und Weiterbildung. Die Unterstützung des Netzwerks durch den Bund soll im Rahmen der bisherigen Ausgaben für die Landwirtschaft haushaltneutral stattfinden.

Die Tierzucht wird durch den Bund mit jährlich 34,2 Millionen Franken gefördert. Die Mittel werden für Massnahmen zur Grundlagenverbesserung wie die Herdebuchführung, die Erhebung und Auswertung von zuchtrelevanten Daten und die Erhaltung von Schweizer Rassen eingesetzt. Basierend auf der Strategie Tierzucht 2030 des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22 plus die Schaffung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks Tierzucht vorgeschlagen. Hauptziel ist die bessere Vernetzung der Akteure und die Inwertsetzung von neuem Wissen. Dessen Finanzierung soll über bestehende Mittel im Bereich Tierzucht erfolgen.

Der Züchtung wird ein grosses Potenzial zur Bewältigung zukünftiger Herausforderungen, wie der globalen Ernährungssicherheit, der Verknappung natürlicher Ressourcen und des Klimawandels, zugeschrieben. Eine Schlüsselrolle spielen dabei die Züchtungsforschung im Bereich Grundlagen und die Methodenentwicklung (siehe Tabellen Pflanzenzüchtung und Tierzüchtung, jeweils Kategorie 4).

Die Vorstösse mit Tabellen und Grafiken können heruntergeladen werden unter: Ratsbetrieb / Curia Vista / Vorstösse mit Tabellen und Grafiken, die in der Geschäftsdatenbank nicht abgebildet werden können.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.1019 Anfrage

Ausgabe 2019 von "Der Bund kurz erklärt". Gehört das Frauenstimmrecht nicht zur Geschichte der Schweiz?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Jedes Jahr im Februar erscheint die aktualisierte Broschüre "Der Bund kurz erklärt" in den vier Landessprachen sowie auf Englisch in einer Auflage von 200 000 Stück. Herausgegeben wird das ansprechende Informationsheft über alle Bundesinstitutionen und das Funktionieren unserer Demokratie von 82 Seiten von der Schweizerischen Bundeskanzlei. Zur aktuellen 41. Auflage möchte ich der Bundeskanzlei folgende Fragen stellen:

1. Warum fehlt das Datum der Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz auf der historischen Skala zur Geschichte der Schweiz (S. 10 und 11)? Ist das Jahr 1971 für die Geschichte und Demokratie der Schweiz weniger wichtig als beispielsweise die Einführung der Zauberformel im Bundesrat oder die Beschreibung der "gelockerten Fremdherrschaft 1803–1814"? Was gedenkt die Bundeskanzlei zu tun, um diesen Fehler zu korrigieren?
2. Warum werden nirgends in der Broschüre 2019 die aktuell höchste Schweizerin, die Nationalratspräsidentin, sowie der amtierende Ständeratspräsident mit Bild und Text vorgestellt? Warum wird das Parlament, die gesetzgebende Institution unseres Landes, nicht ausführlicher dargestellt?
3. Ist die Bundeskanzlei bereit, in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten diese Anliegen für die Ausgabe 2020 aufzunehmen?

Antwort des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Die Einführung des Frauenstimmrechts 1971 war ein Meilenstein in der Geschichte der Schweiz und der Schweizer Demokratie. Die Bundeskanzlei wird die historische Skala in den zukünftigen Ausgaben von "Der Bund kurz erklärt" um diese Etappe ergänzen.
2. Das Kapitel "Parlament" wird von den Parlamentsdiensten realisiert. Wie sie die Präsidentinnen und Präsidenten von National- und Ständerat vorstellen wollen, steht ihnen frei. Die Bundeskanzlei wird die Parlamentsdienste auf das Anliegen ansprechen.
3. Die Bundeskanzlei ist daran, das Gesamtkonzept von "Der Bund kurz erklärt" zu evaluieren. Die Überarbeitung der Broschüre wird im Verlauf des Jahres 2020 durchgeführt. Die Ausgabe 2021 von "Der Bund kurz erklärt" wird voraussichtlich nach neuem Inhalts- und Gestaltungskonzept erscheinen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



19.1031 Dringliche Anfrage

Der Bund darf sich nicht aus der Finanzierung der individuellen Prämienverbilligungen zurückziehen

Eingereicht von: Sozialdemokratische Fraktion
Einreichungsdatum: 06.06.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Eingereicht

Eingereichter Text

Medienberichten zufolge arbeitet der Bundesrat zurzeit an einer Reform der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Nach Ansicht des Bundesrates soll sich der Bund ganz aus der Finanzierung der individuellen Prämienverbilligungen zurückziehen und im Gegenzug allein für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zur Deckung des Existenzbedarfs zuständig sein. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie gedenkt der Bundesrat sicherzustellen, dass Sinn und Zweck der individuellen Prämienverbilligungen von den Kantonen nicht infrage gestellt werden?
2. Welche Auswirkungen wird die Reform auf die Minimalvorgaben im Bundesgesetz über die Krankenversicherung betreffend die individuellen Prämienverbilligungen haben? Wie rechtfertigt es der Bundesrat in Zukunft, in diesem Bereich Minimalvorgaben zu erlassen und Massnahmen zur Kostendämpfung zu treffen, ohne aber für die Finanzierung zuständig zu sein?
3. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass die ausschliessliche Finanzierung der individuellen Prämienverbilligungen durch die Kantone den Entscheiden in die Quere kommen würde, die im Rahmen der parlamentarischen Initiativen Humbel [10.407](#) und Rossini [13.477](#) getroffen worden sind, und dem Ziel, Familien zu entlasten, spätestens ab 2021 zuwiderlaufen würde?
4. Der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation [19.3023](#) zufolge ist es nicht erwünscht, dass die Kantone sich immer mehr aus der Finanzierung der individuellen Prämienverbilligungen zurückziehen; eines der Ziele sei es, einen etwa je hälftigen Beitrag von Bund und Kantonen anzustreben. Wie erklärt der Bundesrat seinen Meinungsumschwung?
5. Wie will der Bundesrat sicherstellen, dass er weiterhin Massnahmen zur Kostendämpfung zugunsten der Versicherten und der Familien treffen kann, und dies obwohl er bei den individuellen Prämienverbilligungen keine Handhabe mehr haben wird?
6. Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass die Reform der Aufgabenentflechtung im Widerspruch zum Urteil des Bundesgerichtes (8C_28/2018) steht, das zahlreiche Kantone zwingt, ihre Praxis im Bereich der Prämienverbilligungen zu überdenken, um dem Sinn und Zweck des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zu entsprechen?
7. Wie viel Geld müssten die Kantone in den Jahren nach Inkrafttreten der genannten Reform in die Hand nehmen, um die Finanzierungslücke zu füllen, die infolge des Rückzugs des Bundes aus der Finanzierung der individuellen Prämienverbilligungen entstehen würde?

Antwort des Bundesrates vom 21.06.2019

Im Rahmen einer allfälligen "Aufgabenteilung II" soll der Handlungsspielraum von Bund und Kantonen gestärkt werden, indem die Staatsaufgaben einer einzigen Staatsebene zugeordnet werden. Mit dem Projekt sollen möglichst klare Zuständigkeiten hergestellt und die in Verbundaufgaben latente Gefahr von Fehlanreizen verringert werden. Dabei wird darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Lastenabwälzung hin zu den Kantonen oder hin zum Bund kommt, sondern dass die Neuordnung der Kompetenzen für jede Staatsebene haushaltneutral ausgestaltet ist.

- 1.-4. Bundesrat und Kantone sind momentan daran, ein Mandat für ein allfälliges Projekt "Aufgabenteilung II" auszuarbeiten. Die konkrete Ausgestaltung einer möglichen neuen Kompetenzordnung wird – gerade auch was die individuelle Prämienverbilligung betrifft – im Rahmen des Projekts im Detail geprüft werden.
5. Um die steigende Belastung der privaten Haushalte und Familien durch Krankenkassenprämien abzuschwächen, muss das Wachstum der Gesundheitskosten eingedämmt werden. Dazu sieht der Bundesrat zwei Kostendämpfungspakete vor.



6. Für das Bundesgericht ist der geltende gesetzliche Rahmen massgebend. Eine allfällige Aufgabenentflechtung hätte gesetzliche und allenfalls auch verfassungsrechtliche Anpassungen zur Folge. Es gibt daher keinen Widerspruch zwischen dem zitierten Bundesgerichtsurteil und einer von den eidgenössischen Räten zu beschliessenden Aufgabenentflechtung.

7. Die Gewährleistung der Haushaltneutralität stellt für den Bundesrat eine zentrale Voraussetzung für eine allfällige "Aufgabenteilung II" dar. Die Haushaltneutralität kann indes nur gewährleistet werden, wenn das Projekt genügend gross ist, sodass Entflechtungen in beide Richtungen möglich sind.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.201 Geschäft des Parlaments

Bundesstrafgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters/einer nebenamtlichen Richterin

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

06.06.2019 - Gerichtskommission

Chronologie

19.06.2019 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für den Rest der Amtsperiode 2016-2021: Frau Monica Galliker, von Luzern und Toricella-Taverne (TI), wohnhaft in Horw (LU).

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde

Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

19.205 Geschäft des Parlaments

Bundesgericht. Wahl von zwei ordentlichen Richtern/Richterinnen

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

06.06.2019 - Gerichtskommission

Chronologie

19.06.2019 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für den Rest der Amtsperiode 2015-2020: Frau Julia Hänni, von Neuenegg (BE),
wohnhaft in Erlenbach (ZH); Herr Bernard Abrecht, von Vevey (VD) und Lengnau (BE),
wohnhaft in Pully (VD).

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde

Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

19.206 Geschäft des Parlaments

Stellvertretende Bundesanwälte/Bundesanwältinnen. Wahl für die Amtsperiode 2020-2023

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

15.05.2019 - Gerichtskommission

Chronologie

19.06.2019 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für die Amtsperiode 2020-2023: Herr Ruedi Montanari von Olten (SO) und Herr Jacques Rayroud von Rougemont (VD).

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde

Vereinigte Bundesversammlung (VBV)



19.208 Geschäft des Parlaments

Vereidigungen

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

Frau Therese Schläpfer, von Wald (AR), Gemeindepräsidentin, wohnhaft in Hagenbuch (an Stelle der zurückgetretenen Jürg Stahl); Herr Martin Haab, von Mettmenstetten und Meilen, Meisterlandwirt, wohnhaft in Mettmenstetten (als Ersatz für Natalie Rickli, gewählt in den Staatsrat des Kantons Zürich).

03.06.2019 Nationalrat
Frau Therese Schläpfer und Herr Martin Haab werden vereidigt.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

19.3001

 Postulat

Vereinfachung des Vollzugs der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen

Eingereicht von:	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum:	18.01.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen der Vollzug der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vereinfacht und welches Synergiepotenzial dadurch für Bund und Kantone erzielt werden kann.

Begründung

Der Bericht des Bundesrates vom 28. September 2018 in Erfüllung der Motion der Finanzkommission des Nationalrates [13.3363](#) bestätigt, dass in einigen Bereichen, namentlich in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Biodiversität und Wildtiere sowie Gefahrenprävention, der administrative Aufwand für den Vollzug der Programmvereinbarungen sowohl für den Bund als auch für die Kantone teilweise hoch ist. Aus Sicht der Kantone werden die übertrieben detaillierten Vorgaben und Regelungen des Bundes im Verhältnis zu seiner Kostenbeteiligung moniert. Der Bundesrat wird deshalb mit dem vorliegenden Postulat beauftragt zu prüfen, wo Optimierungspotenzial im Vollzug der Programmvereinbarungen besteht. Ziel muss es sein, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, den Vollzugaufwand für Bund und Kantone zu reduzieren, für Bund und Kantone eine klare Trennung zwischen strategischen Vorgaben und operativer Umsetzung zu vollziehen und die ursprünglich mit der NFA anvisierten finanziellen Einsparungen durch eine klare Aufgabenteilung zu realisieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.02.2019

Die Erfahrungen der ersten drei Programmperioden (2008–2019) zeigen, dass sich das Instrument der Programmvereinbarung zur Effizienzsteigerung bei der Gewährung von Bundesbeiträgen im Umweltbereich grundsätzlich bewährt. Die Optimierung des Systems ist Teil der Weiterentwicklung und hat beispielsweise vereinfachte Verfahrensschritte, den wirkungsvollen Einsatz der Mittel und deren Steuerung oder einen erweiterten Handlungsspielraum der Kantone zum Ziel.

Im Hinblick auf die bevorstehende vierte Programmperiode (2020–2024) wurden in dieser Hinsicht markante Fortschritte erzielt. So wurde das Programm "Naturschutz" zusammen mit den Kantonen im Sinne verbesserter Effizienz und Wirkung grundlegend überarbeitet. Ebenso wurden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kantonen die bisherigen Programme "Landschaft", "Moorlandschaften", "Pärke" und "Unesco-Weltnaturerbe" in einer Programmvereinbarung "Landschaft" zusammengefasst, schlanker ausgestaltet und vereinfacht. Auf ausdrücklichen Wunsch der Kantone hin wurden schliesslich die bisherigen Programme "Schutzwald", "Waldbiodiversität" und "Waldbewirtschaftung" in eine Programmvereinbarung "Wald" zusammengelegt. Diese Zusammenführungen gewähren den Kantonen mehr Flexibilität beim Mitteleinsatz. Zudem wurde die Koordination der Teilprogramme optimiert und die administrativen Verfahren effizienter ausgestaltet.

Weiter findet in jeder Programmperiode eine Tagung zwischen den Vertretern des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) und der Kantone statt, um die Ausgestaltung der Programmvereinbarungen gestützt auf die Erfahrungen und Erwartungen zu optimieren. So wurden im Januar 2018 im Hinblick auf die Programmperiode 2020–2024 unter anderem Vollzugsprobleme und -defizite in Workshops eruiert und gemeinsam nach möglichen Lösungen gesucht. Entsprechende Optimierungsvorschläge wurden direkt ins Handbuch Programmvereinbarungen aufgenommen. Zudem haben die Kantone im Rahmen der Anhörung zum Handbuch im Sommer 2018 weitere wichtige Hinweise zur Senkung des administrativen Aufwands eingebracht.

In den Jahren 2022/23 wird die Programmperiode 2020–2024 in Zusammenarbeit mit den Kantonen evaluiert werden. Weiteres Verbesserungspotenzial im Vollzug wird aufgezeigt und gegebenenfalls in der nachfolgenden Programmperiode umgesetzt werden können.



Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

04.06.2019 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

13.3363 Motion Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3005 Motion

Keine zusätzlichen Kosten für unser Gesundheitswesen infolge der Listenumteilung von bisher frei verkäuflichen Arzneimitteln der Liste C in die Liste B

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Sprecher/in: Humbel Ruth
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum: 15.02.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Heilmittelverordnungspakets IV durch Swissmedic und das Bundesamt für Gesundheit (BAG), insbesondere durch die Umteilung der Arzneimittel der Liste C in die Liste B, keine zusätzlichen Kosten und Aufwände für das Gesundheitssystem entstehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die Umteilung der Arzneimittel der Kategorie C in die Kategorie B durch Swissmedic ist einer der Schritte zur Umsetzung eines Auftrags, den das Parlament 2016 im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21) erteilt hat. Damit soll die Selbstmedikation vereinfacht und sollen die Kompetenzen der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Drogistinnen und Drogisten besser genutzt werden. In diesem Zusammenhang hat das Parlament beschlossen, die Kategorie C aufzuheben, womit die Motion der SGK-NR [07.3290](#), "Neue Regelung der Selbstmedikation", umgesetzt wurde.

536 Arzneimittel (85 Prozent) der Kategorie C werden in die Kategorie D umgeteilt. Bei 92 Arzneimitteln (15 Prozent) ist die Fachberatung durch eine Medizinalperson, in der Regel durch einen Apotheker oder eine Apothekerin, erforderlich. Die deshalb in die Kategorie B hochgestuften Arzneimittel werden von den Apotheken weiter ohne eine ärztliche Verschreibung abgegeben.

Diese Umteilung kann nicht getrennt von einer weiteren Massnahme zur Förderung der Selbstmedikation betrachtet werden, bei welcher die Apothekerinnen und Apotheker die Befugnis erhalten, verschreibungspflichtige Arzneimittel der Kategorie B für die Behandlung häufiger Krankheiten rezeptfrei abzugeben. Diese erweiterten Kompetenzen der Apothekerinnen und Apotheker ermöglichen eine rasche und qualitativ gute Behandlung. Langfristig sollen damit die Arztbesuche substantiell reduziert werden.

Dem Bundesrat liegen leider keine Daten vor, anhand derer er die Kostenfolgen der ordentlichen Revision des HMG auf das gesamte Schweizer Gesundheitssystem abschätzen kann. Die Konsequenzen hängen zudem weitgehend vom Verhalten der Akteure, namentlich der Industrie, der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Apothekerinnen und Apotheker, ab.

Der Bundesrat ist jedoch in der Lage, die Auswirkungen der Preisgestaltung auf die Kosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abzuschätzen. Die Preisgestaltung beruht auf einem einheitlichen System, das zwischen verschreibungspflichtigen und rezeptfreien Arzneimitteln unterscheidet. Von den 92 in die Kategorie B umgeteilten Medikamenten müssen die Publikumspreise systembedingt bei 19 Arzneimitteln auf der Spezialitätenliste (SL) angepasst werden. Diese Preiserhöhungen sind auf die Anpassung des Vertriebsanteils und auf die Taxen aufgrund des Tarifvertrags "Leistungsorientierte Abgeltung (LOA)" zurückzuführen und werden auf 2,5 bzw. 5 Millionen Franken geschätzt. Diese Schätzungen sind jedoch nur dann von Belang, wenn das Arzneimittel von einem Arzt oder einer Ärztin verschrieben wird und der Apotheker oder die Apothekerin diese Taxe verrechnen. Viele Apothekerinnen und Apotheker verzichten auf deren Verrechnung, wenn die versicherte Person ihren Kauf direkt begleicht.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Kostensteigerung aufgrund des Preisbildungssystems eine nicht beabsichtigte Folge der Aufhebung der Abgabekategorie C darstellt. Eine Annahme der Motion hätte jedoch entweder zur Folge, dass eine Sonderregelung im Preissystem für die betroffenen 19 Arzneimittel eingeführt werden müsste. Dies wäre systemfremd und langfristig problematisch, da es das System für alle Akteure verkomplizieren würde. Oder eine weitere Option wäre die Wiedereinführung der Abgabekategorie C. Dies ist aber nur mit einer Anpassung des HMG möglich – mit allem Aufwand, den Kosten und insbesondere auch der



Rechtsunsicherheit, die damit verbunden wären.

Der Bundesrat empfiehlt in Anbetracht der dargelegten Konsequenzen einer Annahme der Motion, den Vorstoss abzulehnen. Es ist ihm jedoch ein Anliegen, die Auswirkungen staatlicher Entscheide auf die Gesundheitskosten so gering wie möglich zu halten. Folglich hat er das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beauftragt, eine Gesamtbetrachtung der Gesamtkosten der ordentlichen Revision des HMG hinsichtlich der Neugestaltung der Medikamenteneinteilung vorzunehmen. Zudem soll geprüft werden, wo durch punktuelle Anpassungen Optimierungen vorgenommen werden können.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3009 Motion

Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum: 21.02.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich zu schaffen. Über eine Plattform sollen bereits entwickelte Good Practices im gesamten Bildungsraum Schweiz – insbesondere auch über die Sprachgrenzen hinweg – ausgetauscht und weiterverbreitet werden. Zu verbreiten sind neue technisch gestützte Bildungsformate, wie sie an den Hochschulen und insbesondere im neuen Lernzentrum (Learn) der EPFL und an der ETH Zürich entwickelt werden. Die Realisierung erfolgt in engster Abstimmung auf die im Dezember 2018 lancierte Plattform digitalinform.swiss.

Eine Minderheit (Tuena, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Röstli) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

An der Tagung vom 8. November 2018 der WBK-NR/SR wurde wiederholt auf die Chancen hingewiesen, die sich mit dem Einsatz neuer digitaler Bildungstechnologien eröffnen. Bereits gibt es zahlreiche, erprobte und evaluierte Digitalisierungstools, die sich für unterschiedliche Bildungsstufen nutzen lassen. Die ihnen zugrunde liegenden Technologien – z. B. beim Einsatz von Videos, von VR- und AR-Brillen, Lernrobotern, von künstlicher Intelligenz für personalisiertes Lernen – lassen sich flexibel für die verschiedenen Altersstufen anpassen. Mehrwert entsteht allerdings nur mit der jeweils optimalen pädagogischen Einbettung.

Die innovativen Digitalisierungsprojekte sind niederschwellig und ohne grössere informatische Kenntnisse von Lehrpersonen einsetzbar. Sie werden mit Pionierarbeit und allenfalls kleinen Forschungskrediten im engen regionalen und kantonalen Umfeld oder von den Eidgenössischen Technischen Hochschulen entwickelt und in einzelnen Schulen erprobt. Für ihre Verbreitung fehlt eine Plattform, die den Austausch, die Evaluation und die ständige Weiterentwicklung der Digitalisierungsprojekte schweizweit und vor allem über die Sprachgrenzen sicherstellt.

Die im Dezember 2018 lancierte Plattform digitalinform.swiss realisiert dieses Konzept, aber beschränkt auf die Berufsbildung. Es sollte möglich sein, dieses Konzept für die Nutzung digitaler Innovationsprojekte auf alle Bildungsstufen auszuweiten, dies in engster Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auf der Grundlage des Bildungszusammenarbeitsgesetzes, sodass rechtzeitig für die nächste BFI-Botschaft bundesseitig die nötigen Angaben vorliegen. Das Impulsprogramm könnte als PPP-Projekt mit Mitteln des Bundes und aus der Privatwirtschaft lanciert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Nutzung neuer Technologien eröffnet Chancen für die Bildung auf allen Stufen des Bildungssystems. Zahlreiche digitale Instrumente werden bereits heute zugunsten der Weiterentwicklung des Lehrens und Lernens eingesetzt. Auf allen Bildungsstufen ist man sich der Herausforderungen der Digitalisierung bewusst. Der Bundesrat erachtet die vom Bund oder von den Kantonen (sei es auf interkantonaler Ebene oder auch in den einzelnen Kantonen) eingeleiteten strategischen Prozesse und die bereits getroffenen Massnahmen als zielführend. Wie in der Stellungnahme zur Motion der CVP-Fraktion [18.3517](#) ausgeführt, ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Massnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, auf bestehenden gesetzlichen Grundlagen und in enger Koordination von Bund und Kantonen kohärent umgesetzt werden können.

Wie in der Motion erwähnt, haben Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der Berufsbildung im Dezember 2018 die Plattform digitalinform.swiss geschaffen. Diese soll den aktiven Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Projekten im Bereich der Digitalisierung fördern. Ziel ist es, Vorhandenes sichtbar zu machen und die Akteure untereinander besser zu vernetzen. Dieses Projekt bildet bis 2024 einen Förderschwerpunkt des Bundes im Rahmen seiner Projektförderung, die einem Hauptziel der



Plattform entspricht. Da die Kompetenz des Bundes zur Projektförderung auf die Berufsbildung beschränkt ist, ist es nicht möglich, die finanzielle Unterstützung auf alle Bildungsstufen auszuweiten und ein Impulsprogramm zu schaffen, wie in der Motion gefordert. Eine Plattform für weitere Bildungsbereiche müsste sich auf den Informationstransfer beschränken. Sie wäre im Rahmen der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen gemeinsam zu prüfen und zu tragen.

Im Hochschulbereich sorgen Bund und Kantone im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) gemeinsam für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination. Auf akademischer Ebene stellt die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities) den Austausch und die Koordination sicher. Mit den projektgebundenen Beiträgen nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) besteht bereits ein Instrument, um Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung über mehrere Jahre finanziell zu unterstützen. Im Jahr 2019 hat Swissuniversities ein mit projektgebundenen Beiträgen finanziertes Impulsprogramm zur "Stärkung von Digital Skills in der Lehre" in den Jahren 2019 und 2020 lanciert. Im Rahmen dieses Projekts führt Swissuniversities auch zwei Workshops zum Austausch über innovative Projekte und Best Practices durch. In der strategischen Planung für die Jahre 2021 bis 2024 hat Swissuniversities die Digitalisierung als Schwerpunktthema definiert und plant unter anderem die Weiterführung des Projekts "Stärkung von Digital Skills in der Lehre". Schliesslich sind aus dem jüngst lancierten Nationalen Forschungsprogramm (NFP) "Digitale Transformation" Erkenntnisse zu Veränderungen der Lehr- und Lernprozesse zu erwarten. Dem Nachweis der Wirksamkeit digitaler Lehr- und Lernformen kommt eine hohe Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat derzeit im Zuständigkeitsbereich des Bundes keinen Bedarf für ein zusätzliches Impulsprogramm oder für eine neue gesetzliche Grundlage. Der Bundesrat wird in der nächsten BFI-Botschaft für die Jahre 2021–2024 vertieft auf die Herausforderungen der Digitalisierung eingehen.

Sollte die Motion im Erstrat dennoch angenommen werden, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat die Abänderung in einen Prüfauftrag zu beantragen, fokussiert auf eine Plattform für den reinen Informationstransfer im Bildungsbereich.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

20.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3010 Motion

Lancierung eines Digitalisierungs-Impulsprogramms für eidgenössische und kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Berufsbildung und Weiterbildung

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum: 21.02.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen für ein zeitlich befristetes Impulsprogramm Digitalisierung zu schaffen, damit die in der Strategie Digitale Schweiz des Bundesrates vom 5. September 2018 für die Bereiche Bildung, Forschung und Innovation formulierten Ziele erreicht werden können.

Es ist dazu eine separate, von der BFI-Botschaft unabhängige Vorlage zu unterbreiten, welche die von den eidgenössischen und kantonalen Hochschulen, den Fachhochschulen, der Berufsbildung und der Weiterbildung zu erreichenden Ziele und die dazu seitens des Bundes befristet zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel erwähnt. Die Ausrichtung von Bundesgeldern an kantonale und private Trägerschaften (Weiterbildung) ist an die Bedingung der Mitfinanzierung durch die Kantone bzw. die privaten Trägerschaften in mindestens gleichem Ausmass zu knüpfen.

Eine Minderheit (Tuena, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Röstli) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Bildungseinrichtungen aller Stufen müssen grosse Anstrengungen unternehmen, damit die erforderlichen Kompetenzen mit neuen Technologien vermittelt werden können. Die Kantone haben zum Teil für den Bereich der Volksschule und der weiterführenden Schulen bereits Massnahmen getroffen. In der Zuständigkeit des Bundes gibt es Handlungsbedarf. Der Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass zahlreiche Nationen bereits weit voran sind hinsichtlich Bildung und Weiterbildung ihrer Bevölkerung im Bereich der Digitalisierung. Die skandinavischen Staaten und auch die Benelux-Länder haben rasch auf die bevorstehenden Veränderungen reagiert. In Deutschland ist ein Digitalisierungspakt von Bund und Ländern mit mehr als 5 Milliarden Euro geplant. Es werden auch in Asien erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um rasch auf die grossen Herausforderungen reagieren zu können.

Die vom Bund in dieser Legislatur zur Verfügung gestellten Mittel von 160 Millionen Schweizerfranken sind ungenügend. Es braucht ein Impulsprogramm, das zeitlich befristet sein kann. Damit und mit einer paritätischen finanziellen Mitbeteiligung der Kantone im Bereich ihrer Zuständigkeiten und der paritätischen Mitbeteiligung privater Trägerschaften für die Weiterbildung kann die Zeitachse bis zur Umsetzung der Massnahmen verkürzt werden.

Es macht Sinn, eine separate Vorlage parallel zur BFI-Botschaft zu erarbeiten. Der Aufwand für Digitalisierungsmassnahmen im Bildungsbereich kann so präzise umschrieben und beziffert werden. Eine Befristung ist im Rahmen einer separaten Vorlage leichter möglich als bei Mitteln, die in der BFI-Botschaft enthalten sind. Auch ist bei einem solchen Vorgehen ein gezielter Einsatz der Bundesgelder für den eigentlichen Zweck besser gewährleistet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion: Die Bildungsinstitutionen aller Stufen müssen grosse Anstrengungen unternehmen, um ihren Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden die im digitalen Zeitalter benötigten Kompetenzen zu vermitteln, unter anderem mithilfe der neuen Technologien. Auch Bund und Kantone kommt in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Schweiz in dem Bereich insgesamt gut aufgestellt ist. Er ist auch der Ansicht, dass das Bewusstsein für die Herausforderungen der Digitalisierung in allen Bildungsbereichen vorhanden ist und die notwendigen Massnahmen bereits geplant oder in Umsetzung sind. Durch die zahlreichen eingeleiteten Massnahmen werden die digitalen Kompetenzen in Bildung und Forschung grundlegend gestärkt.

Im Bereich der obligatorischen Schule, für die die Kantone zuständig sind, enthalten die sprachregionalen



Lehrpläne zentrale Kompetenzen, um die Schülerinnen und Schüler auf die digitalisierte Welt vorzubereiten. Auf interkantonaler Ebene hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 21. Juni 2018 ihre Strategie für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen verabschiedet. Gestützt darauf soll 2019 eine Massnahmenplanung beschlossen werden. Auf Stufe Gymnasium haben der Bundesrat und die EDK 2018 entschieden, das Fach Informatik spätestens ab dem Schuljahr 2022/23 für alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten als obligatorisch zu erklären. Im Rahmen des Leitbilds Berufsbildung 2030 werden die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung breit diskutiert und Massnahmen eingeführt. Zudem haben der Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt im Dezember 2018 die Plattform digitalinform.swiss eingerichtet. Diese soll den aktiven Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Projekten im Bereich der Digitalisierung fördern. Ziel ist es, Vorhandenes sichtbar zu machen und die Akteure in der Berufsbildung untereinander besser zu vernetzen. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bietet mit dem Programm "trans:formation" Lehrpersonen und Schulleitungen entsprechende Weiterbildungen an.

Im Hochschulbereich besteht mit den projektgebundenen Beiträgen nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) bereits ein Instrument, um Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung über mehrere Jahre finanziell zu unterstützen. Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities) hat das Impulsprogramm "P-8 Stärkung von Digital Skills in der Lehre" lanciert, mit dem Aktivitäten der Hochschulen im Bereich der Lehre gefördert werden. Am 21. September 2018 hat der Bundesrat zudem das nationale Forschungsprogramm (NFP) zum Thema "Digitale Transformation" lanciert und den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) mit dessen Durchführung beauftragt. Hauptziel des Programms ist es, Wissen über die Chancen und Risiken der Digitalisierung für Gesellschaft und Wirtschaft zu erarbeiten. Im Zentrum steht dabei u. a. der Schwerpunkt "Bildung, Lernen und digitaler Wandel".

Weiterbildung liegt primär in der Eigenverantwortung des Einzelnen. Der Bund und die Kantone handeln subsidiär. In diesem Rahmen hat der Bund 2018 das Projekt "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" lanciert, das Programme von Unternehmen zur Stärkung der Grundkompetenzen am Arbeitsplatz fördert – namentlich auch im IKT-Bereich. Der Bund unterstützt zudem mittels Programmvereinbarungen Weiterbildungsangebote der Kantone zur Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat, wie bereits in den Stellungnahmen zur Motion der CVP-Fraktion [18.3517](#) und zur Motion [19.3009](#) festgehalten, derzeit im Zuständigkeitsbereich des Bundes keinen Bedarf für ein zusätzliches Impulsprogramm oder für eine neue gesetzliche Grundlage. Aus Sicht des Bundesrates ist eine kohärente Weiterführung der Aktivitäten im Rahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 geboten. Dies ermöglicht eine finanzielle Gesamtschau der für den BFI-Bereich aufzuwendenden Mittel. Eine separate Botschaft hingegen wäre der strategischen, materiellen und finanziellen Kohärenz abträglich.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

20.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3012 Interpellation

Der Bundesrat muss Konsequenzen aus seinem letzten Bericht zur GVO-Risikoevaluation ziehen

Eingereicht von: Chevalley Isabelle
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 04.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Schlussbericht der runden Tische zur GVO-Risikoevaluation von 2018 wird eine Reihe von Feststellungen und Empfehlungen gemacht.

Daher möchte ich Auskunft vom Bundesrat zu folgenden Fragen:

1. Dem Bericht ist Folgendes zu entnehmen: "Unsere Studie der vergleichenden Analyse (bzw. der substantiellen Äquivalenz) hat erhebliche Mängel bei den heutigen wissenschaftlichen Standards aufgezeigt. Eine gründliche Überprüfung der Protokolle ist notwendig ..." Welche Schritte gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um dieses Problem zu lösen? Auf welcher Grundlage stellen die Behörden die substantielle Äquivalenz fest?
2. Auf Seite 6 des Berichtes steht ausserdem: "Ein präzises rechtliches Gutachten zu diesem Punkt (Verfahrenstransparenz und Datenzugang) ist notwendig, um zu klären, welche Möglichkeiten es auf diesem Gebiet in der Schweiz gibt." Wir verfügen über ein Öffentlichkeitsgesetz, jedoch bleiben viele Daten unzugänglich, wenn es darum geht, die Unterlagen eines Gesuchs für das Inverkehrbringen eines GVO zu analysieren. Wird der Bundesrat durch ein rechtliches Gutachten Klarheit schaffen, wie es in dem Bericht vorgeschlagen wird?
3. Bei der Untersuchung einer herbizidtoleranten GVO-Pflanze ist es nicht notwendig, die Herbizidanwendung im Anbau zu testen. Dies ist absurd. Im Gegensatz zu Pflanzen aus konventionellem Anbau tolerieren transgene Pflanzen nämlich partielle Rückstände der Herbizide. Dadurch werden der Expositionsweg und folglich das Risiko grundlegend verändert. So wurde beispielsweise berechnet, dass in Europa jährlich etwa 2000 Tonnen Glyphosat durch den Genuss von glyphosatoleranten transgenen Pflanzen in die Lebensmittelkette gelangen. Die Glyphosatrückstände im Getreide können bis zu 20 Teile pro Million erreichen. Das ist 200 Mal höher als der in der Schweiz erlaubte Grenzwert (0,1 Teile pro Million). Auf Seite 10 des Berichtes wird erwähnt, dass "zudem der Anbau mit und ohne Behandlung zu testen (ist), wobei auf eine geeignete Versuchsanordnung ... zu achten ist". Wird der Bundesrat seine Anforderungen an das Inverkehrbringen von GVO anpassen, indem er verlangt, dass der Anbau mit Behandlung ebenfalls untersucht wird? Wird der Bundesrat die bestehenden Bewilligungen widerrufen?
4. Mit dem Bericht sollte nicht auf die Auswirkungen des Einsatzes von GVO auf die Umwelt und die Agrarsysteme eingegangen werden. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass die Erstellung eines solchen Berichtes notwendig wäre, um die Risiken von GVO besser einschätzen zu können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) herausgegebene Schlussbericht der runden Tische ist das Ergebnis einer innovativen Form des Dialogs mit der Zivilbevölkerung. Er dient als Arbeitsgrundlage für die Risikobewertung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und erlaubt es, zu prüfen, ob das Ziel des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten, der Tiere und der Umwelt nach Ansicht der Zivilgesellschaft korrekt berücksichtigt wird. Im Bericht wird auch daran erinnert, dass die Möglichkeit von Einsprachen gegen die Erteilung von Bewilligungen im Gentechnikgesetz (GTG; SR 814.19) verankert ist und dass die Zivilbevölkerung über die Verbände direkt Einfluss auf das Bewilligungsverfahren nehmen kann.

1. Im Bericht wird die vergleichende Analyse erörtert, und deren Mängel werden generell anerkannt. Dabei ist zu beachten, dass die vergleichende Analyse einen von mehreren Aspekten der Risikobewertung darstellt, denn die schweizerische Gentechnikgesetzgebung schreibt eine Risikoermittlung auf der Grundlage aktueller und anerkannter wissenschaftlicher Grundlagen vor, in deren Rahmen verschiedene Szenarien geprüft werden müssen. Der Bericht geht der Frage nach, wie die Risikoanalyse durch ein angemessenes



Versuchsdesign verbessert werden kann. Die zuständigen Behörden verfolgen die Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstands kontinuierlich.

2. Der Bundesrat hat die im Bericht formulierten Empfehlungen zur Kenntnis genommen und weist darauf hin, dass die Transparenz in den heute bestehenden Bestimmungen, namentlich in Artikel 18 GTG und in Artikel 42 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911), bereits geregelt ist, insbesondere durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen für das Inverkehrbringen von GVO.

3. Die Problematik der Herbizidrückstände in Lebensmitteln ist nicht auf die Nutzung von Gentechnologie beschränkt. Tatsächlich ist nach gewissen landwirtschaftlichen Praktiken der Einsatz von Herbiziden zusätzlich zur Verwendung von herbizidresistenten GVO zulässig (z. B. Austrocknung). In der Schweiz sind diese Praktiken verboten, und der Anbau von GVO-Kulturen untersteht einem Moratorium. Die Rückstände in den hierzulande auf dem Markt erhältlichen Produkten sind hauptsächlich auf den Herbizideinsatz in den Herkunftsländern zurückzuführen, und zwar unabhängig davon, ob GVO angebaut werden oder nicht. Das Inverkehrbringen eines glyphosatoleranten GVO wurde in der Schweiz einzig für Soja 40–3–2 bewilligt und untersteht der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) sowie der Futtermittel-Verordnung (FMV; SR 916.307). Die Höchstwerte für Glyphosat in Lebensmitteln sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH; SR 817.021.23) festgelegt. Diese Werte sind für Produzenten und Verteiler verbindlich. In Anbetracht der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Toxizität sowie der Tatsache, dass importierte Produkte einen höheren Gehalt an Glyphosatrückständen aufweisen als inländische Erzeugnisse, prüft der Bundesrat regelmässig die Höchstwerte für solche Rückstände und harmonisiert sie mit denjenigen der Handelspartner in der Europäischen Union. Aus gesundheitlicher Sicht drängen sich keine Massnahmen zur Verringerung der Exposition auf. Folglich ist eine Revision der erteilten Bewilligungen nicht angezeigt.

4. Diese Frage wurde im Bericht nicht explizit thematisiert, denn sie war bereits Gegenstand des vom Bundesrat im Juni 2016 herausgegebenen Berichtes über Kosten und Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen und über eine auf die Schweiz ausgerichtete Kosten-Nutzen-Bilanz von GVO. Dieser Bericht gelangte zum Schluss, dass die heute auf dem Markt verfügbaren GVO keine signifikanten Vorteile für die Gewährleistung einer lokalen und nachhaltigen Landwirtschaft bieten.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3013 Interpellation

Wie hoch ist die Toxizität transgener Pflanzen, die insektenresistente Bt-Toxine produzieren?

Eingereicht von: Chevalley Isabelle
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 04.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Hinblick auf transgene Pflanzen (insektenresistente GVP), die ein oder mehrere insektenresistente Bt-Toxine produzieren, stellt der Schlussbericht der runden Tische zur GVO-Risikoevaluation aus dem Jahr 2018 diverse Mängel bei der Risikobewertung fest, darunter die Tatsache, dass das untersuchte Protein nicht das von der transgenen Pflanze produzierte Protein ist. Die In-vitro-Verdauungstests entsprechen ausserdem nicht den realen Bedingungen. Zudem wurde das Fehlen von veröffentlichten Standardprotokollen kritisiert, mit denen sich die Quantität des produzierten Bt-Proteins bei insektenresistenten GVP bestimmen liesse. Das hat zur Folge, dass die effektiven Expositionswerte dieser Organismen nicht mit Sicherheit bestimmt werden können. Diese Informationen sind jedoch für die Risikobewertung notwendig. Trotz der festgestellten Mängel werden insektenresistente GVP als sicher befunden, wie die erteilten Bewilligungen belegen.

Daher stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wer wäre angesichts des grünen Lichts der Behörden dafür verantwortlich, wenn mittel- oder langfristige Schäden durch diese Toxine für Mensch oder Tier festgestellt werden?
2. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass bei den erteilten Bewilligungen noch einmal über die Bücher gegangen werden sollte?
3. Was beabsichtigt der Bundesrat in Zukunft zu unternehmen, um Abhilfe für dieses Problem zu schaffen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Wie im Schlussbericht der runden Tische zur GVO-Risikoevaluation von 2018 erwähnt, hat der Bundesrat die Mängel in gewissen Teilen der Risikobewertung zur Kenntnis genommen. Der Bundesrat beobachtet die wissenschaftliche und technische Entwicklung auf diesem Gebiet und die Entscheide europäischer Behörden wie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority) aufmerksam und sorgt dafür, dass die in der Schweiz angewendeten Standards mit der nationalen Gesetzgebung und den geltenden internationalen Normen vereinbar sind. Ferner stellt der Bundesrat sicher, dass in der Landwirtschaft Produktionsmethoden angewendet werden, die sowohl den Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung als auch denjenigen des Marktes gerecht werden. Im Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 2016 wurde aufgezeigt, dass in der Schweiz für die meisten GVO – namentlich für IR-GVO – geringe oder gar keine Absatzmöglichkeiten vorhanden sind.

1. Grundsätzlich haftet allein der Bewilligungsinhaber für Schäden, die beim Umgang mit seinem Produkt entstehen. In diesem Punkt unterscheidet sich die schweizerische Regelung vom EU-Recht. Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter für Schäden haftbar gemacht werden können, die bei einem vorschriftsgemässen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen entstehen (Art. 30 des Gentechnikgesetzes, GTG; SR 814.91).
2. Falls Zweifel an der Sicherheit des Produkts bestehen – insbesondere in Bezug auf eventuelle toxische Wirkungen –, muss der Bewilligungsinhaber dies der Bewilligungsbehörde melden. Die Behörde kann daraufhin die Bewilligung überprüfen. Desgleichen ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Produkt zu beurteilen. Bei einer nachgewiesenen Toxizität kann die Behörde auf der Grundlage des GTG und der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) anordnen, dass das fragliche Produkt vom Markt genommen wird.

In der Schweiz ist das Inverkehrbringen gewisser Bt-Maislinien erlaubt. Tatsächlich aber werden diese Sorten nicht importiert. In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Untersuchungen über die Sicherheit von Bt-Mais durchgeführt, darunter Langzeitversuche an Tieren (Projekt Grace der Europäischen Union, Projekt GMO 90 plus in Frankreich). Da bei diesen jüngsten Untersuchungen kein Risiko für die Gesundheit der



Konsumentinnen und Konsumenten festgestellt wurde, besteht kein Anlass, die erteilten Bewilligungen zu überprüfen.

3. Der Bundesrat verfolgt die kritischen Diskussionen rund um die Verfahren und die Praxis der Risikobewertung im Zusammenhang mit solchen Toxinen mit grosser Aufmerksamkeit. Solche Bewertungen werden bei der Erteilung von Bewilligungen für Chemikalien (Bt) und GVO durchgeführt.

Mit Unterstützung der zuständigen Bundesämter fördert der Bundesrat die Forschung auf dem Gebiet der Risikobewertung und der Biosicherheit. Der Bundesrat beobachtet ausserdem aufmerksam den Stand der Wissenschaft in verschiedenen Bereichen, die in einem Zusammenhang mit dieser Problematik stehen (Human- und Veterinärtoxikologie, Beurteilung der Umweltverträglichkeit). Zu gegebener Zeit wird der Bundesrat allfällige Massnahmen prüfen.

Der Bundesrat besitzt keine Informationen darüber, ob und wann in der Schweiz Bewilligungsgesuche für neue Linien von IR-GVO eingereicht werden. Im Gegenteil: Es scheint, dass die Schweizer Landwirtschaft von dieser Technik Abstand nimmt und sich stattdessen verstärkt an den Zielen einer nachhaltigen, standortgerechten und ressourceneffizienten Produktion orientiert.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3014 Interpellation

Warum kann sich ein Staatsanwalt weigern, eine wichtige Zeugin oder einen wichtigen Zeugen anzuhören?

Eingereicht von: Chevalley Isabelle
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 04.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In dem Fall Légeret hat sich eine wichtige Zeugin an den Staatsanwalt des Kantons Waadt gewandt. Dieser weigert sich jedoch, sie vorzuladen. Natürlich gilt in der Beziehung zwischen Politik und Gerichten der Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Politik steht dennoch in der Pflicht, sich zu vergewissern, dass Gerechtigkeit geübt wird. Wir sollten nicht Komplizen eines Justizirrtums werden.

Deshalb erlaube ich mir, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Darf sich ein Staatsanwalt weigern, einen Zeugen oder eine Zeugin mit grosser Bedeutung für ein Verfahren vorzuladen, das bereits bis vor das Bundesgericht gebracht wurde? Wenn ja, auf welche oder welchen Gesetzesartikel beruft er sich?
2. Was kann die Zeugin unternehmen, um ihr Zeugnis abzulegen, wenn der Staatsanwalt sich weigert, sie anzuhören?
3. Ist es gerecht, das Schicksal eines Bürgers einzig in die Hände des Staatsanwalts zu legen? Liegt hier nicht eine Schwachstelle des Systems vor, durch die Fehlurteile begünstigt werden?
4. Wie kann ein abgeschlossenes Verfahren wiederaufgenommen werden, wenn Gerichtsmediziner oder wichtige Zeugen eine entscheidende Aussage machen, aber der Staatsanwalt sich weigert, das Verfahren neu aufzurollen?
5. Gilt in unserem Land der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten"?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Vorweg hält der Bundesrat fest, dass er sich nicht zu konkreten Verfahren äussert, sondern nur allgemeine Bemerkungen anbringt. Ein Staatsanwalt kann sich gestützt auf Artikel 139 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) weigern, in einem Verfahren eine Person als Zeugin oder Zeuge anzuhören. Nach diesem Artikel wird über "Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind", "nicht Beweis geführt". Aufgrund einer antizipierten Beweiswürdigung muss daher beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Erhebung des entsprechenden Beweismittels erfüllt sind. Konkret muss der Staatsanwalt frei von Willkür zum Schluss gelangen, dass die Aussage dieser Person nichts am Ergebnis ändern würde, damit er auf die Anhörung dieser Zeugin oder dieses Zeugen verzichten kann.
2. Eine Zeugin oder ein Zeuge kann nicht verlangen, dass ein Beweis erhoben wird. Denn im Gegensatz beispielsweise zur beschuldigten Person hat sie oder er keine Parteistellung (Art. 107 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 und 105 Abs. 2 StPO). Daraus folgt, dass eine Person einen Staatsanwalt erst recht nicht zwingen kann, sie als Zeugin anzuhören (Art. 382 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 393ff. StPO).
3. Es trifft zwar zu, dass an sich nur eine Person für ein Strafverfahren zuständig sein kann. Allerdings können die Entscheide und Handlungen dieser Person angefochten oder von einer anderen Instanz neu geprüft werden. Konkret kann die Partei, deren Antrag auf Anhörung einer Person als Zeugin in einem Verfahren vom Staatsanwalt abgelehnt worden ist, je nach Umständen den Antrag beim erstinstanzlichen Gericht erneut stellen (Art. 331 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 394 Bst. b StPO) oder ausnahmsweise Beschwerde gegen die Ablehnung erheben (Art. 393 Abs. 1 Bst. a und 394 Bst. b StPO im Umkehrschluss).
4. Die Voraussetzungen für eine Revision sind in den Artikeln 410 bis 415 StPO genannt. Insbesondere muss die Revision von einer Person verlangt werden, die durch den vom Revisionsgesuch betroffenen Entscheid beschwert ist, das heisst einer Person nach Artikel 382 StPO. Dabei handelt es sich insbesondere um die beschuldigte bzw. verurteilte Person. Eine Person, die als Sachverständige oder Zeugin angehört werden



möchte, kann keinen entsprechenden Antrag stellen. Auch die Staatsanwaltschaft kann ein Revisionsgesuch einreichen (Art. 381 StPO). Die beschuldigte bzw. verurteilte Person kann auch dann ein solches Gesuch stellen, wenn der Staatsanwalt dies seinerseits nicht tut. Das Vorbringen von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Vorinstanz unbekannt waren, kann die Voraussetzungen des Revisionsgrunds nach Artikel 410 Absatz 1 Buchstabe a StPO erfüllen. Die Revision eines Urteils des Bundesgerichtes richtet sich nach den Artikeln 121 bis 128 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110). Dort wird namentlich auf den Revisionsgrund nach Artikel 410 Absatz 1 Buchstabe a StPO verwiesen. Die beschuldigte bzw. verurteilte Person ist befugt, ein Gesuch zur Revision eines bundesrichterlichen Urteils einzureichen.

5. Der Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Angeklagten) ist in Artikel 10 Absatz 3 StPO ausdrücklich verankert und ist selbstverständlich ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz des schweizerischen Strafrechts. Er gilt für die Urteilsphase und grundsätzlich nicht bereits für die Untersuchung, die von der Staatsanwaltschaft geführt wird. Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Richter nicht von einem Sachverhalt zuungunsten der beschuldigten Person überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und unüberwindliche Zweifel bestehen bleiben, ob sich der Sachverhalt verwirklicht hat. Als Beweislastregel bedeutet sie, dass die Anklage nachweisen muss, dass die beschuldigte Person schuldig ist.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3015 Interpellation

Lebenslange Rente für EU-Grenzgänger nach drei Monaten Arbeit?

Eingereicht von: Matter Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Dem vom Bundesrat in die Konsultation geschickten institutionellen Abkommen (Insta) mit der Europäischen Union untersteht auch das Personenfreizügigkeitsabkommen. Dem Bundesrat ist es unter anderem nicht gelungen, bei der Revision der Verordnung 883/2004 zur Koordination der Sozialversicherungen eine Ausnahme von der Rechtsübernahme (rote Linie) auszuhandeln. Zentral ist dabei der Wechsel der Zuständigkeit für Arbeitslosenleistungen an Grenzgänger vom Herkunftsland auf die Schweiz. Der Bundesrat geht davon aus, dass die EU von der Schweiz die Übernahme dieser Rechtsentwicklung fordern wird. In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kosten erwachsen der Schweiz schätzungsweise, wenn sie und ihre regionalen Arbeitsvermittlungszentren neu wie vorgesehen für die Arbeitslosenentschädigungen der 320 000 Grenzgänger aufkommen müssten?
2. Ist die Annahme korrekt, dass es sich bei den Arbeitslosenleistungen unter Umständen um lebenslängliche Renten für die Grenzgänger handelt?
3. Ist die Annahme korrekt, dass Arbeitslosenleistungen beziehungsweise unter Umständen lebenslange Renten nach minimal nur drei Monaten Arbeit in der Schweiz ausbezahlt werden müssen?
4. Erwägt er im Falle einer Unterzeichnung des Insta, von der EU Ausnahmeregelungen bzw. Übergangszeiten einzufordern, ähnlich wie Luxemburg, das angesichts von 43 Prozent Grenzgängern bei Umsetzung der Verordnung 883/2004 einen Staatsbankrott befürchtet?
5. Die Schweiz dürfte im europäischen Vergleich einen der höchsten Absicherungsgrade bei Arbeitslosigkeit aufweisen. Befürchtet der Bundesrat bei Umsetzung der Verordnung 883/2004 nicht massive, heute noch gar nicht abschätzbare finanzielle Folgen, und wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./5. Das EU-interne Gesetzgebungsverfahren zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist noch nicht abgeschlossen. Es schien, dass ein Kompromiss durch die europäischen Instanzen zwischen dem Parlament, der Kommission und dem Rat gefunden worden war.

Da diese Vereinbarung beim Ausschuss der Ständigen Vertreter nicht die erforderliche Mehrheit finden konnte, obliegt es den künftigen Präsidentschaften der EU, die Reform der Koordinationsregelung der Sozialversicherungssysteme weiterzuführen und zu versuchen, einen neuen Kompromiss zwischen den sehr unterschiedlichen Vorschlägen des Rates, des Parlamentes und der Kommission zu finden. Eine definitive Version des Verordnungstextes liegt dementsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Dennoch haben die von den europäischen Instanzen vorgeschlagenen Texte die Idee eines Paradigmenwechsels und die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigungsleistungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger durch den letzten Beschäftigungsstaat gemeinsam. Das Seco schätzt die Kosten dieses Wechsels auf mehrere Hundert Millionen.

2./3. Die jetzige Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sieht keine Harmonisierung, sondern lediglich eine Koordinierung der Sozialversicherungssysteme der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz vor. Das soll ebenfalls bei der zurzeit diskutierten Revisionsvorlage gelten. Es werden dadurch keine neuen Rechte geschaffen, sondern Regeln aufgeführt, mittels welcher das anzuwendende Rechtssystem ermittelt wird. Ist die Schweiz zuständig für die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigungsleistungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, kommt entsprechend das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung zur Anwendung. Dieses Gesetz sieht keine lebenslängliche Renten- oder Leistungszahlungen, sondern, je nach der erbrachten Beitragszeit, eine zeitlich beschränkte Ausrichtung von



Taggeldern vor.

4. Insofern als das Verfahren in Bezug auf die Ausarbeitung neuer Regeln für die Koordinierung der Sozialversicherungen zwischen den europäischen Instanzen immer noch läuft und die EU innerhalb des Gemischten Ausschusses des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) noch keinen Antrag auf Übernahme der Verordnungsänderung in den Anhang II zum FZA an die Schweiz gerichtet hat, wäre es für den Bundesrat verfrüht, ein Verhandlungsmandat festzulegen. Erst bei Vorliegen der definitiven Version des neuen europäischen Reglements und nach der Respektierung der internen schweizerischen Verfahren kann das Verhandlungsmandat für die Schweizer Delegation beim Gemischten FZA-Ausschuss definiert werden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3016 Interpellation

Arbeitslosengelder für Grenzgängerinnen und Grenzgänger und das institutionelle Rahmenabkommen

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Interpellation Ruppen [18.4222](#), "Keine Arbeitslosengelder für Grenzgänger!", wurde darauf aufmerksam gemacht, wie hoch die finanziellen Risiken (mehrere Hundert Millionen Franken laut Schätzungen des Bundesrates!) für die Schweiz durch den Entscheid der EU sind, dass zukünftig der Staat, in dem ein arbeitslos gewordener Grenzgänger zuletzt gearbeitet hat (etwa 320 000 Personen im Fall der Schweiz), für die Zahlung der Arbeitslosengelder zuständig ist. Bis anhin ist der Wohnsitzstaat zuständig gewesen.

In seiner Antwort hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass, auch wenn die EU eine solche Regelung verabschiedet, die Schweiz nicht verpflichtet ist, die Regelung zu übernehmen, es sei denn, der Gemischte Ausschuss Schweiz-EU beschliesst dies einstimmig.

So gestaltet sich die aktuell geltende Rechtslage.

Wie verändert sich diese Rechtslage, wenn die Schweiz das institutionelle Rahmenabkommen mit der EU unterzeichnet und ratifiziert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Am 7. Dezember 2018 entschied der Bundesrat, Konsultationen zum Entwurf des Abkommens zur Erleichterung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts durchzuführen, an denen die Schweiz beteiligt ist (institutionelles Abkommen). Das institutionelle Abkommen betrifft unter anderem auch das Freizügigkeitsabkommen (FZA). Der Umgang mit Weiterentwicklungen des EU-Rechts gehört zu den durch das institutionelle Abkommen geregelten institutionellen Mechanismen. Die Schweiz und die EU verpflichten sich gemäss diesem Abkommen allerdings – wie bereits auch im FZA – nur im Grundsatz zur Übernahme neuer relevanter EU-Rechtsakte.

Die Revision der Verordnung Nummer 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist innerhalb der EU noch nicht abgeschlossen. Bisher hat die EU im Gemischten Ausschuss zum FZA noch kein Gesuch zur Übernahme an die Schweiz gerichtet. Erst nach dem Erhalt eines solchen Gesuchs kann im Rahmen der für die Übernahme internationaler Abkommen vorgesehenen innerstaatlichen Verfahren der Schweiz ein Verhandlungsmandat für die Schweizer Delegation im Gemischten Ausschuss zum FZA definiert werden.

Unabhängig vom Bestehen eines institutionellen Abkommens ist jedoch davon auszugehen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten von der Schweiz die Übernahme dieser Revision des EU-Rechts ins FZA fordern werden. Wie beim aktuell geltenden Verfahren muss jede künftige Anpassung der Bestimmungen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme im Gemischten Ausschuss zum FZA vereinbart werden. Falls Uneinigkeit über die Übernahme einer Weiterentwicklung des EU-Rechts besteht, kommt der im Abkommen vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus zum Tragen.

Das institutionelle Abkommen sieht zudem in Protokoll 2 gewisse Ausnahmen für die Übernahme der EU-Rechtsentwicklungen vor. Dies gilt auch für eine Reihe von Bestimmungen im Bereich der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme.

Sowohl der aktuell geltende Übernahmemechanismus für relevantes EU-Recht betreffend Anhang II des FZA als auch der Wortlaut des institutionellen Abkommens sind so konzipiert, dass die in der schweizerischen Rechtsordnung festgelegten innerstaatlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3022 Interpellation

Klimaschutz jetzt!

Eingereicht von: Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in: Nordmann Roger
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum: 06.03.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wie die Manifestationen, Demonstrationen, Umfragen sowie die internationalen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, hat die Klimafrage stark an Bedeutung und an Dringlichkeit gewonnen.

Die vom Bundesrat bisher präsentierten Vorschläge reichen nicht aus, um die Klimaverpflichtungen gemäss Pariser Klimaabkommen zu erfüllen. Deshalb richten wir folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Wie sieht der Fahrplan des Bundesrates aus, um über die bereits präsentierten Vorschläge hinaus den Klimaverpflichtungen nachzukommen?
2. Was gedenkt er konkret zu tun, damit die Emissionen aus dem Verkehr drastisch reduziert werden?
3. Was gedenkt er konkret zu tun, um die Investitionen in Öl und Gas, die vom Schweizer Finanzplatz gesteuert werden, zu reduzieren?
4. Was gedenkt er konkret zu tun, damit die Emissionen auch im Flugbereich reduziert werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Gestützt auf eine im Jahr 2016 durchgeführte Vernehmlassung hat der Bundesrat dem Parlament mit der Botschaft vom 1. Dezember 2017 zur Revision des CO₂-Gesetzes seine Vorschläge für die nächste Etappe der Klimapolitik bis 2030 unterbreitet. Das Parlament ist frei, jüngeren Entwicklungen bei der Beratung Rechnung zu tragen und weitere Massnahmen oder ambitioniertere Ziele zu beschliessen. Der vorgelegte Entwurf des CO₂-Gesetzes verpflichtet den Bundesrat, dem Parlament nach Anhörung interessierter Kreise rechtzeitig Vorschläge zu Verminderungszielen nach 2030 zu unterbreiten (Art. 3 Abs. 7).

2. Der Bundesrat geht von einer zunehmenden Elektrifizierung des Verkehrs aus. Für 2020 hat sich Auto-Schweiz zum Ziel gesetzt, einen Anteil von 10 Prozent Elektrofahrzeugen an der Neuwagenflotte zu erreichen. Einen Anreiz zu verbrauchsärmeren Fahrzeugen setzen auch die auf 2020 verschärften CO₂-Zielwerte, die ab 2025 im Einklang mit der EU weiter gesenkt werden sollen. Weil die Neuwagenflotte in der Schweiz heute europaweit den höchsten CO₂-Ausstoss pro Kilometer aufweist, ist die erforderliche Absenkung relativ anspruchsvoll, aber zumindest notwendig.

Zudem will der Bundesrat nach 2020 den Anteil erneuerbarer Treibstoffe auf mindestens 5 Prozent der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr steigern und die Importeure entsprechend verpflichten. Eine gegenüber der Kompensationspflicht wesentlich effizientere CO₂-Abgabe auf Treibstoffen hielt der Bundesrat auch angesichts der Reaktionen auf die Vorlage zur Klima- und Energielenkungsabgabe bisher für nicht mehrheitsfähig.

3. Mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris hat sich die Schweiz auch zum Ziel bekannt, die Finanzflüsse klimaverträglich auszurichten. Der Bundesrat will vorerst auf freiwillige Massnahmen der Finanzakteure setzen und auf eine verbesserte Transparenz hinwirken, indem international möglichst einheitliche Bemessungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Sollten sich anhand regelmässig durchgeführter Klimaverträglichkeitstests keine Fortschritte zeigen, will der Bundesrat konkrete Massnahmen prüfen.

4. Der Bundesrat will den innereuropäischen Luftverkehr ab 2020 dem Emissionshandel unterstellen. Für internationale Flüge unterstützt er zudem die von der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (Icao) beschlossene Massnahme, die Emissionen über dem Niveau von 2020 mit ausländischen Zertifikaten zu kompensieren. Anträge zur Einführung einer Flugticketabgabe hat der Nationalrat bei der Beratung des CO₂-Gesetzes in der Wintersession 2018 verworfen. Die Flugticketabgabe hätte durchaus das Potenzial, die CO₂-Emissionen aus dem Flugverkehr zu vermindern.



Chronologie

07.03.2019 Büro NR
Dringlichkeit abgelehnt

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3023 Interpellation

Individuelle Prämienverbilligung. Bundesgerichtsurteil gibt den Weg vor

Eingereicht von: Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in: Nordmann Roger
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum: 06.03.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Bundesgericht hat kürzlich eine Beschwerde gegen die Praxis des Kantons Luzern bei der individuellen Prämienverbilligung für Familien mit Kindern gutgeheissen (Urteil 8C_228/2018). In seinen Erwägungen erinnert das Bundesgericht an Artikel 65 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, der für untere und mittlere Einkommen eine Verbilligung der Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent und – seit Anfang Jahr – der Prämien von Kindern um mindestens 80 Prozent vorsieht. Nach der Definition des Bundesgerichtes gehören Personen, die über ein Einkommen verfügen, das zwischen 70 Prozent und 150 Prozent des Medianeinkommens des Kantons liegt, zum Mittelstand. Mit dem Urteil des Bundesgerichtes wurde der Kanton Luzern dazu verpflichtet, die Einkommensgrenze zu erhöhen, damit ein Teil des Mittelstands wieder Anspruch auf Beiträge hat. Dieses Urteil ist für die ganze Schweiz von Bedeutung. Das jüngste Monitoring des Bundesamtes für Gesundheit liefert eine Bestandesaufnahme zu den individuellen Prämienverbilligungen für den Mittelstand. Es zeigt sich, dass mindestens acht Kantone keinerlei Beiträge für mittlere Einkommen vorsehen. Wir bitten deshalb den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt der Bundesrat das Urteil des Bundesgerichtes ein?
2. Welche anderen Kantone – abgesehen von den Kantonen, die bereits eine Anpassung ihres Prämienverbilligungssystems angekündigt haben – sind nach Ansicht des Bundesrates von diesem Bundesgerichtsurteil betroffen? Gedenkt der Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, um dem Urteil des Bundesgerichtes Nachachtung zu verschaffen?
3. Wie viele Personen könnten zusätzlich Beiträge erhalten, wenn das Bundesgerichtsurteil gesamtschweizerisch umgesetzt wird, und wie viele zusätzliche Mittel müssten dafür vorgesehen werden?
4. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation 16.3648 erklärt, dass für ihn "eine über die Jahre grösser werdende Differenz zwischen dem Bundesanteil und dem Kantonsanteil" zur Finanzierung der Prämienverbilligung nicht wünschbar sei. Wie beurteilt der Bundesrat die Lage heute?
5. Wie beurteilt der Bundesrat die Lage der anderen Bevölkerungsgruppen, die auch zum Mittelstand gemäss der Definition des Bundesgerichtes gehören (z. B. die Rentnerinnen und Rentner)?
6. Wie beurteilt er den Zugang zur Grundversorgung angesichts der Kürzungen beim Budget für die Prämienverbilligung und der absehbaren Erhöhung der Franchise? Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um den Zugang für alle sicherzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) verpflichtet die Kantone, den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung müssen sie für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50 Prozent verbilligen (Art. 65 Abs. 1 und 1bis KVG). Ab 2021 müssen die Kantone die Prämien dieser Kinder um mindestens 80 Prozent verbilligen. Dabei bezeichnen grundsätzlich die Kantone die "bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse" und die "unteren und mittleren Einkommen".

1. Der Bundesrat hat den erwähnten Bundesgerichtsentscheid mit Interesse zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Gewaltentrennung steht es ihm nicht zu, ihn zu beurteilen.
2. Das Bundesgericht hat in dieser Entscheidung erklärt, es sei nicht zu beanstanden, dass das Kantonsgericht Luzern Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen zwischen 70 und 150 Prozent des Medians als Haushalte des Mittelstandes und Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen zwischen 70 und 100 Prozent des



Medians als Haushalte des unteren Mittelstandes bezeichnet. Diese seien im Fokus des Bundesgesetzgebers gestanden. Es entspreche jedoch nicht Sinn und Geist von Artikel 65 Absatz 1bis KVG, dass nur ein kleiner Teil des Spektrums des mittleren Einkommens in den Genuss von Prämienverbilligungen komme, da gerade auch für mittlere Einkommen bei Kindern und Jugendlichen in Ausbildung eine echte Entlastung geschaffen werden sollte. Deshalb verstosse die entsprechende Bestimmung der Prämienverbilligungsverordnung des Kantons Luzern gegen Artikel 65 Absatz 1bis KVG. Das Bundesgericht hat indes kein Einkommen festgelegt, bis zu welchem die Prämien verbilligt werden müssen.

Gestützt auf diesen Bundesgerichtsentscheid hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die Einkommensgrenzwerte für die Anwendung von Artikel 65 Absatz 1bis KVG neu festgelegt.

Die Kantone setzen Artikel 65 Absatz 1bis KVG unterschiedlich um. Die Auswertungen im Monitoring 2017 zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung des Bundesamtes für Gesundheit können nicht verwendet werden, um Aussagen zu den Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides auf andere Kantone zu machen. Denn das Bundesgericht stellt auf kantonale Einkommensdaten ab, während das Monitoring Bundessteuerdaten verwendet. Im Monitoring werden die kantonalen Schwellen, bei denen die untersuchten Modellhaushalte Prämienverbilligung erhalten, mit der schweizerischen Einkommensverteilung verglichen. Vom Bundesgerichtsentscheid betroffen sind diejenigen Kantone, bei denen die Schwelle so festgelegt ist, dass nicht auch für mittlere Einkommen bei Kindern und Jugendlichen in Ausbildung eine echte Entlastung geschaffen wird. Aufgrund der obenstehenden Ausführungen kann der Bundesrat indes nicht beurteilen, welche Kantone genau vom Bundesgerichtsentscheid betroffen sind. Er geht davon aus, dass die Kantone diesen Entscheid kennen und, wenn nötig, ihre Bestimmungen entsprechend ändern werden. Er sieht keine Massnahmen vor.

3. Der Bundesrat verfügt nicht über die notwendigen Angaben und Daten, um diese Frage zu beantworten.

4. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion [16.3648](#), "Stopp der Prämienexplosion", erklärt hat, ist für ihn eine über die Jahre grösser werdende Differenz zwischen dem Bundesanteil und dem Kantonsanteil, wie dies in den letzten Jahren beobachtet werden konnte, nicht wünschbar. Im Jahr 2017 betrug der Kantonsanteil 41,7 Prozent. Bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde ein etwa je hälftiger Beitrag von Bund und Kantonen angestrebt.

5. Das KVG verpflichtet die Kantone, für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Für die anderen Bevölkerungsgruppen sind sie nur verpflichtet, die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu verbilligen.

6. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Bevölkerung aufgrund der obligatorischen Krankenpflegeversicherung grundsätzlich Zugang zur medizinischen Versorgung hat. Er prüft und ergreift Kostendämpfungsmaßnahmen, um Effizienzreserven abzuschöpfen und so den Anstieg der Prämien zu bremsen. So hat er bereits im letzten Herbst die Kantone, Parteien und interessierten Kreise eingeladen, sich zu einem ersten Paket an Massnahmen vernehmen zu lassen. Er plant, ein zweites Paket mit Massnahmen zur Dämpfung des Kostenanstiegs voraussichtlich Ende Jahr in die Vernehmlassung zu schicken.

Chronologie

07.03.2019	Büro NR Dringlichkeit abgelehnt
21.06.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3024 Interpellation

Es ist Zeit, die Bevölkerung ernst zu nehmen und dem Klimaschutz absolute Priorität einzuräumen. Eine Querschnittsaufgabe durch die ganze Bundespolitik

Eingereicht von: Grünliberale Fraktion
Sprecher/in: Bäumle Martin
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei
Einreichungsdatum: 06.03.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Anerkennt er, dass die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen eine Bundesaufgabe von höchster Priorität ist?
2. Ist er bereit, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen davon betroffenen Geschäften zu berücksichtigen und wenn immer möglich jene Geschäfte prioritär zu behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen?
3. Wie ist beispielsweise der starke Ausbau der Strassen, wie sie der Bundesrat in den Nationalstrassen- und Agglomerationsprogrammen vorschlägt, mit der Eindämmung des Klimawandels vereinbar? Braucht es nicht mehr "Intelligenz statt Beton"?
4. Sieht er auch Handlungsbedarf beim Flugverkehr? Braucht es nicht Massnahmen wie eine Flugticketabgabe oder ein Masshalten bei weiteren Infrastrukturausbauten des Flugverkehrs zur Erreichung der Klimaziele?
5. Ist er bereit, künftige Massnahmen konsequent nach dem Grundsatz "lenken statt fördern" auszugestalten? Teilt er die Befürchtung, dass ohne eine wirksame Lenkungsabgabe die Erreichung der notwendigen Ziele zur Reduktion des Klimawandels nur mit hohen Subventionen und strengen Vorschriften möglich ist?

Begründung

Am 2. Februar 2019 folgten Tausende Menschen in der ganzen Schweiz dem Aufruf zahlreicher Schülerinnen und Schüler und gingen auf die Strasse. Die Forderungen sind klar: Parlament und Regierung müssen jetzt handeln, damit der drohende Klimawandel abgewendet werden kann. Die Temperaturen sind aufgrund des CO₂-Ausstosses gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter global um bereits 1 Grad Celsius gestiegen. Es ist unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren – auch in der Schweiz. Bereits 1,5 Grad Celsius Erderwärmung führt u. a. dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar macht. Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird. Die Schweiz ist vom Klimawandel überdurchschnittlich betroffen, so z. B. in den Bereichen Landwirtschaft oder Wintertourismus.

Es kann und soll nicht erwartet werden, dass dieses Problem alleine durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen gelöst wird. Es braucht auf allen staatlichen Ebenen Massnahmen. Die bisherigen genügen nicht, um die Erwärmung bis 2050 auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Der Bundesrat räumt der Klimapolitik einen sehr hohen Stellenwert ein. In seiner Botschaft vom 27. Januar 2016 über die Legislaturplanung 2015–2019 hat sich der Bundesrat auf die Perspektiven 2030 gestützt. Diese zeigen die Chancen und Gefahren für die Bundespolitik auf und legen den verschiedenen Szenarien unterschiedliche Klimapolitiken zugrunde. Der Bundesrat hat dem Parlament seine Botschaft zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 am 1. Dezember 2017 unterbreitet. Welche Dringlichkeit der Weiterentwicklung und der Umsetzung der Klimapolitik zugemessen wird, hängt jedoch nicht nur vom Bundesrat ab, sondern auch vom Parlament, von den Kantonen und der politischen Öffentlichkeit. Der Nationalrat hat die Vorlage im Dezember 2018 nach einjähriger Beratungszeit in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Zurzeit wird die Vorlage in der zuständigen Kommission des Ständerates behandelt.



2. Der Bundesrat hat parlamentarische Vorstösse zum Klimathema in den letzten Jahren jeweils auf die nächste Session beantwortet und Prüfaufträge in der vorgegebenen Frist erledigt. Den Auswirkungen auf die Umwelt ist in Botschaften an das Parlament in der Regel ein eigenes Kapitel gewidmet, das – soweit betroffen – auch Klimaaspekte analysiert.

3. Aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums kommen die Verkehrsinfrastrukturen ohne weiter gehende Massnahmen vermehrt an die Kapazitätsgrenzen. Dies zeigen die Verkehrsperspektiven 2040 des Bundes. Im Rahmen der Debatte um den Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen und Verpflichtungskredit (18.066) wollte der Nationalrat in einer ersten Debatte den Strassenausbau sogar noch stärker forcieren als vom Bundesrat vorgeschlagen.

Der Bundesrat wirkt mit verschiedenen Massnahmen auf eine klimafreundlichere Mobilität hin. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr und die Verdichtung nach innen beim Wachstum ist ein zentrales Anliegen des Bundesrates, welches unter anderem mit dem Programm Agglomerationsverkehr erfolgreich gefördert wird. Damit wird das Verkehrsaufkommen reduziert und eine klimafreundliche Mobilität vereinfacht. Mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) verfügt die Schweiz zudem über ein erfolgreiches finanzielles Anreizsystem im Strassengüterverkehr.

Weitere Massnahmen sind die CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen und ab 2020 für leichte Nutzfahrzeuge, die Förderung der Elektromobilität beispielsweise im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2022 oder die Ausstattung der Rastplätze entlang der Nationalstrassen mit Ladestationen. Weitere Programme zur Förderung einer energieeffizienten und emissionsarmen Mobilität wie zum Beispiel das Programm Energie Schweiz unterstützen Carsharing und Carpooling, energieeffizientes Fahren (Eco-Drive) oder das Mobilitätsmanagement.

4. Das starke Wachstum der Emissionen im internationalen Flugverkehr steht nicht im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris. Der Bundesrat sieht daher klimapolitischen Handlungsbedarf in der Luftfahrt, da alle Sektoren einen Beitrag zur Verminderung der Treibhausgasemissionen leisten sollen. Ab 2020 will er den innereuropäischen Luftverkehr dem Emissionshandel unterstellen. Für internationale Flüge unterstützt er zudem die von der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (Icao) beschlossene Massnahme, die Emissionen über dem Niveau von 2020 mit ausländischen Zertifikaten zu kompensieren. Über eine allfällige Flugticketabgabe wird im Rahmen der laufenden Beratungen zur Revision des CO₂-Gesetzes diskutiert. Als Lenkungsabgabe ausgestaltet hätte die Flugticketabgabe das Potenzial, die CO₂-Emissionen aus dem Flugverkehr zu vermindern.

5. Auf die Vorlage für ein Klima- und Energielenkungssystem (Kels), mit welcher der Bundesrat den Übergang von der Förderung zur Lenkung verfassungsrechtlich verankern wollte, ist das Parlament im Jahr 2017 nicht eingetreten.

Chronologie

07.03.2019	Büro NR Dringlichkeit abgelehnt
21.06.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3026 Interpellation

Auftrag des Parlamentes an den Bundesrat, keine Verträge mit der EU abzuschliessen, welche die Souveränität der Schweiz einschränken oder die EU-Rechtsübernahme vorsehen

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 06.03.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Mit der Motion [13.4117](#), "Strategische Positionen zum Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union", wurde der Bundesrat beauftragt, folgende von der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates am 22. Oktober 2013 gefassten Beschlüsse der EU aktiv mitzuteilen und konsequent gegenüber der EU zu vertreten:

1. Der EU ist unmissverständlich darzulegen, dass die Schweiz ein von der EU unabhängiger Staat ist. Die Schweiz will der EU weder auf direktem noch auf indirektem Weg beitreten (mit 14 zu 1 Stimmen bei 6 Enthaltungen so beschlossen).
2. Die Schweiz unterhält mit der EU Beziehungen auf vertraglicher Ebene, insbesondere, um den gegenseitigen Marktzutritt zu erleichtern. Aber die Schweiz ist nicht Mitglied des europäischen Binnenmarktes und hat auch nicht die Absicht, dies zu werden (mit 13 zu 1 Stimmen bei 7 Enthaltungen so beschlossen).
3. Die Schweiz schliesst keine Verträge ab, welche ihre Souveränität generell rechtlich oder faktisch einschränken. Insbesondere kann und wird sich die Schweiz nicht verpflichten, das zukünftige EU-Recht in heutigen oder in künftigen bilateralen Verträgen automatisch zu übernehmen und sich der Gerichtsbarkeit der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums zu unterstellen (ebenfalls mit 13 zu 1 Stimmen bei 7 Enthaltungen so beschlossen).
4. Das Beitrittsgesuch der Schweiz zur EU wird als gegenstandslos betrachtet (mit 11 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung so beschlossen).

Am 6. Mai 2015 stimmte der Nationalrat allen vier Punkten der Motion [13.4117](#) wie folgt zu: zum ersten Punkt mit 112 zu 78 Stimmen bei 0 Enthaltungen; zum zweiten Punkt mit 110 zu 75 Stimmen bei 3 Enthaltungen; zum dritten Punkt mit 97 zu 91 Stimmen bei 2 Enthaltungen und zum vierten Punkt mit 121 zu 48 Stimmen bei 17 Enthaltungen.

Am 24. September 2015, einige Wochen vor den eidgenössischen Wahlen, stimmte der Ständerat mit 27 zu 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Motion [13.4117](#) zu.

Der Bundesrat wird ersucht, im Lichte des Entwurfes über das institutionelle Abkommen, Auskunft zu erteilen, wann, wie und wo er diese vier Punkte der Motion [13.4117](#) erfüllt hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./2./4. Mit Schreiben vom 27. Juli 2016 teilte der Bundesrat der Europäischen Union (EU) mit, dass das am 20. Mai 1992 eingereichte EU-Beitrittsgesuch als zurückgezogen zu betrachten sei. Damit hat der Bundesrat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Schweiz der EU nicht beitreten will.

Das Ziel des Bundesrates ist ein weitgehender Zugang zum EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen mit der EU in ausgewählten Interessenbereichen unter Bewahrung grösstmöglicher politischer Eigenständigkeit. Der bilaterale Weg hat sich als massgeschneiderter und sektorspezifischer Ansatz bewährt, welcher den Interessen der Schweiz am besten gerecht wird und bei verschiedenen Abstimmungen vom Volk bestätigt wurde. Mit einem institutionellen Abkommen will der Bundesrat den bilateralen Weg bzw. den EU-Binnenmarktzugang konsolidieren, zukunftsfähig machen und dessen Weiterentwicklung ermöglichen.

3. Mit dem institutionellen Abkommen wird das Prinzip der dynamischen Aktualisierung der bilateralen Marktzugangsabkommen eingeführt, wodurch Rechtslücken und die Entstehung neuer Marktzugangshürden vermieden werden können. Damit wird der Marktzugang konsolidiert. Es sieht zudem einen



Streitbeilegungsmechanismus vor, durch welchen beide Parteien ihre Rechtsansprüche geltend machen und abschliessend klären können. Dadurch schafft das institutionelle Abkommen Rechts- und Planungssicherheit für Schweizer Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger und schützt vor Diskriminierung gegenüber der EU-Konkurrenz. Zudem öffnet es den Weg für den Abschluss neuer Marktzugangsabkommen, beispielsweise im Strombereich.

Was die Rechtsentwicklung betrifft, so entscheidet die Schweiz über jede Anpassung (Übernahme eines EU-Rechtsakts in ein bilaterales Abkommen) entsprechend ihren gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahren inklusive Referendumsmöglichkeit. Eine automatische Übernahme des EU-Rechts ist ausgeschlossen. Das institutionelle Abkommen sieht ausreichend lange Fristen vor, damit die Schweiz ihre internen Genehmigungsverfahren anwenden kann. Die Schweiz hat auf jeden Fall die Möglichkeit, eine EU-Rechtsentwicklung nicht zu übernehmen, was wahrscheinlich ein Streitbeilegungsverfahren auslösen würde, im Rahmen dessen die EU berechtigt wäre, Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. Solche Massnahmen müssen verhältnismässig sein.

Streitfälle werden von einem Schiedsgericht entschieden, in welchem paritätisch von der Schweiz und der EU ernannte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter Einsitz nehmen. Daher ist die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auf die Auslegung von im Abkommen enthaltenem EU-Recht beschränkt, und allein das Schiedsgericht trifft die Entscheidung, den EuGH anzurufen.

Bei einem Vergleich der "Souveränitätsbilanz" des bilateralen Wegs mit oder ohne institutionelles Abkommen ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass die EU bereits heute Massnahmen ergreifen kann, wenn die Schweiz Entscheidungen trifft, welche die EU als nicht opportun für das bilaterale Verhältnis erachtet (wie dies z. B. nach der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative geschah). Der Vorteil des institutionellen Abkommens wäre, dass Streitfälle in Zukunft im Rahmen des vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus abgewickelt werden und dass allfällige EU-Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sein müssten. Darüber hinaus wird die Schweiz an der Ausarbeitung der relevanten EU-Rechtsakte in der EU beteiligt (decision shaping) und kann so ihre Anliegen frühzeitig einbringen, was den Einfluss der Schweiz bezüglich der für sie relevanten Rechtsakte erhöht.

Chronologie

07.03.2019	Büro NR Dringlichkeit abgelehnt
21.06.2019	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3028 Interpellation

Stossende Ungerechtigkeiten bei der RTVG-Unternehmensabgabe

Eingereicht von: Paganini Nicolo
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 70 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) regelt die Abgabepflicht der Unternehmen. Gemäss Artikel 67b Absatz 1 der Radio- und Fernsehverordnung beträgt der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens 500 000 Franken. Gemäss Artikel 70 Absatz 3 RTVG zählt für die Abgabepflicht – sobald ein Unternehmen grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig ist – der gesamte Umsatz, unabhängig von dessen mehrwertsteuerrechtlicher Qualifikation, und auch die Höhe der Abgabe richtet sich nach diesem Gesamtumsatz. Dies führt in der Praxis für Unternehmen mit verschiedenen Betriebszweigen zu stossenden Ungerechtigkeiten. Macht etwa ein Viehhändler (Umsätze aus Viehhandel unterliegen nicht der Mehrwertsteuer) aus Viehhandel einen Umsatz von 5 Millionen Franken und führt daneben im gleichen Rechtskleid eine Metzgerei mit einem Umsatz von z. B. 300 000 Franken, so bezahlt er eine RTVG-Abgabe von 2280 Franken. Keine Abgabe zahlt hingegen der Viehhändler mit 10 Millionen Franken Umsatz, der keinen weiteren, mehrwertsteuerpflichtigen Betriebszweig führt. Dieser Umstand führt nicht nur zu einer Wettbewerbsverzerrung, sondern stellt auch eine stossende Ungerechtigkeit dar. Gleiche Tatbestände werden völlig ungleich behandelt. Da die Liste der von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Leistungen gemäss Artikel 21 des Mehrwertsteuergesetzes lang ist, sind zahlreiche weitere vergleichbare Konstellationen denkbar. Die "Lösung" für solche Fälle bestünde darin, die verschiedenen Betriebszweige in je eine eigene Rechtsform zu überführen. Dies wiederum wäre mit einem KMU-feindlichen, nicht verhältnismässigen finanziellen Aufwand verbunden. In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Teilt er die Ansicht, dass die angesprochene Regelung in konkreten Fällen zu Wettbewerbsverzerrungen und Ungerechtigkeiten führt?
2. Teilt er die Auffassung, dass in diesen Fällen gleiche Tatbestände ungleich behandelt werden?
3. Teilt er die Ansicht, dass hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

Die Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen hat auf Anfang dieses Jahres die Empfangsgebühr für Betriebe abgelöst. Das neue Abgabesystem ist einfach und effizient, indem es auf dem Gesamtumsatz eines Unternehmens beruht, der im Rahmen der Mehrwertsteuer ohnehin erhoben wird. Für die Unternehmensabgabe ist keine zusätzliche Erhebung von Daten nötig, ebenso keine An- oder Abmeldung bei der Erhebungsstelle und auch keine Kontrolle in den Betrieben. Damit ist ein bedeutender Nachteil der früheren Empfangsgebühr beseitigt, nämlich der grosse Aufwand bei der Erhebung sowohl für die Erhebungsstelle als auch für die betroffenen Unternehmen.

1./2. Es ist klar, dass ein einfaches, effizientes und daher zum Teil auch schematisches Abgabesystem die konkreten Umstände eines Einzelfalles nur bis zu einem gewissen Punkt berücksichtigen kann. Derzeit kann allerdings noch nicht vollständig überblickt werden, welche konkreten Auswirkungen die Unternehmensabgabe in der Praxis hat; hierzu reichen die Erfahrungen noch nicht aus. Der Bundesrat hat jedoch bereits bei seiner Entscheidung zur Einführung des neuen Abgabesystems am 18. Oktober 2017 beschlossen, dass er die Auswirkungen des neuen Abgabesystems bis spätestens Mitte 2020 prüfen will, gestützt auf die Erfahrung des ganzen ersten Erhebungsjahres. Dabei wird der Bundesrat auch die Folgen des Systems für die verschiedenen Wirtschaftsbranchen analysieren.

3. Die Frage nach allfälligem gesetzgeberischem Handlungsbedarf stellt sich nach Ansicht des Bundesrates erst nach einer umfassenden Analyse der Auswirkungen der Unternehmensabgabe. Sollte die Bilanz des neuen Abgabesystems Mitte 2020 zeigen, dass Änderungsbedarf besteht, wird der Bundesrat die nötigen Schritte unternehmen.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3029 Interpellation

Die Dynamik nutzen und die Atomwaffenstaaten an ihre Verpflichtung erinnern, nuklear abzurüsten

Eingereicht von: Moser Tiana Angelina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wird der Bundesrat anlässlich der Vorbereitung der Überprüfungskonferenz des Atomsperrvertrages (NPT; SR 0.515.03) gestützt auf die Überweisung der Motion 17.4241 den Atomwaffenverbotsvertrag nun unterzeichnen und so die Dynamik nutzen, um den Druck auf die Atomwaffenstaaten zu erhöhen? So könnte der Druck auf sie erhöht werden, ihre Verpflichtung gemäss Artikel 6 NPT wahrzunehmen und in redlicher Absicht Verhandlungen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT, SR 0.515.03) ist der Eckpfeiler der nuklearen Nonproliferation und Abrüstung. Dieser Vertrag wird quasi universell unterstützt und verhindert, dass weitere Staaten in den Besitz von Kernwaffen gelangen. Zudem enthält er die völkerrechtliche Verpflichtung, Abrüstungsverhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen. Daher kommt dem NPT aus Sicht des Bundesrates für das Erreichen einer Welt ohne Kernwaffen zentrale Bedeutung zu. Der Bundesrat setzt sich für die Bewahrung, Stärkung und weitere Umsetzung des NPT ein.

Es ist aus Sicht des Bundesrates noch offen, ob der 2017 verhandelte, aber noch nicht in Kraft getretene Kernwaffenverbotsvertrag (TPNW) den NPT stärken kann oder einen gegenteiligen Effekt hat. Namentlich ist unklar, ob der TPNW zur Nichtverbreitung beitragen und die Abrüstung konkret voranbringen kann. Er könnte auch – entgegen der Absicht vieler seiner Unterstützer – weitere Fortschritte im NPT komplizieren. Der Bundesrat will vermeiden, dass der NPT-Prozess zusätzlich belastet wird angesichts der bereits schwierigen Umstände, in welchen sich die Überprüfungskonferenz von 2020 abspielen wird.

Der Bundesrat bezweifelt, dass ein Nichtkernwaffenstaat wie die Schweiz mittels seiner Unterstützung für den TPNW die Kernwaffenstaaten zu Abrüstungsmassnahmen bewegen kann. Vielmehr hält er die Aussage der interdepartementalen Arbeitsgruppe zum TPNW weiterhin für zentral, dass im NPT mit den Kernwaffenstaaten konkrete Fortschritte anzustreben seien.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 3. April 2019 beschlossen, den TPNW vorerst nicht zu unterzeichnen, aber bis Ende 2020 unter Einbezug externer Expertise eine Neubeurteilung der Position der Schweiz vorzunehmen. Der Bundesrat wird diese Zeit nutzen, um Bilanz über die jüngsten aussen- und sicherheitspolitischen Entwicklungen zu ziehen. Im Rahmen dieser Standortbestimmung werden auch die Entwicklungen im NPT zu untersuchen sein.

Die Schweiz wird sich an der ebenfalls 2020 anstehenden NPT-Überprüfungskonferenz als Brückenbauerin positionieren und will zu einem für die Abrüstung positiven Ergebnis beitragen. Zentrale Schweizer Anliegen sind die Verminderung der Nuklearwaffenrisiken, die Verhinderung eines neuen Wettrüstens, das Voranbringen der Verifikation der nuklearen Abrüstung sowie die Reform des NPT-Prozesses. Der Bundesrat unterstreicht, dass es aus Sicht der Schweiz kaum vorstellbar ist, wie ein Einsatz von Kernwaffen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, erfolgen könnte.

Diese differenzierte Haltung zum TPNW wird es der Schweizer NPT-Delegation erlauben, die Kernwaffenstaaten an die weitere Umsetzung der NPT-Schritte resp. der NPT-Abrüstungsverpflichtung zu erinnern.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3033

 Motion

Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Bekämpfer: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum: 06.03.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung ein umfassendes Revitalisierungspaket zur Steigerung der Standortattraktivität und zur Diversifizierung der Absatzmärkte vorzulegen.

Begründung

Um im aktuellen und künftigen Marktumfeld bestehen zu können, ist die Schweiz angehalten, die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts nachhaltig zu steigern und ihre Absatzmärkte zu diversifizieren. Dabei sind die Spielräume, welche die Schweiz als unabhängiger Standort hat, konsequent zu nutzen.

Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, ein Revitalisierungsprogramm zu verabschieden mit dem Ziel, die staatlichen Rahmenbedingungen zu optimieren, die Regulierungskosten zu senken, die Standortattraktivität zu verbessern und die Arbeitsplätze zu erhalten. Insbesondere ist das Gewicht auf eine Reduktion der bürokratischen und regulatorischen Belastung der Unternehmen sowie eine Diversifizierung der Absatzmärkte mittels Intensivierung der handelspolitischen Aktivitäten zu legen. Zudem soll eine Entlastung der privaten Haushalte den Inlandkonsum ankurbeln.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3043 Motion Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3036 Interpellation

Zuständigkeit der Schweizer Militärjustiz für die Strafverfolgung von Dschihadisten der IS-Terrormiliz

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kurdische Streitkräfte in Syrien planen gemäss Medienberichten offenbar, gefangene ausländische IS-Kämpfer freizulassen. Unter diesen Personen sollen sich auch Schweizer Staatsbürger befinden. Gemäss dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) haben sich in den letzten Jahren rund 100 Schweizer Staatsangehörige der IS-Terrormiliz angeschlossen.

Falls diese Personen in die Schweiz zurückkehren, sollten sie der Militärjustiz unterstellt und im Falle eines Schuldspruchs exemplarisch bestraft werden. Das Schweizer Militärgesetz, in seinem 6. Abschnitt, Artikel 110 und folgende, definiert unter dem Titel "Kriegsverbrechen" seinen Anwendungsbereich. Dieser betrifft Situationen sowohl von internationalen als auch von nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Somit ist die Zuständigkeit der Schweizer Militärjustiz für im Rahmen des Konflikts in Syrien verübte Kriegsverbrechen gegeben.

Die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen muss sich konsequent für die Respektierung der darin enthaltenen Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung in Konfliktgebieten einsetzen. Dazu gehört auch die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern.

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Anerkennt er, dass die Anwendbarkeit des Militärgesetzes für in den Konfliktgebieten Syriens begangene Kriegsverbrechen gegeben ist?
2. Teilt er die Meinung, dass die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen eine besondere Verantwortung hat, Straftaten konsequent zu ahnden, die in Kriegsgebieten von Schweizer Staatsangehörigen verübt wurden?
3. Welche Haltung hat er gegenüber der Übernahme bzw. Rückführung von Schweizer Staatsbürgern, die sich der IS-Terrormiliz angeschlossen hatten und die sich gegenwärtig in Gefängnissen von kurdischen Streitkräften befinden?
4. Von wie vielen Schweizer Staatsangehörigen, die sich der IS-Terrormiliz angeschlossen hatten und die sich mittlerweile wieder in der Schweiz aufhalten, hat er Kenntnis?
5. Wurden diese Rückkehrer strafrechtlich verfolgt? Wenn ja, wurden die Verfahren von der Militärjustiz durchgeführt? Wenn nein, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Schweizer Bürger, die in Syrien völkerrechtliche Straftaten begehen oder begangen haben, unterstehen seit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Revision des Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) nicht mehr dem MStG und der Militärstrafgerichtsbarkeit. Sie unterstehen dem zivilen Strafgesetzbuch (StGB) und werden von den zivilen Strafbehörden wegen im Ausland begangener Kriegsverbrechen (Art. 264bff. StGB) verfolgt und mit bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

Nach Militärstrafgesetz verurteilt werden können jedoch Schweizer Bürger, welche für die IS-Terrormiliz gekämpft oder diese unterstützt haben, sofern die Voraussetzungen von Artikel 94 MStG erfüllt sind. Demnach macht sich strafbar, wer ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt. Artikel 94 MStG stellt neben dem Dienst in einer fremden staatlichen Armee auch einen Dienst in von Exilregierungen militärisch organisierten Untergrundverbänden, in Söldnerheeren, in freiwilligen Formationen sowie in Kampfverbänden von politischen Parteien, religiösen und aufständischen Bewegungen usw. unter Strafe. Als fremder Militärdienst gilt nicht nur der Truppen- oder Waffendienst an der Front, sondern gelten auch sämtliche unterstützenden Dienstleistungen hinter der Front, soweit diese Dienstleistungen militärischer oder



ähnlicher Befehlsgewalt unterstehen.

2. Terroristisch motivierte Reisende mit Schweizer Staatsbürgerschaft sollen nicht straffrei bleiben. Das hat der Bundesrat am 8. März 2019 in seinen Grundsätzen für den Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit festgehalten. Angestrebt wird die Strafverfolgung und der Vollzug allfälliger Strafen im Tatortstaat nach internationalen Standards. Die Schweiz kann die allfällige Schaffung eines internationalen Spezialgerichtes und den Strafvollzug vor Ort mit geeigneten Mitteln unterstützen. Ist die Strafverfolgung im Tatortstaat nicht möglich, hat die Schweiz eine Verantwortung, ihre Staatsbürgerinnen und -bürger strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, sobald sie sich wieder in der Schweiz oder in einem Staat befinden, mit dem die Schweiz rechtshilfweise zusammenarbeitet.

Die Verantwortung der Staaten, eine wirksame, transparente und lückenlose Strafverfolgung von Kriegsverbrechen zu gewährleisten, ergibt sich insbesondere aus den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen.

Im Syrien-Konflikt setzt sich die Schweiz für die Aufarbeitung der durch alle Konfliktparteien verübten Völkerrechtsverbrechen ein. Sie unterstützt und finanziert insbesondere den in Genf angesiedelten "International, Impartial and Independent Mechanism" (IIIM) der Uno, der Beweise zu schwersten Verbrechen in Syrien im Hinblick auf künftige Gerichtsverfahren sichert. Weiter unterstützt sie syrische Nichtregierungsorganisationen, welche die in Syrien verübten Verbrechen vor Ort dokumentieren. Sie bringt diese Akteure mit Uno-Organen zusammen, um Strafverfahren gegen die Verantwortlichen dieser Verbrechen zu fördern.

3. Das oberste Ziel des Bundesrates ist es, die Sicherheit der Schweiz und den Schutz ihrer Bevölkerung zu gewährleisten. Der Bundesrat unterstützt die aktive Rückführung von erwachsenen terroristisch motivierten Reisenden nicht. In Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Bundesverfassung wird diesen Personen jedoch die Einreise in die Schweiz nicht verweigert. Die Schweiz trifft alle operativen Massnahmen, um eine unkontrollierte Einreise in die Schweiz zu verhindern. Für Minderjährige kann einzelfallweise eine aktive Rückführung geprüft werden. Dabei ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 der Uno-Kinderrechtskonvention).

4. Gemäss Nachrichtendienst des Bundes (NDB) begaben sich von 2001 bis heute 77 terroristisch motivierte Reisende aus der Schweiz nach Syrien und Irak. 15 Personen reisten nach Somalia, Afghanistan und Pakistan und eine auf die Philippinen. Da es sich hierbei um kumulierte Zahlen handelt, muss hervorgehoben werden, dass 31 Personen gestorben (davon 25 bestätigt) sowie einige in die Schweiz zurückgekehrt sind. Weitere befinden sich noch vor Ort. Die Anzahl der bestätigten Rückkehrer beläuft sich auf 13.

5. Sind die zivilen Strafbehörden des Bundes für die Verfolgung zuständig, führt die Bundesanwaltschaft (BA) die Strafuntersuchung gemäss StPO. Die BA führt auch Strafverfahren gegen dschihadistisch motivierte Reisende, darunter sogenannte Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Alle vom NDB als Rückkehrer bestätigten Personen waren oder sind zurzeit in Strafverfahren der BA involviert, mit Ausnahme derjenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Rückkehr minderjährig waren. Die Strafverfolgung minderjähriger Rückkehrerinnen und Rückkehrer ist Sache der kantonalen Jugendanwaltschaften.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3037 Interpellation

Lebensdauer von Postagenturen

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Trotz zahlreicher Proteste der von der Schliessung von Poststellen betroffenen Bevölkerung stellt sich die Leitung der Post gegenüber den Anliegen der Leute taub – ganz gegen den Grundversorgungsauftrag der Post. Unter anderem in einer Sendung von RTS konnte man erfahren, dass einige Postagenturen manchmal schon kurz nach der Eröffnung wieder geschlossen wurden. Das Versprechen der Leitung der Post zur Rentabilität der Agenturen konnte offensichtlich nicht eingehalten werden. Es ist zu befürchten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ganzer Regionen gezwungen sein werden, postalisch im Niemandsland zu leben, was dazu führt, dass die Leute weit fahren müssen, um Zugang zu den im Grundversorgungsauftrag enthaltenen Dienstleistungen zu erhalten. Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Grundversorgungsauftrag in allen Regionen unseres Landes zu gewährleisten. Ausserdem bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Postagenturen wurden anstelle von Poststellen eröffnet?
2. Wie viele dieser Agenturen wurden schon wieder geschlossen? Wie lange waren diese in Betrieb?
3. Sind dem Bundesrat die Gründe für die Schliessung der Postagenturen, die den Betrieb wieder eingestellt haben, bekannt?
4. Hat die Post die Absicht, sich in Regionen, in denen Postagenturen geschlossen wurden, erneut zu engagieren, oder will sie die Bevölkerung in einem postalischen Niemandsland zurücklassen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Heute betreibt die Schweizerische Post ein flächendeckendes Postnetz mit rund 3900 Zugangspunkten, darunter 1061 Agenturen (Stand 31. Dezember 2018). Im Verlaufe des Jahres 2018 hat die Post 93 neue Agenturen eröffnet.
2. Gemäss Angaben der Post wurden im Jahr 2018 die Verträge mit 50 Agenturen aufgelöst. Für 42 der 50 Standorte wurden Nachfolgelösungen mit anderen Partnern gefunden. Bei sechs Standorten wurde ein Hausservice eingeführt, weil keine geeignete Lösung für den Weiterbetrieb eines bedienten Zugangspunktes gefunden werden konnte. In zwei Fällen steht die Post mit der betroffenen Gemeinde im Dialog.
Die Post strebt bei den Partnerlösungen eine langfristige Zusammenarbeit an. Vertragsauflösungen sind selten und kamen 2018 bei weniger als 5 Prozent der aktuell 1061 Agenturen vor. Die 50 Agenturen waren durchschnittlich 4,5 Jahre in Betrieb.
Wird ein Vertrag mit einem Partner aufgelöst, prüft die Post zusammen mit der Gemeinde eine Ersatzlösung (Dialogverfahren nach Art. 34 VPG). Falls kein Partner gefunden werden kann, wird die postalische Grundversorgung durch einen Hausservice sichergestellt.
3. Laut Auskunft der Post haben sich die bisher realisierten 1061 Agenturen als sehr beständig erwiesen. Die Vertragsauflösungen sind hauptsächlich auf Geschäftsübergaben oder -aufgaben zurückzuführen, häufig infolge von Pensionierungen. Nur in Ausnahmefällen kommt keine Nachfolgelösung mit einem anderen Partner zustande. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Potenzial für die Weiterführung des Stammgeschäfts nicht mehr ausreichend ist.
Vonseiten Post wird nur in Ausnahmefällen ein Vertrag mit einem Partner aufgelöst. Dies kann zum Beispiel bei anhaltend ungenügender Qualität oder bei einer Verletzung von Vertragsbestimmungen der Fall sein. Eine geringe Nutzung von Postdienstleistungen ist für die Post hingegen kein Anlass für eine Kündigung.
4. Wenn ein Partner sein Geschäft aufgibt, sucht die Post den Dialog mit den lokalen Behörden, um eine geeignete Nachfolge- oder Übergangslösung zu finden. Die postalische Grundversorgung bleibt in jedem Fall gewährleistet. Zudem wurden die Vorgaben zur Erreichbarkeit der Grundversorgung in der Postverordnung



per 1. Januar 2019 verschärft.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3038 Interpellation

Dreizehnter Monatslohn für alle Arbeitnehmenden

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es gibt zwar in diversen Branchen Gesamtarbeitsverträge, dennoch gibt es viele Berufsgruppen, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen 13. Monatslohn erhalten. Wenn zum Beispiel Gemeinde- und Kantonsverwaltungen oder die Bundesverwaltung die Reinigung ihrer Gebäude durch ein Subunternehmen durchführen lassen, erhalten die Arbeitnehmenden dieser Firmen, die in der öffentlichen Verwaltung arbeiten, keinen 13. Monatslohn. Aus Erfahrung wissen wir, und die Praxis zeigt, dass diese festgefahrene Situation eine offensichtliche Ungerechtigkeit für eine prekäre Berufsgruppe ist, in der Arbeitnehmende häufig über keine Qualifikationen verfügen. Es ist daher zwingend notwendig, dass der Staat interveniert und diese Ungerechtigkeit und stossende Lücke beseitigt.

Ich danke dem Bundesrat für seine Antworten auf folgende Fragen:

1. Sollte der Bundesrat angesichts der derzeitigen Lage, in der gewisse Branchen keinen Gesamtarbeitsvertrag haben, nicht die Auszahlung des 13. Monatslohns an alle Arbeitnehmenden vorschreiben?
2. Wäre die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Obligationenrecht nicht das geeignete Mittel, um das Ziel, nämlich die Gleichstellung aller Arbeitnehmenden in unserem Land, zu erreichen?
3. Ist der Bundesrat mit Blick auf diese benachteiligten Arbeitnehmenden wirklich der Ansicht, dass es ausreicht, den Sozialpartnern das Feld zu überlassen, um eine Ungerechtigkeit zu beseitigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./2. Der Lohn ist ein Wesensmerkmal des Arbeitsvertrags (Art. 319 des Obligationenrechtes, OR, SR 220). Der Arbeitgeber ist als Gegenleistung zur Arbeitsleistung des Arbeitnehmenden zur Entrichtung eines Lohnes verpflichtet. Der Lohn muss dem Arbeitnehmenden dabei grundsätzlich "Ende jedes Monats" ausgerichtet werden (Art. 323 Abs. 1 OR). In der Praxis ist der 13. Monatslohn eine sowohl dem Grundsatz als auch der Höhe nach vertraglich vereinbarte Vergütung, für die nach der Rechtsprechung die Regeln über den Lohn gelten. So schuldet der Arbeitgeber auch bei unterjährigem Vertragsende den 13. Monatslohn anteilmässig. Der 13. Monatslohn hat sich in der arbeitsvertraglichen Praxis herausgebildet. Er ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Weil es sich beim 13. Monatslohn letztlich um eine Frage der Stückelung des vereinbarten Jahreszeitlohns handelt, würde eine gesetzliche Pflicht zur Auszahlung eines 13. Monatslohns die Position der Arbeitnehmenden nicht unbedingt verbessern. Entsprechend erscheint eine gesetzliche Regelung im Sinne der Interpellation nicht sinnvoll. Gegen eine Regelung im Obligationenrecht spricht zudem, dass Letzteres nur auf private Arbeitsverhältnisse Anwendung findet und den öffentlichen Sektor nicht abdeckt.

3. Die Ausrichtung eines 13. Monatslohns ist eine in der Praxis verbreitete Leistung des Arbeitgebers. Sie kann entweder in Gesamtarbeitsverträgen oder, wenn kein solcher besteht, durch individuelle Abrede vereinbart werden.

Die Sozialpartnerschaft ist eine zentrale Säule des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz. Die Verhandlung eines Gesamtarbeitsvertrages erlaubt einen Ausgleich des Kräfteverhältnisses zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebern. Gleichzeitig führt die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu deren zwingender Geltung für eine gesamte Branche, und sie ist daher ein besonders geeignetes und wirksames Instrument des Arbeitnehmerschutzes. So bestehen beispielsweise für die Reinigungsbranche sowie das Gastgewerbe allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, die die Ausrichtung eines 13. Monatslohns vorsehen. Das unterstreicht, dass das geltende System zu befriedigenden Lösungen in diesem Bereich führt.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3039 Motion

Aufsicht der Postcom über die Einhaltung der Tarife der Brief- und Paketzustellung. Sicherstellen, dass der Wille des Gesetzgebers respektiert wird

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit die Postkommission (Postcom) die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu den Preisen für Massensendungen von Briefen und Paketen überwacht, so wie es der Gesetzgeber bestimmt hat.

Begründung

1. Nach Artikel 16 Absatz 2 des Postgesetzes (PG) muss die Post die Preise für die Zustellung von Briefen und Paketen der Grundversorgung distanzunabhängig und nach einheitlichen Grundsätzen festlegen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Post die Gleichbehandlung aller Kundinnen und Kunden gewährleisten muss (Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Postgesetz, BBl 2009 5181, hier 5222).

2. Die Systematik des Postgesetzes wie auch die parlamentarischen Debatten belegen den Willen des Gesetzgebers, dass die Grundsätze der Preisgestaltung für die ganze Grundversorgung gelten, einschliesslich Massensendungen, und somit auch für Kunden wie Amazon, die mit der Post einen individuellen Vertrag abgeschlossen haben (Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 2019 zur Interpellation [18.4108](#)).

3. Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe h PG muss die Postcom die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu den Preisen in der Grundversorgung überwachen. Dies bedeutet, dass die Postcom unter anderem die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu den Preisen für Massensendungen von Briefen und Paketen überwachen muss, insbesondere das Erfordernis der Gleichbehandlung aller Kundinnen und Kunden der Post.

4. Die Postcom weigert sich jedoch, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu den Preisen von Massensendungen von Briefen und Paketen zu überwachen. Mit anderen Worten weigert sich die Postcom, das Gesetz dem Willen des Gesetzgebers entsprechend umzusetzen.

5. Die Postverordnung trägt zur Verwirrung bei. Tatsächlich scheint Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b dem Postgesetz zu widersprechen, wie es vom Parlament gewollt und angenommen wurde.

Es ist wichtig, dass der Bundesrat Massnahmen ergreift, damit der Wille des Gesetzgebers respektiert wird. Mit anderen Worten muss die Postcom mit der Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu den Preisen für Massensendungen von Briefen und Paketen beauftragt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung aller Postkundinnen und -kunden. Die Massnahmen können beispielsweise aus einer Teilrevision der Postverordnung und/oder einer Teilrevision des Postgesetzes bestehen.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)



Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3044 Interpellation

Ist es die Aufgabe des Seco, private Unternehmen zu konkurrenzieren?

Eingereicht von: Candinas Martin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Seco hat mit "E-SHAB-Amtsblattportal" eine mandantenfähige elektronische Publikationsplattform aufgebaut und bietet diese auch den Kantonen an. In der Schweiz gab es bereits vergleichbare Publikationsplattformen von Privatunternehmen, bevor das Seco in den Markt eintrat. Über Instate-Vergaben können Kantone Aufträge direkt an das Seco vergeben und umgehen damit WTO-Ausschreibungen. Ein solches Vorgehen schliesst private Anbieter vom Markt aus. Das Seco ist steuerfinanziert und muss bzw. darf für dieses Angebot keine Gewinne erwirtschaften – ein weiterer, bedeutender Wettbewerbsnachteil für private Anbieter. An der Staatsschreiberkonferenz der Kantone vom 21. April 2017 wurde das Amtsblattportal Schweiz vom Seco vorgestellt. Darin steht unter "Rechtliche Rahmenbedingungen": "Die Zusammenarbeitsform mit den Kantonen muss rechtlich geprüft werden (z. Z. ist seitens Bund keine explizite rechtliche Grundlage dafür auszumachen)."

"Diam" ist eine bereits etablierte elektronische Publikationsplattform und wird im Kanton Graubünden seit 2016 eingesetzt. Diam war also bereits zwei Jahre vor der Seco-Lösung auf dem Markt. Entwickelt wurde die Lösung vom Bündner Medienunternehmen Somedia. Die Kantone St. Gallen und Aargau führten ein offenes WTO-Ausschreibungsverfahren durch, und die Vergabe erfolgte an Somedia. Die Kantone Basel-Stadt und Bern vergaben den Auftrag ohne Ausschreibung an das Seco (Instate-Vergabe). Die Privatwirtschaft wird damit aus dem Markt gedrängt, Investitionen in innovative Produkte werden vernichtet und dezentrale Arbeitsplätze gefährdet.

Der Bundesrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es die Aufgabe des Seco, Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und zu vertreiben, die bereits von Privatunternehmen realisiert wurden?
2. Soll und darf das Seco private Unternehmen aufgrund wettbewerbsverzerrender Vorteile konkurrenzieren und damit aus dem Markt drängen?
3. Wurde für die Zusammenarbeitsform mit den Kantonen die obenerwähnte fehlende rechtliche Grundlage geschaffen?
4. Ist er bereit, dem Seco die weitere Vermarktung einer elektronischen Publikationsplattform für Kantone zu untersagen?
5. Ist er bereit, bei den Kantonen darauf hinzuwirken, dass diese für diesen Fall auf eine Instate-Vergabe verzichten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.04.2019

Allgemeines

Das Seco ist Herausgeberin des Schweizerischen Handelsamtsblattes (SHAB). Bereits im Jahre 2000 wurde das SHAB mittels einer elektronischen Plattform aufbereitet und nebst dem Printprodukt auch als elektronische Version (shab-online) im Internet angeboten, welche auch den Kantonen bereits automatisierte Datenbezüge für ihre Amtsblätter erlaubte. Seit dem Jahre 2013 wurde diese Plattform auf Anfrage des Kantons Zürich ebenfalls für die Herausgabe des Amtsblattes des Kantons Zürich verwendet. Diese Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen blickt auf eine jahrelange Erfahrung zurück. Im Jahre 2015 hat sich das Seco entschieden, die Plattform "shab-online" durch eine modernere Anwendung abzulösen. Dazu erfolgte am 31. Juli 2015 eine WTO-Ausschreibung. Der Zuschlag wurde an einen Softwarelieferanten in der Schweiz erteilt. Die Firma Somedia bewarb sich seinerzeit nicht auf diese Ausschreibung. Schliesslich ist zu betonen, dass auch der IT-Betrieb der Seco-Anwendung durch einen privaten IT-Provider sichergestellt wird.



1. Das Seco hat mit einer WTO-Ausschreibung bewusst ein von der Privatwirtschaft entwickeltes Produkt gesucht und in der Folge beschafft. Dies erfolgte bereits im Juli 2015, also noch vor Inbetriebnahme der Diam-Lösung von Samedia.
2. Das Seco hat in keiner Weise die Absicht, private Unternehmen mit der Zurverfügungstellung der Anwendung an die Kantone zu konkurrenzieren. Es ist jedem Kanton überlassen, mit welchen Partnern er die Herausgabe der kantonalen Amtsblätter sicherstellt. Bund und Kantone haben bei der Bedarfsverwaltung anerkanntermassen den Make-or-buy-Entscheid zu fällen, und zwar so, dass sie die Mittel wirtschaftlich einsetzen. Es gibt also keinen Anspruch, als Unternehmen dem Staat sein Produkt verkaufen zu können.
3. In der Verordnung SHAB (SR 221.415) wird in Artikel 5 Absatz 3 explizit festgehalten, dass die Publikationsplattform des Seco auch von Kantonen und Gemeinden für die Veröffentlichung ihrer amtlichen Publikationsorgane mitbenützt werden kann.
4. Eine kommerzielle Vermarktung der Plattform findet nicht statt. Gemäss dem E-Government-Grundsatz "Einmal entwickeln – mehrfach nutzen" wird die Anwendung den interessierten Kantonen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die rechtlich vorgeschriebene Herausgabe der Amtsblätter zu kosteneffizienten Konditionen sichergestellt. Dies ist im Einklang mit der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung, welche die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im E-Government definiert. Durch diesen Synergieeffekt wird erreicht, dass die amtlichen und privaten Meldestellen tiefe Meldungsgebühren zu bezahlen haben, was wiederum zu Kosteneinsparungen bei der öffentlichen Hand und den privaten Unternehmen führt, welche verpflichtet sind, Mitteilungen in den Amtsblättern zu publizieren. Aufgrund des Gesagten gibt es keinen Anspruch Privater, ihre replizierbaren Leistungen den verschiedenen Gemeinwesen mehrfach verkaufen zu können. Wenn Bund und Kantone sich durch Bedarfspooling im Markt effizienter bewegen können, dann haben sie ihre Arbeit gut erfüllt.
5. Die Herausgabe der Amtsblätter basiert bei den Kantonen auf gesetzlichen Grundlagen (in der Regel Publikationsgesetze und -verordnungen). Die zuständigen Verwaltungsinstanzen sind daher legitimiert, die Herstellung und die Art des Vertriebs in eigener Regie zu bestimmen. Dabei ist es den Kantonen überlassen, diese Aufgabe an Dritte zu delegieren. Finden sich im Verwaltungsumfeld geeignete Lösungen, kann diese Dienstleistung mittels einer sogenannten Instate-Vergabe beschafft werden. Solche Vergaben sind nicht per se verboten. Die Auslegung der Anwendung solcher Vergaben ist aus den verschiedenen kantonalen Submissionsgesetzgebungen abzuleiten. Der Bundesrat kann den Kantonen nicht vorschreiben, auf solche Vergabepraktiken zu verzichten.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Ammann Thomas, Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz, Burkart Thierry, Campell Duri, Giezendanner Ulrich, Martullo-Blocher Magdalena, Paganini Nicolo, Ritter Markus



19.3045 Interpellation

Weitere Fragezeichen beim Duro

Eingereicht von: Knecht Hansjörg
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Offenbar nimmt das VBS 120 Schweizer Firmen wichtige Aufträge im Bereich der Wartungsarbeiten an den Duro weg und vergibt sie unter der Hand an die amerikanisch kontrollierte Mowag, die ihrerseits den Auftrag an die schwedische Firma Scania weiterreicht. Das irritiert. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die neue Duro-Beschaffung wurde vor drei Jahren mit dem Versprechen an die Mowag vergeben, dass die Firma Unteraufträge an Schweizer Unternehmen weitervergeben wird. Konnte dieses Versprechen eingehalten werden? Steht die neue Entwicklung nicht diesem Versprechen entgegen?
2. Wie beurteilt er die Ausführung dieser Vergabep Praxis im Lichte der versprochenen Dezentralisierung im Logistikbereich durch die WEA? Denn man kann nicht von Dezentralisierung und Miliztauglichkeit sprechen, schaltet dann aber das verlässliche und in der Gesellschaft verankerte Gewerbe bei solchen Vergaben aus.
3. Wie beurteilt er die Abhängigkeit durch die Zentralisierung auf einzelne grosse Unternehmen wie Mowag oder Scania? Diverse Fälle belegen, dass auf diese Weise mittelfristig sehr hohe Kosten auf die öffentliche Hand zurückkommen könnten. Kann erfahrungsgemäss auch in 10 oder 20 Jahren noch auf die Leistungen oder beispielsweise Ersatzteile dieser Firmen zurückgegriffen werden?
4. Zeigt nicht gerade der Konkurs der österreichischen Firma Steyr, die die Motoren der rundum erneuerten Duro liefern sollte – aber nicht tut –, welche Probleme solche Abhängigkeitsverhältnisse zeitigen?
5. Zurzeit geht es bei der Vergabe der Wartungsarbeiten an Scania lediglich um die Arbeiten während der Garantiezeit. Denkt er, dass nach der Garantiezeit die Wartungsarbeiten und Instandhaltungsaufträge wie bisher unter der Verantwortung der Logistikbasis der Armee (LBA) und bei Übersteigen der Kapazitäten an zivile Garagen erteilt werden?
6. Wie gestaltet sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus, wenn gegenüber den kleinen, flexiblen und kostengünstigen Garagen vor Ort Grossfirmen die Aufträge unter sich aufteilen? Kostenüberschreitungen und Überteuerungen sind zu befürchten.
7. Wie wird verhindert, dass mit solchen Vergaben das Kleingewerbe nicht einfach als Lückenbüsser erhalten muss und, sobald die Aufträge grösser werden, sie mit fraglichen und intransparenten Verfahren (kurze Ausschreibungsfristen, Vergaben unter der Hand usw.) ausgeschaltet werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat weist einleitend darauf hin, dass es zwischen der mit dem zusätzlichen Rüstungsprogramm 2015 vom Parlament genehmigten Werterhaltung der Duro, den Instandhaltungsarbeiten an den noch nicht modernisierten Fahrzeugen Duro sowie den künftigen Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten der modernisierten Duro zu unterscheiden gilt.

Zu den konkreten Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1./2. Für die angesprochene Werterhaltung der Duro hat die Auftragnehmerin GDELS-Mowag rund 170 Unterlieferanten in der Schweiz unter Vertrag. Diesbezüglich gibt es keine neuen Entwicklungen. Die Verträge an die Unterlieferanten müssen gemäss vertraglicher Verpflichtung von GDELS-Mowag im Wettbewerb in der Schweiz vergeben werden, wobei eine regionale Verteilung zu berücksichtigen ist.

Für die künftigen Instandhaltungsarbeiten an den werterhaltenen Duro wurde als Materialkompetenzzentrum (MKZ) ebenfalls GDELS-Mowag gewählt. Dies entspricht der festgelegten Stossrichtung für die Instandhaltung bestimmter Materialgruppen während ihrer Nutzungsphase. Die Systembewirtschaftung basiert unter anderem auf der Beauftragung eines zentralen MKZ, das neben eigentlichen Instandhaltungsarbeiten auch die Machbarkeit von notwendigen Anpassungen während der Nutzung



überprüft. Entsprechend dokumentiert und verwaltet GDELS-Mowag alle Änderungen und ist somit verantwortlich für das technische Funktionieren der künftigen Duro-Flotte über den gesamten Lebenszyklus. Das MKZ hat die Möglichkeit, mit geeigneten Unterauftragnehmern, die nach wirtschaftlichen Kriterien zu wählen sind, zusammenzuarbeiten. GDELS-Mowag hat diesbezüglich entschieden, für Arbeiten während der Garantiezeit mit der Firma Scania Schweiz zusammenzuarbeiten. Deren breites Service-Netz von Schweizer Garagen ermöglicht die Sicherstellung eines umfassenden dezentralen Service in der ganzen Schweiz. Grundsätzlich werden alle Arbeiten in der Schweiz von in der Schweiz angestellten Arbeitnehmenden ausgeführt.

Die Instandhaltung der noch nicht modernisierten Fahrzeuge Duro liegt in der Verantwortung der Logistikkbasis der Armee (LBA). Reicht die Kapazität der LBA nicht aus, so werden weiterhin Instandhaltungsaufträge an lokale zivile Garagen erteilt. Aktuell ist die LBA in der Lage, das Gros der Instandhaltungsarbeiten an den Duro selbstständig auszuführen.

3./4. Bezüglich Abhängigkeiten wird sich ein gewisses Risiko nie vollständig vermeiden lassen. Dies gilt insbesondere gegenüber Lieferanten von wesentlichen Baugruppen wie beispielsweise Motoren oder Getriebe, für die es auf dem Markt oft nur wenige infrage kommende Anbieter gibt. Dieses Risiko kann auch bei einer Vergabe von Instandhaltungsaufträgen an mehrere kleinere Unternehmen nicht reduziert werden, da auch diese die Ersatzteile von den Originalherstellern beziehen und somit ebenfalls von diesen abhängig sind. Ebenso kann ein Lieferverzug aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Lieferanten nie vollständig ausgeschlossen werden. Im Fall von Steyr Motors handelt es sich um einen Unterlieferanten der Generalunternehmerin GDELS-Mowag, die gegenüber der Beschaffungsstelle Armasuisse die Risiken der Lieferverzögerungen trägt. Zur Risikominderung werden verschiedene Massnahmen getroffen. Dazu gehören etwa die vertraglichen Verpflichtungen von Lieferanten zu einer langjährigen Lieferbereitschaft für Ersatzmaterial oder zur Bezahlung von Konventionalstrafen bei Lieferverzögerungen.

5. Einfachere Instandhaltungsarbeiten werden weiterhin von der LBA ausgeführt. Sollte der Instandhaltungsbedarf die Kapazität der LBA übersteigen, werden geeignete Anbieter beigezogen. Diesbezüglich ist zu erwarten, dass die Fahrzeuge dank der Werterhaltung künftig wesentlich weniger reparaturanfällig sein werden.

6./7. Die Auftragsvergabe durch die zentrale Beschaffungsstelle Armasuisse richtet sich nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) und der entsprechenden Verordnung (Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, VöB, SR 172.056.11). Mit dem BöB will der Bund unter anderem den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherstellen. Dabei ist die Grösse eines Anbieters bei der Auftragsvergabe nicht entscheidend, sondern vielmehr dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erbringung der geforderten Leistungen. Weiter müssen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit auch die administrativen und operativen Aufwände berücksichtigt werden, welche innerhalb der Bundesbetriebe zur Auftragsabwicklung geleistet werden müssen. Bei grösseren Aufträgen kann eine Vergabe an zahlreiche verschiedene Anbieter zu erheblichen Mehraufwänden führen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Giezendanner Ulrich



19.3046 Interpellation

Masseneinwanderung und Stellenmeldepflicht. Eine Bestandsaufnahme

Eingereicht von: Bourgeois Jacques
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. Juli 2018 sind die neuen Bestimmungen zur Masseneinwanderung in Kraft getreten. Diese legen fest, dass offene Stellen bei Berufsarten, in denen die Arbeitslosigkeit 8 Prozent erreicht oder überschreitet, dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des jeweiligen Kantons gemeldet werden müssen. Daher stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie hoch war die Zahl der Meldungen nach Berufsart, und wie viele Meldungen haben zur Anstellung einer vom RAV vermittelten Person geführt?
2. Wie schätzt der Bundesrat den Verwaltungsaufwand und das Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit dieser Massnahme ein?
3. Bis zum August soll die Liste der Berufsarten aktualisiert werden. Kann diese Frist eingehalten werden?
4. Es ist vorgesehen, dass der Schwellenwert für meldepflichtige Stellen am 1. Januar 2020 von 8 auf 5 Prozent Arbeitslosigkeit sinken wird. Wie viele zusätzliche Berufsarten werden von der Massnahme betroffen sein? Wie wird zum Beispiel im Fall von Berufsarten mit wenig Arbeitnehmenden oder in Branchen mit saisonalen Arbeitsverhältnissen gewährleistet, dass die Bestandsaufnahme richtig durchgeführt wird und die Anstellungsdauer der Personen möglichst genau abbildet?
5. Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht obliegt den Kantonen. Wie werden die Kontrollen gewährleistet? Wie hoch sind die damit verbundenen Kosten, und wie werden diese finanziert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Zwischen Juli 2018 und Februar 2019 waren per Ende Monat durchschnittlich 18 800 Stellen in meldepflichtigen Berufen gemeldet. 48 Prozent davon entfielen auf Berufe im Gastgewerbe (z. B. Service-, Etagen- und Küchenpersonal), 23 Prozent auf diverse produktionsnahe Berufe (z. B. Hilfs-, Lager- und Uhrenarbeiter/-arbeiterinnen), 18 Prozent auf Berufe des Baugewerbes (z. B. Hilfskräfte, Verputzer, Isolierer) und 9 Prozent auf übrige Berufe (z. B. Telefonisten/Telefonistinnen, Marketingfachkräfte, landwirtschaftliche Hilfskräfte, Kuriere).

Der kausale Effekt der Stellenmeldepflicht auf die Besetzung der offenen Stellen durch gemeldete Stellensuchende kann heute noch nicht evaluiert werden.

2. Es werden deutlich mehr Stellen gemeldet als vor Inkrafttreten der Massnahme angenommen. Dies deutet darauf hin, dass die Arbeitgeber die Meldepflicht ernst nehmen. Der Verwaltungsaufwand seitens Wirtschaft und öffentlicher Arbeitsvermittlung dürfte entsprechend höher ausfallen als angenommen. Der Mehraufwand bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung kann für das Jahr 2018 innerhalb des ordentlichen Plafonds für die Betriebskosten sichergestellt werden.

In Erfüllung der Motion der CVP-Fraktion [16.4151](#), "Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative", wird das Seco jährlich Bericht erstatten über die Umsetzung der Stellenmeldepflicht in der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Umgang der Unternehmen mit der Stellenmeldepflicht. Im Herbst 2019 wird erstmals ein Monitoringbericht zum Vollzug der Stellenmeldepflicht veröffentlicht. Um die Wirkung der Stellenmeldepflicht auf die Arbeitslosigkeit und Zuwanderung beurteilen zu können, sind jedoch Informationen über einen längeren Zeitraum erforderlich.

3./4. Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird auf der Grundlage der Berufsnomenklatur (CH-Isco) plangemäss erstellt. Aufgrund der laufenden Revision der Berufsnomenklatur lässt sich heute noch nicht ermitteln, welche Berufsarten ab dem 1. Januar 2020 der Meldepflicht unterstehen werden. Die CH-Isco wird per Ende August 2019 revidiert sein. Die Liste mit den meldepflichtigen Berufen wird im Monat Oktober 2019 auf der Grundlage der CH-Isco mit Arbeitslosenzahlen von Oktober 2018 bis September 2019 erstellt. Die



Arbeitslosenquoten errechnen sich aus dem Quotienten aus der Anzahl der bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registrierten Arbeitslosen und der Anzahl der Erwerbstätigen. In Berufsarten mit wenigen Erwerbstätigen (bei der aktuellen Liste weniger als 900 Erwerbstätige) müssen Gruppierungen mit verwandten Berufsarten vorgenommen werden, um aussagekräftige Arbeitslosenquoten zu ermitteln. Bei der Berechnung der Arbeitslosenquoten wird bei den Arbeitslosenzahlen auf einen Durchschnitt über 12 Monate abgestellt. Damit werden saisonale Höchst- und Tiefstwerte ausgemittelt. Bei der Erwerbstätigkeit handelt es sich jeweils um eine Momentaufnahme per 31. Dezember. Der Anstellungsdauer kann nicht Rechnung getragen werden, da diese in der Strukturhebung nicht erhoben wird.

5. Die Kantone sind verpflichtet, die Einhaltung der Meldepflicht wirksam und angemessen zu kontrollieren. Angesichts der gesamtschweizerischen Bedeutung einer konsequenten Anwendung der Stellenmeldepflicht will sich der Bund in Form von Pauschalen an den Kontrollkosten der Kantone beteiligen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bundesrat am 8. März 2019 einen entsprechenden Gesetzentwurf (BBl 2019 2721) zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Das Gesetz soll nach Möglichkeit am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Kosten hängen von der Anzahl meldepflichtiger Stellen ab und variieren nach Art (am Bildschirm oder vor Ort) und Umfang der Kontrollen (risikobasiert, Stichprobengrösse). Die Kantone sammeln zurzeit erste Erfahrungen. Diese werden bis Mitte 2019 ausgewertet.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Bauer Philippe, Derder Fathi, Eichenberger-Walther Corina, Feller Olivier, Fluri Kurt, Hiltbold Hugues, Lüscher Christian, Pezzatti Bruno, Ritter Markus, Thorens Goumaz Adèle, Walti Beat, Wehrli Laurent

19.3047 Motion

Angabe der CO2-Emissionen beim Kauf eines Flugtickets

Eingereicht von: Bourgeois Jacques
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Bekämpfer: Hurter Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich fordere den Bundesrat auf, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen zu gewährleisten, dass beim Kauf von Flugtickets bezüglich der CO₂-Äquivalent-Emissionen Transparenz herrscht.

Begründung

Im Rahmen der Klimaschutzmassnahmen müssen die Fluggesellschaften ebenfalls einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase leisten. Personen, die das Flugzeug als Verkehrsmittel verwenden, müssen über die auf ihrem Flug ausgestossenen Emissionen informiert werden. Damit diese Flugreisenden in Kenntnis der Sachlage entscheiden und allfällige Massnahmen zur Kompensation ihrer CO₂-Emissionen treffen können, ist es notwendig, dass auf diesem Gebiet ein Maximum an Transparenz herrscht. Deshalb fordere ich den Bundesrat auf, sicherzustellen, dass insbesondere die Fluggesellschaften und Reiseagenturen Angaben zu den CO₂-Äquivalent-Emissionen der von ihnen angebotenen Flüge machen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Bereits heute können interessierte Passagiere auf verschiedene im Internet verfügbare Emissionsrechner zurückgreifen. Die verwendete Methodik ist allerdings nicht einheitlich. Der Bundesrat ist bereit, im Interesse einer verbesserten Transparenz zusammen mit den betroffenen Kreisen eine wissenschaftlich basierte Berechnungsgrundlage zu erarbeiten, die von den Fluggesellschaften anzuwenden ist. Die so errechneten CO₂-Emissionen sind auch in den Flugangeboten auszuweisen.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Arslan Sibel, Bauer Philippe, Birrer-Heimo Prisca, Brélaz Daniel, Derder Fathi, Eichenberger-Walther Corina, Feller Olivier, Glättli Balthasar, Graf Maya, Gössi Petra, Hiltbold Hugues, Kälin Irène, Lüscher Christian, Moret Isabelle, Nussbaumer Eric, Ritter Markus, Rytz Regula, Schilliger Peter, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, Walti Beat, Wehrli Laurent



19.3049 Interpellation

Kopftuchverbot für Minderjährige?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Terre des Femmes Deutschland hat die Petition "Den Kopf frei haben!" lanciert (<https://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/kinderkopftuch/TDF-Unterschriftenaktion-Den-Kopf-freihaben.pdf>). Die Petition fordert ein gesetzliches Kopftuchverbot für alle minderjährigen Mädchen im öffentlichen Raum und vor allem in Bildungseinrichtungen.

Wie begründet die Nichtregierungsorganisation ihre Kampagne? "Die Verschleierung ... steht für eine Diskriminierung und Sexualisierung von Minderjährigen."

1. Ist das Tragen eines Kopftuchs (z. B. Hidschab) im öffentlichen Raum und vor allem in Bildungseinrichtungen nach Ansicht des Bundesrates mit der schweizerischen Rechtsordnung, in der namentlich die Gleichstellung von Frau und Mann gilt, und dem Völkerrecht, insbesondere mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vereinbar?
2. Wäre es nicht angebracht, wenn die Schweiz dem Beispiel von Terre des Femmes Deutschland folgen würde?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Das Bundesgericht hat sich bereits detailliert und differenziert mit der Vereinbarkeit eines Kopftuch-Tragverbots mit der Bundesverfassung (BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auseinandergesetzt. Mit dem islamischen Kopftuch an öffentlichen Schulen befasste es sich in verschiedenen Entscheiden. In einem Genfer Fall von 1997 (BGE 123 I 296) schützte es ein von den Behörden gegenüber einer Primarlehrerin ausgesprochenes Tragverbot im Unterricht, das mit der Pflicht zur Wahrung der religiösen Neutralität der Schule im laizistisch geprägten Kanton begründet wurde. Demgegenüber bejahte das Bundesgericht in einem 2016 entschiedenen St. Galler Fall (BGE 142 I 49) das Recht einer Primarschülerin, das islamische Kopftuch in der Schule zu tragen. Dieses Recht sei durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Artikel 15 BV und Artikel 9 EMRK geschützt. Die von der beschwerdeführenden Schulgemeinde für ein Tragverbot angeführten Gründe (u. a. störungsfreier Schulbetrieb, Integrationsfunktion der Schule, staatliche Neutralität in Religionsangelegenheiten, Gleichstellung von Frau und Mann) erachtete das Bundesgericht nicht als genügende öffentliche Interessen im Sinn von Artikel 36 Absatz 2 BV, die eine Einschränkung von Artikel 15 BV rechtfertigen würden. Ein Tragverbot für den öffentlichen Raum insgesamt hatte das Bundesgericht nicht zu beurteilen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass es bei einem Kopftuch-Tragverbot für Minderjährige im öffentlichen Raum, das klar weiter ginge als ein Verbot in der Schule, zu einem anderen Ergebnis käme. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Kopftuchverbote, die Staaten aufgrund ihrer laizistischen Gesetzgebung an Universitäten und Schulen erlassen haben, bisher immer geschützt. Er räumt den Staaten in diesen Fragen einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Die Uno-Kinderrechtskonvention führt zu keinem anderen Ergebnis.

In seinem Bericht "Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole" vom 9. Juni 2017, den er in Erfüllung des Postulates von Nationalrat Thomas Aeschi [13.3672](#) verfasste, stellt der Bundesrat fest, dass kantonale und kommunale Behörden, aber auch Institutionen, die mit Konflikten in diesen Bereichen konfrontiert sind, in aller Regel situationsgerechte und praktikable Lösungen finden. In den wenigen Fällen, in denen der Rechtsweg beschritten wird, gelinge es den Gerichten gut, zwischen individuellen Grundrechtsansprüchen und gesellschaftlichen Interessen eine Balance zu halten. Deshalb verneint der Bundesrat einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mit Blick auf das Tragen religiöser Symbole in der Öffentlichkeit.

Terre des Femmes Deutschland ist eine Organisation der Zivilgesellschaft. Diese soll über die Vor- und Nachteile eines Kopftuch-Tragverbots für Minderjährige diskutieren. Der Bundesrat begrüsst solche offenen



Diskussionen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3050 Interpellation

Anwendung des Strassenverkehrsgesetzes auf Waffenplätzen

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut den Richtlinien des Oberauditors der Armee zum Strassenverkehrsrecht (R SVG) vom 19. November 2008 ist das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) sinngemäss auf Waffenplätzen anzuwenden, wenn sich zum Beispiel ein Unfall auf einem Kasernenareal oder einem Waffenplatz ereignet (R SVG, S. 12).

Gewisse Juristinnen und Juristen sind der Ansicht, dass eine einfache Richtlinie keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anwendung des Strassenverkehrsgesetzes abseits von öffentlichen Strassen (Art. 1 Abs. 1 SVG) darstellt.

1. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Rechtsgrundlage für eine solche Anwendung ausreichend ist?
2. Wenn nicht, ist es seiner Meinung nach angebracht, eine explizite Rechtsgrundlage zu schaffen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat hält die Rechtsgrundlage für eine solche Anwendung für ausreichend. Es gibt bereits eine explizite Rechtsgrundlage. Die Verordnung vom 11. Februar 2004 über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710), insbesondere Artikel 1 und Artikel 64 VMSV, stützt sich auf Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe d SVG, wonach der Bundesrat Bestimmungen erlässt, wenn Militärfahrzeuge und Zivilpersonen beteiligt sind, und Artikel 150 Absatz 1 MG, wonach der Bundesrat die notwendigen Ausführungsverordnungen erlassen kann.

Im Falle eines Strassenverkehrsunfalls ausserhalb öffentlicher Strassen, beispielsweise auf einem Kasernenareal oder einem Waffenplatz, schreiben die Richtlinien zum SVG vor, das SVG sinngemäss anzuwenden. In diesem Fall wird der Täter auf der Grundlage von Artikel 72 MStG (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften), ggf. in Verbindung mit einem Verletzungsdelikt, bestraft.

Diese Aussage steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, das festhält, dass die zur Unfallverhütung erlassenen Normen herangezogen werden können, um das Vorhandensein, den Inhalt und den Umfang der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfaltspflichten, deren Verletzung schuldhaft ein schädliches Ergebnis verursacht haben könnte, festzustellen. Dies ist bei den einschlägigen Bestimmungen des SVG und dessen Verordnungen der Fall.

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die R SVG nur an die durch die Rechtsprechung bestätigten Rechtsgrundlagen und Rechtsgrundsätze erinnern.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3051

 Interpellation

Huawei und die Herausforderungen von 5G. Risiken und Chancen für die Schweiz

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Angesichts des komplexen geopolitischen und wirtschaftlichen Wettkampfs, in dem der chinesische Hightech-Riese Huawei eine Hauptrolle spielt, frage ich den Bundesrat:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Berichte aus den USA und anderen Ländern betreffend den Verdacht gegenüber Huawei auf Betrug, Korruption und Spionage?
2. Wie schätzt der Bundesrat die Gefahr ein, die entsteht, wenn wir die Sicherheit unseres Landes unter dem Aspekt sowohl des Persönlichkeitsschutzes als auch der Industriespionage in einem so sensiblen Bereich dieser ausländischen Technologie aussetzen?
3. Beabsichtigt der Bundesrat einzugreifen, um die Geschäftstätigkeit von Huawei einzuschränken, bis das Ergebnis der laufenden Untersuchungen vorliegt? Falls ja, wie?
4. Die Schweiz sollte es vermeiden, von einem anderen Land abhängig zu sein, von dem zudem nicht garantiert ist, dass es die demokratischen Regeln einhält. Warum fördert die Schweiz nicht die Forschung, die Entwicklung und die Ausbildung mit dem Ziel, sich Fähigkeiten und Know-how im Bereich der 5G-Technologie anzueignen?

Begründung

Huawei ist führend in Sachen Technologie – Hard- und Software –, die für den Betrieb des globalen Internet-Netzwerks benötigt wird; das Unternehmen bemüht sich sehr aktiv um Aufträge für den Aufbau der Infrastruktur des neuen, ultraschnellen 5G-Mobilfunknetzes. Das Unternehmen ist seit 2008 in der Schweiz ansässig und beschäftigt heute rund 350 Personen. Wer das neue Netzwerk dannzumal verwalten wird, wird auch den Daten- und den Informationsfluss kontrollieren können und wird in der Lage sein, wertvolle sensible Daten und Informationen zu ändern, zu kopieren und umzuleiten; sensibel, weil es sich einerseits um Personendaten handeln kann (siehe Skandal Cambridge Analytics) und weil die Daten und die Informationen andererseits für die Industriespionage interessant sein können. Auf internationaler Ebene haben sich die Vorwürfe über mutmassliche zweifelhafte Operationen von Huawei gehäuft. Aus den USA wurden Informationen über Vorwürfe wegen Technologiediebstahls zum Schaden des Telekommunikationsunternehmens T-Mobile bekannt; zu den Beweisen gehören auch die Boni, die das chinesische Unternehmen an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt hat, die Geheimnisse aus dem Hightech-Bereich entwendeten; ein weiterer Beweis ist nicht zuletzt auch die sensationelle Verhaftung der wegen Betrugs angeklagten Vizepräsidentin des Unternehmens. Aus Polen kommen weitere Vorwürfe, wie der Vorwurf der Spionage und des Eindringens ins Regierungsnetzwerk; die entsprechenden Untersuchungen laufen noch. Diese Umstände geben Anlass zu berechtigten Zweifeln und Bedenken, denen mit angemessenen Garantien entsprechend Rechnung getragen werden sollte. Da stellt man sich automatisch die Frage, warum Schweizer Hightech-Unternehmen nicht in der Lage sind, eine eigene Technologie in diesem strategischen Bereich zu entwickeln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Die US-Regierung hat bisher keine Beweise für die erhobenen Spionagevorwürfe vorgelegt. In Grossbritannien eröffnete Huawei im Jahre 2010 das sogenannte "Huawei Cyber Security Evaluation Centre". Es handelt sich dabei um ein technisches Evaluationszentrum, welches von Huawei und den für die nationale Cybersicherheit zuständigen britischen Behörden gemeinsam betrieben wird. Die Aufgabe dieses Zentrums besteht darin, mögliche Sicherheitsrisiken des Einsatzes von Huawei-Produkten zu bewerten. Anhand der durchgeführten technischen Evaluationen wurden bislang keine Spionagefunktionen in der Hard- und Software des chinesischen Herstellers festgestellt.



Zwar wies der jüngste Bericht des britischen Evaluationszentrums von Ende März 2019 auf anzugehende Sicherheitslücken bei den Prozessen und Produkten von Huawei hin. Aufgrund der vorgenommenen Beurteilung wurde jedoch in Grossbritannien kein Ausschluss von Huawei von 5G-Ausschreibungen gefordert. Entsprechende Qualitätsmängel treten regelmässig auf und können auch bei anderen Herstellern vorkommen.

Wie die Europäische Kommission in einer Mitteilung vom 26. März 2019 festhielt, verzichtet sie darauf, auf EU-Ebene ein Verbot von Huawei als 5G-Lieferantin zu fordern. Vielmehr empfiehlt sie ihren Mitgliedstaaten, nationale Risikoanalysen durchzuführen und gestützt darauf die nötigen Sicherheitsmassnahmen zu überprüfen. Die Durchführung einer Risikoanalyse und die entsprechende Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen wird für alle Ausrüsterfirmen gefordert.

2. Der Weltmarkt im Bereich der Telekommunikation wird zunehmend von den USA und China dominiert. In mehreren Ländern, darunter auch der Schweiz, wird über die Möglichkeit diskutiert, sich von Abhängigkeiten von diesen beiden Technologieführern lösen zu können. Die Motion Golay [18.4051](#) und die Interpellation Wasserfallen Christian [18.4197](#) zielten bereits in diese Richtung. Der Schweiz stehen derzeit jedoch keine Alternativen zu den vorherrschenden Lösungen der grossen Akteure im Telekommunikationsmarkt zur Verfügung. Die Digitalisierung der Wirtschaftsprozesse ist im Gange, und die Schweiz verfügt nicht über das entsprechende wirtschaftliche Gewicht oder über entsprechend bedeutsame Unternehmen, um auf echte Alternativen zu ausländischen Ausrüsterfirmen zugreifen zu können. Allerdings ist es für uns von Vorteil, nicht von sicherheitspolitischen Allianzen abhängig zu sein, die andere Länder dazu zwingen, für die eine oder die andere Seite Partei zu ergreifen.

Es gilt zu bedenken, dass die Implementierung jeglicher Hard- oder Software eines ausländischen Unternehmens ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen kann und dass ein Land, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet, einen Einfluss auf die Sicherheitspolitik hat. Deshalb sind im Rahmen strategischer Entscheide im Cyberbereich jeweils entsprechende Risikoanalysen und flankierende Sicherheitsmassnahmen vorzusehen. Der Bund und die Kantone müssen Massnahmen treffen, um eine aktive Rolle zum Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft vor Cyberrisiken und zur Verbesserung der Sicherheit der eigenen Systeme zu übernehmen. Dieser Ansatz wurde bereits in der nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken definiert und konkretisiert.

3. Für den Aufbau ihrer Telekommunikationsnetze beschaffen die schweizerischen Fernmeldedienstanbieterinnen die entsprechenden Technologien und Leistungen selber und wählen zu diesem Zweck auf dem Markt tätige Ausrüsterfirmen aus (wie Ericsson, Huawei, Nokia, Qualcomm, Samsung usw.). In der Schweiz sind dank des Infrastrukturwettbewerbs mehrere dieser Firmen mit der Ausrüstung von Telekommunikationsnetzen beschäftigt. Die Tatsache, dass die Schweizer Mobilfunknetze im internationalen Vergleich Spitzenpositionen einnehmen, zeigt, dass diese Politik erfolgreich ist. Basierend auf den geltenden rechtlichen Grundlagen hat der Bund keine Kompetenzen, um auf die Ausrüstungsbeschaffungen der Netzbetreiberinnen Einfluss zu nehmen. Die Fernmeldedienstanbieterinnen sind für die Integrität und die Sicherheit ihrer Netze selber verantwortlich. Dabei haben sie einerseits das Fernmeldegeheimnis und den Datenschutz sicherzustellen. Andererseits werden sie mit der vom Parlament verabschiedeten Revision des Fernmeldegesetzes in Artikel 48a (Sicherheit) zur Bekämpfung unbefugter Manipulationen ihrer Fernmeldeanlagen verpflichtet. Der Bundesrat beabsichtigt, mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision neue Bestimmungen über die Sicherheit von Informationen sowie Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten auf Verordnungsstufe zu erlassen.

4. Die Normierung und Standardisierung der Telekommunikationsnetze und damit auch der 5G-Technologie erfolgt auf globaler Ebene in verschiedenen Standardisierungsorganisationen (ITU, ETSI, 3GPP usw.) und unter Mitarbeit der am Markt tätigen Ausrüsterfirmen. Ziel dieser Standardisierung ist insbesondere eine weltweite Interoperabilität der entsprechenden Netze. Angesichts der hohen Investitionen für die Entwicklung und Herstellung entsprechender Netzwerkkomponenten können sich nur wenige global tätige Unternehmen am Markt halten. Dadurch entstehende Abhängigkeiten von Ausrüsterfirmen betreffen alle Länder und sind gegenwärtig kaum vermeidbar.

Die Schweizer Hochschulen befassen sich bereits intensiv mit Fragen der technischen Sicherheit von Netzen und gehören im Forschungsbereich der Sicherheit von Kommunikationseinrichtungen zur Spitze, was für die Schweiz von Vorteil ist. So forscht die ETH Zürich bereits seit mehreren Jahren an einer sicheren Internetarchitektur (Scion) und betreibt mit Unterstützung der Industrie das Forschungszentrum Zisc (Zurich Information Security and Privacy Center).

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Ammann Thomas, Chiesa Marco, Egger Thomas, Gschwind Jean-Paul, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo,
Roduit Benjamin

19.3055 Interpellation

Verbesserung der Prozesse und des Schutzes der Betroffenen bei sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing in der Bundesverwaltung

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Aktuell führen die empfohlenen Prozesse bei Mobbing dazu, dass sich viele Betroffene dagegen entscheiden, eine Mobbinganschuldigung zu äussern. Das kann zu Langzeiterkrankungen führen oder auch dass toxische und dysfunktionale Verhältnisse am Arbeitsplatz längerfristig funktionieren können. Ähnliche Schwierigkeiten gibt es auch bei Fällen sexueller Belästigung und Diskriminierung.

Es braucht eine Überarbeitung der Prozesse und einen verbesserten Schutz der Betroffenen.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer entscheidet, ob und ab wann eine externe Stelle zur Klärung, ob Mobbing oder sexuelle Belästigung vorliegt, beigezogen wird?
2. Wie wird die Unabhängigkeit der Untersuchung gewährleistet?
3. Welche Verbindlichkeit haben Empfehlungen aus externen Berichten?
4. Welchen Qualitätskriterien und Qualitätsprüfungen unterliegen die externen Firmen, die Berichte verfassen, und stellt das Eidgenössische Personalamt eine Liste mit überprüften Firmen zur Verfügung?
5. Wie werden alle betroffenen Personen im laufenden Verfahren geschützt?
6. Die Beweislast für Mobbing und sexuelle Belästigung liegt in erster Linie beim mutmasslichen Opfer. Wie kann besser gewährleistet werden, dass sich Opfer trotzdem melden?
7. Besteht eine bundesinterne Strategie, Opfern von Mobbing und sexueller Belästigung eine interne Weiterbeschäftigung zu ermöglichen?
8. Gibt es Richtlinien zum Umgang mit mutmasslichen Tätern?
9. Wie viele Mittel stellt der Bund für Sensibilisierungskampagnen und Prävention den Bundesämtern zur Verfügung? Ist der Bundesrat bereit, diese auszubauen und aktiver zu werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

1. Wird eine Administrativ- oder Disziplinaruntersuchung eingeleitet (formelles Vorgehen), kann die zuständige Stelle eine externe Fachstelle oder Fachperson für die Feststellung des Sachverhalts und die Abfassung eines Untersuchungsberichtes beziehen.
2. Für die Durchführung einer Untersuchung können externe, neutrale und erfahrene Fachstellen oder Fachpersonen beauftragt werden. Die betroffene Person kann jederzeit Zweifel an der Unabhängigkeit der zuständigen Stelle einbringen.
3. Die externen Untersuchungsberichte dienen der zuständigen Stelle als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen.
4. Das Eidgenössische Personalamt (EPA) stellt keine Liste zur Verfügung. Es verweist lediglich auf die entsprechenden Seiten des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und auf die Broschüren des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco).
5. Die involvierten Stellen müssen diskret vorgehen und den Persönlichkeitsschutz aller beteiligten Personen wahren. Bei einem formellen Vorgehen besteht zudem Anspruch auf rechtliches Gehör und eine Pflicht zur Aktenführung. Mit der Einleitung der Untersuchung werden provisorische Massnahmen ergriffen, die die sexuelle Belästigung bzw. das Mobbing umgehend unterbinden und zu einer Verbesserung der Situation führen (bspw. die Trennung des Arbeitsorts der betroffenen Personen).
6. Durch Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen wird eine Betriebskultur gefördert, in der Mobbing



und sexuelle Belästigung nicht toleriert werden. Mutmassliche Opfer sollen dadurch weniger Hemmungen haben, sich zu melden. Ausserdem wird den Mitarbeitenden das Angebot der verschiedenen Anlaufstellen regelmässig aufgezeigt. Es sind dies die Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung (PSB), die Vertrauensstellen für das Bundespersonal (VSBP) und das VBS, die Schlichtungskommission gemäss Gleichstellungsgesetz, externe Fachstellen und die HR-Dienste.

7. Eine bundesweite Strategie zur internen Weiterbeschäftigung von Opfern von Mobbing und sexueller Belästigung ergibt sich aus den Handlungsempfehlungen des EPA (siehe auch Antwort auf Frage 8). Der Schutz der Persönlichkeit und der Gesundheit wird bei der Weiterbeschäftigung durch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Art. 4 Abs. 2 Bst. d und g BPG sowie Art. 6 und 9 BPV) gewährleistet.

8. Die beiden Dokumente "Prävention und Behandlung von Fällen sexueller Belästigung in der Bundesverwaltung" und "Richtlinien zur Prävention und Behandlung von Mobbing in der Bundesverwaltung" halten die entsprechenden Grundlagen fest.

9. Die Departemente und Verwaltungseinheiten sind grundsätzlich frei in der konkreten Ausgestaltung der Präventionsmassnahmen und der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen. Das EPA gibt lediglich die strategischen Rahmenbedingungen vor. Entsprechend liegen keine konsolidierten Informationen zu den Mitteln vor, welche in den Departementen und Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt werden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia,
Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Marti Samira, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian,
Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Wermuth Cédric

19.3056 Interpellation

Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungsaufgaben. Auch in der Bundesverwaltung?

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit fünf Jahren haben Bundesangestellte die Möglichkeit, im ersten Jahr nach der Geburt oder Adoption eines Kindes ihr Pensum um 20 Prozent zu reduzieren, wobei der Beschäftigungsgrad nicht unter 60 Prozent fallen darf (Art. 60a BPV). Und im Einvernehmen mit den Vorgesetzten kann die Arbeit ganz oder teilweise ausserhalb des Arbeitsplatzes erfolgen (Art. 33 VBPV).

Die Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungsaufgaben ist ein wichtiges Thema, weil nicht nur Mitarbeitende mit kleinen Kindern, sondern auch solche mit pflegebedürftigen älteren oder kranken Familienangehörigen stark gefordert sind. Privatwirtschaftliche Unternehmen nutzen heute die technologischen Möglichkeiten, damit die Mitarbeitenden Ort und Zeitpunkt ihrer Arbeit in hohem Mass mitbestimmen können. Ihre Bedürfnisse werden gezielt abgefragt, um möglichst praxisnah innovative Modelle der Vereinbarkeit zu definieren.

Die Bundesverwaltung kann als eine der grössten Arbeitgeberinnen Vorbild und Schrittmacherin auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt sein. Die Personalbefragung 2018 zeigt wie schon die Jahre vorher bei der Vereinbarkeit unbefriedigende Werte. Die Personalverbände berichten von zahlreichen Fällen, bei denen Anträge für Home-Office verweigert wurden.

Ich bitte deshalb den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Mitarbeitende (Frauen/Männer) nehmen das Recht auf Pensen-Reduktion nach Artikel 60a der Bundespersonalverordnung pro Jahr in Anspruch? Aufstellung über die letzten fünf Jahre.
2. Wie lange dauert üblicherweise die Reduktion des Pensums, und kehren die Mitarbeitenden ins ursprüngliche Pensum zurück?
3. Gibt es Unterschiede zwischen Frauen und Männern? Unterschiede nach Lohnklassen?
4. Haben die Mitarbeitenden eine Garantie, ins ursprüngliche Pensum zurückkehren zu können?
5. Bräuchte es ein Rückkehrrecht wie die soeben eingeführte "Brückenteilzeit" in Deutschland?
6. Wie viele Mitarbeitende haben vergangenes Jahr Home-Office beantragt, und wie vielen wurde es bewilligt? Wie viele Mitarbeitende arbeiten im Minimum einen Tag pro Woche im Home-Office? Bitte nach Geschlecht und Lohnklasse ausweisen.
7. Ist der Bundesrat bereit, angesichts der demografischen Entwicklung, die bestehenden Regelungen zur Vereinbarkeit konsequent auf Mitarbeitende auszuweiten, die ältere und kranke Familienangehörige zu betreuen haben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

1. 2018 haben 154 Mitarbeitende (105 Frauen, 49 Männer) ihren Beschäftigungsgrad nach Artikel 60a der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) gesenkt. 2017 haben 194 Personen (135 Frauen, 59 Männer) das Pensum reduziert. 2016 nahmen 191 Personen (119 Frauen, 72 Männer) das Recht in Anspruch. 2015 waren es 161 Personen (95 Frauen, 66 Männer).

Der Artikel ist per 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Erste Daten wurden für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2014 erfasst. In dieser Periode haben 203 Personen (132 Frauen, 71 Männer) ihren Beschäftigungsgrad reduziert.

2. Es liegen keine Daten zur Dauer der Pensumsreduktion bis zur Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsgrad vor, da diese Angaben nicht erhoben werden.

3. Das Recht auf Pensumsreduktion wurde zu etwa zwei Dritteln von Frauen und einem Drittel von Männern in Anspruch genommen (siehe Antwort auf Frage 1).

Am häufigsten hat die Kategorie der Lohnklassen 1 bis 23 den Beschäftigungsgrad nach der Geburt oder



Adoption eines Kindes gesenkt. In diesen Lohnklassen befindet sich auch der grösste Anteil der Beschäftigten.

4. Es besteht keine Garantie. Die Vorgesetzten sind aber aufgefordert, von Fall zu Fall und im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten und der verfügbaren finanziellen Ressourcen faire Lösungen zu finden.

5. Nach Ansicht des Bundesrates ist es nicht zielführend, ein neues Modell einzuführen. Stattdessen sind die Umsetzung der bereits vorhandenen Instrumente und eine Führungskultur im Sinne der Vereinbarkeit weiter zu fördern.

6. Artikel 33 der Verordnung zur Bundespersonalverordnung (VBPV; SR 172.220.111.31) regelt die mobilen Arbeitsformen. Die Leistung der Arbeit ausserhalb des Arbeitsplatzes erfolgt im Einvernehmen zwischen den Angestellten und der zuständigen Stelle. Die Verwaltungseinheiten können dazu Näheres festlegen, namentlich in Bezug auf den Umfang der mobilen Arbeitsformen. Mitarbeitende, die regelmässig von Home-Office Gebrauch machen, vereinbaren dies schriftlich mit ihren Vorgesetzten. Die Anzahl Vereinbarungen belief sich 2018 auf 3051. Eine Auswertung nach Geschlecht und Lohnklasse liegt nicht vor.

7. Die Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung (PSB) berät die Mitarbeitenden mit spezifischen Betreuungsaufgaben, prüft mögliche Optionen und zeigt konkrete Lösungsmöglichkeiten auf. Auch diese Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit, die Reduktion ihrer Arbeitszeit zu beantragen. Sie können zudem die verschiedenen Arbeitszeitmodelle und -formen nutzen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Ammann Thomas, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Marti Samira, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Wermuth Cédric

19.3057 Interpellation

Für das Recht auf Sichtbarkeit von Frauen im Schulunterricht

Eingereicht von: Marra Ada
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Hält es der Bundesrat für wichtig, etwas gegen das Defizit an den Schulen im Bereich der Vermittlung von Wissen über Frauenfiguren und Frauenbewegungen zu unternehmen?
2. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass dieser Mangel an Sichtbarkeit die Gleichstellung der Geschlechter nicht fördert?
3. Wenn ja, was gedenkt er zu tun, um diesen gravierenden Mangel zu beheben, der dazu führt, dass die historische, gesellschaftliche und politische Rolle der Frauen in der Schweiz nicht wahrgenommen wird?

Begründung

Im Mai 2018 antwortete der Bundesrat auf mein Postulat 18.3102, das eine Untersuchung der Vermittlung von geschichtlichem Wissen über historische Frauenfiguren unseres Landes und die Frauenbewegungen forderte: "Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulates, die Geschichte der Frauen, der Frauenbewegungen und des Feminismus im Rahmen des obligatorischen Unterrichts zu behandeln und so die Schülerinnen und Schüler für die Geschlechtergleichstellung zu sensibilisieren, als berechtigt. Es hat sich in der Tat gezeigt, dass das vorherrschende Geschichtsbild von Männerfiguren geprägt ist. Eine ausgewogene Darstellung der grossen Persönlichkeiten der Schweizer Geschichte wäre daher wichtig, umso mehr als der Schule eine zentrale Rolle bei der Weitergabe des Wissens an die nächste Generation zukommt. Damit würde der Beitrag bedeutender Frauen und der Frauen im Allgemeinen sowie ihr Beitrag an der Entwicklung der Schweiz gewürdigt und anerkannt. ..."

Der Bundesrat beantragte jedoch unter dem Vorwand des Föderalismus in Bezug auf die Lehrpläne an den Schulen die Ablehnung des Postulates. Wir erleben aber weltweit eine Art von neuem "Frühling für die Frauenrechte". Auch in der Schweiz bleibt viel zu tun. Wichtig für die Emanzipation, die Freiheit und die Anerkennung der Frauen ist, dass sie ihre Sichtbarkeit (ihrer Handlungen, Fähigkeiten, Rollen) zurückerhalten. Der historischen Rolle der Frau wird zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, und der Bundesrat ist auch dieser Meinung.

Ich möchte darum vom Bundesrat wissen, welchen Stellenwert er dieser Wissensvermittlung und der Sichtbarmachung von Frauenfiguren und -bewegungen beimisst und welche Mittel er einzusetzen gedenkt, um den strukturellen Mangel in den Lehrplänen zu beheben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1.-3. In der Antwort auf das Postulat Marra 18.3102, "Das Thema Gleichberechtigung von Frauen und Männern an unseren Schulen" (im Rat noch nicht behandelt), wurde darauf hingewiesen, dass gemäss Artikel 62 Absatz 1 der Bundesverfassung die Kantone für das Schulwesen zuständig sind. Der Bund verfügt im Bereich der obligatorischen Schule über keine direkten Kompetenzen. Der Bundesrat kann den Kantonen daher nicht vorschreiben, bestimmte Inhalte in ihre Lehrpläne aufzunehmen.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene kantonale Initiativen ergriffen mit dem Ziel, das Thema der Gleichstellung im schulischen Rahmen zu behandeln. So gehören die Kursunterlagen "L'école de l'égalité" zum Unterrichtsmaterial, das den Lehrpersonen von der Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) zur Verfügung gestellt wird

(<https://bdper.plandetudes.ch/ressources/groupe/204/>). Das nationale Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für Bildung für nachhaltige Entwicklung (Education 21), stellt für die obligatorische Schule ebenfalls Unterrichtsmaterial zu den Themen Gender, Geschlechterrollen und Gleichstellung zur Verfügung (<https://www.education21.ch/de/lernmedien/themenfenster/gender>: "Sind Frauen und Männer gleich?").



Unabhängig davon werden in den nächsten zwei Jahren die Projekte und Veranstaltungen zur Feier des 50-jährigen Jubiläums des Frauenstimmrechts die Gelegenheit bieten, die historische Rolle wichtiger Frauenfiguren hervorzuheben und an die Bedeutung der Frauenbewegungen zu erinnern. Das Schweizerische Nationalmuseum wird 2021 mit einer Ausstellung einen wichtigen Beitrag zu diesem Thema leisten.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird 2021 in Zusammenarbeit mit den Kantonen die 6. Nationale Föderalismuskonferenz den politischen Rechten, der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen auf eidgenössischer Ebene sowie der Rolle der Kantone widmen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Marti Min Li, Marti Samira, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Wasserfallen Flavia, Wermuth Cédric

19.3062

 Interpellation

Vereinfachung beim Kauf internationaler Bahnbillette

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Bereich des Bus- und Flugverkehrs existieren verschiedene Plattformen, welche den Kauf eines Billetts einfach und bequem machen. Die Angebote verschiedener Anbieter werden angezeigt, die Preise sind vergleichbar, und der Kauf einer Fahrkarte und Reservation ist mit wenigen Klicks möglich. Dagegen ist der Kauf eines Bahnbilletts im internationalen Verkehr vor allem über mehrere Länder hinweg häufig sehr kompliziert, und es besteht bis heute keine valable internationale Plattform. Gewisse Billette können nur im Land selber gekauft werden, für andere gibt es heute keine Online-Angebote, bei weiteren müssen Billette bis an die Schweizer Grenze und nachher im jeweiligen Land gelöst werden. Selbst bestandene Kundenberaterinnen und -berater der schweizerischen Bahnunternehmen kommen da an ihre Grenze.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht er Möglichkeiten, das Ticketing zu vereinfachen?
2. Gibt es internationale Bestrebungen, das Ticketing der europäischen Bahnen zu vereinheitlichen oder eine einheitliche Online-Plattform zum Kauf von internationalen Bahnbilletten voranzutreiben?
3. Ist er bereit, die Entwicklung einer Online-Plattform voranzutreiben?
4. Wie könnten private Anbieter bei der Entwicklung einer Online-Plattform unterstützt werden?
5. Sind in der Vernehmlassungsvorlage "Multimodale Mobilitätsdienstleistungen" auch internationale Verknüpfungen vorgesehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Das Ticketing im europäischen Bahnverkehr liegt in der Kompetenz der Transportunternehmen. Es ist stark auf die jeweiligen Heimmärkte ausgerichtet und deshalb primär national orientiert. Damit unterscheidet sich dieser Markt grundlegend vom Airline-Markt, der naturgemäss seit jeher stärker auf grenzüberschreitende Verkehre ausgerichtet ist.

Der Bundesrat hat grosses Interesse daran, dass der grenzüberschreitende Schienenverkehr durch ein einfaches Ticketing erleichtert und über Plattformen breit zugänglich wird.

2. Eine zentrale internationale Online-Plattform für den Verkauf von internationalen Fahrkarten im Eisenbahnverkehr liegt nicht im Fokus der Bahnen. Sie setzen darauf, durch Partnerschaften mit anderen Bahnen den Vertrieb und den Verkauf von Fahrkarten für grenzüberschreitende Bahnreisen zu vereinfachen. Die SBB haben Partnerschaften mit den benachbarten Bahnen abgeschlossen, darunter mit DB, SNCF und Trenitalia. Sie planen ausserdem schrittweise bis 2020 eine neue Plattform, die den Kauf von internationalen Bahnbilletten für Schweizer Kunden vereinfachen und die relevanten Ticketkategorien (Standard-Angebote und Sparpreise) für Reisen in die Nachbarländer beinhalten wird. Zudem stellen die SBB seit Kurzem ihren Vertriebspartnern im Ausland einfache Online-Vertriebslösungen zur Verfügung, die ihnen den Verkauf von Schweizer Billetten ermöglichen.

17 Eisenbahnunternehmen (darunter SBB) und Fahrkartenverkäufer sind daran, eine technische Lösung zu entwickeln, die die Probleme der Interoperabilität im Ticketing und Zahlungsverkehr zwischen den Eisenbahnunternehmen lösen soll. Darauf basierend wurden weitere Initiativen entwickelt. So ist es seit 2018 möglich, auf der DB-Plattform (bahn.de) Billette von anderen Eisenbahnunternehmen und für grenzüberschreitende Verkehre zu kaufen. Auch auf EU-Ebene gibt es verschiedene Regelungen, die sich mit Interoperabilität beschäftigen, sei es in den verschiedenen Transportsektoren wie auch für multimodale Verkehre. Diese machen jedoch wenige verbindliche Vorgaben. Weiter wird im "Innovation Programme 4" von "Shift2Rail", einer Forschungs- und Innovations-Initiative der EU-Kommission und des Eisenbahnsektors, daran gearbeitet, den Nutzern multimodale Reiseangebote mit Lösungen im Bereich von Buchungs- und



Zahlungssystemen zu ermöglichen. Die Vereinfachung des Erwerbs von internationalen Eisenbahnfahrkarten ist auch ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Arbeitsgruppe 4 "Mobility" der neuen makroregionalen Strategie für den Alpenraum Eusalp, in der die Regionen des Alpenraums zusammenarbeiten. Darin ist eine Reihe von Pilotprojekten geplant, z. B. Arpaf Crossborder. Ausserdem ist im Rahmen der vierten Reihe von Interreg Alpine Space das Projekt "Interconnecting Public Transport Information and Ticketing" geplant.

3.-5. Der Bundesrat hat im Dezember 2018 beschlossen, im Interesse eines effizienten Gesamtverkehrssystems die Entwicklung von multimodalen Mobilitätsdienstleistungen zu fördern. Er hat zu diesem Zweck eine Vernehmlassung gestartet und wirkt darauf hin, dass die Mobilitätsanbieter die Verfügbarkeit und den Austausch der Sachdaten und den Zugang zu ihren Vertriebsinfrastrukturen verbessern. Der ÖV in der Schweiz verfügt mit der sogenannten Nova-Plattform bereits über eine weitgehend durch die öffentliche Hand finanzierte Vertriebsinfrastruktur. Es ist vorgesehen, dass der aktuell den ÖV-Unternehmen vorbehaltene Vertrieb von ÖV-Tickets unter bestimmten Bedingungen auch durch Dritte erfolgen kann. Damit könnten Schweizer ÖV-Angebote einfach in multimodale, grenzüberschreitende oder touristische Angebote eingebunden werden und werden auf Plattformen buchbar.

Nach Auswertung der Vernehmlassung wird der Bundesrat voraussichtlich noch dieses Jahr Entscheide zum weiteren Vorgehen treffen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline

19.3064

 Postulat

Vergleichender Bericht über die Gesundheit von LGB

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Gesundheit von LGB (Lesben, Schwule, Bisexuelle) zu erstellen. Dieser Bericht enthält geschlechterspezifische Vergleiche mit der übrigen Bevölkerung, um Bereiche zu identifizieren, in denen spezifische Massnahmen erforderlich sind.

Begründung

Laut internationalen Studien weisen LGB – insbesondere Frauen – im Vergleich zur Restbevölkerung einen schlechteren Gesundheitszustand auf und/oder haben einen erschwerten Zugang zu Pflegeinstitutionen. Fehlende Studien und Daten intensivieren diesen Missstand. Die beobachteten Unterschiede betreffen nicht nur die sexuelle, sondern auch die psychische Gesundheit sowie Bereiche wie Substanzmissbrauch und Gesundheitsprävention (insbesondere gynäkologische Untersuchungen).

Dies ist besorgniserregend: Nationale Daten und eine entsprechende Analyse über die Gesundheit von LGB sind notwendig, um eventuelle Unterschiede hierzulande zu eruieren und gegebenenfalls spezifische Massnahmen zu ergreifen.

Nach der Interpellation [13.4229](#) hat der Bundesrat den Bedarf an Daten über die Gesundheit von LGBT plus erkannt. Der Schweizer Gesundheitsrapport des BFS enthält seit 2007 Fragen zum Sexualverhalten, um Personen mit gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern zu eruieren; seit 2017 hätte er zusätzlich spezifischere Fragen zur sexuellen Orientierung und zur Geschlechtsidentität enthalten sollen.

Der neue Bericht sollte eine umfassende Analyse ebenjener Daten beinhalten, die bei den Schweizer Gesundheitsumfragen 2007 bis 2017 erhoben wurden, mit Berücksichtigung möglicher weiterer nationaler Datenbanken mit Fragen zur sexuellen Orientierung. Die Ergebnisse des Berichtes sollen die Kategorien Geschlecht und sexuelle Orientierung enthalten und insbesondere die folgenden Bereiche abdecken:

1. Zugang zu Medizin: Hausarzt, Gynäkologie/Kompetenzzentrum für sexuelle Gesundheit, Notfallmedizin, Endokrinologie, psychologische und psychiatrische Therapie;
2. Selbsteinschätzung der Gesundheit, chronische Erkrankungen, Bluthochdruck, Diabetes, Body-Mass-Index, körperliche Aktivität;
3. Sexuelle Gesundheit: Anzahl der Partnerinnen und Partner, Risikominderungsstrategien, Gebärmutterhalsabstrich und Mammografie;
4. Substanzkonsum: Tabak, Alkohol, weitere Drogen;
5. Mentale Gesundheit: psychische Gesundheit, Depression, Suizidalität, Einnahme von Psychopharmaka.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Gesundheitliche Chancengleichheit für alle in der Schweiz lebenden Menschen, darunter auch sexuelle und geschlechtliche Minderheiten, ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Er setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, die Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen (LGBT) in gesundheitspolitischen Strategien und in der Gesundheitsberichterstattung zu berücksichtigen.

Wie in der Beantwortung der Interpellation [Rossini 13.4229](#) angekündigt, hat das Bundesamt für Statistik (BFS) in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) das Modul zum Sexualverhalten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) um Fragen zur sexuellen Orientierung erweitert. Die Daten der letzten Erhebung stehen seit Ende 2018 für die Forschung zur Verfügung, und verschiedene



Forschungsprojekte wurden gestartet.

Bei der Planung der Datenauswertung muss allerdings berücksichtigt werden, dass Voranalysen der SGB-Daten auf eine geringe Fallzahl von LGB hinweisen. Eine vertiefte statistisch-quantitative Analyse, die Rückschlüsse auf die gesundheitliche Lage der in der Schweiz lebenden LGB erlaubt, ist somit auf der Grundlage der SGB voraussichtlich nur begrenzt möglich. Falls vorhanden, sollen daher zur Untersuchung der im Postulat genannten Themenbereiche weitere Daten herangezogen werden.

Der Bundesrat ist sich der Notwendigkeit einer umfassenderen Untersuchung der gesundheitlichen Situation von LGB bewusst und ist bereit, auf Basis bestehender Daten einen Bericht zu erarbeiten.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Arslan Sibel, Barrile Angelo, Chevalley Isabelle, Fiala Doris, Markwalder Christa, Marti Min Li, Mazzone Lisa, Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina, Naef Martin, Portmann Hans-Peter, Quadranti Rosmarie, Reynard Mathias, Tornare Manuel, Töngi Michael, Vogler Karl, Wasserfallen Flavia

19.3065 Interpellation

Autofahrerinnen und Autofahrer unterstützen, die sich für ein Elektroauto entscheiden

Eingereicht von: Page Pierre-André
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Strassenverkehr ist der grösste Verursacher von Lärmemissionen in unserem Land. Diese Lärmquelle belastet mehr als jede sechste Person. Auch der Bundesrat kommt in seinem Bericht über die Umwelttechnologieförderung (2012–2016) zu diesen eigentlich selbstverständlichen Feststellungen.

Heutzutage verändern sich die Fahrgewohnheiten der Schweizer Bevölkerung. Dazu gehört der Trend hin zur Elektromobilität: Immer mehr Menschen setzen auf das Elektroauto, mit dem leiseres und umweltschonenderes Fahren möglich ist.

Dennoch werden heute weiterhin grosse Summen in den Bau von Lärmschutzwänden oder in schallschluckende Strassenbeläge investiert. Gleichzeitig gibt es einzelne Stimmen, die fordern, dass Elektroautos mit einem lauterem Motor ausgestattet werden. Diesen Gegensatz finde ich stossend. Während wir Geld in den Lärmschutz investieren, wünschen sich einige Personen mehr Lärm.

Ich schlage vor, dass ein Teil der Gelder in eine Finanzhilfe für Autofahrerinnen und Autofahrer umgewandelt wird, die sich für ein Elektroauto entscheiden.

Ich richte mich deshalb an den Bundesrat und bitte ihn, mir darzulegen, auf welchem Weg diese Mittel vernünftiger eingesetzt und wie sich somit Investitionen vermeiden lassen, die immer weniger zweckmässig sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

Trotz grosser Anstrengungen bei der Bekämpfung des Lärms sind nach wie vor viele Menschen Lärmimmissionen über den gesetzlichen Belastungsgrenzwerten ausgesetzt. Das Lärmmonitoring des Bundes zeigt, dass am Tag jede siebte und in der Nacht jede achte Person an ihrem Wohnort von schädlichem oder lästigem Strassenlärm betroffen ist. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass beim Lärmschutz noch Handlungsbedarf besteht.

Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass der Strassenlärm nicht nur durch die Geräusche von Verbrennungsmotoren erzeugt wird, sondern auch durch Abroll- und Windgeräusche der Fahrzeuge. Bei höheren Geschwindigkeiten übertönen diese die Motorengeräusche. Folglich werden auch in Zukunft und trotz steigendem Marktanteil von Elektrofahrzeugen Lärmschutzmassnahmen notwendig sein.

Das Bundesamt für Strassen (Astra) ist zuständig für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften zum Lärmschutz an den Nationalstrassen. Es evaluiert regelmässig den Bedarf an Lärmschutz bei den Nationalstrassen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in der Planung von Lärmschutzmassnahmen berücksichtigt. Folglich werden diese nur dort getroffen, wo tatsächlich Bedarf besteht.

In Anbetracht dieser Umstände stehen auch in Zukunft (mit einem höheren Anteil an Elektrofahrzeugen) keine freiwerdenden finanziellen Mittel zur Verfügung, die anstelle von Lärmschutzmassnahmen für andere Zwecke, beispielsweise für die Förderung von Elektrofahrzeugen, verwendet werden könnten. Der Bundesrat ist deshalb nicht bereit, die Umwandlung von finanziellen Mitteln, die für Lärmschutzmassnahmen vorgesehen sind, in eine Finanzhilfe für Käuferinnen und Käufer von Elektrofahrzeugen zu unterstützen.

Zur Förderung der Elektromobilität trägt der Bund mit anderen Massnahmen bei. So sind Elektrofahrzeuge von der Automobilsteuer (4 Prozent des Fahrzeugwerts) ausgenommen und zahlen aktuell – mit Ausnahme der Nationalstrassenabgabe – auch keinen Beitrag an die Bundes-Infrastruktur.

Weiter unterstützt der Bund die Elektromobilität, indem er den Ausbau eines Schnellladenetzes entlang der Nationalstrassen ermöglicht und im Rahmen des Programms Energie Schweiz zahlreiche Informationsmassnahmen sowie Merkblätter für Gemeinden, Architekten und Planer unterstützt.



Die Roadmap Elektromobilität 2022 – die am 18. Dezember 2018 von Vertretern der Elektrizitäts- und Mobilitätsbranche sowie vom Bund, von Kantonen und von Städten unterzeichnet wurde – enthält überdies weitere Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität. Eine direkte Subventionierung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen ist darin nicht vorgesehen.

Verschiedene Kantone wie z. B. Thurgau oder Tessin haben in jüngster Zeit jedoch Anreize wie Kaufprämien für Elektrofahrzeuge beschlossen. Zudem gewähren diverse Kantone für Elektrofahrzeuge Ausnahmen bzw. Rabatte bei der kantonalen Motorfahrzeugsteuer. Allfällige steuerliche Begünstigungen liegen im Ermessen der Kantone, welche für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuer zuständig sind.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3066 Motion

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Italien von 1976. Auslegung und Anwendung der Artikel 5 und 11 klären

Eingereicht von: Romano Marco
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Bekämpfer: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Schritte dafür zu unternehmen, dass die Zweifel beseitigt werden, die in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Artikel 5 und 11 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Italien von 1976 bestehen; er soll dies gemeinsam mit den italienischen Behörden und unter Einbezug der betroffenen Wirtschaftsverbände gestützt auf Artikel 26 des Abkommens tun.

Begründung

Die beiden italienischen Behörden Agenzia delle Entrate und Guardia di Finanza haben kürzlich zwei Fragebogen an zahlreiche Schweizer Finanzinstitute verschickt. Sie verlangen darin diverse Informationen: alle in Italien erzielten Kapitalerträge, Art der Kundenbetreuung, persönliche Angaben zu den in Italien tätigen Bankberaterinnen und Bankberatern, in Italien tätige Tochtergesellschaften, Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2017 und anderes. Der Zweck dieser italienischen Offensive ist es, alle Einkünfte, die von den schweizerischen Finanzinstituten mit solchen Tätigkeiten erzielt werden, in Italien zu besteuern. Dies soll über einen Steuerrückbehalt in der Höhe von 12,5 Prozent geschehen; ein solcher ist im Doppelbesteuerungsabkommen von 1976 zwischen der Schweiz und Italien vorgesehen. Diese Auslegung durch den italienischen Fiskus bringt die schweizerischen Finanzinstitute in Schwierigkeiten und widerspricht der Rechtsprechung des italienischen Kassationsgerichtes; dieses hatte festgehalten, dass ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte in Italien von der Besteuerung in Italien ausgenommen werden können (Urteile 7184/1983 und 9197/2011). Angesichts dieser Situation ist ein Eingreifen des Bundes unerlässlich, damit gemeinsam und unter Einbezug der Wirtschaftsverbände die Zweifel betreffend die Auslegung und Anwendung der Artikel 5 und 11 des Doppelbesteuerungsabkommens ausgeräumt werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) steht bereits in Kontakt mit dem Bankensektor und den italienischen Amtskollegen, um bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit den Fragebogen zu klären, welche die italienische Steuerbehörde ausländischen – nicht nur schweizerischen – Banken zugesandt hat. Das SIF als zuständige Behörde für die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. März 1976 zwischen der Schweiz und Italien (DBA) steht zur Verfügung, um die notwendigen Massnahmen zu ergreifen (Klärung von Fragen über die Interpretation und die Anwendung des DBA). Zum jetzigen Zeitpunkt scheint es aufgrund der vorhandenen Informationen noch keine entsprechende Interpretations- oder Anwendungsfragen zu geben.

Antrag des Bundesrates vom 01.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)Cattaneo Rocco, Merlini Giovanni, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio

19.3067

 Postulat

Kesb. Einsatz von privaten Beiständen

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, ob es sinnvoll und praktisch umsetzbar wäre, im ZGB ausdrücklich Grundsätze zu verankern, ob und, wenn ja, nach welchen Kriterien die Kesb primär private Beistände einsetzen soll bzw. sie bei der Einsetzung von Berufsbeiständen zu begründen hätte, weshalb die Einsetzung eines privaten Beistandes im konkreten Fall nicht möglich ist.

Begründung

Bei der Einsetzung eines Beistandes hat die Kesb die Möglichkeit, entweder eine private Beistandsperson oder aber einen Berufsbeistand, eine Berufsbeiständin einzusetzen. Dabei zeigt sich, dass der Anteil der privaten Beistandspersonen je nach Kesb sehr unterschiedlich ausfällt und dass dieser Anteil bei gewissen Behörden im Vergleich zu anderen teilweise ausserordentlich tief ist. Offenbar ernennen gewisse Behörden nur mit grosser Zurückhaltung private Beistandspersonen. Gerade dort, wo nahestehende Personen vorhanden sind, die zur Übernahme der Beistandschaft bereit und auch geeignet wären, ist es stossend, wenn die Kesb ohne gewichtigen Grund einem Berufsbeistand den Vorrang geben würde.

In seinem Bericht "Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht" vom 29. März 2017 hat der Bundesrat dargelegt, dass eine systematische Einsetzung von Berufsbeiständen den Zielen der Revision widersprechen würde (Seite 53f.). Auch wenn sich dieser Grundsatz zumindest ansatzweise bereits aus dem geltenden Gesetzestext herauslesen lässt, wäre eine Klarstellung im Sinne einer ausdrücklichen Anweisung an die Behörden, zuerst zu prüfen, ob nicht auf eine private Beistandsperson zurückgegriffen werden kann, bevor ein Berufsbeistand eingesetzt wird, sehr hilfreich.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Bauer Philippe, Bendahan Samuel, Bulliard-Marbach Christine, Crottaz Brigitte, Dettling Marcel, Egger Thomas, Egloff Hans, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Flach Beat, Flückiger-Bäni Sylvia, Frei Daniel, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Gschwind Jean-Paul, Gutjahr Diana, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Herzog Verena, Keller-Inhelder Barbara, Kiener Nellen Margret, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Reimann Lukas, Rytz Regula, Schwander Pirmin, Semadeni Silva, Vogler Karl, Weibel Thomas



19.3069 Interpellation

Pensumsreduktion nach der Geburt eines Kindes für Bundesangestellte

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Väter und Mütter reduzieren nach der Geburt oder Adoption ihre Pensen um 20 Prozent?
2. Werden die Mitarbeitenden über die Möglichkeit der Pensumsreduktion nach der Geburt aktiv informiert? Und wenn ja, wie?
3. Sind dem Bundesrat Fälle bekannt, in denen Vätern oder Müttern die beantragte Pensumsreduktion nicht gewährt wurde? Falls ja, welche Massnahmen wird er unternehmen, um dieses Anrecht für alle sicherzustellen? Gibt es diesbezüglich einen Unterschied zwischen Müttern und Vätern?
4. Wäre es aus seiner Sicht angezeigt, mehr als 20 Prozent Pensumsreduktionen nach der Geburt an Eltern in der Bundesverwaltung zu gewähren? Wenn nein, wieso nicht?
5. Weiss er, wie viele Mitarbeitende nach der Geburt eines Kindes nicht mehr in ihren Job zurückkehren? Kennt er die Gründe dafür?

Begründung

Teilzeit-Arbeitszeitmodelle sind die Voraussetzung für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Deshalb ist die Möglichkeit einer Pensumsreduktion für Arbeitnehmende nach der Geburt oder Adoption eines Kindes wichtig. Die Bundespersonalverordnung sieht vor, dass Elternteile nach der Geburt oder Adoption eines Kindes ihren Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

1. Diese Informationen werden im jährlichen Reporting Personalmanagement publiziert. Die Daten zu 2018 sind im März 2019 erschienen. Im Berichtsjahr 2018 haben 154 Mitarbeitende ihren Beschäftigungsgrad nach Artikel 60a der Personalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) reduziert. Davon waren 68 Prozent Frauen und 32 Prozent Männer.
2. Auf den Anspruch auf Pensumsreduktion nach der Geburt oder Adoption eines Kindes wird bei Präsentationen, Veranstaltungen oder in Publikationen hingewiesen, die sich auf die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben in der Bundesverwaltung beziehen. Die Beratungsstellen (z. B. PSB) und das HR-Personal sind sich des Anspruchs bewusst und informieren die Mitarbeitenden entsprechend. Auch im Intranet sind Informationen zu Artikel 60a BPV aufgeschaltet.
3. Die Eltern haben ab der Geburt oder Adoption und die eingetragenen Partner und Partnerinnen ab der Geburt eines oder mehrerer Kinder Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads in ihrer Funktion um höchstens 20 Prozent. Der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht unter 60 Prozent fallen. Nach Artikel 115 Buchstabe ebis BPV kann das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement für das militärische Personal abweichende Bestimmungen erlassen. Die Abweichung darf nur Angestellte betreffen, für die aus dienstlichen Gründen eine Reduktion des Beschäftigungsgrads nicht möglich ist. Im VBS wurde noch nie eine Reduktion aufgrund dieser Bestimmung abgelehnt.
4. Es können nach der Geburt oder Adoption eines Kindes auch Reduktionen von mehr als 20 Prozent und/oder auf einen Beschäftigungsgrad unter 60 Prozent gewährt werden; darauf besteht aber kein Anspruch. Entsprechende Anträge werden wohlwollend geprüft. Die Bundesverwaltung bietet noch weitere Rahmenbedingungen, welche die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben in der ersten Lebensphase der Kinder erleichtern (z. B. mobiles Arbeiten, Jobsharing).
5. Wer die Bundesverwaltung verlässt, wird mit einer anonymen Online-Umfrage nach den Gründen für den



Austritt gefragt. 2018 gaben 0,4 Prozent der Antwortenden (bei einem Total von 1240 Antworten) als Hauptgrund für den Austritt Mutterschaft/Vaterschaft an. Genauere Informationen liegen nicht vor.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3070

 Motion

Kostenbefreiung für Schwangere während der ganzen Schwangerschaft

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Bekämpfer: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) unter Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b dahingehend anzupassen, dass die Kostenbefreiung während einer Schwangerschaft ab der ersten Schwangerschaftswoche greift.

Begründung

Aktuell dürfen Versicherer laut Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG für Leistungen, "die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden", keine Kostenbeteiligung erheben. Das erscheint weder logisch noch gerecht, liegt doch eine Schwangerschaft nicht erst nach drei Monaten vor. Schwanger ist man ab der ersten Woche, auch wenn Schwangerschaften in der Regel erst nach rund einem Monat erkannt werden. Durch die heutige Regelung werden Frauen, welche in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen wegen Komplikationen Behandlungen benötigen, gegenüber Frauen, bei denen die Schwangerschaft problemlos verläuft, benachteiligt, das hat auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Kälin [18.4372](#) ja ebenfalls bestätigt. Ganz besonders für Frauen, welche eine Fehlgeburt innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen erleiden, scheint die heutige Regelung mehr als unbefriedigend zu sein, und das Argument, dass eine Kostenbefreiung ab der ersten Schwangerschaftswoche einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde, ist wenig überzeugend – insbesondere vor dem Hintergrund, dass fast jede fünfte Schwangerschaft in einem Frühabort endet. Deshalb ist die aktuelle Regelung insbesondere gegenüber von einer frühen Fehlgeburt betroffenen Frauen ungenügend.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Arslan Sibel](#), [Brélaz Daniel](#), [Girod Bastien](#), [Glättli Balthasar](#), [Graf Maya](#), [Mazzone Lisa](#), [Rytz Regula](#), [Thorens Goumaz Adèle](#), [Trede Aline](#), [Töngi Michael](#)



19.3074 Interpellation

Kein Einsatz von Reserveantibiotika in der Veterinärmedizin

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Reserveantibiotika der dritten und vierten Generation werden in Spitälern eingesetzt, wenn Krankheitserreger resistent gegen gängige Breitbandantibiotika sind. Diese Reserveantibiotika werden aber auch in der Tiermedizin eingesetzt, zum Beispiel bei Euterentzündungen. Bei jeder Antibiotikabehandlung können resistente Keime in die Nahrungskette gelangen und damit die Wirkung von Reserveantibiotika in der Humanmedizin gefährden.

Vergleichszahlen zeigen, dass grundsätzlich der Antibiotikaeinsatz bei den Schweizer Milchkühen sehr hoch ist und gegenüber unseren Nachbarländern ein Mehrfaches beträgt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Reserveantibiotika sollten der Humanmedizin vorbehalten sein, um Resistenzbildungen möglichst zu vermeiden. Was rechtfertigt den Einsatz von Reserveantibiotika in der Veterinärmedizin? Könnte ein Verbot angestrebt werden?
2. Antibiotikakontaminierte Milch wird meist über die Gülle entsorgt. Das erhöht das Risiko der Resistenzbildung. Ist dieses Risiko erkannt, und werden in der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (Star) dagegen Massnahmen getroffen? Wenn ja, wie wird die kontaminierte Milch entsorgt, ohne dass sie in die Nahrungsmittelkette gelangt?
3. Wie hoch ist der Antibiotikaverbrauch in der Schweiz bei Milchkühen im Vergleich zu Ländern mit einer ähnlichen Milchproduktionskette? Wie erklärt sich der Bundesrat den massiv höheren Verbrauch?
4. In der Veterinärmedizin geht der Trend zu hochwirksamen Antibiotika, auch wenn der mengenmässige Verbrauch sinkt. Wie wird diese Entwicklung beurteilt?
5. Offenbar besteht ein illegaler Handel mit Antibiotika für Nutztiere zwischen Frankreich und der Schweiz. Was unternimmt die Schweiz, um diesen illegalen Handel zu unterbinden? Sind auch illegale Antibiotikakäufe über den Online-Handel bekannt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Ein Verbot der von der Weltgesundheitsorganisation

für die Humanmedizin als kritisch eingestuften Antibiotika (im Interpellationstext Reserveantibiotika) in der Tiermedizin kommt aus Gründen der Tiergesundheit und des Tierschutzes nicht in Betracht. Denn für gewisse Tierarten sind zur Behandlung bestimmter Krankheiten nur kritische Antibiotika zugelassen oder als einzige verfügbar. Seit der Verabschiedung der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (Star) im Jahr 2015 wurden zahlreiche Massnahmen ergriffen, um den Einsatz von Antibiotika bei Tieren zu reduzieren. So dürfen beispielsweise kritische Antibiotika seit April 2016 nicht mehr auf Vorrat an Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter abgegeben werden (Art. 11 Abs. 2 Bst. b und Anhang 5, der Verordnung über Tierarzneimittel, TAMV; SR 812.212.27).

2. Für die Entsorgung von antibiotikahaltiger Milch über die Gülle werden im Rahmen von Star alternative Lösungen diskutiert. Nach heutigem Kenntnisstand sind aber weder in der Schweiz noch im Ausland fachlich gute und praxistaugliche Alternativen bekannt.

3. Die aktuell verfügbare Statistik erlaubt keine Differenzierung des Antibiotikaverbrauchs (32 Tonnen) nach Tierarten. Nur Antibiotika für die Anwendung im Euter von Milchvieh werden separat ausgewiesen. Dieser Verbrauch ist tendenziell sinkend. Insgesamt ist der Verbrauch von Antibiotika zur Anwendung im Euter in der Schweiz aber höher als in anderen Ländern. Die Ursachen dafür sind gegenwärtig unklar. Das Anfang 2019 eingeführte Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) wird zukünftig klarere Informationen dazu liefern und dadurch zielgerichtete Massnahmen ermöglichen.



4. Innert 10 Jahren wurde der Gesamtvertrieb aller Antibiotika in der Tiermedizin um 53 Prozent gesenkt. Bei den in der Tierarzneimittelverordnung in Anhang 5 aufgeführten kritischen Antibiotika betrug der Rückgang der Vertriebsmenge in den Jahren 2016 und 2017 total sogar bis zu 44 Prozent. Diese Entwicklung wird als positiv beurteilt und zeigt, dass die getroffenen Massnahmen wirken.

5. Die Eidgenössische Zollverwaltung hat 2018 Untersuchungen und Verfahren zu einem entdeckten illegalen Import von Antibiotika initiiert und Kontrollmassnahmen zur Aufdeckung allfälliger weiterer Fälle ergriffen. Illegale Antibiotikakäufe über den Online-Handel können nicht ausgeschlossen werden. Den zuständigen Bundesbehörden ist jedoch kein konkreter Fall bekannt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva

19.3075 Interpellation

Entlastet die vorgesehene Reduktion der Hofdüngerausbringung die Umwelt tatsächlich?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im erläuternden Bericht der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) wird im Kapitel 2.3.5 von einem Massnahmenpaket zur Trinkwasser-Initiative gesprochen: "... Insbesondere sollen die maximal erlaubte Hofdüngerausbringung pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz reduziert ... werden ..."

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, genauere Angaben zu dieser Aussage zu machen:

1. Auf welche Werte sollen die betrieblichen maximalen Hofdüngerausbringungen pro Fläche mit der AP 22 plus gesenkt werden, und gilt diese Grenze auch für Betriebe ohne Nutztierhaltung, die Hofdünger abnehmen?
2. Gilt die Grenze für jede Parzelle bzw. jeden Schlag einzeln oder als Mischrechnung für die Fläche des ganzen Betriebs?
3. Wird für höhere Lagen oder für Böden mit tiefer Bodenbelastbarkeit dieselbe Grenze gesetzt?
4. Wie viele Betriebe sind über der heute geltenden Grenze der Hofdüngerausbringung, wie viele Betriebe werden es voraussichtlich mit der vom Bundesrat in der AP 22 plus vorgeschlagenen neuen Grenze sein?
5. Was geschieht mit dem Hofdüngerüberschuss?
6. In welcher Grössenordnung wird die vorgesehene Senkung das Trinkwasser bzw. die mit Ammoniak- und Nitrateinträgen überbelasteten Regionen entlasten?
7. Der Bundesrat anerkennt die wichtigen Anliegen der Trinkwasser-Initiative. Sieht er in der Vorlage AP 22 plus Instrumente vor, um die Bindung der Tierhaltungen (Schweine, Rind, Geflügel usw.) an die eigene Futterfläche des Betriebes zu fördern und damit die Abhängigkeit von den proteinhaltigen Futtermittelimporten zu vermindern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

- 1./3. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) schlägt der Bundesrat vor, die gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) maximal erlaubte Hofdüngerausbringung pro Fläche von drei auf zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro Hektare zu senken. Artikel 14 Absatz 6 GSchG bleibt unverändert: Die Obergrenze wird wie bis anhin von den Kantonen aufgrund der Bodenbelastbarkeit, der Höhenlage und der topografischen Verhältnisse abgestuft. Von der DGVE-Limite sind wie bis anhin nur Betriebe betroffen, die selber Nutztiere halten. Betriebe ohne Nutztierhaltung sind weiterhin nicht betroffen.
2. Die maximal zulässige Nährstoffmenge aus Hofdüngern, die pro Hektare ausgebracht werden darf, ist ein Durchschnittswert über die gesamte düngbare Fläche des Betriebs.
4. Gemäss Schätzungen des Bundesrates in der Vernehmlassungsunterlage zur AP 22 plus wirkt sich die heutige Limite von drei DGVE pro Hektare Nutzfläche mit Abstufung pro Zone auf maximal 9700 Betriebe aus. Für die meisten direktzahlungsberechtigten Betriebe begrenzt jedoch die Nährstoffbilanz indirekt die Intensität, weshalb in der Praxis wesentlich weniger Betriebe von der Regelung betroffen sein dürften. Bei einer Senkung auf zweieinhalb DGVE pro Hektare Nutzfläche steigt die Anzahl betroffener Betriebe auf rund 15 000.
5. Der überschüssige Hofdünger kann an andere Betriebe abgegeben werden.
6. Gemäss Schätzungen des Bundesrates (siehe auch Punkt 4) muss aufgrund der heutigen Limite von drei DGVE pro Hektare Nutzfläche Hofdünger von 186 000 DGVE weggeführt werden. Mit der vorgeschlagenen Limite von zweieinhalb DGVE pro Hektare Nutzfläche wäre dies neu Hofdünger von 245 000 DGVE, der



weggeführt werden muss. Während der Ausbringung des zusätzlich weggeführten Hofdüngers von 59 000 DGVE ist mit Ammoniakemissionen in der Grössenordnung von 800 Tonnen Ammoniakstickstoff zu rechnen, die nicht mehr beim Hofdünger wegführenden, sondern beim Hofdünger abnehmenden Betrieb anfallen. Dies entspricht zirka 2 Prozent der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Der Rückgang der Ammoniakemissionen in stark belasteten Gebieten hat indirekt auch eine kleine Senkung der Nitratauswaschung in diesen Gebieten zur Folge.

7. Die Bindung der Tierhaltung an die Fläche des Betriebs ist im Rahmen der AP 22 plus grundsätzlich über verschiedene Instrumente möglich. Die in der Vernehmlassung zur AP 22 plus eingegangenen Stellungnahmen – einschliesslich der Stellungnahmen zum Massnahmenpaket Trinkwasser-Initiative – werden zurzeit ausgewertet.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Bendahan Samuel, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Marti Min Li, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva

19.3076 Interpellation

Wird menschliches Versagen im Kernkraftwerk Leibstadt hingenommen?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Nach Angaben des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates (Ensi) vom 12. Dezember 2018, 30. Januar und 7. Februar 2019 kommt es seit Jahren wiederholt zu Vorfällen im Sicherheitsbereich des Kernkraftwerkes Leibstadt (KKL) durch menschliches Versagen. Die den Kernkraftwerkbetreibern in der Folge vom Ensi auferlegten Massnahmen blieben wirkungslos. Ferner fälschte ein Mitarbeiter des KKL über viele Monate Kontrollberichte – auch dies ist Ausdruck menschlichen Versagens. Diese Vorkommnisse im normalen Alltagsbetrieb des KKL zeigen, dass menschliches Versagen als Risikofaktor für einen schweren nuklearen Unfall offenbar nicht genug ernst genommen werden kann.

Die am 7. Dezember 2018 vom Bundesrat beschlossene Verordnungsrevision im Kernenergiebereich hält einen Auslegungsstörfall im Kernkraftwerk Gösgen mit der Häufigkeit von 1 in 10 000 Jahren mit konsekutiver Verstrahlung der Bevölkerung mit einer Kollektivdosis von etwa 30 Personen-Sievert für verantwortlich.

Gemäss Ensi (Filmdokumentation

<https://www.ensi.ch/de/2018/10/18/video-strahlendosis-bei-einem-auslegungsstoerfall/>) führt diese Dosis zu etwa drei strahlungsbedingten Krebserkrankungen.

Die Kernkraftwerkunfälle in Tschernobyl 1986 und Fukushima 2011 sind zweifelsfrei auf menschliches Versagen zurückzuführen. Der Unfall von Fukushima hat zu einer kollektiven Strahlendosis von mindestens 48 000 Personen-Sievert (Unscear) bis 110 000 Personen-Sievert (WHO), derjenige in Tschernobyl zu einer Kollektivdosis von mindestens 52 000 Personen-Sievert (IAEA) bis 600 000 Personen-Sievert (Unscear) geführt. Diese Strahlenbelastungen liegen für die Bevölkerung um einen Faktor 1600 bis 20 000 über der Kollektivdosis des genannten Auslegungsstörfalles. Die strahlungsbedingten Krebserkrankungen sind für Fukushima mit 4800 bis 11 000 und für Tschernobyl mit 5200 bis 60 000 zu beziffern.

Fragen an den Bundesrat:

1. Welche Massnahmen sieht er vor, in Anbetracht der Tatsache, dass das Risiko für einen schweren nuklearen Unfall wegen wiederholtem, unkorrigierbarem menschlichem Versagen im Kernkraftwerk Leibstadt während des Alltagsbetriebs massiv höher beurteilt werden muss als dies die in der Strahlenschutzverordnung (SR 814.501), Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe d, für die Gewährleistung der Sicherheit festgelegten Limiten vorsehen?
2. Teilt er die Auffassung, dass sich die Schweiz das unermessliche Leid und die exorbitanten ökonomischen Schäden durch einen schweren Kernkraftwerkunfall infolge menschlichen Versagens nicht leisten kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) wacht darüber, dass die Bewilligungsinhaber ihre Pflichten nach der Kernenergiegesetzgebung einhalten. Das Ensi ist eine in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebundene, von den Bewilligungsbehörden unabhängige Aufsichtsbehörde. Es ordnet alle zur Einhaltung der nuklearen Sicherheit notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen an.

Der Bundesrat ist somit nicht zuständig zur Anordnung von entsprechenden Massnahmen und nimmt zu den Entscheiden des Ensi inhaltlich keine Stellung.

1. Gemäss Ensi erfüllt das Kernkraftwerk Leibstadt (KKL) die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen und weist im internationalen Vergleich einen sehr hohen Sicherheitsstandard auf.

Das KKL sei derart ausgelegt, dass grundsätzlich auch Störfälle, bei denen menschliche Fehler auftreten, beherrscht werden können (fehlertolerantes Anlageverhalten, vgl. Art. 7 Bst. b der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004, KEV; SR 732.11). Die Vorgaben von Artikel 123 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV; SR 814.501) werden gemäss Ensi eingehalten. Im Hinblick auf die wiederholt aufgetretenen Vorfälle aufgrund menschlichen Fehlverhaltens habe das KKL



verschiedene Verbesserungsmaßnahmen ergriffen, unter anderem ein Projekt zur Stärkung der Sicherheitskultur. Das Ensi hat seine Aufsicht über das Werk intensiviert. Der Bundesrat hat keinerlei Anlass, daran zu zweifeln, dass das Ensi seine Aufsichtstätigkeit gemäss den gesetzlichen Anforderungen und gestützt auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ausübt.

2. Im internationalen Vergleich hat die Schweiz sehr strenge Sicherheitsanforderungen, um einen schweren Unfall möglichst auszuschliessen. Darüber hinaus sieht die Strahlenschutzverordnung Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor, sollte ein schwerer Unfall trotz aller getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eintreten.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva

19.3077 Interpellation

Herbizidverbot für die öffentliche Hand und für private Anwenderinnen und Anwender endlich durchsetzen

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Umwelt veröffentlichte am 19. Oktober 2018 eine Studie zur Umsetzung des Anwendungsverbots von Herbiziden auf und an unseren Strassen, Wegen und Plätzen. Seit dreissig Jahren ist die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf und an Strassen, Wegen und Plätzen verboten. Seit 2001 gilt dieses Verbot auch für private Anwendungen. Die Studie zeigt eine erschreckende Hinwegsetzung über das Verbot. Im Vergleich zur Studie 2010 ist festzustellen, dass sich bezüglich Bekanntheit des Verbots kaum etwas geändert hat. Die ergriffenen Massnahmen waren offensichtlich nicht zielführend. Nur rund die Hälfte der privaten Anwenderinnen und Anwender kennt das Verbot. Die professionellen Anwender kennen es meistens, setzen sich aber darüber hinweg. Bei rund einem Drittel der Gemeinden ist sogar eine Tendenz zu vermehrtem Herbizideinsatz festzustellen. Insgesamt setzt mehr als die Hälfte der Gemeinden Herbizide ein, auch auf Flächen, auf welchen die Anwendung verboten wäre. Grund für die Missachtung des Herbizidverbots ist der Kostendruck und ein befürchteter Mehraufwand. Da heute weder kontrolliert noch bestraft wird, ist es nicht erstaunlich, dass trotz Verbot kein Rückgang beim Herbizideinsatz feststellbar ist. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Massnahmen ergreift der Bund, um professionelle und private Anwenderinnen und Anwender über das Anwendungsverbot aufzuklären und über Alternativen zu informieren?
2. Welches sind die Kompetenzen und Aufgaben des Bundes, und welche Aufgaben müssten die Kantone wahrnehmen?
3. Führt der Bund zur Umsetzung des Verbots Oberkontrollen durch?
4. Welche Massnahmen ergreift er zusätzlich, um das bestehende Herbizidverbot endlich durchzusetzen? Sind Kontrollen und entsprechende Strafen vorgesehen?
5. In der Beantwortung der Interpellation 16.3507, "Chipkartensystem zur Erfassung und Kontrolle von Pestiziden", wird in Aussicht gestellt, dass ein datenbankbasiertes Schweizer System mit Fachbewilligung sowie eine Datenbank mit genaueren Verkaufszahlen von Pestiziden geprüft würden. Wie weit sind diese digitalen Lösungen entwickelt, und könnte auch für private Anwender eine Bewilligungspflicht eingeführt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

1. Um alternative Methoden zur Unkrautbekämpfung zu fördern, werden in den Gemeinden Informationskampagnen durchgeführt und spezielle Kurse für die Mitarbeitenden angeboten. Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM), welcher auf die Risikoreduktion und die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln abzielt, sieht vor, dass die Aus- und Weiterbildung von Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen verbessert wird (Massnahme 6.3.1.1).
- 2./3. Für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der hier angesprochenen Verbote sind grundsätzlich die kantonalen Vollzugsbehörden zuständig (Art. 18 Abs. 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81). Der Bund hat über den kantonalen Vollzug zu wachen (Art. 38 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes, USG, SR 814.01). Im Rahmen dieser Aufsicht kann er verhältnismässige Massnahmen gegenüber den Kantonen ergreifen. Insbesondere kann der Bund einen Kanton auffordern, den Vollzug zu verstärken und die betreffenden Bestimmungen durchzusetzen.
4. Mit dem AP PSM sieht der Bundesrat vor, eine Weiterbildungspflicht für alle beruflichen Anwenderinnen und Anwender einzuführen. Im Rahmen dieser Weiterbildung sollen die Anwenderinnen und Anwender regelmässig in der korrekten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geschult werden. Zuwiderhandlungen



können bereits nach geltendem Umweltrecht (Art. 60 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 USG) bestraft werden.

5. Der AP PSM sieht eine Weiterbildungspflicht für berufliche Anwenderinnen und Anwender vor. Zu diesem Zweck soll die Gültigkeit der Fachbewilligung auf fünf Jahre beschränkt und ihre Erneuerung von einer Weiterbildung abhängig gemacht werden (Massnahme 6.3.1.1). Darüber hinaus sollen Pflanzenschutzmittel für die berufliche Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Fachbewilligung verkauft werden dürfen. Eine Bewilligungs- oder Ausbildungspflicht für private Anwenderinnen und Anwender ist nicht vorgesehen; für diese wird die Auswahl der Pflanzenschutzmittel, die sie anwenden dürfen, eingeschränkt und mit dem Satz "Bewilligt für die nichtberufliche Verwendung" ausgezeichnet (Massnahme 6.2.2.3). Ein Informatiksystem für die Verwaltung der Fachbewilligungen wird derzeit geprüft. Dieses wird jedoch mit Sicherheit nicht mit der Datenbank verknüpft werden, welche die Pflanzenschutzmittel-Verkaufszahlen enthält.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Marti Samira, Molina Fabian, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva

19.3078 Interpellation

Projekte in Eritrea

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zwei Jahre lang hat sich die Schweiz mit einem Berufsbildungsprojekt für 6,6 Millionen (Nordkorea bekam 33 Millionen!) in Eritrea engagiert.

Davon konnten 300 bis 400 junge Eritreerinnen und Eritreer profitieren. Anfang 2019 sollen die Resultate der Evaluation vorliegen.

Fragen:

1. Wie ist die Auswertung ausgefallen?
2. Wer hat die Evaluation gemacht?
3. Werden nun die doch bescheidenen Entwicklungsgelder aufgestockt?
4. Sind weitere Projekte in der Berufsbildung (Schreinereien, Käsereien) und in der Landwirtschaft (z. B. Hühnerfarmen) geplant?
5. Ein Internat in Eritrea mit 80 Kindern hat ein jährliches Budget von 60 000 Schweizerfranken, so viel, wie bei uns ein unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber im Jahr kostet. Wäre es da nicht eine Win-win-Situation, wenn mehr Projekte in Eritrea unterstützt würden und dafür die Eritreer, welche in der Schweiz leben, zurückgeschafft werden könnten (Rückübernahmeabkommen)?
6. Wird Frau Bundesrätin Keller-Sutter das Land besuchen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

1.-4. Seit Oktober 2017 unterstützt die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten in Eritrea Projekte im Bereich Berufsbildung mit einem Budget von 4 342 000 Franken über zwei Jahre. Momentan laufen zwei Pilotprojekte, von denen insgesamt 1200 Lernende profitieren konnten. Das dritte Projekt im Bereich Berufsbildung und Migrationsmanagement erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen. Dort liegen die Resultate unter den Erwartungen.

Die Projekte werden im April 2019 durch eine externe Evaluation von zwei Experten geprüft werden. Diese Bewertung wird nicht nur die Ergebnisse laufender Projekte analysieren, sondern auch prüfen, ob es relevant ist, unsere Zusammenarbeit mit Eritrea fortzusetzen oder sogar auf andere Bereiche auszuweiten. Die Resultate werden voraussichtlich im Juni 2019 verfügbar sein.

5. Die eritreischen Behörden schliessen grundsätzlich zwangsweise Rückführungen aus. Diese Position gilt gegenüber allen Staaten und unabhängig von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in Eritrea.

6. Zurzeit ist ein Besuch von Bundesrätin Keller-Sutter in Eritrea in diesem Jahr nicht geplant.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3079 Interpellation

Gesundheitskosten wegen Asylsuchenden

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das SEM stellt bei Asylsuchenden einen massiven Anstieg von Tuberkulose-, Windpocken- und Krätzefällen fest. Diese Infektionskrankheiten erfordern zum Teil Isolationsmassnahmen. Der zeitliche und finanzielle Aufwand von zusätzlichen Abklärungen und derjenige von Dolmetschern sei enorm. Auch unsere Spitäler werden durch Asylsuchende belastet. Deshalb ist unser Gesundheitswesen auf ausländische Ärzte und Pflegepersonal angewiesen.

Fragen:

1. Werden die Asylsuchenden bei der Einreise in Bundeszentren einem Gesundheitscheck unterzogen?
2. Wie viele und welche Krankheitsfälle und wie viele und welche Operationen von Asylsuchenden waren 2017/18 zu verzeichnen?
3. Wie gross war die Anzahl Asylsuchende, welche psychiatrisch behandelt wurden?
4. Wie hoch waren 2017/18 schweizweit die Gesundheitskosten von Asylsuchenden?
5. Wie viele ausländische Ärzte und Pflegende waren 2017/18 in der Schweiz tätig?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Zur Erkennung, Behandlung und Verhütung von übertragbaren Krankheiten werden alle Asylsuchenden bei Eintritt in ein Bundesasylzentrum über die wichtigsten übertragbaren Krankheiten und ihre möglichen Symptome, über weitere relevante Gesundheitsthemen sowie über den Zugang zur medizinischen Gesundheitsversorgung informiert. Gleichzeitig wird allen Asylsuchenden eine medizinische Konsultation angeboten, um gesundheitliche Probleme und relevante Infektionskrankheiten rechtzeitig zu erkennen und die nötigen Massnahmen für die individuelle Gesundheit sowie den Schutz der Bevölkerung zu ergreifen.
- 2./3. Asylsuchende unterstehen der Versicherungspflicht und haben damit Anspruch auf medizinische Leistungen gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Es besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage, um medizinische Informationen über Asylsuchende zu erfassen und auszuwerten. Das gilt auch für psychische Erkrankungen. Entsprechend führen weder das Staatssekretariat für Migration (SEM) noch die für die medizinische Grundversorgung zuständigen Partnerärzte Statistiken. Meldepflichtig an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sind hingegen gewisse Infektionskrankheiten gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. Dezember 2015 über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen.
4. Der Bundesrat verfügt über keine Daten zu den effektiv verursachten Gesundheitskosten der Asylsuchenden. Die an die Kantone geleisteten Bundessubventionen für die von den Kantonen getragenen Gesundheitskosten der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen beliefen sich jedoch auf rund 116 868 000 Franken im Jahr 2017 und auf rund 82 461 000 Franken im Jahr 2018. Dieser Betrag diene im Wesentlichen der Begleichung der Krankenkassenprämien und der Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) und ist Teil der vom Bund an die Kantone ausgerichteten Globalpauschalen.
5. Im Jahr 2017 hatten von den insgesamt 36 900 in der Schweiz tätigen Ärzten und Ärztinnen 34 Prozent ein ausländisches Diplom (Quelle: FMH-Statistik 2017). Von den insgesamt 79 964 in der Schweiz tätigen Pflegefachpersonen (mit Tertiärabschluss) hatten 29 Prozent ein ausländisches Diplom (Quelle: Krankenhausstatistik und Somed, BFS 2017). Für das Jahr 2018 liegen noch keine entsprechenden Zahlen vor.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3080 Interpellation

Steuerabzüge für Fremdbetreuung

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wer seine Kinder in eine Kindertagesstätte schickt, soll einen grossen Teil der Kosten dem Staat anlasten können. Der Bundesrat will, dass berufstätige Eltern nicht wie heute für die Kinderdrittbetreuung maximal 10 000 Schweizerfranken, sondern 25 000 Schweizerfranken pro Kind von den Steuern abziehen können.

In den letzten Jahren haben sich in der Schweiz viele kinderreiche Zugewanderte niedergelassen, was hohe Steuerausfälle zur Folge haben wird. Diese massiven Steuerabzüge für die Fremdbetreuung würden zwangsläufig zu Steuererhöhungen führen (siehe skandinavische Länder!). Familien, welche bis anhin zwar mit Verzicht, aber ohne Fremdbetreuung und mit nur einem Lohn durchgekommen sind, wären gezwungen, ihre Kinder in eine Kita oder Tagesschule abzugeben, damit beide Elternteile einer ausserhäuslichen Arbeit nachgehen könnten. Dabei wird scheinbar vergessen, dass die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft von Familien, welche ihre Kinder selbst betreuen, profitieren. Nach Statistischem Amt leisten sie eine Betreuerarbeit von über 60 Milliarden Schweizerfranken pro Jahr. Auch ist bekannt, dass fremdbetretene Kinder öfters krank sind und unter psychosomatischen Krankheiten leiden. Der Beschluss des Bundesrates ist somit kurzsichtig, intransparent betreffend die anfallenden Kostenfolgen, diskriminierend für Familien, welche ihre Kinder selbst betreuen, und benachteiligt Singles und kinderlose Ehepaare.

Fragen:

1. Wie hoch sind heute die Bundessteuerabzüge für die Fremdbetreuung gesamthaft, und wie hoch werden sie gesamthaft bei dem neu festgelegten Abzug von 25 000 Schweizerfranken pro Kind sein?
2. Wie viele Kinder (in Prozenten) profitieren heute von diesem Steuerabzug für Fremdbetreuung?
3. Wie hoch waren die Abzüge (Steuerausfälle) für die Fremdbetreuung gesamthaft von Familien mit Schweizer Nationalität und wie hoch jene von ausländischen Familien in den Jahren 2017/18?
4. Wie hoch wären die gesamten Bundessteuerabzüge, wenn für alle Kinder 10 000 Schweizerfranken abgezogen würden, und wie hoch wären die gesamten Bundessteuerabzüge (nach der Verdoppelung auf 25 000 Franken pro Kind) nur für die fremdbetreuten Kinder?
5. Was wird der Bundesrat unternehmen, um die Ungerechtigkeit den selbstbetreuenden Eltern gegenüber zu beheben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1.-3. Die Bundessteuerstatistik enthält weder Informationen zu den geltend gemachten Abzügen für Drittbetreuungskosten noch Altersangaben für Kinder oder Angaben zur Nationalität der Steuerpflichtigen. Deswegen sind für die Fragen 2 und 3 keine Schätzungen möglich. Auch zur Frage 1 verfügt die ESTV über keine aktuellen Daten. Die in der Botschaft (18.050) zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten) aufgeführten Schätzungen basieren auf Analysen der detaillierten Steuerdaten des Kantons Bern aus dem Jahr 2012 (vgl. Studie ESTV "Kinderdrittbetreuungskosten und steuerliche Abzugsfähigkeit: Erkenntnisse aus den Steuerdaten der Kantone Aargau und Bern" vom 11. Mai 2015). Basierend auf diesen Steuerdaten ergibt eine Hochrechnung für die ganze Schweiz folgende Schätzungen für die direkte Bundessteuer:

Maximaler Abzug für Drittbetreuungskosten pro Kind	Geschätztes Volumen der geltend gemachten Steuerabzüge	Geschätzte Bund	Mindereinnahmen Bund
10 100 Franken	0,9 Milliarden	60 Millionen	
25 000 Franken	1,0 Milliarden	10 Millionen zusätzlich	

Auf längere Sicht ist davon auszugehen, dass ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug aufgrund der



positiven Beschäftigungsimpulse steuerlich kompensiert wird oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert.

4. Für die Erhöhung des Kinderabzugs bei der direkten Bundessteuer von heute 6500 Franken auf 10 000 Franken pro Kind, wie vom Nationalrat in der Frühjahrssession 2019 beschlossen, ergeben sich folgende Schätzungen:

Kinderabzug pro Kind	Geschätztes Volumen der geltend gemachten Steuerabzüge Bund	Geschätzte Bund	Mindereinnahmen
6500 Franken	11 Milliarden	750 Millionen	
10 000 Franken	17 Milliarden	350 Millionen zusätzlich	

Diese Schätzung beruht auf der Bundessteuerstatistik 2015 und einem geschätzten Soll-Ertrag der direkten Bundessteuer für die Steuerperiode 2020 von 12,9 Milliarden Franken. Eine Schätzung der gesamten Auswirkungen nur für die drittbetreuten Kinder ist mangels Daten nicht möglich.

5. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs verbessert die horizontale Steuergerechtigkeit für Steuerpflichtige mit Kinderdrittbetreuung. Das bedeutet, dass der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die ihre Kinder durch Dritte betreuen lassen, besser Rechnung getragen wird. Der Kinderdrittbetreuungsabzug entspricht dem Verfassungsgebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ermöglicht den Eltern eine von den Steuern unbeeinflusste Wahl der Betreuungsart. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, werden dadurch steuerlich nicht benachteiligt. Im Übrigen tragen die Eltern, die ihre Kinder durch Dritte betreuen lassen, die Betreuungskosten zu einem wesentlichen Teil selber (vgl. Botschaft [16.055](#) vom 29. Juni 2016 zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung; BBl 2016 6377, 6385f.).

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3081 Interpellation

Zaudernder Bundesrat bezüglich autonomer Waffensysteme

Eingereicht von: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 11.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 13. Februar 2019 Stellung genommen zur Motion Quadranti 18.4128 zu einem stärkeren Engagement für die internationale Regelung von autonomen Waffensystemen (AWS). Die Ausführungen des Bundesrates werfen allerdings mehr Fragen auf, als sie beantworten. Der Bundesrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Der Bundesrat spricht in seiner Antwort auf die Motion davon, dass die Schweiz sich dafür einsetze, dass begleitende Massnahmen ergriffen würden, welche die Rechtskonformität von Systemen mit zunehmender Autonomie sicherstellen sollen. Was sind das für begleitende Massnahmen? Wie sollen diese begleitenden Massnahmen die Sicherstellung der Einhaltung des existierenden Völkerrechts garantieren können, wenn sie nicht in einem rechtlich verbindlichen Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen festgehalten werden?
2. Der Bundesrat schliesst in seiner Antwort auf die Motion nicht aus, dass gewisse AWS dereinst spezifisch zu regulieren oder zu verbieten sind. Wie definiert der Bundesrat den Begriff "dereinst"? Ist es nicht besser zu handeln, bevor AWS zum ersten Mal eingesetzt werden?
3. Der Bundesrat schreibt, dass geprüft werden muss, inwiefern und unter welchen Bedingungen der Mensch die Entscheidung über Leben und Tod an AWS delegieren kann. Wer prüft das in welchem Zeitrahmen? Wie sollen die Ergebnisse dieser Prüfung in konkrete Massnahmen umgemünzt werden?
4. Der Bundesrat schreibt, dass in der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen (CCW) erhebliche Divergenzen über eine Definition und einen konkreten Regelungsbedarf von AWS bestehen. Solange es keine Einigung gebe, sei eine internationale Regelung in der CCW ausser Reichweite. Was tut die Schweiz konkret, um diesen Missstand zu beheben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat begrüsst den Genfer Expertenprozess zu autonomen Waffensystemen. Die Schweiz setzt sich dort für konkrete Resultate ein. Die Einhaltung des Völkerrechtes und namentlich des humanitären Völkerrechtes ist aus Sicht des Bundesrates der zentrale Ausgangspunkt, um den Herausforderungen durch autonome Waffensysteme zu begegnen.

1. Rechtliche Überprüfungen von Waffensystemen sollen sicherstellen, dass neuentwickelte Waffen nicht gegen das Völkerrecht verstossen. Die Überprüfungspflicht entspringt den Genfer Konventionen (Zusatzprotokoll I, Art. 36) und ist national in der Materialverordnung des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (SR 514.20) verankert. Wenn Waffensysteme mehr Autonomie erlangen, werden entsprechende Überprüfungen anspruchsvoller. Der Bundesrat sieht hier Potenzial für praktische Arbeiten. Er unterstützt zum Beispiel die Entwicklung von Standardmethoden und Testprotokollen für die Durchführung der Überprüfungen von Waffensystemen.

Zudem will der Bundesrat, dass die notwendige Art und Qualität der menschlichen Kontrolle über autonome Waffensysteme international geklärt wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass solche Massnahmen als gute Praktiken oder als technische respektive politische Standards festgeschrieben werden könnten, um so die Einhaltung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen zu fördern.

2.-4. Der zu Frage 1 ausgeführte Ansatz schliesst nicht aus, dass derartige und weitere Massnahmen in Zukunft in ein rechtlich verbindliches Instrument überführt werden. Ein solches Instrument müsste einen klaren Mehrwert schaffen und genügend internationale Unterstützung erhalten. Die bisherigen Gespräche in Genf zeigen indes, dass zu Regelungsbedarf und -umfang weiterhin divergierende Ansichten bestehen. Selbst die Befürworter eines rechtsverbindlichen Instruments verfolgen unterschiedliche Ansätze, die noch weiter erörtert werden müssen. Zum Ansatz eines Verbots gewisser Waffensysteme besteht noch weitgehend



Unklarheit, namentlich über dessen Ausgestaltung und definatorische Abgrenzung. Auch zum neueren Vorschlag einer positiven Norm zur Sicherstellung der erforderlichen Kontrolle gibt es noch Klärungsbedarf. Beiden Ansätzen ist gemeinsam, dass sie derzeit nicht die notwendige Unterstützung geniessen.

Solange nicht abschätzbar ist, ob und wann ein ausreichend getragenes rechtsverbindliches Instrument erreicht werden kann, verspricht aus Sicht des Bundesrates eine politische Erklärung mehr Erfolg. Erstens könnten daraus praktische Massnahmen mit konkreten Auswirkungen hervorgehen. Zweitens kann eine politische Erklärung dazu beitragen, die Divergenzen über Definition und Regelungsbedarf zu vermindern und Rückschlüsse auf eine eventuell erforderliche rechtlich verbindliche Regelung zu geben.

Die Schweiz engagiert sich aktiv für die Klärung zentraler Fragen. Sie arbeitet beispielsweise zur Frage der menschlichen Kontrolle mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und dem Stockholmer Friedensforschungsinstitut (Sipri) zusammen. Sie steht auch im Austausch mit nationalen und internationalen Ethik-Experten aus dem akademischen Sektor.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3086 Postulat

Sozialversicherungen. Vorteile einer Langzeitnachbetreuung prüfen

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorteile einer Langzeitnachbetreuung ("suivi post-réhabilitation à long terme", Spralt) zu prüfen. Darunter versteht man eine Betreuung durch körperliche Aktivitäten, die auf Menschen mit Querschnittslähmung zugeschnitten sind. Im Bericht sollen die Vorteile dieser Programme für die betroffenen Personen sowie die finanziellen Folgen einer Kostenübernahme durch die Sozialversicherungen (Unfallversicherungsgesetz (UVG), Krankenversicherungsgesetz (KVG) usw.) dargestellt werden.

Begründung

In der Schweiz werden jedes Jahr 200 neue Fälle von Menschen mit Querschnittslähmung erfasst. Diese Personen profitieren von Rehabilitationsmassnahmen und werden anschliessend bei sich zu Hause gepflegt. Regelmässig müssen querschnittsgelähmte Menschen im Spital die schweren Folgen ihrer Behinderung behandeln lassen.

Der Spralt-Ansatz umfasst Massnahmen, mit denen der gesamte Körper, einschliesslich der gelähmten Gliedmassen, mobilisiert wird. Der Mangel an körperlicher Bewegung hat gravierende Folgen für Querschnittsgelähmte. Solche Massnahmen wurden im englischsprachigen Raum entwickelt und setzen sich vermehrt auch bei uns durch.

In Villeneuve im Kanton Waadt wurde ein Zentrum gegründet, das auf den Spralt-Ansatz spezialisiert ist. Durch die Betreuung können querschnittsgelähmte Personen ihre Lebensqualität im Alltag verbessern und erneute Spitalaufenthalte vermeiden.

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorteile einer Übernahme der Kosten dieser Leistungen für die betroffenen Personen sowie die finanziellen Folgen seitens der Sozialversicherungen (UVG, KVG usw.) zu prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Therapien zum Erhalt der körperlichen und psychischen Funktionen bei Personen mit Querschnittslähmungen werden bereits von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder der Unfallversicherung übernommen. Der Bundesrat ist bereit, einen Kurzbericht zu erstellen, der die Einordnung und Finanzierungsvoraussetzungen betreffend Spralt ("suivi post-réhabilitation à long terme") im Rahmen der Sozialversicherungen untersucht. Die weiter gehende Evaluation zu Vor- und Nachteilen sowie Kostenfolgen von neuen Leistungen im Hinblick auf eine Kostenübernahme ist jedoch nicht Aufgabe des Bundesrates, sondern muss im Rahmen eines Antrages durch die interessierten Kreise an die zuständigen Gremien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder Unfallversicherung erfolgen.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)Ruiz Rebecca Ana

19.3087 Interpellation

Nein zu neuen Halteplätzen für Fahrende im Tessin

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 12.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Schweizer Verband für Raumplanung und Umweltfragen "Espace Suisse" und die Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" drängen bei Gemeinden, Kantonen und Bund darauf, dass die Zahl der Halteplätze für Fahrende erhöht wird.

Laut den beiden Organisationen fehlen 40 Durchgangsplätze für kurze Aufenthalte, 25 Winterstandplätze und "mehr als eine Handvoll" (?) grössere Plätze (?) für ausländische Fahrende. Prioritär sei die Schaffung von Gebieten, auch auf Privatgrundstücken, für spontane Halte, auf denen die Fahrenden für einen Monat bleiben können, ohne dass sie dafür eine Bewilligung benötigen. Und dies, wo in der Schweiz jeder und jede für jeglichen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds, und sei es auch nur für wenige Stunden, eine Bewilligung der Gemeinde braucht und eine Benutzungsgebühr entrichten muss.

Es muss zudem festgehalten werden, dass die Halteplätze grundsätzlich in der Nähe der Durchgangsrouten der Fahrenden liegen sollten. Und der Kanton Tessin befindet sich auf deren Nord-Süd-Achse. Persönlich bin ich strikt gegen die Schaffung weiterer Halteplätze für Fahrende im Tessin.

Ich frage den Bundesrat:

1. Ist er der Ansicht, dass die Schaffung neuer Halteplätze für Fahrende nötig ist? Wenn ja, warum?
2. In welchen Kantonen müssten solche Plätze geschaffen werden?
3. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Plätze von den weiterreisenden Fahrenden häufig in einem katastrophalen Zustand hinterlassen werden, und weiss er, welches Unbehagen die Konvois bei der lokalen Bevölkerung auslösen?
4. Ist der Bundesrat dafür, dass von den Konvois generell eine Kautions verlangt wird zur Deckung der Kosten für die Aufräumarbeiten und die Wiederinstandstellung der betroffenen Gebiete, die die öffentliche Hand zu tragen hat?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) hat die Schweiz die schweizerischen Jenischen und Sinti als eine nationale Minderheit anerkannt. Dadurch hat sie sich zur Unterstützung der Schaffung von Bedingungen verpflichtet, die es den Jenischen und Sinti ermöglichen, ihre Kultur zu erhalten. Die fahrende Lebensweise ist Teil der kulturellen Identität dieser Minderheiten. Ihre Bedürfnisse müssen gemäss dem Bundesgerichtsentscheid vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321) in der Raumplanung berücksichtigt werden.

1. In der Schweiz besteht ein ausgewiesener Mangel an Halteplätzen für Minderheiten mit fahrender Lebensweise, dies zeigen regelmässige Erhebungen der Stiftung "Zukunft Schweizer Fahrende" (zuletzt 2016). Der Bundesrat hat in den vier periodischen Berichten der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen (zuletzt 2018). Er ist darum der Ansicht, dass die Zahl der Halteplätze für fahrende Minderheiten aus der Schweiz und aus dem Ausland erhöht werden sollte.
2. Für die Bereitstellung von Halteplätzen sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Die Schaffung von Transitplätzen für grössere Gruppen aus dem Ausland bedarf jedoch überregionaler Lösungen. Zu diesem Zweck erarbeitet der Bund zurzeit zusammen mit den Kantonen ein raumplanerisches Konzept (im Sinne von Art. 13 des Raumplanungsgesetzes [RPG; SR 700]). Die Frage der geografischen Lokalisierung von Transitplätzen ist Teil dieser Arbeiten.
3. Die bestehenden Halteplätze reichen nicht aus für die zahlreichen Gruppen, die in den Sommermonaten die Schweiz durchqueren. Ausländische Fahrende nutzen deshalb teilweise die Möglichkeit des Spontanhalts



im Einverständnis mit dem Landbesitzer und gegen Entgelt. Die Mehrheit dieser Arrangements verläuft reibungslos. Manchmal kommt es zu unbewilligten Anhalten auf Grundstücken, die dafür nicht vorgesehen sind. Es handelt sich um Ausnahmen, die auf den Mangel an offiziellen Haltemöglichkeiten zurückzuführen sind.

Verschiedene Kantone haben Fachstellen zur Vermeidung von Spannungen und zur Sensibilisierung der Bevölkerung eingerichtet. Der Bund beteiligt sich an einem Mediationsprojekt zur Unterstützung von Kantonen und Gemeinden im Konfliktfall.

4. Die Erhebung einer Depotzahlung für die Benutzung von Halteplätzen ist bereits heute üblich, sowohl auf öffentlichen Grundstücken wie auch bei privaten Landbesitzern. Eine Vereinheitlichung der Praxis ist aus Sicht des Bundesrates nicht notwendig.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Pantani Roberta

19.3088 Interpellation

Forschungs- und Entwicklungskosten für neue Antibiotika. Anreize in Form von Steuerabzügen schaffen

Eingereicht von: Page Pierre-André
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Pharmaindustrie bringt kaum neue Antibiotika in Verkehr, die jedoch entscheidend für die Gesundheit der Bevölkerung sind. Die Forschungs- und Entwicklungskosten dieser Antibiotika sind ausgesprochen hoch, weshalb der Bund Steuerabzüge schaffen sollte.

Heutzutage treten Bakterienstämme auf, die gegen sämtliche Antibiotika resistent sind. Selbst Reserveantibiotika kommen dagegen nicht an. Die Industrieländer sind am anfälligsten und angesichts des weitverbreiteten Antibiotikaeinsatzes von diesem Trend nicht ausgenommen. Trotz der Sensibilisierungskampagnen gegen einen zu hohen Antibiotikaeinsatz gibt es immer mehr resistente Bakterienstämme. Nosokomiale Infektionen (bakterielle und antibiotikaresistente Spitalinfektionen) betreffen jährlich 5,7 Millionen Patientinnen und Patienten in Europa und den USA. Jährlich sterben 250 000 Menschen an diesen Infektionen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass resistente Bakterien bis zum Jahr 2050 zehn Millionen Menschen das Leben kosten könnten. Das Risiko, an Infektionen zu sterben, die bis anhin als harmlos erachtet wurden, erhöht sich.

In der Schweiz sterben gegenwärtig mehr als 270 Personen im Jahr an den Folgen einer Infektion, die sich selbst mit einem Antibiotikum nicht bekämpfen lässt.

Gleichzeitig wurde zwischen 2010 und 2016 kein neues innovatives Antibiotikum in Verkehr gebracht. In den fünf Jahren zuvor waren es nur drei neue Antibiotika.

Die Schweiz hat zahlreiche erfolgreiche Pharmaunternehmen und muss Anreize für die wirtschaftlichen Akteure schaffen, damit diese in die Forschung und Entwicklung von neuen Molekülen investieren. Jedoch ist diese Forschungsarbeit kostspielig, und die Gewinnaussichten in diesem Bereich sind für die Unternehmen gering.

Daher muss der Bund diese Forschung unterstützen, indem er Unternehmen, die in diesem Bereich forschen, steuerliche Anreize gewährt, sind doch die Forschungskosten häufig enorm hoch. Dies würde die Unternehmen letztlich auch ermuntern, in der Schweiz zu bleiben, womit mehrere Tausend Arbeitsplätze gesichert wären, von denen viele eine hohe Wertschöpfung haben.

Mit welchem Instrument können Steuerabzüge eingeführt werden, die unsere Unternehmen, unsere Arbeitsplätze und ganz allgemein unsere Wirtschaft fördern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit des sinn- und massvollen Umgangs mit Antibiotika bewusst. Er hat deshalb im Jahr 2015 die nationale Strategie gegen Antibiotikaresistenzen lanciert. Die wichtigsten Ziele dieser Strategie sind, die Wirksamkeit von Antibiotika für Mensch und Tier zu erhalten und Resistenzen zu vermindern. Erste Erfolge dieser Strategie können bereits nachgewiesen werden: So konnte der Verbrauch von Antibiotika in der Tiermedizin um die Hälfte reduziert werden. In der Humanmedizin gelten nun schweizweit einheitliche Verschreibungsrichtlinien, nachzulesen im Strategiebericht Antibiotikaresistenzen 2018 des Bundesamtes für Gesundheit unter: https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/8C/8CDCD4590EE41ED8B79E2A5E123EEDF5.pdf.

Ebenso setzt sich der Bundesrat für einen wettbewerbsfähigen Forschungsstandort ein. Mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (Staf), über das die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 19. Mai 2019 befinden werden, hat das Parlament auf Antrag des Bundesrates unter anderem zwei steuerliche Massnahmen beschlossen, um Forschung und Entwicklung in der Schweiz zu fördern: die Patentbox und die zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzüge.



Mit der Patentbox werden Gewinne, die auf Patente und vergleichbare Rechte entfallen, ermässigt besteuert. Der Patentschutz setzt für Pharmaunternehmen grundlegende Anreize, um in neue und innovative Antibiotikatherapien zu investieren und Forschung und Entwicklung zu betreiben. Dabei fällt die steuerliche Ermässigung dank der Patentbox umso höher aus, je mehr Forschung und Entwicklung für das Patent oder vergleichbare Recht vom Unternehmen selbst oder in der Schweiz durchgeführt wurden. Dies stärkt zusätzlich den Forschungsstandort Schweiz. Die Massnahme ist für die Kantone obligatorisch. Auf Stufe Bund werden die Gewinne ohne Ermässigung besteuert.

Bereits unter dem geltenden Recht können die effektiven Forschungs- und Entwicklungskosten vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden. Mit der Staf können die Kantone einen zusätzlichen Abzug im Umfang von höchstens 50 Prozent der effektiven Forschungs- und Entwicklungskosten einführen. Dadurch reduziert sich der steuerbare Gewinn. Die Massnahme ist für die Kantone fakultativ, auf Stufe Bund sind keine zusätzlichen Abzüge vorgesehen.

Darüber hinaus wirken sich die von den Kantonen geplanten Gewinnsteuersenkungen positiv für die Unternehmen aus.

Von all diesen Massnahmen profitiert auch die Antibiotikaforschung. Spezifische zusätzliche Massnahmen für diesen Forschungsweig lehnt der Bundesrat mit Blick auf die rechtsgleiche Behandlung der Unternehmen ab. Insgesamt ist er der Ansicht, dass die beschriebenen Massnahmen dem in der Interpellation angesprochenen Anliegen genügend Rechnung tragen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3089 Interpellation

Mobilfunk. 5G und gesundheitliche Risiken

Eingereicht von: Hardegger Thomas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Mobilfunkbetreiber wollen für die fünfte Generation ihrer Mobilfunknetze (5G) längerfristig das Frequenzspektrum zwischen 3 und 100 Gigahertz nutzen. Erste Teile dieses Spektrums wurden kürzlich versteigert und zur Nutzung freigegeben.

Bislang ist erst wenig über die nicht auszuschliessenden gesundheitlichen Schäden durch hochfrequente elektromagnetische Strahlung in diesem Frequenzbereich bekannt. Offenbar existieren bislang keine abgeschlossenen, unabhängigen Studien zu den gesundheitlichen Risiken von 5G.

Der Bundesrat wird gebeten, über folgende Punkte im Zusammenhang mit 5G-Mobilfunknetzen Auskunft zu geben:

1. Wie viele unabhängige biologische und medizinische Studien hat der Bund hinsichtlich der gesundheitlichen Risiken von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (3 bis 100 Gigahertz) von 5G in Auftrag gegeben?
2. Wie viele wurden von kantonalen oder privaten Forschungseinrichtungen ausgearbeitet, und wie viele wurden von den Mobilfunkbetreibern selber angestrengt respektive finanziert?
3. Wie wird der Umstand beurteilt, dass die kantonalen Vollzugsbehörden seit mehreren Monaten sogenannte Bagatellbewilligungen für 5G-Mobilfunkanlagen ausstellen? Werden damit nicht die kommunalen Behörden umgangen und das Einspracherecht der Bevölkerung ausgehebelt?
4. Mobilfunkbetreiber verkünden, dass sie ab März 2019 Kunden 5G-Dienste anbieten werden. Bislang wurde von der Branche unisono behauptet, dass man 5G ohne Aufweichung der Grenzwerte nicht realisieren könne. Offensichtlich ist es nun aber doch möglich. Wird der Bundesrat unter Berücksichtigung dieser Entwicklung auf die bereits vom UVEK vorbereitete Lockerung der Regelung zur Anwendung der Grenzwerte, insbesondere – aber nicht ausschliesslich – mittels der räumlichen und zeitlichen Mittelung der Strahlungsstärke im Rahmen von Bewilligungs- und Messverfahren, verzichten?
5. Beabsichtigt der Bundesrat, das im Umweltschutzgesetz festgehaltene Vorsorgeprinzip im Zusammenhang mit der Einführung von 5G und dessen elektromagnetischen Immissionen konsequent anzuwenden, oder zieht er es vor, dieses im Interesse der Mobilfunkbranche weiter aufzuweichen?
6. Beinhalten die neuen (5G) und bisherigen konzessionsrechtlichen Verpflichtungen und Verträge Vorgaben hinsichtlich minimaler Pegel für die Funkversorgung von Räumen in privaten und öffentlichen Gebäuden oder nur für den Aussenraum?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Wirkung nichtionisierender Strahlung auf den Menschen hängt von deren Intensität und Frequenz ab. Die zurzeit laufende Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden.

1./2. Da die höheren Frequenzbereiche, wie sie längerfristig auch für 5G vorgesehen sind, bisher nicht auf breiter Basis genutzt werden, existieren noch keine beobachtenden Bevölkerungsstudien dazu. Auf internationaler Ebene identifizierte ein 2018 publizierter Übersichtsartikel rund 80 Tier- und Zellstudien für Frequenzen zwischen 30 und 65 Gigahertz. In der Schweiz wurden bislang keine Untersuchungen zu diesem Frequenzbereich durchgeführt.

3. Für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen sind die Kantone und Gemeinden zuständig. Da sich das Baurecht je nach Kanton und Gemeinde unterscheidet, können auch die Verfahren etwas anders ablaufen. Der Bund kann den Kantonen diesbezüglich aufgrund der föderalistischen Kompetenzverteilung keine Vorgaben machen. Die Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung



(NISV) sowie die weiteren baurechtlichen Vorschriften müssen aber in jedem Fall, unabhängig vom Verfahren, eingehalten werden.

4./5. In den Antworten auf die Fragen Vogler [17.5396](#) und [17.5397](#) hat der Bundesrat ausgeführt, dass die Einführung von 5G auch mit den geltenden Grenzwerten der NISV möglich ist. Für die 5G-Implementierung muss hauptsächlich in urbanen Zonen eine grössere Anzahl neuer Basisstationen (Antennen) gebaut werden, dies gilt sowohl für die Makrozellen als auch für die Kleinzellen. Wie stark die Exposition der Bevölkerung zunimmt, hängt von den Grenzwerten und vom Ausbauszenario ab. Zu diesen Themen soll eine im September 2018 von alt Bundesrätin Doris Leuthard eingesetzte Arbeitsgruppe Hintergründe und Fakten erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, ihren Bericht über die nähere und weitere Zukunft des Mobilfunks unter Berücksichtigung der Nutz- und Schutzinteressen und mit Optionen für das weitere Vorgehen bis Mitte 2019 zuhanden des UVEK zu erstellen. Das UVEK wird den Bericht veröffentlichen und anschliessend über das weitere Vorgehen entscheiden.

6. Die Mobilfunkbetreiberinnen sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens von Anfang 2019 mittels Konzession zugeteilten Frequenzen im Sinne von Artikel 1 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) zu nutzen und damit kommerzielle Fernmeldedienste zu erbringen. Gemäss Konzession müssen sie bis spätestens am 31. Dezember 2024 mindestens 50 Prozent der Bevölkerung der Schweiz mit Mobilfunkdiensten über ihre eigenen Sende- und Empfangseinheiten versorgen. Die Konzessionen enthalten keine Vorgaben für einen minimalen Versorgungspegel.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (29)

[Aebi Andreas](#), [Aebischer Matthias](#), [Barrile Angelo](#), [Bendahane Samuel](#), [Birrer-Heimo Prisca](#), [Crottaz Brigitte](#), [Estermann Yvette](#), [Feri Yvonne](#), [Friedl Claudia](#), [Glauser-Zufferey Alice](#), [Glättli Balthasar](#), [Graf Maya](#), [Gysi Barbara](#), [Hadorn Philipp](#), [Hausammann Markus](#), [Heim Bea](#), [Kiener Nellen Margret](#), [Munz Martina](#), [Müller-Altermatt Stefan](#), [Nordmann Roger](#), [Piller Carrard Valérie](#), [Reimann Lukas](#), [Reimann Maximilian](#), [Ritter Markus](#), [Rytz Regula](#), [Schneider Schüttel Ursula](#), [Semadeni Silva](#), [Töngi Michael](#), [Weibel Thomas](#)

19.3090

 Postulat

Klimademonstranten und -demonstrantinnen in die Lösungsprozesse einbinden

Eingereicht von: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 12.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten, wie die demonstrierenden Schülerinnen und Schüler in die Lösung zu den Klimaschutzbestrebungen einbezogen werden können. Es genügt nicht, dass sie allein auf der Strasse ihre Stimmen erheben müssen. Dabei soll aufgezeigt werden, wie der Einbezug sinnhaft möglich ist.

Begründung

Viele Jugendliche machen sich Sorgen um die Zukunft unseres Planeten. Sie engagieren sich dafür, dass die Politik rascher und verstärkter vom Reden ins Handeln kommt. Sie demonstrieren auf eindrückliche Art und Weise. Sie möchten nicht mehr tatenlos zusehen. Sie wollen, dass man sich notstandsmässig jetzt der vielfältigen Klimafragen annimmt und Lösungen angeht. Dieses Engagement muss auch bei der Lösungsfindung genutzt werden. Es ist deshalb wichtig und zentral, dass die Jugendlichen einbezogen werden. Sie haben grosses Potenzial, viel Know-how, viele Ideen. Das ist eine Chance zu kreativen Lösungsansätzen. Es ist aufzuzeigen, wie diese Jugendlichen sinnhaft und ernsthaft einbezogen werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Aufgrund der Langlebigkeit von Treibhausgasen in der Atmosphäre werden vor allem die nachfolgenden Generationen die Folgen des Klimawandels tragen müssen. Dass die Jugendlichen ihre Stimme erheben, ist daher nachvollziehbar. In der Schweiz hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation im März 2019 eine Delegation von Jugendlichen empfangen und sich zu weiteren Treffen bereit erklärt.

Der Bundesrat hat dem Parlament mit der Botschaft vom 1. Dezember 2017 zur Revision des CO₂-Gesetzes seine Vorschläge für die nächste Etappe der Klimapolitik bis 2030 unterbreitet. Es liegt nun am Parlament zu entscheiden, wie die Anliegen der Jugendlichen in die laufende Gesetzesrevision eingebunden werden.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3091 Interpellation

Enorm hohe Therapiekosten für Straftäter

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Über 1 Milliarde Schweizerfranken pro Jahr, Tendenz steigend: So viel kostet der Strafvollzug in der Schweiz. Für die zunehmenden Aufwendungen sind vor allem die steigenden Therapiekosten verantwortlich. Dies hat der Bundesrat in Beantwortung des Postulates Rickli Natalie 10.3693 vom 27. September 2010 selber festgehalten. Heute, bald zehn Jahre später, dürften die Kosten weiter angestiegen sein. Es wird vom Steuerzahler und rechtschaffenen Bürger definitiv nicht mehr verstanden, wenn für Schwerverbrecher teure Therapieprogramme (die vielfach erfolglos bleiben) mit Tausenden von Franken pro Monat verschrieben werden. Die Resozialisierung der Täter wird immer noch höher gewichtet als die öffentliche Sicherheit und das Wohlergehen der eigenen Bevölkerung.

Fragen:

1. Wie haben sich die Kosten des Strafvollzuges in der ganzen Schweiz in den letzten zehn Jahren entwickelt, unterteilt in Schweizer und Ausländer?
2. Wie hoch war in den einzelnen Jahren der Anteil der Therapiekosten, unterteilt in Schweizer und Ausländer?
3. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um einen weiteren Anstieg der Therapiekosten zu verhindern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Kantone verfügen über keine Daten zur Verteilung der Kosten zwischen Schweizer Inhaftierten und ausländischen Inhaftierten. Es liegen auch keine Zahlen zum Straf- und Massnahmenvollzug vor, die sich ausschliesslich auf die Therapiekosten beziehen; diese Kosten sind in den Gesamtkosten (Infrastruktur, Sicherheit, Betreuung, Pflege usw.) enthalten. Zu beachten ist ferner, dass gerichtlich angeordnete Behandlungen auch von privaten Anbietern vollzogen werden. Verschiedene psychiatrische Einrichtungen, die früher den Kantonen gehörten, sind heute privatisiert. Die Kosten ambulanter Massnahmen schliesslich, die in Freiheit vollzogen werden, werden soweit möglich von der verurteilten Person selbst getragen.

Zu den hohen Kosten der in forensisch-psychiatrischen Kliniken vollzogenen Massnahmen hat der Bundesrat bereits im Zusammenhang mit der Interpellation Estermann 18.3484, "Massiv hohe Kosten für Straftäter in forensischen Kliniken", Stellung genommen.

Vor diesem Hintergrund und gestützt auf die Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS), der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und der drei Strafvollzugskonkordate lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Gemäss der EFV beliefen sich die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs in den Kantonen 2010 auf 943 Millionen Schweizerfranken und 2016 auf 1,276 Milliarden Schweizerfranken. Das entspricht einem Anstieg von 35 Prozent. Die Kosten sind auch für den Bund gestiegen: 2010, 92 Millionen Schweizerfranken; 2017, 114 Millionen Schweizerfranken (plus 24 Prozent).

Gemäss den Zahlen des BFS waren 2008 in der Schweiz 3668 Personen inhaftiert, 38 Prozent hatten die Schweizer Staatsbürgerschaft, 62 Prozent eine andere Nationalität. 2017 waren 5278 Personen inhaftiert. Im Vergleich zu 2008 entspricht dies einer Zunahme um 44 Prozent, wobei sich die Verteilung zwischen Schweizer Inhaftierten (33 Prozent) und ausländischen Inhaftierten (67 Prozent) leicht verändert hat.

2. Wie eingangs erwähnt, liegen bei den Kantonen keine Zahlen zum Massnahmenvollzug vor, die sich ausschliesslich auf die Therapiekosten beziehen. Gemäss den Daten des BFS befanden sich 2008 648 Personen im Massnahmenvollzug. 69 Prozent davon waren Schweizer Staatsangehörige, 31 Prozent ausländischer Nationalität. 2017 waren es 887 Personen (plus 37 Prozent), die Verteilung zwischen Schweizerinnen und Schweizern sowie ausländischen Personen war ungefähr dieselbe.



3. Der Bundesrat erinnert daran, dass nach Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung (SR 101) die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig sind. Das heisst, sie sind für den Vollzug der von den Strafgerichten ausgefallten Urteile zuständig (Art. 372 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs; SR 311.0). Die Gerichte sind an die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gebunden. Wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen sie demnach eine therapeutische Massnahme anordnen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3093 Interpellation

Rückerstattung bei Krebsbehandlungen. Ambulant und stationär behandelte Patientinnen und Patienten gleichstellen

Eingereicht von: Barazzone Guillaume
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Bereich der Hämato-Onkologie wurden in den letzten 10 Jahren grosse Fortschritte erzielt, insbesondere dank der Entwicklung sehr vieler Medikamente; jährlich werden zwischen 10 und 15 neue Medikamente in Verkehr gebracht. Dadurch ist die Mortalität konstant gesunken (etwa minus 30 Prozent in 15 Jahren) und die Lebenserwartung deutlich gestiegen (oft um 2–6 Mal, je nach Diagnose). Zum Beispiel betrug die Lebenserwartung bei einem malignen Melanom im Jahr 2010 sechs Monate und liegt nun bei vier Jahren. Dieser Fortschritt hat seinen Preis. Manche Medikamente kosten zwischen 5000 und 15 000 Franken im Monat. Im ambulanten Bereich stellt die Rückerstattung von Medikamenten, die durch Swissmedic und das Bundesamt für Gesundheit zugelassen wurden, kein besonderes Problem dar. Wenn ein Patient oder eine Patientin aufgrund des Gesundheitszustands ins Spital eingeliefert wird, deckt die Versicherung aber ebendiese Medikamente nicht mehr. In der Praxis ist die Behandlung der Person, bei der ein Medikament ambulant zu 100 Prozent übernommen wird, bei der Einlieferung ins Spital nicht mehr gedeckt. Wie ist das möglich? Grund ist eine unglaubliche Bürokratie. Die teuren Medikamente, die im ambulanten Bereich rückerstattet werden, können bei einem Spitalaufenthalt lediglich in Rechnung gestellt werden, wenn sie sich auf einer Liste von Produkten befinden, für die im Rahmen der DRG ein Zusatzentgelt zur Anwendung kommt. Jedoch wird diese Liste selten überarbeitet. Häufig vergehen 3 bis 6 Jahre zwischen dem Beginn der Rückerstattung im ambulanten Bereich und der Aktualisierung der Liste. Gewisse Medikamente, die seit 2012 kassenpflichtig sind, befinden sich immer noch nicht auf der Liste. Diese Situation hat gravierende Folgen für Patientinnen und Patienten. Es sollte dafür gesorgt werden, dass diese Liste automatisch aktualisiert wird, sobald ein Medikament im ambulanten Bereich als kassenpflichtig erklärt wird. Dieses Vorgehen würde einerseits den Patientinnen und Patienten dienen und andererseits unzählige Sitzungen mit hohen Kosten, wenig Nutzen und geringer Wirkung einsparen.

Daher möchte ich vom Bundesrat wissen, welche Sofortmassnahmen er ergreifen wird, um diese Situation zu ändern und ambulant und stationär behandelte Patientinnen und Patienten gleichzustellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt die Feststellung, dass bei ambulanter oder stationärer Behandlung die Vergütung von Arzneimitteln unterschiedlich berücksichtigt wird. Der Versicherungsschutz ist jedoch davon nicht betroffen. Die gesetzlichen Pflichtleistungen sind unabhängig von der Vergütung in jedem Fall versichert.

Im ambulanten Bereich werden Arzneimittel grundsätzlich gemäss der Spezialitätenliste (SL) vergütet. Im stationären Bereich sieht das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) für die Vergütung in der Regel Fallpauschalen vor, welche auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen (Art. 49 Abs. 1 KVG). Dazu sieht Artikel 49 Absatz 2 KVG vor, dass die Tarifpartner gemeinsam mit den Kantonen eine Organisation einsetzen, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der einheitlichen Tarifstrukturen für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in einem Spital oder einem Geburtshaus zuständig ist. Zu diesem Zweck haben die Verbände der Tarifpartner (Santésuisse und H plus – Die Spitäler der Schweiz) zusammen mit der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) die gemeinnützige Aktiengesellschaft Swiss DRG gegründet.

Die von der Swiss DRG AG erarbeitete Tarifstruktur Swiss DRG wird im sogenannten Fallpauschalenkatalog abgebildet und beinhaltet die in der Interpellation erwähnte Liste der sogenannten Zusatzentgelte, die separat zu den Fallpauschalen vergütet werden. Der Zusatzentgeltkatalog enthält neben Arzneimitteln auch Implantate und besondere Verfahren. Diese Zusatzentgelte sind nicht in der Pauschale enthalten. Die Schaffung von Zusatzentgelten ist somit Sache der Tarifpartner bzw. der Swiss DRG AG. Dabei müssen



diese beachten, dass nach Artikel 49 Absatz 1 KVG die Vergütungsansprüche für alle Leistungen inkl. Arzneimittel in der Regel im Rahmen von Fallpauschalen festzulegen sind und die Zusatzentgelte eine Ausnahme darstellen.

Angesichts der dargelegten Situation ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Patientinnen und Patienten keine Beeinträchtigung im Rahmen der Vergütung von Pflichtleistungen erfahren. Entsprechend erachtet er es nicht als notwendig, Massnahmen zu ergreifen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Bourgeois Jacques, Béglé Claude, Gschwind Jean-Paul, Hiltbold Hugues, Marchand-Balet Géraldine, de Buman Dominique

19.3094 Interpellation

Die Schweiz anerkennt das Frankoprovenzalische als Minderheitensprache. Und jetzt?

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen versucht der Bundesrat generell, ein entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Frankoprovenzalischen unter Beweis zu stellen, um diese anerkannte Minderheitensprache zu schützen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)? In welchem Zeitrahmen?
2. Wie gedenkt er in diesem Zusammenhang seine Aufgaben der Koordination und der Unterstützung der Kantone bei der Förderung des Frankoprovenzalischen zu erfüllen, um sicherzustellen, dass "Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Minderheitensprache nicht behindern" (Art. 7 Abs. 1 Bst. b der Charta)?
3. Wie Jean-Marie Woehrling in seinem Kommentar der Charta darlegt, reicht es für ein entschlossenes Vorgehen im Sinne der Charta nicht aus, dass eine Vertragspartei diverse Einzelmassnahmen zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen ergreift. Es benötige eine kohärente Gesamtstrategie. Diese zeichne sich durch drei Arten von Massnahmen aus: ein umfassender rechtlicher Rahmen; Institutionen und Organe, deren konkrete Aufgabe es ist, die Regional- oder Minderheitensprachen zu fördern; ein Finanzierungsmechanismus, mit dem die nötigen Mittel für diese Gesamtstrategie zur Verfügung gestellt werden. Müsste daher nicht das Sprachengesetz geändert, eine Stiftung auf Bundesebene gegründet und Fördermittel bereitgestellt werden, um der Charta zu entsprechen?
4. Welche finanziellen Mittel gedenkt der Bundesrat bereitzustellen, um die Massnahmen (insbesondere im Hinblick auf die weiteren Punkte in Art. 7 der Charta) zugunsten der jüngst anerkannten Sprachen umzusetzen und somit dieser neuen internationalen Verpflichtung nachzukommen?
5. Welche Auswirkungen wird die Anerkennung des Frankoprovenzalischen auf die nächste Kulturbotschaft haben?

Begründung

Ende 2018 hat der Bundesrat beschlossen, im Rahmen des 7. Berichtes der Schweiz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen das Frankoprovenzalische als Minderheitensprache anzuerkennen. 20 Jahre nach der Unterzeichnung ist es endlich so weit! Das Frankoprovenzalische erhält ein grosses Stück Anerkennung, ein Zeichen für die kulturelle Vielfalt in unserem Land. Der Bundesrat ist damit einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates gefolgt.

Es wäre nicht richtig, wenn sich diese Anerkennung auf einen symbolischen Akt des Bundesrates beschränken würde, mit dem sich dieser angesichts der Tatsache, dass die Verbreitung dieser Regionalsprache dramatisch zurückgeht, reines Gewissen verschafft. Wird dieser wichtige Entscheid der Auftakt für konkrete, koordinierte und wirksame Massnahmen sein?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Im Rahmen der Verabschiedung des 7. periodischen Berichtes der Schweiz ist der Bundesrat der Empfehlung des Ministerkomitees gefolgt und hat Frankoprovenzalisch und Franc-Comtois als Regional- oder Minderheitensprachen im Sinn der Europäischen Sprachencharta (SR 0.441.2; nachfolgend "Charta") anerkannt. Diese Anerkennung erfolgte in Absprache mit den betreffenden Kantonen – Freiburg, Jura, Wallis und Waadt – und mit der Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP). Für die Förderung dieser Sprachen sind der Bund und die Kantone zuständig.

Die Charta lässt den Vertragsstaaten einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Ziele, zu deren



Verfolgung sie sich verpflichten. Sie schafft keine Individualrechte für Sprecherinnen und Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen, da ihre Bestimmungen nicht direkt anwendbar sind. Bund und Kantone haben den Rahmen der Anerkennung gesetzt und dabei insbesondere festgehalten, dass das Engagement der Kantone im Rahmen ihrer Kulturförderungspolitik stattfinden wird, dass sie nicht verpflichtet sind, neue spezifische Dispositive umzusetzen, und dass ihre Tätigkeit subsidiär zu derjenigen von privaten Organisationen und Vereinen in diesem Bereich sein wird (vgl. 7. periodischer Bericht der Schweiz, S. 13).

1./2. Die Kantone Freiburg, Jura, Wallis und Waadt wenden bereits heute die durch Artikel 7 der Charta verlangten Massnahmen an. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Kulturförderungspolitik für die Erhaltung ein, insbesondere indem sie das Frankoprovenzalische und das Franc-Comtois als Kulturerbe betrachten. Der 6. Bericht der Schweiz bietet einen Überblick über den Stand der Unterstützung von Aktivitäten der Sprecherinnen und Sprecher durch die Kantone.

Der Bund kann seinerseits auf interkantonaler Ebene Unterstützung bieten. Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SR 441.1; SpG) kann er Projekte von überregionaler Bedeutung unterstützen, was er in der Vergangenheit bereits gemacht hat. Über das Wissenschaftliche Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit in Freiburg kann er ferner die Forschung zum Gebrauch der Regionalsprachen fördern.

3. Bund und Kantone verfügen über die nötigen Instrumente zur Umsetzung der Charta. Eine Änderung des Sprachengesetzes oder die Einrichtung einer Stiftung für die Patois der französischsprachigen Schweiz auf Bundesebene sind nicht notwendig. Eine solche Stiftung existiert im Übrigen bereits im Kanton Wallis (Stiftung für die Entwicklung und die Förderung des französisch-provenzalischen Dialekts). Sie soll zur Kenntnis, zum Erhalt und zum Gebrauch des Frankoprovenzalischen sowie zu dessen Ausstrahlung im Wallis und über die Kantongrenzen hinaus beitragen.

4./5. Der Bundesrat sieht nicht vor, in der nächsten Kulturbotschaft besondere Massnahmen zugunsten des Frankoprovenzalischen und des Franc-Comtois zu verabschieden. Im Bereich der Sprachen will er den Schwerpunkt auf den schulischen Austausch legen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Addor Jean-Luc, Borloz Frédéric, Marchand-Balet Géraldine, Piller Carrard Valérie, Rime Jean-François, Wehrli Laurent, de Buman Dominique



19.3098 Interpellation

Wie gross ist der Handlungsspielraum, um die Werbung für besonders klimaschädliche Produkte, insbesondere Billigflüge, zu begrenzen?

Eingereicht von: Thorens Goumaz Adèle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizerinnen und Schweizer fliegen doppelt so viel wie die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Nachbarländer, und der Anteil des Flugverkehrs an unseren CO₂-Emissionen beträgt heute bereits 10 Prozent. Das internationale Flugwesen profitiert massgeblich von indirekten Subventionen: Die Branche unterliegt weder der Mehrwert- noch einer Kerosinsteuer. Dadurch konnte sie die Konkurrenz praktisch kaltstellen, insbesondere Anbieter von Nachtzügen. Angesichts dieser Situation müssen Massnahmen ergriffen werden, um bei Flugtickets eine Kostenwahrheit zu erreichen, insbesondere was die ökologischen Kosten angeht, und um Alternativen, insbesondere den Zugverkehr, zu fördern. Ausserdem muss die Frage der Werbung gestellt werden.

Unsere Bahnhöfe sind mit Werbung für Billigfluggesellschaften übersät, die Flüge zu lächerlichen Preisen anbieten. Sämtliche Reisende der SBB können davon ein Lied singen. Solche Plakate finden sich auch in den Strassen unserer Städte wieder. Naivität ist hier nicht angebracht: Diese Werbeflut erhöht unsere Bereitschaft zu fliegen. Werbung ebenso wie niedrige Preise haben einen starken Einfluss auf unsere Konsumentenscheide. Da die Klimakrise einen unermüdlichen Einsatz erfordert, damit unsere Kinder auf einem lebenswerten Planeten aufwachsen können, sollten wir auf den Plakaten in Bahnhöfen und Strassen umweltschonendere Alternativen zeigen. Das Gleiche gilt insbesondere für Werbung, die den Kauf von Autos mit einer hohen Abgasbelastung ankurbelt, obwohl es ein vielfältiges Angebot an effizienten Modellen mit geringem CO₂-Ausstoss gibt und die Schweiz im europäischen Vergleich über einen besonders umweltschädlichen Autobestand verfügt.

Daher möchte ich Folgendes vom Bundesrat wissen:

1. Handeln die SBB konsequent, wenn sie ihre Kundschaft mit Werbung für Billigflüge bombardieren, die nicht nur dem Klima schaden, sondern überdies den Nachtzugverkehr in Europa zum Erliegen gebracht haben?
2. Wie gross ist der Handlungsspielraum der SBB bei der Plakatierung in Bahnhöfen? Könnte das Unternehmen beschliessen, Werbung für gewisse Produkte zu begrenzen?
3. Die Stadt Lausanne achtet bei der Werbung auf die Einhaltung gewisser Kriterien, insbesondere mit Blick auf den Sexismus. Hätten die Stadt und die anderen Gemeinden genügend Handlungsspielraum, um Kriterien für den Klimaschutz einzuführen?
4. Gibt es gegebenenfalls Rechtsgrundlagen, die dem im Weg stehen, und wenn ja, welche? Könnten diese angepasst werden, um die Werbung für besonders klimaschädliche Produkte zu begrenzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./2. In seiner Entscheid vom Juli 2012 stellt das Bundesgericht die Publikumsbereiche in Bahnhöfen dem öffentlichen Grund gleich und folgert daraus, dass in diesen öffentlichen Bahnhofsbereichen die Grundrechte der Bundesverfassung zu wahren sind.

Demnach kann die Benutzung dieser Bereiche eingeschränkt werden, wenn sie

- den ordnungsgemässen Bahnbetrieb gefährdet oder den Zugang zu den Zügen behindert;
- eine gefährliche Situation schafft;
- gegen die guten Sitten oder den Anstand verstösst;
- das Recht auf Schutz der Persönlichkeit oder
- gesetzliche Bestimmungen verletzt.

Plakate, die für Billigflüge werben, erfüllen keine der genannten Voraussetzungen. Somit verfügen die SBB



auch über keinen Handlungsspielraum hinsichtlich des Aushangs solcher Plakate.

3./4. Die Werbefreiheit ist Bestandteil des verfassungsmässig garantierten Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn der Eingriff auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage basiert, im öffentlichen Interesse liegt und das Prinzip der Verhältnismässigkeit erfüllt. Die Einschränkung der Werbung für besonders klimaschädliche Produkte wäre demnach nur dann zulässig, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist Sache der Städte und Gemeinden, ihre Werbe- und Plakatierungsvorschriften so auszugestalten, dass sie im konkreten Fall den genannten Anforderungen für eine Einschränkung der Werbung genügen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3099 Interpellation

Mehr Zeitmilitärs zur Lösung des Kadermangels in der Armee

Eingereicht von: Frei Daniel
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 13.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Schweizer Armee fehlt wichtiges Kaderpersonal. Vor allem im unteren und mittleren Kader fehlen Hunderte von Ausbildnern. Der Präsident der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) sieht in einem "Rundschau"-Beitrag (10. Oktober 2018) aufgrund des Kadermangels die Einsatzbereitschaft der Armee gefährdet; ohne energische Gegenmassnahmen drohe der Armee gar ein "Grounding".

Der Bundesrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Laut "Rundschau" rechnet die Armee mit 2895 Hauptleuten, wovon aber 674 Stellen vakant seien, also fast ein Viertel. In der letzten verfügbaren Armeeauszählung 8/2016 wird ein Unterbestand von rund 16 Prozent der Hauptleute und Staboffiziere (Oberst, Oberstleutnant, Major) festgestellt. Kann er diese Zahlen bestätigen?
2. In Beantwortung der Interpellation [16.3497](#) nannte er andere Planzahlen. Ab 2018 seien folgende Kaderzahlen geplant: 2071 Staboffiziere und 3216 Hauptleute. Wie erklärt sich die Differenz? Welche Planzahlen gelten nun? Und wie hoch ist der Effektivbestand?
3. In Beantwortung der Interpellation [16.3497](#) ging er per 2017 von einer Bestandeslücke von 2250 Hauptleuten und 118 Unteroffizieren aus. Mit welchen Massnahmen konnte der Unterbestand von 2250 (2017) auf 674 Hauptleute (2018) gesenkt werden?
4. Welche weiteren Massnahmen hat er umgesetzt, die er in seinem Bericht in Erfüllung der Postulate der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates [17.3001](#), "Wie kann der Mangel an Offizieren behoben werden?", sowie [17.3002](#), "Den Militärdienst attraktiver machen", angekündigt hat? Was ist die Wirkung der eingeleiteten Massnahmen, und welche werden fortgeführt?
5. Welches Risiko stellt der Kadermangel für die Armee und für die erfolgreiche Umsetzung des aktuellen Reorganisationsprojektes "Weiterentwicklung der Armee (WEA)" dar?
6. In Beantwortung der Interpellation [16.3497](#) gab er bekannt, er plane, die Anzahl Zeitmilitärstellen von 685 im Jahre 2017 auf 461 im Jahre 2018 und bis 2020 gar auf 281 zu senken. Ist es angesichts des aktuellen Kadermangels klug, die Anzahl Zeitmilitärstellen derart drastisch zu senken?
7. Wie beurteilt er die Möglichkeit, mit Zeitmilitärs die vorhandenen personellen Engpässe zu lösen? Wie viele Zeitmilitärstellen sind für die Zukunft geplant?
8. Welche Erfahrungen hat die Armee bisher mit Zeitmilitärs gemacht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Gemäss Vorgabe zur Organisation der Truppenkörper und Formationen beträgt der Soll-Bestand an Hauptleuten in der Armee (OTF-Soll-Bestand) für das Jahr 2019 2999. Mit Datenstichtag 1. März 2019 sind effektiv 3536 Offiziere auf Soll-Bestandesplätzen "Hauptmann" in der Armee eingeteilt. Im Rahmen der Überführung von der Armee XXI in die WEA und der damit verbundenen generellen Reduktion der Soll-Grade in den grossen Verbänden konnten auch Offiziere mit grundsätzlich jeweils einem höheren bzw. tieferen Grad eingeteilt werden. Somit ist es möglich, dass auf einem Soll-Grad auch ein Offizier mit einem anderen Grad eingeteilt ist, welcher über die nötigen Fähigkeiten und Ausbildungen verfügt. Der für 1. Januar 2023 (Ende der Umsetzung WEA) geplante OTF-Soll-Bestand an Hauptleuten liegt aus heutiger Sicht bei 3031.
2. Bezüglich der Differenzen zwischen den Zahlen aus dem Jahr 2016 (Interpellation [16.3497](#)) und heute ist festzuhalten, dass zusätzlich zu den 2999 Hauptleuten in der Armee (2019) noch ein OTF-Soll-Bestand von 206 Hauptleuten (2019) in den Formationen ausserhalb der Armee (Kompetenzzentrum Sport, Stäbe Bundesrat, Militärjustiz, Betriebsdetachment der Kantone und Rotkreuzdienst) vorhanden ist, was einen



Gesamtbestand von 3205 Hauptleuten ergibt. Die Differenz von 11 Offizieren im Grad Hauptmann ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Beantwortung der Interpellation [16.3497](#) um eine Schätzung handelte.

3. Neben der Reduktion des Soll-Bestandes auf 100 000 Angehörige der Armee und der Änderung des Ausbildungsmodells umfasst die WEA unter anderem auch eine Anpassung der Armeeorganisation und der Führungsstrukturen. Mit der Reduktion der Truppenkörper von 177 auf 109, mit einer ausgeglichenen Kaderpyramide sowie mit der erfolgreichen Umsetzung der Ausbildungsgutschrift konnte dem Unterbestand entgegengewirkt werden.

4. Alle Massnahmen, welche der Bundesrat in seinem Bericht in Erfüllung der Postulate [17.3001](#) und [17.3002](#) formuliert hat, befinden sich in Umsetzung und zeigen Wirkung: Im Jahr 2018 wurden weniger Armeeangehörige aus medizinischen Gründen aus der Rekrutenschule entlassen als in den Vorjahren. Bereits vor der Umsetzung der WEA hat die Armee Massnahmen eingeleitet, damit die Milizkader ihre militärisch erworbenen Fähigkeiten in Beruf und Bildung besser nutzen können. Ziel ist es, die Anerkennung für die solide und praxisbezogene militärische Führungsausbildung im zivilen Umfeld zu vergrössern. Die mit der WEA eingeführte Ausbildungsgutschrift ist Teil dieser Massnahmen. Daneben werden den Absolventen militärischer Kadernschulen schon seit längerem zivil nutzbare Zertifikate sowie Bildungs- und Kompetenznachweise abgegeben. Mehrere Universitäten und Fachhochschulen anerkennen mittlerweile die militärische Kaderausildung, indem sie diese in Form von ECTS-Punkten an Studiengänge und Nachdiplomstudien anrechnen. Die Armee steht mit den schweizerischen Bildungsinstitutionen laufend in Kontakt, um die Anerkennung weiter zu fördern. Wie sich diese verschiedenen Massnahmen insgesamt auswirken, wird sich erst gegen Ende der Umsetzung der WEA beurteilen lassen.

5. Genügend Personal ist in jedem Einsatz ein kritischer Erfolgsfaktor. Unterbestände führen dazu, dass die Verbände die geforderte Leistung nicht oder nur reduziert erbringen können, und zwar nicht nur in der Verteidigung, sondern im Rahmen aller Armeeaufgaben. Eine unzureichende personelle Alimentierung der Verbände belastet zudem den Ausbildungsbetrieb, weil namentlich bei Übungen Abstriche gemacht werden müssen.

6. Ende 2018 waren 208 Zeitmilitärs in der Schweizer Armee beschäftigt. Mit der WEA wurde die Ausbildungs- und Führungsverantwortung in den Rekrutenschulen wieder vollumfänglich auf die Milizkader übertragen. Die Kader aller Stufen sollen das in den Kadernschulen erlernte theoretische Wissen während eines vollständigen Abverdienens in ihrer Funktion praktisch umsetzen können. Die Bestandessituation bei den unteren Milizkadern ist aktuell zufriedenstellend, da seit Beginn der WEA Anfang 2018 in den Rekrutenschulen genügend Kader gewonnen werden konnten. Die mit der WEA angestrebte Qualitätsverbesserung bei den abverdienenden Kadern wurde erreicht. Das neue Ausbildungsmodell, das mehr praktische Führungserfahrung vermittelt, findet auch bei den jungen Kadern selbst Anklang, und der grössere Erfahrungsschatz wirkt sich positiv auf die Ausbildung in den Rekrutenschulen aus. Aus diesem Grund besteht aus heutiger Sicht kein Bedarf mehr an Zeitmilitärs in der Rolle eines Ausbildners.

7. Für das Jahr 2022 sind insgesamt 113 Zeitmilitärstellen geplant. Zeitmilitärs werden gezielt eingesetzt, zum Beispiel zur Entlastung der Berufsmilitärs, sodass sich diese auf ihre Kernaufgabe, die Betreuung der abverdienenden Milizkader, konzentrieren können.

8. Mit dem Start der WEA bleibt die Personalkategorie der Zeitmilitärs in einem reduzierten Mass bestehen. Mit der Anpassung des Ausbildungsmodells haben sich auch die Aufgabenbereiche und Einsatzmöglichkeiten der Zeitmilitärs verändert. Die Zeitmilitärs werden maximal auf fünf Jahre befristet angestellt und vor allem zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Waffenplätzen, in Schulen und Kursen, zur Sicherstellung von Professionalität und Kontinuität in besonderen Funktionen und in rückwärtigen Bereichen wie Waffenplatzküchen eingesetzt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Aebischer Matthias, Crottaz Brigitte, Kiener Nellen Margret, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3100 Interpellation

Entfernung der "Schreiben nach Gehör"-Methode aus dem Lehrplan 21

Eingereicht von: Keller Peter
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Viele Schweizer Schüler lernen "nach Gehör" schreiben. Die Lust am kreativen Text steht dabei im Vordergrund, die Orthografie spielt keine Rolle. Doch neue Studien (zum Beispiel mit 3000 Primarschulkindern in Nordrhein-Westfalen) zeigen: Die vom Schweizer Reformpädagogen Jürgen Reichen entwickelte Methode ist wesentlich mitverantwortlich für die ungenügenden Rechtschreibfähigkeiten junger Erwachsener.

Kinder sollen einfach drauflosschreiben. "Ich SchBiLE FUSBAL MITMEiNeM PAPA." Schülerinnen und Schüler werden jahrelang nicht korrigiert und prägen sich falsche Wortbilder ein, die dann ab der dritten Klasse oder noch später wieder mühsam abtrainiert werden müssen. Leider nicht immer mit Erfolg. Gerade Kinder, die sonst schon Mühe haben in der Schule oder aus fremdsprachigen Familien stammen, sind besonders von dieser Methode betroffen. Benachteiligte Kinder werden also zusätzlich, ja geradezu vorsätzlich benachteiligt.

Im Lehrplan 21 wird die Methode des lautgetreuen Schreibens ausdrücklich und mehrfach aufgeführt.

In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er nicht auch der Meinung, dass es wenig Sinn macht, eine nachweislich schädliche Erst-Schreibe-Methode zuzulassen oder gar zu fördern, um dann später mühsam die Fehlentwicklung zu korrigieren (versuchen)?
2. Der Lehrplan 21 bezieht seine politische Legitimation aus dem Bildungsartikel 61a der Bundesverfassung. Besteht dann nicht umgekehrt auch eine Verantwortung des Bundes für den Inhalt dieses Lehrplans, wenn nachweislich eine schädliche Methode als verbindliches Kompetenzziel aufgeführt wird?
3. Teilt er die Ansicht, dass dieses Thema sehr wohl die Stufe Bund angeht, weil funktionaler Analphabetismus oder sehr mangelhafte Rechtschreibfähigkeiten die berufliche Zukunft vieler Menschen beeinträchtigen und diese Defizite dann mit aufwendigen, vom Bund mitfinanzierten Programmen (Weiterbildung, berufliche Wiedereingliederung, Bekämpfung des Illettrismus) wieder aufgefangen werden müssen?
4. In verschiedenen deutschen Bundesländern wurde die "Schreiben nach Gehör"-Methode inzwischen verboten. Die Bildungsdirektion Nidwalden hat letztes Jahr die einschlägigen Lernmittel aus dem Verkehr gezogen, aktuell auch der Kanton Aargau.

Wo sieht der Bund Mittel und Möglichkeiten, diese Methode ganz aus dem Lehrplan 21 zu entfernen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. Gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung sind die Kantone für das Schulwesen verantwortlich. Sie legen die Lehrpläne und Stundentafeln für die obligatorische Schule fest und sorgen dafür, dass mit lehrplankonformen sowie fachlich und didaktisch zeitgemässen Lehrmitteln unterrichtet wird. Artikel 8 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmos-Konkordat) sieht die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene vor. Entsprechend haben sich die Sprachregionen entschieden, gemeinsame Lehrpläne zu erarbeiten, die sich an den nationalen Bildungszielen ausrichten. Die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht regeln die obersten Lehrmittelbehörden der einzelnen Kantone. Der Bundesrat sieht entsprechend davon ab, sich zu didaktischen Methoden in der Volksschule zu äussern.
2. Die Kantone sind gestützt auf die Verfassung verpflichtet, für eine qualitativ hochstehende Volksschule und für schweizweit harmonisierte Bildungsziele zu sorgen. Im Rahmen der kantonalen



Harmonisierungsbemühungen in Erfüllung von Artikel 62 BV haben sie nationale Bildungsziele in Form von Grundkompetenzen auch für die Schulsprache und hierbei auch für Orthografie festgelegt. Diese nationalen Bildungsziele sind in die sprachregionalen Lehrpläne aufgenommen worden. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Kantone mit den sprachregionalen Lehrplänen ein grundsätzlich geeignetes Instrumentarium zur Harmonisierung der Bildungsziele geschaffen haben. Der Bund hat gegenüber den Kantonen im Bereich des Schulwesens via Artikel 61a BV keine Aufsichtsfunktion und trägt somit auch keine Verantwortung für die Inhalte eines sprachregionalen Lehrplans der obligatorischen Schule.

3. In den Kantonen findet bereits eine Diskussion über die Verbreitung und Anwendung der vom Interpellanten kritisierten Methode statt. Es obliegt den Kantonen, Lehrmittel und -methoden in der Volksschule regelmässig zu überprüfen und dabei auch dem neusten Kenntnisstand der Forschung Rechnung zu tragen.

4. Basierend auf den genannten Verfassungsbestimmungen ist der Bund nicht zuständig, eine solche Massnahme im Bereich der obligatorischen Schule zu ergreifen. Der Bundesrat hat im Übrigen grosses Vertrauen, dass sich Kantone und insbesondere auch die Lehrerinnen und Lehrer ihrer Verantwortung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele bewusst sind.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3101 Interpellation

Pestizide und Luftverfrachtungen. Was wissen wir darüber?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Münchner Umweltinstitut untersuchte 2018 im italienischen Vinschgau die Belastung durch Pestizide über die Luft. Von 29 untersuchten Pestiziden konnten 20 nachgewiesen werden, 12 auch innerhalb einer geschlossenen Ortschaft und 6 auf 1600 Meter über Meer, abseits in einem Seitental. An einer Messstelle wurden elf Wirkstoffe gemessen, darunter zwei Fungizide, welche die Wirkung eines ebenfalls nachgewiesenen Insektizids auf Bienen um das Zehnfache vergrössern ("Cocktail-Effekt"). Die 2019 publizierte grösste derartige Studie aus Deutschland weist über 100 luftverfrachtete Pestizid-Wirkstoffe an 47 Standorten nach. Unter anderem wurde Glyphosat an 55 Prozent der Standortproben festgestellt, obwohl es gemäss Zulassung in der Luft nicht mobil ist.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es in der Schweiz Untersuchungen über die Verbreitung von Pestiziden auf dem Luftweg, und ist ein systematisches Monitoring geplant?
2. Was sagt er zu den frappanten Resultaten der kürzlich veröffentlichten deutschen Tiem-Studie "Biomonitoring der Pestizid-Belastung der Luft" (2019)?
3. Wie wird dieser Verbreitungsweg bei der Zulassung berücksichtigt, und was passiert, wenn nachträglich eine viel grössere Volatilität festgestellt wird (beispielsweise bei Glyphosat)?
4. Wie geht die Zulassungsbehörde mit dem Cocktail-Effekt um?
5. Wie kann das Vorsorgeprinzip angewendet werden, sodass Wohn- und Schutzgebiete, Tourismus und der Biolandbau vor Immissionen geschützt werden können?
6. Reicht der Aktionsplan Pflanzenschutz noch aus, um das Problem der Windverfrachtung von Pestiziden angemessen zu lösen? Welche zusätzlichen Massnahmen wären nötig?

Quellen:

Umweltinstitut München: <http://www.umweltinstitut.org/aktuelle-meldungen/meldungen/2019/vom-winde-verweht-luftmessungen-im-vinschgau.html>

Tiem-Studie (2019): Biomonitoring der Pestizid-Belastung der Luft mittels Luftgüte-Rindenmonitoring und Multi-Analytik auf >500 Wirkstoffe inklusive Glyphosat 2014–2018: <http://enkeltauglich.bio/aktuelle-studie>

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. In der Schweiz wird die Luftverfrachtung von Pestiziden nicht systematisch gemessen. Die Aufnahme eines systematischen Monitorings der Verbreitung von zugelassenen Pestiziden auf dem Luftweg ist auch nicht geplant. Hingegen wurde die Belastung der Umwelt durch ausgewählte persistente organische Schadstoffe (POP) anhand von Flechten untersucht. Vergleiche der Flechten-Biomonitorings von 1995 und 2014 zeigen eine starke Abnahme der Belastung durch persistente organische Schadstoffe, inklusive persistenter Organochlor-Pestizide (u. a. DDT und Lindan).
2. Der Bundesrat nimmt die neuen Erkenntnisse der Tiem Studie zum Biomonitoring der Pestizid-Belastungen der Luft zur Kenntnis. Eine mögliche Verfrachtung von Pestiziden über die Luft ist bekannt. Die Studie zeigt, dass von den 500 untersuchten Pestiziden 8 bewilligte Pflanzenschutzmittel in dem Rindenmonitoring gefunden wurden. In dieser Studie wurde nicht geprüft, ob die gemessenen Konzentrationen für die Umwelt schädlich sein können. Der Nachweis einer Substanz sagt alleine noch nichts über allfällige schädliche Auswirkungen aus.
3. Der Eintrag eines Pflanzenschutzmittels in die Luft wird im Rahmen des Zulassungsprozesses beurteilt. Dabei werden Prozesse wie die Volatilität – Verdampfen des Wirkstoffs – als auch der fotochemische Abbau in der Luft berücksichtigt. Mittels chemischer Parameter (Dampfdruck, Henry-Konstante, Halbwertszeit in der



Luft) wird beurteilt, ob ein Wirkstoff das Potenzial hat, in die Atmosphäre zu gelangen, und ausreichend stabil ist, dass er über weite Distanzen transportiert werden könnte ("long range transport"). Die meisten Pflanzenschutzmittel sind kaum flüchtig.

Die höchsten Emissionen von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Kultur sind bei der Applikation durch Abdrift zu erwarten. In der Zulassung werden für diesen Eintragsweg in angrenzende Flächen mögliche Risiken für Mensch und Umwelt bewertet.

Glyphosat ist ein Wirkstoff, der eine geringe Volatilität aufweist. Der Transport von Glyphosat, wie er in der Tiem-Studie beschrieben wird, erfolgt wahrscheinlich über Winderosion von Bodenpartikeln.

4. Nach heutigem Stand des Wissens wird das Risiko eines Cocktail-Effekts als gering eingestuft. Es sind aber sowohl auf internationaler Ebene als auch national im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel Massnahmen vorgesehen, mögliche Effekte von Mehrfachrückständen noch intensiver und genauer zu prüfen.

5. Das Vorsorgeprinzip wird bereits insofern umgesetzt, als im Rahmen des Registrierungsverfahrens eine Risikobeurteilung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durchgeführt wird, bevor ein Produkt in Verkehr gebracht wird. Im Massnahmenpaket der Agrarpolitik 2022 ist zur Verstärkung des Vorsorgeprinzips vorgesehen, dass Landwirte, die Direktzahlungen erhalten, die Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln um 75 Prozent zum Schutz der aquatischen und terrestrischen Umwelt und des Menschen reduzieren müssen. Diese Massnahme vermindert die Emissionen von Pflanzenschutzmitteln in alle angrenzenden Gebiete. Andere Massnahmen im Rahmen des Vorsorgeprinzips, wie der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Direktsaat und Mulchsaat sowie Zwischensaat, werden bereits heute im Rahmen der Direktzahlungsverordnung umgesetzt und tragen massgeblich zu einer Reduktion der Gesamtemissionen einschliesslich der Winderosion bei.

6. Durch den Aktionsplan wird eine Vielzahl von Massnahmen umgesetzt, um den mengenmässigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Jede mengenmässige Reduktion führt letztendlich auch zu einer Reduktion der Immissionen in andere Bereiche. Es werden keine zusätzlichen Massnahmen anvisiert, um Verfrachtungen durch Wind in der Landwirtschaft zu erfassen und zu regeln.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Brélaz Daniel, Geissbühler Andrea Martina, Girod Bastien, Mazzone Lisa, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Rytz Regula, Semadeni Silva, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, Vogler Karl, de la Reussille Denis

19.3102 Motion

Harmonisierung der Regelung bei der Rückführung von Potentatengeldern

Eingereicht von: Wasserfallen Flavia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) und allenfalls andere Bundesgesetze zu ergänzen, damit Justiz- oder Rechtshilfebehörden das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) mit der Betreuung der Rückerstattungen von Vermögenswerten, welche diese Behörden im Rahmen von Strafrechts- oder Rechtshilfeverfahren anordnen, beauftragen können.

Begründung

Das SRVG bietet die Möglichkeit, Potentatengelder verwaltungsrechtlich einzuziehen. Die Rückführung solcher eingezogener Potentatengelder hat insbesondere zum Ziel, die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Herkunftsstaat zu verbessern. Zur Regelung der Rückerstattung in diesem Sinne kann der Bundesrat Abkommen abschliessen, die vom EDA ausgehandelt werden. Ohne solche Rückführungsbedingungen ist das Risiko gross, dass das Geld wiederum in korrupte Systeme fliesst. Diese geordnete Rückführung erfolgt jedoch nur, wenn die Einziehung gestützt auf Artikel 14 SRVG erfolgt.

In den meisten Fällen aber werden Einziehungen im Rahmen eines strafrechtlichen oder rechtshilfeweisen Verfahrens abgewickelt. In diesen Fällen gibt es keine Möglichkeit einer geordneten Rückführung von Potentatengeldern. Der Bundesrat weist in seiner Antwort auf die Motion [17.3547](#) auf diese Rechtslücke hin und zeigt sich bereit, die Erweiterung des SRVG zu prüfen. Diese Erweiterung würde es den Strafjustiz- oder Rechtshilfebehörden ermöglichen, auch im Rahmen einer strafrechtlichen oder rechtshilfeweisen Einziehung das EDA mit der Aushandlung der Rückführungsmodalitäten zu beauftragen. Mit dieser Erweiterung könnte eine einheitliche und vor allem auch verfahrensunabhängige Regelung bei der Rückführung von Potentatengeldern aus der Schweiz eingeführt und gefördert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Aussenpolitische Kommission des Ständerates hat am 4. April 2019 ein Kommissionspostulat ([19.3414](#)) eingereicht, das in dieselbe Richtung wie die vorliegende Motion geht. In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl die Motion wie auch das Postulat den Bundesrat ersuchen, die Möglichkeit einer Gesetzesergänzung zu prüfen, erachtet es der Bundesrat als angemessen, die in diesen parlamentarischen Vorstössen aufgeworfene Frage in Form eines Berichtes zu vertiefen. Er beantragt somit die Ablehnung der Motion und die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Aebischer Matthias, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Marti Min Li, Marti Samira, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

19.3103 Interpellation

Fernbusse. Wie werden die Bewilligungen erteilt?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Jahr 2018 hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) eine Bewilligung für eine Fernbuslinie der Swiss Domo Express AG erteilt. Seitdem wurde das Unternehmen von Eurobus übernommen. 2019 beabsichtigt das BAV nun, vergleichbare Bewilligungen (zum Beispiel für das Unternehmen Dr. Richard Schweiz GmbH) nicht zu gewähren. Dies begründet das BAV damit, das Unternehmen, dem zuerst die Bewilligung erteilt wurde, vor der Konkurrenz schützen zu wollen. Das Amt ist der Ansicht, dass es sich nicht rechtfertigen liesse, mehrere Bewilligungen für die gleiche Linie zu erteilen.

1. Wendet der Bund beim Fernverkehr das Prinzip "first come, first served" an, wodurch andere Gesuchsteller de facto vom Markt ausgeschlossen werden? Gilt das sogar für Strecken, die überhaupt nicht bedient werden? Wurde hier bewusst ein landesweites Monopol geschaffen?
2. Verfügt das BAV über eine Planung der künftigen Bewilligungen?
3. Müsste man nicht einräumen, dass das Vorhandensein mehrerer Akteure auf dem Markt förderlich ist und das Angebot zugunsten der Bevölkerung verbessert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Konzessionsgesuche werden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) und nach der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) beurteilt. Diese gelten für alle Verkehrsträger und alle Verkehrsarten gleichermassen. Gemäss Artikel 11 VPB darf eine Konzession nur dann erteilt werden, wenn für das bestehende Angebot anderer Transportunternehmen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse entstehen.

1. Bei Fernbusangeboten handelt es sich um eigenwirtschaftliche Angebote, für welche jedes geeignete Unternehmen zu jeder Zeit ein Gesuch beim BAV einreichen kann. Es dürfen keine bestehenden und vom Bund konzessionierten Verkehrsangebote in ihrem Bestand gefährdet werden. Um zu verhindern, dass ein Unternehmen auf Vorrat Konzessionsrechte erwirbt, dürfen Gesuche nur innerhalb einer bestimmten Zeitspanne vor der geplanten Inbetriebnahme des Angebotes beim BAV eingereicht werden: frühestens 10 und spätestens 3 Monate vor geplanter Inbetriebnahme der zu konzessionierenden Linie (Art. 12 Abs. 1 VPB). Treffen zeitgleich zwei oder mehr Gesuche für dieselbe Konzession ein, werden diese gemeinsam beurteilt und wird dem nach bestimmten Kriterien besseren Angebot die Konzession zugesprochen. Mit der Erteilung einer Konzession hat das Unternehmen die Pflichten (wie Betriebs-, Fahrplan- oder Tarifpflicht) wahrzunehmen und verfügt auf der anderen Seite über die entsprechenden Schutzrechte. Eine Konzession stellt kein absolutes Exklusivrecht dar. Sollte die Nachfrage auf einer Linie so gross sein, dass zusätzliche Angebote ohne wesentliche Konkurrenzierung des bestehenden Anbieters erbracht werden können, ist die Erteilung einer weiteren Konzession auf der gleichen Linie rechtlich zulässig. Dabei können Konzessionen an verschiedene Transportunternehmen ausgestellt werden.
2. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, liegt es im Ermessen der Unternehmen, Gesuche für regelmässige Personentransporte beim BAV einzugeben. Eine Planung ist deshalb nicht möglich.
3. Mehrere Anbieter im Markt können sich positiv auf das Angebot auswirken. Bisherige Anbieter dürfen gemäss Artikel 11 VPB jedoch nicht in ihrem Bestand gefährdet werden, da dies zu einem ruinösen Verdrängungswettbewerb führen könnte und private und öffentliche Investitionen gefährden würde.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3105

 Postulat

Familien schützen und Gemeinwesen entlasten. Die Ratifikation des Haager Unterhaltsübereinkommens prüfen

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Beitritt der Schweiz zum Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 sowie zum Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht zu prüfen. Der Bericht soll darstellen, wie das Übereinkommen in der föderalen Schweiz umgesetzt werden kann. Er soll die Vor- und Nachteile (insb. Kosten-Nutzen-Bilanz) verschiedener Umsetzungsmodelle aufzeigen. Die Kantone sollen in geeigneter Weise in die Prüfung mit einbezogen werden.

Unterhaltsberechtigte in der Schweiz haben Anspruch auf behördliche Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Alimentenforderungen. Dies, auch wenn der Schuldner im Ausland lebt. Dazu hat die Schweiz verschiedene Übereinkommen ratifiziert. Das wichtigste ist das New Yorker Übereinkommen von 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.

Das New Yorker Übereinkommen ist mittlerweile veraltet. Es erfasst beispielsweise bevorschusste Unterhaltsforderungen nicht ausdrücklich. Weil viele Unterhaltsforderungen heute bevorschusst werden, bleiben die bevorschussenden Gemeinden oft auf ihren Kosten sitzen, während die unterhaltspflichtige Person im Ausland nichts bezahlt. Zudem gewähren gewisse ausländische Staaten unterhaltsberechtigten Kindern aus der Schweiz keine Alimenteninkassohilfe, weil sie diese von ihrem lokalen Armutsstandard abhängig machen. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz überschreiten diesen ausländischen Armutsstandard aber in der Regel, obwohl sie für Schweizer Verhältnisse bedürftig sind.

Das Haager Unterhaltsübereinkommen löst diese Probleme: Auch bevorschusste Unterhaltsforderungen werden erfasst. Zudem wird die Rechtshilfe in der Regel allen Kindern gewährt. Das Übereinkommen erleichtert auch den Anschluss an das Informatiksystem "iSupport". Dieses beschleunigt die Übermittlung der Gesuche und vereinfacht die Bearbeitung von internationalen Fällen. Das Übereinkommen ist inzwischen in fast 40 Staaten umgesetzt, auch in der EU und den USA.

Die Alimenteninkassohilfe erfolgt heute durch Behörden auf Gemeinde- und Kantonsebene, wobei in internationalen Fällen die Zentralbehörde beim Bund Unterstützung leistet. Bei der Vernehmlassung zur Inkassohilfeverordnung haben viele Kantone vorgeschlagen, die internationalen Fälle wegen ihrer Komplexität ganz beim Bund zu konzentrieren. Der Bericht soll deshalb auch die Vor- und Nachteile einer Bundeszentralstelle aufzeigen.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (12)

Arnold Beat, Arslan Sibel, Bregy Philipp Matthias, Gmür-Schönenberger Andrea, Gugger Niklaus-Samuel,
Guhl Bernhard, Kutter Philipp, Meyer Mattea, Müller Leo, Quadranti Rosmarie, Streff-Feller Marianne,
Wehrli Laurent

19.3106 Interpellation

Gebäude spielen eine Schlüsselrolle bei der Energiewende

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie den Medien zu entnehmen ist, werden offenbar Stimmen laut, die an der vom Volk im Mai 2017 mit mehr als 58 Prozent Jastimmen beschlossenen Energiewende zweifeln. Erstaunlicherweise werden fast immer bloss die Produktionsseite und das Ausbaupotenzial für die Wasserkraft, die Biomasse-, Windenergie- und Geothermieproduktion betrachtet. In den Energieberichten des Bundesrates zur Energiestrategie 2050 und für die Revision des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) erklärte der Bundesrat 2012 und 2013, dass die Energieeffizienz und insbesondere "die Gebäude eine Schlüsselrolle für die Energiewende spielen".

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Laut Bundesrat könnte allein mit der Sanierung des bestehenden Gebäudeparks auf Minergie-P-Standard der Heizwärmebedarf um bis zu 90 Terawattstunden pro Jahr gesenkt werden (Interpellation Wehrli [10.3873](#)). Da viele Vermieterinnen und Vermieter, KMU und vor allem Hunderttausende Mieterinnen und Mieter diese hohen Energieverluste finanzieren müssen, ist es nicht verständlich, warum der Bundesrat im Zusammenhang mit der Energiewende nicht vermehrt die Energieeffizienz im Gebäudebereich in den Vordergrund rückt. Sind die potenziellen Minderausgaben für Mieterinnen und Mieter dem Bundesrat weniger wichtig?
2. Ende September 2018 wies das Bundesamt für Energie (BFE) auf das riesige Solarenergiepotenzial der Schweizer Hausdächer von rund 50 Terawattstunden pro Jahr hin. Davon könnten neben zahlreichen Vermieterinnen und Vermietern und KMU vor allem auch Mieterinnen und Mieter in Bau- und Wohngenossenschaften profitieren. Warum erwähnt der Bundesrat dieses riesige Energiepotenzial, welches etwa über 35 Prozent grösser ist als das gesamte Wasserkraftpotenzial der Schweiz (rund 36 Terawattstunden pro Jahr), nicht prominenter im Zusammenhang mit der Energiewende?
3. Wie gross schätzt der Bundesrat die Einsparungen an fossil-nuklearen Energien und reduzierten CO₂-Emissionen ein, wenn alle das 50-Terawattstunden-Energiepotenzial möglichst vollständig:
 - a. als Inhaber von herkömmlichen Gebäuden nutzen?
 - b. als Inhaber von effizienten Minergie-P-Gebäuden (bzw. vergleichbare Baustandards) nutzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Heute werden knapp 50 Prozent des schweizerischen Primärenergieverbrauchs für Gebäude aufgewendet: 30 Prozent für Heizung, Klimatisierung und Warmwasser, 14 Prozent für Elektrizität und etwa 6 Prozent für die Herstellung und den Unterhalt. Die Ausnutzung der nach wie vor grossen Sparpotenziale im Gebäudebereich ist volkswirtschaftlich von grossem Interesse. Der Gebäudebereich ist auch massgeblich verantwortlich für den Verbrauch fossiler Ressourcen, das Abfallaufkommen und die Umweltbelastung unserer Gesellschaft. Aus Eigentümersicht sind energetische Sanierungsmassnahmen zunehmend rentabel, wobei die Beiträge durch das Gebäudeprogramm sowie Steuerabzüge bereits berücksichtigt sind. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, dass energetische Sanierungen zu Mietzinserhöhungen führen können, die oft höher ausfallen als die Kosteneinsparungen aufgrund der Sanierungsmassnahmen. Gleichzeitig steigt aber auch die Wohnqualität.

Für konkrete Massnahmen, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen, sind gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV; SR 101) vor allem die Kantone zuständig. Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Kompetenzen bereits zahlreiche Massnahmen (insbesondere das Gebäudeprogramm zur Förderung CO₂-wirksamer Massnahmen) ergriffen, um das Potenzial des Gebäudebereichs auszuschöpfen.

2. Der Bundesrat ist sich des Potenzials der Solarenergie vollumfänglich bewusst, und er hat dies auch wiederholt kommuniziert – letztmals in einer Medienmitteilung des BFE vom 15. April 2019 über die interaktiven Anwendungen [sonnendach.ch](#) und [sonnenfassade.ch](#). Der Bundesrat und die zuständigen



Fachämter werden auch weiterhin proaktiv über das Potenzial der Solarenergie und damit einhergehende Massnahmen informieren.

3. Um die Einsparungen an fossilen Energien sowie die Reduktion der CO₂-Emissionen bei den Gebäuden einzuschätzen, ist es wichtig, die Effizienz und die Produktion erneuerbarer Energien (inkl. Elektrizität für die elektrische Mobilität) zusammen zu betrachten. Grundsätzlich können Gebäude ihren Energiebedarf CO₂-frei decken. Zudem kann der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser bei bestehenden Gebäuden durch eine energetische Sanierung um rund 50 Prozent und bei einer Sanierung nach Minergie-P um rund 75 Prozent reduziert werden. Gebäude werden vermehrt auch für die Produktion von erneuerbaren Energien genutzt, welche es ihnen erlaubt, Energie ins öffentliche Netz einzuspeisen.

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK), welche sich in ihrem Leitbild zur langfristigen Entwicklung der interkantonalen Gebäudepolitik das Ziel gesetzt hat, bis 2050 die CO₂-Emissionen aus Gebäuden auf einen Zielwert unter 20 Prozent der Emissionen in den 1990er Jahren zu senken. Will man diese Zielsetzung erreichen, dann dürfen ab 2030 nur noch in sehr gut gedämmten Gebäuden (das betrifft sowohl herkömmliche Gebäude wie auch Minergie-P-Gebäude) als Spitzenlastkessel sowie in Ausnahmefällen (technische, finanzielle Gründe, Denkmalschutz) fossile Kessel eingesetzt werden.

Im Jahr 2050 sollen gemäss dem Leitbild der Kantone nur noch 10 bis 15 Prozent der Komfortwärme fossil erzeugt werden, mehrheitlich mit CO₂-ärmerem Erdgas. Ölheizungen sollen nur noch in Ausnahmefällen betrieben werden. Bei bestehenden Bauten kann der CO₂-Ausstoss durch Effizienzgewinne über die Gebäudehülle sowie mit der Substitution der fossilen Wärmeerzeugung durch die Nutzung von Umweltwärme (Wärmepumpen), Abwärme (beispielsweise aus Kehrrichtverbrennungsanlagen) und Wärme aus der energetischen Nutzung von Biomasse (beispielsweise aus Holzheizungen) vermindert werden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Kiener Nellen Margret, Marti Samira, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula

19.3107 Interpellation

Sich weiterbilden, um an der Spitze zu bleiben. Eine vierte Säule für die Weiterbildung

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie können Anreize geschaffen werden, damit wir alle im Bereich der Weiterbildung aktiv bleiben? Könnte man eine vierte Säule zugunsten der Weiterbildung schaffen? Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer würde über ein eigenes Konto verfügen, das gemeinsam durch die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite finanziert wird. Das Konto könnte im Laufe des Arbeitslebens für die Bedürfnisse der Weiterbildung angepasst werden.

Die Bildung ist eine Frage von grosser Bedeutung. Adecco zufolge verlieren die Arbeitnehmenden mit der Digitalisierung alle vier Jahre 30 Prozent ihrer Kompetenzen. Die Schweiz hat denn auch eine Volkswirtschaft von hoher Qualität, der es an qualifizierten Arbeitskräften fehlt. Die Weiterbildung ist der bestmögliche Schutz vor der Arbeitslosigkeit oder der vorzeitigen Pensionierung.

Begründung

Seit 10 Jahren hat jeder junge Mensch in Singapur ein Bildungskonto, mit dem zum Teil die Ausbildung finanziert wird. Die Eltern zahlen ab der Geburt in dieses Konto ein. Dazu kommen öffentliche und private Mittel, und das Konto verfügt über einen vorteilhaften Zinssatz, der durch den Staat gewährleistet wird.

In der Schweiz betont das Observatorium für Berufsbildung, wie wichtig es ist, dass Lernende sich stets weiterbilden, um Zugang zu höheren Bildungswegen zu haben.

Der Bedarf im Bereich der Weiterbildung explodiert: 63 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer zwischen 15 und 75 Jahren haben im Jahr 2016 an einer Weiterbildung teilgenommen. 2011 lag dieser Wert noch bei 58 Prozent. 89 Prozent der Unternehmen haben im Jahr 2015 eine Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden unterstützt. 2011 waren es noch 83 Prozent der Unternehmen.

Zurzeit werden die Ausgaben zu 50 Prozent durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, zu 40 Prozent durch den Arbeitgeber und zu 10 Prozent durch die Arbeitslosenversicherung übernommen (vgl. Die Volkswirtschaft, 6/2009). Die Aufwendungen für die Weiterbildung machen 0,8 Prozent der durch die Unternehmen ausgezahlten Löhne aus (BFS).

Doch eine neue Gefahr taucht auf: der soziale Abstieg. Viele Arbeitnehmende, insbesondere die am geringsten qualifizierten, befinden sich am Rand des Arbeitsmarktes, da sie ihre beruflichen Fähigkeiten nicht ausreichend weiterentwickeln können. Deshalb müsste die Finanzierung einer solchen vierten Säule dem Einkommen so angepasst werden, dass Personen ohne Sparmöglichkeiten nicht benachteiligt werden.

Ein guter Ausbildungsstand bedeutet auch, länger im Berufsleben bleiben zu können. Avenir Suisse hat gezeigt, dass 86 Prozent der Männer zwischen 55 und 59 Jahren mit einem "hohen" Bildungsniveau weiterhin Vollzeit arbeiten im Vergleich zu nur 66 Prozent der Männer mit einem "tiefen" Bildungsniveau. Von den Frauen zwischen 58 und 61 Jahren, die Vollzeit arbeiten, haben 26 Prozent ein "hohes" Bildungsniveau, während 13 Prozent ein "tiefes" Bildungsniveau haben.

Dieses Vorhaben wäre eine sinnvolle Investition für die Gesellschaft, die Unternehmen und die Arbeitnehmenden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat teilt die Meinung des Interpellanten, dass die berufliche Weiterbildung eine wichtige Rolle spielt. Die beschleunigten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erfordern, dass Qualifikationen und Wissen angepasst und erweitert werden.

Der Bund hat sich der Thematik Weiterbildung bereits mit verschiedensten Massnahmen angenommen. Mit dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) wird der Bedeutung des lebenslangen



Lernens Rechnung getragen. Das Gesetz hält fest, dass die Weiterbildung grundsätzlich in der Verantwortung jeder und jedes Einzelnen liegt. Ergänzend zur individuellen Verantwortung unterstützt der Bund beispielsweise Massnahmen der Kantone zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener. Weiter hat der Bund 2018 den Förderschwerpunkt "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" lanciert. Damit spricht er Betriebe an, die ihre Mitarbeitenden auf künftige Herausforderungen am Arbeitsplatz besser vorbereiten möchten, auch im Bereich der digitalen Grundkompetenzen. Zudem werden in der höheren Berufsbildung seit der Einführung direkter Bundesbeiträge Anfang 2018 die Teilnehmenden vorbereitender Kurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen finanziell entlastet. Der Bund unterstützt ferner zielgruppenspezifische Weiterbildungen in vielen Bereichen auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen. Weiter können Arbeitnehmende bei der direkten Bundessteuer seit 2016 alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten bis jährlich 12 000 Franken als Abzug geltend machen.

Die vom Interpellanten vorgeschlagene Vorsorgesäule zugunsten der Weiterbildung ist nicht neu. Das – inzwischen zurückgezogene – Postulat Bertschy [17.3959](#) zielte in die gleiche Richtung. Der Bundesrat lehnte in der Stellungnahme vom 22. November 2017 die Forderung, dass die Weiterbildung analog zur Altersvorsorge staatlich unterstützt werden soll, aus folgenden Gründen ab: Personen mit hohen formalen Bildungsabschlüssen haben bereits heute eine überdurchschnittliche Weiterbildungsbeteiligung, auch ohne staatliche Anreize. Anders ist die Situation bei den Niedrigqualifizierten: Diese sind statistisch gesehen überdurchschnittlich stark von struktureller Arbeitslosigkeit betroffen. Massnahmen zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit, die infolge der Digitalisierung entstehen könnte, müssten daher vor allem bei dieser Personengruppe die Weiterbildungsanreize erhöhen. Bildungsferne Personengruppen mit tieferen Einkommen sind jedoch oft finanziell gar nicht in der Lage, überobligatorische Ersparnisse zu bilden. Entsprechend brächte die vorgeschlagene vierte Säule für diese Personengruppe kaum eine Steigerung der Weiterbildungsbeteiligung.

Die Arbeitgebenden beteiligen sich bereits in namhaftem Ausmass an Weiterbildungen. Im Jahr 2016 haben gemäss Bundesamt für Statistik 66 Prozent der Erwerbstätigen im Alter von 25 bis 64 Jahren aus beruflichen Gründen an mindestens einer Weiterbildungsaktivität teilgenommen. Dabei wurden 61 Prozent bei mindestens einer Aktivität von ihrem Arbeitgeber unterstützt. Zudem regelt das Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) in Artikel 60, dass Organisationen der Arbeitswelt zur Förderung der Berufsbildung – dazu gehört auch die berufsorientierte Weiterbildung – Berufsbildungsfonds schaffen und äufnen können. Und nicht zuletzt ist die Unterstützung von Weiterbildung auch in einer Vielzahl von Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3108 Interpellation

Reduktion von CO₂-Emissionen durch Dämmung und solare Gebäudestromproduktion

Eingereicht von: Eymann Christoph
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Sieht der Bundesrat in der Förderung von effizienten Minergie-P-Bauten, welche als Plusenergiebauten gleichzeitig Solarstrom erzeugen, eine verfolgenswerte Möglichkeit, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren und gleichzeitig Strom zu produzieren?
2. Welche Auswirkungen hätte eine Priorisierung der Fördermittel des Einspeisevergütungssystems (EVS) bzw. der CO₂-Abgabe auf die preisgünstigsten Energie- und Energieeffizienzmassnahmen mit Förderbeiträgen von max. 30 Prozent der baurelevanten Investitionen bezüglich der Schweizer Stromversorgung und bezüglich der Gesamtenergieversorgung des Landes?
3. Welche energetischen und klimatischen Auswirkungen hätte eine Beschränkung der EVS/CO₂-Fördermittel auf eine Einmalzahlung von 120 Schweizerfranken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) für Minergie-P-Wohn- und -Geschäftsbauten, welche im Jahresdurchschnitt mehr CO₂-freie Energie erzeugen, als sie benötigen?
4. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, für Minergie-P-/Plusenergiebauten, die mit der Einmalzahlung allein nicht realisierbar sind, für die Dauer von höchstens drei Jahren denselben Strompreis zu erhalten, den die regionalen Elektrizitätswerke für ihre Stromlieferungen in Rechnung stellen, indem z. B. die Zusatzaufwendungen der Elektrizitätswerke von der EVS zurückerstattet würden?

Begründung

Das Volk hat sich 2017 für eine neue Energiestrategie ausgesprochen. Teilweise enthält das Energiegesetz Ziele, deren Erreichung nur möglich ist, wenn Energie in Gebäuden eingespart und so die Energieeffizienz deutlich erhöht wird. Die Nutzung der Solarenergie für die Produktion von Strom und Wärme ist in der Schweiz noch lange nicht optimiert, es braucht rasch Entscheide und die Umsetzung im Bund und in den Kantonen. Die Initiative für die optimale Nutzung der Solarenergie muss gemäss Artikel 89 Absatz 3 zweiter Satz vom Bund kommen. Ein wirksames Instrument kann die Bauplanungs- und die Baubranche anbieten, indem sämtliche Mittel für Gebäude- und Energiemassnahmen inkl. Forschung so eingesetzt werden, dass mehr CO₂-freier Strom produziert wird als für das Gebäude benötigt. Die Überschüsse können z. B. der E-Mobilität dienen. Unerlässlich ist aber, dass geeignete Dach- und Fassadenflächen auch tatsächlich genutzt werden. Hier ist die aktuelle Zurückhaltung seitens der zuständigen Behörden und der Bauherrschaften nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Ja. Bereits heute existieren zur Förderung von effizienten Minergie-P-Bauten und Plusenergiebauten verschiedene Instrumente: das Gebäudeprogramm zur Förderung CO₂-wirksamer Massnahmen, die kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV), die Einmalvergütung und die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Mukun 2014). Allerdings liegt der Fokus der Förderung auf der Wirksamkeit (Reduktion von CO₂ resp. kostengünstige Energieproduktion aus erneuerbaren Energien) und nicht auf einem spezifischen Gebäudestandard wie z. B. Minergie-P-Bauten oder Plusenergiebauten.
- 2./3. Eine Priorisierung von Minergie-P-Bauten oder Plusenergiebauten im Rahmen der KEV oder mit einem anderen Förderinstrument hätte keine relevanten energetischen oder klimatischen Auswirkungen auf die Schweizer Energieversorgung und wäre im Vollzug sehr aufwendig. Solche Bauten werden bereits heute effizient gefördert (vgl. Antwort zu Frage 1).
4. Das geltende Recht verpflichtet die Verteilnetzbetreiber zur angemessenen Vergütung des eingespeisten Stroms aus kleinen Stromproduktionsanlagen. Das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) sieht aber für Strom aus



Minergie-P-/Plusenergiebauten keine besonderen Vergütungen vor. Ein solches System wäre mit einem sehr grossen Vollzugsaufwand verbunden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3110 Interpellation

Rekordhohe steuerfreie Ausschüttungen von Kapitaleinlagereserven im Jahr 2018?

Eingereicht von: Meyer Mattea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Kapitaleinlageprinzip (KEP) erlaubt es Gesellschaften, Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) steuerfrei an ihre Anteilseigner zurückzubezahlen. Die Einführung des KEP verursachte gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) seit seinem Inkrafttreten 2011 bei Bund, Kantonen und Gemeinden Steuerausfälle in der Gesamthöhe von zwischen 3,6 und 4,8 Milliarden Schweizerfranken. Die Gesamtsumme der von den Unternehmen aktuell angehäuften KER beläuft sich mittlerweile auf 2472 Milliarden Schweizerfranken. Das Parlament hat mit der Staf eine Einschränkung des KEP beschlossen, die sogenannte Rückzahlungsregel. Sie besagt, dass KER aus in der Schweiz börsenkotierten Firmen nur dann steuerfrei zurückgezahlt werden können, wenn im selben Umfang auch steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden. Der Bund rechnet durch diese Regel mit jährlichen Mehreinnahmen im Vergleich zum Status quo von 150 Millionen Schweizerfranken. Rückzahlungen von KER, die in der Schweiz nach dem 24. Februar 2008 entstanden, indem die betreffenden Firmen ihren Sitz in die Schweiz verlegten, werden von dieser Rückzahlungsregel allerdings befreit. Dasselbe gilt auch für KER aus Gesellschaften, die in Zukunft in die Schweiz einwandern werden.

2018 häuften Unternehmen in der Schweiz gemäss Angaben der ESTV 334 Milliarden neue KER an. Gleichzeitig beliefen sich die Rückzahlungen auf 308 Milliarden. Letzteres ist mit Abstand der höchste Wert seit der Inkraftsetzung des KEP 2011.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Steuereinnahmen entgingen dem Bund 2018 durch diese extrem hohen Ausschüttungen?
2. Wie lassen sich die ausserordentlich hohen Rückzahlungen von KEP im Jahre 2018 erklären? Rechnet der Bundesrat mit ähnlich hohen Rückzahlungen im Jahre 2019?
3. Kann er Aussagen treffen über die Herkunft der neugeschaffenen KER, die Destinationen der ausgezahlten KER und diese nach kotierten und nichtkotierten Gesellschaften unterscheiden?
4. Auf welche verschiedenen Arten können Kapitaleinlagen gebildet werden? Wir bitten um eine detaillierte Beschreibung.
5. Gibt es seit der Einführung des KEP neue Arten, wie KER innerhalb von Firmenstrukturen gebildet werden? Wenn ja, bitten wir um eine detaillierte Beschreibung dieser Mechanismen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die steuerfreie Ausschüttung von KER steuersystematisch korrekt ist, da es sich bei den KER um eingebrachtes Kapital und nicht um erwirtschaftete Gewinne handelt.

1. Ob und in welchem Umfang Mittel ausgeschüttet werden, kann in hohem Mass von den steuerlichen Folgen abhängen. Werden Mittel aus KER steuerfrei ausgeschüttet, kann deshalb nicht vorbehaltlos angenommen werden, dass die Ausschüttung in gleicher Höhe erfolgt wäre, wenn sie steuerbar gewesen wäre.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur Staf hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die zusätzlichen Steuern für den Bund bei einer Aufhebung des KEP bezogen auf das Jahr 2017 auf rund 500 bis 700 Millionen Franken geschätzt. Diese Schätzung ist aufgrund der beschränkten Datenlage mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und beruht auf verschiedenen Annahmen. Vgl. hierzu die Erläuterungen in Ziffer 4 des Dokumentes "Anpassungen am Kapitaleinlageprinzip – Erläuterungen der ESTV" <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/18-031-kapitaleinlagenprinzip-wak-s-2018-05-25-d.pdf>.

Wendet man diese Schätzmethode auf das Rückzahlungsvolumen des Jahres 2018 an, ergeben sich für den Bund Mehreinnahmen von rund 500 bis 800 Millionen Franken.

2. Der Bundesrat verfügt über keine gesicherten Erhebungen, die verlässliche Erklärungen zulassen würden. Auch über die Höhe der KER-Rückzahlungen im Jahr 2019 ist aufgrund der unterschiedlichen und nicht



berechenbaren Einflussfaktoren eine verlässliche Prognose nicht möglich.

3. Um Steuerumgehungen zu verhindern, klärt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bei der Anmeldung von neugeschaffenen KER ab, wer die Kapitaleinlage tätigt. Die Herkunft der KER ist damit nur im jeweiligen Dossier erkennbar. Die Angaben werden jedoch nicht in auswertbarer Form erfasst.

Der Empfänger der KER ist der ESTV in der Regel nicht bekannt. Für die Erstellung der Kurslisten macht die ESTV jedoch Datenerhebungen. Demnach wurden 2018 von 77 in der Schweiz börsenkotierten Gesellschaften 13 328 Millionen Schweizerfranken an KER ausgeschüttet. Der Betrag ist mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, weil die ESTV noch nicht sämtliche Meldungen überprüft hat.

4. KER werden zivilrechtlich als Agio bei Kapitalerhöhungen oder als Zuschuss ohne Ausgabe von Beteiligungsrechten eingelegt. Zuschüsse sind mangels Formvorschriften kostengünstiger und werden vor allem im Falle von einfachen Beteiligungsverhältnissen gewählt, wenn keine Wertverschiebungen bei den Beteiligten auszugleichen sind. Agios und Zuschüsse können in Form von Bankguthaben oder Forderungsverrechnung, aber auch in Form von übrigen Sachwerten wie z. B. Liegenschaften, Immaterialgütern oder Beteiligungen geleistet werden. Es können auch ganze Betriebe mit Aktiven und Passiven im Umfang des Aktiven-Überschusses als KER eingebracht werden. Für die steuerliche Anerkennung müssen, neben anderen Bedingungen, die KER von den zivilrechtlichen Eigentümern der Beteiligungsrechte geleistet werden.

5. Für die Bildung von KER bestehen seit der Einführung des KEP nur die beiden obenerwähnten zivilrechtlichen Vorgehensweisen (Kapitalerhöhung mit Agio oder Zuschuss).

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Kiener Nellen Margret, Marti Samira, Marti Min Li, Mazzone Lisa, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva



19.3111

 Interpellation

Alarmierende Intransparenz beim Euratom-Programm

Eingereicht von: Chevalley Isabelle
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz leistet einen Beitrag von 244 Millionen Franken an das Euratom-Programm für die Periode 2014–2020. Bekannt ist, dass davon 134 Millionen in das Kernfusionsprogramm Iter und 110 Millionen in das Kernspaltungsprogramm fließen. Aber ansonsten liegt vieles im Dunkeln.

Deshalb stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Angesichts des nahenden Programmendes (2020): Wird der Bundesrat einen vollständigen Bericht mit den Einzelheiten zu den in das Euratom-Programm investierten Geldern vorlegen (Abfälle, Rückbau, neue Reaktoren, Sicherheit, verlängerte Laufzeiten alter Reaktoren, Lobbying usw.)?
2. Auf europäischer Ebene wurde offenbar bereits über ein nächstes Euratom-Programm entschieden. Wann gedenkt der Bundesrat dem Parlament Einzelheiten dazu vorzulegen?
3. In seiner Stellungnahme zur dritten Frage meiner Interpellation [18.3048](#) schreibt der Bundesrat, es sei nicht möglich, den Beitrag für die Forschung zu künftigen Reaktoren und zur Sicherheit der aktuellen Reaktoren nach diesen beiden Bereichen aufzuteilen. In Anbetracht der investierten Millionenbeträge erscheint das nicht sehr seriös. Kann der Bundesrat die genaue Aufteilung dieses Beitrags in Erfahrung bringen?
4. In der Debatte über Horizon 2020 und Euratom wurde uns gesagt, die beiden Programme könnten nicht voneinander getrennt werden. Nun hat uns aber die EU am 10. Februar 2014 von Horizon 2020 ausgeschlossen, nicht aber vom Euratom-Programm. Kann für die nächste Periode nun endlich separat über die beiden Programme debattiert werden?
5. Ist es möglich, nur am Kernfusionsprogramm teilzunehmen? Die Beiträge dazu richten sich nach einem auf dem BIP basierenden Verteilschlüssel; aber wer entscheidet über die in das Kernspaltungsprogramm fließenden Beträge? Die Schweiz oder die EU?
6. Welche Beträge hat die Schweiz bislang gezahlt? Und welche Beträge wurden bis heute direkt den Schweizer Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Euratom-Programm ausbezahlt?
7. Die am 1. Dezember 2017 veröffentlichte Zwischenbewertung des Euratom-Programms durch die Europäische Kommission enthält Empfehlungen. Die Empfehlung 7 beginnt wie folgt: "Das Gremium spricht sich für ein starkes Euratom-Programm aus, damit Europa in die erste Riege der Stromerzeugung aus Kernkraft aufsteigen und seine technologische Führungsposition ... behalten kann." Ist der Bundesrat dafür, dass das Geld aus der Schweiz dem Lobbying für die Beibehaltung einer nuklearen Energieproduktion zugutekommt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Im Rahmen ihrer Teilnahme am Forschungs- und Ausbildungsprogramm Euratom beteiligt sich die Schweiz an Forschungen in den Bereichen Kernfission und Kernfusion und leistet einen Beitrag an die Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC). Die JRC leistet technische und wissenschaftliche Unterstützung der EU-Politik im Bereich nukleare Sicherheit und Strahlenschutz. Sie führt Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten durch und trägt zur Definition der Industrienormen bei, die für den Betrieb von Leistungsreaktoren gelten. Darüber hinaus beteiligt sich die Schweiz als Mitglied von Fusion for Energy am Bau von Iter.

Die in der Interpellation erwähnten Beträge entsprechen den Schätzungen von 2013. Aufgrund der EU-Programmbudgets belaufen sich die voraussichtlichen von der Schweiz bezahlten Beiträge für die Periode 2014–2020 auf 99,9 Millionen Franken für Euratom (davon 19,3 Millionen Franken für die Fissionsforschung, 33,8 Millionen für die JRC und 46,8 Millionen für die Fusionsforschung) sowie 125,6 Millionen für Iter.

1. 2015 und 2018 veröffentlichte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Berichte



zur Beteiligung der Schweiz an Euratom, an der JRC und an Iter. Eine aktualisierte Bilanz wird dem Parlament bei der nächsten Behandlung der Beteiligung der Schweiz an den europäischen Forschungsprogrammen vorgelegt (siehe Punkt 2).

2. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 7. Juni 2018 ihre Rechtsetzungsvorschläge betreffend Euratom 2021–2025, den europäischen Beitrag an Iter 2021–2027 und Horizon Europe 2021–2027. Diese müssen vom Europäischen Rat und vom Parlament noch verabschiedet werden. Der Bundesrat beabsichtigt, dem Parlament im zweiten Halbjahr 2020 eine Botschaft zur Schweizer Beteiligung an diesen Programmen und Tätigkeiten zu unterbreiten.

3. Die Forschung zur Entwicklung neuer Reaktoren ist in das Unterprogramm zur Systemsicherheit integriert. Sämtliche Projekte zielen darauf ab, die Sicherheit bestehender wie auch künftiger Kernreaktoren zu verbessern. Deshalb ist eine objektive Trennung der Beiträge, die spezifisch für die Entwicklung neuer Reaktoren aufgewendet werden, nicht möglich.

4. Die EU macht seit 2011 eine politische Verbindung zwischen der Beteiligung der Schweiz am Forschungsrahmenprogramm und ihrer Beteiligung an Euratom und Iter. Als Gegenleistung für ihre Beteiligung an Euratom und Iter konnte die Schweiz zwischen 2014 und 2016 weiterhin am ersten Pfeiler von Horizon 2020 assoziiert bleiben. Eine allfällige Trennung der Beteiligung an Euratom und Iter von der Beteiligung an Horizon Europe wird von den jeweiligen Interessen der Schweiz und der EU sowie der Entwicklung der Verhandlungen abhängen.

5. Die Euratom-Forschungsprogramme in Kernfission und Kernfusion fallen unter denselben institutionellen Rahmen.

Kein Staat nimmt nur an einem der beiden Bereiche teil. Die Beteiligung am Bau von Iter ist hingegen institutionell nicht an Euratom gebunden. Die Mittel für die Euratom-Programme werden von der EU beschlossen. Der Beitrag der Schweiz wird anhand dieser Budgets und zweier Verteilschlüssel berechnet, die das BIP der Schweiz und die Summe der BIP aller EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen.

6. Für die Periode 2014–2017 überwies die Schweiz 9 Millionen Franken für den Teil "Fission" und 23,5 Millionen für den Teil "Fusion". Die EU vergab 4,3 respektive 21,3 Millionen an Forschung in der Schweiz. Der Beitrag von 16,1 Millionen, den die Schweiz an die JRC ausrichtet, generiert keinen finanziellen Rückfluss.

7. Der Zwischenbericht der Europäischen Kommission ist für den Bundesrat nicht bindend. Der Bundesrat unterstützt Forschung, die auf eine sichere und effiziente Nutzung der Kernenergie ausgerichtet ist. Diese Art Forschung wird heute hauptsächlich im Rahmen internationaler Instrumente wie Euratom betrieben.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3112 Motion

Food Waste. Stopp der Lebensmittelverschwendung

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Lebensmittelgesetz (LMG), Artikel 7 Absatz 4, wie folgt zu ergänzen: Der Bundesrat kann besondere Bestimmungen erlassen für die Abgabe von Lebensmitteln an zertifizierte Organisationen oder Personen, zwecks Verhinderung von Lebensmittelverlusten. Der Schutz der Gesundheit muss jederzeit gewährleistet sein.

Begründung

Die Motion fordert die kostenfreie Abgabe von geniessbaren Lebensmitteln bei Ladenschluss an zertifizierte Organisationen oder Einzelpersonen auf Verlangen. Dabei handelt es sich um Lebensmittel wie Tagesfrischprodukte, die für den Verzehr innerhalb von 24 Stunden hergestellt wurden, sowie Lebensmittel, die wegen dem Mindesthaltbarkeitsdatum am nächsten Tag nicht mehr verkauft werden dürfen.

Heute werden viele dieser Lebensmittel aufwendig entsorgt und mit Waschpulver, Kaffeesatz oder anderen Vergällungsmitteln ungeniessbar gemacht. Die Schweiz hat sich verpflichtet, den Lebensmittelabfall bis ins Jahr 2030 zu halbieren. Die Abgabe von Tagesfrischprodukten und nicht mehr verkäuflichen Lebensmitteln an zertifizierte Organisationen ist ein erster Meilenstein zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung.

Frankreich, Italien und Tschechien verpflichten Supermärkte, die überschüssigen Lebensmittel Hilfswerken zu spenden. Die Bevölkerung ist in den letzten Jahren in Bezug auf das Wegwerfen von geniessbaren Lebensmitteln höchst sensibilisiert und erwartet von der Politik Massnahmen. Die Abgabe von nichtverkauften Lebensmitteln ist ethisch geboten und ökologisch absolut zwingend. Schweizweit genügen die bestehenden, freiwilligen Organisationen und Initiativen nicht, um flächendeckend die Lebensmittelverschwendung zu verhindern.

Zertifizierung von Organisationen und Einzelpersonen erfolgt durch anerkannte Hilfsorganisationen, wie z. B. Caritas (Kulturlegi), Kirchen oder Gemeinden (Berechtigungskarten). Die Wirtschaftsfreiheit wird durch eine Abgabepflicht nicht eingeschränkt, da der Detailhandel den Besitz und das Eigentum bei Ladenschluss aufgibt, und zwar durch die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung. Bei der Abgabe von geniessbaren Lebensmitteln bei Ladenschluss spart der Detailhandel die Abfallgebühren sowie die Fahrten zu den Biogasanlagen. Damit werden nicht nur Kosten gespart, es wird auch ein wichtiger Beitrag zur Armutsbekämpfung und ökologischen Lebensmittelverwertung geleistet, ohne die Wirtschaftsfreiheit zu tangieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat ist bereit, eine rechtliche Grundlage für das erleichterte Abgeben von Lebensmitteln an gemeinnützige Organisationen zu schaffen, um dadurch die Lebensmittelverschwendung weiter zu bekämpfen. Der durch diese neue Gesetzesbestimmung geschaffene Spielraum muss jedoch begrenzt bleiben, da insbesondere der Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten jederzeit gewährleistet sein muss. Mit dem Konzept des Lebensmittelgesetzes nicht vereinbar wäre dagegen eine Abgabepflicht, wie sie in der Begründung der Motion erwähnt wird.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Chevalley Isabelle, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Jans Beat, Kälin Irène, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard Valérie, Roduit Benjamin, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Streff-Feller Marianne, Trede Aline, Wermuth Cédric

19.3113 Interpellation

Wer trägt das Risiko von Gesundheitsschäden durch die 5G-Technologie?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Durch den Ausbau des Mobilfunks auf die 5G-Technologie wird die Bevölkerung einem weiteren unbekanntem Gesundheitsrisiko durch hochfrequente elektromagnetische Felder ausgesetzt. Dieses Risiko ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt er das gesundheitliche Risiko durch Mobilfunkstrahlen ein, und wie verändert sich das Risiko mit dem 5G-Netzausbau? Gibt es dazu Gutachten, Forschungsergebnisse oder Erfahrungen im Ausland?
2. Gibt es medizinische Gutachten und Gerichtsentscheide, die Schadenfälle auf Mobilfunkstrahlung zurückführen? Gibt es solche Fälle auch in der Schweiz, und könnten sie durch den 5G-Netzausbau gehäuft eintreten?
3. Wer haftet für mögliche Gesundheitskosten, die durch die Mobiltelefonie entstehen? Falls er zum Schluss kommt, dass für den Bund als Mobilfunk-Konzessionsgeberin keine Haftung besteht, soll dargelegt werden, wer stattdessen das Haftungsrisiko tragen muss und wie hoch dieses ist.
4. Wer haftet für die entstehenden Gesundheitskosten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt wurden?
5. Sind finanzielle Konsequenzen zu erwarten, falls aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Verschärfung der Grenzwertregelung für Mobilfunkanlagen durchgesetzt wird?
6. Welche Möglichkeiten bestehen, um Mobilfunkbetreiber einem Haftpflichtgesetz zu unterstellen, analog den Kernkraftwerkbetreibern mit dem Kernenergiehaftpflichtgesetz?
7. Wie können die Mobilfunkbetreiber motiviert werden, den Bevölkerungsschutz im Sinne der Vorsorge möglichst hoch zu halten? Ist ein Risikofonds durch die Mobilfunkbetreiber vorgesehen für Schadenersatzansprüche von Mobilfunkgeschädigten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der Bundesrat nimmt die Besorgnis der Bevölkerung betreffend die negativen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung sehr ernst. Die Schweiz verfügt mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) über ein Regelwerk, welches die Strahlung von Mobilfunkantennen strenger begrenzt als in den meisten Nachbarstaaten. Dies basierend auf dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, an dem der Bundesrat weiterhin festhalten will.

Aus der Forschung liegen unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen vor, wonach Mobilfunkstrahlung biologische Effekte auslösen kann, die nicht auf eine Erwärmung des Körpergewebes zurückzuführen sind. Die Frage, ob diese Effekte gesundheitlich von Bedeutung sind, ist Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat hochfrequente Strahlung – gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen – als möglicherweise krebserregend klassiert. Gleichzeitig stellt sie fest, dass Studien für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen nicht auf ein erhöhtes Krebsrisiko hinweisen. Die WHO anerkennt jedoch auch, dass aussagekräftige Langzeituntersuchungen fehlen. Diesen Ungewissheiten hat der Bundesrat beim Erlass der NISV Rechnung getragen: Er hat – basierend auf dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) – für Orte wie Wohnungen, Schulen, Spitäler, Büros oder Kinderspielplätze zusätzlich strengere Anlagegrenzwerte festgelegt, welche die Langzeitbelastung an diesen Orten tief halten sollen. Die Einführung von 5G soll in Frequenzbereichen erfolgen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden.

2. Aus dem Ausland gibt es Berichte über einzelne Urteile in Zusammenhang mit Schäden aufgrund der intensiven Nutzung von Mobiltelefonen im Arbeitsalltag. Dem Bundesrat sind jedoch keine Urteile aus der



Schweiz bekannt. Betreffend Mobilfunkanlagen hat das Bundesgericht die Bestimmungen der NISV in weit über 100 Urteilen als rechtskonform bestätigt.

3. Schadenersatz wegen Gesundheitsschädigung infolge Mobilfunkstrahlung könnte gestützt auf verschiedene Gesetzesbestimmungen verlangt werden – sofern der Nachweis des Schadens durch die Mobilfunkstrahlung gelingt. Infrage kommen unter den jeweiligen unterschiedlichen Haftungsvoraussetzungen insbesondere die Haftung des Betreibers gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR; SR 220), die Haftung des Betreibers oder des Grund- bzw. Werkeigentümers gemäss Artikel 679 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) oder Artikel 58 OR, die Haftung der Herstellerin eines Endgeräts gemäss Artikel 1 des Produkthaftpflichtgesetzes (PrHG; SR 221.112.944) oder die Haftung des Gemeinwesens nach den allgemeinen Regeln der Staatshaftung. Zudem könnte der Betreiber gemäss Artikel 59a USG haftbar gemacht werden, sofern Mobilfunkanlagen als Anlagen, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist, qualifiziert werden.

4. Die Vorschriften des USG und der NISV wurden so festgelegt, dass die Strahlung von Mobilfunkanlagen nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung keine Gesundheitsschäden infolge Erwärmung des Körpergewebes verursacht und auch das Risiko noch ungewisser, langfristiger negativer Auswirkungen minimiert wird. Wird eine Mobilfunkanlage nach den geltenden Vorschriften rechtmässig betrieben, ist davon auszugehen, dass verschuldensabhängige Haftungsbestimmungen wie Artikel 41 OR auch bei späteren neuen Erkenntnissen zur Schädlichkeit nicht greifen, da zum Zeitpunkt der Schadenverursachung keine Sorgfaltspflichtverletzungen vorliegen. Die obengenannten Kausalhaftungen setzen kein Verschulden voraus, erfassen aber in der Regel nur Schäden, mit denen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Inbetriebnahme gerechnet werden musste. Zudem ist nachzuweisen, dass der entstandene Schaden adäquat kausal verursacht wurde respektive dass sich bei Artikel 59a USG ebendiese besondere Gefahr, welche die Haftung begründet, verwirklicht hat. Sind die Haftungsvoraussetzungen im Einzelfall nicht erfüllt und kommt daher eine Schadenabwälzung nicht in Betracht, müssen die Betroffenen beziehungsweise, wie bei anderen Gesundheitsschäden, die Allgemeinheit für allfällige Gesundheitskosten aufkommen.

5. Eine nachträgliche Verschärfung der Immissionsgrenzwerte für Mobilfunkstrahlung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse begründet grundsätzlich keine Haftung des Staats gegenüber den Anlagebetreibern. Bei der Umsetzung der nachträglichen Verschärfung ist jedoch auch dem Vertrauensschutz durch den Erlass von Übergangsbestimmungen Rechnung zu tragen.

6. Die Einführung einer strengen Kausalhaftung der Mobilfunkbetreiber für durch Strahlung verursachte Gesundheitsschäden und die Einrichtung von Risikofonds analog dem Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG; SR 732.44) müsste entsprechend begründet sein und im formellen Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

7. Die Anlagebetreiber sind an die Bestimmungen der NISV, insbesondere an die im internationalen Vergleich streng angesetzten Anlagegrenzwerte, gebunden. Diese bilden das Vorsorgeprinzip des USG vollumfänglich ab. Ein Risikofonds der Mobilfunkbetreiber ist im geltenden Recht nicht vorgesehen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Estermann Yvette, Friedl Claudia, Graf Maya, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Hausammann Markus, Heim Bea, Kälin Irène, Marti Samira, Piller Carrard Valérie, Reimann Maximilian, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva



19.3114 Interpellation

Freiwillige Massnahmen zum Schutz des Klimas reichen im Finanzsektor nicht aus

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut Angaben des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) unterstützen die in der Schweiz verwalteten Anlageportfolios eine katastrophale weltweite Erwärmung von 4 bis 6 Grad Celsius. Greenpeace Schweiz hat nun zusätzlich in einem neu veröffentlichten Bericht die Klimaauswirkungen durch das Firmenkreditgeschäft der Schweizer Banken untersucht. Gemäss diesem Bericht haben CS und UBS zwischen 2015 und 2017 rund 12,3 Milliarden US-Dollar für 47 Unternehmen zur Verfügung gestellt, die extreme fossile Brennstoffe nutzbar machen. 2017 erreichten die von den beiden Banken finanzierten Emissionen der 47 Unternehmen einen Höchstwert von 93,3 Millionen Tonnen CO₂. Damit verantworten sie zweimal so viele Treibhausgasemissionen wie die gesamte Bevölkerung und alle Industrien der Schweiz zusammen.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern anerkennt er den in Artikel 2.1c des Pariser Klimaabkommens festgehaltenen Auftrag, Finanzmittelflüsse in Einklang mit einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung bringen zu müssen?
2. Teilt er die Ansicht, dass der Schweizer Finanzmarkt der wirkungsvollste Hebel für die Schweizer Klimapolitik darstellt?
3. Welche regulierenden Steuerungsinstrumente gibt es, die über freiwilliges Engagement hinausgehen (siehe [17.3914](#), 3.-5.)?
4. Ist er bereit, von den Schweizer Privatbanken klare und zeitgebundene Pläne zu verlangen, die aufzeigen, wie sie ihre Finanzströme in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen bringen?
5. Das Marktversagen aufgrund der fehlenden Internalisierung externer Kosten bei der Förderung von Erdöl, Kohle und Gas kann nicht privatwirtschaftlich gelöst werden (Kostenunwahrheit). Anerkennt er diese Tatsache? Welche Instrumente stehen zur Verfügung, um Kostenwahrheit herzustellen und das Marktversagen zu korrigieren?
6. Ist er bereit, die direkte und indirekte Finanzierung von Unternehmen, die in extreme fossile Brennstoffe wie Öl aus der Arktis und der Tiefsee, Exporte von LNG (Flüssigerdgas) investieren, durch Schweizer Finanzinstitute einzuschränken? Ist der Bundesrat bereit, diese zu verbieten?
7. Ist er bereit, die direkte und indirekte Finanzierung von neuen Kohlekraftwerken durch Schweizer Finanzinstitute einzuschränken? Ist der Bundesrat bereit, eine entsprechende Strategie zu entwickeln?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Mit der Ratifizierung des Klimaübereinkommens von Paris bekennt sich die Schweiz zum expliziten Ziel, die Finanzflüsse in Einklang mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen. In seiner Botschaft zur Revision des CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat dar, dass er dieses Ziel in einem ersten Schritt durch freiwillige Massnahmen der Finanzmarktakteure erreichen will. Bei fehlender Wirkung wird der Bundesrat weitere Möglichkeiten zur Zielerreichung in Betracht ziehen.

2./5. Finanzmarktakteure wie Banken, Pensionskassen und Versicherungen können die produzierende Wirtschaft (Realwirtschaft) grösstenteils nur indirekt beeinflussen, indem sie den Unternehmen Darlehen oder Versicherungen gewähren oder via Investitionsdienstleistungen, wobei der Handlungsspielraum bei ihren eigenen Vermögen grösser ist als bei der Vermögensverwaltung, die durch die Anlagestrategie der Kunden bestimmt wird. Etwas unmittelbarer ist der Zusammenhang bei Immobilien, insbesondere wenn diese als Kapitalanlage gehalten werden und die Finanzinstitute selber Eigentümer sind. Aus Sicht der Klimapolitik wesentlich wirkungsvoller ist die direkte Regulierung der Emissionsquellen in den Sektoren Verkehr, Gebäude, Industrie und Landwirtschaft. Die externen Kosten infolge der fossilen Energiegewinnung lassen



sich am effizientesten durch eine Bepreisung des CO₂ – entweder über eine CO₂-Abgabe oder über ein Emissionshandelssystem – internalisieren. Die Finanzmärkte würden auf die erhöhten Kosten sofort reagieren und ihr Investitionsverhalten umgehend an die veränderte Renditeerwartung anpassen.

3. Der öffentlich zugängliche Bericht des Bafu "Klimaverträgliche Finanzflüsse – Handlungsspielraum gemäss geltenden Rechtsgrundlagen" vom 3. Mai 2018 zuhanden der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates erörtert verschiedene Steuerungselemente wie die Festlegung eines Klassifizierungssystems oder bestimmter Benchmarks, Offenlegungspflichten, Vorgaben für die Finanzberatung und die Wahrnehmung treuhänderischer Pflichten sowie Anforderungen an die Aufsicht und an die Eigenmittel von Finanzinstituten.

4./6./7. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Jans [18.3974](#) erläutert, sollten Finanzinstitute aus wirtschaftlichen Erwägungen daran interessiert sein, ihre klimabedingte Risikoexposition zu kennen und einzudämmen. Mit der zunehmenden Sensibilisierung der Kundinnen und Kunden steigt ausserdem das mit klimaschädigenden Geschäftsmodellen einhergehende Reputationsrisiko. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein Verbot der direkten und indirekten Finanzierung von Kohlekraftwerken oder von Unternehmen, die in die Ölförderung oder in Flüssiggas investieren, schwer mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Finanzinstitute gemäss Bundesverfassung (Art. 94) vereinbar wäre. Zudem haben gerade Investorinnen und Investoren die Möglichkeit, ein Unternehmen über die Ausübung des Stimmrechts auf einen klimafreundlichen Kurs zu bringen. Verbesserte Transparenz über die Volumina von Investitionen in CO₂-intensive Sektoren im Vergleich zu Beteiligungen und Krediten an Unternehmen, die zu einer klimafreundlichen Entwicklung beitragen, könnte einerseits die Finanzinstitute selber und andererseits deren Kunden sensibilisieren. Der im Jahr 2020 wiederum angebotene Klimaverträglichkeitstest wird dahingehend weiterentwickelt, dass er auch Banken offensteht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

[Barrile Angelo](#), [Crottaz Brigitte](#), [Friedl Claudia](#), [Hadorn Philipp](#), [Kiener Nellen Margret](#), [Marti Min Li](#), [Meyer Mattea](#), [Molina Fabian](#), [Munz Martina](#), [Naef Martin](#), [Piller Carrard Valérie](#), [Schneider Schüttel Ursula](#), [Seiler Graf Priska](#), [Semadeni Silva](#), [Wermuth Cédric](#)



19.3116 Motion

Mechanische Lüftungsanlagen in Schulzimmern. Rechtsverbindliche Normen bei Neubauten und Renovierungen einführen

Eingereicht von: Crottaz Brigitte
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine kürzlich veröffentlichte Studie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) liefert den Beleg: In zwei von drei Schulzimmern ist die Qualität der Raumluft ungenügend und weist einen zu hohen CO₂-Gehalt auf. Dies hat Auswirkungen auf die Konzentrationsfähigkeit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Um Abhilfe zu schaffen, müssten die Fenster in den Schulzimmern 15 Minuten pro Stunde geöffnet werden, was nicht realistisch ist. Daher sollten im Hinblick auf sämtliche Neubauten und Renovierungen rechtsverbindliche Normen für die Lüftungsanlagen in Schulzimmern eingeführt werden.

Begründung

Die Feststellung des BAG ist eindeutig und bestätigt, was auch im Ausland angefertigte Studien bereits ergeben haben. Die Studie zur Luftqualität wurde von 2013 bis 2015 durchgeführt. Wir schreiben das Jahr 2019 und haben somit vier Jahre auf die Schlussfolgerungen der Studie gewartet. In der Zwischenzeit wurden viele Schulzimmer neu gebaut oder renoviert, ohne dass dieses Problem berücksichtigt wurde. In meiner Gemeinde wurde in den letzten Monaten der Bau eines neuen Schulkomplexes geprüft. Das Problem schlechter Luft wurde von einem Kommissionsmitglied aufgeworfen. Daraufhin wurden Massnahmen ergriffen, um eine mechanische Lüftungsanlage zu installieren, mit der unabhängig von den Wetterbedingungen eine gute Luftqualität erreicht werden kann. Oft sind die Winter in unserer Gemeinde streng. Würde man die Fenster 15 Minuten pro Stunde öffnen, wären erhebliche Temperaturabnahmen zulasten der Konzentration der Schülerinnen und Schüler sowie bedeutend höhere Heizkosten die Folge. Hätte unsere Gemeinde diesen Punkt nicht berücksichtigt, wären 30 Millionen Franken in einen neuen Schulkomplex investiert worden, der den Anforderungen an die Luftqualität nicht gerecht wird, während die Anpassung des Lüftungssystems die Baukosten um nur 1,2 Millionen Franken erhöht hat.

Es ist daher entscheidend, dass die BAG-Studie zu einer Sensibilisierung und zur Einführung verbindlicher Normen für den Bau zukünftiger und die Renovierung bestehender Schulzimmer in der ganzen Schweiz führt. In Schulzimmern, die über keine mechanische Lüftungsanlage verfügen, sollte, um die Zeit bis zur Renovierung der Lüftungsanlage zu überbrücken, ein System zur Messung des CO₂-Gehalts eingesetzt werden, das der Lehrperson anzeigt, wann das Schulzimmer gelüftet werden muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die durch das Bundesamt für Gesundheit am 3. März 2019 publizierte Studie zeigt – wie die Motionärin zutreffend ausführt – auf, dass in rund zwei Dritteln der Schulen die Luftqualität ungenügend ist.

Unter dem Motto "frische Luft für wache Köpfe" hat das BAG Informationsmaterial für das Lüften von Schulzimmern erarbeitet. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Baufachleute. Mit systematischem und effizientem Fensterlüften kann die Luft im Schulzimmer rasch verbessert werden. Grundsätzlich gilt dabei, dass in allen Pausen und vor der ersten Morgen- und Nachmittagslektion die Fenster weit geöffnet werden sollten. Bei jedem Schulhausneubau und bei jeder Renovation sollte zudem ein Lüftungskonzept geplant und umgesetzt werden.

Die Motionärin verlangt die Erarbeitung von verbindlichen Normen für Schulen, welche Lüftungssysteme vorschreiben würden. Das Schulwesen sowie die gesetzliche Hoheit im Gebäudeenergiebereich liegen in der Schweiz in der Zuständigkeit der Kantone. Insofern kann der Bund hier nicht regulieren. Eine Regulierung besteht hingegen bereits heute im Bereich des Arbeitsgesetzes. Das Arbeitsgesetz ist anwendbar für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, womit die in den Schulen angestellten Personen, insbesondere Lehrerinnen und Lehrer, geschützt werden sollen.



Artikel 3a des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) schreibt vor, dass der Gesundheitsschutz, also insbesondere die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113), auch auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden anwendbar sind. Insofern sind alle Lehrer, ob privat oder öffentlich-rechtlich angestellt, der ArGV 3 unterstellt. Artikel 17 ArGV 3 regelt sämtliche Fragen rund um die Lüftung. Die Wegleitung des Seco zu diesem Verordnungsartikel beschreibt, dass verschiedene Lüftungsarten benützt werden können, um eine adäquate Raumluftqualität zu gewährleisten.

Schliesslich sind die kantonalen Arbeitsinspektionen zuständig, den Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in Schulen zu vollziehen. Ferner besteht für die Arbeitsinspektionen eine Pflicht, auf Anzeigen hin zu intervenieren.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit der ArGV 3 bereits heute verbindliche Vorgaben bestehen, dass genügend wissenschaftliche Evidenz besteht, welche das Problem der Luftqualität an Schulen beleuchtet, und dass auch die zu treffenden Massnahmen bekannt und – wie oben erwähnt – in der Wegleitung zur ArGV 3 beschrieben sind. Der Bundesrat hält somit zusätzliche und noch detailliertere Vorgaben auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe für systemfremd und unnötig. Die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung werden als Folge der Studie des BAG das Thema weiter behandeln und weitere Massnahmen prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Feri Yvonne, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Kiener Nellen Margret, Marra Ada, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo, Wermuth Cédric

19.3117 Interpellation

Wie lässt es sich erklären, dass das Seco einem Schweizer Unternehmen den Isopropanol-Export nach Syrien bewilligt hat, obwohl das EDA mehr als eine Million investiert hat, um genau diese Bestände in Syrien zu vernichten?

Eingereicht von: Crottaz Brigitte
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, Antwort auf folgende Fragen zu geben:

1. Gibt es einen genauen Beweis, wohin die fünf Tonnen Isopropanol im Jahr 2014 geliefert wurden?
2. Liegt der sichere Beweis vor, dass diese Substanz zur Herstellung von Medikamenten verwendet wurde? Wenn ja, worin besteht der Beweis?
3. Hat der Bund Sanktionen gegen das betreffende Unternehmen vorgesehen, sollten die exportierten Mengen nicht zur Herstellung von Medikamenten bestimmt gewesen sein?
4. Welche Massnahmen werden ergriffen, um zu gewährleisten, dass ein Export dieser Art in Zukunft dem EDA unterbreitet wird?
5. Was unternimmt die Schweiz, um das internationale Chemiewaffenverbot zu unterstützen und den Druck auf Länder wie Syrien und Russland, die offensichtlich Chemiewaffen eingesetzt haben, zu erhöhen?
6. Hat sich die Schweiz dem Sanktionsregime angeschlossen, das die EU infolge von Verstössen gegen das Chemiewaffenverbot erlassen hat?

Begründung

Die Firma Brenntag Schweizerhall hat im Jahr 2014 fünf Tonnen Isopropanol und 280 Kilogramm Diethylamin nach Syrien geliefert. Diese beiden doppelt verwendbaren Substanzen können genutzt werden, um pharmazeutische Produkte oder das Giftgas Sarin herzustellen. Das Seco bewilligte die Ausfuhr vor dem Hintergrund, dass die Produkte für die Herstellung von Medikamenten bestimmt seien, obwohl der Geschäftsführer dem syrischen Regime nahestand. Im Jahr 2014 wurde der Export von Isopropanol in der Europäischen Union, nicht aber in der Schweiz eingeschränkt. Das EDA scheint von diesem Exportgeschäft nichts gewusst zu haben.

Das Aussendepartement hatte jedoch ein Jahr zuvor eine Million Franken investiert, um zur Vernichtung von 133 Tonnen Isopropanol in Syrien beizutragen, als das syrische Regime akzeptiert hatte, sich von seinen Chemiewaffen zu trennen, nachdem hunderte Zivilpersonen im August 2013 durch den Giftstoff Sarin ums Leben gekommen waren. Trotz der angeblichen Zerstörung des syrischen Chemiewaffenarsenals kam es im Jahr 2017 bei Giftgasangriffen erneut zu Opfern. Berechtigterweise stellt sich die Frage, woher das Material zur Herstellung dieser Chemiewaffen kam, da die Europäische Union den Export dieser Produkte bereits seit mehreren Jahren eingeschränkt hatte. Es gibt also Grund anzunehmen, dass das von der Schweizer Firma gelieferte Isopropanol vielleicht dafür eingesetzt wurde.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

- 1./2. Der Bundesrat hat keine Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung des von einer Schweizer Firma nach Syrien gelieferten Isopropanols. Die Abklärungen, welche das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) gemeinsam mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) im Jahr 2018 zu der in den Fragen 1 und 2 erwähnten Ausfuhr durchgeführt hat, brachten keine Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung des ausgeführten Isopropanols, etwa zur Herstellung des chemischen Kampfstoffes Sarin, zutage. Die betroffene Firma hat dem Seco bestätigt, dass das an das syrische Unternehmen Mediterranean Pharmaceutical Industries (MPI) ausgelieferte Isopropanol vollständig im Herstellungsprozess eines Medikaments verbraucht worden sei. Dazu wurden die internen Produktionsaufzeichnungen ("batch records") von MPI vorgelegt.
3. Da kein Verstoß gegen die Schweizer Gesetzgebung festgestellt wurde, stellt sich die Frage einer



Sanktionierung der betroffenen Firma nicht.

4. Durch eine Änderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien (SR 946.231.172.7) führte der Bundesrat am 1. Juni 2018 eine formelle Bewilligungspflicht für entsprechende Güter und Chemikalien ein. Demnach werden Bewilligungen für den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr bestimmter Chemikalien (u. a. Isopropanol), Werkstoffe und anderer Güter nach Syrien oder zur Verwendung in Syrien nicht erteilt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind. Zudem wurde der Schweizer Industrie im Juni 2018 eine Watch-List mit weiteren Geräten und chemischen Verbindungen, welche auch zur Herstellung von Kampfstoffen verwendet werden können, zur Kenntnis gebracht. Diese ist auf der Homepage des Seco abrufbar. Der Export der Güter auf dieser Liste untersteht der Bewilligungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 der Güterkontrollverordnung (SR 946.202.1). In beiden Fällen erteilt das Seco Bewilligungen für den Export entsprechender Chemikalien nach Syrien nur nach Rücksprache mit dem EDA und dem VBS.

5. Als Vertragsstaat des Chemiewaffenübereinkommens (SR 0.515.08) sowie des Genfer Protokolls von 1925 (SR 0.515.105), als Mitglied der Australiengruppe und der International Partnership against Impunity for the Use of Chemical Weapons und gebunden an die Resolution 1540 (2004) des Uno-Sicherheitsrates engagiert sich die Schweiz auf internationaler Ebene aktiv für die Stärkung des Verbots von Chemiewaffen. Ebenso setzt sie sich dafür ein, dass die Verantwortlichen für Einsätze chemischer Waffen in Syrien und anderswo eruiert und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

6. Der Rat der EU hat am 15. Oktober 2018 einen Beschluss und eine Verordnung über restriktive Massnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen angenommen. Diese Rahmenregelung erlaubt es der EU, Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen, die an der Entwicklung und am Einsatz chemischer Waffen beteiligt sind, ungeachtet ihrer Nationalität und weltweit zu verhängen. Es handelt sich um eine neuartige Initiative der EU, Sanktionen nicht wie üblich gegenüber einem bestimmten Staat, sondern horizontal in einem bestimmten Bereich, vorliegend die Entwicklung und der Einsatz chemischer Waffen, zu verhängen. Die möglichen Implikationen derartiger Sanktionen werden vom WBF zusammen mit den mitinteressierten Departementen zurzeit vertieft abgeklärt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Bendahan Samuel, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Kiener Nellen Margret, Marra Ada, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Wermuth Cédric

19.3118 Interpellation

Sexistische, stereotypische und diskriminierende Werbung

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Sechs Jahre nach Einreichung der Motion Bavaud im Grossen Rat schlägt der Regierungsrat des Kantons Waadt endlich eine Änderung des kantonalen Werbegesetzes vor. Damit sollen einerseits Erwartungen der Zivilgesellschaft und andererseits internationale Verpflichtungen der Schweiz erfüllt werden. Mit diesem Schritt ergreift der Kanton Waadt eine Vorreiterrolle in diesem Bereich, denn auch sieben Jahre nach meiner Interpellation 12.3106, "Verbot sexistischer Werbung", gibt es auf eidgenössischer Ebene keine einheitliche Regelung dazu. Im aktuellen Gesetz über die Werbung wird die geschlechterdiskriminierende Werbung nicht erwähnt. Nach wie vor ist eine Beschwerde bei der Schweizerischen Lauterkeitskommission der einzige Weg, gegen solche vorzugehen. Die Kompetenzen dieser Kommission sind jedoch beschränkt, sie kann sich lediglich dazu äussern oder Kampagnen stoppen. Sie kann die Verantwortlichen aber nicht zur Rechenschaft ziehen oder bestrafen.

Im Jahr 2012 argumentierte der Bundesrat gegen meine Interpellation mit der Begründung, dass sich die Selbstregulierung und -kontrolle bewährt hat und es nicht opportun ist, gesetzgeberisch tätig zu werden. Die damalige Rechtfertigung, dass es keine sichtbare Zunahme von Beschwerden gibt, ist ebenfalls nicht mehr gültig.

Auch international gibt es Kritik. Im Jahr 2016 hat ein Ausschuss im Rahmen des Uno-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Cedaw) die Schweiz daran erinnert, sich rechtlich und politisch verstärkt gegen stereotype Bilder bezüglich Geschlechterrollen einzusetzen. Auch die Istanbul-Konvention, in der Schweiz seit bald einem Jahr in Kraft, weist darauf hin, dass Praktiken, die auf Rollenzuweisungen nach Geschlechtern beruhen, zu beseitigen sind.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht er aufgrund der aktuellen internationalen und kantonalen Entwicklungen Handlungsbedarf auf eidgenössischer Ebene? Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum entzieht er sich dieser Verantwortung?
2. Was gedenkt er ausserhalb allfälliger Gesetzgebungsmassnahmen gegen die geschlechterdiskriminierende und sexistische Werbung zu tun?
3. Kann er sich vorstellen, den Kantonen Handlungsrichtlinien zur Verfügung zu stellen?
4. Kann er sich vorstellen, mit den Kantonen in Dialog zu treten, um gemeinsam gegen sexistische Werbung vorzugehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1.-4. In der Schweiz wird die Kontrolle unlauterer Werbung ebenso wie in vielen anderen Ländern durch ein Selbstregulierungsorgan, nämlich die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK), ausgeübt. Die SLK hat unter Berücksichtigung der Richtlinien der Internationalen Handelskammer (ICC) Grundsätze zur Beurteilung von Werbung formuliert, wonach insbesondere kommerzielle Werbung unlauter ist, die ein Geschlecht diskriminiert, indem sie die Würde eines Geschlechts verletzt (SLK, Grundsatz B.8). Jede Person, die eine Werbung als sexistisch, stereotypisch und diskriminierend beanstandet, kann deshalb grundsätzlich kostenlos Beschwerde bei der Lauterkeitskommission einreichen. Diese beurteilt daraufhin den Sachverhalt und entscheidet, ob die Werbung unlauter und deshalb zu unterlassen ist. Falls ihr Entscheid nicht befolgt wird, kann die SLK insbesondere eine Veröffentlichung mit Namensnennung beschliessen. Derlei Sanktionen sind jedoch nur selten notwendig.

In der Lauterkeitskommission sind Konsumentinnen und Konsumenten, Medienschaffende und Werbende paritätisch vertreten. Dadurch wird eine sorgfältige und ausgeglichene Entscheidungsfindung garantiert. Das Selbstregulierungsverfahren hat gegenüber einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren den Vorteil, dass



sowohl die formellen als auch die finanziellen Hürden tiefer sind. Ausserdem ermöglicht es eine kurze Verfahrensdauer mit einem zeitnahen Entscheid, was bei laufenden Werbekampagnen ausschlaggebend ist. Die Selbstregulierung durch die Lauterkeitskommission gewährleistet somit für alle Betroffenen ein niederschwelliges, grundsätzlich kostenloses und effizientes Verfahren, das bis anhin erfolgreich funktioniert. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch die kürzlich verabschiedete Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Sexismus die Mitgliedstaaten des Europarates ersucht, im Bereich der Werbung u. a. die Errichtung von Selbstregulierungsmechanismen zu prüfen (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168093b269>; Ziff. II.C.3–5).

Eine Änderung des Systems der Selbstregulierung oder das Ergreifen von Massnahmen erachtet der Bundesrat deshalb trotz zunehmender Beschwerdezahl im Bereich der geschlechterdiskriminierenden Werbung nicht als angebracht. Vielmehr zeigt dies, dass die Lauterkeitskommission eben gerade als bekanntes und wirksames Werkzeug gegen unlautere Werbung stärker wahrgenommen wird. So schlägt im Übrigen auch der Regierungsrat des Kantons Waadt bei der Änderung des kantonalen Werbegesetzes im Hinblick auf das Verbot sexistischer Werbung einen Wortlaut analog dem Grundsatz der Lauterkeitskommission B.8, "Geschlechterdiskriminierende kommerzielle Kommunikation" (bis 2018 Grundsatz 3.11), vor.

Da sich die Selbstregulierung durch die Lauterkeitskommission im Bereich sexistischer, stereotypischer und diskriminierender Werbung gut bewährt hat, sind zusätzliche Massnahmen nicht angezeigt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Kiener Nellen Margret, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva

19.3120 Interpellation

Nichtionisierende Strahlung. Gesundheit und Verantwortung

Eingereicht von: Gläser-Zufferey Alice
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten Jahren hat sich die 4G-Technologie rasant entwickelt, und für die Vorbereitungen für den Mobilfunkstandard 5G wurde grünes Licht gegeben. Damit geht einher, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger mit mehr oder weniger stark ausgeprägter Elektrosensibilität um ihre Gesundheit sorgen. Anscheinend finden die entsprechenden Betreiber keinen Versicherer, der das Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung, die den Antennen der Betreiber ausgesetzt ist, übernimmt.

Müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer, auf deren Land oder Immobilien sich Antennen befinden, die Risiken hinnehmen?

Ich danke dem Bundesrat für seine Antwort auf folgende Fragen:

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass die Versicherer zögern, die durch die Antennen entstehenden Risiken für die Bevölkerung zu übernehmen? Wenn ja, was gedenkt er in diesen Fällen zu tun?
2. Wer trägt nach der Errichtung eines Antennenmastes die allfälligen Risiken für die Gesundheit von Mensch und Umwelt: die Eigentümer des Grundstücks, der Betreiber oder der Gesetzgeber?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage können Privatkunden eine Garantie des Betreibers fordern, dass gegen ihren Willen an ihrem Wohnsitz kein öffentliches WLAN-Netzwerk installiert wird?
4. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, damit Personen, die eine Intoleranz gegenüber elektromagnetischen Feldern aufweisen, erträgliche Lebensbedingungen geboten werden?
5. Gibt es ein Vorhaben, die verschiedenen Durchschnittsdaten zur nichtionisierenden Strahlung in der Schweiz nach dem Modell der Lärm- sowie der Lichtverschmutzungskarte kartografisch darzustellen?
6. Welche wissenschaftlichen Grundlagen liegen den diesbezüglichen Überlegungen des Bundesrates zugrunde?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat nichtionisierende elektromagnetische Strahlung, zu der auch Mobilfunkstrahlung gehört, als eines von zwölf sogenannten Emerging Risks klassiert. So werden neuartige, zukunftsbezogene Risiken bezeichnet, die sich nur schwer fassen lassen und daher – im Gegensatz zu traditionellen Risiken – kaum monetär bewertbar sind. Ein Merkmal von Emerging Risks liegt oft darin, dass eine Kausalität zwischen Risikoquelle (Ursache) und Schadenfolge (Wirkung) (noch) nicht nachweisbar ist. Da die allgemein anerkannten Kriterien für die Versicherbarkeit von Gefahren nicht ohne Weiteres auf Emerging Risks angewendet werden können, stellt sich für den Haftpflichtversicherer die Grundsatzfrage nach deren Versicherbarkeit. Aufgrund dieser fehlenden Kausalität und der daher kaum möglichen monetären Bewertbarkeit allfälliger Risiken zögern die Versicherer, die durch Antennen allenfalls entstehenden Risiken für die Bevölkerung zu übernehmen.

2. Schadenersatz wegen Gesundheitsschädigung infolge Mobilfunkstrahlung könnte gestützt auf verschiedene Gesetzesbestimmungen verlangt werden – sofern der Nachweis des Schadens durch die Mobilfunkstrahlung gelingt. Infrage kommen unter den jeweiligen unterschiedlichen Haftungsvoraussetzungen insbesondere die Haftung des Betreibers gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR; SR 220), die Haftung des Grundeigentümers gemäss Artikel 679 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) oder des Werkeigentümers gemäss Artikel 58 OR. Zudem könnte der Betreiber gemäss Artikel 59a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) haftbar gemacht werden, sofern Mobilfunkanlagen als Anlagen, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist, qualifiziert werden.

Die Vorschriften des USG und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR



814.710) wurden so festgelegt, dass die Strahlung von Mobilfunkanlagen nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung keine Gesundheitsschäden infolge Erwärmung des Körpergewebes verursacht und auch das Risiko noch ungewisser, langfristiger negativer Auswirkungen minimiert wird. Wird eine Mobilfunkanlage nach den geltenden Vorschriften rechtmässig betrieben, ist davon auszugehen, dass verschuldensabhängige Haftungsbestimmungen wie Artikel 41 OR auch bei späteren neuen Erkenntnissen zur Schädlichkeit nicht greifen, da zum Zeitpunkt der Schadenverursachung keine Sorgfaltspflichtverletzungen vorliegen.

Die obengenannten Kausalhaftungen setzen kein Verschulden voraus, erfassen aber in der Regel nur Schäden, mit denen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Inbetriebnahme gerechnet werden musste. Zudem ist nachzuweisen, dass der entstandene Schaden adäquat kausal verursacht wurde respektive dass sich bei Artikel 59a USG ebendiese besondere Gefahr, welche die Haftung begründet, verwirklicht hat.

3. Internetanbieterinnen könnten auf einem für den Privatgebrauch zur Verfügung gestellten WLAN-Router zusätzlich ein zweites WLAN-Signal für ein öffentlich zugängliches WLAN konfigurieren. Diese Konstellation wird vom öffentlichen Recht nicht erfasst, sondern untersteht dem Privatrecht. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich Anbieter in ihren Verträgen im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für solche Funktionalitäten das Einverständnis ihrer Kundschaft holen. Kundinnen und Kunden, die nicht damit einverstanden sind, dass bei ihnen installierte Hardware ein WLAN für Dritte erstellen kann, können diese Funktion in der Regel deaktivieren. Wird diese Möglichkeit von ihrer Anbieterin nicht vorgesehen, so müssten sie die Anbieterin wechseln.

4. Zum Schutz der Bevölkerung vor den wissenschaftlich allgemein anerkannten Gesundheitsauswirkungen nichtionisierender Strahlung hat der Bundesrat in der NISV Immissionsgrenzwerte übernommen, wie sie auch international angewendet werden. Zusätzlich vermindern auf dem Vorsorgeprinzip des USG beruhende Anlagegrenzwerte für Mobilfunkanlagen die Langzeitbelastung an Orten, an denen sich Menschen lange aufhalten können (wie in Wohnungen, Schulen, Spitälern, Büros oder auf Kinderspielplätzen). Damit soll die Langzeitbelastung für die gesamte Bevölkerung niedrig gehalten und so auch das Risiko für allfällige, heute noch nicht klar erkennbare Gesundheitsfolgen minimiert werden.

5. In Erfüllung des Postulates Gilli [09.3488](#) hat der Bundesrat am 18. Dezember 2015 ein Konzept für ein Monitoring elektromagnetischer Felder beschlossen, das Auskunft über die Belastung der Schweizer Bevölkerung durch nichtionisierende Strahlung geben soll. Ein Teil des Konzepts umfasst auch die Berechnung der Immissionen, die von Mobilfunk- und Rundfunksendeanlagen ausgehen. Nachdem zuerst die Finanzierung geklärt werden musste, soll dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) mit der laufenden Revision der NISV ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen werden, ein solches Monitoring aufzubauen.

6. Als Umweltfachstelle des Bundes verfolgt das Bafu den aktuellen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung bezüglich der Auswirkungen nichtionisierender Strahlung (NIS) auf den Menschen. Zur fachlichen Unterstützung hat das Bafu im Jahr 2014 eine Beratende Expertengruppe NIS (Berenis) einberufen. Diese sichtet die neu publizierten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema und wählt diejenigen zur detaillierten Bewertung aus, die aus ihrer Sicht für den Schutz des Menschen von Bedeutung sind oder sein könnten. Die Ergebnisse der Evaluation werden vierteljährlich in Form eines Newsletters auf der Website des Bafu publiziert.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

[Estermann Yvette](#), [Golay Roger](#), [Graf Maya](#), [Grin Jean-Pierre](#), [Hardegger Thomas](#), [Nicolet Jacques](#), [Thorens Goumaz Adèle](#)



19.3121 Motion

Nationale Vorgehensweise bei Datenlecks

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Infolge des Datenskandals, der durch das Westschweizer Radio und Fernsehen (RTS) aufgedeckt wurde und bei dem Tausende Zugangsdaten von Personen aus der Bundesverwaltung und den Kantonen betroffen gewesen sind, reiche ich folgende Motion ein:

Um die Vertraulichkeit der Daten sowie die Infrastrukturen des Bundes und der Kantone zu schützen, stellt der Bundesrat der Melde- und Analysestelle Informationssicherung (Melani) die nötigen Mittel zur Verfügung, damit die Dienste von Bund und Kantonen die folgenden Aufgaben wahrnehmen können:

1. Das Auftreten neuer Datenlecks von Zugangsdaten (sogenannte Zero-Day-Lücken) feststellen, einschliesslich im Zusammenhang mit dem Darknet.
2. Sich einen regelmässigen und systematischen Überblick über mögliche Datenlecks und das Sammeln von Zugangsdaten verschaffen.
3. Eine umfassende Auswertung dieser Datenbanken vornehmen, um die Sicherheit des Staates zu gewährleisten.
4. Die Ergebnisse dieser Auswertungen den Kantonen übermitteln, damit diese geeignete Massnahmen treffen können.
5. Sich beim Nachrichtendienst des Bundes und bei der Polizei über Zero-Day-Lücken informieren, damit insbesondere die für den Schutz der Kommunikations- und Speichersysteme verantwortlichen Personen aktiv informiert werden können.

Der Bundesrat schlägt eine Anpassung der entsprechenden Gesetze (NDG, BüpF usw.) vor, damit für diese Aufgaben die nötige rechtliche Grundlage vorhanden ist.

Begründung

Die technologische Überwachung dieser Datenbanken und Zero-Day-Lücken wird es ermöglichen, dem Missbrauch von gestohlenen Daten und Sicherheitslücken vorzugreifen. Deren Nutzungsmöglichkeiten sollen eingeschränkt und die nationale Sicherheit so verbessert werden. Die Auswertung dieser Daten an einer zentralen Stelle wird es erlauben, alle Ebenen des Staates optimal und mit geringen Kosten abzudecken.

Zur Erinnerung: Eine Zero-Day-Lücke ist eine Schwachstelle im IT-System, die weder bekannt ist noch behoben werden kann. Es handelt sich also um die Schwachstellen mit dem potenziell höchsten Risiko.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die in den Medien bekanntgemachte Datensammlung ist den Bundesbehörden (insbesondere Melani) seit Mitte Januar 2019 bekannt. Es handelt sich dabei nicht um ein neues Datenleck, sondern um eine Sammlung verschiedener, teilweise sehr alter Daten, die bei früheren Angriffen entwendet worden sind. Zu den vom Motionär genannten Punkten nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Melani und andere im Bereich Cyber tätige Organisationen des Bundes (z. B. Nachrichtendienst des Bundes, Bundesamt für Polizei usw.) verfügen schon heute über ein internationales operatives Netzwerk. Mit diesen Organisationen werden laufend Erkenntnisse, darunter auch solche über Datenlecks und Zero-Day-Lücken, ausgetauscht. Über die polizeilichen Ermittlungen im Darknet hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Imark [16.3829](#) Auskunft gegeben.
2. Die im Cyberbereich tätigen Bundesstellen beziehen aus den unter Ziffer 1 genannten Quellen u. a. auch Informationen über gestohlene Datensätze und werten diese im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und infrastrukturellen Möglichkeiten aus. Mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums Cybersicherheit und der Umsetzung der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken



(NCS) plant der Bundesrat eine Stärkung der Fähigkeiten zur Beschaffung und Auswertung solcher Informationen.

3. Das Beispiel des Datenlecks "Collection #1–5" zeigt, dass solche Auswertungen heute schon stattfinden. Der Datensatz wurde bereits kurz nach Bekanntwerden durch die zuständigen Bundesbehörden (insbesondere das Computer Security Incident Response Team des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation [BIT CSIRT], das militärische Computer Emergency Readiness Team [Mil-Cert], Melani) bezüglich betroffener E-Mail-Adressen von Bundesangestellten analysiert. Die betroffenen Ämter und Departemente wurden unverzüglich durch die obengenannten Stellen informiert und haben Empfehlungen erhalten, wie mit diesem Problem umzugehen ist.

4. Sämtliche Schweizer Kantone sind im "geschlossenen Kundenkreis von Melani" vertreten und können über ein gesichertes Portal Informationen über verschiedenste Cyberbedrohungen, darunter auch "Collection #1–5", beziehen und Informationen austauschen.

5. Betreiber kritischer Infrastrukturen erhalten heute schon von Melani sicherheitsrelevante Informationen (auch zu Zero-Day-Lücken). Rechtliche Grundlage dafür ist das Nachrichtendienstgesetz (Art. 6 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 NDG). Es wird bei der Umsetzung der NCS geprüft, ob für die aktive Information weiterer Kreise (kritische Infrastrukturen, KMU, Bevölkerung usw.) durch den Bund zusätzliche rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Bauer Philippe, Brélaz Daniel, Béglé Claude, Bühler Manfred, Clottu Raymond, Glärner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Hiltzold Hugues, Imark Christian, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Thorens Goumaz Adèle, Wobmann Walter, von Siebenthal Erich

19.3123 Interpellation

Transparenz gemeinnütziger Stiftungen

Eingereicht von: Piller Carrard Valérie
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Februar 2017 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle die Schweizer Stiftungen für ihren Transparenzmangel kritisiert und eine Neuordnung des Systems gefordert. Sie machte darauf aufmerksam, dass in diesem Bereich eine nur schlecht entwickelte Datenbasis in der Schweiz bestehe und dass kein zentrales Stiftungsregister zur Verfügung stehe. Es steht jedoch viel auf dem Spiel, da Ende 2015 13 075 gemeinnützige Stiftungen mit einem geschätzten Gesamtvermögen von 100 Milliarden Franken in der Schweiz registriert waren.

Unsere liberalen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sind für Stiftungen besonders günstig. Das Problem ist, laut den Expertinnen und Experten, dass lediglich 3 Prozent der Stiftungen unter einer effektiven Aufsicht stehen. Grund dafür ist die stark fragmentierte Aufsicht. Neben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) und den kantonalen Aufsichtsbehörden gibt es 360 zuständige Organe (meist Gemeinden und vereinzelt Bezirke). Dadurch kommt es zu Unklarheiten bei der Zuständigkeitsfrage.

Obwohl die Veröffentlichung des Geschäftsberichtes eine Verpflichtung darstellt, ist diese Praxis in der Schweiz nicht die Norm: Viele kleine Stiftungen veröffentlichen ihre Geschäftsberichte nicht. Daher ist es schwierig, die Herkunft ihrer finanziellen Mittel festzustellen. Dies stellt die Vereine und Hilfswerke, die bei diesen Stiftungen Gelder in Anspruch nehmen, vor Probleme. Die Veröffentlichung der Geschäftsberichte würde die Transparenz mit Blick sowohl auf die Herkunft als auch auf die Verwendung dieser Mittel erhöhen.

Der Bundesrat wird um Antwort auf folgende Fragen gebeten:

1. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Veröffentlichung der Geschäftsberichte die Transparenz der Stiftungen erhöht?
2. Wäre die Einführung von Sanktionen, insbesondere die Beschränkung der Steuerbefreiung, nicht sinnvoll, um der Pflicht, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen, Nachachtung zu verschaffen?
3. Aus welchen Gründen sind die Geschäftsberichte privater Stiftungen für Vereine und Hilfswerke nicht zugänglich?
4. Wie ist der Stand des Projekts "ESA SAP-Erweiterungen", welches es der ESA ermöglichen sollte, die Stiftungen nach Risikokriterien einzustufen?
5. Welche Strategie verfolgt der Bundesrat im Allgemeinen, um die Transparenz gemeinnütziger Stiftungen zu verbessern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Stiftungen haben ihre Grundlage in den Artikeln 80ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie sind Privatrechtssubjekte und entstehen durch die Widmung von Privatvermögen für einen individuell bestimmten Zweck. Die privatrechtlichen Stiftungen erfüllen somit – im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen – keinen staatlichen Auftrag. Da den Stiftungen das gesellschaftliche Element fehlt, ist es der Staat, der im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die zweckgemässe Mittelverwendung prüft (Art. 84 ZGB).

1. Stiftungen müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden volle Transparenz über die Mittelverwendung und die Organisation geben. Die Prüfung der Herkunft der Gelder, die einer Stiftung im Verlaufe ihrer Existenz zukommen, ist Pflicht der Banken (aufgrund des Geldwäschereigesetzes, GwG; SR 955.0), die Verantwortung für die Geldentgegennahme liegt beim Stiftungsrat. Eine Veröffentlichung des Geschäftsberichtes (Jahres- und Erfolgsrechnung mit Anhang, Art. 958 Abs. 2 OR; SR 201) ist keine gesetzliche Pflicht. Es gibt zudem nach wie vor Stiftende, welche Gutes tun wollen, aber ohne Öffentlichkeitsauftritt.
2. Wie bereits erwähnt, besteht keine gesetzliche Pflicht, den Geschäftsbericht einer Stiftung zu veröffentlichen. Damit besteht auch kein Raum für eine (steuerliche) Sanktionierung, wenn der



Geschäftsbericht nicht publiziert wird.

3. Als zusätzliche Information zum bereits Gesagten ist festzuhalten, dass Stiftungen, welche Spenden sammeln, in der Regel auch der Öffentlichkeit gegenüber sehr transparent sind und auf ihren Homepages detailliert über die Verwendung der Stiftungsgelder informieren.

4. Die risikoorientierte Stiftungsaufsicht hat nicht zum Ziel, Stiftungen in Risikoklassen einzuteilen, sondern die Aufsicht soll von Fall zu Fall so ausgeübt werden, dass dadurch das Risiko einer allfälligen Staatshaftung ausgeschlossen werden kann. Mit anderen Worten bezieht sich das Risiko nicht auf die Stiftungen an sich, sondern auf den Umfang des verantwortungsvollen Prüfaufwands aus der Betrachtung der Aufsichtsbehörde. Ziel soll eine effizientere, aber "risikofreie oder risikoarme" Aufsicht sein.

5. Die nötige Transparenz über die Stiftungen und deren Zweck besteht nach Meinung des Bundesrates heute bereits mit dem zentralen Firmenindex (Zefix), welcher unter anderen Rechtsformen auch alle Stiftungen mit Sitz in einem der 26 Kantone enthält.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Marra Ada, Masshardt Nadine, Munz Martina, Ruiz Rebecca Ana, Sommaruga Carlo

19.3125 Interpellation

Axpo missachtet Ensi-Verfügung. Notkühlsystem für Abklingbecken fehlt noch immer

Eingereicht von: Hadorn Philipp
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Sieben Monate nach der Katastrophe von Fukushima hat das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) einen Bericht mit dem Namen "Lessons Learned" publiziert, in welchem es die Schweizer Kernkraftwerke zwar als sicher bezeichnete, aber eine Vielzahl an Überprüfungen und Optimierungsmassnahmen verfügte. Viele davon wurden rasch umgesetzt, andere verzögern sich seit Langem immer wieder. So hat der "Tages-Anzeiger" am 3. Januar 2019 berichtet, dass das Kernkraftwerk (KKW) Beznau seit Ende 2011 den Einbau eines neuen Kühlsystems im Brennelement-Lagerbecken plant, nur umgesetzt wurde bis heute nichts. Die Betreiberin Axpo plant die Umsetzung nun bis 2021 – also zehn Jahre nach der ersten Verfügung des Ensi. Dieses bedauerte und kritisierte diese Verzögerung zwar, verfügte jedoch nie, in welcher Frist das Kühlsystem nun endgültig einzubauen sei. Im Fall von Fukushima fielen die Notkühlsysteme für die Lagerbecken komplett aus, was zur Schmelze weiterer Brennelemente führte.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Mit welchen Notfallmassnahmen würde das KKW Beznau im Falle eines Stromausfalls heute das Lagerbecken kühlen?
2. Erachtet er die Sicherheit im KKW Beznau ohne das vom Ensi verlangte zusätzliche Kühlsystem als gewährleistet? Falls ja, weshalb braucht es dann überhaupt ein neues Kühlsystem?
3. Wieso hat das Ensi der Axpo für die Nachrüstung zwischenzeitlich eine Fristerstreckung bis 2017 gewährt und diese letztlich trotzdem nicht durchgesetzt?
4. Wie beurteilt er die Situation, dass das Ensi die eigenen Verfügungen nicht mit Nachdruck umsetzt?
5. Fehlt dem Ensi die gesetzliche Grundlage, um die Nachrüstung durchzusetzen?
6. Wie kann verhindert werden, dass solche Vorkommnisse in Zukunft wieder passieren? Müssen auf Stufe Gesetz oder Richtlinie verbindliche Nachrüstfristen festgelegt werden, oder müsste die Aufsicht über das Ensi gestärkt werden?
7. Sind der Bundesrat und das Ensi mit dem Umsetzungsplan der Axpo bis 2021 einverstanden, respektive welche Frist wurde mit der Axpo vereinbart?
8. Wie wird die Axpo für die verpassten Fristen in Vergangenheit sanktioniert, und wie, falls sie die neue Frist wieder nicht einhält?
9. Gibt es weitere Versäumnisse dieser Art im KKW Beznau oder in anderen KKW? Welche weiteren nach Fukushima beschlossenen Massnahmen wurden ebenfalls noch nicht umgesetzt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Mit den per Ende 2017 umgesetzten Nachrüstungen wurden im Kernkraftwerk (KKW) Beznau nach Angaben des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (Ensi) die anlageinternen Notfallmassnahmen so erweitert, dass die Nachspeisung, die Wärmeabfuhr und die Überwachung der Brennelement-Lagerbecken nach Ausfall der bestehenden Beckenkühlsysteme (insbesondere infolge von Erdbeben und Überflutung und damit einhergehendem Ausfall der Stromversorgung) gewährleistet bleibt. Diese Nachrüstungen betreffen eine weitere Möglichkeit der Notnachspeisung der Brennelement-Lagerbecken mit mobilen Pumpen, ein Druckentlastungssystem im Brennelement-Lagergebäude zur Nachwärmeabfuhr sowie eine gesicherte Füllstand- und Temperaturmessung zur Überwachung der Brennelement-Lagerbecken.
2. Im Gegensatz zur Kühlung des Reaktorkerns (Kernkühlung) ist die Kühlung der Brennelement-Lagerbecken gemäss Ensi nicht so zeitkritisch, da die abzuführende Nachwärme deutlich geringer ist. Fällt die Kühlung aus, bleibe aufgrund der grossen Wassermenge in den



Brennelement-Lagerbecken viel Zeit, um Notfallmassnahmen zur Wiederherstellung der Kühlung umzusetzen. Dank der per Ende 2017 umgesetzten Nachrüstungen sei eine hohe Sicherheit gewährleistet. Trotzdem besteht das Ensi auf der Umsetzung der geforderten Nachrüstung einer gesicherten Kühlung der Brennelement-Lagerbecken: Sie habe gegenüber den Notfallmassnahmen den Vorteil, dass nach Ausfall der bestehenden Beckenkühlsysteme (insbesondere infolge von Erdbeben und Überflutung) keine Eingriffe des Betriebspersonals und keine Verdampfungskühlung erforderlich sind. Aufgrund dieser Vorteile erachtet das Ensi die Umsetzung der Nachrüstung für erforderlich.

3.-8. Das Ensi ist befugt, alle zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen anzuordnen (Art. 72 des Kernenergiegesetzes; SR 732.1). Stellt es Mängel fest, ordnet es die notwendigen Massnahmen zu deren Behebung an. Ist es der Auffassung, die gesetzlichen Minimalanforderungen für einen sicheren Betrieb seien nicht mehr erfüllt, kann es die vorläufige Ausserbetriebnahme des Werkes anordnen, bis die Mängel behoben sind. Weiter kann es gegebenenfalls seine Verfügungen mit einer Strafandrohung versehen und einer allfälligen Beschwerde des Betreibers die aufschiebende Wirkung entziehen. Die Gesetzgebung bezeichnet keine gesetzlichen Fristen für die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen. Dies ist damit begründet, dass die Forderungen der Aufsichtsbehörde sehr unterschiedliche Sachverhalte betreffen und somit in einem Gesetz einheitlich festgelegte Fristen nicht sachgerecht wären.

Es obliegt der Aufsichtsbehörde, nach pflichtgemässen Ermessen angemessene Fristen zu setzen (BGE 139 II 185, Erwägung 11.6.2). Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Bei der Festlegung von Nachrüstfristen ist immer auch den konkreten Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

Wesentliche Gesichtspunkte für die Festsetzung von Fristen sind insbesondere die Dringlichkeit einer Massnahme (Bedeutung für die nukleare Sicherheit) und deren Realisierbarkeit (Komplexität der Änderung und der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren).

Im vorliegenden Fall ist das Ensi zum Schluss gekommen, dass unter Berücksichtigung des bereits erreichten hohen Schutzgrades der Kühlung der Brennelement-Lagerbecken eine Verweigerung der vom KKW Beznau beantragten Fristerstreckung bis 2017 nicht verhältnismässig gewesen wäre. Aus demselben Grund wurde die Betreiberin des KKW Beznau für die Nichteinhaltung der Frist von 2017 auch nicht sanktioniert. Inzwischen hat das KKW Beznau eine weitere Fristerstreckung für die Nachrüstung einer gesicherten Kühlung der Brennelement-Lagerbecken bis 2021 beantragt. Das Ensi hat dieser bisher nicht zugestimmt. Es forderte das KKW Beznau auf, Alternativen aufzuzeigen, um die Beschaffungszeiten der benötigten Komponenten zu verkürzen.

Der Bundesrat hat keinen Anlass, an der Beurteilung des Ensi betreffend die Sicherheit des KKW Beznau und am Vorgehen des Ensi im vorliegenden Fall zu zweifeln. Er erachtet es deshalb nicht als notwendig, irgendwelche Massnahmen zu ergreifen.

9. Mit Ausnahme der Nachrüstung einer gesicherten Kühlung der Brennelement-Lagerbecken im KKW Beznau und dem Umbau der Brennelement-Beckenkühlung zu einem vollwertigen Sicherheitssystem im KKW Mühleberg sind gemäss Ensi alle nach dem Unfall in Fukushima geforderten Ertüchtigungsmassnahmen in den Schweizer KKW umgesetzt worden. Der Umbau im KKW Mühleberg erfolgte unmittelbar nach der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebes Ende 2019.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Frei Daniel, Gysi Barbara, Kiener Nellen Margret, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie,



Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva

19.3126 Interpellation

Abfallsammlung und -verwertung. Wie steht es um Plastik?

Eingereicht von: Chevalley Isabelle
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Artikel 13 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) werden verwertbare Anteile aufgezählt. Die Kantone müssen dafür sorgen, dass diese Anteile möglichst getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

In seiner Antwort auf eine Interpellation mehrerer Parlamentarier und Parlamentarierinnen, in der die Verwertung von Plastik gefordert wurde, hat sich der Kanton Waadt auf Artikel 13 VVEA berufen, um zu begründen, weshalb Plastik nicht gesammelt und verwertet wird.

Plastik ist ein Material, das auf anderem Wege als durch Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) verwertet werden kann. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich, ihren Plastikabfall trennen zu können. Damit würde die Zahl der Gebührensäcke, die letztlich in einer KVA landen, verringert.

Es ist richtig, dass im Verordnungstext der Begriff "wie" verwendet wird, was andeuten soll, dass es andere verwertbare Anteile geben kann. Manche Kantone scheinen diesen Artikel jedoch als abschliessende Aufzählung zu interpretieren.

Kann der Bundesrat daher nicht Artikel 13 der Abfallverordnung ändern, indem er den Text der Bestimmung um Plastik ergänzt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) werden Abfallfraktionen aufgeführt, bei denen die Kantone dafür sorgen müssen, dass sie so weit wie möglich separat gesammelt und stofflich verwertet werden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Kantone können nach ihrem Ermessen auch weitere Abfallfraktionen – wie beispielsweise Kunststoffe – getrennt sammeln und stofflich verwerten. Das Ziel der stofflichen Verwertung bei der Einführung neuer Separatsammlungen ist zwingend, die getrennte Sammlung von Abfällen zur Verbrennung ist nicht zulässig.

Im Hinblick auf die separate Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen aus Haushalten ist festzuhalten, dass diese meist aus verschiedenen Kunststoffarten bestehen. Zudem liegen sie oft in Form von Verbundverpackungen oder -produkten vor, die – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand getrennt werden können. Die Entwicklung von Verpackungen in den letzten Jahren zeigt zudem eine steigende Tendenz des Einsatzes solcher Verbundverpackungen, um die zunehmend komplexeren Anforderungen beispielsweise betreffend Schutz und Handling des Inhalts gewährleisten zu können.

Die Sammlungen gemischter Kunststoffe haben eine eher geringe Kosten-Nutzen-Effizienz. Dies hat das im Auftrag von acht Kantonen, verschiedenen Verbänden und dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) im Jahr 2017 realisierte Projekt "Kunststoff Recycling und Verwertung" gezeigt: Ein grosser Teil der gemischt gesammelten Kunststoffe muss nach der Sortierung wiederum der Verbrennung zugeführt werden. Damit ergeben sich auch unnötige Transportkilometer, die vermieden werden könnten.

Das Bafu, die Kantone (Cercle Déchets) und die Gemeinden (Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur) haben im November 2017 eine gemeinsame Haltung und Empfehlungen zur Sammlung von Kunststoffabfällen aus Haushalten formuliert. Dies soll schweizweit einen möglichst einheitlichen und sinnvollen Umgang mit Kunststoffabfällen und deren stofflicher Verwertung ermöglichen:

- Die sortenreine separate Sammlung von PET-Getränkeflaschen ist sinnvoll. Sie soll unbedingt beibehalten werden, weil bei PET-Getränkeflaschen ein hochwertiges Bottle-to-Bottle-Recycling möglich ist.
- Die vom Detailhandel angebotene schweizweite und flächendeckende Sammlung von Kunststoffflaschen wird begrüsst. Hier handelt es sich meist um PE-Kunststoff, der gut verwertbar ist. Zudem ist diese Sammlung für die Konsumentinnen und Konsumenten kostenlos.



– Die separate Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen ist skeptisch zu betrachten, da der stofflich hochwertig verwertbare Anteil des Sammelgutes tief ist. Aufgrund der zu erwartenden technischen Innovationen wird die Situation auch in Zukunft laufend beobachtet und bei Bedarf neu beurteilt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3127

 Postulat

Internationale Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit. Wie kann die Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzsektors gewährleistet werden?

Eingereicht von: Thorens Goumaz Adèle
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Bekämpfer: Matter Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Finanzsystem besteht ein grundlegender Trend zur Nachhaltigkeit. Die Europäische Union hat dazu einen ehrgeizigen Aktionsplan veröffentlicht. Deutschland hat kürzlich angekündigt, dass es auf diesem Gebiet führend werden möchte und diesbezüglich einen Aktionsplan ausarbeiten wird. Luxemburg versteht sich als Pionier auf dem Gebiet nachhaltiger Finanzprodukte. Frankreich hat in diesem Zusammenhang Vorschriften erlassen und den Dachverband Finance for Tomorrow geschaffen. Gleiches gilt für das Vereinigte Königreich (Green Finance Initiative) und Singapur (Asia Sustainable Finance Initiative). Internationale Organisationen wie die Uno, die OECD oder die G 20 haben sich des Themas angenommen. Das Pariser Klimaabkommen verlangt, dass Finanzströme mit einer CO2-armen Wirtschaftsentwicklung vereinbar sind. Die jüngere Generation und insbesondere die Millennials fragen sich, welche Auswirkungen ihre Investitionen auf die Umwelt haben. Zudem berücksichtigen Anlegerinnen und Anleger in der ganzen Welt Nachhaltigkeitskriterien bei ihren Investitionsentscheidungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das nachhaltige Finanzsystem Perspektiven eröffnet. Die Schweiz muss im Wettbewerb mit anderen Finanzmarktplätzen darauf achten, nicht den Anschluss zu verpassen, und die Chancen nutzen. Daher wird der Bundesrat aufgefordert, einen Bericht zu unterbreiten, in dem die folgenden Aspekte dargestellt werden:

1. die im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit festzustellenden Entwicklungen der Rahmenbedingungen und der Finanzmärkte auf den europäischen Finanzplätzen und bei den wichtigsten Konkurrenten des Schweizer Finanzplatzes;
2. die Auswirkungen dieser Entwicklungen, unter Berücksichtigung von Soft Law und insbesondere des EU-Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen, auf die rechtliche Äquivalenz der Schweiz, die Wettbewerbsfähigkeit und den Marktzugang. Dargestellt werden soll ebenfalls, wie die rechtliche Äquivalenz, die Wettbewerbsfähigkeit und der Marktzugang der Schweiz mittel- und langfristig gewährleistet werden können;
3. allfällige Faktoren, die unter den jetzigen Rahmenbedingungen einer optimalen Anpassung des Finanzsektors an diese Entwicklungen im Weg stehen, sowie mögliche Massnahmen, die freiwillig oder auf eine andere Art und Weise ergriffen werden können, um die Branche sinnvoll zu begleiten und ihr zu ermöglichen, die Chancen des derzeitigen weltweiten Wandels hin zu einem nachhaltigeren Finanzwesen zu nutzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die Nachhaltigkeit im Finanzbereich ist Teil der Finanzmarktpolitik des Bundesrates und wird neben der Digitalisierung als Innovationstreiberin angesehen (vgl. Bericht des Bundesrates "Finanzmarktpolitik für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz" vom Oktober 2016). Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) steht im engen Dialog mit anderen interessierten Behörden und der Branche zu den sich stellenden Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit im Finanzgeschäft. Die im Postulat gestellten Fragen sind ebenfalls Teil dieser laufenden Arbeiten, und das EFD wird in Zusammenarbeit mit den interessierten Behörden eine Berichterstattung darüber vorsehen. Zudem ist die Schweiz in Erfüllung des Übereinkommens von Paris angehalten, bis Ende 2020 eine langfristige Klimastrategie zu erarbeiten. Dazu gehört auch ein in Bezug auf das Klima nachhaltiges Finanzwesen.



Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)

Arslan Sibel, Barazzone Guillaume, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Brélaz Daniel, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Fluri Kurt, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Jans Beat, Kälin Irène, Landolt Martin, Mazzone Lisa, Moret Isabelle, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Quadranti Rosmarie, Reynard Mathias, Roduit Benjamin, Ruiz Rebecca Ana, Rytz Regula, Semadeni Silva, Siegenthaler Heinz, Trede Aline, Töngi Michael, Vogler Karl, de Buman Dominique, de la Reussille Denis

19.3128 Interpellation

Überwachung der Nachhaltigkeitsbestimmungen im Freihandelsabkommen mit Indonesien

Eingereicht von: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz bzw. die Efta hat im Freihandelsabkommen mit Indonesien, insbesondere in Artikel 8.10, Bestimmungen zur Nachhaltigkeit spezifisch zur Herstellung von Palmöl aufgenommen:

"(T)he Parties commit to ...

- a. effectively apply laws, policies and practices aiming at protecting primary forests, peatlands, and related ecosystems, halting deforestation, peat drainage and fire clearing in land preparation, reducing air and water pollution, and respecting rights of local and indigenous communities and workers;
- b. support the dissemination and use of sustainability standards, practices and guidelines for sustainably produced vegetable oils;

...

- e. ensure that vegetable oils and their derivatives traded between the Parties are produced in accordance with the sustainability objectives referred to in subparagraph (a)."

Da die bisherige Praxis der Überwachung der Umsetzung von in Freihandelsabkommen enthaltenen Nachhaltigkeitsbestimmungen in gemischten Ausschüssen als wenig transparent und wirksam wahrgenommen wird und die im Freihandelsabkommen mit Indonesien enthaltenen Bestimmungen konkreter sind, das heisst spezifisch auf die Probleme bei der Herstellung von Palmöl eingehen, drängt sich ein erweitertes Monitoring auf. Dies auch vor dem Hintergrund der bundesrätlichen Verlautbarung im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2018: "Im Rahmen dieser Revision schlug die Schweiz insbesondere vor, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsbestimmungen durch die Vertragsparteien zu stärken." (S. 43)

1. Wie gedenkt der Bundesrat sicherzustellen, dass diese Bestimmungen überwacht und eingehalten werden?
2. Welche konkreten Kriterien und messbaren Indikatoren gedenkt er für die Überwachung anzuwenden?
3. Ist er bereit, unabhängig vom gemischten Ausschuss, proaktiv ein Monitoring zu betreiben und jährlich einen Bericht dazu zu veröffentlichen?
4. Ist er bereit, auch Recherchen und Berichte von unabhängigen dritten Stellen und Nichtregierungsorganisationen vor Ort in sein Monitoring einzubeziehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1./2. Der Bundesrat hat bei der Aushandlung des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (Comprehensive Economic Partnership Agreement, Ceps) zwischen den Efta-Staaten und Indonesien den Bedenken bezüglich der Konsequenzen der Palmölproduktion für Gesellschaft und Umwelt gebührend Rechnung getragen. Neben dem von der Interpellantin erwähnten Artikel 8.10 zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Pflanzenölsektors und dem damit verbundenen Handel weist der Bundesrat auf die in diesem Zusammenhang ebenfalls direkt relevanten Artikel zur Aufrechterhaltung der Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus (Art. 8.3), zur Einhaltung der Grundrechte der Personen und Arbeitnehmenden (Art. 8.5 und 8.6) sowie zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Art. 8.8) hin.

Obwohl die Palmölimporte aus Indonesien zurzeit lediglich von marginaler Bedeutung sind (2018: 161 Tonnen, d. h. 0,5 Prozent der Gesamtimporte von Palmöl in die Schweiz), wird der Bundesrat die Entwicklung der Importe dieses Produktes in die Schweiz im Rahmen des Ceps genau verfolgen. Um von den im Abkommen für Teilkontingente von Palmöl vorgesehenen Zollvergünstigungen zu profitieren, müssen die Importeure sicherstellen, dass die in die Schweiz importierte Ware den im Ceps aufgeführten Grundsätzen



und Zielen der Nachhaltigkeit entspricht. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieser Ziele hat die Schweiz im Anhang zum Cepa in ihre Liste der Zollkonzessionen eine Bestimmung eingefügt, gemäss der Importe von Palmöl unter dem Abkommen nur in Tanks von höchstens 22 Tonnen zulässig sind. Diese Einschränkung erfüllt zwei wichtige Funktionen: Einerseits sorgt sie dafür, dass die Ware entlang der gesamten Wertschöpfungskette rückverfolgbar ist (vom Schweizer Käufer bis zum Palmölproduzenten in Indonesien). Andererseits trägt sie dazu bei, dass nur nachhaltig produziertes Palmöl in die Schweiz importiert wird. Gemäss der Schweizer Marktpraxis werden 22-Tonnen-Tanks nur für die Beförderung von zertifiziertem Palmöl verwendet, dessen Rückverfolgbarkeit (z. B. nach dem RSPO-Standard "Identity Preserved") gewährleistet und dessen Endverkaufspreis ausreichend hoch ist, um die durch diese Transportart entstehenden Zusatzkosten zu kompensieren.

Da für die Produktion von Palmöl kein einheitlicher internationaler Standard besteht, lässt das Cepa den Importeuren jedoch den nötigen Spielraum, um zu entscheiden, welche der bestehenden Systeme zur Nachhaltigkeitszertifizierung den im Abkommen erwähnten Leitprinzipien für Nachhaltigkeit entsprechen. Mit diesem Ansatz lassen sich insbesondere auch künftige Entwicklungen bei den verschiedenen bereits verwendeten Systemen zur Nachhaltigkeitszertifizierung berücksichtigen. Um ein einheitliches Verständnis der im Cepa aufgeführten Nachhaltigkeitsprinzipien und der entsprechenden Erwartungen an die praktische Umsetzung des Abkommens durch die Importeure sicherzustellen, wird das Seco einen regelmässigen Austausch mit den Akteuren der betroffenen Branche pflegen. Das Seco will eine Vergleichsstudie der verschiedenen für den Palmölsektor bestehenden Nachhaltigkeitsstandards in Auftrag geben, um diejenigen Standards zu identifizieren, die mit den Grundsätzen des Abkommens vereinbar sind. Damit wird einer in der Motion der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates [18.3717](#) geäusserten Forderung nachgekommen und ein konkreter Beitrag zum Dialog mit den privaten Importeuren geleistet.

3./4. Was das Monitoring der Einhaltung der Nachhaltigkeitsverpflichtungen des Cepa durch die Vertragsparteien anbelangt, wird der durch das Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss das wichtigste Aufsichts- und Umsetzungsorgan sein.

Auf Schweizer Seite werden die Treffen des Gemischten Ausschusses in Absprache mit allen betroffenen Ämtern, einschliesslich der Schweizer Vertretung in Indonesien, vorbereitet. Der Bundesrat will auch der Zivilgesellschaft die Möglichkeit geben, bei der Vorbereitung dieser Treffen mitzuwirken, nämlich über die Verbindungsgruppe WTO/FHA. Im Vorfeld der einzelnen Treffen werden die Teilnehmenden der Gruppe jeweils aufgefordert, sich einzubringen. Recherchen und Berichte von unabhängigen Dritten und Nichtregierungsorganisationen vor Ort werden ebenfalls berücksichtigt. Allfällige im Rahmen dieser Konsultation festgestellte Verstösse gegen die Verpflichtungen des Cepa werden vor den Gemischten Ausschuss gebracht. Der Bundesrat erklärt sich bereit, im jährlichen Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz jeweils über die entsprechenden Diskussionen zu informieren.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3129 Interpellation

Organisation einer Arztpraxis

Eingereicht von: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In jüngster Vergangenheit wurden verschiedene Studien zum Thema der Ärztelöhne veröffentlicht. Unter anderem gab es im Oktober 2018 eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu diesem Thema.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf den Umstand verweisen, dass sich immer mehr Arztpraxen als AG organisieren. In diesem Fall ist der Arzt Angestellter seiner eigenen AG. Somit gibt es Möglichkeiten, sich Dividenden auszuzahlen oder Gewinne über Materialeinkäufe zu generieren.

Aufgrund dieser Sachlage ersuche ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Arztpraxen sind als AG organisiert, und wie viele Ärzte sind davon betroffen?
2. Welche Möglichkeiten gibt es in diesem Fall für den Arzt, Gewinne über andere Kanäle, wie zum Beispiel Medikamenten-, Materialverkauf usw., zu generieren?
3. Welchen Einfluss hat diese Organisationsform auf die Resultate der verschiedenen Analysen, welche über die Ärztelöhne veröffentlicht wurden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Aus der Erhebung zu den Arztpraxen und ambulanten Zentren des Bundesamtes für Statistik geht hervor, dass im Jahr 2015 7,6 Prozent oder 1066 von insgesamt 13 971 Arztpraxen und ambulanten Zentren als Aktiengesellschaften organisiert waren. In diesen Aktiengesellschaften waren insgesamt 4375 Ärztinnen und Ärzte tätig.
2. Die Möglichkeiten, Gewinne über andere Kanäle als die ärztlichen Leistungen zu generieren, sind grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform. So ist zum Beispiel die Berechtigung zur Selbstdispensation von Medikamenten (Privatapotheke) nicht an eine bestimmte Rechtsform geknüpft. Die Berechtigung zur Abgabe von Medikamenten ist kantonal geregelt. Grössere ambulante Zentren oder Praxen haben gegenüber Einzelunternehmen allenfalls den Vorteil, dass sie aufgrund grösserer Bestellmengen zu günstigeren Konditionen einkaufen können.
3. Die durch das BAG in Auftrag gegebene Studie über das Einkommen der Ärzteschaft 2009 bis 2014 zeigt, dass die Einkommen der von einer Kapitalgesellschaft angestellten Ärzteschaft mit 212 300 Franken tiefer sind als jene der in Einzelunternehmen angestellten (232 000 Franken). Weiter zeigt sich, dass das erzielte Durchschnittseinkommen mit zunehmender Grösse der Praxis steigt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3132 Interpellation

Swiss Skills. Ungleichbehandlung der Organisationen der Arbeitswelt?

Eingereicht von: Gutjahr Diana
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Februar 2019 wurden die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) über den weiteren Verlauf der nationalen Meisterschaften Swiss Skills informiert. Unter Bestätigung der Ankündigung vom Vorjahr wurde mitgeteilt, dass der Bund jeder OdA eine Teilnahmeunterstützung von 40 000 Schweizerfranken zur Verfügung stellt.

An der entsprechenden Information wurde jedoch klar kommuniziert, dass die Bundesunterstützung nur dann gesprochen wird, wenn sich die OdA für eine Teilnahme an Austragungen in den Jahren 2020 und 2022 ausspricht. Damit wird der zweijährige Austragungszyklus der nationalen Berufsmeisterschaften Swiss Skills nicht nur festgelegt, sondern es werden auch sachfremde Ungleichbehandlungen unter den OdA eingeführt.

Dem Bundesrat werden folgende Fragen dazu gestellt:

1. Wer entscheidet, wie oft und wo Swiss Skills ausgetragen wird?
2. Wie wird dieser Entscheid gegenüber den OdA legitimiert?
3. Warum wird der Unterstützungsbeitrag vom Zyklus abhängig gemacht? Jede Swiss Skills verursacht Kosten für die OdA.
4. Was rechtfertigt die finanzielle Benachteiligung jener Berufe, die es sich nicht leisten können, alle zwei Jahre kostspielige Meisterschaften auszutragen?
5. Im neuen Unterstützungsmodell ist ein Förderbeitrag für den Einbezug aller Sprachregionen enthalten. Warum werden Berufe, die nicht in allen drei Sprachregionen vertreten sind – zum Beispiel Kleinstberufe –, diskriminiert?
6. Ist es korrekt, dass diejenigen Verbände, die an Swiss Skills nur eine Berufsdemonstration machen können oder wollen, für 2020 keine finanzielle Unterstützung erhalten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1./2. Die Entscheidung, ob und in welcher Form zentrale Berufsmeisterschaften durchgeführt werden, obliegt der Stiftung Swiss Skills, welche durch den Bund, die Kantone, Schulen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) gemeinsam getragen wird. Der Bund ist nicht im Stiftungsrat vertreten und entscheidet somit nicht direkt über den Durchführungsrhythmus. Die OdA sind über die Dachorganisationen im Stiftungsrat vertreten. Die OdA, die an den letzten zentralen Berufsmeisterschaften Swiss Skills 2018 teilgenommen haben, wurden als wichtigste Anspruchsgruppe von der Stiftung Swiss Skills in den Entscheid über den künftigen Rhythmus und Standort der zentralen Berufsmeisterschaften einbezogen.

3./4. Swiss Skills hat Ende 2018 dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ein Gesuch unterbreitet für eine zusätzliche, direkte Unterstützung der OdA. Dieses sah vor, dass eine Unterstützung nur zu gewähren sei, wenn die OdA an zwei Austragungen (2020 und 2022) teilnimmt. Nach Prüfung des Antrags ist das SBFI zum Schluss gelangt, dass die Unterstützung der OdA im Rahmen der Swiss Skills 2020 unabhängig von der Teilnahme an den Swiss Skills 2022 gewährt werden soll; dies im Sinne sowohl der Gleichbehandlung der OdA als auch der Förderkriterien nach den Artikeln 54 und 55 des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10), welche eine projektgebundene Unterstützung (d. h. spezifisch für die einzelnen Swiss Skills) vorsehen.

5./6. Die OdA sollen sowohl für die Wettkämpfe als auch für die Berufsdemonstrationen eine Unterstützung erhalten. Der geplante Auftritt der Kleinstberufe ist mit einer Berufsdemonstration vergleichbar und soll deshalb gleichbehandelt werden. Das SBFI arbeitet derzeit mit Swiss Skills die Modalitäten aus. Die Unterstützung der OdA im Rahmen der Swiss Skills 2020 ist im Sinne einer allgemeinen Entlastung der OdA für die hohen Kosten ihres Auftritts durch einen Wettkampf und/oder eine Berufsdemonstration zu verstehen. Die Vertretung in allen drei Sprachregionen bildet kein Kriterium für eine Unterstützung.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bigler Hans-Ulrich, Candinas Martin, Flückiger-Bäni Sylvia, Rime Jean-François, Romano Marco,
Schilliger Peter, Sollberger Sandra

19.3133 Interpellation

Wegweisungen. Vereinbarkeit der Waadtländer Vorgehensweise mit dem Bundesrecht

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat auf die Fragen [19.5099](#) und [19.5096](#) zum Verzicht auf die Ausrichtung von Pauschalabgeltungen geantwortet, dass die kantonale Praxis auf dem Gebiet der Wegweisungen nicht vollständig konform mit der Regelung auf Bundesebene sei.

Bereits am 6. Juni 2016 erklärte die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in der Antwort auf die Frage [16.5216](#), dass die Nichtausführung von Wegweisungsentscheiden einen Verstoss gegen das Asylgesetz darstelle und sogar gegen Artikel 46 der Bundesverfassung.

Ausserdem haben wir durch den für Wegweisungen zuständigen Waadtländer Staatsrat in der Presse ("24 Heures" vom 18. März 2019) erfahren, dass zuerst Personen, die eine Straftat begangen haben, danach Alleinstehende und erst zuletzt Familien weggewiesen werden würden.

1. Was hat der Bundesrat seit 2016 unternommen, damit der Kanton Waadt seine rechtlichen und verfassungsmässigen Verpflichtungen einhält?
2. Wurde der Bundesrat über die Prioritätenliste, die der Kanton Waadt im Juni 2015 erstellt hat, informiert? Falls ja, hat er reagiert, und wie?
3. Welche Konsequenzen zieht das Staatssekretariat für Migration aus dieser Prioritätenliste? Sind wegen dieser Liste Fristen des Dublin-Verfahrens verstrichen?
4. Wurde der Bundesrat darüber informiert, dass andere Kantone eine ähnliche Prioritätenliste erstellt haben? Falls ja, welche?
5. Verstösst eine Prioritätenliste nicht gegen die Bundesgesetzgebung, da diese vorschreibt, dass die Kantone für den Vollzug der Wegweisungen verantwortlich sind? Können Familien in der Praxis faktisch nicht ausgewiesen werden, da sie sich an letzter Stelle der Prioritätenliste befinden?
6. Ist diese Prioritätenliste aus Sicht des Bundesrates nicht problematisch, da sie dem Willen der Bevölkerung widerspricht, Asylverfahren einschliesslich Wegweisungen zu beschleunigen, zumal das neue System für Asylverfahren am 1. März 2019 in Kraft getreten ist?
7. In der Presse ist ausserdem zu lesen, dass der Kanton Waadt benachteiligt werde, weil er aufgrund der kantonalen Gesetzgebung der einzige Kanton sei, in dem keine Festnahmen in den Räumlichkeiten der Einwohnerdienste (Service de la population, SPOP) möglich seien, es sei denn, eine Straftat liegt vor. Verstösst eine solche kantonale Bestimmung nicht gegen die Bundesgesetzgebung (Art. 71 AIG), wonach die Kantone mit der Weg- oder Ausweisung betraut sind? Falls ja, sollte der Bundesrat nicht rechtlich intervenieren und die Aufhebung dieser kantonalen Bestimmung herbeiführen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt mit dem Kanton Waadt regelmässig Sitzungen durch, um den Vollzug der Wegweisungen zu optimieren. Im Übrigen sieht das Asylgesetz seit dem 1. Oktober 2016 vor, dass der Bund die Ausrichtung von Pauschalabgeltungen einstellen kann, wenn ein Kanton die Vollzugsaufgaben nicht oder mangelhaft erfüllt und dies zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer der betroffenen Person führt (Art. 89b Abs. 2 des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31).
- 2.-5. Das SEM wurde im September 2015 durch den Regierungsrat des Kantons Waadt über die Prioritätenliste im Bereich der Rückführungen informiert. Diese Liste wurde seither mehrmals im Rahmen von Sitzungen mit den Behörden des Kantons Waadt thematisiert. Im Prinzip steht es den Kantonen frei, ihre Arbeiten zu priorisieren, solange die gesetzlichen Pflichten eingehalten werden. Dem Bundesrat ist nicht bekannt, ob andere Kantone auch Prioritäten definiert haben.



Das SEM publiziert das Monitoring des Wegweisungsvollzugs im Asylbereich nach Artikel 46 Absatz 3 AsylG im Rahmen der Asylstatistik für das zweite Quartal jeweils im Juli und nennt auch die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Abgeltungen eingestellt wurden. Dabei handelt es sich um Dublin-Fälle, in denen die Überstellungsfrist abgelaufen ist und keine entschuldbaren Gründe für den Nichtvollzug seitens der Kantone vorlagen. Seit dem 1. Januar 2019 wendet das SEM Artikel 89b AsylG auch beim Nichtvollzug von Wegweisungen in die Herkunftsstaaten an.

6. Das Festlegen von Prioritäten kann mit dem neuen Asylverfahren vereinbar sein, sofern die Ziele der Beschleunigung des Vollzugs, der grundsätzlich innerhalb der Aufenthaltsdauer von bis zu 140 Tagen in den Bundesasylzentren erfolgen soll, gewahrt bleiben.

7. Die Kantone haben sicherzustellen, dass sie die ihnen bundesrechtlich auferlegten Vollzugsaufgaben bei der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen auch dann erfüllen können, wenn das kantonale Recht einschränkende Bestimmungen in Bezug auf den Ort einer Festnahme vorsieht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3134 Interpellation

Rückkehrhilfe durch einen Kanton

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 16. November 2018 ist in der Zeitung "24 Heures" zu lesen, dass der Kanton Waadt den Internationalen Sozialdienst in mehreren europäischen Ländern beauftragen kann, die Rückkehr einer asylsuchenden Person zu begleiten, indem zum Beispiel ihre Unterkunft für bis zu drei Monate nach der Rückkehr finanziert wird.

1. Ist der Bundesrat über diese kantonale Rückkehrhilfe im Fall von Personen informiert, bei denen das Dublin-Verfahren greift?
2. Steht diese kantonale Rückkehrhilfe nicht im Widerspruch mit der Bundespolitik, die nur Asylsuchenden eine Rückkehrhilfe bietet, "welche freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen", nicht aber in einen Dublin-Staat?
3. Bieten andere Kantone eine eigene Rückkehrhilfe für Personen im Dublin-Verfahren an?
4. Sind die europäischen Länder, in denen diese Rückkehrhilfe des Kantons Waadt angeboten wird, darüber informiert? Falls ja, wie haben diese darauf reagiert, zumal es sich um souveräne Staaten handelt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Der Bundesrat hat davon Kenntnis.
2. Zweck der Rückkehrhilfemassnahmen des Bundes ist die Förderung der freiwilligen oder pflichtgemässen Rückkehr in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat (Art. 62 AsylV 2; SR 142.312). Bei Personen, die in visumsbefreite Staaten – wie die im vorliegenden Fall angesprochenen Dublin-Staaten – weiterreisen, ist eine Rückkehrhilfe ausgeschlossen, und Ausnahmen sind nur für Personen mit besonderen Reintegrationsbedürfnissen vorgesehen (Art. 76a AsylV 2). Keine Rückkehrhilfe leistet der Bund im Rahmen der unfreiwilligen Rückkehr in Heimat-, Herkunfts- und Drittstaaten (inklusive Dublin-Überstellungen). Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass solche kantonalen Unterstützungsleistungen nicht mit der Asylpolitik des Bundes im Widerspruch stehen. Sofern die Überstellungsbedingungen (Ort, Zeit, fristgerechte Ankündigung) eingehalten werden, äussert sich der Bundesrat denn auch nicht zu den von den zuständigen Vollzugskantonen im Rahmen der Dublin-Überstellungen getroffenen Massnahmen.
3. Gemäss den dem Bundesrat vorliegenden Informationen finanzieren knapp zwei Drittel der Kantone eine kantonale Rückkehrhilfe. Weitere Informationen zu diesen Programmen wären direkt bei den Kantonen zu erfragen.
4. Dem SEM sind keine Reaktionen der aufnehmenden Dublin-Staaten bekannt.
Der überstellende Dublin-Staat hat deren Überstellungsbedingungen zu respektieren. Die Überstellungsmodalitäten enthalten jedoch keine Bestimmungen zu Unterstützungsmaßnahmen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass keine Unterstützung geleistet werden kann. Die Souveränität des Zielstaates wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Chronologie

21.06.2019 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3135

 Postulat

Haben wir die Cybersicherheit bei Beschaffungen der Armee im Griff?

Eingereicht von: Dobler Marcel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der zuverlässige Betrieb der Waffensysteme und Infrastruktur der Schweizer Armee ist entscheidend für die nationale Sicherheit. Die Armee beschafft Waffen- und Infrastruktursysteme bei verschiedenen nationalen und internationalen Lieferanten. Die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der cyberphysischen Komponenten der Waffen- und Infrastruktursysteme werden zunehmend zur Achillesferse für die Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit der Schweizer Bodentruppen und Luftstreitkräfte. Insbesondere die Integrität der digitalen Lieferobjekte (nichtdokumentierte Zugänge, implantierte Fehlfunktionen) bereitet Sorge.

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten über die anwendbaren nationalen und internationalen Standards (z. B. Nist Cyber Security Framework, ISO, Common Criteria, Nist 800–161, EU4, EU5, Fips) zum Vendor Risk Management und zur Produktesicherheit der technischen, insbesondere der vernetzten cyberphysischen Komponenten der Armee. Ein Fokus des Berichtes sollte auf der sicherheitsrelevanten Prüfung bei Beschaffungen liegen. Es gilt abzuklären, ob die aktuellen Vorgaben (inkl. WTO) ausreichen, um den erhöhten Sicherheitsbedürfnissen aufgrund von neuen Cyberbedrohungen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang stellt sich schlussendlich auch die Frage, ob die Schweizer Armee, inklusive ihrer sicherheitspolitischen Partner, unter den gegebenen Umständen (z. B. unbekannte Quellcodes bei Produkten von ausländischen Anbietern) überhaupt in der Lage ist, die Souveränität der Schweiz zu wahren.

Basierend auf den Analysen ist die Einschätzung des Bundesrates gefragt, ob die heutigen Massnahmen genügen, um die Risiken zu erfassen, zu messen und sie auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat ist sich der im Postulat adressierten Risiken bei Informations- und Kommunikationstechnikbeschaffungen bewusst. Entsprechend sieht er verschiedene Massnahmen zur Risikominderung vor. Unter anderem werden sowohl zivile als auch militärische Informations- und Kommunikationstechnikbeschaffungen gemäss Prüfprozess der Informatiksteuerungsbehörde einzeln auf Schwachstellen geprüft.

Im Sinne des vorliegenden Postulates kann jedoch geprüft werden, ob die heutigen Instrumente zur sicherheitsrelevanten Prüfung bestimmter Beschaffungen angesichts der zugenommenen Cyberrisiken voll ausgeschöpft werden oder ob allenfalls Handlungsbedarf für weiter gehende Massnahmen oder Standards besteht.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat Annahme
------------	------------------------

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Flach Beat, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Grüter Franz, Paganini Nicolo, Quadranti Rosmarie,
Schwander Pirmin

19.3136

 Postulat

Haben wir die Hard- und Softwarekomponenten bei unseren kritischen Infrastrukturen im Griff?

Eingereicht von: Dobler Marcel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der zuverlässige Betrieb der kritischen Infrastrukturen der Schweiz ist entscheidend für die landesweite Versorgung und Sicherheit. Die Betreiber der kritischen Infrastrukturen beschaffen ICT-Systeme und -Komponenten bei verschiedenen nationalen und internationalen Lieferanten. Somit stammen unsere digitalen Infrastrukturen und deren Subkomponenten von einer Vielzahl Lieferanten mit unterschiedlicher Herkunft.

Die daraus resultierende Komplexität führt zu Cyberrisiken, welche die Verfügbarkeit, die Vertraulichkeit und die Integrität der landeskritischen Infrastrukturen und die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährden. Insbesondere die Integrität digitaler Lieferobjekte (nicht dokumentierte Zugänge, implantierte Fehlfunktionen) bereitet Sorge.

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten über die anwendbaren nationalen und internationalen Standards (z. B. Nist Cyber Security Framework, ISO, Common Criteria, Nist 800–161, EU4, EU5, Fips) zum Vendor Risk Management und zur Produktesicherheit von technischen, insbesondere vernetzten Systemen. Der Bericht soll weiter die Gültigkeit sowie die aktuelle Durchsetzung der Standards und deren Einhaltung für sämtliche Bereiche der landeskritischen Infrastruktur und deren notwendige Betriebsmittel der Schweiz darlegen.

Basierend hierauf ist die Einschätzung des Bundesrates gefragt, ob die heutigen Massnahmen genügen, um die Risiken zu erfassen, zu messen und sie auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Beschaffungskette von IKT-Leistungen für die kritischen Infrastrukturen ist ein wichtiger Faktor im Risikomanagement der entsprechenden Unternehmen. Als Ergebnis des Berichtes "Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen" in Erfüllung der Postulate Bischof [18.3376](#) vom 16. März 2018 und Stöckli [18.3233](#) vom 15. März 2018 hat der Bundesrat am 13. Februar 2019 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und dem Finanzdepartement beauftragt, bis Ende Dezember 2019 zu prüfen und dem Bundesrat Bericht zu erstatten, ob und wie die Widerstandsfähigkeit der Informatik von kritischen Infrastrukturen in der Schweiz im Hinblick auf missbräuchliche ausländische Aktivitäten mit gezielten Massnahmen weiter erhöht werden kann. Das Postulat kann im Rahmen dieser Arbeiten erledigt werden.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Flach Beat, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Grüter Franz, Paganini Nicolo, Quadranti Rosmarie,
Schwander Pirmin

19.3140 Interpellation

Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 19.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Am 20. Dezember 2018 reichte das "Komitee für Menschenwürde im Asyl" bei der Staatskanzlei des Kantons Obwalden eine Petition ein. Mit der Petition sollte erreicht werden, dass zwei eritreische Staatsangehörige, deren Asylgesuche letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen worden waren, die berufliche Ausbildung in ihrem Lehrbetrieb im Kanton Obwalden beenden können. Die beiden betroffenen Personen müssen die Schweiz verlassen, eine zwangsweise Rückführung nach Eritrea ist aber in absehbarer Zeit nicht möglich.

Diese Situation ist sowohl für den Lehrbetrieb als auch für die betroffenen jungen Menschen in hohem Masse unbefriedigend. Sie führt zudem zu höheren Kosten für die öffentliche Hand, da ein Anspruch auf die Gewährung von Nothilfe besteht.

In seiner Antwort auf die Petition hält der Regierungsrat fest, dass sich die beiden Personen rechtswidrig in der Schweiz aufhalten. Die Erteilung einer Bewilligung zur Fortsetzung der beruflichen Ausbildung in der Schweiz würde daher gegen die Bundesgesetzgebung verstossen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er nicht auch der Meinung, dass solche unbefriedigenden Situationen vermieden werden müssen, vor allem auch, wenn es sich um Personen handelt, deren zwangsweise Rückführung in den Heimatstaat auf Dauer nicht möglich ist?
2. Sieht er im Rahmen der am 1. März 2019 eingeführten beschleunigten Asylverfahren Möglichkeiten, wie solche Situationen vermieden werden können?
3. Ist er bereit, eine gesetzliche Lösung für abgewiesene Asylsuchende im Ausbildungsalter auszuarbeiten, die die Beendigung einer beruflichen Ausbildung in der Schweiz ermöglicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./2. Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst. Zu einer glaubwürdigen und konsequenten Asylpolitik gehört aber auch, dass abgewiesene Asylsuchende die Schweiz verlassen müssen. Die entsprechende Ausreise hat in der Regel zwischen sieben und dreissig Tage nach der Eröffnung der Verfügung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) zu erfolgen. Eine längere Ausreisefrist kann gemäss Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) gewährt werden, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern (Art. 45 AsylG). Die Dauer der Verlängerung kann in Ausnahmefällen maximal sechs Monate betragen. In besonderen Fällen kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten somit ausnahmsweise sichergestellt werden, dass rechtskräftig weggewiesene Personen, die kurz vor dem Abschluss ihrer Ausbildung stehen, diese bis zur definitiven Ausreise aus der Schweiz noch beenden können. Gesuche um Verlängerung der Ausreisefrist werden jedoch nur bewilligt, wenn ersichtlich ist, dass die betreffende Person ihre Ausreise aus der Schweiz tatsächlich vorbereitet. Für eine Ausnahmegewilligung für die vom Interpellanten erwähnten Fälle besteht keine rechtliche Grundlage.

Die am 1. März 2019 in Kraft getretene Beschleunigung des Asylverfahrens hat zum Ziel, die Asylverfahren in der Schweiz so rasch wie möglich abzuschliessen. Mit dem beschleunigten Asylverfahren soll die Integrationsförderung von Personen, denen Asyl gewährt wurde oder die vorläufig aufgenommen wurden, frühzeitig einsetzen. Gleichzeitig sollen Personen, die nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, die Schweiz so rasch wie möglich wieder verlassen. Diese Beschleunigung führt auch dazu, dass asylsuchende Personen in der Regel die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllen, welche für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung notwendig sind. Damit sollten die vom Interpellanten beschriebenen Situationen vermieden werden.

3. Asylsuchende dürfen sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten, damit abgeklärt



werden kann, ob sie den Schutz der Schweiz benötigen oder nicht. Dieser Aufenthalt dient somit nicht der Absolvierung einer Ausbildung in der Schweiz. Die Schaffung einer neuen Regelung, die generell eine Beendigung von in der Schweiz begonnenen und unter Umständen noch länger dauernden Ausbildungen erlauben würde, widerspricht den Zielsetzungen der am 1. März in Kraft getretenen Beschleunigung des Asylverfahrens. Zudem würde sie zu einer ungerechtfertigten Besserstellung ausreisepflichtiger Asylsuchender gegenüber den übrigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern führen, für welche das Ausländerrecht keine entsprechende Regelung vorsieht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Gugger Niklaus-Samuel, Lohr Christian, Streff-Feller Marianne

19.3141 Interpellation

Schweizerische Maturitätsprüfung. Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie interpretiert der Bundesrat den frappanten Rückgang der Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten aus der französischen Schweiz für die schweizerische Maturitätsprüfung, den man in den letzten zehn Jahren feststellen konnte?
2. Ist der Bund bereit, Gegensteuer zu geben und sich in der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) für eine Information über die Lehrmittel oder für die Bereitstellung von Prüfungsbeispielen und Lösungen einzusetzen?
3. Falls nein: Welche anderen Massnahmen ist der Bundesrat zusammen mit der SMK zu ergreifen bereit, um die Organisation der schweizerischen Maturitätsprüfung zu verbessern?

Begründung

Die schweizerische Maturitätsprüfung wird von der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) durchgeführt, einer gemeinsamen Kommission von Bund und Kantonen. Die Hälfte der Mitglieder der SMK wird vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt. Seit mehreren Jahren fordern die Westschweizer Privatschulen immer wieder, dass ihre Schülerinnen und Schüler die Prüfung unter guten Bedingungen absolvieren können, das heisst, dass sie mit einer gewissen Sicherheit wissen, welcher Prüfungsstoff sie erwartet.

Ich stelle nicht das System infrage, bin aber der Meinung, dass einfache Verbesserungen die Problematik entschärfen könnten. Vordringlich ist die Bestimmung von Referenzlehrbüchern (oder sonstigen Unterlagen) für jedes Fach. Dabei könnte es sich um Lehrmittel handeln, die in öffentlichen Schulen verwendet werden, oder um solche in den Privatschulen, die von der SMK auf einer Liste zusammengestellt werden. Mit dem heutigen System blosser Literaturlisten oder Richtlinien sind die Anforderungen zu offen bestimmt. Es sollte doch selbstverständlich sein, dass die Kandidatinnen und Kandidaten die Gewissheit haben, dass an den Prüfungen von ihnen das verlangt wird, was ihnen im Unterricht vermittelt wurde.

Eine andere Massnahme könnte sein, dass Prüfungsbeispiele mit Lösungen bereitgestellt werden, damit die Schülerinnen und Schüler besser abschätzen können, was von ihnen verlangt wird. Die Massnahme erlaubte es zudem den Lehrerinnen und Lehrern, zu erkennen, wie detailliert die Kenntnisse und Fähigkeiten sein müssen, die verlangt werden.

Es geht darum, eine vernünftige Lösung für die Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Letztlich steht auch der Stellenwert der schweizerischen Maturität auf dem Spiel. In der gegenwärtigen Situation müssen wir nämlich feststellen, dass immer mehr Westschweizer Privatschulen nicht mehr auf die schweizerische Maturität setzen, sondern stattdessen auf ausländische Abschlüsse hinarbeiten, zum Beispiel das französische Baccalauréat. So haben etwa in der Prüfungssession vom Sommer 2009 in der französischen Schweiz 463 Kandidatinnen und Kandidaten die schweizerische Maturitätsprüfung abgelegt; in der Prüfungssession vom Sommer 2018 waren es noch 230. Das heisst, die Zahl hat sich halbiert. Diese Entwicklung ist bedauerlich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Wer keine Schule besuchen kann oder will, deren Maturitätsausweise gesamtschweizerisch anerkannt sind, kann die von der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) organisierte schweizerische Maturitätsprüfung ablegen, mit oder ohne vorbereitenden Unterricht an einer Privatschule. Rund 3 Prozent der gymnasialen Maturitätsausweise werden in der Schweiz auf diesem Weg erworben. Die mit dem



Abschluss der schweizerischen Maturitätsprüfung erlangten Ausweise gelten als gleichwertig zu den von den Kantonen gemäss der Verwaltungsvereinbarung (Eidgenössisches Departement des Innern und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) vom 16. Januar bzw. 15. Februar 1995 ausgestellten Maturitätsausweise.

Im Jahr 2009 stellte die SMK 605 gymnasiale Maturitätsausweise aus, 2018 waren es 468. Die Gesamtzahl der Maturandinnen und Maturanden, die die eidgenössische Maturität erlangen, ist um 23 Prozent gesunken. Der Rückgang betrifft vor allem die Westschweiz mit 32 Prozent weniger Ausweisen. In der deutsch- und in der italienischsprachigen Schweiz ist die Zahl um 10 Prozent beziehungsweise 5 Prozent gesunken.

Der Bundesrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. Im Jahr 2018 gingen 53 Prozent der von der SMK ausgestellten Maturitätsausweise in die Westschweiz. Der Rückgang der Anzahl Ausweise in der Westschweiz in den vergangenen zehn Jahren ist zum grossen Teil auf die Anerkennung der Maturitätsausweise von zwei Genfer Privatschulen zurückzuführen. Die SMK vergab jährlich rund 80 Ausweise an Jugendliche, die diese beiden Schulen besucht hatten. Der restliche Rückgang lässt sich mit der angestrebten Verbesserung der Durchlässigkeit des Schweizer Bildungssystems erklären, insbesondere der Schaffung der Ergänzungsprüfung Passerelle für Personen mit einer Berufsmaturität und ab 2017 auch für Personen mit einer Fachmaturität.
2. Da die Lehrmittel und Lehrmethoden in den Bereich Pädagogik fallen, verlässt sich der Bundesrat auf die Einschätzung der SMK, die in der Frage entscheidet. Die SMK ist für die Organisation der Prüfung und die Erarbeitung der entsprechenden Richtlinien zuständig. Dabei stützt sie sich insbesondere auf das Wissen von Expertinnen und Experten sowie Fachleuten im Bereich der gymnasialen Maturität und Prüfende an öffentlichen Gymnasien und Hochschulen in der ganzen Schweiz. Im Übrigen stellt die SMK den Kandidatinnen und Kandidaten bereits heute Prüfungsbeispiele zur Verfügung, und sie organisiert Treffen zwischen Prüfenden und Lehrpersonen der Privatschulen.
3. Der Bundesrat ist überzeugt von der Qualität der von der SMK durchgeführten Prüfung und sieht keinen Handlungsbedarf.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Chevalley Isabelle, Maire Jacques-André,
Marchand-Balet Géraldine, Nantermod Philippe, Pfister Gerhard

19.3143 Interpellation

Neuer Windatlas des BFE. Welche Folgen?

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat kürzlich den neuen Windatlas veröffentlicht. Die Unterschiede zu demjenigen von 2016 sind zum Teil erheblich.

1. Wie kommt es, dass das BFE bei der Erstellung des Windatlases von 2016 in zahlreichen Fällen ungeprüft die übertriebenen Werte der Windenergielobby übernommen hat?
2. Wie gross ist das tatsächliche Potenzial der Schweiz bei der Windenergieproduktion, wenn man die korrigierten Ressourcenwerte berücksichtigt?
3. Der Windatlas 2016 wurde kurz vor der Volksabstimmung vom Mai 2017 über das Energiegesetz veröffentlicht. In welchem Mass haben die darin enthaltenen Werte die öffentliche Meinung über die Rolle, die die Windenergie in der Schweizer Stromproduktion spielen kann, getäuscht?
4. Reichen 1000 Windenergieanlagen bzw. 4,3 Terawattstunden, um das Ziel der Energiestrategie 2050 zu erreichen, wenn man sowohl geringeren Windgeschwindigkeiten als auch allen Gründen, die das Abstellen einer Anlage nötig machen, Rechnung trägt? Zu diesen Gründen zählen der Unterhalt der Anlage, der Schutz der Zugvögel, der Brutvögel, der Fledermäuse, die Einhaltung der Lärmschutzverordnung, der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor dem Schattenwurf, die Enteisung der Rotoren usw.
5. Wie beurteilt das BFE die Realisierbarkeit der Projekte, die notwendig sind, um das Ziel von 4,3 Terawattstunden zu erreichen, und wie wahrscheinlich ist es, dass dieses Ziel erreicht wird?
6. Die Windgeschwindigkeiten sind offenbar geringer als ursprünglich angenommen. Zudem sind die Finanzhilfen umgekehrt proportional zur Produktivität der Windenergieanlagen. Wie wirkt sich das auf die Subventionierung über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) aus?
7. Kann das BFE aufgrund der tatsächlichen Windwerte beziffern, wie hoch der jährliche Aufwand für die KEV zur Erreichung des Ziels von 4,3-Terawattstunden ist?
8. Welchen Einfluss haben die Werte im Windatlas 2019 auf die geografische Verteilung der Windenergieanlagen in der Schweiz?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Für die Berechnung des Windatlas 2016 wurden konkrete Messdaten aus verschiedenen Quellen verwendet und keine Prognose- oder Schätzwerte. Diese Messdaten sind vor der Verwendung durch Meteotest plausibilisiert worden.
2. Gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013 zum neuen Energiegesetz liegt das realisierbare Potenzial für die Windenergie in der Schweiz bis 2050 bei 4,3 Terawattstunden pro Jahr. Die tieferen Prognosewerte des Windatlas 2019 haben keinen Einfluss auf das Potenzial, weil sie durch die technische Entwicklung der Windenergieanlagen mit grösseren Rotoren und Nabenhöhen ausgeglichen werden.
3. Im Windatlas 2016 wurden die damals verfügbaren Informationen verarbeitet. Die Ausbauziele für die Windenergie in der Botschaft des Bundesrates zum neuen Energiegesetz bleiben mit dem Windatlas 2019 unverändert (siehe auch Antwort zu Frage 2).
4. Aus heutiger Sicht bräuchte es die Installation von 600 bis 800 grossen Windenergieanlagen in der Schweiz, um eine jährliche Produktion von 4,3 Terawattstunden zu erreichen.
5. Die räumliche Planung und die Bewilligung von Windenergieanlagen liegen in der Hoheit der Kantone und der Gemeinden. Oftmals müssen Entscheide auf dem gerichtlichen Weg herbeigeführt werden. Das Bundesamt für Energie (BFE) kann daher keine Angaben zur Erfolgswahrscheinlichkeit von Windenergieprojekten machen.



6. Aufgrund des technischen Fortschritts wird für die Windenergieanlagen in der Schweiz keine verminderte Produktion erwartet (siehe auch Antwort zu Frage 2). Entsprechend werden auch keine negativen Auswirkungen auf die Förderkosten erwartet.

7. Das heutige Fördersystem ist bereits ausgeschöpft. Die Richtwerte im Gesetz sind nicht technologiespezifisch formuliert. Deren Erreichung stützt sich auf unterschiedliche Förderinstrumente sowie auf die Realisierung von wirtschaftlichen Projekten ohne Förderung. Aus diesem Grund kann das BFE keine Angaben zu den vom Interpellanten gewünschten Kosten machen.

8. Die geografische Verteilung der Windressourcen bleibt mit dem Windatlas 2019 gegenüber 2016 praktisch unverändert.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3145 Interpellation

Bund finanziert Sexportale

Eingereicht von: Streiff-Feller Marianne
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Website "Callmetoplay" ist ein Schweizer Sexportal, das von den Organisationen Fleur de Pavé und Aspasie lanciert wurde. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) finanzieren dieses Sexportal. Insgesamt erhielt die Organisation Aspasie im letzten Jahr vom Fedpol 45 600 Schweizerfranken. Das BAG wiederum subventionierte Aspasie im vergangenen Jahr mit 300 000 Schweizerfranken. Offizielle Begründung der Bundesämter für die Unterstützung dieser Website ist die Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten bei Prostituierten. Auf diesem Sexportal können nun Personen ihre sexuellen Dienstleistungen anbieten. Es sind dies vor allem Frauen aus Osteuropa. Aus einer breiten Palette von Praktiken können sie auswählen, welche Dienste sie den Freiern anbieten. So bieten sie zum Beispiel Praktiken an, bei denen Ejakulat, Speichel, Kot und Urin ungeschützt ausgetauscht werden.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie bringt er diese Sexualpraktiken mit dem behaupteten Finanzierungszweck der "Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten bei Prostituierten" in Übereinstimmung?
2. Die Hemmschwelle, Hilfe zu suchen, ist für Frauen, die zur Prostitution gezwungen werden, ohnehin bereits extrem hoch. Wieso sollte sich eine Frau an die Polizei wenden, wenn das Webportal, auf dem sie sich anbietet, ausgerechnet von der Polizei finanziert und unterstützt wird?
3. Kann er ausschliessen, dass auf diesem staatlich finanzierten Sexportal Opfer von Menschenhandel angeboten werden? Wenn ja, wie?
4. Ist angesichts dieser eklatanten Widersprüche aus Sicht des Bundesrates die Reaktion des Leiters der Abteilung Übertragung Krankheiten beim BAG zu verantworten, das BAG nehme zwar "Kenntnis" von den mitfinanzierten Projekten, fühle sich jedoch "nicht verantwortlich für deren Inhalte"?
5. Welche konkreten Massnahmen unternimmt er, um diese Missstände zu beseitigen?
6. Welche konkreten Massnahmen nimmt er in Angriff, um derartige Präventionsprojekte künftig besser zu evaluieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 07.06.2019

Der Bundesrat hat Verständnis für die kritische Haltung der Interpellantin und äussert sich zu den konkreten Fragen wie folgt:

1. Der Bund subventioniert den Verein Aspasie und das von ihm betriebene Netzwerk der Fachstellen in der Romandie zur Erfüllung einer wichtigen Aufgabe in der öffentlichen Gesundheit. Das Ziel des Netzwerks ist der Schutz vor Ansteckungen mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen und deren Gesundheitsfolgen. Dafür werden spezifische Massnahmen ergriffen sowie medizinische und soziale Angebote verstärkt. Bei der Registrierung auf der erwähnten Website werden Sexarbeitende beispielsweise auf Präventionsinformationen hingewiesen. Das in der Interpellation erwähnte Online-Diskussionsforum von Aspasie wurde 2018 und 2019 je mit einem Beitrag von 3300 Schweizerfranken bzw. 4400 Schweizerfranken unterstützt. Eine weitere Finanzierung des Online-Diskussionsforums ist nicht vorgesehen.
2. Die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (SR 311.039.4) dient Fedpol als Grundlage, Präventionsmassnahmen privater oder öffentlicher Organisationen finanziell zu unterstützen. Diese Präventionsmassnahmen sollen die Sexarbeitenden darin unterstützen, sich vor Straftaten, namentlich vor Zwangs- und Gewaltanwendung sowie der Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit, vor Wucher oder der Ausnützung einer Notlage zu schützen und bei Bedarf und speziell auch im Notfall Hilfe bei der Polizei zu holen. Ziel des unterstützten Projekts war es, die Sexarbeitenden für



die Gefährdung durch Straftaten zu sensibilisieren und ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich untereinander austauschen zu können. Schutz und Hilfe werden auch bei Vereinen wie Aspasia sowie bei der Polizei vor Ort geboten.

3.-5. Menschenhandel ist eine Straftat, für deren Verhinderung und Bekämpfung sich der Bund einsetzt. Gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution kann Fedpol Finanzhilfen gewähren, die einzig und allein dem Ziel der Kriminalprävention dienen. Fedpol überprüft die eingegangenen Unterstützungsanträge und geleisteten Finanzhilfen gründlich. Wird das Ziel der Kriminalprävention nicht erreicht, werden keine Unterstützungsleistungen gewährt.

Die Abteilung Übertragbare Krankheiten des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) überprüft ihrerseits die durch das BAG subventionierten Präventionsleistungen. Voraussetzung zur Gewährung einer Finanzhilfe in Form einer Subvention ist das Vorliegen eines umfassenden Finanzhilfegesuchs, das den vorgegebenen Kriterien gemäss dem Epidemiengesetz (SR 818.101), der Epidemienverordnung (SR 818.101.1) und dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1) zu entsprechen hat. Das BAG leistet Finanzhilfen an Projekte, die der Zielerreichung des Nationalen Programms HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS) dienen. Die Subventionsempfänger erstatten dem Bund jährlich Bericht, welcher durch das BAG geprüft wird.

6. Beitragsempfängerinnen und -empfänger müssen gemäss Artikel 13 der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution über die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit Auskunft erteilen und Einsicht in die relevanten Unterlagen gewähren. Sie haben bei Fedpol einen Schlussbericht einzureichen, in dem sie den Verlauf und das Ergebnis der Massnahme darlegen und Rechenschaft über die rechtmässige Verwendung der Finanzhilfe ablegen. Muss Fedpol gestützt auf diesen auf eine Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung schliessen, wird die Ergreifung von Massnahmen nach den Artikeln 28ff. des Subventionsgesetzes geprüft. Das BAG überprüft subventionierte Präventionsleistungen jährlich, gemäss den Kriterien des Subventionsgesetzes. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, die Prozesse und Zuständigkeiten zu ändern.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Gugger Niklaus-Samuel, Vogler Karl

19.3146 Interpellation

Preisdifferenzen im Briefverkehr. Tiefpreise für ausländische, nicht aber für Schweizer Unternehmen

Eingereicht von: Grüter Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- a. Ist der Bundesrat der Meinung, dass die Bevorzugung von ausländischen Kunden in Bezug auf Format und Entgelt dem Sinne eines Unternehmens in Staatsbesitz entspricht?
- b. Kann er sich als Eignervertreter vorstellen, bei der Post zu intervenieren um zumindest gleich lange Spiesse in der Briefpost bzw. bei Kleinwarensendungen für Schweizer Händler zu schaffen?
- c. Kann er sich vorstellen, eine gesetzliche Angleichung der Postformate (Brief) an international gängige Standards vorzunehmen und die "Briefformatinsel" Schweiz ebenso wie die Preisinsel Schweiz anzugehen (Gegenvorschlag Fairpreis-Initiative)?
- d. Warum bietet die Post als Staatsbetrieb in der Schweiz heute keine wie im Gesetz vorgesehene Briefprodukte bis zu einem Maximalgewicht von 2 Kilogramm an?

Begründung

Die schweizerische Postgesetzgebung definiert in Artikel 2 Buchstabe c das Postprodukt "Brief" mit den Massen "maximal 2 Zentimeter Dicke und maximal 2 Kilogramm schwer". Die Schweizerische Post hat den Brief noch enger definiert: Ein in der Schweiz aufgegebenes Brief darf maximal 2 Zentimeter dick und 1 Kilogramm schwer sein. Über die UPU werden hingegen Briefe bzw. sogenannte Kleinwarensendungen bis 90 Zentimeter Umfang und 2 Kilogramm (keine Ausdehnung über 60 Zentimeter) als Brief in die Schweiz eingespeist und von der Schweizer Post im Briefkanal verarbeitet und zugestellt. Dies führt zu einem substantiellen Wettbewerbsnachteil für in der Schweiz ansässige Postkunden, insbesondere im Bereich des Online-Handels gegenüber asiatischen Anbietern. Die Tarifunterschiede betragen je nach Dimensionen und aufgegebenen Volumen 3 bis 5 Schweizerfranken pro Sendung – einfach gesagt: Ein Schweizer Händler bezahlt für vergleichbare Sendungen bis 2 Kilogramm das Doppelte bis Dreifache. Diese Aufzählung kann beliebig verlängert werden, zumal die Schweizer Post heute offiziell auch kein Briefformat anbietet, welches der gesetzlichen Maximal-Definition entspricht.

Ebenso werden die UPU-Kleinwarensendungen im Briefkanal mittlerweile wie Pakete bei der Zustellung gescannt, und es wird indirekt ein Zustellnachweis generiert, sodass de facto gleiche Leistungen wie bei einer domestischen Paketzustellung vorhanden sind.

Nachdem im Jahr 2018 rund 33 Millionen Kleinwarensendungen unter UPU-Konditionen – wovon 23 Millionen aus dem asiatischen Raum – in die Schweiz verschickt wurden, kann von einem Wettbewerbsnachteil Schweizer Händler in der Grössenordnung von gegen 50 Millionen Schweizerfranken gesprochen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

a. Wird ein Brief oder ein Paket aus dem Ausland auf dem herkömmlichen Postweg in die Schweiz verschickt, arbeiten die nationalen Grundversorger gestützt auf die Vorgaben des Weltpostvereins (UPU) zusammen. Die Schweizerische Post ist verpflichtet, alle grenzüberschreitenden Sendungen nach den Regeln des Weltpostvertrags zu verarbeiten und zuzustellen. Der Vertrag regelt auch die Entschädigung für die Zustellung solcher Sendungen. Die Post hat auf deren Höhe keinen Einfluss. Die sogenannten Endkostenvergütungen hängen unter anderem von der Qualität, vom Format und vom Gewicht der importierten Sendungen ab. Im aktuellen Vergütungssystem fällt die Entschädigung für Sendungen insbesondere aus asiatischen Ländern teilweise zu gering aus, um die bei der Post bei der inländischen Zustellung der Sendungen anfallenden Kosten zu decken (vgl. dazu auch die Antwort zur Interpellation Amherd [18.3222](#)). Im Vergleich zu den inländischen Grundversorgungsdiensten haben die über den UPU-Kanal eingehenden Kleinwarensendungen zudem einen reduzierten Leistungsumfang. So sind die vielfältigen Empfängerleistungen wie bspw. die aktive



Paketsteuerung nicht verfügbar. Die nationalen und internationalen Tarife basieren somit auf unterschiedlichen Grundlagen und sind daher nicht direkt vergleichbar.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Bundes als Eigner, die konkrete Ausgestaltung der Dienstleistungen der Post zu beurteilen. Dies ist eine operative Angelegenheit der Post. In diesem Bereich verfügt sie innerhalb der rechtlichen Vorgaben wie jedes andere Unternehmen über unternehmerischen Handlungsspielraum.

Der Bundesrat führt die Post mit der Vorgabe von strategischen Zielen. Diese beziehen sich auf die grundsätzliche Ausrichtung des Unternehmens, auf allgemeine finanzielle und personelle Vorgaben sowie auf Leitlinien für Kooperationen und Beteiligungen.

b./c. Der Weltpostvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Postverkehr. Mögliche Anpassungen müssten daher auf multilateraler Ebene bzw. im Rahmen des UPU angegangen werden. Im Zusammenhang mit den Endkostenvergütungen wurden anlässlich des UPU-Kongresses in Istanbul im Jahr 2016 Verbesserungen am Abrechnungssystem beschlossen (vgl. dazu auch die Antwort zur Interpellation Amherd [18.3222](#)), die nun schrittweise umgesetzt werden. Darüber hinaus finden in der UPU gegenwärtig Gespräche über weitere mögliche Anpassungen bei den internationalen Tarifen statt, welche die Schweiz aufmerksam verfolgt.

Im inländischen Postverkehr sind die Vorgaben gemäss der schweizerischen Postgesetzgebung massgebend. Die Postverordnung (VPG; SR 783.01) gibt der Post vor, im Rahmen der Grundversorgung Briefe bis 1 Kilogramm anzubieten. Eine Anhebung dieser Gewichtsgrenze erforderte eine Ausdehnung der Grundversorgung und müsste über eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen erfolgen (vgl. untenstehende Antwort zu Frage d). Eine solche erachtet der Bundesrat aus den folgenden Gründen als nicht angebracht:

Die Grundversorgung soll für alle Bevölkerungsteile der Schweiz eine flächendeckende und preiswerte Versorgung mit Postdiensten gewährleisten. Bei der Erbringung der inländischen Grundversorgung muss die Post die rechtlichen Vorgaben zu den Preisen in der Grundversorgung einhalten. Während die Endkostenvergütungen für importierte Postsendungen insbesondere aus Ostasien die Kosten für die Zustellung nicht immer decken, muss die Post die Preise in der Grundversorgung insbesondere nach wirtschaftlichen Kriterien, d. h. kostendeckend und angemessen, festlegen.

Gemäss Auskunft der Post bringt der Versand über den Paketkanal sowohl für die Online-Händler als auch für die Konsumentinnen und Konsumenten Vorteile. So erhalten Schweizer Online-Händler für Paketsendungen oder eingeschriebene Briefe innerhalb der Schweiz ein breiteres Leistungsspektrum als internationale Versandhändler für grenzüberschreitende Kleinwarensendungen und können ihren Kundinnen und Kunden vielfältige Empfängerdienstleistungen anbieten (z. B. aktive Paketsteuerung).

Bei einer Ausdehnung der inländischen Grundversorgung auf Briefe bis 2 Kilogramm wäre zudem mit grösseren finanziellen Folgen zu rechnen. Da deutlich mehr Sendungen über den Briefkanal laufen würden, wären Anpassungen bei den logistischen Prozessen und der Infrastruktur für die Verarbeitung der Sendungen nötig.

d. Gemäss den Definitionen des Postgesetzes (PG; SR 783.0) gilt eine Postsendung als Brief, wenn sie eine maximale Dicke von 2 Zentimeter und ein maximales Gewicht von 2 Kilogramm aufweist. Die Post ist aber abgesehen von der Grundversorgung grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung, welche Produkte sie anbieten will. Im Rahmen der Grundversorgung muss sie nach Artikel 29 VPG Briefe bis zu einem Gewicht von 1 Kilogramm befördern, was sie auch tut.

Im grenzüberschreitenden Postverkehr bzw. beim Versand von Briefen aus der Schweiz ins Ausland hingegen bietet die Post in Übereinstimmung mit den UPU-Vorgaben den sogenannten Maxibrief (bis 2 Kilogramm, 90 Zentimeter, keine Ausdehnung über 60 Zentimeter) an.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (2)

Bigler Hans-Ulrich, Dobler Marcel



19.3149 Interpellation

Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Wird der Bundesrat die Anpassung verweigern?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Legha dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach den neuesten Informationen sollen die europäischen Institutionen eine – wenn auch brüchige – Einigung erzielt haben bei den umstrittensten Punkten im Zusammenhang mit der Koordinierung der Sozialversicherungsleistungen, insbesondere bei der Zahlung der Arbeitslosenentschädigung an Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Diese Einigung – die noch vom Europäischen Parlament und von den Mitgliedstaaten angenommen werden muss – sieht vor, dass die Arbeitslosenentschädigung neu vom Land ausbezahlt werden muss, in dem die Grenzgängerin oder der Grenzgänger gearbeitet hat, also in unserem Fall von der Schweiz, und nicht mehr vom Wohnsitzland wie bisher.

Sollte diese Regelung umgesetzt werden, hätte sie äusserst schwerwiegende Folgen für die Schweiz, wie das Staatssekretariat für Migration selbst einräumt. Dies gilt erst recht für den Kanton Tessin, wo es mehr als 65 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger gibt, die fast einen Drittel aller Arbeitskräfte ausmachen. Für die Zahlung der Arbeitslosenentschädigungen wäre zwar der Bund zuständig. Doch es wären die Kantone, die den Ausbau der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die damit verbundenen Kosten übernehmen müssten.

Darüber hinaus hätte die neue Regelung offensichtlich zur Folge, dass sich die arbeitslosen Grenzgängerinnen und Grenzgänger systematisch bei den RAV anmelden würden (derzeit tun dies nur wenige). Damit würde der "Inländervorrang light" vollständig dahinfliegen, also jene lachhafte Regelung, mit welcher der vom Volk angenommene und in der Verfassung verankerte Inländervorrang umgewandelt wurde in einen angeblichen branchenspezifischen Vorrang derjenigen Personen, die bei den RAV registriert sind. Doch wenn sämtliche arbeitslosen Grenzgängerinnen und Grenzgänger sich ebenfalls bei den RAV registrieren, ist es ja offensichtlich, dass die Personen aus der Schweiz über keinerlei Vorrang ihnen gegenüber mehr verfügen, nicht einmal mehr über einen Vorrang "light".

Ich frage den Bundesrat:

1. Falls die in Brüssel ausgehandelte Lösung vom EU-Parlament und von den Mitgliedstaaten bestätigt wird, wird die Schweiz es dann ablehnen, sich anzupassen? Falls nein, warum nicht?
2. Ist sich der Bundesrat der Folgen bewusst, die eine allfällige Anpassung nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone hätte, insbesondere für die Kantone, in denen die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger besonders hoch – sprich übermässig hoch – ist wie im Tessin?
3. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Anpassung an die neuen EU-Bestimmungen gleichbedeutend wäre mit einer Abschaffung des sogenannten "Inländervorrangs light"?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Im Rahmen der Revision der EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit schien sich in der Frage der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei den EU-Institutionen ein Kompromiss zwischen Parlament, Kommission und Rat abzuzeichnen. Da dieser Kompromiss in den Mitgliedstaaten jedoch nicht die erforderliche Mehrheit fand, liegt es nun an den künftigen EU-Präsidentschaften, die Reformarbeiten für die Verordnung zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme fortzuführen und einen neuen Kompromiss für die stark divergierenden Vorschläge von Rat, Parlament und Kommission zu suchen.

Die von den EU-Instanzen vorgeschlagenen Texte haben alle eines gemeinsam, nämlich, dass ein Paradigmenwechsel vollzogen wird und die Arbeitslosenentschädigungen an Grenzgängerinnen und



Grenzgänger neu vom Staat der letzten Beschäftigung ausgerichtet werden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) rechnet aufgrund dieser Änderung mit Kosten von mehreren Hundert Millionen Franken. Solange jedoch kein definitiver Wortlaut dieser EU-Regelung vorliegt, kann die Schweiz diese Kosten nicht genauer beziffern.

Sollte die EU eine Änderung der betreffenden Verordnung verabschieden und einen Antrag zur Übernahme des Erlasses in das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA, Anhang II) stellen, würde dieser gemäss dem im FZA vorgesehenen Verfahren behandelt. Die EU müsste im Rahmen des Gemischten Ausschusses zum FZA Schweiz-EU einen offiziellen Übernahmeantrag an die Schweiz richten. Für die Anpassung von Anhang II bräuchte es einen einstimmigen Beschluss beider Parteien im Gemischten Ausschuss. Der entsprechende Beschluss des Gemischten Ausschusses kann aber erst gefasst werden, wenn in der Schweiz das Verfahren betreffend die Genehmigung der Übernahme der revidierten Verordnung abgeschlossen ist. Die innerstaatliche Genehmigung erfolgt dabei gemäss den üblichen Verfahren unter Wahrung der bestehenden verfassungsmässigen Kompetenzen und Mitspracherechte von Parlament und Volk.

Zurzeit ist es daher für das Seco nicht möglich, die Auswirkungen einer neuen Verordnung für die Regionen mit den meisten Grenzgängerinnen und Grenzgängern abzuschätzen oder die Vereinbarkeit der neuen Regelung mit dem geltenden Schweizer Recht zu prüfen (insbesondere mit der Stellenmeldepflicht).

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Pantani Roberta

19.3150

 Interpellation

Technische Hindernisse bei der Entwicklung von Elektroautos

Eingereicht von: Brélaz Daniel
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Während Norwegen, trotz der Stellung des Landes als Öl- und Gasproduzent, in Sachen Elektroautos vorbildlich agiert, befindet sich die Schweiz in dieser Hinsicht im Mittelfeld. Im Dezember 2018 haben Bundesrätin Doris Leuthard und über 50 Organisationen einen Plan unterstützt, wonach im Jahr 2022 15 Prozent der verkauften Autos Elektro- oder Hybridfahrzeuge sein sollen. Tatsächlich müssen jedoch noch einige Hindernisse beseitigt werden, wenn das Projekt vorankommen soll.

Elektroautos dürfen nicht nur Besitzerinnen und Besitzern von Einfamilienhäusern vorbehalten sein. Doch in Miteigentumsliegenschaften und Gemeinschaftsgaragen sind nur wenige Ladestationen vorhanden. Da bestehende Immobilien nur nach und nach renoviert werden, reicht es nicht aus, nur neue Gebäude mit Ladestationen auszustatten. Wenn zu einer Liegenschaft keine Garage gehört, gibt es nur selten Ladestationen im öffentlichen Raum oder an Tankstellen. Somit sind wir mit psychologischen und praktischen Hindernissen konfrontiert, wenn es darum geht, die nötige Wende hin zu Elektrofahrzeugen zu meistern. Dabei macht der Verkehr mehr als ein Drittel der Schweizer Treibhausgasemissionen aus.

Was gedenkt der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie den Gemeinden und mit dem Ziel, die Treibhausgase zu senken, in Bezug auf folgende Aspekte zu unternehmen:

1. alle Tankstellen ab einer gewissen Grösse dazu verpflichten, eine Schnellladestation für Elektroautos zu installieren;
2. sämtliche Immobilienbesitzerinnen und -besitzer dazu verpflichten, in der Gemeinschaftsgarage eine Ladestation für Elektroautos zugunsten der Mieterschaft einzurichten;
3. in Wohnquartieren, wo wenig Parkplätze in den Immobilien vorhanden sind, eine Mindestanzahl an Ladestationen für Elektroautos im öffentlichen Raum zur Verfügung stellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Dank des Engagements der überwiegend privaten Akteure verfügt die Schweiz über ein vergleichsweise dichtes Netz an öffentlich zugänglichen Ladestationen in allen Landesteilen, oftmals bei Einkaufszentren, Restaurants und Firmensitzen. Hier, wie auch für Tankstellen entlang des Gemeinde- und Kantonsstrassennetzes, hat der Bund keine Regelungskompetenz. Raststätten entlang der Nationalstrassen stehen unter kantonaler Hoheit, während die Rastplätze als Teil der Nationalstrasse im Eigentum des Bundes stehen. Den Kantonen steht es heute schon frei, den Bau und Betrieb einer Schnellladestation an einer Raststätte verpflichtend in ihre Konzessionsverträge aufzunehmen. Dies wird teilweise bereits so praktiziert. Mindestens 24 Schnellladestationen sind heute auf Raststätten in Betrieb, und viele weitere sind in Planung (Stand Januar 2019). Im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2022 haben sich zudem verschiedene private Akteure freiwillig dazu verpflichtet, das Ladenetz weiter auszubauen und beispielsweise auch Tankstellen im ländlichen Raum mit Schnellladestationen auszustatten. Der Bund engagiert sich für den weiteren Ausbau als Vermittler zwischen Kantonen, Investoren und Raststättenbetreibern. Für Rastplätze wurden im Rahmen eines Vergabeverfahrens Betreiber für Schnellladestationen gesucht. Die ersten Stationen werden voraussichtlich 2020 eröffnet, bis 2029 sollten auf allen 100 Rastplätzen Lademöglichkeiten vorhanden sein.
2. Eine Änderung der jeweiligen Bau- und Planungsgesetze oder der Parkplatzverordnungen liegt in der Hoheit der Kantone. Einige Kantone wie beispielsweise der Kanton Basel-Stadt sind diesbezüglich bereits aktiv und prüfen neue Vorschriften, damit ein Anteil an Parkplätzen in privaten Parkieranlagen mit Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge ausgerüstet werden muss. Im Rahmen des Programms Energie Schweiz unterstützt der Bund zudem zahlreiche Informationsmassnahmen sowie Merkblätter für Gemeinden, Architekten, Planer und Bauherren, um die Situation für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu verbessern. Im Merkblatt 2060 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), das kürzlich in



einem Entwurf vorgestellt wurde, werden u. a. Empfehlungen für die Anzahl zu erstellender Elektromobilitätsparkplätze in Gebäuden gemacht.

3. Generell liegt die Bereitstellung von Lademöglichkeiten im kommunalen Strassenraum in der Regelungskompetenz von Kantonen bzw. Gemeinden. Einige Kantone und Gemeinden haben bereits Pilotprojekte lanciert, um auch E-Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzern, die über keinen eigenen Abstellplatz verfügen ("Laternenparker"), eine Lademöglichkeit zu bieten. So werden etwa Ladeinfrastrukturen auf Parkplätzen in Wohnquartieren (Blaue Zone) bereitgestellt oder Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge in Strassenlaternen integriert. Im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2022 wollen auch verschiedene private Akteure Massnahmen umsetzen, um die Situation für "Laternenparker" zu verbessern – beispielsweise mittels Software, damit Parkplätze mit Lademöglichkeiten reserviert werden können, oder indem das Angebot an Ladestationen in Strassenlaternen ausgeweitet wird. Energie Schweiz unterstützt die Kantone und Gemeinden mit Hilfestellungen (z. B. in Form des Handlungsleitfadens Elektromobilität für Gemeinden), um solche Lösungsansätze bekanntzumachen. Das Bundesamt für Strassen (Astra) prüft basierend auf der bisher vom Nationalrat angenommenen Motion [17.4040](#), "Grüne Zonen für Elektrofahrzeuge", momentan die Einführung von grünen Markierungen zur Signalisation von Park- und Ladeflächen, die Elektrofahrzeugen vorbehalten sind.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Girod Bastien](#), [Glättli Balthasar](#), [Graf Maya](#), [Kälin Irène](#), [Mazzone Lisa](#), [Rytz Regula](#), [Thorens Goumaz Adèle](#), [Trede Aline](#), [Töngi Michael](#), [de la Reussille Denis](#)

19.3151 Interpellation

Aktionen von Tierrechtsaktivisten gegen Schlachthöfe und Metzgereien. Wo setzt der Staat endlich rechtliche Grenzen?

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ende 2017 begann aus Frankreich die Tierrechtsbewegung der Antispeziesisten, die das Individuum anstelle der zoologischen Art in den Vordergrund stellt, in die Romandie überzuschwappen. Dies führte im zweiten Quartal 2018 dazu, dass bei knapp einem Dutzend welschen Metzgereien gewaltsam Schaufensterscheiben eingeschlagen und zum Teil Sprayereien und Kleber mit entsprechenden Slogans angebracht wurden. Nebst zwei analogen Aktionen in der Stadt Bern wurde im November 2018 der Schlachthof in Oensingen durch über 130, mehrheitlich ausländische Aktivisten von "269 Libération Animale" gewaltsam blockiert. In letzter Zeit nehmen zudem landesweit die Mahnwachen der internationalen Bewegung "The Save Movement" massiv zu. Abgestützt auf diese Entwicklung stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Was hält der Bundesrat von der immer wieder geäusserten Hypothese, dass Nutztiere generell leiden, während die Schweiz weltweit über das wohl strengste Tierschutzgesetz verfügt?
2. Wie stellt er sich zu den gewalttätigen Aktionen und Blockaden gegenüber Metzgereien und Schlachtbetrieben? Was gedenkt er dagegen zu unternehmen, bzw. wie will er die jeweiligen Betriebe künftig vor solchen Aktionen schützen?
3. Wie beurteilt er die Situation, dass vor immer mehr Schlachthöfen im Wochen- bis Monatsrhythmus Mahnwachen durchgeführt, Bilder von Betriebssequenzen bzw. Schlachthofmitarbeitenden aus der Distanz in den sozialen Medien veröffentlicht werden und Beschimpfungen über Telefonanrufe erfolgen?
4. Ist eine derartige Häufigkeit derselben Aktionen aus seiner Sicht mit der Demonstrationsfreiheit nach den Artikeln 16 und 22 der Bundesverfassung vereinbar?
5. Teilt er die Befürchtung vieler Schlachtbetriebe, dass sich die Aktivisten mit ihren Aktionen gerade in der frühmorgendlichen Dunkelheit einem sehr hohen persönlichen Risiko aussetzen, für welches die Schlachtbetriebe bzw. die einzelnen Tiertransporteure bei aller Vorsicht die Verantwortung nicht übernehmen können?
6. Wie beurteilt er die mehr oder weniger verkappten Aufrufe zur Gewaltanwendung, die teils transparent, teils versteckt durch mehrere Tierrechts- und Tierschutzorganisationen scheinbar gutgeheissen werden?
7. Wie gedenken der Bundesrat bzw. die kantonalen Justiz- und Polizeibehörden diesen für unser Land gefährlichen Entwicklungen mit Nachahmerpotenzial in auch anderen Wirtschaftssektoren wirkungsvoll Einhalt zu gebieten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Die Hypothese, dass Nutztiere generell leiden, ist nicht begründet. So gelten in der Schweiz strenge Tierschutzvorgaben, und die Vollzugsbehörden führen regelmässige Tierschutzkontrollen durch. Auch gibt es einen hohen Anteil von Tierhaltenden, die an privaten oder öffentlich-rechtlichen Tierschutzförder- und -labelprogrammen teilnehmen.

2./6. Der Bundesrat verurteilt Aufrufe zur Gewaltanwendung ebenso wie Gewalttaten selbst. Die zuständigen Behörden beobachten die gewalttätig-extremistischen Tierrechtsbewegungen mit dem Ziel, Gewaltaktionen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu deren Verhinderung zu ergreifen. Wenn es dennoch zu gewaltsamen Aktionen kommt, ist strafrechtlich gegen die Urheberinnen und Urheber vorzugehen. Strafrechtliche Massnahmen gegen gewalttätige Tierrechtsextremisten haben nach der Jahrtausendwende Wirkung gezeigt, und gewaltsame Aktionen dieser Bewegung wurden eine Seltenheit. Erst 2018 stellten die Sicherheitsbehörden eine erneute Zunahme von gewaltsamen Aktionen fest. Die zuständigen Sicherheitsbehörden, darunter auch der Nachrichtendienst des Bundes, arbeiten eng zusammen, um



Urheber und Adressaten von Gewaltaufrufen zu identifizieren und Gewalttaten zu verhindern. Derzeit haben die gewaltsamen Aktionen in der Westschweiz nach Verhaftungen wieder abgenommen.

3. Die Kantonspolizeien konnten bisher keine markante Häufung solcher Ereignisse feststellen. Es kommt vereinzelt zu friedlichen, bewilligten Mahnwachen durch kleine Gruppen von Aktivistinnen und Aktivisten. Auch Fotoaufnahmen sind sehr selten und werden nur sporadisch auf den sozialen Medien veröffentlicht. Seit Oktober 2017 finden beispielsweise jeweils in den frühen Morgenstunden bewilligte Aktionen einer kleinen Gruppe von Tierrechtsaktivisten vor einem Schlachthof im Kanton Zürich statt. Die Situation bleibt aber allgemein ruhig. Telefonische Belästigungen sind der Polizei keine bekannt. In der Nähe eines anderen Schlachthofes im Kanton Zürich wurden die Aktionen nicht bewilligt, und die Aktivisten haben nach einem Gespräch mit dem Schlachthofbetreiber und der Polizei darauf verzichtet.

4. Aktionen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund unterstehen dem verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101) als auch der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV). Gestützt auf diese Verfassungsnormen besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, den öffentlichen Grund für Kundgebungen mit ideellem Gehalt zu nutzen. Allerdings sind nur friedliche Versammlungen und Kundgebungen verfassungsrechtlich geschützt. Falls es zu Sachbeschädigungen oder anderen strafbaren Handlungen kommt, gilt der Verfassungsschutz nicht. Auch kann die Versammlungsfreiheit, wie alle anderen Freiheitsrechte, keine absolute Geltung beanspruchen. Vielmehr kann die Versammlungsfreiheit gestützt auf Artikel 36 BV eingeschränkt werden, indem zum Beispiel eine vorgängige Bewilligungspflicht angeordnet wird.

5. Die Betreiber von privaten Einrichtungen sind verpflichtet, sämtliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ihre Gebäude und Einrichtungen zu schützen und das Risiko von unerlaubtem Eindringen und Sabotage zu minimieren. Die Kantonspolizeien haben bisher keine Gefahren für die Sicherheit von Personen festgestellt. Im in der Antwort auf Frage 3 erwähnten Fall aus Zürich sind die Zufahrten gut beleuchtet, und die Aktivisten tragen bei den Kundgebungen Sicherheitswesten.

7. Die kantonalen Sicherheitsbehörden treffen die notwendigen Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen. Zudem nehmen sie im Einzelereignis ihre Aufgaben zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wahr. Im Kanton Genf sind, nach intensiven Ermittlungen, zahlreiche Personen festgenommen worden, und ein Strafverfahren ist im Gange. Seither hat es keine Fälle von Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch mehr gegeben. In der Deutschschweiz werden gegenwärtig im fraglichen Umfeld weder Straftaten begangen, noch erfolgen Störungen der Schlachtbetriebe, die ein polizeiliches Einschreiten notwendig machen. Auch holen die Aktivisten die notwendigen Bewilligungen ein und halten die Auflagen ein. Das Nachahmungspotenzial in anderen Wirtschaftssektoren schätzen die zuständigen Behörden als gering ein.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3152

 Interpellation

Keine Zigarettenstummel mehr, die aus dem Autofenster geworfen werden

Eingereicht von: Chevalley Isabelle
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ein kleiner Schritt für den Menschen, aber ein grosser Sprung für die Umwelt.

Diese Feststellung trifft leider zu, denn die Mehrheit der Raucherinnen und Raucher am Steuer wirft Zigaretten aus dem Fenster und allzu oft, ohne diese zu löschen. Dadurch ergeben sich gravierende Folgen für die Umwelt, da der Zigarettenstummel vom Regen weggeschwemmt wird und letztlich in unseren Fließgewässern landet. Er wird sich in seine 12 000 Mikroplastik-Teile zersetzen, die sich in der Natur verteilen. Diese Filter haben ausserdem einen Teil der 4000 Schadstoffe aufgenommen, die in einer Zigarette vorzufinden sind, darunter Nikotin, Ethylphenol, Pestizidrückstände, Schwermetalle und giftige Gase wie Ammoniak oder Blausäure ... Auch diese Substanzen gelangen alle in unsere Umwelt.

Die Rücksichtslosigkeit einzelner Personen stellt ein Risiko für die gesamte Bevölkerung und Umwelt dar. Nach allem, was wir heute über die Auswirkungen von Zigarettenstummeln auf die Umwelt wissen, ist es nicht mehr hinnehmbar, dass wir tatenlos bleiben.

Ausserdem wurden infolge meiner Interpellation [18.4255](#) viele Berichte von Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern an mich herangetragen, denen regelmässig ungelöschte Zigarettenstummel ins Gesicht, vereinzelt in den Helm und einmal sogar in den Schuh flogen, was zu einer schweren Verbrennung geführt hat.

Daher bitte ich den Bundesrat um Antwort auf diese Frage:

Warum liesse sich die herkömmliche Zigarette am Steuer nicht durch E-Zigaretten oder ähnliche Methoden ersetzen? Dadurch könnten Autofahrerinnen und Autofahrer weiterhin rauchen und würden gleichzeitig die Umwelt schonen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation [18.4255](#) ausgeführt, genügt der im Strassenverkehrsgesetz festgehaltene Grundsatz zur Regelung von "Nebentätigkeiten" (Essen, Trinken, Rauchen) während dem Autofahren. Es besteht daher keine Notwendigkeit, einzelne "Nebentätigkeiten" speziell zu regeln oder zu verbieten. Diese Überlegungen gelten auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes, zumal Littering bereits nach geltendem Bundesrecht verboten ist. Unter diesen Umständen sieht der Bundesrat keinen Anlass, den Raucherinnen und Rauchern die Art der Raucherwaren vorzuschreiben.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (19)

Bauer Philippe, Bertschy Kathrin, Borloz Frédéric, Brélaz Daniel, Bäumle Martin, Clottu Raymond,
Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Golay Roger, Grossen Jürg, Moser Tiana Angelina,
Munz Martina, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Thorens Goumaz Adèle,
Weibel Thomas, de Buman Dominique

19.3155 Interpellation

DVB-T-Abschaltung. Spart die SRG auf Kosten der Fernsehzuschauerinnen und -zuschauer?

Eingereicht von: Marchand-Balet Géraldine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die SRG wird am 3. Juni 2019 die Verbreitung von Fernsehprogrammen über Antenne, d. h. die digitale terrestrische TV-Verbreitung (DVB-T), einstellen. Die Übertragung über Funk sei nicht mehr zeitgemäss. Laut der SRG nutzen nur noch 1,9 Prozent der Haushalte diesen Empfangsweg, weshalb der Unterhalt mit hohen Kosten verbunden ist. Wegen der Berge werden in der Schweiz 220 Sendeanlagen benötigt, während es in Belgien deren nur sechs sind. Mit der Einführung des 5G-Mobilfunkstandards erfährt auch die Zuteilung der Frequenzbänder grundlegende Veränderungen. Es ist nicht lukrativ, Frequenzbänder für DVB-T zuzuweisen. Die Versteigerung an die 5G-Betreiberinnen, die einen hohen Frequenzbedarf haben, bringt hingegen 340 Millionen Franken über 15 Jahre ein. Schliesslich gelten die von der SRG erworbenen Rechte an Sportveranstaltungen nur für die Übertragung in der Schweiz, während DVB-T auch die Grenzgebiete abdeckt.

Diese Sparmassnahme wirft jedoch auch Fragen auf.

1. DVB-T hat den Vorteil, dass es sich einfach installieren lässt (eine Hausantenne genügt) und nur geringe Kosten verursacht, da keine Bindung an eine Betreiberin nötig ist. Mit der Einstellung wird ein kostenfreier Empfangsweg aufgegeben, was zur Folge hat, dass ein Abonnement bei einer Betreiberin abgeschlossen oder eine Satellitenschüssel installiert werden muss. Eine solche Installation kostet zwischen 1000 und 1500 Franken und ist je nach Auflagen nicht überall möglich. Ist es angebracht, diese Kosten den Fernsehzuschauerinnen und -zuschauern aufzubürden?
2. Es gibt Randregionen, in denen die Datenübertragungsrate mittelmässig und kein Kabelnetz vorhanden ist, in denen die Auflagen die Installation einer Satellitenschüssel nicht erlauben oder aus ästhetischen Gründen davon abgesehen wird (z. B. bei einem alten Chalet). Ist es richtig, die davon betroffenen Personen zu bestrafen und der SRG diese Zuschauerinnen und Zuschauer zu entziehen?
3. Zu den Anhängerinnen und Anhängern von DVB-T gehören etwa 10 Prozent aller Haushalte an der Waadtländer Riviera. Ist es fair, von diesen Personen erneut einen Systemwechsel auf eigene Kosten zu verlangen, zumal die SRG sie erst vor 12 Jahren zum Umstieg auf DVB-T ermuntert hat?
4. Die Anwohnerinnen und Anwohner in den Grenzgebieten unserer Nachbarländer werden keine Schweizer Programme mehr empfangen können. Ist es nicht schade, dass wir auf diesem Weg die Verbreitung von Schweizer Kultur begrenzen?
5. Einige Nachbarländer, darunter Frankreich, haben ein Angebot von bis zu 30 DVB-T-Sendern. Ist es sinnvoll, von der Schweizer Bevölkerung, die ebenfalls viele DVB-T-Sender empfängt, zu verlangen, auf diesen Empfangsweg zu verzichten, obwohl die Leute damit zufrieden sind?
6. Gewisse Schweizer Sender, zum Beispiel Léman Bleu TV, setzen auch weiterhin auf DVB-T, vor allem, weil oftmals alte Technologien nicht durch neue ersetzt, sondern im weiteren Sinne ergänzt werden. Wie steht der Bundesrat zu dieser Ansicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1.-3./6. Der Bundesrat hat am 29. August 2018 im Rahmen der Neukonzessionierung der SRG auch eine Neubeurteilung der technischen Verbreitung des Service-public-Angebots vorgenommen. In Abstimmung mit der SRG hat er entschieden, deren Rechte und Pflichten zur Verbreitung der TV-Programme über DVB-T auf Ende 2019 zu befristen (Art. 42 der Konzession SRG SSR vom 29. August 2018; BBI 2018 5545).

Der Bundesrat hat seinen Entscheid aus einer nationalen Gesamtsicht getroffen. Seit Jahren ist die nationale DVB-T-Nutzung rückläufig. 2018 nutzten nur noch 1,4 Prozent der Haushalte das terrestrische Fernsehen.



Die Verbreitungskosten beliefen sich demgegenüber auf über 10 Millionen Franken jährlich. Aufgrund dieser Kosten-Nutzen-Abwägung und angesichts der Tatsache, dass effizientere Alternativen wie die Satelliten-, Kabel- oder Internetverbreitung zur Verfügung stehen, ist DVB-T für die SRG nicht mehr tragfähig. Anzuführen ist auch, dass sich der Medienkonsum durch die On-Demand-Nutzung via IP-Technologie stark verändert hat. Die Abschaltung steht auch im medienpolitischen und -ökonomischen Kontext, wonach die SRG gezwungen ist, ihren Auftrag effizienter zu erbringen. Sie wird ab 2019 einen Spar- und Reinvestitionsplan von 100 Millionen Franken umsetzen müssen. Zu den Sparmassnahmen gehört unter anderem auch die Abschaltung der DVB-T-Verbreitung.

Für Haushalte, die auf DVB-T angewiesen sind und keine andere Empfangsmöglichkeit haben, bietet die SRG Unterstützung an. Die betroffenen Personen können sich an die SRG wenden und erhalten finanzielle und technische Unterstützung, sofern gewisse Kriterien erfüllt sind.

Die Einführung der 5G-Mobilfunktechnologie in der Schweiz hatte keinen Einfluss auf den Entscheid des Bundesrates. Wie die heute von DVB-T genutzten und freiwerdenden Frequenzbänder künftig genutzt werden, wird mittelfristig zunächst auf internationaler Ebene und sodann im Rahmen des Nationalen Frequenzzuweisungsplans (Nafz) zu entscheiden sein.

4. Grundsätzlich besitzt die SRG die notwendigen Urheber- und Lizenzrechte nicht, um eingekaufte Produktionen (Sportsendungen, Filme, Serien, Dokumentationen usw.) im Ausland auszustrahlen. Die Möglichkeit, SRG-Angebote heute noch im grenznahen Ausland zu empfangen, ist auf den "overspill" der terrestrischen Signale zurückzuführen, was gemäss internationaler Praxis toleriert wird.

Beim Fernsehen sind verschiedene Eigenproduktionen der SRG, insbesondere die Informations- und Kultursendungen, weiterhin über die gemeinsamen internationalen Fernsehprogramme TV5 Monde in französischer und 3Sat in deutscher Sprache empfangbar. Über die Online-Portale können viele Sendungen von SRF, RTS, RSI und RTR weltweit live oder "on demand" abgerufen werden. Darüber hinaus sind sämtliche Radioprogramme der SRG über Satellit und Internet weltweit zu empfangen, ebenso wie das 10-sprachige Internet-Angebot Swissinfo und das italienischsprachige tvsvizzera.it.

5. Die Ausgangslage in den beiden Ländern ist sehr unterschiedlich. Im Gegensatz zur Schweiz ist DVB-T in Frankreich vor allem in den ländlichen Regionen die wichtigste Empfangsart für das Fernsehen, und die französischen Netzanbieter offerieren ein relativ umfangreiches Programmangebot. Auch nach der Abschaltung des DVB-T-Netzes in unserem Land wird es den Schweizer Haushalten in den Grenzregionen weiterhin möglich sein, von diesem Angebot dank "overspill" zu profitieren. Vergleichbaren Schweizer Angeboten war aber kein nachhaltiger Erfolg beschieden. Private Netzbetreiber wie Valaiscom im Kanton Wallis oder Tele Raetia im Kanton Graubünden haben ihre DVB-T-Angebote mittlerweile eingestellt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3156 Interpellation

Welche Folgen hat das institutionelle Rahmenabkommen mit der EU für den Anwaltsberuf in der Schweiz?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die EU-Gremien erarbeiten zurzeit eine europäische Konvention über den Anwaltsberuf. Diese Konvention dürfte einige restriktive Bestimmungen und einen "effizienten" Kontrollmechanismus enthalten (vgl. französische Medienmitteilung, <http://avocat2020.paris/2018/05/21/une-convention-europeenne-de-la-profession-davocat-a-lhorizon-2020/>).

Wird die Regulierung des Anwaltsberufs verändert (insbesondere im Zusammenhang mit der europäischen Konvention über den Anwaltsberuf, die sich im Entwurf befindet), wenn die Schweiz das institutionelle Rahmenabkommen mit der EU annimmt? Wenn ja, worin würden diese Änderungen bestehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Eine allfällige europäische Konvention zum Beruf des Rechtsanwalts wird zurzeit im Europarat – einer von der Europäischen Union (EU) unabhängigen Institution – diskutiert. Das institutionelle Abkommen mit der EU gilt nicht für Übereinkommen oder andere Instrumente des Europarates. Es ist auf die EU-Rechtsentwicklungen beschränkt, welche für die ihm unterstellten fünf bestehenden Marktzugangsabkommen (Personenfreizügigkeitsabkommen, Agrarabkommen, Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse [MRA], Luftverkehrsabkommen und Landverkehrsabkommen) sowie für künftige Marktzugangsabkommen relevant sind.

Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) betrifft die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Der im institutionellen Abkommen vorgesehene Grundsatz der dynamischen Rechtsübernahme wäre nur bei einer relevanten EU-Rechtsentwicklung in Bezug auf die in Anhang III des FZA erwähnten Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG zum Rechtsanwaltsberuf anwendbar. Unseres Wissens ist im Moment bei der EU keine Änderung dieser Richtlinien vorgesehen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3157

 Interpellation

Wie weiter im Szenario "verspätete Inkraftsetzung Totalrevision CO2-Gesetz"?

Eingereicht von: FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in: Wasserfallen Christian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum: 20.03.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes im Nationalrat in der Wintersession 2018 wurde in Kauf genommen, dass das neue CO₂-Gesetz nicht fristgerecht umgesetzt werden kann. Gemäss der Botschaft zur Totalrevision sollte die Vorlage nämlich Anfang 2021 in Kraft treten. Mit dem faktischen Nichteintreten wird die Behandlungslaufzeit deutlich verlängert, und ein rechtzeitiges Inkrafttreten ist in Anbetracht einer möglichen Volksabstimmung kaum mehr realistisch. Die Konsequenzen dieses verspäteten Inkrafttretens wie auch die notwendigen Schritte in einer Übergangsperiode sind im Bericht "Mehrwert Vorschlag Bundesrat zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020" nicht beschrieben. Aus dem Bericht wird aber klar, was im Szenario "keine Totalrevision" geschieht. Diverse wirksame Instrumente der Klimapolitik der Schweiz würden entfallen oder nur noch eingeschränkt weiterexistieren, so z. B. die Kompensationspflicht für fossile Treibstoffe oder die Zielvereinbarungssysteme der Wirtschaft. Ebenfalls entfallen würden alle Branchenzielwerte sowie auch das nationale Reduktionsziel. Gerade die Zielvereinbarungssysteme sind im Zusammenspiel mit der CO₂-Abgabe eines der erfolgreichsten Instrumente zur Reduktion der CO₂-Emissionen. Der Beweis dafür ist das bereits frühzeitige Erreichen ihrer ambitionierten Zielwerte bis 2020. Um Planungs- und Rechtssicherheit im Falle einer verspäteten Inkraftsetzung zu erhalten, fordert die FDP den Bundesrat auf, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat er ein Szenario "verspätete Inkraftsetzung Totalrevision CO₂-Gesetz" erstellt?
2. Wie will er sicherstellen, dass auch bei einem zu späten Inkrafttreten des neuen CO₂-Gesetzes die Instrumente zur CO₂-Reduktion ohne Unterbruch weiterlaufen?
3. Wie will er Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen im Nicht-EHS-Bereich schaffen, die ihre Verminderungsverpflichtungen für die nächste Reduktionsperiode 2021–2030 eingeben müssen?
4. Wie sollen die Branchen Verkehr, Gebäude oder Industrie ihre Umsetzung planen, wenn die Zielwerte für die Periode 2021–2030 noch nicht bzw. zu spät festgelegt wurden?
5. Im Szenario "keine Totalrevision" wird klar, dass die Treibhausgasemissionen bis 2030 nur um 23 Prozent gesenkt werden könnten. Welche Konsequenzen hätte das Szenario "verspätete Inkraftsetzung" auf die Erreichung des Gesamtzieles von minus 50 Prozent bis 2030?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

- 1.-4. Der Bundesrat hat dem Parlament die Vorlage zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes am 1. Dezember 2017 – drei Jahre vor dem anvisierten Inkrafttreten – überwiesen. Die Verantwortung liegt nun beim Parlament sicherzustellen, dass keine Regulierungslücke entsteht, oder bei der Ausgestaltung der Massnahmen dafür zu sorgen, dass die international verbindlichen Verminderungsziele der Schweiz auch bei einem späteren Inkrafttreten erreicht werden können.
5. Der öffentlich zugängliche Bericht des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) "Mehrwert Vorschlag Bundesrat zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020" vom 9. Februar 2018 zuhanden der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrates kommt zum Schluss, dass die Emissionen der Schweiz ohne die Vorlage im Jahr 2030 nur 23 Prozent unter dem Niveau von 1990 liegen. Demgegenüber führt das vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahmenpaket zu einer Verminderung von 35 Prozent im Inland und weiteren 15 Prozent im Ausland. Der tatsächliche Fehlbetrag hängt davon ab, wie stark sich das Inkrafttreten verzögert und welchen Spielraum das Gesetz vorsieht, die verpassten Reduktionsleistungen aufzuholen. Beispielsweise müssten bei den Brennstoffen der maximale CO₂-Abgabesatz von 210 Franken pro Tonne und bei den Treibstoffen der maximale Kompensationssatz von 90 Prozent weiter angehoben werden, damit die Zielerreichung auch bei verzögerter Inkraftsetzung des CO₂-Gesetzes noch möglich wäre.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3158 Interpellation

Assistenz. Weiss die eine Hand des Staates, was die andere tut?

Eingereicht von: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Einführung des Assistenzbeitrags ist eine grosse Errungenschaft. Sie ermöglicht Menschen mit Beeinträchtigungen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und zu Hause statt im Heim zu leben. Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 32.90 pro Stunde. Für den Nachtdienst richtet die Invalidenversicherung (IV) eine Pauschale aus, welche maximal Fr. 88.55 pro Nacht beträgt.

Fr. 32.90 pro Stunde ermöglichen es, tagsüber Assistenzpersonen zu finden. Die tiefen Ansätze für die Nacht sind aber ein grosses Problem oder verunmöglichen es, geeignete Personen zu finden. Dies stellt auch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in seiner Evaluation des Assistenzbeitrages 2012–2016 fest.

Nun hat das Seco namentlich wegen der Problematik von zu tief bezahltem ausländischem Pflegepersonal den Kantonen Empfehlungen gemacht für vergleichbare pflegerische Tätigkeiten.

Für Assistenzbeziehende, die auf Unterstützung in der Nacht angewiesen sind, liegen die von der IV ausbezahlten Pauschalen deutlich unter den Empfehlungen des Seco für kantonale Normalarbeitsverträge (NAV). Absurderweise empfiehlt nun die IV, die NAV-Mindestlöhne aus den Einzelarbeitsverträgen für Assistenzen wegzubedingen! Zum Glück ist das in einigen Kantonen nicht möglich, weil dort die Mindestlöhne obligatorisch sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Sollten Assistenzpersonen aus dem Inland nicht gleich gut bezahlt werden wie Pflegepersonal aus dem Ausland?
2. Sieht er nicht auch einen Widerspruch darin, wenn das Seco Empfehlungen an die Kantone abgibt für Mindestlöhne in der Nacht, die IV aber eine deutlich tiefere Pauschale vergütet?
3. Wie beurteilt er die Tatsache, dass der Assistenzansatz für die Nacht derart tief ist, dass Assistenzbeziehende nicht den kantonalen Mindestlohn bezahlen können?
4. Ist er bereit, die Nachtpauschalen für Assistenzpersonen so zu erhöhen, dass sie den Empfehlungen des Seco entsprechen?
5. Gemäss "Informationsblatt Normalarbeitsverträge NAV" wird "diskutiert, ob und wie der Assistenzbeitrag an diese neue Regelung angepasst werden kann". Wo wird das diskutiert, und wie rasch ist eine Anpassung vorgesehen?
6. Ist er nicht auch der Ansicht, dass dieser Widerspruch rasch aufgelöst werden muss und so eine zentrale Erkenntnis aus der Evaluation umgesetzt werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der am 29. Juni 2018 publizierte Modell-Normalarbeitsvertrag des Seco (Modell-NAV) enthält Vorgaben für die Regelung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für gebrechliche Personen erbringen und dafür in deren Haushalt wohnen. Explizit ausgeschlossen vom Anwendungsbereich sind medizinische Pflegeleistungen, für welche eine entsprechende Ausbildung und Bewilligung erforderlich ist. Es wird dagegen keine Unterscheidung gemacht zwischen in- und ausländischen Arbeitnehmenden. Dasselbe gilt auch für die Regelungen betreffend den Assistenzbeitrag.

2./4.-6. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Interpellantin, dass eine zeitnahe Koordination zwischen dem Modell-NAV des Seco und der Vergütung für Assistenzbeziehende in der Nacht durch die Invalidenversicherung notwendig ist.

Das Seco und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) pflegen bezüglich dieser Frage einen regelmässigen Austausch. Das erste Resultat dieses Austausches war das in der Interpellation erwähnte



"Informationsblatt Normalarbeitsverträge NAV" vom 3. Oktober 2018.

Das BSV hat im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe "Optimierung Assistenzbeitrag" eingesetzt, in welcher Vertreterinnen und Vertreter sowohl der IV-Stellen wie auch verschiedener Behindertenorganisationen Einsitz nehmen. Auftrag dieser Arbeitsgruppe ist es, die Evaluation des Assistenzbeitrags (publiziert am 24. Oktober 2017) zu diskutieren und – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der IV – Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Bereits per 1. Januar 2019 konnten in einem ersten Schritt verschiedene Verbesserungen des Assistenzbeitrags auf Weisungsstufe wie zum Beispiel Vereinfachungen bei der Lohnfortzahlungspflicht oder eine bessere Berücksichtigung von Institutionsaufenthalten bei der Bemessung der Höchstgrenzen umgesetzt werden. Diese Anpassungen stehen jedoch nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Modell-NAV.

Der zweite Schritt der Arbeitsgruppe wird die Prüfung einer Anpassung der heutigen Vergütungsregelung für Nachteinsätze in Anlehnung an die Empfehlungen des Seco im Modell-NAV sein. Eine neue Regelung würde allerdings eine Anpassung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und der Informatiksysteme erforderlich machen. Eine Umsetzung dieser Massnahme soll deshalb mit der Inkraftsetzung der aktuell laufenden IVG-Revision (Weiterentwicklung der IV; BBl 2017 2535) koordiniert werden.

3. Bei Einführung des Assistenzbeitrags am 1. Januar 2012 war einzig die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft; SR 221.215.329.4) in Kraft. Diese beinhaltet die Mindestlöhne pro Stunde, enthält aber keine Bestimmungen zur Berücksichtigung der Präsenzzeit oder über Lohnzuschläge in der Nacht. Die Regelungen in den kantonalen NAV sind sehr unterschiedlich und befinden sich immer wieder im Wandel. Gewisse kantonale NAV beinhalten Mindestlöhne, andere nicht. Es ist deshalb nicht realistisch, dass die Regeln für den Assistenzbeitrag stets mit allen Regelungen in allen kantonalen NAV abgeglichen werden können. Aus diesem Grund hat das BSV im obenerwähnten Informationsblatt ausführlich über das Verhältnis zwischen Assistenzbeitrag, dem (nationalen) NAV Hauswirtschaft und den kantonalen NAV informiert.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3159 Interpellation

Risiken einer Zweiklassenvorsorge in der zweiten Säule

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Weil die berufliche Vorsorge wesentlich zur Absicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität beiträgt, stellen sich folgende Fragen:

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die scharfe Risikoselektion erhebliche Risiken für das System der beruflichen Vorsorge mit sich bringt?
2. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um zu verhindern, dass in wenigen Jahren nur noch Rentner-Kassen ohne Risikoträger auf der einen Seite und junge Vorsorgeeinrichtungen ohne Risiken auf der anderen Seite existieren?
3. Welches sind die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der beruflichen Vorsorge, wenn die "schlechten Risiken" systematisch herausgefiltert werden?

Begründung

Der Wettbewerb unter den Vorsorgeeinrichtungen nimmt stark zu und damit auch die Risikoselektion der Vorsorgeeinrichtungen. Anders als im Krankenversicherungsgesetz besteht im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) keine Aufnahmepflicht, auch nicht für die Grundleistungen – ausser bei der Stiftung Auffangeinrichtung. Immer mehr Sammelstiftungen und Lebensversicherer sind nicht bereit, ältere Arbeitnehmende in die berufliche Vorsorge aufzunehmen. Demgegenüber werden junge Belegschaften von Gemeinschaftsstiftungen oder betriebseigenen Pensionskassen systematisch abgeworben. Pensionskassen mit ausschliesslich jungen Versicherten sind wesentlich leistungsfähiger und tragen kaum Risiken und sind daher attraktiver, denn so können einfach neue "gute Risiken" beworben werden. Dabei ist die Verteilung von Risiken die ökonomische Grundlage einer Sozialversicherung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der Bundesrat beobachtet in der Tat, dass Vorsorgeeinrichtungen Anschlüsse mit ungünstiger Altersstruktur vermehrt ablehnen, um Pensionierungsverluste, die von ihren aktiven Versicherten quersubventioniert werden müssten, zu vermeiden. Diese Pensionierungsverluste sind darauf zurückzuführen, dass der Mindestumwandlungssatz der obligatorischen beruflichen Vorsorge schon seit geraumer Zeit in einem beträchtlichen Missverhältnis zur immer höheren Lebenserwartung und zu den tiefen Renditen steht. Deshalb reichen die angesparten Altersguthaben nicht mehr aus, um die lebenslangen Renten zu finanzieren. Die Aufrechterhaltung solcher Rentenversprechen auf der Grundlage eines zu hohen Umwandlungssatzes setzt eine erhebliche Umverteilung auf Kosten der aktiven Versicherten voraus. In der überobligatorischen und umhüllenden Vorsorge haben die meisten Vorsorgeeinrichtungen aus diesem Grund ihre reglementarischen Umwandlungssätze bereits gesenkt. In der obligatorischen Vorsorge müssen sie sich jedoch an den Mindestumwandlungssatz halten.
2. Damit auch Bestände mit älteren Arbeitnehmenden wieder ohne Weiteres einen Anschluss finden, ist eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen Vorsorge dringend erforderlich. Sobald der Mindestumwandlungssatz in einem Umfang gesenkt wird, dass das angesparte Altersguthaben mit den darauf erzielten Vermögenserträgen wieder ausreicht, um die daraus berechneten Altersrenten effektiv zu finanzieren, wird es auch für Kollektive mit ungünstiger Altersstruktur wieder einfacher werden, Anschlussverträge angeboten zu erhalten. Der Handlungsbedarf wurde bereits im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 aufgezeigt. Nach dem Scheitern der Altersreform 2020 haben sich die Sozialpartner bereiterklärt, die erforderlichen Massnahmen für eine nachhaltige Stabilisierung der Altersvorsorge zu entwickeln.

Es entstehen tatsächlich vermehrt Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgewerke, denen nur oder überwiegend Rentner und Rentnerinnen angehören. Dies geschieht oft infolge von normalen Vorgängen in der Wirtschaft, wie Umstrukturierungen und Unternehmensauflösungen. Manche dieser Einrichtungen weisen eine problematische Finanzierungsstruktur auf, und es sind keine oder nicht mehr genügend Beitragszahlerinnen und -zahler vorhanden, die die Pensionierungsverluste mitfinanzieren und bei einer Unterdeckung zur Sanierung der Einrichtung beitragen könnten. Es ist der Sicherheitsfonds, der hier in letzter Instanz die Leistungen sicherstellen muss. Andererseits gibt es aber auch Vorsorgeeinrichtungen, die gezielt unterfinanzierte Rentenbestände aufkaufen und diese mit hohen Verwaltungskosten aushöhlen, um sie nach einiger Zeit dem Sicherheitsfonds abzutreten. Der Bundesrat hat in der Vernehmlassung zur Modernisierung der Aufsicht in der ersten Säule und Optimierung in der zweiten Säule vorgeschlagen, eine neue Regelung ins BVG einzuführen, um diesen Vorgängen, die er als missbräuchlich betrachtet, einen Riegel zu schieben: Rentnerlastige Bestände sollen in Zukunft nur dann übernommen werden dürfen, wenn die Rentenverpflichtungen bei der Übertragung ausreichend ausfinanziert sind (www.bsv.admin.ch > [Publikationen & Service](#) > [Gesetzgebung](#) > [Vernehmlassungen](#) > Vernehmlassung zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule).

3. Die obligatorische Minimalvorsorge ist für alle Versicherten gewährleistet, gegebenenfalls über einen Anschluss bei der Stiftung Auffangeinrichtung. Die Leistungsfähigkeit der beruflichen Vorsorge ist somit durch die in der Interpellation beschriebene Entwicklung nicht infrage gestellt, und es wird auch niemand herausgefiltert. Die Auswirkungen der beschriebenen Risikoselektion aufgrund des zu hohen Mindestumwandlungssatzes treffen jedoch in besonderem Masse die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, die vermehrt Anschlüsse von Arbeitgebern mit ungünstiger Altersstruktur aufnimmt. Darüber hinaus führt die erhöhte Risikoselektion dazu, dass einer zunehmenden Zahl von Betrieben und Versicherten der Zugang zum Leistungsangebot der überobligatorischen Vorsorge verwehrt bleibt und damit auch der Wettbewerb geschwächt wird.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3161 Interpellation

Verzicht auf die Verwendung von Plastikfolien beim Versand von Zeitschriften und Druckerzeugnissen

Eingereicht von: Eymann Christoph
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Erachtet der Bundesrat die Plastikfolien-Verpackung von Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen als nötig und sinnvoll?
2. Erkennt er in den Plastikfolien, mit denen Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse verschickt werden, eine Belastung der Umwelt?
3. Besteht seitens des Bundes Bereitschaft, nach Lösungen zu suchen, Plastikfolien als Verpackungsmaterial zu ersetzen durch umweltfreundliches Material oder durch entsprechende Vorgehensweisen beim Versand?
4. Kann in Zusammenarbeit mit der Post und Verlagen, welche Zeitschriften und Druckerzeugnisse in Plastikverpackungen versenden, nach alternativen Lösungen gesucht werden, welche keine so hohe Umweltbelastung nach sich ziehen?

Begründung

Sehr viele Druckerzeugnisse werden per Post zugestellt. Einige davon sind in Plastikfolien verpackt. Nach Schätzungen entsteht so pro Jahr in der Schweiz eine Plastikfolien-Abfallmenge von 300 Tonnen. Es ist wichtig, alle Gewohnheiten, Produktions- und Vorgehensweisen auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Diese Versandart führt zu einer hohen Belastung der Umwelt. Im Altpapier finden sich viele noch in Plastikfolie verpackte Zeitschriften, was zu Problemen bei der umweltgerechten Papierentsorgung und beim Recycling führt. Eine Substituierung dieses Verpackungsmaterials oder andere Versandarten drängen sich daher auf. In Zusammenarbeit mit den Verlagen, welche ihre Produkte in Plastikfolien versenden, und mit der Post sollten andere Lösungen gefunden werden, die unsere Umwelt nicht oder weniger belasten. Dazu braucht es nicht zwingend Gesetzesänderungen, auch freiwilliges Ändern gewohnter Praktiken kann zum Erfolg führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der Bundesrat erachtet den vollständigen Verzicht auf Verpackungen von Zeitschriften als ökologisch sinnvoll – wie dies bei vielen durch Trägerinnen und Träger zugestellten Tageszeitungen oder Werbeschriften angewendet wird. Bei Druckerzeugnissen, die durch die Post versendet werden, wird jedoch aus technischen Gründen von der Post eine Verpackung wie Papiercouverts oder Kunststoffumhüllungen gefordert. Die Verpackung schützt die Sendung in der maschinellen Sortierung und vor Witterungseinflüssen auf der Zustellung. Die Post verarbeitet auch offene Sendungen, verrechnet jedoch die zusätzlichen Aufwände via Preiszuschläge. Die Wahl des Materials liegt im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit in der Kompetenz des Produzenten. Transparente Umhüllungen aus Kunststoff bieten sich aus Gründen des Schutzes vor Feuchtigkeit und der Erkennbarkeit des Inhalts sowie aus Kostengründen an.
2. Jede Verpackung belastet die Umwelt, ungeachtet des verwendeten Materials. Eine Ökobilanzstudie der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt hat gezeigt, dass Kunststofffolien je nach Herstellung entgegen der allgemeinen Wahrnehmung ökologisch besser abschneiden als Couverts aus Papier, da der Aufwand an Energie geringer ist als bei der Papierproduktion. Deswegen hat auch Papier einen Umweltimpact im fossilen Bereich.
- 3./4. Der Bundesrat geht davon aus, dass bei gewissen Zeitschriftenzustellungen vermehrt auf die Verpackung in Kunststofffolien verzichtet und die Zeitschrift mittels direkten Adressaufdrucks versendet werden kann. Die Branche soll jedoch freiwillig im Sinne einer effektiven Abfallvermeidung die Verpackungen von Zeitschriften auf das Notwendigste reduzieren. Grössere Anstrengungen sind aus Sicht des Bundesrates hingegen in der aktuellen Situation nicht nötig. Für rechtliche Regelungen von Zeitschriftenverpackungen



besteht daher kein Handlungsbedarf.

Zudem ist festzuhalten, dass bei integraler Betrachtung der Druckerzeugnisse und der Verpackung die ökologische Belastung hauptsächlich durch die Zeitschriften selbst verursacht wird. Die digital verfügbaren Kommunikationsprodukte könnten künftig die Ökobilanz verbessern. Es gilt jedoch abzuwarten, ob diese neuen Kommunikationsprodukte im Verhältnis zu den traditionellen Druckerzeugnissen und deren Verpackung tatsächlich besser abschneiden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3162 Interpellation

Vermeidung von Abfall durch die Reduktion der Anzahl Kassenbelege in Papierform

Eingereicht von: Eymann Christoph
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Erachtet der Bundesrat die Abgabe von Kassenbelegen in Papierform für alle Einkäufe als sinnvoll und nötig?
2. Begrüsst er das Vorgehen einzelner Grossverteiler, zur Vermeidung von unnötigem Papierabfall Kassenbelege nur auf Wunsch in Papierform abzugeben?
3. Ist er bereit, zusammen mit den Organisationen des Detailhandels weitere Anstrengungen zur Vermeidung von unnötigem Papierabfall durch nichtbenötigte Kassenbelege zu unternehmen?

Begründung

Bei jedem Einkauf erhält man einen Kassenbeleg in Papierform. Es gibt Einkäufe, welche das erfordern, zum Beispiel bei einer Garantieverpflichtung des Verkäufers. Auch als Spesenbelege sind gewisse "Kassenzettel" erforderlich. Bei der überwiegenden Anzahl der Einkäufe aber ist der Kassenbeleg in Papierform unnötig. Die Zettel werden entweder im Verkaufsgeschäft oder von den Kundinnen und Kunden weggeworfen. So entsteht Abfall, der vermieden werden könnte.

Einige Grossverteiler haben bereits begonnen, diese Papierverschwendung zu bekämpfen, indem die Abgabe nur auf Wunsch oder wenn erforderlich erfolgt. Im Zeitalter der Digitalisierung ist es möglich, diese übliche Form des Kaufbelegs zu ersetzen. Es wäre hilfreich, wenn der Bund zusammen mit Organisationen des Detailhandels Massnahmen entwickeln und umsetzen würde, die tauglich sind, die Menge der Kassenbelege in Papierform deutlich zu reduzieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Abfallvermeidung hat beim Bundesrat einen hohen Stellenwert. Daher erachtet er die Abgabe von Kassenbelegen auf Papier nicht in allen Fällen als notwendig.

1. Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Kundinnen und Kunden beispielsweise für Lebensmittel, die unmittelbar nach dem Kauf konsumiert werden, keinen Kassenbeleg benötigen. Wie in der Interpellation erwähnt, sind Kassenbelege in einigen Fällen aber durchaus sinnvoll oder gar notwendig, beispielsweise beim Geltendmachen von Garantieansprüchen. Sie ermöglichen den Kundinnen und Kunden auch, den in Rechnung gestellten Betrag zu kontrollieren. Wenn jemand das Geschäft nach einem Kauf noch einmal betreten will, kann mit dem Kassenbeleg aufgezeigt werden, dass die Rechnung für die gekauften Waren in der Tasche schon bezahlt ist. Kassenbelege können also nicht einfach abgeschafft werden. Sie müssen auch in Zukunft mindestens in elektronischer Form für die Kunden zugänglich sein. Die Frage, ob Kassenbelege auf Papier notwendig und sinnvoll sind, hängt von der Art des Produktes, der Kaufsituation und den individuellen Präferenzen der Konsumentinnen und Konsumenten ab.
2. Der Bundesrat begrüsst die Vermeidung von unnötigem Papierabfall, indem die Kundinnen und Kunden wählen können, ob sie Kassenbelege auf Papier erhalten möchten oder nicht. Generell begrüsst der Bundesrat Massnahmen zur Einsparung von Papier. Wesentlich mehr Papier als durch den Verzicht auf Kassenbelege in Papierform könnte beispielsweise gespart werden, wenn Kundinnen und Kunden Werbeinformationen, Magazine und Kataloge nur dann in Papierform erhalten, wenn sie dies explizit wünschen.
3. Der Bundesrat begrüsst die Anstrengungen einiger Detailhändler, die Umweltbelastung durch die Einsparung von unnötigen Kassenbelegen auf Papier zu verringern, sehr. Grössere Anstrengungen des Bundes drängen sich aus Sicht des Bundesrates in der aktuellen Situation aber aus verschiedenen Gründen nicht auf: Erstens sind einige Detailhändler aus eigener Initiative daran, Massnahmen zum Einsparen von Kassenbelegen auf Papier umzusetzen. Zweitens ist die Reduktion der Umweltbelastung durch die



Vermeidung unnötiger Kassenbelege auf Papier – im Vergleich zu anderen möglichen Massnahmen, für die sich der Bund einsetzen kann – äusserst gering. In der Schweiz werden jährlich rund 182 Kilogramm Papier pro Person verbraucht und rund 81 Prozent davon in Form von Altpapier wieder eingesammelt. Der Papierverbrauch ist insgesamt für einen relativ kleinen, aber signifikanten Anteil der gesamten durch den Konsum verursachten Umweltbelastungen verantwortlich. Kassenzettel machen jedoch von diesem Anteil nur einen sehr geringen Teil aus.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3167 Motion

Gesetzliche Grundlage zur Wahrung des Mitsprache- und Entscheidungsrechts von Parlament, Volk und Kantonen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens

Eingereicht von: CVP-Fraktion

Sprecher/in: Pfister Gerhard
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Bekämpfer: Nordmann Roger
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Sollte der Bundesrat das institutionelle Rahmenabkommen mit der Europäischen Union (EU) unterzeichnen, wird er beauftragt, dem Parlament ergänzend zum institutionellen Rahmenabkommen eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, die den demokratischen Prozess der dynamischen Übernahme von EU-Recht rechtlich definiert und das Mitspracherecht von Parlament, Volk und Kantonen gewährleistet.

Begründung

Beschliesst der Bundesrat, das institutionelle Abkommen mit der EU zu unterzeichnen, wird dieses der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Zusätzlich zur Botschaft zur Genehmigung des institutionellen Abkommens mit der EU soll der Bundesrat dem Parlament eine gesetzliche Grundlage zur Genehmigung und Umsetzung des Rahmenabkommens in der Schweiz, die den Prozess der dynamischen Übernahme von EU-Recht definiert, unterbreiten.

Eine solche gesetzliche Grundlage stellt die frühzeitige Mitsprachemöglichkeit von Parlament, Volk und Kantonen sicher. Damit wäre gewährleistet, dass die demokratische Verankerung eines institutionellen Rahmenabkommens gefestigt, die Frage über die Zuständigkeiten des Parlamentes in der dynamischen Rechtsentwicklung geklärt und die Akzeptanz eines institutionellen Rahmenabkommens gestärkt wird.

In Ergänzung zu den üblichen parlamentarischen Konsultations- und Mitwirkungsverfahren sollte diese gesetzliche Grundlage folgende Elemente beinhalten:

1. Information und Mitwirkung der Kantone (gemäss Art. 55 BV);
2. Genehmigung der Haltung der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss über die Integration eines Rechtserlasses der EU in einem der betroffenen sektoriellen Abkommen (vgl. Art. 13 Abs. 2 des institutionellen Abkommens) auf Basis eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat hat bereits im Rahmen des Verhandlungsmandats den Auftrag erteilt, zu gegebener Zeit die Modalitäten einer stärkeren Mitsprache des Parlamentes und der Kantone hinsichtlich des Abschlusses eines institutionellen Abkommens ("decision shaping") zu prüfen.

Die Übernahme von relevanten EU-Rechtsentwicklungen in die vom institutionellen Abkommen betroffenen Markt Zugangsabkommen wird gemäss dem für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen üblichen Verfahren erfolgen. Die diesbezüglich bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Kompetenzen und Mitspracherechte von Parlament, Kantonen und Volk werden entsprechend vollumfänglich gewahrt.

Der Bundesrat hat eine Konsultation zum Entwurf des institutionellen Abkommens durchgeführt. Er wird aufgrund der Ergebnisse der Konsultation eine Entscheidung über die nächsten Schritte treffen. Sollte er beschliessen, das institutionelle Abkommen zu unterzeichnen, wird er prüfen, inwieweit die Mitwirkungsrechte des Parlamentes, des Volks und der Kantone im Rahmen der Umsetzung des institutionellen Abkommens gestärkt werden können.

Darüber hinaus sieht das institutionelle Abkommen die Einsetzung eines gemischten parlamentarischen



Ausschusses bestehend aus Mitgliedern des Europäischen Parlamentes und der Schweizer Bundesversammlung vor. Dieser wird sich insbesondere mit den Weiterentwicklungen des EU-Rechts befassen.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.3170 Motion Gesetzliche Grundlage zur Wahrung des Mitsprache- und Entscheidungsrechts von Parlament, Volk und Kantonen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3173 Interpellation

Welche Zukunft für junge Apothekerinnen und Apotheker sowie Pharmaassistentinnen und -assistenten?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. Januar 2018 trat die Änderung des Medizinalberufegesetzes in Kraft. Sie benachteiligt insbesondere junge Apothekerinnen und Apotheker, genauer gesagt diejenigen, die das eidgenössische Diplom nach dem 1. Januar vergangenen Jahres erhalten haben.

Diese verteilen sich auf zwei Kategorien: Die einen haben sich für eine Weiterbildung eingeschrieben, die anderen nicht. Die Weiterbildung ist sehr teuer. Allein die Einschreibung kostet 25 000 Franken. Während der Weiterbildung kann die junge Apothekerin oder der junge Apotheker höchstens eine Erwerbstätigkeit von 50 bis 70 Prozent ausüben und die für den Betrieb verantwortliche Person höchstens zwei Halbtage pro Woche vertreten. Diese Einschränkungen verringern die Anstellungschancen für Apothekerinnen und Apotheker in Weiterbildung deutlich; ihre Attraktivität ist für Apothekeninhaberinnen und -inhaber gering.

Schlimmer noch steht es um die Apothekerinnen und Apotheker, die beispielsweise aus Kostengründen keine Weiterbildung absolvieren. Diese dürfen – dies sagt auch das Kreisschreiben des Tessiner Kantonsapothekers vom 22. Dezember 2017 – ihren Beruf nur als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter fachlicher Aufsicht ausüben, und sie dürfen keine Stellvertretungen der fachlich verantwortlichen Person übernehmen. Sie sind also dazu verknürrt, ihr Leben lang Pharmaassistentin oder Pharmaassistent zu bleiben. Der Unterschied zwischen dem Lohn einer diplomierten Apothekerin ohne Weiterbildungstitel und dem Lohn eines Pharmaassistenten (der kein Studium, sondern eine Lehre absolviert hat) ist denn auch nur minim.

Die neuen Vorschriften wirken sich auch auf die Pharmaassistentinnen und -assistenten aus. Wenn ihre bisherige Rolle neu von Apothekerinnen und Apothekern übernommen wird, bleiben für sie notgedrungen nur Aufgaben, die nichts mehr mit der Abgabe von Arzneimitteln zu tun haben. Sie werden beispielsweise in der Parfümerieabteilung eingesetzt oder im Bestellwesen. Ihr Aufgabengebiet wird im Vergleich zu heute dadurch stark eingegrenzt.

Darum frage ich den Bundesrat:

1. Ist er nicht auch der Ansicht, dass die neuen Vorschriften die jungen Apothekerinnen und Apotheker übermässig benachteiligen?
2. Beabsichtigt er, Korrekturen an dieser Sachlage vorzulegen?
3. Wie wirken sich die neuen Vorschriften auf den Beruf Pharmaassistentin/Pharmaassistent aus, wenn Apothekerinnen und Apotheker ohne Weiterbildung deren Rolle übernehmen sollen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Die vom Interpellanten geschilderte Situation stellt eine direkte Folge der Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11) vom 20. März 2015 dar. Um den Patientenschutz auf hohem Niveau sicherzustellen, erachtete das Parlament das Vorliegen eines eidgenössischen Weiterbildungstitels auch für Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, für notwendig. Aufgrund der auf Gesetzebene bestehenden Übergangsbestimmung (Art. 65 Abs. 1bis MedBG) können alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiplooms, die vor dem 1. Januar 2018 im Besitz einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung waren, weiterhin ihren Beruf in der ganzen Schweiz ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel ausüben.

Angesichts der Bedeutung der fachlichen Kompetenz der Apothekerinnen und Apotheker für die öffentliche Gesundheit erachtet der Bundesrat das Weiterbildungsobligatorium und das Registrierungserfordernis auch



im Bereich der Pharmazie als wichtige Elemente der Qualitätssicherung. Dem Weiterbildungsobligatorium unterstellt ist zudem einzig die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. Apothekerinnen und Apotheker, die der fachlichen Verantwortung einer anderen Fachperson desselben Berufs unterstellt sind, benötigen keine Berufsausübungsbewilligung. Die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zuständige kantonale Behörde entscheidet im Einzelfall, ob eine bewilligungspflichtige Ausübung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung vorliegt. Ob eine Bewilligung für die Berufsausübung unter fachlicher Verantwortung einer anderen Fachperson notwendig ist und unter welchen Bedingungen diese erteilt werden kann, entscheidet alleine das kantonale Recht.

2. Der Bundesrat plant vor diesem Hintergrund nicht, dem Parlament eine Revision dieser Bestimmungen zu unterbreiten.

3. Die Kompetenzen und beruflichen Funktionen der diplomierten Apothekerinnen und Apotheker und der Pharmaassistentinnen und -assistenten sind grundsätzlich unterschiedlich. Die revidierten Bestimmungen des MedBG haben nach Ansicht des Bundesrates denn auch keine direkten Auswirkungen auf die Pharmaassistentinnen und -assistenten.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Pantani Roberta](#)

19.3177 Interpellation

Kündigungen aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft in der Bundesverwaltung

Eingereicht von: Masshardt Nadine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den vergangenen Jahren gab es einen grossen Anstieg missbräuchlicher Kündigungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgrund einer Mutterschaft. Die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich berät beispielsweise viermal mehr solche Fälle als noch vor fünf Jahren. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Beobachtet der Bundesrat eine Zunahme solcher Beratungen von Bundesangestellten? Falls ja: Wie sieht die Entwicklung seit 2010 aus?
2. Wie viele Kündigungen von Arbeitnehmerinnen bis 16 Wochen nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub gab es in der Bundesverwaltung seit 2010 (bitte aufgeschlüsselt nach Departementen und Jahren)?
3. Was waren die Gründe für die Kündigungen, falls es zu solchen kam?
4. Inwiefern haben die Arbeitnehmerinnen finanzielle Entschädigungen erhalten? In welcher Höhe?
5. Wie viele Arbeitsverträge von aus dem Mutterschaftsurlaub zurückgekehrten Arbeitnehmerinnen wurden zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Jahren 2010 bis heute nicht mehr verlängert (bitte aufgeschlüsselt nach Departementen und Jahren)?
6. Welche Gründe lagen diesen Entscheidungen (Frage 5) zugrunde?
7. Was unternimmt die Bundesverwaltung aktiv, um Arbeitnehmerinnen nach der Geburt ihrer Kinder zu behalten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Eine Zunahme solcher Beratungen konnte bei den Beratungsstellen der Bundesverwaltung nicht festgestellt werden.
- 2.-4. Dem Bundesrat sind keine missbräuchlichen Kündigungen in der betreffenden Zeitperiode bekannt.
5. Von 2010 bis Februar 2019 gab es gesamthaft 92 ordentliche Kündigungen durch Arbeitnehmerinnen nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub. Bei 34 Mitarbeiterinnen wurden befristete Verträge nicht verlängert. Eine detaillierte Auswertung nach Departementen und Jahren liegt nicht vor.
6. Bei befristeten Verträgen muss die Nichtverlängerung nicht begründet werden.
7. Um ihre Mitarbeiterinnen auch nach der Geburt im Arbeitsprozess zu halten, hat die Bundesverwaltung als Arbeitgeberin verschiedene Massnahmen getroffen. Der Mutterschaftsurlaub dauert vier Monate. Die Mitarbeiterinnen erhalten während dieser Zeit den vollen Lohn und die Sozialleistungen ausgerichtet. Nach der Geburt (oder Adoption) eines Kindes haben die Eltern das Recht, ihren Beschäftigungsgrad um höchstens 20 Prozent zu senken; der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht unter 60 Prozent fallen. Ausserdem bietet die Bundesverwaltung flexible Arbeitszeitmodelle sowie die Möglichkeit für Teilzeitarbeit, Jobsharing und mobiles Arbeiten an, soweit dies betrieblich möglich ist. Schliesslich beteiligt sich die Arbeitgeberin an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Feri Yvonne, Frei Daniel, Hadorn Philipp, Munz Martina,
Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

19.3178 Interpellation

Hochspannungsleitung Chamoson-Chippis. Schutzmassnahmen mit astronomischen Kosten und Schäden für die Landschaft

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie hoch werden die Kosten der Schutzmassnahmen auf der Baustelle für die Hochspannungsleitung auf dem Abschnitt Chamoson-Chippis sein?
2. Angesichts der Kosten und Schwierigkeiten des Projekts, überzeugt das vorgebrachte finanzielle Argument weiterhin im Vergleich zu einer allfälligen Erdverkabelung, wenn man die Vorgabe der Rechtsprechung berücksichtigt, Stromverluste während der Übertragung dank der Verkabelung zu vermeiden?
3. Wie kann der Bundesrat es zulassen, dass die Schutzmassnahmen erst nach der Fertigstellung der Arbeiten ergriffen werden, zumal dadurch eine Zeit der Unsicherheit in dieser Zone in Kauf genommen wird?
4. Wie bewertet der Bundesrat in finanzieller Hinsicht und vor dem Hintergrund der Studien (Seco, Bafu) zum Wert der Landschaft für den Tourismus die durch das Aufstellen dieser gigantischen Strommasten entstehenden wirtschaftlichen Folgen für eine Region, die auf die Schönheit der Landschaft setzt, um Gäste anzulocken?

Begründung

Es gibt neue Probleme beim Bau der Hochspannungsleitung Chamoson-Chippis. 34 Masten erfordern umfangreiche Schutzmassnahmen. Dazu gehören Betonträger mit einer Höhe von 2,5 Metern, der Bau von Dämmen oder zahlreichen Auffangnetzen. Mehrere Masten sind sogar in Zonen mit Naturgefahren vorgesehen. Der Mast 150 befindet sich zum Beispiel in einer Zone mit hohen Naturgefahren, wo Bauten normalerweise unzulässig sind. Da von Schutzmassnahmen die Rede ist, hat Swissgrid offenbar bereits eine Ausnahmegewilligung erhalten. Anscheinend sieht die öffentliche Auflage einige dieser Schutzmassnahmen jedoch nur für die Zeit während oder nach dem Bau der Leitung vor. Für einen gewissen Zeitraum wären die Masten also fertiggestellt, aber nicht gesichert.

Das Wallis ist insbesondere für sein Tourismusangebot bekannt. Der Tourismus generiert für den Kanton eine Wertschöpfung von 2,39 Milliarden Franken und bietet fast 20 Prozent der Arbeitsplätze. Die Branche kann auf die Landschaft als wahres Aushängeschild setzen. Die Errichtung gigantischer Masten schadet dem Schweizer Tourismus unmittelbar.

Da der ökonomische Wert der Landschaft für den Tourismus in unserem Land auf 68 bis 79 Milliarden Franken geschätzt wird (Seco, 2002; Bafu, 2015), haben wir ein Recht zu wissen, welche finanziellen Auswirkungen eine solche Hochspannungsleitung auf die Tourismusbranche hätte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./2. Kosten der Schutzmassnahmen

Der Bundesrat hat keine Kenntnis von den Kosten, die durch die Schutzmassnahmen für die Hochspannungsleitung (HSL) Chamoson-Chippis verursacht werden. Diese Kosten sind von der Swissgrid zu tragen.

Die Kosten der Verkabelungs- und der Freileitungsvariante wurden 2011 vom Expertengremium Brakelmann/Fröhlich/Püttgen untersucht. Auf der Grundlage dieses Gutachtens gelangte das Bundesverwaltungsgericht am 15. August 2012 zum Schluss, dass die Kosten einer Verkabelung unverhältnismässig seien. Dieser Entscheid wurde am 13. Mai 2013 vom Bundesgericht gestützt.

Da der Entscheid des Bundesgerichtes zur Leitung Chamoson-Chippis endgültig und rechtskräftig ist, sind sowohl die Behörden als auch der Bundesrat daran gebunden.



3. Unsicherheit

Die effektive Planung der konkreten Schutzmassnahmen ist Aufgabe der Projektantin. Die Arbeiten in den Abschnitten, in denen Schutzmassnahmen erforderlich sind, werden erst in Angriff genommen, nachdem diese Massnahmen definiert worden sind. Die Vorgehensweise wurde in der Plangenehmigung festgelegt, deren Vollzug durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Esti) überwacht wird. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Hinweise darauf, dass die Projektantin die Vorgaben der Behörde nicht einhält und so in Kauf nimmt, dass eine gefährliche Situation eintritt.

4. Wert der Landschaft und Tourismus

Die Interessenabwägung, bei der auch die Landschaftsbelastung berücksichtigt wird, wurde im Rahmen der sukzessiven Plangenehmigungsverfahren für das Projekt Chamoson-Chippis vorgenommen. Die verschiedenen Justizbehörden haben die Gültigkeit dieser Interessenabwägung bestätigt. Der Bundesrat ist nicht befugt, den endgültigen Entscheid des Bundesgerichtes zum Projekt Chamoson-Chippis infrage zu stellen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in einem unlängst gefällten Urteil (A 702/2017 vom 26. März 2019, Gommerleitung) festgehalten hat, dass gegenwärtig keine allgemein anerkannte Methode zur Ermittlung des Werts einer konkret abgegrenzten Landschaft besteht. Damit eine solche Methode entwickelt werden kann, sind weitere vertiefende Arbeiten nötig.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Addor Jean-Luc, Bregy Philipp Matthias, Egger Thomas, Maire Jacques-André, Marchand-Balet Géraldine, Semadeni Silva, Tornare Manuel

19.3179 Interpellation

Unterstützt der Bund jene Offiziere und Schützen, die ihn politisch bekämpfen?

Eingereicht von: Frei Daniel
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Vorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) hat einstimmig die Nein-Parole zur Vorlage über die von Bundesrat und Parlament zur Annahme empfohlenen EU-Waffenrichtlinie beschlossen. Auch viele Schützenvereine bekämpfen diese Vorlage. In den Medien wurde deshalb die Frage aufgeworfen, in welchem Ausmass der Bund diese Kreise administrativ und finanziell unterstützt.

Der Bundesrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche finanziellen, administrativen oder infrastrukturellen Unterstützungsleistungen des Bundes hat die SOG in den vergangenen fünf Jahren erhalten?
2. Die Gruppe Verteidigung kann gestützt auf Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91) militärischen Vereinigungen und Schiessvereinen Adressdaten, Grad und Einteilung von Militärdienstpflichtigen zum Zweck der Mitglieder- und Abonnentenwerbung sowie für die ausserdienstlichen Tätigkeiten weitergeben.
 - a. Erhält die SOG solche Adressdaten? Wenn ja: Wie viele pro Jahr?
 - b. Welche weiteren militärischen Vereinigungen und Schiessvereine haben in den letzten fünf Jahren Adressdaten von Militärdienstpflichtigen erhalten?
 - c. Wie viele Adressdatensätze werden insgesamt pro Jahr herausgegeben?
 - d. Welches sind die genauen Bedingungen für die Weitergabe solcher Adressdaten?
 - e. Lässt sich die Weitergabe privater Adressen an private Vereinigungen "zum Zweck der Mitglieder- und Abonnentenwerbung" heute noch rechtfertigen?
3. Wie repräsentativ ist die SOG für die Gesamtheit der Offiziere und für die Armee als Ganzes aus Sicht des Bundesrates?
4. Nach Medienberichten fliessen pro Jahr rund 25 Millionen Franken aus der Bundeskasse ins Schiesswesen (Eidgenössisches Feldschiessen, Munitionsabgabe, Abgabe des Sturmgewehrs zu vergünstigten Preisen, Altlastenbeseitigungen usw.). Kann der Bundesrat diese Zahl bestätigen?
5. Welche weiteren militärischen oder sicherheitspolitischen Milizorganisationen werden vom Bund insgesamt finanziell, administrativ oder infrastrukturell unterstützt? Um welche Unterstützungsleistungen handelt es sich dabei?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantwortet die konkreten Fragen wie folgt:

1. Von 2015 bis 2019 wurden der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) im Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten basierend auf Artikel 9 und Anhang der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS; SR 512.301) Bundesbeiträge von total Fr. 677 268,90 ausbezahlt. Diese gliedern sich wie folgt:

2015: Fr. 118 367.50 (für die Tätigkeiten aus dem Jahr 2014)

2016: Fr. 143 350.35 (für die Tätigkeiten aus dem Jahr 2015)

2017: Fr. 139 182.50 (für die Tätigkeiten aus dem Jahr 2016)

2018: Fr. 135 496.80 (für die Tätigkeiten aus dem Jahr 2017)

2019: Fr. 140 871.75 (für die Tätigkeiten aus dem Jahr 2018)

- 2.a. Ja. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) erhält die Adressdaten aller neu brevetierten



Offiziere ein- bis zweimal pro Jahr.

b. Folgende weitere militärische Vereinigungen und Schiessvereine haben in den letzten fünf Jahren Adressdaten von aktuellen Militärdienstpflichtigen erhalten:

ad hoc Militärspiele Kanton Bern, Gesellschaft der Militär Motorfahrer Olten, Lägernschützen Ehrendingen-Ennetbaden, Militärmotorverein Zürcher Oberland, Militärschützen Bülach, Notre armée de milice, Offiziersgesellschaft Beider Basel, Offiziersgesellschaft Burgdorf, Schützenbund Niedererlinsbach, Schützengesellschaft Kümmerthausen-Engishofen, Schützengesellschaft Mägenwil, Schützengesellschaft Obererlinsbach, Unteroffiziersverein Zürcher Oberland, Verband Bernischer Unteroffiziersvereine.

c. An militärische Vereinigungen und Schiessvereine werden im Durchschnitt (letzte fünf Jahre) neun Datensätze pro Jahr herausgegeben.

d. Die Bedingungen für die Weitergabe der Adressdaten sind in Artikel 16 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91) genannt: Der Gesuchsteller muss eine militärische Vereinigung oder ein Schiessverein sein, und das Gesuch muss zum Zweck der Mitglieder- und Abonnentenwerbung sowie für die ausserdienstlichen Tätigkeiten erfolgen. Die Gesuchsteller werden im Übrigen bei einer Bekanntgabe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bekanntgegebenen Adressdaten zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen.

e. Eine Weitergabe privater Adressen an private Vereinigungen "zum Zweck der Mitglieder- und Abonnentenwerbung" im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Gruppe Verteidigung mit den Vereinen in der vordienstlichen und ausserdienstlichen Ausbildung und Tätigkeit war bis anhin so üblich. Die Angehörigen der Armee können jederzeit schriftlich bei der Gruppe Verteidigung die Datenbekanntgabe an militärische Vereinigungen und Schiessvereine sperren lassen.

3. Die SOG, die Dachorganisation der schweizerischen Offiziersgesellschaften, ist ein privater Verein und bezweckt unter anderem die Wahrnehmung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik. Die Mitgliedschaft in einer Offiziersgesellschaft ist für alle Offiziere freiwillig. Der Bundesrat nimmt die Meinung der SOG, wie die vieler anderer Vereine, als Stimme von Milizvereinigungen zur Kenntnis.

4. Folgende Beiträge flossen in den letzten Jahren aus der Bundeskasse ins Schiesswesen:

Ausgaben VBS

2015: 22 416 000 Franken

2016: 22 393 000 Franken

2017: 22 475 000 Franken

2018: 22 881 000 Franken

Gemäss Artikel 32e des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) entrichtet das Bundesamt für Umwelt (Bafu) den Kantonen eine Entschädigung, um Massnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Kugelfängen bei Schiessanlagen zu unterstützen. Die bezahlten Beträge stellen sich wie folgt dar:

Ausgaben Bafu

2015: 4 220 000 Franken

2016: 6 610 000 Franken

2017: 8 820 000 Franken

2018: 7 707 000 Franken

5. Folgende militärische Gesellschaften und Dachverbände wurden von 2015 bis 2019 im Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten wie folgt unterstützt:

Tabelle

Die Vorstösse mit Tabellen und Grafiken können heruntergeladen werden unter: Ratsbetrieb/Curia Vista/Vorstösse mit Tabellen und Grafiken, die in der Geschäftsdatenbank nicht abgebildet werden können.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Gugger Niklaus-Samuel, Hadorn Philipp, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streff-Feller Marianne

19.3180 Interpellation

Phonegate. Handynutzer korrekt informieren

Eingereicht von: Semadeni Silva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die flachen Smartphones sind zu ständigen Begleitern geworden. Oft werden sie am Körper in der Hosentasche getragen, beim Telefonieren meistens direkt am Ohr. In Frankreich wurde 2018 bekannt, dass die deklarierten SAR-Werte von vielen der verkauften Handy-Modelle zu tief sind. Kundinnen und Kunden wurden jahrelang getäuscht ("Phonegate").

Am 13. Februar 2019 geben im "Beobachter" Experten Auskunft, dass die SAR-Werte von Handys mit einem zu grossen Abstand zum Körper ermittelt werden. Das führt zu wesentlich niedrigeren SAR-Werten, die nicht der Realität entsprechen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Risikoforschung und Rechtsprechung im benachbarten Ausland sind die Gesundheitsrisiken von Handy-Nutzern höher als angenommen. Inzwischen sollen sich die Hersteller mit den zuständigen Behörden auf einen Kompromiss von 5 Millimeter Messabstand zwischen Handy und Kopf geeinigt haben. Dieser Abstand entspricht immer noch nicht der gängigen Nutzungsdistanz von 0 Millimeter. Die Handy-Nutzer werden weiter getäuscht. Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung der Mobilfunkgeneration 5G ist Aufklärung dringend nötig.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wann wurde der Bundesrat über die unzulänglichen Grenzwerte orientiert, und welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Handy-Nutzer korrekt zu informieren?
2. Wie haben sich die Bundesbehörden in die Verhandlungen um den Kompromiss des realitätsfremden Abstandes von 5 Millimeter zwischen Handy und Kopf eingebracht? Wurde dabei das Vorsorgeprinzip berücksichtigt?
3. Welche Hinweise aus der Forschung wurden von der Berenis-Gruppe zur Problematik eingebracht? Wurde der im "Beobachter"-Artikel erwähnte Professor Niels Kuster (ETH Zürich) konsultiert, um klärende Hinweise zu den irreführenden SAR-Werten zu erhalten?
4. Professor Kuster hat in einer Forschungsarbeit dargelegt, dass die Grenzwertrichtlinien der Industrie nicht vor dauerhafter, schädigender Erhitzung von Körpergewebe schützen. Er empfiehlt, die unzulänglichen Grenzwerte dringend anzupassen, insbesondere im Hinblick auf 5G. Wie berücksichtigt der Bundesrat diese Empfehlung?
5. Zukünftige Handys für 5G-Mobilfunk werden mit extrem kurzwelligen Frequenzen im Millimeterbereich arbeiten. Wie und wann gedenkt der Bundesrat die Öffentlichkeit darüber zu informieren?
6. Wie fördert der Bundesrat die industrieunabhängige Risikoforschung betreffend 5G-Mobilfunkstrahlung?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) informiert die Bevölkerung seit Jahren mit einem ausführlichen Faktenblatt über den strahlungsarmen Umgang mit Mobiltelefonen. Um vorsorglich unnötige Expositionen am Kopf zu vermeiden, empfiehlt das BAG, Kopfhörer und eine drahtlose Freisprecheinrichtung mit einem schwachen Bluetoothsender zu verwenden.

2./4. Mobiltelefone sollen aufgrund der Empfehlungen der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) einen SAR-Wert (Spezifische Absorptionsrate) von 2 Watt pro Kilogramm für das Telefonieren mit dem Handy am Ohr nicht überschreiten. Die Grenzwerte verhindern, dass sich der Körper als Folge der Belastung mit hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung so erwärmt, dass gesundheitliche Effekte auftreten können. Die Grenzwerte setzen die gesicherten Erkenntnisse zu diesen Effekten mit einem Sicherheitsfaktor von 50 um. Sie decken damit keine Wirkungen von kurz- und langzeitlichen Belastungen ab, die unter diesem Grenzwert auftreten könnten und noch mit Unsicherheiten behaftet sind.



In Europa wurde diese ICNIRP-Empfehlung zuerst in die auch in der Schweiz anzuwendende Europäische Produkte-Norm EN 50361:2002 übernommen, welche den Herstellern einerseits Vorgaben und andererseits eine Vermutungswirkung der Konformität dieser Handys gab. Mit den nachfolgend erschienenen Normen EN 62209–1, "Telefonieren mit dem Handy am Ohr", und EN 62209–2, "Tragen des Handys am Körper", wurden die Vorgaben betreffend Prüfung, Bewertung und Deklaration verbessert und insbesondere die Unklarheiten über den Messvorgang präzisiert. Dabei wurde der vorgegebene Abstand zum Ohr während des Messvorgangs von 15 bis 25 Millimeter reduziert und ab 2017 einheitlich auf 5 Millimeter festgelegt.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im Produktesicherheitsbereich dieses Konzept des "new and global approach" gilt. Die Hersteller tragen eine sehr grosse Verantwortung, indem sie in erster Linie die Einhaltung der in der Produktnorm festgelegten Grenzwerte sicherstellen müssen.

3. Die beratende Expertengruppe NIS (Berenis) sichtet im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) die neu publizierten wissenschaftlichen Arbeiten zu den Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung und wählt diejenigen zur detaillierten Bewertung aus, die aus ihrer Sicht für den Schutz des Menschen von Bedeutung sind oder sein könnten. Die Ergebnisse der Evaluation werden vierteljährlich in Form eines Newsletters auf der Website des Bafu publiziert. Berenis hat indes kein Mandat, sich mit technischen Normen auseinanderzusetzen.

5./6. Die zurzeit laufende Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden. Längerfristig soll 5G auch in einem höheren Frequenzbereich zur Anwendung gelangen, man spricht hier auch von "Millimeterwellen". Bei der Einwirkung solcher Strahlung auf den Menschen bestehen aus wissenschaftlicher Sicht noch Unklarheiten, und es besteht Forschungsbedarf. Ein Zeitplan, wann in der Schweiz Millimeterwellen zur Anwendung gelangen könnten, liegt noch nicht vor.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Estermann Yvette, Frei Daniel, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Hausammann Markus, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Marti Samira, Mazzone Lisa, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Reimann Maximilian, Reynard Mathias, Schneider Schüttel Ursula, Tornare Manuel, Töngi Michael, Vogler Karl, de la Reussille Denis

19.3184 Interpellation

Begriff des Kindeswohls

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Fachwelt wird statt dem vom deutschsprachigen Wortlaut des Zivilgesetzbuches und von den einschlägigen Staatsverträgen verwendeten Begriff des "Kindeswohls" immer häufiger vom "übergeordneten Kindesinteresse" gesprochen. Teilweise wird dabei sogar verlangt, den Begriff des Kindeswohls im Gesetz durch denjenigen des "übergeordneten Kindesinteresses" zu ersetzen (vgl. dazu die Empfehlung Nr. 26–27 des Uno-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom Februar 2015, wonach "Im Geiste der allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013)" der Begriff des übergeordneten Kindesinteresses in der Schweiz auf gesetzlicher, politischer und juristischer Ebene konsequent verwendet werden soll).

1. Wie stellt sich der Bundesrat zu dieser Entwicklung?
2. Sind die beiden Begriffe "Kindeswohl" und "übergeordnetes Kindesinteresse" nach Ansicht des Bundesrates gleichbedeutend oder nicht (beispielsweise im Scheidungs- oder Adoptionsrecht)? Worin besteht ein allfälliger Unterschied?
3. Besteht nach Ansicht des Bundesrates gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Der Bundesrat bedauert die aktuell laufende Auseinandersetzung um den Begriff "Kindeswohl". Diese könnte den Eindruck vermitteln, dass den beiden Begriffen "Kindeswohl" (*bien de l'enfant, bene del figlio*) und "übergeordnetes Kindesinteresse" (*intérêt supérieur de l'enfant, interesse superiore del fanciullo*) eine unterschiedliche Bedeutung zukommt, was nach Ansicht des Bundesrates nicht zutrifft. Aus diesem Grund hat die Bundesverwaltung in den letzten Jahren überall dort, wo sie eingeladen wurde, zur erwähnten Empfehlung des Ausschusses der Vereinten Nationen für Kinderrechte (Uno-Kinderrechtsausschuss) Stellung zu nehmen, klar darauf hingewiesen, dass der Begriff des "Kindeswohls", welcher im gesamten deutschen Sprachraum geläufig ist und der konstanten Sprachregelung in der Schweiz entspricht, inhaltlich gleichbedeutend ist mit demjenigen von Artikel 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Uno-Kinderrechtskonvention, Uno-KRK; SR 0.107).
2. In Artikel 3 Uno-KRK wird festgehalten, dass "Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, [...] das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen [ist]". Nach der allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) des Uno-Kinderrechtsausschusses wird dies so verstanden, dass dem Kindeswohl eine dreifache Bedeutung zukommt: (1) Es ist zunächst ein subjektives Recht: das Recht eines jeden Kindes darauf, dass sein Wohl, sobald eine es betreffende Entscheidung getroffen wird, bewertet und in ernsthafter Weise berücksichtigt wird, insbesondere dann, wenn mehrere einander widersprechende Interessen bestehen. Es muss die für das Kind beste Lösung gefunden werden. (2) Es handelt sich ausserdem um eine Verfahrensregel: Jeder Entscheidungsträger muss die Auswirkungen seines Entscheides auf das Kind beurteilen sowie anschliessend Rechenschaft darüber ablegen, wie er das Kindeswohl berücksichtigt hat. (3) Und schliesslich wird damit ein Auslegungsgrundsatz aufgestellt: Im Rahmen der Gesetzesauslegung ist stets die für das Kind beste Lösung zu wählen. Anzuführen ist im Weiteren, dass es zur Ermittlung des Kindeswohls der Anhörung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes bedarf. Diese Prinzipien gelten ohne Einschränkung auch in der Schweiz. So verweist das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung auf den "Leitgedanken von Artikel 3 KRK beziehungsweise Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung, wonach das Kindesinteresse bei allen Entscheiden vorrangig berücksichtigt werden soll" (BGE 143 I 21 E. 5.5.2). Ergänzend ist hier zu bemerken, dass die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindesinteresse" vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung als Synonyme verwendet werden. Der Leitgedanke des Kindeswohls ist somit bei jeder Entscheidung zu berücksichtigen, und zwar bezogen auf den einzelnen Fall und damit konkret auf das von der Entscheidung betroffene Kind. In diesem Sinn äussert sich auch das Bundesgericht in seiner familienrechtlichen Rechtsprechung: "Das Kindeswohl [gilt] als oberste Maxime des Kindesrechts [...]; es ist für die Regelung des



Eltern-Kind-Verhältnisses demnach immer der entscheidende Faktor, während die Interessen und Wünsche der Eltern in den Hintergrund zu treten haben" (BGE 142 III 612 E. 4.2).

3. Nach dem Gesagten besteht nach Ansicht des Bundesrates kein Bedarf, in der schweizerischen Rechtsordnung den Begriff "Kindeswohl" durch das "übergeordnete Kindesinteresse" zu ersetzen. Für den Bundesrat steht nicht die terminologische Frage, sondern die korrekte Umsetzung der sich aus der Kinderrechtskonvention ergebenden Rechte im Vordergrund. Kinder sollen in allen Rechtsbereichen als Rechtssubjekt anerkannt werden; das Wohl des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen, wenn das Kind von einer Entscheidung betroffen ist.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Ammann Thomas, Arslan Sibel, Barazzone Guillaume, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Béglé Claude, Campell Duri, Flach Beat, Gmür Alois, Graf Maya, Guhl Bernhard, Kälin Irène, Lohr Christian, Merlini Giovanni, Riklin Kathy, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Wasserfallen Flavia, de Buman Dominique

19.3185 Interpellation

Keine digitalen Hintertüren bei Beschaffungen des Bundes

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zahlreiche Staaten wie die USA, Australien, Neuseeland sowie die EU-Kommission bewerten die Zusammenarbeit mit gewissen globalen Telekommunikations-Anbietern als nationales Sicherheitsrisiko. So wird im Fall der Firma Huawei das Abfliessen sensibler Daten zum chinesischen Geheimdienst befürchtet. In der Schweiz stehen zurzeit verschiedene grosse Investitionen in kritische Infrastrukturen und Systeme der Telekommunikation an. Besonders sensibel sind die staatlichen Beschaffungen im Verteidigungsbereich.

Bei dieser Ausgangslage ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie begrenzt er das Risiko, dass im Verteidigungsbereich und bei anderen kritischen, staatlichen Infrastrukturen Systeme mit digitalen Hintertüren beschafft werden?
2. Welche Nachweise müssen Lieferanten und Industriepartner konkret erbringen, damit ihre Hard- und Software sicher gegen den Abfluss von sensiblen Daten ist?
3. Ist er bereit, seine Beschaffungspolitik dahingehend zu ändern, dass Lieferanten insbesondere im Verteidigungsbereich künftig die Quellcodes ihrer Software offenlegen und bei Bedarf Hand bieten müssen, diese einer nationalen Lösung zuzuführen (z.B. mit eigener Kryptologie)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Der Bundesrat und die zuständigen Beschaffungsstellen von sowohl zivilen als auch militärischen IKT-Systemen sind sich der durch die Interpellation adressierten Risiken bewusst. Wie mit diesen Risiken umzugehen ist, wird in den Weisungen des Bundesrates über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung beschrieben, welche regelmässig aktualisiert werden (zuletzt am 16. Januar 2019). Die Weisungen regeln insbesondere die organisatorischen, personellen und technischen Anforderungen und Massnahmen, um für die Schutzobjekte der Informations- und Kommunikationstechnik der Bundesverwaltung den angemessenen Schutz der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Ergänzend dazu erlässt die Informatiksteuerungsbehörde des Bundes im Sinne eines Best-Practice-Ansatzes einen Prüfprozess zur Reduktion nachrichtendienstlicher Ausspähung. Der Prüfprozess sieht verschiedene Schutzmassnahmen vor. Dazu gehören die differenzierte Aufteilung von IKT-Beschaffungen in risikorelevante und unbedenkliche Leistungselemente, die Wiedereingliederung von IKT-Leistungserstellungen (Insourcing) sowie weitere organisatorische, sicherheitstechnische und beschaffungsrechtliche Massnahmen. Dieser Prüfprozess wird auch im Fall von Beschaffungen für die Schweizer Armee angewendet, und die Produkte werden bei jeder Beschaffung auf Risiken und Schwachstellen geprüft. Die aktuellen Vorgaben werden zudem regelmässig überprüft und gegebenenfalls neuen Entwicklungen angepasst.

2. Bezüglich der Lieferanten und Industriepartner ist eine ganze Reihe an Massnahmen vorgesehen. Zu den organisatorischen und sicherheitstechnischen Schutzmassnahmen gehören etwa die Einhaltung von Geheimhaltungsvereinbarungen sowie Auflagen zur Datenbearbeitung und -sicherung. Weiter gehört dazu die Anwendung des Geheimschutzverfahrens. Dieses umfasst alle Massnahmen zur Sicherstellung des Informationsschutzes, wenn an Dritte ein militärisch klassifizierter Auftrag erteilt wird. Unter anderem beinhaltet das Verfahren die Anordnung von besonderen Sicherheitsmassnahmen in Form eines Sicherheitsprotokolls. Dieses wird für jeden Dritten individuell erstellt. Jeder Betrieb muss zudem über eine Betriebssicherheitserklärung verfügen und wird zu diesem Zweck durch die Informations- und Objektsicherheit (IOS) des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport geprüft.

Im Rahmen von beschaffungsrechtlichen Schutzmassnahmen steht die Einführung von sicherheitsrelevanten Eignungskriterien für die Ausschreibung im Vordergrund. Weiter wird die Anerkennung von Schweizer Recht und Gerichtsstand vorausgesetzt. Ebenfalls wird gefordert, dass bei militärisch klassifizierten Aufträgen die



Datenbearbeitung in der Schweiz stattzufinden hat. Dies bedeutet, dass jeglicher Zugriff auf die Daten vom Ausland her verhindert werden muss. Dies muss vom jeweiligen Anbieter in einem Konzept bestätigt werden.

3. Für strategisch wichtige Hard- und Software im Verteidigungsbereich besteht die Möglichkeit der Offenlegung und Prüfung der Quellcodes bereits heute. Weiter gilt das Prinzip der Hinterlegung und Nutzungserlaubnis des Quellcodes für den Fall, dass die Anbieterfirma ihre Tätigkeiten in diesem Bereich, beispielsweise aus finanziellen Gründen, einstellt. Die vom Anbieter empfohlenen kryptologischen Lösungen werden geprüft und bei Bedarf entsprechend durch Einbindung interner Lösungen ersetzt. Daher sieht der Bundesrat aktuell keinen Handlungsbedarf, die Beschaffungspolitik zu ändern.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Ammann Thomas, Arslan Sibel, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Béglé Claude, Campell Duri, Egger Thomas, Flach Beat, Gmür Alois, Graf Maya, Guhl Bernhard, Kälin Irène, Lohr Christian, Paganini Nicolo, Regazzi Fabio, Riklin Kathy, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Streff-Feller Marianne, Trede Aline, Töngi Michael, de Buman Dominique

19.3186 Interpellation

Unhaltbare Zustände in Schweizer Schlachtbetrieben

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten Monaten haben aufsehenerregende Medienberichte anhand von mit versteckten Kameras gedrehten Videos unhaltbare Zustände in verschiedenen Schlachtbetrieben in der Schweiz angeprangert. In Videos sind grobes stressbedingtes Fehlverhalten des Schlachthofpersonals sowohl bezüglich Fleischhygiene als auch bezüglich Umgang mit den Schlachttieren bei der Betäubung und Entblutung zu erkennen.

Die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden haben in der Folge Verwaltungsmassnahmen zur Verbesserung der Situation und in einzelnen Fällen Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der Schlachtbetriebe eingereicht. <https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/agrarwirtschaft/vs6400-fuer-schlachthof-schliessung-47567.html>

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt er den Tierschutz in den schweizerischen Schlachtbetrieben ein? Handelt es sich bei dem in den Videos gezeigten tierschutzwidrigen Verhalten des Personals um Einzelfälle?
2. Für den Vollzug des Tierschutz- und des Lebensmittelrechts sind die Kantone verantwortlich. Sind die Mittel für eine strenge Durchsetzung der Tierschutz- und Hygienevorschriften in allen Kantonen genügend?
3. Welche Möglichkeiten hat der Bund in den Kantonen, einen allenfalls ungenügenden Vollzug des Tierschutzrechts in den Schlachtbetrieben durchzusetzen?
4. Wie wird die Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals bezüglich Umgang mit den Tieren im Schlachtbetrieb und einer zuverlässigen und sicheren Betäubung aller Schlachttiere sichergestellt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. 2017 hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zusammen mit den Kantonen beschlossen, den Vollzug des Tierschutzes bei der Schlachtung von Wiederkäuern und Schweinen und der Fleischkontrolle zu beurteilen. Mit Kontrollen in den Schlachtbetrieben soll festgestellt werden, ob es sich bei allfälligen Verstössen gegen die Vorschriften um Einzelfälle oder um systemische Mängel handelt. Zwischen Mai 2018 und März 2019 hat die beauftragte Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) diese Kontrollen durchgeführt und den zuständigen Kantonen direkt Bericht erstattet.

Die Rückmeldungen zeigen, dass in verschiedenen Betrieben Mängel vorhanden sind, aber nur wenige schwerwiegende Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften angetroffen wurden. Wo nötig, sind von den Behörden sofort spezifische Vollzugsmassnahmen verfügt und, wo angebracht, Strafanzeigen eingereicht worden. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich diesen Herbst publiziert. Das BLV wird in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden allfällige systemische Mängel evaluieren und die weiteren Massnahmen definieren.

2. Die Ressourcen für die Fleischkontrolle und die Umsetzung der Tierschutzvorschriften sind in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich und nicht immer genügend. Nach Ansicht des Bundesrates sind angemessene Ressourcen entscheidend für eine konsequente Durchsetzung der Tierschutz- und Hygienevorschriften. Bei Bedarf berät und unterstützt das BLV die kantonalen Veterinärdienste.

3. Im Bereich der Tierschutzgesetzgebung hat der Bund die Oberaufsicht über den Vollzug durch die Kantone. Damit kann der Bund zwar nicht direkt in den Vollzug eingreifen, die Einzelfallbearbeitung vor Ort obliegt den kantonalen Vollzugsbehörden. Das zuständige BLV setzt sich jedoch für eine effiziente und wirksame Vollzugsarbeit sowie einen möglichst einheitlichen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung ein. Zum Tierschutz beim Schlachten bietet das BLV den Kantonen Vollzugsunterstützung u. a. in Form von Beratungen und Weiterbildungen an. Zudem organisiert es eine Plattform "Tierschutz beim Schlachten und Fleischhygiene"



für den Erfahrungsaustausch der Mitarbeitenden der Veterinärbehörden der verschiedenen Kantone.

4. Schlachthofpersonal muss gemäss Tierschutzverordnung über eine aufgabenspezifische Ausbildung verfügen. Wer nicht über die berufliche Ausbildung als "Fleischfachmann/Fleischfachfrau" verfügt, muss eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolvieren. Schlachthofpersonal ist ausserdem verpflichtet, sich an mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren weiterzubilden. Die Ausbildung FBA für das Ausladen, das Treiben, die Aufstallung und die Betreuung von Tieren im Schlachtbetrieb sowie für das Betäuben und das Entbluten der Schlachttiere wird von Branchenorganisationen angeboten. Die Ausbildungsangebote werden vom BLV inhaltlich geprüft und anerkannt. Zurzeit werden die Ausbildungsinhalte der anerkannten Ausbildungen für Schlachthofpersonal vom BLV auf die aktuellen Bedürfnisse hin überprüft.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Aebischer Matthias, Ammann Thomas, Barazzone Guillaume, Bulliard-Marbach Christine, Béglé Claude, Campell Duri, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Gmür Alois, Graf Maya, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Jans Beat, Kälin Irène, Lohr Christian, Munz Martina, Reynard Mathias, Riklin Kathy, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Töngi Michael, Wasserfallen Flavia, de Buman Dominique

19.3188 Interpellation

Gummigeschosswerfer LBD 40. Eine gefährliche Waffe

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Gummigeschosswerfer LBD 40, der in Thun produziert wird, macht seit mehreren Monaten in Frankreich Schlagzeilen, nachdem er von der französischen Polizei an den wöchentlichen Demonstrationen der Gelbwesten in grossem Ausmass eingesetzt wurde. Die Sicherheitskräfte setzten mehr als 10 000 Projektile ein. Der Einsatz dieser Waffe hatte zum Teil gravierende Folgen, insbesondere irreversible Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und vor allem der Augen. Berichten zufolge haben gewisse Schützinnen und Schützen absichtlich auf den Oberkörper mancher Demonstrierenden gezielt. Dadurch wurden Personen auf Lebzeit entstellt ...

Ich danke dem Bundesrat für seine Antworten auf die folgenden Fragen:

1. Waren sich die Schweizer Behörden der potenziellen Risiken bewusst, als sie den Export dieser Waffen genehmigt haben?
2. Gibt es im Rahmen des Verkaufs dieser Gummigeschosswerfer Nutzungsvorschriften, eine allfällige Schulung und eine Aufsicht im Hinblick auf den zweckmässigen Einsatz?
3. Werden diese Waffen auch in der Schweiz eingesetzt? Mit welchen Vorgaben?
4. Hat man im Verlauf der Zeit Erfahrungen beim Einsatz dieser Waffen gemacht?
5. Könnte es auch in der Schweiz zu Unfällen kommen?
6. In welche Länder werden die Gummigeschosswerfer LBD 40 exportiert?
7. Werden die Menschenrechte und die demokratischen Grundwerte, insbesondere die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, in den gegebenenfalls betroffenen Ländern geachtet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die wesentlichen Grundsätze und Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegsmaterial hat der Gesetzgeber im Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (KMG; SR 514.51) festgelegt. Das KMG bezweckt, die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

Gemäss Artikel 22 KMG werden die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht.

Der Bundesrat hat dementsprechend die konkretisierenden Bewilligungskriterien nach Artikel 5 der Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (KMV; SR 514.511) festgelegt.

1. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 KMG gelten Waffen, Waffensysteme, Munition und militärische Sprengmittel als Kriegsmaterial. 40-Millimeter-Gummigeschoss-Werfer sind sogenannte "less lethal" Waffen, das heisst, sie wurden konzipiert, um das Ziel nicht tödlich zu verletzen. Da das KMG Kriegsmaterial unabhängig vom spezifischen Verletzungsrisiko definiert, gelten Gummigeschosswerfer grundsätzlich auch als Kriegsmaterial. Demgegenüber ermöglichen die in Artikel 5 KMG aufgeführten Bewilligungskriterien eine Prüfung von Ausfuhrgesuchen, welche die mit bestimmten Waffen verbundenen Risiken berücksichtigt.
2. Der Einsatz einer Waffe durch Polizeikräfte wird grundsätzlich durch das im Bestimmungsland geltende nationale Recht geregelt.
3. Diese Frage betrifft kantonale Kompetenzen. Verschiedene Polizeikorps der Kantone setzen Gummigeschosswerfer ein. Auf der Grundlage einer Prüfung durch das Schweizerische Kompetenzzentrum Polizeitechnik und Informatik hat sich die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten für den Einsatz



dieser Waffe unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen des Kompetenzzentrums ausgesprochen. Dazu zählen Empfehlungen zum Einsatz (z. B. Einsatzdistanz und Zielpunkt), welche in die Einsatzrichtlinien der kantonalen Polizeikorps einfliessen.

4./5. Diese Fragen betreffen ebenfalls kantonale Kompetenzen. Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten, die zu diesen Fragen konsultiert wurde, berichtete, dass sie über keine spezifischen statistischen Daten betreffend ihren Einsatz und allfällige damit verbundene Unfälle verfüge.

6. 40-Millimeter-Gummigeschoss-Werfer wurden in den letzten fünf Jahren in 25 Länder exportiert. Nach Exportwert in absteigender Reihenfolge handelt es sich um: Frankreich, Spanien, Polen, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Irland, Kuwait, Kanada, Litauen, Schweden, Italien, Bosnien und Herzegowina, Island, Serbien, Grossbritannien, Belgien, Niederlande, Österreich, Deutschland, Portugal, Oman, Südafrika, Malaysia, Kenia, die Vereinigten Arabischen Emirate.

Die fünfzehn zuletzt genannten Länder haben derartige Waffen jeweils im Wert von unter 10 000 Franken importiert. In Einheiten entspricht dies zwischen einem und sieben Stück.

7. Ausfuhrgesuche werden von Fall zu Fall geprüft. Die Beurteilung basiert auf den Kriterien von Artikel 5 KMV. Dazu gehört insbesondere eine Analyse der Respektierung der Menschenrechte durch das Bestimmungsland.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3191

 Postulat

Parlamentarische Gruppen mit rassistischen oder antisemitischen Propagandazielen

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Büro prüft die Verabschiedung von Richtlinien für Gründung, Betreuung und Arbeit von parlamentarischen Gruppen.

Begründung

Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind wie alle Bürgerinnen und Bürger frei, sich in Vereinen und Gruppierungen im Rahmen des geltenden Rechts zu organisieren und ihre Meinung zu äussern. Parlamentarische Gruppen haben allerdings in der öffentlichen Wahrnehmung im In- und Ausland oft einen offiziellen Charakter und sind somit für die Reputation des Parlamentes und der Eidgenossenschaft relevant. Entsprechend gilt es zu verhindern, dass parlamentarische Gruppen, welche die Assoziierung mit rassistischen oder antisemitischen Personen, Organisationen oder Inhalten zum Ziel haben, gegründet werden, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Eine Möglichkeit hierfür wäre eine Akkreditierung durch das Büro, welche die Verwendung des Parlamentslogos sowie das Erscheinen im offiziellen Register erlaubt.

Stellungnahme des Büros vom 17.05.2019

Die gesetzliche Grundlage für die Schaffung parlamentarischer Gruppen bildet Artikel 63 des Parlamentsgesetzes (ParlG). Zu parlamentarischen Gruppen können sich Ratsmitglieder zusammenschliessen, die sich für einen bestimmten Sachbereich interessieren. Es handelt sich dabei um informelle Strukturen: Parlamentarische Gruppen sind keine Organe der Bundesversammlung und dürfen weder im Inland noch im Ausland im Namen des Parlamentes auftreten. Sie verfügen über kein Mandat und über keine Legitimation. Im Unterschied zu den offiziellen Organen dürfen die parlamentarischen Gruppen das Logo des Parlamentes nicht verwenden.

Derzeit melden die parlamentarischen Gruppen ihre Konstituierung den Parlamentsdiensten. Sie geben diesen den Namen der parlamentarischen Gruppe, deren Präsidium und die Kontaktdaten des Sekretariats an. Zurzeit gibt es 155 parlamentarische Gruppen; die entsprechende Liste ist auf der Website des Parlamentes veröffentlicht.

Angesichts der starken Zunahme der parlamentarischen Gruppen in den letzten Jahren hat das Büro im November 2018 eine Subkommission eingesetzt, mit dem Ziel, eine Standortbestimmung vorzunehmen und zu prüfen, ob Handlungsbedarf im Sinne von Vorgaben oder Richtlinien für die parlamentarischen Gruppen besteht. Die Subkommission ist diesem Auftrag nachgekommen und hat dem Büro entsprechende Vorschläge unterbreitet. Das Büro beabsichtigt, mit dem Büro des Ständerates Rücksprache zu nehmen und allfällige Entscheide im Hinblick auf den Legislaturwechsel zu treffen.

Unabhängig davon hat das Büro keine Kenntnis von Gruppen mit rassistischen oder antisemitischen Propagandazielen, auch das Postulat liefert diesbezüglich keine Hinweise.

Aufgrund der laufenden Arbeiten ist das Büro der Ansicht, dass sich das Postulat erübrigt, und beantragt, das Postulat abzulehnen.

Antrag des Büros vom 17.05.2019

Das Büro beantragt die Ablehnung des Postulats.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Landolt Martin, Reynard Mathias, Riklin Kathy, Seiler Graf Priska, Wermuth Cédric

19.3192 Interpellation

Warum weigert sich der Bundesrat angesichts der geringen Umsetzung der Uno-Leitprinzipien durch Schweizer Unternehmen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In seinem Bericht "Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven" von Ende 2018 verlangt der Bundesrat "von allen in oder aus der Schweiz operierenden Unternehmen ein integriertes und verantwortungsvolles Verhalten in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte sowie von Umwelt- und Sozialstandards im In- und Ausland". Dieser Goodwill auf dem Papier wird jedoch nicht in die Praxis umgesetzt. Zwei Jahre nach der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans (NAP) gibt die vom Bundesrat in Auftrag gegebene externe Studie eine kritische Bewertung der Massnahmen des Bundes zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien durch Schweizer Unternehmen ab. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Damit Handelsunternehmen den Leitfaden für bewährte Verfahren zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien nutzen können, wurden vom Bund mehrere Aktivitäten vorgeschlagen, insbesondere die Idee, 2019 eine Konferenz zur "Überprüfung der Umsetzung" zu organisieren. Sollte der Bund zur Erstellung einer seriösen Beurteilung nicht eine Studie über die Umsetzung der Uno-Leitprinzipien durch Handelsunternehmen in der Schweiz finanzieren?
2. Die Schweiz finanziert den Responsible Mining Index (RMI), der für die Beurteilung der Praktiken von Minengesellschaften verantwortlich ist, insbesondere für bestimmte Kriterien, die den Uno-Leitprinzipien entsprechen. Warum finanziert die Schweiz diese Stiftung zur Bewertung ausländischer Minengesellschaften (mit Ausnahme von Glencore), wenn sie sich weigert, eine Bewertung der Umsetzung der Uno-Leitprinzipien durch Schweizer Handelsunternehmen zu finanzieren? Wie kann der Bundesrat dieser Inkonsistenz ein Ende setzen? Durch die Schaffung eines Responsible Trading Index?
3. Kann sich der Bundesrat mit der geringen Umsetzung der Uno-Leitprinzipien durch Schweizer Unternehmen zufriedengeben (wie die qualitative Studie des NAP-Aussenberichtes zeigt), wenn er der Ansicht ist, dass die Schweiz die "Verbreitung und die effektive Umsetzung der CSR-Standards" gewährleisten muss? Wie kann er sagen, dass die Messungen ausreichend sind, wenn die Ergebnisse von Glencore unter Punkt D.01.1.2 und 3 des RMI einbezogen werden? Warum lehnt der Bundesrat zahlreiche Empfehlungen der externen Studie zum NAP ab?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./3. Die Bundesverwaltung hat ein externes Beratungsbüro mit der Evaluation der Fortschritte bei der Umsetzung der Uno-Leitprinzipien beauftragt (Gap-Analyse).

Die Studie kommt grundsätzlich zum Schluss, dass der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) die Schutzpflicht wirksam und in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz gewährleistet. Es wurden jedoch einige Herausforderungen bei der Umsetzung der Uno-Leitprinzipien identifiziert. So hat die Studie beispielsweise gezeigt, dass die Uno-Leitprinzipien und der NAP unter den Schweizer Unternehmen, insbesondere den KMU, wenig bekannt sind. Der Bundesrat war sich dieser Herausforderung schon bei der Ausarbeitung des NAP bewusst. Er verankerte deshalb Massnahmen im NAP, die insbesondere die Bekanntmachung der Uno-Leitprinzipien und des NAP vorsehen (Schulungsworkshops). Es wurde eine Reihe entsprechender Sensibilisierungsaktivitäten und Kommunikationsmittel für den Privatsektor entwickelt: Bislang haben beispielsweise 360 Personen aus 300 Unternehmen an einschlägigen Schulungsworkshops teilgenommen. Zwei Drittel davon waren Vertreterinnen und Vertreter von KMU. Eine Broschüre für die KMU wurde publiziert. Der Bundesrat will dieses Engagement auch in Zukunft fortsetzen.



Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung haben die Empfehlungen der Studie analysiert und eine Standortbestimmung zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien vorgenommen. Der Bundesrat hat die Schlussfolgerungen an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen. Der Bundesrat wird ausgewählte Empfehlungen der Studie bei der Überarbeitung des NAP für die Legislaturperiode 2020–2023 berücksichtigen. Im Rahmen des Überarbeitungsprozesses wird ein runder Tisch unter Einbeziehung der beteiligten Interessengruppen wie Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, NGO und Hochschulen durchgeführt.

2. Der Responsible Mining Index (RMI) soll Anreize für Bergbaukonzerne schaffen, sich in wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und governanzbezogener Hinsicht (EESG) zu verbessern. Die Publikation der Bewertungen und Erfolgsmodelle stellt einen positiven Anreiz für die kontinuierliche Verbesserung der industriellen Bergbaubetriebe dar und fördert den sachlichen Austausch zwischen den verschiedenen Interessengruppen im Rohstoffsektor. Diese Verbesserungen kommen den von der Bergbautätigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen zugute. Der RMI wird von der Schweiz in Zusammenarbeit mit anderen Entwicklungsakteuren, darunter das niederländische Aussenministerium und gemeinnützige Stiftungen, unterstützt.

Rohstoff-Brokerfirmen werden vom RMI nicht erfasst, aber Verbesserungen im EESG-Bereich der Bergbauunternehmen wirken sich indirekt positiv auf die Umsetzung der Uno-Leitprinzipien durch diese Unternehmen aus.

Zudem hat der Bundesrat im November 2018 einen Leitfaden veröffentlicht, der Rohstoffkonzerne bei der Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte unterstützen soll. Daher ist eine Studie zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle Laurence, Frei Daniel, Hadorn Philipp, Mazzone Lisa, Munz Martina, Seiler Graf Priska

19.3193 Interpellation

Efta-Freihandelsabkommen mit dem Mercosur. Mehren sich in Zukunft die Schlachthofskandale?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt er das Niveau der staatlichen Tierschutzvorschriften für Masthühner und Mastrinder in den einzelnen Mercosur-Staaten?

Hinsichtlich der Bereiche Haltung, Eingriffe, Transporte und Schlachtung: Wo bestehen Lücken, und wo unterschreiten die Vorschriften in einzelnen Mercosur-Staaten bei diesen beiden Tierkategorien die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung?

2. Mit Blick auf den Schlachthofskandal 2017 in Brasilien:

Wie beurteilt er die Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des staatlichen Vollzuges der Tierschutzvorschriften bei Masthühnern und Mastrindern hinsichtlich Tierhaltung, Eingriffe, Transporte und Schlachtung in den einzelnen Mercosur-Staaten?

3. Welche Möglichkeiten sieht er bei einem Abschluss eines Freihandelsabkommens (FHA), den Import von Geflügel, Rindfleisch und Pferdefleisch auf tierschutzkonforme Importe, das heisst Haltung, Eingriffe, Transporte und Schlachtung analog den eidgenössischen Vorschriften, zu beschränken?

4. Welche Tierschutz-Kontrollmöglichkeiten durch Schweizer Institutionen hinsichtlich des in die Schweiz aus den Mercosur-Staaten importierten Geflügel-, Rind- und Pferdefleisches sieht er konkret vor?

Die Importbestimmungen der Schweiz für "High Quality Beef" (Fettanteil im Fleisch sowie insbesondere Getreideanteil von 70 Prozent im Futter) können nur in aus Tierschutzsicht bedenklicher Feedlot-Haltung erreicht werden.

5. Ist er bereit, die Importbestimmungen um Minimaltierschutzstandards zu ergänzen?

Begründung

In seiner Antwort auf die Motion [18.3566](#) schreibt der Bundesrat, dass er im Rahmen der Mercosur-Verhandlungen eine Studie zu den Auswirkungen einer Liberalisierung von bestimmten Produkten, insbesondere von Agrarprodukten, auf die Umwelt durchführen lassen werde. Diese liegt aber bisher nicht vor. Dies ist problematisch, da im Gegensatz zur Schweiz die Tierschutzgesetzgebungen der Mercosur-Staaten nicht über detaillierte, konkrete und umfassende Vorschriften zur Haltung von Tieren verfügen. Das Gros der in der Schweiz verbotenen Tierquälereien, wie dauernde Anbindehaltung, Kastenstände, Vollspaltenböden, Käfighaltung, das Kastrieren ohne Narkose und Schmerzausschaltung, Transporte über sechs Stunden Fahrtzeit usw., ist legal. Ein FHA könnte die Nachfrage noch erhöhen, und diese Produkte könnten undeklariert in die Schweiz gelangen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Nur wenige Länder haben ähnlich strenge Tierschutzvorschriften wie die Schweiz. Das heisst aber nicht, dass Tiere in anderen Ländern generell schlecht gehalten werden. Das gilt grundsätzlich auch für die Mercosur-Staaten. Sie alle sind Mitglied der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und damit verpflichtet, die Tierschutzstandards der OIE zu respektieren.

2. Beim Schlachthofskandal in Brasilien handelte es sich um einen Betrugsfall, den die brasilianischen Behörden aufgedeckt haben. Dies deutet darauf hin, dass Brasilien über einen funktionierenden Vollzug verfügt. Die Berichte der EU zu den Audits der Schlachthöfe in den Mercosur-Staaten legen zudem nahe, dass der Tierschutz in den Schlachthöfen gemäss den Vorgaben der EU erfolgt.

3./5. Das Tierwohl ist dem Bundesrat wichtig. Es ist deshalb vorgesehen, das Tierwohl in das



Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten aufzunehmen, um eine verstärkte Zusammenarbeit (Dialog) zu diesem Thema mit den Mercosur-Staaten zu führen. Importbeschränkungen erachtet der Bundesrat dagegen als nicht umsetzbar – diese könnten im Rahmen der WTO angefochten werden. Um den Tierschutz weltweit zu verbessern, wird sich die Schweiz auch inskünftig in den relevanten internationalen Gremien für den Tierschutz einsetzen. Die Tierwohlbestimmung im geplanten Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten bietet eine zusätzliche Gelegenheit, die Thematik mit den Partnerstaaten aufzunehmen.

4. Alle ausländischen Schlachthöfe, aus denen Produkte in die Schweiz oder die EU exportiert werden, müssen von der EU zugelassen und regelmässig auditiert werden. Die EU führt dazu Kontrollen in den Mercosur-Staaten u. a. zum Tierschutz in den zugelassenen Schlachthöfen durch. Die Schweiz berücksichtigt im Rahmen des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EU die entsprechenden Kontrollen der EU. Analoge Kontrollen durch die Schweiz sind daher nicht vorgesehen.

Bei den in der Interpellation erwähnten Vorschriften zu "High Quality Beef" handelt es sich um die Umsetzung eines multilateralen Verhandlungsergebnisses aus dem Jahr 1979, welches die Mitglieder des Gatt (heute WTO) verpflichtet, die vereinbarten Einfuhrkontingente für "High Quality Beef" vorzusehen. Die Verpflichtung enthält keine Bestimmungen zu "Feedlot". Eine Einschränkung des Marktzutritts für solches Fleisch müsste mit den betreffenden Handelspartnern in der WTO neu verhandelt werden. Diese Bestimmungen sind nicht Gegenstand der bilateralen Verhandlungen mit Mercosur.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Aebi Andreas, Fiala Doris, Graf Maya, Hadorn Philipp, Maire Jacques-André, Tornare Manuel

19.3195 Interpellation

Massnahmen gegen Burnout und Suizide bei Landwirten

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss einer Studie von Agroscope und der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften aus dem Jahr 2017 sind Landwirte häufiger von Burnout betroffen als der Durchschnitt der Bevölkerung. Bei Burnout sind die finanzielle Situation der Betriebe, der allgemeine Gesundheitszustand, Freizeitmangel und Zeitdruck sowie die enge Verflechtung von Arbeit und Familie und dadurch bedingte Konflikte zentral. Schutzfaktoren sind eine gute Beziehungsqualität, soziale Kompetenzen wie gute Selbstkontrolle und Entscheidungsfreudigkeit.

Die "Rundschau" hat im März 2017 einen Bericht über "Lebensmüde Landwirte" gesendet. Die Verzweiflung der Landwirte führe zu Schwermut und Suiziden, wenn keine Diskussionen mit der Familie, dem Umfeld oder dem bäuerlichen Sorgentelefon stattfänden. Die Politik frage sich, weshalb viele Bauern nicht mehr leben wollen, so die "Rundschau".

Die Studie "Versorgungssituation psychisch erkrankter Personen in der Schweiz", welche das Büro Bass im Jahr 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit verfasst hat, belegt einen Mangel "an psychiatrisch-psychotherapeutischen Fachpersonen in Institutionen und ländlicheren Gebieten". Auch wird ein genereller Mangel an "rasch zugänglichen Angeboten (in Krisen- und Notfallsituationen) auf dem Land" sowie ein "Mangel an Angeboten im ambulant-institutionellen und intermediären Setting" festgestellt.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist ein statistischer Zusammenhang zwischen den Versorgungsempfängern an psychotherapeutischen Angeboten auf dem Land und der Zahl an Burnouts und Suiziden von Landwirten in den letzten Jahren feststellbar?
2. Welche Angebote der Burnoutprävention und der Suizidverhinderung von Landwirten gibt es? Sind diese Angebote bei den Landwirten bekannt und wie werden diese genutzt?
3. Welche Massnahmen wurden auf Stufe Bund ergriffen, um die Versorgungslücken auf dem Land und in Bergregionen zu beheben, die 2016 in der Studie Bass beschrieben wurden?
4. Welche Auswirkungen hat die vom Eidgenössischen Departement des Innern angekündigte Verordnungsänderung vom Delegations- zum Anordnungsmodell bezüglich des Zugangs zu psychotherapeutischen Leistungen in ländlichen Gebieten und Bergregionen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Gemäss einer Literaturanalyse der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften über Suizid in der Landwirtschaft (Hafl 2018) existieren in der Schweiz keine aktuellen Studien zu Suiziden und Burnouts von Landwirten. Grundsätzlich kann mit den vorhandenen Daten kein Zusammenhang zwischen Krankheit und fehlenden psychotherapeutischen Angeboten untersucht werden. In der Schweizerischen Gesundheitsbefragung berichten die in der Landwirtschaft tätigen Männer und Frauen aber weniger oft über psychische Belastungen als die übrige Bevölkerung (Agrarbericht 2014). Sie weisen zudem generell eine geringere Anzahl an Arztbesuchen auf.

2. In der Schweiz gibt es verschiedene der Gesamtbevölkerung zugängliche Angebote der Suizidprävention. Dies zeigte sich in der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Suizidprävention 2016 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und wurde in der Literaturanalyse der Hafl (2018) bestätigt.

Das Sorgentelefon der Dargebotenen Hand ist für alle Menschen in der Schweiz rund um die Uhr erreichbar. Wie eine Befragung im Auftrag des BAG 2017 zeigt, kennen aber nur 40 Prozent der Bevölkerung dieses Beratungsangebot.

Darüber hinaus gibt es zielgruppenspezifische Angebote. Die Schweizerische reformierte



Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft betreibt überkonfessionell ein Sorgentelefon. Zudem wird vom Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband eine Homepage betrieben, über welche in der Landwirtschaft tätige Männer und Frauen einfach Hilfe und Unterstützung erhalten. Diese Vermittlungsplattform wird mit über tausend Anrufen pro Monat häufig kontaktiert. Für Notfälle wird auf das Sorgentelefon der Dargebotenen Hand verwiesen. Auch mit Zeitungsartikeln in landwirtschaftlichen Zeitungen werden in der Landwirtschaft tätige Personen über die Thematik Burnout und Krisen sensibilisiert sowie über die verschiedenen Angebote informiert.

Zu begrüßen ist zudem, dass verschiedene Kantone in der Suizidprävention aktiv sind: Der Kanton Waadt schult Personen, die in Kontakt mit Landwirtinnen und Landwirten stehen. Sogenannte Sentinelles (Wachposten) sind zum Beispiel Tierärzte, Kontrolleure, Treuhänder oder Verkäufer. Sie sollen Warnsignale bei Krisen erkennen und wissen, was zu tun ist. Im Kanton Bern besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen dem landwirtschaftlichen Bildungszentrum Inforama und klinischen Fachstellen. Im Kanton Graubünden wurde an der landwirtschaftlichen Schule Plantahof die Wanderausstellung Suizidprävention gezeigt.

Auch der Bund engagiert sich: das BAG generell im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Suizidprävention, das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) spezifisch für Landwirte. Das BLW hat am 10. September 2018 eine nationale Tagung zur Suizidprävention bei Landwirten durchgeführt und hat Informationen und Links zu Hilfsangeboten auf der BLW-Homepage aufgeführt. Zudem trifft sich das BLW regelmässig mit den in diesem Bereich relevanten Akteuren.

3. Der Bundesrat ist sich der im Bericht des Büros Bass dargestellten Zugangs- und Versorgungsschwierigkeiten bewusst. Je ländlicher, umso grösser ist der Mangel an psychiatrisch-psychotherapeutisch tätigen Fachpersonen. Die Planung der Gesundheitsversorgung liegt jedoch in der Verantwortung der Kantone. Der Bundesrat begrüsst daher Massnahmen auf kantonaler Ebene, um die Situation zu verbessern.

4. Im Anordnungsmodell sind psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten für die Abrechnungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht mehr auf delegierende Ärztinnen und Ärzte angewiesen. Das Angebot an Leistungserbringer wird erweitert. Es bleibt jedoch offen, ob die Erhöhung der Anzahl Leistungserbringer ausreicht, um auch die Angebote auf dem Land zu erhöhen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Ammann Thomas, Bulliard-Marbach Christine, Gschwind Jean-Paul, Marchand-Balet Géraldine

19.3196 Interpellation

Grossraubtiere mit Sendern ausstatten

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Kora führt ein ausführliches Monitoring der Grossraubtiere durch. Dieses beruht im Wesentlichen auf Sichtungen und der Meldung von Schadenfällen. Das Monitoring könnte wesentlich verfeinert werden, indem sämtliche Grossraubtiere systematisch mit Sendern ausgestattet werden. Bei Übergriffen von Grossraubtieren auf Nutztiere müssen umfangreiche DNA-Analysen vorgenommen werden, um die schadenstiftenden Tiere identifizieren und allenfalls zum Abschuss freigeben zu können. Die Entnahme dieser Proben und der damit verbundene bürokratische Aufwand stellen für die betroffenen Eigentümer eine weitere Belastung dar und verlangsamen die Prozesse bis zu einer allfälligen Abschussbewilligung. Die Suche nach einem zum Abschuss freigegebenen schadenstiftenden Grossraubtier kann sich als sehr aufwendig gestalten und ist in vergangener Zeit oft ergebnislos verlaufen. Für die Wildhut entsteht so ein grosser Aufwand, der erheblich reduziert werden könnte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht er aus wildtierbiologischer und gesellschaftspolitischer Sicht einen Mehrwert in einem verfeinerten Monitoring dank der Ausstattung von Grossraubtieren mit Sendern?
2. Wie hoch schätzt er die Kosten für eine systematische Ausrüstung von Grossraubtieren mit Sendern? Besteht dadurch ein Einsparpotenzial gegenüber der heutigen Situation?
3. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Grossraubtiere mit Sendern ausstatten zu können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Grossraubtierbestände werden in der Schweiz im Auftrag des Bundes überwacht. Dabei werden die Luchsbestände mittels eines systematischen Fotofallenmonitorings und die Wolfsbestände mittels genetischer Nachweise überwacht. Die Kosten dieser Überwachung werden durch den Bund getragen. Sie betragen 700 000 Franken pro Jahr. Für das allgemeine Monitoring werden keine Senderhalsbänder eingesetzt. Solche Sender ermöglichen zwar das Lokalisieren der Grossraubtiere mit grosser Präzision. Die damit verbundenen Kosten sind jedoch sehr hoch. Deshalb kommt diese Methodik bislang nur im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten und an einzelnen Tieren zur Anwendung. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das heutige Vorgehen wildtierbiologisch und gesellschaftlich angemessen ist, und sieht deshalb keinen Anpassungsbedarf. Weiter weist der Bundesrat darauf hin, dass im Falle einer Abschussverfügung eines unverhältnismässig schadenstiftenden Tieres dessen vorgängige genetische Identifizierung nicht nötig ist.

2. Die gesamten Kosten dieses Unterfangens wären aufzuteilen auf die Kosten der eingesetzten Technik und die Kosten zum Einfangen und Besendern aller Grossraubtiere. Aktuell müssten rund 300 Grossraubtiere (230 Luchse, 70 Wölfe, 3 Bären) erstmals besendert werden. Jedes Jahr kämen rund 100 Jungtiere dazu. Ein GPS-Sender mit einer Laufzeit von zwei Jahren kostet 3000 Franken, eine Falle für den Fang etwa 1000 Franken; hinzu kommen jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten. Somit werden die Materialkosten (GPS-Sender und Fallen) zur Erstbesenderung mit total rund 1,5 Millionen Franken veranschlagt, die Neu- und Ersatzbesenderungen dürften alljährlich Materialkosten von rund 1 Million Franken verursachen. Der Betrieb der Sender, die benötigte Infrastruktur und die Auswertung der Lokalisationsdaten führen schliesslich zu Kosten von rund 0,5 Millionen Franken pro Jahr. Noch schwieriger abzuschätzen sind die personellen Aufwendungen: Unter der Annahme, dass der Aufwand rund 1000 Arbeitsstunden pro Wolf und Bär und rund 500 Arbeitsstunden pro Luchs beträgt und eine Arbeitsstunde mit 100 Franken zu entschädigen wäre (Wildhüter, Tierärzte, Biologen), würden die Erstbesenderungen mit knapp 20 Millionen und die jährlichen Neu- und Ersatzbesenderung mit rund 6 Millionen Franken zu Buche schlagen. Der tatsächliche Aufwand könnte diese Schätzung aber übersteigen, da insbesondere der Fang von Wölfen äusserst schwierig und mit



sehr geringen Erfolgchancen verbunden ist. Der Bundesrat erachtet diese Kosten als unverhältnismässig hoch, auch angesichts der unsicheren Realisierbarkeit und des nicht vorhandenen Einsparpotenzials gegenüber der heutigen Situation.

3. Das Ausstatten von Wildtieren mit Sendern ist gemäss dem bestehenden Bundesrecht möglich. Der Projektnehmer muss dabei über die nötigen tierschutz- und jagdrechtlichen Bewilligungen von Bund und Kantonen zum Fangen und Besendern der Wildtiere verfügen. Ausserdem muss eine tierärztliche Begleitung des Fangs sichergestellt sein, da die Immobilisierung von Grossraubtieren nur unter Einsatz von Narkotika erfolgen kann.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Ammann Thomas, Bregy Philipp Matthias, Gschwind Jean-Paul, Marchand-Balet Géraldine, Regazzi Fabio, Roduit Benjamin, Ruppen Franz

19.3199

 Postulat

Verbesserung der Sicherheit von mit dem Internet verbundenen Produkten

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Sicherheit von auf dem Markt erhältlichen Produkten, die mit dem Internet verbunden sind, im Hinblick auf den Datenschutz verbessert werden kann.

Begründung

In den letzten Jahren haben die Vermarktung und der Verkauf von Produkten, die mit dem Internet verbunden sind – Spielzeuge, Fahrzeuge, digitale persönliche Assistenten oder Wellnessgeräte –, deutlich zugenommen. Gewisse Informationen werden übermittelt, oder die Produkte erfassen die Informationen automatisch (Erfassung des Körpergewichts mit einer vernetzten Waage, Registrierung von Autofahrten, An- oder Abwesenheit zu Hause usw.). Die Nutzung der Produkte ist jedoch, was den Datenschutz und die Privatsphäre des Individuums betrifft, mit Risiken verbunden. Tatsächlich sind die Produkte sehr oft wenig oder nicht gesichert, was eine zweckentfremdete Nutzung leicht macht. Der Bundesrat wird darum beauftragt, einen Bericht darüber vorzulegen, wie der Datenschutz im Bereich der mit dem Internet verbundenen Produkte verbessert werden kann (Vermeidung von Schlupflöchern, Einhaltung bestimmter grundlegender Sicherheitsnormen, Verhinderung der Weitergabe von Personendaten ohne Wissen oder Zustimmung der Konsumentin oder des Konsumenten usw.).

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Bereits im anstehenden Bericht in Umsetzung des Postulates Glättli [17.4295](#) wird aufgezeigt werden, über welche Richtlinien und Vorgaben die Sicherheit dieser Geräte verbessert und damit die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der durch diese erfassten, gespeicherten und übermittelten Daten gewährleistet werden kann.

Das Postulat soll im Rahmen dieser Arbeiten erfüllt werden. Dabei soll auch aufgezeigt werden, wie der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor ungewollter Datenübermittlung verbessert werden kann.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Candinas Martin, Chevalley Isabelle, Fehlmann Rielle Laurence, Hadorn Philipp, Maire Jacques-André, Marra Ada, Mazzone Lisa, Moret Isabelle, Romano Marco, Schenker Silvia, Semadeni Silva, Tornare Manuel,



Wüthrich Adrian, de Buman Dominique

19.3201

 Interpellation

Reduktion der Arbeitszeit. Ändert das Seco die Spielregeln mitten im Spiel?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kurzarbeit ist eine sehr sinnvolle Massnahme für Unternehmen, deren Auftragsvolumen grossen Schwankungen unterliegt. Sie ermöglicht Firmen, auf eine Reduktion des Auftragsbestandes zu reagieren, ohne Angestellte entlassen zu müssen.

Im Dezember letzten Jahres hat das Seco die Praxis in diesem Bereich geändert. So steht die Kurzarbeitsentschädigung der Baubranche, die sich im Winter jeweils mit saisonal bedingten Schwierigkeiten konfrontiert sieht, künftig nicht mehr zur Verfügung. Die neue Praxis gilt mit sofortiger Wirkung, das heisst ab diesem Januar.

Auch wenn diese Massnahme einleuchten mag, verträgt sie sich sehr schlecht mit der langfristigen Planung eines Unternehmens. Viele Arbeitgeber, die darauf vertraut hatten, dass die im Sozialversicherungsrecht geltenden Regeln stabil sind, haben den Entscheid des Seco wenige Tage vor Inkrafttreten der neuen Praxis erhalten und standen vor der Situation, dass nichtkündbare Arbeitsverträge bestanden. Für die betroffenen Unternehmen hätte man andere Lösungen finden können.

Massnahmen, die so kurzfristig angekündigt werden, stellen die betroffenen Unternehmen vor grosse organisatorische Schwierigkeiten. Ist das Seco sich dessen bewusst? Und ist das Seco sich überdies bewusst, dass eine solche Praxis für die betroffenen Unternehmen beträchtliche wirtschaftliche Verluste zur Folge hat?

Ist das Seco bereit, in Zukunft die zeitliche Dimension seiner Entscheide einzukalkulieren und zumindest Fristen vorzusehen, die es den Arbeitgebern ermöglichen, sich der neuen Praxis anzupassen? Wäre es nicht angebracht, solche Entscheide mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die Arbeitslosenversicherung ist dezentral organisiert, und die Behandlung der Kurzarbeitsentschädigungsgesuche (KAE-Gesuche) fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit der kantonalen Arbeitsämter (kantonale Amtsstellen) und der Arbeitslosenkassen. Die Gewährung von KAE erfolgt in zwei Phasen:

In einem ersten Schritt reicht der Arbeitgeber im Falle eines voraussichtlichen Arbeitsausfalls bei der kantonalen Amtsstelle ein Gesuch für KAE ein (KAE-Voranmeldung). Die Amtsstelle entscheidet einzig darüber, ob ein Anspruch des Unternehmens auf KAE besteht oder nicht; sie fällt also einen positiven oder negativen Vorentscheid.

In diesem Stadium werden auch bei einem positiven Vorentscheid noch keine Entschädigungen ausbezahlt, da der Arbeitslosenversicherung der Umfang der ausgefallenen Arbeitsstunden nicht bekannt ist. Wenn die Voranmeldung nicht bestritten wird und der Arbeitgeber effektiv einen Arbeitsausfall erleidet, gelangt dieser in einem zweiten Schritt an die Arbeitslosenkasse, welche die KAE ausbezahlt. Die Arbeitslosenkasse entschädigt dem Arbeitgeber 80 Prozent der ausgefallenen Arbeitsstunden.

Das Seco kann als Aufsichtsorgan der Arbeitslosenversicherung den Entscheid der kantonalen Amtsstelle innerhalb von 30 Tagen anfechten, wenn es die rechtlichen Voraussetzungen als nicht erfüllt erachtet (positiver Vorentscheid; Art. 102 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Avig, SR 837.0). Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit hat das Seco eine Reihe von kantonalen Entscheiden angefochten (positive KAE-Entscheide in der ersten Phase), welche die Anspruchsbedingungen für KAE nicht erfüllten. Aufgrund dieser Einsprachen hat die kantonale Amtsstelle die Anspruchsvoraussetzungen für KAE unter Berücksichtigung der vom Seco in seiner Einsprache formulierten Einwände neu beurteilt. In der Folge hat die kantonale Amtsstelle den Unternehmen den Anspruch auf Bezug von KAE bei den Arbeitslosenkassen verwehrt. Die betroffenen Arbeitgeber haben darauf verzichtet, gegen diese Entscheide beim Kantonsgericht



Beschwerde zu führen; sie sind somit rechtskräftig.

Das Seco hat damit das übliche Verfahren angewendet und demnach keine kurzfristigen Massnahmen ergriffen. Es hat lediglich von seinem Recht Gebrauch gemacht, KAE-Entscheide, welche nicht gesetzeskonform sind, anzufechten. Die Unternehmen sind sich der Tatsache bewusst, dass das Seco befugt ist, die besagten Entscheide innerhalb von 30 Tagen anzufechten, womit das Risiko besteht, dass diese annulliert werden. Mit ihrem Verzicht auf das Ergreifen der ihnen zustehenden Rechtsmittel (Beschwerde ans Kantonsgericht) haben sich die Unternehmen mit der Ablehnung ihres Anspruchs auf Gewährung von KAE einverstanden erklärt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3203 Interpellation

Verwaltungskosten der Krankenversicherungen. Wie steht es um die Transparenz?

Eingereicht von: Moret Isabelle
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gilt im KVG auch für die Versicherer, insbesondere in Bezug auf die Verwaltungskosten. Nun steigen aber die Verwaltungskosten der Krankenversicherer seit dem Inkrafttreten des KVG im Gleichschritt mit den Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Verwaltungskosten der Krankenkassen liegen gegenwärtig im Schnitt bei rund 5 Prozent; bei einzelnen Kassen sind es bis zu 10 Prozent. Heute kann man auch nicht herausfinden, ob die Verwaltungskosten eines bestimmten Versicherers sich im Vergleich zu einem anderen Versicherer rechtfertigen lassen. Zudem veröffentlichen nicht alle Versicherer den Anteil der Rechnungskontrollen, die zu einer Beanstandung geführt haben, und den Anteil derjenigen, die unnötig waren.

Ich stelle dem Bundesrat deshalb folgende Fragen:

1. Warum gelingt es den Krankenversicherern nicht, Skaleneffekte bei ihren Verwaltungskosten zu erzielen?
2. Wie überprüft das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Verwaltungskosten von Krankenversicherern mit überdurchschnittlich hohen Verwaltungskosten?
3. Wie rechtfertigen die Kassen mit überdurchschnittlich hohen Verwaltungskosten diese?
4. Verfügt das BAG über Mittel, mit denen die Kassen mit hohen Verwaltungskosten verpflichtet werden können, diese zu senken?
5. Verfügt das BAG für jede Krankenkasse über Statistiken zum Anteil der Rechnungskontrollen, die zu einer Beanstandung geführt haben, und solchen, die unnötig waren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Die Versicherer weisen unterschiedliche Strukturen auf, und nicht alle sind in der Lage, Skaleneffekte zu erzielen. Versicherer mit einem grossen Versichertenbestand beispielsweise können Synergien nutzen. So steigt die Zahl ihrer Mitarbeitenden, deren Löhne drei Viertel der Verwaltungskosten ausmachen, nicht linear zum Versichertenbestand an.

2. Die Aufsichtsbehörde überprüft die Verwaltungskosten der Versicherer im Rahmen der Kontrolle der Jahresrechnung. Sie vergleicht die Zahlen jedes Versicherers mit dem Durchschnitt der ganzen Branche. Liegen die Verwaltungskosten eines Versicherers deutlich über dem Durchschnitt, so verlangt die Aufsichtsbehörde von diesem Versicherer detaillierte Angaben und eine Rechtfertigung. Ist der Versicherer nicht in der Lage, plausible Erklärungen zu liefern, so muss er jeden Einzelposten der Verwaltungskosten in einem entsprechenden Erhebungsformular ausweisen.

Wenn er den Betrag der Verwaltungskosten nicht rechtfertigen kann, ist die Aufsichtsbehörde befugt, vor Ort eine umfassende Kontrolle durchzuführen. Der Versicherer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Zugang zu sämtlichen von ihr im Rahmen der Inspektion als relevant erachteten Informationen zu verschaffen (Art. 34 Abs. 3 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes, KVAG; SR 832.12).

3. Verschiedene Versicherer haben in den vergangenen Jahren kostspielige Investitionen in die Informationstechnologie getätigt. Damit hoffen sie, längerfristig ihre Verwaltungskosten zu senken. Je nach Grösse des Versicherers wirken sich solche Investitionen in einer ersten Zeit mehr oder weniger stark auf die Verwaltungskosten aus.

4. Gemäss Artikel 19 Absatz 1 KVAG müssen die Versicherer die Verwaltungskosten für die soziale Krankenversicherung auf das für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliche Mass beschränken. Zu den Verwaltungskosten zählen unter anderem die Kosten für Vermittlertätigkeiten und Werbung.

Die Aufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, sichernde Massnahmen nach Artikel 38 KVAG zu treffen, wenn der Krankenversicherer seine zu hohen Verwaltungskosten nicht rechtfertigen kann.



5. Das BAG verfügt über keine solchen Statistiken.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3205 Interpellation

Abnehmende Dynamik bei der Digitalisierung. Was unternimmt der Bundesrat?

Eingereicht von: Burkart Thierry
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Dynamik in Bezug auf die Digitalisierung hat in der Schweiz abgenommen. Verursacht wird dieser Umstand durch den bestehenden Regulierungsrahmen und angekündigte neue Regulierungsabsichten, die innovationshemmend wirken. Damit vergibt sich die Schweiz ihre gute Ausgangslage in verschiedenen Branchen.

In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Im Strassenverkehr war die Schweiz eines der ersten Länder, die Pilotversuche mit autonomen Fahrzeugen durchgeführt haben. Sie war ebenfalls Pionierin, als die ersten autonomen Lieferroboter durch unsere Strassen fuhren. Im Vergleich zu anderen Ländern, die wie z. B. Grossbritannien das Wiener Übereinkommen über den Strassenverkehr auch ratifiziert haben, werden aber weiter gehende Pilotprojekte (Stichwort "ohne Begleitperson") kaum mehr in der Schweiz durchgeführt. Was will er unternehmen, dass die Rahmenbedingungen hierzulande für den nächsten Schritt beim Einsatz von autonomen Fahrzeugen verbessert werden?
2. Im Drohnenbereich ist die Schweiz dank einer liberalen und innovationsfreundlichen Gesetzgebung weltweit unter den führenden Nationen und ist ein Wissenshub. Nun soll eine Registrierungspflicht für Betreiber und deren Geräte ab Mitte 2020 eingeführt werden. Zudem fordern immer mehr Akteure Regulierungen. Dies ist nicht zwingend problematisch, solange dadurch die Sicherheit verbessert, die Innovation aber nicht benachteiligt wird. Wie will er sicherstellen, dass das Potenzial unbemannter Flugkörper weiterhin ausgeschöpft werden kann?
3. Im Gesundheitsbereich wird immer wieder betont, dass die Digitalisierung (u. a. Telemedizin, Gesundheitsmonitoring via Apps) das Gesundheitswesen revolutionieren wird. Leider sind in den letzten Jahren keine erwähnenswerten Fortschritte zu verzeichnen. Woran liegen diese Verzögerungen, und was unternimmt er dagegen?
4. Im Telekommunikationsbereich wurden die 5G-Frequenzen erfolgreich erteilt. Um einen flächendeckenden Ausbau von 5G zu ermöglichen, muss aufgrund der begrenzten Netzkapazitäten massiv in den Ausbau der Antenneninfrastruktur investiert oder die Grenzwerte gelockert werden. Beide Optionen stellen grosse Hürden dar und könnten den Digitalisierungsprozess stark bremsen. Wie will er einen raschen Ausbau des 5G-Netzes ermöglichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Interpellanten nicht, dass in der Schweiz die Dynamik in Bezug auf die Digitalisierung abgenommen hat. Er ist im Gegenteil davon überzeugt, dass die Schweiz die Chancen der Digitalisierung zunehmend nutzt. Beispielsweise im Energiesektor, wo die Dezentralisierung durch erneuerbare Energien, die Einführung von intelligenten Messsystemen und ein aufkommender Bedarf nach Daten Innovationstreiber sind. Um diese Dynamik aktiv zu unterstützen, hat der Bundesrat im September 2018 seine Strategie Digitale Schweiz aktualisiert. Sie gibt die anzustrebenden Ziele und Leitlinien im Zusammenhang mit der Digitalisierung vor. Die konkreten Massnahmen der Bundesverwaltung zur Strategieumsetzung werden in einem Aktionsplan auf der Website des Bundesamtes für Kommunikation publiziert.

Zu den Fragen des Interpellanten nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Die Schweiz nimmt bei Versuchen mit automatisierten Fahrzeugen im internationalen Vergleich nach wie vor eine führende Rolle ein. Dass in der Schweiz im öffentlichen Raum noch keine Pilotversuche ohne Begleitperson durchgeführt wurden, ist aus Sicht des Bundesrates primär auf den technologischen Stand der automatisierten Fahrzeuge zurückzuführen. Die Erfahrungen aus den laufenden Pilotprojekten mit



automatisierten Shuttles zeigen klar, dass die Fahrzeugtechnologie für die Durchführung solcher Versuche noch nicht genügend ausgereift ist. Die einhellige Meinung der internationalen Expertengruppen bestätigen diese Einschätzung. Der Bundesrat sieht jedoch die Notwendigkeit, bereits heute die rechtlichen Grundlagen für den schrittweisen Einsatz automatisierter Fahrzeuge zu schaffen, um rasch auf den zügig voranschreitenden technologischen Wandel reagieren zu können. Der Bundesrat wird den eidgenössischen Räten im Rahmen der kommenden Revision des Strassenverkehrsgesetzes entsprechende Vorschläge unterbreiten.

2. Dank der liberalen Gesetzgebung und der guten Zusammenarbeit von Behörden mit Forschung, Entwicklung und Industrie konnte der Betrieb von Drohnen in der Schweiz dem Versuchsstadium entwachsen, u. a. bei der Planung und der Überwachung von Energieinfrastrukturen. Weitere Massnahmen sind notwendig, um einerseits Sicherheitsstandards zu gewährleisten und andererseits finanziell nachhaltige Geschäftsmodelle für Betreiber zu ermöglichen. Der Bundesrat unterstützt diese Bemühungen, indem er dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) zusätzliches Personal bewilligte und den Aufbau eines sogenannten "U-Space" in der Schweiz unterstützt. Dieses Verkehrsleitsystem soll den sicheren Betrieb und das Nebeneinander von bemannter und unbemannter Luftfahrt ermöglichen.

Die neuen europäischen Regeln, die Mitte 2020 in Kraft treten werden, wurden von der Schweiz massgeblich beeinflusst: Die Methoden zur Beurteilung der Risiken des Drohnenbetriebs und der Qualität der jeweils getroffenen Sicherheitsmassnahmen wurden vom Bazl entwickelt. Die Schweizer Akteure benutzen diese Methoden bereits seit einigen Jahren, was ihnen im internationalen Wettbewerb einen Vorteil verschafft. Die Registrierung der Betreiber und – wo erforderlich – ihrer Geräte ist Teil der neuen europäischen Regeln und ein notwendiges Element für den erfolgreichen Betrieb des U-Space. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass mit zunehmender Regulierungsdichte die Innovation benachteiligt werden kann. Die neuen europäischen Regelungen enthalten aber genügend Spielraum, um einer möglichen Behinderung der Innovationskraft der Schweizer Forschung, Entwicklung und Industrie entgegenzuwirken. Der Bundesrat ist gewillt, diesen Spielraum auszunutzen, wenn durch neue Regelungen kein Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit geleistet wird.

3. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen soll insbesondere dazu beitragen, dass behandlungsrelevante Informationen zur richtigen Zeit am richtigen Ort zur Verfügung stehen. Damit kann die Patientensicherheit verbessert, die Behandlungsqualität erhöht und die Effizienz gesteigert werden. Bund und Kantone arbeiten deshalb schon seit vielen Jahren gemeinsam an der Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD). Ein grosser Fortschritt in der Einführung und Verbreitung des EPD per April 2020 ist sicher die Verabschiedung der Strategie E-Health Schweiz 2.0 durch den Bundesrat am 14. Dezember 2018. Mit den Zielen und Massnahmen dieser Strategie soll neben der Einführung des EPD insbesondere auch der sichere Einsatz von E-Health-Anwendungen gefördert werden.

Allerdings ist das Etablieren von einheitlichen und vernetzten Lösungen in einem föderalen und fragmentierten Gesundheitsversorgungssystem, wie es die Schweiz kennt, eine besondere Herausforderung. Ohne bundesrechtliche Vorgaben und starke Anreize ist das Risiko gross, dass primär proprietäre Insellösungen entstehen, die nicht nachhaltig sind. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass die Digitalisierung im Gesundheitswesen nur Mittel zum Zweck ist, d. h., es braucht zusätzlich Veränderungen in der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen, insbesondere mehr koordinierte Versorgungsnetze und interprofessionelle Zusammenarbeit.

4. Die Schweiz konnte sich bis anhin punkto Kommunikationsinfrastrukturen international gesehen gut positionieren. Sie verfügt über leistungsfähige Festnetze und praktisch flächendeckende und qualitativ hochstehende Mobilfunknetze. Um diese gute Ausgangslage für die Gesellschaft und Wirtschaft aufrechterhalten zu können, sind jedoch weitere Investitionen in die Netze und Dienste notwendig. Diese werden durch die Marktteilnehmer aufgebracht. Mit der zeitgerecht durchgeführten Mobilfunkauktion von Anfang 2019, die auch internationale Beachtung fand, hat der Bund die Voraussetzungen für die notwendige Weiterentwicklung der Mobilfunkinfrastrukturen in der Schweiz geschaffen. Die leistungsfähigen Mobilfunknetze der jüngsten Generation (5G) werden in allen industrialisierten Staaten eingeführt und stellen eine wichtige Basis für die Weiterführung der Digitalisierung dar.

Im Lichte des im Umweltschutzgesetz vorgesehenen Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Beeinträchtigungen und der zunehmenden Nutzung und raschen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation im Herbst 2018 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll die Bedürfnisse und Risiken beim Aufbau von 5G-Netzen analysieren und bis Mitte 2019 einen Bericht mit Empfehlungen dazu verfassen. Der Bundesrat wird das weitere Vorgehen nach Vorliegen dieses Berichtes festlegen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3206 Interpellation

Versorgungs- und Rechtssicherheit im Bereich der Tierarznei

Eingereicht von: Müller-Altarmatt Stefan
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Am 27. Januar 2019 hat die EU eine neue und umfassende gesetzliche Regelung für Tierarzneimittel in Kraft gesetzt, welche die heilmittelrechtlichen Aspekte für Tierarzneimittel vollständig löst von den Regeln, die für Humanarzneimittel gelten.

Nachdem in der Schweiz für Human- und Tierarzneimittel wichtige Normen nach wie vor in ein und demselben Gesetz geregelt sind, besteht die Gefahr, dass in unserem Land in den kommenden Jahren eine unsachgemässe Regulation für Tierarzneimittel aufrechterhalten wird. Dadurch können rechtliche und administrative Hürden entstehen, welche die Arzneimittel unnötig verteuern und deren Verfügbarkeit limitieren können. Illegale Kanäle für den Import aus der EU werden attraktiver, was zu einem unkontrollierten Einsatz von Tierarzneimitteln mit den entsprechenden Risiken führt.

Es drohen also Versorgungslücken und Mehrkosten für die Tierhalter und gleichzeitig eine Behinderung des Exports von Produkten in die EU wie Milch, Fleisch, Eier oder Honig.

Ich bitte den Bundesrat vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt er die Relevanz des neuen EU-Tierarzneimittelrechts ein vor dem Hintergrund, dass praktisch alle in der Schweiz eingesetzten Tierarzneimittel im EU-Raum hergestellt werden?
2. Sieht er Mittel und Wege, wie die Schweiz über pragmatische Anpassungen des geltenden Rechts oder über die Schaffung adäquater neuer Rechtsnormen dafür sorgen könnte, dass Tierarzneimittel in der Schweiz künftig besser verfügbar sind und diese zu Preisen angeboten werden, die keinen Anreiz für illegale Importe mehr bieten, weil sie sich nur unwesentlich von jenen in den umliegenden Ländern unterscheiden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Mit der neuen Verordnung über Tierarzneimittel hat die EU für alle Mitgliedstaaten direkt anwendbare harmonisierte Vorschriften erlassen, insbesondere bezüglich Zulassung, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln. Daraus werden sich auch Konsequenzen für die Schweiz ergeben, insbesondere, weil die Schweiz auf eine Versorgung mit Tierarzneimitteln aus dem europäischen Markt angewiesen ist, aber auch im Hinblick auf den Export von Lebensmitteln tierischer Herkunft in die EU. Die zuständigen Bundesstellen evaluieren derzeit die Unterschiede zwischen der neuen Verordnung der EU und dem Schweizer Heilmittelrecht. Basierend darauf sollen dann allfällig notwendige gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden.

2. Um die Behandlung von kranken Tieren sowie die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz zu gewährleisten, ist eine ausreichende Palette von zugelassenen Tierarzneimitteln notwendig. Durch die Zulassung wird insbesondere sichergestellt, dass sichere, qualitativ hochstehende und wirksame Arzneimittel auf den Markt kommen. Die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln hängt aber nicht nur von den in der Schweiz geltenden Zulassungsbedingungen, sondern auch von weiteren Faktoren ab. So kann das Inverkehrbringen für die Zulassungsinhaberinnen in Relation zum hiesigen kleinen Markt zu aufwendig sein und damit entsprechende Marktrückzüge begründen, insbesondere bei Antibiotika. Zudem sind globale Entwicklungen, wie beispielsweise die Konzentration auf wenige Wirkstoffhersteller weltweit, ebenfalls massgebend. Das geltende Recht sieht jedoch verschiedene Ansätze vor, um die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu verbessern: die Berücksichtigung ausländischer Zulassungsentscheide, die Möglichkeit der Einfuhr von in der Schweiz nicht verfügbaren Tierarzneimitteln auf Vorrat im Umfang eines Jahresbedarfs durch Medizinalpersonen, verschiedene Möglichkeiten zur vereinfachten Zulassung sowie vergünstigte, nichtkostendeckende Zulassungsgebühren für Tierarzneimittel. Schliesslich wird derzeit geprüft, ob der Import von Tierarzneimitteln auf rechtlicher und administrativer Ebene weiter vereinfacht werden kann.

Die Preisbildung im Bereich der Tierarzneimittel ist frei und kann in einem kleinen und stark segmentierten



Markt wie in der Schweiz zu höheren Preisen führen. Inwiefern die neue Verordnung der EU und die allfällig notwendigen Anpassungen im Schweizer Recht Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln oder auf die Tierarzneimittelpreise zur Folge haben, wird erst nach der obengenannten Analyse ersichtlich sein. Den Fokus aber allein auf die Senkung von Tierarzneimittelpreisen als Bekämpfungsmassnahme gegen den illegalen Handel zu setzen, erachtet der Bundesrat nicht als adäquates und zielführendes Instrument.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Ritter Markus

19.3207

 Motion

Das dramatische Bienen- und Insektensterben rasch und konsequent stoppen

Eingereicht von: Guhl Bernhard
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Angesichts der in der Begründung beschriebenen Situation, der dramatischen Aussichten und der verfassungsrechtlichen Vorsorgepflicht wird der Bundesrat aufgefordert:

1. sämtliche Empfehlungen des Expertenberichtes zur Motion UREK-NR 13.3372, "Nationaler Massnahmenplan zur Gesundheit der Bienen", schweizweit rasch und konsequent umzusetzen;
2. den Insektenschutz und die Insektenförderung in sämtlichen relevanten Sektoren konsequent zu integrieren und umzusetzen, sei dies in der Agrarpolitik, Waldpolitik, Verkehrspolitik, Raumplanung, Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik usw.
3. eng mit den Kantonen zu kooperieren, für eine rasche und konsequente Umsetzung von Insektenschutz- und -fördermassnahmen;
4. seinen Teil zur Finanzierung beizutragen, zusätzlich zu anderen nötigen Schutz- und Fördermassnahmen im Bereich der Biodiversität;
5. über den Stand der Bemühungen zu Schutz und Förderung der Insekten regelmässig zu berichten (Controlling).

Begründung

Der Bundesrat hält in seinen Antworten auf die Interpellationen Vogler 17.4162 und Graf Maya 17.4310 fest: "Insekten sind in sämtlichen Lebensräumen zu finden, spielen eine Schlüsselrolle für das Funktionieren der Ökosysteme und garantieren damit deren Leistungen, auf die wir für unsere wirtschaftliche Wohlfahrt sowie für unser gesellschaftliches Wohl angewiesen sind (z. B. Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Bestäubung, Eindämmung von Schädlingen). ... Der Verlust an Insekten wirkt sich deshalb negativ aus, z. B. auf die Landwirtschaft, die Waldwirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung im Allgemeinen."

Vom Insektensterben sind also nicht nur die Äpfel im Thurgau, die Kirschen in Baselland oder die Aprikosen im Wallis betroffen. Gefährdet ist auch die Blumenpracht in den Alpen, die dem Schweizer Tourismus als willkommenes Sujet dient, die Amphibien, Fische und Vögel in der Schweiz, für die Insekten oft die hauptsächliche Futterquelle darstellen, aber auch wir Menschen.

Sind schwerwiegende Schäden nicht nur denkbar, sondern ist die Befürchtung, dass diese eintreten könnten wissenschaftlich plausibel, besteht gemäss geltendem Recht und einem Bericht der Ethikkommission (Mai 2018) in der Schweiz die Pflicht zur Vorsorge.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat teilt die Anliegen der Motion. Er ist sich des schlechten Zustands der Insektenvielfalt in der Schweiz bewusst. So verzeichnen gut 60 Prozent der Insektenarten, die im Rahmen des Rote-Liste-Programms untersucht werden, einen Rückgang ihrer Populationen. Dabei sind gut 40 Prozent vom Aussterben bedroht, weitere 20 Prozent sind auf dem Weg dazu. Der Zustand und die qualitative Entwicklung der für die Insektenvielfalt besonders wertvollen Habitate sind ebenfalls negativ. Dies betrifft sowohl spezifische Lebensräume wie die Biotope von nationaler Bedeutung als auch die grossen Flächen in der Landwirtschaft und den Siedlungen.

Trotz der bereits ergriffenen Massnahmen konnte das Insektensterben bisher nicht aufgehalten werden. Die Ursachen sind grundsätzlich bekannt: Im Zentrum stehen die zersiedelte und ausgeräumte Landschaft, die intensive Landwirtschaft, die mangelhafte Qualität der Insektenhabitate und wachsende Lichtemissionen.

Das Bundesamt für Umwelt wird im Laufe dieses Sommers in einem Bericht die Ursachen ausführlicher darlegen und zudem aufzeigen, welche Massnahmen heute zur Förderung der Insekten dienen, welche



davon beschleunigt werden können und insbesondere wo die Lücken sind. Ausserdem soll in diesem Bericht aufgezeigt werden, welcher Finanzierungsbedarf für die Umsetzung neuer Massnahmen besteht und wie die verschiedenen Arbeiten in die Verbundpartnerschaft mit den Kantonen einzuordnen sind. Der weitere Handlungsbedarf soll auf Basis dieser Entscheidungsgrundlagen festgelegt werden. Die Anliegen der vorliegenden Motion werden im Rahmen dieses Berichtes berücksichtigt.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Chevalley Isabelle, Graf Maya, Hess Lorenz, Semadeni Silva, Vogler Karl

19.3208 Interpellation

Weitreichende Menschenrechtsverstösse durch von der Türkei unterstützte bewaffnete Milizen in Syrien

Eingereicht von: Guhl Bernhard
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bericht "Human rights in the Middle East" von Amnesty International legt weitreichende Menschenrechtsverstösse durch von der Türkei unterstützte bewaffnete Milizen gegen die kurdische Bevölkerung in Syrien, insbesondere in der Region Afrin, offen: zivile Opfer, Vertreibungen, Plünderungen, Konfiszierung, Folter, Misshandlungen.

Hierzu bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo und unter welchen Bedingungen leben die Vertriebenen aus der Region Afrin heute?
2. Wie unterstützt die Schweiz diese durch von der Türkei unterstützte Milizen vertriebenen Menschen?
3. Was unternimmt die Schweiz gegen diese Menschenrechtsverletzungen?
4. Ist er daran interessiert, dass diese vertriebenen Menschen zurückkehren und in Sicherheit leben können?
5. Wenn ja, welche konkreten Massnahmen unternimmt die Schweiz, dass die Flüchtlinge zurückkehren und ihr enteignetes Hab und Gut zurückerhalten?
6. Was konkret unternimmt er, damit die Türkei nicht weitere Gebiete in Syrien besetzt, wie etwa die Region Manbidsch, wo die Türkei für einen weiteren kriegesischen Einfall Truppen bereitgestellt hat?
7. Ist er bereit, sich in den Gremien der Uno für eine friedenssichernde Mission in Syrien einzusetzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. In Syrien leben 12 Millionen Menschen, die sich in akuten Notlagen befinden und auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, inklusive 6 Millionen Binnenvertriebene. Im Zuge der türkischen Offensive auf Afrin in Syrien Anfang 2018 wurden laut Uno über 150 000 Menschen aus Afrin vertrieben. Die Mehrheit davon lebt nicht in offiziellen Lagern, sondern in Dörfern wie Tel Refaat, Fafin, Ziyara, Deir Jmal, Ahras, Kafarnaya, Telqraq, Nubul und Zahra. Diese Dörfer befinden sich zum Teil in Gebieten, welche von kurdisch dominierten bewaffneten Gruppen kontrolliert werden, sowie in Gebieten unter Kontrolle der syrischen Streitkräfte. Etwa 10 000 aus Afrin Vertriebene leben in offiziellen Lagern. Die Verhältnisse in den Lagern sind über die Wintermonate prekär, da die Vertriebenen nur periodisch Nahrungsmittel und rudimentäre medizinische Versorgung erhalten. Für jene, die sich ausserhalb der Lager befinden, ist der Zugang zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen besonders schwierig. Problematisch ist auch die eingeschränkte Bewegungsfreiheit aufgrund der Sicherheitslage; oftmals ist weder eine Rückkehr nach Afrin noch ein Weiterzug nach Aleppo möglich.

2. Die Schweiz leistet humanitäre Hilfe und setzt sich für den Schutz der vom Krieg betroffenen Bevölkerung ein. Sie arbeitet mit verschiedenen Partnern zusammen, so mit der Uno, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und Nichtregierungsorganisationen. Diese Unterstützung umfasst auch Hilfe für Binnenvertriebene, die oftmals zu den verletzlichsten Bevölkerungsgruppen gehören. Die Hilfe der Schweiz wird gemäss den humanitären Prinzipien geleistet. Die Unterstützung erfolgt unparteilich und alleine aufgrund der Bedürfnisse. Die humanitäre Hilfe soll die Bedürftigen in allen Gebieten, unabhängig davon, wer dieses kontrolliert, erreichen. Dieser Ansatz umfasst auch die grenzüberschreitende Hilfe im Norden von Syrien, welche durch die Uno-Sicherheitsratsresolution 2449 ermöglicht wird.

3.-6. Das Schweizer Engagement im Syrien-Konflikt beruht auf drei Säulen. Es handelt sich um die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Unterstützung des Uno-Friedensprozesses und die Förderung des Völkerrechts sowie der Kampf gegen die Straflosigkeit. Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen auf die Fragen Guhl [18.5680](#) und [18.5679](#) sowie die Interpellation Guhl [18.3366](#) darlegte, hat die Schweiz seit Beginn des Konflikts die Parteien, inkl. die Türkei, zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der



Menschenrechte aufgefordert, sei es auf bilateraler Ebene oder in multilateralen Foren.

7. Die Errichtung einer friedenssichernden Mission in Syrien müsste durch den Uno-Sicherheitsrat beschlossen werden. Dies geschieht gemäss gängiger Praxis nur im Einverständnis mit dem betreffenden Staat, in diesem Falle Syrien. Da die Schweiz nicht Mitglied des Sicherheitsrates ist, sind ihre Einflussmöglichkeiten bezüglich der Schaffung einer Uno-Friedensmission beschränkt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3209 Interpellation

Medizinische Versorgung. Qualität und Wirtschaftlichkeit

Eingereicht von: Glaser-Zufferey Alice
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Ziel, die Qualität der medizinischen Versorgung zu verbessern, die Kosten in Schranken zu halten, unnütze Behandlungen zu vermeiden und eine optimale Verteilung der Arztpraxen in unserem Land zu erreichen, stelle ich dem Bundesrat im Namen der Bevölkerung, die sich über die steigenden Krankenkassenprämien ärgert, und der Ärztinnen und Ärzte, die sich hundertprozentig an den Eid des Hippokrates halten, folgende Fragen: Welches wären die Lösungen, und wäre er bereit:

1. obligatorisch zu erklären, dass die erste ärztliche Konsultation bei einer Hausärztin oder einem Hausarzt stattfinden muss, deren oder dessen Titel von der Schweizerischen Gesellschaft für allgemeine innere Medizin oder der betreffenden kantonalen Gesellschaft für innere Medizin anerkannt ist? Von dieser Pflicht ausgenommen sind Besuche beim Gynäkologen, bei der Kinderärztin und beim Augenarzt. Die freie Arztwahl soll dadurch nicht tangiert werden. Die Niederlande praktizieren dieses System erfolgreich;
2. die administrativen Schritte, die nötig sind für die privatwirtschaftliche Ausübung des Arztberufs in eigener fachlicher Verantwortung, so gut wie möglich zu unterstützen (fördern)? Zu fördern sind vorteilhafte Rahmenbedingungen für lokale Gemeinwesen, insbesondere in Randregionen, in denen ein Ärztemangel droht, weil Hausärztinnen und Hausärzte demnächst in den Ruhestand treten. Dadurch würde das Arztpraxenmoratorium erträglicher, insbesondere in dezentralen Regionen;
3. ausländischen Ärztinnen und Ärzten einen Aufenthalt in der Schweiz von drei Jahren aufzuerlegen, der in einer von der Schweizerischen Gesellschaft für allgemeine innere Medizin oder einem Fachverband anerkannten Einrichtung absolviert werden muss. Eine Spezialisierung sollte unbedingt den Bedürfnissen in der Bevölkerung entsprechen;
4. die Verschreibung der Arzneimittel mit ihrer international gebräuchlichen Kurzbezeichnung (INN) und in einer Menge, die der Behandlungsdauer entspricht, und zu gerechten Preisen obligatorisch zu erklären? Neuseeland praktiziert diese Art von Verschreibung mit Erfolg;
5. die "smarte Medizin" zu fördern ("Guidelines"), wenn dies nötig ist, und Regeln zu deren Nutzung und insbesondere zur Finanzierung und zur Versicherung zu erlassen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Im Jahr 2017 schlug eine vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingesetzte Expertengruppe Massnahmen zur Kostendämpfung vor. Eine dieser Massnahmen will die Versicherten verpflichten, sich an eine erste Anlaufstelle zu wenden, die ihre Behandlung koordiniert (M27, "Verpflichtung zu Gatekeeping"). Dabei soll durch gezielte Steuerung eine effiziente und qualitativ hochstehende Versorgung sichergestellt werden. Der Bundesrat prüft zurzeit, wie diese Massnahme umgesetzt werden kann.
2. Gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11) muss jede Person, die ihren Beruf "privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung" ausübt, über eine Bewilligung des Kantons verfügen, in dem sie tätig sein möchte. Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ermöglicht dem Bundesrat jedoch, die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) von einem Bedürfnisnachweis abhängig zu machen. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und die anwendbaren Höchstzahlen in der entsprechenden Verordnung (VEZL; SR 832.103) festgelegt. In seiner Botschaft (18.047) vom 18. Mai 2018 zur Änderung des KVG betreffend die Zulassung von Leistungserbringern, die derzeit im Parlament diskutiert wird, schlägt der Bundesrat vor, den Kantonen zu ermöglichen, das Angebot gemäss ihren Bedürfnissen differenziert nach Fachgebieten und Regionen selbst zu regulieren. Wie er in seinen Stellungnahmen zu den Interpellationen Lohr [18.3206](#) und [17.3824](#) und zum Postulat Schmid-Federer [17.3380](#) festgehalten hat, ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Kantone den



Leistungsbedarf ihrer Bevölkerung selbst am besten abschätzen können. Zudem ist es gemäss der föderalistischen Kompetenzaufteilung ihre Sache, die Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung zu gewährleisten.

3. Von Ärztinnen und Ärzten aus der Europäischen Union (EU) eine vorgängige Berufspraxis zu verlangen würde gegen den Grundsatz der automatischen Anerkennung der Diplome nach Anhang III des vom Volk am 21. Mai 2000 genehmigten Freizügigkeitsabkommens (FZA) verstossen. In seiner Vorlage vom 18. Mai 2018 schlägt der Bundesrat daher vor, als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung zu verlangen, dass die Ärztinnen und Ärzte, die Leistungen zulasten der OKP im ambulanten Bereich erbringen, über die für die Qualität der Leistungserbringung notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitssystems verfügen und dass diese Kenntnisse mit einem Prüfungsverfahren kontrolliert werden. Da diese Regel die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP nicht von einem Vorbereitungslehrgang oder einer Berufserfahrung abhängig macht, steht sie nicht im Widerspruch zum FZA. Bei Ärztinnen und Ärzten, die mindestens drei Jahre lang an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitssystems verfügen. Sie werden von der Prüfung dispensiert. Diese Ausnahme ist durch das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Patientensicherheit und der Qualität des schweizerischen Gesundheitssystems gerechtfertigt.

4. Die Krankenversicherer können bereits heute auf Basis der zugelassenen Therapiedauer in der Fachinformation die Vergütung länger eingesetzter Arzneimitteltherapien ablehnen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat zudem die Möglichkeit, bei Bedarf die Vergütung mittels Limitierung auf eine bestimmte Therapiedauer einzuschränken.

Die Wirkstoffverschreibung kann primär im patentabgelaufenen Bereich zu Einsparungen führen. Es können in der Schweiz bereits heute auf freiwilliger Basis anstelle der Namen der Fertigarzneimittel Wirkstoffe verschrieben werden. Mit der Einführung eines Referenzpreissystems beabsichtigt der Bundesrat, Kosteneinsparungen für patentabgelaufene Arzneimittel, Generika und Originalpräparate zu erzielen. Dabei soll ein Referenzpreis für einen bestimmten Wirkstoff mit zugehörigem Originalpräparat und Generika festgelegt werden. Wird ein Referenzpreissystem eingeführt, würde die Massnahme der Wirkstoffverschreibung zu keinen Einsparungen führen. Die entsprechende Gesetzesvorlage soll dem Parlament noch im laufenden Jahr überwiesen werden.

5. Das Ziel von "smarter medicine" ist, "kluge Entscheidungen" für eine angemessene Versorgung zu fördern. Die von den medizinischen Fachgesellschaften veröffentlichten sogenannten Top-5-Listen mit unnützen Behandlungen in ihrem Fachbereich sollen die offene Diskussion zwischen Ärzteschaft, den Patienten und der Öffentlichkeit anstossen. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Ruiz Rebecca [17.4184](#) ausgeführt hat, begrüsst er diese Initiative seitens Fach- und Patientenkreisen. In der Beurteilung der Leistungspflicht seitens der Sozialversicherungen sind medizinische Leitlinien grundsätzlich eine wichtige Grundlage und werden auch für die Vergütung im Einzelfall als Entscheidungsgrundlagen angewendet. Leitlinien sind jedoch auf eine allgemeine Krankheitssituation ausgerichtet, wobei der Entscheid für eine geeignete Behandlung bei einer Einzelperson von der Betrachtung ihrer Gesamtsituation, insbesondere weiterer gleichzeitig vorhandener Krankheiten, abhängt und im Einzelfall auch von Leitlinien abgewichen werden kann. Im Bericht der vom EDI eingesetzten Expertengruppe zu Kostendämpfungsmassnahmen wurde auch die Massnahme zur Förderung von Behandlungsleitlinien genannt.

Für die Erarbeitung, Verbreitung und Implementation von Behandlungsleitlinien sind primär die Fachgesellschaften zuständig. Das BAG wird dieses Thema mit den zuständigen Akteuren aufnehmen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3210 Interpellation

Seltsame "Schulreisli" der EFK

Eingereicht von: Zanetti Claudio
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) übt eine staatspolitisch wichtige Aufgabe aus. Es ist entscheidend, dass sie ihre Ressourcen gezielt und effizient einsetzt. Dazu ist eine klare Prioritätensetzung zwingend.

Offenbar plant die EFK nun die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Wirkung der Schweizerschulen im Ausland (Jahresprogramm 2019, S. 8). Bei den Schweizerschulen handelt es sich um Privatschulen, deren Kosten zu einem gewissen Teil durch Subventionen des Bundes gedeckt sind. Ins Visier der EFK sind dem Vernehmen nach nun die Schulen in Mailand, Rom und Bogota geraten.

In der jüngeren Vergangenheit ist der Eindruck entstanden, die Prüfungen und öffentlichen Verlautbarungen der EFK würden durch politische Überlegungen bzw. Tendenzen geleitet (Rüstungsausfuhren, Besteuerung der Kantonalbanken), so entsteht nun eher der Eindruck, die EFK habe hier nach kulturellen, klimatischen oder anderen Gründen der Annehmlichkeit gewählt.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage engagiert sich die EFK wie ein Gremium mit einer politischen Agenda?
2. Gibt es konkrete Anhaltspunkte, die es rechtfertigen, die Institute in Mailand, Rom und Bogota vor Ort zu kontrollieren? Warum wurden gerade diese drei Schulen gewählt? Inwiefern verbessert sich durch solche Reisen die Qualität der Bildung in der Schweiz?
3. Was erhofft sich die EFK von der Prüfung dieser drei Schulen?
4. Inwiefern ist es angezeigt und sinnvoll, dass staatliche Kontrolleure die Wirtschaftlichkeit privatrechtlich organisierter Schulen überprüfen?
5. Inwiefern sind die EFK-Kontrolleure dazu qualifiziert, die Performance der Schulen im italienischen oder kolumbianischen Bildungsmarkt zu beurteilen?
6. Welche Überlegungen und welche Prioritätensetzung stehen hinter diesem Vorgehen?
7. Wie gross werden die Delegationen der EFK sein, welche nach Mailand, Rom und Bogota reisen? Wie lange werden die Delegationen jeweils vor Ort sein? Auf wie viel belaufen sich die dadurch verursachten Gesamtkosten?
8. Trifft es zu, dass eine Dreierdelegation der EFK ziel- und ahnungslos auf der Geschäftsstelle von Educationsuisse vorsprach, um überhaupt erst herauszufinden, welchen Auftrag die EFK sich selbst geben will?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die EFK ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbstständig und unabhängig. Sie legt jährlich ihr Revisionsprogramm fest. Der Bundesrat nimmt dieses lediglich zur Kenntnis (Art. 1 Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes, FKG). Entsprechend stützen sich die nachfolgenden Antworten umfassend auf die Informationen aus der EFK.

1. Gemäss Artikel 1 FKG nimmt der Bundesrat das Jahresprogramm der EFK lediglich zur Kenntnis. Er äussert sich nicht dazu.
2. Laut EFK geht es ihr darum, sich eine Meinung über die Umsetzung der schweizerischen Vorgaben vor Ort zu bilden. Ausserdem ermöglicht die Prüfung einen Quervergleich und die Identifikation von bewährten Praktiken. Die Stichproben wurden unter anderem aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen gewählt (geografische Nähe, Synergien mit anderen Prüfungen). Die Prüfung hat keinen Bezug zur Bildung in der Schweiz. Am 18. März 2019, drei Tage vor dem Einreichen der Interpellation, wurde die Schule in Bogota zudem darüber informiert, dass aufgrund zeitlicher Engpässe auf eine Prüfung vor Ort verzichtet wird.



3.-6. Die EFK nimmt dazu wie folgt Stellung: Die EFK prüft die Aufgabenerfüllung durch die Schweizerschulen im Ausland im Rahmen ihrer Finanzaufsicht über die Empfänger von Finanzhilfen (Art. 8 Abs. 1 Bst. c FKG). Sie knüpft dabei an die Aufsicht durch das Bundesamt für Kultur an. Der Bund richtet den 18 Schweizerschulen im Ausland aufgrund von Artikel 10 des Schweizerschulengesetzes (SSchG; SR 418.0) jährlich rund 21 Millionen Franken an Finanzhilfen aus. Die EFK prüft, ob diese Bundesmittel gesetzeskonform und zielführend verwendet werden und die erwartete Wirkung haben.

7. Der Bundesrat nimmt den Voranschlag und die Jahresrechnung der EFK lediglich zur Kenntnis (Art. 2 Abs. 3 FKG). Für die Beurteilung der Kosten der EFK sind die Finanzkommissionen zuständig.

Die EFK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Abklärungen in Mailand und Rom zwei Personen während dreieinhalb Tagen vor Ort beanspruchen. Durch eine Prüfung in Bogota wären insofern keine zusätzlichen Reisekosten angefallen, als für diese Abklärung der Einsatz von zwei Revisoren vorgesehen war, die dort zeitgleich ein Projekt der Deza prüfen.

8. Laut EFK trifft es zu, dass zwei Mitarbeitende und ein Praktikant die Geschäftsstelle von Educationsuisse zur Informationsbeschaffung bei der Vorbereitung der Prüfung getroffen haben.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3211 Interpellation

Öffentlicher Raum. Schaffung von geschützten Zonen für Personen mit Elektrohypersensibilität

Eingereicht von: Borloz Frédéric
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Immer mehr Menschen beklagen sich, dass sie höchst sensibel auf Strahlung reagieren. Und obwohl die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Elektrohypersensibilität noch lückenhaft sind, mahnen immer mehr Fachleute aus Medizin und Wissenschaft, dass dieses Phänomen eine grosse Gefahr für die Gesundheit darstellt. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass ein Teil der Problematik gelöst werden könnte, indem im öffentlichen Raum Massnahmen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung ergriffen werden?

Begründung

Insbesondere seitdem sich die Mobiltelefonie durchgesetzt hat, gehört Strahlung zu unserem Alltag. Gegenwärtig wird die Einführung des 5G-Mobilfunkstandards diskutiert; spätestens jetzt wird klar, dass abgeklärt werden muss, ob die ständige Exposition der Menschen nicht ein zu hohes Risiko für die Gesundheit darstellt. Seit vielen Jahren nimmt die Zahl der Menschen, die elektromagnetische Strahlung nicht mehr aushalten, zu. Gegenwärtig verfügen wir nur über wenige Daten, mit denen sich die Elektrohypersensibilität und die daraus resultierenden Folgen für die Gesundheit wissenschaftlich erhärten lassen. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen; in der Zwischenzeit vervielfachen sich sowohl die Zahl der Berichte über diese Hypersensibilität als auch die Forderungen nach Schutzmassnahmen. Für eine Petition, die ein Moratorium bei der Einführung des 5G-Mobilfunkstandards verlangt, sind bisher rund 26 000 Unterschriften gesammelt worden.

Es ist einfach, sich im privaten Rahmen vor nichtionisierender Strahlung zu schützen, beispielsweise, indem man selbst nur selten Geräte, die Strahlung aussenden, verwendet. Im öffentlichen Raum hingegen, wo die Menschen- und Strahlungsdichte gross ist, ist eine Exposition unvermeidlich. Besonders stark der Strahlung ausgesetzt ist man an Bahnhöfen und Flughäfen.

In Anlehnung an die Nichtraucherzonen – sie wurden zu einer Zeit vorgeschlagen, als das Rauchen im öffentlichen Raum sozusagen die Regel war – schlage ich die Schaffung kleiner Zonen zu Testzwecken vor, beispielsweise die Einrichtung von Wartesälen, die von elektromagnetischer Strahlung abgeschirmt sind. Dass ganze Wohnzonen von der Strahlung abgeschirmt werden (wie dies in der Petition [18.2002](#) verlangt wird), erscheint mir unrealistisch. Aber klar abgegrenzte und gekennzeichnete öffentliche Räume würden den Bürgerinnen und Bürgern, die sich wegen einer zu hohen Strahlenbelastung zunehmend Sorgen machen, signalisieren, dass ihre Anliegen ernst genommen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die Interpellation geht von der Annahme aus, dass Mobilfunkstrahlung, wie sie heute in der Umwelt vorhanden und rechtlich zulässig ist, für den Menschen nachweislich schädlich ist. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 25. Februar 2015 "Zukunftstaugliche Mobilfunknetze" festgehalten, dass nur die Erwärmung des Körpergewebes als schädlicher Effekt wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Dieser Effekt ist bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) ausgeschlossen. Aus der Forschung liegen unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen vor, wonach Mobilfunkstrahlung auch noch andere biologische Effekte auslösen kann, die nicht auf eine Erwärmung zurückzuführen sind. Die Frage, ob diese Effekte gesundheitlich von Bedeutung sind, ist Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Die Weltgesundheitsorganisation hat hochfrequente Strahlung – gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen – als möglicherweise krebserregend klassiert. Gleichzeitig stellt sie fest, dass Studien für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen nicht auf ein erhöhtes Krebsrisiko hinweisen. Die WHO anerkennt jedoch auch, dass aussagekräftige Langzeituntersuchungen fehlen. Diesen Ungewissheiten hat der Bundesrat Rechnung



getragen: Er will mit der jüngsten Revision der NISV ein nationales Monitoring der Mobilfunkstrahlung und von nichtionisierender Strahlung anderer Herkunft aufbauen. Zudem soll das Bundesamt für Umwelt künftig periodisch über den Stand der Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Strahlung auf Mensch und Umwelt informieren. Die geltende NISV basiert auf dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und enthält für Orte wie Wohnungen, Schulen, Spitäler, Büros oder Kinderspielplätze zusätzlich strengere Anlagegrenzwerte, welche die Langzeitbelastung an diesen Orten tief halten sollen.

Die Bevölkerung ist deshalb heute vor den nachgewiesenermassen schädlichen Auswirkungen der Strahlung von Mobilfunkantennen geschützt, und die vorsorgliche Begrenzung der Strahlung im Hinblick auf die Vermeidung ungewisser Gesundheitsrisiken erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Bei dieser Sachlage erachtet der Bundesrat die in der Interpellation geforderte Schaffung von elektromagnetisch abgeschirmten Zonen in öffentlichen Gebäuden, wie zum Beispiel Wartehallen in Bahnhöfen, als nicht angezeigt.

Ähnliche Forderungen wurden in der Vergangenheit schon verschiedentlich erhoben. Sie sind durch Erfahrungen von Menschen motiviert, die empfindlich auf elektromagnetische Strahlung reagieren und die sich dadurch in ihrer Lebensqualität oder Gesundheit beeinträchtigt fühlen. Einzelne unter ihnen suchen deshalb Wohnraum mit möglichst niedriger Strahlungsbelastung, was bei der zunehmenden Antennendichte immer schwieriger wird. Dieses als "Elektrosensibilität" bezeichnete Phänomen ist bis heute ungeklärt, und es gibt dafür keine etablierte medizinische Diagnose. Die Erfahrung zeigt, dass die betroffenen Menschen zweifellos gesundheitliche Beschwerden haben und auch darunter leiden. Die Ursachen sind jedoch nicht klar und ein kausaler Zusammenhang zu elektromagnetischer Strahlung nicht belegt.

Bei dieser Ausgangslage erscheint die mit der Interpellation geforderte staatliche Intervention als unverhältnismässig. Die Situation stellt sich anders dar als bei rauchfreien Zonen, weil die Schädlichkeit des Passivrauchens – im Gegensatz zur Mobilfunkstrahlung – klar belegt war. Wenn Bedarf nach strahlungsarmen oder -freien Gebieten besteht, wäre deren Realisierung aus heutiger Sicht eher dem Privatsektor zu überlassen. So existiert beispielsweise in Zürich ein Gebäude, in welchem die Wohnungen speziell gegen Umwelteinflüsse und auch gegen elektromagnetische Strahlung abgeschirmt worden sind. Und derzeit werden in Schmitten/FR drei solche Wohnhäuser mit insgesamt 27 Wohnungen realisiert.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3212 Interpellation

Licht ins Dunkel der Schattenkabinette, der gemischten Ausschüsse Schweiz-EU

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Mit dem institutionellen Rahmenabkommen würde dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 29 des am 22. Juli 1972 in Brüssel abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen Schweiz-EU resp. FHA 72) – im Sinne einer späteren Übereinkunft zwischen den Parteien gemäss Artikel 31 des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge – die Kompetenz eingeräumt, die für die Auslegung von Artikel 23 Absatz 1 Ziffer iii des FHA 72 ("Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht") massgebliche Praxis neu gemäss den Bestimmungen der Artikel 8A, 8B und 8C des institutionellen Rahmenabkommens und damit gemäss der aktuellen Praxis des EU-Beihilferechts anzuwenden ("... massgebend ist, und dass dessen Anwendung fortan von dieser Auslegung geleitet werden soll").

Weiter schreibt die "NZZ" am 21. März 2019, dass der "Horizontale Gemischte Ausschuss" des institutionellen Rahmenabkommens ein Gremium bestehend aus einigen Schweizer und EU-Beamten – neu Urteile des Schweizerischen Bundesgerichtes kassieren könnte!

Der Bundesrat wird gebeten, dringend Licht ins Dunkel der Schattenkabinette, der gemischten Ausschüsse Schweiz-EU, zu bringen und folgende Frage zu beantworten: Wer sind mit Familiennamen, Vornamen und Wohnort die Schweizer und die EU-Beamten in den folgenden gemischten resp. gemeinsamen Ausschüssen Schweiz-EU:

1. Gemeinsamer Ausschuss nach Artikel 29 des am 22. Juli 1972 in Brüssel abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
2. Gemischter Ausschuss zum Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU;
3. Gemischter Ausschuss Schweiz-EU für die Luftfahrt;
4. Gemischter Ausschuss Schweiz-EU zum Landverkehrsabkommen;
5. Gemischter Ausschuss Schweiz-EU für Landwirtschaft;
6. Gemischter Ausschuss zum Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU;
7. Gemischter Ausschuss zu Schengen/Dublin.

Weiter wird der Bundesrat gebeten, eine vollständige Liste über alle weiteren gemeinsamen resp. gemischten Ausschüsse zwischen der Schweiz und der EU aufzulisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die durch die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU geschaffenen gemischten Ausschüsse setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Die Schweiz wird durch die Bundesverwaltung vertreten sowie durch Kantonsvertreterinnen und -vertreter, falls wesentliche Interessen und Kompetenzen der Kantone betroffen sind. Die EU wird durch die Europäische Kommission vertreten. Wenn neben der EU auch die Mitgliedstaaten Vertragspartei eines Abkommens mit der Schweiz sind, nehmen deren Vertreterinnen und Vertreter ebenfalls im gemischten Ausschuss Einsitz (z. B. Schengen-Assoziierungsabkommen und Personenfreizügigkeitsabkommen). Die Teilnahme an diesen gemischten Ausschüssen erfolgt weder aufseiten der Schweiz noch aufseiten der EU in eigenem Namen. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ämter und Dienststellen nehmen auf Weisung der jeweiligen Ämter beziehungsweise Departemente oder des Bundesrates teil. Es sind nicht immer dieselben Personen. Je nach Wichtigkeit der behandelten Themen wird eine Medienmitteilung über das Treffen eines gemischten



Ausschusses publiziert. In diesem Fall wird in der Regel der Name der Leiterin oder des Leiters der Schweizer und der EU-Delegationen erwähnt.

Die Liste der gemischten Ausschüsse Schweiz-EU kann unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

https://www.eda.admin.ch/dam/dea/de/documents/publikationen_dea/cm-liste_de.pdf

Auf die einleitenden Ausführungen des Interpellanten nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Ein Erwägungsgrund in der Präambel des Beschlussentwurfes des Gemischten Ausschusses (GA) des Freihandelsabkommens vom 1972 (FHA), welcher dem Entwurf des institutionellen Abkommens angehängt ist, hält fest, dass die Beihilfebestimmung des FHA (Art. 23 Abs. 1 Ziff. iii) in Zukunft im Lichte der Beihilfe-Grundsätze des institutionellen Abkommens ausgelegt werden soll. Wenn der Beschluss durch den GA FHA so verabschiedet wird (was die Zustimmung beider Seiten voraussetzt), wäre die Beihilfebestimmung des FHA weiterhin nicht direkt anwendbar bzw. nicht justiziabel. Das heisst, direkt gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Ziffer iii FHA könnten weiterhin keine Ansprüche vor Gericht geltend gemacht werden. Im Übrigen müssten allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der genannten Bestimmung weiterhin im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus des FHA geklärt werden, das heisst im gemischten Ausschuss FHA. Dort sind die Schweiz und die EU gleichberechtigt vertreten, das heisst, ohne Einwilligung der Schweiz kann der GA keine Entscheidungen fällen. Kommt keine Einigung zustande, kann die Partei, welche eine Vertragsverletzung geltend macht, wie schon bisher, gemäss Artikel 27 FHA Schutzmassnahmen treffen.

Betreffend die Entscheide des Bundesgerichtes gilt: Das Bundesgericht bleibt letztinstanzlich für die Auslegung und Anwendung der bilateralen Verträge Schweiz-EU auf Schweizer Hoheitsgebiet zuständig. Es ist dabei im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 des institutionellen Abkommens an die Rechtsprechung des EuGH gebunden. Bundesgerichtsentscheide können nicht in einem justizförmigen Verfahren an die gemischten Ausschüsse oder an das unter dem institutionellen Abkommens etablierte Schiedsgericht weitergezogen werden. Die gemischten Ausschüsse und das Schiedsgericht gemäss dem institutionellen Abkommen können Entscheide des Bundesgerichtes aber weder aufheben noch korrigieren.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3213 Interpellation

Bundesamt für Justiz. Analyse des institutionellen Rahmenabkommens auf Soft Law

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In Bezug auf Soft Law wurden u. a. folgende Vorstösse eingereicht: von der APK-SR 18.4104, "Konsultation und Mitwirkung des Parlamentes im Bereich von Soft Law", von der SVP-Bundeshausfraktion 18.466, "Soft Law durch die Bundesversammlung genehmigen lassen", Minder 18.4130, "Innerstaatliche demokratische Legitimation von wichtigen Uno-Vereinbarungen", oder Aeschi Thomas 14.433, "Empfehlungen und Beschlüsse der OECD und ihrer Sonderorganisationen. Pflicht zur Information und Konsultation der zuständigen Legislativkommissionen".

Am 18. September 2018 sagte der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten Folgendes gegenüber der "NZZ": "Man hat in der Vergangenheit solche Soft-Law-Übereinkommen, die rechtlich nicht bindend sind, oft zu leichtfertig der Diplomatie überlassen und sie unterzeichnet, ohne allfällige politische Konsequenzen zu bedenken. Nachher war man erstaunt, wenn Forderungen auftauchten, die sich auf solche Übereinkommen stützten. Das will ich verhindern. Ich will auch Soft Law innenpolitisch besser abstützen."

Am 7. Dezember 2018 nahm der Bundesrat Kenntnis vom Verhandlungsergebnis zum institutionellen Rahmenabkommen (Insta). Das Insta besteht aus Soft Law, Medium Law und Hard Law. Soft-Law-Begriffe und -Ausdrücke sind zum Beispiel die folgenden: "Binnenmarkt", "Zusammenarbeit zwischen Gerichten", "Vorrang des Abkommens", "territorialer Geltungsbereich", "unionsrechtliche Begriffe", "Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige", "ordnungsgemässes Funktionieren des Binnenmarkts", "den Handel ... beeinträchtigen", "Beihilfen sozialer Art", "Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse", "unabhängige Überwachungsbehörde, die über die notwendigen Befugnisse für die vollständige und uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen in diesem Kapitel verfügt", "(Austausch) über Programme und Fälle staatlicher Beihilfen" oder "Die Vertragsparteien sorgen für eine Transparenz, die bezüglich Inhalt und Verfahren jener entspricht, die in der Europäischen Union bei den staatlichen Beihilfen in den Bereichen der Abkommen nach Artikel 8A Absatz 1 besteht".

Das Bundesamt für Justiz wird gebeten, jene Begriffe resp. Teile des institutionellen Rahmenabkommens (Insta), welche Soft Law resp. Medium Law darstellen, zu identifizieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Ob es sich bei einer im internationalen Kontext erarbeiteten Bestimmung um Soft Law handelt, muss im Einzelfall beurteilt werden. Dabei sind neben dem Inhalt des betreffenden Textes insbesondere der Wille der Beteiligten und der jeweilige Zusammenhang massgebend.

Die im Wortlaut der Interpellation genannten Begriffe sind allesamt Teil des Entwurfes für einen Vertrag zwischen der EU und der Schweiz zur Erleichterung der bilateralen Beziehungen in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt ("institutionelles Abkommen", Insta, vgl. <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/verhandlungen-offene-themen/verhandlungen/institutionelles-abkommen.html>). Es handelt sich um einen Text, der nach seiner allfälligen innerstaatlichen Genehmigung und Ratifizierung völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangen soll; deshalb kann beim Insta generell nicht von Soft Law gesprochen werden. Es handelt sich um einen Entwurf eines völkerrechtlichen Vertrags, der zukünftig zu Völkerrecht werden könnte.

Ob die im Interpellationstext erwähnten Begriffe Teil einer Titelüberschrift (z. B. "ordnungsgemässes Funktionieren" im Titel zu Kap. 2 des Insta), einer Artikelüberschrift (z. B. "Zusammenarbeit zwischen Gerichten" in der Überschrift zu Art. 11 des Insta) oder Teil einer mittelbar (z. B. "notwendige Befugnisse" in Art. 8B Abs. 2 des Insta) oder unmittelbar anwendbaren Bestimmung (z. B. "unionsrechtliche Begriffe" in Art. 4 Abs. 2 des Insta) sind, mag zwar Auswirkungen auf deren Auslegung haben. Für die Qualifizierung der



entsprechenden Vorschriften als Völkerrecht spielt das jedoch keine Rolle.

Zum Vertragstext des Insta gehören auch die Anhänge und Protokolle. Gemäss Artikel 19 Insta sind die Protokolle ein integraler Bestandteil des Abkommens. Dasselbe gilt auch für Anhang X, auf den Artikel 8B Absatz 6 Insta Bezug nimmt.

Bei den Erklärungen, welche im Rahmen der Unterzeichnung des institutionellen Abkommens in die Schlussakte aufgenommen werden sollen, handelt es sich um rein politische und damit rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3215 Interpellation

Mehr Tierschutz in der Aquakultur mit Fischen

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist der Stand der Überarbeitung der Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Fischen zu Speise- und Besatzzwecken? Wie wird dabei sichergestellt, dass die Körperfunktionen und das Verhalten der Fische nicht gestört werden und deren Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird?
2. Ist es der Ansicht, dass es vertretbar ist, dass weiterhin neue Fischarten für die Aquakultur zugelassen werden, obwohl bisher zuverlässige und überprüfbare Mindestanforderungen zur Haltung aller derzeit in der Schweiz gehaltenen Speisefischarten fehlen? Oder würde er einen Zulassungsstopp unterstützen, bis zuverlässige und überprüfbare Mindestanforderungen zur Haltung aller derzeit in der Schweiz gehaltenen Speisefischarten definiert worden sind?
3. Wäre es aus seiner Sicht sinnvoll, ein unabhängiges Expertengremium aus den Bereichen Ichthyologie, Fisch-Ethologie und Tierschutz zu bilden, welches die zuständigen Behörden bei ihren Bewilligungen und Kontrollen unterstützen könnte?

Begründung

Die Fischproduktion in Aquakultur ist im Trend. Um die hundert Anlagen sind schweizweit bereits in Betrieb. Einige weitere sind in Planung, unter anderem auch unter der Federführung von Grossverteilern. Die jährliche Produktion beläuft sich auf rund 2000 Tonnen Fisch. Damit übertrifft die Produktion dieser Intensivmast bereits den Ertrag der Fänge der Berufsfischer. Die Fischaquakultur ist in der Regel eine Form von Massentierhaltung, besonders in Haltungen mit geschlossenen Kreislaufanlagen. Es bestehen nur minimalistische gesetzliche Mindestanforderungen an die Haltung dieser Fische, was die Kontrolle solcher Anlagen durch die meist fachfernen Ämter zusätzlich erschwert. Immer mehr, auch exotische Fischarten werden gehältert, ohne deren Bedürfnisse für eine tiergerechte Umgebung genau zu kennen. Es besteht die Gefahr, dass auf diese Weise tierquälerische Fischhälterungen entstehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Die letzte Revision der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) ist am 1. März 2018 in Kraft getreten. Dabei wurden die Bestimmungen über die Haltung und den Transport von Fischen strenger geregelt und an die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst, um ihren Bedürfnissen besser gerecht zu werden. Die Stellungnahmen der betroffenen Kreise aus der Vernehmlassung wurden berücksichtigt. Beispielsweise wurde die maximale Besatzdichte pro Kubikmeter Wasser in den Fischhaltungsbetrieben reduziert, und die Bedingungen bezüglich Wasserqualität wurden strenger, auch für den Transport von Fischen. Eine Revision der Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) ist in Vorbereitung. In diesem Rahmen prüft das BLV die Möglichkeit, das Töten von Fischen zu regeln, das durch die geltende Verordnung nicht abgedeckt ist. Die Vernehmlassung sollte 2020 eröffnet werden können.
2. Die TSchV regelt die Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Fischen zu Speise- und Besatzzwecken (Forellenartige und Karpfenartige, insbesondere Forellen, Lachs, Karpfen). Für weitere Arten, die seltener in Aquakultur gehalten werden, ist die Einführung spezifischer Anforderungen nicht vorgesehen, da sehr viele und sich laufend ändernde Arten gehalten werden. Grundsätzlich gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen. So muss der Halter oder die Halterin den Bedürfnissen der Tiere in bestmöglicher Weise Rechnung tragen und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen sorgen (Art. 4 des Tierschutzgesetzes, TSchG, SR 455; Art. 3 TSchV). Er oder sie muss sich auch an die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse halten (Art. 6 Abs. 2 TSchG).



Das Gesetz legt auch einen Schwerpunkt auf die Aus- und Weiterbildung der Personen, die Tiere halten, sowie auf die Information der Öffentlichkeit über Tierschutzfragen (Art. 5 TSchG). Es wird daher eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung für den Betrieb einer Aquakultur in der Schweiz verlangt (Art. 97 Abs. 2 und Art. 197 TSchV). Derzeit werden zudem im BLV in Zusammenarbeit mit der Vetsuisse-Fakultät in Bern (Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Fiwi) Fachinformationen über die Haltungsbedingungen von Fischen ausgearbeitet.

Das BLV beteiligt sich ferner an der Entwicklung der öffentlichen internationalen Datenbank Fish Etho Base (www.fishethobase.net). Diese ethologische Fischdatenbank bezweckt, das gesamte Wissen über Fische in der Natur oder in Gefangenschaft zu sammeln, zu systematisieren und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Für die Kontrollen sind die Kantone zuständig. Diese können Fachpersonen zur Unterstützung beiziehen. Das BLV stellt den Kantonen Checklisten zur Verfügung, um die Grundkontrolle der Aquakulturen zu vereinheitlichen. Für besondere Fragen hat es eine Liste mit den Namen von Fachpersonen erstellt. Viele Kantone arbeiten bei den Bewilligungen und späteren Kontrollen der Aquakulturen schon heute eng mit den Fachleuten des Fiwi und mit dem BLV zusammen. Und das Fiwi wirkt bereits als Kompetenzzentrum für die Kantone und die Branche. Es untersucht den Gesundheitszustand der frei und in Zucht lebenden Fische, verfügt über ein Diagnostiklabor für Fischkrankheiten und forscht im Bereich des Fischschutzes. Es bietet auch Weiterbildungskurse und Beratungen an.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3216 Interpellation

Das Faktenblatt zu Teilrevisionen von Verordnungen im Kernenergiebereich auf den aktuellen Stand bringen

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat bereit, das Faktenblatt (2) vom 7. Dezember 2018 in gemeinsamer Konsultierung des Departementes des Innern, Bundesamt für Gesundheit (BAG), und des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesamt für Energie (BFE), zeitnah zu revidieren?

Begründung

Der Bundesrat hat am 2. März 2018 vom Bericht zum "Kenntnisstand betreffend Risiken ionisierender Strahlung im Niedrigdosisbereich" Kenntnis genommen. Der Bundesrat ist somit über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Schäden durch niedrige Strahlendosen (unter 100 Millisievert) informiert. Das UVEK/BFE hält in seinem Faktenblatt (2) vom 7. Dezember 2018 fest, das Ensi stütze seine Aufsichtstätigkeit auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Andererseits formuliert das UVEK/BFE im genannten Faktenblatt (2): "Statistische Auswertungen bei grösseren Bevölkerungsgruppen zeigen, dass bei Strahlendosen unterhalb von 100 Millisievert keine Gesundheitseffekte nachweisbar sind." Diese Aussage ist sachlich gemäss dem Expertenbericht (1) vom 2. März 2018 unzutreffend.

Referenzen:

1. Wirksamer Schutz gegen die Risiken ionisierender Niedrigstrahlung: Kenntnisstand betreffend Risiken ionisierender Strahlung im Niedrigdosisbereich; Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. März 2018. <https://biblio.parlament.ch/e-docs/393437.pdf>
2. Faktenblatt zu den Teilrevisionen der Kernenergieverordnung, der Gefährdungsannahmenverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 7. Dezember 2018. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55026.pdf>

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die in der Interpellation zitierte Aussage im Faktenblatt vom 7. Dezember 2018 zu den Teilrevisionen der Kernenergieverordnung, der Gefährdungsannahmenverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Kernenergiehaftpflichtverordnung hat den folgenden vollständigen Wortlaut: "Statistische Auswertungen bei grösseren Bevölkerungsgruppen zeigen, dass bei Strahlendosen unterhalb von 100 Millisievert keine Gesundheitseffekte nachweisbar sind. Sie können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Dosisgrenzwerte bilden also keine scharfe Trennlinie zwischen gefährlichen und ungefährlichen Strahlendosen. Grundsätzlich gilt, dass Strahlenbelastungen – egal aus welcher Quelle – möglichst vermieden oder so klein wie möglich gehalten werden sollten."

Dieser Text im Faktenblatt ist konsistent mit den Ausführungen im Bericht vom 2. März 2018 über den Kenntnisstand betreffend Risiken ionisierender Strahlung im Niedrigdosisbereich in Erfüllung des Postulates Fehr Hans-Jürg 08.3475. Die Abschätzung des gesundheitlichen Risikos nach Strahlendosen, die unterhalb von 100 Millisievert liegen, stützt sich auf das "Lineare Modell ohne Schwellendosis" (Linear Non-Threshold-Model, LNT). Dieses besagt, dass jede auch noch so kleine Dosis rechnerisch eine entsprechend kleine Erhöhung des gesundheitlichen Risikos nach sich zieht. Im Bereich von weniger als 100 Millisievert ist diese Erhöhung aber sehr klein im Vergleich mit der natürlichen Krebsinzidenz und statistisch nur schwer nachzuweisen.

Der Bundesrat sieht entsprechend keinen Anlass für eine Anpassung des Faktenblattes.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3217

 Interpellation

Ausschaffungen werden mit Beschwerden beim EGMR blockiert

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es muss festgestellt werden, dass von einer Ausschaffung (asyl-, ausländer- und strafrechtliche Fälle) betroffene Migranten oft Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) einlegen und so den Vollzug zum Teil jahrelang hinauszögern.

Fragen:

1. Wie viele Individualbeschwerden, aufgrund von der Schweiz verfügbarer Ausschaffungen, sind beim EGMR in den letzten 10 Jahren eingereicht worden, aufgeschlüsselt nach asyl-, ausländer- und strafrechtlichen Fällen?
2. Wie viele haben die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt?
3. Wie viele Beschwerden wurden während des Verfahrens gestrichen?
4. Was haben diese Beschwerden den Staat gekostet (Gerichtskosten/Rechtsvertretung)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) hat keine aufschiebende Wirkung, ausser der EGMR ordnet diese ausdrücklich an.

1. In den Jahren 2009 bis 2018 sind beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 3382 gegen die Schweiz gerichtete Individualbeschwerden eingereicht worden. Wie viele dieser 3382 Beschwerden in Asylfällen bzw. im Ausländer- und Strafrecht eingereicht wurden, lässt sich anhand der verfügbaren statistischen Daten nicht feststellen. In 684 Fällen haben die Beschwerdeführenden aufschiebende Wirkung beantragt. Es handelte sich ausschliesslich um Beschwerden, in denen die Verletzung des menschenrechtlichen Refoulementverbots gerügt wurde. 6 Prozent dieser Gesuche (43) hat der EGMR stattgegeben.
- 2./3. Von den genannten 3382 Individualbeschwerden hat der EGMR 194 der Schweiz zur Stellungnahme zugestellt. 77 Beschwerden betrafen ausländer- oder asylrechtliche Wegweisungen, keine eine strafrechtliche Wegweisung. Von diesen hat der EGMR bis zum 31. Dezember 2018 21 für unzulässig erklärt und 15 abgeschlossen; in 27 Fällen hat er ein Urteil in der Sache gefällt, wovon er nur in 9 eine Verletzung der EMRK durch die Schweiz festgestellt hat; 14 Beschwerden waren hängig.
4. In seinen Entscheidungen und Urteilen über Beschwerden aus dem fraglichen Zeitraum hat der EGMR insgesamt 85 915 Euro als Entschädigungen nach Artikel 41 EMRK zugesprochen. Von dieser Summe entfallen 50 915 Euro auf Anwaltskosten und 35 000 Euro auf Genugtuung.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3218 Interpellation

Unterstützung der Forschung im Bereich der nachhaltigen Finanzen. Worauf wartet die Schweiz noch?

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die Forschung im Bereich nachhaltiger Finanzen eine Chance für den Wissenschaftsstandort Schweiz ist?
2. Beabsichtigt der Bundesrat, im Rahmen der anstehenden BFI-Botschaft 2021–2024 diese Thematik und die Mittel, die dafür einzusetzen sind, zu behandeln?
3. Ist im Besonderen angedacht, in diesem interdisziplinären Bereich zwischen Umweltwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften sowie Rechtswissenschaft – alles Bereiche, in denen unsere Universitäten und ETH bereits aktiv sind – zusätzliche Forschungskapazitäten zu schaffen (Lehrstühle, Doktorandenstellen)?

Begründung

Die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken haben systemische Wirkungen, die es zu messen und zu bewerten gilt: Für den Staat sind diese Wirkungen gleichbedeutend mit einer grösseren Volatilität der Preise und stellen daher eine Bedrohung dar für die Umsetzung und die Vorhersehbarkeit der staatlichen Geldpolitik. Die Privatwirtschaft ihrerseits erhebt höhere Risikoprämien, um diese Unsicherheiten auszugleichen. Diese Forderungen treiben die Investitionskosten in die Höhe und schwächen die Wirtschaftsleistung und gefährden Arbeitsplätze.

Der Zusammenhang zwischen Umweltrisiken und Finanzrisiken ist ein Forschungsbereich, der sich stark entwickelt. Im Februar 2018 haben sich 18 besonders renommierte Universitäten (darunter Oxford und Zürich) zusammengefunden, um die Global Research Alliance for Sustainable Finance and Investment zu gründen und damit aufzuzeigen, welche Rolle die Grundlagenforschung bei der Entwicklung nachhaltiger Finanzen spielt.

Die Schweiz mit ihrem sehr starken Finanzplatz und mit universitären Hochschulen, die zu den besten der Welt gehören, ist dazu prädestiniert, zu einem Kompetenzzentrum von Weltrang zu werden im Bereich der Forschung zu nachhaltigen Finanzen. Dieser Forschungszweig steht noch ganz am Anfang, und es muss noch sehr viel getan werden. Für die Schweiz ist das eine riesige Chance, und der Zeitpunkt ist günstig. Unser Land hat jetzt die Möglichkeit, sich in diesem Bereich als führendes Kompetenzzentrum zu positionieren. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es ein entschiedenes Engagement vonseiten der Politik, sich für die Unterstützung der Forschung im Bereich der nachhaltigen Finanzen einzusetzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Bund und Kantone sorgen gemeinsam für einen qualitativ hochstehenden Hochschulraum. Mit Ausnahme der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen haben alle öffentlichen Hochschulen eine kantonale Trägerschaft. Sie verfügen zudem über ein hohes Mass an Autonomie. Auch der ETH-Bereich regelt seine Belange im Rahmen des ETH-Gesetzes selbstständig. Es fällt deshalb prinzipiell nicht in die Kompetenz des Bundes, spezifische akademische Lehr- und Forschungsbereiche vorzugeben.

1. Mit dem Begriff "nachhaltige Finanzen" wird die Integration von Umwelt-, Sozial- und Gouvernanzkriterien in Finanzierungs- und Investitionsentscheide umschrieben. Wie im Rahmen der Interpellation Chevalley [17.3120](#), "Was tut die Schweiz für nachhaltige Finanzen?", näher ausgeführt, beteiligt sich die Schweiz aktiv an den Arbeiten der zuständigen internationalen Finanzorganisationen. Im Fokus stehen dabei unter anderem die Bereitstellung von Wissensgrundlagen (Bereitstellung von international vergleichbaren Definitionen, Methoden und Indikatoren). In der Schweiz haben die Hochschulen solche Fragestellungen im



Themenbereich "Nachhaltige Finanzen" über Lehre, Forschung und Wissenstransfer aufgegriffen und leisten damit eine wichtige Grundlage für weitere Entwicklungen im Finanz- und Bankensektor.

2./3. Im Themenbereich "Nachhaltige Finanzen" sind Schweizer Hochschulen auf nationaler wie auch internationaler Ebene bestens vernetzt. Der Verband Swiss Sustainable Finance (SSF) fördert die Thematik "Nachhaltige Finanzen" am Schweizer Finanzplatz unter anderem durch Informationsvermittlung, Ausbildung sowie durch Kooperationen mit Hochschulen und Business-Schulen (u. a. für die Integration von Nachhaltigkeit in Finanzausbildungen). Folgende Hochschulinstitutionen sind Netzwerkpartner des SSF: die Universität Zürich mit dem Zentrum für Unternehmensverantwortung und Nachhaltigkeit und den beiden Zentren Center for Responsibility in Finance und Center for Sustainable Finance and Private Wealth; die ETH Zürich über die Stabsstelle ETH Sustainability; die Universität Genf mit dem Geneva Finance Research Institute; die Fachhochschule Westschweiz über die Haute école de gestion de Genève und die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften über die Abteilung "Banking, Finance, Insurance".

Auch auf internationalem Niveau beteiligt sich die Schweiz an Initiativen, so etwa die Universität Zürich an diversen internationalen Initiativen zu Nachhaltigkeitsthemen oder spezifisch auch an der vom Interpellanten genannten Initiative "Global Research Alliance for Sustainable Finance and Investment". Dabei handelt es sich um ein im Jahr 2017 gegründetes internationales Hochschulnetzwerk (www.sustainablefinancealliance.com). Ziel des Netzwerkes ist es, jährliche Konferenzen zu nachhaltigen Geldanlagen und Investitionen zu organisieren, Kooperationen zwischen Forschenden zu fördern und Nachwuchsforschende in diesem Bereich zu unterstützen.

Die Thematik "Nachhaltige Finanzen" hat unbestrittenermassen eine wichtige Bedeutung. Aufgrund der bereits vorhandenen Aktivitäten und Instrumente zur Unterstützung von Bottom-up-Initiativen gibt es aus Sicht des Bundesrates jedoch keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Jans Beat, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Semadeni Silva

19.3220 Interpellation

Fachmann und Fachfrau Betreuung EFZ. Ausbildungsunabhängige Praktika vor der beruflichen Grundbildung

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Teilt der Bundesrat die Besorgnis über die zunehmende Praxis von ausbildungsunabhängigen Praktika vor der beruflichen Grundbildung Fachfrau und Fachmann Betreuung EFZ, insbesondere der Fachrichtung Kinderbetreuung?
2. Verfügt der Bundesrat über konkrete Zahlen: Wie viele ausbildungsunabhängige Praktika vor der beruflichen Grundbildung Fachfrau und Fachmann Betreuung EFZ (insb. Fachrichtung Kinderbetreuung) werden jährlich absolviert? Wie lange dauern diese Praktika? In wie vielen Fällen sind die Praktika mit Ausbildungsgarantien verbunden, in wie vielen nicht?
3. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass diese Praxis Qualität, Lohnniveau und Ansehen insbesondere der Kinderbetreuung als Beruf negativ beeinflusst?
4. Wie gehen die Kantone mit diesem Problem um? Welche Lösungen sind dem Bundesrat bekannt? Wie beurteilt er die verschiedenen Ansätze, wie z. B.
 - a. die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission Kamko des Kantons Bern, Praktika nur noch als Einführungspraktika anzuerkennen, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses 6 Monate nicht überschreitet oder der Betrieb den Ausbildungsplatz verbindlich zusagt (max. Verlängerung um 6 Monate);
 - b. eine Regelung durch den Bund betreffend Zulassungsbedingungen für Kindertagesstätten und ähnliche Organisationen, die es verbieten, unausgebildetes Personal an den Betreuungsschlüssel anzurechnen?
5. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass eine schweizweit einheitliche Regelung in diesen Fragen wünschbar wäre? Wenn ja, hat er entsprechende Kontakte mit den Sozialpartnern und den Kantonen aufgenommen?
6. Savoirsocial schätzt den zusätzlichen Personalbedarf im Bereich Fachfrau und Fachmann Betreuung je nach Professionalisierungsgrad bis 2024 auf bis zu 10 000 zusätzliche Fachkräfte. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass zur Vermeidung einer Fachkräftelücke den Arbeits- und Ausbildungsbedingungen mehr Beachtung geschenkt werden muss? Wenn ja, welche Schritte plant er dazu?

Begründung

In Institutionen aus dem Bereich der Kinderbetreuung und etwas weniger häufig auch in Heimen (Menschen mit Behinderung, Alters- und Pflegeheime) ist die Praxis von ausbildungsunabhängigen Praktika verbreitet. Nicht selten werden junge Menschen so ein oder zwei Jahre als billige Arbeitskraft statt als auszubildende Person angestellt und ausgenutzt. Unter dieser Praxis leiden neben den Jugendlichen selbst auch die Qualität, das Lohnniveau und das Ansehen der Kinderbetreuung als Beruf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Ein Praktikum kann als Möglichkeit dienen, sich über das anvisierte Berufsfeld umfassend zu informieren. Der Bundesrat ist aber der Meinung, dass für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung praktische Erfahrung keine Voraussetzung sein soll. Das Berufsbildungsgesetz (Art. 15 Abs. 3 BBG; SR 412.10) legt fest, dass eine berufliche Grundbildung direkt an die obligatorische Schule oder an eine gleichwertige Qualifikation anschliesst. Das Lernen in der Praxis ist ein wesentlicher Teil der dualen beruflichen Grundbildung.
2. Statistische Angaben zur Anzahl und Dauer der ausbildungsunabhängigen Praktika vor der beruflichen Grundbildung Fachfrau und Fachmann Betreuung (insb. Fachrichtung Kinderbetreuung) sind nicht verfügbar. Dem Bund ist zudem nicht bekannt, in wie vielen Fällen die Praktika mit Ausbildungsgarantien verbunden sind. Eine Studie des Schweizerischen Observatoriums für die Berufsbildung (OBS EHB) (2017) und das



eigene Monitoring von Savoirsocial, Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales, zeigen, dass fast die Hälfte der befragten Lernenden für Fachfrau und Fachmann Betreuung in den Jahren 2017 und 2018 vor Lehrbeginn ein Praktikum/Arbeitserfahrung absolviert hat. Das Monitoring wies eine leicht rückläufige Tendenz zwischen 2017 und 2018 aus (2017: 48 Prozent, 2018: 44,9 Prozent).

3./4b. Qualität, Lohnniveau und Ansehen eines Berufs werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Es ist Aufgabe des Berufsfelds Soziales, vertreten durch die Organisation der Arbeitswelt Savoirsocial, den adäquaten Kompetenzmix festzulegen und auszubilden, um den Fachkräftebedarf des Arbeitsmarkts weiterhin zu decken. In verschiedenen Kantonen haben die Organisationen der Arbeitswelt bzw. tripartite Kommissionen Empfehlungen zu Praktika in Kindertagesstätten erlassen. Der Bund legt keine Vorschriften zum Kompetenzmix in Kindertagesstätten und ähnlichen Institutionen fest, sondern erlässt allgemeine Vorgaben zu Arbeitsverträgen.

4a./5. Die Bundesgesetze im Bereich des Arbeitsmarktes enthalten grundsätzlich keine branchenspezifischen Vorgaben. Vielmehr hat der Bund Gesetze im Bereich der Arbeitsbedingungen (Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz) und im Bereich der flankierenden Massnahmen (Lohnschutz im Umfeld der Personenfreizügigkeit mit der EU) erlassen. Die Kantone sind für den Vollzug und die Kontrolle dieser gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Werden Verstösse gegen die geltenden Gesetze festgestellt, verfügen die Kantone über Instrumente, um die Einhaltung der Gesetze durchzusetzen.

6. Mit verschiedenen Massnahmen leisten Bund, Kantone und Sozialpartner gemeinsam einen Beitrag zur Mobilisierung ungenutzter Fachkräftepotenziale. Ziel der Fachkräftepolitik des Bundes ist es, die inländische Arbeitsmarktnachfrage vermehrt mit in der Schweiz lebenden Arbeitskräften abzudecken. In diesem Zusammenhang wurden Massnahmen in den Bereichen Qualifizierung, Beruf und Familie, Stellenvermittlung (Inländervorrang), Schwerpunkt 50 plus sowie Schwerpunkt Flüchtlinge ergriffen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Hadorn Philipp, Kälin Irène, Maire Jacques-André, Munz Martina, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Wüthrich Adrian

19.3224 Interpellation

Mit welchen Massnahmen unterstützt der Bund die zukunftsträchtigsten Räume der Schweiz?

Eingereicht von: Fluri Kurt
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie will der Bund der grossen Bedeutung der Agglomerationen in seinen Strategien und seiner Politik in Zukunft vermehrt Rechnung tragen?
2. Welche Massnahmen, die in der Agglomerationspolitik 2016 plus festgehalten sind, werden zurzeit oder künftig ausgeführt? Wird auf Massnahmen verzichtet, und wenn ja, weshalb? Was geschieht mit der für die Agglomerationen vorgesehenen Bundesmassnahme "Zusammenhalt in Quartieren"?
3. Mit welchen konkreten wirtschaftlichen, sozialen und räumlichen Massnahmen – abgesehen von den Agglomerationsprogrammen Siedlung und Verkehr, die inzwischen über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) langfristig gesichert werden konnten – wird der Bund die Agglomerationen stärken?
4. Die Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung dienen heute der kohärenten Raumentwicklung, das heisst allen Räumen. Sie haben damit ihren seinerzeitigen Agglomerationsfokus verloren. Wie stellt der Bund sicher, dass die Anliegen der Agglomerationen in den neuen Projekten die ihnen zustehende Bedeutung erhalten?
5. Wie setzt der Bund die in der Motion [07.3280](#), "Für eine Agglomerationspolitik des Bundes", gestellte Forderung nach einer gesetzlichen Basis für die "Modellvorhaben der Zusammenarbeit in Agglomerationen" um?
6. Die Evaluation der Regionalen Innovationssysteme (RIS) ergab, dass die Wirkungen dieser Massnahme in Zukunft mehrheitlich in den ländlichen Räumen und dem Berggebiet anfallen muss. Die RIS sind zugleich Teil der gemeinsamen Instrumente und Massnahmen der Agglomerationspolitik und der Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete des Bundes. Wie stellt der Bund sicher, dass die RIS weiterhin auch gleichwertig den Agglomerationen zugutekommen?

Begründung

In den Agglomerationen leben fast 85 Prozent der Schweizer Bevölkerung, hier erbringen 87 Prozent der Beschäftigten 84 Prozent der Wirtschaftsleistung unseres Landes. Diese Leistungen kommen ihnen, aber auch ihrem Umland und den ländlichen Räumen zugute.

Wenn die Agglomerationen auch gerne als Motoren der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung bezeichnet werden, stehen sie dennoch vor grossen räumlichen, finanziellen und sozialen Herausforderungen.

Der Bund hat die anhaltenden urbanen Herausforderungen der Agglomerationen bestätigt und in seiner Agglomerationspolitik 2016 plus verschiedene Schwerpunkte zugunsten der Agglomerationen festgehalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Im Jahr 2015 hat der Bundesrat die Agglomerationspolitik des Bundes 2016 plus und die neue Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete verabschiedet und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie das Seco mit der Umsetzung beauftragt. Der vom Bundesrat am 13. Februar 2019 genehmigte Zwischenbericht erläutert den Umsetzungsstand der beiden Politiken und zeigt die künftigen Stossrichtungen auf.

1. Mit der Agglomerationspolitik 2016 plus hat der Bundesrat einen Rahmen für die Weiterführung bestehender Instrumente unter veränderten Bedingungen geschaffen. Dabei wird der im Raumkonzept



Schweiz betonten Bedeutung der funktionalen Räume Rechnung getragen. Ergänzt wird diese Strategie durch gemeinsame Massnahmen beider Politiken. Der Zwischenbericht skizziert verschiedene Arbeitsschwerpunkte. Einer davon ist der Frage gewidmet, wie die Ziele der Agglomerationspolitik noch besser erreicht werden können.

2./3. Zwei Massnahmen der Agglomerationspolitik sind auf die städtischen Räume ausgerichtet, nämlich das Programm Agglomerationsverkehr und das Programm Zusammenhalt in Quartieren. Das erste dieser beiden Programme wird bereits umgesetzt, das zweite wurde neu definiert und an die heutigen politischen und finanziellen Gegebenheiten angepasst. Das Netzwerk Lebendige Quartiere spielt dabei eine wichtige Rolle.

Das ARE und das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) erneuern den Leistungsauftrag an den Schweizerischen Städteverband, sodass die Tätigkeit des Netzwerks fortgesetzt und Synergien mit den Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung (2020–2024), ein Programm von acht Bundesämtern, namentlich über Projekte mit Bezug zur Quartierentwicklung, entwickelt werden können.

Auf der Grundlage der so gesammelten Erfahrungen kann der Bund die Bedürfnisse in den Städten analysieren. Zudem muss mit Blick auf ein künftiges Programm geprüft werden, wie die Siedlungsentwicklung namentlich in Bezug auf die Aspekte der sozialen Durchmischung und des Zusammenhalts behandelt werden sollen. Überdies gilt es, den Austausch, die Schulung und die Information im Bereich der Quartierentwicklung zu verstetigen.

Im Weiteren unterstützt der Bund die Agglomerationen mit weiteren Instrumenten wie dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) oder dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF), den Pilotprogrammen "Biodiversität und Landschaftsqualitäten in Agglomerationen fördern" und "Anpassung an den Klimawandel", über die kantonalen Integrationsprogramme, den Wohnungspolitischen Dialog zwischen Kantonen und Städten, die City Statistics sowie über verschiedene Programme und Projekte der neuen Regionalpolitik, darunter das Pilotprogramm Handlungsräume Wirtschaft.

4. Dank der Neuausrichtung der Modellvorhaben konnten die Überlegungen auf sämtliche Themenbereiche der nachhaltigen Raumentwicklung ausgeweitet und die Anliegen der Agglomerationen verstärkt berücksichtigt werden.

5. Die konkreten Massnahmen, welche die [Motion 07.3280](#) forderte, sind faktisch umgesetzt, auch wenn das damals angedachte Raumentwicklungsgesetz nicht zustande gekommen ist: Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Agglomerationsprogramme festgelegt (vgl. Art. 86 Abs. 3 Bst. bbis BV und Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006, beide mittlerweile aufgehoben; Art. 3 Bst. bbis und Art. 17a ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe, MinVG; SR 725.116.2). Diese Grundlagen wurden mit Schaffung des unbefristeten NAF angepasst (vgl. Art. 86 Abs. 1 BV; Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr, NAFG; SR 725.13; Art. 17a ff. MinVG). Grundlagen für die Unterstützung der Modellvorhaben finden sich in den jeweiligen Sektoralpolitiken. Mit der Teilrevision von 2016 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) wurde Artikel 29a ins Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) eingefügt. Diese Bestimmung betrifft Programme, die zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Förderung der sozialen Integration beitragen (BBI 2013 2397, 2435f.). Zudem wurde mit der Revision der Verordnung vom 7. September 2016 über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben (KoVo; SR 709.17) namentlich das Erfordernis zur Kooperation stärker verankert.

6. Die Regionalen Innovationssysteme (RIS) werden über die neue Regionalpolitik (NRP) finanziert. Diese bezweckt, den Strukturwandel und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken. Das Wirkungsgebiet der Umsetzung muss im Wesentlichen einem vorgegebenen Perimeter entsprechen, demjenigen der ländlichen Regionen und Berggebietsregionen (NRP-Perimeter), in welchem sich auch die Mehrheit der Schweizer Städte befindet. Im Anschluss an eine Evaluation der RIS hat das Seco gemeinsam mit den beteiligten Akteuren (Kantone und regionale Akteure) das Konzept RIS 2020 plus entwickelt. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bildet auch weiterhin einen Schwerpunkt. Auf diese Weise können Kantone, die sich nur zum Teil oder gar nicht im NRP-Perimeter befinden (wie z. B. städtische Zentren), mit anderen Kantonen kooperieren und im Rahmen eines RIS von der NRP unterstützt werden.

Chronologie

17.06.2019	Ständerat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
21.06.2019	Nationalrat Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Aebischer Matthias, Barazzone Guillaume, Bäumle Martin, Eymann Christoph, Hiltbold Hugues, Kutter Philipp, Müller Thomas, Quadri Lorenzo, Riklin Kathy, Wehrli Laurent, de Buman Dominique

19.3225 Interpellation

Für eine urbane Regionalpolitik des Bundes. Für starke Agglomerationen

Eingereicht von: Fluri Kurt
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie begründet der Bundesrat die in der Verordnung über Regionalpolitik (VRP) aufgeführte Ausnahme gewisser Agglomerationen von der Regionalpolitik? Was versteht er unter "weiterem ländlichem Raum"?
2. In welchem finanziellen Umfang fördert der Bund jährlich Initiativen, Projekte und Programme im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP)?
3. Fördert der Bund über die NRP auch Initiativen, Projekte und Programme in Agglomerationen im Wirkungssperimeter der NRP?

Wenn ja: Um welche Agglomerationen handelt es sich? Wie hoch sind die eingesetzten finanziellen Mittel, bzw. wie hoch ist der Anteil am Gesamtvolumen der NRP? Wie könnte der Bund diese Agglomerationen noch besser fördern?

Wenn nein: Was sind die Gründe dafür? Wie will der Bund hier handeln?

4. Mit welchen Massnahmen will der Bund die Empfehlungen der OECD für die Ausweitung der NRP und damit für eine urbane Regionalpolitik umsetzen?
5. Wie will der Bund die in der Motion 07.3280 geforderte gesetzliche Verankerung einer urbanen Regionalpolitik umsetzen, nachdem die Teilrevisionen des Raumplanungsgesetzes dies nicht erfüllen konnten?

Begründung

Gemäss dem Bundesgesetz über Regionalpolitik werden Finanzhilfen zur Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten nur gewährt, wenn deren Nutzen zum grössten Teil in Regionen anfällt, die mehrheitlich spezifische Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebietes und des weiteren ländlichen Raumes aufweisen (Art. 4 NRP). Dazu gehört gemäss der Verordnung über Regionalpolitik (VRP) das Gebiet der Schweiz mit Ausnahme der Gemeinden der Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf und der Kantone Zürich, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Aargau und Genf.

Agglomerationen werden gerne als die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung bezeichnet, doch stimmt diese Feststellung nur für einen Teil der Schweizer Agglomerationen: Viele von ihnen stehen nicht nur vor sozialen und räumlichen, sondern auch vor grossen wirtschaftlichen und finanziellen Herausforderungen. Sind diese Agglomerationen aus dem Wirkungssperimeter der NRP ausgeschlossen, ist dies nicht gerechtfertigt. Auch das Territorialexamen Schweiz 2011 der OECD hielt fest, dass die räumliche Ausweitung der NRP die wirtschaftliche Fragmentierung der Schweiz verringern und die polyzentrische Entwicklung fördern kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der Bund legte das Fördergebiet der neuen Regionalpolitik (NRP) zusammen mit den Kantonen (Art. 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik, BRP; SR 901.0) unter Berücksichtigung der politischen Diskussionen im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage 2004 fest. Die grossen Agglomerationen (mehr als 250 000 Einwohner gemäss Volkszählung 2000) und urbanen Kantone (gemäss Definition der OECD) wurden ausgeschlossen, da sie in aller Regel nicht zu den "wirtschaftlich bedrohten Landesgegenden" gemäss Artikel 103 der Bundesverfassung gehören, auf den sich die NRP stützt. Unter dem "weiteren ländlichen Raum" wird somit gemäss Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR 901.021) der Raum ausserhalb der Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne



und Genf und der urbanen Kantone Zürich, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Aargau und Genf verstanden. Für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Artikel 6 BRP (Interreg) gilt die ganze Schweiz als Fördergebiet.

2. Das Parlament hat mit der Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 die finanziellen Leistungen zur Umsetzung der neuen Regionalpolitik 2016–2023 festgelegt. Darin sind jährlich A-fonds-perdu-Finanzhilfen von 40 Millionen Franken und Darlehen in der Höhe von 50 Millionen Franken aus dem Fonds für Regionalentwicklung vorgesehen.

3. Bund und Kantone fördern zahlreiche Projekte in Städten und Agglomerationen. Ein Grossteil der 49 Schweizer Agglomerationen und 162 statistischen Städte liegt im Perimeter der NRP und gehört damit zu deren Zielgebiet. In überkantonalen NRP-Programmen, insbesondere in den Regionalen Innovationssystemen (RIS), spielen die Grossstädte mit ihren Forschungs- und Bildungsinstituten eine zentrale Rolle. Gleiches gilt für die Projekte im Rahmen des Pilotprogramms Handlungsräume Wirtschaft. Genf und Basel sind wichtige Partner in den jeweiligen grenzüberschreitenden Interreg-Programmen. NRP-Mittel werden überbetrieblich eingesetzt und kommen im Rahmen der Projekte immer mehreren Partnern zugute. Daher ist es nicht möglich, den städtischen Anteil am Gesamtvolumen auszuweisen.

4. Die OECD wies in ihrem Territorialexamen Schweiz 2011 auf die wachsende Verflechtung zwischen ruralen, intermediären und urbanen Räumen hin. Der Bund misst dem Handeln in funktionalen Räumen in seinen Politiken hohes Gewicht bei. Vom Raumkonzept Schweiz ausgehend werden viele Bundespolitiken nach dieser Maxime ausgerichtet. In den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung stehen die funktionalen Räume der Zentren in besonderem Fokus. Im Rahmen der NRP wird dem funktionalen Ansatz unter anderem bei den RIS, bei Interreg oder, gemeinsam mit anderen Bundesstellen, bei den Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung besonderes Gewicht beigemessen. Eine Ausweitung des rechtlichen Förderperimeters der NRP ist zurzeit nicht geplant.

5. Die drei konkreten Massnahmen, die die [Motion 07.3280](#) forderte, sind faktisch umgesetzt, auch wenn das damals angedachte Raumentwicklungsgesetz nicht zustande gekommen ist:

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Agglomerationsprogramme festgelegt (vgl. Art. 86 Abs. 3 Bst. bbis BV und Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006, beide mittlerweile aufgehoben; Art. 3 Bst. bbis und Art. 17a ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe, MinVG; SR 725.116.2). Diese Grundlagen wurden mit Schaffung des unbefristeten Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) angepasst (vgl. Art. 86 Abs. 1 BV; Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr, NAFG; SR 725.13; Art. 17a ff. MinVG).

Grundlagen für die Unterstützung der Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung bilden die jeweiligen Sektoralpolitiken. Mit der Teilrevision von 2016 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) wurde Artikel 29a ins Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) eingefügt. Diese Bestimmung betrifft Programme, die zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Förderung der sozialen Integration beitragen (BBI 2013 2397, 2435). Zudem wurde mit der Revision der Verordnung vom 7. September 2016 über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben (KoVo; SR 709.17) 2016 namentlich das Erfordernis zur Kooperation stärker verankert.

Der Verpflichtung, die Regionalpolitik mit anderen Sektoralpolitiken zu koordinieren, kommt der Bund insbesondere im Rahmen des Mehrjahresprogramms 2016–2023 zur neuen Regionalpolitik (Botschaft über die Standortförderung 2016–2019, BBI 2015 2381) nach, wo er im Sinne des Raumkonzepts Schweiz die Synergiepotenziale mit anderen Sektoralpolitiken noch besser ausschöpfen will, unter anderem über konkrete Projekte.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Aebischer Matthias, Barazzone Guillaume, Eymann Christoph, Hiltpold Hugues, Kutter Philipp,
Müller Thomas, Quadri Lorenzo, Riklin Kathy, Wehrli Laurent, de Buman Dominique

19.3244 Interpellation

Risiken, mangelnder Transparenz und Interessenkonflikten bei Sammelstiftungen besser begegnen und Grundlagen dafür schaffen

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Zwischen 2009 und 2017 ist die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen um rund 30 Prozent gesunken. Immer mehr kleine und mittlere Betriebe wechseln zu einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung. Neue Vorsorgemodelle und Anbieter als Sammelstiftungen treten am Markt auf. Einzelne Anbieter genügen den erforderlichen Governance-Standards bezüglich Risiken, Transparenz und Interessenkonflikte nicht, wie z. B. der aktuelle Fall der Pensionskasse Phoenix aufzeigt. 80 Prozent aller Insolvenzschäden der letzten Jahre sind durch Sammelstiftungen entstanden. Für die Versicherten steht ein wesentlicher Teil ihrer Rente auf dem Spiel. Die Oberaufsichtskommission (OAK BV) hat die Risiken für die berufliche Vorsorge und die Versicherten erkannt. Aufgrund ihrer beschränkten Kompetenzen stellen sich wichtige Fragen. Anders als bei erfolgreich durch die Sozialpartner geführten Gemeinschaftseinrichtungen (Proparis, Ciepp, FIP, Auffangeinrichtung) stellen sich in diesen Konstrukten auch relevante Fragen mit Blick auf die Parität.

Der Bundesrat wird um Antwort zu folgenden Fragen gebeten:

1. Wie kann garantiert werden, dass die Interessen der Versicherten lückenlos (Art. 51b BVG) in allen Vorsorgeeinrichtungen eingehalten werden?
2. Ist er sich der Risiken der neuen, kaum regulierten Vorsorgemodelle in der beruflichen Vorsorge bewusst?
3. Sieht er die vorgegebene Mitsprache der Versicherten mit einer paritätischen Verwaltung in der beruflichen Vorsorge (Art. 51 BVG) auch dann garantiert, wenn eine BVG-Stiftung von einer privaten Firma kontrolliert wird?
4. Werden die vorgesehenen Wahlen der Arbeitnehmendenvertretung in den Stiftungsrat auch bei Sammelstiftungen als echte paritätische Verwaltung garantiert (Art. 51 BVG)?
5. Kann die Marktkonformität aller abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Art. 51c BVG) gewährleistet werden, wenn eine BVG-Stiftung die gesamte Geschäftsführung und Vermögensverwaltung an eine einzige Gesellschaft auslagert?
6. Wie können Marktkonformität und die Wahrung der Interessen der Versicherten (Art. 51b Abs. 2 BVG) in einer solchen Konstellation der Abhängigkeit überprüft werden?
7. Wie kann die Sicherheit einer Gesamteinrichtung garantiert werden, wenn die Risiken auf der Ebene der Vorsorgewerke getragen werden?
8. Sind gesetzliche Grundlagen zu ändern, dass die Aufsicht über Sammelstiftungen spezifisch ausgestaltet werden muss? Oder reicht eine entsprechende Weisung?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Für Sammeleinrichtungen gilt, wie für alle Vorsorgeeinrichtungen, der Grundsatz der Eigenverantwortung. Das heisst, dass die primäre Verantwortung zur Wahrung der Interessen der Versicherten beim obersten Organ der Einrichtung liegt. Delegiert das oberste Organ die Geschäftsführung oder die Vermögensverwaltung an Dritte, muss es u. a. die Integrität und Loyalität der handelnden Personen überprüfen und die Interessenbindungen dieser Personen jährlich gegenüber der Revisionsstelle offenlegen (Art. 51c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; SR 831.40) resp. die Offenlegungen prüfen.

Mit der Aufsichtspyramide hat der Gesetzgeber die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Interessen der Versicherten bezüglich Loyalität und Integrität gewahrt werden: Die Revisionsstellen müssen prüfen, ob das oberste Organ die Loyalitätsbestimmungen selbst einhält resp. deren Einhaltung kontrolliert. Die kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigen die Vorsorgeeinrichtungen und treffen falls



nötig Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

2. Es trifft nicht zu, dass Sammeleinrichtungen kaum reguliert sind. Zum einen unterliegen sie der allgemeinen, für alle Vorsorgeeinrichtungen geltenden Gesetzgebung. Zum andern gibt es spezifisch an Sammeleinrichtungen gerichtete Bestimmungen z. B. zu den Gründungsvoraussetzungen. So müssen Sammeleinrichtungen über ein genügendes Anfangsvermögen und über eine Bankgarantie von 500 000 Franken für fünf Jahre verfügen. Auch die Risiken in Sammeleinrichtungen sind grundsätzlich dieselben wie in anderen Vorsorgeeinrichtungen. Bei einem Teil der Sammeleinrichtungen kommt allerdings dazu, dass sie aus Wettbewerbsgründen bewusst zu hohe Umwandlungssätze und zu tiefe Wertschwankungsreserven aufweisen und somit ein höheres Unterdeckungsrisiko eingehen als viele andere Vorsorgeeinrichtungen.

3./4. Das Paritätsgebot, das oberste Organ mit der gleichen Anzahl Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zu besetzen, gilt auch für Sammeleinrichtungen (Art. 51 Abs. 2 BVG) und auch in denjenigen Fällen, in denen Vorsorgeeinrichtungen die Durchführung an Externe delegiert haben. Das oberste Organ neugegründeter Sammeleinrichtungen ist spätestens ein Jahr nach Erlass der Verfügung zur Aufsichtsübernahme durch paritätische Wahlen zu besetzen (Art. 19 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge, BVV 1; SR 831.435.1). Im oben beschriebenen Aufsichtssystem mit den Revisionsstellen und Aufsichtsbehörden sind die rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich gegeben, dass die Parität auch bei Sammeleinrichtungen eingehalten werden kann. Der Bundesrat hat mit der Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 vom 19. November 2014 vorgeschlagen, das Wahlrecht der Arbeitnehmenden klarer zu regeln und demokratische Wahlen sicherzustellen, indem diese auf der Grundlage von Wahllisten erfolgen sollten. Auch wenn dieser Vorschlag im Verlauf der parlamentarischen Beratung aus der Vorlage gestrichen wurde, hält ihn der Bundesrat nach wie vor für zielführend.

5./6. Mit der Strukturreform sind auf den 1. Januar 2012 Integritäts- und Loyalitätsvorschriften zur Eindämmung von Interessenkonflikten in Kraft getreten, die auch für Sammeleinrichtungen gelten. So dürfen Mitglieder des obersten Organs von Sammeleinrichtungen nicht auch an der externen Geschäftsführung beteiligt sein. Die von Sammeleinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und die Interessen der Vorsorgeeinrichtung wahren. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden müssen offengelegt werden. Die Revisionsstelle muss prüfen, ob in den offengelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen zudem Konkurrenzofferten eingeholt werden. Als bedeutend gelten auch Mandate zur Geschäftsführung und grössere Vermögensverwaltungsaufträge. Die Regelung zu den Konkurrenzofferten betrifft bspw. auch interne Geschäftsführungsvergaben an Arbeitgeber, die der Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung angeschlossen sind. Zudem müssen Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und externen Geschäftsführungsfirmen spätestens nach fünf Laufjahren kündbar sein. All diese Vorgaben gelten auch dann, wenn die Durchführung an eine einzige Firma oder an ein Firmenkonglomerat ausgelagert ist. In heiklen Konstellationen sind die Anforderungen an das oberste Organ daher entsprechend höher. Solche Konstellationen müssen auch die Aufsichtsbehörden genau prüfen. Sollte die Aufsichtsbehörde zum Schluss kommen, dass in einer Vorsorgeeinrichtung diesbezüglich mangelhaft verfahren wurde, kann und muss sie die geeigneten Massnahmen zur Mangelbehebung veranlassen.

7. Die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht der Sammeleinrichtung trägt das oberste Organ. Dies gilt auch dann, wenn versicherungstechnische und/oder Anlagerisiken an die einzelnen Vorsorgewerke delegiert sind. Das oberste Organ muss dafür sorgen, dass die Risiken identifiziert und adäquat behandelt werden. Zu diesem Zweck muss es unter anderem dafür sorgen, dass es selbst und die einzelnen Vorsorgewerke über alle Risiken informiert sind und wissen, wer welche Risiken trägt und mit welchen Mitteln diesen begegnet werden kann.

8. Die Aufsicht über Sammeleinrichtungen braucht nicht spezifisch ausgestaltet zu werden. Mit der Strukturreform wurden auch die Aufsichtsmittel präzisiert und erweitert, sodass die Aufsichtsbehörden die notwendigen Instrumente zur Verfügung haben, um eine effektive und effiziente Aufsicht ausüben zu können, auch gegenüber Sammeleinrichtungen. Beispielsweise können Aufsichtsbehörden eine risikoorientierte Prüfung bei Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen durchführen. Das Aufsichtssystem wurde zudem mit der Schaffung der Oberaufsichtskommission gestärkt. Weder die Gesetzgebung noch die Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörden können jedoch garantieren, dass alle Verantwortlichen in allen Vorsorgeeinrichtungen jederzeit alle Regeln einhalten.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Barrile Angelo, Feri Yvonne, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Munz Martina,
Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Wermuth Cédric, Wüthrich Adrian

19.3245 Interpellation

Wechsel zum Anordnungsmodell für Psychologinnen und Psychologen. Wie gedenkt der Bundesrat bei seiner Kostenanalyse den erheblichen indirekten Einsparungen Rechnung zu tragen?

Eingereicht von: Marchand-Balet Géraldine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zahlreiche Studien belegen die Wirksamkeit und die Effizienz der Behandlung von psychischen Erkrankungen; vor allem aber zeigen sie, dass die Behandlung rentabel ist und erhebliche Einsparungen erlaubt.

In der Schweiz werden jedes Jahr rund 500 000 Menschen behandelt. Bis zu 1,7 Millionen Menschen aber erhalten keine geeignete Behandlung. Daraus resultieren erhebliche Kosten, die entstehen, weil die Erkrankung nicht oder zu spät behandelt wird: Absenzen am Arbeitsplatz, Produktivitätsverlust, frühzeitige Pensionierung, IV-Renten, verstärkte Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Chronifizierung und Verschlimmerung der Erkrankung usw.

Zahlreiche Studien, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Übernahme der Kosten für Leistungen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten durch die Grundversicherung in anderen Ländern, bestätigen jedoch, dass sich die Investition in die Psychotherapie mehr als auszahlt. Aktuelle kanadische und deutsche Studien kommen – mit einigen Jahren Abstand – auf ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1 zu 2,8 bis 1 zu 4,5, was Fr. 1.80 bis 3.50 Reingewinn für jeden in die Psychotherapie investierten Franken entspricht.

Zudem gibt die Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern besonders wenig für psychische Erkrankungen aus. Die direkten Kosten (stationär und ambulant) betragen 9,2 Prozent der gesamten direkten Gesundheitskosten, deutlich weniger als in England, Deutschland oder den Niederlanden (20,9 Prozent).

Ich bitte deshalb den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Bundesrat des Problems der sehr hohen indirekten Kosten und Folgekosten zulasten der betroffenen Personen und der Sozialversicherungen bewusst, die entstehen, wenn die Behandlung zu spät einsetzt oder wenn gar auf die Behandlung verzichtet werden muss aufgrund von Versorgungsengpässen, wie sie das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (Bass) 2016 festgestellt hat?
2. Gibt es jährliche Schätzungen der durch psychische Erkrankungen verursachten Kosten zulasten der Wirtschaft (Absenzen am Arbeitsplatz, Produktivitätsverluste) und der Sozialversicherungen, die aufgrund nichtgeschlossener Behandlungslücken entstehen?
3. Wann wird das Delegationsmodell abgeschafft und die Autonomie der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die bereits mit dem Psychologieberufegesetz 2013 anerkannt wurde, Tatsache? Eine Regelung, die seit Langem in mehreren europäischen Ländern gilt, ohne dass die Kosten explodieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten zur Versorgungssituation psychisch erkrankter Personen Stellung genommen. So vor allem im Bericht "Zukunft der Psychiatrie" vom 11. März 2016 in Erfüllung des Postulates Stähelin [10.3255](#) (www.bag.admin.ch > Strategie und Politik > Politische Aufträge und Aktionspläne > Politische Aufträge im Bereich psychische Gesundheit > Postulat Zukunft der Psychiatrie in der Schweiz). Zu verweisen ist insbesondere auch auf die Antworten auf die Interpellationen Weibel [18.3946](#), "Zugang zu psychologischer Psychotherapie in allen Sozialversicherungen gewährleisten", Kälin [18.3864](#), "Wechsel zum Anordnungsmodell für psychologische Psychotherapie. Aufnahme in die Grundversorgung", und Marchand-Balet [18.4016](#), "Psychische Gesundheit. Versorgungs- und Angebotsmangel. Was unternimmt der Bundesrat dagegen, und was tut er, um der Bevölkerung den Zugang



zur Behandlung zu gewährleisten?". Auch hat er darauf hingewiesen, dass er verschiedene Modelle der Zulassung der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten zur Leistungsabrechnung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und konkrete Vorschläge für die Ablösung des derzeitigen Modells der delegierten Psychotherapie prüft. Die diesbezüglichen Arbeiten sind noch im Gange, wobei auch die Kostenaspekte berücksichtigt werden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3247 Interpellation

Freigabe von Bildern des Bundes

Eingereicht von: Weibel Thomas
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Beschluss einer Open-Government-Data-Strategie hat der Bundesrat einen erfreulichen Grundsatzentscheid gefällt, wonach alle von Bundesstellen publizierten Daten offen, frei und maschinell nutzbar sein müssen. Ganz anders sieht es bisher bei Fotos von Bundesstellen aus: Obwohl mit Steuergeldern bezahlt, dürfen sie nicht ohne Weiteres weiterverwendet werden. Nur selten gibt eine Bundesstelle ihre Fotos zur Weiternutzung explizit frei, es sei denn, es handelt sich um historische Aufnahmen.

Im Gegensatz dazu gibt es in den USA oder den Niederlanden viel grosszügigere Regelungen.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er grundsätzlich bereit zur Freigabe von Bildern des Bundes?
2. Wie sieht die Rechtslage aus, wenn die Fotos von Bundesangestellten oder im Auftrag der Bundesverwaltung gemacht worden sind?
3. Ist er bereit, bei zukünftigen externen Foto-Aufträgen die Nutzungsrechte so zu regeln, dass diese Bilder in der Regel zur freien Weiternutzung offenstehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Mit der Open-Government-Data-Strategie der Schweiz anerkennt der Bundesrat das noch nicht vollständig ausgeschöpfte wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Potenzial von frei zur Verfügung gestellten personenunabhängigen und sicherheitsmässig unbedenklichen Behördendaten. Dies betrifft auch Bilder.

1. Der Bundesrat ist gemäss seiner Open-Government-Data-Strategie zur Freigabe von Bildern des Bundes grundsätzlich bereit, sofern ihre Nutzung nicht aus daten-, urheber- oder informationsschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt ist. Dabei darf das Kosten-Nutzen-Verhältnis jedoch nicht ausser Acht gelassen werden. Aufgrund der vorgeschlagenen Möglichkeit der umfassenden Nutzung der Bilder können nämlich finanzielle Mehrkosten (namentlich Kosten für eine weiter gehende und somit teurere Lizenz) für den Bund nicht ausgeschlossen werden.
2. Ein Foto fällt gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g URG unter den Schutz des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG; SR 231.1). Es ist ab dem Zeitpunkt urheberrechtlich geschützt, zu welchem es aufgenommen wurde (vgl. Art. 29 Abs. 1 URG). Urheber ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Bei einem Foto ist dies der jeweilige Fotograf (Art. 6 URG). Die Rechte des Urhebers umfassen Vermögensrechte, die beispielsweise aus dem Verkauf von Lizenzen zum Gebrauch des Werkes entstehen, und Urheberpersönlichkeitsrechte, wie der Anspruch, als Urheber genannt zu werden oder dass keine Entstellung des Werks erfolgt. Wichtig zu wissen ist, dass nur die Vermögensrechte des Urheberrechts übertragbar sind und er somit einem Dritten beispielsweise die (unentgeltliche) Nutzung seiner Fotografien gestatten kann. Nicht übertragbar dagegen sind die mit dem Urheberrecht verbundenen Persönlichkeitsrechte.

Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses hat der Bund, wie jeder Arbeitgeber, einen obligatorischen Anspruch auf die Übertragung der Nutzungsrechte im Umfang des Zweckes des Arbeitsverhältnisses. Die für die hier diskutierten Zwecke benötigte umfassende Urheberrechtsabtretung hingegen müsste im Arbeitsvertrag festgehalten werden. Im Rahmen eines Werkvertrags muss der Urheber sein Einverständnis zur Nutzung der Bilder durch die Bundesstelle geben. Dieses Nutzungsrecht und seine Bedingungen wären im Vertrag zu vereinbaren.

Eine Übertragung kann generell nicht nur an natürliche Personen erfolgen, sondern auch an juristische Personen, also an Unternehmungen oder Bundesstellen.



Rechtlich gesehen ist es somit möglich, Fotos, die durch Bundesangestellte oder im Auftrag der Bundesverwaltung gemacht wurden, im Sinne von Open Government Data bereitzustellen.

3. Der Bundesrat ist bereit, bei zukünftigen externen Foto-Aufträgen die Nutzungsrechte so zu regeln, dass anhand von Normverträgen die Handhabung vereinfacht und in der Regel zur freien Weiternutzung offensteht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3248 Interpellation

Ausgleich von zu hohen Krankenkassenprämien

Eingereicht von: Weibel Thomas
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Artikel 17 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12) ist der Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen geregelt. Die Versicherten können beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) beantragen, Prämien in einem oder mehreren Kantonen zurückzubezahlen, falls diese deutlich über den kumulierten Kosten im jeweiligen Kanton lagen. Die für das Prämienjahr 2017 zurückbezählten Beträge betragen gemäss Mitteilung des BAG vom August 2018 zwischen 80 und 370 Franken pro Person. Aktuell will der Krankenversicherer Concordia je Person 50 bis 600 Franken zurückzahlen – insgesamt über 100 Millionen Franken.

Der Bundesrat wird gebeten, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Bekommen die Versicherten zu hohe Prämien vollumfänglich zurück, wenn ein Krankenversicherer ein Gesuch zum Ausgleich stellt?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass auch zu viel bezahlte Prämien zurückbezahlt werden, wenn die Krankenversicherer kein Gesuch zum Ausgleich von zu hohen Prämien stellen?
3. Wie verteilen sich die bisherigen Gesuche für einen Ausgleich auf die verschiedenen Versicherer?
4. Sind Gesuche eingereicht worden, die nicht bewilligt werden konnten?
5. Kann das BAG Versicherer zur Verantwortung ziehen, welche bewusst zu hohe Prämien beantragen und verrechnen, um diese nachher publikumswirksam als Rabatt zurückzubezahlen?
6. Wie kann die Aufsicht in Zukunft verhindern, dass zu hohe Prämien genehmigt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. In den meisten Fällen erhalten die versicherten Personen, die zu hohe Prämien bezahlt haben, den zu viel bezahlten Betrag nicht vollumfänglich zurück. Der Versicherer legt den Betrag, den er zurückzuerstatten gedenkt, selber fest. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) muss prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Prämienausgleich (Art. 17 Abs. 3 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes, KVAG, SR 832.12, und Art. 31 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV, SR 832.121) erfüllt sind. Es kann die Genehmigung des vom Versicherer vorgeschlagenen Teilausgleichs insbesondere dann verweigern, wenn dieser die Anforderung in Artikel 17 Absatz 2 KVAG missachtet, wonach der Prämienausgleich grundsätzlich das Gleichgewicht zwischen Prämien und Kosten wiederherzustellen hat, es sei denn, die Faktoren nach Artikel 17 Absatz 3 KVAG rechtfertigen einen Teilausgleich. Es hat jedoch keine Befugnis, die Versicherer zur Rückerstattung des ganzen Betrags der zu viel bezahlten Prämien zu verpflichten.
2. Sind die Prämien eines Versicherers in einem Jahr im Vergleich zu den Kosten eines Kantons zu hoch, so stellt das BAG sicher, dass dieser Versicherer seine Prämien für diesen Kanton im Folgejahr am knappsten festlegt. Dies bedeutet, dass er bei der Einschätzung seiner Kosten höhere Risiken akzeptieren und die kostendeckenden Prämien auf dieser Grundlage berechnen muss. Damit will das BAG verhindern, dass die Versicherer neue Versicherte anzulocken versuchen, indem sie ihnen eine Rückerstattung in Aussicht stellen, nachdem sie zu hohe Prämien festgelegt haben. Eine solche Geschäftsstrategie benachteiligt die Versicherten, die zu hohe Prämien bezahlen.
3. 2016 und 2017 nahm nur der Versicherer Vivao Sympany AG eine Rückerstattung der zu viel bezahlten Prämien vor. Im Jahr 2018 bezahlten drei Versicherer Prämien zurück: Vivao Sympany AG, Kranken- und Unfallkasse Bezirkskrankenkasse Einsiedeln und Genossenschaft Glarner Krankenversicherung.
4. Alle Gesuche, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllten, wurden gutgeheissen.



5. Bei der Berechnung der Prämien stützt sich der Versicherer auf die Zahlen des Vorjahrs, auf Hochrechnungen für das laufende Jahr und auf Prognosen für das kommende Jahr. Das BAG kontrolliert, ob die Schätzungen des Versicherers plausibel sind. Kommt es zum Schluss, dass ein Versicherer seine Kosten zu pessimistisch eingeschätzt hat, so verlangt es eine Senkung der Prämien. Wenn der Versicherer der Forderung des BAG nicht nachkommt, kann das BAG die Prämien nicht selber festlegen. Es kann sich lediglich weigern, diese zu genehmigen, wenn sie dem Gesetz nicht entsprechen. In diesem Fall verfügt es die zu ergreifenden Massnahmen (Art. 16 Abs. 5 KVAG).

6. Die Prämien müssen die Kosten decken; sie dürfen aber weder unangemessen hoch sein noch zu übermässigen Reserven führen (Art. 16 Abs. 4 KVAG). Bei der Prüfung der Prämien, die ihm die Versicherer unterbreiten, stellt das BAG sicher, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Wie in der Antwort zur Frage 5 dargelegt, sind die Möglichkeiten des BAG aber beschränkt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3250 Interpellation

Drohende Unterversorgung in Osteopathie

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten.

1. Wurde im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung geprüft, welche Auswirkungen das Gesundheitsberufegesetz auf die Entwicklung der Zahl der praktizierenden Osteopathinnen und Osteopathen hat?
2. Ist sichergestellt, dass der heutige Bedarf an praktizierenden Osteopathinnen und Osteopathen auch in Zukunft für alle Sprachregionen sichergestellt ist?
3. Ist bekannt, wie viele der praktizierenden Osteopathinnen und Osteopathen gemäss den Übergangsbestimmungen innert fünf Jahren einen Master-Abschluss nachholen?
4. Ist es grundsätzlich sinnvoll, die Hürden für ausländische Master-Abschlüsse so hoch zu setzen, dass eine Zulassung (insbesondere von solchen aus dem europäischen Raum) faktisch unmöglich ist?
5. In welchen Bereichen ist die Ausbildung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) derjenigen von anderen Staaten in Europa oder der Welt fachlich überlegen?
6. Stellt diese Regelung nicht eine Verletzung des Bologna-Systems dar?
7. Braucht es für die Osteopathie bei der Zulassung von ausländischen Mastern eine von den übrigen Berufen des Gesundheitsberufegesetzes abweichende Regelung oder allenfalls eine mittelfristige Übergangsregelung, bis eine genügende Anzahl Staaten aus dem EU-/Efta-Raum die Osteopathie geregelt haben?

Begründung

Die Ausführungsgesetzgebung zum Gesundheitsberufegesetz war bis am 25. Januar 2019 in der Vernehmlassung. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf dürfte zu einer Unterversorgung in Osteopathie führen.

In der Schweiz gibt es nur eine Ausbildungsmöglichkeit für die in Zukunft für die Osteopathie geforderte Ausbildungsstufe des Masters, nämlich die Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) in Freiburg. Pro Jahr werden voraussichtlich 20 bis 30 Personen einen Master erwerben können. Voraussetzung ist ein Bachelor HES-SO.

Neben einem akkreditierten schweizerischen Master werden wohl nur noch solche aus Drittstaaten eine Chance auf Zulassung erhalten. Weil in den meisten EU-/Efta-Ländern die Osteopathie noch nicht geregelt ist, wird eine Anerkennung der Master-Abschlüsse aus diesem Raum bei entsprechender Auslegung faktisch unmöglich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Das Gesundheitsberufegesetz (GesBG; SR 811.21) zielt im Interesse des Gesundheitsschutzes darauf ab, die Qualität in den Gesundheitsberufen zu sichern und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck legt es gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und die Voraussetzungen für die Bewilligung der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für die folgenden Gesundheitsberufe fest: Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährungsberatung und Diätetik, Optometrie und Osteopathie. Eine vertiefte Analyse der Auswirkungen des Gesundheitsberufegesetzes auf Bestand und Entwicklung der genannten Gesundheitsberufe wurde nicht vorgenommen, da sie angesichts des Gesetzeszweckes regulatorisch kein Erfordernis war.
2. Die Festlegung einheitlich hoher Anforderungen dient im Wesentlichen der Förderung der Qualität in der Osteopathie. Mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes könnte es jedoch zu einer gewissen Verringerung osteopathischer Angebote kommen. Da keine konsolidierten Zahlen über den Bedarf an praktizierenden



Osteopathinnen und Osteopathen vorliegen, können allerdings keine Aussagen über eine allfällige künftige Unter- oder Fehlversorgung mit Osteopathie gemacht werden.

3. Die Übergangsbestimmungen des Gesundheitsberufegesetzes sehen vor, dass alle vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erteilten, kantonalen Bewilligungen zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im entsprechenden Kanton gültig bleiben. Osteopathinnen und Osteopathen, welche eine solche altrechtliche Berufsausübungsbewilligung besitzen, können somit wie bisher tätig bleiben. Auch sieht der Entwurf des Ausführungsrechts zum Gesundheitsberufegesetz vor, dass die interkantonalen Diplome in Osteopathie, wie sie die Gesundheitsdirektorenkonferenz noch bis 2023 erteilen wird, hinsichtlich der Berufsausübungsbewilligung dem Master in Osteopathie gleichgestellt sind. Wie viele heute praktizierende Osteopathinnen und Osteopathen, die bisher über keine Berufsausübungsbewilligung verfügen, sich bei dieser Ausgangslage noch werden nachqualifizieren wollen, kann aktuell nicht prognostiziert werden.

4. Im Rahmen der Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob ein ausländischer Abschluss in Osteopathie qualitativ mit dem schweizerischen Master-Abschluss gleichwertig ist. Das Anerkennungsverfahren betreffend Osteopathieabschlüsse aus den EU- und den Efta-Staaten wird sich nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG richten und bedarf daher keiner spezifischen Regelung im innerstaatlichen Recht. Die Richtlinie sieht als Voraussetzungen vor, dass der Beruf oder die Ausbildung im Herkunftsstaat reglementiert sind oder die betreffende Osteopathin bzw. der betreffende Osteopath bereits mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren in einem Mitgliedstaat nachweist. Die Hürden für die Anerkennung ausländischer Diplome in Osteopathie sind somit nicht höher als für alle anderen dem Anerkennungsverfahren gemäss EU-Richtlinie unterstehenden Gesundheitsberufe.

5. Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Vielmehr wird im Rahmen der Anerkennungsverfahren die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse im Einzelfall zu prüfen sein.

6. Die vorgesehene Regelung der Anerkennungsverfahren und das Bologna-System der Strukturierung von Studiengängen nach Bachelor- und Master-Stufe stehen in keinerlei Widerspruch zueinander. Die einheitliche Strukturierung der Studiengänge im Rahmen der Bologna-Reform erleichtert vielmehr die gegenseitige Beurteilung und Anerkennung der entsprechenden Master-Studiengänge in Osteopathie.

7. Eine spezielle Übergangsregelung für die Osteopathie, wie die Interpellantin sie vorschlägt, ist im Gesundheitsberufegesetz nicht vorgesehen. Wie zu Frage 4 ausgeführt, ist die Regelung der Osteopathie im Herkunftsland gemäss der EU-Richtlinie 2005/36/EG, nach welcher sich die Anerkennungsverfahren richten werden, keine ausschliessliche Voraussetzung für die Anerkennung der Master-Abschlüsse in Osteopathie. Weitere Prüfkriterien sind die Anerkennung der Ausbildung im Herkunftsland oder die nachgewiesene Berufserfahrung des Antragstellers oder der Antragstellerin.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3251 Interpellation

Klimaschutz im Strassenverkehr. Vorbildfunktion des Bundes, auf dem Papier und in der Wirklichkeit

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In der "Sonntags-Zeitung" vom 17. März 2019 wurde ein Artikel zur Fahrzeugflotte des Bundes publiziert. 2012 wurde vom Parlament die Motion [12.3652](#) überwiesen. 2015 wurde der Bericht in Erfüllung dieser Motion "Elektromobilität. Masterplan für eine sinnvolle Entwicklung" publiziert. Darin ist in Kapitel 3.4 als Schwerpunkt 2 von der Vorbildfunktion Bund die Rede. Mit der Roadmap Elektromobilität 2022 soll das Ziel von 15 Prozent Steckerfahrzeugen bis 2022 mit Unterstützung vom Bundesamt für Energie (BFE) und vom Astra erreicht werden. Aktuell läuft das Programm "Charge4Work", als eine der Massnahmen der Roadmap, welches Unternehmen beim Umstieg der Betriebsflotte auf Elektrofahrzeuge und beim Aufbau von Ladeinfrastruktur für Mitarbeitende und Kunden unterstützt. Der Bund muss seine Vorbildfunktion wahrnehmen.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zur Fahrzeugflotte (Personenwagen) des Bundes zu beantworten:

1. Wie hoch ist der durchschnittliche CO₂-Ausstoss der Fahrzeugflotte des Bundes in Gramm CO₂ pro Kilometer (Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt)?
2. Wie viele Fahrzeuge pro Effizienzklasse besitzt der Bund? Mit welchen drei Hauptbegründungen wurden in den vergangenen vier Jahren Fahrzeuge der Effizienzklasse C und schlechter eingesetzt?
3. Mit welchen Energieträgern werden die Fahrzeuge betrieben, und welche Abgasnormen erfüllen sie?
4. Sind Anpassungen der Vorgaben für Fahrzeugbeschaffungen geplant, insbesondere mit Blick auf das neue Beschaffungsrecht des Bundes, das den Umweltschutz stärker gewichtet?
5. Wie viele Fahrzeuge der bundeseigenen Flotte sind Elektrofahrzeuge, und welche Entwicklung ist diesbezüglich geplant?
6. Elektrofahrzeuge werden zu rund 90 Prozent zu Hause und am Arbeitsplatz geladen. Weshalb gibt es noch immer keine ausreichende Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei den bundeseigenen Parkplätzen? Welche Massnahmen sind vorgesehen, um diese Ladeinfrastrukturen bis in drei Jahren (parallel zur Zielsetzung 15 Prozent bis 2022) aufzubauen?
7. Was unternimmt der Bund konkret, um seine Vorbildfunktion nicht nur auf Papier, sondern auch tatsächlich wahrzunehmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1.-3. Zu den in den Jahren 2015 bis 2018 beschafften Bundesfahrzeugen (Verwaltungs- und Militärfahrzeuge zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen und einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen) verfügt die Armasuisse als zentrale Fahrzeugbeschafferin des Bundes über Angaben bezüglich Energieeffizienz und Energieträger.

Insgesamt wurden im angegebenen Zeitraum 1685 Bundesfahrzeuge beschafft. Davon entsprachen knapp 43 Prozent (720 Fahrzeuge) der besten Energieeffizienz-Kategorie A. Dabei handelt es sich in der Regel um Verwaltungs- und Militärfahrzeuge ohne Allradantrieb mit bis zu fünf Sitzplätzen. 31 Prozent (524) der Fahrzeuge entsprechen der Energieeffizienz-Kategorie D. In den weiteren Klassen wurden 34 (B, etwa 2 Prozent), 118 (C, etwa 7 Prozent), 85 (E, etwa 5 Prozent), 102 (F, etwa 6 Prozent) und 82 (G, etwa 5 Prozent) Bundesfahrzeuge beschafft. Rund 96 Prozent (1612) dieser Fahrzeuge werden mit Diesel betrieben, während Benzin als Energieträger etwa 3 Prozent (56) ausmacht. Weiter wurden in der genannten Zeitperiode 9 (etwa 0,5 Prozent) Fahrzeuge mit Elektro-, 6 (etwa 0,4 Prozent) mit Hybrid- sowie jeweils ein Fahrzeug mit Wasserstoff- und Gasantrieb beschafft.



Bei den Personenwagen, die den niedrigeren Energieeffizienz-Kategorien angehören, handelt es sich hauptsächlich um Einsatzfahrzeuge. Diese müssen aufgrund ihres Einsatzzwecks verschiedene spezifische Kriterien und technische Anforderungen erfüllen. Dies sind beispielsweise Fahrzeuge des Grenzwachtkorps, Personentransporter oder Bundesfahrzeuge mit Allradantrieb für Einsätze der Armee und von Botschaften.

Die Betreuung der jeweiligen Fahrzeugflotte liegt in der Zuständigkeit jeder einzelnen Stelle, die Bundesfahrzeuge nutzt. Entsprechend existiert keine bundesweite Statistik zum durchschnittlichen CO₂-Ausstoss, zur Anzahl Fahrzeuge pro Effizienz-Kategorie sowie zu den Energieträgern der Bundesfahrzeuge.

4. Bereits heute bestehen ausführliche Vorgaben für die Beschaffung von ökologisch nachhaltigen Fahrzeugen. Diese finden sich in der Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (VFBF, SR 514.31) sowie in den Weisungen über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen. Eine Anpassung insbesondere der Weisungen wird zurzeit geprüft.

5. Zwischen 2015 und 2018 wurden 9 Elektrofahrzeuge beschafft. Des Weiteren setzt die Bundesverwaltung die Initiative Energie-Vorbild um, eine der Massnahmen der Energiestrategie 2050. Das aktuelle Programm läuft 2020 aus. Zurzeit erfolgt die Erarbeitung der neuen Zielsetzungen und Massnahmen für die Periode bis 2030. Die Förderung der Elektromobilität in der Bundesverwaltung wird eine der Zielsetzungen sein. Damit wird auch die Motion Buttet [16.3063](#), "Elektromobilität. Der Bund muss ein Vorbild sein", umgesetzt.

6. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) sieht vor, die wichtigsten Verwaltungsgebäude in der Schweiz mit der Ladeinfrastruktur für Elektromobile (Dienstfahrzeuge) auszustatten. In einem Pilotprojekt werden bis Ende 2020 sieben Standorte des Bundesamtes für Strassen (Astra) entsprechend ausgerüstet. Im Rahmen der Fortsetzung der Initiative Energie-Vorbild engagiert sich der Bund zudem für die Förderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

7. In die Roadmap Elektromobilität haben die teilnehmenden Bundesbehörden insgesamt 15 Massnahmen eingebracht, um ihren Beitrag an die bis 2022 angepeilte Steigerung des Anteils der Elektromobile auf 15 Prozent zu leisten.

In der Initiative Energie-Vorbild engagiert sich der Bund unter anderem für Massnahmen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs, zur Förderung von mobil-flexiblen Arbeitsformen und zum Ausbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Von den insgesamt 16 Massnahmen im Bereich der Mobilität setzen die Bundesakteure 14 bereits um respektive ist deren Umsetzung in Planung. Auch in der neuen Verpflichtungsperiode bis 2030 ist der Bund bestrebt, bezüglich der Elektromobilität eine Vorbildrolle einzunehmen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Ammann Thomas, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Jauslin Matthias Samuel, Moser Tiana Angelina, Weibel Thomas



19.3252

 Interpellation

Reisen im Nachtzug. Eine ökologische und ökonomische Chance für die Schweiz

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wurden Nachtzugverbindungen in den strategischen Zielen des Bundesrates für die SBB (Periode 2019–2022) nicht berücksichtigt?
2. Gibt es aktuelle Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsabklärungen zu Nachtzugverbindungen für die Schweiz?
3. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, einzelne Strecken (z. B. Zürich-Barcelona) auszuschreiben, um mehr Nachtzugverbindungen für die Schweiz zu ermöglichen?
4. Welche Massnahmen trifft der Bundesrat, damit die Preise für Flugreisen auch die ökologischen Kosten abbilden und Alternativen wie Nachtzugverbindungen dadurch konkurrenzfähiger werden?

Begründung

Die SBB bieten keine Nachtzugverbindungen an, das ist sehr bedauerlich. Zum einen sind CO₂-ärmere Alternativen zum Fliegen zur Erreichung der Klimaziele dringend notwendig. Zum andern beweisen die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), dass sich Nachtlinien mit wirtschaftlichem Erfolg betreiben lassen. Nachtzüge zu den europäischen Hauptstädten müssten für das "Zugland Schweiz" eine Selbstverständlichkeit sein. Die ÖBB haben vor zwei Jahren einige Nachtlinien der Deutschen Bahn übernommen – und betreiben diese mit wirtschaftlichem Erfolg. Höchste Zeit, dass es ihnen die SBB gleichtun oder dass alternativ der Bundesrat Nachtzugstrecken ausschreibt. Auf vielen Strecken fehlen attraktive Nachtzug-Angebote: Barcelona, Rom und Amsterdam sind Beispiele beliebter Reiseziele. Der Nachtzug ist innerhalb von Europa ein optimaler Ersatz für das Flugzeug. Das ist für unser Land relevant, denn Schweizerinnen und Schweizer sind Weltmeister im Fliegen. Wir fliegen doppelt so viel wie die Menschen in den Nachbarländern und zehnmal mehr als der Weltdurchschnitt. Wir sind in der Luftfahrt die Nummer 1 bei den CO₂-Emissionen pro Kopf – ein unrühmlicher "Spitzenplatz" (Quelle: Global Sustainable Tourism Dashboard). Laut WWF ist die Luftfahrt weltweit für knapp 5 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich, in der Schweiz sogar für über 18 Prozent aller Emissionen, Tendenz steigend. Die Reduktion der Flugbewegungen ist für die Erreichung der Klimaziele zentral, umso wichtiger ist ein gut ausgebautes Nachtzug-Angebot. Gleichzeitig müssen die Preise für Flugreisen endlich auch die ökologischen Kosten abbilden (das gilt für alle Transportleistungen, auch für Zugreisen). Dadurch würden (Nacht-)Zugreisen gegenüber Flugreisen konkurrenzfähiger.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die unterschiedliche Entwicklung von Nachtzug-Angeboten in den verschiedenen Ländern Europas zeigt auf, dass Nachtzüge meist im Inlandverkehr von Ländern erfolgreich sind, die über keine oder nur wenige Hochgeschwindigkeitsstrecken verfügen, z. B. in Finnland, Schweden, Grossbritannien, Österreich und Russland. Demgegenüber entstanden in Ländern wie Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien grosse Hochgeschwindigkeitsnetze, die immer schnellere und weitere Tagesreisen zulassen und den Nachtverkehr zunehmend unwirtschaftlich werden liessen. Durch die lange West-Ost-Ausdehnung hatten die ÖBB im Gegensatz zu den SBB stets einen bedeutenden Anteil an Nachtverkehr, den sie durch die gezielte Übernahme von bestehenden Nachtlinien und bereits gebrauchtem Rollmaterial kostendeckend ausbauen konnten. Aufgrund dieser besonderen Rahmenbedingungen lässt sich dieses Modell nicht auf die Schweiz übertragen.

1. Am 14. Dezember 2018 hat der Bundesrat die strategischen Ziele für die SBB für die Jahre 2019 bis 2022 festgelegt. Dabei hat er darauf verzichtet, eine Vorgabe für den Betrieb von Nachtzugverbindungen vorzuschreiben. Für den internationalen Personenfernverkehr erwartet er von den SBB jedoch, dass diese



ihre Marktstellung insbesondere durch Kooperationen stärken und so den Zugang zum europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz und gute Verbindungen zu wichtigen Wirtschaftszentren sicherstellen. Die Umsetzung dieser erst vor wenigen Monaten festgelegten Zielvorgaben liegt im Verantwortungsbereich der SBB. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist aber bereit, als Vertreterin des Eigners das Thema der Nachtzugverbindungen im Rahmen der Eignerggespräche aufzugreifen.

2. Aktuelle Zahlen über die potenzielle Nachfrage und Wirtschaftlichkeit von Nachtzugverbindungen ab der Schweiz sind dem Bundesrat nicht bekannt.

3. Der Auslöser für die Einstellung verschiedener Nachtzugdestinationen war die fehlende Wirtschaftlichkeit, insbesondere sobald die Lebensdauer des nur während der Nacht einsetzbaren und damit kostenintensiven Rollmaterials zu Ende ging. Wie beim nationalen Fernverkehr vertritt der Bundesrat auch beim internationalen Fernverkehr die Haltung, dass dieser eigenwirtschaftlich erbracht werden muss. Gemäss geltendem Recht kann der grenzüberschreitende Personenverkehr nur im Rahmen von Kooperationen erbracht werden. Der Bundesrat erwartet von den SBB in den strategischen Zielen, dass sie im internationalen Personenverkehr ihre Marktstellung insbesondere durch Kooperationen stärken und gute Verbindungen zu wichtigen Wirtschaftszentren sicherstellen.

4. Zur Internalisierung der externen Kosten des Luftverkehrs setzt der Bund verschiedene Massnahmen um. So sind beispielsweise die Landegebühren abhängig von der Lärmwirkung der verschiedenen Flugzeugtypen. Die Landegebühren der Flughäfen enthalten darüber hinaus einen von den Schadstoffemissionen der einzelnen Flugzeugtypen abhängigen Teil. Im Bereich der Klimawirkung setzt die Schweiz auf den Einbezug des Luftverkehrs in das Emissionshandelssystem. Das Parlament hat in der Frühjahrssession 2019 der Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU und damit dem Einbezug des Luftverkehrs in das Emissionshandelssystem zugestimmt. Der Bundesrat will diesen Entscheid, welcher den innereuropäischen Luftverkehr neu dem Emissionshandel unterstellt, auf 2020 in Kraft setzen. Zudem hat sich die Schweiz zur Teilnahme am Carbon Offsetting and Reduction Scheme der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation verpflichtet. Demzufolge müssen die über dem Niveau von 2020 liegenden CO₂-Emissionen internationaler Flüge ab 2021 mit ausländischen Zertifikaten kompensiert werden. Die Mehrkosten dieser beiden Systeme dürften Auswirkungen auf die Ticketpreise haben und auf die Passagiere überwälzt werden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Ammann Thomas, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Egger Thomas, Flach Beat, Lohr Christian, Moser Tiana Angelina, Streiff-Feller Marianne, Töngi Michael, Weibel Thomas

19.3253 Interpellation

Innosuisse. Die Förderinstrumente des Bundes müssen wirkungsvoller werden

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Ziel der Transformation der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in die Innosuisse per 1. Januar 2018 war die Verbesserung der Wirkung der Innovationsförderung des Bundes. Nach dem ersten Jahr zeigen sich einige positive Entwicklungen, doch gibt es etliche Schwachpunkte, Verschlechterungen und ungeklärte Fragen:

Rolle der Innosuisse innerhalb der Bundesverwaltung: Die Innosuisse ist gemäss Artikel 1 des Safig (Innosuisse-Gesetz) eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Trotzdem wirkt sie von SBFI, EFK und EFV übersteuert und im Vergleich zu SNF und IGE sehr bürokratisch:

1. Warum kann der vom Gesetzgeber beabsichtigte Freiraum von der Innosuisse nicht genutzt werden?
2. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um die für die Innovation notwendigen Freiräume und die gewünschte Dynamik der Innovationsagentur zu gewähren und zu fördern?

Verwaltungsprozesse: Etliche Entscheidungsprozesse sind im Vergleich zur KTI deutlich langsamer geworden. Bei Nachfrage wird in der Administration über komplizierte, bürokratische Prozesse, einschränkende Vorschriften und Personalmangel geklagt.

3. Welches sind die Gründe für diese Verschlechterung gegenüber der KTI?
4. Welche Vereinfachungen sind vorgesehen, damit der Personalbestand nicht weiter ausgebaut werden muss?

KMU-Fokus: Die Entscheidungsgremien sind sehr stark von Vertretern von Grosskonzernen und Forschungsinstitutionen besetzt, und es fehlt bisweilen an konkretem Marktwissen bzw. Erfahrungen aus dem KMU-Umfeld.

5. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass die Sichtweisen und Interessen der KMU in der Innosuisse besser vertreten werden?

Wissenschaftsbasierte Innovation: Gemäss Artikel 2b Absatz 1 des FIG sollen wissenschaftsbasierte Innovationen gefördert werden. Bei Ablehnung von Gesuchen kann aber nicht erklärt werden, was darunter konkret gemeint ist.

6. Wie lautet die präzise Definition der wissenschaftsbasierten Innovation im Sinne der Innovationsförderung für die Wirtschaft/KMU?
7. Sind damit auch "Geschäftsmodell-Innovationen" oder "digitale Prozesse" abgedeckt?
8. Ist ein Definitions- und Fragenkatalog oder ein Bewertungshandbuch, wie ihn andere europäische Agenturen anbieten, vorgesehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Mit der Auslagerung konnte eine Verbesserung der Governancestrukturen und eine Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben erzielt werden. Im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben und der ihr gewährten Abgeltungen steuert der Bundesrat die Innosuisse über die Festsetzung mehrjähriger strategischer Ziele. Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt gestützt auf die jährliche Berichterstattung der Innosuisse. Innerhalb des auf diese Weise gesteckten Rahmens ist die Innosuisse für ihre Geschäftstätigkeit vollumfänglich verantwortlich.

2. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die Innosuisse 2018–2020 sehen vor, dass die Innosuisse ihre gesetzlichen Grundlagen auf der Basis der gemachten Erfahrungen überprüft. Im Hinblick auf die BFI-Botschaft 2021–2024 wird geprüft, ob Anpassungen vorzunehmen sind.

3. Die Ablösung der KTI durch die Innosuisse per 1. Januar 2018 war mit tiefgreifenden Veränderungen der



Zuständigkeiten und Prozesse verbunden. Die neuen Milizgremien mussten zuerst mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden; die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle mussten die neuen Prozesse umsetzen. Dies alles führte in der ersten Hälfte 2018 zu spürbaren Verzögerungen in den Entscheidungsprozessen. Die aktuellen Reaktionszeiten sind nun aber mit denjenigen der KTI vergleichbar und werden, wo möglich, noch weiter verbessert.

4. Mit der Verselbstständigung der Innosuisse mussten vorgängig extern wahrgenommene Funktionen (Finanzen, HR, IT) in die Geschäftsstelle integriert werden. Zudem sind durch die Neuorganisation und die bessere Rollenteilung gewisse Aufgaben von den Milizorganen auf die Geschäftsstelle verlagert worden. Dies sowie die Übernahme zusätzlicher Aufgaben im internationalen Bereich vom SBFi und von Euresearch führten zu einer Erhöhung des Personalbestands. Mit dem Wegfall der Mehrfachbelastung durch den Organisationsaufbau wird die ordentliche Geschäftstätigkeit nun aber mit dem vorhandenen Personalbestand zu bewältigen sein.

5. Der Bundesrat hat bei der Wahl des Verwaltungsrates auf die gesetzlich vorgeschriebene, ausgewogene Vertretung von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft geachtet. Desgleichen hat der Verwaltungsrat bei der Bestellung des Innovationsrates und bei der Wahl der Expertinnen und Experten viel Wert darauf gelegt, dass nebst der wissenschaftlichen Kompetenz insbesondere auch Marktwissen in den Gremien vertreten ist. Im Vergleich zur KTI sind deshalb mehr Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaftswelt, darunter auch aus KMU, für die Innosuisse tätig. Der Umstand, dass auch 2018 mehr als drei Viertel der in den bewilligten Projekten vertretenen Umsetzungspartner KMU sind, zeigt, dass sich am Fokus auf die KMU gegenüber der KTI nichts geändert hat.

6. Wissenschaftsbasierte Innovation bedeutet gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate. Zur Verhinderung von Marktverzerrungen hat der akademische Partner vorhandenes Wissen nicht einfach anzuwenden, sondern im Hinblick auf marktorientierte Neuerungen mindestens weiterzuentwickeln.

7. Ja, auch "Geschäftsmodell-Innovationen" und "digitale Prozesse" sind abgedeckt. Die Innosuisse fördert Innovationsvorhaben in allen wissenschaftlichen Disziplinen, sofern mit dem Vorhaben die Erzielung eines volkswirtschaftlichen Mehrwerts angestrebt wird. Dabei kann dieser volkswirtschaftliche Nutzen beispielsweise auch in der Vermeidung oder der Reduktion von sozialen Kosten liegen.

8. Die Kriterien für die Evaluation der Innovationsvorhaben sind in der Beitragsverordnung definiert, auf der Webseite der Innosuisse publiziert und in den dortigen FAQ (Frequently Asked Questions) sowie in den Evaluationsanleitungen für die Expertinnen und Experten weiter konkretisiert. Damit entsprechen die Vorgaben der Innosuisse für die Evaluation ohne Weiteres internationalen Standards und sind angemessen und nachvollziehbar dokumentiert.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Jauslin Matthias Samuel, Moser Tiana Angelina, Wasserfallen Christian, Weibel Thomas



19.3254 Interpellation

Hofdünger-Biogasanlagen. Wie weiter?

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Kleinbiogasanlagen vergären vor allem eigenen Hofdünger, sparen viel CO₂ und andere Emissionen ein und erzeugen erneuerbare Energie. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist eine Nachfolgelösung für kleinere Hofdünger-Biogasanlagen nach dem Wegfall der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) vorgesehen?
2. Wenn ja, wie sieht das Konzept aus?
3. Wäre eine Einmalvergütung wie bei Fotovoltaik denkbar?
4. Biogasanlagen können zeitvariabel Strom und Wärme produzieren: Könnte ein zeitvariabler Strompreis für Biogas- und andere Anlagen, welche Regelenergie anbieten, eingeführt werden?
5. Ist eine Direktvermarktung auf der untersten Netzebene (bis Trafo) für solche Anlagen mittels "Zusammenschluss zum Eigenverbrauch" ohne Netzanpassungen möglich, z. B. mit virtuellen Messungen?
6. Wie könnten die durch Vor-Ort-Vergärung vermiedenen Emissionen von Methan, Ammoniak und Lachgas sowie die vermiedenen Transporte im Vergütungssystem berücksichtigt werden?
7. Ist ein vereinfachtes Verfahren zur Abrechnung des eingesparten CO₂ möglich?
8. Ist eine enge Zusammenarbeit des Bundesamtes für Energie mit dem Bundesamt für Umwelt für dieses Anliegen möglich? Eine Unterstützung von beiden Bundesämtern würde eine ganzheitliche Betrachtung ermöglichen.

Begründung

95 Prozent des Schweizer Hofdüngers sind heute energetisch ungenutzt. Viele Landwirte wären bereit, ihren Hofdünger in dezentralen Biogasanlagen zu vergären. Diese können ohne eine minimale Unterstützung nicht kostendeckend betrieben werden. Dank der Vergärung von Biomasse sind sie aber CO₂-neutral und schonen das Klima, auch durch die Reduktion des Methanausstosses und durch die Verminderung von Ammoniak. Dezentrale Hofdüngeranlagen vermeiden zusätzliche Transporte, da die Anlage dort steht, wo der Hofdünger anfällt. Biogasanlagen können bedarfsgerecht betrieben werden, die anfallende Wärme kann zum grössten Teil an Ort und Stelle verwendet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

- 1./2. Nein. Zurzeit gibt es keine Nachfolgelösung für kleinere Hofdünger-Biogasanlagen nach dem Wegfall der kostenorientierten Einspeisevergütung (KEV).
3. Wie es heute bei den Klärgasanlagen der Fall ist, wären auch bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen Investitionsbeiträge denkbar. Dafür wäre aber eine Revision des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) nötig. Die relativ hohen laufenden Betriebskosten von Biogasanlagen wären durch die Investitionsbeiträge allerdings nicht abgedeckt. Diese müssten aus anderen Quellen finanziert werden.
4. Bereits heute bietet die Direktvermarktung für Anlagen, welche flexibel Strom und Wärme erzeugen können, die Chance auf zusätzliche Erlöse. Zusätzlich können Anlagen auch am Systemdienstleistungsmarkt (SDL) von Swissgrid für die Bereitstellung von Regelenergie teilnehmen. Das Zusammenschliessen von mehreren Energieerzeugern in einem virtuellen Kraftwerk, auch Regelpooling genannt, kann in diesem Zusammenhang besonders interessant sein.
5. Ja. Die Regeln für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) sind identisch mit jenen bei den Fotovoltaikanlagen: Beim ZEV darf nach Artikel 14 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) das Netz des Verteilnetzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden. Eine physische Verbindung zwischen den verschiedenen Verbrauchern innerhalb des ZEV ist nötig. Der Anschluss an das öffentliche



Netz findet nur an einem Punkt statt. Die Rentabilität eines ZEV ist bei Biogasanlagen aufgrund der hohen Gestehungskosten allerdings nicht gewährleistet.

6. Emissionsverminderungen können bereits heute im Rahmen von Kompensationsprojekten nach Artikel 5 der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 (SR 641.711) Erlöse generieren.

7. Ja. Biogasanlagen können sich zusammenschliessen und sich gemeinsam als Kompensationsprojekt nach Artikel 5 der CO₂-Verordnung registrieren. Damit lässt sich der administrative Aufwand minimieren. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass eine Biogasanlage in ein schon bestehendes Kompensationsprogramm aufgenommen werden kann.

8. Das Bundesamt für Umwelt (Bafu), das Bundesamt für Energie (BFE) sowie das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) arbeiten bei Fragen bezüglich landwirtschaftlicher Biogasanlagen bereits heute eng zusammen. Die landwirtschaftlichen Biogasanlagen erhalten schon heute finanzielle Mittel aus drei Förderinstrumenten des Bundes: KEV für die Stromproduktion, Erlöse aus den CO₂-Kompensationsprojekten sowie Investitionskredite für Landwirtschaftsbetriebe.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Hausammann Markus, Lohr Christian, Moser Tiana Angelina, Streiff-Feller Marianne, Weibel Thomas, von Siebenthal Erich

19.3255 Interpellation

Die liberale Demokratie gegen das Erstarken von Antisemitismus und rechtsextremem Gedankengut verteidigen

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der aktuelle Antisemitismusbericht des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes und der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus weist eine erschreckende Zunahme von antisemitischem Hate Speech im Internet nach. Der Bundesrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was tut er, um gegen die Zunahme von antisemitischen Vorfällen und Äusserungen im Internet vorzugehen?
2. Wie schätzt er die aktuelle Bedrohungslage für jüdische Gemeinden und jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Schweiz ein?
3. Spätestens nach dem Attentat in Christchurch in Neuseeland wurde auch klar, dass auch der antimuslimische Rassismus und die entsprechende Gewaltbereitschaft im Aufwind sind. Verfügt der Bundesrat über Zahlen zu antimuslimischen Vorfällen und Hate Speech in der Schweiz?
4. Der Antisemitismusbericht 2018 zeigt, dass offenbar die Hemmschwelle sinkt, antisemitische Hasskommentare im Internet werden zunehmend mit Klarnamen veröffentlicht. In die gleiche Richtung weisen mehrere rassistische Vorfälle. Wie beurteilt er diese Tendenz? Was tut er dagegen?
5. Teilt er die Ansicht, dass der Kampf gegen die Rückkehr von rechtsextremem Gedankengut auch im Bereich der Bildung ausgefochten werden muss? Wie beurteilt er die Situation in der Schweiz? Tut die Volksschule genug in Sachen Aufklärung gegen Rassismus und Antisemitismus? Sind die vom Bund und insbesondere von den Kantonen dazu zur Verfügung gestellten Ressourcen ausreichend?
6. Wie beurteilt er die Gleichzeitigkeit der offensichtlichen Rückkehr von Antisemitismus, antimuslimischem Rassismus, Frauenfeindlichkeit, Hass gegen queere und LGBTQ-plus-Personen, Demokratiefeindlichkeit und der Leugnung des Klimawandels? Sieht der Bundesrat hier einen Zusammenhang?
7. Teilt er die Einschätzung, dass das Erstarken rechtsextremen Gedankengutes für die liberale Demokratie eine ernsthafte Bedrohung darstellt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der Bundesrat betrachtet den systematischen und kontinuierlichen Einsatz gegen jede Form von Rassismus und Antisemitismus als Dauerverpflichtung, auch und gerade in den digitalen Medien. Netzbetreiber haben mehr Verantwortung zu übernehmen (vgl. Motion Glättli [18.3306](#)), Nutzerinnen und Nutzer sind gezielt zu sensibilisieren.

Mit der Plattform "Jugend und Medien" bietet das Bundesamt für Sozialversicherungen Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen Informationen und Empfehlungen zum Thema Hassrede, Hetze und Rassismus im Internet. Im Schwerpunktthema "Extremismus und Radikalisierung" wurden vier Projekte unterstützt, deren Ziel es ist, durch Gegennarrative und alternative Narrative Extremismus im Internet entgegenzutreten. Künftig wird rassistische Hassrede expliziter behandelt werden.

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) wird dem Thema bei der Subventionsvergabe vermehrt Beachtung schenken und Beratungsstellen darin unterstützen, sich die nötigen Kompetenzen zum Umgang mit Online-Rassismus zu erarbeiten.

2. Nach Beurteilung des Nachrichtendienstes des Bundes sind insbesondere jüdische und muslimische Personen und Einrichtungen einer erhöhten Bedrohung durch terroristische bzw. gewaltextremistische Aktionen ausgesetzt. Zwar haben gewalttätige Vorkommnisse abgenommen, doch haben gemäss Erhebungen etwa des Israelitischen Gemeindebundes verbale Hassäusserungen im Internet und in den sozialen Medien in den letzten Jahren stark zugenommen.



3. In der polizeilichen Kriminalstatistik können die Kantone bei Straftaten auf freiwilliger Basis das mögliche Tatmotiv angeben. Dies erfolgt aber nicht systematisch und nicht flächendeckend.

Einen Überblick über die Daten zu rassistischen Ereignissen und Einstellungen sowie rassistischer Diskriminierung, die von staatlichen und privaten Organisationen gesammelt werden, gibt die FRB alle zwei Jahre in ihrem Bericht "Rassistische Diskriminierung in der Schweiz". Der nächste Bericht erscheint im Herbst 2019.

4. Im Internet gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie überall: Die Grenzen der freien Meinungsäusserung sind dann überschritten, wenn die Menschenwürde angegriffen oder zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt aufgerufen wird. Rassismus und Antisemitismus müssen in der realen und der virtuellen Welt parallel bekämpft werden, weil Online- und Offline-Rassismus in einer ständigen Wechselwirkung stehen.

Die strafrechtliche Verfolgung rassistischer Inhalte im Internet obliegt den Kantonen. Fedpol koordiniert die diesbezüglichen Aktivitäten der kantonalen Polizeikörper und leitet, als zentrale Meldestelle, strafrechtlich relevante Fälle an die kompetenten kantonalen Stellen weiter. Den Betreibern von Internetplattformen signalisiert Fedpol Inhalte, die zu Hass oder Gewalt aufrufen, insbesondere, wenn sie gegen religiöse und rassistisch definierte Gruppen gerichtet sind, bei Youtube hat Fedpol als "trusted flagger" einen prioritären Status.

5. Der Bundesrat hat wiederholt seiner Meinung Ausdruck verliehen, dass die Sensibilisierung für den demokratischen Rechtsstaat und Menschenrechte einerseits, Prävention von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus andererseits Aufgaben aller Bildungsinstitutionen sind. Was die obligatorische Schule anbetrifft, sind die entsprechenden Inhalte in den drei regionalen Rahmenlehrplänen verankert.

Mit der von Bund und Kantonen getragenen Stiftung Education 21 verfügt die Schweiz über ein nationales Kompetenzzentrum für die Prävention von Rassismus und die Sensibilisierung für Menschenrechte, das gezielt Präventions- und Sensibilisierungsprojekte in den Schulen unterstützt. Das Informations- und Dokumentationszentrum der Erziehungsdirektorenkonferenz veröffentlicht alle Jahre, im Zusammenhang mit dem Holocaust-Gedenktag vom 27. Januar, spezifisches pädagogisches Material. Die FRB gewährt Finanzhilfen an Bildungs- und Sensibilisierungsprojekte spezifisch auch im schulischen Bereich.

6. Durch die Bedingungen der Online-Kommunikation generieren polarisierende Äusserungen zu gesellschaftlich sensiblen Themen mehr Aufmerksamkeit und Kommentare. Opfer der Zunahme von Hassreden im Netz sind insbesondere jüngere Menschen, Frauen und Angehörige von Minderheiten. Inwiefern diese Zunahme auch auf Aktivitäten politisch motivierter Netzwerke oder gar einem koordinierten Vorgehen beruht, wurde in der Schweiz bisher nicht analysiert.

7. Der Bundesrat beurteilt alle Arten von politischem Extremismus als potenzielle Bedrohung für die liberale Demokratie. Die zuständigen Behörden treffen in verschiedenen Bereichen Massnahmen, um extremistische Tendenzen zu erkennen und zu bekämpfen. Diese Massnahmen zielen insbesondere darauf ab, frühzeitig zu verhindern, dass eine ernsthafte Bedrohung der demokratischen Einrichtungen entsteht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Barrile Angelo, Hadorn Philipp, Molina Fabian, Munz Martina, Reynard Mathias, Seiler Graf Priska



19.3256 Interpellation

Wie sollen die hohen ungedeckten Kosten des Schwerverkehrs von jährlich 1516 Millionen Franken künftig verursachergerecht abgegolten werden?

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der 2018 publizierte Bericht des ARE (Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz. Strassen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr 2015) über die externen Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz weist für den Schwerverkehr (Lastwagen, Sattelschlepper und Cars) hohe externe Kosten von 2280 Millionen Franken aus. Mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) gibt es ein Instrument zur Internalisierung dieser externen Kosten. Gemäss verbreiteter Meinung hat sich mit der LSVA das Thema der externen Kosten erledigt. Allerdings wird mit den LSVA-Einnahmen von 950 Millionen Franken nur ein kleiner Teil der externen Umwelt-, Gesundheits-, Unfall- und Staukosten internalisiert. Es bleiben 1330 Millionen Franken nicht internalisierte externe Kosten, welche die Gesellschaft und Umwelt tragen muss. Dazu kommen noch 186 Millionen Franken ungedeckte Infrastrukturkosten des Schwerverkehrs. Schlussendlich ergeben sich 1516 Millionen Franken ungedeckte Kosten im Schwerverkehr auf der Strasse.

Bei Sattelschleppern bzw. LKW fallen externe Kosten von etwa 9,7 Rappen pro Tonnenkilometer an. Durch die Internalisierung über die LSVA können davon 3,1 Rappen pro Tonnenkilometer kompensiert werden. Allerdings bleiben somit 6,6 Rappen pro Tonnenkilometer ungedeckt. Ich bitte den Bundesrat, in Berücksichtigung des Dargelegten auf folgende Fragen zu antworten:

1. Teilt er die Meinung, dass eine verursachergerechtere Abgeltung der Teilnehmer des Schwerverkehrs anzustreben wäre?
2. Sieht er angesichts der Problematik der externen Kosten des Schwerverkehrs Handlungsbedarf?
3. Mit welchen Massnahmen gedenkt er den ungedeckten Kosten im Strassenschwerverkehr entgegenzuwirken?
4. Wäre es vor dem Hintergrund der ungedeckten Kosten nicht naheliegend, zumindest die LSVA im erlaubten Rahmen des Landesverkehrsabkommens voll auszuschöpfen?
5. Wäre die Intensivierung der Verlagerungspolitik, in Hinsicht auf die vergleichsweise hohen externen Kosten des Strassengüterverkehrs, nicht eine passende Massnahme, um die ungedeckten Kosten des Güterverkehrs im Allgemeinen möglichst klein zu halten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./2. Artikel 85 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 1 des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG) halten fest, dass mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken soll, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt. Der Bundesrat strebt also unter anderem auch mit der LSVA eine verursachergerechtere Abgeltung im Schwerverkehr und die Anwendung des Verursacherprinzips an. Die Zahlen des Interpellanten betrachten die externen Kosten nach Verkehrsart. Dadurch sind Stauzeiten und Kosten, welche innerhalb des Strassenverkehrs verursacht und von anderen Verkehrsarten getragen werden, auch berücksichtigt. Werden nur die externen Kosten betrachtet, welche ausserhalb des Verkehrsträgers Strasse anfallen, deckt der Schwerverkehr auf der Strasse heute rund 90 Prozent der Kosten. Um das Verursacherprinzip zu stärken und die Kostendeckung zu erhöhen, beabsichtigt der Bundesrat in jedem Fall weiterhin, aktiv darauf hinzuwirken.

3./4. Das Landverkehrsabkommen sieht die Möglichkeit vor, die LSVA alle zwei Jahre zu überprüfen und regelmässig anzupassen. Der Bundesrat beabsichtigt, die LSVA auch in den kommenden Jahren im Rahmen der Gebührensatzungsspielräume des Landverkehrsabkommens anzupassen, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen. Dies wurde in den letzten Jahren durch das Verschieben von Fahrzeugkategorien mit höherem Schadstoffausstoss in teurere Tarifklassen gemacht. Im



Verlagerungsbericht 2019 werden im Herbst 2019 die Möglichkeiten der weiteren Entwicklung der LSVA dargestellt.

5. Die Verlagerung des alpenquerenden Gütertransports von der Strasse auf die Schiene ist nach wie vor ein zentraler Punkt der Schweizer Verkehrspolitik und ein wichtiges Anliegen des Bundes. Diese Verlagerung reduziert die externen Kosten des Güterverkehrs. Die LSVA, der Bau der Neat und die flankierenden Massnahmen unterstützen diese Verlagerung bereits heute intensiv. Mit der Inbetriebnahme des Ceneri-Basistunnels und des 4-Meter-Korridors steht dem alpenquerenden Güterverkehr auf der Schiene per 2020 eine sehr leistungsfähige Infrastruktur zur Verfügung, um gegenüber der Strasse konkurrenzfähiger zu werden. Diese wird weiter durch die Nord- und Südanbindungen und Optimierungen der Auslandsterminals verbessert werden.

Im Gegensatz zum alpenquerenden Verkehr sieht das Gesetz für den Binnen-, Import- und Exportverkehr keinen expliziten Verlagerungsauftrag vor. Die LSVA gilt hingegen auch für diese Transporte gemäss den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung. Mit den Beschlüssen zur Totalrevision des Gütertransportgesetzes (14.036) wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung des Gütertransports und eines effizienten Zusammenwirkens mit den anderen Verkehrsträgern angepasst.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Hadorn Philipp, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Semadeni Silva, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline

19.3257 Interpellation

Wie hoch ist der Frauenanteil in den Leitungsorganen und Verwaltungsräten der Organisationen und Unternehmen, die vollständig oder zu grossen Teilen vom Bund kontrolliert werden?

Eingereicht von: Bendahan Samuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten. Dabei soll in den Antworten zwischen den grossen und den anderen Organisationen und Unternehmen unterschieden werden.

1. Wie gross ist der Frauenanteil in den Verwaltungsräten der Organisationen und der Unternehmen, die der Bund vollständig oder zu grossen Teilen (mindestens zu 30 Prozent) kontrolliert?
2. Wie gross ist der Frauenanteil in den Leitungsorganen der Organisationen und der Unternehmen, die der Bund vollständig oder zu grossen Teilen (mindestens zu 30 Prozent) kontrolliert?
3. Was unternimmt der Bundesrat, um sicherzustellen, dass die Frauen in den Führungsgremien und Leitungsorganen der Unternehmen und Organisationen unter seiner Kontrolle künftig besser vertreten sind?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat ist gestützt auf Artikel 8j der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) zuständig für die Wahl der obersten Leitungsorgane der Unternehmen und Anstalten des Bundes. Das jeweils zuständige Departement macht einen Vorschlag für die Wahl der Instituts- und Verwaltungsratsmitglieder auf der Grundlage eines Anforderungsprofils. Nebst den fachlichen Anforderungen sind dem Bundesrat sowohl die ausgewogene Geschlechtervertretung als auch die angemessene Vertretung der Landessprachen wichtig. Für die Geschlechter hat er eine Zielquote von mindestens 30 Prozent festgelegt. Diese Zielquote will er bis Ende 2020 erreichen. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil der Frauen in den obersten Leitungsorganen per Ende 2017:



Auszug aus Kaderlohnreporting 2017 Anteil der Frauen in %

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva	25
Schweizerisches Heilmittelinstitut Swissmedic	28,6
Schweizerisches Nationalmuseum SNM	37,5
Pro Helvetia	33,3
Compenswiss	45
Institut für Geistiges Eigentum IGE	33,3
Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB	40
Eidgenössisches Institut für Metrologie Metas	20
Ruag Holding AG	14
Pensionskasse des Bundes Publica	27,8
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma	22,9
ETH-Bereich	45,5
Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB	33,3
Schweizerische Exportrisikoversicherung Serv	50
Schweiz Tourismus	23,1
Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse	40
Identitas AG	10
Swiss Investment Fund of Emerging Markets Sifem AG	71,4
Die Schweizerische Post AG	33,3
Schweizerische Bundesbahnen SBB	22,3
Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat Ensi	28,6
Postfinance AG	28,6
Skyguide AG	28,6
SRG SSR	33,3

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen und der Vielfalt der Aufgaben der Unternehmen und Anstalten des Bundes ist es nicht immer möglich, alle Kriterien zu erfüllen. Nichtsdestotrotz hat der Bundesrat bei der Verabschiedung des letzten Kaderlohnreportings die Departemente aufgefordert, bei den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Unternehmen und Anstalten noch stärker darauf hinzuwirken, dass die Ziele erreicht werden. Die Zahlen über die Vertretung der Geschlechter in den obersten Leitungsorganen werden der Öffentlichkeit jährlich mit dem Kaderlohnreporting zugänglich gemacht.

Die Geschäftsleitungen von bundesnahen Unternehmen und Anstalten werden vom jeweils zuständigen obersten Leitungsorgan gewählt. Im Einklang mit den Grundsätzen der Corporate Governance hat der Bundesrat daher keinen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der Geschäftsleitungen. Er verweist



diesbezüglich auf die entsprechenden Geschäftsberichte.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Kiener Nellen Margret, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

19.3260 Interpellation

Hat der Bundesrat vor, einen neuen BLW-Chef oder eine neue BLW-Chefin zu finden?

Eingereicht von: Jans Beat
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 18. Juni 2019 wird der Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft 65 Jahre alt. Es ist also seit acht Jahren bekannt, dass bis Mitte Jahr eine neue Amtsleitung gefunden werden muss.

1. Stimmt es, dass der Bundesrat die Stelle bis am 21. März immer noch nicht ausgeschrieben hat?
2. Warum nicht?
3. Wie will der Bundesrat verhindern, dass das BLW verwaist?
4. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass er hochqualifizierte Kaderleute in ungekündeter Stellung vom Verfahren ausschliesst, wenn das Amt bis Ende Juni besetzt werden soll?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die Stelle einer Direktorin oder eines Direktors des Bundesamtes für Landwirtschaft wurde am 4. April 2019 öffentlich ausgeschrieben. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Stelle voraussichtlich nicht per 1. Juli 2019 besetzt werden kann. Stellvertretungsfunktionen und Betrieb sind im Bundesamt für Landwirtschaft jedoch jederzeit gewährleistet. Die Stellvertretende Direktorin ad interim Andrea Leuten wird die Führung sicherstellen, bis eine neue Direktorin oder ein neuer Direktor die Stelle antritt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3261 Interpellation

Was wird getan, damit das Schweizer Zulassungsverfahren die Risiken von Pestiziden künftig korrekt einschätzt?

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Verbot der Neonicotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam zeigt, dass im Zulassungsverfahren nicht nur einzelne Wirkstoffe, sondern offenbar ganze Wirkstoffgruppen zugelassen werden, obwohl deren Anwendung unannehmbare Folgen für Nichtzielorganismen mit sich bringt.

Seit 2009 wurden im Parlament über 30 Vorstösse eingereicht, die eine Klärung der Gefährlichkeit der Neonicotinoide, deren Verbot bzw. eine Überprüfung des Zulassungsverfahrens forderten. Trotz früher Warnung gelangte das Vorsorgeprinzip hier offensichtlich nicht rechtzeitig zur Anwendung.

Ich bitte den Bundesrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was zieht er für Lehren aus dem Fall Neonicotinoide?
2. Wie wird das Zulassungsverfahren angepasst, damit solche Fehleinschätzungen künftig nicht mehr auftreten?
3. Mit der späten teilweisen Sistierung und dem anschliessenden Freilandverbot dieser Neonicotinoide dürfte – Jahre nach den ersten Hinweisen auf deren Gefährlichkeit – dem Vorsorgeprinzip kaum Genüge getan worden sein. Was wird getan, damit das Vorsorgeprinzip in solchen Fällen künftig rasch und konsequent angewendet wird?
4. Wie stellt er sicher, dass die heute noch zugelassenen Neonicotinoide bzw. Nachfolgeprodukte mit ähnlicher Wirkung wie Neonicotinoide nicht ebenfalls unannehmbare Folgen für Nichtzielorganismen haben?
5. Im Zulassungsverfahren wird bei der Abwägung zwischen Schutz- und Wirtschaftsaspekten die wirtschaftliche Produktion offenbar stärker gewichtet als der Schutzaspekt. Ist es im Sinne der Wissenschaftlichkeit, des Vorsorgeprinzips oder der Good Governance heute noch vertretbar, wenn ein Amt im Zulassungsverfahren durch solche und eventuell weitere Gewichtungen Partei ergreift, statt eine neutrale Beurteilung vorzunehmen?
6. Kann diese Gewichtung aufrechterhalten werden, wenn der Bundesrat in seiner Antwort auf meine Interpellation [18.3614](#) schreibt, er wolle "die Risiken des Hilfsmittleinsatzes in der Landwirtschaft reduzieren, ohne die Produktion zu stark einzuschränken"?
7. Gerade bei der Zulassung von Insektiziden: Muss der Begriff der Wirtschaftlichkeit nicht viel umfassender definiert werden als heute, wenn der Bundesrat in verschiedenen Antworten auf Vorstösse schreibt, das Verschwinden der Insekten habe enorme Auswirkungen auf Landwirtschaft, Waldwirtschaft und das Wohlergehen der Schweizer Bevölkerung im Allgemeinen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Im Falle der drei erwähnten Neonicotinoide wurden bereits 2008 nach einem massiven Bienensterben im Süden Deutschlands Massnahmen eingeleitet. Im Jahr 2013 wurden auf der Grundlage neuer Erkenntnisse über die angeblichen negativen Auswirkungen von subletalen Dosen auf Bienen Anwendungseinschränkungen angeordnet. Die 2018 getroffenen Massnahmen basieren auf einer neuen Risikobewertung, welche die EU im selben Jahr durchführte. Daraus wurden die Lehren gezogen und ein Überprüfungsverfahren für zugelassene Pflanzenschutzmittel eingerichtet, das den neuesten Erkenntnissen über die mit diesen Produkten verbundenen Risiken Rechnung trägt und die erforderlichen Massnahmen einleitet.
2. Wie unter Punkt 1 erwähnt, wurden auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse Massnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen getroffen. Die Anforderungen haben sich weiterentwickelt: Produkte, die vor 20 Jahren den Anforderungen noch genügten, erfüllen die aktuellen



Anforderungen nicht mehr unbedingt. Während dieser 20 Jahre wurden neue Erkenntnisse zu den Produkten gewonnen. Es kann also nicht von einer Fehleinschätzung gesprochen werden, wenn ältere Produkte heute aus dem Handel genommen werden.

3. Das Vorsorgeprinzip wird insofern angewandt, als eine Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durchgeführt wird, bevor ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht wird. Bei den drei Neonicotinoiden wurde das Vorsorgeprinzip auch 2013 angewandt, da die subletalen Auswirkungen auf die Bienenvölker noch nicht eindeutig feststanden.

4. Wirkstoffe, die zur gleichen chemischen Gruppe gehören, haben nicht gezwungenermassen die gleichen toxikologischen Eigenschaften. So haben zwei Wirkstoffe der Gruppe der Neonicotinoide eine deutlich geringere Toxizität für Bienen als die drei in der Interpellation genannten Wirkstoffe. Daher sollte für jeden Wirkstoff einzeln eine Risikobewertung durchgeführt werden, bevor über die Zulassung oder die Rücknahme vom Markt entschieden wird.

5./6. Pflanzenschutzmittel dienen dazu, Kulturen vor Krankheiten, Schädlingen und konkurrierenden Unkräutern zu schützen. Sie werden also im Interesse der Landwirtschaft zugelassen und leisten einen Beitrag zur Produktion hochwertiger Lebensmittel in der Schweiz. Auf der anderen Seite können diese Produkte Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben.

Die Gesetzgebung zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sieht eine Abwägung von Nutz- und Nebenwirkungen vor, wobei festgeschrieben ist, dass die Nebenwirkungen kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen dürfen. Die wissenschaftliche Risikobeurteilung wird von verschiedenen Diensten durchgeführt, die unabhängig von der Zulassungsstelle des Bundesamtes für Landwirtschaft sind.

Das in der Frage erwähnte Zitat bezieht sich nicht auf die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, sondern auf die verschiedenen Massnahmen, die im Rahmen der Agrarpolitik 22 plus vorgeschlagen werden.

7. Der Rückgang der Insektenpopulation ist ein Phänomen, dessen Ursachen sicherlich multifaktoriell sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist einer der Faktoren, die kritisiert werden. Die Risikobewertung im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigt diesen Risikofaktor nun besser. Ausserdem wurde die Zulassung bestimmter Produkte, die ein zu hohes Risiko darstellen, widerrufen, insbesondere für Fenoxycarb, was aber Probleme mit sich bringt, wenn es darum geht, die Obstbäume wirksam zu schützen. Um die Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen, hat der Bundesrat im Rahmen des Aktionsplans für Pflanzenschutzmittel Massnahmen getroffen und schlägt im Rahmen der Agrarpolitik 22 plus vor, den Direktzahlungsbezüglern Massnahmen zur Reduktion der Pflanzenschutzmittelemissionen in die Umwelt aufzuerlegen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Arslan Sibel, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Fluri Kurt, Frei Daniel, Glättli Balthasar, Graf Maya, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Marti Min Li, Meyer Mattea, Nussbaumer Eric, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl



19.3262 Postulat

Geht es den Kindern gut, geht es der Schweiz besser

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Bekämpfer: Pieren Nadja
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine geeignete Strategie und ein Massnahmenpaket aufzuzeigen, mit welchen die in Politik und Fachkreisen weitgehend unbestrittene Förderung der frühen Kindheit zugunsten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, auch frühe Förderung oder FBBE genannt, wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Dabei geht es darum, den Bereich der Früherziehung und Beratung auf den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden zu stärken und verbessern, speziell in den Bereichen:

1. Qualität der Berufe im Bereich Früherziehung und Beratung;
2. Integration fremdsprachiger Kinder insbesondere in Spielgruppen und Kindertagesstätten;
3. Koordination bestehender Angebote und die überregionale Zusammenarbeit;
4. die wissenschaftliche Begleitung, Evaluation und Projektarbeit.
5. Ebenso soll aufgezeigt werden, wie Bund, Kantone und Gemeinden effizient und aufgabenteilig im Bereich FBBE zusammenarbeiten können.

Begründung

Im aktuellen Bericht der schweizerischen Unesco-Kommission vom 26. Februar 2019 wird betont, dass der Handlungsbedarf gross bleibt, trotz Studien und Förderprogrammen von Gemeinden, Kantonen, Bund, privater Initiativen und freier Stiftungen, die sich um bessere Rahmenbedingungen in der frühen Kindheit kümmern. Wenn es nicht gelingt, eine kohärente Politik auf den verschiedenen staatlichen Ebenen unter Beizug der Zivilgesellschaft zu etablieren, dann würden die bisherigen Massnahmen Flickwerk mit wenig Wirkung bleiben. Es braucht also eine Koordination auf Bundesebene und die dazu geeignete Strategie mit bisher fehlenden gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der FBBE. Solide verfassungsmässige und gesetzliche Grundlagen auf Ebene Bund und Kantone müssen letztlich das Ziel einer Verankerung der Politik der frühen Kindheit sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die aktuelle Situation im Bereich Frühe Förderung ist komplex, und viele Unklarheiten bestehen. Eine Auslegeordnung mit Klärung des Begriffs der Frühen Förderung, der Verantwortlichkeiten und Aufzeigen des Bedarfs im Bereich der frühen Kindheit ist deshalb angezeigt. Bei allfälligen Massnahmen wird das Subsidiaritätsprinzip respektiert.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben



Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (44)

Aebi Andreas, Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Barrile Angelo, Bendahan Samuel,
Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Cattaneo Rocco, Egger Thomas, Feri Yvonne, Flach Beat,
Frei Daniel, Friedl Claudia, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas,
Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Kutter Philipp, Kälin Irène, Landolt Martin, Markwalder Christa,
Marti Samira, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Moser Tiana Angelina,
Nussbaumer Eric, Riklin Kathy, Ritter Markus, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska,
Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Vogler Karl, Wasserfallen Flavia, Wehrli Laurent,
Weibel Thomas, de la Reussille Denis

19.3267 Interpellation

Entspricht die Praxis des Dienstes ÜPF hinsichtlich der Pflichten der Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste dem Gesetz?

Eingereicht von: Flach Beat
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Dienst ÜPF des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) veröffentlichte ein Merkblatt "FDA-AAKD" zur Abgrenzung zwischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste gemäss BÜpf. Das Merkblatt hat Einfluss auf Anbieterinnen sogenannter Over-the-Top-Dienste (OTT-Dienste), also Dienste, die über das Internet erbracht werden, die aber selber nicht Internetzugangsdienste sind, z. B. Instant-Messaging-Dienste, Peer-to-Peer-Telefoniedienste (wie Skype oder Whatsapp mit ihren Telefonfunktionen), TV-Angebote (wie Wilmaa oder Netflix) usw. Nicht unter den Begriff der OTT-Dienste fallen jedoch Internetzugangsdienste wie die Festnetz- oder Mobilinternetangebote von Salt, Sunrise oder Swisscom. Gemäss dem Merkblatt sind Kommunikationsdienste, welche die Übertragung von Sprache, Text, Bildern, Ton, Video oder eine Kombination davon anbieten, immer als Fernmeldedienste nach Artikel 2 Buchstabe b BÜpf zu klassieren, und zwar unabhängig davon, ob sie "over the top", also über das Internet, angeboten werden oder nicht. Gemäss Botschaft zum BÜpf sind demgegenüber beispielsweise Instant Messaging (Chat) und Peer-to-Peer-Telefonie als sogenannte abgeleitete Kommunikationsdienste nach Artikel 2 Buchstabe c BÜpf zu klassifizieren und nicht als Fernmeldedienste. Im Vergleich zu Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Artikel 2 Buchstabe b BÜpf unterstehen Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste nach Artikel 2 Buchstabe c BÜpf erheblich reduzierten Überwachungs- und Auskunftspflichten. Der Dienst ÜPF wendet diese Definition mittlerweile aber auch in Überwachungsverfahren an und verlangt auch von Anbieterinnen von OTT-Diensten die Erfüllung jener Pflichten, die das Gesetz ausschliesslich für Anbieterinnen von Fernmeldediensten vorsieht. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Besteht zwischen der Praxis des Dienstes ÜPF und den in der Botschaft zum BÜpf in Bezug auf OTT-Dienste für Chat und Peer-to-Peer-Telefonie gemachten Aussagen eine Diskrepanz?
2. Hält der Bundesrat die Praxis des Dienstes ÜPF in Bezug auf OTT-Dienste für Chat und Peer-to-Peer-Telefonie für rechtmässig?
3. Wird der Dienst ÜPF seine Praxis in Bezug auf OTT-Dienste für Chat und Peer-to-Peer-Telefonie ändern und derartige Dienste künftig wieder als abgeleitete Kommunikationsdienste behandeln?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Im persönlichen Geltungsbereich (Art. 2) des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜpf; SR 780.1) werden die Kategorien von Mitwirkungspflichtigen bestimmt. Die Definition (Art. 2 Bst. b BÜpf) der Kategorie der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) verweist bezüglich des Begriffes "Fernmeldedienst" auf die Definition in Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10). Mit der Totalrevision des BÜpf wurde der Geltungsbereich für die Kategorie der FDA von der Meldepflicht nach FMG gelöst, was zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs nach BÜpf führte. Die mit der Totalrevision des BÜpf neu eingeführte Kategorie der Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD) ist in Artikel 2 Buchstabe c BÜpf definiert als "Anbieterinnen von Diensten, die sich auf Fernmeldedienste stützen und eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen".

Nach dem FMG kann eine Anbieterin auch dann eine FDA sein, wenn sie die Übertragung von Informationen technisch nicht selbst durchführt und die Anlagen nicht selbst betreibt. Auch ist die verwendete Technologie ohne Belang. Massgebend diesbezüglich ist, wer gegenüber den Kundinnen und Kunden vertraglich als für diese Leistungserbringung verantwortliche Anbieterin auftritt. Daraus folgt, dass zur Kategorie der FDA weitaus mehr Anbieterinnen gehören als nur diejenigen Anbieterinnen, z. B. von Internetzugangsdiensten, welche die Übertragung technisch selber machen und ihre Anlagen selber betreiben. Eine FDA im Sinne des



FMG und somit auch des BÜpf kann grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen und Netzwerkkomponenten von Dritten beziehen und durch Dritte betreiben lassen. Das dürfte denn auch üblich sein, da kaum eine Anbieterin sämtliche Leistungen selber erbringt.

1. Im BÜpf, in dessen Botschaft vom 27. Februar 2013 und in den Ausführungsbestimmungen wird der Begriff der Over-the-Top-Dienste (OTT-Dienste) nicht erwähnt. Dieser ist unscharf und umschreibt eine breite Palette von Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten. Er umfasst auch Dienste, die für die Fernmeldeüberwachung irrelevant sind.

In der Botschaft zum BÜpf werden lediglich einige Beispiele für abgeleitete Kommunikationsdienste aufgeführt, die inzwischen teilweise veraltet sind. Die Botschaft zum FMG vom 6. September 2017 (BBI 2017 6609 zu Art. 4) führt unter anderem folgende Beispiele von OTT-Diensten auf: Skype (Microsoft), Whatsapp (Facebook), Facetime (Apple), Hangouts (Google). Die drei Letztgenannten sind typische Beispiele für Instant Messaging und Peer-to-Peer-Telefonie. Die Anbieterinnen dieser Dienste werden fernmelderechtlich als FDA betrachtet, soweit sie gegenüber ihrer Kundschaft die Verantwortung für die Erbringung der entsprechenden Dienste übernehmen.

Einige OTT-Dienste können den abgeleiteten Kommunikationsdiensten nach Artikel 2 Buchstabe c BÜpf zugeordnet werden. Das schliesst aber nicht aus, dass Anbieterinnen von anderen OTT-Diensten als FDA (Art. 2 Bst. b BÜpf) zu betrachten sind, wenn die Dienste dieser Anbieterinnen die fernmelderechtlichen Kriterien für einen Fernmeldedienst erfüllen. Ist das der Fall, so kann es zu einer Diskrepanz zu den Aussagen und Beispielen führen, die in der Botschaft zu den abgeleiteten Kommunikationsdiensten gemacht worden sind.

Damit die Anbieterinnen einschätzen können, ob sie zur Kategorie FDA oder AAKD gehören, hat der Dienst ÜPF eine Orientierungshilfe in Form eines Merkblattes "FDA-AAKD" veröffentlicht. Der Unterschied zwischen einer FDA und einer AAKD spielt in der Praxis im Übrigen eine untergeordnete Rolle.

2. Der Bundesrat hält die Praxis des Dienstes ÜPF in Bezug auf OTT-Dienste für rechtmässig. Zu jenen OTT-Diensten, die als Fernmeldedienste gelten, gehören etwa Kommunikationsdienste für die Übertragung von Sprache, Text, Bildern, Ton, Video oder einer Kombination davon, E-Mail, Instant Messaging, Mitteilungsdienste (Messaging) und Kommunikationsdienste in sozialen Medien. Sie gelten als Fernmeldedienste unabhängig davon, ob der Zugang über eine App oder eine Internetseite oder ob er im Fest- beziehungsweise Mobilfunknetz erfolgt.

3. Der Dienst ÜPF passt seine Praxis jeweils der Rechtsprechung, den geänderten gesetzlichen Grundlagen und der technologischen Entwicklung an. Gestützt auf die Änderungen in Artikel 2 BÜpf, welche das Parlament vor Kurzem anlässlich der Revision des FMG (17.058) verabschiedet hat, wird der Bundesrat bestimmte Kategorien von Mitwirkungspflichtigen näher umschreiben. Dadurch werden der Geltungsbereich und somit auch die FDA und AAKD zukünftig unabhängig vom FMG definiert. Somit kann eine für die Zwecke der Fernmeldeüberwachung adäquate und von den Regelungen des FMG unabhängige Zuordnung der Dienste zu den verschiedenen Kategorien von Mitwirkungspflichtigen vorgesehen werden. Weiter können diese mit den Regelungen der Erweiterung und der Reduktion von Pflichten der Anbieterinnen harmonisiert werden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Dobler Marcel, Glättli Balthasar, Zanetti Claudio



19.3269

 Interpellation

Bezeichnung von Volksinitiativen und korrekter Prozess bei der demokratischen Willensbildung

Eingereicht von: Merlini Giovanni
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Erachtet der Bundesrat es als wünschenswert sicherzustellen, dass der Prozess der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger bei Volksinitiativen korrekt abläuft, indem die formelle Anforderung, die Initiative mit einem Titel zu versehen, durch die Anforderung, ihr eine Nummer zuzuweisen, ersetzt wird?

Begründung

Artikel 68 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) regelt den Inhalt der Unterschriftenliste und legt fest, welche Angaben sie zwingend enthalten muss. Laut Absatz 1 Buchstabe b muss die Unterschriftenliste unter anderem den Titel und den Wortlaut der Initiative sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt enthalten. Zwar verpflichtet Artikel 69 Absatz 2 BPR die Bundeskanzlei dazu, den Titel einer Initiative zu ändern, wenn dieser irreführend ist, kommerzielle oder persönliche Werbung enthält oder zu Verwechslungen Anlass gibt. Allerdings kommt dies nur selten vor. Würden die beiden zitierten Gesetzesbestimmungen punktuell leicht angepasst, indem die formelle Anforderung, dass jede Volksinitiative mit einem Titel versehen sein muss, durch die Anforderung, jeder Volksinitiative eine einfache Nummer zuzuweisen, ersetzt wird, könnte die Transparenz in Bezug auf den tatsächlichen Inhalt einer Volksinitiative erhöht werden; damit würde der korrekte Prozess bei der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger besser als heute sichergestellt. So könnten von Anfang an Titel vermieden werden, die für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger täuschend oder verwirrend sind, wie dies in den vergangenen Jahren im Übrigen vermehrt der Fall war. Die verbreitete Tendenz, Titel zu wählen, die Emotionen wecken, beeinträchtigt die korrekte demokratische Auseinandersetzung, denn sie verfälscht die tatsächliche Tragweite der Inhalte einer Volksinitiative und behindert eine sachliche demokratische Diskussion, die mehrheitlich auf der Grundlage von Fakten stattfindet. 2014 schlug Prof. Andrea Auer in einem wissenschaftlichen Beitrag ("Neutrale Namensgebung") vor, es Kalifornien gleichzutun und die Volksinitiativen mit möglichst neutralen Bezeichnungen zu versehen (z. B. mit einer Nummer, einer Jahreszahl, dem Gegenstand) mit dem Ziel, dass die Diskussion objektiver und weniger von Elementen beeinflusst wird, die gar nichts mit den Forderungen einer Volksinitiative zu tun haben. 2015 setzte die Staatspolitische Kommission des Ständerates sich im Rahmen der Diskussion über die Notwendigkeit, das Initiativrecht anzupassen, mit dem problematischen Charakter der Titel von Volksinitiativen auseinander; doch führten ihre Überlegungen zu keinen konkreten Vorschlägen für eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen, mit der die Situation verbessert werden könnte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe bilden eine Grundlage der Demokratie. Die Grundsätze werden durch Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert und im Gesetz konkretisiert. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) sieht vor, dass die Bundeskanzlei den Titel einer Volksinitiative ändert, wenn dieser irreführend ist, kommerzielle oder persönliche Werbung enthält oder zu Verwechslungen Anlass gibt. Falls die Bundeskanzlei die Vorgaben als nicht erfüllt erachtet, teilt sie dies dem Komitee mit und begründet ihre Auffassung. Die Initianten passen den Titel sodann in aller Regel von sich aus an.

Die Nummerierung einer Volksinitiative anstelle einer Betitelung hätte für die amtlichen Verlautbarungen Gültigkeit (z. B. Vorprüfung, Botschaft, Bundesbeschluss, Stimmzettel). Eine politische Auseinandersetzung über eine Verfassungsvorlage kann man aber nicht führen, wenn man diese bloss nummeriert. Es ist unvermeidlich, dass die Vorlage einen sprechenden Namen bekommt. In der öffentlichen Debatte würden



sich daher inoffizielle, aber einprägsame Bezeichnungen durchsetzen, was bereits heute zuweilen der Fall ist (z. B. "Milchkuh-Initiative", "Ecopop-Initiative", "Konzernverantwortungs-Initiative"). Eine Nummerierung würde solche Diskrepanzen zwischen dem offiziellen Namen (neu nur eine Nummer) und dem inoffiziellen Titel verstärken und damit die Verknüpfung von Meinungsbildung und Willenskundgabe beeinträchtigen.

Gegenwärtig lautet die Abstimmungsfrage zu einer Volksinitiative jeweils: "Wollen Sie die Volksinitiative [Name] annehmen?" Neu würde die Abstimmungsfrage lauten: "Wollen Sie die Volksinitiative Nummer X annehmen?" Der Bundesrat bezweifelt, dass dies der Willenskundgabe der Stimmberechtigten dienen würde. Die blosser Nummerierung ist nicht geeignet, die Transparenz bezüglich des Inhalts von Volksinitiativen zu fördern. Das Risiko von irreführenden Bezeichnungen oder von Verwechslungen würde vielmehr erhöht, und es würde überdies erschwert, das Kernanliegen einer Volksinitiative zu erkennen.

Der Titel einer Volksinitiative stellt für die Initiantinnen und Initianten zudem ein wichtiges kommunikatives Element von der Lancierung bis zur Volksabstimmung dar. Ein einprägsamer Titel dient den Initianten, auf ihr politisches Anliegen aufmerksam zu machen. Die Beschränkung dieser Möglichkeit stellt damit einen Eingriff in das Initiativrecht dar.

Nach Ansicht des Bundesrates schützt die gegenwärtige Regelung zur Betitelung von Volksinitiativen vor Missbräuchen, mit welchen Stimmberechtigte über den Gegenstand und die Stossrichtung einer Volksinitiative getäuscht werden könnten. Gleichzeitig greift sie in verhältnismässiger Weise in die politischen Freiheiten der Initianten ein. Der Bundesrat sieht deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Cattaneo Rocco, Gschwind Jean-Paul, Hiltbold Hugues, Jauslin Matthias Samuel, Markwalder Christa, Nantermod Philippe, Regazzi Fabio, Romano Marco

19.3271 Interpellation

Kostenübernahme bei neuartigen Therapien und neuartigen Medikamenten

Eingereicht von: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie viele neuartige Therapien (zum Beispiel Gentherapien) und Medikamente kosten aktuell mehr als 100 000 Schweizerfranken pro Jahr? Welche Therapien und Medikamente sind dies? Wie hoch ist der jeweilige Jahresumsatz?
2. In Zukunft wird es noch mehr derartige Therapien und Medikamente geben, die diesen Schwellenwert überschreiten werden. Hat der Bundesrat bereits versucht, abzuschätzen, wie viele und welche Therapien und Medikamente auf uns zukommen werden?
3. Wie schätzt der Bundesrat das Risiko ein, dass die zunehmend steigenden Kosten im Bereich der neuartigen Therapien und Medikamente zu einer Zweiklassenmedizin führen könnten?
4. Wie wird gewährleistet, dass neuartige Therapien und Medikamente langfristig durch die OKP finanziert werden können?
5. Wie wird bei diesen Therapien und Medikamenten sichergestellt, dass bei der Preisfestsetzung die Einhaltung der WZW-Kriterien gewährleistet ist?
6. Wie steht der Bundesrat bei der Vergütung von neuartigen Therapien und Medikamenten zum Grundsatz "Zahlung nur bei Erfolg"?
7. Wie sind neuartige Therapien zu vergüten, welche im Rahmen einer stationären Behandlung erfolgen (Swiss DRG, Innovationsentgelte, Zusatzentgelte usw.)?
8. Wie sind neuartige Therapien zu vergüten, welche im Rahmen einer ambulanten Behandlung erfolgen (Tarmed, Pauschalen usw.)?
9. Ist der Bundesrat der Meinung, dass solche neuartige Behandlungen nur in bestimmten hierfür zugelassenen Einrichtungen vorgenommen werden dürfen?
10. Erachtet es der Bundesrat als angezeigt – um die Umsetzung der WZW-Kriterien gewährleisten zu können –, dass die Patienten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in einem nationalen Register erfasst werden?

Begründung

Neuartige Therapien (zum Beispiel Gentherapien) oder neuartige Medikamente bieten den betroffenen Patientinnen und Patienten neue Hoffnung auf Heilung. Immer unter der Voraussetzung, dass diese Therapien oder Medikamente eine Pflichtleistung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes sind, und da diese neuartigen Verfahren sehr kostenintensiv sind bzw. sein können, beeinflussen diese (zukünftig) die Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nachhaltig. Je nachdem in welchem Setting (stationäre Therapie, ambulante Therapie, Medikament usw.) diese Behandlungen erfolgen, bedarf es entsprechender neuer und adäquater Abgeltungsmodelle.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1.-3. Die Kosten einer Therapie oder eines Arzneimittels sind abhängig vom Preis resp. Tarif, von der Dosierung, von der Therapiedauer sowie von der Häufigkeit des Einsatzes einer Therapie. Der Bund führt keine Statistik darüber, welche Therapien mehr als 100 000 Franken pro Jahr kosten. Mit Besorgnis stellt der Bundesrat jedoch fest, dass vermehrt Gesuche um Vergütung von Arzneimitteln zur Behandlung von Krebs oder seltenen Krankheiten gestellt werden, deren Kosten sich auf mehr als 100 000 Franken pro Jahr und Patient belaufen. Je seltener die Erkrankung, umso höher sind in der Regel die beantragten Kosten pro Therapie.

Es ist davon auszugehen, dass vor allem im Bereich der Onkologie und der seltenen Erkrankungen sehr viele



neue vielversprechende, aber auch sehr teure Therapien auf den Markt kommen werden. Die neuen Therapien werden vermehrt kombiniert, über einen längeren Zeitraum oder in Sequenz eingesetzt. Kosten von über 100 000 Franken pro Jahr werden daher zukünftig keine Seltenheit sein.

Der Bundesrat hat sich bisher gegen eine Festlegung von Schwellenwerten ausgesprochen (vgl. Antwort auf Interpellation Humbel [11.3154](#), "Bundesgerichtsurteil als Startschuss zur medizinischen Rationierung?").

4.-6. und 9./10. Damit die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) eingehalten werden, wird die Vergütung von hochpreisigen Arzneimitteltherapien und anderen neuen Therapien bei Bedarf bereits jetzt erfolgreich mit Auflagen und Bedingungen verknüpft. Hochpreisige Arzneimittel werden oft nur befristet in die Spezialitätenliste aufgenommen, wenn innert absehbarer Zeit Änderungen bezüglich der WZW-Kriterien zu erwarten sind. Auf diese Weise müssen die WZW-Kriterien erneut überprüft werden.

Die Wirtschaftlichkeit hochpreisiger Arzneimittel kann vermehrt nur durch die Umsetzung von Preismodellen mit Rückvergütungen oder Volumenbegrenzungen gewährleistet werden. Bei dafür geeigneten Arzneimitteln (z. B. mit hohen Therapieabbruchraten) werden auch weitere Preismodelle wie Pay-for-Performance-Modelle umgesetzt. Die Einschränkung der Durchführung resp. der Verschreibung der Therapien in dafür qualifizierten Zentren oder durch spezialisierte Ärztinnen und Ärzte entspricht bereits jetzt einer bewährten Praxis.

Auch Register können vom BAG bei Bedarf für bestimmte Therapien gefordert werden. Oft existieren bereits internationale Register oder Studien nach Marktzulassung, im Rahmen welcher die erforderlichen Daten erhoben werden. Der Aufwand für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte für Registereinträge ist nicht zu unterschätzen. Eine generelle Pflicht der Erfassung von Daten zu hochpreisigen Therapien in einem nationalen Register lehnt der Bundesrat aufgrund der bereits bestehenden Möglichkeiten jedoch ab.

7./8. Für den stationären Bereich hat sich der Bundesrat im Rahmen der Interpellation Gasche [16.4033](#), "Fehlende Vergütung darf Einsatz besserer medizinischer Methoden gemäss geltenden Guidelines nicht verhindern", zur Abgeltung von neuen Behandlungs- und Untersuchungsmethoden geäussert. Im Rahmen der gesetzlich verankerten Tarifautonomie ist die Berücksichtigung neuartiger Therapien Sache der Tarifpartner.

Neue Behandlungs- und Untersuchungsmethoden könnten beispielsweise durch eine höhere Baserate berücksichtigt werden, durch Produktivitätsgewinne sich gegenseitig kompensieren oder separat zu den Fallpauschalen abgegolten werden. Dabei muss beachtet werden, dass nach Artikel 49 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) die Vergütungsansprüche für alle Leistungen in der Regel im Rahmen von Fallpauschalen festzulegen sind und separate Vergütungen wie Zusatzentgelte, welche nicht in der Pauschale enthalten sind, eine Ausnahme darstellen. Auch im ambulanten Bereich ist die Regelung der Vergütung von ärztlichen Leistungen Aufgabe der Tarifpartner. Dies kann mittels Anpassungen an der bestehenden Einzelleistungstarifstruktur (Tarmed) oder Vereinbarungen von spezifischen Pauschalen erfolgen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Brand Heinz](#), [Clottu Raymond](#), [Heim Bea](#), [Herzog Verena](#), [Humbel Ruth](#), [Landolt Martin](#), [Lohr Christian](#), [Pezzatti Bruno](#), [Schenker Silvia](#), [Weibel Thomas](#), [de Courten Thomas](#)



19.3277 Motion

Holzenergiepotenzial ausschöpfen

Eingereicht von: von Siebenthal Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Holzenergiepotenzial und damit die Energieressource Holz auszuschöpfen. Insbesondere dürfen Auflagen und Bedingungen die Weiterentwicklung nicht behindern. Das Potenzial der Holzwärmeverbände und der Holzstromproduktion ist voranzutreiben.

Begründung

Holzenergie ist heute nach der Wasserkraft die zweitwichtigste einheimische Energieressource. Indem das Holzenergiepotenzial besser ausgeschöpft wird, könnte die Holzenergie einen erhöhten Beitrag nicht nur zur Unabhängigkeit der Schweiz vom ausländischen Strommarkt leisten, sondern auch zur Senkung der CO₂-Emissionen. Ein weiterer Vorteil ist die Erzeugung von Bandenergie, was im Rahmen der geplanten AKW-Stilllegung wichtig ist.

Der Energieholzverbrauch der Schweiz könnte problemlos verdoppelt werden, ohne die Wälder zu übernutzen. Das Waldgesetz sorgt für eine nachhaltige, naturnahe Bewirtschaftung. Die benötigten Energieholzsortimente fallen bei der Waldbewirtschaftung sowieso an. Anstelle das CO₂ in die Atmosphäre freizusetzen, kann das Holz genutzt werden. Dazu kommt, dass der Schweizer Wald heute massiv unternutzt ist. Der nachwachsende Rohstoff Holz sollte deshalb in der Energiestrategie stärker einbezogen werden. Regionale Holzenergiegewinnung generiert Arbeitsplätze und ist CO₂-neutral. Der Bund wird deshalb beauftragt, die Holzenergie in diesem Sinn weiterzuentwickeln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Aus der nachhaltigen Waldholznutzung sowie den restlichen Energieholzsortimenten ausserhalb des Waldes können rund 2 Millionen Kubikmeter oder 5,4 Terawattstunden Primärenergie potenziell zur Verfügung gestellt werden. Die vermehrte nachhaltige Nutzung von Energieholz ist erwünscht.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (15)

Aebi Andreas, Arnold Beat, Bourgeois Jacques, Bulliard-Marbach Christine, Bühler Manfred, Campell Duri,
Fässler Daniel, Golay Roger, Grossen Jürg, Hausammann Markus, Müller-Altermatt Stefan,
Nussbaumer Eric, Page Pierre-André, Rime Jean-François, Siegenthaler Heinz

19.3278 Interpellation

Autobahn Lugano-Mendrisio. Eine dynamische Verkehrsführung auf den vier bestehenden Spuren als Antwort auf das Stauproblem auf der A2 bis zur Fertigstellung der geplanten dritten Spur im Jahr 2040?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Bundesrat nach den positiven Erfahrungen zwischen Morges und Ecublens bereit, auf der A2 südlich von Lugano in Richtung Mendrisio den Pannestreifen umzunutzen, um eine dynamische Verkehrsführung zu ermöglichen, bis 2040 die dritte Spur fertiggestellt sein wird?
2. Falls ja, bis wann? Wäre er in dem Fall bereit, eine spezielle Arbeitsgruppe zu bilden?
3. Welches sind die Gründe eines allfälligen Nein? Der Bundesrat hat den Ernst der Lage ja anerkannt, indem er dem Bau einer zusätzlichen dritten Spur zugestimmt hat. Welche alternativen Lösungen schlägt er bei einer negativen Antwort vor?

Begründung

Der Ernst der Lage punkto Verkehr im Tessin wurde vom Bund anerkannt; er schlägt daher vor, südlich von Lugano eine dritte Autobahnspur zu bauen, welche die heutige Situation verbessern soll. Die Spur wird jedoch nicht vor 2040 fertiggestellt sein! Bis zu dieser Lösung gibt es eine Alternative, deren vertiefte Prüfung sich lohnt: die Schaffung einer dritten Autobahnspur mit den bestehenden Strukturen. In der Tat wird eine dynamische Umwidmung von Spuren an verschiedenen Orten in der Schweiz bereits praktiziert, etwa in den Stosszeiten zwischen Morges und Ecublens, indem die Pannestreifen genutzt werden. Südlich von Lugano kann dieses System nicht einfach so angewandt werden, da es in den Tunnels keine Pannestreifen hat. Man könnte jedoch ein anderes Konzept mit dynamischen Spuren entwickeln, das ohne Pannestreifen auskommt. So gibt es heute je zwei Autobahnspuren Richtung Norden und Richtung Süden. Die Verkehrsprobleme treten am Morgen in der einen Richtung und am Abend in der anderen Richtung auf. Mit wenigen punktuellen technischen Eingriffen könnten jeweils drei Spuren derjenigen Richtung zur Verfügung gestellt werden, die überlastet ist; in der anderen Richtung (in der das Verkehrsaufkommen gewöhnlich schwächer ist) könnte jeweils nur eine Spur befahren werden. So stünden im richtigen Moment – abwechslungsweise am Morgen oder am Abend – drei Spuren in derjenigen Richtung zur Verfügung, in der sie benötigt werden.

In diesem Zusammenhang fordern wir die Bundesbehörde zudem auf, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die sich mit diesem Thema befasst und die vom Bundesamt für Strassen (das für die Autobahnen zuständig ist) koordiniert wird. Es sollen alle betroffenen kantonalen und kommunalen Akteure und Stellen darin vertreten sein, um diesen Ansatz und allfällige denkbare Alternativen vertieft zu prüfen. Eine solche Lösung würde das Verkehrsproblem vorübergehend – bis zur Fertigstellung der definitiven Lösung im Jahr 2040 – entschärfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1.-3. Das zuständige Bundesamt für Strassen (Astra) hat die Möglichkeit einer Pannestreifenumnutzung geprüft. Auf der Autobahn A2 zwischen Lugano und Mendrisio ist eine Umnutzung des Pannestreifens als zusätzlicher Fahrstreifen nicht möglich, da auf dieser Strecke aufgrund von Tunnels und Kunstbauwerken kein durchgängiger Pannestreifen vorhanden ist. Auch eine abschnittsweise Umnutzung des Pannestreifens ist mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand nicht möglich. Ein Pannestreifen für eine Pannestreifenumnutzung muss mindestens von einer Einfahrt bis zur nächsten Ausfahrt durchgängig umgenutzt werden. Ansonsten stauen sich die Fahrzeuge, wenn sie sich wieder in eine Fahrspur einfädeln müssen. Diese Bedingung ist zwischen Lugano und Mendrisio nicht erfüllt.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob es möglich wäre, der stärker belasteten Fahrtrichtung in den



Verkehrsspitzenzeiten temporär einen zusätzlichen Fahrstreifen zur Verfügung zu stellen und in der Folge der schwächer belasteten Richtung einen Fahrstreifen zu entziehen. Eine Analyse der Verkehrsdaten auf der Strecke Lugano-Mendrisio zeigt jedoch, dass die schwächer belastete Fahrtrichtung in den Spitzenstunden ein zu hohes Verkehrsaufkommen erreicht. Dieses kann mit nur einem Fahrstreifen nicht mehr bewältigt werden und hätte Stau zur Folge. Zudem würde der Verkehr in den zweiröhrenigen Tunnels im Gegenverkehr geführt werden, was negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hätte. Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat davon ab, auf dieser Strecke diesen Ansatz weiterzuverfolgen.

Um den Verkehrsfluss zwischen Lugano und Mendrisio aufrechterhalten zu können, setzt der Bundesrat deshalb auf "klassische" Verkehrsmanagementmassnahmen (z. B. dynamische Geschwindigkeitsharmonisierung oder Rampenbewirtschaftungsanlagen).

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Cattaneo Rocco, Chiesa Marco, Gschwind Jean-Paul, Pantani Roberta, Quadri Lorenzo, Romano Marco

19.3280 Interpellation

Gesamtfazit zu den im Rekordjahr 2015 eingereisten Asylgesuchstellern

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2015 wurden rekordhohe 39 523 Asylgesuche gestellt, die allermeisten von Sekundärmigranten. Diese Zahl und dieser Zeitraum wird hier als Referenz genommen, um die langfristige Zuwanderung via Asylschiene transparent zu machen.

1. Wie vielen Antragstellern wurde Asyl gewährt?
2. Wie viele durften mit einer vorläufigen Aufnahme bleiben?
3. Wie viele haben einen negativen Entscheid erhalten und
 - a. diesen mit Rechtsmitteln angefochten?
 - b. sind selbstständig ausgereist?
 - c. sind zwangsweise ins Heimatland zurückgeführt worden?
4. Wie viele waren Dublin-Fälle?
 - a. Wie viele davon konnten ins Erstasylland überstellt werden?
 - b. Wie viele befinden sich trotz Dublin-System noch in der Schweiz?
5. Wie viele reisten unkontrolliert ab?
6. Wie viele Personen, die 2015 ein Asylgesuch gestellt haben, haben Familiennachzug erhalten, und wie viele Personen sind so zusätzlich in die Schweiz gekommen?
7. Wie viele Kinder sind von Asylantragstellern von 2015 in der Schweiz zur Welt gekommen?
8. Fazit: Wie viele Personen sind es schliesslich aus den einstigen 39 523 Asylgesuchstellern geworden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Auswertungen für die Antwort basieren auf dem statistischen Stand per 31. Dezember 2018 und beziehen sich auf die Gruppe der Personen, für die im Jahr 2015 ein Asylgesuch in der Schweiz registriert worden ist. Von den 39 523 Asylgesuchen im Jahr 2015 sind 35 564 von spontan anlaufenden Personen gestellt worden, hinzu kommen 2223 Geburten, 1124 Familienzusammenführungen und 612 Mehrfachgesuche. Da die verschiedenen Fragestellungen und die statistischen Kategorien nicht immer deckungsgleich sind, kann von den einzelnen Antworten nicht automatisch auf das Total geschlossen werden.

1. Bis Ende 2018 wurde 8050 Personen, die im Jahr 2015 ein Asylgesuch eingereicht haben, in der Schweiz Asyl gewährt.
2. Am Stichtag waren weitere 12 263 Personen vorläufig aufgenommen.
3. Für 19 196 Gesuchsteller wurde ein negativer Entscheid oder ein Nichteintretensentscheid mit Wegweisung verfügt, respektive das Gesuch wurde formlos abgeschrieben.
 - 3a. Gegen diese 19 196 negativen erstinstanzlichen Entscheide wurden 7555 Beschwerden eingereicht.
 - 3b. 2253 Personen sind selbstständig ausgereist.
 - 3c. 362 Personen sind zwangsweise zurückgeführt worden, wovon 318 ins Heimatland und 44 in einen Drittstaat.
4. 8927 erstinstanzliche Nichteintretensentscheide konnten auf Grundlage des Dublin-Abkommens respektive anderer bilateraler Rückübernahmeverfahren erlassen werden.
 - 4a. 1916 dieser 8927 Personen konnten bis Ende 2018 an einen anderen Dublin-Staat überstellt werden, der für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist.
 - 4b. Für weitere 6394 Personen wurde von der Schweiz ein Dublin-Übernahmegesuch gestellt, das von den



angefragten Staaten jedoch abgelehnt wurde. Für diese Personen musste die Schweiz deshalb das Asylverfahren durchführen. 5358 dieser Personen befanden sich am Stichdatum noch in der Schweiz. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich vorwiegend um Personen aus Staaten mit hoher Schutzquote handelt.

Bei weiteren 838 Personen musste ein nationales Verfahren durchgeführt werden, weil die Überstellung an den zustimmenden Dublin-Staat nicht fristgerecht erfolgte und somit die Zuständigkeit auf die Schweiz überging. Davon befanden sich Ende 2018 noch 716 Personen in der Schweiz. Zudem kam es in 63 Fällen zu einem nationalen Verfahren nach einer Dublin-Nichteintretensentscheid, weil eine Beschwerde gegen diesen Entscheid vom Bundesverwaltungsgericht gutgeheissen wurde. 62 dieser Personen befanden sich am Stichdatum ebenfalls noch in der Schweiz.

5. 4374 Personen sind unkontrolliert abgereist.

6. Bei Asylsuchenden, die im Jahr 2015 ein Gesuch eingereicht haben, kam es bis zum Stichdatum zu 1550 Familiennachzügen gemäss Artikel 51 AsylG (Familienasyl).

7. Bis Ende 2018 wurden 2235 Geburten registriert.

8. Am 31. Dezember 2018 waren 27 712 Personen statistisch erfasst, deren Anwesenheitsrecht in der Schweiz sich auf die Gruppe der 39 523 Asylgesuche des Jahres 2015 zurückführen lässt. Diese Zahl umfasst einerseits die noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren, die Personen mit Flüchtlingsstatus oder einer vorläufigen Aufnahme und andererseits die bisher daraus entstandenen Familienzusammenführungen und Geburten.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3281 Interpellation

Eine unabhängige, wirksame und hochwertige Pharmacovigilance in der Schweiz

Eingereicht von: Crottaz Brigitte
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie kann die Swissmedic gleichzeitig zuständig sein für die Arzneimittelzulassung und für die Aufsicht über die Nebenwirkungen?
2. Wie lässt sich rechtfertigen, dass die Swissmedic zwei Stellen, die die Pharmacovigilance zu spezifischen Aspekten wahrnehmen (Tox Info Schweiz und Swiss Teratogen Information Service), nicht mehr unterstützen will?
3. Trifft es zu, dass die Swissmedic angekündigt hat, sie wolle bei der Pharmacovigilance Einsparungen tätigen und sich vermehrt auf die Meldungen der unerwünschten Wirkungen der Industrie stützen und die Unterstützung der Pharmacovigilance-Zentren der Universitätsspitäler überdenken?
4. Die Swissmedic wird zum Teil von der Industrie finanziert. Kann sie unter diesen Umständen die Pharmacovigilance unabhängig und glaubwürdig ausüben? Sollte die Swissmedic nicht auch wie die französische Heilmittelbehörde vollständig mit öffentlichen Geldern finanziert werden?
5. Wäre es nicht sinnvoll, eine von der Swissmedic unabhängige Pharmacovigilance-Stelle zu schaffen?

Begründung

Wegen der unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln sterben oder leiden viele Menschen. Zudem verursachen diese Wirkungen hohe Gesundheitskosten. Die Ärztinnen und Ärzte sowie die Patientinnen und Patienten sind auf dieses Phänomen wenig sensibilisiert und darüber schlecht informiert. Denn die Hersteller sind geneigt, eher die Vorzüge ihrer Produkte und nicht deren Nachteile in den Vordergrund zu rücken. Da die Swissmedic zuständig ist für die Zulassung der Heilmittel, ist es für sie schwierig, auf ihre Zulassungsentscheide zurückzukommen. Wenn sie nun Institute, die die spezifischen Aspekte der Toxizität und der Teratogenität überwachen, und Pharmacovigilance-Zentren in Universitätsspitalern nicht mehr unterstützt, verkommt die Pharmacovigilance allmählich zu einer Farce.

Es ist Zeit, dass die Schweiz die Glaubwürdigkeit ihrer Pharmacovigilance stärkt und eine Strategie zur wirksamen Prävention unerwünschter Wirkungen von Heilmitteln erarbeitet. Die Pharmacovigilance könnte mit den notwendigen Ressourcen einem spezifisch dafür vorgesehenen Organ des Bundesamtes für Gesundheit übertragen werden. Dieses könnte seine Tätigkeit unabhängig sowohl von der Industrie als auch von der Zulassungsbehörde ausüben. Es sollte über pharmakologisches Fachwissen wie auch über Fachwissen im öffentlichen Gesundheitswesen verfügen, damit es mit den universitären Kreisen auf Augenhöhe kommunizieren, Untersuchungen durchführen sowie bei den verschreibenden Ärztinnen und Ärzten, den Apothekerinnen und Apothekern, den Patientinnen und Patienten und bei der Bevölkerung wirksame Präventionskampagnen lancieren kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./5. Swissmedic hat den gesetzlichen Auftrag, die Sicherheit der Medikamente auf dem Schweizer Markt bei der Erstzulassung und über den gesamten Lebenszyklus zu prüfen und zu überwachen. Hierzu verfügt die Behörde über mehrere Geschäftsbereiche, die mit hoher Fachkompetenz die Aufgaben der Zulassung, der Marktüberwachung wie auch der Bewilligungen und Inspektionen wahrnehmen. Diese Prozesse sind eng verzahnt. So können Erkenntnisse aus der Marktüberwachung eine Anpassung der Zulassung zur Folge haben oder können ein Auslöser für eine Inspektion sein. Wie der internationale Vergleich zeigt, ist es üblich und fachlich sinnvoll, dass nationale Heilmittelkontrollbehörden sowohl die Aufgaben der Zulassung wie auch der Arzneimittelsicherheit wahrnehmen. Swissmedic trifft Entscheide als nationales Pharmacovigilance-Zentrum alleine aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse. Durch einen stringenten



Verhaltenskodex, der die Integrität gewährleistet, sowie Massnahmen zur Qualitätssicherung wird sichergestellt, dass die Bewertungen unabhängig und gemäss aktuellsten Erkenntnissen durchgeführt werden.

2. Swissmedic hat mit Tox Info Suisse und dem Swiss Teratogen Information Service Dienstleistungsverträge abgeschlossen, welche Ende 2018 abgelaufen sind. Da künftig nur betreffend Tierarzneimittel weiterer Bedarf nach Dienstleistungen durch Tox Info Suisse besteht, wurden die Verträge im Bereich Beratungsaktivitäten zuhänden medizinischer Fachpersonen für Humanarzneimittel nicht erneuert. Für die Ausrichtung von Subventionen an Institutionen besteht keine Gesetzesgrundlage.

3. Swissmedic verfügt derzeit über Dienstleistungsverträge mit sechs regionalen Pharmacovigilance-Zentren (RPVZ) zur Bearbeitung von Nebenwirkungsmeldungen zu Arzneimitteln. Die Einführung einer neuen, modernen Vigilance-Datenbank im Jahre 2018 ermöglicht zukünftig eine effizientere Prozessführung und führt zu Modifikationen in der Zusammenarbeit mit den RPVZ. Diese sollen gezielt für die fachliche Evaluation wichtiger Meldungen genutzt werden, um neue sicherheitsrelevante Risiken für die Patienten zu detektieren. Diese Änderungen werden zu Anpassungen der Dienstleistungsverträge und voraussichtlich zu Einsparungen führen; Letzteres auch, da Swissmedic in den letzten Jahren die internationale Zusammenarbeit intensiviert hat und die Mehrzahl der Sicherheitssignale mittlerweile von Partnerbehörden oder von der Industrie erhält.

4. Swissmedic finanziert sich zu rund 50 Prozent durch eine Aufsichtsabgabe auf dem Umsatz (Fabrikabgabepreis) der Arzneimittel, die neu in der Heilmittel-Aufsichtsabgabeverordnung verankert ist (SR 812.214.6). Diese Abgabe deckt die allgemeinen Überwachungsaufgaben von Swissmedic und gewährleistet eine produkteunabhängige Wahrnehmung der Pharmacovigilance-Aufgaben. Daneben dienen Verfahrensgebühren (etwa 36 Prozent) und Bundesbeiträge (etwa 15 Prozent) zur Finanzierung der weiteren Aufgaben von Swissmedic.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Maire Jacques-André, Marra Ada, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Ruiz Rebecca Ana, Sommaruga Carlo

19.3282 Interpellation

Drohnen, warum auch nicht? Doch stellt sich die Frage der Herkunft

Eingereicht von: Crottaz Brigitte
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Armasuisse hat sich für den Kauf von Drohnen des Typs Orbiter 2b der israelischen Firma Aeronautics Defense Systems (ADS) entschieden. Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches Ausschreibungsverfahren hat die Armasuisse angewandt?
2. Weiss die Armasuisse von den Verdächtigungen gegenüber der ADS?
3. Wie stellt sich die Armasuisse zur Politik ihrer neuen Drohnenlieferantin?
4. Gibt es in der Schweiz und in Europa andere Lieferantinnen für diese Drohnenkategorie?

Begründung

In der Armeebotschaft 2019 ([19.022](#)) kündigte der Bundesrat an, dass beabsichtigt ist, mit den Rahmenkrediten Armeematerial zu beschaffen mit dem Ziel, die Ausrüstung der Armee zu modernisieren. Namentlich wird der Kauf von Drohnen des Typs Mirror Orbiter 2 angekündigt, einer Minidrohone, die der Informationsbeschaffung in Bodennähe dient. Diese Drohne soll beispielsweise bei Katastrophen eingesetzt werden.

Die Armasuisse hat entschieden, die Drohnen des Typs Orbiter 2b bei der israelischen Firma ADS zu kaufen. Die Nützlichkeit dieses Drohrentyps wird nicht angezweifelt, denn die Fähigkeit ihrer Bildaufklärung ist für das Heer von grossem Wert; die Herkunft der Drohnen ist hingegen fragwürdig. Das israelische Verteidigungsministerium hat nämlich gegen die ADS eine Untersuchung eingeleitet wegen möglicher Umgehung von Exportvorschriften. Die gleiche Firma wurde auch von den Vereinigten Staaten angeprangert wegen nichtgenehmigter Lieferungen nach Myanmar.

Seit einigen Monaten ist eine panamaische Firma mit 13 Prozent Aktienkapital an der ADS beteiligt. Der israelische Vermittler dieser Transaktion, Herr Frenkel, gehört zum erweiterten Kreis der Kreml-nahen Oligarchen und ist mit Transaktionen im Immobilien- und im Luftfahrtbereich und mit verschiedenen Gesellschaften, darunter der Uvision Air, die sich auf die Entwicklung von Kampfdrohnen spezialisiert hat, zu viel Geld gekommen.

Die verschiedenen genannten Probleme lassen Fragen offen in Bezug auf die Wahl der Drohnenlieferantin der Armee.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Das System Orbiter 2b wird durch das übliche Verfahren bei Rüstungsgütern beschafft. Im Rahmen eines Einladungsverfahrens wurden in einer Longlist sechs Kandidaten ausgewählt und beurteilt. Daraufhin wurde aufgrund der Analyse der eingegangenen Angebote eine Shortlist mit den zwei besten Kandidaten erstellt (WB Electronics mit "Fly Eye" aus Polen und Aeronautics Defense Systems (ADS) mit "Orbiter 2b" aus Israel). Diese Produkte wurden weiter evaluiert, wobei sich die Firma ADS mit ihrem Produkt durchgesetzt hat und den Zuschlag erhielt.
2. Ja, die Armasuisse wurde durch eine Anfrage der "Schweiz am Wochenende" Anfang Jahr auf die Veränderungen im Gesellschafterkreis der börsenkotierten ADS, auf die laufende Untersuchung aufgrund der möglichen Umgehung von Exportvorschriften sowie auf die angeblichen Geschäftsbeziehungen mit Myanmar aufmerksam gemacht.
3. Gegen die Firma ADS liegen aktuell keine nachgewiesenen Vergehen vor. Damit besteht aus heutiger Sicht kein Anlass, eine Neubeurteilung des laufenden Geschäfts vorzunehmen.
4. In Europa gibt es Lieferanten für Systeme dieser Art. Im Rahmen des in der Antwort auf Frage 1 erwähnten Einladungsverfahrens wurden Systeme der Firmen Thales (Frankreich), Airbus (Frankreich) und WB



Electronics (Polen) geprüft sowie die Systeme der drei israelischen Anbieter ADS, Elbit Systems und Bluebird.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Frei Daniel, Gysi Barbara, Maire Jacques-André, Marra Ada, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Ruiz Rebecca Ana, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo

19.3283

 Interpellation

Zukunftsorientiertes Investieren

Eingereicht von: Fraktion BD
Sprecher/in: Landolt Martin
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Einreichungsdatum: 21.03.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Verschiedene Studien, Einschätzungen oder auch Bestrebungen auf europäischer Ebene zeigen eine klar erkennbare Stossrichtung dahingehend auf, dass die Integration von Nachhaltigkeit und Klimarisiken eine treuhänderische Pflicht von Vermögensverwaltern und Vorsorgeeinrichtungen wird. Basierend auf diesen Erkenntnissen bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind aus Sicht des Bundesrates BVG und BVV noch zeitgemäss? Oder besteht Anpassungsbedarf, namentlich in Bezug auf die Integration von Klimarisiken und Nachhaltigkeitskriterien?
2. Wie gedenkt der Bundesrat institutionelle Anleger wie Pensionskassen zu unterstützen, damit sie ihrer diesbezüglichen treuhänderischen Pflicht nachkommen können?
3. Welche Rahmenbedingungen müssten präzisiert werden, damit Pensionskassen und weitere institutionelle Anleger explizit Klimarisiken als Teil ihrer treuhänderischen Pflicht wahrnehmen? Gibt es allenfalls bestehende Regulierungen und Rahmenbedingungen, welche dies behindern?

Begründung

Verschiedenste Entwicklungen zeigen auf, dass im Rahmen der treuhänderischen Pflicht die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen dazu verpflichtet wären, Nachhaltigkeit und spezifisch die Klimarisiken in ihre Investitionsentscheide und -prozesse zu integrieren. Das resultiert aus der wachsenden Erkenntnis, dass Klimarisiken finanziell materielle Risiken sind. Dies bestätigen nicht nur die Zentralbanken des Network for Greening the Financial System und verschiedenste wissenschaftliche Studien, sondern dies untermauern jene Finanzdienstleister, welche die Richtlinien der Task Force on Climate-Related Financial Disclosure umsetzen (z. B. Swiss Re und UBS).

Darauf aufbauend kommt die Anwaltskanzlei Niederer Kraft Frey zum Schluss, dass Klimarisiken demnach Teil der treuhänderischen Pflicht sind. Die schweizerische Gesetzgebung hingegen ist diesbezüglich nicht aufschlussreich und bleibt unklar. Die Interpretation der treuhänderischen Pflicht bezüglich Nachhaltigkeit ist den Pensionskassen überlassen, was letztlich ihre Opportunitätsrisiken erhöht.

Zudem arbeitet die EU mit Hochdruck an entsprechenden Rahmenbedingungen. So soll ein Klassifikationssystem die Unterscheidung von "nachhaltigen" und "nichtnachhaltigen" Finanzprodukten sicherstellen, treuhänderische Investorenpflichten werden präzisiert, und institutionelle Anleger werden aufzeigen müssen, wie sie diesen Pflichten nachkommen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf frühere Vorstösse (u. a. Interpellation Flach [18.4343](#), "Klimarisiken gleich Finanzrisiken. Notwendige Anpassungen der BSV-Praxis") dargelegt hat, sind Klimarisiken und Nachhaltigkeit als solche keine Anlagerisiken und fallen deshalb nicht unter die treuhänderische Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen. Die Vorsorgeeinrichtungen sollten jedoch die Auswirkungen auf die Anlagen von Änderungen von staatlicher Regulierung, beispielsweise zur Eindämmung des Klimawandels ("Transitionsrisiken"), in ihrer Risikobeurteilung mitberücksichtigen. Da die Vorsorgeeinrichtungen einen langen Anlagehorizont haben, sollten sie zudem im Rahmen der Finanzanalyse resp. Unternehmensanalyse von den Finanzdienstleistern mit den notwendigen Informationen versorgt werden, damit sie, neben anderen Einflussfaktoren, auch die Anlagechancen und Anlagerisiken, die sich aufgrund der Klimaveränderung ergeben können, mit einbeziehen können. Der aktuelle rechtliche Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) ist deshalb angemessen und klar. Es besteht kein Anpassungsbedarf, und eine Gesetzesänderung oder



Präzisierung der Rahmenbedingungen ist somit nicht angezeigt.

Die Anlagen der Vorsorgeeinrichtungen fallen in die Verantwortlichkeit des obersten Organs der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung. Dieses verwaltet das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Risikoverteilung (Diversifikation) sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Wie bereits erläutert haben die Vorsorgeeinrichtungen keine treuhänderische Pflicht, bei ihrer Anlagestrategie Nachhaltigkeits- und Klimarisiken zu berücksichtigen. Allerdings steht es ihnen frei, dies zu tun. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rahmenbedingungen, die sie daran hindern. Vor diesem Hintergrund wurden unter der Leitung des Bundesamtes für Umwelt zwischen April und Juli 2017 für alle schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen Pilotversuche zur Analyse der Klimaverträglichkeit durchgeführt. Bei dieser Gelegenheit konnten mehrere Dutzend Vorsorgeeinrichtungen die Klimaverträglichkeit ihrer Aktien- und Obligationenportfolios gratis und auf freiwilliger Basis analysieren lassen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3288 Interpellation

Cyberkriminalität. Wie sieht es insbesondere bei der Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden aus?

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Cyberkriminalität nimmt weiter zu. Die Deliktsformen sind sehr unterschiedlich und reichen von Mobbing, Kinderpornografie, Handel mit Drogen und Waffen bis hin zu professionell organisiertem Anlage- und Bestellsbetrug. Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich mit grossen Herausforderungen in einem sich rasch verändernden Umfeld konfrontiert. Neben Kindern und Jugendlichen gehören zwischenzeitlich gewöhnliche Internetbenutzerinnen und -benutzer genauso zu den Opfern wie Unternehmungen unterschiedlicher Grösse. Der Bundesrat wird daher um die Befragung nachfolgender Fragen ersucht:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Entwicklung der Cyberkriminalität und deren Verfolgung in der Schweiz?
2. Sind die Strafverfolgungsbehörden für diese Entwicklung gewappnet, und ist insbesondere deren Ausbildung in diesem Bereich ausreichend?
3. Was kann der Bundesrat unternehmen, um die Bekämpfung der Cyberkriminalität und deren Verfolgung zu verbessern?
4. Wie könnte hier allenfalls eine Zusammenarbeit respektive Aufteilung mit den Kantonen aussehen, auch im Bereich der Ausbildung der spezialisierten Strafverfolgungsbehörden?
5. Wie könnte die Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Cyberkriminalität allenfalls verbessert werden?
6. Wäre allenfalls ein gezieltes Ausbildungsprogramm unter der Federführung des Bundes ein möglicher Lösungsansatz?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1./2. Die zunehmende Digitalisierung und der Gebrauch von digitalen Kommunikationsmitteln führen zu einem Anstieg von digitalen Kriminalitätsformen. Selbst klassische Kriminalität (wie z. B. Delikte gegen Leib und Leben) beinhaltet heute häufig eine elektronische Komponente, zum Beispiel in Form von elektronisch verfügbaren Beweismitteln. Die Schweizer Strafverfolgung passt sich den veränderten Bedingungen an. Um mit den Entwicklungen weiterhin Schritt halten zu können, sind besondere technische Kenntnisse sowie eine enge nationale und internationale Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern von zentraler Bedeutung. Eine fortwährende Ausbildung der Staatsanwälte und der Polizei ist daher unabdingbar. Deshalb legen die Strafverfolgungsbehörden einen Schwerpunkt auf den Auf- und Ausbau der Ausbildungen. Vgl. hierzu die Antworten 5./6.

3./4. Der Bundesrat fördert und unterstützt die Vernetzung der vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen sowie den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch zwischen den nationalen und internationalen Partnern. Bereits heute arbeiten die Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes in der Bekämpfung der digitalen Kriminalität eng zusammen. Das durch die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) gegründete "Netzwerk Ermittlungsunterstützung Digitale Kriminalitätsbekämpfung" (Nedik) dient als operative Plattform zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund. Ein weiteres wichtiges Instrument ist das Cyberboard, wo Polizeien und Staatsanwaltschaften von Bund und Kantonen zusammenarbeiten. Zudem kann die durch den Bundesrat beschlossene neue Kerngruppe Cybersicherheit (KGCy) sowie der Cybersicherheits-Ausschuss des Bundesrates bei cyberbedingten Krisen die Koordination und Steuerung der nationalen Massnahmen vornehmen.

5./6. Die Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaften) in der digitalen Kriminalität wird sukzessive intensiviert und an die aktuellen Bedürfnisse der Strafverfolgung angepasst. Die Ausbildung ist in erster Linie Sache der Kantone. So verantwortet beispielsweise das Schweizerische



Polizei-Institut (SPI) den Auf- und Ausbau eines schweizweiten Ausbildungsprogramms gegen Cyberkriminalität. Hierfür wurde eigens eine Arbeitsgruppe mit entsprechenden Spezialisten gegründet. Das durch das SPI erarbeitete E-Learning-Modul, welches die Grundlagen der digitalen Kriminalitätsbekämpfung behandelt, haben bereits über 15 000 Polizisten absolviert. In den Westschweizer Kantonen ist die "Ecole romande de la Magistrature pénale" als Kompetenzzentrum der "Haute école de gestion Arc" (HE-Arc) mit der Ausbildung der Staatsanwälte betraut. Cybercrime ist dabei eines der Ausbildungsmodule. Die HE-Arc bietet auch für weitere Fachspezialisten der Strafverfolgungsbehörden Ausbildungen an, mitunter für die Polizei. In den Deutschschweizer Kantonen bietet die Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern eine vergleichbare Ausbildung für Staatsanwälte an. An der Universität Lausanne gibt es einen Master in Forensik mit einem Kurs über Cybercrime, der für künftige Ermittler konzipiert ist. Zudem bieten die ETHZ und die EPFL einen Master in Cybersecurity an. Mit diesen neuen Angeboten wird eine wichtige Lücke in der Prävention geschlossen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Ammann Thomas, Egger Thomas, Flach Beat, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür-Schönenberger Andrea, Roduit Benjamin

19.3292 Interpellation

Vorzugsbehandlung für den Flugzeughersteller Pilatus?

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss einem Bericht vom 14. März 2019 auf Radio SRF darf Pilatus trotz einem laufenden Prüfverfahren seine Geschäftstätigkeiten in Saudi-Arabien, Jordanien, Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten weiterführen. Gemäss dem Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen ist eine Weiterführung der Tätigkeit bei einem eingeleiteten Prüfverfahren nur dann möglich, wenn ein "überwiegendes öffentliches oder privates Interesse vorliegt".

In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Fragen einbringen:

1. Wo sieht der Bundesrat im Fall Pilatus ein "überwiegendes öffentliches und privates Interesse", um die Weiterführung der Tätigkeit in den genannten Ländern trotz Prüfverfahren zu erlauben?
2. Laut Artikel 13 des Gesetzes teilt die zuständige Behörde dem Unternehmen das Resultat des Prüfverfahrens innerhalb von 30 Tagen mit. Diese Frist kann bei Bedarf verlängert werden. Warum dauert das Prüfverfahren so lange?
3. Wird auch abgeklärt, ob das Unternehmen gegen Artikel 23 des Gesetzes verstossen hat, indem Pilatus es unterlassen hat, die meldepflichtige Tätigkeit zu melden?
4. Unter welchen Bedingungen kann eine Tätigkeit weitergeführt werden, obschon auch strafrechtlich eine Widerhandlung gegen die Meldepflicht abgeklärt wird?
5. Auf den Pilatus-Militärtrainern bilden die Luftwaffen der genannten Staaten ihre Kampfpiloten aus, die später in Jemen ihre Einsätze mit humanitär katastrophalen Folgen ausführen. Handelt es sich bei dieser Ausbildungsunterstützung nicht um Sicherheitsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes?
6. Deutschland liefert Ende 2018 keinerlei Rüstungsgüter mehr nach Saudi-Arabien und hat auch die bereits vereinbarten Exporte gestoppt. Der US-Kongress unterstützt in einer Resolution Sanktionen der USA gegen 17 saudische Menschenrechtsverbrecher. Wie vereinbart der Bundesrat die Weiterführung der Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt dieser internationalen Entwicklungen und der Bundesverfassung, welche die Achtung der Menschenrechte und die Förderung des Friedens zu Zielen der schweizerischen Aussenpolitik erklärt?
7. Ist es für den Bundesrat nicht widersprüchlich, einerseits 13,5 Millionen Franken für die Nothilfe in Jemen bereitzustellen und andererseits trotz laufendem Prüfverfahren die Tätigkeiten von Pilatus in Saudi-Arabien und den anderen im Jemen-Krieg involvierten Ländern weiterlaufen zu lassen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Interpellation war das betreffende Verfahren noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund können gewisse Fragen nicht abschliessend beantwortet werden.

1. Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS; SR 935.41) sieht vor, dass die zuständige Behörde eine Tätigkeit für die Dauer des Verfahrens ausnahmsweise zulassen kann, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse vorliegt. Dies kann beispielsweise in Fällen angenommen werden, in denen die sofortige Unterlassung der Tätigkeit dem Unternehmen einen erheblichen, nicht wiedergutzumachenden wirtschaftlichen Schaden zufügen und der Entscheid über die Unterlassung der Tätigkeit einem Präjudiz im Hinblick auf das Ergebnis des Verfahrens gleichkommen würde.
2. Gemäss der Botschaft des Bundesrates zum BPS kann ein Prüfverfahren verlängert werden, wenn ein komplexer Sachverhalt vorliegt. Dies ist vorliegend einerseits im Hinblick auf die geplanten Tätigkeiten sowie die Umstände in den Empfängerländern der Dienstleistungen gegeben. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden den betroffenen Unternehmen zudem die verfahrensrechtlich garantierten Teilnahmerechte eingeräumt.



3. Artikel 27 BPS verpflichtet die zur Umsetzung des BPS zuständigen Behörden, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, von denen sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangen, bei der Bundesanwaltschaft anzuzeigen. In diesen Fällen ist es die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte festzustellen, ob tatsächlich ein Rechtsverstoss stattgefunden hat.

4. Artikel 11 Absatz 2 BPS ist gemäss dem Wortlaut anwendbar, wenn die Behörde ein Prüfverfahren nach Artikel 13 BPS einleitet. Artikel 13 Absatz 2 BPS sieht explizit vor, dass die Behörde ein Prüfverfahren durchführt, wenn sie von einer nichtgemeldeten Tätigkeit Kenntnis erhält. Entsprechend ist die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens auch in Fällen gesetzlich vorgesehen, in denen die Frage einer Widerhandlung gegen die Meldepflicht im Raum steht. Die Frage, ob tatsächlich eine Widerhandlung gegen das Gesetz vorliegt, wird jedoch unabhängig vom laufenden Verwaltungsverfahren abgeklärt.

5. Der Begriff der "privaten Sicherheitsdienstleistung" umfasst gemäss Artikel 4 Buchstabe a BPS unter anderem die operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften (Ziff. 6), den Betrieb und die Wartung von Waffensystemen (Ziff. 7) sowie die Beratung und Ausbildung von Streit- und Sicherheitskräften (Ziff. 8). Bei den fraglichen Dienstleistungen handelt es sich vorliegend um logistische Unterstützungsleistungen von Streitkräften. Ausbildungsdienstleistungen werden hingegen nach den vorliegenden Informationen nicht erbracht.

6./7. Die Beurteilung der Tätigkeit ist Gegenstand des laufenden Verfahrens. Im Rahmen dessen wird geprüft, ob die Tätigkeit im Widerspruch mit den Zwecken des Gesetzes, namentlich der Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz, der Verwirklichung der aussenpolitischen Ziele der Schweiz, der Wahrung der schweizerischen Neutralität und der Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, steht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Barrile Angelo, Frei Daniel, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Pardini Corrado, Wasserfallen Flavia

19.3293 Interpellation

Luftverschmutzung und Betriebskosten der Kampffjets

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Bevölkerung in der Umgebung von Militärflugplätzen hat immer wieder mit dem durch die Luftwaffe verursachten Lärm und der Schadstoffbelastung zu kämpfen. Im Zusammenhang mit der Beschaffung neuer Kampffjets sollte auch die Lärm- und Luftschadstoffbelastung der Bevölkerung in die Evaluation mit einbezogen werden. Zudem werden auch die Kosten für Betrieb und Unterhalt von Kampfflugzeugen wieder ein zentrales Thema sein.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat deshalb folgende Fragen:

1. Wie viele Flugstunden absolvierte die Luftwaffe in den Jahren 2016, 2017, 2018? Wie viele davon entfielen auf die F-5 E/F Tiger sowie die F/A-18 C/D Hornet? Mit wie vielen Minuten wird eine "Flugstunde" berechnet?
2. Wie viele dieser Flugstunden absolvierte die Luftwaffe in der Schweiz, wie viele im Ausland?
3. Wie viele aller Flugstunden entfielen auf die Aktivitäten der Patrouille Suisse und des "F/A-18 Swiss Hornet Solo Display"-Teams?
4. Wie hoch war der Treibstoffverbrauch (Kerosin) der Luftwaffe in den Jahren 2016, 2017 sowie 2018 insgesamt pro Jahr? Wie viel davon entfiel auf die F-5 E/F Tiger sowie die F/A-18 C/D Hornet?
5. Wie viel Treibstoff (Kerosin) verbraucht ein F-5 Tiger sowie eine F/A-18 Hornet durchschnittlich pro Flugstunde? Wie hoch ist der CO₂-Ausstoss je Flugzeugtyp pro Flugstunde?
6. Wird die durch die Luftwaffe verursachte Luftverschmutzung durch CO₂ in irgendeiner Form kompensiert? Wenn nein, wie viel würde dies kosten?
7. Wie hoch waren die Kosten für eine durchschnittliche Flugstunde (Treibstoff, Unterhalt, Instandhaltung, Betriebsaufwand Immobilien, Löhne Bodenpersonal/Piloten) für einen F-5 Tiger sowie für eine F/A-18 Hornet in den Jahren 2016, 2017, 2018?
8. Wie viele Schiessübungen führte die Luftwaffe in der Schweiz bzw. im Ausland mit F-5 Tiger sowie mit F/A-18 Hornet durch? Was für Waffen setzte die Luftwaffe dabei ein, und wie hoch waren die Kosten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Belastungen für Anwohner an Militärflugplätzen konnten im Vergleich zum Jahr 1990 insgesamt gesenkt werden. Neben der Reduktion der Anzahl Kampfflugzeuge (von 289 auf 56) und der Kampffjet-Flugbewegungen (von 74 806 auf 17 521 Stunden) tragen eingeschränkte Flugbetriebszeiten (08.30 bis 11.50 und 13.30 bis 17.00 Uhr; Ausnahmen nach Vorankündigung oder im Falle eines Einsatzes bzw. im Rahmen des Luftpolizeidienstes) zur Entlastung bei.

Die Empa wird in der Schweiz Lärmemissionsmessungen im Rahmen der Flugerprobung der Kampffjetkandidaten durchführen. Diese Resultate wie auch der CO₂-Ausstoss fliessen in die Bewertung der Kandidaten ein.

1. Flugstunden der Luftwaffe, davon auf Kampfflugzeugen:

2016; 2017; 2018

Gesamtflugstunden: 33 299; 33 194; 33 201

F-5 E/F: 2441; 2220; 1829

F/A-18 C/D: 6598; 5845; 5676

Eine Flugstunde beinhaltet 60 Minuten Flugzeit.

2. Zwischen 90,3 und 91,3 Prozent der Gesamtflugstunden wurden in diesem Zeitraum in der Schweiz geflogen.



3. Der prozentuale Anteil der Patrouille Suisse respektive des F/A-18 Solo Displays an den Gesamtflugstunden betrug zwischen 2016 und 2018 jeweils 1 Prozent beziehungsweise 0,09 Prozent.

4. Die Luftwaffe verbraucht durchschnittlich etwa 2 Prozent des gesamthaft in der Schweiz getankten Kerosins, das sind in Litern:

2016; 2017; 2018

Luftwaffe insgesamt: 45 429 682; 42 497 529; 42 149 827

F-5 E/F: 6 226 673; 5 868 467; 4 708 433

F/A-18 C/D: 31 311 540; 28 211 484; 28 648 533

5. Der F-5 E/F und die F/A-18 C/D verbrauchen pro Flugstunde durchschnittlich 2600 resp. 4850 Liter Kerosin. Der CO₂-Ausstoss liegt bei 6550 Kilogramm respektive 12 220 Kilogramm.

6. Als Treibstoffimporteureur ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gemäss Artikel 26 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) verpflichtet, einen Teil der durch die energetische Nutzung entstehenden CO₂-Emissionen zu kompensieren. Das VBS kauft deshalb Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland. Diese kosteten 2017 ungefähr 900 000 Franken.

7. Die Kosten pro Flugstunde betragen für den F-5 E/F 39 900 Franken und für die F/A-18 C/D 50 750 Franken. Die Beträge liegen über den Angaben, die im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Gysi [12.4166](#), "Kampfjets. Betriebskosten und Luftverschmutzung", vom 13. Dezember 2012 gemacht wurden. Dies, weil die Kosten pro Flugstunde seit 2016 auf Basis einer Vollkostenrechnung berechnet werden. Zusätzlich zu den von der Interpellantin nachgefragten Kosten müssen daher auch die Abschreibungs-, Liquidations-, Miet- (z. B. Hangar-Miete im Ausland) und Verwaltungstätigkeitskosten einbezogen werden.

8. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 führte die Luftwaffe in der Schweiz während 15, 16 und 12 Wochen Schiessübungen durch. Dabei kamen lediglich die 20-Millimeter-Flugzeugkanonen zum Einsatz. Die Munitionskosten betrugen dabei 1 422 702, 1 347 992 und 1 952 330 Franken. Die Luftwaffe führte in diesen Jahren keine Schiessübungen mit Waffeneinsatz im Ausland durch.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

[Aebischer Matthias](#), [Barrile Angelo](#), [Frei Daniel](#), [Friedl Claudia](#), [Hadorn Philipp](#), [Hardegger Thomas](#), [Marti Min Li](#), [Meyer Mattea](#), [Molina Fabian](#), [Munz Martina](#), [Pardini Corrado](#), [Wasserfallen Flavia](#)



19.3294 Motion

E-Versand statt E-Voting

Eingereicht von: Zanetti Claudio
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Vorlage zu unterbreiten, damit stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern die Stimmunterlagen auf elektronischem Weg ausdrückbar und geeignet für den postalischen Rückversand zugestellt werden können.

Begründung

Für viele Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stellen unzulängliche Postdienstleistungen in den jeweiligen Wohnsitzländern eine schier unüberwindbare Hürde bei der Wahrnehmung ihres Stimm- und Wahlrechts dar. Durch den elektronischen Versand der Abstimmungsunterlagen liesse sich die Zeit für Zustellung und Rücksendung um immerhin rund die Hälfte reduzieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat ist sich der logistischen Probleme bewusst, mit denen sich ein Teil der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei der Ausübung der politischen Rechte konfrontiert sieht. Er hat jedoch bei früherer Gelegenheit (vgl. Interpellation Masshardt [15.4227](#), Frage Amaudruz [15.5469](#)) bereits dargelegt, dass die elektronische Zustellung von druckbarem Wahl- und Abstimmungsmaterial (E-Versand) aus seiner Sicht keinen tauglichen Lösungsansatz darstellt.

Im Zusammenhang mit einem E-Versand stellen sich Fragen rund um die Sicherheit von elektronischen Zustellplattformen, um das Missbrauchspotenzial durch elektronisch verfügbares Stimmmaterial, die Wahrung des Stimmgeheimnisses und die Kontrolle und Auszählung von selbstgedruckten Stimmunterlagen. Wie es der Motionstitel richtigerweise festhält, würde ein E-Versand in der Praxis an die Stelle des elektronischen Stimmkanals (E-Voting) treten. Die hohen Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit E-Voting bedingen mittel- bis langfristig weiterhin die physische Zustellung von Prüfcodes. Entsprechend ist E-Voting nicht kompatibel mit einem E-Versand. Aufgrund des Wegfalls des elektronischen Stimmkanals würde für die Stimmberechtigten durch einen E-Versand kein Zeitgewinn, sondern ein Zusatzaufwand für Druck und Rückversand der Stimmunterlagen resultieren.

Der Bundesrat hält es für zielführender, die schrittweise Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe auf alle Auslandschweizer Stimmberechtigten anzustreben, statt neue Konzepte anzugehen, die absehbare Unzulänglichkeiten schaffen. Schliesslich bringt E-Voting auch den Stimmberechtigten im Inland – insbesondere auch den Stimmberechtigten mit einer Behinderung – einen erkennbaren Mehrwert.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)



Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3295 Interpellation

Das BLW bewilligt ein Insektizid, dessen Wirkung nicht beurteilt ist, und torpediert damit Empfehlungen von Agroscope

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Wirkstoff Thiacloprid wurde 2018 und 2019 vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mittels Notfallzulassung nach Artikel 40 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) zur Behandlung der Kirschessigfliege zugelassen. In der entsprechenden Allgemeinverfügung ist zu lesen, dass die Pflanzenschutzmittel, in denen der Wirkstoff enthalten ist, nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet worden sind und die Wirksamkeit nicht garantiert werden kann.

Im Jahr 2018 publizierte Agroscope mehrmals Resultate von Untersuchungen, die belegen, dass Ohrwürmer, Spinnen, Raubwanzen und einige Kurzflügler die Kirschessigfliege fressen. Agroscope empfahl, diese Insekten besser zu schützen und gezielt zu fördern, um die Kirschessigfliege zu bekämpfen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der Anwendung der bewilligten Pflanzenschutzmittel mit dem problematischen Wirkstoff Thiacloprid nebst den Kirschessigfliegen auch andere Insekten geschädigt oder getötet werden. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist zu erklären, dass die Schweizer Zulassungsbehörde einen problematischen Wirkstoff in einem Pflanzenschutzmittel zulässt, der zuvor nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet worden ist und dessen Wirksamkeit sie nicht garantieren kann?
2. Warum lässt das BLW als Massnahme gegen die Kirschessigfliege ein Pflanzenschutzmittel zu, das die natürlichen Fressfeinde dieser Fliege schädigen und töten könnte?
3. Entspricht diese Massnahme den Erwartungen, die das Schweizervolk mit dem neuen Verfassungsartikel 104a über eine standortangepasste, nachhaltige Landwirtschaft verbindet?
4. Angesichts der enormen Schäden, die der Schweiz durch das Verschwinden der Insekten drohen: Ist der Bundesrat bereit, mit der AP 22 plus ambitionierte, messbare und terminierte Ziele und Massnahmen zu definieren – im Sinne einer nachhaltigen, standortangepassten Landwirtschaft und eines ineinandergreifenden Gesamtkonzepts statt von einander zuwiderlaufenden Einzelmassnahmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Kirschessigfliege wurde von Japan nach Nordamerika eingeschleppt und in Europa im Jahr 2008 erstmals in Spanien festgestellt. In der Schweiz ist der Schädling zum ersten Mal im Jahr 2011 im Tessin festgestellt worden. Die Kirschessigfliege befällt gesunde, noch nicht geerntete, fast reife Früchte im Feld. Die anfälligsten Kulturen sind Erdbeere, Heidelbeere, Himbeere und Brombeere und andere weiche Beeren. Steinobst wie Kirsche, Aprikose und Pflaume wird auch befallen. Auch Trauben können befallen werden. Der Schädling richtet im ganzen Land erhebliche Schäden in diesen Kulturen an.

1. Die Zulassungsstelle kann Pflanzenschutzmittel für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zulassen, sofern sich eine solche Massnahme angesichts einer nicht anders abzuwehrenden Gefahr für die Pflanzengesundheit als notwendig erweist. Die ersten Notfallzulassungen für die Bekämpfung der Kirschessigfliege wurden 2012 auf Antrag der Branche, der kantonalen Pflanzenschutzdienste und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Experten von Agroscope erlassen. Bei dieser Art von Zulassung werden die Produkte basierend auf den allgemeinen Kenntnissen zu deren Wirksamkeit zur Bekämpfung von vergleichbaren Schadorganismen ausgewählt. In Notfallsituationen ist es nicht möglich, zu warten, bis die Wirksamkeit geprüft wurde, um eine Entscheidung zu treffen. Die Anwenderinnen und Anwender werden dementsprechend informiert. Die Risiken für die Gesundheit und für die Umwelt werden basierend auf Informationen evaluiert, die für vergleichbare und in der Schweiz bereits zugelassene Anwendungen vorhanden sind. Es werden ausschliesslich Produkte zugelassen, bei denen ein solches Evaluationsverfahren möglich ist. Thiacloprid gehört zu den Wirkstoffen, die ab 2012 zugelassen wurden.



2. Um effizient gegen die Kirschessigfliege vorgehen zu können, hat Agroscope eine Strategie entwickelt, die verschiedene Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen beinhaltet. Massnahmen wie Feldhygiene, Verkürzung der Ernteintervalle, Mikroklima-Management (z. B. regelmässiges Mähen) sind für die Eindämmung der Kirschessigfliege unabdingbar. Gegenspieler wie z. B. Ohrwürmer, Spinnen, Raubwanzen und einige Kurzflügler verhalten sich räuberisch gegenüber der Kirschessigfliege. Einnetzung kann ebenfalls eine wirksame Schutzmassnahme darstellen. In bestimmten Fällen ist es jedoch notwendig, Insektizide einzusetzen, um die Kulturen effizient zu schützen. Um Nebenwirkungen auf Nutzorganismen zu vermeiden, wird ihr Einsatz in der Strategie als allerletzte mögliche Massnahme aufgeführt.

3. Die Schädlingsbekämpfungsstrategie bezieht alle Massnahmen mit ein, die zur Bekämpfung dieses neuen Schadorganismus zur Verfügung stehen. Sie sieht den Einsatz von Insektiziden nur als letzte Möglichkeit vor, wenn alle anderen Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen nicht mehr genügen, um den Produzentinnen und Produzenten wesentliche Verluste zu ersparen. Diese Bekämpfungsstrategie gemäss den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes entspricht dem Verfassungsartikel 104a über eine standortangepasste, nachhaltige Landwirtschaft.

4. Die Strategie des Bundesrates im Bereich Pflanzenschutzmittel ist klar vorgegeben: deren Einsatz reduzieren und gleichzeitig deren Auswirkungen eindämmen, falls ein Einsatz unumgänglich ist. Diese Strategie kann nur durch ein Bündel an Massnahmen erreicht werden. Der Aktionsplan für Pflanzenschutzmittel legt messbare und ehrgeizige Ziele sowie Massnahmen zu deren Umsetzung fest. Das zusätzliche Massnahmenpaket, das der Bundesrat im Rahmen der Agrarpolitik 22 plus vorschlägt, ergänzt diesen Plan mit verbindlichen Massnahmen im Bereich der Direktzahlungen und mit Anreizen für alternative Bekämpfungsmassnahmen. Der Rückgang der Insektenpopulation ist unbestreitbar auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, und es sind zusätzliche Massnahmen notwendig, insbesondere im Bereich Biodiversität.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Barrile Angelo, Friedl Claudia, Graf Maya, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Kälin Irène, Schneider Schüttel Ursula

19.3296 Interpellation

Verfrachtung von Pestiziden über die Luft. Wie sieht es in der Schweiz aus?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Umweltinstitut München hat im Südtirol von März bis im Spätsommer 2018 eine Dauerbelastung der Luft durch Pestizide gemessen. Dies notabene in Mels, einer Südtiroler Gemeinde, die sich 2014 per Volksabstimmung zur ersten pestizidfreien Gemeinde Europas erklärt hatte. Unter den nachgewiesenen Pestiziden waren auch gesundheitsgefährdende Stoffe. Betroffen sind unter anderem Anwohnerinnen und Anwohner, Feriengäste oder Biobauern, in deren Kulturen diese Stoffe gar nicht vorkommen sollten.

In der Schweiz gibt es Gebiete mit intensivem Pestizideinsatz. Auch hier dürften signifikante Mengen an Pestiziden zum Teil kilometerweit vom Wind verfrachtet werden und so unerwünscht Wirkung entfalten auf Insekten, Amphibien, Singvögel, Kinder auf Spielplätzen, Sportlerinnen und Sportler und Menschen, die sich im Freien aufhalten. Da sich verschiedene Substanzen in der Luft mischen, entstehen Kombinationen, die gefährlicher sein können als der jeweilige Einzelwirkstoff (Cocktail-Effekt).

Ich bitte den Bundesrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es in der Schweiz eine ähnliche Studie zur Verfrachtung von Pestiziden über die Luft?
2. Falls nein, muss davon ausgegangen werden, dass Messungen in der Schweiz vergleichbare Resultate hervorbringen könnten?
3. Ist der Bundesrat bereit, mittels Langzeitmessungen die Pestizidverfrachtung in Schlüsselregionen der Schweiz zu überwachen und über die Erkenntnisse zu berichten?
4. Das Umweltinstitut München kritisiert, dass das europäische Zulassungssystem die Dauerbelastung sowie die Verbreitung von Pestiziden durch die Luft ignoriert. Wie berücksichtigt das Schweizer Zulassungssystem diese Punkte? Müsste das Zulassungssystem angepasst werden?
5. Das Umweltinstitut München kritisiert, dass das europäische Zulassungssystem die Cocktail-Effekte ignoriert. Der Bundesrat erläutert in seiner Antwort auf meine Interpellation [16.4153](#), das Risiko dieser Effekte werde als niedrig eingestuft. Werden diese Cocktail-Effekte im Rahmen des heutigen Zulassungsverfahrens überhaupt untersucht?
6. Falls nein, ist dem Bundesrat bekannt, dass z. B. Kombinationen aus gewissen Insektiziden und Fungiziden synergistische Effekte aufweisen, sich die Wirkung ihrer kombinierten Wirkstoffe also mehr als summiert? Wie setzt sich die Zulassungsbehörde mit solchen Erkenntnissen auseinander?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Eine vergleichbare Studie mit Rindenmonitoring wurde bis heute in der Schweiz nicht durchgeführt. Die Verfrachtung von Substanzen über die Luft wurde in der Schweiz für ausgewählte persistente organische Schadstoffe (POP) anhand von Flechten untersucht.
2. Die Studie zeigt, dass von den 500 untersuchten Pestiziden 15 Wirkstoffe und Abbauprodukte in einem Rindenmonitoring gefunden wurden. 8 Wirkstoffe davon sind derzeit in der Schweiz bewilligt. Es ist durchaus möglich, dass Messungen in der Schweiz vergleichbare Ergebnisse zeigen würden. Vergleiche der obenerwähnten Flechtenmonitorings von 1995 und 2014 zeigen eine starke Abnahme der Belastung durch persistente organische Schadstoffe, inklusive persistenter Organochlor-Pestizide (u. a. DDT und Lindan).
3. In der Schweiz wird die Luftverfrachtung von Pestiziden nicht systematisch gemessen. Die Aufnahme eines systematischen Monitorings der Verbreitung von zugelassenen Pestiziden auf dem Luftweg ist nicht geplant.
4. Der Eintrag eines Pflanzenschutzmittels in die Luft wird im Rahmen des Zulassungsprozesses beurteilt. Dabei werden Prozesse wie die Volatilität – Verdampfen des Wirkstoffs – als auch der fotochemische Abbau in der Luft berücksichtigt. Mittels chemischer Parameter (Dampfdruck, Henry-Konstante, Halbwertszeit in der Luft) wird beurteilt, ob ein Wirkstoff das Potenzial hat, in die Atmosphäre zu gelangen, und ausreichend stabil



ist, dass er über weite Distanzen transportiert werden könnte ("long-range transport"). Die meisten Pflanzenschutzmittel sind kaum flüchtig.

Höchste Depositionsraten von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Kultur sind bei der Applikation durch Abdrift zu erwarten. In der Zulassung werden für diesen Eintragsweg in angrenzende Flächen mögliche Risiken für Mensch und Umwelt bewertet.

5. Aktuell werden "Cocktail-Effekte" im Rahmen der Zulassung nicht systematisch berücksichtigt. Nach heutigem Stand des Wissens wird das Risiko eines Cocktail-Effekts in Lebensmitteln als gering eingestuft. Es sind aber sowohl auf internationaler Ebene als auch national im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel Massnahmen vorgesehen, um mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Mehrfachrückstände in Lebensmitteln noch intensiver und genauer zu prüfen.

6. Dem Bundesrat ist bekannt, dass die Kombination gewisser Insektizide und Fungizide für Bienen bei der Anwendung im Feld zu synergistischen Effekten führen kann. Sind solche Wirkungen für spezifische Pflanzenschutzmittel erkannt, so werden diese im Rahmen der Zulassung berücksichtigt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Friedl Claudia, Graf Maya, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Kälin Irène, Schneider Schüttel Ursula

19.3297

 Interpellation

Gentechprodukte als GVO deklarieren und ein Nachweisverfahren entwickeln

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. November 2018 entschieden, die neuen Gentechnikverfahren analog zur EU dem Gentechnikgesetz zu unterstellen. Allerdings heisst es in der Medienmitteilung: "Das klassifiziert sie in technischer und rechtlicher Hinsicht zwar grundsätzlich als gentechnische Verfahren. Es ist aber unklar, ob die so hergestellten Produkte entsprechend der heutigen Gesetzgebung als gentechnisch veränderte Organismen gelten oder nicht." Diese Aussage erscheint widersprüchlich.

Ein zentraler Faktor beim Umgang mit Produkten der neuen gentechnischen Verfahren sind neben dem Risikomanagement geeignete Nachweisverfahren. Die Lebensmittelindustrie verlangt Sicherheit, dass ihre Rohstoffe frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind, auch frei von ungewollten Verunreinigungen. Die Nachweisbarkeit ist gegeben, wenn die vorgenommenen Veränderungen im Genom bekannt sind. Schwieriger gestaltet sich der Nachweis, wenn nicht bekannt ist, ob in einem Produkt eine gentechnische Veränderung vorliegt. Daher ist es dringend nötig, neben Fragen des Risikomanagements auch die Forschung zu verlässlichen Nachweisverfahren zu intensivieren und an der Entwicklung international gültiger Standards mitzuwirken.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was meint er mit der Formulierung, dass die Produkte von gentechnischen Verfahren nicht zwingend als GVO gelten sollen?
2. Auf welche Grundlagen stützt er sich bei seinem Entscheid zur Klassifizierung der neuen Gentechnikverfahren?
3. Lebensmittelindustrie, aber auch Konsumentinnen und Konsumenten wollen Sicherheit, dass Rohstoffe sowie Lebensmittel garantiert gentechfrei sind. Mit welchen Massnahmen stellt der Bundesrat sicher, dass bei Importen von pflanzlichen und tierischen Lebens- und Futtermitteln sowie bei Saatgut Kontaminationen mit Produkten aus den neuen Gentechnikverfahren nachgewiesen und geahndet werden können?
4. Welche Massnahmen wurden bislang in die Wege geleitet, um den Kontrollbehörden die Nachweisbarkeit von GVO mit neuen gentechnischen Verfahren zu ermöglichen?
5. Ist er bereit, die Entwicklung von Nachweisverfahren zu priorisieren und mit den dazu nötigen finanziellen Mitteln zu versehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Wie die "klassische" Gentechnologie haben auch die neuen gentechnischen Verfahren zum Ziel, das Genom so zu verändern, dass das Erbgut neue Eigenschaften aufweist. Aus diesem Grund hat der Bundesrat entschieden, dass die Grundsätze des Gentechnikgesetzes (GTG; SR 814.91) auch für Produkte der neuen gentechnischen Verfahren gelten sollen. Der Entscheid des Bundesrates hat zur Folge, dass für Produkte der neuen gentechnischen Verfahren gemäss den Vorschriften des GTG eine Bewertung der Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und der Umwelt und für die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten durchgeführt werden muss.

Die Kennzeichnungspflicht ist ein Grundsatz der geltenden Gentechnikgesetzgebung. Sie trägt dazu bei, die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu garantieren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Überdies ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Massnahmen des Risikomanagements darauf hin geprüft werden sollten, ob sie die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit den neuen gentechnischen Verfahren und den daraus gewonnenen Produkten abdecken.

2. Die neuen gentechnischen Verfahren haben die Spannweite der möglichen genetischen Veränderungen und ihrer Auswirkungen im Vergleich zur klassischen Gentechnologie noch erweitert. Dies kann im Rahmen



der Risikobewertung im Vergleich zur Bewertung der "klassischen Transgenese" weitere Fragestellungen auslösen. Ob und wie sich Verfahren und daraus resultierende Produkte kategorisieren lassen, ist zentraler Bestandteil des Prüfauftrags an die betroffenen Bundesstellen. Folglich kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

3./5. Es ist dem Bundesrat bewusst, dass der Nachweis von Erzeugnissen, die kein zusätzliches, eindeutig identifizierbares Erbmaterial enthalten, mit der aktuellen Methodik eine Herausforderung darstellt. Dies betrifft insbesondere den Nachweis solcher Erzeugnisse in verarbeiteten Lebensmitteln und den Gemischen. Gemäss GTG muss der Gesuchsteller für Erzeugnisse aus gentechnischen Verfahren im Rahmen des Zulassungsprozesses die Art der Veränderung offenlegen und geeignete Nachweisverfahren sowie eine generelle Dokumentation zur Nachverfolgbarkeit zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass Vorschriften in Bezug auf geistiges Eigentum anwendbar sind, muss die Art der Neuheit erkennbar sein.

Gegenwärtig erörtern Behörden und Wissenschaft auf nationaler wie internationaler Ebene verschiedene Möglichkeiten, wie molekulare Marker in Produkten nachgewiesen werden können, die mithilfe neuer gentechnischer Verfahren gewonnen wurden. Dabei stützen sie sich auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, auf die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung sowie auf Metadatenanalysen. Dies geht aus dem unlängst erschienenen Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission hervor. Gemäss Artikel 26 GTG können Forschungsarbeiten sowie Technologiefolgenabschätzungen gefördert werden.

4. Lebensmittelkontrollen sind grundsätzlich Sache der Kantone, die Futtermittelkontrolle ist Sache der Bundesbehörden. Die Weiterentwicklung geeigneter Nachweismethoden ist Teil dieser Aufgabe. Die kompetenten Stellen des Bundes und der Kantone sind sich der Herausforderung bewusst und arbeiten mit anderen betroffenen Stellen und Forschungsinstituten im In- und Ausland zusammen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Aebischer Matthias, Chevalley Isabelle, Graf Maya, Hadorn Philipp, Kälin Irène, Ritter Markus, Trede Aline

19.3298 Interpellation

Den dramatischen Rückgang von Insekten in Bergbächen stoppen

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Bäche und Flüsse im Schweizer Alpenraum sind aufgrund der Wasserkraftnutzung weiträumig verbaut. Eine neue Studie der Eawag und der Universität Lausanne zeigt, dass bei Wasserfassungen zusätzliche Regelungen des Sedimenteintrags nötig sind, damit die bachbewohnenden Lebewesen ganzjährig überleben können.

An einer Wasserfassung staut sich viel Sand und Kies an, der durch Spülungen entfernt werden muss. In stark vergletscherten Einzugsgebieten müssen die Fassungen bis zu 17-mal am Tag gespült werden, damit die Sedimente abgetragen werden, mit verheerenden Folgen für die Umwelt. Wenn in den nächsten Jahrzehnten verstärkt die Gletscher in den Einzugsgebieten abschmelzen, nimmt der Eintrag an Kies und Sand und dadurch auch die Anzahl täglicher Spülungen noch einmal zu.

Spülungen auf diesem Niveau lassen gemäss der Studie im betroffenen Gewässer kaum mehr Leben zu. Grund dafür sind die grossen Mengen an Grob- und Feinsedimenten, die die Tiere unter sich begraben. Während des Sommers, die Zeit der häufigsten Spülungen, fanden Forschende praktisch kein Leben in der Borgne d'Arolla, einem alpinen Flusssystem im Wallis.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt er die Übertragbarkeit der Resultate der Studie der Eawag und der Universität Lausanne auf die übrigen Bäche und Flüsse im Schweizer Alpenraum?
2. Welche Massnahmen ergreift er, um bei den betroffenen Bachbetten ein funktionierendes Ökosystem sicherzustellen?
3. Aufgrund dieser Forschungsergebnisse: Ist er bereit, den Betreibern von Kraftwerken Anpassungen bei der Restwassermenge aufzuerlegen, allenfalls gekoppelt mit einem Sedimentregime?
4. Ist er bereit, die Veränderung der Abfluss- und Sedimentdynamik und deren Einfluss auf die betroffenen Tier- und Pflanzenarten weiter zu studieren, auch im Sinne einer Evaluation von ergriffenen Massnahmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die aktuellen Kenntnisse über die Auswirkungen von Spülungen an Wasserfassungen sind sehr begrenzt. Der Bundesrat ist bereit, eine Situationsanalyse über die Entsanderspülungen und deren Auswirkungen auf die aquatischen Lebewesen zu veranlassen. Diese Untersuchungen sollen zur Klärung der gestellten Antworten dienen. Ein Fachbericht des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) mit den Ergebnissen soll bis Ende 2021 vorliegen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (10)

Barrile Angelo, Chevalley Isabelle, Fehlmann Rielle Laurence, Graf Maya, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Kälin Irène, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

19.3299 Postulat

Smarte Industrie- und Gewerbezone. Für eine verbesserte Planung der Industrie- und Gewerbezone

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Bekämpfer: Walliser Bruno
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Kantone dazu ermutigt werden können, für die Gemeinden Anreize zu schaffen, damit diese die Planung ihrer Industrie- und Gewerbezone optimieren und besser auf die gegenwärtigen Herausforderungen abstimmen: Bedürfnisse der Unternehmen, Energie sparen, Reduktion des Strassenverkehrs, Schutz des Bodens.

Heute ermöglichen die digitalen Mittel und die Grundsätze der smarten Stadt, die Singapur breit nutzt, ganzheitliche Herangehensweisen, die folgenden Aspekten Rechnung tragen: regionale Entwicklung, wirtschaftliche Prioritäten, optimale Nutzung der bestehenden oder der zu bauenden Infrastrukturen (Verdichtung), Lebensqualität und Umweltschutz.

Es geht darum, Anreize zu schaffen, die unter bestimmten Bedingungen gewährt werden, ohne aber die Oberhoheit der Gemeinden über die Raumplanung zu beschneiden.

Begründung

Gegenwärtig haben die Gemeinden einen ziemlich grossen Handlungsspielraum bei der Planung der Industrie- und Gewerbezone. Die wichtigste Einschränkung ist der Schutz des Bodens.

Würden die Grundsätze der smarten Stadt systematisch angewendet, so liesse sich die Planung der Industrie- und Gewerbezone verbessern:

1. verdichtetes Bauen: aneinandergebaute, mehrstöckige Bauten;
2. verdichtete Infrastrukturen: Zusammenlegen der Parkplätze, der Lagerräume, der Warentransporte mit autonomen Fahrzeugen;
3. unterirdisches Bauen: das Recht, zusätzliche Stockwerke zu bauen, dürfte die Mehrkosten (rund dreimal mehr) kompensieren;
4. Durchmischung: In Wohnbauten könnten auch Betriebe der leichten Spitzentechnologie wie der Feinmechanik, Uhrenindustrie, Medtech, Nanotech untergebracht werden;
5. Energie sparen: Ein lokales Netz könnte die Energie aus über den Parkplätzen befindlichen Solarpanels, Kühlsystemen und Abfallverwertung nutzen;
6. Verbessern des Verkehrs: Lastwagenfluss, öffentlicher Verkehr, Mitfahrzentrale, Velowege;
7. Lebensqualität der Angestellten: gemeinsame Verpflegung, Kinderkrippen.

Diese Grundsätze sollen durch eine Reflexion auf regionaler Ebene verstärkt werden, damit die richtigen Unternehmen am richtigen Ort zu stehen kommen, die Transportwege verbessert werden und verhindert wird, dass nur ein paar Kilometer weiter und durch eine Grenze getrennt Gleiches entsteht.

Da die Raumplanung in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, ist für diese ein finanzieller oder ein anderer Anreiz zu schaffen, der ihre Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und die Mitberücksichtigung aller Faktoren im Hinblick auf smarte Industrie- und Gewerbezone fördert.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3300 Interpellation

Unfallgefahr für Velofahrende in Kreiseln senken. Massnahmen des Bundes?

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Kreisel verflüssigen den Verkehr, brauchen keine komplexen Verkehrsampeln und vermeiden unnötige Wartezeiten. Punkto Unfälle schneiden sie gesamthaft ebenfalls besser als Kreuzungen ab, doch für Velofahrende gilt dies nicht in gleichem Masse. Bei überdurchschnittlich vielen Unfällen sind in Kreiseln Velofahrerinnen und Velofahrer involviert, in den allermeisten Fällen sind sie nicht Hauptverursacher der Unfälle, und zu oft werden sie schlicht übersehen. Die meisten Kollisionen ereignen sich bei der Einfahrt von Autos in den Kreisel, wenn Velofahrende übersehen werden und aufgrund einer zu hohen Durchfahrungs geschwindigkeit.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt er die Verkehrssicherheit von Velofahrenden in Kreiseln?
2. Sieht er Handlungsbedarf zur Senkung der Anzahl Unfälle von Velofahrenden in Kreiseln?
3. Gemäss Verkehrsregelverordnung muss ein Fahrer oder eine Fahrerin die Geschwindigkeit lediglich mässigen. Könnte ein Geschwindigkeitslimit in Kreiseln mehr Sicherheit schaffen?
4. Würde ein Überholverbot in Kreiseln die Verkehrssicherheit erhöhen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./2. Die Unfallstatistik zeigt, dass der Anteil der Velounfälle bei Kreisverkehrsplätzen besonders hoch ist: Im Durchschnitt ist bei fast jedem dritten Unfall ein Radfahrer beteiligt. Der Bundesrat beurteilt diese Situation als unbefriedigend. Er ist der Auffassung, dass die Unfallgefahr insbesondere durch die richtige Geometrie beim Bau von Kreiseln und durch das korrekte Verhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer gesenkt werden kann (vgl. Ziff. 3 und 4).

3. Vor der Einfahrt in einen Kreisverkehrsplatz muss der Fahrzeugführer die Geschwindigkeit mässigen (vgl. Art. 41b Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962, VRV; SR 741.11). Eine massvolle Geschwindigkeit ist auf Kreisverkehrsplätzen aus Sicherheitsgründen besonders wichtig. Mit starren Tempolimits ist sie jedoch kaum zu erzielen, weil die korrekte Geschwindigkeitswahl vom jeweiligen Kreis, von der Verkehrssituation, der Witterung und weiteren Faktoren abhängig ist. Beispielsweise würde ein zu hoch angesetztes starres Tempolimit einen falschen Anreiz geben, schneller zu fahren als angezeigt.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang deshalb eine sinnvolle und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Bauweise der Kreisel. Dadurch können die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer am zuverlässigsten zum Einhalten einer angepassten Geschwindigkeit angehalten werden.

Einen weiteren Ansatzpunkt sieht der Bundesrat beim Verhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Im Rahmen der aktuell laufenden und vom Fonds für Verkehrssicherheit finanzierten Verkehrssicherheitskampagne "Made visible" wurde unter anderem das sichere Verhalten von Radfahrern im Kreisverkehr thematisiert.

Ausserdem setzt sich das Bundesamt für Strassen (Astra) dafür ein, dass in den Baunormen für den Veloverkehr relevante Planungsgrundsätze verankert werden. Es erarbeitet derzeit eine Vollzugshilfe zum Veloverkehr in Kreuzungen und Kreiseln.

Im August 2018 hat das Astra zudem eine Austauschplattform mit dem Schwerpunkt "Velounfälle an Kreisverkehrsplätzen" organisiert, auf der die neusten Erkenntnisse zwischen Fachleuten aus Kantonen und Gemeinden ausgetauscht wurden.

4. Radfahrende sind im Kreisverkehr nicht an das Rechtsfahrgebot gebunden (Art. 41b Abs. 3 VRV), sondern können in der Mitte der Fahrbahn fahren. Sie können mit einer entsprechenden Linienwahl verhindern, dass sie von anderen Fahrzeugen überholt und dabei gefährdet werden. Mit dieser Bestimmung hat der Bundesrat



die Möglichkeit geschaffen, die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu erhöhen. Ein generelles Überholverbot, neben der bestehenden Möglichkeit, würde die Verkehrssicherheit kaum mehr erheblich erhöhen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Hadorn Philipp, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Semadeni Silva, Trede Aline

19.3302 Interpellation

Personenfreizügigkeit für Ausländerinnen und Ausländer, deren finanzielle Lage katastrophal ist?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid 2C_479/2018 vom 15. Februar 2019 ein kantonales Urteil aufgehoben, welches den Entzug einer EU-/Efta-Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung eines EU-Bürgers bestätigte. Die betreffende Person ist so stark verschuldet, dass selbst das Bundesgericht ihre finanzielle Lage als katastrophal beurteilt. Das kantonale Gericht sah darin einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz (Art. 63 Abs. 1 Bst. b des Ausländer- und Integrationsgesetzes). Das Bundesgericht kam nun zum Schluss, diese Argumentation widerspreche Anhang I Artikel 4 Absatz 1 des Freizügigkeitsabkommens (FZA).

1. Muss man daraus schliessen, dass das FZA die Schweiz dazu zwingt, sämtliche EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in unserem Land zu behalten, die Schulden anhäufen?
2. Falls ja, beabsichtigt der Bundesrat, Regelungen zu erlassen, um diese Situation zu korrigieren? Wenn ja, welche?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten (FZA; SR 0.142.112.681) verpflichtet die Schweiz nicht dazu, dass alle verschuldeten EU-Staatsangehörigen in ihrem Hoheitsgebiet verbleiben können. Dies ergibt sich auch nicht aus dem in der Interpellation genannten Bundesgerichtsurteil.

Die für den Widerruf eines Aufenthaltstitels zuständigen Behörden sind in jedem einzelnen Fall verpflichtet, die gesamte Situation der betreffenden Person zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Wenn ein Staatsangehöriger der EU die Aufenthaltsvoraussetzungen gemäss FZA erfüllt, so dürfen die aufgrund dieses Abkommens eingeräumten Rechte nur eingeschränkt werden, wenn er eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (siehe Art. 5 Anhang I FZA). Die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen stellt allein noch keine solche Gefährdung dar.

Im vorliegenden Fall steht fest, dass die betreffende Person die Aufenthaltsvoraussetzungen seit längerer Zeit erfüllt und mit ihrer Erwerbstätigkeit ein substantielles Einkommen erzielt. Sie war zudem nie sozialhilfeabhängig und ist nie verurteilt worden. Nach Prüfung der gesamten persönlichen Situation der betroffenen Person kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die obengenannten Kriterien und Voraussetzungen für eine Einschränkung ihrer Rechte nicht erfüllt sind. Gemäss FZA konnte sie deshalb trotz der angehäuften Schulden nicht aus der Schweiz weggewiesen werden.

Ganz allgemein können die Vertragsparteien gemäss FZA Massnahmen zur Einschränkung der Personenfreizügigkeit nicht aus rein wirtschaftlichen Gründen ergreifen. Allenfalls getroffene Massnahmen dürfen die Rechte nach FZA nicht beeinträchtigen und müssen gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 2 FZA) für die eigenen Staatsangehörigen und diejenigen aus der EU gleichermassen gelten.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3303 Interpellation

Grenzüberschreitende Polizeikooperation. Müssen Abkommen überprüft werden?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Anlässlich einer Pressekonferenz am 17. März 2019 hat der Kommandant der Waadtländer Kantonspolizei die nach seiner Einschätzung "engstirnige und übertriebene Paragrafenreiterei" angeprangert, welche nach seiner Ansicht die Arbeit der Sicherheitskräfte erschwere, insbesondere, wenn es darum geht, Straftäter bis nach Frankreich zu verfolgen. Der Kommandant hat eine konkrete Situation angesprochen: Aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen wurde eine Verfolgung in Richtung Frankreich abgebrochen. Er rief daher nach einer Änderung des am 9. Oktober 2007 abgeschlossenen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (SR 0.360.349.1), um eine für die Schweizer Ordnungskräfte vorteilhaftere Lösung zu schaffen. Nebenbei hat der Kommandant gesagt, es sei schlichtweg verblüffend, dass es für Straftäter im 21. Jahrhundert genüge, einfach eine durchlässige Grenze zu überschreiten, um die Strafverfolgungsbehörden zu narren ("20 minutes", 18. März 2019).

Diese Aussagen haben die Aufmerksamkeit auf die laufende Diskussion über die Grenzübergänge bei Chavanne-de-Bogis und Ferney gelenkt: Sollen dort physische Hindernisse errichtet werden, obwohl ihnen ein juristisches Hindernis entgegensteht, nämlich die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Schengener Übereinkommen?

Die Herausforderung wird sein, künftig zu vermeiden, dass den Polizisten nichts anderes übrigbleibt, als an der Grenze rechtsumkehrt zu machen, während gefährliche Straftäter nach Frankreich entkommen.

1. Ist das Abkommen vom 9. Oktober 2007 zwischen der Schweiz und Frankreich an die heutigen Realitäten der Kriminalität im Bereich der Strafverfolgung angepasst? Falls nicht: Sollte die Schweiz nicht mit Frankreich Verhandlungen aufnehmen, damit das Abkommen an die heutigen praktischen Erfordernisse angepasst werden kann?
2. Wie sieht dies bei ähnlichen Abkommen aus, in denen der grenzüberschreitende Einsatz schweizerischer Ordnungskräfte geregelt ist?
3. Ist die erwähnte Errichtung physischer Hindernisse vereinbar mit dem Schengener Übereinkommen? Falls nicht: Sollten nicht Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, dass solche Massnahmen möglich werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Das am 9. Oktober 2007 geschlossene Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (SR 0.360.349.1) ist seit dem 1. Juli 2009 in Kraft. Der Bundesrat weiss sehr wohl um das vom Interpellanten angesprochene Problem. Unsere französischen Partner sind wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden. Artikel 13 gestattet die grenzüberschreitende Nacheile. In Frankreich sind das Recht, eine verfolgte Person festzuhalten, und die Möglichkeit, diese zu ergreifen, den lokal zuständigen Behörden vorbehalten. Momentan darf eine Person nur ergriffen werden, falls sie auf französischem Hoheitsgebiet auf frischer Tat bei der Begehung einer neuen Straftat angetroffen wird. Die nacheilenden Beamten können ohne Hilfe der lokalen Behörden somit nach dem Grenzübertritt die verfolgten Personen nicht ergreifen, es sei denn, diese begehen auf französischem Hoheitsgebiet – wie erwähnt – eine Straftat, bei der sie auf frischer Tat ertappt werden. Die Schweiz bemüht sich aktiv um eine Lösung, um diese Lücke zu schliessen.

2. Die mit anderen Nachbarstaaten getroffenen Vereinbarungen bedürfen im fraglichen Punkt zurzeit keiner Revision. Im Einzelnen sind es der am 4. Juni 2012 geschlossene Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein (SR 0.360.163.1), das



Abkommen vom 14. Oktober 2013 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik (SR 0.360.454.1) und der am 27. April 1999 geschlossene schweizerisch-deutsche Polizeivertrag (SR 0.360.136.1). All diese Vereinbarungen enthalten eine Klausel, die die grenzüberschreitende Nacheile und die Einzelheiten dazu vorsieht. Bislang ist es in Zusammenhang mit dieser Bestimmung zu keinem Problem irgendwelcher Art gekommen.

3. Nach Artikel 24 des Schengener Grenzkodex müssen die Schengen-Mitgliedstaaten an den Strassenübergängen im Schengen-Raum alle Verkehrshindernisse für den flüssigen Verkehr beseitigen, insbesondere Geschwindigkeitsbegrenzungen, die nicht ausschliesslich der Verkehrssicherheit dienen. Die Ausübung der Polizeihohheit durch die zuständigen Behörden der Schengen-Mitgliedstaaten wird durch den Grenzkodex indessen nicht berührt. So sind polizeiliche Massnahmen möglich, um etwaige Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit abzuwenden (Art. 23). Die Errichtung physischer Hindernisse (beispielsweise fernausgelöste automatisierte Vorrichtungen) ist mit dem Schengener Grenzkodex vereinbar, sofern es das Ziel ist, damit grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3304 Interpellation

Bevorzugung nach Staatsangehörigkeit bei den Familienzulagen. Sparpotenzial für die Schweiz?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das österreichische Parlament hat am 24. November 2018 ein Gesetz verabschiedet, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist und vorsieht, dass ab diesem Datum die Familienzulagen nach den Lebenshaltungskosten im Herkunftsland der in Österreich Beschäftigten bemessen werden, wenn deren Kinder im Ausland bleiben.

1. Welches Sparpotenzial hätte eine solche Massnahme, wenn sie in der Schweiz beschlossen würde?
2. Ist der Bundesrat bereit, in dieser Richtung tätig zu werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Kaufkraftanpassung der österreichischen Familienleistungen ist umstritten. Die Europäische Kommission hat am 24. Januar 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet, mit der Begründung, dass eine Kürzung der Familienleistungen einzig aufgrund des ausländischen Wohnsitzes eines Kindes einen Verstoss gegen die EU-Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit darstellt.

1. Aktuell liegen keine genauen Zahlen zur Anzahl der Familienzulagen vor, die an Kinder mit Wohnsitz im Ausland ausgerichtet werden. Basierend auf einer 2016 durchgeführten Umfrage bei den Familienausgleichskassen (FAK) wird jedoch angenommen, dass rund 130 000 Familienzulagen die EU/Efta betreffen, 120 000 davon Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Das sind 7 Prozent aller Familienzulagen. 2018 beliefen sich die Gesamtausgaben für Familienzulagen auf 5,7 Milliarden Franken. Somit dürften die Ausgaben für die im Ausland ausgerichteten Familienzulagen höchstens 400 Millionen Franken pro Jahr betragen. Das Einsparpotenzial bei einer Kaufkraftanpassung kann allerdings nicht beziffert werden, da nicht bekannt ist, in welchen Staaten die betroffenen Kinder wohnen.

Seit Anfang 2019 wird das Wohnsitzland des Kindes im Familienzulagenregister (Famzreg) erfasst. Eine erste Statistik zur Anzahl der in die EU/Efta exportierten Familienzulagen wird somit ab 2020 verfügbar sein. Ab dann liegen Angaben dazu vor, wie viele Familienzulagen an Kinder mit Wohnsitz im Ausland ausgerichtet werden. In Bezug auf die Beträge werden allerdings nur Schätzungen vorgenommen werden können, da das Famzreg nicht erfasst, welche Beträge die einzelnen Anspruchsberechtigten erhalten.

2. Aktuell wird die Kaufkraftanpassung der Familienzulagen im Rahmen der parlamentarischen Initiative Herzog [17.483](#), "Kaufkraftbereinigte Familienzulagen", im Parlament beraten. Die SGK-NR hatte der Initiative Folge gegeben. Der Bundesrat wird zu diesem Thema Stellung nehmen, sofern ein entsprechender Erlassentwurf verabschiedet wird.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3307 Motion

Vollständige Übernahme der Kosten der Leistungen bei Mutterschaft durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen oder wenn nötig neue gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, damit die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die Leistungen bei Mutterschaft vollständig übernimmt.

Begründung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) legt fest, dass die Krankenkassen bei Mutterschaft keine Kostenbeteiligung erheben dürfen. Die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) hingegen macht bei bestimmten besonderen Leistungen bei Mutterschaft (aufgeführt in Art. 13–16 KLV) eine Unterscheidung, je nachdem ob die 13. Schwangerschaftswoche erreicht ist oder nicht.

Wenn also eine Mutter ihr Kind vor der 13. Schwangerschaftswoche verliert, muss sie die gesamten Kosten für die Curettage übernehmen.

Der Verlust eines Kindes im Mutterleib ist für die Eltern mit unermesslichem Leid verbunden, unabhängig davon, ob das Kind vor oder nach der 13. Schwangerschaftswoche stirbt. Wenn die Eltern dann auch noch die Curettage-Kosten bezahlen müssen, sind sie doppelt bestraft.

Die aus unerfindlichen Gründen im Gesetz bei der 13. Schwangerschaftswoche festgelegte Grenze für bestimmte medizinische Leistungen ist ethisch unhaltbar und wissenschaftlich nicht begründet.

Die Eltern – auch sie Versicherte – müssen von der Bezahlung jeglicher Kosten im Zusammenhang mit der Schwangerschaft befreit werden.

Letztlich stellt sich die Frage, ob wir in unserem Land die Paare ermutigen oder vielmehr entmutigen wollen, Kinder zu bekommen. Der Fortbestand unseres Landes und damit unserer Zivilisation steht auf dem Spiel.

Rechtfertigt dies nicht eine Gesetzesänderung, die sicherstellt, dass die entsprechenden Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden?

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3311 Interpellation

Gesundheitskompetenz stärken

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gesundheitskompetenz ist die Fähigkeit der oder des Einzelnen, im täglichen Leben Entscheidungen zu treffen, die sich positiv auf die Gesundheit auswirken. Eine im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit veröffentlichte Studie des Forschungsinstituts GfS Bern (2016) stellt fest, dass weniger als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung über eine ausreichende Gesundheitskompetenz verfügt. Besonders Menschen, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben oder ein tiefes Bildungsniveau haben, sowie ältere Menschen und Personen mit Migrationshintergrund weisen eine geringe Gesundheitskompetenz aus. Die Studie zeigt auf, dass Menschen mit hoher Gesundheitskompetenz weniger häufig an chronischen Erkrankungen leiden und seltener stationär behandelt werden müssen. Menschen mit einer tiefen Gesundheitskompetenz haben indessen Mühe zu beurteilen, welches die Vor- und Nachteile einer Behandlung sind und wann eine zweite Meinung eines anderen Arztes eingeholt werden sollte.

Im Bericht der Expertengruppe "Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung" vom 24. August 2017 wird als eine Massnahme die Stärkung der Gesundheitskompetenz und Informiertheit der Patientinnen und Patienten genannt. Die erwähnte Studie und die Empfehlung der Expertengruppe zeigen klar, dass im Bereich Gesundheitskompetenz Handlungsbedarf besteht. Trotzdem wurde diese Massnahme im ersten Massnahmenpaket des Bundes, das am 14. September 2018 in die Vernehmlassung geschickt worden ist, nicht berücksichtigt.

1. Welche Massnahmen sieht der Bund zur allgemeinen Stärkung der Gesundheitskompetenz der Schweizer Bevölkerung vor? Sind spezifische Massnahmen für ältere, chronisch kranke oder Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen oder mit tiefem Bildungsniveau geplant?
2. Wenn ja, ist im Rahmen solcher Massnahmen auch eine Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung für das Thema Fehl- und Überversorgung vorgesehen?
3. Werden im für den Herbst 2019 angekündigten zweiten Massnahmenpaket zu den Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz priorisiert werden?
4. Kann sich der Bund vorstellen, private, breitabgestützte Initiativen wie z. B. "Smarter Medicine-Choosing Wisely Switzerland" zu unterstützen, die sich zum Ziel setzen, die Gesundheitskompetenz der Schweizer Bevölkerung zu verbessern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Die Stärkung der Gesundheitskompetenz und der Eigenverantwortung der Bevölkerung ist Bestandteil der gesundheitspolitischen Strategie des Bundesrates Gesundheit 2020. Patientinnen und Patienten sollen sich effizienter im Gesundheitssystem bewegen, Krankheiten besser vorbeugen und mit ihren Krankheiten sowie der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen sorgsamer umgehen können. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Ruiz Rebecca [17.4184](#) erläutert hat, wird die Förderung der Gesundheitskompetenz in verschiedenen nationalen Gesundheitsstrategien als Querschnittsthema mitberücksichtigt. So wird beispielsweise in der Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten das Selbstmanagement für Menschen mit chronischen Krankheiten gefördert. Die Förderung der Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten ist auch ein Ziel der gemeinsamen Strategie E-Health Schweiz 2.0 von Bund und Kantonen. Weiter unterstützt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Rahmen der Umsetzung der schweizerischen Integrationspolitik ein Informationsportal im Internet, auf dem leicht verständliche Gesundheitsinformationen in diversen Sprachen der Migrationsbevölkerung in der Schweiz zur Verfügung stehen (www.migesplus.ch). Damit soll der Zugang zu Gesundheitsinformationen für vulnerable Gruppen erleichtert werden.



Darüber hinaus sind in erster Linie die Kantone zuständig für die Umsetzung konkreter Massnahmen und Angebote. Der Bundesrat begrüsst denn auch die Initiative des Kantons Zürich, der 2018 das Programm Gesundheitskompetenz Zürich lanciert hat, welches mit Praxisprojekten und Kampagnen einen Beitrag zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der Zürcher Bevölkerung und der Gesundheitsversorger leisten will.

Auf nationaler Ebene sind diverse Organisationen und Leistungserbringer aus dem Gesundheitswesen in der Allianz Gesundheitskompetenz zusammengeschlossen, in der auch das BAG aktiv mitarbeitet. Die Allianz organisiert Tagungen, unterstützt Projekte und veröffentlicht Publikationen zum Thema Gesundheitskompetenz.

2./4. Aktuell sind vonseiten des Bundes keine allgemeinen Kampagnen zum Thema Fehl- und Überversorgung vorgesehen. Im Rahmen der Strategie Antibiotikaresistenzen wurde jedoch eine öffentliche Kampagne zur korrekten Verwendung von Antibiotika lanciert. Der Bundesrat begrüsst zudem Aktivitäten Dritter wie das in der Interpellation erwähnte Beispiel von "Smarter Medicine – Choosing Wisely Switzerland", welche unter anderem zum Ziel hat, die öffentliche Diskussion über Fehl- und Überversorgung in der Medizin zu fördern. Der Bundesrat hat aber momentan nur in begrenztem Masse (auf der Basis von Art. 5 Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes) die Möglichkeit, solche Aktivitäten auch finanziell zu unterstützen.

3. Der Schwerpunkt des zweiten Massnahmenpakets zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung liegt auf der Prüfung von Massnahmen in den Bereichen Arzneimittel, Angemessenheit der medizinischen Versorgung und Verbesserung der Transparenz. Über die genaue Ausgestaltung des zweiten Pakets und der Massnahmen entscheidet der Bundesrat bei Eröffnung der Vernehmlassung Ende 2019.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Lohr Christian, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

19.3312 Interpellation

Ein klarer Leistungsauftrag an die Postfinance?

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Krisenzeichen am Immobilienmarkt häufen sich, sodass inzwischen nicht nur die Finma und die SNB weitere Massnahmen gegen die grossen Risiken einer Immobilienkrise fordern, sondern auch die Banken selber zu einer Verschärfung der Regeln bei der Hypothekenvorgabe bereit sind. Angesichts dieser Entwicklungen gilt es, die Pläne der Postfinance, jetzt auch noch als Investor ins Hypothekarkreditgeschäft einzusteigen, zu hinterfragen. Zudem werfen verschiedene Entwicklungen in der Postfinance, z. B. in der Lohn- und Entschädigungspolitik, zumindest gewisse Fragen auf. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er die Risiken eines Einstiegs der Postfinance in den Hypothekarmarkt angesichts der Gefahr einer Immobilienblase? Von welchem Marktvolumen geht der Bundesrat aus? Hat er dazu die Meinung der Finma oder der SNB eingeholt?
2. Aus den Geschäftsberichten der Postfinance geht hervor, dass der Gewinn in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Wie hoch sind die Postfinance-Gewinne von 2013 bis 2018? Wie haben sich im selben Zeitraum die Löhne der Geschäftsleitung und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung entwickelt (variable und fixe Entlohnung in Franken)? Wie haben sich im selben Zeitraum die Durchschnittslöhne der Mitarbeitenden entwickelt? Ist diese Lohnentwicklung und die Lohnpolitik im Einklang mit der Eignerstrategie des Bundes und mit der Service-public-Aufgabe der Postfinance?
3. Ist er bereit, alternative Strategien für die Postfinance zum Eintritt in den Hypothekarmarkt zu prüfen, wie beispielsweise die Entwicklung der Postfinance zu einer Klimabank? Teilt er die Forderungen, dass angesichts der grossen Klimaschutzherausforderungen die Finanzindustrie eine viel grössere Verantwortung übernehmen muss, die Geschäftsfokussierung auf Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien vorangetrieben werden muss und die Postfinance hier eine Vorreiterrolle übernehmen könnte? Wie beurteilt er die Vorreiterrolle einer Postfinance für grüne Anleihen auf der einen Seite und Klimaschutzkredite auf der anderen Seite? Ist er bereit, der Postfinance einen entsprechenden Leistungsauftrag zu erteilen? Wie stellt er sich zu einer solchen klaren Neuausrichtung der Postfinance auf das wichtige Gemeinwohl-Ziel wie die dringend nötigen Investitionen in den Klimaschutz?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2018 dafür ausgesprochen, dass Postfinance auch Hypotheken und Kredite anbieten darf. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eine Vernehmlassungsvorlage zu einer Teilrevision des Postorganisationsgesetzes auszuarbeiten.

Ein allfälliger Eintritt von Postfinance in den Kredit- und Hypothekarmarkt soll in kleinen Schritten über mehrere Jahre erfolgen. Bei den Hypotheken wird ein Marktanteil von 5 Prozent angestrebt. Der Bundesrat hat vor seiner Richtungsentscheid im Hinblick auf eine Aufhebung des Hypothekar- und Kreditverbots von Postfinance auch die Haltung der SNB und der Finma eingeholt. Aus Sicht der SNB ist entscheidend, dass ein Eintritt von Postfinance in den Hypothekarmarkt weder zu einer Wettbewerbsverzerrung noch zu einer schlagartigen Erhöhung des Kreditangebotes in Phasen überhitzter Immobilienmärkte führen würde. Die Finma beurteilte die Frage mit Blick auf das Unternehmen selber und hielt fest, dass keine Bedenken bestehen, solange die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kreditvergabe erfüllt wären.

2. Gemäss den Geschäftsberichten von Postfinance entwickelte sich deren Betriebsergebnis (Ebit gemäss IFRS) seit 2013 folgendermassen:

2013: 719 Millionen Franken, 2014: 475 Millionen Franken, 2015: 577 Millionen Franken, 2016: 575 Millionen



Franken, 2017: 543 Millionen Franken, 2018: 229 Millionen Franken. Die deutliche Abnahme der Ergebnisse ist zu einem grossen Teil auf die Rückgänge der Zinserträge aufgrund des Niedrigzinsumfeldes zurückzuführen.

Die durchschnittliche Vergütung einer Vollzeitstelle (fix und variabel) von Postfinance hat sich zwischen 2013 und 2018 um rund 3 Prozent erhöht. Die Vergütung der Geschäftsleitung (fix und variabel, inkl. CEO) hat sich in diesem Zeitraum um 43 Prozent erhöht, und die Vergütung des CEO (fix und variabel) erhöhte sich um 64 Prozent. Hierzu kann ergänzt werden, dass die Vergütung des vorangehenden CEO, welcher diese Funktion bis 2011 wahrnahm, in der Höhe des CEO-Lohnes im Jahr 2018 ausfiel. Der heutige CEO wurde zu einem deutlich tieferen Lohn angestellt und hat erst nach der Dauer von mehreren Jahren die Lohnhöhe seines Vorgängers erreicht.

Der Bundesrat erwartet von der Post in seinen strategischen Zielen, dass sie eine sozialverantwortliche Arbeitgeberin ist. Die konkreten Anstellungsbedingungen werden von der Post gemeinsam mit ihren Sozialpartnern in den Gesamtarbeitsverträgen (z. B. GAV Postfinance) und den jährlichen Lohnverhandlungen festgelegt.

Die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs wird von Postfinance erbracht. Das Bundesamt für Kommunikation, welches die Aufsicht über diese Grundversorgungsleistungen wahrnimmt, überprüft jedes Jahr, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen konnte der Post bisher die Erfüllung der Grundversorgungspflicht immer attestiert werden. Im Weiteren kann erwähnt werden, dass die Vorgaben zur Erreichbarkeit der Zahlungsverkehrsdienstleistungen per 2019 erhöht wurden, indem diese neu von 90 Prozent der Bevölkerung innerhalb von 20 Minuten (bisher 30 Minuten) zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein müssen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat hinsichtlich Postfinance keine Anzeichen, dass Lohnpolitik und Lohnentwicklung nicht mit der Eignerstrategie und dem Grundversorgungsauftrag im Einklang stehen.

3. Der Bundesrat führt die Post mit der Vorgabe von strategischen Zielen. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss. Der Bundesrat äussert sich damit üblicherweise nicht zur Ausrichtung resp. Strategie eines bestimmten Geschäftsbereiches der Post. Der Bundesrat hat allerdings die Möglichkeit, der Post in den strategischen Zielen Vorgaben zur Unternehmensstrategie von Postfinance zu machen. Er kann sich vorstellen, im Hinblick auf einen Eintritt von Postfinance in den Hypothekar- und Kreditmarkt auch alternative Strategien von Postfinance zu prüfen.

Mit der Ratifizierung des Klimaübereinkommens von Paris bekennt sich die Schweiz zum expliziten Ziel, dass die Finanzflüsse in Einklang gebracht werden sollen mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung. In seiner Botschaft zur Revision des CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat dar, dass er dieses Ziel in einem ersten Schritt durch freiwillige Massnahmen der Finanzmarktakteure erreichen will. Die Nachhaltigkeit im Finanzbereich ist zudem Teil der Finanzmarktpolitik des Bundesrates und wird als einer von mehreren Innovationstreibern angesehen. Bei fehlender Wirkung der freiwilligen Massnahmen wird der Bundesrat weitere Massnahmen zur Zielerreichung in Betracht ziehen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Hardegger Thomas, Jans Beat, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric



19.3313 Interpellation

Abbruch der verantwortungslosen Menschenversuche mit Cannabis!

Eingereicht von: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Cannabis ist gesundheitsschädigend. Eine internationale Studie unter Leitung von Marta Di Forti vom King's College London zeigt zudem: Häufiger Konsum von Marihuana erhöht das Risiko massiv, in eine Psychose zu verfallen. Probanden, die täglich Cannabis konsumierten, hatten eine dreimal, bei Cannabis mit hochpotentem THC-Gehalt (über 10 Prozent) eine fünfmal so hohe Wahrscheinlichkeit, an einer Psychose zu erkranken, als Nichtkonsumenten. Bei den Pilotversuchen vom Bundesamt für Gesundheit ist vorgesehen, Cannabis mit einem THC-Gehalt bis 20 Prozent den bereits ab 18-jährigen Probanden abzugeben, obwohl die Hirnentwicklung des Menschen bis zum 25. Lebensjahr dauert.

1. Gedenkt der Bundesrat, mit diesen weiteren Erkenntnissen seine verantwortungslosen Menschenversuche nochmals zu überdenken oder abubrechen?
2. Wie kann es der Bundesrat verantworten, junge Erwachsene bereits ab dem 18. Lebensjahr an den Studien teilnehmen zu lassen, obwohl deren Hirnentwicklung erst mit 25 Jahren abgeschlossen ist und Cannabis erwiesenermassen das Hirn schädigt?
3. Wie will er verhindern und garantieren, dass nebst dem offiziell abgegebenen Cannabis nicht zusätzliche Drogen konsumiert werden? Wie will er verhindern und garantieren, dass offiziell abgegebenes Cannabis nicht (vielleicht sogar jüngeren Personen!) weitergegeben wird?
4. Welche spezialmedizinische Schulung/Qualifikation müssen die Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche nachweisen, um differenzialdiagnostisch den Zustand der Teilnehmer beurteilen zu können, und mit welchen Untersuchungsmethoden?
5. Wer haftet ethisch und finanziell für das menschliche Leid und die Folgeschäden einer möglichen lebenslangen Beeinträchtigung eines Studienteilnehmers?
6. Weshalb unterlässt er es, im Entwurf des Betäubungsmittelgesetzes in Artikel 8a Absatz 1 von "wissenschaftlichen" Pilotversuchen, in Absatz 1b von "wissenschaftlichen" Erkenntnissen zu sprechen? Sind die streng wissenschaftlichen Kriterien von der Anlage dieser Menschenversuche überhaupt erfüllt?
7. Wie will er die Sicherheit der Studienteilnehmer als aktive und passive Verkehrsteilnehmer, am Arbeitsplatz und in der Freizeit gewährleisten? Wie will der Bundesrat die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleisten?
8. Müssen Studienteilnehmer ihren Führerausweis während der Versuchszeit deponieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Der Bundesrat hat dem Parlament am 27. Februar 2019 ausgehend von verschiedenen parlamentarischen Vorstössen die Botschaft zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug auf Pilotversuche mit Cannabis (siehe [19.021](#); BBl 2019) überwiesen. Mit der Gesetzesänderung sollen die rechtlichen Grundlagen für wissenschaftliche Studien geschaffen werden, mit denen die Auswirkungen eines geregelten Zugangs zu Cannabis untersucht werden können.

Der Bundesrat kennt verschiedene Studien, die zeigen, dass häufiger und hochdosierter Konsum von Cannabis mit erheblichen Gesundheitsrisiken verbunden ist. Unter den gegebenen gesetzlichen Umständen ist es allerdings nicht möglich, diesen Zusammenhang verlässlich zu untersuchen, weil nicht bekannt ist, wer Cannabis in welcher Menge und mit welchem THC-Gehalt konsumiert. Mit dieser Vorlage können die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um wissenschaftlich zu untersuchen, ob sich die genannten Gesundheitsrisiken mit einer alternativen Regelung verringern lassen.

Der Bundesrat erachtet es indes als problematisch, dass sich heute 220 000 Personen den genannten Gesundheitsrisiken unkontrolliert aussetzen.



2. Zielgruppe der Versuche sind nach der Gesetzesvorlage Erwachsene. Nach Schweizer Recht gilt eine Person, die das 18. Lebensjahr abgeschlossen hat, als volljährig. Die Altersgrenze von 18 Jahren orientiert sich an derjenigen für Tabak und hochprozentigem Alkohol.

Gemäss dem vorliegenden Gesetzentwurf müssen die Pilotversuche den Gesundheits- und Jugendschutz gewährleisten, das heisst den Gesundheitszustand konsequent überwachen, um frühzeitig intervenieren oder die Probanden ausschliessen zu können, wenn sich infolge des Cannabiskonsums erhebliche gesundheitliche Probleme ergeben.

3. Wenn die Probanden innerhalb eines gesetzten Rahmens die Bezugsmenge selber wählen können, besteht nur ein geringes Risiko, dass sie neben dem "Studiencannabis" noch zusätzlich Cannabis konsumieren. Eine Garantie, dass Studiencannabis nicht an Dritte weitergegeben wird, gibt es nicht. Für die unbefugte Weitergabe von Studiencannabis kommen jedoch die geltenden Strafbestimmungen zur Anwendung. Wer einer Person unter 18 Jahren Cannabis anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

4. Die Verantwortlichen für Pilotversuche müssen den Gesundheitszustand der Teilnehmenden überwachen und die therapeutische Behandlung im Falle von studienbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sicherstellen. Sie müssen eine Ärztin oder einen Arzt bezeichnen, die oder der befähigt ist, den Zustand der Probanden im Vorfeld und während der Versuche differenzialdiagnostisch zu beurteilen.

5. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage Geissbühler [18.5606](#) erklärt hat, untersteht die klinische Forschung am Menschen dem Humanforschungsgesetz. Es kommen die entsprechenden Haftungsbestimmungen zur Anwendung.

6. Nach Artikel 8a Absatz 1 der vorgeschlagenen Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG, SR 812.121) handelt es sich explizit um wissenschaftliche Pilotversuche. Das gilt auch für die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b genannten Erkenntnisse.

7./8. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt nicht zu einer Aufhebung der arbeits- und strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen. Für die Teilnehmenden kämen auch in Haftungsfragen die geltenden Gesetze zur Anwendung. Dementsprechend ist eine Abgabe des Führerscheins nicht vorgesehen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Clottu Raymond, Estermann Yvette, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Hausammann Markus, Tuena Mauro, Zuberbühler David, de Courten Thomas

19.3314

 Interpellation

Wie weiter mit den Gebirgslandeplätzen?

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Streit um die Überprüfung der Gebirgslandeplätze (GLP) im Sachplan Infrastruktur Luftverkehr (SIL) hat das Bundesgericht im Februar 2019 ein Urteil gefällt, welches Fragen offenlässt. Die beiden GLP Gumm und Rosenegg-West werden aufgrund der Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz aufgehoben. Es ist jedoch unklar, was mit den 20 verbleibenden Landeplätzen in und angrenzend an nationale Schutzgebiete geschieht. Das Bundesgericht schreibt: "Unter den Verfahrensbeteiligten ist zu Recht unbestritten, dass Helikopterlandungen zu schweren Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft führen, wenn sie in BLN-Objekten stattfinden."

Seit der Verabschiedung des SIL GLP durch den Bundesrat hat sich zudem deren Nutzung verändert: Seit Sommer 2018 wird im Wallis Helibiking angeboten, und im Winter dient Heliskiing zunehmend als Beförderungsmittel anstelle von Transportanlagen. So wirbt Air Zermatt mit dem "schnellsten Skilift der Welt". Laut den Erläuterungen zum SIL GLP (Ziff. 4) soll diese Art der touristischen Nutzung von GLP jedoch "auch in Zukunft grundsätzlich nicht zugelassen werden". Durch das Helibiking werden einige GLP vermehrt auch in Sommermonaten angefliegen. Das kann zu einem Anstieg der Flugbewegungen, einer Nutzungsintensivierung und zusätzlichen Störungen der Wildtiere führen. Helibiking wird im SIL GLP nicht behandelt. Laut den Erläuterungen zu den Festlegungen SIL GLP (Ziff. 2) sind Nutzungsänderungen der GLP als Anpassung des Netzes zu qualifizieren. Dabei darf die Nutzung nicht zu übermässiger Belastung von Raum und Umwelt führen, und Konflikte mit Schutzziele in (Schutz-)Objekten und allfällige Massnahmen müssen geprüft werden.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Auch das Bundesgericht qualifiziert Helikopterlandungen in BLN-Gebieten als schwerwiegende Beeinträchtigungen. In welchem Verfahren und welchem Zeitraum will der Bundesrat die Konflikte zwischen der Nutzung dieser GLP und den betroffenen BLN-Objekten reduzieren?
2. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die neuen Arten der Nutzung von GLP zu einer Nutzungsintensivierung führen? Erachtet er diese insbesondere in den Schutzgebieten als problematisch? Muss der SIL GLP deshalb angepasst werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Die Gebirgslandeplätze (GLP) der Schweiz dienen einerseits zu Ausbildungs- und Übungszwecken und andererseits zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken. Ausserhalb von GLP sind über einer Höhe von 1100 Meter über Meer Starts und Landungen zu solchen Zwecken verboten. Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2000 mit der Verabschiedung des allgemeinen Teils des Konzeptteils des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) der Verwaltung den Auftrag erteilt, sowohl das Netz der GLP als auch die Grundsatzfrage, ob und in welchem Ausmass das Heliskiing weiterbetrieben werden soll, generell zu überprüfen. Der Auftrag wurde 2007 dahingehend präzisiert, dass Heliskiing erlaubt sein soll, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dafür ein qualifiziertes, gesamttouristisches Interesse nachgewiesen werden kann. Für sämtliche GLP, die für Heliskiing infrage kommen, besteht heute ein derartiger Interessensnachweis.

Die Bundesbehörden haben die Überprüfung gemäss SIL-Konzeptteil in einem langjährigen Verfahren unter Einbezug der betroffenen Kreise durchgeführt. Am 14. Mai 2014 nahm der Bundesrat vom Zwischenergebnis der Überprüfung der GLP Kenntnis. Die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Arbeiten hatten gezeigt, dass die Positionen von Kantonen, Standortgemeinden und Nutzergruppen einerseits und Umweltschutzorganisationen andererseits weit auseinanderlagen und unüberwindbare Differenzen bestanden, weshalb eine Einigung nicht möglich war.

Der Bundesrat entschied daraufhin, den laufenden Prozess zur Überprüfung und Neufestlegung der GLP



abzubrechen und die Anzahl der bezeichneten GLP von 42 auf 40 zu reduzieren. Am 21. Oktober 2015 genehmigte er den entsprechend überarbeiteten SIL-Konzeptteil GLP. Die betroffenen Einwohnergemeinden beschwerten sich erfolgreich beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Aufhebung der GLP Rosenegg-West und Gumm. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zog diesen Entscheid ans Bundesgericht weiter. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil vom 6. Februar 2019 fest, dass die Bundesbehörden ihrer Planungspflicht nachgekommen sind und der Bundesrat bei seinem Sachplanentscheid im Jahr 2014 sein Ermessen bei der Sachplanung bzw. Verordnunggebung nicht überschritten hat. Der Entscheid äussert sich nicht zur Frage einer erneuten Überprüfung der GLP. Aus den vorgenannten Gründen ist weder eine erneute Überprüfung der GLP noch eine Anpassung des SIL GLP angezeigt.

2. Dem Bundesrat liegen keine Hinweise für eine intensivierete Nutzung einzelner GLP aufgrund von Helibiking vor – die Bewegungszahlen auf den GLP sind stabil bis rückläufig. Sollte sich allerdings zeigen, dass diese neue Nutzung künftig einen wesentlichen Anteil der touristischen Nutzung der GLP ausmachen sollte, ist der Bundesrat bereit, eine Anpassung des SIL GLP in dieser Hinsicht zu prüfen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Fluri Kurt, Girod Bastien, Graf Maya, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Müller-Altermatt Stefan, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Thorens Goumaz Adèle, Töngi Michael, Vogler Karl

19.3317 Interpellation

Krankenversicherung. Welche Auswirkung hat die Zahl der bei einer Krankenkasse Versicherten auf die Prämien?

Eingereicht von: Moret Isabelle
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Kanton Waadt müssen Erwachsene mit einer Franchise von 300 Franken in der Prämienregion 1 je nachdem bei einer Krankenkasse doppelt so hohe Prämien bezahlen wie bei einer anderen. Die vier teuersten Versicherungen sind 2019 Kolping Dübendorf, Galenos Zürich, Agrisano Brugg und EGK Laufen. Im Jahr 2017 waren bei diesen Kassen im Kanton Waadt 55, 406, 204 beziehungsweise 1765 Personen versichert und gesamtschweizerisch 11 697, 14 262, 133 369 beziehungsweise 84 894 Personen. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 5,7 Prozent, 3,7 Prozent, 5,6 Prozent beziehungsweise 8,1 Prozent.

Auf der anderen Seite sind die beiden günstigsten Versicherungen 2019 Assura und Swica. Ihre Versichertenzahlen lagen 2017 bei 216 090 beziehungsweise 18 233 im Kanton Waadt und bei 936 807 beziehungsweise 680 649 in der ganzen Schweiz. Bei diesen Versicherungen waren also viel mehr Personen versichert als bei den teuersten Versicherungen. Die Verwaltungskosten lagen bei 6,8 Prozent und 5,2 Prozent, also nur unwesentlich tiefer als bei den teuersten Krankenkassen.

Ich stelle dem Bundesrat deshalb folgende Fragen:

1. Inwiefern hat die Zahl der Versicherten einer Krankenkasse in einem Kanton oder in der ganzen Schweiz eine Auswirkung auf die Höhe der Prämien?
2. Es kann vorkommen, dass eine Person an einer schweren Krankheit leidet, deren Behandlung bis zu einer Million Franken pro Jahr kostet. Angenommen, diese Person ist eine der 55 Waadtländer Versicherten von Kolping Dübendorf. Kann der Bundesrat bestätigen, dass die Kosten solidarisch von allen 11 607 Versicherten dieser Kasse getragen werden, wobei die Kasse namentlich auf ihre Reserven zurückgreift?
3. Welche Auswirkungen hätte der oben beschriebene Fall auf die Prämien der 55 bei dieser Kasse im Kanton Waadt Versicherten im darauffolgenden Jahr? Steigen ihre Prämien stärker als die Prämien der Versicherten dieser Kasse in anderen Kantonen?
4. Da die Prämien von Kanton zu Kanton variieren, vergleicht das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Gesamtkosten zulasten der OKP im Kanton Waadt mit der Gesamtsumme der Prämien, die die Waadtländerinnen und Waadtländer bezahlen. Welche Auswirkungen hätte der oben beschriebene Fall für die Versicherten im Kanton Waadt, die bei anderen Krankenkassen versichert sind?
5. Assura wiederum versichert nur 209 Personen im Kanton Appenzell Innerrhoden und Swica nur 356 Personen im Kanton Uri. Angenommen, eine dieser Personen leidet an einer solchen schweren Krankheit. Welche Folgen hätte dies für die Versicherten in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Uri und welche Folgen für die Versicherten von Assura und Swica im Kanton Waadt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Kleine Bestände von Versicherten weisen aus statistischen Gründen hohe Streuungen der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) auf. Die Leistungen können daher zum Voraus, d. h. bei der Prämienfestsetzung, nur ungenau geschätzt werden. Haben daher Versicherer in einzelnen Kantonen kleine Versichertenbestände, entsprechen die Prämien a posteriori häufig nicht den Kosten, und die Ergebnisse der Versicherer sind in diesen Kantonen nicht ausgeglichen.

Dementsprechend sieht Artikel 61 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vor, dass die Prämien für sehr kleine Bestände nicht kantonal abgestuft werden müssen bzw. dass die Prämien nicht kostendeckend sein müssen. Nach Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) gilt ein Bestand als sehr klein, wenn die Kosten einer einzelnen versicherten Person einen erheblichen Einfluss auf die Prämien der Versicherten des Bestandes ausüben,



namentlich wenn der Versichertenbestand weniger als 300 Personen umfasst. Sind die Bestände höher als 300 Versicherte, prüft das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mithilfe von anonymisierten Individualdaten, ob die Kosten einzelner Personen die Gesamtkosten bzw. die Prämien erheblich beeinflussen.

Die Verwaltungskostenanteile spielen bei dieser Fragestellung nur eine untergeordnete Rolle, weil ihre Anteile an den Prämien klein sind und sich kantonal kaum unterscheiden.

1. Die hohe Volatilität der Leistungen bei kleinen Versichertenbeständen führt primär zu hohen prozentualen Streuungen der Gewinne und Verluste in den betroffenen Kantonen. Im Kanton Waadt wiesen insgesamt 8 Versicherer im Jahr 2017 einen Bestand von weniger als 300 Versicherten auf. Davon erzielten 4 Versicherer Gewinne (Provita, Kolping, Klug Zug und die Vita Surselva), während die anderen 4 Versicherer (Agrisano, AMB, KVF und die Rhenusana) Verluste schrieben. In der ganzen Schweiz erwiesen sich die Prämien von sehr kleinen Versichertenbeständen in den vergangenen Jahren bei zirka 40 Prozent der Versicherer als zu hoch und bei zirka 60 Prozent als zu tief.

2./5. Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; SR 832.12) wird die Finanzierung der Krankenversicherung unter anderem durch Reserven auf der Ebene der Versicherungsunternehmen sichergestellt. Die in den einzelnen Kantonen erzielten Gewinne bzw. Verluste fliessen in die Reserven bzw. werden aus den Reserven gedeckt. Kantone mit grossen Beständen weisen tendenziell ausgeglichene Ergebnisse aus und sollten gleichmässig zu den Reserven beitragen. Die Ergebnisse von Kantonen mit kleinen Versichertenbeständen sind dagegen volatil und können daher unter anderem aufgrund von Hochkostenfällen während einigen Jahren negativ, in anderen Jahren aber auch stark positiv sein.

3. Da die Prämien bei sehr kleinen Beständen nicht kostendeckend sein müssen, haben die Versicherer einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Prämien. Grundsätzlich müssen die Wachstumsraten der Prämien der einzelnen Versicherer nicht in allen Kantonen gleich gross sein. Die Prämienentwicklung von kleinen Beständen pro Kanton und Versicherer ist in der Regel uneinheitlich. Die mittleren Prämien von kleinen Beständen im Jahr 2017 sind im Jahr 2018 häufiger gesunken als die mittleren Prämien grösserer Bestände, die kostendeckend sein müssen.

4. Aufgrund der kleinen Bestände ist die Summe der Gewinne und Verluste von sehr kleinen Beständen pro Kanton im Allgemeinen klein im Vergleich zu der Summe aller Gewinne und Verluste, d. h. mit Berücksichtigung auch der grösseren Bestände. Daher haben Gewinne und Verluste kleiner Bestände nur einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Prämien der Versicherer mit grösseren Beständen im selben Kanton.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3319 Motion

Gesetzliche Inkohärenz im öffentlichen Interesse einer sicheren Medikamentenversorgung korrigieren

Eingereicht von: Barrile Angelo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesanpassung im Heilmittelgesetz vorzulegen, um die Frage des Unterlagenschutzes bei Vergabe einer Zwangslizenz für nichtgewerblichen Gebrauch und im öffentlichen Interesse ("government-use licence") zu klären.

Begründung

Das schweizerische Patentgesetz sieht in Übereinstimmung mit dem Trips-Abkommen vor, dass die Regierung das Instrument der Zwangslizenz anwenden kann. Das Bundespatentgericht befindet dabei über die Gewährung einer solchen Lizenz im öffentlichen Interesse. Im Bereich von Medikamenten sind verschiedene Situationen denkbar, in denen das Instrument angewendet werden könnte: etwa bei übersteuerten Krebsmedikamenten, die das solidarische Krankenversicherungssystem aushöhlen und Patientinnen und Patienten den Zugang erschweren, oder in Notfallsituationen wie einer Pandemie mit Versorgungsengpässen.

Das Heilmittelgesetz regelt in den Artikeln 11a und 11b den Unterlagenschutz, allerdings nur den kommerziellen Normalfall und keine Sondersituationen wie im Fall einer Zwangslizenz im öffentlichen Interesse. Falls die Patentinhaberin nach Erteilung einer Zwangslizenz trotz anerkanntem öffentlichem Interesse auf dem Unterlagenschutz beharren würde, müsste ein Kartellrechtsverfahren angestrengt werden, was lange dauern und dem anerkannten öffentlichen Interesse auf rasche Medikamentenversorgung zuwiderlaufen würde. Für den Fall einer unter dem Patentgesetz und im öffentlichen Interesse erteilten Zwangslizenz braucht es deshalb im Heilmittelgesetz eine Klärung. Eine juristische Beurteilung dazu liegt bereits vor.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Das schweizerische Patentgesetz sieht in Übereinstimmung mit dem Trips-Abkommen eine Anwendung des Instruments der Zwangslizenz vor. Das geltende Recht regelt heute nicht, ob der Unterlagenschutz im Falle einer erteilten Zwangslizenz weiterhin Bestand haben soll oder nicht (siehe auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Barrile [18.3677](#), "Etwas unternehmen gegen die hohen Preise für patentgeschützte Arzneimittel"). Nach Ansicht des Bundesrates soll der Unterlagenschutz in einer solchen Situation nicht zur Anwendung gelangen. Er unterstützt deshalb das Vorhaben, diese gesetzliche Inkohärenz zu bereinigen.

Noch zu prüfen ist, ob die gewünschte Klarstellung im Rahmen des nächsten Revisionsvorhabens eher als sektorübergreifende Lösung im Patentgesetz oder als sektorielle Lösung im Heilmittelgesetz erfolgen soll.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Brand Heinz, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Glättli Balthasar, Graf Maya, Gysi Barbara,
Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Munz Martina, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider
Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Töngi Michael, Wermuth Cédric

19.3321 Interpellation

Die Einführung der neuen 5G-Mobilfunktechnologie in der Schweiz erfordert eine gute Aufklärung der Bevölkerung durch den Bund

Eingereicht von: Ammann Thomas
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Schweiz verdankt ihren wirtschaftlichen Wohlstand unter anderem ihren weltweit besten Infrastrukturen. Mit zu den wichtigsten Infrastrukturen gehören alle Telekommunikationsinfrastrukturen. Diese spielen unter anderem auch bei der Digitalisierung unserer Volkswirtschaft und damit bei der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit des Landes eine zentrale Rolle. Neue Technologien bringen immer viele neue Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Landwirtschaft oder auch das Bildungswesen. Dies ist auch bei der kürzlich angekündigten neuen 5G-Technologie im Mobilfunk nicht anders.

Aufgrund der technischen Komplexität der jüngsten Mobilfunkgeneration besteht bei der Bevölkerung ein grosser Aufklärungsbedarf. Sie ist verunsichert. Der Bund soll deshalb seine Führungsrolle übernehmen, um Auskunft zu den wichtigsten Fragestellungen u. a. rund um die Technik, Anwendungsmöglichkeiten und Gesundheit geben zu können.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt er die Notwendigkeit einer breitangelegten, faktenbasierten Information an die Bevölkerung im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Mobilfunkgeneration 5G?
2. Was gedenkt er zu tun, um den offensichtlichen Aufklärungsbedarf bei einer grossen Mehrheit der Bevölkerung zu befriedigen?
3. Könnte das Vertrauen der Bevölkerung rund um die gesundheitlichen Aspekte beim Mobilfunk mit der Einführung von Monitoringsystemen gestärkt werden?
4. Wie kann er die Wirtschaft, Landwirtschaft und das Gesundheitswesen bei der Einführung der 5G-Technologie unterstützen?
5. Teilt er die Meinung, dass in diesem wichtigen Dossier der Bund – und nicht die Industrie – den Lead übernehmen muss?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Eine gute Mobilfunkversorgung und der Zugang zum mobilen Internet sind aus Sicht des Bundesrates wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz. Der Bundesrat will deshalb die Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft vorantreiben und erachtet dafür leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard als wichtig. Gleichzeitig muss aber auch der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen der damit einhergehenden Strahlung gewährleistet bleiben.

1./2. Die bevorstehende Einführung der fünften Mobilfunkgeneration (5G) hat in der Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit erweckt. Gleichzeitig ist die Unsicherheit in der Bevölkerung gegenüber der neuen Technologie offensichtlich. Der Bundesrat nimmt die Bedenken der Bevölkerung ernst und erachtet eine breitangelegte, faktenbasierte Information der Bevölkerung als sehr wichtig.

Alt Bundesrätin Doris Leuthard hat am 20. September 2018 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die über den Bereich Mobilfunk und Strahlung diskutieren und dabei insbesondere auch die Bedürfnisse und Risiken beim Aufbau von 5G-Netzen analysieren soll. Die Arbeitsgruppe soll im Verlaufe des Jahres 2019 einen Bericht über die Bedürfnisse und Risiken des zukünftigen Mobilfunks erstellen und dabei Optionen erarbeiten und Empfehlungen abgeben. Die Federführung der Arbeitsgruppe liegt beim Bundesamt für Umwelt (Bafu). Die Arbeitsgruppe erstellt ihren Bericht zuhanden des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK wird den Bericht veröffentlichen und anschliessend über das weitere Vorgehen entscheiden.

3. Um eine faktenbasierte Auseinandersetzung mit der Thematik zu fördern, wird vom Bundesrat ein



Monitoring der Mobilfunkstrahlung und von nichtionisierender Strahlung anderer Herkunft (NIS-Monitoring) als sinnvoll erachtet. Er hat am 18. Dezember 2015 in Erfüllung des Postulates Gilli [09.3488](#) ein "Konzept für ein nationales Monitoring elektromagnetischer Felder" verabschiedet. Mit der am 17. April 2019 vom Bundesrat beschlossenen Revision der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wird das Bafu beauftragt, ein solches Monitoring aufzubauen und periodisch eine nationale Übersicht über die Belastung der Bevölkerung durch Strahlung zu veröffentlichen. Das Bafu soll auch periodisch über den Stand der Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Strahlung auf Mensch und Umwelt informieren.

4. Mit der jüngsten Revision der NISV wurden wichtige Regelungslücken geschlossen, damit der Ausbau des 5G-Netzes möglich wird. Die NISV ist zwar technologieneutral und gilt damit unabhängig davon, ob es sich bei der Mobilfunktechnologie um 3G (Universal Mobile Telecommunications System, UMTS), 4G (Long Term Evolution, LTE) oder 5G (New Radio) handelt. Im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung des Mobilfunks war trotzdem eine Änderung der NISV notwendig. So wurde unter anderem – basierend auf dem bisherigen Schutzniveau – ein Anlagegrenzwert für Frequenzen festgelegt, die in der Frequenzvergabe von Anfang 2019 neu dem Mobilfunk zugewiesen wurden.

5. Mit der Mobilfunkauktion von Anfang 2019 hat der Bund die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der leistungsfähigen Mobilfunknetze gemäss 5G-Standard in der Schweiz geschaffen. Gleichzeitig ist es die Aufgabe des Bundesrates, den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen nichtionisierender Strahlung zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat das Bafu als Umweltfachstelle des Bundes die Aufgabe, die Forschung über gesundheitliche Auswirkungen nichtionisierender Strahlung zu verfolgen und die Ergebnisse zu bewerten. Die Förderung oder Promotion bestimmter Technologien oder Standards ist aber nicht Aufgabe des Bundesrates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

[Candinas Martin](#), [Egger Thomas](#), [Regazzi Fabio](#), [Vogler Karl](#)

19.3323 Interpellation

Was tun für mehr gute Regierungsführung, Menschenrechte und Frieden in Kamerun?

Eingereicht von: Naef Martin
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Seit 2016 wird Kamerun im englischsprachigen Teil von Unruhen erschüttert. Im Norden treibt die islamistische Gruppe Boko Haram ihr Unwesen. Was unternimmt die Schweiz, um in Kamerun die gute Regierungsführung und die Menschenrechte zu stärken und der gesellschaftlichen Spaltung entlang der Sprachgrenze entgegenzuwirken?
2. Wie nutzt der Bundesrat die vielfältigen Kontakte, die sich aus den bilateralen Abkommen der Schweiz mit Kamerun in den Bereichen Handel, Investitionsschutz und technische Zusammenarbeit sowie aus Treffen der Finanzminister und der akademischen Institutionen ergeben, um seine Friedens- und Menschenrechtspolitik in Kamerun voranzubringen?
3. Wie thematisiert der Bundesrat Kamerun im Uno-Menschenrechtsrat und in der Frankophonie?
4. Wie nutzt er das Potenzial des vielfältigen Engagements der Schweizer Zivilgesellschaft in Kamerun, um seine Aussenpolitik konsequent am Ziel auszurichten, die gute Regierungsführung zu fördern, die Menschenrechte zu stärken und zum Frieden in Kamerun beizutragen?
5. Laut Swissinfo ist in Kamerun das Hotel Intercontinental in Genf bis in die letzten Dörfer bekannt. Dies, weil sich der kamerunische Staatschef regelmässig dort aufhält und mit Blick auf mögliche Geldwäscherei zumindest fragwürdigen Umgang mit finanziellen Ausgaben pflegt. Wie schätzt der Bundesrat die Reputationsrisiken für die Schweiz ein, wenn wir bedenken, dass drei Viertel der Bevölkerung von Kamerun mit weniger als zweieinhalb Franken pro Tag auskommen müssen

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Schweiz verfügt über gute und langjährige Beziehungen zu Kamerun. In diesem Rahmen engagiert sie sich entsprechend den Zielen und Werten der Schweizer Aussenpolitik auch zugunsten der guten Regierungsführung, des Friedens und der Achtung der Menschenrechte.

1. Die Schweiz verfolgt die Lage in Kamerun eng und setzt sich aktiv vor Ort ein. Im Fokus des Engagements stehen die humanitäre Hilfe und die Förderung der Mehrsprachigkeit. Die Schweiz steht im Austausch mit den kamerunischen Behörden hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte, des Völkerrechts und der Inklusion von Minderheiten. Ebenfalls steht sie im Austausch bezüglich Möglichkeiten zur Dialogförderung mit allen Parteien.
2. Der Bundesrat nutzt seine hochrangigen Treffen mit den kamerunischen Behörden, um sich für Frieden und die Achtung der Menschenrechte einzusetzen. Bundesrat Ueli Maurer thematisierte beispielsweise den Umgang mit sprachlichen Minderheiten anlässlich des Besuchs des kamerunischen Finanzministers im Juni 2018.
3. Die Schweiz hat sich im Rahmen der Frankophonie sowie des Menschenrechtsrates wiederholt zur Situation in Kamerun geäussert und die beteiligten Akteure zu einem inklusiven Dialog aufgerufen.
4. Der Bundesrat begrüsst den grossen Einsatz der Zivilgesellschaft in Kamerun zugunsten von Frieden und Demokratie. Die Botschaft in Yaoundé unterstützt schweizerische Organisationen vor Ort, etwa indem sie sich für den humanitären Zugang zu den betroffenen Gebieten einsetzt.
5. Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, sind angehalten, die schweizerische Rechtsordnung zu respektieren. Es ist nicht am Bundesrat, sich zu den privaten Reisen des kamerunischen Präsidenten in der Schweiz zu äussern.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Barrile Angelo, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Molina Fabian, Reynard Mathias, Seiler Graf Priska,
Sommaruga Carlo

19.3324 Interpellation

Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte in Bosnien-Herzegowina

Eingereicht von: Naef Martin
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie beurteilt der Bundesrat die wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Lage in Bosnien-Herzegowina? Stellt er 23 Jahre nach dem Dayton-Abkommen, das 1995 nach dreieinhalb Jahren einen ethnonationalistisch aufgepeitschten, opferreichen Krieg beendete, Fortschritte auf dem langen Weg zu Versöhnung, Gleichberechtigung und Überwindung der gesellschaftlichen Spaltung fest? Erleichtert oder erschwert die Konstruktion des Dayton-Abkommens entsprechende Fortschritte?
2. Der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung kommt in seinem Bericht vom 10. September 2018 (CERD/C/BIH/CO/12–13) zum Schluss, dass die ethnischen und nationalen Spannungen und die Teilung von Bosnien-Herzegowina dem rechtlichen, institutionellen und politischen Fortschritt auf dem Weg zu einer integrierten Gesellschaft und Versöhnung nach wie vor entgegenstehen. Der Ausschuss fordert die Regierung auf, zusätzliche konkrete Massnahmen zugunsten einer inklusiven Gesellschaft auf der Grundlage von Werten der Nichtdiskriminierung und gleichberechtigten Teilhabe zu ergreifen. In welcher Form unterstützt die Schweiz entsprechende Bestrebungen?
3. Berichte von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie Civil Rights Defenders (ehemaliges schwedisches Helsinki-Komitee) oder Transparency International stellen fest, dass in den letzten Jahren in Bosnien-Herzegowina Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit vermehrt unter Druck kamen. Zudem würden einseitige Unterstützungen durch Russland und China die ethnischen und nationalen Spannungen und die Teilung des Landes vertiefen. Sind Frieden und Stabilität in der Region gefährdet? Koordiniert sich die Schweiz mit der Europäischen Union, um in Bosnien-Herzegowina und der ganzen Region die europäische Perspektive zu erhalten und Spannungen entgegenzuwirken?
4. Der Bundesrat bezeichnet gestützt auf Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a des Asylgesetzes Staaten, in denen nach seinen Feststellungen Sicherheit vor Verfolgung besteht, als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten und überprüft dies laut Absatz 3 periodisch. Seit wann gilt Bosnien-Herzegowina asylrechtlich als sicher? Wann hat der Bundesrat dies letztmals überprüft? Was sind die Kriterien? Ist Bosnien-Herzegowina angesichts der verschlechterten Lage tatsächlich immer "sicher"? Kam es in jüngster Zeit zu Abschiebungen aus der Schweiz nach Bosnien-Herzegowina?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Bosnien-Herzegowina verzeichnete seit Ende des Kriegs 1995 beträchtliche Fortschritte. Allerdings ist die anfängliche Dynamik in den letzten Jahren erlahmt. Nach den allgemeinen Wahlen im Oktober 2018 sind auf allen Ebenen Regierungen und Parlamente noch nicht oder erst teilweise konstituiert. Die Wirtschaft ist nach wie vor von einem überdimensionierten Staatssektor und einer hohen Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Politische und wirtschaftliche Reformen schreiten nur langsam voran. In- und ausländische Investoren sind aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen zurückhaltend. Politisch und gesellschaftlich ist die Lage nach wie vor von Spannungen unter den drei grössten Ethnien (Bosniaken, Serben und Kroaten) geprägt. Dabei erweisen sich die auf dem Friedensabkommen von Dayton basierenden staatlichen Strukturen als sehr komplex, insbesondere die weitreichenden Quotensysteme, welche auf der Zugehörigkeit von Volksgruppen basieren.
2. Die Schweiz unterstützt Bosnien-Herzegowina seit dem Kriegsende im Rahmen des Engagements für Entwicklung und Zusammenarbeit. Sämtliche Projekte sind darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit über alle staatlichen Stufen hinweg und den Einbezug der Bürger ohne jegliche ethnische Unterscheidung zu fördern. Als friedensfördernde Massnahme unterstützt die Schweiz zudem bis heute die Vernichtung von Munition sowie die Entminung des Landes. Rund 20 Angehörige der Schweizer Armee sind in Bosnien-Herzegowina im Rahmen der multinationalen European Union Force (Eufor) an potenziellen Konfliktherden stationiert. Sie sind vernetzt mit der lokalen Bevölkerung und tragen zur Stabilisierung des



Landes bei. Zudem setzte sich die Schweiz während 15 Jahren bis 2017 intensiv für die Vergangenheitsarbeit ein und unterstützt diesen Bereich weiterhin mit punktuellen Aktivitäten.

3. Die Schweiz hat ein grosses Interesse an Frieden, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung in den Ländern dieser Region und fördert dies. Ihr Programm der Entwicklungszusammenarbeit zielt im Rahmen der Kooperationsstrategie 2017–2020 auf die soziale, wirtschaftliche und politische Integration des Landes sowie den Aufbau einer sozialen Marktwirtschaft und eines demokratischen politischen Systems ab. Im Lichte des EU-Integrationsprozesses von Bosnien-Herzegowina übernimmt die Schweiz verstärkt eine Koordinationsrolle und stimmt sich dabei eng mit anderen bilateralen und multilateralen Entwicklungsakteuren wie z. B. der Uno und der Weltbank ab.

4. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Asylverordnung 1 berücksichtigt der Bundesrat bei der Bezeichnung eines sicheren Heimat- oder Herkunftsstaats dessen politische Stabilität, die Einhaltung der Menschenrechte, die Einschätzung anderer EU- und Efta-Mitgliedstaaten und des UNHCR sowie weitere landesspezifische Einzelheiten. Bosnien-Herzegowina gilt seit August 2003 als sicher. Das Staatssekretariat für Migration überprüft periodisch, mindestens einmal jährlich, den Status und beantragt gegebenenfalls beim Bundesrat eine Änderung. Für Bosnien-Herzegowina fand die letzte Überprüfung im Juni 2018 statt. Seither hat sich die dortige politische und Menschenrechtssituation nicht grundlegend verändert.

Das Rückübernahmeabkommen zwischen der Schweiz und Bosnien-Herzegowina ist seit 1. Juli 2009 in Kraft. Die Zusammenarbeit mit den bosnischen Behörden bei der Papierbeschaffung für Personen mit unbefugtem Aufenthaltsstatus in der Schweiz gestaltet sich generell gut. 2018 sind 25 Personen freiwillig nach Bosnien-Herzegowina ausgereist (2017: 32 Personen), und 65 Personen sind zurückgeführt worden (2017: 64 Personen).

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Barrile Angelo, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Molina Fabian, Munz Martina, Reynard Mathias, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo

19.3325 Interpellation

Differenzen bei der Leerstandsquote auf dem Wohnungsmarkt

Eingereicht von: Schilliger Peter
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit Jahrzehnten wird vom Bund (BFS) die Leerstandsquote im Wohnungsmarkt ermittelt. In dieser Ziffer enthalten sind sowohl Miet- wie auch Eigentumswohnungen. Bis vor wenigen Jahren war dies unproblematisch, weil sich die beiden Teilsegmente ähnlich entwickelten. Seit einigen Jahren stellt der Branchenverband Svit jedoch fest, dass innerhalb des Segmentes "Wohnen" die beiden Teilsegmente "Miete" und "Eigentum" extrem auseinanderdriften. Die publizierten Leerstandsziffern sind ein Gemisch aus beiden Teilsegmenten und deshalb für die beiden Teilmärkte irreführend. Denn Erhebungen durch die Immobilienwirtschaft haben ergeben, dass Differenzen im Bereich von über 1 Prozent üblich sind. Als Beispiel ein Wert aus dem Kanton Nidwalden: Per Juni 2018 deklariert das BFS eine Leerstandsquote von 1,9 Prozent, die marktgerechte Erfassung bei den Mietwohnungen hat jedoch eine Leerstandsziffer von 3 Prozent ergeben.

Da in der politischen Auseinandersetzung insbesondere der Teilmarkt "Mietwohnungen" von Interesse ist, verursacht die erfasste Mischquote eine Falschaussage. So warnt unter anderem die Nationalbank vor einer möglichen Blase im Wohnungsmarkt. Die publizierten Mischindex-Zahlen des BFS suggerieren jedoch einen intakten Markt und lassen die Warnung ins Leere laufen. Deshalb bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Bundesrat diese Problemstellung bekannt?
2. Sieht er eine Gefahr der Falschinterpretation?
3. Wäre eine differenzierte Erfassung in den Teilbereichen "Mietwohnungen", "Eigentumswohnungen" und "Einfamilienhäuser" denkbar?
4. Beabsichtigt er in diesem Sinn eine Anpassung der publizierten Leerstandsquote?
5. Falls nein, kann er einen Weg aufzeigen, wie diese Umsetzung politisch angegangen werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Leerwohnungsstatistik des Bundesamtes für Statistik liefert mit der Publikation der Leerwohnungsziffer ein Angebot an Informationen über die Entwicklung des schweizerischen Wohnungsmarktes. In der Leerwohnungsziffer werden die Eigentumswohnungen und Mietwohnungen undifferenziert zusammengefasst.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Bundesrat wie folgt:

1. Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass für die Kategorien Mietwohnungen bzw. Eigentumswohnungen heute keine spezifischen schweizweiten Leerwohnungsziffern berechnet werden.

Die Leerwohnungsstatistik des Bundesamtes für Statistik zählt jährlich sämtliche auf dem Markt zur Dauermiete bzw. zum Kauf angebotenen leerstehenden Wohnungen. Ausgewiesen werden in absoluten Zahlen:

- 1.a. das Total der leerstehenden Wohnungen
- 1.b. die Anzahl der auf dem Markt zur Dauermiete angebotenen Wohnungen
- 1.c. die Anzahl der auf dem Markt zum Kauf angebotenen Wohnungen
- 1.d. die Anzahl der zur Dauermiete oder zum Kauf angebotenen Einfamilienhäuser

Mithilfe des Gesamtwohnungsbestandes wird der prozentuale Anteil der leerstehenden Wohnungen berechnet, die sogenannte Leerwohnungsziffer.

2. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich der Eigentumsmarkt durchaus anders verhalten kann als der Mietwohnungsmarkt. Das Bundesamt für Statistik weist transparent aus, was die von ihr publizierte Leerwohnungsziffer beinhaltet, nämlich die leerstehenden Miet- und Eigentumswohnungen im Verhältnis zum Gesamtwohnungsbestand. Für die Nutzung dieser Leerwohnungsziffer ist diese Information wichtig.



3.-5. Eine Publikation von Leerstandquoten für die Kategorien "Mietwohnungen" und "Eigentumswohnungen" für die gesamte Schweiz ist heute nicht möglich, da der jeweilige Gesamtbestand der Mietwohnungen und Eigentumswohnungen nicht vorhanden ist. Erhoben werden zurzeit die effektiv leerstehenden Objekte dieser Kategorien. Eine differenzierte Erfassung der verschiedenen Kategorien, um die notwendigen Gesamtbestände der Objekte zu erhalten, ist grundsätzlich denkbar. Eine schweizweite Erfassung müsste aber auf Gemeindeebene erfolgen, im Rahmen der Aktualisierung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters. Dies wäre jedoch vor dem Hintergrund der komplexen Materie und der zahlreichen Mutationen, die jedes Jahr und in jeder Kategorie vorgenommen werden, einerseits sehr anspruchsvoll und andererseits – insbesondere für die Gemeinden – mit einer nicht unbedeutenden Mehrbelastung verbunden. Im Rahmen der nächsten Revision der Leerwohnungsstatistik werden eine Machbarkeitsstudie und eine Bedürfnisabklärung (geplant für 2021) diesbezüglich konkretere Erkenntnisse liefern.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3326 Postulat

Armee als Vorbild im Klimaschutz

Eingereicht von: Bäumle Martin
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, hinsichtlich der Vorbildrolle der Armee im Klimaschutz folgende Massnahmen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten:

1. Eine konsequente Ausstattung der Dächer der Armeegebäude mit Solaranlagen.
2. Die Elektrifizierung der Personenwagenflotte der Armee.

Begründung

"Die Armee muss einen Beitrag an den Klimaschutz in der Schweiz leisten", so ein Bericht der Schweizer Armee von 2017. Passiert ist seither nicht viel. Gemäss den Zielen des VBS sollen u. a. die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2001 um 20 Prozent gesenkt werden. Erreicht werden soll das v. a. durch Abbau von Beständen und Personal. Der Weg zu einer Vorbildrolle der Armee im Umweltschutz ist aber noch weit. Dies, obwohl die Armee realisiert hat, dass auch aus sicherheitspolitischer Sicht vermehrter Umweltschutz in der Schweiz sinnvoll ist: Der Klimawandel führt zu einem erhöhten Risiko für Wetterextreme wie Dürren, Hochwasser oder grosse Felsstürze. Umso wichtiger wären griffige Massnahmen. Zwei davon sind die konsequente Ausstattung der Dächer mit Solarpanels sowie die Elektrifizierung der Personenwagenflotte der Armee, damit diese den selber produzierten Strom auch nutzen kann.

Die Schweizer Armee hat ein enormes Potenzial für Solaranlagen auf den Dächern der Armeegebäude. Verwendungsmöglichkeiten für den Strom gibt es genug: Ausbildungsräume, Heizung (weg von Öl, hin zu Wärmepumpen), Grossküchen oder eben die Elektromobilität.

Gemäss dem VBS produziert die Armee jährlich rund 240 000 Tonnen CO₂. Etwa 50 Prozent der Emissionen stammen vom Luftverkehr, und etwa 25 Prozent gehen auf das Konto des Strassenverkehrs. Hier kann die Elektromobilität eine klare Verbesserung bringen, denn das VBS verbraucht insgesamt 80 Millionen Liter Treibstoff jährlich. Mit der Elektrifizierung der Personenwagenflotte kann diese Zahl stark reduziert werden. Die Armee ist ohnehin für die Elektromobilität prädestiniert: Ihre zahlreichen Personenfahrzeuge kehren meistens wieder an den Ausgangsstandort zurück und können über Mittag aufgeladen werden.

Vermehrter Umweltschutz seitens der Armee würde also nebst dem Umwelt- und Vorbildaspekt auch sicherheitspolitisch Sinn machen: weniger Hochwasser und weniger starke Felsstürze und gleichzeitig weniger CO₂-Ausstoss – eine Win-win-Situation.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Mit seinem umfangreichen Immobilienportfolio, den über 11 000 Mitarbeitenden und den vielseitigen Tätigkeiten der Armee mit insgesamt über 5 Millionen Diensttagen ist das VBS ein bedeutender Umweltakteur. Es ist deshalb bestrebt, eine Vorbildrolle einzunehmen.

So hat das VBS in Umsetzung seines eigenen Energiekonzepts die CO₂-Emissionen 2018 gegenüber 2001 um 28 Prozent gesenkt, den Energieverbrauch im gleichen Zeitraum um rund 17 Prozent reduziert und den Anteil erneuerbarer Energien auf über 26 Prozent gesteigert.

Als Mitglied im Bundesprogramm Energie-Vorbild (VBE) verfolgt das VBS weiterhin das Ziel, die Energieeffizienz zu steigern. Aktuell definieren die Akteure gemeinsam die Ziele für die Periode nach 2020.

1. Die Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen stellt für das VBS mit einem aktuellen Energieverbrauch von 3977 Terajoule (2018) ein grosses Potenzial dar. Bei sämtlichen Neu- und Umbauten von langfristigen genutzten Gebäuden stammt deshalb bereits heute die Wärme, die für die Beheizung benötigt wird, zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen. Zudem wird, wo dies möglich ist, bei allen grösseren Bauprojekten die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen vorgesehen. Aktuelles Beispiel ist der Ausbau und



die Sanierung der Logistikinfrastruktur in Rothenburg/LU, für den der Bundesrat den Verpflichtungskredit mit der Armeebotschaft 2019 beantragt. Auf dem Dach des neuen Container-Stützpunktes soll auf einer Fläche von rund 5000 Quadratmetern eine Fotovoltaikanlage installiert werden. Damit kann rund die Hälfte des künftigen Elektrizitätsbedarfs am Standort gedeckt werden.

Der Bundesrat ist bereit, eine konsequente Ausstattung der Dächer der Armeegebäude mit Solaranlagen, wie sie das Postulat fordert, zu prüfen und das vorhandene Potenzial auszuschöpfen. Bei den Neubau- und Sanierungsprojekten prüft das VBS bereits heute anhand einer Checkliste, welche die Lage, Ausrichtung, Beschattung, Nutzungszeit und weitere Kriterien berücksichtigt, ob eine Investition in Fotovoltaikanlagen sinnvoll ist.

2. Die Organe des Bundes modernisieren ihre Fahrzeugflotten laufend und verbessern damit deren Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz. Im Rahmen der Umsetzung der Motion Buttet [16.3063](#), "Elektromobilität. Der Bund muss ein Vorbild sein", werden zudem weitere Massnahmen geprüft, um das bestehende Angebot an Elektrofahrzeugen für die Bundesverwaltung auszubauen. So wird eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen und der Infrastruktur geprüft. Des Weiteren setzt die Bundesverwaltung im Rahmen des Programms VBE konkrete Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität um. Das Anliegen des Postulates ist somit bereits erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Bertschy Kathrin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Grossen Jürg, Moser Tiana Angelina, Weibel Thomas

19.3329 Interpellation

Aktueller Mechanismus der Entschädigung von Versicherungsmaklern

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich ersuche den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet der Bundesrat den heutigen Mechanismus der Entschädigung von Versicherungsmaklern nicht als undurchsichtig und problematisch?
2. Versicherungsmakler unterstützen die Arbeitgeber in deren Auftrag dabei, eine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, nämlich sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Hält es der Bundesrat für statthaft, dass sie dafür indirekt letztlich von den versicherten Angestellten entschädigt werden?
3. Zieht der Bundesrat eine Änderung von Artikel 48k BVV 2 in Betracht, um die Entschädigung durch Prämien oder Kommissionen zu begrenzen oder ganz zu untersagen?
4. Sieht der Bundesrat die Einführung spezifischerer Sanktionen für den Fall vor, dass Makler ihrer Pflicht nicht nachkommen, die sie beauftragenden Arbeitgeber schriftlich über die Art und Weise ihrer Entschädigung zu informieren?

Begründung

Viele Unternehmen, die sich einer Pensionskasse anschliessen wollen, richten sich zu diesem Zweck an Makler. Diese verdienen ihren Lebensunterhalt im Allgemeinen nicht damit, dass sie ihre Vermittlungsleistung (Suche eines passenden Angebots, Unterstützung beim Vertragsabschluss) vom Arbeitgeber bezahlen lassen, der sie beauftragt. Vielmehr hängt ihre Entschädigung von Prämien ab, die die Pensionskassen infolge der Vertragsunterzeichnung zahlen. Die Prämien bemessen sich meistens nach dem Vertragsvolumen (Beschäftigtenzahl, versicherte Lohnsumme). In vielen Fällen erhalten die Makler während der gesamten Vertragsdauer jährliche Kommissionen. Die Finanzierung dieser Entschädigungen wird in dieser Zeit jedoch letztlich durch die Versicherten gewährleistet, denn sie ist Bestandteil der von der Pensionskasse in ihrer Rechnung ausgewiesenen Verwaltungskosten. Die Summe der Entschädigungen an die Makler beläuft sich nach bestimmten Berechnungen auf jährlich 300 Millionen Franken.

Artikel 48k Absatz 2 BVV 2 schreibt vor, dass Makler vor jeglicher Vertragsunterzeichnung den Arbeitgeber, in dessen Auftrag sie tätig werden, schriftlich über die Art und Weise ihrer Entschädigung informieren. Besondere Sanktionen sind indes nicht vorgesehen, und die Rechtsprechung ist noch relativ wenig gefestigt (insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Rückerstattungspflicht bei Nichterfüllung).

Viele Akteure in diesem Bereich fordern, dass diese Art der Entschädigung begrenzt oder verboten wird und dass sie ersetzt wird durch eine Zahlung des Arbeitgebers an den Makler, die sich nach der tatsächlich geleisteten Vermittlungstätigkeit bemisst. Diese Zahlung soll einmalig sein, und es sollen nach Vertragsabschluss keine regelmässigen Kommissionen mehr fliessen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1./2. Versicherungsmakler sind Vermittler und unterstützen die Arbeitgeber bei der Suche nach einer Vorsorgeeinrichtung, der sie sich anschliessen können. Als treuhänderische Sachverwalter handeln sie ausschliesslich im Namen ihres Auftraggebers (des Arbeitgebers). So ist es auch dem Berufsbild Schweizer Versicherungsbroker und dem Code of Conduct des Verbands Schweizer Versicherungsbroker (Siba) zu entnehmen. Die Vorsorgeeinrichtungen zahlen aus ihrem Vorsorgevermögen eine Entschädigung an Dritte (Versicherungsmakler), die sich verpflichtet haben, ausschliesslich die Interessen der anderen Partei (d. h. des Arbeitgebers) zu wahren; mit der Kommission werden Leistungen entschädigt, die normalerweise der Arbeitgeber bezahlen oder erbringen müsste. Solche Zahlungen sind nicht im Interesse der Destinatäre und nicht mit dem Vorsorgeziel vereinbar. Im Gegensatz zu anderen Versicherungsbranchen sind die in der beruflichen Vorsorge an Versicherungsmakler gezahlten Kommissionen tatsächlich problematisch. Denn



dadurch können auch Fehlanreize entstehen, die die bestehenden Verzerrungen (Risikoselektion) in der beruflichen Vorsorge noch verstärken.

3./4. Nach Ansicht des Bundesrates ist die aktuelle Situation unbefriedigend, und es besteht Anpassungsbedarf. Fachleute aus der Praxis schlagen unter anderem ein Verbot von volumenabhängigen Entschädigungen oder ein allgemeines Verbot von Kommissionen zulasten der Vorsorgeeinrichtungen vor, wenn ein Versicherungsmakler im Namen des Arbeitgebers handelt. Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, wie und auf welcher rechtlichen Ebene Änderungen angezeigt sind.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Maire Jacques-André, Ruiz Rebecca Ana, Tornare Manuel

19.3330 Interpellation

Sollen Patientendaten an den Meistbietenden verkauft werden?

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie lautet genau der Auftrag des Beirates "Digitale Transformation"? Wie wurde der Beirat konstituiert, mit Blick auf welches Ergebnis?
2. Es geht um sehr wichtige Fragen, die das Privatleben von Konsumentinnen und Konsumenten und von Personen, die Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, betreffen. Warum wurden im Wissen darum die Patientenschutz-, Konsumentenschutz- und Datenschutzverbände zu keiner einzigen Sitzung eingeladen? Wurde der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte eingeladen?
3. Erwägt der Bundesrat die Möglichkeit, die Kommerzialisierung von Personendaten, insbesondere aus dem elektronischen Patientendossier, zuzulassen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage, zu welchem Zweck und mit welchen Einschränkungen?
4. Ist der Bundesrat beispielsweise für die Senkung der Krankenkassenprämien für Patientinnen und Patienten, die sich bereiterklären, ihre Daten an eine Versicherung weiterzugeben? Wenn ja, wie steht es mit dem Solidaritätsprinzip?

Begründung

Am 12. Juni 2017 kündigte der Bundesrat die Schaffung des Beirates "Digitale Transformation" unter der gemeinsamen Leitung von Eidgenössischem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und Eidgenössischem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) an. In diesem Gremium kommen Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zusammen, um den Meinungsaustausch über Cybersicherheit, die Schaffung von Clustern und die Verbreitung von Personendaten zu fördern. Das sind heikle Themen. Das Potenzial ist zwar äusserst vielversprechend; die Nutzung von Daten, deren Verbreitung und Kommerzialisierung sind aber auch eine Gefahr für den Schutz der Privatsphäre.

Ende Februar 2019 berichtete die Presse über die fünfte Sitzung des Beirates, die am 25. Oktober 2018 stattfand. Daraus ging hervor, dass man sich um den Schutz des Privatlebens teils wenig schert. Der Chef eines Unternehmens ging gar so weit, diesen als unnötigen Luxus zu bezeichnen. In diesem Sinn ist anzunehmen, dass der Bundesrat der Möglichkeit, dass Patientinnen und Patienten sowie Pflegeleistungen beanspruchende Personen ihre Daten verkaufen, eher positiv gegenübersteht, insbesondere Daten, die in Zukunft im elektronischen Patientendossier enthalten sein werden, das ab Frühling 2020 in den Spitälern obligatorisch sein wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der Beirat "Digitale Transformation" wurde von Bundespräsidentin Doris Leuthard und Bundesrat Johann Schneider-Ammann ins Leben gerufen und wird von den zuständigen Bundesräten bzw. Bundesrätinnen geleitet. Der Beirat dient dem Austausch zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft und der Konsultation zu wichtigen Fragen der Digitalisierung. Er wird mehrmals jährlich einberufen und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Bildungsinstitutionen und Verbänden zusammen, wobei der Teilnehmerkreis je nach Thema variieren kann.
2. Am 12. Juni 2017 hat sich der Beirat "Digitale Transformation" zu seiner ersten konstituierenden Sitzung getroffen. Es handelt sich dabei um ein beratendes Expertengremium und nicht um ein Vernehmlassungs- oder Anhörungsorgan. Es werden keine Entscheide gefällt. Die ständigen Mitglieder des Beirates wurden dazu ad personam berufen. Je nach Thema können zusätzliche Teilnehmende eingeladen werden: Patienten-, Konsumenten- und Datenschutzvertreter werden je nach Thema einbezogen. So waren



beispielsweise Datenschutz und Datenverwendung Kernthemen der Sitzung vom 11. März 2019. An dieser Sitzung nahmen unter anderen der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Edöb) sowie ein Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz teil, welche ihre Aspekte zum Thema eingebracht haben.

3. Gesundheitsdaten, wie sie im elektronischen Patientendossier (EPD) enthalten sein werden, sind besonders schützenswerte Personendaten. Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) hält deshalb klar fest, dass nur an der Behandlung eines Patienten oder einer Patientin beteiligte Gesundheitsfachpersonen Zugriff auf das EPD erhalten. Und dies auch nur, wenn ihnen der betroffene Patient oder die betroffene Patientin die entsprechenden Zugriffsrechte erteilt haben.

Krankenversicherer, Arbeitgeber oder Unternehmen aus der Pharma- und Gesundheitsbranche haben somit keinen Zugriff auf die Daten des EPD. Auch die mit der für den Betrieb des EPD notwendigen Datenhaltung beauftragten Unternehmen haben keinen Zugriff auf die Daten der Patientinnen und Patienten. Den Patientinnen und Patienten steht es jedoch jederzeit frei, ob sie – nach entsprechender Aufklärung und Einwilligung – ihre Gesundheitsdaten für Forschungsprojekte zur Verfügung stellen wollen.

4. Wie in der Antwort auf die Frage 3 ausgeführt, haben Krankenversicherer keinen Zugriff auf die Daten des EPD. Dieses Grundprinzip würde auch bei der Einführung alternativer Versicherungsmodelle, bei denen das EPD ein Vertragsbestandteil ist, nicht geändert. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Hess Lorenz [19.3130](#), "Elektronisches Patientendossier. Verbreitung mit alternativen Versicherungsmodellen fördern", ausführt, erachtet er es aktuell als verfrüht, die Verbreitung des EPD durch alternative Versicherungsmodelle zu fördern.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Maire Jacques-André, Tornare Manuel

19.3332 Interpellation

Wie lässt sich der Schweizer Pioniergeist stimulieren?

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gute Rahmenbedingungen für die Forschung werden bald nicht mehr reichen, um bei den Innovationen, den Patentanmeldungen und der Blockchain an der Weltspitze zu stehen, wie es heute für die Schweiz der Fall ist. Die neuen digitalen Riesen entstehen anderswo. In 18 Monaten hat die chinesische Blockchain-Plattform Binance ihren Gewinn von null auf eine Milliarde gesteigert. Und dieses Unternehmen entwickelt in Windeseile ein ganzes Wirtschaftssystem: Binance Labs, Binance Info, Binance Chain, Binance Uganda usw. Die Blockchain ist eine Spitzentechnologie, dank der die bisher bekannten Grenzen der Technologie hinter sich gelassen werden können. Die Beherrschung der Technologie reicht aber nicht, um in einem solchen Sektor gut zu sein: Man muss in der Schweiz einen Pioniergeist entwickeln, wie man ihn im Silicon Valley findet.

Was hält der Bundesrat davon?

Begründung

Die Schweiz unterstützt die Innovation aktiv: Innosuisse, fünf Innovationspärke, intensiver Austausch zwischen Wirtschaft und höherer Bildung, Dynamik der Schweizer Hochschulen, zahlreiche Start-ups. Aber die Schweiz muss zu einem echten Chancenland werden.

Eine Finanzierung zu finden für einen Prototyp ist relativ einfach. Schwieriger wird es hingegen, wenn es darum geht, den Prototyp in die industrielle Produktion zu bringen. Anderswo sind diese Schwierigkeiten geringer. Wenn nun die Mittel nicht fließen, wandern die Start-ups mitsamt ihrem hier entwickelten Know-how und ihren Teams ab.

Die Schweiz muss darum einen echten Pioniergeist entwickeln:

- Offenheit: keine vorgefassten Meinungen haben, sich hinterfragen, über den Tellerrand hinausdenken, wagen, anders zu sein.
- Mut: die eigenen Ideen zu Ende führen, forschen ohne Erfolgsgarantie, sich von einem Misserfolg nicht unterkriegen lassen.
- Ehrgeiz: an grosse und radikale Ideen (Flug zum Mond) glauben; nur zu diesem Preis kann man etwas bewirken.

Zu vertiefende Massnahmen:

- Talente gewinnen und dazu jegliche Hindernisse für die Anstellung von Fachleuten aus Drittländern wegräumen;
- rasche und ausreichende Finanzierung ermöglichen für unsere Start-ups;
- innovationsfreundliche Managementgrundsätze verbreiten;
- dank dem internationalen Genf internationale Standards, insbesondere im Blockchain-Bereich, erstellen.

Das Crypto Valley Zug kämpft mit seinen 750 Unternehmen und 3300 Fachleuten um seine Spitzenstellung in der Blockchain-Technologie. Die aktive Förderung eines Pioniergeistes ist zweifelsfrei das, was fehlt, damit der nächste Weltmeister des Digitalen, der neue Google der Blockchain, in der Schweiz ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass Forschung und Innovation, gute Rahmenbedingungen sowie unternehmerische Möglichkeiten für die Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft wichtig sind.

Die Schweiz ist ein guter Standort für innovative und rasch wachsende Jungunternehmen. Wie der Interpellant feststellt, verfügen Bund und Kantone über zahlreiche Angebote zur Unterstützung von



Innovation. Die Schweiz genießt weltweit einen exzellenten Ruf, wenn es um Innovationen geht. Im Global Innovation Index hat die Schweiz 2018 ihre Spitzenposition zum achten Mal in Folge verteidigt. Sie gehört gemäss Ranking zu den weltweit führenden Ländern bei Ausgaben für Forschung und Entwicklung und bei der Qualität der lokalen Universitäten. Auch in Sachen Patentanmeldungen ist die Schweiz regelmässig Spitzenreiterin.

Im Bericht über rasch wachsende Jungunternehmen in der Schweiz hat der Bundesrat 2017 festgestellt, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz über alles gesehen zu den besten der Welt gehören. Die Herausforderung liegt darin, die Rahmenbedingungen ständig an die Dynamik der Wirtschaft und der technologischen Entwicklung anzupassen. Der Bundesrat hat mehrfach gezeigt, dass er diese Herausforderung annehmen will. So hat er beispielsweise im September 2018 in der Strategie Digitale Schweiz bekräftigt, dass er die Chancen der Digitalisierung optimal nutzen will und unter anderem eine Arbeitsgruppe zum Thema künstliche Intelligenz ins Leben rufen und Initiativen im Bereich Smart Cities im Rahmen seiner bestehenden Instrumente unterstützen wird.

Im Dezember 2018 hat der Bundesrat auch einen Bericht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed-Ledger-Technologie im Finanzsektor verabschiedet. Der Bericht zeigt auf, dass der Schweizer Rechtsrahmen gut geeignet ist, mit neuen Technologien inklusive Blockchain umzugehen, und punktueller Anpassungsbedarf besteht. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Finanzdepartement und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten, um die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Bewilligungsverfahren für ausländische Arbeitskräfte aus Drittstaaten und die Prozesse zwischen Bund und Kantonen insgesamt gut funktionieren. Das Staatssekretariat für Migration hat zusammen mit den kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden die Übermittlungen der Gesuche zwischen den verschiedenen involvierten Stellen bereits vereinfacht. Diese Prozesse werden gegenwärtig weiter optimiert. Ausserdem wird eine Erweiterung von Easygov im Bereich der Arbeitsbewilligungsgesuche derzeit von Bund und Kantonen gemeinsam geprüft.

Auch die Finanzierung von Start-ups funktioniert insgesamt und ist aktiv, insbesondere auch dank starken ausländischen Investitionen aufgrund der Offenheit des Schweizer Kapitalmarkts. Mit privatwirtschaftlichen Initiativen sollen inländische Kapitalgeber zusätzlich animiert werden, in Schweizer Start-ups zu investieren. Bereits heute bestehen mehrere Fonds und Initiativen oder sind in Erarbeitung. Die Investitionen sind in den letzten Jahren stark gewachsen und haben sich gemäss Swiss Venture Capital Report seit 2012 auf 1,236 Milliarden Franken vervierfacht. Der Bundesrat will es auch den Pensionskassen erleichtern, vermehrt in zukunftssträchtige Technologien in der Schweiz zu investieren. Im Bericht in Beantwortung der Motion Graber Konrad [13.4184](#) hat er dazu die Prüfung der Anpassung der Anlagerichtlinien angekündigt.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Schweiz bereits heute über gute Voraussetzungen für innovative Ideen und deren Umsetzung verfügt. Er sieht es als Daueraufgabe, die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend zu verbessern, und ist überzeugt, damit beizutragen, den schon bestehenden Pionier- und Entwicklergeist weiter zu verstärken.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3338 Interpellation

Psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden. Was tut der Bundesrat?

Eingereicht von: Schenker Silvia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine Befragung, die von Interface für eine Studie zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit erstellt wurde, zeigt, dass etwa 30 Prozent der Asylsuchenden unter einer Traumafolgestörung leiden. Es wird vermutet, dass zwischen 30 und 60 Prozent der Asylsuchenden eine oder mehrere psychiatrische Diagnosen haben. Die befragten Fachleute gehen davon aus, dass weniger als 10 Prozent der Personen, die eine spezifische Behandlung benötigen würden, tatsächlich eine solche erhalten. Es ist davon auszugehen, dass psychisch kranke Asylsuchende deutlich grössere Mühe haben, einer Beschäftigung nachzugehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Das ist nicht nur sehr belastend für die Betroffenen, sondern führt auch zu Folgekosten. Handlungsbedarf sehen die Autoren der Studie z. B. im Bereich der Früherkennung, der Vermittlung von Informationen, der Schulung des Gesundheitspersonals. Die Studie enthält eine Reihe von Empfehlungen, die geeignete Massnahmen aufzeigen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt er die Einschätzung, dass im Bereich der Unterstützung, Behandlung und Begleitung von traumatisierten Asylsuchenden Handlungsbedarf gegeben ist?
2. Welche Möglichkeiten sieht er, die Früherkennung von Traumafolgestörungen und psychischen Erkrankungen bei Asylsuchenden zu fördern?
3. Sind Massnahmen zur Schulung und Sensibilisierung des Personals in den Bundeszentren und den kantonalen Asylunterkünften geplant?
4. Wie gedenkt er das schon seit Langem bekannte Problem der Finanzierung von Übersetzungsdienstleistungen von interkulturell Dolmetschenden zu lösen?
5. Welche Massnahmen werden getroffen, um den Bedürfnissen von traumatisierten, asylsuchenden Personen im Rahmen der Anhörung und des Asylentscheids nachzukommen?
6. Welche Schlüsse zieht er aus der Studie von Interface, und welche Empfehlungen gedenkt er in welchem Zeitraum umzusetzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./6. Der Bundesrat ist sich der Problematik bei der Erkennung und Behandlung psychischer Leiden von traumatisierten Asylsuchenden bewusst. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) sind zurzeit unter Einbezug von Fachspezialisten aus Psychiatrie und Psychologie daran, die im Bericht empfohlenen Massnahmen zu prüfen.

2./3. Adressatengerechte Schulungen sind ein wichtiger Pfeiler zur Früherkennung von Traumafolgestörungen und psychischen Erkrankungen sowie zur Sicherstellung eines adäquaten Zugangs zur psychiatrischen Gesundheitsversorgung. Das SEM plant daher die Entwicklung eines Schulungskonzeptes für die Mitarbeitenden in den Bundesasylzentren (BAZ), welches explizit auch die psychische Gesundheit thematisieren soll. Ebenfalls plant das BAG spezifische Schulungen für die Pflegefachpersonen in den BAZ, in den kantonalen Kollektivunterkünften und für Ärzte, die an der hausärztlichen Versorgung der Asylzentren beteiligt sind.

Überdies werden im Rahmen der medizinischen Erstkonsultation mit einem Online-Fragebogen gesundheitliche Probleme erfragt, um bei Bedarf die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Darin sind auch Fragen zur Erkennung von psychischen Erkrankungen enthalten. Das BAG wird zusammen mit dem SEM und Fachspezialisten aus Psychiatrie und Psychologie wie oben beschrieben die im Interface-Bericht empfohlenen weiteren Massnahmen prüfen.

4. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) empfiehlt,



die Kosten für Übersetzungs- und Dolmetscherdienste, die zur Durchführung einer zweckmässigen Behandlung erforderlich sind, im stationären Bereich der Spitäler den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuzurechnen und somit in die Berechnung der Fallpauschalen einfliessen zu lassen. Es ist an den Tarifpartnern, diese GDK-Empfehlung zu prüfen und allenfalls umzusetzen.

5. Seit dem 1. März 2019 haben asylsuchende Personen Anspruch auf eine kostenlose Rechtsvertretung. Diese informiert das SEM über besondere Bedürfnisse ihrer Mandantinnen und Mandanten, namentlich auch über Traumata. Die Mitarbeitenden des SEM werden für Anhörungen traumatisierter Personen speziell geschult. Für diese Schulungen werden regelmässig externe Expertinnen und Experten im Gebiet der Aussagepsychologie beigezogen. Die entweder durch die Rechtsvertretung, durch den Gesuchsteller selber oder durch die Partnerärzte vorgebrachten psychischen Beeinträchtigungen werden vom SEM im Rahmen einer umfassenden Gesamtwürdigung berücksichtigt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Barrile Angelo, Graf Maya, Gysi Barbara, Kiener Nellen Margret, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Wermuth Cédric

19.3339 Interpellation

Inwieweit ist die Schweiz von Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften betroffen?

Eingereicht von: Badran Jacqueline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In der Antwort auf meine Anfrage [17.1009](#), "Höhe der Steuerausfälle durch Dividend Stripping und Massnahmen dagegen", vom März 2017 beteuert der Bundesrat glaubwürdig, die Situation rund um Dividend-Stripping-Geschäfte (also Cum-Cum- oder Cum-Ex-Geschäfte) einigermaßen im Griff zu haben, sodass kaum Steuerausfälle entstanden und entstehen. Seither wurden jedoch im Oktober 2018 von einer Recherchegemeinschaft diverse Cum-Cum- und Cum-Ex-Skandale aufgedeckt, wodurch dem Fiskus diverser europäischer Staaten geschätzt weit über 50 Milliarden an Steuererträgen entgingen. Unklar bleibt, inwiefern die Schweiz betroffen ist. Gemäss einem "NZZ"-Artikel vom 18. Oktober 2018 gestützt auf einen Artikel der "Republik" soll die Schweiz solchen Machenschaften viel früher als beispielsweise Deutschland einen Riegel geschoben haben. 2006 seien Verrechnungssteuerrückforderungen derart in die Höhe geschossen, dass die Steuerverwaltung Verdacht schöpfte und diesen Unregelmässigkeiten nachging. Bereits 2008 schob die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) Cum-Ex-Geschäften mit einem Kreisschreiben einen Riegel. In diesem schrieb sie: "Es ist sicherzustellen, dass gesamthaft nicht mehr Verrechnungssteuer ausgewiesen wird, als an die ESTV abgeliefert wurde."

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Waren je Schweizer Banken in Schweizer Cum-Ex- oder Cum-Cum-Geschäfte involviert? Wenn ja, inwiefern?
2. Genügt das Kreisschreiben als Grundlage zur Aufdeckung und Verhinderung von Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäften?
3. Gemäss der Antwort auf die Anfrage [17.1009](#) wurde bisher niemand gebüsst. Es wurde gesagt, dass Amtshilfe bei natürlichen Personen im Ausland aufwendig sei und nur natürliche Personen gebüsst werden könnten. Findet es der Bundesrat in Ordnung, dass niemand für strafbares Verhalten haftbar gemacht wird und es nicht einmal versucht wird? Glaubt der Bundesrat nicht, dass die faktische Straffreiheit geradezu zum Versuch des Dividend Strippings einlädt?
4. Braucht es neue gesetzliche Grundlagen, um auch juristische Personen zu büssen?
5. Wie hoch schätzt der Bundesrat die Höhe an entgangenen Steuern durch Dividend Stripping jeglicher Art in den vergangenen 20 Jahren ein?
6. Werden diese Sachverhalte in der anstehenden Revision der Verrechnungssteuer berücksichtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte (Überbegriff "Dividend Stripping") beruhen auf einer ungerechtfertigten Geltendmachung der Rückerstattung von Quellensteuern auf Kapitalerträgen auf der Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) oder des Verrechnungssteuergesetzes. Zum Zwecke der Verschleierung werden dabei regelmässig komplexe und grenzüberschreitende Gestaltungen aufgesetzt. Bei Cum-Ex-Geschäften beantragen mehrere Personen die Rückerstattung derselben Verrechnungssteuer. Es wurden sowohl bei der Erhebung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer nach nationalem Recht als auch beim Vollzug der DBA Massnahmen ergriffen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die auf einer Dividende erhobene Verrechnungssteuer höchstens einmal zurückerstattet wird (vgl. u. a. das Kreisschreiben 21 der ESTV vom 1. April 2008). Bei Cum-Cum-Geschäften macht nur eine Person die Rückerstattung der Verrechnungssteuer geltend, ohne jedoch einen Anspruch darauf zu haben.

1. Die Schweizerische Bankiervereinigung hat bereits im Jahr 1990 ein bis heute gültiges Zirkularschreiben herausgegeben, wonach Schweizer Banken auf im Zuge eines Leerverkaufes zu leistenden Ersatzzahlungen (sog. Manufactured Payments) einen der Verrechnungssteuer auf der (Original-)Zahlung entsprechenden



Betrag an die ESTV abliefern müssen. Damit wird den Schweizer Banken Gestaltungen in der Form von Cum-Ex-Geschäften verunmöglicht.

Die ESTV hat in den frühen 2000er Jahren im Rahmen der Prüfung von Rückerstattungsgesuchen vermehrt Cum-Cum-Strukturen aufgedeckt. In dieser Phase befanden sich vereinzelt auch inländische Banken unter den Antragstellern. Seit der damaligen Intervention der ESTV gab es keine weiteren Anhaltspunkte, dass inländische Banken solche Geschäfte betreiben.

2. Die Regelungen gemäss Kreisschreiben 21 der ESTV vom 1. April 2008 stellen sicher, dass auch im Ausland insgesamt nicht mehr Abzugsbescheinigungen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer ausgestellt werden können, als der ESTV Verrechnungssteuern abgeliefert worden sind. So sind Verrechnungssteuerrückerstattungen für Dividenden, die über Auslandbanken eingenommen wurden, nur möglich gegen Vorlage eines Tax Vouchers, mit dem die Verrechnungssteuer einer bestimmten Dividende zugeordnet werden kann. Das Kreisschreiben der ESTV zielt hingegen nicht auf die Verhinderung von Cum-Cum-Geschäften ab. Diesbezüglich genügen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen in den DBA und im Verrechnungssteuergesetz sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

3. Die Bekämpfung von Cum-Ex-Geschäften und Cum-Cum-Geschäften ist von grosser Bedeutung. Sie erfolgt einerseits durch Massnahmen, welche die ungerechtfertigte Erstattung von Verrechnungssteuern verhindern, andererseits durch Strafverfolgung der jeweiligen Täter. Während bei der Erstattung der Verrechnungssteuer der Nachweis der Berechtigung dem Antragsteller überbunden werden kann, sind für den Nachweis der Tat und des Verschuldens die strafprozessualen Voraussetzungen zu beachten.

So ist bei Straftaten durch Personen im Ausland der Aufwand, um eine Verurteilung zu erreichen, regelmässig sehr hoch. Im Weiteren ist zu beachten, dass die DBA für die Anwendung des massgebenden Strafrechts zum Teil keine direkte Rechtsgrundlage bilden (vgl. Antwort 4).

4. Der Bundesrat erachtet die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Strafbarkeit von Unternehmen (insb. Art. 102 StGB) als wirkungsvoll. Für die Verfolgung ist aber entscheidend, ob die Schweizer Strafbestimmungen auf im Ausland ansässige Täter überhaupt angewendet werden können. Die einschlägigen DBA enthalten selber keine Strafbestimmungen. In der Bundesverwaltung wird derzeit geprüft, ob für diese Fälle eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen ist.

5. Es besteht keine ausreichende Datengrundlage, die dem Bundesrat zuverlässige Aussagen über entgangene Steuern durch Dividend Stripping erlaubt. Jedoch ist festzuhalten, dass alle bisher von der ESTV als Dividend Stripping identifizierten Fälle blockiert, vertieft abgeklärt und allenfalls auf den Rechtsweg verwiesen wurden. Bei sämtlichen von der ESTV aufgegriffenen Fällen wurde die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert. Für die noch nicht rechtskräftigen Fälle werden in der Staatsrechnung per Ende 2018 Eventualverpflichtungen aus Dividend Stripping im Umfang von 479 Millionen Franken ausgewiesen. Davon sind 174 Millionen Franken Gegenstand von hängigen Beschwerdeverfahren. Die ESTV hat in sämtlichen der 12 bisher entschiedenen Beschwerdeverfahren obsiegt.

6. Die Gleichbehandlung zwischen Original- und Ersatzzahlungen wird im Bericht der vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzten Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone "Empfehlungen zu einer Reform der Verrechnungssteuer" vom Dezember 2018 thematisiert. Dabei wird festgehalten, dass für Ersatzzahlungen im Rahmen einer Reform der Verrechnungssteuer eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Der Bundesrat hat das weitere Vorgehen noch nicht festgelegt.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Meyer Mattea



19.3340 Interpellation

Die Zulassung für Chloridazon ist in der EU abgelaufen. Zieht die Schweiz nach?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In etwa 60 Prozent der Messstellen der Grundwasserüberwachung werden Abbauprodukte (Metaboliten) von Chloridazon gefunden, einem Herbizid, das praktisch nur für die Anwendung bei Zuckerrüben zugelassen ist und für das verschiedene Alternativen vorhanden sind. In etwa 20 Prozent des Grundwassers ist die Konzentration dieser Metaboliten grösser als 0,1 Mikrogramm pro Liter, dem Grenzwert gemäss Gewässerschutzverordnung für Pestizide. Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, vom Bundesrat im Herbst 2017 beschlossen, enthält auch das Ziel, dass bis 2027 die Belastung des Grundwassers mit solchen Metaboliten deutlich verringert werden soll.

In der EU ist nun die Zulassung für Chloridazon am 31. Dezember 2018 abgelaufen und wurde nicht mehr erneuert. Die Pflanzenschutzmittel, in denen Chloridazon drin ist, dürfen darum in den EU-Ländern nur noch bis zum Ende einer Aufbrauchsfrist verwendet werden, in Deutschland z. B. noch bis Mitte 2020. Danach wird diese wichtige Ursache für Grundwasserverschmutzungen mit Pestizid-Rückständen in der EU nicht mehr existieren.

In der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV) steht, dass die Entscheide der EU berücksichtigt werden. Gemäss Anhang 1 der PSMV, in dem alle in der Schweiz zugelassenen Wirkstoffe aufgeführt sind, ist aber Chloridazon in der Schweiz unverändert zugelassen, und Chloridazon ist auch nicht im Anhang 10 drin, in welchem die Wirkstoffe aufgeführt sind, bei denen die Zulassung überprüft werden soll.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Wird Chloridazon jetzt auch in der Schweiz nicht mehr zugelassen?
2. Falls die Zulassung für Chloridazon entzogen wird, wie lange dauert es dann noch, bis auch bei uns kein Chloridazon mehr eingesetzt werden darf?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) regelt das Verfahren zur Überprüfung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind. Solche Wirkstoffe werden im Anhang 10 der Verordnung aufgenommen. Den Bewilligungsinhaberinnen wird eine Frist von 3 Monaten gewährt, um ein Gesuch auf Reevaluation vorzulegen und alle dazu nötigen Unterlagen einzureichen. Wenn kein Gesuch auf Reevaluation eingereicht wird, die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Evaluation ergibt, dass die Bedingungen für eine Zulassung nicht mehr erfüllt sind, wird der betreffende Wirkstoff aus dem Anhang 1 gestrichen. Bis heute wurden alle 148 Wirkstoffe, die im Anhang 10 aufgenommen worden waren, im Zuge dieses Verfahrens vom Markt genommen.

Das Chloridazon wird bei der nächsten Änderung, die zu Beginn des zweiten Halbjahres 2019 ansteht, im Anhang 10 aufgenommen werden. Weil in der EU kein Gesuch auf Reevaluation eingereicht wurde, wird dieser Wirkstoff wahrscheinlich aus dem Anhang 1 der PSMV gestrichen und somit die Bewilligung für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, widerrufen werden. Die Entscheidung dürfte bis Ende Jahr vorliegen.

2. Falls die Bewilligung widerrufen wird, gewährt die PSMV eine Frist von 12 Monaten für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und eine zusätzliche Frist von 1 Jahr für das Aufbrauchen der Produkte.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret

19.3341 Interpellation

Was tut der Bundesrat, um das Ziel "Netto null Emissionen" bis 2030 zu erreichen?

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Vor dem Hintergrund der Klimakrise wird der Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Anerkennt er die Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen auf netto null bis 2030 zu reduzieren, um eine weltweite Klimakrise zu verhindern? Anerkennt er dieses Ziel insbesondere auch für die Schweiz?
2. Ist er bereit, dem Parlament eine Verstärkung der bisher vorgesehenen Massnahmen und neue Massnahmen vorzuschlagen, um dieses Ziel zu erreichen?
3. Welche konkreten bereits bestehenden oder vorgesehenen Massnahmen müssen verstärkt werden, um das Ziel netto null bis 2030 zu erreichen?
4. Welche konkreten Massnahmen müssen neu vorgesehen werden, um das Ziel netto null für die Schweiz bis 2030 zu erreichen?

Begründung

Die globale Klimastreikbewegung der Schülerinnen und Schüler hat die Klimapolitik auch in der Schweiz ganz oben auf die politische Agenda gesetzt. Mit gutem Grund, denn es geht um die Zukunft und die gemeinsame Notwendigkeit, die Klimakrise zu verhindern. Die Klima-Aktivistinnen und -Aktivisten betonen zu Recht, dass die hochentwickelten Industrieländer bei der Überwindung der Klimakrise im Sinne der Klimagerechtigkeit eine führende Rolle spielen und ihre Treibhausgasemissionen bereits bis 2030 auf netto null reduzieren müssen. Diese Forderung wird von über 12 000 renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterstützt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der Anfang Oktober 2018 veröffentlichte Sonderbericht des Uno-Klimabeirates (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 Grad verdeutlicht den Handlungsbedarf und zeigt auf, dass die CO₂-Emissionen bis 2050 netto null betragen und die übrigen Treibhausgase wie Methan und Lachgas massiv vermindert sein müssen. Längerfristig muss gemäss diesem Bericht die Emissionsbilanz negativ werden, d. h., die Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre muss die CO₂-Emissionen übersteigen. Im Lichte dieser Erkenntnisse prüft der Bundesrat derzeit das indikative Langfristziel der Schweiz für das Jahr 2050.
2. Gestützt auf eine im Jahre 2016 durchgeführte Vernehmlassung hat der Bundesrat dem Parlament mit der Botschaft vom 1. Dezember 2017 zur Revision des CO₂-Gesetzes seine Vorschläge für die nächste Etappe der Klimapolitik bis 2030 unterbreitet. Der Bundesrat wird periodisch die Wirksamkeit der klimapolitischen Massnahmen sowie die Notwendigkeit weiterer Massnahmen überprüfen. Das Parlament ist jedoch frei, jüngeren Entwicklungen bei der Beratung Rechnung zu tragen und weitere Massnahmen oder ambitioniertere Ziele zu beschliessen.
- 3./4. Netto null bedeutet, dass Emissionsquellen und -senken im Gleichgewicht sind. Einem Netto-null-Ziel für die Schweiz bis 2030 kann und will keine der mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes vorgeschlagenen Massnahmen gerecht werden, da der Bundesrat mit der Botschaft zur Revision des CO₂-Gesetzes auch kein Netto-null-Ziel bis 2030 anstrebt. Daran würde auch eine sofortige massive Verschärfung der bestehenden Massnahmen nur beschränkt etwas ändern. Die vollständige Erneuerung der Fahrzeugflotte dauert mindestens 14 Jahre. Im Gebäude- und Industriesektor sind die Investitionszyklen noch länger. Um bis 2030 in der Schweiz netto null Emissionen zu erreichen, müssten daher alle Aktivitäten, die Treibhausgase verursachen – wie die Verbrennung von fossilen Energien und Abfällen, bestimmte industrielle Prozesse (z. B. Zement und Chemie) und landwirtschaftliche Produktionsfaktoren wie Dünger und Vieh –, verboten werden bzw. könnten nur insoweit zugelassen werden, als CO₂ vom Ökosystem aufgenommen oder aus der



Luft abgeschieden und in geologischen Lagerstätten versorgt werden kann. Eine solch weitgehende Massnahme würde vor dem Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch keinen Bestand haben.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Arslan Sibel, Glättli Balthasar, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Töngi Michael

19.3342 Postulat

Zulassungssystem für Open Government Data

Eingereicht von: Badran Jacqueline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein niederschwelliges Zulassungssystem im Zusammenhang mit der Open-Government-Data-Strategie zu prüfen. Dabei sollen einheitliche Kriterien festgelegt werden, welche Daten für welche Verwendungszwecke und für welche Akteure generell frei und kostenlos, auf Anfrage kostenlos oder kostenpflichtig angeboten werden sollen.

Begründung

Seit Jahren wird vor allem von den grossen Digital-Konzernen in ganz Europa für den kostenlosen Zugang zu wertvollen Daten der öffentlichen Hand lobbyiert. Unter dem Namen "Open Government Data" (OGD) wird argumentiert, die Daten seien ja bereits von Steuerzahlenden bezahlt worden und deshalb kostenlos zur Verfügung zu stellen. So könnten innovative KMU und Start-ups neue Anwendungen entwickeln.

Tatsächlich verfügt der Bund über aufwandintensiv erhobene, qualitativ hochstehende, wertvolle Daten im natürlichen Monopolbereich wie beispielsweise Geo- oder Meteorodaten. Eine vollständige kostenlose Freigabe aller Daten, unabhängig von Akteur und Verwendungszweck, wäre das Gegenteil von Service public.

Die Datenerhebung ist äusserst teuer und soll von rein kommerziellen Datennutzenden teilweise refinanziert werden. Service public ist nämlich, dass der Bund diese Daten der Wissenschaft, Partnerorganisationen und Nichtprofitorganisationen für Zwecke im öffentlichen Interesse, der Forschung und Entwicklung und der Innovationsförderung zur Verfügung stellt und nicht für deren alleinige Kommerzialisierung durch Digital-Konzerne.

Die Datenhoheit muss deshalb beim Bund bleiben, der nach einheitlichen Regeln die Daten freigibt, aber im Einzelfall entscheiden können muss, ob der Verwendungszweck einem öffentlichen Interesse dient. Die unbegrenzte Aufhebung der Datenhoheit kann niemals im Interesse der Öffentlichkeit sein.

Ganz im Gegenteil, denn von einer vollständigen bedingungslosen Freigabe aller Daten würden die Falschen profitieren. Besonders die grossen Digital-Konzerne wie Google, Apple, Microsoft usw. profitieren, die zum Beispiel ihre Geo- oder Wetterdienste deutlich verbessern würden. Solche neuen Anwendungen würden innovative inländische KMU und Start-ups ihrer Marktchancen berauben und damit dem OGD-Ziel der Innovationsförderung entgegenlaufen. Deshalb ist ein Zulassungssystem, bei dem KMU und Start-ups niederschwellig und unbürokratisch auf Anfrage wertvolle Daten kostenlos erhalten, deutlich zielführender.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die neue OGD-Strategie 2019–2023 sieht grundsätzlich keine Segmentierung des OGD-Angebots nach Nutzergruppen vor. Die Steigerung der Qualität und Nutzung des OGD-Angebots über das Portal spielt hingegen eine wesentliche Rolle. Zu diesem Zweck werden auch eine oder mehrere Nutzeranalysen durchgeführt. Im Rahmen dieser Analyse(n) wird geprüft, inwieweit Nutzergruppen und ihre Bedürfnisse identifiziert und beschrieben werden können. Bei diesen Arbeiten wird die Facharbeitsgruppe "Finanzfragen", welche in der Vergangenheit bereits u. a. Abgrenzungskriterien zwischen OGD und kundenspezifischen, individuellen Leistungen erarbeitet hat, wieder einbezogen.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Annahme



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Aebischer Matthias, Hardegger Thomas, Nordmann Roger

19.3343 Interpellation

Überförderung von Kleinwasserkraftwerken

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss den Angaben der Stiftung KEV nimmt die Anzahl der Kleinwasserkraftwerke (KWKW) ständig zu. So waren am 3. Januar 2013 insgesamt 280 KWKW in Betrieb, im Januar 2019 waren es bereits 582 KWKW. In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen (Nationalrätin Semadeni, Nationalrat Fluri) wurde bereits darauf hingewiesen, dass KWKW überfördert werden, d. h., dass die ausbezahlten Fördergelder pro Kilowattstunde über die Jahre hinweg ein Mehrfaches der Bauinvestitionen betragen. Der ETH-Professor Gunzinger plädiert hingegen dafür, deutlich mehr Geld in die Solarstromförderung zu investieren. In der Schweiz gibt es rund 400 Quadratkilometer Dächer. Es würde für die Versorgung der Schweiz reichen, auf 100 Quadratkilometern Solarstrom zu produzieren. Die Eingriffe in die Natur könnten damit massiv gesenkt werden.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu nachstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Bau von KWKW Stellung zu nehmen:

1. Ist dem Bundesrat die Überförderung der KWKW bekannt?
2. Wie viele Millionen Franken Subventionen hat der Bund für KWKW bis 10 Megawatt bisher ausbezahlt?
3. Wie viele Millionen Franken Subventionen wird der Bund bis zum gesetzlichen Ablauf dieses KWKW-Förderprogramms noch für KWKW bezahlen?
4. Ist es möglich, dass die subventionierten KWKW Dividenden auszahlen?
 - Wenn ja, ist die Höhe der bisher in der Schweiz ausbezahlten Dividenden von subventionierten KWKW bekannt?
 - Mit Dividenden in welcher Höhe muss noch bis zum Ablauf des KWKW-Förderprogramms gemäss Energiegesetz gerechnet werden?
5. Können die Angaben zu den Fragen 2 bis 4 (bereits bezahlt/noch zu zahlen/Dividenden) aufgeschlüsselt werden nach:
 - a. neue KWKW;
 - b. bestehende KWKW;
 - c. Trinkwasseranlagen?
6. Angesichts der langen Wartelisten für die Fördergelder bei den Fotovoltaikanlagen: Wäre eine Umlagerung von Fördergeldern von den KWKW in die Fotovoltaik nicht zielführender, um die Produktion von erneuerbarem Strom rasch zu erhöhen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Die Tarife der Referenzanlagen wurden seit der Einführung der kostendeckenden bzw. -orientierten Einspeisevergütung (KEV) regelmässig überprüft und mehrmals angepasst. Dem Bundesrat ist deshalb keine systematische Überförderung der Kleinwasserkraftwerke bekannt. Im Rahmen des Referenzanlagensystems der KEV kann es allerdings vorkommen, dass einzelne Anlagen über- oder unterfördert werden.
2. In den Jahren 2009 bis 2017 wurden insgesamt rund 643 Millionen Franken an Fördergeldern für Kleinwasserkraftwerke bis 10 Megawatt ausbezahlt.
3. Die Vergütung an Betreiber von Kleinwasserkraftwerken schwankt pro Jahr. Dies ist insbesondere auf die wetterbedingten Produktionsschwankungen, die jährliche Anpassung der Vergütungssätze aufgrund der Produktionsmenge und Marktpreisschwankungen zurückzuführen. Zudem ist heute noch nicht bekannt, wie viele Projekte tatsächlich noch realisiert und wann diese in Betrieb gehen werden. Die voraussichtliche Vergütungssumme bis zum Auslaufen des Einspeisevergütungssystems kann daher nicht beziffert werden.
4. Ja, das Energiegesetz (EnG; SR 730.0) lässt dies zu. Investoren erwarten für ihre Investitionen



üblicherweise eine markt- und risikogerechte Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Ohne eine solche werden Investitionen in die für die Energiestrategie 2050 wichtige Kleinwasserkraft nicht getätigt. Deswegen enthält die Vergütung der Referenzanlage auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigen- und Fremdkapitals über einen sogenannten Weighted Average Cost of Capital (WACC) von rund 5 Prozent. Die Höhe der Dividenden liegt in der Verantwortung der einzelnen juristischen Strukturen und ist dem Bundesrat nicht bekannt. Ob die Eigenkapitalrendite in Form von Dividenden ausgeschüttet, als Reserve zurückbehalten oder ins Kraftwerk reinvestiert wird, ist Sache des Produzenten.

5. Die im Jahr 2017 ausbezahlte Einspeisevergütung an Kleinwasserkraftanlagen verteilte sich wie folgt: 55 Prozent der Gelder respektive 107 Millionen Franken wurden für Neuanlagen ausbezahlt. Besitzer von erheblich erweiterten oder erneuerten Anlagen erhielten folglich 45 Prozent respektive 88 Millionen Franken. Für Trinkwasserkraftwerke wurden 13 Prozent respektive 26 Millionen Franken ausbezahlt. Angaben zu den zukünftigen Auszahlungen und Dividenden können nicht gemacht werden (siehe Antworten auf Fragen 3 und 4)

6. Nein. Der Umbau des Energiesystems gemäss Energiestrategie 2050 baut auf den Potenzialen aller erneuerbaren Energien auf. Unterstützt werden daher sämtliche erneuerbaren Energiequellen. Der Zeitfaktor spielt dabei kurzfristig nur eine untergeordnete Rolle, weshalb der alleinige Zubau nur von Fotovoltaik nicht zielführend ist und dem gesetzlichen Auftrag nicht entspricht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Barrile Angelo, Frei Daniel, Graf Maya, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Töngi Michael

19.3344 Interpellation

Investitionen der Entwicklungsbanken in CO2-emittierende Technologien

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Schweiz ist Aktionärin der wesentlichen multilateralen Entwicklungsbanken und trägt in regelmässigen Abständen zur Wiederauffüllung der Fonds von Weltbank, Asian Development Bank und African Development Bank mit rund 300 Millionen Schweizerfranken pro Jahr bei. Obwohl die Kriterien zur Unterstützung von Öl-, Gas- und Kohlekraftwerken seit dem Pariser Klimaabkommen 2015 verschärft wurden, sind einzelne Kohlekraftwerke in Indien, Bangladesch, Myanmar dennoch mit Unterstützung der multilateralen Entwicklungsbanken mitfinanziert worden. Beispielsweise investierte die AIIB in den IFC Emerging Asia Fund, welcher wiederum in Myanmar CO2-emittierende Technologien mitfinanzierte (Zementfabrik und dazugehöriges Kohlekraftwerk).

Der Bundesrat wird gebeten, über folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Wie viel Geld haben die Multilateralen Entwicklungsbanken seit Januar 2016 in Projekte investiert, welche den Aufbau, die Unterhaltung oder Verbesserung von Öl-, Gas- oder Kohlekraftwerken ermöglichen? Auf wie viele Fälle verteilt sich diese Summe? Von Interesse sind die Weltbankgruppe, die Regionalbanken (AfDB, AsDB, IDB, EBRD, EIB) und auch die AIIB.
2. Wie hat die Schweizer Stimmrechtsgruppe in jedem dieser Fälle abgestimmt?
3. Welche konkreten Schritte unternimmt die Schweiz, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens in multilateralen Entwicklungsbanken und Fonds umzusetzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Die multilateralen Entwicklungsbanken, an welchen die Schweiz beteiligt ist (Weltbankgruppe, AfDB, AsDB, IDB, EBRD und AIIB), haben in den Kalenderjahren 2016 bis 2018 Mittel im Umfang von 4 Milliarden US-Dollar zur Finanzierung von Öl- und Gaskraftwerken verpflichtet, verteilt auf 38 Vorhaben. Davon betreffen zehn Projekte allein Bangladesch, ein Land, das weg von Kohle auf Gas und erneuerbare Energien umstellt. Die gesamten Verpflichtungen dieser Banken im selben Zeitraum (ohne die Zahlen der AsDB, IDB und AIIB für 2018, welche noch nicht vorliegen) betragen 324 Milliarden Dollar, wovon 77 Milliarden Dollar (28 Prozent) klimarelevante Projekte betrafen.

Von 2016 bis 2018 hat keine dieser Banken ihrem Exekutivrat ein Kohlekraftwerk zum Entscheid vorgelegt. Die während Längerem verfolgten Pläne der Weltbank zur Finanzierung eines 500-Megawatt-Kohlekraftwerks in Kosovo wurden 2018 aufgegeben.

2. Die Schweiz hat allen 38 Projekten zugestimmt, weil deren Entwicklungsnutzen (primär Versorgung mit Elektrizität; Wertschöpfung und Arbeitsplätze) gegenüber den Umweltbelastungen überwiegt. Grösstenteils handelt es sich bei den unterstützten thermischen Kraftwerken um moderne Gaskraftwerke, welche gegenüber Kohle- oder Ölkraftwerken deutlich weniger CO2 emittieren und in vielen Ländern für die langfristige Energietransition hin zu erneuerbaren Energieformen als Überbrückungstechnologie notwendig sind. Gaskraftwerke können auch bisher abgefackeltes Gas nutzen. In Osteuropa werden aus der Abwärme von Gaskraftwerken zudem Fernwärmenetze versorgt. Bei zwei von der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) 2018 mitfinanzierten Gaskraftwerken in Brasilien und Bangladesch stammt der Generalunternehmer aus der Schweiz.

Für das erwähnte Zementwerk in Myanmar wurde kein Kohlekraftwerk finanziert, sondern Kohle wird im Klinkerbrennprozess verfeuert. Die Investition schafft mehrere Hundert Arbeitsplätze in einer armen Gegend und trägt dort zum dringend notwendigen Ausbau der Infrastruktur bei. Dabei wird erstmals in Myanmar in einem Zementwerk eine Wärmerückgewinnung praktiziert, was die Energieeffizienz wesentlich erhöht.

3. Wie in der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Friedl [18.3695](#), "Verhalten und Gegenmassnahmen der Schweiz bei Investitionsentscheiden der Entwicklungsbanken zugunsten von



Kohlekraftwerken", erläutert, setzt sich die Schweiz für hohe Umweltstandards und ehrgeizige Klimaziele der multilateralen Entwicklungsbanken und Fonds ein. So zählt die Schweiz bei den Verhandlungen zur Wiederauffüllung des Weltbankfonds für die ärmsten Länder regelmässig zu den Verfechtern des Schwerpunktthemas Klima. Ausserdem fordert die Schweiz eine konsequente Umsetzung der 2018 deutlich erhöhten Klimaambitionen der Weltbankgruppe, die von 2021 bis 2025 insgesamt 200 Milliarden Dollar für Klimaaktionen in Entwicklungsländern aufbringen will. Die Schweiz unterstützt ihre multilateralen Partnerinstitutionen dabei, sich für geeignete Rahmenbedingungen in Entwicklungsländern zur Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens einzusetzen. Dazu gehört der Abbau der Subventionen für fossile Energien, die weltweit mehrere Hundert Milliarden Dollar pro Jahr betragen. Die Schweiz unterstützt sodann die Entwicklungsbanken in ihrer Pionierrolle, emissionsarmen Technologien wie Solar- und Windenergie in Entwicklungsländern zum Durchbruch zu verhelfen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Frei Daniel, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Jans Beat,
Maire Jacques-André, Molina Fabian, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska,
Semadeni Silva, Töngi Michael

19.3345 Interpellation

Forschungsbedarf zu den Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf Tiere und Pflanzen

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Umweltschutzgesetz des Bundes sieht den vorsorglichen Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen vor schädlichen und lästigen Immissionen vor. Zu solchen Immissionen zählen unter anderem die niederfrequenten elektromagnetischen Felder von Hochspannungsleitungen und die hochfrequenten elektromagnetischen Felder des Mobilfunks. Aktuell ist derzeit der Ausbau des Mobilfunknetzes der fünften Generation, was neue Diskussionen über die Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auslöst.

Die Vorgaben des Umweltschutzgesetzes hinsichtlich elektromagnetischer Felder wurden vom Bundesrat 1999 in der Verordnung über nichtionisierende Strahlung umgesetzt. Die darin enthaltenen Grenzwertregelungen beziehen sich bis heute lediglich auf Menschen, aber nicht auf Tiere und Pflanzen.

Bislang ist erst wenig über die möglichen Schäden durch die technisch erzeugten elektromagnetischen Felder bekannt, insbesondere bei Tieren und Pflanzen. Die Autoren einer neuen EU-Studie kamen nun zum Schluss, dass man aufgrund bisheriger Erkenntnisse negative Wirkungen auf Tiere und Pflanzen befürchten müsse und deshalb ein Forschungsbedarf bestehe.

Der Bundesrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Bundesämter sind für den Schutz von Tieren und Pflanzen vor elektromagnetischen Feldern zuständig? Sind dort Studien über diese Thematik bekannt?
2. Ist der Bundesrat bereit, die Forschung hinsichtlich der Risiken von elektromagnetischen Feldern für die Tier- und Pflanzenwelt zu fördern?
3. Gedenkt er, die Vorgaben des Umweltschutzgesetzes umzusetzen und neben Menschen auch Tiere und Pflanzen durch entsprechende Verordnungen vorsorglich vor den Risiken von elektromagnetischen Feldern zu schützen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Für den Schutz von Tieren und Pflanzen sind unterschiedliche Bundesämter verantwortlich. So liegt die Zuständigkeit bei Nutztieren beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, bei Wildtieren und -pflanzen beim Bundesamt für Umwelt (Bafu) und bei Nutzpflanzen beim Bundesamt für Landwirtschaft. Im Auftrag des Bafu sichtet seit 2014 eine Beratende Expertengruppe NIS (Berenis) die neu publizierten wissenschaftlichen Arbeiten zu den gesundheitlichen Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung. Sie wählt diejenigen Studien zur detaillierten Bewertung aus, die aus ihrer Sicht für den Schutz des Menschen von Bedeutung sind oder sein könnten. Auch in Bezug auf die Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung auf Tiere und Pflanzen hat der Bund Massnahmen ergriffen:
 - Die im Auftrag des Bafu vorübergehend eingerichtete Meldestelle "Nutztiere und nichtionisierende Strahlung" für Schweizer Tierhalterinnen und Tierhalter hat gezeigt, dass nur sehr wenige Tierhalterinnen und Tierhalter den Verdacht haben, dass gesundheitliche Störungen bei ihren Tieren auf nichtionisierende Strahlung zurückzuführen sind.
 - Das Zentrum für Bienenforschung von Agroscope Liebefeld-Posieux und die internationale Forschungsgemeinschaft erachten die nichtionisierende Strahlung gestützt auf verschiedene Studien als Ursache für den vermehrten Überwinterungsverlust bei Völkern der Honig- und Wildbienen als wenig wahrscheinlich.
 - Bei Pflanzen stehen andere Stressoren im Vordergrund der Forschung, weshalb momentan keine entsprechenden Studien laufen.
2. Sollte ein konkreter Verdacht bestehen, dass nichtionisierende Strahlen Pflanzen und/oder Tiere



schädigen, ist der Bundesrat im Rahmen der heutigen Kredite der Bundesämter bereit, Forschung auch im Bereich der Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf Tiere und Pflanzen zu verstärken.

3. Der Bundesrat trägt neben den Menschen auch Tieren und Pflanzen Sorge, um sie vor den Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung zu schützen. Wenn ein wissenschaftlich erhärteter Verdacht vorhanden ist, dass nichtionisierende Strahlung für Pflanzen und/oder Tiere schädlich sein könnte, werden die zuständigen Bundesstellen Ergänzungen der Rechtsgrundlagen prüfen. Aus heutiger Sicht besteht jedoch kein zusätzlicher Regulierungsbedarf.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Barrile Angelo, Frei Daniel, Graf Maya, Hardegger Thomas, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Töngi Michael

19.3346 Interpellation

Täglich vier Kurse Lausanne-Paris via Vallorbe und Dole gemäss dem Vorschlag der Waadt beibehalten

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Waadt schlägt vor, mit einem geänderten Fahrplan vier tägliche Verbindungen Lausanne-Paris via Vallorbe beizubehalten, dies trotz einer Verkleinerung der Zugflotte. Ist der Bundesrat bereit, diesen Vorschlag in den nächsten Verhandlungen mit Lyria und Frankreich zu unterstützen?

Begründung

Lyria hat nur 15 Doppelstockzüge gekauft und sich geweigert, zwei Zugflotten, eine ein- und eine zweistöckige, zu betreiben. Dies veranlasst das Unternehmen, eine tägliche Verbindung via Vallorbe zu streichen. Der Waadtländer Staatsrat hat einen konkreten Vorschlag mit einem Fahrplan gemacht, der auch mit dem Einsatz von nur sieben Zügen die Beibehaltung von vier Kursen über Vallorbe erlauben würde. Er hat auch zu bedenken gegeben, dass Reisende sich veranlasst sehen könnten, bei nächster Gelegenheit mit dem Zug nach Cointrin und dann mit Easyjet nach Paris zu gelangen, wenn sie immer öfter über Genf nach Paris reisen müssen. Dabei sollte doch für diese eher kurze Strecke aus ökologischen Gründen die Bahn bevorzugt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat teilt die Einschätzung des Interpellanten, dass die Bahnverbindungen zwischen der Schweiz und Paris den Flugverbindungen in ökologischer Hinsicht überlegen sind.

Der Bund hat in den vergangenen Jahren im Umfang von 60 Millionen Franken Investitionen in die Strecke Lausanne-Vallorbe-Frasne-Dijon mitfinanziert, um weiterhin TGV-Züge nach Paris verkehren zu lassen. Insbesondere die Stromversorgung und die Streckenprofile galt es für die ab Dezember 2019 verkehrenden neuen Doppelstock-TGV-Züge anzupassen. Die Investition des Bundes dient dem internationalen Bahnverkehr. Es lässt sich daraus jedoch keine Besitzstandsgarantie für den Angebotsumfang ableiten. Lyria muss das Angebot der grenzüberschreitenden TGV-Züge insgesamt kostendeckend erbringen.

Der Bundesrat führt keine Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft Lyria oder mit dem Nachbarstaat Frankreich über das Fahrplanangebot der TGV-Linie Lausanne-Vallorbe-Paris. Der Bundesrat nimmt Kenntnis davon, dass Lyria ab Dezember 2019 nur noch täglich drei statt vier TGV-Verbindungen zwischen Lausanne und Paris über Vallorbe anbieten wird, da eine weitere tägliche Verbindung neu via Genf geführt wird. Das Platzangebot pro Zug wird jedoch erhöht, da die neuen Doppelstockzüge 510 anstelle der bisherigen 360 Sitzplätze aufweisen.

Mit dem Projekt "Lyria 2020" geht die Umstellung von 21 älteren, einstöckigen Zugskompositionen auf 15 neue Doppelstock-Kompositionen einher.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3347 Motion

Für ein modernes und praxistaugliches Stockwerkeigentumsrecht

Eingereicht von: Flach Beat
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Bekämpfer: Egloff Hans
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Stockwerkeigentumsrecht auf Lücken und Verbesserungsmöglichkeiten hin zu prüfen und, wo nötig, Vorschläge für entsprechende Gesetzesanpassungen vorzulegen. Dabei ist der Fokus auf Bereiche zu legen, die in der Praxis besonders häufig zu Problemen führen.

Begründung

Der Bundesrat hat im März 2019 einen Bericht zum geltenden Stockwerkeigentumsrecht veröffentlicht. Er beruht auf dem Gutachten von zwei ausgewiesenen Rechtsexperten (Prof. Bettina Hürlimann-Kaup und Prof. Jörg Schmid). Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sich das Institut "Stockwerkeigentum" zwar gesamthaft betrachtet durchwegs bewährt habe. Es zeigt aber auch verbesserungswürdige Bereiche im Stockwerkeigentumsrecht auf und benennt sogar Bereiche mit einem unmittelbaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Der Bundesrat anerkennt in seiner Stellungnahme zum Gutachten, dass in einigen Bereichen im Stockwerkeigentumsrecht Reformbedarf besteht, und signalisiert Offenheit gegenüber einer entsprechenden politischen Diskussion im Parlament. Diese Diskussion soll mit der vorliegenden Motion angestossen werden.

Bei der Prüfung, welche Bereiche des Stockwerkeigentumsrechts angepasst werden müssen, ist ein besonderer Fokus auf den Erwerb von Stockwerkeigentum ab Plan zu richten. Dieser ist heute nicht besonders gesetzlich geregelt und wirft in der Praxis viele Fragen auf. Ein anderer wichtiger Bereich sind bauliche Massnahmen an gemeinschaftlichen Teilen. Je nach Art der baulichen Massnahmen – notwendige, nützliche und luxuriöse – ist ein anderes Quorum für die Beschlussfassung notwendig. Die Qualifizierung konkreter baulicher Massnahmen bereitet im Alltag oft Probleme. Eine Überprüfung dieser Regelungen wäre daher im Sinne der Rechtssicherheit und wird auch im Gutachten empfohlen. Als Baustein zur Umsetzung der Energiewende sollte zudem geprüft werden, ob Gesetzesanpassungen erforderlich sind, um energetische Sanierungen bei Stockwerkeigentum zu erleichtern.

In die Umsetzung der Motion und Ausarbeitung der entsprechenden Gesetzesanpassungen sind auch externe Rechtsexperten und Praktiker aus dem Baubereich einzubeziehen.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Bertschy Kathrin, Birrer-Heimo Prisca, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Friedl Claudia, Grossen Jürg,
Moser Tiana Angelina, Vogler Karl, Weibel Thomas

19.3350 Interpellation

Antibiotikaresistenzen schmuggeln sich durch die Kläranlagen

Eingereicht von: Hardegger Thomas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Eine Studie der Eawag, die am 12. Dezember 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt worden ist, zeigt auf, dass Antibiotikaresistenzen durch die Kläranlagen nicht nur nicht vollständig eliminiert werden, sondern dass sie im Abwasser auch aktiv sind und sich verändern (<https://www.eawag.ch/de/news-agenda/news-plattform/news/news/resistenzen-schmuggeln-sich-durch-kläranlagen/>). Dabei wurde auch ein Zusammenhang festgestellt zwischen der Häufigkeit von Resistenzen und dem Vorkommen von Antibiotika im Abwasser. Gelangen resistente Bakterien in die Umwelt, überleben sie dort besser als die Krankheitserreger. In diesem Zusammenhang stellen sich nachfolgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Ergebnisse der Studie in Bezug auf die Zunahme der antibiotikaresistenten Keime?
2. Welche Schlüsse zieht er in Bezug auf die Qualität der Trinkwasserversorgung, die auf der Basis der Gewässer basiert, in die der Auslauf von Kläranlagen geführt wird?
3. Welchen Einfluss haben die Ergebnisse auf die gesetzlichen Regelungen bezüglich Standards der Kläranlagen bzw. deren Aufrüstung?
4. Welchen Einfluss haben die Ergebnisse auf die Antibiotika-Strategie des Bundes, insbesondere bezüglich Verminderung des Antibiotikaeinsatzes?
5. Welche Erfolge sind bereits durch die 2014 im Parlament beschlossene Revision des Gewässerschutzgesetzes und die beschlossenen Massnahmen gegen Mikroverunreinigungen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zu verzeichnen?
6. Wie effektiv sind die zurzeit verwendeten Nachweismethoden zur Identifikation der resistenten Organismen in Abwässern?
7. Inwieweit sind heute bekannte und verwendete Massnahmen zur Eliminierung von Spurenstoffen auch geeignet für die Eliminierung von resistenten Organismen in Abwässern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Die Studie der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag) zeigt, dass antibiotikaresistente Bakterien in Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zu 90 bis 99 Prozent entfernt werden. Inwiefern die verbleibenden antibiotikaresistenten Bakterien zur Zunahme von Antibiotikaresistenzen bei menschlichen und tierischen Krankheitserregern beitragen, lässt sich aktuell nicht abschliessend beurteilen.
2. Das Trinkwasser ist durch mehrere Barrieren geschützt. Die wichtigste Trinkwasserressource ist das Grundwasser. Abwasserhaltiges Oberflächengewässer passiert zuerst eine Bodenschicht, welche das Oberflächengewässer vom Grundwasser trennt (Infiltration). Dadurch und durch die weiteren Aufbereitungsschritte wird die Kontamination des Trinkwassers mit Bakterien verhindert. Nach heutigen Erkenntnissen kann eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung nahezu ausgeschlossen werden.
- 3./7. Der 2016 eingeleitete Ausbau der ARA hat zum Ziel, Mikroverunreinigungen wie beispielsweise Medikamente oder Biozide zu reduzieren. Inwieweit die dazu eingesetzten Verfahren auch die resistenten Bakterien entfernen, wird aktuell untersucht. Zurzeit schätzt der Bundesrat die Gefährdungslage durch die resistenten Bakterien im Abwasser als relativ tief ein, sodass kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.
4. Die Hauptursache der Resistenzbildung ist die übermässige und unsachgemässe Anwendung von Antibiotika im Gesundheitswesen und in der Tierhaltung. Die Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (Star) des Bundesrates setzt genau bei diesen Ursachen an: Antibiotika sollen so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich eingesetzt werden. Dieser Fokus muss aufgrund der Ergebnisse der Eawag-Studie nicht angepasst



werden.

5. Aktuell sind 8 ARA mit zusätzlichen Reinigungsstufen zur Elimination der organischen Spurenstoffe in Betrieb und 24 weitere in Planung. Die Umsetzung der Massnahmen läuft gut. Alle Kantone haben die auszubauenden ARA in einer Planung bestimmt. Inzwischen werden bei rund 10 Prozent des kommunalen Abwassers erfolgreich Antibiotika und weitere organische Spurenstoffe entfernt.

6. Die heute eingesetzten Messmethoden sind keine Routinemethoden zur Identifizierung und Quantifizierung resistenter Bakterien in Gewässern und daher ungeeignet für einen standardisierten Einsatz.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Estermann Yvette, Feri Yvonne, Frei Daniel, Friedl Claudia, Giezendanner Ulrich, Graf Maya, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heer Alfred, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Kutter Philipp, Masshardt Nadine, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Rickli Natalie, Ritter Markus, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Vogler Karl, Weibel Thomas

19.3351 Interpellation

Unterstützung der medizinischen Fachgesellschaften durch den Bund bei der Erarbeitung von Choosing-Wisely-Empfehlungen

Eingereicht von: Hardegger Thomas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

2011 lancierten Ärztinnen und Ärzte in den USA die Choosing-Wisely-Initiative. Ziel dieser Initiative ist es, nicht nur "kluge Entscheidungen" herbeizuführen, sondern auch die offene Diskussion zwischen Ärzteschaft, den Patientinnen und Patienten und der Öffentlichkeit zu fördern. Diese Initiative wurde in der Schweiz mit Smarter Medicine aufgenommen. Kernstück von Choosing Wisely/Smarter Medicine sind sogenannte Top-5-Listen aus jeder klinischen Fachdisziplin. Diese Top-5-Listen enthalten je fünf medizinische Massnahmen, die in der Regel unnötig sind. In der Schweiz beteiligen sich aktuell neun medizinische Fachgesellschaften an dieser Initiative, sodass 10 Top-5-Listen bereits veröffentlicht werden konnten. Das Bundesamt für Gesundheit soll die medizinischen Fachgesellschaften und die nichtärztlichen Berufsverbände, welche die entsprechenden Leistungen nach KVG abrechnen könnten und noch keine Top-5-Liste (Empfehlungen von zu vermeidenden medizinischen Interventionen) publiziert haben, in geeigneter Form fördern und unterstützen.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Bundesrat grundsätzlich zu Choosing Wisely/Smarter Medicine?
2. Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht er für die Erstellung von Top-5-Listen und die Förderung der Veröffentlichung von Top-5-Listen?
3. Welchen Status sieht er für die Top-5-Listen vor?
4. Welche Möglichkeiten sieht er, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Top-5-Listen Unterstützung zu bieten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der Bundesrat erachtet die internationale Choosing-Wisely-Initiative sowie die Umsetzung im Rahmen von Smarter Medicine in der Schweiz als wichtigen Bottom-up-Ansatz zur Stärkung einer angemessenen medizinischen Versorgung. Ziel dieses Ansatzes ist, die Ärzteschaft, Patientinnen und Patienten sowie auch die Bevölkerung hinsichtlich angemessener Anwendung von Leistungen respektive des Themas der Überversorgung ("weniger ist mehr") zu sensibilisieren sowie eine Diskussion bei Therapieentscheidungen zwischen Ärzten und Patienten in Gang zu setzen. Ein zentraler Erfolgsfaktor dieses Ansatzes ist, dass es sich um eine Initiative von Fachkreisen für Fachkreise handelt.

2./4. Primär ist es Aufgabe der Fachgesellschaften, klinische Leitlinien zu erstellen und eine gute, angemessene medizinische Versorgung zu fördern. Neben der Erarbeitung der Top-5-Listen beinhaltet Choosing Wisely auch Kampagnen und eine öffentliche Diskussion. Der Bund unterstützt Smarter Medicine ideell.

3. Die sogenannten Top-5-Listen zeigen auf, in welchen Fällen bestimmte Leistungen keinen Nutzen bringen respektive "nichts tun" für die Betroffenen besser sein kann als "etwas machen". Sie sind Empfehlungen, um im Einzelfall gute Entscheidungen hinsichtlich Wahl der Leistung zu treffen. Im Einzelfall ist jeweils die Gesamtsituation aller vorhandenen Krankheiten und Lebensumstände zu berücksichtigen, was auch zu Therapieentscheidungen führen kann, die von der auf eine einzelne Krankheitssituation bezogene Empfehlung abweichen, um in der individuellen Situation die geeignetste Behandlungsstrategie zu finden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Estermann Yvette, Feri Yvonne, Giezendanner Ulrich, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heer Alfred, Heim Bea, Humbel Ruth, Kiener Nellen Margret, Kutter Philipp, Masshardt Nadine, Rickli Natalie, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Weibel Thomas

19.3353 Interpellation

Anpassung an den Klimawandel in den Berggebieten. Welche spezifischen Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen?

Eingereicht von: Bulliard-Marbach Christine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. In welchen Bereichen erkennt er auf der Grundlage der jüngsten Klimaszenarien (CH 2018) die grössten Herausforderungen für die Berggebiete im Zusammenhang mit dem Klimawandel?
2. Wie beurteilt er ausgehend von dieser Analyse die Massnahmen, die auf der Basis des Aktionsplans 2014–2019 bisher umgesetzt wurden, um die Anpassungen an den Klimawandel in den Berggebieten zu fördern, namentlich in Bezug auf den alpinen Tourismus, die Berglandwirtschaft, die Alpwirtschaft, den Energiebereich, das Wassermanagement und die Infrastrukturmassnahmen im Zusammenhang mit der Prävention von Naturrisiken?
3. Welche zusätzlichen Massnahmen fasst er ins Auge, um in den kommenden Jahren die Anpassungen an den Klimawandel in den Berggebieten in diesen verschiedenen Bereichen zu fördern? Welche finanziellen Mittel wird er dafür aufwenden?
4. Ist aus seiner Sicht die bestehende institutionelle Zusammenarbeit zwischen Bundesämtern, Bund und Kantonen, Gemeinden sowie regionalen Akteuren ausreichend, um die Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel in den Berggebieten umzusetzen? Welche Verbesserungen sind denkbar?
5. Ist er bereit, angesichts der besonderen und spezifischen Betroffenheit der Berggebiete vom Klimawandel und von der Dringlichkeit der Anpassungsmassnahmen einen "Aktionsplan Klimawandel Berggebiete" auszuarbeiten und umzusetzen?

Begründung

Die jüngsten Klimaszenarien des Bundes machen deutlich, dass die Schweizer Berggebiete vom Klimawandel besonders betroffen sind. Dieser wirkt sich nicht nur auf den Lebensraum aus, sondern beeinträchtigt auch die wirtschaftliche Basis und die natürlichen Ressourcen. Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel sind daher für die Berggebiete von existenzieller Bedeutung.

Der Bundesrat erarbeitete in den letzten Jahren verschiedene Grundlagen zur Anpassung an den Klimawandel, namentlich den Aktionsplan 2014–2019. Der erste Controlling-Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans kam zum Schluss, dass in verschiedenen Bereichen, die für die Berggebiete besonders relevant sind, namentlich in der Tourismuspolitik und im Wassermanagement, im Zusammenhang mit dem Klimawandel nach wie vor grosser Handlungsbedarf besteht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Der Bundesrat hat in seiner Strategie "Anpassung an den Klimawandel" die grössten Herausforderungen durch den Klimawandel für die Schweiz identifiziert. Für das Berggebiet relevant sind: die zunehmende Trockenheit, das grössere Hochwasserrisiko, die steigende Schneefallgrenze, die abnehmende Hangstabilität und zunehmenden Massenbewegungen sowie die Veränderungen der Artenzusammensetzung, der Lebensräume und der Landschaft. Die Anpassungsstrategie basiert auf den Klimaszenarien CH 2011. Die neuen Klimaszenarien CH 2018 zeigen das gleiche Bild und führen bezüglich Herausforderungen zur gleichen Einschätzung.
- 2./5. Die Anpassungsstrategie ist eine Strategie für die Bundesebene und unterscheidet nicht zwischen den geografischen Grossräumen der Schweiz. Dementsprechend ist auch kein spezifischer Aktionsplan für das Berggebiet geplant. Verschiedene Bergkantone haben aber eigene Klimaberichte, Strategien und Massnahmenpläne erarbeitet.



Die Massnahmen des Aktionsplans 2014–2019 werden im Rahmen der betroffenen Sektorpolitiken umgesetzt. Bei den Naturgefahren ist die Anpassung an den Klimawandel Bestandteil des integralen Risikomanagements und in die Programmvereinbarungen mit den Kantonen und die Einzelprojekte "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen" sowie "Schutzwald" aufgenommen. Zum Umgang mit der zunehmenden Trockenheit hat der Bundesrat mit der Verabschiedung des Berichtes in Beantwortung des Postulates Walter 10.3533 konkrete Massnahmen in der Wasser- und Landwirtschaft beschlossen. Massnahmen im Tourismusbereich zielen unter anderem auf die Stärkung und Neupositionierung des Sommer- und Ganzjahrestourismus ab. Diese Massnahmen sollen in Zukunft fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

3. Der Bundesrat überprüft derzeit den Handlungsbedarf bei der Anpassung und wird bis Ende Jahr einen zweiten Aktionsplan für die Periode 2020–2024 vorlegen, der auch den Finanzbedarf aufzeigt.

4. Für die Zusammenarbeit mit den Kantonen bei sektorenübergreifenden Fragestellungen führt der Bund seit 2014 eine jährliche Koordinationskonferenz mit den Kantonen durch. Die Zusammenarbeit bei der Anpassung in den Sektorpolitiken erfolgt im Rahmen der bestehenden Gefässe und Prozesse. Im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes schlägt der Bundesrat vor, die Kantone bei der Anpassung an den Klimawandel stärker einzubinden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Ammann Thomas, Bregy Philipp Matthias, Béglé Claude, Campell Duri, Candinas Martin, Egger Thomas, Eymann Christoph, Gschwind Jean-Paul, Hausammann Markus, Kutter Philipp, Lohr Christian, Marchand-Balet Géraldine, Masshardt Nadine, Roduit Benjamin, Ruppen Franz, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl, von Siebenthal Erich

19.3355 Interpellation

Differenzierter Föderalismus. Eine Möglichkeit für die Schweiz?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Was hält der Bundesrat vom kanadischen Verfassungssystem des Opting-out?
2. Hält der Bundesrat es für sinnvoll, dass die Schweiz sich von diesem System inspirieren lässt und in der Bundesverfassung einen Mechanismus vorsieht, der es den Kantonen erlaubt, dass sie, wenn sie dies möchten, gewisse Bundeskompetenzen zurückholen, und dies, ohne dass dadurch die anderen Kantone gezwungen würden, es ihnen gleichzutun (differenzierter Föderalismus)?

Begründung

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat. Kleinstaaten haben sich zusammengeschlossen im Willen, sich ihre Autonomie, ihre Eigenart und ihre Rechte zu bewahren. Indem sie dies taten, schlossen sie nicht einfach einen Vertrag auf Zeit, sondern verpflichteten sich mit ihrer Ehre und in gegenseitigem Vertrauen durch einen feierlichen Eid. So weit die Geschichte unserer Verfassung und ihrer Institutionen.

Seither schrumpfen die Zuständigkeiten der Kantone kontinuierlich. Seit Jahrzehnten herrscht in der helvetischen Politik eine Grundtendenz der Zentralisierung der Kompetenzen. Denken wir nur an den so wichtigen Bereich der Raumplanung, an die Steuerharmonisierung oder an die zunehmende Vereinheitlichung des Bildungssystems.

Artikel 3 der Bundesverfassung statuiert als Grundprinzip unseres Institutionengefüges die originäre Kompetenz der Kantone. Wir müssen jedoch feststellen, dass die zunehmende Anhäufung von Kompetenzen, die an den Bund delegiert werden, schleichend zu einer Art Grundkompetenz des Bundes führt. Dieser Prozess führt zu einer immer stärkeren Diskrepanz zwischen dem Verfassungsgrundsatz und der effektiven verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeitsordnung unserer Institutionen.

Offenkundig fehlt in unserem System ein Mechanismus, mit dem der Zentralisierung Gegensteuer gegeben und den Kantonen verlorengegangene Zuständigkeiten zurückgegeben werden könnten.

Es gibt andere föderalistisch organisierte Staaten, die vor dem gleichen Problem stehen. So hat sich etwa Kanada ein System des Opting-out ausgedacht. Gemäss der kanadischen Verfassung von 1982 hat jede Provinz das Recht, sich einer Änderung der Zuständigkeitsordnung zu widersetzen, die in ihre bestehenden Rechtsetzungskompetenzen, in ihre Eigentumsrechte oder in jedes andere Recht oder Privileg ihrer gesetzgebenden oder exekutiven Gewalt eingreifen würde.

Natürlich ist die Schweiz nicht Kanada. Vielleicht könnte sie sich aber dennoch vom kanadischen Vorbild oder von den dahinterstehenden Überlegungen in Sachen differenziertem Föderalismus inspirieren lassen. Es geht um nichts weniger als um die Bewahrung oder Wiederherstellung der Vielfalt, die die Stärke der Schweiz ausmacht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Föderalismus ist ein wesentliches Element für einen gut funktionierenden Schweizer Staat. Er ermöglicht den Zusammenhalt einer Bevölkerung, die in unterschiedlichen Regionen lebt und vier Sprachen spricht. Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Interpellation. Er ist jedoch der Auffassung, dass die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität anhand einer klaren und kohärenten Abgrenzung erfolgen muss.

Der Bundesrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

1. Es gibt wahrscheinlich so viele Arten des Föderalismus wie Bundesstaaten. Es ist deshalb schwierig, institutionelle Mechanismen zu beurteilen, die oft komplex und Teil eines besonderen juristischen, historischen, politischen und geografischen Kontexts sind. Das Recht auf Nichtunterstellung (Opting-out)



bietet den kanadischen Provinzen die Möglichkeit, sich der Anwendung bestimmter Verfassungsänderungen zu entziehen. Das Recht ist verbunden mit einem Recht auf eine finanzielle Abgeltung. So soll vermieden werden, dass die Bürgerinnen und Bürger von Provinzen, die ihr Recht auf ein Opting-out genutzt haben, benachteiligt werden, indem sie die Programme ihrer Provinz sowie die Programme des Bundes, von denen sie nicht profitieren, finanzieren müssen. Diese Lösung kann im Kontext des kanadischen Föderalismus sinnvoll sein, sie lässt sich jedoch nicht unbedingt übertragen. Dasselbe gilt für den Schweizer Föderalismus, der besonders zum Schweizer Kontext passt, aber nicht zwingend in einem anderen Kontext funktionieren würde.

2. Für jede Übertragung von Kompetenzen auf den Bund bedarf es des doppelten Mehrs von Volk und Ständen. Es ist schwer vorstellbar, wie sich ein Kanton oder mehrere Kantone unter Missachtung des Volksentscheids einem zustande gekommenen doppelten Mehr entziehen könnten. Eine Opting-out-Regelung wäre zudem kaum mit dem in der Bundesverfassung verankerten Subsidiaritätsprinzip (Art. 43a Abs. 1 BV; SR 101) zu vereinbaren. Gemäss diesem Grundsatz übernimmt der Bund nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Ein Recht auf ein Opting-out einzuführen ergäbe folglich keinen Sinn. Darüber hinaus besteht im Schweizer Recht mit dem Instrument des interkantonalen Konkordats bereits die Möglichkeit einer differenzierten Harmonisierung des Rechts. Eine Opting-out-Regelung nach dem Vorbild Kanadas wäre folglich schwer mit unseren Volksrechten und den Grundsätzen des Schweizer Föderalismus vereinbar. Der Bundesrat erachtet es als sinnvoller, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen periodisch zu überprüfen, wie er dies in seinem Bericht "Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen" vom 28. September 2018 in Erfüllung der Motion 13.3363 vorsieht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3357

 Interpellation

Steuerbefreiung von biogenen Treibstoffen und Biogas verlängern

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat 2007 entschieden, die Steuerbefreiung von biogenen Treibstoffen bis zum 30. Juni 2020 zu befristen.

Ist der Bundesrat, angesichts der Tatsache, dass das neue CO₂-Gesetz Ende Juni 2020 noch nicht in Kraft sein wird, bereit, dem Parlament eine dringliche befristete Massnahme vorzulegen, die eine Verlängerung der Steuerbefreiung bis zum Inkrafttreten des neuen CO₂-Gesetzes ermöglicht?

Begründung

Mit dem neuen CO₂-Gesetz, mit dem gemäss Bundesrat in Anlehnung an die EU massenbilanzierte Gemische zugelassen werden und die Ersatzleistung von 160 auf 320 Franken pro nichtkompensierte Tonne CO₂ verdoppelt wird, wird die Steuerbefreiung von biogenen Treibstoffen womöglich nicht mehr nötig sein.

Da das neue CO₂-Gesetz erst nach Ablauf der Befristung der Steuerbefreiung in Kraft treten wird, wäre eine Verlängerung hilfreich – dies, um zu verhindern, dass biogene Treibstoffe und Biogas an Attraktivität verlieren und die grossen Erdölfirmen das Interesse an deren Vertrieb verlieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Schweiz fördert zurzeit biogene Treibstoffe (z. B. Biodiesel, Bioethanol oder Biogas) über Steuererleichterungen, sofern ökologische und soziale Anforderungen erfüllt sind. Gemäss geltendem Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61) sind diese Steuererleichterungen bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes ([BBl 2018 247](#)) die klimapolitische Bedeutung der biogenen Treibstoffe thematisiert und anstelle der Weiterführung der Steuererleichterung eine Erweiterung der Kompensationspflicht für die Importeure fossiler Treibstoffe vorgeschlagen. Bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der Totalrevision des CO₂-Gesetzes per 2021 wird es zu einer Regulierungslücke kommen. Der Bundesrat ist sich dessen bewusst, sieht jedoch keinen Anlass, dem Parlament eine Verlängerung der Steuererleichterungen bis Ende 2020 zu beantragen. Das Parlament könnte eine entsprechende Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des CO₂-Gesetzes jedoch selbstständig beschliessen, indem beispielsweise die parlamentarische Initiative Burkart [17.405](#), "Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe", angepasst wird.

Chronologie

21.06.2019	Nationalrat
	Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3358 Interpellation

Vorprüfung der Werbung durch Swissmedic

Eingereicht von: Bulliard-Marbach Christine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Welche Anzahl von Strafverfahren betreffend Werberechtsverstösse wurde von Swissmedic in den Jahren 2015 bis 2019 initiiert?
2. Wie gross war der finanzielle und personelle Aufwand von Swissmedic betreffend Strafverfolgung von Arzneimittelwerbung in den Jahren 2015 bis 2019?
3. Ist es richtig, dass Swissmedic die Möglichkeit der Vorprüfung von Werbemassnahmen abgeschafft hat?
4. Ist der Bundesrat nach wie vor der Auffassung, dass sich das Instrument der Vorprüfung bewährt hat?
5. Ist er ebenfalls der Auffassung, dass die Verwaltungsbehörden im Sinne eines angemessenen und zweckdienlichen Staatshandelns dazu aufgefordert sind, zusammen mit den Werbeauftraggebern und zum Beispiel TV-Stationen resp. deren Vermarkten zum Wohle auch der Werbeadressaten sicherzustellen, dass rechtskonforme Arzneimittelwerbung auf den Markt kommt, und nicht erst reaktiv bereits veröffentlichte Werbung strafrechtlich zu verfolgen?

Begründung

Am 12. August 2016 (Swissmedic Journal 08/2016, S. 644) veröffentlichte Swissmedic die Mitteilung, dass bezüglich Vorprüfung von Arzneimittelwerbung eine Praxisänderung per 1. Januar 2017 vollzogen werde. Publikumswerbung gemäss Artikel 15 Literae a und c AWV und auch Werbung im Radio, am Fernsehen und im Kino seien dem Institut vor dem Erscheinen zur Bewilligung nur noch dann zwingend einzureichen, wenn das Arzneimittel einer bestimmten Arzneimittelkategorie angehört und es zudem ein Missbrauchs- oder Abhängigkeitspotenzial besitzt. Somit wurde die Vorkontrolle von Arzneimittelwerbung weitgehend freiwillig. Swissmedic wies in dieser Mitteilung darauf hin: "Der Prozess der Werbevorkontrolle bleibt unverändert." In der Zwischenzeit hat sich in der Praxis gezeigt, dass Swissmedic das Institut der Vorprüfung von Werbemitteln ganz aufgehoben hat. Entsprechend handelt es sich um ein weitverbreitetes Instrument (Eidgenössische Alkoholverwaltung betr. Spirituosenwerbung; Comlot betr. Werbegewinnspiele; kantonale Labors betr. Lebensmittelwerbung; Finma im Finanzwesen). Der Bundesrat hat auf die im Rahmen der Fragestunde eingereichte Frage von Nationalrat Lorenz Hess, ob die Vorprüfung von Werbeentwürfen durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung kostenpflichtig gemacht und damit generell gefährdet werde, wie folgt geantwortet (17.5488, Antwort des Bundesrates vom 4. Dezember 2017): "Das bewährte Instrument der Vorprüfung von Entwürfen bei der Spirituosenwerbung wird weitergeführt."

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Zwischen 2015 und 2019 wurden drei Verwaltungsstrafverfahren eröffnet, die zu einer Busse gegen ein Unternehmen führten, sowie zwei Verfahren, die zu einer Busse je gegen einen Apotheker und eine Arztpraxis führten. Weitere drei Verstösse gegen die Werbebestimmungen des Heilmittelgesetzes wurden den Behörden des betreffenden Kantons angezeigt bzw. ein Verfahren an diese abgetreten.
2. Für die Strafverfolgung von Arzneimittelwerbung im engeren Sinn wendete Swissmedic während dieser Zeit rund 50 Stellenprocente auf (juristischer Sachbearbeiter, juristische Sachbearbeiterin). Damit wurde auch der Aufwand für Strafverfahren wegen Werbeverstössen abgedeckt, die bereits vor 2015 initiiert wurden. Davon ausgenommen sind Aktivitäten zur Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Vorteilsverbot nach Artikel 33 des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21), welche strafrechtlich ebenfalls als Werbeverstösse geahndet werden (vgl. Art. 87 Abs. 1 Bst. b HMG). Einen über die Personalkosten hinausgehenden finanziellen Aufwand gab es nicht, zumal den gebüssten Unternehmen und Personen jeweils Verfahrensgebühren auferlegt wurden.
- 3./4. Im Rahmen der Revision des Heilmittelrechtes wurde die Zweckmässigkeit der Vorkontrolle der



Arzneimittelwerbung grundsätzlich überprüft mit dem Resultat, dass diese Form der Vorprüfung nicht mehr zeitgemäss ist. Dies unter Berücksichtigung des veränderten Medienkonsums, insbesondere auch der Nutzung des Internets, sowie der starken Einschränkung der Werbefreiheit. Die Vorprüfung wurde in Artikel 23 Absatz 1 der revidierten Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV; SR 812.212.5) eingeschränkt und nur für Arzneimittel, die bei missbräuchlicher oder unsachgemässer Anwendung zu einer Abhängigkeit oder Gesundheitsschädigung führen können, beibehalten.

5. Wie dargelegt beschränkt sich die behördliche Vorkontrolle auf klar definierte Arzneimittel. Die Vorgaben, die in der AWV definiert sind, bleiben jedoch für alle Arzneimittel anwendbar. Swissmedic prüft mit Stichproben deren Einhaltung. Dabei werden sowohl elektronische wie auch Printmedien selektiv bezüglich Werbeverstössen überprüft und bei Bedarf Verwaltungsverfahren oder wenn indiziert auch Strafverfahren durchgeführt. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen kann Swissmedic eine Firma dazu verpflichten, dem Institut während einer bestimmten Dauer sämtliche Werbemittel zur Vorkontrolle und Genehmigung zu unterbreiten (Art. 23 Abs. 2 AWV).

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Bregy Philipp Matthias, Béglé Claude, Eymann Christoph, Grüter Franz, Gschwind Jean-Paul, Hess Lorenz, Lohr Christian, Marchand-Balet Géraldine, Rutz Gregor, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl, Vogt Hans-Ueli

19.3359 Interpellation

Klima. Bis wann können wir mit einer wirksamen Kommunikationskampagne rechnen, damit alle am gleichen Strick ziehen?

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Könnte der Bundesrat eine Kommunikationskampagne ausarbeiten und koordinieren, mit der die gesamte Bevölkerung angesprochen wird und die Bürgerinnen und Bürger beim Energiesparen gefördert werden? 50 Prozent der CO₂-Emissionen stammen aus den Haushalten. Wir könnten viele unserer energieintensiven Gewohnheiten ändern, ohne dass der Komfort darunter leiden würde, und dies erst noch zu geringen Kosten oder sogar kostenlos.

Mit einer solchen Kampagne könnte im Kampf für das Klima ein Konsens gefunden werden. Einerseits haben die Unternehmen und Wohneigentümerinnen und -eigentümer in der Schweiz für Sanierungen bereits sehr grosse Anstrengungen unternommen und viel Geld in die Hand genommen. Jede weitere Anstrengung würde nochmals grössere Kosten bedeuten. Andererseits müssen wir mehr für unseren Planeten unternehmen. Es geht überdies darum, die eher nüchterne und faktenbasierte Kommunikation der Behörden besser auf die Kommunikation der Zivilgesellschaft, vor allem der Jugend, abzustimmen, die spontaner daherkommt und stärker die Emotionen anspricht. Wenn jede Bürgerin und jeder Bürger ein Bewusstsein entwickelt, können wir unseren CO₂-Ausstoss rasch reduzieren und die Kosten und Anstrengungen auf viele Schultern verteilen. Eine nationale Kommunikationskampagne könnte die Instrumente des CO₂-Gesetzes ergänzen und für andere Länder eine Inspiration sein.

Begründung

Crest hat im kürzlich erschienenen White Paper Nummer 4 (Januar 2018), das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 71 finanziert wurde, fünf Empfehlungen abgegeben:

- Kein globaler Ansatz: Um gehört zu werden, braucht es eine Kommunikation, die auf die verschiedenen Konsumententypen ausgerichtet ist. Denn unsere Entscheidungen werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zum Beispiel: Was halten meine Freunde vom Energiesparen? Bin ich altruistisch und bereit, etwas für den Planeten zu tun? Ist mir bewusst, dass eine Waschmaschine, auch wenn sie nur halb voll ist, 100 Liter Wasser verbraucht?
- Konkrete Informationen: Mit einer App, die über den Stromverbrauch Auskunft gibt, sieht die Nutzerin oder der Nutzer, zu was für einem Ergebnis die Bemühungen geführt haben.
- Nudging: Mit Nudging können positive Entscheide herbeigeführt werden, ohne einen grösseren Aufwand des Individuums vorauszusetzen: Entscheid für grünen Strom, Vereinfachung der Wahl dank Labels, Bezugnahme auf Normen (z. B. der Hinweis, dass 75 Prozent der Hotelgäste ihre Handtücher mehrmals verwenden).
- Mittelpersonen einbinden: Sportvereine können sich beispielsweise für die Nutzung des Velos einsetzen.
- Verdichtet wohnen: Das führt zu einer deutlichen Reduktion des Verkehrs und des Energieverbrauchs beim Heizen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Energie Schweiz, das im Jahr 2001 als Nachfolge des 1991 ins Leben gerufenen Programms Energie 2000 lanciert wurde, hat zum Ziel, die Energieeffizienz und den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern. Wichtige Eckpfeiler sind Sensibilisierungs-, Informations- und Beratungsarbeit sowie Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung. Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2018 den strategischen Auftrag für eine weitere Dekade von 2021 bis 2030 mit einem jährlichen Budget von 44 Millionen Franken gutgeheissen. Die privaten Haushalte sind als bedeutendste Energieverbraucher die wichtigste Zielgruppe in den Bereichen Gebäude, Mobilität und erneuerbare Energien. Für die Umsetzung wurde – basierend auf einer Akteursanalyse – ein



detailliertes Wirkungsmodell entwickelt, das neben dem direkten auch den indirekten Einfluss von Mittlern wie Freunden, Vereinen und Nachbarn auf Konsum- und Investitionsentscheide beachtet.

Um eine breite Bevölkerung für ein energieeffizientes Verhalten zu sensibilisieren, wurde im Jahr 2016 die Energy Challenge lanciert, welche aus Mitteln von Energie Schweiz, aber mehrheitlich durch Dritte finanziert wird. Die Bevölkerung wird darin spielerisch an das Thema Energie und die eigenen Handlungsmöglichkeiten herangeführt. Dazu nutzt die Energy Challenge Online-Kanäle, eine App und Events. Im Jahr 2018 wurden so 8 Millionen Mal Artikel rund um die Themen Klima und Energie aufgerufen. Bei den übrigen Projekten von Energie Schweiz wird mit spezifischen Zielgruppen und entsprechend angepasster Kommunikation gearbeitet: So ist zum Beispiel gegenwärtig ein Programm für die bedarfsgerechtere Beheizung von Ferienwohnungen mittels Fernsteuerung in Umsetzung. Komplementär zu Energie Schweiz hat der Bundesrat am 31. August 2016 dem Konzept für ein Klimaprogramm Bildung und Kommunikation zugestimmt, das in erster Linie niederschwellige Angebote für Gemeinden aufgrund derer Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet und die Klimakompetenzen in der Berufsbildung fördert. Angesichts der bestehenden Informationsmassnahmen durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hält der Bundesrat zusätzliche und breitangelegte staatliche Kampagnen, die einen hohen Mitteleinsatz über eine lange Zeitdauer erfordern würden, für nicht opportun. Vielmehr will er mit Energie Schweiz und dem Klimaprogramm einzelne Aktivitäten unterstützen, die differenziert auf die Bedürfnisse und Rezeption der einzelnen Akteursgruppen abgestimmt sind und daher letztlich eine grössere Wirkung erzielen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3360 Interpellation

Was soll mit den Dschihadisten aus dem Nahen Osten geschehen? Die Schaffung eines internationalen Gerichtes und von Gefängnissen vor Ort fördern

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wäre der Bundesrat bereit, im Rahmen der Uno und insbesondere zusammen mit Staaten, die unsere Werte teilen, zu prüfen, wie ein internationales Strafgericht sowie Strukturen geschaffen werden könnten, die es erlauben, vor Ort den Dschihadisten den Prozess zu machen und sie zu inhaftieren? Ein solches Vorgehen könnte auch angewandt werden auf Bürgerkriege, bei denen eine wirkungsvolle Strafverfolgung sonst nicht gesichert ist.

Die Schaffung eines internationalen Gerichtes drängt sich auf. Wenn das Gericht vor Ort ist, kann es seine Arbeit am besten verrichten: Zeugenaussagen und Beweise sammeln, Befragungen durchführen.

Wie können faire Verfahren unter Anwendung des Völkerrechts garantiert werden? Mit einer Zentralisierung der Verfahren könnte die Gleichbehandlung von Angehörigen unterschiedlicher Staaten garantiert werden. Umgekehrt könnten ungesicherte und über die halbe Welt verstreute Verfahren ein Durcheinander hervorrufen.

Es stellt sich die Frage, welches Recht angewandt werden soll. Es müssten gemeinsam und so rasch wie möglich gewisse Grundsätze formuliert werden, die von Fall zu Fall das Recht derjenigen Länder ergänzen würden, in denen die strafbaren Handlungen geschehen sind.

Gefällte Urteile würden in Strafanstalten vor Ort vollzogen, jedoch unter internationaler Beobachtung. Diese Anstalten wären von den Herkunftsländern der verurteilten Dschihadisten zu organisieren und zu finanzieren.

Begründung

Die Rückkehr der Dschihadisten beunruhigt die Bevölkerung; sie schafft grosse Sicherheitsprobleme. Es geht darum, die Identität der Rückkehrer festzustellen, ihr Beziehungsnetz aufzuklären, ihre Missetaten in Erfahrung zu bringen, ihre Gefährlichkeit abzuschätzen. Wie soll man sich um sie kümmern, wenn sie hier ankommen? Es gibt Leute, die der Meinung sind, dass diese Personen, die sich für den Islamischen Staat entschieden haben (was in der Schweiz und anderswo strafbar ist), die Konsequenzen ihres Entscheids zu tragen haben und es hinnehmen müssen, dass sie dort vor Gericht gestellt werden, wo sie ihre Straftaten begangen haben. Die nordischen Staaten möchten die Dschihadisten nicht zurücknehmen, die Schweiz auch nicht.

Nur mit einem starken politischen Willen wird es gelingen, ein Gericht zu schaffen, das allseits anerkannt ist, sichere Gefängnisse für die ehemaligen Kämpfer, Lager für die Frauen und Kinder mit Massnahmen zur Deradikalisierung und Umerziehung sowie eine dauerhafte Finanzierung des Ganzen. Dies alles muss rasch geschehen, denn die Region ist instabil, und die kurdischen Kräfte verfügen nur über bescheidene Mittel.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass terroristische Handlungen nach internationalen Garantien und Standards strafrechtlich verfolgt werden und es keine sicheren Häfen gibt, wo Straflosigkeit herrscht. Die Strafverfolgung soll grundsätzlich vom Staat vorgenommen werden, auf dessen Gebiet die Straftaten begangen wurden. Ist die Strafverfolgung im Tatortstaat nicht möglich, hat die Schweiz eine Verantwortung, ihre Staatsbürgerinnen und Staatsbürger strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, sobald sie sich wieder in der Schweiz oder in einem Staat befinden, mit welchem die Schweiz rechtshilfweise zusammenarbeitet.

Die Schweiz kann die allfällige Schaffung eines internationalen Spezialgerichtes und den Strafvollzug vor Ort mit geeigneten Mitteln unterstützen. Aus Sicht des Bundesrates wäre bei einer Schaffung eines Spezialgerichtes darauf zu achten, dass dieses rechtsstaatliche Garantien gewährleistet, zweckmässig organisiert ist, unparteiisch und durch die internationale Gemeinschaft breit abgestützt ist.



Die Schweiz ist im Kontakt mit europäischen und internationalen Partnern. Derzeit stehen die Diskussionen zur möglichen Schaffung eines internationalen Spezialgerichtes am Anfang, und die Auffassungen der Länder zur Ausgestaltung sind unterschiedlich. Deshalb sind zum heutigen Zeitpunkt viele Fragen offen, namentlich der Zugang zu Beweisen, das anwendbare Recht (Völkerstrafrecht oder nationales Strafrecht) oder die Frage, wie im Strafvollzug die Einhaltung internationaler Garantien und Standards sichergestellt werden kann. Die Schweiz wird sich weiter aktiv an den Diskussionen auf internationaler Ebene über die mögliche Schaffung eines Spezialgerichtes beteiligen.

Darüber hinaus setzt sich die Schweiz für die Aufarbeitung der verübten Verletzungen des Völkerrechts durch alle Konfliktparteien ein. Sie unterstützt und finanziert insbesondere den in Genf angesiedelten "International, Impartial and Independent Mechanism" (IIIM) der Uno, der Beweise zu schwersten Verbrechen in Syrien im Hinblick auf künftige Gerichtsverfahren sichert.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Ammann Thomas, Bregy Philipp Matthias, Buffat Michaël, Bulliard-Marbach Christine, Büchel Roland Rino, Glarner Andreas, Gmür Alois, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Kutter Philipp, Marchand-Balet Géraldine, Markwalder Christa, Müller-Altermatt Stefan, Page Pierre-André, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Vogler Karl, Wehrli Laurent, de Buman Dominique

19.3361 Interpellation

Einführung des Frauenstimmrechts. Nationaler Feiertag am 16. März?

Eingereicht von: Trede Aline
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Frauenstimmrecht wurde am 16. März 1971 eingeführt. Diesem Datum wird kaum Rechnung getragen. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht er die historische Wichtigkeit des 16. März für die Schweiz, für die Schweizer Bevölkerung?
2. Ist er bereit, den 16. März zu einem Feiertag zu erklären? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist er bereit, den 8. März zu einem Feiertag zu erklären? Wenn nein, warum nicht?
4. Ein weiterer Feiertag ist mit Kosten verbunden. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, den 1. August mit dem 16. März zu tauschen oder doch einen zusätzlichen Feiertag einzuführen?

Begründung

In der Antwort zum Vorstoss 15.3179 schreibt der Bundesrat: "Der Bundesrat ist gegen die Einführung eines zweiten nationalen Feiertags zur Erinnerung an die Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene. Er ist überzeugt, dass die grosse Bedeutung der Einführung des Frauenstimmrechts auch ohne einen nationalen Feiertag gebührend anerkannt und gewürdigt wird.

Soweit bekannt gibt es in keinem Land einen nationalen Feiertag zur Erinnerung an die Einführung des Frauenstimmrechts. Dagegen gibt es den internationalen Frauentag des 8. März, der heute im europäischen Raum allerdings nur in wenigen Staaten als nationaler Feiertag gilt. Der internationale Frauentag des 8. März ist aber weltweit anerkannt und Teil der internationalen Tage der Vereinten Nationen. Als solcher bietet er auch die Gelegenheit, an die Einführung des Frauenstimmrechts als zentrale Errungenschaft der Gleichstellung von Frau und Mann zu erinnern."

Heute, fünf Jahre später, hat sich bezüglich Gleichstellung von Mann und Frau nicht viel getan. 2021 jährt sich die Einführung des Frauenstimmrechts zum 50. Mal, ein guter Anlass, um diesem Datum eine anständige Feier zu gewähren. Die Frage nach einem nationalen Feiertag am 16. März (oder dem 8. März, da dies dem Bundesrat anscheinend leichter zu fallen scheint) stellt sich deshalb immer noch.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Interpellantin, dass die Einführung des Frauenstimmrechts am 16. März 1971 ein denkwürdiges Ereignis ist und eine herausragende Bedeutung für unser Land hat.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 auf die von der Interpellantin am 18. März 2015 eingereichte und vom Nationalrat am 15. März 2017 abgelehnte Motion 15.3179, "Nationaler Feiertag zur Einführung des Frauenstimmrechts", sprach der Bundesrat von einem "Meilenstein in der Entwicklung unserer Demokratie ..., der einen stossenden Mangel behoben hat". Deshalb sind bereits zahlreiche Aktivitäten im Jahr 2021 geplant, um das 50-jährige Jubiläum dieser wichtigen Etappe in der Schweizer Geschichte zu feiern (vgl. den für diesen Anlass geschaffenen Kalender auf der Internetseite des Vereins CH2021, www.ch2021.ch).

2./3. Wie der Bundesrat ebenfalls bereits im Mai 2015 ausführte, bestimmen in der Schweiz die Kantone die gesetzlichen Feiertage. Der einzige nationale Feiertag ist der Bundesfeiertag am 1. August, der aufgrund einer von Volk und Ständen am 26. September 1993 angenommenen Volksinitiative eingeführt wurde. Der Bundesrat möchte an dieser föderalistischen Lösung festhalten und keinen zusätzlichen nationalen Feiertag einführen.

4. Der Bundesrat ist dagegen, den 1. August durch den 16. März zu ersetzen. Der Bundesrat ist weiterhin überzeugt, dass die Einführung des Frauenstimmrechts auch ohne einen nationalen Feiertag gebührend gewürdigt werden kann und gewürdigt wird. Am Bundesfeiertag feiern wir nicht nur ein historisches Datum, sondern ebenso sehr die Entwicklung unseres Landes hin zu einer ausgebauten Demokratie, einem



freiheitlichen Rechtsstaat und einer Gesellschaft mit Chancengleichheit für Frauen und Männer.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3364 Interpellation

Moralische Schikane mit Zivilstandsinformationen unterbinden

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden die Angabe des Zivilstandes ("geschieden", "ledig", "in eingetragener Partnerschaft lebend", "verwitwet") als stigmatisierend. Die Frage, ob der Zivilstand "geschieden" abgeschafft werden kann und welche rechtlichen Möglichkeiten hier bestehen, hat Bundesrat und Parlament in der Vergangenheit verschiedentlich beschäftigt. Der Bundesrat ging in seiner Antwort auf die Interpellation Hodgers [11.4099](#) und später in seinen Berichten zum Postulat Hodgers [12.3058](#) und zum Postulat Fehr Jacqueline [12.3607](#) davon aus, dass eine pragmatische Lösung gefunden werden könne.

Ich bitte den Bundesrat darum, folgende Fragen zu klären:

1. Wofür ist die Information "geschieden" (bzw. "ledig", "in eingetragener Partnerschaft lebend", "verwitwet") rechtlich relevant? Kann man darauf nicht einfach verzichten?
2. Der Bundesrat hat festgehalten, dass zukünftig bei neuen Erlassen oder Änderungen von bestehenden Erlassen die Verwendung der Zivilstände zu prüfen ist und andere Anknüpfungskriterien nach Möglichkeit zu bevorzugen sind (Ziff. 5.3 des Berichtes zum Postulat Hodgers [12.3058](#)). Was ist der aktuelle Stand dieses Prozesses? Welche anderen Lösungen sieht der Bundesrat?
3. Private und Behörden fragen oftmals die Information zum Zivilstand ab, obwohl sie für ihre Belange nicht relevant ist (z. B. bei der Eröffnung eines Bankkontos oder an der Hotelrezeption). Dies empfinden viele Bürgerinnen und Bürger als störend. Dass sie die Auskunft verweigern können, wissen viele nicht. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger heute, um sich gegen solche Abfragen zu wehren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Zivilstandsrelevante Unterscheidungen finden sich namentlich im Sozialversicherungs- und im Steuerrecht. Auch im Privat- und im Ausländerrecht sind zahlreiche Rechtsfolgen an den Zivilstand einer Person geknüpft (Beispiele siehe Ziff. 2.3.2 des Berichtes zum Postulat Hodgers [12.3058](#)). Der korrekte Vollzug dieser Bestimmungen setzt voraus, dass der aktuelle Zivilstand einer Person verfügbar ist. Aus diesem Grund wird er im Personenstandsregister geführt. Das Personenstandsregister ist aber für Private und Unternehmen nicht zugänglich. Behörden haben nur Anspruch auf Bekanntgabe der darin geführten Personenstandsdaten, wenn sie über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen und soweit sie die Information für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen.
2. Nach heutiger Gesetzgebungspraxis wird auf die Anknüpfung an den Zivilstand soweit möglich verzichtet. Im Rahmen des Postulates [18.3690](#), "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen", vom 15. Juni 2018 wird gegebenenfalls sogar geprüft, ob in der Gesetzgebung auf das Geschlecht als rechtliche Anknüpfung verzichtet werden kann.
3. Viele Bürgerinnen und Bürger stören sich daran, dass Private und Behörden die Information zum Zivilstand direkt vom Bürger abfragen, ohne dass sie sie wirklich für ihre Arbeit oder das betreffende Rechtsgeschäft benötigen. Es gilt dazu zwei Dinge hervorzuheben:
Einerseits können Bürgerinnen und Bürger diese Auskunft in Ausübung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verweigern (Ziff. 5.4 des Berichtes zum Postulat Hodgers [12.3058](#)).
Andererseits greift hier das Datenschutzrecht, welches die Rechte und Pflichten der Beteiligten konkretisiert: Wer personenbezogene Daten bearbeitet, muss insbesondere die Grundsätze von Treu und Glauben sowie der Verhältnismässigkeit beachten und darf die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht beeinträchtigen. Zudem muss der Zweck der Datenbearbeitung erkennbar sein. Sollte festgestellt werden, dass gewisse Wirtschaftszweige in Kundenkontakten den Zivilstand in unzulässiger Weise abfragen, kann die betroffene Person dagegen vorgehen. Gegebenenfalls kann der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte eingeschaltet werden.



Schliesslich wird die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1) die Transparenz der Verarbeitungen erhöhen. Jede Privatperson oder Unternehmung, die den Zivilstand einer Person erfahren möchte, muss die betroffene Person aktiv informieren, insbesondere über den Zweck der Datensammlung. Damit hat die betroffene Person Kenntnis über die Datenerhebung und kann sich dieser gegebenenfalls widersetzen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Marra Ada, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Moser Tiana Angelina, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia, Wermuth Cédric

19.3365 Interpellation

Kein Zwang zur Verwendung von Fleisch in Abschlussprüfungen für Köche

Eingereicht von: Girod Bastien
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den Qualifikationsverfahren für Köche 2019 wurde in allen vier Warenkörben vorgegeben, dass Fleisch verwendet werden muss, und zwar als Hauptspeise, nicht nur als Garnitur. Dieser einseitige Fokus und Zwang zu Fleischgerichten wird den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Herausforderungen nicht gerecht. Das ist wissenschaftlich breit anerkannt. Einerseits bringt der hohe Fleischkonsum eine sehr hohe Umweltbelastung und Klimabelastung mit sich, andererseits ist der intensive Fleischkonsum ungesund. Beide Nachteile für die Gesellschaft gelten insbesondere für Rind- und Kalbfleisch. Gleichzeitig findet die fleischarme, fleischlose oder gar vegane Küche wachsende Beliebtheit.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass es für Umwelt und Gesundheit besser wäre, weniger statt mehr Fleisch zu konsumieren?
2. Ist er der Auffassung, dass der Zwang zu einem Fleischgericht in der Abschlussprüfung noch zeitgemäss ist?
3. Aus der Verordnung des SBFJ vom 5. Mai 2009 kann nicht abgeleitet werden, dass eine Abschlussprüfung nur Fleisch-Hauptgerichte beinhalten darf. Wieso wird dennoch eine solche Einschränkung gemacht?
4. Wie plant er Anliegen von Umwelt und Gesundheit im Bereich der Ernährung in Zukunft verstärkt zu berücksichtigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Der Bundesrat verweist für eine ausgewogene und gesunde Ernährung auf die Schweizer Ernährungsempfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, veranschaulicht anhand der Schweizer Lebensmittelpyramide. Gemäss der nationalen Ernährungserhebung Menu CH konsumiert die erwachsene Bevölkerung in der Schweiz dreimal so viel Fleisch wie die empfohlene Tagesmenge. Ein Fleischkonsum gemäss Empfehlung kann zu einem gesunden Lebensstil beitragen und die Umweltbelastung reduzieren. Denn der Bericht "Umwelt Schweiz 2018" hält fest, dass die Herstellung tierischer Produkte im Vergleich zur Pflanzenproduktion besonders ressourcen- und energieintensiv ist.

2./3. Eine berufliche Grundbildung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld ausgerichtet und nicht nur auf die Erfüllung spezifischer Aufgaben in einem einzelnen Betrieb. Dadurch erlaubt sie einen Wechsel der Arbeitsstelle und der Funktion. In einer beruflichen Grundbildung sind daher eine genügende Breite der zu erwerbenden Handlungskompetenzen und die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Berufsleute zentral.

Die erworbenen Kompetenzen werden im Rahmen des Qualifikationsverfahrens überprüft, um die Arbeitsmarktfähigkeit nach dem Berufsabschluss sicherzustellen. Die Bildungsinhalte werden von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) festgelegt; die Bildungsverordnungen des SBFJ verzichten bewusst auf eine statische Festlegung entsprechender Inhalte. Es ist an den OdA zu beurteilen, welche Berufsprofile auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, wie sie auf die Herausforderungen in Zukunft reagieren wollen und welche Kompetenzen die Fachleute dazu mitbringen müssen.

4. Die Schweizer Ernährungsstrategie verfolgt das Ziel, die Wahl einer gesunden und abwechslungsreichen Ernährung zu erleichtern und in der Bevölkerung eine ausgewogene Ernährung zu fördern, u. a. auch um nichtübertragbaren Krankheiten vorzubeugen. Einen Schwerpunkt im Aktionsplan 2017–2024 bildet die Gemeinschaftsgastronomie, denn dort verpflegen sich täglich fast eine Million Personen. Mit der Umsetzung der "Schweizer Qualitätsstandards für eine gesundheitsfördernde Gemeinschaftsgastronomie" soll das Angebot in den Personalrestaurants so gestaltet werden, dass die gesunde Wahl zur einfachen Wahl wird und gleichzeitig die ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigt wird. Die Fachstelle ökologische öffentliche



Beschaffung des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) erarbeitet in Zusammenarbeit mit Kantonen und Bundesämtern entsprechende Beschaffungsempfehlungen für Verpflegungsdienstleistungen.

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Thorens Goumaz [18.4323](#) dargelegt, führt der Bund einen Dialog mit Akteuren aus der Verwaltung, dem Privatsektor, der Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf ein nachhaltigeres Ernährungssystem Schweiz. Er ist bestrebt, Lebensmittelabfälle zu reduzieren. Auch bei der Aus- und Weiterbildung von Berufsleuten kann im Bereich Ernährung angesetzt werden: Das Bafu unterstützt seit 2017 die Berufsverbände und Branchenorganisationen darin, Handlungskompetenzen in Berufen zu integrieren und zu stärken, welche für das Klima von grosser Bedeutung sind.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

[Arslan Sibel](#), [Kälin Irène](#), [Rytz Regula](#), [Thorens Goumaz Adèle](#), [Trede Aline](#), [Töngi Michael](#)

19.3374

 Postulat

Zeitgemässe und zukunftsgerichtete Erhebung der Umweltauswirkungen von Personenwagen

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Bekämpfer: Wobmann Walter
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit einem Bericht Klarheit über die Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen zu schaffen. Resultate müssen einfach, verständlich, nachvollziehbar und für alle Antriebe identisch dargestellt werden. Der Bericht soll eine allgemeingültige Position des Bundes zu Umweltauswirkungen verschiedener Antriebssysteme wiedergeben und die aktuellsten Erhebungen beinhalten. Die Ökobilanz soll gemäss ISO 14040/44 erstellt werden, die aufzuzeigenden Umweltauswirkungen sind auf den international anerkannten und breit angewendeten Datengrundlagen zu berechnen. Die Ergebnisse sind der breiten Öffentlichkeit verständlich und nachvollziehbar zu kommunizieren. Nebst der Retrospektive müssen das zukünftige Reduktionspotenzial von Energie, Umweltbelastung und CO₂ sowie die Weiterverwendung von Fahrzeugkomponenten wie z. B. Second-Life-Batterienutzung von Elektroautos, die Rezyklierung sowie mögliche Einsparungen in der Gesamtenergiebilanz aufgezeigt werden. Dies unter bestmöglicher Berücksichtigung des Gesamtlebenszyklus von Fahrzeug und Antriebsenergie.

Begründung

Ökobilanzierungen der Antriebe sind meist komplex und schwer verständlich. Sie richten sich in der Regel an ein Fachpublikum. Verschiedene Bundesämter haben kürzlich unterschiedliche Publikationen zur gleichen Fragestellung veröffentlicht. Das wirft Fragen auf und schafft zusätzliche Verunsicherung. Zudem wirkt sich dies kontraproduktiv auf die zu erreichenden Emissions- und Klimaziele im Verkehr und auf die Erreichung der in der Roadmap Elektromobilität 2022 angestrebten Ziele aus. Doppelspurigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung und die Anwendung von unterschiedlichen Datenbanken führen auch zu höheren Kosten. Eine klare und einfach verständliche Position des Bundesrates dient der vollen Transparenz von Energieverbrauch, Umweltbelastung und CO₂-Emissionen wie auch den Konsumenten, welche energieeffiziente, umwelt- und klimaschonende Fahrzeuge fahren möchten. Mit dem Postulat sollen weder Antriebssysteme diskriminiert noch die Forschung in neue oder verbesserte Antriebssysteme behindert werden. Der verlangte Bericht soll Schwachstellen wie auch Potenziale der Antriebe aufzeigen und eine Vergleichbarkeit gewährleisten. Dazu soll sich der Bundesrat auf international anerkannte Ökobilanzierungsstandards und Daten abstützen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2022 des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ist das Bundesamt für Umwelt (Bafu) als Kompetenzzentrum für die Erhebung und Darstellung von umweltrelevanten Daten zur Elektromobilität zuständig. Die im Postulat geforderten Abklärungen entsprechen bereits eingeleiteten Arbeiten im Bereich der Elektro-Personenwagen. Das Bafu wird die Erkenntnisse aus diesen Arbeiten in einen Fachbericht mit einer Gesamtübersicht der Umweltwirkungen aller Antriebssysteme von Personenwagen im Sinne des Postulates einfließen lassen. Die betroffenen Bundesämter und die Branche werden einbezogen und künftige Potenziale abgeschätzt.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Ammann Thomas, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Guhl Bernhard, Jauslin Matthias
Samuel, Moser Tiana Angelina, Nussbaumer Eric, Weibel Thomas

19.3375 Interpellation

Rückerstattung der Mineralölsteuer. Ist das zukunftsweisend?

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der jährliche Gesamtumfang der Treibstoffsteuer-Rückerstattung an die konzessionierten Transportunternehmungen (KTU) beläuft sich nach Angaben der Eidgenössischen Zollverwaltung auf rund 65 Millionen Franken.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er nicht auch der Meinung, dass die Rückerstattung der Mineralölsteuer den Anreiz für den Umstieg auf Elektrobusse vermindert?
2. Wie hoch sind die Treibstoffsteuer-Rückerstattungen pro Jahr an welche KTU?
3. Ist er bereit, die Rückerstattung abzuschaffen, um die Anliegen im Postulat 19.3000, "Nichtfossilen Verkehrsträgern im öffentlichen Verkehr auf Strassen zum Durchbruch verhelfen", zu erfüllen?
4. Wäre alternativ eine Abschaffung dieser Rückerstattung zumindest für Strecken, auf denen technisch eine umweltfreundlichere Antriebsform (z. B. Elektromobilität) einsetzbar wäre, für den Bundesrat denkbar?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Elektrisch betriebene Trolleybusse werden in der Schweiz seit 1932 für die Personenbeförderung eingesetzt. E-Mobilität ist im öffentlichen Verkehr (ÖV) seit Langem verbreitet. Die Rückerstattung der Mineralölsteuer an die konzessionierten Transportunternehmungen (KTU) wurde zur Förderung des ÖV eingeführt. Die Rückerstattung kann dazu beitragen, dass die KTU ihre Fahrzeuge nur zögerlich auf klima- und umweltfreundlichere Antriebsarten umstellen.

2. 2018 wurden an die KTU Treibstoffsteuer-Rückerstattungen von insgesamt 84 Millionen Franken ausgerichtet. Davon entfielen 5,6 Millionen auf den Schiffs- und 78,4 Millionen auf den Strassenverkehr. Der Betrag für 2018 weicht jedoch stark vom üblichen Jahresumfang von 65 bis 70 Millionen ab. Grund dafür ist die Untersuchung gegen Postauto Schweiz AG. Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) hatte seit Bekanntwerden der Vorwürfe pendente Rückerstattungsanträge von Postauto Schweiz AG sistiert. Die entsprechenden Auszahlungen erfolgten erst 2018, nachdem eine Betriebsprüfung der EZV im Bereich Treibstoffsteuer-Rückerstattung bei Postauto Schweiz AG keine Unregelmässigkeiten aufzeigte.

Die Rückerstattungen 2018 teilen sich auf folgende Empfänger auf:



Antragsteller	Betrag in Franken
Postauto Schweiz AG, 3030 Bern	* 31'140'000
Transports publics genevois, 1212 Grand-Lancy	3'800'000
Verkehrsbetriebe Zürich, 8048 Zürich	2'910'000
Transports publics fribourgeois, 1701 Fribourg	2'570'000
Transports publics de la région lausannoise, 1020 Renens	1'960'000
Verkehrsbetriebe Glatttal AG, 8152 Glattbrugg	1'930'000
Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland, 8627 Grüningen	1'840'000
Zugerland Verkehrsbetriebe AG, 6300 Zug	1'750'000
Verkehrsbetriebe STI AG, 3600 Thun	1'330'000
CGN SA, 1007 Lausanne	1'250'000
Verkehrsbetriebe Luzern AG, 6005 Luzern	1'180'000
Basler Verkehrsbetriebe, 4005 Basel	1'140'000
Bus Ostschweiz AG, 9450 Altstätten	1'120'000
Verkehrsbetriebe St. Gallen, 9001 St. Gallen	1'010'000
Übrige 125 Betriebe mit weniger als 1 Mio.	29'070'000
Total	84'000'000

* Aussergewöhnlich hoher Betrag, durchschnittlich ca. 24 Millionen Franken pro Jahr (Begründung siehe Text).

3. Mit dem Postulat 19.3000 wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht mit Massnahmen zur Förderung der Umstellung von Dieselnbussen auf umweltfreundliche, klimaneutrale, nichtfossile Busse zu erstellen. Der Bundesrat wird im Rahmen dieses Berichtes eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse vornehmen.

4. Im Bericht zum Postulat 19.3000 ist auch die Treibstoffsteuer-Rückerstattung an die KTU zu untersuchen. In diesem Rahmen wird geprüft, ob die Rückerstattung ganz oder teilweise abgeschafft werden soll.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Guhl Bernhard, Weibel Thomas

19.3377 Interpellation

Kantonale Unterschiede bei Strafverfahren wegen Kinderpornografie. Noch immer kein Handlungsbedarf?

Eingereicht von: Guhl Bernhard
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Interpellation der Fraktion der Bürgerlich-Demokratischen Partei [14.4218](#) verweist der Bundesrat auf die Zuständigkeit der kantonalen Strafbehörden im Bereich der Kinderpornografie.

Seit 2014 hat sich die Anzahl der Fälle massiv erhöht. Der Markt der Kinderpornografie kennt keine Landesgrenzen. Die kantonalen Strafverfolger müssen mit Behörden im Ausland zusammenarbeiten. Das ist komplex. Die "NZZ am Sonntag" berichtete am 13. Januar 2019 von einem Fall, bei welchem selbst mehrere Monate nach Verdachtsmeldung noch kein Strafverfahren eröffnet wurde. Ein Staatsanwalt liess sich in jenem Artikel zitieren: "Rein strafrechtlich sind das kleinere Delikte." Offenbar waren sich die Strafverfolger auch lange nicht einig, welcher Kanton zuständig sei. Das ist ungeheuerlich.

Hierzu bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet auch er Kinderpornografie als kleinere Delikte?
2. Wie beurteilt er die Situation, dass offenbar bei solchen Fällen monatelang über die Zuständigkeit diskutiert wird und so wertvolle Zeit verstreicht, bis das Verfahren eröffnet wird?
3. Müssten solche Fälle nicht schnellstmöglich bearbeitet werden, damit die verbotenen Daten möglichst schnell aus dem Netz gelöscht werden?
4. Mit Inhope existiert eine internationale Plattform, welche die Löschung von Kinderpornografie vorantreibt. In der Schweiz existiert noch keine Niederlassung. Welche Möglichkeiten sieht er, die Gründung einer solchen Niederlassung zu unterstützen?
5. Wäre es angesichts der Komplexität und der zunehmenden Anzahl der Fälle von Kinderpornografie nicht effizienter, wenn diese Fälle von einer zentralen Stelle bearbeitet werden? Schliesslich macht das Internet an der Kantonsgrenze nicht halt.
6. Welche Möglichkeiten gäbe es, die Zeit von der Meldung bis zur Eröffnung des Verfahrens generell zu verkürzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat nimmt grundsätzlich keine Stellung zu laufenden oder abgeschlossenen Strafverfahren. Deshalb beschränken sich die Antworten auf die einzelnen Fragen auf allgemeine Ausführungen.

1. Nach der Auffassung des Bundesrates sind kinderpornografische Handlungen, die unter den Straftatbestand nach Artikel 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs fallen (StGB; SR 311.0), inakzeptabel und müssen mit wirksamen und ihrer Schwere entsprechenden Mitteln bekämpft und sanktioniert werden.
2. Das Verfahren zur Festlegung der örtlich für die Verfolgung einer Straftat zuständigen Staatsanwaltschaft richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0; vgl. Art. 39–42 StPO). Danach informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften "unverzüglich", wenn mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig erscheinen. Die Bestimmungen regeln ausserdem das Verfahren bei Konflikten über die örtliche Zuständigkeit, für das in den verschiedenen Phasen kurze Fristen gelten. Die StPO enthält ferner eine Norm, nach welcher die zuerst mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft die unaufschiebbaren Massnahmen treffen muss, bis die örtliche Zuständigkeit verbindlich bestimmt ist (Art. 42 Abs. 1 StPO). Aus alledem geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft bei einem hinreichenden Verdacht auf eine Straftat wie beispielsweise kinderpornografische Handlungen besonders rasch eingreifen kann oder je nach Umständen des Einzelfalls sogar muss.
3. Die Löschung verbotener Daten hängt nicht vom Tempo der Strafverfolgung ab, sondern von der



internationalen Polizeizusammenarbeit. In der Schweiz arbeitet Fedpol seit 2003 eng mit seinen Partnern auf nationaler und internationaler Ebene zusammen, um kinderpornografische Inhalte zu löschen. Wenn der Inhalt auf einem Schweizer Server gehostet wird, wird bei der zuständigen Kantonspolizei eine Strafanzeige eingereicht. Wenn der Inhalt auf einem ausländischen Server gehostet wird (was in 99 Prozent der Fälle zutrifft), wird den Strafverfolgungsbehörden des zuständigen Landes über Interpol ein Löschungsantrag gestellt. Die nationale und internationale Zusammenarbeit zur Löschung solcher Inhalte ist äusserst effizient.

4. Das von Inhope eingeführte System ist sinnvoll und wirksam für Länder, in denen kein System zur Meldung strafbarer Inhalte im Internet besteht. In der Schweiz verfolgt Fedpol seit 2013 dieselben Ziele wie Inhope und lässt in enger nationaler und internationaler Zusammenarbeit kinderpornografische Inhalte löschen.

5. Wie namentlich aus Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation der Fraktion der Bürgerlich-Demokratischen Partei [14.4218](#), "Kantonale Unterschiede bei Strafverfahren wegen Kinderpornografie", hervorgeht, werden die komplexen Fälle bereits heute in wirksamer Zusammenarbeit mit dem Bund bearbeitet: Fedpol unterstützt die Kantone bei der Bekämpfung der digitalen Kriminalität, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Kinderpornografie. Diesbezüglich übernimmt Fedpol koordinative Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Ausland und führt erste Ermittlungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 StPO durch. Für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung kinderpornografischer Handlungen sind jedoch weiterhin die kantonalen Strafbehörden zuständig. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der Bund gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 StPO in besonderen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen zuständig sein kann, so zum Beispiel in Fällen, in denen kinderpornografische Handlungen, die Verbrechen sind, von einer kriminellen Organisation nach Artikel 260ter StGB und zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen worden sind, ohne dass ein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.

6. Die StPO regelt namentlich die materielle Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden. Wenn bei Fedpol Meldung erstattet wird, bestimmt es so rasch wie möglich, welche Behörde zuständig ist. Das kann namentlich ein Kanton oder ein anderes Land sein. Die Meldung wird von Fedpol an die zuständige Behörde weitergeleitet. Danach ist es Sache der betreffenden kantonalen oder ausländischen Strafbehörde, den Fall zu bearbeiten. Der Bund hat keinen Einfluss auf die weiteren Schritte (siehe Ziff. 2).

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3379 Interpellation

Wie viele stark humantoxische Pestizide sind in der Schweiz zugelassen?

Eingereicht von: Moser Tiana Angelina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Verschiedene in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe (Anhang 1 PSMV) sind als mutagene, karzinogene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 2 eingestuft. Die Einstufung in die Kategorie 2 bedeutet, dass ein Stoff "vermutlich" die betreffende Eigenschaft hat. Die Einstufung in die Kategorie 2 erfolgt etwa, wenn sich eine solche Eigenschaft im Tierversuch manifestiert hat.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele der rund 300 zugelassenen Wirkstoffe (Anhang 1 PSMV) sind eingestuft als
 - a. mutagener Stoff der Kategorie 2 (GHS-Einstufung H341),
 - b. karzinogener Stoff der Kategorie 2 (GHS-Einstufung H351),
 - c. reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 2 (GHS-Einstufung H361)?
2. Falls in der Schweiz solche Substanzen zugelassen sind: Ist der Bundesrat bereit, die Namen dieser Substanzen bzw. die Namen der Produkte, in denen sie eingesetzt werden, auf einer Liste zu publizieren?
3. Wenn nein, welche Gründe gibt es dafür, dass solche gesellschaftspolitisch relevanten Informationen der Schweizer Bevölkerung vorenthalten werden?
4. Warum wurden diese Wirkstoffe bislang nicht, gestützt auf das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, USG; SR 814.01), aus dem Verkehr gezogen?
5. Bis wann gedenkt der Bundesrat diese Wirkstoffe aus dem Anhang 1 der PSMV zu streichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Aktuell sind in der Schweiz ein mutagener Wirkstoff der Kategorie 2, 25 karzinogene Wirkstoffe der Kategorie 2 und 18 reprotoxische Wirkstoffe der Kategorie 2 genehmigt.
- 2./3. Alle in der Schweiz genehmigten Wirkstoffe und zugelassenen Produkte werden auf der Internetseite des Bundesamtes für Landwirtschaft im Pflanzenschutzmittelverzeichnis veröffentlicht. In diesem Verzeichnis sind die zugelassenen Produkte mit ihrer verfügbaren Einstufung ersichtlich. Die Daten zur verfügbaren Einstufung der Wirkstoffe können im Pflanzenschutzmittelverzeichnis nicht elektronisch abgefragt werden, da das elektronische System eine solche Abfrage nicht vorsieht. Diese Information stellt das Bundesamt für Landwirtschaft auf Anfrage zur Verfügung.
4. Die Kriterien für die Zulassung von Wirkstoffen sind in Anhang 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) in Anlehnung an die EU festgelegt. Die Bestimmungen zur Zulassung und zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beruhen gemäss Artikel 1 Absatz 4 PSMV auf dem Vorsorgeprinzip. Wie in der EU können Wirkstoffe der Kategorie 2 genehmigt werden, da auch Produkte mit den obenerwähnten toxikologischen Eigenschaften mit den nötigen Auflagen (Anwendungsvorschriften) sicher angewendet werden können. Die Pflanzenschutzmittel werden somit nur dann für das Inverkehrbringen bewilligt, wenn sie bei vorschriftsgemässer Anwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben. Zu bemerken ist, dass die Bewilligungen jederzeit überprüft werden können, wenn neue Informationen über die Produktsicherheit vorliegen.
5. Die Sicherheit ist dank der Anwendungsvorschriften gewährleistet. Der Bundesrat sieht daher keinen Grund, diese Stoffe vom Markt zu nehmen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Bäumle Martin, Gugger Niklaus-Samuel, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Weibel Thomas

19.3380 Interpellation

Sind in der Schweiz Pestizide zugelassen, welche die Sexualfunktion und Fortpflanzung des Menschen beeinträchtigen?

Eingereicht von: Moser Tiana Angelina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss in der Schweiz geltendem Recht dürfen Wirkstoffe, Safener und Synergisten nicht für die allgemeine Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden, wenn sie gewisse Cut-off-Kriterien erfüllen (siehe Art. 4 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV), mit Verweis auf Anhang II Ziff. 3.6.2–3.6.4 und 3.7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009).

Namentlich dürfen Wirkstoffe, Safener und Synergisten nicht zugelassen werden, wenn sie eingestuft sind als:

- a. mutagene, also das Erbgut eines Organismus verändernde Substanz der Kategorie 1A oder 1B;
- b. karzinogene, also krebserregende Substanz der Kategorie 1A oder 1B;
- c. reproduktionstoxische, also die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit oder die Entwicklung beeinträchtigende Substanz der Kategorie 1A oder 1B.

In der Kategorie Wirkstoffe der PSMV sind jedoch folgende Substanzen zugelassen, die offenbar als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B gelten: Cyproconazol, Flumioxazin, Epoxiconazol, Thiacloprid, Bromadiolon, Oxychinolin oder Triflumizol (derzeit gibt es in der Schweiz keine bewilligten Pflanzenschutzmittel mit den zwei letztgenannten Wirkstoffen).

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es korrekt, dass die genannten Substanzen nach Anhang 1 der PSMV als Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel zugelassen sind?
2. Ist es korrekt, dass die genannten Substanzen als reproduktionstoxisch gemäss Kategorie 1A oder 1B gelten?
3. Welche anderen Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die mindestens eines der obengenannten Cut-off-Kriterien erfüllen, sind in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen?
4. Falls in der Schweiz solche Substanzen zugelassen sind: Ist der Bundesrat bereit, die Namen dieser Substanzen bzw. die Namen der Produkte, in denen sie eingesetzt werden, auf einer Liste zu publizieren?
5. Wenn nein, welche Gründe gibt es dafür, dass solche gesellschaftspolitisch relevanten Informationen der Schweizer Bevölkerung vorenthalten werden?
6. Falls in der Schweiz solche Substanzen zugelassen sind, obwohl sie mindestens ein Cut-off-Kriterium erfüllen, wo liegen die Gründe hierfür, und bis wann gedenkt der Bundesrat diesen Missstand zu korrigieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Das ist korrekt.
2. Die obengenannten Substanzen sind reproduktionstoxisch gemäss Kategorie 1B.
3. Die Wirkstoffe Carbetamide, Glufosinat, Propiconazol und Triadimenol sind auch als reproduktionstoxisch gemäss Kategorie 1B eingestuft. Spirodiclofen ist als karzinogen gemäss Kategorie 1B eingestuft.
- 4./5. Diese Information ist bereits verfügbar. Alle in der Schweiz zugelassenen Produkte werden auf der Internetseite des BLW im Pflanzenschutzmittelverzeichnis veröffentlicht. In diesem Verzeichnis sind auch zu allen genehmigten Wirkstoffen die jeweils zugelassenen Produkte ersichtlich.
6. Die Cut-off-Kriterien wurden mit der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV; SR 916.161) eingeführt. Der Bundesrat hat aber seinerzeit, wie in der EU, Übergangsbestimmungen erlassen, die ermöglichen, die Genehmigung dieser Stoffe bis zu ihrer Neubewertung in der EU aufrechtzuerhalten. Dies, weil die Kriterien auf den toxikologischen Eigenschaften eines Stoffes beruhen und



nicht auf den Risiken in Verbindung mit einer möglichen Exposition gegenüber dem Stoff. Die Risiken werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Produkte beurteilt. Ein Pflanzenschutzmittel wird nur dann für das Inverkehrbringen bewilligt, wenn es bei vorschriftsgemässer Anwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat. Alle betroffenen Stoffe waren vor der obenerwähnten Totalrevision im Anhang 1 genehmigt. Seit Inkrafttreten der Totalrevision 2011 wurden in der Schweiz sieben Wirkstoffe, welche die Cut-off-Kriterien erfüllen, zurückgezogen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Bäumle Martin, Gugger Niklaus-Samuel, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne

19.3382 Postulat

Versandhandel mit nichtverschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Eingereicht von: Stahl Jürg
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Brand Heinz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, abzuklären und Bericht darüber zu erstatten, inwiefern und unter welchen Bedingungen Artikel 27 HMG und/oder andere Bestimmungen geändert werden können, um den Versandhandel mit nichtverschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu ermöglichen, ohne dabei die Behandlungssicherheit und Qualität im Vergleich mit der Abgabe durch den stationären Fachhandel zu beeinträchtigen.

Begründung

Der Druck seitens der Wirtschaft, aber auch der Gesellschaft, den Versandhandel von Arzneimitteln zu liberalisieren, hat in den letzten Monaten zugenommen. Dies zeigt sich auch darin, dass zunehmend bei ausländischen Plattformen mit oft zweifelhafter Kompetenz Produkte aus unsicheren oder gar illegalen Quellen bestellt werden, deren Qualität in keiner Art den hiesigen Anforderungen genügt.

Andererseits sind die bestehenden gesetzlichen Einschränkungen des Versandhandels mit Arzneimitteln der Abgabekategorie C/D (Selbstmedikation) gesundheitspolizeilich gut begründet. Sie sollen sicherstellen, dass Abgabekompetenz und Beratung auch beim Bezug über den Versandhandel analog zur Abgabe durch den stationären Fachhandel gewährleistet sind. Der Gesetzgeber hat diese Anforderungen im Rahmen der Revision des HMG bestätigt. Dass trotzdem kurz nach Inkraftsetzung des revidierten HMG in den Kommissionen und im Parlament Vorstösse eingereicht worden sind, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der postulierten Thematik stehen, zeigt, wie wichtig eine gesamtheitliche Betrachtung und koordiniertes Vorgehen sind.

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, eine vertiefte Betrachtung dieser Situation vorzunehmen (Gesamtschau). Dabei sollen Fragen zu den Auswirkungen des Versandhandels auf den stationären Fachhandel (Apotheken und Drogerien), auf die Versorgung der Bevölkerung sowie auf die Patientensicherheit, die Beratungsqualität und die direkten und indirekten Kosten für das Gesundheitswesen berücksichtigt werden. Ebenfalls soll daraus hervorgehen, ob für den Versandhandel mit Arzneimitteln aus Sicht des Bundesrates zukünftig generell neue Parameter definiert werden müssten (keine Inländerbenachteiligung und gleich lange Spiesse für alle zugelassenen Marktteilnehmenden).

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

20.05.2019 Wird übernommen
21.06.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3383 Interpellation

Wann nimmt der Bundesrat die Einschleppung von Tuberkulose durch Asylbewerber endlich ernst?

Eingereicht von: Amstutz Adrian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die völlig ungenügende und oberflächliche Antwort des Bundesrates auf meine Interpellation [18.4266](#) ist in Anbetracht der Gefahren für die Menschen in der Schweiz durch das Einschleppen von Tuberkulose nicht akzeptierbar.

Es ist bekannt, dass viele Asylbewerber aus den Lagern in Nordafrika und dem Mittleren Osten durch Unter- oder Fehlernährung an einer Abwehrstörung leiden und dadurch für Infektionskrankheiten, besonders Tuberkulose, viel anfälliger sind und erkranken.

1. Wo, durch wen und wie werden die medizinischen Untersuchungen der Asylbewerber ausserhalb der Schweiz in separater Isolation durchgeführt?
2. Welche Ärzte führen nach Schweizer Standards medizinische Untersuchungen der Asylbewerber inklusive Blutlabor und Röntgenbild zum Ausschluss einer Tuberkulose durch?
3. Wie kann vor Ort, in Nordafrika oder dem Mittleren Osten, in der Isolation in wenigen Tagen zwischen einer aktiven oder inaktiven (latenten) Tuberkulose unterschieden werden?
4. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass in einem geschlossenen Raum unter abwehrschwachen Asylbewerbern die Ansteckung durch Tuberkulose in acht Stunden erfolgen kann?
5. Ist ihm bewusst, dass laut "Ärzte ohne Grenzen" die Medikamente gegen Tuberkulose wegen zunehmender Resistenz immer wirkungsloser sind?
6. Kennt er bei Asylbewerbern mit aktiver Tuberkulose in der Schweiz die sofortigen epidemiologischen und medizinischen Schritte und deren Kosten der Langzeitbehandlung?
7. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass ein Infektionsschutz der Menschen in der Schweiz nur durch eine kontrollierte Aufnahme über die Schweizer Grenze von infektionsfreien Asylbewerbern gegeben ist?
8. Warum wurden die Massnahmen in den gestellten Fragen nicht in den früheren Jahren durchgeführt und überwacht, damit es nicht zu importierten Tuberkulosefällen durch Asylbewerber gekommen wäre?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Seit 2018 werden Resettlement-Missionen des Staatssekretariats für Migration (SEM) in Libanon und Jordanien von einem erfahrenen Arzt begleitet. Dieser untersucht die zur Aufnahme vorgeschlagenen Personen, stellt eine Diagnose und gibt eine Behandlungsempfehlung ab. Aufgrund der Untersuchungen vor Ort sind dem SEM gesundheitliche Probleme von Resettlement-Flüchtlingen schon vor deren Einreise in die Schweiz bekannt.
2. Im Rahmen der Sicherstellung der Erkennung, Behandlung und Verhütung von übertragbaren Krankheiten sowie des Zugangs zur Gesundheitsversorgung werden Asylsuchende bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit unverzüglich der notwendigen medizinischen Versorgung zugeführt. Allen Asylsuchenden wird zudem eine standardisierte Tuberkulose-Risikoabklärung angeboten. Asylsuchende mit erhöhtem Risiko werden an die Zentrumsärztin oder den Zentrumsarzt für weiterführende Untersuchungen überwiesen. Diese können bei Bedarf Gesuchstellende an Spezialisten überweisen oder die Tuberkulose-Hotline für medizinische Fachpersonen der Lungenliga beiziehen.
3. Verdacht auf bakteriologisch aktive Tuberkulose besteht, wenn bestimmte Symptome wie langanhaltender Husten mit Auswurf bestehen. Nach Anamneseerhebung und körperlicher Untersuchung wird, sofern eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist, eine Thorax-Röntgenaufnahme angefertigt. Falls diese den Verdacht erhärtet, wird der Auswurf mikrobiologisch auf Tuberkelbakterien untersucht. Dieses Vorgehen erlaubt mit hoher Wahrscheinlichkeit, eine Lungentuberkulose auszuschliessen und unnötige Massnahmen



(z. B. Isolation) zu vermeiden. Nur eine unbehandelte Lungentuberkulose mit Nachweis von Mykobakterien im Auswurf gilt als infektiös.

4. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Ansteckung durch Tuberkulose durch eine an Lungentuberkulose erkrankte Person innerhalb von acht Stunden erfolgen kann, und zwar unabhängig vom Immunzustand der exponierten Person. Nur eine Minderheit der infizierten Personen entwickelt jedoch eine Lungentuberkulose. Das vom Bundesamt für Gesundheit und vom SEM herausgegebene Handbuch zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren stellt eine wirkungsvolle Grundlage für das Vorgehen bei Tuberkulose-Verdachtsfällen dar, insbesondere um die Übertragung zu vermeiden.

5. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Resistenzen gegenüber zwei der wirksamsten und am häufigsten verwendeten Antibiotika für die Behandlung von Tuberkulose (Isoniazid und Rifampicin) weltweit zunehmen und die Therapie damit komplizierter wird. In der Schweiz liegt der Anteil der multiresistenten Isolate jedoch unter 5 Prozent, und eine schnelle Diagnose und adäquate Behandlung dieser Sonderform sind gewährleistet.

6. Die Empfehlungen zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren regeln die diagnostische Abklärung und die Umgebungsuntersuchung.

Die Kosten der epidemiologischen Untersuchungen werden vom jeweiligen Kanton im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der öffentlichen Gesundheit getragen. Die Kosten der Behandlung schwanken je nach Tuberkuloseform, d. h. Behandlungsdauer, patientenspezifischen Faktoren sowie Resistenz des Erregers. In einer Studie aus dem Jahr 2003 betrug der geschätzte Medianwert 52 600 Franken für die Behandlung einer multiresistenten Tuberkulose und 8839 Franken für die Behandlung einer nichtmultiresistenten Tuberkulose.

7. Es gibt keinen Test, der die Infektionsfreiheit von Asylsuchenden bestätigen könnte. Daher gilt es, Personen mit ansteckenden Krankheiten innert kürzester Frist zu identifizieren, um die Übertragung von Infektionskrankheiten auf die Bevölkerung zu verhindern. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass nicht alle Fälle von Lungentuberkulose bei der Einreise entdeckt werden. Unser Gesundheitssystem ist jedoch imstande, die individuelle und öffentliche Gesundheit auch bei späterem Auftreten einer aktiven Tuberkulose-Erkrankung zeitnah und wirksam zu schützen.

Bezüglich der Übertragung von Tuberkulose von Asylsuchenden auf die Schweizer Bevölkerung zeigt eine Studie aus dem Jahr 2012, dass dies nur in seltenen Fällen passiert.

8. In der Schweiz wird seit 1948 bei ausländischen Arbeitnehmenden nach Tuberkulose gesucht, und seit den 1970er Jahren werden Tuberkulose-Früherkennungsmassnahmen für Asylsuchende bei der Einreise vorgenommen. Die jeweils gültigen rechtlichen Grundlagen als auch die darauf aufbauenden Vorgehensweisen wurden dabei jeweils den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und der epidemiologischen Situation angepasst sowie nach Kostengesichtspunkten optimiert. Trotz verschiedener Vorgehensweise ist die Zielsetzung dieser Massnahmen seit Jahrzehnten unverändert und besteht darin, Tuberkulosefälle frühestmöglich zu diagnostizieren und eine Behandlung sowie Massnahmen zur Umgebungsabklärung einzuleiten, um Übertragung auf Dritte zu vermeiden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3384 Interpellation

Kauf von Drohnen des Typs Hermes 900 HFE. Wie steht es um die Kompensationsgeschäfte in der Schweiz?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Rahmen der Diskussion über die Beschaffung von Drohnen des Typs Hermes 900 HFE der Firma Elbit mit dem Zweck, die heutigen Drohnen des Typs ADS-95 Ranger zu ersetzen, begründete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Wahl der israelischen Drohne unter anderem mit Kompensationsgeschäften in der Schweiz.

Vier Jahre nachdem das Parlament den Beschaffungskredit genehmigt hat stellen sich die folgenden Fragen:

1. Auf wie viele Franken belaufen sich – unter Berücksichtigung der bereits angekündigten Preissteigerung – zum heutigen Zeitpunkt die Endkosten für die Beschaffung des Drohnensystems Hermes 900?
2. Welchen Betrag hat der Bund für diese Beschaffung bis Ende März 2019 bereits aufgewendet?
3. Welchen finanziellen Umfang haben die in der Schweiz geplanten Kompensationsgeschäfte insgesamt?
4. In welchem finanziellen Umfang wurden bis Ende März 2019 konkrete Kompensationsgeschäfte bereits realisiert?
5. Welche Unternehmen oder öffentlichen Institutionen haben bisher von den Kompensationsgeschäften profitiert?
6. Wie gross ist der Anteil der Kompensationsgeschäfte, die der Romandie zugutekommen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Das Programm kann nach heutigem Kenntnisstand innerhalb des in der Botschaft über die Beschaffung von Rüstungsmaterial 2015 (Rüstungsprogramm 2015) festgelegten Rahmens mit dem beantragten Verpflichtungskredit von 250 Millionen Franken realisiert werden.
2. Per Ende März 2019 wurden Rechnungen in der Höhe von rund 169 Millionen Franken bezahlt.
3. Das Volumen der Offsetverpflichtung entspricht unverändert den im Rüstungsprogramm 2015 angegebenen 210 Millionen Franken.
4. Per Ende März 2019 wurde ein Volumen von ca. 41 Millionen Franken erfüllt.
5. Eine namentliche Aufführung aller hier betroffenen Schweizer Firmen ohne deren Einwilligung ist aus Datenschutzgründen nicht möglich. Der Generalunternehmer erteilt Schweizer Firmen Aufträge und lässt sich dies von der jeweiligen Schweizer Firma per standardisierten Meldeformularen bestätigen. Für nach dem 1. April 2018 beginnende Offsetprogramme enthalten diese Formulare neu eine Einwilligungsklausel, womit die jeweiligen Firmennamen ohne Weiteres veröffentlicht werden können. Bei Offsetprogrammen früheren Datums finden die neuen Formulare allerdings nur im Einverständnis mit dem jeweiligen Generalunternehmer Anwendung. Im Falle des Lieferanten für das Aufklärungsdrohnensystem 15 konnte dies im Frühjahr 2019 vereinbart werden. Entsprechend werden die Namen der Schweizer Firmen der seither rapportierten Offsetgeschäfte in der nächsten Aktualisierung (per Ende Juni 2019) des öffentlich zugänglichen Offsetregisters aufgeführt. Das Register wird periodisch aktualisiert und ist auf der Website des zuständigen Bundesamtes für Rüstung (Armasuisse) einsehbar.
6. Insgesamt handelt es sich bisher um 21 Firmen aus der Maschinen-, Elektronik-, Elektrotechnik- und der Optischen Industrie sowie aus den Bereichen Luft- und Raumfahrt und Software-Engineering. Davon stammen 17 Firmen aus der Deutsch- und 4 Firmen aus der Westschweiz.
6. Der Anteil der Westschweiz am bereits realisierten Offsetvolumen beträgt 8,13 Prozent, also rund 3,3 Millionen Franken.



Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Crottaz Brigitte, Frei Daniel, Fridez Pierre-Alain, Golay Roger, Mazzone Lisa, Seiler Graf Priska

19.3385

 Postulat

Wie wird das Klima-Sektorziel der Land- und Ernährungswirtschaft zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens konkret umgesetzt?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Bekämpfer: Dettling Marcel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten darzulegen, mit welchen konkreten Massnahmen die Land- und Ernährungswirtschaft ihr Klima-Sektorziel zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens umsetzen kann.

Begründung

Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit dem neuen CO₂-Gesetz (17.071) in Aussicht gestellt, in die Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) ein Sektorziel für die Landwirtschaft aufzunehmen und Massnahmen zu definieren. Davon ist in der Vernehmlassung zur AP 22 plus allerdings wenig zu erkennen. Der Bundesrat schlägt für den Sektor Landwirtschaft einen inländischen Reduktionsbeitrag von 20 bis 25 Prozent für das Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor. Dies entspricht 0,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten, die mit zusätzlichen Massnahmen zu erreichen sind. Unklar ist jedoch, mit welchen Massnahmen er in der AP 22 plus konkret dieses Ziel erreichen will. Zudem besteht seit 2011 die Klimastrategie Landwirtschaft des Bundesamtes für Landwirtschaft, deren Resultate überprüft werden sollten.

Der Bundesrat ist gebeten aufzuzeigen, wie er das Sektorziel Land- und Ernährungswirtschaft erreichen will. Die Europäische Union sieht für die künftige Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) obligatorische und freiwillige Umwelt- und Klimaschutzmassnahmen vor, und Direktzahlungen werden an höhere Umwelt- und Klimaschutzanforderungen geknüpft. Etwas Gleichwertiges fehlt im aktuellen Entwurf der AP 22 plus.

In der Schweiz ist somit im Bereich Landwirtschaft beim Klimaschutz zu wenig Ehrgeiz zu erkennen, obwohl sich hier Chancen für die Bauernfamilien ergeben. Ansätze wie zum Beispiel die von Frankreich initiierte Initiative "4 pour 1000" erlauben den Rollenwechsel: Anstatt Verursacherin und Leidtragende der Klimakrise zu sein, kann die Landwirtschaft mit der Anreicherung von Kohlendioxid (Humusbildung) im Boden einen Beitrag zur Lösung leisten.

Weitere wichtige Massnahmen in der Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft betreffen die beheizten Treibhäuser, die Flugtransporte von Lebensmitteln, die enorme Lebensmittelverschwendung und nicht zuletzt die Klimarelevanz unseres Konsums, sei es durch Importe oder den hohen Anteil an tierischen Lebensmitteln.

Die Landwirtschaft ist im Bereich der Energiewende auch ein wichtiger Akteur, einerseits mit Energiesparmassnahmen (z. B. mit Projekten von Agro Clean Tech) und andererseits mit der Produktion erneuerbarer Energien. Hier soll der Bund geeignete Rahmenbedingungen schaffen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Im Dezember 2015 hat die internationale Gemeinschaft das Übereinkommen von Paris verabschiedet, welches an die zweite Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls anknüpft. Eine Zielsetzung des Übereinkommens ist die Beschränkung der globalen Erwärmung auf unter 2 Grad Celsius, wobei ein maximaler Anstieg von 1,5 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau angestrebt werden soll.

In seiner Botschaft vom Dezember 2017 zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat dar, wie die Verpflichtungen auf nationaler Ebene bis 2030 konkretisiert werden sollen. Neu soll auch die Landwirtschaft in die Schweizer Klimapolitik einbezogen werden.

Der Bundesrat schlägt für den Sektor Landwirtschaft einen inländischen Reduktionsbeitrag von 20 bis 25



Prozent für das Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor. Die Erreichung dieses Ziels soll durch entsprechende Massnahmen in der Landwirtschaftsgesetzgebung gewährleistet werden.

Der Bundesrat sieht vor, im Rahmen der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen diese Zielvorgabe erreicht werden könnte.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Arslan Sibel, Barrile Angelo, Bertschy Kathrin, Birrer-Heimo Prisca, Brélaz Daniel, Campell Duri, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Hardegger Thomas, Jans Beat, Kälin Irène, Molina Fabian, Munz Martina, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Siegenthaler Heinz, Streff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael

19.3386 Interpellation

Für Bienen gefährliche Neonicotinoide. Wer trägt gemäss Verursacherprinzip die Kosten für die entstandenen Schäden?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gut zehn Jahre nachdem ich mit der Motion [09.3318](#) erstmals ein Verbot von Neonicotinoiden gefordert habe, hat das BLW die Anwendung der Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam im Freiland verboten. Mit der jahrelangen Anwendung dieser Neonicotinoide waren trotz anderslautender Aussagen der Zulassungsbehörde unannehmbare Risiken für Bienen, andere Bestäuber und Insekten verbunden.

Ich bitte den Bundesrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Annahme begründet, dass in Zusammenhang mit der Anwendung der genannten Neonicotinoide Schäden an Nichtzielorganismen aufgetreten sein dürften?
2. Ist es korrekt, dass die Kosten umweltrechtlicher Massnahmen zur Behebung solcher Schäden in der Schweiz dem Verursacher anzulasten sind (Verursacherprinzip)?
3. Am Beispiel der verbotenen Neonicotinoide:
 - a. Welche Stellen sind damit beauftragt, solche Schäden anzumahnen, besonders, wenn sie nicht bei Privaten, sondern in der Natur und Umwelt anfallen?
 - b. Wer berechnet die Höhe der angefallenen Schäden bzw. die Kosten von umweltrechtlichen Massnahmen zu deren Behebung?
 - c. Wem werden die Kosten für diese Massnahmen gemäss Verursacherprinzip angelastet, und wer fordert diese Mittel ein?
 - d. Wer sorgt für die Planung und Umsetzung der umweltrechtlichen Massnahmen und wer für die Berichterstattung?
4. Das BLW hat kürzlich Sulfoxaflor zugelassen, ein den Neonicotinoiden sehr ähnlicher Wirkstoff. In der Schweiz sind zudem weitere Neonicotinoide und Neonicotinoid-ähnliche Stoffe zugelassen. Kann der Bundesrat zusichern, dass diese Wirkstoffe in Zukunft nicht vom Markt genommen werden müssen, weil ihre Anwendung unannehmbare Risiken für Nichtzielorganismen mit sich bringt?
5. Warum gelangt hier nicht das Vorsorgeprinzip zur Anwendung und werden sämtliche Neonicotinoide und Neonicotinoid-ähnlichen Wirkstoffe verboten?
6. Zehn Jahre nach meinem Vorstoss erlässt der Bundesrat ein Verbot für diese drei Neonicotinoide, wenn auch nur für den Einsatz im Freiland. Ist der Bundesrat bereit, den Fall Neonicotinoide zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, weshalb die Schweiz trotz Vorsorgeprinzip derart langsam auf frühe Anzeichen für gravierende Probleme sowie auf politische Forderungen reagiert hat? Ist er bereit darzulegen, was er tun wird, damit ein Fall Neonicotinoide in der Schweiz nicht mehr vorkommt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

1. Die Honigbiene ist wahrscheinlich das am besten überwachte Nichtzielinsekt. Die Bienen sind Gegenstand eines Programms zur Überwachung von Vergiftungsverdachten, das vom Bienengesundheitsdienst durchgeführt wird. Zwischen 2010 und 2016 wurden in 28 Fällen im Zusammenhang mit der nicht vorschriftsgemässen Verwendung der betreffenden Wirkstoffe Schäden an Kolonien festgestellt. In der Schweiz wurden bei vorschriftsgemässer Verwendung dieser Produkte noch nie Schäden festgestellt. Daher kann nicht belegt werden, dass diese Wirkstoffe bei vorschriftsgemässer Verwendung Nichtzielorganismen schädigen, auch wenn bestimmte Produkte vom Markt genommen wurden, weil sie die heutigen Anforderungen an eine Zulassung nicht mehr erfüllen. Es ist aber nicht möglich, die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen bei vorschriftsgemässer Anwendung systematisch zu kontrollieren. Zudem könnten subletale Effekte wie z. B. der Verlust des Orientierungsvermögens betroffener Bienen auch mit einem



gezielten Monitoring kaum festgestellt werden.

2. Artikel 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) regelt, dass diejenige Person, welche Massnahmen nach dem USG verursacht, die Kosten trägt. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz. Die Bestimmung in Artikel 2 USG definiert namentlich den Begriff des "Verursachers" zu wenig präzise, als dass alleine gestützt auf diesen Artikel einer Person Kosten auferlegt werden können. Es braucht zusätzlich eine konkrete Anspruchsgrundlage wie z. B. Artikel 32a USG, der vorschreibt, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle den Verursachern überbunden werden.

3.a. Wenn Schäden in der Natur und Umwelt entstehen (z. B. wenn freilebende Tiere verletzt oder getötet werden), kommen Strafanzeigen von privater oder öffentlicher Seite in Betracht (Strafrecht). Soweit möglich kann überdies von der zuständigen Behörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet werden (Verwaltungsrecht).

b. Wer einen Schaden geltend macht, muss dessen Ausmass beziffern.

c. Bei privaten Schäden hat die geschädigte Person die Kosten bei der schädigenden Person einzufordern.

Im Bereich des öffentlichen Rechts hat grundsätzlich die Person die Kosten für die Massnahmen zu tragen, zu deren Durchführung sie verpflichtet worden ist. Das Einfordern dieser Mittel obliegt erforderlichenfalls der für die Anordnung der betreffenden Massnahme zuständigen Behörde.

d. Umweltrechtliche Massnahmen sind von den zuständigen Behörden zu planen und umzusetzen. Gemäss Artikel 80 Absatz 1 erster Satz PSMV (SR 916.161) sind die Kantone für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und für die Kontrolle der vorschriftsgemässen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verantwortlich. Eine Berichterstattung über die Planung und Umsetzung der Massnahmen sieht die PSMV nicht vor.

4. Pflanzenschutzmittel werden basierend auf den aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen bewilligt. Diese Anforderungen wurden in den letzten Jahren verschärft, insbesondere bezüglich Nebenwirkungen auf die Umwelt. Produkte, die vor 20 Jahren noch die Anforderungen erfüllten, tun dies heutzutage nicht mehr unbedingt. Aus diesem Grund hat der Bundesrat ein Überprüfungsprogramm ins Leben gerufen, um zu kontrollieren, ob die bewilligten Produkte die heutigen Anforderungen erfüllen.

Neue Erkenntnisse sind jederzeit möglich. Diese können neue Anforderungen an die Zulassung stellen. Die Veränderung der Risikowahrnehmung in der Gesellschaft kann ebenfalls dazu führen, dass die Anforderungen steigen. Es kann also nicht garantiert werden, dass die Produkte, die heute bewilligt werden, auch morgen den Anforderungen entsprechen. Das gilt für Pflanzenschutzmittel genauso wie für alle anderen Bereiche auch, in denen Anforderungen an das Inverkehrbringen erfüllt werden müssen.

5. Das Vorsorgeprinzip wird bereits jetzt angewandt, indem das Risiko für Mensch und Umwelt mittels Bewilligungsverfahren vor dem Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels beurteilt wird. Zwei Wirkstoffe derselben chemischen Gruppe weisen nicht gezwungenermassen dieselben toxikologischen Eigenschaften auf. So haben zwei Wirkstoffe der Gruppe der Neonicotinoide eine deutlich geringere Toxizität für Bienen als die drei, die gerade für den Einsatz im Freiland verboten wurden. Daher ist es angebracht, für jeden Wirkstoff einzeln eine Risikobewertung durchzuführen, bevor über die Zulassung oder die Rücknahme vom Markt entschieden wird.

6. Im Falle der Neonicotinoide wurden ab 2008 Massnahmen erlassen, um deren Verwendung einzuschränken. Im Jahr 2013 wurde deren Verwendung bei Kulturen verboten, die für Bienen attraktiv sind. Gemäss den geltenden Rechtsvorschriften muss jeder Widerruf rechtlich und wissenschaftlich begründet sein.

Seit 2005 wurden 148 Wirkstoffe vom Markt genommen. Seit 2011 wurden 814 Produkte einer gezielten Überprüfung unterzogen: Für 533 Produkte wurden die Anwendungsbedingungen angepasst, und in 194 Fällen wurde ein Anwendungsverbot ausgesprochen, weil die Risiken den heute geltenden Anforderungen gemäss zu hoch sind. Diese Zahlen zeigen, dass die zuständigen Behörden proaktiv agieren und ihrerseits die Initiative übernehmen, wenn dies notwendig ist. Der Bundesrat vertritt daher die Meinung, dass keine Notwendigkeit für einen Bericht besteht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Birrer-Heimo Prisca, Brélaz Daniel, Chevalley Isabelle, Friedl Claudia, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Guhl Bernhard, Hardegger Thomas, Jans Beat, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Molina Fabian, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Töngi Michael, Vogler Karl, de la Reussille Denis

19.3387 Interpellation

Steigende Asylkosten

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, Stellung zu den hohen Asylkosten zu nehmen. Insbesondere soll er folgende Fragen beantworten:

1. Innerhalb zehn Jahren haben sich die Ausgaben verdoppelt, obwohl die Asylanträge zurückgegangen sind. Wie werden diese Zahlen gerechtfertigt?
2. Die aktuellen Mehrkosten im Asylprozess werden meist damit gerechtfertigt, dass sie mittelfristig die Asylkosten senken können. Das wurde schon allzu oft versprochen und hat bis anhin selten funktioniert. Wie erklärt er diesen Zusammenhang?
3. Wo wurden alle Einsparungen im Asylwesen vorgenommen? Gibt es eine Übersicht?
4. Die Rechtsberatungen im Asylwesen sollten pauschal 1361 Franken kosten. Recherchen der "NZZ am Sonntag" ergaben, dass die Pauschalen nun zwischen 1717 und 2218 Franken zu Buche schlagen. Warum diese massive Zunahme?
5. Wurde vor der Abstimmung über die Asylgesetzreform absichtlich und politisch motiviert mit tiefen Kosten für die Gratisanwälte für Asylsuchende operiert?
6. Gibt es, ausgelöst durch die aktuelle Asylpolitik, weitere Bereiche beim Bund, wo direkt und indirekt Kosten gestiegen sind oder Personal eingestellt werden musste? Zum Beispiel beim Nachrichtendienst, beim Fedpol, bei den Gerichten oder im Gesundheits- und Sozialbereich?
7. Wurde bisher falsch integriert, wenn für die Integration ab 2019 die Pauschalen von 6000 Franken auf 18 000 Franken ansteigen?

Begründung

Ein Hauptziel der neuen Asylgesetzreform war, dass man Rahmenbedingungen für schnelle und transparente Verfahren schaffen und Kosten im Griff haben wollte. Damit wurden die Kompetenzen des Bundes gestärkt. Aber anscheinend wurden vor allem existierende Strukturen weiter ausgebaut, und die Kosten auf allen Ebenen steigen unaufhörlich. Die Asylpolitik wird zunehmend zu einem massiven Kostentreiber.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Das pauschale Abgeltungssystem des Bundes für die Erstattung der Sozialhilfekosten für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge wurde am 1. Januar 2008 eingeführt. Damals wie heute betrug die Höhe der Pauschalen pro Person und Tag rund 50 Franken bzw. 1500 Franken pro Monat. Der jährliche Auszahlungsbetrag ist abhängig vom Gesamtbestand der Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie von der entsprechenden Erwerbsquote. Seit 2008 hat sich der finanzrelevante Gesamtbestand verdreifacht. Dies ist einerseits auf die hohen Asylgesuchszahlen in den Jahren 2015 und 2016 zurückzuführen. Andererseits ist der Anteil an Personen mit rechtlich begründeten Schutzansprüchen angestiegen, was zur Folge hatte, dass sich die Schutzquote ab 2014 gegenüber den Vorjahren beinahe verdoppelt hat. Die vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen stiegen daher von 363 Millionen Franken im Jahre 2008 auf 1,14 Milliarden Franken im Jahre 2018 an. Ein Rückgang der Asylgesuche kann grundsätzlich erst mit einer zeitlichen Verzögerung von 5 bzw. 7 Jahren, wenn die Abgeltungen des Bundes an die Kantone enden, zu einer finanziellen Entlastung des Bundes führen.
- 2./3. Am 1. März 2019 ist die Änderung des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31, Neustrukturierung des Asylbereichs) in Kraft getreten. Im Voranschlag 2019 wurden aufgrund von Annahmen erste Einsparungen aufgrund der Beschleunigung der Asylverfahren berücksichtigt (rund 46 Millionen Franken durch Reduktion der Verwaltungskosten bzw. Differenzierung der Nothilfepauschale nach Entscheidungskategorien sowie weitere



rund 43 Millionen Franken im Bereich der Globalpauschalen). Zurzeit wird zudem ein Monitoring aufgebaut, mit welchem betriebswirtschaftliche Kennzahlen inklusive Einsparungen analysiert werden. Der Monitoringbericht 2019 wird Ende 2020 vorliegen.

4./5. Sämtliche Pauschalen für die Beratung und Rechtsvertretung in den Bundesasylzentren wurden in öffentlichen Ausschreibungsverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens festgelegt. Die Pauschalen werden pro asylsuchende Person ausgerichtet und decken sämtliche Kosten des Leistungserbringers ab. Der Pauschalbetrag von 1361 Franken wurde gestützt auf den Zuschlag vom 6. November 2013 für den Testbetrieb Zürich und damit lediglich für die Wahrnehmung der Beratung und Rechtsvertretung in einem Zentrum des Bundes ausgerichtet. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Umsetzung der beschleunigten Asylverfahren hingegen ging es um den Rechtsschutz in Asylregionen mit jeweils mehreren Zentren des Bundes. Diese Kosten weichen aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen voneinander ab. So gibt es etwa in der Asylregion Tessin und Zentralschweiz zwei Amtssprachen und eine dezentralere Struktur als in anderen Asylregionen. Für jede Asylregion wurde das jeweils wirtschaftlichste Angebot gewählt.

6. Aufgrund der instabilen politischen Lage rund um Europa und der höheren Zahl an Asylgesuchen sind auch die sicherheitspolitischen Herausforderungen gestiegen, was sich zuständigkeitshalber bei Fedpol und dem Nachrichtendienst des Bundes ausgewirkt hat. Eine direkte Kausalität zur Asylpolitik der Schweiz besteht jedoch nicht.

Betreffend zusätzliche Kosten in anderen Bereichen verweisen wir auf die Antwort des Bundesrates zur Interpellation Amstutz [18.3912](#), "Wann kommen endlich alle Asylkosten auf den Tisch?".

7. Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen finden in der Schweiz teilweise lange Zeit keine nachhaltige Erwerbstätigkeit und sind deshalb von der Sozialhilfe abhängig. Bund und Kantone haben daher im April 2018 im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz eine zielgerichtete Verbesserung der Integrationsförderung beschlossen. Diese baut auf der bisherigen Integrationsförderung durch die kantonalen Integrationsprogramme auf. Die Erhöhung der Integrationspauschale von 6000 auf 18 000 Franken wurde für die Verstärkung der Arbeitsmarktfähigkeit beschlossen. Bund und Kantone haben dazu konkrete und messbare Wirkungsziele vereinbart.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

[Aebi Andreas](#), [Flückiger-Bäni Sylvia](#)

19.3391 Interpellation

Kündigungsschutz während des Mutterschaftsurlaubs

Eingereicht von: Trede Aline
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was tut er, um Frauen während des Mutterschaftsurlaubs vor Kündigungen zu schützen?
2. Befürwortet er einen Kündigungsschutz
 - a. von einem Jahr
 - b. von einem halben Jahrwährend des Mutterschaftsurlaubs?

Wenn nein, warum nicht?

3. Befürwortet er einen Kündigungsschutz (gleich lang) des Vaters oder der zweiten erziehungsberechtigten Person während des Mutterschaftsurlaubs der Partnerin? Wenn nein, warum nicht?
4. Sieht er die Notwendigkeit, die werdende Mutter auch während der Probezeit vor Kündigungen zu schützen? Wenn nein, warum nicht?

Begründung

Einmal mehr wurden in letzter Zeit mehrere Fälle öffentlich, bei denen Frauen direkt nach dem Mutterschaftsurlaub gekündigt wurde. Gerade wenn die Frauen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, und dies ist gerade auch hinsichtlich des Fachkräftemangels von grosser Wichtigkeit, dürfen solche Vorfälle nicht mehr vorkommen.

Die Datengrundlage ist auf nationaler Ebene sehr dürftig. Eine neuere Studie vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (Bass) im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen hat mit wissenschaftlichen Methoden belegt, dass Mutterschaft für erwerbstätige Frauen ein reales Hindernis ist. In der durchgeführten Studie wurde eine Stichprobe von 2809 Frauen befragt, die zwischen Januar und August 2016 ein Kind bekamen und Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hatten.

In 11 Prozent der Fälle schlug der Arbeitgeber vor, das Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen aufzulösen. In 7 Prozent der Fälle kündigte der Arbeitgeber seine Absicht an, das Arbeitsverhältnis nach dem Mutterschaftsurlaub (bzw. nach dem Kündigungsschutz von 16 Wochen) aufzulösen. Bei fast jeder fünften Frau bedeutet die Ankündigung der Schwangerschaft für den Arbeitgeber, dass er plant, sich von ihr zu trennen (Communiqué Travail Suisse).

Die Schweiz hinkt bei der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterhin hinterher, im neusten Global Gender Gap Report 2018 ist sie auf Rang 20 (!) abgerutscht. Das muss endlich ändern. Der Kündigungsschutz nach der Geburt ist ein kleiner Schritt zu einer besseren Gleichstellung und hilft dem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Das Gesetz gewährt erwerbstätigen Frauen bereits heute einen umfassenden Schutz vor Kündigungen bei Mutterschaft. Nach Artikel 336c Absatz 1 Buchstabe c des Obligationenrechts (OR) ist die Kündigung während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft, d. h. während eines Zeitraums von insgesamt dreizehn Monaten, nichtig. Unter den Voraussetzungen von Artikel 336 Absatz 1 Buchstabe a OR und Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Gleichstellungsgesetzes (GIG) ist eine Kündigung wegen Mutterschaft missbräuchlich und diskriminierend und wird mit einer Entschädigung von höchstens sechs Monatslöhnen sanktioniert (Art. 336a Abs. 1 und 2 OR und Art. 5 Abs. 2 und 4 GIG).
2. Der gesetzliche Mutterschaftsurlaub beträgt 14 Wochen ab der Niederkunft (Art. 329f OR). Wie unter Ziffer



1 dargelegt, ist eine Kündigung in dieser Zeit und zwei Wochen darüber hinaus nichtig. Während dieser Zeit sowie auch später ist eine Kündigung wegen Mutterschaft zudem stets diskriminierend und damit widerrechtlich. Damit deckt der Kündigungsschutz den Mutterschaftsurlaub und dauert länger als ein halbes oder ein ganzes Jahr.

3. Der Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft ist aus biologischen Gründen auf die Mutter beschränkt. Der Schutz des Vaters oder des anderen Elternteils müsste anderweitig begründet werden und würde eine neue Diskussion eröffnen. Mit einem solchen Schutz könnte gewährleistet werden, dass ein allfälliger Vaterschafts- oder Elternurlaub bezogen werden kann. Allerdings ist zu beachten, dass eine Kündigung bereits heute missbräuchlich und somit widerrechtlich ist, wenn sie aufgrund des Kindesverhältnisses zum Neugeborenen ausgesprochen wird.

4. Artikel 336c OR bietet einen umfassenden Schutz bei Schwangerschaft, aber auch bei Krankheit, Unfall oder Militärdienst. Die Probezeit ist vom Schutz ausgenommen, weil es sich um einen Zeitraum handelt, während dessen die Parteien das Vertragsverhältnis auflösen können, wenn sie dieses nicht weiterführen wollen. Daher ist die Kündigungsfrist während der Probezeit auch sehr kurz (Art. 335b Abs. 1 OR). Vorzusehen, dass eine Kündigung in dieser Zeit nichtig ist, würde den Zweck der Probezeit aushöhlen und ginge zu weit. Während der Probezeit ist aber nicht jeglicher Kündigungsschutz ausgeschlossen: Eine Kündigung kann nach den Artikeln 336 Absatz 1 Buchstabe a und 337c OR oder Artikel 3 Absätze 1 und 2 GlG missbräuchlich, diskriminierend oder ungerechtfertigt sein. Ausserdem ist die Dauer der Probezeit gesetzlich beschränkt. Ohne schriftliche Vereinbarung beträgt sie einen Monat, höchstens aber drei Monate (Art. 335b Abs. 1 und 2 OR).

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3393 Interpellation

Ausgaben des Bundes für Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit

Eingereicht von: Knecht Hansjörg
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, Auskunft zu geben und aufzulisten, in welcher Form der Bund jährlich personelle und finanzielle Ressourcen direkt und indirekt aufwendet in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit. Es geht darum eine Übersicht zu erhalten, wie in den verschiedenen Bereichen, wie beispielsweise

1. internationale Beziehungen und Zusammenarbeit;
 2. Bildung, Forschung und Innovation;
 3. Mobilität;
- aber auch in den klassischen Bereichen
4. im Bundesamt für Umwelt;
 5. im Bundesamt für Energie oder
 6. bei Meteo Schweiz

wir bereits Milliarden Franken an öffentlichen Geldern für diese Themen aufwenden.

Hier einige Beispiele:

So liegt etwa bei etlichen internationalen Organisationen und Projekten, wo die Schweiz sich beteiligt, das Augenmerk direkt, indirekt oder teilweise auf den Themen Klima und Nachhaltigkeit, beispielsweise bei Horizon 2020, bei diversen Uno-Projekten und der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit.

Dasselbe gilt auch für den BFI-Bereich. Agroscope gibt unter dem Titel "Schutz von Mensch, Umwelt, Tier und Pflanze" Gelder aus. Oder Beiträge an die ESA werden für Meteorologie, Klima- und Umweltüberwachung verwendet. Dann gibt es die ganze Energieforschung SCCER von Innosuisse oder etwa den Aktionsplan "Koordinierte Energieforschung Schweiz" unter Beteiligung des SNF. Die ETH hat ein Kompetenzzentrum für Umwelt und Nachhaltigkeit sowie ein Departement Umweltsystemwissenschaften, mit einem Institute for Atmospheric and Climate Science. Die EPFL betreibt offenbar ein "Smart Living Lab", in dem energieeffiziente und nachhaltige Lösungen in der Bautechnik entwickelt werden. Auch die Empa, die Eawag und die Akademien der Wissenschaft unterstützen Projekte in diesen Themenfeldern.

Daneben gibt es im Energiebereich das Programm Energie Schweiz, den Beitrag an die Internationale Agentur für erneuerbare Energien (Irena), Ausgaben für Energieforschung und Technologietransfer, das Gebäudeprogramm usw.

Alleine das Bundesamt für Umwelt erhält rund 1,9 Milliarden Franken jährlich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist gemäss Bundesverfassung eine integrale Aufgabe von Bund und Kantonen. Eine detaillierte Aufstellung darüber, welche Mittel auf nationaler und internationaler Ebene, direkt und indirekt in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit eingesetzt werden, ist aufgrund der vielen betroffenen Bereiche und der Abgrenzungsschwierigkeiten mit einem verhältnismässigen Aufwand nicht möglich. Die öffentlich zugänglichen Berichte zur Staatsrechnung geben einen Überblick über den Einsatz der personellen und finanziellen Mittel des Bundes.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3394 Interpellation

Schweizer Gesundheitssystem. Vergleich mit Deutschland

Eingereicht von: Estermann Yvette
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Oft wird Deutschland als ein Land dargestellt, das über ein kostengünstigeres und gutes Gesundheitssystem verfügt.

Ein anderes Bild entsteht erst, wenn man sich die Mühe macht und sich vor Ort über die Verhältnisse überzeugt, z. B. wenn man einmal einen Testanruf in einer Facharztpraxis tätigt und versucht, einen Termin zu vereinbaren, bzw. dann den zeitlichen Rahmen erlebt, der dem Arzt bei der Behandlung pro Kassenpatient zur Verfügung steht!

War der Bundesrat denn schon vor Ort in Deutschland und hat sich über die Probleme des Gesundheitswesens an der Basis informiert?

Dann werden Sie sehen, dass Globalbudget zu Rationierung und Mangel führt.

Zusätzlich stellen sich für mich auch folgende Fragen:

1. Was unternimmt der Bundesrat, um die "einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen", kurz Efas, voranzubringen? Ist Ihnen die Höhe des Einsparpotenzials bewusst (Schweiz: 1 Milliarde Franken pro Jahr)? Wie sieht der Zeitplan zur Umsetzung aus?
2. Was unternimmt er, um die erhöhten Medikamentenkosten für Generika auf europäisches Niveau abzusenken?
3. Ist ein Globalbudget wie in Deutschland wirklich eine Lösung? Wissen Sie, wie viel Prozent seines Haushaltseinkommens ein deutscher Arbeitnehmer an die Krankenversicherung zahlt? Wie sieht der Vergleich mit der Schweiz aus?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1. Der Bundesrat befürwortet eine einheitliche Finanzierung im Kern und hat dies mehrfach zum Ausdruck gebracht (u. a. Postulat SGK-NR [19.3002](#), Motion grünliberale Fraktion [18.3295](#), Interpellation Heim [16.3800](#), Postulat Cassis [15.3464](#), Motion CVP-Fraktion [13.3213](#)). Zurzeit erarbeitet das Parlament eine Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), mit der eine einheitliche Finanzierung eingeführt werden soll (vgl. parlamentarische Initiative Humbel [09.528](#)). Der Bundesrat wird Gelegenheit erhalten, sich zur Vorlage zu äussern.

Eine einheitliche Finanzierung kann dazu beitragen, dass Fehlanreize in den Bereichen Leistungserbringung, Tarifierung und Versorgung behoben werden. Die Höhe des tatsächlichen Einsparpotenzials wird insbesondere davon abhängen, wie stark eine einheitliche Finanzierung zur Verlagerung von stationären zu ambulanten Leistungen führt und die koordinierte Versorgung fördert.

2. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Humbel [16.4049](#), "Anreize für die Abgabe von Generika und Biosimilars verstärken", ausgeführt hat, wurden im Jahr 2017 die Preisabstände der Generika bei deren Aufnahme in die Spezialitätenliste sowie deren Überprüfung der Aufnahmebedingungen alle drei Jahre und die Regeln zum differenzierten Selbstbehalt angepasst. Dadurch werden tiefere Preise der Generika in der Schweiz ermöglicht. Weiter beabsichtigt der Bundesrat, die Preise der Generika in der Schweiz dem Preisniveau in neun europäischen Referenzländern (Dänemark, Deutschland, Niederlande, Grossbritannien, Schweden, Finnland, Belgien, Österreich, Frankreich) anzupassen, indem ein Referenzpreissystem eingeführt wird. Die Einführung eines solchen Systems ist Teil des ersten Paketes des vom Bundesrat Ende März 2018 verabschiedeten Kostendämpfungsprogramms. Die Vernehmlassung zur entsprechenden Revision des KVG wurde vom 14. September bis zum 14. Dezember 2018 durchgeführt. Die Botschaft ist für Sommer 2019 geplant.

3. Die einzelnen Massnahmen des Kostendämpfungsprogramms stützen sich insbesondere auf einen



Bericht, den eine Expertengruppe zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) erarbeitet hat. Dabei wurden auch Experten hinzugezogen, die das deutsche Gesundheitssystem und die dort ergriffenen kostendämpfenden Massnahmen und deren Auswirkungen gut kennen. Die kostendämpfenden Massnahmen in der Schweiz sollen derart ausgestaltet werden, dass der Zugang zu den Leistungen nach KVG in jedem Fall gewährleistet bleibt.

Zur Absicherung der Gesundheitsrisiken bestehen in Deutschland zwei unabhängige Systeme – die gesetzliche Krankenversicherung und die private Krankenversicherung. Ein direkter Vergleich mit der Schweiz ist erschwert, weil die Systeme unterschiedlich ausgestaltet sind. In Deutschland müssen sich Arbeitnehmende mit einem Einkommen bis zu einer bestimmten Höhe (zurzeit gut 60 000 Euro pro Jahr) grundsätzlich bei der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Die gesetzliche Krankenversicherung versichert rund 90 Prozent der Bevölkerung und finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber (zurzeit in der Höhe von je 7,3 Prozent des Einkommens). Die Versicherten haben noch einen Zusatzbeitrag in der Höhe von etwa 1 Prozent sowie einen Beitrag für die Pflegeversicherung von zurzeit 3 bis 3,3 Prozent des Einkommens zu leisten.

Die Schweizer Haushalte wendeten im Jahr 2016 gut 6 Prozent ihres Bruttoeinkommens für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf (vgl. Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamtes für Statistik), dabei handelt es sich allerdings um einen arithmetischen Mittelwert. Die Belastung variiert dabei je nach Haushaltseinkommen, -zusammensetzung und Region ziemlich stark, wie die nach Haushaltsgruppen aufgeschlüsselten Zahlen der Haushaltsbudgeterhebung 2012 bis 2014 nahelegen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3395 Interpellation

Lehrplan 21. Fluch oder Segen?

Eingereicht von: Estermann Yvette
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Obwohl Bildung hauptsächlich die Sache der Kantone ist, hat der Bundesrat sicher auch eine Meinung zur Entwicklung, welche die Bildung unserer Kinder hier im Land betrifft. Deshalb erlaube ich mir, einige Fragen zu stellen:

1. Wie sind die Erfahrungen anderer Länder mit dem Lehrplan 21?
2. Führte der Lehrplan 21 zu einer Leistungsverbesserung?
3. Welche Länder wenden sich nach der Einführung wieder davon ab und warum?
4. Welche Folgen hat die Digitalisierung im Klassenzimmer?
5. Werden dadurch wirklich Kompetenzen gestärkt?
6. Führt dies nicht eher zu einer Kostensteigerung?
7. Wie berücksichtigt der Lehrplan 21 die Förderung leistungsstarker Schüler in der Praxis, wenn altersdurchmisches Lernen und gleichzeitig noch Lehrplan 21 in einer Klasse bei etwa 17 Schülern in Luzern (z. B. in der Primarschule Maihof in Luzern) stattfindet?
8. Gibt es Vergleichsuntersuchungen, was ein Schüler der vierten Klasse vor dem Lehrplan 21 und jetzt nach der Einführung kann?
9. Wie werden die Erfahrungen der älteren Pädagoginnen und Pädagogen beim Lehrplan 21 einbezogen?
10. Gibt es nach der Einführung des Lehrplans 21 auch Eltern- bzw. Unternehmerbefragungen zur Qualitätskontrolle?
11. Wie erfolgt die Qualitätskontrolle in den Klassen?
12. Wie erleben die Kinder den Lehrplan?
13. Warum lehnen ältere, sehr erfahrene gute Kolleginnen und Kollegen an den Schulen den Lehrplan 21 ab?
14. Warum gab es keine Volksbefragung?
15. Wie werden Kinder, die mit Lehrplan 21 geschult wurden, auf den leistungsorientierten Arbeitsmarkt vorbereitet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Dies beinhaltet auch die Festlegung der Lehrpläne und Bildungsziele auf dieser Stufe. Der Bundesrat ist überzeugt, dass das föderalistisch organisierte schweizerische Bildungssystem den lokalen Bedürfnissen und Herausforderungen Rechnung trägt und dass die Kinder und Jugendlichen in der Volksschule gezielt, umfassend und ihrer Entwicklung entsprechend gefördert und unterrichtet werden. Der Bundesrat hat im Übrigen grosses Vertrauen, dass sich auch die Lehrerinnen und Lehrer ihrer Verantwortung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele bewusst sind.

Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmos-Konkordat) sieht die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene vor. Entsprechend haben sich die Sprachregionen entschieden, gemeinsame Lehrpläne zu erarbeiten, die sich an den nationalen Bildungszielen ausrichten. Der Lehrplan 21 ist das Projekt von 21 deutschsprachigen Kantonen und des Fürstentums Liechtenstein. Viele Kantone arbeiten erst seit Kurzem mit dem Lehrplan 21, in anderen ist der Lehrplan 21 noch gar nicht eingeführt. Aus diesem Grund ist es für die Kantone noch zu früh, gesicherte Aussagen zu einigen der Fragen zu machen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Bundesrat die Fragen der Interpellantin wie folgt:



- 1./3. Der Lehrplan 21 kommt international im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung und gilt auch für die Schweizer Schulen im Ausland. Es ist zu früh, dort über gesicherte Erfahrungen zu verfügen. Dem Bundesrat ist kein weiteres Land bekannt, das den Lehrplan 21 oder einen anderen schweizerischen Lehrplan eingeführt hätte.
- 2./8. Viele Kantone arbeiten erst seit Kurzem mit dem Lehrplan 21, in anderen ist der Lehrplan 21 noch gar nicht eingeführt. Aus diesem Grund wurden auch noch keine Evaluationen durchgeführt, die Aussagen über die Wirkungen des Lehrplans 21 und über Leistungsverbesserungen erlauben.
- 4./5. Der Bereich Medien und Informatik erhält im Lehrplan 21 mehr Gewicht als in den bisherigen Lehrplänen. Es ist die Zielsetzung des Lehrplans 21, dass Schülerinnen und Schüler an der Mediengesellschaft selbstbestimmt, kreativ und mündig teilhaben können und sich sachgerecht und sozial verantwortlich verhalten. Dazu gehört auch, dass sie wissen, welche Gefahren mit den neuen Medien verbunden sein können. Da noch keine Evaluationen zum Lehrplan 21 vorliegen, können Fragen zu den Folgen dieser Zielsetzung sowie der effektiven Stärkung der Kompetenzen zum heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.
6. Der Lehrplan 21 macht im Bereich Medien und Informatik keine Aussagen bezüglich Infrastruktur, die Kostenfolgen generieren würde. Diese liegt in der Verantwortung der Kantone bzw. Gemeinden.
7. Der Lehrplan 21 macht weder Aussagen zur Unterrichts- und Klassenorganisation noch zur Unterrichtsmethode. Für die Unterrichts- und Klassenorganisation können die Kantone Rahmenbedingungen festlegen. Hochbegabte Kinder benötigen in unterschiedlichen Bereichen eine spezielle Förderung. Auch mit dem Lehrplan 21 entscheiden die Lehrpersonen, wie und mit welchen Unterrichtsmethoden sie ihre Schülerinnen und Schüler zum Kompetenzerwerb führen. Auch das Feststellen eines besonderen Förderbedarfs und die Planung entsprechender Förderung ist die Aufgabe der Lehrpersonen.
9. Der Lehrplan 21 wurde von Fachbereichtteams erarbeitet, die je zur Hälfte aus Lehrpersonen sowie aus Fachpersonen der Fachdidaktik bestanden. Darunter waren auch ältere, erfahrene Lehrpersonen. Zudem wurden im Rahmen von sogenannten Fachhearings und in der Konsultation im Jahr 2013 weitere Lehrpersonen sowie Vertretungen des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) und des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH) eingeladen, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.
10. Unternehmen und Eltern wurden bei der Erarbeitung des Lehrplans 21 durch Hearings und im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einbezogen.
11. Die Qualitätskontrolle erfolgt in den einzelnen Kantonen durch die Schulleitung, das jeweilige Schulinspektorat und/oder externe Evaluationsstellen.
12. Es ist den Kantonen überlassen, Evaluationen durchzuführen, die Aussagen über die Wahrnehmung der Schülerinnen und Schüler vom Lehrplan 21 erlauben.
13. Der Bundesrat sieht davon ab, sich zu individuellen Meinungen über einen sprachregionalen Lehrplan der Volksschule zu äussern.
14. Im Rahmen der Erarbeitung des Lehrplans 21 fanden mehrere Hearings und Vernehmlassungsverfahren statt. So konnten Anliegen bei der anschliessenden Überarbeitung des Lehrplans mit einbezogen werden.
15. Durch den Lehrplan 21 sollen Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Fachbereichen Kompetenzen erwerben, die sie auf eine berufliche Grundbildung oder eine weiterführende Schule vorbereiten. Durch das Modul "Berufliche Orientierung" erhält die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit ihrer beruflichen Zukunft Gewicht.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3396 Interpellation

Petition "Abtreibungsfolgen öffentlich machen". Ist der Bundesrat bereit, den Forderungen dieser Petition nachzukommen?

Eingereicht von: Ruppen Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 20. Februar 2019 wurde dem Bundesrat die Petition "Abtreibungsfolgen öffentlich machen" mit 24 985 Unterschriften überreicht. Ist der Bundesrat bereit, den Forderungen dieser Petition "Abtreibungsfolgen öffentlich machen" nachzukommen und auf eine Optimierung der Situation im Zusammenhang mit Abtreibungsfolgen hinzuwirken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Gesetzgeber hat bereits dafür gesorgt, dass bei einer unerwünschten Schwangerschaft eine umfassende Beratung und Begleitung gewährleistet ist. Mit dem Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) erhalten Frauen und Paare bei einer unerwünschten Schwangerschaft Zugang zu von den Kantonen bereitgestellten, kostenlosen Beratungen. In Abhängigkeit von den individuellen Bedürfnissen und der Situation wird in diesen Beratungen die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs sowie die damit verbundenen Folgen sorgfältig erwogen. Die Artikel 119 und 120 des Strafgesetzbuches (StGB) regeln zudem die Beratungspflichten von Ärztinnen und Ärzten bei einem geplanten Schwangerschaftsabbruch.

Es ist in der Verantwortung der zuständigen Fachgesellschaften, die Inhalte und die Qualität der Beratungen nach aktuellen wissenschaftlichen und ethischen Standards zu definieren und zu entwickeln. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation von Siebenthal [17.3554](#), "Rechtslage zu Abtreibungen und Spätabtreibungen in der Schweiz", festgehalten hat, obliegt die Aufsicht darüber, ob die in Artikel 120 StGB geforderten Gespräche und Beratungen gesetzeskonform durchgeführt werden, den Kantonen. Der Bund verfügt zwar gestützt auf Artikel 186 Absatz 4 BV diesbezüglich über eine Oberaufsicht. Es liegen dem Bundesrat zurzeit aber keine Hinweise zu allfälligen Schwachstellen der Beratungen vor, und er sieht denn auch keine Notwendigkeit, im Rahmen seiner Oberaufsicht spezifische Massnahmen zu treffen.

Anzumerken ist, dass internationale Daten den Schluss zulassen, dass die Sexualeaufklärung die Rate von unerwünschten Schwangerschaften und damit auch die Schwangerschaftsabbruchsraten senkt. Im internationalen Vergleich hat die Schweiz sehr tiefe Schwangerschaftsabbruchsraten und besonders wenige Abbrüche bei Jugendlichen (15- bis 19-Jährige).

Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der Meinung, dass die Aufklärung in der Gesundheitsversorgung und in Schulen zweckmässig und wirksam ist und dass in seinem Kompetenzbereich kein Bedarf besteht, Massnahmen zu ergreifen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.3402 Interpellation

Renten der Bundesrepublik Deutschland für dem nationalsozialistischen Regime nahestehende Schweizerinnen und Schweizer

Eingereicht von: Tornare Manuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Nach Angaben der Presse sowie belgischer Parlamentarierinnen und Parlamentarier erhalten weltweit immer noch mehr als 2000 Personen – 49 davon in der Schweiz – für ihre Kollaboration mit dem NS-Regime (1933–1945) eine monatliche Rente. Diese Renten sind auf einen Entscheid von Adolf Hitler aus dem Jahr 1941 zurückzuführen und wurden Personen zugesprochen, die sich freiwillig oder unfreiwillig für das NS-Regime eingesetzt hatten. Die Bundesrepublik Deutschland soll die Renten seit dem Zweiten Weltkrieg weiterhin ausbezahlt haben.

Belgien hat die Sache aufgedeckt, die als Skandal angesehen werden kann:

Am 20. Februar 2019 haben die belgischen Abgeordneten des Europäischen Parlamentes einen Entschliessungsantrag zur Einstellung der Zahlung dieser Renten an ehemalige belgische "Kollaborateure" ratifiziert. Frankreichs Abgeordnete sind ebenfalls in dieser Richtung tätig.

Es ist angezeigt, betreffend die 49 in der Schweiz lebenden Personen die Situation, die dem Ruf unseres Landes schaden könnte, zu klären.

Ich bitte daher den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich effektiv um 49 betroffene Personen?
2. Kennt der Bundesrat das Profil dieser Personen?
3. Was hält der Bundesrat von der Zahlung von Renten an in der Schweiz lebende Personen mit nationalsozialistischer Vergangenheit, zumal verstorbene wie auch noch lebende, direkte oder indirekte Opfer dieses unmenschlichen Regimes finanziell nie entschädigt wurden?
4. Beabsichtigt der Bundesrat, von Deutschland eine Erklärung zu verlangen und zu fordern, dass die Rentenzahlungen eingestellt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./2. Die Auslandszahlung von Renten kann entweder im nationalen Recht des zuständigen Staates oder in einem zwischenstaatlichen Abkommen geregelt werden. Informationen über Rentenbezüger werden zwischen den Sozialversicherungsbehörden nur ausgetauscht, sofern dies in einem Abkommen vorgesehen ist. Weder das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland noch Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union betreffend Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit finden auf die erwähnten Renten Anwendung. Die Schweizer Behörden verfügen demnach über keine Informationen in Bezug auf Anzahl und Profil allfälliger von der Auszahlung der erwähnten Renten betroffener Personen in der Schweiz.

3./4. Aus obenerwähnten Gründen verzichtet der Bundesrat darauf, Stellung zu ihm nicht zur Verfügung stehenden Informationen zu nehmen. Anlässlich der nächsten, noch in diesem Jahr vorgesehenen politischen Konsultationen sollen diese Fragen mit den zuständigen deutschen Behörden aufgenommen werden.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Grin Jean-Pierre, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Samira, Mazzone Lisa, Molina Fabian, Reynard Mathias, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Wermuth Cédric

19.3417

 Postulat

Strategie zur Stärkung der frühen Förderung

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum: 12.04.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Strategie zur Stärkung und Weiterentwicklung der frühen Förderung von Kindern in der Schweiz zu erarbeiten.

Eine Minderheit (Pieren, Bigler, Dettling, Flückiger Sylvia, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Tuena) beantragt die Ablehnung des Postulates.

Begründung

Die frühkindliche Förderung von Kindern im Vorschulalter ist ein breit diskutiertes bildungspolitisches Anliegen. Allgemein wird anerkannt, dass damit die Startchancen in die Volksschule verbessert, die gesellschaftliche Integration gestärkt und allfällige Defizite – zum Beispiel im Spracherwerb – frühzeitig erkannt werden können. Bereits heute bestehen im Bereich der frühen Förderung vielfältige Angebote, entwickelt und getragen von Kantonen, Gemeinden und Privaten.

Allerdings stellt sich die Frage, ob Handlungsbedarf besteht und ob im Speziellen ein verstärktes Engagement des Bundes nötig ist. Die Antwort ist nicht eindeutig und die Lage komplex, das hat u. a. die Behandlung der parlamentarischen Initiative Aebischer Matthias [17.412](#) gezeigt. So ist nicht klar, wo Defizite bestehen und welche ergänzenden Massnahmen der Bund ergreifen soll. Es stellen sich auch Fragen der Zuständigkeit und zur Abgrenzung gegenüber anderen Themenbereichen.

Erwartet werden eine Auslegeordnung, in der Defizite benannt werden, sowie eine Strategie zur Verbesserung der Situation inklusive Finanzierung. Schliesslich ist aufzuzeigen, welche gesetzlichen Anpassungen hierfür notwendig sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die aktuelle Situation im Bereich frühe Förderung ist komplex, und viele Unklarheiten bestehen. Eine Auslegeordnung mit Klärung des Begriffs der frühen Förderung, der Verantwortlichkeiten und Aufzeigen des Bedarfs im Bereich der frühen Kindheit ist deshalb angezeigt. Bei allfälligen Massnahmen wird das Subsidiaritätsprinzip respektiert.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

19.3420

 Motion

Zusatzverhandlungen zum institutionellen Abkommen mit der EU

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum: 16.04.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit der EU Zusatzverhandlungen zu führen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, um das institutionelle Abkommen mit der EU wie folgt zu verbessern:

- Lohnschutz: Der Lohnschutz muss auf dem heutigen Stand sichergestellt und nach Bedarf weiterentwickelt werden können. Die Sozialpartner sind in die geforderten Nachbesserungen einzubeziehen.
- Unionsbürgerrichtlinie: Diese ist für die Schweiz nicht tragbar und muss explizit ausgeschlossen werden. Auch über im EuGH geführte Einzelprozesse darf diese nicht auf indirektem Weg für die Schweiz übernommen werden.
- Staatliche Beihilfen: Es ist sicherzustellen, dass die heutigen in der Schweiz bekannten Beihilfen nicht ausgeschlossen werden und der nötige Spielraum auch für die Zukunft erhalten bleibt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2018 vom Verhandlungsergebnis zum institutionellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU Kenntnis genommen. Er erachtete das Verhandlungsergebnis als in weiten Teilen im Interesse der Schweiz und im Einklang mit dem Verhandlungsmandat. Insbesondere aufgrund offener Punkte in Bezug auf die flankierenden Massnahmen und die Unionsbürgerrichtlinie verzichtete der Bundesrat aber vorerst auf eine Paraphierung des institutionellen Abkommens und beauftragte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und dem Bundespräsidenten bis im Frühjahr Konsultationen zum Abkommensentwurf durchzuführen. Ziel dieser Konsultationen war es, eine Diskussion zu den Vor- und Nachteilen des Abkommensentwurfes zu führen und die Positionen der wichtigsten Schweizer Akteure zu ermitteln. Die Konsultationen sind abgeschlossen. Konsultiert wurden neben den Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben auch die Aussenpolitischen Kommissionen, die Kantone, die Parteien mit Fraktionsstärke, die Sozialpartner sowie die Wirtschaft und die Wissenschaft. Auch die Staatspolitischen Kommissionen wurden durch den Bundesrat über das Verhandlungsergebnis informiert, haben aber auf eine Stellungnahme verzichtet. Zudem waren alle anderen interessierten Kreise eingeladen, schriftliche Stellungnahmen einzureichen.

Die in der Motion erwähnten Anliegen wurden auch von vielen anderen Teilnehmenden in den Konsultationen aufgebracht, insbesondere die Garantie des Lohnschutzes, die Frage der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie sowie die Frage der Auswirkungen der Regelungen zu den staatlichen Beihilfen. Zurzeit ist eine Auswertung der zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen in Form eines Berichtes an den Bundesrat im Gang. Der Bundesrat hat die Absicht, nach Abschluss dieser Auswertung und gestützt auf die Gesamtergebnisse der Konsultationen vor der Sommerpause das weitere Vorgehen zu bestimmen. Es wäre somit für den Bundesrat verfrüht, bereits jetzt über allfällige Zusatzverhandlungen mit der EU oder andere Massnahmen zu beschliessen.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

20.06.2019 Nationalrat
Annahme

Im Zusammenhang mit der Annahme der gleichlautenden Motion WAK-SR 19.3416.



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIa

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3423 Postulat

Langfristig bezahlbare Krankenversicherung. Wirksame Kostensenkungs- und Effizienzmassnahmen basieren auf verlässlichen Modellen und Zukunftsszenarien

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 03.05.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie aufgrund von periodisch entwickelten Modellen und längerfristigen Szenarien schweizweit die optimale stationäre Versorgung gewährleistet werden kann. Dabei sollen die realen Patientenströme bzw. Versorgungsregionen berücksichtigt werden.

Begründung

Der Bund wolle sich nicht in Planungsfragen der Kantone einmischen, antwortet der Bundesrat sinngemäss auf diverse Vorstösse, welche Über- und Fehlversorgungen in den Kantonen, insbesondere im stationären Bereich, angehen wollen. Gleichzeitig stellt der Bundesrat in Aussicht, die neuen Planungskriterien für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung noch dieses Jahr in die Vernehmlassung zu senden. Durch die entsprechende Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) sollen gemäss Bundesrat in erster Linie der effiziente Mitteleinsatz und die Qualität verstärkt werden.

Der Bund hat zweifellos die oberste verfassungsmässige Verantwortung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und damit auch über deren Kostenentwicklung und Finanzierung, sprich langfristig auch über Gedeih und Verderb einer unserer wichtigsten Errungenschaften in der Schweiz. Es stellt sich aber die Frage, wie der Bund diese Verantwortung wahrnehmen und den Kantonen spezifische Vorgaben machen will, wenn er selbst keine verlässlichen Modelle und Zukunftsszenarien zur schweizweit optimalen Versorgung im angebotsgesteuerten Gesundheitsmarkt entwickelt.

Der Bund muss endlich mehr Verantwortung übernehmen und dazu auch entsprechende klare Vorstellungen und Konzepte entwickeln, wie die OKP die optimale Versorgung längerfristig gewährleisten kann und für die Bevölkerung dennoch bezahlbar bleibt. Ohne entsprechende Modelle und Szenarien ist dies aber nicht möglich. Aufgrund ihrer Konkurrenzsituation im Gesundheitsbereich darf nicht erwartet werden, dass die Kantone diese Aufgaben, die sie in den letzten zwanzig Jahren vernachlässigten, künftig übernehmen werden. Es liegt also auch am Bund, seine oberste Verantwortung verstärkt wahrzunehmen, wozu verlässliche Grundlagen in Sinne von schweizweiten Versorgungsmodellen und Szenarien unabdingbar sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Für die Zulassung der Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im stationären Bereich sieht das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) das Instrument der Planung vor. Die Kantone müssen die Planung nach den vom Bundesrat auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit erlassenen Planungskriterien erstellen. Der Bundesrat geht mit der Zielsetzung des Postulates einig, dass sich die Planung auf periodisch entwickelte Modelle und längerfristige Szenarien stützen soll, damit eine optimale stationäre Versorgung schweizweit gewährleistet werden kann. Nicht infrage gestellt wird damit aber die Verantwortung der Kantone für ihre Planung. Der Bundesrat ist deshalb bereit, in diesem Sinne Bericht zu erstatten. Dabei wird er die Kantone einbeziehen.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

05.06.2019 Nationalrat
Annahme



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.3438

 Interpellation

Gummigeschosswerfer als Kriegsmaterial klassifizieren

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Verschiedene Polizeikräfte in der Schweiz und in Europa werden mit Gummigeschosswerfern, hergestellt im Kanton Aargau von der Firma B und T, ausgerüstet. Unter anderem ist auch die französische Polizei im Besitz solcher Werfer. Diese hat die Werfer in den letzten sechs Monaten intensiv genutzt, um gegen Demonstrationen von Gelbwesten vorzugehen. Der Einsatz der Waffe hat sich als besonders gefährlich erwiesen: Schwerste Verletzungen, die sogar zum Tod führen können, waren die Folge.

Der Einsatz dieser Waffe – denn darum handelt es sich – durch die Polizeikräfte wurde sowohl vom Europäischen Parlament als auch von der Uno-Menschenrechtskommission verurteilt.

1. Hält der Bundesrat Gummigeschosswerfer auch für eine gefährliche Waffe?
2. Beabsichtigt der Bundesrat, den Gummigeschosswerfer als Waffe zu klassifizieren und mit entsprechenden Auswirkungen auf die Ausfuhr dem Kriegsmaterialgesetz zu unterstellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.06.2019

Der fragliche Gummigeschosswerfer, der im Kanton Bern hergestellt wird, ist bereits vom Geltungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes (SR 514.51) erfasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Fridez 19.3188, "Gummigeschosswerfer LBD 40. Eine gefährliche Waffe", vom 20. März 2019 verwiesen.

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.5240 Fragestunde. Frage

Bafu-Merkblatt für gesunde und umweltfreundliche Verpflegung bei Veranstaltungen

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bafu empfiehlt im Merkblatt für die Verpflegung bei Veranstaltungen mehrheitlich die Wahl vegetarischer Produkte und insbesondere einzelne Labels.

- Worauf basieren diese Empfehlungen?
- Warum wird einzig und einseitig das Bio-Label (statt z. B. der Integrierten Produktion) und v. a. vegetarische Verpflegung empfohlen?
- Nach welchen Kriterien wurden die übrigen Labels (u. a. Bio, Max Havelaar usw.) ausgewählt?
- Ist das Bafu bereit, dieses einseitige Merkblatt anzupassen oder zu entfernen?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5241 Fragestunde. Frage

Zieht es der Bundesrat in Betracht, Julian Assange politisches Asyl zu gewähren?

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seitdem die ecuadorianische Regierung dem Wikileaks-Gründer Julian Assange das Asyl verweigert und die britische Polizei ihn in der Botschaft in London festgenommen hat, wo er sich seit 2012 aufhielt, hat eine grosse Zahl von Menschenrechtsverteidigern ihre Beunruhigung geäussert, namentlich wegen einer möglichen Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Festnahmen des Journalisten Julian Assange ist ein herber Schlag für den unabhängigen Journalismus. Unserem Land gereichte es zur Ehre, Julian Assange politisches Asyl zu gewähren.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5242 Fragestunde. Frage

Unterzeichnung und Ratifizierung des Atomwaffenverbotsvertrag (TPNW): Entscheidet der Vorsteher des EDA oder die Verwaltung?

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Obwohl das Parlament eine Motion angenommen hat, welche die schnelle Unterzeichnung und Ratifizierung des TPNW verlangt, tut sich unseren Informationen zufolge nichts.

– Wieso stellt sich der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA), der sich in der Aussenpolitik so gerne auf den politischen Willen unseres Landes beruft, nun stumm und ignoriert den Willen des Parlamentes?

– Entscheidet letztlich der Vorsteher des EDA oder die Verwaltung?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5243 Fragestunde. Frage

Nachfahrverbot an Wochenenden für Junglenker - krasse Diskriminierung durch die bfu

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

"Fährt eine Gruppe junger Menschen nach dem Ausgang nach Hause, ist das Unfallrisiko laut Marc Kipfer von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) massiv grösser – etwa, weil die Mitfahrer den Lenker zu riskanten Überholmanövern animieren".

1. Welche Rolle spielt bei den Vorschlägen des BFU der gesunde Menschenverstand?
2. Warum pauschalisiert ausgerechnet der Staat alle Junglenker als Gefahr für den Strassenverkehr?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5244 Fragestunde. Frage

Verstärkte Unterstützung der Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund unterstützt die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten, indem er Fachinstituten jährlich eine Subvention von einer Million Franken gewährt. Im erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über elektronische Medien (Bgem), das im Jahr 2018 in Vernehmlassung war, wird Folgendes präzisiert (S. 53): "Vor dem Hintergrund des Medienwandels sind die Anforderungen an den Journalismus und damit auch an Aus- und Weiterbildungsangebote gestiegen."

Ist in diesem Zusammenhang eine baldige Erhöhung des aktuellen Subventionsbetrags denkbar, ohne eine eventuelle Verabschiedung des Bgem abzuwarten?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5245 Fragestunde. Frage

Ist es zulässig, dass einer Bewerbung als Grenzwächterin oder Grenzwächter in Ausbildung ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache beigelegt werden muss?

Eingereicht von: Candinas Martin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) werden die Stellenausschreibungen auch auf Italienisch aufgeschaltet. Ein junger italienischsprachiger Mann wollte sich als Grenzwächter bewerben. Als er die Unterlagen anforderte, erfuhr er von der EZV in Lugano, dass er unter anderem ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache beilegen müsse.

Müssen junge italienischsprachige Personen in unserem Land, das vier Landessprachen kennt, ihre Beweggründe für eine Bewerbung tatsächlich auf Deutsch einreichen?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Die im Internet in italienischer Sprache publizierten Ausbildungsangebote der Eidgenössischen Zollverwaltung unterscheiden sich je nach Berufsbild. Alle Bewerbungsunterlagen für die italienischsprachige Ausbildung zum Grenzwächter respektive zur Grenzwächterin sind in italienischer Sprache einzureichen. Das gilt auch für das Motivationsschreiben. Anders sieht es bei der Bewerbung für die Ausbildung zum Zollfachmann respektive zur Zollfachfrau aus. Aufgrund des geringen Stellenangebotes für Zollfachleute italienischer Sprache wird die theoretische Ausbildung nur auf Deutsch und Französisch angeboten. Um eine erste Einschätzung bezüglich der benötigten Sprachkompetenzen erlangen zu können, ist das Motivationsschreiben daher auf Deutsch oder Französisch zu verfassen. Im Rahmen der organisatorischen Weiterentwicklung der Eidgenössischen Zollverwaltung werden die beiden Berufsbilder zusammengeführt. Dabei wird für die einheitliche Grundausbildung ein italienischsprachiger Lehrgang angeboten.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



19.5246 Fragestunde. Frage

Wird der Bund die Ausbildung von Journalisten stärken?

Eingereicht von: Candinas Martin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Unterstützung der Ausbildung von Journalisten durch den Bund ist unbestritten. Bis das Mediengesetz in Kraft tritt, vergehen Jahre. Aufgrund von Sparmassnahmen investieren die Redaktionen immer weniger in die Ausbildung ihrer Mitarbeitenden.

– Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um die Ausbildung bis zum Inkrafttreten des Mediengesetzes kanalunabhängig zu stärken?

– Ist er bereit, den heutigen Beitrag (1 Million Franken) zu erhöhen und damit einen Beitrag für die Medien-Qualität zu leisten?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5247 Fragestunde. Frage

Reorganisation der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV): eine Umfrage, um die Rückmeldungen und die Argumente der Personen "an der Front" mit einzubeziehen?

Eingereicht von: Romano Marco
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zurzeit werden das Grenzwachtkorps und der Zoll in eine einzige operative Einheit zusammengeführt. Das Kader der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) hat das Projekt im Rahmen einer "Tour de Suisse" vorgestellt. Dabei hat sich klar gezeigt, dass eine gewisse Ratlosigkeit herrscht und es Bedenken gibt.

Da diese Reorganisation viel Fingerspitzengefühl erfordert und ihr grosse Bedeutung zukommt, stellen sich die folgenden Fragen:

- Ist vorgesehen, eine interne Umfrage durchzuführen, die auch die Personen "an der Front" mit einbezieht?
- Wird das Personal mitreden und seine praktischen Erfahrungen einbringen können?
- Wird sichergestellt sein, dass die Umfrage anonym erfolgt, unter Umständen indem sie von einer externen Firma durchgeführt wird?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Zollverwaltung sind sich bewusst, dass die laufende Transformation Fragen und Unsicherheiten auslösen kann. In der ersten Jahreshälfte wurden durch den Direktor der Zollverwaltung 57 Informationsveranstaltungen in allen Landessprachen und in allen Landesteilen durchgeführt. Ziel war, alle Mitarbeitenden aus erster Hand zu informieren. Bei dieser Gelegenheit beantwortete der Direktor die Fragen der Belegschaft. Zusätzlich wurden schriftliche Antworten auf 150 Fragen in allen Sprachen auf dem Intranet veröffentlicht. Bereits seit Anfang 2018 können Mitarbeitende jederzeit Fragen einreichen, auch anonym. Fragen werden auch anlässlich regelmässiger Basisbesuche durch den Direktor persönlich beantwortet. Nach diesen Informationsveranstaltungen wurde eine anonyme Umfrage durchgeführt. Die zahlreichen Rückmeldungen (72 Prozent) zeigen, dass 93 Prozent der Mitarbeitenden die Weiterentwicklung der Zollverwaltung als Chance sehen. Der Einbezug der Basis ist ein wichtiges Anliegen. Die Zollverwaltung achtet bei der Zusammensetzung von Projektteams immer darauf, dass die Basis prominent vertreten ist. Anregungen von der Basis werden auf verschiedenen Kanälen entgegengenommen und fliessen in die Projektarbeiten ein.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



19.5248 Fragestunde. Frage

Förderung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in der nichtformalen Bildung

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss BFI-Botschaft will der Bundesrat zwischen 2017 und 2020 den Fördermöglichkeiten der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im Bereich der nichtformalen Bildung vermehrt Aufmerksamkeit schenken und die Zielgruppen zur Stärkung der BNE ausweiten.

- Was hat der Bundesrat unternommen, um die zwei Zielsetzungen zu erreichen?
- Was will er bis 2020 noch bewirken?
- Ist er bereit, sich bezüglich Stärkung der BNE in der nichtformalen Bildung in der neuen Förderperiode spezifische, ambitionierte und messbare Ziele zu stecken?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5249 Fragestunde. Frage

Massnahmen gegen Regierung des Kantons Basel-Stadt

Eingereicht von: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Regierungsrat Basel-Stadt weigert sich, ein Urteil des BVGer betreffend die Überstellung eines afghanischen Staatsangehörigen nach Rumänien (Dublinverfahren) zu vollziehen. Dies stellt ein Rechtsbruch durch die kantonale Exekutive dar.

1. Wird der Bundesrat gegen den Regierungsrat Basel-Stadt eine Strafanzeige wegen Verstosses gegen ausländerrechtliche Normen, insbesondere Beihilfe zum illegalen Aufenthalt einreichen oder
2. eine Ersatzvornahme der Überstellung nach Rumänien durch Bundesorgane vornehmen?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5250 Fragestunde. Frage

Widersetzen sich die Mitarbeitenden im BLW dem Willen des Bundesrats in Bezug auf die AP22+?

Eingereicht von: von Siebenthal Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Kassensturz vom 28. Mai 2019 zum Thema "Die Tricks der Viehhändler" sagt BLW-Vizedirektor Adrian Aebi, der Bundesrat wolle im Paket AP 22 plus die Inlandsleistung beim Schlachtvieh streichen. Effektiv war im begleitenden Fragebogen lediglich die Frage, wie eine Aufhebung der Inlandsleistung beurteilt würde.

- Hat der Bundesrat seine Meinung geändert und will er die Inlandsleistung beim Schlachtvieh streichen?
- Sind sich die Mitarbeitenden des BLW bewusst, was der Bundesrat von ihnen erwartet?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5251 Fragestunde. Frage

Wird Gemeinschaftszollanlage Kriessern (CH) und Mäder (A) bald in Betrieb gehen?

Eingereicht von: Ammann Thomas
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Bundesrat wird der Betrieb einer Gemeinschaftszollanlage Kriessern/Mäder auf österreichischer Seite durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Österreich evaluiert. Dies wird aufgrund des ständigen Verkehrskollapses sehr begrüsst. Seit April 2019 laufen nun umfassende Instandstellungsarbeiten der Brücke über den Rhein. Die Bauarbeiten dauern bis ins Frühjahr 2020.

Wird nach vollständiger Verkehrsfreigabe der Brücke dann auch die Gemeinschaftszollanlage in Betrieb sein?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Die Federführung dieses Projektes liegt beim Land Vorarlberg. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat ihre Bedürfnisse für eine Gemeinschaftszollanlage auf österreichischer Seite angebracht. Die Eidgenössische Zollverwaltung verfügt über keine Information zur konkreten Umsetzung, geht jedoch nicht davon aus, dass die Anlage bis zum Sanierungsende der Brücke in Betrieb sein wird. Die Eidgenössische Zollverwaltung wird derzeit strategisch neu ausgerichtet. Dabei überprüft sie auch die Infrastruktursituation im Rheintal ganzheitlich.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



19.5252 Fragestunde. Frage

E-Voting: Rückkehr zum Genfer E-Voting-System. Was sieht die Bundeskanzlei vor?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 14. Mai 2019 hat sich das Genfer Kantonsparlament dem Entscheid des Regierungsrates, das Genfer E-Voting-System einzustellen, widersetzt; dieses wird übrigens auch in verschiedenen anderen Kantonen verwendet. Da das System der Post, dem die Bundeskanzlei tatsächlich lange Zeit den Vorrang gab, ausgesetzt wurde, ist es nun dringend notwendig, institutionelle Voraussetzungen zu schaffen, um das Genfer Modell nachhaltig zu sichern und eine breiter abgestützte Finanzierung zu ermöglichen. Ansonsten könnte das E-Voting in der Schweiz bald der Geschichte angehören.

Was sieht die Bundeskanzlei vor?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

19.5253 Fragestunde. Frage

E-Voting: Verfrühtes Todesurteil für das Genfer E-Voting?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Genfer Staatsrat hat Ende 2018 entschieden, das E-Voting im Februar 2020 nach Ablauf der Grundbewilligung des Bundes einzustellen. Er will nicht, dass der Kanton Genf die finanziellen Risiken für ein in der Schweiz weit verbreitetes eingesetztes System alleine tragen muss. Deshalb hat er nicht in dessen vollständige Verifizierbarkeit investiert. Nichtsdestotrotz hat das Genfer Kantonsparlament entschieden, dem Genfer E-Voting-System noch eine Chance zu geben.

Beabsichtigt die Bundeskanzlei, die dem Kanton Genf erteilte Bewilligung vor den eidgenössischen Wahlen zurückzuziehen?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

19.5254 Fragestunde. Frage

Internationales Genf: Eine erleichterte Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen für bei der UNO in Genf akkreditierte Journalistinnen und Journalisten?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Botschaft zu den Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020–2023 ([19.019](#)) zeigt, welch hartem Wettbewerb das internationale Genf ausgesetzt ist. Es ist deshalb unerlässlich, dass möglichst viele ausländische Journalistinnen und Journalisten über das internationale Genf mit seinen innovativen Ideen und seinen zahlreichen Veranstaltungen berichten. Allerdings ist die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung für Journalistinnen und Journalisten ein langwieriger Prozess, der bis zu vier Monate lang dauern kann.

Ist das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bereit, diese Situation im Interesse des internationalen Genf zu verbessern?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5255 Fragestunde. Frage

Internationales Genf: Medienstrategie, um die Position des internationalen Genf in der Welt zu stärken

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Botschaft zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat zeigt, wie hart die Wettbewerbsbedingungen für das internationale Genf sind. Deshalb ist es wichtig, auf die Vorzüge, die Veranstaltungen und die Erfolge des internationalen Genf aufmerksam zu machen. Nun aber sind Auslandkorrespondentinnen und -korrespondenten immer seltener anzutreffen. Und demgegenüber gibt es noch immer keine umfassende Vision, wie die Medienpräsenz des internationalen Genf gestärkt werden kann.

Hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vor, eine Medienstrategie für das internationale Genf zu entwickeln?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5256 Fragestunde. Frage

Wann kommt das angekündigte Berggebietsprogramm?

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 03.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Zusammenhang mit dem Postulat 15.3228, "Bericht über die Entwicklungsperspektiven des Alpenbogens", wurde als konkrete Massnahme ein Berggebietsprogramm angekündigt, welches v. a. in peripheren Räumen neue Entwicklungsimpulse ermöglichen soll. In der Botschaft Standortförderung 2020–23 ist dieses Programm jedoch nicht enthalten.

Deshalb bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Welches ist der Stand dieses Berggebietsprogrammes?
- Wann wird der Bundesrat das Programm lancieren?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5257 Fragestunde. Frage

Ist das Waldsterben unabwendbar geworden?

Eingereicht von: Gschwind Jean-Paul
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Ankunft des Frühlings ist in den Wäldern des Jura ein massives und beunruhigendes Absterben einiger Baumarten zu beobachten, namentlich der Weisstanne und der Esche, die von Parasiten befallen werden. So schlimm war es noch nie! Wälder werden in ihrer Existenz ernsthaft bedroht; die Bilder, die die Verwüstung in einigen Gebieten zeigen, sprechen Bände.

Meine Frage wäre nun die folgende: Ist sich der Bundesrat dieses Problems bewusst und welche dringlichen und ausserordentlichen Massnahmen kann er ergreifen, um dieses katastrophale Phänomen aufzuhalten?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5258 Fragestunde. Frage

Bundes-Subventionen an Flugsicherungskosten der Flugplätze Kat. II

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Wie teilen sich die 29,6 bzw. 30,2 Millionen Schweizer Franken Finanzbeihilfen des Bundes der Jahre 2017 bzw. 2018 für die Unterdeckung der Flugsicherungskosten auf die 8 Regionalflugplätze gemäss Flugplatz-Kategorie II, Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD, 748.132.1), Anhang 2, auf?

– Und welches waren die pro Flugplatzbetreiber bei den Verursachern im 2017 und 2018 direkt erhobenen Gebühren für die Flugsicherung?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5259 Fragestunde. Frage

Misstände, die wehtun...

Eingereicht von: Estermann Yvette
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Eltern der Kinder mit Autismus im Kanton Luzern sind besorgt. Die Kantone Zürich und Zug schaffen es offenbar, diesen Kindern eine befriedigende Schulbildung anzubieten. Der Schuldienst kümmert sich dort viel intensiver um einzelne Schicksale. Im Kanton Luzern ist dies offenbar nicht der Fall.

- Weiss der Bundesrat von solchen Schwierigkeiten?
- Was gedenkt er zu tun, um allen Kindern in der Schweiz gleiche Chancen in der Schulbildung zu garantieren?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind seit 2008 alle Sonderschulmassnahmen, namentlich auch die Unterstützung von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung im Rahmen der Schulbildung in der Zuständigkeit der Kantone. Falls die Autismus-Spektrum-Störung vor dem fünften Altersjahr erkennbar ist, handelt es sich um ein Geburtsgebrechen. In diesen Fällen übernimmt die IV die medizinischen Behandlungsmassnahmen.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5260 Fragestunde. Frage

Warum braucht der Ausbildungschef der Armee ein halbes Jahr Ausbildung zum Verteidigungsattaché?

Eingereicht von: Reimann Maximilian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Warum braucht der Ausbildungschef der Armee ein halbes Jahr Um- und Ausbildung, um als Verteidigungsattaché nach Washington versetzt werden zu können?
2. Bezieht er während dieser Zeit den vollen Lohn als 3-Stern-General und damit mehr als sein künftiger Vorgesetzter, der Schweizer Botschafter in den USA?
3. Hält es der Bundesrat für vorbildlich, ausgerechnet einen Berufsoffizier auf diesen wichtigen Posten zu setzen, der wegen Spesenexzessen in Volk und Armee stark an Glaubwürdigkeit eingebüsst hat?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

1. Gestützt auf einen Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 23. Mai 2006 hielt der Bundesrat 2007 fest, dass die Ausbildung für alle Verteidigungsattachés vereinheitlicht wird und obligatorisch sein soll. Diese Ausbildung wird demnach von jedem angehenden Verteidigungsattaché absolviert. Der Zweck der Ausbildung ist es, vertiefte und vernetzte Kenntnisse über die Akkreditierungsregion und über deren sicherheits- und verteidigungspolitische Herausforderungen zu erlangen.
2. Nach Artikel 26 Absatz 5 der Bundespersonalverordnung kann der Bundesrat höhere Stabsoffiziere jederzeit aus ihrer Funktion oder ihrem Kommando entlassen und in eine andere Funktion oder ein anderes Kommando versetzen. Liegt die Bewertung der neuen Funktion tiefer als die bisherige Funktion, beträgt die Frist für die Anpassung des Lohnes an die neue Lohnklasse vier Jahre. Somit bleibt der Lohn von Korpskommandant Baumgartner ab 1. Januar 2020 während vier Jahren unverändert.
3. Der Bundesrat hat der Ernennung von Korpskommandant Daniel Baumgartner als Verteidigungsattaché in Washington (USA) zugestimmt, da er bezüglich Aus- und Weiterbildung, Alter und Erfahrung die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Funktion als Verteidigungsattaché mitbringt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Ereignisse rund um das Spesenverhalten im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ausreichend aufgearbeitet wurden.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



19.5261 Fragestunde. Frage

Die Änderung des Waffengesetzes darf nicht an unserem Nationalfeiertag in Kraft treten!

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Neben dem Abstimmungsergebnis vom 19. Mai 2019 hat auch der Abstimmungskampf, der über die Parteigrenzen hinweg geführt wurde und der schliesslich zur Übernahme der EU-Waffenrichtlinie 2017/853 geführt hat, die Schweiz tief gespalten. Dass in der Folge der 1. August als möglicher Termin für die Inkraftsetzung der Änderung des Waffengesetzes genannt wurde, wurde zu Recht als Provokation aufgenommen. Denn unser Nationalfeiertag soll die Gelegenheit bieten, die Gemeinschaft zu pflegen, und soll nicht ein Tag sein, der die Menschen entzweit.

Daher: Ist es nicht angesagt, das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu verschieben?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5262 Fragestunde. Frage

Das geänderte Waffengesetz erst nach dem Entscheid über die Beschwerde von Tschechien in Kraft setzen?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 9. August 2017 hat Tschechien zusammen mit Polen beim Europäischen Gerichtshof Beschwerde eingereicht mit dem hauptsächlichen Ziel, die Nichtigerklärung der EU-Waffenrichtlinie 2017/853 zu erreichen. Wird die Beschwerde gutgeheissen, befindet sich die Schweiz in einer speziellen Situation: Sie wird dann eine Richtlinie übernommen haben, die für nichtig erklärt worden ist.

Ist es nicht angezeigt, die Änderung des Waffengesetzes, die anlässlich der Abstimmung vom 19. Mai angenommen wurde, erst nach dem Entscheid des Europäischen Gerichtshofs in Kraft zu setzen, um eine solch absurde Situation zu vermeiden?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5263 Fragestunde. Frage

Zustand des Waldes nach dem Hitzesommer 2018

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wie beurteilt der Bundesrat den aktuellen Zustand bzw. das Schadensbild des Waldes aufgrund des Hitzesommers 2018?
- Sind spezielle Massnahmen, beispielsweise zur Bekämpfung des Borkenkäfers vorgesehen und notwendig?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5264 Fragestunde. Frage

Not English only

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die KVF-NR hat am 13. Mai 2019 eine Kommissionsmotion beschlossen, in der sie den Bundesrat auffordert, die Regelung "English only" zurückzunehmen und für nichtgewerbsmässigen Sichtflug auch eine Landessprache zuzulassen. Trotzdem will das Bazl "English only" durchsetzen.

Warum orientiert sich der Bundesrat nicht an der Regelung der Icao und Easa, die auch eine Landessprache zulässt und setzt die Bestimmung "English only" bis zur Beratung der Motion aus?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5265 Fragestunde. Frage

Zwangsausschaffungen: Berücksichtigt das von der Oseara AG übernommene Mandat Fälle, in denen Minderjährige involviert sind?

Eingereicht von: Rochat Fernandez Nicolas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 16. April 2019 wurden drei Kinder im Alter von drei bis sieben Jahren mit ihren Eltern von ihrem Wohnort in Leysin zwangsweise nach Georgien zurückgeführt – dies trotz mehreren ärztlichen Beurteilungen, die vor allem eines der Kinder betreffen.

Nichtsdestotrotz hat die Oseara AG grünes Licht für den Transfer zum Flughafen gegeben.

Wenn man an die Umstände dieser Ausschaffung denkt, die in den Medien thematisiert wurden, stellt sich folgende Frage: Sollte der an die Oseara AG vergebene Auftrag solche Situationen nicht berücksichtigen, vor allem um die Interessen der Kinder zu schützen?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5266 Fragestunde. Frage

Myanmar: Die Schweizer Behörden haben sich noch immer nicht zu den Schäden geäußert, die durch den Bau des Upper-Yeywa-Staudamms verursacht werden

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die birmanischen Behörden haben im Siedlungsgebiet des Minderheitenvolks der Shan mit dem Bau des Upper-Yeywa-Staudamms begonnen. Dieses Projekt wird sich auf die Lebensbedingungen von über 6000 Menschen auswirken.

Nun aber ist eine der stark an diesem Bau beteiligten Firmen die Stucky AG.

Die Schweizerische Botschaft in Myanmar wurde über diese Tatsache informiert, hat aber nie darauf reagiert. Sollte die Schweizer Regierung diesbezüglich nicht Stellung nehmen, insbesondere in Zeiten, wo die soziale Verantwortung der Unternehmen diskutiert wird?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5267 Fragestunde. Frage

Inkohärente Politik der Preistransparenz von Medikamenten

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort zum Postulat 19.3362 erwähnt der Bundesrat, dass "Preismodelle in Zukunft analog zum Ausland auch vertraulich umgesetzt werden" müssen. Ende Mai hat sich aber die Schweiz bei der WHO sehr stark für eine Resolution eingesetzt, die weltweit die Transparenz von Medikamentenpreisen sicherstellen soll. Dieses inkohärente Vorgehen schadet der Glaubwürdigkeit der Schweizer Gesundheitspolitik im In- und Ausland.

Wie will der Bundesrat diesen Widerspruch auflösen?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Derzeit basiert die Vergütung hochpreisiger Arzneimittel in allen Ländern auf vertraulichen Preismodellen. Nur in der Schweiz wurden bisher Preismodelle transparent ausgewiesen. Für einzelne wirksame und hochpreisige Arzneimittel ist es zurzeit unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich, den Zugang zu neuen wirksamen Therapien zu wirtschaftlichen Bedingungen zu gewähren. Deshalb braucht es nun auch in der Schweiz vereinzelt vertrauliche Preismodelle. Die Umsetzung vertraulicher Preismodelle in der Schweiz wird so lange nötig sein, wie das international praktizierte Preisfestsetzungssystem auf vertraulichen Vereinbarungen basiert. Um von diesem System wegzukommen, setzt sich die Schweiz in internationalen Gremien für mehr Transparenz in der Preisfestsetzung ein. Mit der Eingabe der Resolution anlässlich der diesjährigen Weltgesundheitsversammlung konnte ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung gemacht werden.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5268 Fragestunde. Frage

Gesetz zur Unterstützung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (MRIG) - Stand der Dinge?

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Vernehmlassung zum MRIG wurde bereits 2017 durchgeführt.

- Wann rechnet der Bundesrat mit der Botschaft?
- Was ist der Grund für die Verzögerung?
- Ist ein nahtloser Übergang vom bisherigen SKMR zur zukünftigen NMRI gewährleistet?
- Ist ein A-Status gemäss Pariser Prinzipien der Uno für diese Institution gewährleistet?
- Welchen Stellenwert haben die internationalen Empfehlungen (UPR-Verfahren Uno-Menschenrechtsrat, OSZE/Odihr) an die Schweiz?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5269 Fragestunde. Frage

Neuseeländisches "Wellbeing"-Budget als Vorbild für zukünftige Budgetplanung?

Eingereicht von: Meyer Mattea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Neuseeland hat ein Budget erstellt, welches das Wohlbefinden der Bevölkerung ins Zentrum stellt. Staatliche Ausgaben fokussieren auf fünf Ziele: Reduktion von Kinderarmut, Verbesserung der psychischen Gesundheit, Bekämpfung von Ungleichheit, Umgang mit Digitalisierung sowie eine nachhaltige Wirtschaft. Soziale Gerechtigkeit und Klimaschutz werden gleich gewichtet wie Wachstum.

Ist der Bundesrat bereit, sein Budget auf soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz auszurichten?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Schon mit dem Finanzleitbild von 1999 hat der Bundesrat die finanzpolitischen Ziele und Grundsätze nicht nur auf Wachstum, sondern auch auf soziale Gerechtigkeit und Stabilität ausgerichtet. Diese Ziele haben in der schweizerischen Politik einen hohen Stellenwert und haben dazu geführt, dass die Schweiz sowohl bezüglich Einkommensverteilung als auch bezüglich regionaler Verteilung weniger Ungleichheit kennt als andere Länder. Auch mit dem Fokus auf Bildungsausgaben im letzten Jahrzehnt wurde nicht nur die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Landes gefördert, sondern auch Chancengleichheit und Integration. Daneben hat sich der Bund in den letzten Jahren auch stark für den Umweltschutz oder die Digitalisierung eingesetzt, die ebenfalls zum Wohlbefinden der Bevölkerung beitragen. Die grundlegenden Weichenstellungen erfolgen in der Bundespolitik nicht mit dem Budget oder dem Finanzplan, sondern im Gesetzgebungsprozess oder mit den mehrjährigen Finanzbeschlüssen. Das erlaubt auch eine angemessene politische Diskussion inklusive Vernehmlassung bei den betroffenen und interessierten Stellen.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



19.5270 Fragestunde. Frage

Die Babyboomer werden zu Rentenboomer - wie können diese als Fachkräfte im Arbeitsprozess gehalten werden?

Eingereicht von: Gutjahr Diana
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Heute beträgt der Freibetrag für AHV-Rentner monatlich 1400 Franken. Ein Anreizmittel, um Rentner länger im Arbeitsmarkt zu behalten und damit von ihrem Know-how profitieren zu können, wäre eine deutliche Erhöhung des Freibetrages.

1. Wie viele Personen gehen nach der Pensionierung einer oder mehreren Arbeitstätigkeiten nach?
2. Wie hoch wären die finanziellen Einbussen bei der AHV im Falle einer Verdoppelung des Freibetrages für AHV-Rentner?
3. Wie beurteilt der Bundesrat diesen Vorschlag?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

1. Gemäss den aktuellsten Erhebungen ist davon auszugehen, dass in den ersten Jahren nach der Pensionierung noch rund ein Drittel der ehemals Erwerbstätigen einer Arbeitstätigkeit nachgeht. Es handelt sich überwiegend um Selbstständige und oft um Teilzeiterwerbstätige.
2. Durch eine Verdoppelung des Freibetrages würden der AHV rund 200 Millionen Franken an jährlichen Beiträgen entgehen. Die Beitragsausfälle in der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung würden jährlich rund 35 Millionen bzw. 11 Millionen Franken betragen.
3. In seinem Vorentwurf zur Reform der AHV (AHV 21) hat der Bundesrat vorgeschlagen, am bisherigen Freibetrag festzuhalten. Er wird den Räten seine Botschaft zur AHV 21 Ende August unterbreiten.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5271 Fragestunde. Frage

Was sind besonders risikoreiche Pestizide und warum werden sie überhaupt zugelassen?

Eingereicht von: Semadeni Silva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den Vernehmlassungsunterlagen zur AP 22 plus schlug der Bundesrat mit einem Massnahmenpaket unter anderem vor, für die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) Pestizide mit erhöhtem Umweltrisiko auszuschliessen.

- Was bedeutet es konkret, wenn besonders risikoreiche Pestizide für die Erbringung des ÖLN ausgeschlossen werden?
- Warum sollten besonders risikoreiche Pestizide in der Schweiz heute überhaupt noch zugelassen werden?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5272 Fragestunde. Frage

Mit dem "Aktionsplan Pestizidreduktion" Risiken senken, die heute noch nicht beschrieben werden können?

Eingereicht von: Semadeni Silva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der "Aktionsplan Pestizidreduktion", den der Bundesrat in seinen Botschaften als Alternative zu den beiden Pestizid-Initiativen vorschlägt, sieht eine Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pestiziden um 50 Prozent vor.

- Ist es korrekt, dass sich der Bund noch nicht auf einen Index geeinigt hat, nach dem sich solche Risiken überhaupt berechnen lassen?
- Ist es korrekt, dass hierzu verschiedene international anerkannte Indizes existieren?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5273 Fragestunde. Frage

Der Bundesrat muss bei der Anwendung des BÜPF den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers achten

Eingereicht von: Flach Beat
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Dienst ÜPF behandelt Anbieter, die Instant Messaging und Peer-to-Peer-Telefonie anbieten, entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, als Fernmeldedienste.

Wie bringt der Bundesrat die Uminterpretation des BÜPF durch den Dienst ÜPF gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit dem ausdrücklichen Willen des Parlamentes und der strikten Bundesgerichtspraxis (BGE 115 V 347, 349 und 135 III 59, 63) in Einklang?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Der Wille des Gesetzgebers im Bereich der Fernmeldeüberwachung ist klar und seit dem Inkrafttreten des BÜPF unverändert: Es soll die Überwachung derjenigen Kommunikationsanwendungen möglich sein, die aktuell eingesetzt werden. Dies kommt auch im BÜPF zum Ausdruck. Angesichts der raschen Entwicklung im Bereich der Fernmeldeüberwachung bzw. der Kommunikationstechnologie wäre es wenig sachgerecht, konkrete Anwendungen im Gesetz aufzuzählen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kommunikationstechnologie zwingt den Dienst ÜPF dazu, die Anbieter und ihre Angebote einzelfallbezogen zu beurteilen und einzustufen. Eine solche Einzelfallbeurteilung wird derzeit vom Bundesverwaltungsgericht überprüft, womit mit weiterer Klärung in diesem Bereich zu rechnen ist. Der Dynamik in diesem Bereich trägt übrigens auch die Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes von 2017 Rechnung: Sie zählt exemplarisch drei Anbieter (Whatsapp, Facetime oder Hangouts) auf, die Instant Messaging und Peer-to-Peer-Telefonie anbieten und daher als Fernmeldediensteanbieter mit den entsprechenden Pflichten verstanden werden, im Gesetz werden aber auch diese nicht explizit genannt. Die vom Fragesteller erwähnte Rechtsprechung bezieht sich auf das Thema der Gesetzesinterpretation. Das Bundesgericht hat in diesen Entscheiden festgehalten, dass bei der Auslegung verhältnismässig junger Gesetze der Wille des Gesetzgebers nicht übergangen werden darf. Dieses Gebot wird mit der erwähnten Praxis des Dienstes ÜPF beachtet.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5274 Fragestunde. Frage

5G-Technologie. Informieren und erklären, um einige verbreitete Vorurteile zu entkräften

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut einer kürzlich durchgeführten Tamedia-Umfrage lehnt anscheinend über die Hälfte der Schweizerinnen und Schweizer die 5G-Technologie ab oder ist ihr gegenüber sehr skeptisch. In vielen Kantonen gibt es Kritik an 5G oder Widerstand dagegen. Doch die Bedenken beruhen oft auf Vorurteilen und nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Ich frage den Bundesrat:

- Ist er nicht auch der Ansicht, dass die Bevölkerung umfassender und korrekt über die tatsächlichen Auswirkungen von 5G informiert werden muss?
- Falls ja, was wird er konkret tun?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5275 Fragestunde. Frage

Die Kastaniengallwespe ist zurück. Man muss sofort handeln!

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In diesen Tagen wurde berichtet, dass in den Tessiner Wäldern plötzlich wieder die gefürchtete Edelkastanien-Gallwespe auftritt, die scheinbar erfolgreich bekämpft worden war. Dieser Schädling hatte die Esskastanienproduktion praktisch zum Erliegen gebracht. Sein erneutes Auftreten beunruhigt die involvierten Kreise wegen der möglichen Folgen für die Kastanienwälder sehr.

Ich frage den Bundesrat:

- Ist ihm das Problem im Tessin bekannt, und wie beurteilt er es?
- Welche Strategie hat er, um diesen gefährlichen Schädling zu bekämpfen?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5276 Fragestunde. Frage

Was bringt das BNE-Netzwerk für die Berufsbildung und wie kann es verbessert werden?

Eingereicht von: Müller-Altermatt Stefan
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut BFI-Botschaft unterstützt das SBFI seit 2017 ein von der "éducation 21" lanciertes Projekt zur Initialisierung eines BNE-Netzwerkes für die Berufsbildung. Dieses soll dazu beitragen, Lehrkräfte für BNE zu sensibilisieren sowie Hindernisse und Erfolgsfaktoren für die Einführung von BNE in der Berufsbildung empirisch fundiert zu erfassen.

- Zu welchen Erkenntnissen ist das Projekt gelangt?
- Wie fliessen diese in die Berufsbildung bzw. in die neue BFI-Botschaft ein (nächste Schritte)?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5277 Fragestunde. Frage

Der unglaubliche Lebenszyklus der Aale: Bedrohung durch Flusskraftwerke und organisierte Kriminalität. Was unternimmt der Bundesrat?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Um sich fortzupflanzen legt der Aal 5000 Kilometer von Europa bis in die Sargassosee zurück. Bei seiner Wanderung wird er durch Kraftwerke zerstückelt. Ausserdem werden jährlich 320 Millionen Glasaale geschmuggelt. Bezugnehmend auf Frage [18.5206](#) bitte ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Was ist der Stand der Bafu-Pilotprojekte zum Schutz der Aale?
- An welchem Punkt steht die Kooperation mit der EU?
- Was unternimmt der Bundesrat gegen den Aal-Schmuggel und zur Durchsetzung von Cites?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5278 Fragestunde. Frage

Entlassungen, Subventionen, 2 Millionen im Minus - und Dividende bei der SDA. Wie geht das zusammen?

Eingereicht von: Müller-Altarmatt Stefan
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit diesem Jahr wird die Keystone-SDA mit maximal 2 Millionen Franken vom Bund unterstützt. Begründet wird die Subvention mit der prekären Finanzlage, welche zu Sparmassnahmen und Entlassungen führte.

Der Geschäftsbericht 2018 der SDA zeigt auf, dass trotz eines operativen Verlustes von 2 Millionen Franken eine Dividende von 1,4 Millionen Franken an die Aktionäre ausbezahlt wird.

Ist der Bundesrat mit dieser Ausschüttung einverstanden und wird er in Zukunft den Leistungsauftrag an Vorgaben zur Gewinnverwendung usw. knüpfen?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5279 Fragestunde. Frage

Verbindlicher Rahmen für die Uno-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte im Menschenrechtsrat

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Juni 2014 beschloss der Uno-Menschenrechtsrat, eine intergouvernementale Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines rechtlich verbindlichen Abkommens im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ins Leben zu rufen. Seither hat die Arbeitsgruppe mehrfach getagt.

- Unterstützt der Bundesrat ein rechtlich verbindliches Abkommen in diesem Bereich?
- Welche Anforderungen stellt er an ein solches Abkommen?
- Wie engagiert sich die Schweiz für diese Arbeitsgruppe?
- Existiert ein Verhandlungsmandat?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5280 Fragestunde. Frage

Beziehungen zwischen Taiwan und der Schweiz

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit 1950 verfolgt die Schweiz eine Ein-China-Politik und anerkennt die Republik China (Taiwan) nicht. Gleichzeitig ist Taiwan der siebtgrösste Exportmarkt der Schweiz in Asien. Auch die Fortschritte Taiwans in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat sind beachtlich.

- Wie begründet der Bundesrat seine Ein-China-Politik heute?
- Ist er im Rahmen der Erarbeitung seiner China-Strategie bereit, den Status Taiwans zu überprüfen?
- Welchen Beitrag zur Lösung des Konflikts leistet er?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5281 Fragestunde. Frage

Wie sieht es mit der Übertragung von resistenten Schweinekeimen auf Bauern und ihre Angehörigen in der Schweiz aus? (1)

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut "Tages-Anzeiger" tragen 85 Prozent der deutschen Schweinebauern den multiresistenten Krankheitserreger MRSA CC398 auf sich. Damit können Erreger in Spitäler und Pflegeheime eingeschleppt werden und andere Patienten gefährden. Diverse europäische Länder bestätigen erste Todesfälle.

Ich bitte den Bundesrat zu beantworten, ob diese Meldung korrekt ist und wie die Situation in der Schweiz aussieht.

Gibt es weitere resistente Erreger aus der Landwirtschaft, die sich auf Menschen übertragen können?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Methicillin-resistente Staphylococcus aureus (MRSA) können beim Menschen und bei vielen Nutz- und Heimtieren nachgewiesen werden. In Deutschland wurde tatsächlich nachgewiesen, dass bei 77 bis 86 Prozent der beruflich exponierten Landwirte eine Besiedlung mit nutztierassoziierten MRSA vorliegt. In der Schweiz wurde 2017 in einer Studie mit 156 Schweizer Bauern und Bäuerinnen bei nur 5,1 Prozent eine Besiedlung festgestellt. Im Gegensatz zu Deutschland beschränkte sich diese Studie aber nicht nur auf Landwirte, die in Anlagen mit MRSA-positiven Schweinen tätig sind. Eine reine Besiedlung mit diesen MRSA-Keimen führt dabei zu keiner Krankheit, und für die betroffenen Personen ergeben sich keinerlei direkte gesundheitliche Konsequenzen. Um der Verschleppung dieser Keime in Spitälern vorzubeugen, wird Landwirtinnen und Landwirten und ihren Familien, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Schlachthofmitarbeitenden empfohlen, bei einem allfälligen Spitaleintritt die behandelnde Ärzteschaft zu informieren, dass ein beruflicher Kontakt zu Schweinen besteht. Andere nutztierassoziierte resistente Keime spielen bis anhin in Bezug auf die Ausbreitung von multiresistenten Erregern in Spitälern eine untergeordnete Rolle.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5282 Fragestunde. Frage

Ausbreitung von resistenten Keimen über die Schweinehaltung auf die Bauern und ihre Angehörigen: Welche Gefahr besteht? (2)

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Schweizer Wissenschaftler warnen seit Jahren vor der dramatischen Ausbreitung des resistenten Keims MRSA CC398 (Methicillin-resistente Staphylococcus aureus): Kranke Bauern mit ständigem Schweinekontakt und deren Familien müssten künftig speziell auf den Erreger abgeklärt und behandelt werden.

- In wie vielen Schweizer Spitälern geschieht dies heute bereits?
- Wie viele Personen müssen wegen der erhöhten Gefahr einer Übertragung von multiresistenten Erregern isoliert behandelt werden?
- Was tut der Bund zur Vermeidung der gefährlichen Entwicklung?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Dem Bundesrat liegen keine Zahlen vor über in den Spitälern isolierte Patientinnen und Patienten aufgrund einer Besiedlung mit MRSA oder mit anderen multiresistenten Erregern. Die nationale Überwachung der Antibiotikaresistenzen zeigt jedoch, dass das Vorkommen von MRSA bei schweren Infektionen in den Schweizer Spitälern in den letzten 10 Jahren von 12,8 Prozent auf 4,4 Prozent zurückgegangen ist. Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2018 ist der Anteil von nutztierassoziierten MRSA an allen MRSA, welche in Schweizer Spitälern nachgewiesen werden, sehr gering. Eine Besiedlung mit MRSA kann bei Spitaleintritt durch ein Screening festgestellt werden. Es liegt in der Verantwortung der Spitäler, bei Personen, die aufgrund ihres Berufes regelmässigen Kontakt zu Nutztieren haben, ein solches Screening durchzuführen. Im Rahmen der bundesrätlichen Strategien zu Antibiotikaresistenzen (Star) und zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Healthcare-assoziierten Infektionen (Strategie Noso) werden zurzeit Richtlinien für das Screening von Infektionen mit multiresistenten Keimen, darunter auch MRSA, erstellt und anschliessend den Spitälern kommuniziert.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5283 Fragestunde. Frage

Gebühren für Telefonüberwachung

Eingereicht von: Wobmann Walter
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bei der Überwachung durch die Polizei bei Kriminalfällen fallen grosse Kosten an: Überwachung beim Post- und Fernmeldeverkehr 2160 Franken und für den Provider 1330 Franken, bei Anfragen auf rückwirkende Daten sind es 900 Franken.

Wie rechtfertigen sich diese extrem hohen Kosten bei der Aufklärung von Straftaten?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Die Ausgaben des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) betragen 2018 rund 28 Millionen Franken. Diese Ausgaben sind notwendig, um mit dem technologischen Fortschritt mitzuhalten und den Strafverfolgungsbehörden sowie dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) geeignete Instrumente zur Verfügung zu stellen. Die Einnahmen in Form der gesetzlich vorgesehenen Gebühreneinnahmen der Strafverfolgungsbehörden und des NDB betragen 2018 rund 12 Millionen Franken. Die Differenz von rund 16 Millionen Franken hat der Bund getragen. Nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip müssten die Gebühreneinnahmen höher sein. Gleichzeitig muss aber sichergestellt werden, dass das Gebührensystem die sicherheitspolitischen Zielsetzungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nicht infrage stellt. Der Bundesrat hat deshalb am 15. November 2017 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bzw. den Dienst ÜPF beauftragt, eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe Finanzierung Fernmeldeüberwachung einzusetzen, welche die Höhe der Gebühren prüfen soll. Die Arbeitsgruppe hat die Arbeit im Jahr 2018 aufgenommen.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5284 Fragestunde. Frage

Kuppel mit Mini-Minarett

Eingereicht von: Wobmann Walter
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ein muslimischer Verein plant die Errichtung einer 3,5 Meter hohen Kuppel auf dem Haus der Religionen in Bern. Auf dieser Kuppel ist auch ein minarettähnlicher Turm vorgesehen.

Wie ist dieser Turm mit dem seit 2009 in der Verfassung stehenden Verbot vom Bau von Minaretten vereinbar?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Der Bundesrat kennt die Details der von Nationalrat Wobmann erwähnten Planung nicht. Es ist auch nicht am Bundesrat, die Rechtskonformität eines allfälligen Bauprojekts zu beurteilen. Im vorliegenden Fall wären die Stadt und der Kanton Bern zuständig.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5285 Fragestunde. Frage

Kinderrenten der zweiten Säule

Eingereicht von: Wüthrich Adrian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine Minderheit der Kinder mit einer IV-Kinderrente der ersten Säule erhält auch eine Invalidenkinderrente der zweiten Säule, deren durchschnittliche Höhe ist in der PK-Statistik nicht separat von der Kinderrente zu einer Altersrente der zweiten Säule erfasst.

Deshalb die Frage an den Bundesrat:

Wie hoch ist die durchschnittliche Invalidenkinderrente der zweiten Säule (effektiv ausbezahlter Betrag unter Berücksichtigung einer allfälligen Kürzung wegen Überentschädigung)?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

In der Erhebung für die Pensionskassenstatistik wird nicht zwischen Kinderrenten zu Invalidenrenten und Kinderrenten zu Altersrenten unterschieden. Aus diesem Grund ist keine Aussage über die Höhe der Invalidenkinderrenten in der beruflichen Vorsorge möglich.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5286 Fragestunde. Frage

5G-Antennen - welche Grenzwerte gelten?

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Derzeit ist in der Schweiz der Aufbau der 5G-Mobilfunk-Netze im Gang.

- Welche Anpassungen bzgl. Grenzwerte für nichtionisierende Strahlungen für Mobilfunkanlagen sind im Zusammenhang mit dem Aufbau des 5G-Netzes vorgesehen bzw. geplant?
- Wird auch das Bewilligungsverfahren für den Antennenaufbau modifiziert?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5287 Fragestunde. Frage

Algerien auf seinem Weg zur Demokratie unterstützen

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit Monaten fordert die algerische Bevölkerung in ihren stets friedlichen Massendemonstrationen die Rückkehr zu einer echten Demokratie. Präsident Abdelaziz Bouteflika hat diesem Druck des Volkes nachgegeben und ist zurückgetreten. Die für Juli 2019 vorgesehenen Wahlen wurden verschoben.

Die Schweiz hat sich in ihrer Aussenpolitik und der internationalen Zusammenarbeit stets für die demokratischen Rechte und die Zivilgesellschaft eingesetzt.

Wie beabsichtigt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), den Demokratisierungsprozess in Algerien zu unterstützen?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5288 Fragestunde. Frage

Schwangerschaftsabbruch - klar geregelte Befreiung von der Kostenbeteiligung

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit 2014 gilt im Krankenversicherungsgesetz (KVG) bei Schwangerschaft: keine Kostenbeteiligung auch bei Krankheit und ihren Folgen ab der 13. Woche. Laut Bundesamt für Gesundheit (BAG) gilt das auch bei Schwangerschaftsabbrüchen bei schwerer Schädigung des Kindes. Dennoch fordern einzelne Krankenkassen eine Kostenbeteiligung.

- Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die Gesetzesanwendung zu vereinheitlichen ist?
- Braucht es eine Revision des KVG oder eine Verordnungsänderung?
- Auf wann können Betroffene aller Krankenkassen auf Kostenbefreiung zählen?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Wie in seiner Stellungnahme zur Interpellation Maury Pasquier [18.4167](#), "Schwangerschaftsabbruch ab der 13. Schwangerschaftswoche. Gleichbehandlung der Patientinnen", ausgeführt, ist der Bundesrat der Ansicht, dass die betroffene Gesetzesbestimmung (Art. 64 Abs. 7 Bst. b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) zu präzisieren ist. Der Bundesrat wird Ende 2019 einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5289 Fragestunde. Frage

Labortarife

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Medien kritisieren die amtlichen Tarife für Grosslaboratorien im Vergleich zu den Labortarifen in umliegenden Ländern als stark überhöht.

- Kommt der Bundesrat zum selben Schluss?
- Er plant die Überprüfung der Tarife, wann tritt sie in Kraft?
- In welcher Grössenordnung schätzt er die möglichen Ersparnisse durch die Überprüfung der Labortarife ein?
- Ist davon auszugehen, dass er dabei die spezielle Situation und die Dienlichkeit für die Patientinnen und Patienten der Labors in Arztpraxen beachtet?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Der heute gültige Tarif der Analysenliste stammt grösstenteils aus dem Jahr 2009. Aufgrund des labortechnischen Fortschritts ist eine Überprüfung der Tarife der Analysenliste angezeigt. Ob die heutigen Tarife überhöht sind, kann indes erst nach dieser Überprüfung beantwortet werden. In einem ersten Schritt führt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zurzeit zusammen mit allen entscheidenden Akteuren die inhaltliche Revision der Analysenliste durch. Die revidierte Analysenliste wird im Frühjahr 2020 publiziert. Anschliessend werden die Tarife der Analysenliste überarbeitet. Es ist daher im Moment auch noch nicht möglich, ein Einsparpotenzial zu beziffern. Das EDI wird dabei die spezielle Situation der medizinischen Grundversorger weiterhin beachten. Ein vor Kurzem vom Bundesamt für Gesundheit durchgeführtes Monitoring der Anpassungen der Analysenliste im Zusammenhang mit dem Masterplan Hausarztmedizin hat gezeigt, dass die gewollte Stärkung der Praxislaboratorien erreicht werden konnte.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5290 Fragestunde. Frage

Wie weiter mit der nationalen Menschenrechtsinstitution?

Eingereicht von: Streiff-Feller Marianne
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Vernehmlassung zur nationalen Menschenrechtsinstitution wurde bereits 2017 durchgeführt.

Die Botschaft dazu fehlt noch.

- Wann gedenkt der Bundesrat diese zu bringen?
- Ist ein nahtloser Übergang vom bisherigen SKMR zur zukünftigen NMRI gewährleistet?
- Ist ein A-Status gemäss Pariser Prinzipien der Uno für diese Institution das Ziel?

Wie wird es erreicht?

- Welchen Stellenwert haben die internationalen Empfehlungen (UPR-Verfahren Uno-Menschenrechtsrat, OSZE/Odihr) an die Schweiz?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5291 Fragestunde. Frage

Beibehalten der Sprachregelung für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug (1)

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die KVF-NR hat ohne Gegenstimme eine Kommissionsmotion eingereicht, die verlangt, man soll auf eine Änderung der Sprachregelung für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug verzichten. Trotzdem will das Bazl die Änderungen per 20. Juni 2019 durchboxen.

- Warum sorgt der Bundesrat nicht dafür, dass die zuständigen Bundesämter die Anliegen der betroffenen Kreise ernst nimmt?
- Warum soll es nicht möglich sein, die aktuelle und bewährte Sprachregelung so zu belassen und auf eine Änderung vorläufig zu verzichten?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5292 Fragestunde. Frage

Unterschiedliche Sprachregelung für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug (2)

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die KVF-NR hat ohne Gegenstimme eine Kommissionsmotion eingereicht, die verlangt, man soll auf eine Änderung der Sprachregelung für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug verzichten. Trotzdem will das Bazl die Änderungen per 20. Juni 2019 durchboxen. Dabei sollen unterschiedliche Regelungen gelten.

Warum lässt es der Bundesrat zu, das für die deutschsprechenden Landesteile andere Regeln gelten sollen als für die italienische und französische Schweiz?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5293 Fragestunde. Frage

Wo überall gibt es ausländerrechtlich begründete Inländerinnen- und Inländer-Diskriminierung?

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Diskriminierung von Inländerinnen und Inländern mit ausländischen Angehörigen im Vergleich zu Ausländerpaaren mit EU-Pass führt zu Unverständnis. Dies betrifft z. B. die Vorschrift zum Zusammenleben von Ehepaaren oder Voraussetzungen beim Familiennachzug.

1. Ich bitte den Bundesrat, sämtliche Inländerdiskriminierungen (mit Verweis auf die entsprechenden Gesetze/Verordnungsartikel) aufzulisten.
2. Wäre er bereit, eine Motion zur Eliminierung all dieser erwähnten Diskriminierungen entgegenzunehmen?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

1. Schweizerinnen und Schweizer haben Anspruch auf den Nachzug der ausländischen Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren. Hier besteht keine Inländerdiskriminierung (Art. 42 Abs. 1 AIG). Demgegenüber können Schweizerinnen und Schweizer einen erweiterten Familiennachzug für ausländische Kinder bis zu 21 Jahren sowie für Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, nur geltend machen, wenn die nachzuziehende Person bereits eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU-/Efta-Staates besitzt (Art. 42 Abs. 2 AIG). Nur bei diesem erweiterten Familiennachzug besteht eine Inländerdiskriminierung gegenüber Angehörigen der EU-/Efta-Staaten, da das Freizügigkeitsabkommen (FZA) diese zusätzliche Voraussetzung nicht enthält. Ein weiterer Unterschied besteht beim grundsätzlichen Erfordernis des Zusammenwohnens der Familienangehörigen, das beim FZA nicht vorausgesetzt wird (Art. 42 Abs. 1 und Art. 49 AIG).

2. Die Frage der Beseitigung der Diskriminierung beim erweiterten Familiennachzug war Gegenstand von zwei parlamentarischen Initiativen (Initiativen Tschümperlin [08.494](#) und [10.427](#)), denen keine Folge gegeben wurde. Damit hat sich das Parlament für die Beibehaltung dieser Inländerdiskriminierung ausgesprochen. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass hier keine Verletzung des Völkerrechts vorliegt und dass eine Korrektur Sache des Gesetzgebers ist (Art. 14 EMRK; BGE 2C 438/2015). Angesichts dieser Ausgangslage hat der Bundesrat darauf verzichtet, dem Parlament eine Gesetzesänderung zu unterbreiten.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5294 Fragestunde. Frage

Schiebt der Bundesrat die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution, die den A-Status erhalten kann, weiter auf die lange Bank?

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Vernehmlassung zur nationalen Menschenrechtsinstitution wurde 2017 durchgeführt. Bisher liegt keine Botschaft vor.

– Warum die Verzögerung?

Wann bringt der Bundesrat eine Botschaft?

– Wie gewährleistet er den nahtlosen Übergang vom bisherigen SKMR zur zukünftigen NMRI?

– Ist ein A-Status gemäss Pariser Prinzipien der Uno für diese Institution das Ziel?

Wie wird es erreicht?

– Welchen Stellenwert haben internationale Empfehlungen (UPR-Verfahren Uno-Menschenrechtsrat, OSZE/Odihr) an die Schweiz?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5295 Fragestunde. Frage

Wurde das Thema Klima beim Besuch des Bundespräsidenten Ueli Maurer in China angesprochen?

Eingereicht von: Riklin Kathy
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Klimaerwärmung ist eine der grössten globalen Herausforderungen. Am 28. und 29. April traf Bundespräsident Maurer den chinesischen Präsidenten Xi Jinping und Premierminister Li Keqiang. China hat, im Gegensatz zu den USA, das Pariser Abkommen unterzeichnet. Um die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2 Grad zu begrenzen, müssen die CO₂-Emissionen auf netto null bis zum Zeitraum 2050 bis 2075 reduziert werden.

Wurde beim offiziellen Besuch das Thema Klima behandelt, und wurden gemeinsame Handlungsfelder evaluiert?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Das Thema "Klima und nachhaltige Entwicklung" war Gegenstand bei diversen Treffen im Rahmen meiner China-Reise im April. Ich identifizierte mit Präsident Xi den Klimaschutz als Feld für eine verstärkte Zusammenarbeit. Darüber hinaus boten die Treffen mit den chinesischen Behörden im Finanzbereich Gelegenheit, das Thema der Finanzierung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten anzusprechen und Zusammenarbeitsformen anzustossen – insbesondere zwischen den privaten Akteuren. In dieser Hinsicht organisierte die Schweizerische Bankiervereinigung auf der Botschaft ein Event zum Thema "Sustainable Finance". Am zweiten Belt and Road Forum leistete ich zudem einen Beitrag zur Session "Förderung von umweltfreundlicher und nachhaltiger Entwicklung zur Implementierung der Agenda 2030 der Uno". Ich unterstrich dabei die Bedeutung des Themas Klima bei der Umsetzung der Belt and Road Initiative.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



19.5296 Fragestunde. Frage

5G-Technologie - Alternativen?

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Aus der Bevölkerung werden Stimmen laut, die gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die im Aufbau begriffenen 5G-Antennen befürchten.

– Welche Alternativen gibt es?

– Kann sich der Bundesrat vorstellen, anstelle der 5G-Antennen den Ausbau des Glasfaserkabelnetzes zu fördern bzw. dies z. B. von der Swisscom zu verlangen?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5297 Fragestunde. Frage

Algerien: Vorsorgliches Einfrieren der Vermögenswerte in der Schweiz, die der Clan von Bouteflika unrechtmässig erworben haben

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Sowohl der Familienclan als auch der politische Clan des früheren algerischen Präsidenten haben systematisch Vermögenswerte veruntreut und unrechtmässig angehäuft. Bereits kam es zu ersten Verhaftungen wegen Korruption. Gegen korruptionsverdächtige Akteure in Algerien wurde eine Ausreisesperre verhängt.

Es ist offenkundig, dass sich bei den Schweizer Banken unrechtmässig erworbene algerische Gelder befinden.

Beabsichtigt der Bundesrat, diese Vermögenswerte einzufrieren, um zu verhindern, dass diese verschwinden, anstatt dass sie der algerischen Bevölkerung zurückgegeben werden?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5298 Fragestunde. Frage

Julien Assange muss eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden, um ihn vor der ungerechtfertigten Strafverfolgung Amerikas zu schützen

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Weil Julien Assange die Wahrheit gesagt, kriminelle Machenschaften aufgedeckt und ein internationales Bewusstsein geschaffen hat, haben die USA in siebzehn Punkten Anklage gegen ihn erhoben, und es drohen ihm dort 170 Jahre Gefängnis. Es ist daher nötig, diesem Whistleblower Schutz zu bieten. Die Schweiz kennt eine lange humanitäre Tradition und steht ein für die Einhaltung des Völkerrechts; daher muss die Schweiz diesem Mann eine ausserordentliche Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilen, um zu verhindern, dass er in die USA ausgeschafft wird.

Ist der Bundesrat dazu bereit?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5299 Fragestunde. Frage

Wie weiter mit der nationalen Menschenrechtsinstitution?

Eingereicht von: Quadranti Rosmarie
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Vernehmlassung zur nationalen Menschenrechtsinstitution wurde bereits 2017 durchgeführt.

Die Botschaft dazu fehlt noch.

- Wann gedenkt der Bundesrat diese zu bringen?
- Ist ein nahtloser Übergang vom bisherigen SKMR zur zukünftigen NMRI gewährleistet?
- Ist ein A-Status gemäss Pariser Prinzipien der Uno für diese Institution das Ziel?

Wie wird es erreicht?

- Welchen Stellenwert haben die internationalen Empfehlungen (UPR-Verfahren Uno-Menschenrechtsrat, OSZE/Odihr) an die Schweiz?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5300 Fragestunde. Frage

Zukunft der Ruag: Konsultation des Parlaments

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wann und wie genau wird das Parlament bei der Teilprivatisierung der Ruag konsultiert werden?
- Ist eine Gesetzesanpassung nötig?

Ich bedanke mich beim Bundesrat im Voraus für seine Antwort.

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

19.5301 Fragestunde. Frage

60 Jahre Laufzeit für alle AKW?

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der "NZZ am Sonntag" vom 2. Juni 2019 wurde publik, dass das Bundesamt für Energie (BFE) in der Überarbeitung der Energieperspektiven statt wie bisher mit 50 Jahren Betriebslaufzeit für AKW neu auch ein Szenario mit 60 Jahren rechnet. Nur weil die Axpo für Beznau 60 Jahre Betriebslaufzeit vorsieht, muss dies nicht automatisch für alle AKW angenommen werden.

Wieso richtet sich der Bundesrat nach einer Vision der Axpo?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5302 Fragestunde. Frage

Was macht Bundeskanzler Walter Thurnherr in der Aussenpolitik?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Was war der Zweck der Reise des Bundeskanzlers Walter Thurnherr nach Brüssel vom Mittwoch, 5. Juni 2019?
- Was macht Bundeskanzler Walter Thurnherr in der Aussenpolitik?
- Stand diese Reise im Zusammenhang mit dem Insta?
- Erfolgte diese Reise in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und/oder dem Bundespräsidenten?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

19.5303 Fragestunde. Frage

"Strichli-Liste" von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 10 im zweiten Quartal 2019

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Gegner von 13.091 prognostizierten jährlich mindestens 4000 Ausschaffungen von kriminellen Ausländern mit der "pfefferscharfen" Umsetzung von 09.060 (in Kraft seit 1. Oktober 2016). Toni Brunner fragte im Jahr 2017 (17.5098, 17.5305, 17.5431, 17.5563), 2018 (18.5082, 18.5280, 18.5554, 18.1082) und ich 2019 (19.5122) erfolglos nach den effektiv vollzogenen Landesverweisungen.

Wie viele der 2017 und 2018 gegen erwachsene Ausländer ausgesprochenen Landesverweisungen wurden effektiv vollzogen?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Die Zahlen zu den 2018 angeordneten Landesverweisungen werden vom Bundesamt für Statistik voraussichtlich Ende Juni 2019 veröffentlicht. Wie der Bundesrat im Rahmen der letzten Fragestunde in Beantwortung Ihrer Frage 19.5122 bereits dargelegt hat, gibt es auf Bundesebene nach wie vor keine statistischen Angaben zu den vollzogenen Landesverweisungen. Die Grundlagen für eine umfassendere Statistik werden derzeit erarbeitet. Diese Statistik wird sowohl Zahlen zu ausländerrechtlichen Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen gegenüber straffälligen Ausländern als auch Zahlen über strafrechtliche Landesverweisungen enthalten. Dazu gehört auch der tatsächliche Vollzug dieser Massnahmen. Diese Statistik wird sich auf Daten im Zentralen Migrationsinformationssystem stützen. Das Vernehmlassungsverfahren zu den dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen wurde gerade abgeschlossen.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5304 Fragestunde. Frage

Anzahl Bundesangestellte an der Uno-Konferenz der Commission on the Status of Women (CSW) in New York

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der "Weltwoche" vom 28. Februar 2019 soll Bundesrat Alain Berset mit 25 bis 30 Personen an der Uno-Konferenz der Commission on the Status of Women (CSW) in New York teilgenommen haben.

Der Bundesrat wird gebeten, dem Parlament mitzuteilen, wie viele Bundesangestellte für diese Konferenz auf Staatskosten nach New York gereist sind.

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

An der diesjährigen Commission on the Status of Women (CSW) leitete Bundesrat Alain Berset die Schweizer Delegation. Dafür reisten 12 Bundesangestellte nach New York: sieben Personen aus dem Eidgenössischen Departement des Innern und fünf Personen aus dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten. Bei der CSW handelt es sich um das einzige Uno-Organ, in dem die Staatengemeinschaft jährlich zusammentrifft, um ausschliesslich über Fragen der Gleichstellung der Geschlechter zu diskutieren. Die CSW ist nach der Uno-Generalversammlung der zweitgrösste Anlass am Uno-Hauptsitz in New York. Dieses Jahr nahmen 86 Ministerinnen und Minister, rund 1850 Delegierte der Uno-Mitgliedstaaten und über 5200 Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft daran teil. Parallel zum formellen Programm fanden über 600 Nebenveranstaltungen statt.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5305 Fragestunde. Frage

Gesetzesverletzung durch das Bundesamt für Statistik (BFS)

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vom 18. bis 21. Oktober 2020 wird das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Uno das Weltdatenforum organisieren. Erwartet werden 1200 Teilnehmer. Die Miete des Berner Kursaals kostet 955 000 Franken (800 Franken pro Teilnehmer).

Weshalb vergab das BFS diesen Auftrag freihändig, obwohl das Auftragsvolumen deutlich über dem Schwellenwert für eine öffentliche Ausschreibung (ab 230 000 Franken) liegt und gemäss Gesetz hätte öffentlich ausgeschrieben werden müssen?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Aufträge für Dienstleistungen des Hotel- und Gaststättengewerbes und des Einzelhandels unterstehen gemäss Anhang 1a zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 (VöB; SR 172.056.11) nicht dem Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BöB; SR 172.056.1) und damit nicht dem sogenannten WTO-Bereich. Es kommen die Regeln der VöB, 3. Kapitel, "Übrige Beschaffungen", zur Anwendung. Darüber hinaus ist zu präzisieren, dass der Betrag von 955 000 Franken ein Kostendach ist und die maximalen Gesamtkosten für die Leistungen an die Kongress und Kursaal Bern AG umfasst.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5306 Fragestunde. Frage

Durch Gratis-Anwälte für Wirtschaftsmigranten und Asylsuchende dem Schweizer Steuerzahler verursachte Mehrkosten

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie hoch sind die Kosten, welche seit Inkrafttreten der Asylgesetzrevision durch Gratisanwälte für Wirtschaftsmigranten und Asylsuchende dem Schweizer Steuerzahler verursacht wurden?

Antwort des Bundesrates vom 11.06.2019

Die Kosten für den unentgeltlichen Rechtsschutz für Asylsuchende in den Zentren des Bundes belaufen sich für die Monate März und April 2019 auf insgesamt rund 2,5 Millionen Franken. Für die Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren hat das Staatssekretariat für Migration den zugelassenen Rechtsberatungsstellen für den gleichen Zeitraum rund 76 000 Franken bezahlt. Wie die Evaluation des Testbetriebs in Zürich gezeigt hat, garantiert der unentgeltliche Rechtsschutz nicht nur ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren, sondern trägt auch zur Beschleunigung der Asylverfahren und damit zu tieferen Kosten bei, insbesondere bei der Sozialhilfe.

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5307 Fragestunde. Frage

Uiguren

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wie sieht der Bundesrat die zukünftige wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgrund der masslosen Diskriminierung und Folterung der Uiguren und wahrscheinlich auch anderer Minderheiten in China?
- Wird der Reichtum in der Schweiz höher gewichtet als die Menschenrechte?

Chronologie

11.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5308 Fragestunde. Frage

Hooligans in und um Fussballstadien schärfer bestrafen

Eingereicht von: Ammann Thomas
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gewalt in und um Fussballstadien ist wieder zu einem grossen Thema geworden. Nachdem sich das Hooligan-Problem vorübergehend entspannt hat, häufen sich die Vorfälle wieder. Höhepunkt war der von Hooligans erzwungene Spielabbruch in Luzern.

In der Analyse eines dringenden schärferen Strafmasses stellt sich in der Öffentlichkeit diese Frage:

Wann wird der Bundesrat die gesetzlichen Grundlagen für eine Verschärfung im Umgang mit gefährlichen Straftätern und deren rasche Verurteilung vorlegen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die strafrechtlichen Möglichkeiten zur Ahndung von Gewalt an und rund um Sportveranstaltungen sind aus Sicht des Bundesrates ausreichend. Das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Sprengstoffgesetz decken die relevanten Sachverhalte ab. Zur Bekämpfung von Gewalt an Sportveranstaltungen verfügen die Kantone mit ihrem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen auch über ein umfassendes Instrumentarium an verwaltungsrechtlichen Massnahmen. Das Ziel muss sein, dass die Kantone die vorhandene Gesetzgebung konsequent und einheitlich umsetzen, um Gewalttäter von und rund um Sportveranstaltungen fernzuhalten und für ihr Verhalten auch angemessen zu bestrafen. Das Konkordat wird zurzeit durch die Universität Bern evaluiert.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5309 Fragestunde. Frage

Erhaltung der Biodiversität in der Hochsee

Eingereicht von: Brélaz Daniel
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 29. August 2018 hat der Bundesrat beschlossen, an den Verhandlungen zur Ausarbeitung eines internationalen Instruments teilzunehmen, welches die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in den Meeresgebieten ausserhalb nationaler Hoheitsgebiete gewährleistet.

– Wie ist die Haltung des Bundesrates betreffend die Entscheidungsfindung zur Auswahl der geschützten Gebiete in der Hochsee?

– Bevorzugt er – aus Gründen der Wirksamkeit – Entscheide mit einfacher oder mit qualifizierter Mehrheit oder im Gegenteil Entscheide, die Einstimmigkeit voraussetzen?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5310 Fragestunde. Frage

Widersprüchliche Praxisänderung bei Ausschaffungen nach Afghanistan

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit März 2019 führt die Schweiz wieder abgewiesene Asylsuchende nach Afghanistan zurück, obwohl das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten eindringlich vor Reisen in dieses Land warnt.

– Wie begründet der Bundesrat diese widersprüchliche Praxis?

Und wie kam diese zustande?

– Wie kann er ausschliessen, dass bei solchen Ausschaffungen das Non-Refoulement-Gebot verletzt wird?

– Was muss passieren, damit der Bundesrat von Ausschaffungen absieht?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Bei den Reisehinweisen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten handelt es sich um generelle Empfehlungen, welche in erster Linie als Informationsquelle für Reisezwecke dienen. Ob abgelehnte Asylbewerber nach Afghanistan zurückgeführt werden können, wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) einzelfallbezogen geprüft. Rückführungen nach Afghanistan waren zwischen September 2017 und März 2019 aufgrund von operationellen Schwierigkeiten nicht möglich. Am 26. März 2019 konnte wieder eine weggewiesene Person nach Afghanistan zurückgeführt werden. Das SEM prüft jedes Asylgesuch individuell und sorgfältig, um eine Gefährdung bei der Rückkehr auszuschliessen. Vor der Anordnung eines allfälligen Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan wird geprüft, ob ein solcher zulässig, zumutbar und möglich ist. Gemäss aktueller Asyl- und Wegweisungspraxis ist der Wegweisungsvollzug nach Afghanistan nur unter begünstigenden individuellen Umständen in die drei Städte Kabul, Herat und Mazar-i-Sharif zumutbar. Ansonsten wird vom Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan abgesehen. Das SEM prüft die Situation in Afghanistan laufend. Es wertet dabei Erkenntnisse von ausländischen Partnerorganisationen, internationalen Organisationen, NGO und Medien aus und lässt diese in seine Lagebeurteilung einfließen. Gestützt darauf passt das SEM seine Asyl- und Wegweisungspraxis an, wenn dies nötig ist.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5311 Fragestunde. Frage

Kooperation von Elbit Systems und Ruag

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der Eidgenössischen Finanzkontrolle (16612) entwickeln Ruag und Elbit Systems einzelne Teile für ein Sense-and-Avoid-System unter Führung von Armasuisse.

In seiner Antwort auf die Anfrage [18.1093](#) schreibt der Bundesrat: "Auch im Rahmen anderer Beschaffungsprojekte der Schweizer Armee gibt es keinen Technologietransfer von Ruag zu Elbit."

- Gilt dies auch für die Entwicklung des Sense-and-Avoid-Systems für die Hermes-900-Drohne?
- Falls ja: Ist es korrekt, dass Israel das Sense-and-Avoid-System nicht im Ausland einsetzen darf?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Im Rahmen der Beschaffung des Aufklärungsdrohnensystems ADS 15 fungiert Elbit als Generalunternehmerin, während Ruag zum dazugehörigen Sense-and-Avoid-System wesentliche Teile beisteuert. Dabei findet kein Technologietransfer von Ruag zu Elbit statt. Elbit hat keinen Zugang zur Technologie der von Ruag entwickelten Baugruppen. Das bedeutet jedoch nicht, dass das System nicht auch im Ausland eingesetzt werden könnte. Wenn Elbit für weitere Kunden die Baugruppen von Ruag verwenden will, untersteht dies den üblichen Genehmigungsverfahren des Bundes im Rahmen der Kriegsmaterial- oder Güterkontrollgesetzgebung.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



19.5312 Fragestunde. Frage

Übertragungsnetz

Eingereicht von: Bourgeois Jacques
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Übertragungsnetz wurde kürzlich eine kritische Situation festgestellt. Grund dafür waren ungeplante Stromflüsse innerhalb der EU.

Ist der Bundesrat über diesen Vorfall informiert und mit welchen Massnahmen plant er solchen Problemen in Zukunft entgegenzuwirken?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5313 Fragestunde. Frage

Vereinfachte Verkehrszulassung

Eingereicht von: Egger Thomas
CVP-Fraktion
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Motion Darbellay 13.3818 bezüglich vereinfachter Verkehrszulassung wurde 2013 eingereicht und vom Parlament im Jahr 2016 angenommen. Die Vernehmlassung (2018) war durchwegs positiv. Der Bundesrat will der Motion nun – statt mit einer schlanken Umsetzung – mit einer Neuregelung und Digitalisierung des Zulassungsverfahrens (u. a. Abschaffung Typenschein) nachkommen (Inkrafttreten etwa 2025).

- Wird damit das Anliegen des Motionärs unterlaufen?
- Wie könnte das Anliegen rascher umgesetzt werden?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5314 Fragestunde. Frage

Vorsorgeprinzip im Mobilfunkbereich

Eingereicht von: Hardegger Thomas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 11 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes verlangt "Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist".

1. Kennt der Bund die Kosten, Margen, Investitionslasten der Mobilfunkanbieter?
2. Kennt er die Preiselastizität bei den Kosten der Datenübermittlung?
3. Nimmt er Einfluss auf Gewinn und Investitionen bei "seiner" Swisscom?
4. Wann ist das Vorsorgeprinzip, unter anderem im Umweltbereich, wirtschaftlich nicht mehr tragbar?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5315 Fragestunde. Frage

Ist 5G schon in Betrieb?

Eingereicht von: Hardegger Thomas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Glaubt man den Werbebotschaften der Mobilfunkanbieter, wird die ganze Schweiz bereits mit der 5G-Technologie versorgt.

1. Wie weit ist der Aufbau des 5G-Mobilfunknetzes tatsächlich?
2. Werden dazu auch neue Frequenzen genutzt?
3. Steht auch die Zuteilung der Frequenzen im umstrittenen Millimeterwellenbereich an?
4. Setzt eine solche Ausweitung noch politische Entscheide voraus?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5316 Fragestunde. Frage

Wie und wann wird die Wirksamkeit freiwilliger Massnahmen im Bereich Klimaschutz & Finanzplatz gemessen werden?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Interpellation [19.3114](#) bestätigt der Bundesrat, dass er einzig auf freiwillige Massnahmen setzen will, um "Finanzmittelflüsse in Einklang mit einer emissionsarmen und gegenüber Klimaveränderungen widerstandsfähigen Entwicklung" (Art. 2.1c des Pariser Klimaabkommens) zu bringen. Erst bei fehlender Wirkung würden weitere Möglichkeiten geprüft werden.

Wie und wann soll die Wirkung dieser freiwilligen Massnahmen überprüft und gemessen werden?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5317 Fragestunde. Frage

Therapie nach Mass - zu masslosen Preisen?

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Gentherapie Zolgensma gegen eine Muskelkrankheit kostet in den USA als Einmaldosis 2,1 Millionen Dollar, Luxturna gegen einen Gendefekt des Sehvermögens 850 000 Dollar, andere Therapien gegen seltene Krankheiten ebenfalls mehrere Hunderttausend Franken.

– Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung solche Preise mittel- bis längerfristig nicht bewältigen kann und die Industrie zu Transparenz über Forschungs- und Entwicklungskosten zu verpflichten ist, um die Preisbildung zu erklären?

– Was spricht dagegen, was läuft international, was beim Bund?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5318 Fragestunde. Frage

Schützt die Referendumsvorlage auch pädophile Neigungen?

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Pädophilie kann auch als "sexuelle Orientierung" im Sinne der Vorlage 13.407 aufgefasst werden.

Im Sinne eines Kurz-Rechtsgutachtens bitte ich den Bundesrat, die Frage abzuhandeln, ob auch (verurteilte) Pädophile vom neuen Hass-Tatbestand geschützt sind. Unerheblich ist dabei die eigentliche Straftat an sich.

Und sind auch andere gesellschaftlich geächtete Sexualpraktiken wie Nekro- oder Zoophilie oder der Konsum von Pornografie im Sinne des neuen Tatbestandes zu qualifizieren?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Am 14. Dezember 2018 hat die Bundesversammlung beschlossen, die Artikel 261 des Strafgesetzbuches und 171c des Militärstrafgesetzes um das Kriterium der sexuellen Orientierung zu erweitern. Am 7. Mai 2019 kam das Referendum gegen diese Erweiterung zustande. Gemäss der Referendumsvorlage sollen Personen oder Gruppen vor Hass oder Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung geschützt werden. Sexuelle Orientierung bedeutet gemäss der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. August 2018 die Anziehung zu einer anderen Person in Bezug auf das biologische Geschlecht, definiert als Hetero-, Homo- und Bisexualität. Nicht in den Schutzbereich der vorgeschlagenen Norm fallen Sexualpräferenzen wie beispielsweise Pädophilie. Dies hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in ihrer Vernehmlassungsvorlage vom 11. Mai 2017 ausdrücklich festgehalten.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5319 Fragestunde. Frage

Arbeit auf Abruf: im Arbeitsvertrag eine minimale/durchschnittliche Anzahl Stunden gewährleisten

Eingereicht von: Rochat Fernandez Nicolas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Arbeit auf Abruf ist die Art von Arbeitsvertrag, die für die Arbeitnehmenden (vorwiegend Frauen) am meisten Unsicherheiten birgt.

Ausserdem ist es für diese Arbeitnehmenden schwierig, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend zu machen (keine Anrechnung von Arbeitsausfall für nichtgeleistete Stunden, kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei Beschäftigungsschwankung von über 20 Prozent, siehe Weisungen des Seco).

Zieht der Bundesrat in Betracht, eine Änderung des Obligationenrechtes vorzulegen, damit in dieser Art von Arbeitsvertrag eine minimale/durchschnittliche Arbeitszeit vereinbart werden muss?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5320 Fragestunde. Frage

Planen Fifa und Bundesrat eine Steuerbefreiung unter dem Radar?

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Fifa, Bundesrat und der Regierungsrat des Kantons Zürich haben mehrfach verneint, dass die Fifa eine Steuerbefreiung anstrebe. Neue Recherchen des Westschweizer-Fernsehens RTS zeigen das Gegenteil. Offenbar finden seit 2017 entsprechende Gespräche zwischen Bundesrat und Fifa statt. Ziel ist unter anderem eine Befreiung von der direkten Bundessteuer nach Artikel 56g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

- Fanden solche Gespräche statt?
- Wenn ja, wer nahm daran teil?
- Wie ist die Position des Bundesrates?
- Wo steht das Geschäft?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Auf Ebene Bundesrat haben sich der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und der Bundeskanzler einzig am 20. Dezember 2017 mit einer Delegation der Fifa getroffen. Bei dem Treffen ging es ausschliesslich um Fragen der Fifa bezüglich ihrer Stellung als internationale Nichtregierungsorganisation und damit verbunden der Anstellung von ausländischem Personal. Die Fifa geniesst keine Vorrechte oder Immunitäten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Gewinnsteuer von juristischen Personen – auch für die Belange der direkten Bundessteuer – durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen wird. Somit obliegt auch der Entscheid über eine Befreiung von der Steuerpflicht gemäss Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) den kantonalen Veranlagungsbehörden und nicht dem Bund.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



19.5321 Fragestunde. Frage

Höhe der Einnahmen am 31. Mai 2019 aus der neuen Abgabe gemäss dem revidierten RTVG

Eingereicht von: Hiltpold Hugues
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die mit der Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) beschlossene Abgabe gilt seit 2019 und betrifft grundsätzlich alle Haushalte und auch Unternehmen ab einer bestimmten Grösse und entsprechend ihrem Umsatz.

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

- Wie hoch waren am 31. Mai 2019 die Einnahmen aus der Abgabe gemäss dem revidierten RTVG?
- Wie hoch war der jeweilige Anteil der privaten Haushalte und der Unternehmen?
- Wie hoch waren vom 1. Januar bis am 31. Mai 2018 die Einnahmen gemäss dem alten RTVG?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5322 Fragestunde. Frage

Projekt zur Kapazitätserweiterung auf der Autobahn Lugano-Mendrisio (PO-LU-ME): Vorteile und umweltrelevante Auswirkungen?

Eingereicht von: Romano Marco
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Projekt zur Kapazitätserweiterung auf der Autobahn Lugano-Mendrisio sieht vor, dass der heutige Pannestreifen ausschliesslich zu den Stosszeiten als dritte Fahrspur verwendet werden kann; so wird kein neues Land verbraucht.

- Verfügt der Bundesrat – auch auf der Grundlage von ähnlichen, schon umgesetzten Projekten in der Schweiz – über Informationen, um die Auswirkungen dieses Projekts auf die Umwelt zu beurteilen?
- Bringt der verbesserte Verkehrsfluss Vorteile mit sich?
- Zeigen vergleichbare Erfahrungen, dass die umliegenden Strassen entlastet werden?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5323 Fragestunde. Frage

Schulden von Campione d'Italia: Könnte der Bund die Haftung übernehmen und diese Schulden mit den Steuerrückerstattungen verrechnen?

Eingereicht von: Romano Marco
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die institutionelle und wirtschaftliche Krise von Campione d'Italia dauert an. Die Schulden gegenüber dem Kanton Tessin, gegenüber Lugano und gegenüber verschiedenen Privatpersonen werden grösser; insgesamt belaufen sie sich auf mehr als 5 Millionen Franken.

- Wäre der Bundesrat bereit, diese Schulden zu übernehmen und eine Gesamtlösung mit Italien zu suchen?
- Falls dies politisch machbar ist, wäre es möglich, sich mit dem Kanton Tessin zu koordinieren, sodass die Schulden mit den jährlichen Steuerrückerstattungen an Italien verrechnet und damit die verschiedenen Gläubigerinnen und Gläubiger befriedigt werden?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



19.5324 Fragestunde. Frage

Krankenkassen erzielen gesetzwidrig Gewinne

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zwölf grosse Krankenversicherungen erzielten 2018 fast eine Milliarde Franken Gewinne für Krankenversicherungsleistungen, Gewinne in der obligatorischen Grundversicherung sind verboten.

- Wie beurteilt der Bundesrat, dass nur gerade drei Krankenkassen den Versicherten eine Rückzahlung der zu viel bezahlten Prämien machen?
- Das Verhalten der Krankenversicherer in Sachen Gewinnerzielung generell?
- Was unternimmt er, damit die Gesetze eingehalten werden?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5325 Fragestunde. Frage

Soll das Instrument der Siegelung von relevanten Strafuntersuchungsakten auch zwecks Verjährung eingesetzt bzw. missbraucht werden können?

Eingereicht von: Reimann Maximilian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der zähe Verlauf der aktuellen Strafuntersuchung im Fall Raiffeisen rückt in der Öffentlichkeit zunehmend die Fragwürdigkeit von Artikel 248 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) über die Siegelung und Entsigelung von relevanten Daten und Gegenständen in den Fokus.

- Was war seinerzeit die Ratio Legis zur Einführung dieses Instruments in die StPO?
- Hat es sich in der Praxis bewährt, oder wird es vielmehr verteidigungstaktisch missbraucht?
- Wäre ein Stillstand der Verjährung eine taugliche Lösung im Zug der laufenden StPO-Revision?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Siegelung betrifft die Durchsuchung und Beschlagnahme von Schriftstücken und weiteren Aufzeichnungen. Sie schützt die Geheimhaltungsinteressen von unbeteiligten Dritten, aber auch der beschuldigten Person selbst. Die Siegelung bewirkt, dass die Schriftstücke für die Strafverfolgungsbehörden zunächst verschlossen bleiben. Erst wenn eine Gerichtsbehörde die Entsigelung bewilligt, dürfen sie als Beweise zu den Akten genommen werden. Die Siegelung war schon den meisten Kantonen bekannt, bevor das Strafprozessrecht eidgenössisch geregelt wurde. Dies spricht für die Notwendigkeit des Instituts. Es wird denn auch nicht grundsätzlich infrage gestellt und hat sich insgesamt bewährt. Praktisch jedes Parteirecht lässt sich verteidigungstaktisch einsetzen, ohne dass dies gleich einen Missbrauch darstellen würde. Dies gilt auch für die Siegelung. Der Bundesrat erachtet es nicht als angezeigt, die Geltendmachung bestimmter Parteirechte mit einem Ruhen der Verjährung zu verknüpfen. Das Verjährungsrecht ist so ausgestaltet, dass es die Durchführung auch komplexer Verfahren ermöglicht, gleichzeitig aber praktikabel ist. Deshalb sieht der Vorentwurf zur Revision der Strafprozessordnung keine entsprechende Änderung vor; auch in der Vernehmlassung wurde dieses Begehren nicht vorgebracht.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5326 Fragestunde. Frage

Neuer Tarifstrukturvertrag für selbständig erwerbende Hebammen - wann erfolgt Genehmigung?

Eingereicht von: Streiff-Feller Marianne
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Rund 1700 selbstständigerwerbende Hebammen arbeiten mit einer 25 Jahre alten, gänzlich veralteten Tarifstruktur. Der Schweizerische Hebammenverband hat mit sämtlichen Tarifpartnern seit 2015 an der längst fälligen neuen Tarifstruktur gearbeitet und die Arbeiten erfolgreich mit einem Tarifstrukturvertrag abgeschlossen. Am 18. Juni 2018 wurde dieser beim Bundesrat von sämtlichen Tarifpartnern eingereicht. Ist der Bundesrat gewillt, die Tarifstruktur für Hebammenleistungen zu genehmigen?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5327 Fragestunde. Frage

Immer gravierendere Engpässe - der Schweiz fehlen wichtige Medikamente und Impfstoffe

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut dem BWL fehlen 31 essenzielle Medikamente und 8 Impfstoffe. Die globalisierte Produktion und Marktrückzüge mangels Rentabilität sind u. a. Gründe für Versorgungsausfälle in Europa und der Schweiz. Trotz der Massnahmen des Bundes mit Meldepflicht, Pflichtlager und Import von Kleinmengen an Arzneimitteln nehmen die Engpässe zu.

Von welcher Bedeutung sind Exportverbote, wie sie Belgien erlässt und in Baden-Württemberg gefordert werden, zur Sicherung der eigenen Landesversorgung letztlich für die Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5328 Fragestunde. Frage

Integration der Transportpolizei in die Zoll- und Grenzwa

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut Medienberichten prüft der Bundesrat die Integration der Transportpolizei in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) bzw. das Grenzwachtkorps.

- Wann und in welcher Form wird der Bundesrat über dieses Projekt informieren?
- Wer sind die Träger dieses Projektes, und wer wird in welcher Form konsultiert?
- Wie wahrt er die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Kantone, auf ihrem Hoheitsgebiet für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und dem Finanzdepartement laufen entsprechende Gespräche und Vorabklärungen. Die Integration in die EZV ist eine der geprüften Varianten. Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit darüber zu entscheiden haben, wie es mit der Transportpolizei weitergehen soll und welche Fragen dazu allenfalls vertieft geprüft werden müssen. Vor einer entsprechenden Bundesratsentscheid ist es für eine Information zu früh. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Kantone soll nicht angetastet werden.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



19.5329 Fragestunde. Frage

Bundesgericht: Namen der Kriegsmaterial exportierenden Firmen öffentlich machen

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesgericht hat am 21. März 2019 mit dem Urteil 1C_222/2018 eine Beschwerde des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung abgewiesen und folgt der Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten: Das Seco soll die Liste der bewilligten und der abgelehnten Gesuche für den Export von Kriegsmaterial einschliesslich Unternehmensnamen, Kategorie und Anteil am Wert des Gesamtexports veröffentlichen.

Wird der Bundesrat diese Angaben in Zukunft von sich aus publizieren?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5330 Fragestunde. Frage

Notwendigkeit des neuen Tarifstrukturvertrags für selbständig erwerbende Hebammen?

Eingereicht von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Verschiedenste gesetzliche KLV-Anpassungen für ambulante Hebammenleistungen sind 2015 in Kraft getreten, die im alten Tarif nicht abgebildet sind. Es besteht diesbezüglich Rechtsunsicherheit. Gemäss Hochrechnungen sind die finanziellen Auswirkungen mit zusätzlichen Aufwendungen von 29,4 Millionen Franken oder 0,04 Prozent der gesamten Gesundheitskosten vertretbar, für die Hebammen aber existenziell.

- Welchen Handlungsbedarf sieht der Bundesrat?
- Wie beurteilt er die Notwendigkeit einer neuen Tarifstruktur?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5331 Fragestunde. Frage

Neuer Tarifstrukturvertrag für selbständig erwerbende Hebammen - aufwändiges Genehmigungsverfahren

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für kleine Berufsverbände wie den SHV sind Tarifstrukturverhandlungen aufwendig und ohne Zusatzleistungen der Mitglieder nicht finanzierbar. Obwohl es gelang, mit allen Tarifpartnern eine Einigung zu erzielen, erfolgte bis dato keine bundesrätliche Genehmigung. Seit Juni 2018 hat der SHV zudem zweimal umfassende Dokumente zusammen mit den Tarifpartnern nachgereicht.

Ist solch ein langes Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde noch WZW-konform?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5332 Fragestunde. Frage

Masslose Kompetenzüberschreitung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Eingereicht von: Bigler Hans-Ulrich
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das BLV lädt zum dritten runden Tisch "Einführung des französischen Ampelsystems Nutri-Score" ein. Dessen Einführung wird vom BLV ausdrücklich unterstützt. Teilnehmende Firmen verpflichten sich mit der Anmeldung zur Einführung von Nutri-Score.

In Beantwortung der Frage [19.5154](#) hält der Bundesrat allerdings fest, kein zwingendes Kennzeichnungssystem einführen zu wollen.

Wie stellt sich der Bundesrat zur masslosen Kompetenzüberschreitung des BLV und dessen Anmassung, legislativ tätig werden zu wollen?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5333 Fragestunde. Frage

Hat sich der Bundesrat schon wieder verrechnet?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Um für die Unternehmen einen Anreiz zu schaffen, inländische Arbeitskräfte anzustellen, hat der Bundesrat am 15. Mai 2019 ein Paket von Massnahmen angekündigt, mit denen die Chancen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert werden sollen. Dazu gehören auch Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose ab 60 Jahren. Die Kosten dafür werden auf 95 Millionen Franken beim Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes geschätzt.

Ich frage den Bundesrat:

- Bestätigt er die Medienberichte, wonach dieser Betrag zu tief angesetzt ist?
- Falls ja, um wie viel zu tief?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5334 Fragestunde. Frage

SPC-Waiver: Auch die Schweiz braucht eine Lösung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Generika herstellenden Pharmaindustrie

Eingereicht von: Regazzi Fabio
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am vergangenen 17. April hat das EU-Parlament eine Ausnahme in Bezug auf das geistige Eigentum verabschiedet ("SPC-Waiver" bedeutet, dass ein in einem Land, in dem ein ergänzendes Schutzzertifikat (SPC) gilt, hergestelltes Arzneimittel in einem Land verkauft werden kann, in dem das Schutzzertifikat abgelaufen ist). Mit diesem Beschluss sind die Generika produzierenden Pharmaunternehmen wieder wettbewerbsfähig, weil sie dann zu den Ersten gehören, die neue Arzneimittel registrieren lassen können.

- Ist dies in der Schweiz ein Thema?
- Wäre es nicht sinnvoll, eine Arbeitsgruppe zu dieser Regelung zu schaffen?
- Wenn ja, wie könnte der Zeitplan aussehen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Der Bundesrat hat die Diskussionen zum SPC Manufacturing Waiver und den zugehörigen Gesetzesänderungsprozess in der EU mitverfolgt. Der Waiver erlaubt, dass Hersteller Generika oder Biosimilars vor Ablauf eines ergänzenden Schutzzertifikats in der EU produzieren und in Märkte ausserhalb der EU ausführen. Weil es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die auf einen spezifischen, überblickbaren Sachverhalt beschränkt ist, erachtet der Bundesrat die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für nicht notwendig. Er wird aber Vor- und Nachteile der Einführung eines Manufacturing Waivers für die Schweiz analysieren und danach über das weitere Vorgehen befinden.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5335 Fragestunde. Frage

Kündigungsschutz für Gewerkschaftsmitglieder: endgültig von der schwarzen Liste der ILO herunterkommen

Eingereicht von: Rochat Fernandez Nicolas
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Schon seit vielen Jahren wird die Schweiz regelmässig von der International Labour Organization (ILO) bezüglich Kündigungsschutz der Gewerkschaftsmitglieder ermahnt.

Im allerletzten Moment strich die ILO die Schweiz von ihrer schwarzen Liste mit 25 Ländern, die hinsichtlich Koalitionsfreiheit problematisch sind.

In der Zwischenzeit wurde bekanntgegeben, dass der Bundesrat einer Mediation zwischen der Arbeitgeberseite und den Gewerkschaften zugestimmt hat.

Welche genauen Ziele und welchen Zeitplan hat sich der Bundesrat für diese Mediation gesetzt?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5337 Fragestunde. Frage

Lärmbelastungen durch Motorräder

Eingereicht von: Vogler Karl
CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die neuen Geräuschvorschriften der EU für Motorräder verbieten Vorrichtungen wie z. B. Klappensteuerungen/Tongeneratoren, die absichtlich Lärm erzeugen. In der Schweiz gelten diese seit dem 1. Januar 2016 für die Zulassung neu typengenehmigter Fahrzeuge und seit dem 1. Januar 2017 für den Import aller übrigen neuen Motorräder.

- Werden damit die teilweise massiven Lärmbelastungen endlich vermindert?
- Wie wird sichergestellt, dass die neuen Vorschriften nicht wieder umgangen werden?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5338 Fragestunde. Frage

Immer weniger Menschen sind bereit, die Risiken des Pestizideinsatzes in der Schweiz zu akzeptieren

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Vertrauen in die Wissenschaft und die Zulassung von Pestiziden nimmt laufend ab. Immer weniger Menschen sind bereit, die hohen Risiken des Pestizideinsatzes zu akzeptieren – zwei Volksinitiativen sind Beleg dafür. Das gesellschaftliche Risikobewusstsein verändert sich, was laut Antwort des Bundesrates auf meine Interpellation [19.3386](#) einen Einfluss auf die Zulassung haben muss.

Ich bitte den Bundesrat zu erläutern, ob er eine solche Veränderung feststellt und wie sich diese auf die Zulassung auswirkt.

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5339 Fragestunde. Frage

Fehlende Zulassung von Kindermedikation

Eingereicht von: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz fehlt es im Unterschied zum EU-Ausland im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin vielmals an Zulassungen, weil es sich für die Industrie nicht rechnet. Ärzte sind gezwungen, sogenannte Off-Label-Medikation zu betreiben, und gehen dabei ein Haftungsrisiko ein.

Was unternimmt der Bundesrat, um die Industrie zur Zulassung von Kinderdosierungen zu bewegen, welche im Ausland gängig sind?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5340 Fragestunde. Frage

Fehlende Medikamente in der Schweiz

Eingereicht von: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz werden gewisse Medikamente nicht mehr hergestellt, weil der Patentschutz abgelaufen ist und die Renditeperspektiven für die Industrie gering sind.

- Was unternimmt der Bundesrat, um den Bedarf mit wichtigen Medikamenten sicherzustellen?
- Führt er Gespräche mit der Industrie?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5341 Fragestunde. Frage

Demonstrationen und Streiks auf dem Bundesplatz während der Session

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Schon während der ganzen Frühjahrsession wurde vor dem Bundeshaus demonstriert, und dies geht nun jede Session so weiter, obwohl es verboten ist, während den Sessionen zu demonstrieren.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um die unbewilligten Demonstrationen und Streiks während der Session zu unterbinden?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)



19.5342 Fragestunde. Frage

Landesverteidigung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie lange reicht der aktuelle Munitionsbestand im Falle eines konventionellen Krieges?
2. Was unternimmt der Bundesrat um die Situation im Sinne einer effektiven Landesverteidigung zu verbessern?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

1. Die Abwehr eines konventionellen bewaffneten Angriffs hängt von den Fähigkeiten des konkreten Gegners sowie der Intensität des Angriffs ab. Daher lässt sich keine quantitative Aussage darüber machen, wie lange der aktuelle Munitionsbestand ausreichen würde.
2. Der Bundesrat unternimmt alles, um die Landesverteidigung in jeder Situation sicherzustellen. Bezüglich des Munitionsbestands weist der Bundesrat darauf hin, dass mit den ausserordentlichen Munitionsbeschaffungen im zusätzlichen Rüstungsprogramm 2015 und im Rüstungsprogramm 2017 die Lagerbestände erhöht wurden. Um die langfristige Landesverteidigung sicherzustellen, hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport kürzlich die Berichte über die Zukunft der Bodentruppen und die Luftverteidigung der Zukunft präsentiert. Diese zeigen auf, welche Fähigkeiten die Armee auf längere Sicht braucht, um den vielseitigen Bedrohungen angemessen zu begegnen und das Land und die Menschen zu schützen.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



19.5343 Fragestunde. Frage

Landesverteidigung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Besteht ein Verteidigungsplan in Bezug auf den Schutz existenzieller Infrastruktur im Falle eines terroristischen Anschlages, eines konventionellen Krieges oder anderer ähnlicher Vorkommnisse?
2. Wenn nein, ist einer in Planung?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Verantwortlichkeiten für den Schutz der kritischen Infrastrukturen liegen in erster Linie bei den Betreibern und Kantonen. Die Armee kann die zivilen Behörden subsidiär unterstützen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz führt ein Inventar über kritische Infrastrukturen. Darauf basierend planen zivile Stellen und die Armee ihre möglichen Einsätze. Für den Fall eines terroristischen Anschlages bestehen für besonders wichtige Objekte vorsorgliche Planungen. Ebenfalls werden präventive Massnahmen vorgesehen bzw. sind in Umsetzung begriffen. Die Armee verfügt über eine Planung, um im Ereignisfall die Polizei rasch mit militärischen Mitteln unterstützen zu können. Liegt eine unmittelbare terroristische Bedrohung vor, ist die Armee ebenfalls vorbereitet, die zivilen Behörden – auch über einen längeren Zeitraum – zu unterstützen.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



19.5344 Fragestunde. Frage

Landesverteidigung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie steht der Bundesrat zum Verkauf wichtiger Infrastrukturen (Stromnetz, Wasserquellen, Rüstungsunternehmen, Kommunikationsunternehmen usw.)?
2. Wie soll im Kriegsfall die Strom-, Lebensmittel- und Wasserversorgung der Schweizer Bevölkerung sichergestellt werden?
3. Wie soll die Schweiz ohne diese existenziellen Infrastrukturen im Ernstfall eine effektive Landesverteidigung aufrechterhalten?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

1. Der Bundesrat hat vor Kurzem einen Bericht zu diesem Thema publiziert. Dieser zeigt auf, dass die meisten der für das Funktionieren und die Sicherheit der Schweiz kritischen Dienstleistungserbringer im Eigentum der öffentlichen Hand sind. Verkäufe wären hier nur mit Zustimmung des Gesetzgebers möglich. Der Bundesrat erkennt insgesamt keinen Bedarf an zusätzlichen Schutzmassnahmen, wird die Entwicklung jedoch laufend beobachten.
2. Im Krisenfall ist die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung sicherzustellen. Auf Anordnung des Bundes halten verschiedene Branchen kritische Güter an Lager. Daneben wird auch die Bevölkerung sensibilisiert und aufgefordert, einen persönlichen Notvorrat zu halten, der insbesondere Lebensmittel und Wasser umfasst.
3. Das Funktionieren von kritischen Infrastrukturen ist im Alltag wie in der Krise essenziell. Der Schutz von kritischen Infrastrukturen spielt somit in den sicherheitspolitischen Überlegungen des Bundesrates eine wichtige Rolle. Er verabschiedete Ende 2017 eine überarbeitete Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen für den Zeitraum 2018–2022.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



19.5345 Fragestunde. Frage

Landesverteidigung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um die Überbürokratisierung im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und im Inneren der Armee zu reduzieren, die Prozesse effektiver zu gestalten und Schnittstellen massiv zu reduzieren, damit die Finanzen effektiver in die Landesverteidigung investiert werden können?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee, der sogenannten WEA, hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport grosse Anstrengungen unternommen, den jährlichen Betriebsaufwand bei rund drei Milliarden Franken zu stabilisieren. Dies war nur möglich, indem die Kommandostrukturen an die effektiven Bedürfnisse angepasst und die damit verbundenen Prozesse auf allen Stufen optimiert wurden. Der grösste Teil des Betriebsaufwandes fällt nicht für die Verwaltung, sondern für die Ausbildung der Angehörigen der Armee an. So werden jährlich Rekrutenschulen, Kadernschulen und Wiederholungskurse durchgeführt, bei denen die für die Landesverteidigung unabdingbaren Soldaten und Kader ausgebildet werden. Systeme und Infrastrukturen sowie die Ausrüstung von über 20 000 Angehörigen der Armee müssen unterhalten werden. Die Departementsleitung des VBS überprüft derzeit die bestehenden Strukturen und Prozesse in allen Bereichen und ist bestrebt, die Abläufe zu optimieren und zielführend auszugestalten.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



19.5346 Fragestunde. Frage

Neuer Tarifstrukturvertrag für selbständig erwerbende Hebammen - Grosse Belastungen für kleinen Verband

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Verschiedenste gesetzliche KLV-Anpassungen für ambulante Hebammenleistungen sind 2015 in Kraft getreten, die im alten Tarif nicht abgebildet sind. Es besteht diesbezüglich Rechtsunsicherheit.

Tarifverhandlungen verursachen bei den Leistungserbringern und bei den Krankenversicherern enorme Kosten. Die Kosten der Krankenversicherer werden über die Krankenkassenprämien finanziert.

Werden Genehmigungsanträge kleiner Berufsverbände weniger prioritär behandelt als das Tarmed-Dossier?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5347 Fragestunde. Frage

Register mit Studien zu Pestiziden und anderen lebensmittelrelevanten Chemikalien vorantreiben

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Auf meine Frage [19.5038](#) antwortet der Bundesrat:

Die EU schlägt vor, ein Register der verschiedenen Studien einzuführen, die an einem Stoff durchgeführt wurden. Nach den Grundsätzen der guten Praxis akkreditierte Laboratorien wären verpflichtet, alle durchgeführten Studien im Register zu melden. Die Zulassungsbehörden könnten so überprüfen, ob alle Studien vom Antragsteller eingereicht wurden.

Ist er bereit, sich den Bemühungen um Planung, Umsetzung und Betrieb dieses Registers anzuschliessen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5348 Fragestunde. Frage

Versand von nicht bestellten Warenmustern durch die Post

Eingereicht von: Bauer Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Post hat offenbar beschlossen, nichtbestellte Warenmuster an alle Haushalte in gewissen Dörfern oder Vierteln zu versenden – es sei denn, auf dem Briefkasten steht ein "Keine Werbung"-Aufkleber.

Wir befinden uns in einer Zeit, wo der Kampf gegen die Verschwendung eine Priorität ist, die Mitarbeiter der Post ihren Aufträgen kaum nachkommen und die Post aus Gründen der Effizienz Filialen schliesst. Was hält der Bundesrat angesichts dieser Tatsachen von dieser Praxis?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5349 Fragestunde. Frage

5G - wie weiter?

Eingereicht von: Bigler Hans-Ulrich
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat frühzeitig dem Mobilfunk neue Frequenzen für 5G zugewiesen und Konzessionen auktioniert. Jetzt verzögern einzelne Kantone und Gemeinden den 5G-Ausbau mit Moratorien.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun, damit diese Moratorien aufgehoben werden und die Anbieter ihren Rechten und Pflichten aus der Konzession nachkommen können?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5350 Fragestunde. Frage

UMAs in Bundeszentren: schafft sich die ZHAW selbst einen Absatzmarkt für ihre Absolventen?

Eingereicht von: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die ZHAW bildet Sozialarbeiter aus und empfiehlt dem Bund, mehr Sozialarbeiter für UMA zu engagieren.

1. Wie hoch fallen in den Bundeszentren die Kosten pro UMA heute aus?
2. Wie hoch sind die Kosten pro Sozialarbeiter in den Bundesasylzentren?
3. Schafft sich die ZHAW mit dieser Empfehlung selbst einen Absatzmarkt für ihre Absolventen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Kosten für die kinds- und altersgerechte Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in den beiden Zentren des Bundes, in welchen diese aktuell angeboten wird, betragen durchschnittlich Fr. 80.50 pro Tag und Person. Dies umfasst die Kosten für die Sozialpädagogen sowie für das übrige zusätzlich eingesetzte Betreuungspersonal. Im vergangenen Jahr beliefen sich die entsprechenden Kosten in den Zentren Zürich und Basel auf insgesamt rund 830 000 Franken; dies bei einem Stellenpensum von je rund 400 Prozent für die Sozialpädagogen und für das zusätzliche Betreuungspersonal. Die Sozialpädagogen werden von den externen Betreuungsdienstleistern nach den Vorgaben des Staatssekretariates für Migration rekrutiert. Die ZHAW ist an diesem Rekrutierungsprozess nicht beteiligt. Das durchschnittliche Betreuungsverhältnis im Pilotprojekt betrug 1 zu 15. Mit der Umsetzung des neuen Konzepts in allen Asylregionen wird das Verhältnis künftig je nach Belegung zwischen 1 zu 15 und 1 zu 10 liegen.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5351 Fragestunde. Frage

UMAs in Bundeszentren: schafft sich die ZHAW selbst einen Absatzmarkt für ihre Absolventen?

Eingereicht von: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die ZHAW bildet Sozialarbeiter aus und empfiehlt dem Bund, mehr Sozialarbeiter für UMA zu engagieren.

1. Wie hoch ist der Betreuungsschlüssel heute?
2. Wie hoch wird er nachher sein?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Kosten für die kinds- und altersgerechte Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in den beiden Zentren des Bundes, in welchen diese aktuell angeboten wird, betragen durchschnittlich Fr. 80.50 pro Tag und Person. Dies umfasst die Kosten für die Sozialpädagogen sowie für das übrige zusätzlich eingesetzte Betreuungspersonal. Im vergangenen Jahr beliefen sich die entsprechenden Kosten in den Zentren Zürich und Basel auf insgesamt rund 830 000 Franken; dies bei einem Stellenpensum von je rund 400 Prozent für die Sozialpädagogen und für das zusätzliche Betreuungspersonal. Die Sozialpädagogen werden von den externen Betreuungsdienstleistern nach den Vorgaben des Staatssekretariates für Migration rekrutiert. Die ZHAW ist an diesem Rekrutierungsprozess nicht beteiligt. Das durchschnittliche Betreuungsverhältnis im Pilotprojekt betrug 1 zu 15. Mit der Umsetzung des neuen Konzepts in allen Asylregionen wird das Verhältnis künftig je nach Belegung zwischen 1 zu 15 und 1 zu 10 liegen.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5352 Fragestunde. Frage

Einführung schweizweiter Betriebsvergleiche zwischen Spitälern

Eingereicht von: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 49 Absatz 8 KVG ordnet der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen schweizweit Betriebsvergleiche zwischen Spitälern an. Am 15. Mai 2019 hält das Bundesverwaltungsgericht in einem Entscheid betreffend Spitaltarif der öffentlichen Spitäler des Kantons Schwyz fest, dass es unabdingbar ist, dass die Verpflichtung zur Erstellung dieser Betriebsvergleiche baldmöglichst umgesetzt wird.

Wie fortgeschritten sind die Arbeiten zur Umsetzung von Artikel 49 Absatz 8 KVG?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5353 Fragestunde. Frage

Massiver FCKW-Ausstoss in China: Was tut der Bundesrat?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine aktuelle internationale Studie, an der die Empa mitgewirkt hat, zeigt, dass die seit 2013 weltweit verbotenen FCKW-Emissionen im Osten von China massiv zugenommen haben. Diese Zunahme hat einen direkten Einfluss auf die Ozonschicht und betrifft auch die Bevölkerung in der Schweiz.

Es ist geboten, gegenüber China entschlossen zu intervenieren, damit dieser schweren Umweltbeeinträchtigung ein Ende gesetzt wird.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun, vor dem Hintergrund der Beziehungen zwischen ihm und der chinesischen Regierung?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5354 Fragestunde. Frage

Glyphosat: Erneuter Schuldspruch in den USA, der das Mittel Roundup in Zusammenhang bringt mit Krebserkrankungen. Anlass für einen Paradigmenwechsel beim Bundesrat?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Mai 2019 wurde Monsanto zum dritten Mal von einem US-Gericht verurteilt. Dabei ging es um das Mittel Roundup und seinen Wirkstoff Glyphosat. Das Gericht ist den Klägern, die an Krebs erkrankt sind, gefolgt und vertrat die Auffassung, dass das genannte Pestizid Ursache der Krebserkrankung war.

Ist diese Entwicklung in der Rechtsprechung kein Anlass für den Bundesrat, seine Haltung zu ändern und unverzüglich jegliche Produktion und jeglichen Vertrieb von Pestiziden mit Glyphosat vorsorglich zu verbieten?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5355 Fragestunde. Frage

5G: Verspätung und Kosten für die Wirtschaft?

Eingereicht von: Brunner Hansjörg
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach seinen eigenen Angaben will der Bundesrat die Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft vorantreiben und erachtet dafür leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard als unverzichtbar. Wie will der Bundesrat einer Verzögerung von 5G angesichts ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung entgegenwirken?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5356 Fragestunde. Frage

Detailliertere Auswirkungen der Kinderrenten-Kürzung auf die EL

Eingereicht von: Wüthrich Adrian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Nationalrat plant, die Kinderrenten zur AHV und IV um 25 Prozent zu kürzen. Bekannt ist, dass dadurch die Ausgaben der Ergänzungsleistung (EL) ab dem Jahr 2030 um 47 Millionen Franken anwachsen werden.

Kann der Bundesrat die folgenden Fragen beantworten:

1. Wie stark steigt dadurch die EL-Quote unter den Familien mit Kindern an, getrennt nach AHV-EL und IV-EL?
2. Wie gross sind die Mehrkosten, die dadurch den Kantonen entstehen?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5357 Fragestunde. Frage

Beschleunigte Verfahren: Sind unbegleitete Minderjährige keine Priorität?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 9. Mai 2019 informierte das Staatssekretariat für Migration über die neue Behandlungsstrategie für Asylverfahren in den Bundesasylzentren. Vorrangig werden Asylgesuche behandelt, die im beschleunigten Verfahren oder im Dublin-Verfahren erledigt werden können. Die prioritäre Behandlung von Asylgesuchen von unbegleiteten Minderjährigen wird allerdings nicht erwähnt, obwohl dies im Asylgesetz vorgeschrieben ist.

- Wie erklärt sich der Bundesrat diese Divergenz?
- Werden entsprechende Gesuche nicht mehr prioritär behandelt?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt in einer Behandlungsstrategie fest, welche Asylgesuche prioritär behandelt werden. Bei den Asylgesuchen von unbegleiteten Minderjährigen besteht diese Verpflichtung von Gesetzes wegen. Die Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen werden deshalb in der Behandlungsstrategie des SEM nicht zusätzlich erwähnt. Die entsprechenden Gesuche werden jedoch selbstverständlich weiterhin prioritär behandelt.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

19.5358 Fragestunde. Frage

Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien und geplante Reise des Bundespräsidenten

Eingereicht von: Meyer Mattea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Saudi-Arabien soll ein 18-Jähriger hingerichtet werden, weil er als Kind an einer Demonstration teilgenommen hat. Ein weiterer haarsträubender Fall von unzähligen Menschenrechtsverletzungen.

- Plant Bundespräsident Maurer trotzdem weiterhin, im laufenden Jahr nach Saudi-Arabien zu reisen?
- Wenn ja, wie und mit welchem Stellenwert wird der Bundespräsident die Menschenrechtsfrage thematisieren und öffentlich Stellung dazu nehmen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Derzeit habe ich keine Reise nach Saudi-Arabien geplant. Hingegen ist weiterhin vorgesehen, dass eine Delegation unter Leitung von Pascale Baeriswyl, Staatssekretärin des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, für den jährlich stattfindenden politischen Dialog nach Riad reist. Bei diesen Treffen werden auch Menschenrechtsfragen angesprochen.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



19.5359 Fragestunde. Frage

Freihandelsabkommen Mercosur: Offene Fragen zum Schutz der Indigenen Bevölkerung

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen (FHA) mit den Mercosur-Staaten sollen Ende 2019 abgeschlossen sein. Zu den Handelspartnern gehört auch Brasilien mit seinem rechtsextremen Präsidenten Bolsonaro. Unter ihm geraten Menschen- und Umweltrechte stark unter Druck.

- Wie schätzt der Bundesrat die Situation nach dem Regierungswechsel in Brasilien ein, insbesondere betreffend die indigene Bevölkerung?
- Ist die Wahrung der Rechte der indigenen Bevölkerung ein Muss-Kriterium für das FHA?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5360 Fragestunde. Frage

Freihandelsabkommen Mercosur: Offene Fragen zum Klimaschutz

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Frankreich und Luxemburg haben angekündigt, ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Mercosur-Staaten abzulehnen, wenn Brasilien aus dem Pariser Klimaabkommen aussteigt.

- Teilt der Bundesrat diese Haltung?
- Was würde ein Übungsabbruch der EU für die Efta-Verhandlungen bedeuten?
- Wie kann der Bundesrat die Pflicht zur Einhaltung internationaler Umweltabkommen im Standard-Nachhaltigkeitskapitel der Efta durchsetzen, wenn Brasilien aus dem Klimaabkommen aussteigt?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5361 Fragestunde. Frage

Freihandelsabkommen Mercosur: Offene Fragen zur Nachhaltigkeit

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für das Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten wurde offenbar ein Nachhaltigkeitskapitel erarbeitet.

– Sind die Verhandlungen bereits abgeschlossen?

– Was sind die Kernpunkte dieses Nachhaltigkeitskapitels?

Werden auch die Menschenrechte und die Klimaziele von Paris berücksichtigt?

– Wie gross ist die Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele?

Gibt es eine Kontrollbehörde, sind Sanktionen vorgesehen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5362 Fragestunde. Frage

Kündigungsschutz für Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter: von Worten zu Taten

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zum Zeitpunkt, zu dem die Schweiz in Genf die Jubiläumskonferenz anlässlich des hundertjährigen Bestehens der International Labour Organization beherbergt, ist sie für die nächsten 12 Monate von der schwarzen Liste jener Länder gestrichen worden, die Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter nicht korrekt vor Kündigungen schützen; dies, weil sie im allerletzten Moment eine Mediation zwischen den Sozialpartnern angekündigt hat.

Falls diese Mediation scheitert, ist der Bundesrat bereit, seine Verantwortung zu übernehmen und aus eigener Initiative einen verstärkten Schutz für die Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter vorzuschlagen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5363 Fragestunde. Frage

Beeinträchtigt die Art und Weise der Finanzierung der Oseara AG ihr Urteilsvermögen?

Eingereicht von: Marra Ada
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im April dieses Jahres wurde eine georgische Familie im Kanton Waadt unter entsetzlichen Bedingungen ausgeschafft. Die Kinder waren während der Operation Zeugen eines Suizidversuchs des Vaters.

Eine der Aufgaben von Oseara ist es einzuschätzen, ob die Personen reisefähig sind. Da sie dieser Aufgabe nicht gerecht wurde, hat sie bereits vor einigen Jahren für Schlagzeilen gesorgt.

Ist der Bundesrat ebenfalls der Meinung, dass die Art und Weise der Finanzierung dieser Gesellschaft, nämlich in Pauschalen pro Begleitung, ihr Urteilsvermögen beeinträchtigt?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5364 Fragestunde. Frage

Antibiotikakontaminierte Milch gehört nicht aufs Feld

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf die Frage zur Entsorgung von antibiotikakontaminierter Milch über die Gülle weist der Bundesrat in meiner Interpellation [19.3074](#) darauf hin, dass es keine Alternativen dazu gebe. In der Interpellation Hardegger [19.3350](#) zu Antibiotikaresistenzen schreibt er, dass antibiotikaresistente Bakterien zu 90 bis 99 Prozent in Kläranlagen entfernt werden.

Wäre die Entsorgung von kontaminierter Milch durch die Kanalisation nicht sinnvoller als die Ausbringung aufs Feld bzw. in die Umwelt?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5365 Fragestunde. Frage

Hat das Bundesamt für Kultur ein Problem mit der Bundeshauptstadt Bern?

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Trotz Ausgabenwachstum will der Bundesrat die sogenannte "Bundesmillion" in der Kulturbotschaft streichen. Bereits 2017 wurde der – im internationalen Vergleich bescheidene – Beitrag infrage gestellt.

- Was sind die Gründe für diesen Entscheid?
- Warum wurde mit dem früheren Stadtpräsidenten Alexander Tschäppät 2016 ein Leistungsvertrag vereinbart, der nach vier Jahren bereits zu Makulatur werden soll?
- Warum wurde vor dem Entscheid das Gespräch mit der Stadt Bern nicht gesucht?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5366 Fragestunde. Frage

Ressourcen für die Herstellung der Politikkohärenz bei der Umsetzung der Agenda 2030

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für die Umsetzung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 verbleiben noch zehn Jahre Zeit. Die Bewältigung der Herausforderungen unserer Zeit braucht eine hohe Politikkohärenz. Der Bundesrat hat ein Direktionskomitee und zwei Delegierte zur Umsetzung der Agenda 2030 und für die Herstellung der Kohärenz eingesetzt.

- Wie viele personelle Ressourcen stehen zur Verfügung?
- Mit welchen Massnahmen wird die dringend herbeizuführende Politikkohärenz erreicht?
- Wie wird der Erfolg gemessen?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



19.5367 Fragestunde. Frage

Teilt der Bundesrat die Ansicht über die zentrale Bedeutung der Bildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030?

Eingereicht von: Trede Aline
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Outcome Statement der "Europe and North America Education 2030 Consultation" von Strassburg sowie der Brussels Declaration des "Global Education Meeting" unterstrichen die teilnehmenden Parteien die zentrale Bedeutung der Bildung und insbesondere der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030.

Am nächsten HLPF in New York werden Bildung und BNE ein Hauptthema sein.

- Teilt der Bundesrat die Ansicht über die Bedeutung der BNE?
- Sieht er bezüglich BNE einen Handlungsbedarf?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5368 Fragestunde. Frage

Bundesamt für Strassen: Verlegung der Filiale Estavayer-le-Lac

Eingereicht von: Piller Carrard Valérie
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Westschweizer Filiale mit 55 Angestellten, die in den nächsten Jahren noch wachsen soll, wurde im Rahmen des innerschweizerischen Ausgleichs in Estavayer-le-Lac eingerichtet. Verschiedenen Quellen zufolge könnte dieser Standort nun in einen anderen Kanton verlegt werden.

- Entspricht dies der Wahrheit?
- Wie würde diese Entscheidung begründet?
- Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass eine solche Verlegung, wie sie dem Anschein nach geplant ist, einen Vertrauensbruch darstellt?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5369 Fragestunde. Frage

Welcher Schutz für Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter?

Eingereicht von: Maire Jacques-André
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der International Labour Organization sind gewerkschaftlich aktive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz nicht genügend vor Kündigung geschützt. Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat erklärt, dass der Bundesrat bereit ist, diese Situation zu ändern.

Nun aber konkret:

Was wird der Bundesrat unternehmen, um den Schutz vor antigewerkschaftlichen Kündigungen in der Schweiz wirksam zu verbessern und die vollumfängliche Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes zu gewährleisten?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5370 Fragestunde. Frage

Beem

Eingereicht von: Masshardt Nadine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 27. Mai 2019 hat die Swisscom die (inzwischen verschobene) Einführung von Beem bekanntgegeben. Mit Beem werden von Plakatstellen Signale ausgesendet, die zu individualisierter Werbung auf dem Smartphone führen.

- Ist der Bundesrat über diese neue Werbetechnik informiert?
- Wie beurteilt er die möglichen Folgen hoher Töne insbesondere für Kinder und Tiere?
- Sieht er die Notwendigkeit, die Gesetzgebung an diese neue Werbeform anzupassen?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5371 Fragestunde. Frage

Schwarze Liste der ILO: Kommen nun endlich die Massnahmen gegen missbräuchliche antigewerkschaftliche Kündigungen?

Eingereicht von: Reynard Mathias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die zuständige Kommission der International Labour Organization (ILO) hatte die Schweiz auf die schwarze Liste jener Länder gesetzt, die die Koalitionsfreiheit nicht respektieren. Grund dafür war, dass die Schweiz gewerkschaftlich aktive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht genügend vor Kündigungen schützt.

Am Dienstag, dem 11. Juni, hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit der ILO auf Antrag der Schweizer Delegation entschieden, die Schweiz von dieser Liste zu streichen, nachdem Bundesrat Parmelin sich verpflichtet hat, mit den Sozialpartnern eine Lösung auszuhandeln.

Wann und wie genau werden die legitimen Forderungen der ILO erfüllt?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5372 Fragestunde. Frage

Inkorrekte Abrechnung von Spitalkosten (1): Rolle des BAG

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlene und von Krankenkassen angewandte Berechnungsmethode für Spitalkosten ist nicht korrekt: Sie führt dazu, dass Versicherte auf von ihnen selbst getragenen Kosten Selbstbehalt zahlen müssen. Dies stellt das Bundesgericht in seinem Urteil 9C_716/2018 vom 14. Mai 2019 fest.

- Wie reagiert das BAG auf dieses Urteil?
- Wie stellt es sicher, dass künftig alle Krankenversicherungen korrekt abrechnen?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

19.5373 Fragestunde. Frage

Inkorrekte Abrechnung von Spitalkosten (2): Betroffene Krankenkassen

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine vom Bundesamt für Gesundheit empfohlene und von Krankenkassen angewandte Berechnungsmethode für Spitalkosten ist nicht korrekt: Sie führt dazu, dass Versicherte auf von ihnen selbst getragenen Kosten Selbstbehalt zahlen müssen. Dies stellt das Bundesgericht in seinem Urteil 9C_716/2018 vom 14. Mai 2019 fest.

Wie viele Krankenkassen rechnen nach dieser inkorrekten Methode ab?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



19.5374 Fragestunde. Frage

Kündigungsschutz für gewerkschaftlich engagierte Arbeitnehmende - Schweiz auf der schwarzen Liste der ILO

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie den Medien entnommen werden konnte, sollte die Schweiz auf die schwarze Liste der International Labour Organization (ILO) aufgenommen werden. Offenbar wurde der Schweiz ein Aufschub gewährt.

- Welche Forderungen stellt die ILO?
- Welche Massnahmen trifft der Bundesrat, um einen solchen Eintrag zu verhindern?
- Wie will er den Kündigungsschutz der Arbeitnehmenden verstärken?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



19.5375 Fragestunde. Frage

Illegale Pushbacks von Schutzsuchenden an den EU-Aussengrenzen, speziell Kroati- en: Wie reagiert die Schweiz? Verhindert sie eine Beteiligung von Schweizer Grenzwäch- terinnen und Grenzwächter im Rahmen von Frontex?

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

borderviolence.eu dokumentiert über 500 Fälle von Gewalt gegen Schutzsuchende an Kroatiens Grenze. Frontex-Mitarbeitende sollen an Pushbacks und Übergriffen beteiligt sein. Schweizer Grenzwächterinnen und Grenzwächter sind im Rahmen von Frontex mit der kroatischen Grenzpolizei im Einsatz.

1. Kennt der Bundesrat diese Vorwürfe?
2. Wie sorgt er dafür, dass Schweizer Grenzwächterinnen und Grenzwächter sich korrekt verhalten?
3. Protestiert er bei Frontex und gegenüber der EU?
4. Wäre er bereit, Kontingente aus Bosnien und Herzegowina aufzunehmen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

1. Die Schweiz wird als assoziierter Schengen-Mitgliedstaat von Frontex regelmässig über ausserordentliche Sachverhalte betreffend Frontex-Operationen in Kenntnis gesetzt. Dies betrifft insbesondere Fälle, die vom Frontex-Grundrechtsbeauftragten behandelt werden.
2. Die Mitarbeitenden der Eidgenössischen Zollverwaltung sind auf Grundrechtsthemen sensibilisiert. Zum einen ist das Thema ein wichtiger Teil ihrer Grundausbildung. Zum andern erhalten sie vor jedem Einsatz sowohl ein nationales als auch ein Frontex-Briefing über die Verhaltensgrundsätze am Einsatzort. Darin enthalten sind die Grundrechte sowie der geltende Rechtsrahmen.
3. Frontex nimmt den Schutz der Grundrechte sehr ernst und verfügt über einen Grundrechtsbeauftragten. Wenn eine Person der Ansicht ist, dass Handlungen im Rahmen von Frontex-Operationen ihre Grundrechte verletzt haben, kann diese bei Frontex Beschwerde einreichen. Die Agentur ist verpflichtet, die Beschwerde zu prüfen und an den betroffenen Mitgliedstaat weiterzuleiten.
4. Der Bundesrat hat am 30. November 2018 entschieden, dass 2019 bis zu 800 vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen anerkannte Flüchtlinge, hauptsächlich Opfer des Syrien-Konflikts, aufgenommen werden sollen. Im Rahmen der Migrationspartnerschaft mit Bosnien und Herzegowina setzt sich die Schweiz für einen besseren Schutz von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen in diesem Land ein.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



19.5376 Fragestunde. Frage

Welche Stellen bzw. Bereiche des Bundes befassen sich mit dem Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung?

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
CVP-Fraktion
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat verfolgt laut BFI-Botschaft das Ziel, ausgehend von den ergriffenen Massnahmen die nachhaltige Entwicklung in Bildung, Forschung und Innovation weiter zu stärken, in Abstimmung mit anderen Bereichen der Bundespolitik.

Ich bitte ihn daher, kurz darzulegen, bei welchen Stellen bzw. in welchen Bereichen der Bundespolitik (insbesondere bei welchen Bundesämtern) Verantwortlichkeiten betreffend Bildung für nachhaltige Entwicklung liegen.

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

19.5377 Fragestunde. Frage

Pushbacks von Schutzsuchenden an den EU-Aussengrenzen, speziell Libyen: Wie engagiert sich die Schweiz, dass Schutzsuchende nicht in unmenschliche Haftlager in Libyen zurückgezwungen werden

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge beschreibt die Situation von Flüchtlingen in den Haftlagern in Libyen als "verheerend". Die EU müsse eine Rückführung der Migranten unbedingt verhindern. Die Situation der Geflüchteten in den Lagern verschlechtert sich durch die militärische Entwicklung weiter.

1. Wie setzt sich die Schweiz für die Befreiung Schutzsuchender aus den Haftlagern ein?
2. Wie setzt sich die Schweiz gegen Pushbacks nach Libyen ein?
3. Ist sie bereit, die Kontingente von Flüchtlingen aus Libyen zu erhöhen?

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2019

1. Der Bundesrat ist sich der schwierigen Lage von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen in den libyschen Haftzentren bewusst. Er unterstützt die Bemühungen der internationalen Organisationen zur Linderung der Not in diesen Zentren. Beispielsweise beteiligt sich die Schweiz an einem Projekt des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR), welches die Evakuierung von gefährdeten Migrantinnen und Migranten aus den Haftzentren in sicherere Zonen im Raum Tripolis zum Ziel hat. Weiter finanziert die Schweiz ein Projekt der Internationalen Organisation für Migration (IOM), welches unter anderem die medizinische Versorgung von Migrantinnen und Migranten in den Haftzentren fördert.
2. Der Bundesrat fordert in bilateralen Dialogen wie auch auf multilateraler Ebene immer wieder, dass alle im Mittelmeer aktiven staatlichen und nichtstaatlichen Akteure die Prinzipien der Seenotrettung, die Menschenrechte, die Genfer Flüchtlingskonvention und insbesondere das Non-Refoulement-Prinzip vollständig respektieren.
3. Der Bundesrat ist grundsätzlich bereit, die Bemühungen des UNHCR zur Evakuierung von Flüchtlingen aus Libyen mit der Aufnahme einer entsprechenden Flüchtlingsgruppe im Rahmenkontingent für das Resettlement-Programm zu unterstützen. Aktuell scheitert die Umsetzung dieser Aufnahme jedoch an den prekären Bedingungen sowie operativen Hürden vor Ort. Bereits im Dezember 2017 hatte die Schweiz im Rahmen einer humanitären Sofortmassnahme die Aufnahme von 80 besonders vulnerablen Personen aus Libyen beschlossen. Im Jahr 2018 reisten infolgedessen 78 Personen über Niger in die Schweiz ein.

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



19.5378 Fragestunde. Frage

Wann wird die Revision des Strassenverkehrsgesetzes dem Parlament unterbreitet?

Eingereicht von: Burkart Thierry
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort zu meiner Interpellation [19.3205](#), "Abnehmende Dynamik bei der Digitalisierung. Was unternimmt der Bundesrat?", schreibt der Bundesrat, dass die rechtlichen Grundlagen für den schrittweisen Einsatz automatisierter Fahrzeuge im Rahmen der kommenden Revision des Strassenverkehrsgesetzes geschaffen werden.

Wann wird diese Revision dem Parlament unterbreitet, beziehungsweise wann wird das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Bundesrates eröffnet?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

19.5379 Fragestunde. Frage

Die Verletzung des humanitären Völkerrechts in Idlib

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit Februar 2019 wirft die syrische Regierung mit Unterstützung Russlands Bomben auf dichtbesiedeltes Gebiet in Idlib ab. Gezielt wurden dabei auch diverse Spitäler angegriffen und zerstört. Über 300 000 Zivilisten sind erneut auf der Flucht. Die Bombardierung von Spitälern und der systematische Angriff auf die Zivilbevölkerung sind Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Was gedenkt die Schweiz zu tun?

Chronologie

17.06.2019 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)